T. germ. 87 2c Hierstemenzel.
-3

<366219665300014

<366219665300014

Bayer. Staatsbibliothek

# Ergänzungen und Erläuterungen

zum

# Allgemeinen Landrecht,

mit Ausschluß des Staatsrechts.

Von

C. C. E. Hiersemenzel.

---

## Dritter Theil.

Zu Theil II. Tit. 1 bis 19.

---

Berlin 1855.

Verlag von Gustav Hempel.

35. D.

# Dritter Theil.

---

## Zu Theil II. Tit. 1—19.

---

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Zum ersten Titel des II. Theils des Allg. Landrechts.

Literatur:


Bielitz, Pract. Kommentar zum Allg. L.=R. Bd. 5. p. 3 sq.
Bornemann, Systematische Darstellung des Preuß. Civilrechts. 1. Ausg. Bd. 5. p. 15 sq., 2. Ausg. Bd. 5. p. 11 sq.
v. Geisler, Ueber Ehesachen ꝛc. Ein Beitrag zur Rev. des Preuß. Allg. L.=R. Minden 1835.
Gitzler, Handbuch des gem. u. Preuß. Kirchen= und Eherechts der Kathol. und Evang., Abth. II Eherecht. Breslau 1840.
v. Hartitzsch, Handbuch des in Deutschland geltenden Eherechts mit besonderer Angabe des Sächs. u. Preuß. Rechts. Leipzig 1828.
Klein, System des Preuß. Civilrechts. 2. Ausg., Halle 1836, Bd. 2, p. 1 sq.
Koch, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, Berlin 1846, Bd. 2. §§. 744 sq.
L. E. W. Schmidt, Das Preuß. Familien=Recht nach dem Allg. L.=R. mit Rücksicht auf das Gem. u. Deutsche Recht, dogmatisch=kritisch dargestellt. Leipzig 1843.
Temme, Lehrb. des Preuß. Civilrechts, Bd. 2. p. 10 sq.


---

I. Ueber die Suspension dieses Titels vergl. Zus. zu §. 7 des Publ.=Pat. vom 5. Febr. 1794. (p. 32 u. 33 Th. I dieses Werks).

II. Der Ges.=Revisor hebt hervor, daß das L.=R. ein allgemeines Eherecht in dem Sinne aufgestellt habe, daß alle Confessionen denselben bürgerlichen Ehegesetzen unterworfen seien (Ges.=Rev. Pens. XV. Motive p. 1). Dies Princip ist auch bei der Frage nach der materiellen Gültigkeit und Zulässigkeit einer Ehe bisher aufrecht erhalten worden. Was dagegen die Form der Eingehung anlangt, so finden sich erhebliche Abweichungen von jenem Princip in der Verord. v. 30. März 1847 über die Beglaubigung der Geburten, ꝛc. der Dissidenten (Zusatz II zu §§. 136 u. 137 h. t.) und in dem Ges. über die Verhältnisse der Juden v. 23. Juli 1847 (Zusatz I zu §. 136 u. 137 h. t.). Eine Ausgleichung dieser Differenzen ist zwar durch Art. 19 der Verf.=Urk. vom 31. Januar 1850 (Zusatz IV zu §§. 136 u. 137 h. t.) in Aussicht gestellt, jedoch bisher nicht erfolgt.

## Zu §§. 1—2.

I. Die Frage nach der rechtlichen Natur der Ehe, insbesondre ob dieselbe ein Vertrag sei, ist auch in der juristischen Literatur vielfach erörtert worden, da die Entscheidung dieser Frage nicht ohne practisch wichtige Folgen ist. Man hat die Vertragsnatur der Ehe nicht selten geleugnet, theils aus dem Grunde, weil die Ehe unter die landrechtliche Definition des Vertrages (§. 1, I, 5. Allg. L.=R.) sich nicht subsumiren lasse, theils weil man geglaubt hat, durch die Auffassung der Ehe als eines Vertrages ihrer sittlich=religiösen Natur zu

nahe zu treten. (Vergl. Hegel, Grundlinien der Philos. des Rechts, Berlin 1833, p. 116). Beide Einwürfe widerlegen sich jedoch, wenn man beachtet, daß sowohl der oben alleg. §., als auch die meisten Rechtslehrer den Begriff des Vertrags zu eng und einseitig bestimmen, so daß in der That nur der obligatorische Vertrag darunter fällt. Ein obligatorischer Vertrag ist die Ehe freilich nicht, man müßte denn mit Kant von der Ansicht ausgehen, daß durch die Schließung der Ehe und die gewissermaßen die Tradition darstellende copula carnalis jeder Ehegatte eine Art von Eigenthum an der Person des Andern erhalte, und demgemäß die Ehe als „die Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswierigen wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften" ansehen. (Kant, Metaph. Anfangsgründe der Rechtslehre, Königsberg 1797, p. 107, 110, 111). Durch eine solche Auffassung würde man allerdings der sittlichen Würde der Ehe zu nahe treten. Unzweifelhaft aber giebt es Verträge, die nicht obligatorischer Natur sind. Definirt man daher den Vertrag mit v. Savigny (System Bd. 3 p. 309) als die Vereinigung mehrerer zu einer übereinstimmenden Willenserklärung, wodurch ihre Rechtsverhältnisse bestimmt werden, so paßt eines Theils diese Definition auch auf die Eingehung der Ehe, andern Theils findet sich in derselben nichts, was mit der sittlichen Würde der Ehe im Widerspruch stünde. (Vgl. v. Savigny a. a. O. Bd. 3. p. 314 sq,; Koch, Lehrb. Bd. 2. §. 745; Hasse, Güterrecht der Eheleute §. 31.) Einen Mittelweg schlägt Bornemann (System. Darst. Bd. 5. p. 11 sq. ein, indem er neben der äußeren Erscheinung der Ehe, welche als das Product eines Vertrags sich darstelle, deren innerliches Wesen, als eines sittlich religiösen Instituts, hervorhebt. Damit sagt er aber eigentlich nichts Anderes, als daß die Ehe ein Vertrag sei, dessen Zwecke zugleich eine sittlich-religiöse Natur haben.

II. Was die §§. 1 u. 2 h. t. als den Zweck der Ehe angeben, ist in der That nicht Zweck, sondern eine gewöhnliche, natürliche Folge derselben. Zweck der Ehe ist die Ehe selbst, d. h. die ungetheilte, innige Gemeinschaft des ganzen Lebens. Vergl. Koch a. a. O. §. 744. Schmidt, Preuß. Fam.-Recht p. 1 u. 2.

## Zu §§. 3—74.

Ueber die Frage, nach welchen Gesetzen die Zulässigkeit einer Ehe zu beurtheilen sei, vergl. Zus. II. Nr. 2 zu §§. 23—32 der Einl. (p. 54 Th. I. der Erg.)

## Zu §. 3.

I. Auch die Ehe zwischen unehelichen Ascendenten und Descendenten aller Grade ist verboten, wie dies §. 1042, II. 20. Allg. L.-R. außer Zweifel setzt. Es bedurfte deshalb in dieser Beziehung keines ausdrücklichen Verbots, wie solches im §. 4 für die Geschwister gegeben ist. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 13; Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 19; Koch, Preuß. Privatrecht, Bd. 2. §. 746.)

II. Ueber die Frage, auf welche Weise die uneheliche Verwandtschaft feststehen müsse, damit das Ehehinderniß vorhanden sei, haben sich verschiedene Meinungen gebildet. Die Einen verlangen Anerkenntniß oder richterlichen Ausspruch der Vaterschaft (Koch, Allg. Landr., Bd. 3 p. 3 Anmerk. 4; Ges.-Rev. Pens. XV. Entwurf p. 3 u. Mot. p. 13 u. 14); die Andern halten schon den Beweis des Beischlafes innerhalb der Conceptionszeit allein für genügend (Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5 p. 19; Schmidt, Preuß. Familienrecht, p. 11).

## Zu §. 4.

Cf. Zusatz II. zu §. 3 h. t.

## Zu §. 5.

I. Die Frage, ob das Eheverbot dieses §. sich auch auf die uneheliche Stief- oder Schwiegerverbindung beziehe, ist entschieden durch die

Verord. v. 22. Dec. 1843:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen zur Ergänzung der Bestimmung des §. 5. Tit. 1. Thl. II. des Allg. L.=R. und mit Aufhebung des §. 62 des Anh. zum Allg. L.=R., auf den Antrag Unseres Staats=Min. und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Commission, was folgt: Die Wiederverheirathung einer Person, deren eheliche Verbindung durch den Tod oder durch richterlichen Ausspruch aufgelöst worden, mit Ascendenten oder Descendenten ihres frühern Ehegatten ist auch dann verboten, wenn das Verhältniß zu dem letztern auf einer unehelichen Zeugung beruht. Eine Dispensation von diesem Verbote findet nicht Statt. Urkundlich ꝛc. (G.=S. 1844. p. 47.)

II. Unter das Eheverbot des §. 5 h. t. und der Verord. vom 22. Dec. 1843 (ad I.) fällt nicht die Heirath eines Mannes mit der ehelichen oder unehelichen Tochter oder Mutter seiner Beischläferin, sowie die Heirath einer Frau mit dem Sohne oder Vater ihres Zuhalters. Diese Verbindungen sind völlig erlaubt; denn in den angeführten beiden Fällen ist überhaupt keine Schwägerschaft (Verhältniß zwischen einem Ehegatten und den Blutsverwandten des Andern — §. 43, I, 1. Allg. L.=R. —) vorhanden. Irrig ist daher die Ansicht von Schmidt, welcher dergleichen Verbindungen nur bedingungsweise für zulässig erachtet, nämlich dann, wenn aus der Zuhaltung noch keine Kinder erzeugt sind (Preuß. Familienrecht p. 21).

III. Die Ehe zwischen Stief=Schwieger=Aeltern und =Kindern ist nicht verboten. Cf.

a. Schr. des Min. der geistl. Angel. an den Just.=Min. v. 7. März 1822:

Ew. Exc. beeehre ich mich Abschrift einer Anfrage des K. Consistorii zu B. v. 24. v. M. zu communiciren. Wenn ich gleich der Meinung bin, daß die Ehe mit der Stiefschwiegermutter völlig erlaubt ist, da hierbei nur eine affinitas secundi generis obwaltet, besonders aber auch mit Rücksicht auf die in dem §. 43 und 44 Tit. 1. Thl. I. des Allg. L.=R. von der Schwägerschaft und den Stiefverbindungen gegebenen Definitionen, so erlaube ich mir doch, da die Entsch. der Frage von dem Consistorio einmal für zweifelhaft angesehen wird, Ew. ꝛc. um Aeußerung über dieselbe zu ersuchen.

b. Die Antw. des Just.=Min. v. 22. März 1822:

Ew. ꝛc. habe ich die Ehre ꝛc., zu erwidern, daß ich in Beziehung auf die Maßgabe des Allg. L.=R. Thl. II. Tit. 1. §§. 5 u. 7., der von Ew. ꝛc. geäußerten Ansicht völlig beitrete. (Gräff ꝛc. Ergänzungen ꝛc. 3. Ausg. Bd. 3. p. 5).

c. Reser. des Min. der geistl. Ang. v. 3. März 1841:

Das Königl. Consistorium hat angefragt, ob die Ehe zwischen einem Manne und der Stiefmutter seiner verstorbenen Ehefrau nach den Gesetzen für erlaubt zu achten sei? Die Einsicht der Materialien des Allg. L.=R. in Bezug auf diese Frage hat ergeben, daß die Redaction des §. 5 Thl. II. Tit. 1 daselbst mit ausdrücklicher Berücksichtigung der in §. 43 Th. I. Tit. 1. aufgestellten Definition der Schwägerschaft erfolgt, daß also das Eheverbot zwischen Stief= und Schwiegereltern und deren Stief= und Schwiegerkindern nur auf die sogenannten affines primi generis berechnet ist. Die in dem Berichte v. 26. v. Mts bezogene, in der Sammlung von Gräff ꝛc. richtig abgedruckte Correspondenz zwischen dem diesseitigen und dem Min. der Justiz ist durch eine der gegenwärtigen völlig gleiche Anfrage des Consistoriums zu B. v. 24. Febr. 1822 veranlaßt worden und hatte unterm 22. März 1822 den Bescheid an dasselbe zur Folge, daß eine solche Ehe völlig erlaubt ist und es der Ertheilung einer besondern Erlaubniß nicht bedarf. Nach demselben Grundsatze ist auch gegenwärtig zu verfahren (Min.=Bl. d. i. V. p. 62). Andrer Meinung ist Schmidt (a. a. O. p. 25), dessen Gründe jedoch nicht überzeugen.

IV. In Betreff der Frage, auf welche Weise die uneheliche Verwandtschaft feststehen müsse, damit das Ehehinderniß vorhanden sei, cf. Zus. II. zu §. 3 h. t.

## Zu §. 8.

I. Da der einzige Grund dieses Eheverbots die zu fürchtende Collision zwischen dem respectus parentelae und der Autorität des Ehemannes ist, von einem resp. par. aber nur bei ehelichen Verwandtschaften die Rede ist, so tritt das Eheverbot nicht ein, sobald die Verwandtschaft zwischen dem Neffen und der Tante nicht durchaus auf ehelicher Zeugung beruht. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 14 und 15, Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 21.)

II. In Betreff der Frage: wer die Dispensation von dem Eheverbote zu ertheilen hat, vergl.

Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. v. 22. Febr. 1846 (den Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt durch Just.-Min.-Rescr. vom 15. Mai 1846):

Dem Königl. Consistorium eröffne ich, daß ich vor Kurzem mit dem Herrn Just.-Min. darüber in Communication getreten bin, welche Behörde zur Ertheilung der Dispensation von dem Eheverbote §. 8, II, 1. Allg. L.-R. competent ist, und der genannte Herr Minister hierauf anerkannt hat, daß der nach und vor Redaction des Allg. L.-R. gleichmäßig bestandenen Praxis gemäß das Consistorium die Behörde sei, welche jene Dispensation zu ertheilen hat. *) (Just.-Min.-Bl. 1846. p. 99).

## Zu §. 62 des Anh.

Dieser Paragraph ist aufgehoben durch die Verordn. v. 22. Decbr. 1843. (Zus. I. zu §. 5 h. t.).

## Zu §. 10.

Dieser Paragraph schließt auch die Dispension Seitens des Königs aus. Just.-Min.-Rescr. v. 8. Oct. 1844, nebst Cab.-Ord. v. 28. Sept. 1844 (Just.-Min.-Bl. 1844. p. 223 u. 224).

## Zu §. 63 des Anh.

Dieser Paragraph ist entnommen aus dem Rescr. v. 13. Febr. 1797 (N. C. C. Tom. X. p. 927; Stengel, Bd. 5. p. 281; Rabe, Bd. 4. p. 22).

## Zu §. 14.

Streitig ist, ob dem Vormund zu seiner oder seines Kindes Verheirathung mit der pupilla die Genehmigung ohne vorherige Entlassung aus dem Amte ertheilt werden, und ob er in diesem auch nach der Verheirathung bleiben kann. Die Frage wird von Koch (Allg. Landr., Bd. 3. p. 6. Anm. 14) und Schmidt (Preuß. Familienrecht p. 41) bejaht; Letzterer bemerkt: Eine Verheirathung, zu welcher der Vormund den Consens des Vormundschafts-Gerichts erhalten habe, sei als causa remotionis nicht bezeichnet. Allerdings könne weder das Gericht ohne Curator, noch der bisherige Vormund in seiner eignen Angelegenheit consentiren. Die bejahende Antwort sei jedoch hiermit vereinbar, wenn der Pupilla für die Prüfung der Vortheilhaftigkeit der Heirath, ev. deren Genehmigung ein Special-Curator bestellt, die Special-Curatel aber mit der Vollziehung der Heirath aufgehoben werde. — Verneint wird obige Frage von dem Ges.-Revisor (Pens. XV. Mot. p. 33) und von

---

*) Diese Bestimmung ist höchstens bei Evangelischen anwendbar. Das Richtigere ist wohl, die Dispensationsbefugniß als dem Staatsoberhaupt vorbehalten zu betrachten. Vergl. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 21.

Bornemann (Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 24 sq.). Letzterer meint, daß die Belassung des Vormunds im Amte mit den §§. 49—57 und 977—984 h. t. im Widerspruch stehen würde. Die Redactoren hätten daher auch festsetzen wollen, daß vor der Verheirathung allemal Schlußrechnung gelegt, der Vormund entlassen und ein neuer bestellt werden müsse. Diese Bestimmung sei nur deshalb hier weggeblieben, weil sie im Vormundschafts-Recht ihren Platz habe finden sollen. Sonach spreche der §. 14 etwas Anderes aus, als die Redactoren festzusetzen beabsichtigt hätten. Uebrigens werde in der Praxis stets nach der wahren Absicht der Redactoren verfahren.

Die Gründe für die letzte Ansicht sind nicht überzeugend. Zunächst kann es auf das, was hat festgesetzt werden sollen, nicht ankommen, wenn die wirkliche Festsetzung klar und nicht mit andern Gesetzen im Widerspruch ist. Daß die Wortfassung des §. 14 h. t. unklar sei, wird aber von Bornemann und dem Gesetz-Revisor selbst nicht behauptet; ein Widerspruch zwischen ihr und den §§. 49 sq. h. t. findet nach der Schmidtschen Ausführung in Wahrheit nicht statt, und ebensowenig ein Widerspruch mit den §§. 977 sq. h. t., da diese letzteren nur von dem Falle reden, wenn der Vormund ohne Genehmigung sich oder seinen Sohn mit der Pupilla verheirathet.

## Zu §. 15.

Solche Curatoren, welche für einen ganzen Inbegriff von Geschäften, verbunden mit Vermögens-Verwaltung, bestellt sind, unterliegen der Bestimmung des §. 14. Denn theils ist bei ihnen die ratio legis dieselbe, wie bei eigentlichen Vormündern, theils ist aus den Materialien ersichtlich, daß durch die Worte: „welche Pflegebefohlenen bloß zu einem, mit keiner fortwährenden Administration verbundenen, einzelnen Geschäfte zugeordnet worden," nur diese eine Art der Curatoren vom Verbot des §. 14 hat ausgenommen werden sollen (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 32, Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 24.).

## Zu §. 18.

I. Es ist streitig, ob dieser Paragraph sich nur auf den Fall bezieht, wenn die frühere Ehe durch den Tod, oder auch auf den Fall, wenn sie durch richterlichen Ausspruch getrennt worden.

Der Gesetz-Revisor bejaht die erste Alternative. Nach §. 153 des Anh. z. (§. 33, II, 18) Allg. L.-R. brauche den Kindern nicht mehr bei jeder Ehescheidung, sondern nur noch in dem dort bestimmten Falle ein Curator bestellt zu werden. Es könne daher der vormundschaftliche Consens nur dann noch erforderlich sein, wenn überhaupt eine Vormundschaft eingeleitet worden. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 35).

Bornemann, welcher früher (System ꝛc. 1. Ausg. p. 38 Note) der Ansicht des Revisors war, bejaht jetzt die zweite Alternative. §. 18 h. t. stehe mit der Frage, ob während eines Ehescheidungsprocesses eine Vormundschaft über die Kinder einzuleiten sei, in gar keinem Zusammenhange und der in §. 18 erwähnte obervormundschaftliche Consens setze keineswegs nothwendig die Einleitung einer Vormundschaft voraus. (Preuß. Civilrecht, B. 5. p. 28). Mit der neuen Bornemannschen Ansicht stimmen überein:

1) das Reser. des Just.-Min. v. 19. Juni 1843:

Aus dem Berichte vom 1. d. Mts. hat der Just.-Min. ersehen, daß das ꝛc. die Bestimmung des §. 18, II, 1. Allg. L.-R. bisher nur auf die durch den Tod getrennten Ehen angewendet hat, in Beziehung auf geschiedene Ehen aber durch den §. 153 d. Anh. z. Allg. L.-R. insoweit für aufgehoben erachtet, als hiernach in Ehescheidungsprocessen in der Regel keine Vormundschaft über die Kinder eingeleitet zu werden braucht. Dieses Verfahren kann nicht gebilligt, vielmehr nur der entgegengesetzten Ansicht, wonach der §. 181 c. auch bei der anderweiten Verheirathung eines gerichtlich geschiedenen Ehegatten Anwendung findet, beigepflichtet werden.

In dem §. 18 h. t. ist ein Ehehinderniß gesetzlich vorgeschrieben, welches durch die Bestimmungen in Betreff der Bevormundung der Kinder während des Ehescheidungs-Processes in keiner Beziehung verändert worden ist. Es kommt hinzu, daß der vorgeschriebene Erlaubnißschein des Vormundschaftsgerichts nicht einmal nothwendig die Einleitung einer Vormundschaft erfordert. Ueberdieß muß der Pfarrer, welcher vor der Trauung entweder den Nachweis der Abfindung der Kinder, insofern hierzu eine gesetzliche Verpflichtung des zur zweiten Ehe schreitenden Gatten überhaupt vorhanden ist, (R. v. 11. Januar 1839*), oder den Erlaubnißschein des Vormundschaftsgerichts zu erfordern hat, sich lediglich an diese Vorschrift halten, ohne eine in letzterer ohnehin nicht gegründete Unterscheidung machen zu dürfen. Die Vorschrift des §. 153 des Anh. zum Allg. L.-R., welche nur das Verfahren beim Ehescheidungs-Proceß betrifft, steht mit der Bestimmung des §. 18 h. t., welche sich nicht auf geschiedene Ehen, sondern auf die Legitimation zur Trauung für die zweite Ehe bezieht, in keinem Zusammenhange, daher sich auch die Bestimmung des Anh. nicht bei diesem Paragraphen befindet. Endlich kann auch für die beschränkte Auslegung des §. 18 h. t. kein Argument aus dem §. 103. Allg. L.-R. II. 18. hergeleitet werden. Diese Vorschrift bezieht sich allerdings nur auf die anderweitige Verheirathung eines Wittwers oder einer Wittwe und verweist wegen des in solchen Fällen zu beobachtenden Verfahrens auf §§. 18 ff. h. t. Daraus folgt aber keineswegs, daß die letztgedachte Vorschrift auf diese Fälle zu beschränken und nicht auf die anderweitige Verheirathung geschiedener Ehegatten anzuwenden sei. (Just.-Min..-Bl. 1843. p. 156.)

2) Rescr. des Min. der geistl. Ang. v. 8. März 1844:

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß die Vorschrift des §. 18, II, 1. Allg. L.-R. bisweilen nur auf den Fall einer durch Tod getrennten Ehe bezogen worden ist, obwohl die Fassung jenes Paragraphen ganz allgemein lautet.

Nachdem aber in den, im Just.-Min.-Bl. 1839 und 1843 p. 59 und 156 abgedr. R. v. 11. Jan. 1839 u. 19. Juni 1843 die Beibringung des im §. 18 cit. geforderten Attestes sowohl in dem Falle, wenn die frühere Ehe durch den Tod, als auch in dem, wenn dieselbe durch Scheidung getrennt worden, für nothwendig erachtet ist, indem auch in dem letzteren Falle das Bedürfniß eines vormundschaftlichen Einschreitens vorhanden sein kann: so wird das K. Consistorium hierdurch veranlaßt, die Pfarrer seines Bezirks, soweit daselbst das Allg. L.-R. gilt, auf dieses richtige Verständniß des §. 18 cit. aufmerksam zu machen und dieselben anzuweisen, in allen Fällen einer Wiederverheirathung einer schon früher verheirathet gewesenen Person, die frühere Ehe mag durch den Tod oder durch Scheidung getrennt sein, die Beibringung des in §. 18 cit. geforderten Nachweises zu fordern. (Min.-Bl. d. i. Verw. 1844. p. 84.)

II. In Betreff der Frage, wann der in §. 18 h. t. erwähnte obervormundschaftliche Consens zu ertheilen sei, bemerkt

1) der Gesetz-Revisor:

Die Praxis der Gerichtshöfe ist in dieser Beziehung verschieden. Einige begnügen sich in der Regel mit dem bloßen Antrage auf Auseinandersetzung und dem Erbieten zur Einreichung des Inventarii, andere verlangen gewöhnlich, daß das Inventarium erst eingereicht sei. M. E. kann es füglich dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts überlassen bleiben, wann die Erlaubniß ertheilt werden könne, da die Lage des Falles hierüber entscheiden muß.

Nur wird der Zweck des Consenses, Sicherstellung des Vermögens, zu bezeichnen sein, wodurch zugleich der etwaige Zweifel beseitigt wird, als ob

---

*) Cf. unten Zusatz II. Nr. 2.

der Consens aus andern Gründen im Interesse der Kinder verweigert werden könnte. Ferner ist die alternative Fassung des §. 18 zu tadeln. Denn der Nachweis der Abfindung kann außer dem obervormundschaftlichen Consense nur durch den approbirten Erbrecess geführt werden. Auf dergleichen Documente einzugehen, kann man aber dem Pfarrer nicht zumuthen; daher ist schon nach der bisherigen Praxis jederzeit ein besonderer Heirathsconsens des Vormundschaftsgerichts ertheilt worden. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 34 und 35).

2) Rescr. des Just.-Min. v. 11. Jan. 1839:

Die Ansicht, daß durch den §. 18 h. t. dem geschiedenen, für schuldig erklärten Ehegatten zur Pflicht gemacht sei, sich jedenfalls bei anderweitiger Verheirathung mit den minorennen Kindern erster Ehe durch Bestellung und Anweisung eines Pflichttheils aus seinem Vermögen auseinanderzusetzen, widerlegt sich aus der Fassung des gedachten Paragraphen, indem darin, bei dem Vorhandensein minorenner Kinder, dem sich wieder verheirathenden Ehegatten nur zur Pflicht gemacht ist, entweder die gesetzliche Abfindung der Kinder nachzuweisen, oder einen Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Ger. beizubringen. Es kommt daher in jedem einzelnen Falle der Wiederverheirathung eines geschiedenen Ehegatten darauf an, ob demselben gesetzlich eine Verpflichtung zur Abfindung obliegt. Die diesfälligen in den §§. 457—460 Allg. L.-R. II. 2. enthaltenen Vorschriften, wonach der schuldige Ehegatte, und wenn beide für gleichschuldig erklärt worden, beide Ehegatten, den in der geschiedenen Ehe erzeugten Kindern ausnahmsweise noch bei ihren Lebzeiten aus ihrem Vermögen einen Pflichttheil auszusetzen gehabt haben, sind durch §. 92 des Anh. zum Allg. L.-R. und §. 290 des Anh. zum §. 32 Allg. Ger.-O. I. 40. dahin abgeändert, daß die Aussetzung eines Pflichttheils nur dann eintritt, wenn der unschuldige Theil oder der im Fall des §. 290 des Anh. zur Allg. Ger.-O. den Kindern zu bestellende Curator, während des Ehescheidungs-Processes oder nach rechtskräftig getrennter Ehe, wegen Verschwendung des schuldigen Theils die Aussetzung eines Pflichttheils beantragt hat und der schuldige Theil dazu verurtheilt ist. Dem zur anderweiten Ehe schreitenden, für den schuldigen Theil erklärten Ehegatten kann daher der Erlaubnißschein wegen der Vermögensverhältnisse zu den minorennen Kindern erster Ehe nur dann versagt werden, wenn ein denselben zur Aussetzung des Pflichttheils verurtheilendes Erkenntniß vorliegt und diesem noch nicht genügt ist. Die Vormundschaftsbehörde erfüllt ihre Schuldigkeit, wenn sie im Interesse der minorennen Kinder bei der anderweiten Verheirathung eines geschiedenen, für schuldig erklärten Ehegatten prüft: ob Umstände vorliegen, welche zu einem Einschreiten durch einen zu bestellenden Curator nach §. 92 des Anh. zum Allg. L.-R. Veranlassung geben können. — Wäre die Ansicht richtig, daß der Gesetzgeber, abgesehen von den Vorschriften §§. 457 ff. Allg. L.-R. II. 2., in dem §. 18 h. t. die anderweite Verheirathung eines Ehegatten, aus dessen früherer Ehe minorenne Kinder vorhanden sind, als einen besonderen Verpflichtungsgrund habe aufstellen wollen, die Kinder der früheren Ehe wegen ihres Erbrechts abzufinden, so müßte eine solche Auseinandersetzung ganz allgemein, also auch bei der Wiederverheirathung des unschuldigen Ehegatten eintreten, wodurch ein Widerspruch gegen den allgemeinen, im §. 457 a. a. O. bestätigten Rechtsgrundsatz, daß Kinder bei Lebzeiten ihrer Eltern kein Erbrecht gegen dieselben geltend machen können, entstehen würde. Die Bezugnahme auf die §§. 784, 785 Allg. L.-R. II. 1., kann hier nichts entscheiden, da diese Vorschrift sich nur auf die Vermögens-Auseinandersetzung der Eheleute unter einander nach §§. 743. 783. a. a. O. bezieht. Ebensowenig wird jene Ansicht durch den §. 187. II. 2. u. §. 35. II. 18. Allg. L.-R. gerechtfertigt, da hier der Fall vorausgesetzt wird, daß sich der zur anderweiten Ehe schreitende Vater im Besitze des seinen Kindern durch den Tod ihrer Mutter zugefallenen Vermögens befindet. (Just.-Min.-Bl. 1839. p. 59.)

## Zu §. 64 des Anh.

I. Dieser Paragraph ist entnommen aus dem Reser. vom 24. Nov. 1800 (N. C. C. Tom. X. p. 3237; N. A. Bd. 1. p. 431; Rabe, Bd. 6. p. 360).

II. Ob die Zeit der Geburt des Kindes die Vermuthung gesetzlich begründet, daß dasselbe in der durch den Tod getrennten Ehe erzeugt worden, ist im Falle des §. 64 d. Anh. nach §. 19, II, 2. Allg. L.-R., nicht nach §. 22, II, 2. Allg. L.-R. zu entscheiden. (Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 9 Anm. 23.) Der Gesetz-Revisor bemerkt in dieser Beziehung: Das O.-L.-G. zu Frankfurt hat im §. 64 des Anh. einen Widerspruch gefunden mit den Vorschriften des 2. Titels, wonach, wenn die Wittwe wider die Vorschrift der Gesetze zu früh geheirathet hat, auf den gewöhnlichen Zeitpunkt der Geburt, nämlich den 270. Tag, gesehen werden soll (§. 22, II, 2. Allg. L.-R.), während hier der Vormundschaft innerhalb des ganzen gesetzlichen Zeitraums von 302 Tagen die Wahl gelassen werde. Ein eigentlicher Widerspruch ist jedoch deshalb nicht vorhanden, weil jene Stelle (§. 22, II, 2. Allg. L.-R.) von einer gesetzwidrig, die vorliegende Stelle (§. 64 des Anh.) hingegen von einer mit Dispensation früher geschlossenen Ehe redet. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 37).

III. Es ist streitig, ob der Anh.-§. 64 auch auf geschiedene Ehefrauen angewendet werden kann. Die Einen bejahen die Frage ob paritatem rationis. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 37; Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 28. Anmerk. 2.) Die Andern verneinen sie, indem sie die paritas rationis leugnen. Keinem geschiedenen Ehemann, bemerkt Koch, könne durch das Gutbefinden des Vormundschaftsgerichts ein fremdes Kind als sein eigenes aufgebürdet werden. (Allg. L.-R. Bd. 3. p. 9. Anm. 23). Dieser Grund ist jedenfalls durchgreifend.

## Zu §. 21.

Unter „böslicher Verlassung" ist hier die bösliche Verlassung im eigentlichen Sinne, nicht das von den §§. 684—686 h. t. der böslichen Verlassung gleich geachtete Verhalten gemeint. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 28. Anm. 1.

## Zu §. 22.

Der Dispensation braucht nicht nothwendig eine ärztliche Untersuchung voraus zu gehen. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 28.

## Zu §§. 25—29.

I. Cf. §§. 736 u. 737 h. t. nebst Zusätzen.

II. Das in §§. 25 u. 26 h. t. erwähnte Ehehinderniß tritt, abgesehen von dem Falle des §. 28, nur dann ein, wenn die frühere Ehe durch richterlichen Ausspruch, und zwar grade wegen des Ehebruchs, verdächtigen Umgangs oder der gestifteten Mißhelligkeiten, nicht auch wenn dieselbe entweder durch den Tod, oder zwar durch richterlichen Ausspruch, aber wegen eines andern Scheidungsgrundes getrennt ist. Diese, schon an sich wenig zweifelhafte Auslegung ist ausdrücklich anerkannt in den Reser. v. 24. Nov. 1794 (N. C. C. Tom. IX. p. 2453; Rabe, Bd. 2. p. 730) und v. 9. Nov. 1795 (Rabe, Bd. 3. p. 196, Stengel, Bd. 2. p. 244), außerdem durch

Präj. d. Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1378 v. 27. Nov. 1843:

Der Umstand, daß ein einem Ehegatten zur Last fallender Ehebruch mit einer bestimmten Person in dem Ehescheidungsprocesse von dem anderen Ehegatten ausdrücklich nur zu dem Zwecke gerügt worden ist, um das Uebergewicht der Schuld von sich abzulehnen, reicht nicht hin, um in dem Scheidungsurtel den Vorbehalt auszusprechen: daß dem betreffendem Ehegatten die Wiederverheirathung nur nach eingeholter besonderer Erlaubniß zu gestatten; vielmehr kann das nur geschehen, wenn der Ehebruch auch wirklich als die Ursache der erkannten Scheidung befunden worden ist. (Präj.-S. p. 156).

III. In gewissen Fällen ist Dispensation nachgelassen durch die Cab.-Ord. v. 15. März 1803*):

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Auf Euren gutachtlichen Bericht v. 11. d. M., betr. die Frage: wie die Allgemeinheit der gesetzlichen Vorschrift des Allg. L.-R., wodurch die Ehe zwischen solchen Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben, untersagt ist, einzuschränken sein möchte? eröffne Ich Euch hiermit: daß Ich den Vorschlag der Ges.-Com. ad III. wegen Ertheilung der Dispensation in den einzelnen vorkommenden Fällen, in der Art angemessen finde: daß die vorgeschlagene summarische Erörterung der Umstände von den Provinzialconsistorien veranlaßt und von denselben dem Befinden nach, die Dispensation ohne Anfrage ertheilt oder verweigert werden soll, wobei die Consistorien sich lediglich durch die Betrachtung leiten lassen müssen: ob durch die Dispensation der Immoralität mehr gesteuert werden kann, als durch die Beharrung auf das Verbot. Es versteht sich übrigens von selbst, daß das nämliche auch vom Kriegsconsistorio in den vor dasselbe gehörigen Fällen geschehen muß; jedoch dergestalt, daß wenn der Fall einen Officier betrifft, darüber an Mich berichtet werden soll, und habe ich daher das Erforderliche dieserhalb dato an den Geh. Justizrath, Generalauditeur Bohm, erlassen; Euch aber trage Ich auf, in Gemäßheit dessen überall das Weitere zu verfügen. (N. C. C. Tom. XI. p. 1439; N. A. Bd. 3. p. 24; Rabe, Bd. 7. p. 323.)

IV. Die in der Cab.-Ord. v. 15. März 1803 (Zusatz III.) unter Umständen nachgelassene Dispensation ist wohl zu unterscheiden von der in den §§. 736 und 737 h. t. erwähnten Erlaubniß. Letztere hat das Gericht (cf. Rescr. v. 19. März 1841, Zusatz zu §§. 736 u. 737) und zwar nur dann zu ertheilen, wenn nicht erhellt, daß das Ehehinderniß der §§. 25 u. 26. h. t. vorliegt; Erstere dagegen ist, wenigstens bei evangelischen Personen, von dem betreffenden Consistorium**) (cf. unten Zusätze V. Nr. 1 und 2.) zu ertheilen und setzt gerade den Fall voraus, daß das Ehehinderniß der §§. 25 u. 26 h. t. vorliegt.

V. Bei welchem Consistorium ist die in der Cab.-Ord. v. 15. März 1803 nachgelassene Dispensation nachzusuchen? Cf.

1) Schreiben des Just.-Min. an den Min. der geistl. 2c. Angel. vom 1. Oct. 1821:

Mit der von Ew. 2c. in dem geehrten Schreiben v. 20. v. Mts. geäußerten Meinung bin ich dahin ganz einverstanden, daß in den Fällen, in welchen Personen, die wegen Ehebruchs geschieden worden, diejenige Person, mit welcher der Ehebruch begangen worden, heirathen wollen, falls die Ehescheidung im Auslande erfolgt ist, die Dispensation zu dieser Ehe bei demjenigen Consistorium nachgesucht werden kann, in dessen Bezirk die neue Ehe abgeschlossen werden soll. Von diesem Consistorium werden die zur Beurtheilung der Zulässigkeit einer solchen Ehe nöthigen Notizen durch Rücksprache mit demjenigen ausländischen Gericht, bei welchem die Scheidung des einen Theils erfolgt ist, sowie mit derjenigen Obrigkeit, unter welcher die Personen, die sich verhei-

---

*) An der Gesetzeskraft dieser Cab.-Ord. ist nicht zu zweifeln; da die Publication in der damals gesetzlichen Weise erfolgt ist. Daß das Ob.-Trib., wie in Gräff's 2c. Ergänz. ad §§. 25—29 h. t. behauptet wird, die Gesetzeskraft der Cab.-Ord. v. 15. März 1803 in einem im Centralbl. 1837 p. 1163 abgedruckten Erkenntnisse v. 10. Juli 1837 in Zweifel gezogen habe, ist völlig unrichtig.

**) Koch hält bei Katholiken das bischöfliche Consistorium u. bei Juden 2c. nur das Staatsoberhaupt für competent, die Dispensation zu ertheilen. (Allg. Landr. Bd. 3. p. 12 Anm. 32).

rathen wollen, gelebt haben, leicht eingezogen werden können. (Gräff. ꝛc. Ergänz. u. Erl. ꝛc., 3. Ausg., Bd. 3. p. 15).

2) Reſcr. des Min. der geiſtl. Angel. v. 11. Mai 1847:

Die Ertheilung der nach Maaßgabe der Allerh. Ord. v. 15. März 1803 ausnahmsweiſe zuläſſigen Dispenſation von dem Eheverbote der §§. 25 und 26 h. t. bleibt für die der evangeliſchen Landeskirche angehörigen Perſonen der verfaſſungsmäßigen Cognition desjenigen Conſiſtoriums vorbehalten, in deſſen Bereich der einer Dispenſation bedürftige Theil jedesmal ſeinen ordentlichen Wohnſitz hat. Das hiernach zuſtändige Conſiſtorium wird aber in dem Falle, wenn der einer Dispenſation bedürftige Theil zur Zeit der Auflöſung ſeiner frühern Ehe oder ſpäter in einem andern Conſiſtorialbezirke wohnhaft geweſen iſt, ſich nicht bei der bloßen Einſicht des Eheſcheidungsurtels und der Eheſcheidungsacten begnügen dürfen, ſondern jedesmal auch die Aeußerung des dem frühern Wohnorte vorgeſetzten Conſiſtoriums einzuholen haben, um ſicher zu ſein, daß ihm kein für die Beurtheilung des Geſuchs wichtiger Umſtand unbekannt bleibe. — Gehört derjenige Theil, welchem die Wiederverheirathung mit einer beſtimmten Perſon gerichtlich unterſagt iſt, der evangeliſchen Landeskirche nicht an, ſo iſt das Conſiſtorium überhaupt nicht die zuſtändige Behörde, für dieſen eine Dispenſation zu ertheilen. (Min.-Bl. d. i. V. 1847 p. 256).

VI. Ueber die Befugniß der Polizei-Behörden, das Zuſammenleben von Ehebrechern zu verhindern, cf.

1) Reſcr. v. 27. Oct. 1810:

Friedrich Wilhelm ꝛc. Wir haben durch eine am 4. d. Mts. an den Staats-Miniſter des Innern erlaſſene Cab.-Ord.*) feſtzuſetzen geruht, daß das Zuſammenleben von Perſonen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten iſt, nicht geduldet und darauf, daß es nicht geſchehe, von den Polizei-Behörden vigilirt werden ſoll. Es ergehet an Euch darauf der Befehl, nicht nur ſelbſt von den bei Euch vorkommenden Fällen der betr. Polizei-Behörde Kenntniß zu geben, ſondern auch Eure Untergerichte dazu anzuweiſen. Auf Allerh. Spec. Bef. (Mathis, Jur. Monatsſchr., Bd. 10. p. 1; Rabe, Bd. 10. p. 440; v. Kamptz, Annal., Bd. 18. p. 787).

2) Reſcr. des Min. der Pol. v. 21. Nov. 1821:

Es leidet kein Bedenken, daß die Polizei in Gemäßheit der Allerh. Cab.-Ord. v. 4. Oct. 1810 befugt iſt, das Zuſammenleben eines geſchiedenen Ehemannes mit einer Perſon, welche zu heirathen ihm wegen begangenen Ehebruchs unterſagt iſt, mittelſt Execution zu hindern. (v. Kamptz, Annalen, Bd. 6. p. 141).

3) Reſcr. des Min. der Juſt. v. 2. Nov. 1838:

Durch das Reſcr. v. 27. Oct. 1810 ſind ſämmtliche Landes-Juſtiz-Collegien angewieſen worden, zur Verhütung des Zuſammenlebens von Perſonen, denen

---

*) Dieſe Cab. Ord. v. 4. Oct. 1810 lautet wörtlich wie folgt:

Mein lieber Staatsminiſter, Graf zu Dohna! Ganz mit den Gründen einverſtanden, welche die Section für den Cultus in dem Bericht über das N'ſche Dispenſationsgeſuch aufgeſtellt hat, habe Ich den x. N. u. die ſep. N. abſchläglich beſchieden u. will zugleich hierdurch feſtſetzen, daß das Zuſammenleben von Perſonen, denen die Ehe wegen begangnen Ehebruchs verboten iſt, nicht geduldet werden ſoll; Ihr habt zu dem Ende die Polizei-Behörden hiernach zu inſtruiren, und auf die Befolgung mit Nachdruck zu halten. Ich bin Euer wohlgeneigter König. (v. Kamptz, Annal., Bd. 18. p. 786.)

Die Befolgung dieſer Cab.-Ord. iſt den Gerichtsbehörden auch durch Reſcr. des Juſt.-Min. v. 23. Juni 1834 (v. Kamptz, Annal., Bd. 18. p. 785) und den Regierungen durch Reſcr. des Min. des In. v. 26. Nov. 1810 (a. a. O. p. 786) eingeſchärft worden.

wegen begangenen Ehebruchs die Schließung einer Ehe verboten ist, darauf zu halten, daß Fälle dieser Art den betr. Polizei-Behörden zur Abhülfe angezeigt werden. Auf den Antrag des Königl. Min. der geistl. Angelegenh. wird diese Anweisung hierdurch erneuert und zugleich angeordnet, daß in allen Ehescheidungssachen, worin wegen Ehebruchs rechtskräftig auf Scheidung erkannt worden ist, den betreff. Ortspolizei-Behörden Nachricht mitgetheilt werde. (v. Kamptz, Jahrb. Bd. 52 p. 470; Gräff, Bd. 12 p. 59.)

4) Rescr. des Min. des Innern u. der Pol. v. 20. Juli 1840:

Es ist zwar richtig, daß die Anträge, durch welche ein Ehegatte wegen behaupteten Ehebruchs des andern Ehegatten die Trennung der zwischen beiden bestehenden Ehe herbeizuführen beabsichtigt, insbesondere der Antrag auf Untersagung des ferneren Umgangs mit der verdächtigen Person, bei dem betr. Ger. angebracht werden müssen, und also nicht zur polizeilichen Cognition gehören. Es ist aber nicht richtig, daß, wenn ein Ehegatte während der noch fortbestehenden Ehe ein Concubinat unterhält, eine Trennung dieses Concubinats von Polizeiwegen nicht eher stattfinden könne, als bis die Ehe rechtskräftig aufgehoben worden ist. Denn nach der Allerh. K.-O. v. 4. Oct. 1810 darf das Zusammenleben von Personen, deren Verehelichung ein Verbot entgegensteht, nicht geduldet werden. Diese Ordre untersagt zwar zunächst nur das Zusammenleben derjenigen, welchen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs untersagt ist; der Grund dieser Beschränkung liegt aber nur darin, daß gerade ein solcher Fall bei Erlaß der Allerh. Bestimmung vorlag. Die letztere muß mithin auf alle Personen angewendet werden, deren Ehe überhaupt verboten ist, denn die ratio legis, welche eine mit öffentlichem Aergernisse verbundene Uebertretung der Eheverbote verhütet wissen will, greift in dem Falle, wo ein Ehegatte durante matrimonio mit einem Dritten im Concubinate lebt, nicht minder Platz, als dann, wenn diese Ehe getrennt, dem Geschiedenen aber die Vollziehung der Ehe mit dem Concubenten durch Erkenntniß untersagt ist. (Min.-Bl. d. i. Verw. 1840. p. 298.)

## Zu §§. 30—33.

I. Diese §§. sind aufgehoben durch die

Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850:

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. (Ges.-S. p. 18.)

Eine andere Ansicht spricht sich jedoch aus in dem

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2485 v. 25. Nov. 1853:

Die Vorschriften der §§. 30—33 u. 940, II, 1. Allg. L.-R. sind durch die Verfassungsurkunde v. 5. Dec. 1848, und namentlich deren §. 4, nicht aufgehoben. (Entsch. Bd. 26 p. 347.)

Die Gründe dieser Entscheidung sind von Koch (Allg. Landr. Bd. 4 p. 1131) in überzeugender Weise widerlegt.

II. Da das Ob.-Trib. die §§. 30—33 h. t. nicht für aufgehoben erachtet hat, so mögen noch folgende Resr. und Präjud. hier ihren Platz finden:

a) Rescr. v. 26. Januar 1801:

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Wir haben Euren in der von Bredow-Landinschen Ehesache unterm 22. d. erstatteten Bericht, worin Ihr anfragt: ob die Stelle des Allg. L.-R. P. II. Tit. 1. §§. 30 u. 31 zu den im Publ.-Pat. v. 5. Febr. 1794. §. VII p. X. suspendirten Stellen gehöre, erhalten. Da nach dem wörtlichen Inhalt gedachten Publ.-Pat. in der oben angezogenen Stelle p. X et XI die Suspension der drei ersten Tit. des II. Thl. nur in Ansehung derjenigen Abweichung stattfindet, welche darin von gewissen einzelnen Vorschriften des Röm. oder gemeinen Sachsenrechts vorkomme, hier aber nicht

von einer Abweichung vom Röm. oder emeinen Sachsenrechte die Rede ist, vielmehr die zur Anfrage Anlaß gebende Stelle die Disposition des allgemeinen ältern Landes-Gesetzes v. 8. Mai 1739 (in Cont. Constit. marchic. I. p. 251) unter gewissen Modificationen aufgenommen hat, so ertheilen Wir Euch auf Eure obgedachte Anfrage hiermit zur Resolution: daß die angeführte Stelle des Allg. L.-R. nicht zu den suspendirten gehöre, vielmehr auf den vorliegenden Fall anzuwenden; übrigens aber bei der von Euch verfügten Inhibition der Trauung so lange zu belassen sei, bis auf den von dem Just.-Depart. zu erstattenden Immediat-Bericht nähere Resolution erfolgt sein wird. (N. C. C. Tom. XI. p. 77; Stengel, Bd. 12. p. 284; Rabe, Bd. 6. p. 430.)

b) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1944 v. 29. Nov. 1847:

Die Anwendung dieser Vorschriften (§. 30 u. 31 h. t.) über standesungleiche Ehen des Adels wird in Schlesien durch das Edict v. 27. Dec. 1765 nicht ausgeschlossen. (Präj.-S. p. 137; Entsch. Bd. 15 p. 499; Rechtsfälle Bd. 3 p. 168.)

c) Präj. des Ob.-Trib. v. 8. Febr. 1836:

1. Wenn ein Adeliger eine geschiedene, für den schuldigen Theil erklärte Frauensperson heirathen will, so kommt bei Beurtheilung des Standes der Braut nicht der durch die Herkunft erlangte höhere Stand, sondern der durch die getrennte Ehe angenommene niedere Stand in Betracht.

2. Ein Verwandter, resp. Lehnsvetter desjenigen Adeligen, der eine unstandesmäßige Ehe geschlossen hat, ist nicht befugt, auf Nichtigkeitserklärung zu klagen. (Entsch. Bd. 1. p. 32.)

d) Rescr. v. 28. Sept. 1816:

Dem ꝛc. wird hierdurch eröffnet, daß, da der Böttchermeister v. N. N. sich des Adels begeben hat, es zu seiner Verheirathung mit der Tochter des Bauers N. N. keiner weitern Dispensation bedarf, vielmehr diese Eheverbindung an und für sich als gesetzlich zulässig zu betrachten ist, indem sie gegenwärtig aufgehört hat, ungleich zu sein. (Jahrb. Bd. 8 p. 243, Gräff, Bd. 1 p. 221.)

e) Rescr. v. 20. Febr. 1832:

Es ist in Beziehung auf die von Personen adeligen Standes zu schließenden ungleichen Ehen und die desfalls zu ertheilenden Dispensationen die Frage entstanden:

1) ob die drei nächsten Verwandten desselben Namens und Standes, welche nach §. 32 h. t. in eine ungleiche Ehe eines Adeligen einwilligen sollen, bloß auf das männliche Geschlecht zu beschränken sind?

2) ob eine verheirathete Schwester, da sie durch die Ehe, in welcher sie steht, den Namen ihrer ursprünglichen Familie aufgegeben hat, als eine Verwandte desselben Namens ferner angesehen werden kann?

3) ob eine Schwägerin, wenn sie auch den Familiennamen und Stand ihres Ehemannes theilt, als nahe Verwandte anzusehen und ihre Einwilligung deshalb zu berücksichtigen ist?

Das Just.-Min. hat sich dahin entschieden:

ad 1) daß die Bestimmung des §. 32 nicht bloß auf das männliche Geschlecht zu beschränken ist. Denn das Gesetz drückt sich ganz allgemein aus, ohne dabei eine solche Beschränkung hinzuzufügen. Auch lassen die eingesehenen Materialien zum Allg. L.-R. über die Absicht des Gesetzgebers keinen Zweifel übrig, daß auch weibliche Verwandte gleichen Namens bei der gedachten Consensertheilung concurriren dürfen. Dagegen kann

ad 2) eine verheirathete Schwester nicht mehr als „eine Verwandte desselben Namens" angesehen werden, da sie durch ihre Verheirathung ihren ursprünglichen Familiennamen geändert hat. Die dagegen angeführten Bedenken, daß die Frau durch ihre Verheirathung zwar den Namen des Mannes

überkomme, dadurch aber noch nicht ihres angebornen Geschlechtsnamens verlustig werde, und daß das Interesse einer verheiratheten Schwester nicht geringer sei, als das einer unverheiratheten, welche noch täglich heirathen könne, entkräften die oben aufgestellte Ansicht keineswegs. Denn der Gesetzgeber hat unverkennbar auf das actuelle Interesse, welches Verwandte gleichen Namens bei Eingehung ungleicher Ehen haben, ein besonderes Gewicht gelegt.

ad 3) endlich ist eine Schwägerin nicht als eine nahe Verwandte anzusehen, da das Gesetz im §. 622 l. c. unter nahen Verwandten nur Blutsverwandte versteht; mithin verschwägerte Personen nach Maßgabe des Allg. L.-R. Thl. I. Tit. 1, §§. 42—45 dahin nicht gerechnet werden können.

Des Königs Majestät haben Sich auf den diesfallsigen Bericht des Just.-Min. mit der vorstehend entwickelten Ansicht mittelst Allerh. Ordre v. 15. Febr. d. J. einverstanden zu erklären geruht. Sämmtliche Gerichtsbehörden werden daher angewiesen, sich vorkommenden Falls darnach zu achten. (Jahrb. Bd. 39 p. 129; Gräff, Bd. 6 p. 71.)

III. Siehe

Präj. des Ob.-Trib. (I, Sen.) Nr. 1695 v. 29. Jan. 1846:

Nach den Grundsätzen des Deutschen Privatfürstenrechts ist eine Ehe, welche von einem dem hohen Deutschen Adel angehörigen Reichsgrafen mit einer Person von niederem, wenn auch neuem Adel, eingegangen wird, für eine Mißheirath nicht zu achten. (Präj.-S. p. 137; Sommer's N. Arch. Bd. 13 p. 638.)

## Zu §§. 34 u. 35 u. Anh. = §. 65.

### Literatur.

Rudloff, Handbuch des preuß. Militairrechts, Bd. 3 p. 15 sq.
R. R., Bestimmungen, betr. das Heirathen der Militairpersonen der preuß. Armee. Berlin 1852, Verlag der Decker'schen Geh. Ober-Hofbuchdruckerei.

---

I. Verheirathung der Offiziere. A. Erfordernisse der Consens-Nachsuchung. Die in dem Anh. = §. 65 allegirte Circ.-Verord. v. 1. Sept. 1798 (N. C. C. Tom. X. p. 1701; Rabe, Bd. 5 p. 192) ist aufgehoben*) durch!

1) Cab.-Ordre v. 14. März 1850**):

In Erwägung, daß die bisherigen Bestimmungen über den von den jüngern Offizieren bei Nachsuchung des Heirathsconsenses zu führenden Vermögensnachweis nach den besonders in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen ihrem Zwecke nicht vollständig entsprochen haben, verordne Ich auf den Antrag des Kriegs-Ministers was folgt:

§. 1. Der Consens zur Verheirathung eines Offiziers vom Hauptmann oder Rittmeister zweiter Klasse abwärts, darf fortan nur dann nachgesucht werden, wenn zuvor der Nachweis geführt ist, daß der betreffende Offizier neben seiner Besoldung aus seinem oder seiner Braut eigenem Vermögen ein in seiner Lebensstellung zur Erhaltung einer Familie ausreichendes, sicheres Einkommen besitzt. Dieses Einkommen muß mindestens bei

---

*) Koch hat hiervon keine Kenntniß! Er läßt in seinem Allg. Landr. Bd. 3 p. 14 sq. die aufgehobene Verord. v. 1. Sept. 1798 als noch jetzt gültig abdrucken und erwähnt der Cab.-Ordre v. 14. März 1850 u. 22. Juni 1852 nicht!!

**) Die Publication dieser Cab.-Ordre ist mittelst Allerh. Erlasses v. 14. März 1850 (Friccius, Militair-Ges.-Samml., Bd. 4 p. 161) dem Kriegs-Minister aufgetragen worden und mittelst Rescr. des Kriegs-Min. und des Allg. Kriegs-Depart. v. 24. März 1850 (a. a. O. p. 163) erfolgt.

einem Hauptmann oder Rittmeister 250 Thlr. und bei einem Subaltern-Offizier 600 Thlr. jährlich betragen.*)

§. 2. Der Nachweis eines solchen Einkommens (§. 1) kann nur vor Gericht oder vor einem Notar geführt werden und muß aus der darüber aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Verhandlung mit Bestimmtheit hervorgehen.**)

§. 3. Besteht das Einkommen in Erträgen aus städtischen oder ländlichen Grundstücken, so ist zur Führung des Nachweises (§. 2) die Vorlegung der Besitz-Documente oder derjenigen Rechnungen oder sonstigen Papiere erforderlich, aus welchen sich ergiebt, daß das Grundstück wirklich den angegebenen Ertrag gewährt. Dasselbe muß geschehen, wenn das Einkommen in Erträgen aus Kohlengruben, Bergwerken, Fabrikanlagen, kaufmännischen Geschäften 2c. besteht.

§. 4. Bilden Zinsen von Kapitalien das Einkommen, so müssen die Documente über den Besitz dieser Kapitalien vorgelegt und in der aufzunehmenden Verhandlung genau bezeichnet werden. — Außerdem ist, wenn diese Documente aus zinstragenden, auf jeden Inhaber lautenden Papieren bestehen, von dem betreffenden Offizier auf Ehre und Pflicht zu versichern, daß dieselben ihm oder seiner Braut als schuldenfreies Vermögen eigenthümlich zugehören.

§. 5. Zuschüsse oder Zulagen aus dem Vermögen dritter Personen dürfen nur dann bei dem nach §. 2 zu führenden Nachweis berücksichtigt werden, wenn dieselben durch Eintragung auf Grundstücke oder durch Verpfändung von Kapitalien oder fundirten Renten sichergestellt und dem Bräutigam oder der Braut zur fortlaufenden Erhebung vollständig überwiesen sind. Dagegen sind Zuschüsse oder Zulagen aus Gehältern oder andern ungewissen Einkünften dritter Personen nicht zu berücksichtigen.

§. 6. Hat der Bräutigam kein eigenes Vermögen, so bedarf es außer dem im §. 2. erwähnten Nachweise noch seiner pflichtmäßigen Erklärung, daß er keine Schulden habe.

§. 7. Die gerichtliche oder notarielle Verhandlung über den Nachweis des im §. 1 angegebenen Einkommens, und eintretenden Falls die im §. 6 erwähnte Erklärung sind bei Einreichung des Gesuchs um Ertheilung des Heirathsconsenses urschriftlich beizulegen.

---

*) Cf. Cab.-Ordre v. 22. Juni 1852 (Zusatz Nr. 2).

**) Cf. Resc. des Kriegs-Min. und des Allg. Kriegs-Depart. v. 29. Juli 1850: Um der Bestimmung der Allerh. Verord. v. 14. März d. J., wonach der Consens zur Verheirathung eines Offiziers vom Hauptmann oder Rittmeister zweiter Klasse abwärts erst dann nachgesucht werden soll, wenn zuvor der Nachweis geführt ist, daß der betr. Offizier neben seiner Besoldung aus seinem eigenen oder seiner Braut Vermögen die dort näher bestimmte Summe als fortlaufendes sicheres Einkommen besitzt, vollständig zu genügen, ist in denjenigen Fällen, in welchen das nachzuweisende Einkommen entweder

a) in Zinsen von Kapitalien oder

b) in Zuschüssen besteht, welche durch Eintragung auf Grundstücke oder durch Verpfändung von Kapitalien oder fundirten Renten sicherzustellen sind, in der nach §. 2 jener Verord. darüber aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Verhandlung zugleich genau anzugeben, ob

ad a) die Kapitalien sicher ausgeliehen sind und

ad b) die Pfandobjecte die nöthige Sicherheit gewähren;

damit ersehen werden kann, ob

ad a) die für die Kapitalien bestellte Hypothek als ausreichend zu betrachten ist, und

ad b) die verpfändeten Grundstücke, Kapitalien oder Renten als sicheres Pfandobject angesehen werden können. (Mil.-Wochenbl. 1850 p. 178; Friccius, Preuß. Mil.-Ges.-S., Bd. 4 p. 186.)

§. 8. Die genaue Beachtung vorstehender Bestimmungen haben die höhern Militair-Befehlshaber sorgfältig zu überwachen, und darauf zu achten, daß nur solche Gesuche um Ertheilung des Heirathsconsenses Mir eingereicht werden, bei denen die in den §§. 1—6 ertheilten Bestimmungen genau befolgt sind.

§. 9. Alle diesen Bestimmungen entgegenstehenden, bisher giltig gewesenen Vorschriften sind aufgehoben. (Militair-Wochenbl. 1850 p. 66; Friccius, Preuß. Mil.-Ges.-S., p. 161.)

2) Die Cab.-Ord. v. 22. Juni 1852:

Als eine zusätzliche Vorschrift zu Meiner Verordnung v. 14. März 1850 bestimme Ich hiermit, daß der Consens zur Verheirathung eines Hauptmanns oder Rittmeisters dritter Classe nur dann nachgesucht werden darf, wenn zuvor der Nachweis geführt ist, daß der betreffende Offizier neben seiner Besoldung aus Privatvermögen ein sicheres Einkommen von mindestens 450 Thlrn. jährlich bezieht. (Mil.-Wochenbl. 1852 p. 140.)

Außerdem bestimmt

3) die Cab.-Ord. v. 19. Juli 1810:

Alle Offiziere von der activen Armee sollen hinfüro im Fall ihrer Verheirathung, ohne Ausnahme, verbunden sein, der Offizier-Wittwen-Kasse beizutreten, und es muß jedesmal gleich bei Nachsuchung des Heirathsconsenses angezeigt werden, welche Pensionssumme der künftigen Gattin im nächsten Receptionstermine versichert werden wird. Unterbleibt diese Anzeige, so wird das Gesuch um den Heirathsconsens unberücksichtigt bleiben.*) (Rabe, Bd. 13 p. 905.)

B. Rücksichtlich der Frage, auf welche Offiziere die Bestimmung des §. 34 h. t. Anwendung findet, vergl. unten Zusatz III.

C. Ueber die Folgen einer ohne Consens vorgenommenen Heirath siehe §. 938 h. t. nebst Zusatz, sowie Militair-Strafgesetzbuch v. J. 1845 §. 172 (G.-S. p. 325.)

II. Verheirathung der Unteroffiziere und Soldaten. A. In Betreff der Bedingungen der Consensertheilung siehe

Cab.-Ord. v. 11. Nov. 1837:

Ist die zur Braut gewählte Person von notorisch schlechter Moralität und etwa schon wegen ehrenrühriger Handlungen bestraft, so muß das Gesuch um Ertheilung des Heirathsconsenses zurückgewiesen werden. Dies muß auch dann geschehen, wenn, außer den Mitteln zur ersten Einrichtung, insofern die Braut eine Inländerin ist, nicht wenigstens 50 Thlr., und, wenn sie eine Ausländerin ist, nicht wenigstens 100 Thlr. als eigenes Vermögen der künftigen Eheleute nachgewiesen und bei der Casse des betreffenden Truppentheils deponirt werden können. (Bestimmungen, betr. das Heirathen der Militairpersonen ꝛc. p. 14 u. 15.)

B. In Betreff der Frage, auf welche Unteroffiziere ꝛc. die Bestimmung des §. 35 h. t. Anwendung findet, vergl. unten Zusatz III. sowie

Militair-Kirchenord. v. 12. Febr. 1832:

§. 67 — — Für die Individuen der Kriegsreserve und des beurlaubten Theiles der Landwehr ist dagegen zu ihrer Verheirathung ein militairischer Heirathsconsens nicht erforderlich. (Ges.-S. p. 89.)

C. Ueber die Folgen einer ohne Consens vorgenommenen Heirath siehe §. 938 h. t. nebst Zusatz, sowie Kriegs-Art. v. 27. Juni 1844

*) Die Pension darf nicht unter 50 Thlrn. und nicht über 500 Thlr. jährlich betragen. Bestimmungen betr. das Heirathen der Militairpersonen ꝛc. p. 7.

Art. 51 (Gesetz-S. p. 276) u. Militair-Strafgesetz-Buch v. J. 1845 §. 171 (Gesetz-S. p. 325.)

III. Zu den §§. 34 u. 35 h. t. bemerkt der Gesetz-Revisor: Das Kriegs-Ministerium habe folgende Auskunft ertheilt:

1) Von den Offizieren bedürften des Königl. Consenses nach der gegenwärtigen Verfassung der Armee:

a) sämmtliche active Offiziere des stehenden Heeres;

b) die auf Inactivitätsgehalt oder mit der Aussicht auf Wiederanstellung im Militairdienst auf Wartegeld gesetzten;

c) die beurlaubten Garde-Landwehr-Offiziere (die übrigen beurlaubten Landwehr-Offiziere nur dann, wenn sie während der Zeit, wo sie zum Dienst einberufen sind, sich verheirathen wollen).

2) Statt des Ausdruckes (in §. 35 h. t.): „welche zur Fahne geschworen haben", würde gesagt werden müssen: „welche auf die Kriegsartikel vereidigt sind";

3) Die vereidigten, aber noch nicht eingezogenen Recruten des stehenden Heeres bedürften des Consenses, die Landwehrmänner und Kriegsreserven aber nur, wenn sie sich während der Zeit verheirathen wollen, wo sie zum Dienst oder zur Uebung eingezogen sind.

4) Die Person, welche den Consens zu ertheilen habe, sei der Commandeur von dem Truppentheile, zu welchem der Unteroffizier oder Soldat gehört. Nur die vereidigten, aber noch nicht eingezogenen Recruten des stehenden Heeres erhielten den Consens von dem Landwehr-Bataillons-Commandeur ihres Bezirks. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 53 u. 54.) — Vergl. endlich

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 4. Febr. 1853:

Die Vorschriften der §§. 35 u. 938, II, 1. Allg. L.-R. und des Anh. = §. 83 Nr. 5 gelten für die zu dem Landwehrstamme nicht gehörenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr nur während der Zeit, in welcher sie in Kriegszeiten oder sonst aus einer außerordentlichen Veranlassung auf unbestimmte Zeit zu ihren Fahnen einberufen sind. (Entsch. Bd. 25 p. 147.)

## Zu §. 36.

Dieser Paragraph erscheint aufgehoben durch

Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850:

Art. 12. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. (Ges.-S. p. 17).

Hiermit wäre auch die Streitfrage erledigt, ob §. 36 h. t. das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des Ehehindernisses in die subjective Ueberzeugung des Nichtchristen gestellt hat, oder ob er Ehen zwischen Christen und Nichtchristen schlechthin verbietet. Die wichtigste Literatur über diese wohl nur noch in historischer Beziehung uns interessirende Controverse ist folgende:

Schmidt, Preuß. Familienrecht, p. 34; Robe im Centralbl. 1839. p. 1162 sq.; Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 37, Hälschner im Centralblatt 1840. p. 249 sq.; Falkson, gemischte Ehen zwischen Juden und Christen. Hamburg 1847. — Der Gesetz-Revisor äußert sich dahin:

Die bei der Redaction gegen diesen Paragraph eingegangenen Monita betrafen hauptsächlich die Fassung desselben.

Die Monenten fanden nämlich darin nur eine Bestätigung des nach Röm. und Kanonischen Recht (l. 6. Cod. de judaeis [1. 9.] Decret. pars II. caus. 28. quaest. 1.) bestehenden Verbots der Ehe eines Christen mit Nichtchristen, oder wenigstens da wir keine Türken und Heiden haben, mit jüdischen Glaubensgenossen, welches sich allerdings bestimmter und einfacher würde haben ausdrücken lassen.

Georg Schlosser bemerkt in seinen Briefen über den gedr. Entw., daß sehr viele Aeste des Heidenthums in ihren Religionen keine Grundsätze hätten,

welche sie hinderten, das wenige Religiöse, was bei unseren Ehen übrig sei, zu befolgen. Mit diesen würden sich also die Christen nach der Fassung des Gesetzes verheirathen dürfen. Die Socinianer hingegen, welche unsere Kirchenformeln für Abgötterei hielten und die Anabaptisten, welche sie dem Evangelium widersprechend glaubten, könnten sich mit orthodoxen Christen nicht verheirathen. Die Deisten noch weniger, denn diese hielten die Ritualien zugleich für abergläubisch und abgöttisch, und wollte ein solcher bei einer Heirath seine Philosophie suspendiren, so könne ja ein Jude in gleichem Fall auch sein Judenthum suspendiren. Er sehe nicht ein, warum das Gesetz nicht einfach sage: Christen können sich nur mit solchen, die sich auch öffentlich zum Christenthum bekennen, verheirathen.

So ist auch der Paragraph, so viel ich weiß, von allen Gerichtshöfen verstanden worden. Allein aus der Art und Weise wie Suarez die erwähnten mon. zurückwies, ersieht man, daß diese Auslegung der Absicht des Gesetzes zuwider läuft. Er sagt nämlich:

Warum will man die Ehe zwischen Juden und Christen so schlechterdings verbieten? In den christlichen Ehe=Gesetzen ist nichts, dem sich eine Jüdin nicht unterwerfen könnte. Findet sie also in der Trauungsliturgie keinen Anstoß, so mag sie ein Christ immer heirathen. Erlaubte doch Paulus, daß Christen sich mit Heiden verheirathen durften.

Es sollte also den Nichtchristen die Ehe mit Christen nur in sofern verboten sein, als sie sich der bei Eingehung der Ehen unter Christen hergebrachten kirchlichen Ceremonie nicht unterwerfen wollten; das Gesetz sagt mit andern Worten weiter nichts, als daß auch zu solchen Ehen, wo sich nur der eine Theil zur christlichen Religion bekennt, die priesterliche Trauung erforderlich sei.

Dies wird noch dadurch bestätigt, daß der Paragraph in dem ersten schriftlichen Entw. wirklich dahin lautet: „Der Unterschied der Religionen verhindert die Ehen der Christen mit Heiden, Mohamedanern und Juden;“ in dem zum Abdruck gekommenen umgearbeiteten Entwurfe aber so, wie er jetzt lautet, umgeändert worden ist, wenn gleich Suarez früher das monitum der Gesetz=Commission, daß es dem aufgeklärten Zeitgeist nicht gemäß sei, die Ehen wegen Religionsverschiedenheit zu verbieten, ausdrücklich verworfen hatte, auch diese nachher adoptirte Ansicht in der Folge wiederum aus den Augen verloren zu haben scheint, da im §. 939 (neue Ausgabe) solche Ehen, wo der Unterschied der Religionen ein gesetzliches Hinderniß ausmacht, für nichtig erklärt werden, welche Vorschrift fast müßig dasteht, wenn es auf wirklich geschehene Trauung ankommt. (Ges.=Rev. Pens. XV. Mot. p. 54 u. 55).

## Zu §. 37 und Anh.=§. 66.

I. Der §. 66 des Anh. ist entnommen aus dem Rescr. v. 15. Aug. 1796 (N. N. C. Tom. X. p. 619; Stengel, Bd. 2. p. 335; Rabe, Bd. 3. p. 490).

II. Welche Bedeutung hat der in §. 66 des Anh. erwähnte Consens des vormundschaftlichen Gerichts, etwa die einer Dispensation? Nein, denn nach den Schlußworten kann die Ehe dennoch angefochten werden, bleibt also ungültig. Danach ist der Consens des Vormundschaftsgerichts ohne alle Bedeutung und rechtliche Wirkung; und der §. 66 des Anh. enthält mithin in Wahrheit keine Ausnahme von der Regel des §. 37. Ersterer weist die Vormundschaftsgerichte nur an, im Interesse des Curanden ein Verbots=Gesetz unbeachtet za lassen und in ein ungültiges Rechtsgeschäft, eine Ehe auf Probe, zu willigen.

III. Ist der §. 66 des Anh. auch auf Frauenzimmer unter 14 Jahren anwendbar? Nach der ratio legis scheint zwar die Frage bejaht werden zu müssen (cf. Gitzler, Handbuch des gem. u. Preuß. Kirchen= und Eherechts, p. 68 Anm. 11); doch ist zu beachten, daß grundsatzwidrige Vorschriften, wie

dieſe, einer analogen Anwendung nicht fähig ſind. Vergl. übrigens auch Gans, Beiträge zur Reviſ., Heft 1, Nr. 8. p. 104.

IV. Siehe

Reſcr. v. 29. Decbr. 1837:

Im §. 66 des Anh. iſt ſtatt „1002“ zu leſen „990 (1002)“. (Jahrb., Bd. 50. p. 475; Gräff, Bd. 12. p. 6.).

V. Vergl. Zuſ. zu §§. 990 sq. h. t.

## Zu §. 39.

Reſcr. v. 23. Septbr. 1837:

Im §. 39 h. t. iſt ſtatt „nichtig“ zu leſen „ungültig“. (Jahrb. Bd. 50. p. 475; Jur. Wochenſchr. 1837. p. 681).

## Zu §. 40.

Cf. Zuſatz II. zu §§. 75—83. I. 4. Allg. L.-R., ſowie

Präj. des Ob.-Trib. v. 29. Jan. 1812:

Es berechtigt den Ehemann der ihm zur Zeit der eingegangnen Ehe unbekannt geweſene Umſtand, daß ſeine Ehefrau früher mit andern Männern Umgang gepflogen hat, auf Eheſcheidung*) zu klagen. (Simon u. v. Strampff, Rechtsſpr., Bd. 1. p. 37).

## Zu §. 41.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1327. v. 28. Aug. 1843:

Die Vorſchrift, daß Ehen, welche durch Zwang, Betrug oder Irrthum veranlaßt worden, auch nach deren Entdeckung durch Anerkenntniß oder Fortſetzung der Ehe verbindlich werden, ſteht mit den Beſtimmungen des römiſchen und gemeinen Rechts nicht im Widerſpruch, und iſt daher in der Mark Brandenburg, der fortdauernden Suspenſion der drei erſten Titel Th. II. Allg. L.-R. ungeachtet, zur Anwendung zu bringen. (Präj.-S. p. 137).

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 8. Juli 1850:

a) Die ſechswöchentliche Friſt, binnen welcher die Ungültigkeit einer Ehe wegen Irrthums gerügt werden kann, und welche vom Tage des entdeckten Irrthums ab läuft, iſt auch in dem Falle zu beobachten, wenn die Eheleute getrennt von einander lebten.**)

b) Gleichwohl kann der Ungültigkeits-Grund gegen die vom andern Theil erhobene Widerklage auf Scheidung der Ehe bei Beurtheilung der Schuld, der Compenſation halber, in Anſchlag gebracht werden.***) (Entſch. Bd. 20. p. 239).

## Zu §§. 42—44.

Cf. Zuſätze zu §§. 968—976. h. t.

---

*) Nicht „auf Eheſcheidung“ ſondern „Ungültigkeitserklärung der Ehe“ muß es heißen.

**) Das heißt mit andern Worten: Die factiſche Aufhebung des ehelichen Zuſammenlebens genügt nicht, um das Klagrecht ex §§. 39 u. 40 h. t. zu wahren; hierzu iſt vielmehr die Anſtellung oder wenigſtens Anmeldung der Klage auf Ungültigkeitserklärung erforderlich. Auch der Antrag bei dem Geiſtlichen auf Vornahme des Sühneverſuchs genügt nicht. (Entſch. Bd. 20. p. 244; Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 15. Apr. 1847; Rechtsf., Bd. 1. p. 45). Dennoch ſoll die ſechswöchentliche Friſt nicht als Verjährungsfriſt anzuſehen ſein. (Geſ.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 69).

***) Dieſer Grundſatz, ſowie der ad a iſt auch angenommen in dem Präj. des Ob.-Trib. (1. Sen.) Nr. 2457 v. 29. Juni 1853 (Entſch. Bd. 25 p. 435).

## Zu §. 46.

1) Schreiben des Just.-Min. v. 30. Juni 1823:

Soviel den Widerspruch zwischen der Dispositton des §. 46 und des §. 997 h. t. betrifft, so muß der letztgedachte Paragraph für entscheidend angenommen werden, da er sich auf den speciellen Fall bezieht. Auch wird jener Widerspruch nach genommener Einsicht der Materialien zum Allg. L.-R. dadurch aufgeklärt und beseitigt, daß bei der Disposition des §. 46 der frühere Zeitpunct der Majorennität noch vorausgesetzt und bei der hiernächstigen Redaction diese irrige Voraussetzung nicht wahrgenommen worden ist.*) (Jahrb. Bd. 22. p. 69; Gräff, Bd. 1. p. 128).

2) Rescr. v. 23. Sept. 1837 u. 29. Dec. 1837:

Im §. 46 h. t. ist statt „25" zu setzen: „24". (Jur. Wochenschr. 1837. p. 681; Jahrb., Bd. 50. p. 475; Gräff, Bd. 12. p. 6).

3) Cab.-Ord. v. 22. März 1844, mitgetheilt durch Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. v. 15. Mai 1844:

Wenn großjährige, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindliche Kinder den väterlichen Consens zu ihrer Verheirathung nicht beibringen wollen oder können, ist der Pfarrer, bis die Ergänzung des Consenses durch richterliches Urtheil erfolgt, die Trauung auszusetzen verpflichtet. (Min.-Bl. d. i. V. 1844. p. 146; Jahrb. Bd. 63. p. 459; Just.-Min.-Bl. 1848. p. 76).

4) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1632 v. 6. Novbr. 1845:

Die Bestimmung „daß die von einem nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindlichen Sohne, (oder einer über 24 Jahr alten Tochter) ohne väterliche Einwilligung eingegangene Ehe nicht ungültig ist, sondern nur in solchem Falle dem Vater das Recht vorbehalten bleibt, den Sohn (oder die Tochter) bis auf die Hälfte des Pflichttheils zu enterben", giebt, beim Vorhandensein eines gesetzlichen Grundes, um den Consens zu versagen, einem solchen Sohne (oder einer solchen Tochter) nicht das Recht, vor vollzogener Ehe, gegen den Vater, unter Anerkennung jenes Vorbehalts, auf Ertheilung oder richterliche Supplirung des Consenses zu klagen, oder den Antrag dahin zu stellen: zu erkennen: daß es der väterlichen Einwilligung zur Copulation nicht bedürfe. (Präj.-S. p. 137; Entsch. Bd. 12. p. 299.)

5) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 428 b. v. 13. März 1838:

Auch eine großjährige Tochter bedarf der Einwilligung des Vaters in die von ihr zu schließende Ehe, wenngleich der Mangel dieser Einwilligung keine Ungültigkeit einer schon vollzogenen Ehe bewirkt. (Präj.-S. p. 138; Entsch. Bd. 3. p. 360).

## Zu §. 47.

Rescr. v. 10. Jan. 1803:

Wenn Kinder, welche von Andern adoptirt sind, zu einer Zeit heirathen, in welcher zwar ihre adoptirenden Eltern verstorben, die natürlichen aber noch am Leben sind: so müssen die letztern, in soweit solches überhaupt nöthig ist, und nicht die vormundschaftliche Behörde, der die adoptirt gewesenen Kinder etwa des ererbten Vermögens wegen unterworfen sind, über die Einwilligung in die Heirath vernommen werden: denn das angenommene Kind verbleibt ein Mitglied der Familie in der es geboren ist, und es bestehen zwischen ihm und seinem natürlichen Verwandten alle Rechte und Pflichten eben so, als wenn keine Adoption erfolgt wäre. (§§. 711, 712. Tit. 2. Th. II. des Allg. L.-R.) Es ist nicht verordnet, daß die natürliche väterliche Gewalt durch

---

*) Man beabsichtigte nämlich Anfangs den Majorennitätstermin auf das vollendete 25. Lebensjahr festzusetzen.

die Adoption aufhöre, oder ruhe (§§. 210—270. Tit. 2. Th. II. des Allg. L.=R.), noch daß die Kinder, welche adoptirt werden, nach dem Tode ihrer adoptirenden Eltern zu bevormunden, wenngleich ihre natürlichen Eltern noch leben (§§. 6 ff. Tit. 18. Th. II. des Allg. L.-R.). Es ist also eine besondere Ausnahme von der Regel, daß diejenigen, die an Kindesstatt förmlich angenommen worden, zu ihrer Heirath nur der Genehmigung desjenigen bedürfen, der sie aufgenommen hat (§. 47. Tit. 1. Th. II. des Allg. L.=R.). Dies ist sogar in diesem noch jetzt suspendirten Tit. dem gemeinen Rechte zuwider, welches dem adoptirenden Vater keine väterliche Gewalt einräumt (§. 2. Inst. de Adopt.); nach diesem hat das Vormundschaftsgericht an seiner Stelle keine Rechte auszuüben, die er selbst nicht hatte, und da die väterliche Gewalt, so ihm das Allg. L.=R. zugestehet, mit dem Tode ein Ende nimmt (§. 716. Tit 2. Th. II. des Allg. L.=R.), so ist kein Grund vorhanden, alsdann die väterlichen Rechte des natürlichen Vaters einzuschränken, welche ihm die oben allegirten §§. 711. 712 als Regel ausdrücklich vorbehalten. (N. A. Bd. 3. p. 26; Rabe, Bd. 7. p. 291.)

## Zu §. 49.

Cf. Zusätze zu §. 54 h. t.

## Zu §. 54.

1) Schreiben des Just.=Min. v. 9. Juni 1820:

Auf Ew. ꝛc. Schreiben v. 18. v. M. ermangele ich nicht zu erwiedern, wie ich mit Denenselben in den Grundsätzen einig bin: daß eine Ehe nicht für ungültig angesehen werden könne, wenn der Pfarrer sich nur um den Consens des Vormundes, nicht aber des vormundschaftlichen Ger. bekümmert hat, und daß der §. 54. Tit. 1. Th. II. des Allg. L.=R. nur den Vormund, nicht den Pfarrer verantwortlich macht. (v. Gräff ꝛc. Erg. Bd. 3. p. 195).

2) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) v. 3. Febr. 1848:

Nur auf die Einwilligung des Vormundes kommt es wesentlich an; der Mangel der Einwilligung des Vormundschaftsgerichts macht die Ehe nicht ungültig. (Rechtsf. Bd. 3. p. 335).

## Zu §. 67.

Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 428 a. v. 13. März 1838:

Nur solche von Kindern ohne Einwilligung der Eltern geschlossene Ehegelöbnisse, — sponsalia clandestina —, welche unter Beobachtung der gesetzlichen Form errichtet, oder durch das Aufgebot gültig geworden sind, berechtigen die Eltern und Großeltern zur Versagung ihrer Einwilligung in die beabsichtigte Ehe.*) (Präj.=S. p. 138; Entsch. Bd. 3. p. 360).

## Zu §. 68.

Cf. §§. 13 sq., I, 40. Allg. Ger.=Ordn.

## Zu §§. 69—72.

I. Siehe

Rescr. v. 30. Juni 1834:

Die Frage: ob dem H. G. der Consens zu ertheilen sei? wird nur zwischen dem Curanden und dem Vormunde einerseits und dem obervormundschaftlichen Gerichte andererseits discutirt. Es ist also eine rein auf die Verwaltung der Vormundschaft sich beziehende Angelegenheit vorhanden, und in

---

*) Derselben Ansicht ist Koch in seiner Beurtheilung der ersten 10 Bände Entscheidungen p. 207; anderer Ansicht Sommer in Ulrich's N. Arch. Bd. 6. p. 611 sq.

Ansehung dieser muß das vormundschaftliche Gericht die Weisungen der vorgesetzten Behörde befolgen. Die Richtigkeit dieses Princips zeigt sich bei näherer Erwägung des Inhalts der Vorschriften des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1. §. 69 sq. Dem vormundschaftlichen Gerichte ist es freigestellt, den Consens des Vormundes durch ein bloßes Decret zu ersetzen und ausnahmsweise ist es dem Vormunde nachgelassen, auch gegen ein solches Decret auf richterliches Gehör und Erkenntniß zu provociren. Daß dies bei einer Verschiedenheit der Meinungen zwischen dem vormundschaftlichen Gerichte und dem Vormunde eintreten sollte, ist nicht vorgeschrieben.

Der §. 71 l. c. spricht von dem Falle, wenn der Theil, welcher die Verheirathung mit einer unter Vormundschaft stehenden Person verlangt, nicht im Verhältnisse als Curande steht. Unter diesen Umständen ist die Klage gegen das die Stelle des Vaters vertretende Gericht eben so gegen den Vormund zulässig, wie gegen die Eltern.

Wenn aber der Vormund mit dem Curanden über die Verheirathung einig ist, so kann der Curande und Vormund nicht zur Klage angewiesen werden, vielmehr muß in einem solchen Falle die oberaufsehende Behörde das Verfahren des Gerichts würdigen und es entscheidet diese mit Vorbehalt des Rechts, welches der nicht unter Vormundschaft stehende Theil (§. 71 l. c.) hat, auf Ertheilung des Consenses zu klagen — über den Widerspruch des Gerichts.

Das (Tit.) hat daher das Verfahren des Ger., welches den Heirathsconsens gegen den Willen des Vormundes verweigert, zu prüfen und denselben zu ergänzen oder darüber zu berichten. (Gräff ꝛc. Ergänz. ad §§. 68 sq. h. t.)

II. Im Falle des §. 70 h. t. ist die Klage des Vormundes wohl gegen die Brautleute, und nicht, wie Bornemann (Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 49) meint, gegen das Vormundschaftsgericht zu richten. (Koch, Allg. Landr. Bd. 3. p. 28. Anm. 73). Der Trauung ist jedenfalls bis nach Ausgang der Sache Anstand zu geben. (Dieselben a. a. O.)

## Zu §. 73.

Dieser Paragraph ist seit Aufhebung der Erbunterthänigkeit antiquirt.

## Zu §§. 78 u. 79.

I. Diese Paragraphen beziehen sich nicht auch auf den Fall, wo zu Ehen der Officiere, Unterofficiere und gemeinen Soldaten der Consens des Königs resp. des Commandeurs erforderlich ist. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 88. Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 31. Anm. 4).

II. Siehe

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 272 v. 16. Mai 1837:

Nach gemeinem römischen und kanonischen Rechte ist ein Ehegelöbniß eines in väterlicher Gewalt befindlichen Kindes wegen Mangels der väterlichen Einwilligung nichtig.*) (Präj.-S. p. 138; Entsch. Bd. 3. p. 1; Ulrich's N. Arch. Bd. 5. p. 65).

## Zu §. 82.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 179 a. v. 13. März 1837:

Die Nothwendigkeit gerichtlicher oder notarieller Abfassung der Ehegelobnisse findet im Herzogthum Westphalen keine Anwendung; es genügt daselbst

---

*) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 13. März 1848 (Rechtsfälle, Bd. 3. p. 413 u. des I. Sen. v. 18. Jan. 1850 (Sommer's N. Arch. Bd. 16. p. 22).

zur gültigen Abschließung eines Ehegelöbnisses die mündliche Form. (Präj.=S. p. 138; Entsch. Bd. 2. p. 368; Ulrich's N. Arch. Bd. 4. p. 623).

## Zu §. 83.

I. Siehe

Rescr. v. 29. Decbr. 1837:

Im §. 83 h. t. ist statt „oder" zu setzen: „und". (Jahrb., Bd. 50. p. 475; Gräff, Bd. 12. p. 6).

II. Unter „Schulzen und Schöppen" ist im §. 83 h. t. ein gehörig besetztes Dorfgericht gemeint. §. 8, II, 2. Allg. G.=O.

## Zu §. 88.

Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 1021 v. 21. Juni 1841:

Die Zuziehung eines Beistandes für die Braut ist bei solchen Eheverträgen nicht nöthig, die nicht ein Ehegelöbniß enthalten, sondern selbiges als schon bestehend voraussetzen und nur Vermögensbestimmungen betreffen. (Präj.=S. p. 138).

## Zu §. 92 u. Anh.=§. 67.

I. Cf. Zus. zu §. 597, II, 2. Allg. L.=R.

II. Der Anh.=§. 67 ist entnommen aus der Entscheid. der Ges.=Com. v. 2. Sept. 1795 (N. C. C. Tom. X. p. 1875; Klein's Annalen Bd. 15. p. 293; Rabe, Bd. 3. p. 189).

## Zu §. 101.

1) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 1106 v. 25. Jan. 1842:

Beleidigung rechtfertigt den Rücktritt von einem Ehegelöbnisse auch in dem Falle, wenn der Vater des einen Verlobten, welcher mit diesem gemeinschaftlich von dem Verlöbniß zurücktritt, in der bezeichneten Art beleidigt worden. (Präj.=S. p. 138).

2) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 180 v. 13. März 1837 (Zusatz zu §§. 133 u. 134 h. t.)

3) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) v. 28. Juni 1852:

Die Erheblichkeit der gemeinrechtlich nicht bestimmt formulirten Gründe zum Rücktritte von einem Ehegelöbnisse unterliegt dem richterlichen Ermessen.

Ein nicht unbegründeter Verdacht gegen die Sittenstrenge der Braut, insbesondere die unterlassene Abwehr von Umarmung und Kuß Seitens eines anderen Mannes, ist für einen hinreichenden Grund zum Rücktritte von dem Ehegelöbnisse zu erachten. (Arch. für Rechtsf. Bd. 5. p. 340).

## Zu §§. 103 u. 104.

Präj. des Ob.=Trib. v. 18. Oct. 1844:

a) Vor der Verlobung verheimlichte Kahlköpfigkeit ist kein Gebrechen und auch nicht eine so auffallende Häßlichkeit des Körpers, welche den andern Theil zum Rücktritt berechtigte.

b) Uebler Athem ist ein Grund zum Rücktritte, wenn er in Folge einer erst nach der Verlobung entdeckten ekelhaften, ansteckenden oder unheilbaren Krankheit auftritt, oder selbst ohne solche einen solchen Grad erreicht hat, daß er Ekel und Widerwillen erregt. (Koch's Schles. Arch. Bd. 6. p. 500).

## Zu §. 110.

Dieser Paragraph ist nur eine Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, daß die Minderjährigkeit kein Grund zur Restitution gegen Rechtsgeschäfte

mehr ist (§§. 172 sq. I. 14. Allg. L.-R.), und gehört daher nicht zu den suspendirten. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 94; Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 56; Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 36. Anm. 25).

## Zu §§. 112—120.

I. Siehe

1) Präj. des Ob.-Trib. (Datum constirt nicht):

Die §§. 112—120 h. t. gehören nicht zu den suspendirten. (Matthis, Jur. Monatsschr., Bd. 1. p. 136).

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 16. Aug. 1847:

Wenn zwei Inländer in einem im Auslande abgeschlossenen Eheverlöbniß ausdrücklich bestimmt haben, daß die Ehe im Inlande bestehen und hier der feste Wohnsitz genommen werden soll, so ist anzunehmen, daß sie die rechtlichen Folgen dieser Ehe nach den hier geltenden Gesetzen beurtheilt wissen wollen und diese Gesetze auch dann zur Anwendung kommen sollen, wenn ein Theil dem Vertrage zuwiderhandelt. (Rechtsf. Bd. 2. p. 105).

II. Zu §. 112 h. t. vergl. über die Frage, was für eine beharrliche Weigerung zu achten, und über die Wirkungen einer solchen

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 30. Juni 1852:

a) Die Weigerung der Erfüllung eines formell geschlossenen Ehegelöbnisses durch den Einen der Verlobten kann nur dann als „beharrliche", den Entschädigungsanspruch des andern Theils begründende angesehen werden, wenn der Letztere auf Erfüllung des Ehevertrages geklagt hat und die Weigerung nach Zustellung dieser Klage vor Gericht wiederholt worden ist.

b) Eine solchergestalt erklärte beharrliche Weigerung des einen Verlobten berechtiget den Andern, alsdann auch seinerseits sofort vom Ehegelöbnisse abzugehen und ein anderes zu schließen, unbeschadet des nunmehr ihm für den Fall, daß der Rücktritt seines früheren Verlobten durch den Richter für unbegründet erklärt wird, zustehenden Entschädigungsanspruches. Dagegen verliert er diesen Anspruch und macht sich seiner Seits entschädigungspflichtig, wenn er vor dieser gerichtlichen Feststellung der beharrlichen Weigerung des früheren Eheverlobten zu einer Ehe schreitet. (Entsch. Bd. 23. p. 173; Arch. für Rechtsf. Bd. 5. p. 351).

III. Unter den nach §. 112 h. t. zu erstattenden Kosten sind nicht auch die in Folge des Verlöbnisses aufgewendeten Einrichtungskosten begriffen. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 96; Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 36. Anm. 27). Anderer Meinung ist jedoch Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 56).

IV. Zu §. 114 h. t. cf.

Rescr. v. 28. März 1826:

Auf Ihre Vorstellung v. 26. Jan. d. J. wird Ihnen eröffnet, daß die Verf. des O.-L.-Ger. zu St. v. 7. Aug. 1823, durch welche Sie mit der gegen Ihre gewesene Verlobte, Fräulein von H., angebrachten Klage auf Zahlung des vierten Theils des angeblich von derselben versprochenen inferendi von 8000 Thlrn. zurückgewiesen worden sind, der Lage der Sache und den Gesetzen völlig angemessen ist. Denn die Worte des §. 114. Tit. 1. Th. II. Allg. L.-R. ergeben deutlich, daß eine solche Abfindung nur da gefordert werden kann, wo die in die Ehe einzubringende Vermögenssumme in einem förmlichen Ehegelöbnisse oder Ehevertrage ausdrücklich bestimmt worden ist. Ein förmliches Ehegelöbniß ist aber zwischen Ihnen und der ꝛc. v. H. nicht geschlossen, und wenngleich das erfolgte Aufgebot nach §. 92 a. a. O. die Stelle des Ehegelöbnisses im Allgemeinen vertritt, so kann es doch dasselbe, soweit die im §. 114 a. a. O. bemerkten Wirkungen damit verknüpft sind, nicht ersetzen, da aus dem bloßen Aufgebote die Verabredungen der Verlobten über die Bestim-

mung ihrer Vermögensverhältnisse nicht zu ersehen sind. (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad §. 114 h. t.)

V. Im §. 117 h. t. sind unter „Eltern" auch die Großeltern, welche die Stelle der verstorbenen unmittelbaren Eltern einnehmen, zu verstehen. (§. 40, I, 1. Allg. L.-R.) Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 96; Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 37. Anm. 29.

VI. Unter der im §. 117 h. t. erwähnten Genehmigung des Rücktritts will Koch (Allg. Landr. Bd. 3. p. 37. Anm. 30) jedes Gutheißen des Rücktritts verstanden wissen.

VII. Ob §. 119 h. t. nur den Bräutigam oder auch die Braut für strafbar erklärt, ist streitig. Die erste Alternative wird von dem Ges.-Rev. bejaht, weil der alleg. Paragraph ganz allgemein von der Bestrafung des schuldigen Theils rede. Die der Braut zugefügte Kränkung werde nur als ein Umstand herausgehoben, wodurch die Strafe gegen den Bräutigam erhöht werden könne. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 97). Koch hält dagegen, auf den Ausdruck: „der der verlassenen Braut zugefügten Kränkung" Gewicht legend, nur den Bräutigam für strafbar; übrigens sei, da das Strafgesetzbuch den Fall nicht mit Strafe bedrohe, die ganze Verordnung müßig. (Allg. Landr. Bd. 3. p. 38. Anm. 31).

## Zu §§. 128—130.

I. Der §. 130 h. t. bezieht sich nicht bloß auf den im §. 129, sondern auch auf den im §. 128 h. t. erwähnten Fall. Die Verjährung wird also stets durch außergerichtliche Mahnung unterbrochen. (Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 39. Anm. 36; Temme, Lehrbuch, Bd. 2. p. 23. Anm. 1). Anderer Meinung ist jedoch Gitzler (Handb. des gem. u. Preuß. Kirchen- u. Eherechts p. 110. Anmerk. 4) sowie jetzt auch Bornemann (Preuß. Civilrecht Bd. 5. p. 54). Beide beziehen den §. 130 nur auf den §. 129 h. t.

II. Es ist ferner streitig, in welcher Frist das Klagrecht aus einem durch Aufgebot verbindlich gewordenen unförmlichen Eheversprechen verjährt. Der Gesetz-Revisor bemerkt hierüber:

Man vermißt eine Bestimmung, wann die Klage aus dem Aufgebot verjähre. Dies Monitum ist schon bei der Redaction vorgekommen, aber unbeachtet geblieben. Der Monent meint, daß man wohl 6 Wochen nach dem Aufgebot werde annehmen müssen, weil dasselbe nach der Cab.-Ord. v. 14. Febr. u. dem Rescr. v. 26. Apr. 1804 (N. C. C. Tom. XI. p. 2165; Mathis, Bd. 1. p. 1; Rabe, Bd. 8. p. 37 u. 38) unkräftig werde, und von Neuem wiederholt werden müsse, wenn 6 Wochen verflossen sind. Allein dieß ist eine bloße kirchenpolizeiliche Vorschrift, die mit den civilrechtlichen Folgen des Aufgebots, sofern es die Kraft eines Ehegelöbnisses haben soll, nichts zu thun hat. Es ist kein Grund vorhanden, eine andere Frist zu bestimmen, als bei formellen Verlöbnissen, und zwar muß sie unbedenklich vom ersten Aufgebot an gerechnet werden, weil schon dieses die Kraft eines Verlöbnisses hat und gar kein ferneres eintritt, wenn die Weigerung schon nach dem ersten erfolgt. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 100).

Dieser de lege ferenda aufgestellten Ansicht tritt Koch de lege lata mit der Maaßgabe bei, daß er eine zweijährige Verjährungsfrist (§. 129 h. t.) annimmt. (Allg. Landr. Bd. 3 p. 39 Anm. 36.) Bornemann dagegen giebt der Verjährungsfrist nur eine einjährige Dauer (§. 128 h. t.), will dieselbe aber erst 6 Wochen nach dem ersten Aufgebot anfangen lassen. (Preuß. Civilrecht Bd. 5 p. 58 u. 59.)

## Zu §. 131.

Dieser §. bezieht sich nicht auf den Fall, wenn dem Theile, welcher sich verheirathet hat, der Andere gesetzlichen Grund zum Rücktritte von dem Ver-

löbnisse gegeben hat (§. 120 h. t.). Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5 p. 60; Koch, Allg. Landr., Bd. 3 p. 40 Anm. 37 a. E. Vergl. auch Zusatz II. zu §§. 112—120 h. t.

## Zu §§. 133 u. 134.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 180 b. v. 13. März 1837:

Es gewährt einen rechtlichen Grund zum Rücktritt von einem Ehegelöbnisse, wenn der eine Verlobte bei Schließung desselben nicht gewußt hat, daß der Andere damals noch in einem früher eingegangenen Verlöbniß gestanden, ohne Unterschied, ob Letzteres nachträglich aufgelöst worden ist, oder nicht. (Präj.-S. p. 138; Entsch. Bd. 2. p. 368.)

## Zu §§. 136 u. 137.

I. In Betreff der Ehen der Juden siehe

1) Ges. über die Verhältn. der Juden v. 23. Juli 1847:

Abschn. I. Bestimmungen für alle Landestheile mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.*)

§. 8. (Geburts, Heiraths- und Sterbefälle.) Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden.

§. 9. Dieses Register (§. 8) wird von dem ordentlichen Richter des Orts, wo der Geburts- oder der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute wohnen, auch in Ansehung solcher Betheiligten geführt, welche sonst von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit sind.

Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem andern der beiden Richter nachgesucht werden. Der Richter, welcher hiernach die Eintragung vornimmt, hat von derselben dem Richter des Orts, an welchem der andere Theil des Brautpaares wohnt, Mittheilung zu machen, und dieser hat die vollzogene Ehe auch in das von ihm geführte Register zu übernehmen.

§. 10 (handelt lediglich von der Beglaubigung der Geburtsfälle).

§. 11 (handelt lediglich von der Beglaubigung der Todesfälle).

§. 12. Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Richter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, und, wenn dieselben in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, bei jedem der beiden Richter in Antrag zu bringen und erst dann zu veranlassen, wenn sich der Richter die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind. Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath- oder Orts-Gemeinde-Hause**), in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Ortsvorstehers während 14 Tage auszuhängender Bekanntmachung.***)

§. 13. Zur Eintragung der Ehe in das Register ist erforderlich: 1) der Nachweis des Aufgebots (§. 12), 2) die persönliche Erklärung der Brautleute

---

*) Abschn. I. §§. 8—22 sind durch die Verfassungsurkunde nicht aufgehoben. Rescr. des Min. des Innern u. des Min. der geistl. 2c. Angel. v. 5. Juni 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849 p. 129.)

**) Die Magisträte sind nicht berechtigt, für das Aushängen der Bekanntmachungen jüdischer Aufgebote am Rathhause Gebühren zu erheben. Rescr. des Min. des Inn. v. 28. Juli 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850 p. 246.)

***) In Orten, wo ein Rath- oder Ortsgemeinde-Haus nicht vorhanden ist, genügt der Aushang des Aufgebots in demjenigen Locale, wo der Gemeinde-Vorsteher seine Amtshandlungen vornimmt, oder an der äußern Seite der Thür, welche in dieses Local führt. Rescr. des Min. des Inn. v. 11. Oct. 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852 p. 256).

vor dem Richter, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

§. 14. Die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Ehe in das Register.

§. 15. Zu den in den §§. 10, 11 u. 13 vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen ist das persönliche Erscheinen vor dem Richter erforderlich. Der Richter hat darüber, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, ein Protokoll aufzunehmen, welchem die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind. Wenn nach dem Ermessen des Richters die Thatsache festgestellt ist, so hat derselbe, auf Grund des Protokolls, sofort den Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall in das Register einzutragen und darüber ein Attest auszufertigen.

§. 16. Dies Register (§. 8) und die auf Grund desselben ausgefertigten Atteste genießen, bis zum Beweise des Gegentheils, vollen öffentlichen Glauben.

§§. 17—19 (handeln von Geburts- und Sterbefällen).

§. 20. Für die den Gerichten durch gegenwärtige Verord. überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag der Just.-Min. nähere Bestimmungen zu treffen hat.

§. 21. Insoweit nicht durch gegenwärtige Verordnung abweichende Bestimmungen gegeben sind, haben die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung des Registers diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der christlichen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchenregister ertheilt sind.

§. 22. In den zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zn Köln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über die Feststellung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle bestehenden Vorschriften.

## Abschn. II. Bestimmungen für das Großherzogthum Posen.*)

§. 24. Die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nicht naturalisirte Juden bleibt zur Zeit noch bestehen.**)

§§. 25—28 (handeln von den Bedingungen der Naturalisation).

§. 29. Fur die naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen gelten alle im Abschn. I. für die Juden der übrigen Landestheile enthaltenen Bestimmungen.

§. 30 (handelt vom Verlust der Naturalisation).

§. 33. Die Bestimmungen des Abschn. I. finden auf die nicht naturalisirten Juden nur unter folgenden besondern Beschränkungen Anwendung: ——***)

8) Nicht naturalisirte Juden männlichen Geschlechts bedürfen zur Schließung einer Ehe eines vom Landrathe kosten- und stempelfrei auszufertigenden Trauscheins. Derselbe darf ihnen vor zurückgelegtem 24. Lebensjahre nicht

---

*) Durch diese Bestimmungen ist §. 15 der Verord. wegen des Judenwesens in der Provinz Posen v. 1. Juni 1833 (Ges.-S. p. 68) für aufgehoben zu erachten.

**) Diese Bestimmung erscheint durch die Verfassungsurkunde beseitigt. Vergl. Rescr. des Min. des Inn. v. 8. Mai 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848 p. 149) u. Rescr. d. Min. des Inn. u. der geistl Angelegenh. v. 5. Juni 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849 p. 129). Daher kommen die §§. 8—22 jetzt auch in der Prov. Posen uneingeschränkt, d. h. bei naturalisirten und nicht naturalisirten Juden, zur Anwendung.

***) Die weggelassenen Beschränkungen haben auf die Ehe keinen Bezug. Ueberdies erscheinen dieselben ebenso wie die Beschränkung ad 8 antiquirt.

anders als auf Grund einer besondern, auf dringende Fälle zu beschränkenden Erlaubniß des Ober=Präsidenten ertheilt werden.*)

Allgemeine Bestimmungen.

§. 72. Alle von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichenden allgemeinen und besondern gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§. 73. Unser Min. der geistl. 2c. Angel., des Innern und der Justiz haben wegen Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu veranlassen.

Urkundlich 2c. (Ges.=S. p. 263).

2) Instruction des Just.=Min. v. 9. Aug. 1847:

Behufs Ausführung der in den §§. 8 bis 21 des Ges. v. 23. Juli d. J. enthaltenen Bestimmungen über die bürgerliche Beglaubigung der Geburts=, Heiraths= und Sterbefälle unter den Juden wird sämmtlichen Gerichten der Monarchie, mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, auf Grund des §. 20 u. 73 des gedachten Ges. folgende nähere Anweisung ertheilt:

§. 1. Jedes Ortsgericht hat drei festgebundene Register anzuschaffen, das eine für dir Heiraths=, das andere für die Geburts= und das dritte für die Sterbefälle unter den Juden.

§. 2. Wegen der äußern Form dieser Register, der darin einzutragenden Vermerke und der auf Grund der Letztern auszufertigenden Atteste, wegen Einreichung einer vidimirten Abschrift der im Laufe eines Jahres erfolgten Eintragungen in die drei Register an das vorgesetzte Obergericht, und wegen Uebertragung der hier in Rede stehenden Beglaubigungen an einen bestimmten Commissarius bei formirten Gerichten sind überall die im §. 1 bis 10 der Instruction für die Gerichte über das bei Beglaubigung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen auf Grund der Verord. v. 30. März 1847 zu beobachtende Verfahren vom 10. Mai 1847**) gegebenen Vorschriften verwiesen.

§. 3. Auch für das bei Aufnahme und Prüfung der Anträge auf bürgerliche Beglaubigung eines Geburts=, Heiraths= oder Sterbefalles unter den Juden zu beobachtende Verfahren und die den einzelnen Eintragungsvermerken zu gebende Fassung sind im Allgemeinen die im §. 11 bis 17 der Instruction v. 10. Mai d. J. enthaltenen Bestimmungen maaßgebend.

Wie es sich aber von selbst versteht, daß überall, wo auf bürgerliche Beglaubigung eines Geburts=, Heiraths= oder Sterbefalls unter den Juden angetragen wird, der Richter sich vor allen Dingen die Ueberzeugung verschaffen muß, daß die Person, auf welche sich der Antrag beziebt, ein Jude ist, so ist auch namentlich,

1) wenn es sich um Beglaubigung einer Heirath handelt, vor Erlaß des Aufgebots, außer der im §. 12 der Instruct. v. 10. Mai d. J. vorgeschriebenen allgemeinen Prüfung festzustellen, daß der Bräutigam ein Inländer ist, u. außerdem sind im Großherzogthum Posen die nicht naturalisirten Juden zur Einreichung des Trauscheins nach Maaßgabe des §. 33 Nr. 8 des Ges. v. 23. Juli d. J.***) anzuhalten. Ergiebt sich, daß der Bräutigam ein ausländischer Jude ist, so darf in Gemäßheit der Verord. v. 28. Apr. 1841†) (Ges.=S. p. 121) mit Erlaß des Aufgebots u. Beglaubigung der Heirath selbst nicht anders verfahren werden, als wenn Ersterer ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit seiner Heimath beibringt, nach welchem es ihm, den dorti=

---

*) Cf. die vorige Anmerkung.

**) Zusatz II. Nr. 2 zu §§. 136 u. 137 h. t.

***) Cf. Anmerk. zu §. 33 des Ges. v. 23. Juli 1847 (Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 136 u. 137 h. t.)

†) Die Verord. v. 28. Apr. 1841 ist aufgehoben durch Ges. v. 13. März 1854 (Zusatz zu §§. 143 u. 144 h. t.)

gen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege steht.

In gleicher Weise ist

2) bei Beglaubigung von Geburtsfällen genau festzustellen, ob der Vater des Kindes — bei unehelichen Kindern die Mutter — ein Inländer ist und das Resultat dieser Ermittelung in den Eintragungsvermerk mit aufzunehmen, weil hiervon die künftigen Rechte des Kindes selbst mit abhängig sind. Im Großherzogthum Posen ist überdies bei ehelichen Kindern mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 26 des Ges. v. 23. Juli d. J. noch besonders zu vermerken, ob der Vater zur Classe der Naturalisirten gehört, oder ob dies nicht der Fall ist.*)

§. 4. Schließlich sind die Gebühren für die in Rede stehenden Beglaubigungen durchgehends nach den im §. 21 der Instruct. v. 10. Mai d. J. gegebenen Bestimmungen festzusetzen. (Just.-Min.-Bl. 1847 p. 233.)

II. In Betreff der Ehen derjenigen, welche zu solchen geduldeten Religionsgesellschaften gehören, bei denen den zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Befugniß nicht zusteht, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse bezügliche Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, — mit Ausschluß der Juden (Zusatz I) — siehe

1) Verord., betr. die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, v. 30. März 1847:

Wir ꝛc. verordnen in Verfolg Unseres am heutigen Tage über die Bildung neuer Religionsgesellschaften erlassenen Patents, für alle Theile Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln, auf den Antrag Unseres Staats-Minist. und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsrathes, was folgt:

§. 1. Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle, die sich in solchen geduldeten Religionsgesellschaften ereignen, bei welchen den zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Befugniß nicht zusteht, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden.

§. 2. Dieses Register (§. 1) wird von dem ordentlichen Richter des Orts, wo der Geburts- oder der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute wohnen, auch in Ansehung solcher Betheiligten geführt, welche sonst von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit sind.**)

Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem anderen der beiden Richter nachgesucht werden. Der Richter, welcher hiernach die Eintragung vornimmt, hat von derselben dem Richter des Orts, an welchem der andere Theil des Brautpaars wohnt, Mittheilung zu machen, und dieser hat die vollzogene Ehe auch in das von ihm geführte Register zu übernehmen.

§. 3 (handelt lediglich von Geburtsfällen).

§. 4 (handelt lediglich von Sterbefällen).

§. 5. Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Richter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, und wenn dieselben in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, bei jedem der

---

*) Cf. Anmerk. zu §. 24 des Ges. v. 23. Juli 1847 (Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 136 u. 137 h. t.)

**) Cf. Allerh. Erlaß v. 29. Apr. 1848, betr. die Beglaubigung von Geburten u. Sterbefällen (Ges.-S. p. 129).

beiden Richter in Antrag zu bringen und erst dann zu veranlassen, wenn sich der Richter die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath- oder Ortsgemeinde-Hause, in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Gemeindevorstehers während 14 Tage auszuhängende Bekanntmachung.*)

§. 6. Diejenige Handlung, durch welche nach dem Gebrauche der Religions-Gesellschaft die eheliche Verbindung geschlossen wird, darf erst vorgenommen werden, wenn gerichtlich bescheinigt ist, daß die Brautleute, jedes an seinem Wohnorte, aufgeboten worden sind, und kein Einspruch erfolgt ist.

§. 7. Zu der Eintragung der Ehe in das Register ist erforderlich:

1) die Erklärung der Brautleute, daß und wann die nach dem Gebrauch der geduldeten Religionsgesellschaft zum Abschluß der ehelichen Verbindung erforderliche Handlung stattgefunden hat;

2) eine die Richtigkeit dieser Erklärung bestätigende Versicherung zweier glaubwürdigen, zu derselben Religionsgesellschaft gehörenden Personen;

3) der Nachweis des Aufgebots (§. 5).

§. 8. Die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkte der Eintragung der Ehe in das Register.

§. 9. Zu den in den §§. 3, 4 und 7 vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen ist das persönliche Erscheinen vor dem Richter erforderlich. Der Richter hat darüber, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, ein Protokoll aufzunehmen, welchem die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind. Wenn nach dem Ermessen des Richters die Thatsache festgestellt ist, so hat derselbe, auf Grund des Protokolls, sofort den Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall in das Register einzutragen und darüber ein Attest auszufertigen.

§. 10. Das Register (§. 1) und die auf Grund desselben ausgefertigten Atteste genießen bis zum Beweise des Gegentheils vollen öffentlichen Glauben.

§. 11. Die in den §§. 3, 4 und 7 vorgeschriebenen Anzeigen oder Erklärungen müssen von den dazu Verpflichteten gemacht werden:

1) bei Geburten innerhalb der zunächst folgenden drei Tage;

2) bei Heirathen binnen der zunächst folgenden acht Tage nach Vollziehung der nach dem Gebrauche der Religionsgesellschaft erforderlichen Handlung;

3) bei Todesfällen spätestens an dem nächstfolgenden Tage.

Eine schuldbare Versäumniß dieser Fristen ist mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Außerdem haben die Säumigen diejenigen Kosten zu tragen, welche dadurch entstehen, daß der Richter wegen der verzögerten Anzeige zu irgend einer Ermittelung veranlaßt wird.

§. 12. Die Festsetzung der im §. 11 angedrohten Strafe erfolgt durch gerichtliches Erkenntniß.

§. 13. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu achten und bei Unterlassung derselben das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen.

§. 14. Für die den Gerichten durch gegenwärtige Verordnung überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag der Justizminister nähere Bestimmungen zu treffen hat.

§. 15. In soweit nicht durch gegenwärtige Verordnung abweichende Bestimmungen gegeben sind, haben die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung des Registers diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der öffentlich 'aufgenommenen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchenregister ertheilt sind.

---

*) Cf. Anmerk. zu §. 12 des Ges. v. 23. Juli 1847 (Zusatz I. Nr. 1).

§. 16. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung finden auch auf Geburten, Heirathen und Sterbefälle solcher Personen Anwendung, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind, und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören.

Bei den Heirathen solcher Personen sollen jedoch die Bestimmungen der §§. 6, 7 und 11 Nr. 2 ausgeschlossen bleiben. Zur Eintragung der Ehe in das Register genügt in diesen Fällen der Nachweis des Aufgebots (§. 5) und die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

§. 17. Der Austritt aus der Kirche (§. 16) kann nur durch eine vor dem Richter des Orts (§. 2) persönlich zum Protocoll abzugebende Erklärung erfolgen. Diese Erklärung hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn die Absicht, aus der Kirche auszutreten, mindestens vier Wochen vorher dem Richter des Orts in gleicher Weise erklärt worden ist. Der Richter hat von der zuerst bei ihm abgegebenen Erklärung dem competenten Geistlichen sofort Mittheilung zu machen.

§. 18 (handelt von Ehescheidungsklagen).

§. 19. Der Justiz-Minister hat die Gerichte mit näherer Anweisung zur Ausführung dieser Verordnung zu versehen.

Urkundlich 2c. (Ges.-S. p. 125).

2) Instruction des Just.-Min. v. 10. Mai 1847:

Behufs Ausführung der Verord., betr. die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, v. 30. März 1847 (Ges.-S. p. 125) wird sämmtlichen Gerichten der Monarchie, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, auf Grund des §. 19 dieser Verord. folgende nähere Anweisung ertheilt:

§. 1. (I. Allgemeine Vorschriften. 1) Die Register und deren äußere Form betreffend.) Jedes Gericht, in dessen Bezirk Personen wohnen, die aus ihrer Kirche ausgetreten sind (§§. 1 u. 16 der Verord.), hat drei festgebundene Register von starkem Papier in Folio-Format, das eine für die Heiraths-, das andere für die Geburts- und das dritte für die Sterbefälle anzuschaffen. Dieselben sind zu foliiren, auf der letzten Seite mit einem Attest über die Zahl der Folien unter des Gerichts Siegel und Unterschrift zu versehen und in demselben Local, wo die Hypothekenbücher sich befinden, aufzubewahren.

§. 2. Die Eintragung in diese Register — wobei der Tag der Eintragung selbst, sowie der Geburt oder des Todesfalles, um den es sich gerade handelt, mit Worten und die Namen mit besonders großen, in die Augen fallenden Buchstaben zu schreiben sind, — erfolgen nach der Zeitfolge hintereinander, ohne daß ein Rand oder ein Zwischenraum zwischen der vorhergehenden und der unmittelbar darauf folgenden Eintragung gelassen werden darf.

Der bessern Uebersicht wegen ist auf den letzten Folien des Registers ein alphabetarisches Verzeichniß anzulegen und in diesem bei jeder Eintragung in das eigentliche Register der Name der Person, auf welche sich dieselbe bezieht, unter dem betreffenden Buchstaben und mit Allegirung des Foliums, wo die Eintragung sich befindet, zu vermerken.

§. 3. Da es wesentlich darauf ankommt, daß die Vermerke in den Registern besonders deutlich und leserlich geschrieben werden, so kann der Richter die Eintragungen unter seiner unmittelbaren Aufsicht durch einen Canzlisten oder einen andern Beamten, der sich durch eine gute Handschrift auszeichnet, bewerkstelligen lassen: es muß aber jeder in die Register eingetragene Vermerk von dem Richter und dem bei der vorangegangenen Verhandlung zugezogenen Protocollführer eigenhändig unterschrieben werden.

§. 4. Zu jedem der in §. 1 gedachten drei Register ist ein besonderes Actenstück anzulegen, zu welchem die auf dasselbe sich beziehenden Verhandlungen nach der Zeitfolge zu bringen sind und müssen in dem Register zugleich

die Folien der Acten, wo sich die darauf Bezug habenden Verhandlungen befinden, allegirt werden.

§. 5. (2. Form der auf Grund der Register auszustellenden Atteste.) Die Ausfertigung von Attesten auf Grund der Register erfolgt nach dem Schema unter A*) in der Art, daß darin der betreffende Vermerk, wie er in dem Register eingetragen steht, wörtlich aufgenommen wird.**)

§. 6. (3. Duplicate.) Von den im Laufe eines Jahres erfolgten Eintragungen in die drei Register ist im Januar des folgenden Jahres statt des im §. 501, II, 11. Allg. L.-R. vorgeschriebenen Duplicats eine vidimirte Abschrift dem vorgesetzten Obergericht einzureichen, auch gleichzeitig anzuzeigen, wieviel Personen ihren Austritt aus der Kirche gerichtlich erklärt haben.

Die Obergerichte haben die eingehenden vidimirten Abschriften zu einem für jedes Untergericht besonders anzulegenden Actenstück zu bringen und in dem Hypotheken-Archiv zu asserviren.

Von Gerichten, bei welchen während eines Jahres weder dergleichen Eintragungen noch Austritts-Erklärungen vorgekommen sind, ist dies im Laufe des folgenden Jahres anzuzeigen, und von Seiten der Obergerichte darauf zu halten, daß von allen Untergerichten ihres Departements bis zum Schluß des Monats Januar die oben erwähnten vidimirten Abschriften oder Vacat-Anzeigen eingehen.

§. 7. (4. Commissarien bei formirten Gerichten). Bei allen formirten Untergerichten hat der Dirigent die Beglaubigung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen ein für alle Mal einem aus der Zahl der Mitglieder zu ernennenden Commissarius zu übertragen und ihm einen verpflichteten Protocollführer beizuordnen. Der Name und die Wohnung des Commissarius ist durch einen öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle und zugleich da, wo dies der Oertlichkeit wegen für zweckmäßig erachtet wird, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

§. 8. Dieser Commissarius hat die sich meldenden Interessenten mit ihren Anträgen zu vernehmen und sie über dasjenige, was etwa noch beigebracht werden muß, damit den Letzteren stattgegeben werden kann, so viel wie möglich auf der Stelle zu belehren, ohne daß über dergleichen vorläufige Verhandlungen etwas Schriftliches aufgenommen zu werden braucht.

Ist alles Nöthige herbeigeschafft, so hat er über die ihm gemachte Anzeige eine förmliche Verhandlung und zwar in den im §. 9 der Verord. bezeichneten Fällen unter Zuziehung des ihm beigeordneten Protocollführers aufzunehmen, derselben die von den Interessenten eingereichten Urkunden in Urschrift, oder, wenn deren Rückgabe verlangt wird, in vidimirter Abschrift beizufügen, auf deren Grund sofort die Eintragung des nöthigen Vermerks in die Register, welcher jedesmal das Datum der Verhandlung, die ihm zum Grunde liegt und den Tag der Eintragung selbst enthalten muß, zu bewerkstelligen u. darüber das vorstehend im §. 5 näher bezeichnete Attest auszufertigen.

Daß Letzteres geschehen, ist sodann hinter der betreffenden Verhandlung unter Allegirung der Folienzahl des Registers zu vermerken.

§. 9. Auch bei formirten Collegien werden die auf Grund der Register zu ertheilenden Atteste unter dem Namen und dem Siegel des betr. Gerichts ausgefertigt, die Ausfertigungen aber statt des Dirigenten durch den nach §. 7 zu bestellenden Commissarius vollzogen.

---

*) Schema A: „Daß in dem (Geburts-) Register des unterzeichneten ... Gerichts Vol. ... Fol. ... folgender Vermerk eingetragen steht: ..... wird hiermit amtlich bescheinigt.

... den ..ten ....
Königliches Preußisches ... Gericht."

**) Diese Atteste sind nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der Interessenten zu ertheilen. Rescr. des Just.-Min. v. 18. Sept. 1848 (Just.-Min.-Bl. p. 314).

Eben dasselbe gilt von der öffentlichen Bekanntmachung zum Zweck des Aufgebots und allen sonst etwa auf Grund der gegenwärtigen Instruction zu erlassenden Verfügungen.

§. 10. Der Dirigent des Gerichts hat von Zeit zu Zeit die Geschäftsführung des Commissarius zu revidiren und sich durch Einsicht der Register und der Acten die Ueberzeugung zu verschaffen, daß von Seiten des Letztern der gegenwärtigen Instruction pünktlich nachgelebt wird. In gleicher Art haben die Kreis-Justizräthe das Verfahren der einzeln stehenden Richter zu beaufsichtigen.*)

§. 11. (II. Besondere Bestimmungen a. für alle Beglaubigungen.) Der Richter hat sich, wenn bei ihm auf bürgerliche Beglaubigung von Geburten, Heirathen oder Sterbefällen angetragen wird, vor allen Dingen Ueberzeugung darüber zu verschaffen, daß einer der im §. 1 u. 16 der Verord. vorausgesetzten Fälle vorliegt, insbesondere auch der Vorschrift §. 17 genügt ist, die bürgerliche Beglaubigung mithin mit rechtlichem Erfolge vorgenommen werden kann.

§. 12. (b. Die Beglaubigung der Heirathen betreffend). Betrifft der Antrag eine Heirath, so ist zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind, und wenn sich in dieser Beziehung nichts zu erinnern findet, über den Antrag der Interessenten unter Beifügung der von ihnen beigebrachten Urkunden eine Verhandlung aufzunehmen, auf deren Grund das Aufgebot in der Art erfolgt, daß eine nach dem unter Lit. B. beigefügten Schema**) ausgefertigte Bekanntmachung an den im §. 5. der Verord. näher bezeichneten Stellen ausgehängt und nach 14 Tagen mit dem Affictions- und Refictionsvermerk des Gerichtsdieners versehen wieder zu den Acten gebracht wird.

Daß dieses geschehen, ist unter der Verhandlung zu registriren.

§. 13. Wohnen die Brautleute in verschiedenen Gerichtsbezirken, so steht es ihnen frei, darauf anzutragen, daß der Richter, an welchen sie sich zuerst gewandt haben, nach erlassenem Aufgebot die betreffende Verhandlung mit den dazu gehörigen Urkunden brevi manu urschriftlich an den Richter, in dessen Bezirk der andere Theil seinen Wohnsitz hat, übersendet. Letzterer hat alsdann auch seinerseits zu prüfen, ob ein Fall, in welchem die bürgerliche Beglaubigung der Heirath gesetzlich stattfindet, vorliegt, und ob die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind; wenn er hiergegen nichts zu erinnern findet, das Aufgebot zu veranlassen und nach Ablauf der im §. 5 der Verord. v. 30. März d. J. bestimmten Frist den zuerst gedachten Richter davon, daß das Aufgebot erfolgt und Einspruch nicht erhoben ist, unter Wiederbeifügung der ihm übersandten Verhandlung mit ihren Anlagen zu benachrichtigen, ohne daß er Abschrift dieser Verhandlung zurückzubehalten braucht. Vielmehr genügt es, wenn er über den ganzen Hergang eine Registratur zu seinen Acten bringt, aus welcher das Datum der betreffenden Verhandlung und das Gericht, welches sie aufgenommen hat, hervorgeht.

---

*) Das Institut der Kreis-Justizräthe ist aufgehoben. §. 23 der V. v. 2. Jan. 1849 (Ges.-S. p. 1).

**) Schema B: „Von dem unterzeichneten ... Gericht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß der . . . . . .
und die . . . . . .
Tochter . . . . . .

laut Verhandlung vom . . . . . gesonnen sind, eine eheliche Verbindung mit einander einzugehen, und Jeder, der sich für befugt hält, einen Einspruch dagegen zu erheben, aufgefordert, sich deshalb unverzüglich bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden.

... den ... ten ....
Königliches Preußisches .. Gericht."

§. 14. Ueber das stattgehabte Aufgebot hat der Richter, bei welchem sich die Verhandlungen über dasselbe befinden, ein Attest nach dem unter Lit. C. beiliegenden Schema*) auszufertigen.

Dieses Attest ist jedem von beiden Brautleuten besonders unter Couvert zu übersenden und, daß dies geschehen, auf dem bei den Acten befindlichen Proclama zu registriren.

§. 15. Melden sich sodann die Brautleute mit dem Antrage auf Eintragung ihrer Ehe in das Register, so hat der Richter mit ihnen hierüber eine Verhandlung aufzunehmen, welcher die ihnen über das ertheilte Aufgebot ertheilten Bescheinigungen beigefügt werden müssen.

Gehören die Brautleute zu einer der im §. 1 der Verord. näher bezeichneten geduldeten Religionsgesellschaften, so ist ihnen die im §. 7 der Verord. unter Nr. 1 vorgeschriebene Erklärung abzunehmen und mit Vernehmung der die Richtigkeit dieser Erklärung nach Maßgabe der Nr. 2 ebendaselbst bestätigenden Personen zu verfahren. In diesem Falle ist die Eintragung in das Register selbst dahin zu fassen:

Laut Verhandlung vom 9. Juli 1847 (Vol. I. Fol. 28—30, 49—61 der Acten, die Beglaubigung von Heirathen betreffend) sind der Maurermeister Johann Jacob Schulz, 31 Jahre alt, hierselbst wohnhaft, und die Karoline Auguste Schneider, 20 Jahre alt, zu N. N. wohnhaft, Tochter des Kornmessers Joseph David Schneider zu N. N. und seiner Ehefrau Karoline geborne Schmidt, mit einander eine eheliche Verbindung unter Beobachtung der nach dem Gebrauche der . . . . . Religionsgesellschaft, zu welcher beide gehören, zu deren Abschluß erforderlichen Handlung, eingegangen.

Eingetragen Berlin am neunten Juli Achtzehnhundert und siebenundvierzig.

Schumann, Richter. — Horn, Protocollführer.

§§. 16 u. 17 (handeln lediglich von Geburten).

§§. 18 u. 19 (handeln lediglich von Todesfällen).

§. 20. (III. Erklärungen über den Austritt aus der Kirche.) Zeigt Jemand an, daß er die Absicht habe, aus seiner Kirche auszutreten, so hat der Richter — bei reformirten Collegien der vorstehend nach §. 7 zu bestellende Commissarius — hierüber eine Verhandlung aufzunehmen, Abschrift davon dem bisherigen Seelsorger des Declaranten nachrichtlich zu übersenden und deren Insinuation durch den Gerichtsdiener bescheinigen zu lassen.

---

*) Schema C: „Von dem unterzeichneten ... Gericht wird hiermit bescheinigt, daß, nachdem der . . . . . und die . . . . . Tochter . . . . . in der Verhandlung vom . . . . . erklärt haben, eine eheliche Verbindung mit einander eingehen zu wollen, das Aufgebot derselben auf Grund des §. 5 der Verord. v. 30. März 1847 durch eine an der Gerichtsstelle und an . . . . . in der Zeit vom . . . . . bis zum . . . . . (in den Fällen des §. 13 der Instruction: sowohl hierselbst an der Gerichtsstelle und an . . . . . in der Zeit vom . . . . . bis zum . . . . . als auch in N. N. an der Gerichtsstelle und an . . . . . in der Zeit vom . . . . . bis zum) . . . . . ausgehängt gewesene Bekanntmachung erfolgt und ein Einspruch gegen die eheliche Verbindung der vorstehend gedachten Personen von keiner Seite erhoben ist.

den ...ten ....

Königliches Preußisches ... Gericht."

Wenn sich sodann nach Ablauf von 4 Wochen der Declarant anderweit meldet, so ist dessen Erklärung über den Austritt aus der Kirche zu Protocoll zu nehmen, ihm hierüber nach dem Schema unter Lit. D.*) ein Attest auszufertigen**) und daß dies geschehen, unter dem Protocoll zu registriren.

Die desfallsigen Verhandlungen sind nach der Reihenfolge zu einem besondern Actenstück zu bringen; dasselbe ist mit einem alphabetarischen Register zu versehen, und in Letzteres, sobald eine neue Verhandlung zn den Acten kommt, der Name des aus der Kirche Ausgeschiedenen unter dem betr. Buchstaben mit Allegirung der Folienzahl nachzutragen.

§. 21. (IV. Gebühren.) Die den Gerichten für die ihnen durch die Verord. v 30. März 1847 überwiesenen Geschäfte zu entrichtenden Gebühren werden auf Grund des §. 14 dieser Verord. auf ein Pauschquantum und zwar:

a) für Beglaubigung einer Heirath incl. des Aufgebots von 1 Thlr. 15 Sgr. bis 5 Thlr. und

b) für Beglaubigung eines Sterbefalls, einer Geburt oder des Austritts aus der Kirche von 10 Sgr. bis 2 Thlr. festgesetzt.

In diesem Pauschquantum sind sowohl Copialien, als Protocoll-Ausfertigungs- und Insinuationsgebühren begriffen; außerdem sind für die auf Grund der Register zu ertheilenden Atteste Ausfertigungsgebühren nach der Sporteltaxe vom Jahre 1815 zu liquidiren.

Wenn ein Richter ein Brautpaar aufbieten läßt, ohne die Heirath selbst zu beglaubigen, so passiren für das Aufgebot allein 5 Sgr. bis 1 Thlr.

Zu den auf Grund der Register über den Austritt aus der Kirche zu ertheilenden Attesten sind die tarifmäßigen Stempel in Anwendung zu bringen; alle übrigen Verhandlungen und Verfügungen aber bis auf Weiteres vom Stempel freizulassen.***) (Just.-Min.-Bl. 1847 p. 135.)

---

*) Schema D: „Dem . . . . . wird von dem unterzeichneten . . . Gericht hiermit bescheinigt, daß derselbe laut Verhandlung vom . . . . . seinen Austritt aus der . . . . . Kirche, zu welcher er bis dahin gehört hat, unter Beobachtung der im §. 17 der Verordnung v. 30. März 1847 vorgeschriebenen Form erklärt hat.

den . . . ten . . . .
Königliches Preußisches . . . Gericht."

**) Jedoch nur auf Antrag, nicht ex officio. Rescr. v. 4. Apr. 1848 (Just.-Min.-Bl. 1848 p. 120.)

***) Diese Kosten-Bestimmungen sind zum Theil abgeändert worden. Alle Verhandlungen und Verfügungen, mit alleiniger Ausnahme der auf Grund der gerichtlichen Register und Acten auszufertigenden Atteste, sind stempelfrei. Zu den gedachten Attesten ist der tarifmäßige Stempel nach Maaßgabe des Ges. v. 7. März 1822 zu verwenden. Cab.-Ord. v. 18. Juni 1847 (Ges.-S. p. 260). Der Stempel für das Attest über die Austrittserklärung beträgt 5 Sgr. Rescr. v. 4. Apr. 1848 (Just.-Min.-Bl. p. 120). Die Gerichtsgebühren für die Verhandlungen über den Austritt betragen stets nur 10 Sgr. Im Unvermögensfalle können Kosten und Stempel niedergeschlagen werden. Rescr. v. 4. April 1848 (a. a. O.). Das Pauschquantum von 10 Sgr. ist von jeder einzelnen Person, die ihren Austritt erklärt, zu erheben. Ausgenommen ist der Fall, wenn in einer und derselben Verhandlung ein Familienvater zugleich mit seiner Frau oder mit seinen Descendenten den Austritt erklärt. — Die Ausfertigungsgebühren für das Austrittsattest betragen 10 Sgr. (Rescr. v. 17. Mai 1851 Just.-Min.-Bl. 1851 p. 190). Die Gebühren für ein Attest über eine Geburt, Heirath oder einen Sterbefall betragen, abgesehen von dem tarifmäßigen Stempel, 10 Sgr. Ein Attest über ein Aufgebot kostet, abgesehen von dem tarifmäßigen Stempel, stets nur 5 Sgr. Im Unvermögensfalle sind Kosten und Stempel niederzuschlagen. Rescr. v. 18. Sept. 1848 (Just.-Min.-Bl. p. 314).

III. Ueber die Vollziehung einer Ehe evangelischer Preußen im Auslande siehe

1) Ges., betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Preußischer Unterthanen in außereuropäischen Ländern, v. 3. Apr. 1854:

Wir ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. (I. Allgemeine Bestimmungen.) In außereuropäischen Ländern, in welchen es Unseren dort lebenden Unterthanen evangelischen Glaubensbekenntnisses bei dem Mangel evangelischer Geistlichen nicht möglich ist, die Geburten, Heirathen und Sterbefälle durch einen solchen Geistlichen beurkunden zu lassen, können hierzu durch Unsern Minister der auswärtigen Angelegenheiten Unsere in jenen Ländern residirenden Consuln ermächtigt werden.

§. 2. Die Consuln haben über die Beurkundungen der Geburten, Heirathen und Sterbefälle drei verschiedene Register zu führen, in welche die vorkommenden Fälle in protocollarischer Form unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind.

§. 3. (II. Eheschließung und Beurkundung derselben.) Der Schließung einer Ehe vor dem Consul muß das Aufgebot vorangehen. Vor Erlassung desselben sind dem Consul die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten beizubringen:

1) ihre Geburtsurkunden in beglaubigter Form;
2) die Einwilligung der Aeltern oder Vormünder, ertheilt durch persönliche Erklärung vor dem Consul, oder in beglaubigten Urkunden.

Der Consul kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt sind, oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen werden.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen, absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

§. 4. Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Consuls, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Aeltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der äußeren Thüre des Consulatsgebäudes acht Tage hindurch ausgehängt bleiben.

§. 5. Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz in einem andern Lande, als dem Bezirke des Consuls, gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots in diesem Lande nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Attest der Obrigkeit des früheren Wohnorts der Verlobten darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in Betreff ihrer nicht bekannt seien.

§. 6. Der Consul kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§. 4 u. 5) ganz dispensiren.

§. 7. Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Consuls: „ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen," durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Consuls, „daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre."

§. 8. Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Consul ihre volle Gültigkeit.

Der Consul hat jedoch bei der Eheschließung dem zu trauenden Paare das Versprechen abzunehmen, bei erster vorkommenden Gelegenheit die kirchliche Einsegnung nachzuholen.

§. 9. Die über die geschlossene Ehe in das Register einzutragende Urkunde (Heiraths-Urkunde) muß enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;

2) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;

3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;

4) die auf Befragen des Consuls abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;

5) das Versprechen der Eheleute, die kirchliche Einsegnung nachholen zu wollen;

6) die Unterschrift der anwesenden Personen.

§. 10. Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung (§§. 3—9.) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben dem Preußischen Unterthanenverbande angehört.

§. 11 (handelt von Geburtsurkunden).

§. 12 (handelt von Urkunden über Sterbefälle).

§. 13. Für die Unsern Consuln durch das gegenwärtige Gesetz überwiesenen Geschäfte und die Ertheilung von Ausfertigungen aus den Personenstandsregistern sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag Unser Minister der auswärt. Ang. zu bestimmen hat.

§. 14. Unsere Min. der auswärt. Ang. und der Just. haben zur Ausführung dieses Gesetzes die weitern Anweisungen zu ertheilen. Urkundlich 2c. (Ges.-S. p. 469).

2) Instruction der Min. der auswärtigen Angel. und der Justiz v. 24. Aug. 1854:

Nach dem Ges. v. 3. Apr. d. J. kann für den Fall, daß Preußische Unterthanen evangelischen Glaubens außer Stande sind, während ihres Aufenthaltes in einem außereuropäischen Lande einen evangelischen Geistlichen anzutreten, die Befugniß zur Abschließung von Ehen, sowie zur Beurkundung der Geburts- und Sterbefälle, den betr. Königl. Consule durch das Ministerium der ausw. Angel. übertragen werden.

In Gemäßheit des §. 14 dieses Gesetzes ergeht hiermit zu demselben von Seiten der unterzeichneten Minister der auswärt. Angel. und der Justiz die nachstehende Instruction:

§. 1. (I. Allgemeine Bestimmungen). Jeder in einem außereuropäischen Lande bestellte Königlich Preußische General-Consul, Consul, Vice-Consul oder Consular-Agent, welchem vom Ministerium der auswärtigen Angel. die im Gesetze erwähnten Befugnisse übertragen werden, hat drei festgebundene Register von starkem Papier in Folio-Format, das eine für die Heiraths-, das andere für die Geburts-, das dritte für die Sterbefälle anzuschaffen. Dieselben sind zu foliiren, auf der letzten Seite mit einem Attest über die Zahl der Folien unter Siegel und Unterschrift des Consulats zu versehen und in dem Consulatsgebäude an einem besonders gesicherten Orte nach Vorschrift des §. 15 des Reglements v. 18. Sept. 1796 zu verwahren.

§. 2. Die Eintragungen in diese Register erfolgen nach der Zeitfolge hinter einander, ohne daß ein Zwischenraum zwischen der vorhergehenden und der unmittelbar darauf folgenden Eintragung gelassen werden darf. Der Tag der Eintragung selbst, sowie der Tag der Geburt oder des Todesfalles, um den es sich handelt, sind mit Worten, die Namen mit besonders großen, in die Augen fallenden Buchstaben zu schreiben.

§. 3. Da es wesentlich darauf ankommt, daß die Eintragungen in den Registern besonders deutlich und leserlich geschrieben werden, so kann der Consul die Eintragung unter seiner unmittelbaren Aufsicht durch einen Consulats-Beamten oder Schreiber, der sich durch eine gute Handschrift auszeichnet, be-

werkstelligen lassen; es muß aber jede Eintragung von dem Consul, von den Zeugen und von allen Betheiligten eigenhändig unterschrieben werden. Sind unter den Letztern Personen, welche nicht schreiben können, so ist deren Handzeichen von dem Consul besonders zu beglaubigen. Als Zeugen dürfen in der Regel nur unbescholtene großjährige Personen zugelassen werden.

§. 4. Die Eintragung in die Register ist nicht als ein bloßer Vermerk über die zu beurkundende Thatsache (Heirath, Geburts- oder Sterbefall), sondern in Form eines über den ganzen Hergang aufgenommenen vollständigen Protocolls, in der Regel in deutscher Sprache, zu bewirken. Wenn Personen bei der Handlung sich betheiligen, welche der deutschen Sprache überhaupt nicht, oder nicht vollkommen mächtig sind, so hat der Consul dafür zu sorgen, daß denselben der Inhalt der Verhandlung vollständig zur Kenntniß gebracht werde; es ist in dem Protocolle zu vermerken, daß und in welcher Weise dies geschehen ist. Unter besondern Umständen, und namentlich, wenn der Consul der deutschen Sprache selbst nicht recht mächtig ist, soll es demselben gestattet sein, sich auch einer andern Sprache zu bedienen; es ist jedoch in einem solchen Falle dafür zu sorgen, daß diejenigen Personen, welche nicht der gewählten Sprache mächtig sind, von dem Inhalte der Verhandlung vollständige Kenntniß erhalten.

§. 5. Auf den letzten Folien des Registers ist ein alphabetisches Verzeichniß anzulegen, und in diesem bei jeder Eintragung der Name der betreffenden Person, mit Angabe des Blattes, wo das bezügliche Protocoll sich befindet, zu vermerken.

§. 6. Von den im Laufe des Jahres erfolgten Eintragungen in die drei Register sind innerhalb der ersten drei Monate des nächstfolgenden Jahres beglaubigte Abschriften durch die betreffenden General-Consulate dem Ministerium der auswärt. Angel. einzureichen.

§. 7. Die Urkunde über die geschlossene Ehe, den Geburts- oder Todesfall ist durch die Ausfertigung des in das betr. Register eingetragenen bezüglichen Protocolls unter Siegel und Unterschrift des Consulats nach dem Formular A.*) zu ertheilen.

§. 8. (II. Besondere Bestimmungen. 1) Für Heirathen.) Wenn die Schließung einer Ehe vor dem Consul beantragt wird, so hat derselbe zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind; er hat die Identität der Interessenten festzustellen und die Beibringung der im §. 3 des Gesetzes bezeichneten Papiere zu fordern. Von der Beibringung dieser Papiere kann nur unter den im Gesetze erwähnten Umständen abgesehen werden.

Behauptet ein Interessent den Tod seiner Aeltern, so sind die Todtenscheine derselben in beglaubigter Form beizubringen; doch ist es unter besondern Umständen gestattet, von der Beibringung dieser Papiere ebenfalls abzu-

---

*) Formular A.:

Königlich Preußisches (General-, Vice-) Consulat zu . . . .

Nachstehende Verhandlung, welche Folio . . Volumen . . . des bei dem Königl. Preußischen (General-, Vice-) Consulat zu . . . . in Gemäßheit des Gesetzes v. 3. April 1854 geführten Registers über Heirathen (Geburten, Sterbefälle) eingetragen ist, und welche wörtlich lautet, wie folgt:

. . . . . .

wird hiermit zu öffentlichem Glauben unter Siegel und Unterschrift des Königlich Preußischen (General-, Vice-) Consulats zu . . . . ausgefertigt.

N. den . . . ten 18 . . .

(Consulats-Siegel)

N. N.

Königlich Preußischer (General-, Vice-) Consul.

Ausfertigungsgebühren.

. . . . . .

sehen, wenn der Consul anderweitig genügende Ueberzeugung von der Richtigkeit der Behauptung gewonnen hat.

§. 9. Ueber den Antrag auf Schließung der Ehe und die angestellten Erörterungen (§. 8) ist eine Verhandlung aufzunehmen. Hat der Consul hiernach die Ueberzeugung gewonnen, daß der bürgerlichen Gültigkeit der beabsichtigten Ehe keine Hindernisse entgegenstehen, so ist unter Beachtung des §. 5 des Ges. das Aufgebot durch eine Bekanntmachung des Consuls nach dem Formular B*), und zwar in der deutschen und in der Landessprache zu bewirken. Dieselbe muß Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Aeltern enthalten und acht Tage an der äußern Thür des Consulatsgebäudes aushängen, nach Ablauf dieser Frist aber, mit dem Affictions- und Refictions-Vermerk versehen, zu der eben bezeichneten Verhandlung genommen werden.

§. 10. Wohnen die Brautleute in verschiedenen Consulats-Bezirken, so steht es ihnen frei, darauf anzutragen, daß der Consul, an welchen sie sich zuerst gewendet haben, nach erlassenem Aufgebot die betr. Verhandlung mit den dazu gehörigen Urkunden urschriftlich an den Consul, in dessen Bezirk der andere Theil seinen Wohnsitz hat, übersendet. Letzterer hat alsdann auch seinerseits zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind. Findet er hiergegen nichts zu erinnern, so ist das Aufgebot zu veranlassen.

Nach Ablauf der im §. 4 des Ges. bestimmten achttägigen Frist hat er den zuerst gedachten Consul unter Wiederbeifügung der ihm übersandten Verhandlung mit ihren Anlagen zu benachrichtigen, daß das Aufgebot erfolgt und Einspruch nicht erhoben worden ist. Der Zurückbehaltung einer Abschrift der Verhandlung bedarf es nicht; vielmehr genügt es, wenn derselbe über den ganzen Hergang einen Vermerk zu seinen Acten bringt, aus welchem das Datum der Verhandlung und der Consul, der sie aufgenommen hat, hervorgehen.

§. 11. Eine Dispensation von dem Aufgebote darf nur in besonders dringenden Fällen, namentlich bei eintretender plötzlicher Todesgefahr eines der beiden Verlobten, oder wenn dieselben den Bezirk des Consuls zu verlassen beabsichtigen und eine Verzögerung der Abreise um die Dauer der Aufgebotsfrist sehr wesentliche Nachtheile für sie herbeiführen würde.

§. 12. Sämmtliche bei einem Consulat in einem Jahre vorkommende Eheanmeldungs- und Aufgebots-Verhandlungen sind, chronologisch geordnet, actenmäßig zu sammeln und neben den drei Registern aufzubewahren.

§. 13. Werden auf Grund des Aufgebots gegen die beabsichtigte Eheschließung keine Einwendungen erhoben, so darf der Consul mit der Eheschließung verfahren. Die Brautleute müssen persönlich vor dem Consul erscheinen,

---

*) Formular B:

Königlich Preußisches (General-, Vice-) Consulat zu . . . .

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß

der ꝛc. N. N., geboren in N., alt . . . Jahr, wohnhaft in N., Sohn des N. und der N. in N.

und

die ꝛc. N. N., geboren in N., alt . . . Jahr, wohnhaft in N., Tochter des N. und der N. in N.

beabsichtigen, sich mit einander zu verheirathen, und diese Ehe in Gemäßheit des Gesetzes v. 3. April 1854 vor dem unterschriebenen Königlich Preußischen (General-, Vice-) Consul abzuschließen.

N. den . . . ten . . . . 18 . . .

(Consulats-Siegel.)

N. N.

Königlich Preußischer (General-, Vice-) Consul.

Affigirt den . . . . . .

Refigirt und zu den Acten den . . . .

welcher zu der Eheschließung ein der Würde der Handlung angemessenes Lokal im Consulatsgebäude zu bestimmen hat. Die Eheschließung selbst erfolgt in der im §. 7 des Ges. vorgeschriebenen Weise. Sofort, nachdem der Consul ausgesprochen hat, daß er die Brautleute Kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre, hat er ihnen, ohne die Handlung zu unterbrechen, durch Handschlag das Versprechen abzunehmen, daß sie bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit die kirchliche Einsegnung nachholen wollen. Ueber den ganzen Hergang ist in dem Register für Heirathen ein Protocoll nach dem anliegenden Formular C*) aufzunehmen.

§§. 14—17 (handeln lediglich von Geburten).

§§. 18—22 (handeln lediglich von Todesfällen).

§. 23. Für die durch das Ges. v. 3. Apr. d. J. und diese Instruction den Königl. Consuln aufgetragenen Verrichtungen haben diese nach §. 13 des Gesetzes Gebühren zu fordern. Dieselben sollen im Allgemeinen nicht unter 1 Thlr. 10 Sgr. und nicht über 5 Thlr. für Heirathen, und nicht unter 10 Sgr. und nicht über 2 Thlr. für Geburts- und Sterbefälle, je nach Standes- und Vermögens-Verhältnissen, betragen. (Just.-Min.-Bl. 1854 p. 350).

---

*) Formular C:

Verhandelt zu . . . den . . . ten . . . . 18 . . .

Vor dem unterzeichneten Königlich Preußischen (General-, Vice-) Consul erschienen heute im Consulatsgebäude

1) der ꝛc. N N., . . . Jahr alt, aus . . . . gebürtig, wohnhaft in . . . . Sohn des . . . . und der . . . . in . . . . .
2) die ꝛc. N. N., . . . Jahr alt, aus . . . . gebürtig, wohnhaft in . . . . Tochter des . . . . und der . . . . in . . . . .
3) der ꝛc. N. N., . . . Jahr alt, aus . . . . gebürtig, wohnhaft in . . . . als erster Zeuge,
4) der ꝛc. N. N., . . . Jahr alt, aus . . . . gebürtig, wohnhaft in . . . .
5) } die sonst noch anwesenden Personen.
6) }

als zweiter Zeuge.

Die beiden unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Personen, nämlich der ꝛc. N. N. und die ꝛc. N. N. erklärten, daß es ihre Absicht sei, eine Ehe mit einander einzugehen und dieselbe in der durch das Gesetz v. 3. Apr. 1854 vorgeschriebenen Form abzuschließen.

Da die in diesem Gesetze angeordneten Förmlichkeiten erfüllt sind, auch gegen die Dispositionsfähigkeit der Eheleute keine Bedenken obwalten, so richtete der unterzeichnete Königlich Preußische (General-, Vice-) Consul in Gemäßheit des §. 7 des genannten Gesetzes sowohl an den ꝛc. N. N. als auch an die ꝛc. N. N. einzeln die feierliche Frage, ob es ihre ernstliche und gewisse Absicht sei, mit dem gegenwärtigen andern Theile eine Ehe einzugehen, und forderte sie auf, wenn dies der Fall sei, diese ihre Absicht durch ein lautes und deutliches „Ja" zu bekunden.

Nachdem von beiden Theilen dieser Aufforderung vollständig entsprochen worden, so erklärte der unterzeichnete Königlich Preußische Consul den ꝛc. N. N. und die ꝛc. N. N. kraft des Gesetzes für rechtlich verbundene Eheleute, und nahm ihnen gleichzeitig durch Handschlag das Versprechen ab, bei erster sich darbietender Gelegenheit die kirchliche Einsegnung dieser ihrer Ehe nachzuholen.

Diese Verhandlung ist hierauf den Eheleuten, den beiden Zeugen, sowie den übrigen Anwesenden vorgelesen, von denselben genehmigt und dem zur Urkund eigenhändig unterschrieben (von dem des Schreibens unkundigen N. N. aber unterkreuzt) worden.

Geschlossen wie oben.

Unterschriften.

Der Königlich Preußische General-, Vice-) Consul zu . . .

(Name).

IV. In Betreff der Civil-Ehe überhaupt siehe

Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850:

Art. 19. Die Einführung der Civil-Ehe erfolgt nach Maaßgabe eines besondern Gesetzes *), was auch die Führung der Civilstandsregister regelt. (Ges.-S. p. 17).

V. In Betreff der Ehen, welche unter der Fremdherrschaft in den mit dem preuß. Staate wieder vereinigten Landestheilen geschlossen worden, siehe

Edict v. 27. Febr. 1816:

Wir ꝛc. In Erwägung, daß das in den mit Unserer Monarchie vereinigten, vormals unter Franz. oder Westphälischer Herrschaft gestandenen Provinzen gegoltene und zum Theil noch geltende franz. Gesetz-Buch, in Bezug auf die Eingehung und Vollziehung der Ehen, mannigfache Förmlichkeiten enthält, welche bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben worden, daß diese Förmlichkeiten nicht jederzeit beobachtet und dadurch beunruhigende Zweifel über die Gültigkeit solcher unförmlich eingegangenen Verbindungen, so wie über die Rechtmäßigkeit der darin erzeugten Kinder, entstanden sind, verordnen Wir hiermit:

§. 1. Alle in den gedachten Provinzen abgeschlossene und durch priesterliche Einsegnung vollzogene Ehen sollen als gültig und die darin erzielten Kinder als rechtmäßige eheliche Kinder angesehen werden, wenngleich die in dem franz. Gesetz-Buche bei Strafe der Nichtigkeit, vorgeschriebenen Förmlichkeiten dabei nicht beobachtet sind.

§. 2. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch diejenigen Ehen, denen ein Verbot entgegensteht, welches nicht bloß nach den zur Zeit ihrer Abschließung geltenden franz. Gesetzen, sondern auch nach den Vorschriften des Allg. Pr. L.-R., die absolute Nichtigkeit nach sich ziehen würde.

§. 3. Allen Eheleuten, welche an der Wohlthat der gegenwärtigen Verordnung Theil nehmen wollen, liegt die Verpflichtung ob, sich über ihre durch priesterliche Einsegnung vollzogene Eben, glaubwürdige Atteste der betr. Pfarrer zu verschaffen und solche in die Civilstandsregister und respective Kirchenbücher eintragen zu lassen.

Unsere sämmtliche geistliche und weltliche Behörden haben sich hiernach auf das Genaueste zu achten. Urkundlich ꝛc. (Ges.-S. p. 122).

## Zu §§. 138—157.

I. Cf.

a) Ges. über die Verhältnisse der Juden v. 23. Juli 1847:

§. 12 (Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 136 u. 137 h. t.)

b) Instruct. v. 9. Aug. 1847:

§§. 2 u. 3 (Zusatz I. Nr. 2 zu §§. 136 u. 137 h. t.)

c) Verord. betr. die Geburten, Heirathen ꝛc., deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß; v. 30. März 1847:

§. 5 (Zusatz II. Nr. 1 zu §§. 136 u. 137 h. t.)

d) Instruct. v. 10. Mai 1847:

§§. 12—14 (Zusatz II. Nr. 2 zu §§. 136 u. 137 h. t.)

e) Ges., betr. die Eheschließung ꝛc. evang. Preuß. Unterthanen in außereuropäischen Ländern, v. 3. Apr. 1854:

§§. 3—6 (Zusatz III. Nr. 1 zu §§. 136 u. 137 h. t.)

f) Instruct. v. 24. Aug. 1854:

§§. 9—11 (Zusatz III. Nr. 2 zu §§. 136 u. 137 h. t.)

*) Dies Gesetz ist noch zu erwarten.

g) Militär=Kirchen=Ordnung v. 12. Febr. 1832:

§. 61. (3. Trauungen). Die in den beiden §§. 59 u. 60*) gegebenen Bestimmungen gelten analogisch auch bei Trauungen. Alle zu einer Militärgemeinde gehörende Personen, ohne Unterschied des Geschlechts und der Confession müssen, wenn sie sich verheirathen wollen, von dem mit der Seelsorge für sie beauftragten Geistlichen proclamirt werden.

Bei den detaschirten, einem Garnison= oder evangelischen Civilprediger überwiesenen Truppentheilen, ingleichen bei den römisch=katholischen Individuen der Militärgemeinden, geschieht die Proclamation daher nicht von dem Militär=Prediger, zu dessen Gemeinde sie, nach den im §. 38 bemerkten normalen Parochialverhältnissen, gehören, sondern von dem Garnison=Prediger, oder dem mit der Seelsorge für sie beauftragten evangelischen oder katholischen Civilgeistlichen. In Hinsicht auf die Proclamirung der Beurlaubten und Commandirten kommen die, beziehungsweise im §. 37**) u. am Schlusse des §. 40***), enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Das Aufgebot einer Militärperson braucht übrigens nur an dem Orte zu geschehen, wo der Truppentheil, zu dem sie gehört, zur Zeit in Garnison steht, auch wenn sie noch kein Jahr sich daselbst befindet.

§. 62. Der nach vorstehendem Paragraph zur Proclamirung befugte und verpflichtete Geistliche verrichtet, wenn der Bräutigam zu der ihm übertragenen Gemeinde gehört, auch die Trauung, indem in den Militärgemeinden die Trauung ausschließlich dem Pfarrer des Bräutigams zusteht, und dieselbe daher, wenn zwar die Braut zur Militärgemeinde, der Bräutigam aber zur Civilgemeinde gehört, nicht vom Militärprediger, sondern vom Civilgeistlichen

---

*) Die §§. 59 und 60, von „Taufen" handelnd, lauten:

§. 69. Dem evang. Militär=Prediger steht die Taufe jedes in seiner Gemeinde gebornen ehelichen Kindes zu, dessen Vater zur evangelischen Confession gehört. Die allgemeine Vorschrift, daß uneheliche Kinder auf den Namen der Mutter getauft und auch auf ihren Namen in das Taufregister eingeschrieben werden müssen, findet auf die unehelichen Kinder der Militärpersonen gleichfalls Anwendung. Der Militär=Prediger darf demnach die Taufe eines solchen Kindes nur dann verrichten, wenn die Mutter zur Militärgemeinde gehört, also Tochter einer Militärperson ist, und noch im väterlichen Hause sich befindet. Der Name des Vaters ist jedoch, wenn derselbe die Vaterschaft anerkannt hat, in das Kirchenbuch zu vermerken, um das künftige Erbfolgerecht des auf den Namen der Mutter zu taufenden unehelichen Kindes zu sichern.

§. 60. Die im vorstehenden Paragraph enthaltenen Bestimmuagen sind von den mit der Seelsorge für das Militär beauftragten Civilgeistlichen gleichfalls zu beobachten.

**) Der §. 37 lautet:

Die von der etatsmäßigen Friedensstärke des Heeres auf bestimmte Zeit Beurlaubten sind ohne Rücksicht auf den Ort ihres einstweiligen Aufenthalts, auch während der Dauer dieses Urlaubs, zur Gemeinde des Truppentheils, von welchem sie beurlaubt worden, zu rechnen; alle auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, mithin auch die zur Kriegsreserve Entlassenen, sowie die beurlaubten Individuen der Landwehr und des Trains, scheiden dagegen, wo sie sich auch befinden mögen, mit dem Urlaube für die Dauer desselben, aus der Militärgemeinde. Die nach erfolgter Aushebung und Vereidigung einstweilen wieder in ihre Heimath beurlaubten Rekruten des stehenden Heeres gehen erst mit dem Augenblicke ihrer wirklich erfolgten Einstellung zur Militärgemeinde über.

***) Der Schluß des §. 40 lautet:

Die nach einem Orte kommandirten Militärpersonen sind zur Garnison desselben in kirchlicher Beziehung nur dann zu rechnen, wenn die Dauer des Commando's auf wenigstens 1 Jahr bestimmt ist; im entgegengesetzten Falle bleiben sie in ihrem früheren Parochialverhältnisse.

geschehen muß, es sei denn, daß Letzterer dem Bräutigam ein Dimissoriale ertheilte. Ein Dimissoriale kann übrigens nur auf die Copulation, nie auf die Proclamation sich erstrecken, indem Letztere nirgens anders, als in den Gemeinden, zu welchem der Bräutigam und die Braut gehören, geschehen darf.

§. 63. Alle sonst in Hinsicht auf das Aufgebot und die Trauung erlassene, oder künftig erfolgende allgemeine Verordnungen kommen bei den Verheirathungen in den Militärgemeinden gleichfalls zur Anwendung. Die Militärprediger sind daher verpflichtet, sich mit denselben sorgfältig bekannt zu machen und danach zu achten.

Außerdem haben sie in dieser Beziehung folgende Bestimmungen zu beobachten:

§. 64. Die Militärprediger und die mit der Seelsorge beim Militär beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen dürfen keine Trauung verrichten, auch kein Dimissoriale dazu ausfertigen, wenn ihnen nicht vorher

a) bei einem Officier der Königl. Heirathsconsens, bei einem Unterofficier oder Soldaten der Consens seines Commandeurs, bei einem Militärbeamten aber die Genehmigung der demselben vorgesetzten Militärbehörde;

b) ein von dem Prediger der Braut ausgefertigter Schein, daß die Proclamation, in Bezug auf sie, regelmäßig und ohne Einspruch geschehen;

c) wenn der Bräutigam oder die Braut, oder beide Ausländer sind, ein Attest des Civilgerichts über die bei demselben von ihnen eidlich abgelegte Versicherung ihres ehelosen Standes;

vorgelegt worden ist, welche Atteste der Prediger in seiner Kirchenregistratur aufzubewahren hat.

§. 65. In Hinsicht der Dispensation vom öffentlichen Aufgebote kommen in den Militärgemeinden die allgemeinen Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung. Für alle zur Classe der Unterofficiere und Soldaten gehörende Militärpersonen, ingleichen für die, mit ihnen in gleichem Range stehenden, niedern Militärbeamten erfolgt diese Dispensation unentgeldlich. Im Falle eines ganz nahen Ausmarsches oder einer gefährlichen Krankheit, sowie im Felde und überhaupt unter Umständen, welche die Anwendung der in Hinsicht des öffentlichen Aufgebots oder der Einholung einer Dispensation bestehenden allgemeinen Vorschriften unthunlich machen, ist der Militärvorgesetzte des betreffenden Predigers, nach vorheriger sorgfältiger Prüfung der Umstände und Verhältnisse, die Dispensation zu ertheilen befugt.

§. 66. Wenn die auf bestimmte Zeit Beurlaubten oder die auf weniger als ein Jahr, nach einem andern Orte Commandirten und daher nach den §§. 37 bis 40 fortwährend zur Gemeinde ihres Truppentheils gehörenden Individuen sich am Orte des Urlaubs oder Commando's verheirathen wollen, so bedürfen sie dazu eines Dimissoriale von Seiten ihres competenten Militärpredigers, oder des mit der Seelsorge für sie beauftragten evangelischen oder katholischen Civilgeistlichen, welches dieser ihnen jedoch erst nach dem von ihm in seiner Kirche geschehenen Aufgebote ertheilen darf. Die Vorzeigung des im §. 64 erwähnten Proclamationsscheines der Braut an den das Dimissoriale ertheilenden Geistlichen ist indessen in solchen Fällen nicht erforderlich, um ihn zur Ausstellung desselben zu berechtigen, sondern die Pflicht, sich die an ihrem Aufenthaltsorte geschehene Proclamation der Braut nachweisen zu lassen, liegt dann allein dem copulirenden Geistlichen ob.

§. 67. Die im §. 37 erwähnten beurlaubten Rekruten bedürfen zwar, weil sie noch keiner Militärgemeinde angehören, bei ihrer Verheirathung weder eines Aufgebots in der Militärkirche, noch eines Dimissoriale von dem Militärprediger, zu dessen Gemeinde der Truppentheil gehört, wohl aber eines Heirathsconsenses von Seiten des Landwehr-Bataillonscommandeurs, in dessen Bezirk ihre Heimath sich befindet. Kein Prediger darf daher, bevor ihm dieser Consens vorgezeigt worden ist, einen solchen Rekruten proclamiren oder gar copuliren.

Für die Individuen der Kriegsreserve und des beurlaubten Theiles der Landwehr ist dagegen zu ihrer Verheirathung ein militärischer Heirathsconsens nicht erforderlich.

§. 68. Da übrigens die Militärbefehlshaber bei Ertheilung des Heirathsconsenses nur zu prüfen haben, ob die Heirath in militärischer Beziehung zulässig, nicht aber, ob sie es auch in Hinsicht der übrigen gesetzlichen Erfordernisse ist, sondern Letzteres allein dem copulirenden Geistlichen obliegt, so folgt daraus, daß dieser sich davon, ohne Rücksicht auf den etwa ertheilten militärischen Heirathsconsens, die Ueberzeugung verschaffen, mithin die außer diesem Consense, wo derselbe nach Vorstehendem erforderlich ist, zur Trauung gesetzlich nöthigen Documente, als: Taufschein, Einwilligung der Eltern, oder der vormundschaftlichen Behörde, Auseinandersetzung mit Kindern einer frühern Ehe, Todtenschein des ersten Gatten, rechtskräftig gewordenes Scheidungserkenntniß bei Geschiedenen u. s. w., beibringen lassen muß, indem er allein für die Gesetzmäßigkeit der von ihm zu verrichtenden Trauungen verantwortlich ist. Bei allen ihm dabei, sowie überhaupt in seiner geistlichen Amtsführung, in rechtlicher oder gesetzlicher Beziehung vorkommenden Zweifeln, kann er zunächst das Gutachten des seinem Befehlshaber zugeordneten Auditeurs, der ihm in dieser Amtsführung auf Verlangen mit seiner Rechts- und Gesetzkenntniß zu Hülfe kommen muß, sich erbitten, oder die Sache beziehungsweise zur Belehrung oder Entscheidung, an den ihm vorgesetzten Oberprediger, oder durch denselben an das Consistorium, im Kriege aber an den Feldprobst bringen. (Ges.-S. p. 87).

II. Ueber die Zeit, binnen welcher die Trauung nach dem Aufgebot erfolgen darf, siehe

Verord. v. 22. Febr. 1804:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Da es bisher an einer bestimmten Vorschrift ermangelt hat, binnen welcher Zeit von dem Sonntage des letzten Aufgebots verlobter Personen angerechnet, die Trauung durch den Prediger geschehen soll, und darüber bei mehreren geistlichen Behörden Zweifel entstanden sind; so setzen Wir für die Zukunft hierdurch allgemein fest: daß von dem Sonntage des letzten Aufgebots an, die Trauung innerhalb eines Zeitraums von 6 Wochen geschehen soll. Nach Verlauf dieser Zeit soll das Aufgebot für unkräftig geachtet werden, und von neuem geschehen. Sollten jedoch Krankheiten oder andere unvorherzusehende Hindernisse und Zufälle einen längern Aufschub der Trauung nothwendig machen, so muß von den aufgebotenen Personen eine verhältnißmäßige Nachfrist bei dem Provincial-Consistorio nachgesucht werden. Wir befehlen hierdurch Jedermann, besonders allen Consistorien, sich hiernach gebührend zu achten, und die Prediger durch die Inspectors gehörig anweisen zu lassen; auch soll diese Verordn. durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. (N. C. C. Tom. XI. p. Mathis, Bd. 1. p. 1. N. A. Bd. 3. p. 292. Rabe, Bd. 8. p. 13.)

III. Zu §. 142 h. t. siehe

Verord. wegen des öffentlichen Aufgebots des Gesindes v. 16. März 1818:

Wir ꝛc. verordnen, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsrathes, daß die Bestimmung des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1. §. 142, nach welcher das Gesinde, welches noch nirgend einen festen Wohnsitz aufgeschlagen hat, sich außer seiner gegenwärtigen Parochie, auch an dem Orte seiner Geburt, ohne Unterschied der Zeit seiner Entfernung von demselben, aufbieten lassen soll, wie hiermit geschieht, aufgehoben und vielmehr das Gesinde in der demselben durch den §. 275 des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 2. zugewiesenen Parochie, und im Falle es in seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte sich noch nicht ein Jahr befunden hat, nach Vorschrift des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1. §. 141 auch an

demjenigen Orte, wo es sich das letzte Jahr aufgehalten hat, proclamirt werden soll. (Ges.-S. p. 20).

Hierzu siehe

Staats.-Min.-Bekanntmachung v. 30. Nov. 1841:

In der unter Nr. 463 der Ges.S. (S. 20. Jahrg. 1818) zur Publication gebrachten Allerhöchsten Verord. v. 16. März 1818 wegen des öffentlichen Aufgebots des Gesindes wird auf den §. 275 des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 2 verwiesen. Dieses Allegat beruht auf einem Schreibfehler, da nicht der §. 275 des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 2, sondern der §. 275 Th. II. Tit. 11 die in Bezug genommene Bestimmung enthält. Es muß deshalb, wie hierdurch berichtigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in jener Verord. gelesen werden: §. 275 des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. (Ges.-S. 1841. p. 406).

IV. Zu §§. 143 und 144 h. t. siehe

Ges., betr. die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königl. Preuß. Staaten, v. 13. März 1854:

Wir ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Ausländer, welche in Unseren Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch ein gehörig beglaubigtes*) Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.**)

§. 2. Unsere Minister der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als, mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1.) zu erlassen.

§. 3. Geistliche oder Civilstandsbeamte, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß ihnen das erforderliche Attest (§. 1.) vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2.), mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

§. 4. Die Verordnung vom 28. April 1841 (Ges.-S. p. 121.) ist aufgehoben.

Urkundlich ꝛc. (Ges.-S. p. 123).

V. Der Anh.-§. 68 ist entnommen aus dem Rescr. v. 17. Nov. 1800 (Rabe, Bd. 6. p. 350; Stengel, Bd. 12. p. 199).

VI. Zu Anh.-§. 68 siehe

Rescr. des Min. der geistl. Angel. v. 14. Jan. 1819:

Dagegen kann dem K. Consistorio über die Auslegung des §. 68 des Anh. zum Allg. L.-R. schon jetzt eröffnet werden, daß es unrichtig ist, wenn dasselbe unter Colonisten alle Ausländer versteht, welche in hiesigen Landen ein förmliches Domicilium constituiren. Vielmehr ist das Königl. Just.-Min.

---

*) Cf. Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. v. 29. Nov. 1851, betr. die zwischen Preußen und Belgien wegen Beglaubigung der zu einer Eheschließung in einem der beiden Landesgebiete beizubringenden Atteste. (Min.-Bl. d. i. V. 1851. p. 280).

**) Die im §. 4 für aufgehoben erklärte Verordn. v. 28. Apr. 1841 verlangte bereits ein ähnliches Attest. Ueber die Form dieses Attestes bei der von einem Niederländer mit einer Preußin beabsichtigten Verheirathung traf das Rescr. des Just.-Min. v. 8. Aug. 1848 (Just.-Min.-Bl. 1848 p. 457) Bestimmung.

darüber einverstanden, daß der gedachte §. 68 unter dem Ausdruck Colonisten nur diejenigen Ausländer versteht, welche durch Uebernahme sogenannter Colonisten-Etablissements ihr diesseitiges forum begründen. Was ferner die Ansicht des K. Consistorii betrifft, daß der im §. 68 des Anh. bemerkte Eid nicht hinlänglich sei, um die Trauung zu vollziehen, sobald der Colonist angiebt, daß er noch Eltern oder Großeltern habe, oder wegen Minderjährigkeit unter Vormundschaft stehe, so wird der Fall, wo der vaterlose minderjährige Colonist nach §§. 49 sq., II, 1. Allg. L.-R. den Consens der Mutter, Großeltern oder Vormünder beibringen müßte, nicht füglich vorkommen, da Minderjährige überall sich kein eigenes Forum constituiren können; gesteht dagegen der Colonist ein, noch einen Vater zu haben, so ist nach der Ansicht des Königl. Just.-Min. der im §. 68 bemerkte Eid nicht hinreichend, sondern die Erledigung des vorhandenen möglichen Ehehindernisses in der anderweitig gesetzlich vorgeschriebenen Art nothwendig (v. Kamptz Annal., Bd. 3. p. 96).

VII. Der Anh.-§. 69 ist entnommen aus dem Rescr. v. 11. Juli 1796. (N. C. C. Tom. X. p. 1899; Rabe, Bd. 3. p. 449; Stengel, Bd. 4. p. 318).

VIII. Der Anh.-§. 70 ist entnommen aus dem Circ. des Ober-Consistoriums v. 11. Dec. 1800 (N. C. C. Tom. X. p. 3240; Rabe, Bd. 6. p. 377).

IX. Zu Anh.-§. 70 siehe

Staats.-Min.-Beschluß v. 17. Aug. 1839:

Nach Einsicht der Allerh. Cab.-Ord. v. 9. Juli 1839, worin jede präventive Beaufsichtigung der von Civilbeamten des Staats zu schließenden Ehen für unerlaubt erklärt und bestimmt wird, daß diese Beamten zu ihren Ehen die Erlaubniß ihres Chefs nur deshalb nöthig haben, damit sie durch diese Erlaubniß die Nachweisung ihres Beitritts zur Wittwen-Verpflegungs-Anstalt führen, beschließt das Staats-Ministerium in Ausführung dieses Grundsatzes und unter ausdrücklicher Aufhebung des Beschlusses v. 7. Nov. 1837, daß nur die bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt receptionsfähigen Civilbeamten*) zur Einholung des Eheconsenses von ihrem Chef im Sinne des §. 70 des Anh. zum Allg. L.-R. für verpflichtet zu erachten. (Just.-Min.-Bl. 1839. p. 302).

X. Zu §. 149 h. t. cf. §. 1013 h. t. u. §§. 530 sq. II. 11. Allg. L.-R.

XI. Zu §§. 152 u. 153 h. t. cf.

Circ. des Staatsrathes v. 10. Dec. 1796:

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Es ist Uns angezeigt, daß die bischöflichen Officia in Südpreußen sich anmaßen, bei den Heirathen dasiger Einwohner Dispensation von allem Aufgebot zu ertheilen.

Die Proclamation ist ihrer Natur nach keine geistliche Handlung, vielmehr nach den Begriffen des canonischen Rechts eigentlich eine Edictalcitation, welche zur Absicht hat, verheimlichte Ehehindernisse zu entdecken und diejenigen, deren Rechte durch die einzuschreitende Ehe verletzt werden könnten, zu deren Wahrnehmung aufzufordern. Dieß ist also bloß ein Gegenstand der Civil-Legislation, und die Geistlichkeit ist in allem, was dahin ausschlägt, lediglich zur unbedingten Beobachtung der darüber ergangenen bürgerlichen u. Staatsgesetze verpflichtet.

Da nun Unser Allg. L.-R. eine gänzliche Dispensation von allem Aufgebot nicht gestattet, vielmehr nur dann, wenn

1) entweder wegen plötzlich eintretender Todesgefahr die Trauung beschleunigt werden muß, oder

---

*) Auch die Geistlichen und Schulbeamten, mit Ausschluß der niedern Kirchenbeamten, und der Lehrer an Elementarschulen. Cab.-Ord. v. 10. Dec. 1816 (v. Kamptz Annal., Bd. 16. p. 102) u. v. 17. Apr. 1820 (a. a. O. Bd. 4. p. 789).

2) wenn der Bräutigam in Angelegenheiten des Staats eine langwierige und gefährliche Reise so schnell antreten muß, daß zum Aufgebot keine Zeit übrig ist,

dem Pfarrer erlaubt, die Trauung ohne alle Proclamation zu vollziehen; so befehlen wir Euch, nach dieser gesetzlichen Vorschrift nicht nur Euch selbst zu richten, sondern auch Eure Offizialen darnach zu instruiren und nur in den beiden vorgenannten Fällen die hinterdrein nachgesuchte Dispensation zu ertheilen, weil sonst Unsere Regierungen dergleichen Dispensation nie confirmiren werden, und also Ihr und Eure Offizialen Euch nicht nur den Parteien, welche durch die ungebührliche Verletzung derselben inducirt werden, responsabel machen werdet, sondern auch Fiscus gegen die Contravenienten excitirt wird und, nach Befinden, zur Suspension, Geld- oder Gefängnißstrafe wider sie erkannt werden soll. (Rabe, Bd. 3 p. 636; Stengel, Bd. 10 p. 173.)

XII. Zu §. 152 h. t. Unter der „Obrigkeit" haben die Redactoren das Landes-Justiz-Collegium der Provinz verstanden. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 110.) Nach der heutigen Verfassung hat jedoch das Consistorium die Dispensation zu ertheilen.

XIII. Zu §. 153 h. t. Unter der „Dispensation bei Hofe" haben die Redactoren wahrscheinlich die Dispensation des Just.-Minist. verstanden. (Ges.-Rev. a. a. O.) Heutzutage hat bei Evangelischen der evang. Ober-Kirchenrath die Dispensation zu ertheilen (Ressort-Reglem. v. 29. Juni 1850 §. 1 Nr. 10, Ges.-S. p. 344), bei Katholiken das Min. der geistl. Angelegenh. (Rescr. v. 1. Mai 1819; v. Kamptz, Annalen, Bd. 3 p. 147.)

XIV. Der §. 71 des Anh. ist entnommen aus dem Rescr. v. 19. März 1795 (N. C. C. Tom. X. p. 1859; Rabe Bd. 3 p. 44) u. v. 19. Jan. 1797 (N. C. C. Tom. X. p. 923; Rabe, Bd. 4 p. 13).

XV. Das in dem Anh.-§. 72 allegirte Reglement v. 15. Juli 1750 ist durch das Militair-Kirchen-Regl. v. 28. März 1811 (Ges.-S. p. 170), und dieses wieder durch die Militair-Kirchen-Ord. v. 12. Febr. 1832 (Zusatz I. g. zu §§. 138—157 h. t.) aufgehoben.

XVI. Zu §. 155 h. t. cf. §. 1013 h. t. u. §§. 530 sq., II, 11. L.-R.

## Zu §. 158.

I. Cf. §§. 2 sq. des Ges. v. 24. Apr. 1854 (Zusatz zu §§. 1015 sq. h. t.

II. Siehe

Schreiben des Just.-Min. v. 30. Oct. 1817:

Ein Widerspruch zwischen §. 92 u. §. 158 h. t. waltet nicht ob. Wenn §. 92 h. t. einem mit beider Theile Bewilligung erfolgten Aufgebote alle rechtlichen Wirkungen eines förmlichen Ehegelöbnisses beilegt, und zu diesen Wirkungen namentlich die Befugniß zum Einspruch gegen ein späteres Aufgebot rechnet, so fällt es in die Sinne, daß alles das, was in dieser Beziehung nach §§. 158 sq. h. t. auf das Rechtsverhältniß aus einem förmlichen Ehegelöbnisse anwendbar ist, auch unbedenklich für die Beurtheilung der Rechte und Verbindlichkeiten aus einem mit beiderseitiger Bewilligung erfolgten Aufgebote zur geltenden Norm dienen muß. (Jahrb., Bd. 10 p. 223; Gräff, Bd. 1 p. 130.)

## Zu §. 160.

Rescr. v. 10. Nov. 1834:

Bei erhobenem Einspruche ist die Obrigkeit des Orts, wo das Aufgebot oder die Trauung geschehen soll, die Untersagung des Aufgebots und der Trauung zu veranlassen befugt, ohne Rücksicht auf den persönlichen Gerichtsstand dessen, der das Eheversprechen ertheilt hat, und ohne Rücksicht darauf, ob Gefahr im Verzuge obwaltet oder nicht. (Jahrb., Bd. 44 p. 361; Gräff, Bd. 8 p. 49.)

## Zu §. 73 des Anh.

Dieser §. ist entnommen aus dem Rescr. v. 13. März 1799 (Rabe, Bd. 5 p. 370). Uebrigens erscheint derselbe durch das Ges. v. 24. Apr. 1854 (Zusatz zu §. 1015 sq. h. t.) antiquirt.

## Zu §§. 167—172.

I. Ueber Zeit und Ort der Trauungen vergl. Circ.-Rescr. des Ober-Consist. zu Berlin v. 14. Sept. 1797 (N. C. C. Tom. X. p. 1347; Rabe, Bd. 4 p. 247) u. Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Angelegenh. v. 7. Mai 1818 (v. Kamptz, Annal. Bd. 11 p. 349).

II. Zu §. 167 h. t. cf. Ges. v. 23. Juli 1847 §. 15 (Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 136 u. 137 h. t.). Verord. v. 30. März 1847 §. 9 (Zusatz II. Nr. 1 zu §§. 136 u. 137 h. t.) und Ges. v. 3. Apr. 1854 §. 7 (Zusatz III. Nr. 1 zu §§. 136 u. 137 h. t.).

## Zu §. 175.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 11. März 1847:

Die Verabredung zwischen Eheleuten, fortan getrennt von einander leben zu wollen, ist unverbindlich (Rechtsf. Bd. 1 p. 20).

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 31. Januar 1851:

Ein Vertrag unter Eheleuten, in welchem verabredet worden, künftig der fortbestehenden Ehe ungeachtet getrennt von einander leben zu wollen, ist, wenn die Ehe durch den Tod aufgelöst worden, als ein unerlaubter und deshalb in sich nichtiger Vertrag nicht mehr anzufechten. (Entsch. Bd. 20 p. 143.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 9. Juli 1852:

a) Ein zwischen Eheleuten, die in getrennten Gütern leben, abgeschlossener Vergleich, wodurch die Ehefrau die Ehescheidungsklage und einen Antrag auf Einleitung einer Criminal-Untersuchung gegen ihren Ehemann zurücknimmt, der Ehemaun aber seiner Ehefrau gestattet, getrennt von ihm zu leben, dem Nießbrauche an dem eingebrachten Vermögen derselben entsagt, und dasselbe als vorbehaltenes Vermögen der unbeschränkten Disposition derselben überläßt, ist in Betreff seiner vermögensrechtlichen Folgen insbesondere dann nicht unverbindlich, wenn die Ehefrau in Folge des Vergleichs diejenige Frist hat verstreichen lassen, in welcher überhaupt nach §. 721 h. t. die ihr zugefügte Beleidigung als Ehescheidungsursache gerügt werden konnte.

b) Der Ehemann ist jedoch trotz des Vergleichs berechtigt, die seiner Ehefrau ertheilte Erlaubniß, getrennt von ihr zu leben, zu widerrufen. (Arch. für Rechtsf. Bd. 6 p. 253.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 19. Juni 1850 (Zusatz 2 zu §. 87 der Einl.; p. 77 Th. I. der Ergänz.)

## Zu §. 185.

Cf. Zusätze zu §§. 256—258 h. t. sowie

Rescr. v. 20. Juni 1830:

Wenn durch Vollstreckung der Execution und durch Ableistung des Manifestations-Eides festgestellt ist, daß es an jedem andern Executions-Object fehlt; so kann der Gläubiger nicht gehindert werden, sein Recht auch gegen die Person des Schuldners zu verfolgen, und der Umstand, daß die Schuldnerin eine Ehefrau ist, kann, da die Schuld vor der Verheirathung entstanden, den Personal-Arrest nicht abwenden. Besitzt sie aber selbst nicht die Mittel, sich im Gefängniß zu erhalten, so kann aus der sonst dem Ehemanne obliegenden Alimentationsverbindlichkeit nicht die Pflicht desselben hergeleitet werden, für den Unterhalt im Gefängniß zu sorgen und die dazu nöthigen Alimente zu entrichten. Jene Verbindlichkeit des Mannes (§§. 185 ff. Tit. I. Thl. II. Allg. L.-R.) steht mit seinen Rechten auf die häuslichen Dienste der

Frau (§. 194 a. a. O.) in einer nothwendigen Verbindung. Werden diese dem Ehemann durch die Verhaftung entzogen, so kann dem Ehemann nicht zugemuthet werden, seinerseits die ihm obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen, während die Ehefrau durch einen Dritten gehindert wird, den ihrigen zu genügen. Es ist hiernach in einem solchen Falle, wie bei jedem andern Schuldner, welcher, unvermögend, sich selbst zu erhalten, zum Personal-Arrest gebracht worden, lediglich Sache des Gläubigers, die Alimente zu entrichten.*) (Gräff ꝛc., Ergänz. ꝛc. 3. Ausg. Bd. 3 p. 43.)

## Zu §. 187.

I. Ueber die Prozeßkostenfrage disponiren außer §. 187 h. t. auch die §§. 190, 228, 229, 231 h. t. Der §. 187 h. t. bezieht sich nur auf die Kosten solcher Prozesse, welche die Person der Ehefrau, d. h. ihre Statusangelegenheiten betreffen, nicht auch auf die Kosten solcher Prozesse, welche das Vermögen der Frau zum Gegenstande haben. Daher ist es unrichtig, auf Grund des §. 187 h. t. anzunehmen, daß der Ehemann bei der Güterauseinandersetzung die auf Prozesse wegen der Substanz des Eingebrachten verwendeten Prozeßkosten auch dann nicht erstattet verlangen könne, wenn sie nothwendig und nützlich gewesen; vielmehr folgt das Gegentheil aus §. 231 h. t. in Verb. mit §. 84, I. 21. Allg. L.-R. (Vergl. Koch's Schles. Archiv Bd. 1 p. 367 sq.; Bielitz, Commentar Bd. 5 p. 90. Anderer Meinung sind Schmidt, Preuß. Familienrecht p. 239, u. Bornemann, Preuß. Civilrecht Bd. 5 p. 68.)

II. Ueber die Prozeßkostenfrage verbreiten sich folgende Rescripte:

a) Rescr. v. 18. Apr. 1836:

Insofern die von Seiten der verehelicht gewesenen Frau v. F. bei Lebzeiten ihres Ehegatten geführten Prozesse nicht ihr durch Vertrag vorbehaltenes Vermögen betroffen haben, ist ihr Ehegatte verpflichtet gewesen, sowohl die gerichtlichen als auch die außergerichtlichen Prozeßkosten aus seinem Vermögen zu bezahlen. (§§. 187, 228, 229, II, 1. Allg. L.-R.) Diese Verpflichtung hat allerdings nur bis zu seinem Ableben gedauert. Da derselbe aber auch bis dahin den Nießbrauch des Vermögens seiner Frau gehabt hat, und die Verbindlichkeit zur Zahlung der entstandenen Kosten und namentlich der Deserviten des Just.-Commiss. L. durch die Leistung der dafür stattgefundenen Geschäfte und Bemühungen begründet worden ist, so kommt recht eigentlich der §. 361, I, 9. Allg. L.-R. zur Anwendung. Das Recht des ꝛc. L., sich wegen Bezahlung der vor dem Ableben des ꝛc. v. F. verdienten Gebühren an dessen Nachlaß zu halten, ist daher unbedenklich. (Jahrb. Bd. 47 p. 519; Gräff, Bd. 10 p. 38.)

b) Rescr. v. 28. Aug. 1833:

Der §. 187 h. t. bestimmt nur das Rechtsverhältniß zwischen den Eheleuten hinsichts der Verpflichtung zur Tragung der während der Ehe wegen der Frau erwachsenen Prozeßkosten. Aus jener Vorschrift folgt aber keineswegs, daß die Salarienkasse des Gerichts zu Cöslin nicht berechtigt sei, sich wegen Zahlung der durch die Vindicationsanträge der Ehefrau erwachsenen Prozeßkosten an die Ehefrau und deren Vermögen unmittelbar zu halten, da solche für ihre Rechnung erwachsen sind und von ihrem Ehemanne nicht eingezogen werden können. (Jahrb. Bd. 42 p. 157: Gräff, Bd. 6 p. 433).

c) Rescr. v. 15. Aug. 1845:

Der Ehemann ist (außer dem Falle der Gütergemeinschaft) nicht schuldig, die aus einem vor Eingehung der Ehe stattgehabten Prozesse der Ehefrau

*) Dieser Grundsatz kann für richtig nicht erachtet werden; denn die Alimentationspflicht des Mannes hat dieselbe Beschaffenheit, wie die Alimentationspflicht des Vaters gegenüber seinen Kindern. Koch, Allg. Landr. Bd. 3 p. 67 Anm. 6.

rückständig verbliebenen Kosten zu berichtigen. (Jurist. Wochenschr. 1845 p. 739.)

## Zu §§. 188—190.

I. Cf. §§. 230, 245, 246 h. t. u. §§. 16—24, I, 1. Allg. Ger.-Ord.

II. Zu §. 188 h. t. cf.

Rescr. v. 26. Nov. 1816:

Dem ꝛc. wird auf die Anfrage, ob ein Ehemann, welcher nicht in Gütergemeinschaft mit seiner Ehefrau lebt, verbunden sei, die Kosten für Berichtigung des Besitztitels eines der Frau eigenthümlich zustehenden Grundstücks zu bezahlen, im Falle diese Kosten nicht aus dem Vermögen der Frau zu erhalten sind, eröffnet, daß der Ehemann hierzu allerdings verpflichtet ist, da jene Kosten Auslagen sind, welche zur Vertheidigung des Vermögens der Ehefrau nothwendig und diese nach §. 188 h. t. vom Ehemanne zu entrichten sind. (Jahrb. Bd. 8 p. 238; Gräff, Bd. 1 p. 131.)

III. Zu §§. 189 u. 190 h. t. vergl.

Präj. des Ob.-Trib. (V. Sen.) v. 16. Apr. 1852:

Die Ehefrau darf auch ohne den Beitritt ihres Ehemannes, falls dieser den Beitritt verweigert, wegen Injurien klagen. (Arch. für Rechtsf. Bd. 6 p. 106.)

IV. Zu §. 190 h. t. bemerkt Koch, daß dieser §. den Ehemann keineswegs ermächtige, den Strafprozeß als gesetzlicher Vertreter der Frau ohne die Letztere zu führen und Geständnisse fur dieselbe abzulegen. (Allg. Landr. Bd. 3 p. 69 Anm. 10.)

## Zu §. 191.

Rescr. v. 7. Sept. 1811:

Einem Ehemanne, welcher von der ihm zustehenden Befugniß, wegen des von seiner Ehefrau begangenen Verbrechens auf die Ehescheidung anzutragen, keinen Gebrauch macht, kann die Befreiung von den Untersuchungskosten nicht zu statten kommen, indem der §. 191 h. t., gleich dem §. 611 der Crim.-Ord., nicht das bloße Recht des Ehemannes, auf Scheidung anzutragen, sondern die Ausübung dieses Rechts u. die wirkliche Scheidung voraussetzt.*) (Jahrb. Bd. 26 p. 209; Gräff, Bd. 1 p. 132.)

## Zu §. 196.

I. Ueber die Frage, in welchen Fällen Personal-Execution gegen Ehefrauen zulässig sei, vergl.

1) Rescr. v. 11. Apr. 1837:

Der Personal-Arrest gegen eine Ehefrau ist von dem Gesetze in der Regel nicht gestattet (§. 196. Tit. 1. Thl. II. Allg. L.-R.). Ausnahmen treten nur ein: 1) wenn die Schulden der Ehefrau ein Gewerbe betreffen, welches sie für sich selbst als ihr eigenes treibt (§§. 335, 336 a. a. O.), 2) wenn die Schulden vor der Ehe contrahirt sind (§. 338) und 3) wenn der Ehemann in die Schuld eingewilligt, gegen die Selbsthaftung aber ausdrücklich protestirt hat (§. 332). Wenn in der vorliegenden Sache kein rechtskräftiges Erk. ergangen wäre, so würde sogar die Zulässigkeit der Execution in die Illaten nach §. 11. Tit. 29. Thl. I. Allg. Ger.-Ord. zweifelhaft sein, da dem Rescr. v. 25. Jan. 1796, welches die Schulden aus unerlaubten Handlungen ausnehmen will, eine gesetzliche Kraft nicht beiwohnt. Jedenfalls ist aber nach der obi-

*) Mit diesem Rescr. erklären sich einverstanden: Der Gesetz-Revisor (Pens. XV. Mot. p. 126), Bornemann (Preuß. Civilrecht Bd. 5 p. 67) u. Koch (Allg. Landr. Bd. 3 p. 69 Anmerk. 11). Anderer Meinung ist wegen des klaren Wortlauts Temme (Lehrb. Bd. 2 p. 25 Anmerk. 5).

gen Ausführung die Personal=Execution unzulässig. (Gräff ꝛc. Ergänzungen ꝛc. 3. Ausg. Bd. 3 p. 46.)

2) Rescr. v. 12. Mai 1837:

Dem (Tit.) wird auf den Bericht in der Beschwerdesache des dortigen Gürtlermeisters A. v. 27. v. M. hierdurch eröffnet, daß aus der allerdings unbedenklichen und unzweifelhaften Zulässigkeit des Personal=Arrestes gegen Ehefrauen wegen Verbrechen die Statthaftigkeit des Personal=Arrestes im Wege der Execution wegen Civil=Ansprüchen nicht gefolgert werden kann.

Nach §. 196. Tit. 1. Thl. II. des Allg. L.=R. sind alle und jede Verpflichtungen einer Ehefrau, welche die Rechte auf ihre Person betreffen, ungültig. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Verträgen und unerlaubten Handlungen, insoweit das Gesetz nicht specielle Ausnahmen macht; es kann daher auf den Tit. der Verpflichtung nicht zurückgegangen werden ꝛc. (Gräff ꝛc. a. a. O. p. 47).

3) Rescr. v. 29. Sept. 1837:

In dem vorliegenden Falle ist die von dem Beschwerdeführer behauptete Einwilligung des Buchhändlers G. in die Schuld seiner Ehefrau in dem Contumazial=Erk. nicht ausdrücklich festgesetzt, mithin kann sie auch gegen den Ehemann, welchem das Recht auf die Person seiner Frau zusteht, nicht als feststehend angesehen werden. Aber wenn auch eine solche Einwilligung des Ehemannes nachgewiesen wäre, so würde diese doch für den Gläubiger nur ein Recht auf das Vermögen und die Person des Ehemannes, als Vertreters der Frau, begründen (§. 329. Thl. II. Tit. 1 des Allg. L.=R.). Die Execution gegen die Person der Ehefrau findet nur alsdann Statt, wenn bei der Einwilligung in die Schuld der Frau der Ehemann sich der ihm als solchen obliegenden Vertretungsverbindlichkeit entzogen hat (§§. 330 und 331 l. c.). Diese gesetzlichen Bestimmungen sind an sich klar: sie folgen aus dem Zusammenhange und aus den einzelnen Ausnahmen, in welchen der Personal=Arrest gegen die Ehefrau nachgelassen wird (§§. 331, 336, 338 a. a. O.), sie folgen ferner aus dem §. 196 l. c., wonach jede Verf. der Ehefrau über ihre Person ohne ausdrückliche Einwilligung des Ehemannes in die Personal=Verhaftung derselben unkräftig ist; sie folgen nicht minder aus dem ehelichen Verhältnisse, wonach der Ehemann das eingebrachte Vermögen seiner Ehefrau zu verwalten und aus diesem Grunde und als das Haupt des Hauses die rechtmäßigen Schulden seiner Frau aus deren Vermögen so wie aus dem seinigen zu bezahlen, desgleichen mit seiner Person zu vertreten hat, und nur, wenn er diese Vertretung ausschließt, die Personalhaft seiner Ehefrau geschehen lassen muß.

Wenn daher gleich der Grund der abweisenden commissarischen V. v. 6. Juli c. aus dem §. 176 des Anh. zur Allg. Ger.=Ord. Thl. I. Tit. 24. §. 143 sich widerlegt, so ist doch aus obigem Grunde der Personal=Arrest unzulässig. (Gräff a. a. O. p. 47.)

II. In einem Aufsatze über den „Personalarrest als Executionsmittel gegen Ehefrauen" (Just.=Min.=Bl. 1847 p. 127) wird bemerkt, daß die in den ad I. mitgetheilten Rescr. ausgesprochenen Grundsätze vom Just.=Min. selbst nicht immer festgehalten worden seien.

## Zu §§. 198—201.

I. Welche Verträge fallen unter die Vorschrift des §. 198 h. t.?

A. Keine Anwendung findet derselbe auf Erbverträge, durch welche die Ehefrau an den ihr nach den Gesetzen zukommenden Rechten nichts verliert. §. 441 h. t. Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 2321 v. 22. Oct. 1851. (Zusatz I. Nr. 3 zu §§. 621—623, I. 12. Allg. L.=R.) Ebensowenig auf Vollmachten, welche die Frau dem Manne ertheilt.*) Cf.

*) Cf. auch Just.=Min.=Bl. 1847 p. 177.

a) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 508 v. 27. Juli 1838:

Bei Ausstellung einer Proceßvollmacht zur Wahrnehmung der Rechte einer Ehefrau auf ihren Ehemann bedarf es nicht der Zuziehung eines Beistandes, wenn auch der Proceß die eingebrachten Grundstücke, Gerechtigkeiten oder auf den Namen der Ehefrau, ihrer Erblasser oder Geschenkgeber geschriebenen Kapitalien betrifft. (Präj.-S. p. 139.)

b) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 14. Jan. 1850:

Zur Gültigkeit einer von einer Ehefrau ihrem Ehemanne ertheilten, auf die Verwaltung des Vermögens der Ersteren und Abschließung von lästigen Verträgen für dieselbe mit einem Dritten gerichteten Vollmacht bedarf es der Zuziehung eines Beistandes der Ehefrau nicht. (Entsch. Bd. 19 p. 236.)

Desgleichen nicht auf die von einer in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau erlheilte Einwilligung in die von dem Ehemanne vorzunehmende Veräußerung oder Verpfändung der zur Gütergemeinschaft gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten. Cf. Zusatz I zu §. 378 h. t.

B. Dagegen findet §. 198 h. t. allerdings Anwendung auf Schenkungen der Frau an den Mann; denn durch die §§. 310 u. 311 h. t. wird nur über die Zulässigkeit der Schenkungen unter Ehegatten an sich entschieden, die besondere Form aber nicht berührt*); ebenso auf Kaufverträge.**) Cf.

Präj. des Ob.-Trib. v. 16. Apr. 1830:

Bei Kaufverträgen zwischen Ehegatten bedarf es des gerichtlichen Abschlusses und der Zuziehung eines Beistandes. (Simon und v. Strampff, Rechtsspr., Bd. 4 p. 109.)

Desgleichen auf Entsagungen einer Ehefrau auf das durch Eintragung ihres Eingebrachten erworbene Hypothekenrecht.***) Cf.

a) Resc. v. 2. Mai 1829:

Das L.- u. St.-Ger. zu S. hat in dem Ber. v. 13. Febr. c. die Frage zur Entscheidung gestellt,

auf welche Weise die Entsagung einer Ehefrau auf das, an den Grundstücken ihres Ehemannes ihr bestellte Hypotheken-Recht, wegen ihres Eingebrachten, erfolgen müsse.

Der Just.-Min. ist der Meinung, daß die §§. 198—200 u. §§. 272 u. 273 Tit. 1 Thl. II. des Allg. L.-R. hier zur Anwendung kommen, indem die Ehefrau sich eines gesetzlichen, wenn auch erst durch Intabulation erhaltenen Vorrechts in Beziehung auf ihr Eingebrachtes während der Ehe begiebt. Hiernach muß die Entsagung der Ehefrau gerichtlich und mit Zuziehung eines Assistenten geschehen. (Gräff 2c., Ergänz. Bd. 3 p. 51.)

b) Resc. v. 31. Oct. 1834:

Auf die Beschwerde 2c. wird Ihnen eröffnet, daß die Erklärung einer Ehefrau, wodurch sie einer ihr an ihres Ehemannes Grundstücken zuständigen und darauf eingetragenen Hypothek entsagt, wenn sie auch nicht als Bürgschaft angesehen werden kann†), demungeachtet zu ihrer Gültigkeit und namentlich auch Behufs der Löschung nicht allein der gerichtlichen Vollziehung, sondern auch der Zuziehung eines Beistandes bedarf. Denn eine solche Er-

---

*) Koch, Allg. Landr., Bd. 3 p. 70 Anm. 14; Bielitz, Commentar, Bd. 5. p. 126.

**) Derselben Ansicht ist auch der Just.-Min. in dem Resc. v. 14. Febr. 1834 (Jahrb. Bd. 43 p. 97; Gräff, Bd. 8 p. 7); Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5 p. 69 u. 70; Koch, Allg. Landr., Bd. 3 p. 70 Anm. 14. Anderer Meiuung ist Schmidt, Familienrecht, p. 188 sq.

***) Koch, Allg. Landr., Bd. 3 p. 70 Anm. 14.

†) Cf. Resc. v. 19. Febr. 1802 (Zusatz VII. Nr. 6 zu §§. 221—244, I. 14. Allg. L.-R. (p. 128 Th. II. der Ergänz.)

klärung gehört unbedenklich zu den Verhandlungen, wodurch die Frau in stehender Ehe zu etwas, wozu sie die Gesetze nicht verpflichten, zum Vortheil des Mannes verbunden werden soll. Es muß daher überall die Vorschrift der §§. 198, 200 Tit. 1 Thl. II. des Allg. L.=R. zur Anwendung kommen, woraus denn folgt, daß Notarien zur Aufnahme solcher Verhandlungen und Erklärungen nicht ermächtigt sind, wie das L.= u. St.=Gericht zu Landsberg und das Ob.=L.=Gericht zu Frankfurt ganz richtig angenommen haben. (Gräff 2c., Ergänz., Bd. 3 p. 51.)

c) Rescr. v. 26. Nov. 1840:

Daß die Erklärung einer Ehefrau, wonach sie einer auf dem Grundstücke ihres Mannes eingetragenen Hypothek entsagt, nach §§. 198 u. 200, Tit. 1 Th. II. des Allg. L.=R. gerichtlich und unter Zuziehung eines Beistandes abgegeben werden muß, unterliegt keinem Bedenken. Wenn jedoch jene Erklärung erst nach geschehener Veräußerung des verpfändeten Grundstücks Seitens des Ehemannes von der Ehefrau abgegeben wird, so verzichtet dieselbe dadurch auf ihre Hypothek nicht zu Gunsten ihres Mannes, sondern zu Gunsten eines Dritten, und der Fall des §. 198 h. t. liegt daher nicht vor. (Just.=Min.=Bl. 1840 p. 396.)

Endlich auch auf Verträge, durch welche eingebrachtes Vermögen der Ehefrau in vorbehaltenes verwandelt wird und umgekehrt.*)

II. Welche Folgen hat die Nichtbeobachtung der in den §§. 198 u. 200 h. t. vorgeschriebene Form? Es bemerken:

a) der Gesetz=Revisor:

Der Referent zu Glogau will die Vorschrift (der §§. 198—200) auf solche Verträge gerichtet wissen, wo die Frau für die Zukunft verpflichtet wird, nicht aber auf solche, wo ein Geschäft sogleich abgemacht, z. B. eine Cession, wo Zug um Zug Valuta gezahlt wird. Diese Interpretation scheint auch die richtige, wenn man auf den Grund der Gesetze sieht, welcher ausdrücklich dahin angegeben wird, daß der Mann durch seinen gewohnten Einfluß auf die Frau, durch seine Kenntniß ihrer schwachen Seiten u. s. w. zu viel Vortheil über sie habe. Denn durch die geschehene Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten fällt die Besorgniß vor Uebereilungen, wenigstens vor solchen, die eine rechtliche Rücksicht verdienen, weg; und welche Verwirrungen würden auch entstehen, wenn man der Frau und folglich auch deren Erben gestatten wollte, selbst alle erfüllten außergerichtlichen Rechtsgeschäfte aufzurufen? Dies dürfte größere Uebel erzeugen, als die mögliche Uebervortheilung, der die Frau z. B. bei Cessionen uud Käufen ausgesetzt ist, wenn erfüllte Geschäfte dieser Art gültig bleiben; wirkliche Täuschungen aber vernichten den Vertrag schon nach allgemeinen Vorschriften. Aus diesen Gründen ist, wenngleich in den Materialien nichts Ausdrückliches gesagt wird, weil diese §§. erst im umgearbeiteten Entwurf stehen, dennoch anzunehmen, daß nur die obligatio civilis, nicht aber die obligatio naturalis durch die gerichtliche Schließung hat bedingt werden sollen. (Ges.=Rev. Pens. XV. Mot. p. 129.)

b) Bornemann:

Zweifelhaft ist es, ob auch bereits erfüllte Verträge von der Frau angefochten werden können, wenn die obigen Vorschriften nicht beobachtet worden und, oder ob auf außergerichtliche Verträge zwar keine Klage, wohl aber nach stattgefundener Erfüllung eine Exception gegen die Frau gegründet werden kann. Das Geh.=Ober=Trib. scheint in dem Judicat v. 16. Apr. 1830 (Simon u. v. Strampff, Rechtsspr., Bd. 4 p. 110), wiewohl dies nicht ganz deutlich ausgesprochen ist, die erste Alternative angenommen zu haben; Grävell (Com=

*) Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5 p. 84, 86 u. 87; Ges.=Rev. Pens. XV. Mot. p. 170 u. 171; Koch, Allg. Landr. Bd. 3 p. 83 Anm. 34. Anderer Meinung ist Francke in der Jur. Wochenschr. 1840 p. 237.

mentar zu den Creditgesetzen Bd. 4 Abth. 2 p. 30) hat sich dagegen für die zweite Alternative erklärt und in der That scheinen für seine Meinung nicht unerhebliche Gründe zu sprechen. Insbesondere scheinen ihm §. 243, I, 14; §§. 310 u. 311, II, 1. Allg. L.-R. zur Seite zu stehen. Auf der andern Seite ist indessen Folgendes zu erwägen: Das Gesetz legt erstens den außergerichtlichen Verträgen zwischen dem Manne und der Frau in Bezug auf Letztere nicht einmal die Kraft eines mündlichen Vertrages bei, wie dies z. B. bei außergerichtlichen Verträgen der Analphabeten geschieht. Zweitens spricht die ratio legis, welche in der rev. mon. dahin angegeben ist, daß der Mann durch seinen gewohnten Einfluß auf die Frau, durch seine Kenntniß ihrer schwachen Seiten u. s. w. zu viel Vortheil über sie habe, auch gegen die bindende Kraft schon erfüllter Verträge. Aus der Lehre von Schenkungen läßt sich drittens kein Argument hernehmen, indem einestheils bei Schenkungen, wo der Verlust klar vor Augen liegt, die Gefahr des ehemännischen Einflusses bei Weitem geringer als bei lästigen Verträgen, und anderntheils in diesem Falle der Frau immer noch eine sechsmonatliche Bedenkzeit gelassen ist.*) Endlich verordnet der §. 339, I, 16. Allg. L.-R. viertens, daß der Mann Forderungen der Frau auf seine eigenen Forderungen nur insofern abrechnen könne, als er die Einwilligung der Frau dazu in gesetzmäßiger Form herbeischaffe, obgleich der blos unförmliche Consens genügen müsse, wenn ein abgemachtes Geschäft von der Frau nicht angefochten werden könnte. Hiernach dürfte die Ansicht des Geh. Ober-Trib. dennoch die richtige sein, soweit nicht, wie bei Bürgschaften und Schenkungen**) das Gesetz das Gegentheil bestimmt. (Preuß. Civilrecht Bd. 5 p. 70 u. 71.)

III. Steht nur der Frau oder auch einem dabei interessirenden Dritten das Recht zu, sich auf die Ungültigkeit eines gegen die Vorschrift des §. 198 h. t. nur außergerichtlich geschlossenen Vertrages zu berufen? Cf.

Präj. des Ob.-Trib. v. 16. Apr. 1830:

Das Recht, einen der Vorschrift des §. 198 h. t. zuwider nur außergerichtlich geschlossenen Kaufvertrag als ungültig anzufechten, steht auch dem Gläubiger der Ehefrau zu, gegen welchen der Ehemann sein angebliches, auf jenen Vertrag sich gründendes Eigenthum im Interventionsprozesse ausführen will.***) (Simon u. v. Strampff, Rechtsspr., Bd. 4 p. 112.)

IV. In Betreff der Form der Verträge, welche unter die Vorschrift des §. 198 h. t. fallen, ist der in dem Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 587 v. 30. Nov. 1838 (Zusatz III. Nr. 3 zu §§. 221—244, I, 14. Allg. L.-R.) ausgesprochene Rechtsgrundsatz analog zur Anwendung zu bringen.

## Zu §. 202.

Dieser §. setzt voraus, daß der Aufenthalt des Mannes dem andern Contrahenten unbekannt ist. Koch, Allg. Landr., Bd. 3 p. 72 Anm. 19; Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5 p. 72.

## Zu §. 204.

Cf. §. 25, I. 3; §. 2 Nr. 5, I, 16. Allg. G.-O.; Cab.-Ord. v. 17. Oct. 1833 Nr. 4 (Ges.-S. p. 119); Rescr. v. 19. Dec. 1837 (Jahrb. Bd. 50 p. 489).

---

*) Auch Bornemann legt also den §. 311 h. t. so aus, als werde durch ihn verordnet, daß außergerichtliche, durch Uebergabe vollzogene Schenkungen der Frau an den Mann wegen mangelnder schriftlicher Form nur innerhalb 6 Monaten widerruflich seien. Diese Auslegung erscheint nicht richtig. Die §§. 310 u. 311 berühren die Formfrage gar nicht, sondern wollen nur das gemeinrechtliche Verbot der Schenkungen zwischen Ehegatten abschaffen.

**) Cf. die vorige Anmerk.

***) Gleicher Ansicht ist Bornemann (Preuß. Civilrecht Bd. 5 p. 71).

## Zu §. 205.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 15. Juni 1848:

Eine der Ehefrau ausgesetzte Pension, welche zu dem eingebrachten Vermögen zu rechnen ist, unterliegt der Verwaltung und dem Nießbrauche des Mannes, und dieser ist deshalb zur Erhebung der einzelnen Pensionsraten berechtigt. (Rechtsf. Bd. 4 p. 159.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1796 v. 1. Oct. 1846:

Zur Verpachtung der von der Frau in die Ehe inferirten Grundstücke bedarf der Ehemann ihrer Zustimmung nicht.*) (Präj.-S. p. 139; Koch's Schles. Arch. Bd. 6 p. 507.)

## Zu §. 207.

Präj. des Ob.-Trib. v. 30. Oct. 1845:

a) Die versprochene Morgengabe ist keine Schenkung auf den Todesfall, und das Recht, sie zu fordern, durch das frühere Ableben des Ehemannes nicht bedingt.

b) Wenn die eheliche Gütergemeinschaft wegen der Minderjährigkeit der Braut ausgesetzt geblieben ist, so kann mit dem Zeitpunkte der erreichten Volljährigkeit und bei definitiver Ausschließung der Gütergemeinschaft eine Morgengabe auch nach längerem Bestehen der Ehe noch gültig versprochen werden. (Entsch. Bd. 12 p. 304.)

## Zu §. 209.

Verträge zwischen Ehegatten, wodurch eingebrachtes Vermögen der Ehefrau in vorbehaltenes verwandelt wird, fallen unter die Vorschrift des §. 198 h. t. Cf. Zusatz I. B. zu §§. 198—201 h. t. am Ende.

## Zu §. 211.

I. Die Entstehungsgeschichte dieses §. siehe bei Bornemann, Systemat. Darstellung des Preuß. Civilrechts, Bd. 5 p. 78 sq. — Vergl. auch Schmidt, Preuß. Familienrecht, p. 127 sq.

II. Der §. 211 h. t. bezieht sich nur auf den Erwerb durch häusliche und gewerbliche Dienste oder die schaffende Thätigkeit der Frau (operae)**). Nicht die §§. 212 u. 213, sondern nur die §§. 219 u. 220 h. t. enthalten die Ausnahmen von der Regel des §. 211 h. t.***) — Vergl.

a) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 702 v. 17. Juni 1839:

Der §. 211 h. t. ist auf den Fall zu beschränken, wenn eine Ehefrau während der Ehe durch ein besonderes Gewerbe etwas erwirbt.†) (Präj.-S. p. 139.)

b) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1765 v. 7. Aug. 1846:

Der Grundsatz: daß die Frau, was sie in stehender Ehe erwirbt, der Regel nach dem Manne erwirbt, findet keine Anwendung, wenn eine Ehefrau

---

*) In den Gründen dieses Präj. wird auch der Rechtsgrundsatz ausgesprochen, daß die einmal erfolgte Verpachtung nicht ungültig wird, wenn dem Manne die Verwaltung und der Nießbrauch des Eingebrachten aus dem Grunde, weil er der Frau den standesmäßigen Unterhalt nicht gewähren kann, entzogen wird; diese Veränderung habe nur Einfluß auf die Erhebung des Pachtzinses. Vergl. jedoch Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 11. März 1853 (Zusatz 2 zu §. 388, I, 21. Allg. L.-R.)

**) Cf. unten Zusätze c. u. e.

***) Cf. Arch. für Rechtsf. Bd. 6 p. 228.

†) Hier ist der in §. 211 h. t. enthaltene Rechtsgrundsatz denn doch zu eng formulirt.

mit ihrem Ehemanne durch gemeinschaftlichen Kaufvertrag das Eigenthum einer Sache erworben hat.*) (Präj.=S. p. 139; Entsch. Bd. 13 p. 286.)

c) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) v. 16. Jan. 1852:

Der §. 211 h. t. entscheidet hauptsächlich nur über den durch die schaffende Thätigkeit der Frau (operae) stattfindenden Erwerb derselben und findet da keine Anwendung, wo eine Ehefrau mit ihrem Manne durch einen gemeinschaftlicheu Kaufvertrag das Eigenthum einer Sache erworben hat. (Arch. für Rechtsf. Bd. 4 p. 274.)

d) Präj. des Ob.=Trib. (III. Sen.) v. 2. Juli 1852:

Der §. 211 h. t. ist nicht auf den Fall zu beziehen, wo eine Ehefrau durch Kaufvertrag eine Sache erwirbt. (Arch. für Rechtsf. Bd. 6 p. 224.)

e) Präj. des Ob.=Trib. (III. Sen.) v. 20. Jan. 1854:

a) Die Vorschrift des §. 211 h. t. bezieht sich auf Vermögensvermehrnng während der Ehe durch nutzbringende Thätigkeit der Frau (operae), nicht auch auf Erwerbungen der Frau durch die von ihr mit einem Dritten abgeschlossenen lästigen Verträge.

b) Auch im märkischen Provinzialrecht gilt nicht der Grundsatz, daß Sachen, welche die Frau durch Verwendungen aus ihrem Vermögen angeschafft hat, Eigenthum des Mannes werden.**) (Arch. für Rechtsf. Bd. 11 p. 356.)

f) Präj. des Ob.=Trib. (III. Sen.) v. 21. Sept. 1847:

Die von einer Ehefrau übernommene Pacht ist als ein besonderes Gewerbe der Ehefrau anzusehen; die Einkünfte, welche die Ehefrau durch die Pacht erwirbt, fallen daher unter die Vorschrift des §. 211 h. t., sofern die Ehefrau sich dieselben nicht ausdrücklich vorbehalten hat. (Rechtsf. Bd. 2 p. 247.)

g) Präj. des Ob.=Trib. (III. Sen.) Nr. 2149 v. 4. Oct. 1849:

Wenn bei ausgeschlossener Gütergemeinschaft der Ehemann der Ehefrau sein Gut verpachtet, so sind die Gläubiger des Ehemannes befugt, wegen ihrer Forderungen auch an die während der Pachtzeit erwachsenen und abgesonderten Gutsfrüchte sich zu halten. (Entsch. Bd. 18 p. 526.)

## Zu §. 212.

I. Auch die Geschenke, welche der Ehemann der Frau macht, werden dem Eingebrachten beigerechnet. Die entgegengesetzte Meinung Schmidt's in seinem Preuß. Familienrecht p. 126 u. 127 ist als völlig grundlos zu verwerfen.

II. Siehe

a) Präj. des Ob.=Trib. v. 7. Dec. 1809 (Zusatz II. k. zu §§. 61—64, I, 13. Allg. L.=R., p. 84 Thl. II. der Ergänz.)

b) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) v. 16. Jan. 1852:

Das bei einer verkäuflichen Gutsüberlassung der Mutter an ihre Tochter u. deren Ehemann lediglich durch Anrechnung auf der Tochter Muttergut berichtigte Kaufgeld ist für geschenkt zu erachten und hat daher die Natur des eingebrachten Vermögens. (Arch. für Rechtsf. Bd. 4 p. 274.)

---

*) Vergl. auch Rescr. v. 31. März 1802 (N. A. Bd. 2 p. 475; Stengel, Bd. 16 p. 33; Rabe, Bd. 7 p. 131).

**) Als gemeinrechtlichen Grundsatz sieht das Ob.=Trib. die Regel an: Was die Frau durch operae oeconomiae oder domesticae erwirbt, fließt dem Manne zu; jeder andere anständige Erwerb, und insbesondere auch der durch operae artificiales und industriales, gehört dagegen ihr selbst. (Arch. für Rechtsf. Bd. 6 p. 229.)

## Zu §. 215.

Der §. 210 h. t. ist im §. 215 bloß aus Unachtsamkeit mit allegirt worden. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 148.)

## Zu §. 216.

Koch bemerkt: Es ist ganz richtig, daß nach der Meinung der Redactoren die Grundstücke und Capitalien „als vorbehalten" geschrieben werden müssen, wenn sie nicht als Eingebrachtes von den Gläubigern des Mannes behandelt werden sollen. Gewiß ist aber auch, daß, wenn ein solcher Vermerk unterblieben, daraus noch kein wesentlicher Nachtheil für die Frau abzusehen ist, da, wenn die Gläubiger des Mannes die Revenüen eines vorbehaltenen Vermögensstücks wie die eines Eingebrachten in Angriff nehmen, sie durch den Nachweis der wahren Eigenschaft abgewiesen werden können. (Allg. Landr. Bd. 3. p. 76. Anm. 12).

## Zu §§. 217 u. 218.

Der Gesetz-Revisor bemerkt: Es fragt sich, was dann rücksichtlich derjenigen Ersparnisse vom Vorbehaltenen Rechtens sei, welche die Eigenschaften des §. 218 h. t. nicht haben, i. e. zur Zeit der Vermögensabsonderung nicht als Eigenthum der Frau klar erkennbar sind. Sollen diese nur nicht vorbehalten, sondern Eingebrachtes sein, oder sollen sie gar nicht als Eigenthum der Frau, sondern als Eigenthum des Mannes angesehen werden?

Ein Monent hatte erinnert, es sei nicht genug, daß etwas in der Frau Gewahrsam vorhanden wäre, z. B. wenn sie Pfandbriefe in ihrem Verschluß habe. Darauf erwiederte Suarez, es verstehe sich von selbst, daß die Frau beweisen müsse, daß etwas von ihren receptitiis erspart sei, da die Präsumtion: quae in domo mariti sunt, praesumuntur esse mariti, nirgend aufgehoben sei.

Auf ein anderes Monitum, welches im Gegentheil wollte, daß es schon genug sei, wenn bewegliche und unbewegliche Sachen, die von der Ersparniß des Vorbehalts angeschafft worden, vorhanden wären, antwortete er: das sei wider den Sinn des Gesetzes; man habe die unendlichen und inextricablen Prozesse coupiren wollen, welche nothwendig entstehen müßten, wenn bei jedem Erbschaftsstück untersucht werden sollte, ob solches von dem Manne oder ex receptitiis der Frau angeschafft worden.

Daraus geht nun ganz deutlich hervor, daß in dem dem §. 218 entgegengesetzten Falle, wenn nämlich bei der Vermögensabsonderuug das Eigenthum der Frau nicht mehr erkennbar ist, nicht bloß die Eigenschaft des Vorbehaltenen, sondern das Eigenthum der Frau überhaupt für verloren erachtet werden soll. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 149 u. 150).

Derselben Ansicht ist Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 86 und Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 77. Anm. 13.

## Zu §§. 219 u. 220.

I. Cf. §. 240 h. t.

II. Cf. Zusatz II. zu §. 211 h. t.

## Zu §. 223.

I. Daß §. 223 h. t. nur das Wissen und Geschehenlassen, nicht auch eine wirkliche Einwilligung des Ehemannes fordert, darf, trotz der dissentirenden Stimme Schmidt's (Preuß. Familienrecht p. 138), als ausgemacht gelten. Cf. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 88.

II. Streitig ist, welche Folgen es hat, wenn die Ehefrau Juwelen, welche ihr vorbehaltenes Eigenthum sind, ohne Wissen oder sogar gegen das Verbot des Ehemannes veräußert. Der Gesetz-Revisor hält die Veräußerung für ungültig; weil §. 223 aus monitis hervorgegangen sei, welche der Frau auch über ihr vorbehaltenes unstreitiges Eigenthum die eigenmächtige Dis-

position hätten nehmen wollen, und weil sonst der §. 223 überflüssig sein würde. Auch spreche die Fassung des §. 223 für jene Ansicht. Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 152 u. 153). Bornemann dagegen meint, daß eine derartige Veräußerung den Mann nur berechtige, die im §. 224 h. t. erwähnten Sicherheitsmaaßregeln zu treffen, nicht aber die veräußerten Sachen, an denen er gar kein Recht habe, zu vindiziren. (Preuß. Civilrecht Bd. 5. p. 88).

## Zu §. 224.

Der Gesetz-Revisor bemerkt: Zu §. 224 h. t. meint der Referent in Magdeburg, die Maaßregeln, welche der Mann gegen die Verschwendung des gesetzlichen Vorbehalts soll treffen können, müssen zur Vermeidung der Willkür näher bestimmt werden. Ganz dasselbe Monitum wurde schon bei der Redaction gemacht. Suarez erwiederte aber ganz kurz: dergleichen Maaßregeln lassen sich unmöglich durchs Gesetz bestimmen, und darin hatte er m. E. Recht. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 153).

## Zu §§. 225 u. 226.

Der Gesetz-Revisor bemerkt: Zu den §§. 225 u. 226 h. t. wirft der Referent in Magdeburg die Frage auf, ob dazu ein förmlicher Prodigalitätsprozeß nöthig sei. Der Corref. glaubt dies wegen des Ausdrucks „gleich andern Verschwendern" bejahen zu müssen, und dies ergiebt sich auch aus den Materialien. Ein Monent fand es bedenklich, den Mann zum Curator zu bestellen, weil dieses ein Motiv für ihn werden könne, die Frau der Verschwendung zu beschuldigen, und darauf erwiederte Herr v. Grolmann: Dies sei ungegründet; denn vor der Erklärung für eine Verschwenderin müsse die gerichtliche Untersuchung vorangehen. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 154).

## Zu §. 228.

Cf. Rescr. v. 18. Apr. 1836 (Zusatz II. a. zu §. 187 h. t.)

## Zu §. 231.

I. Der Gesetz-Revisor bemerkt:

Mit dem §. 231 h. t. hebt die eigentliche Entwickelung der Rechte des Mannes am Eingebrachten an. Sie beruhen auf den beiden Principien, daß der Mann freie Macht über das Vermögen haben soll, doch so, daß der Frau der Fonds erhalten werde. Es wird aber, wie schon oben gerügt, bloß des Nießbrauchs und nicht der Verwaltung erwähnt, welche doch einen besondern wichtigen Bestandtheil des ehemännlichen Rechts am Eingebrachten ausmacht. Denn im Nießbrauch liegt weder eine allgemeine (sondern nur eine specielle, zu den Zwecken desselben unentbehrliche) Verwaltung, noch eine ausschließliche; denn auch der Proprietar kann verwalten, soweit es dem Nießbrauch nicht hinderlich ist. Im Entwurf war auch in unserm Paragraph (dort §. 171) ausdrücklich „Verwaltung und Nießbrauch" gesagt, und es ist dies offenbar nur deshalb weggeblieben, weil man sich des Ausdrucks „Verwaltung" bei der Umarbeitung unpassenderweise im Einleitungsartikel (§. 205) bediente.

Schon bei der Redaction wurde von einem Monenten u. Herrn v. Grolmann zur Sprache gebracht, daß die Frau ihr Eingebrachtes auch salvo usufr. des Mannes nicht veräußern könne, welches doch dem Proprietar beim Nießbrauch freistehe. Suarez erklärte es zwar mit kurzen Worten für überflüssig, dies ausdrücklich zu verordnen, weil es sich von selbst verstehe. Allein dies tadelt Hasse, da durch das Allg. L.-R. nirgends eine allgemeine cura maritalis eingeführt sei. Und allerdings wird die Ueberzeugung von dem, was Suarez als sich von selbst verstehend ansah, aus dem Context nur durch Total-Eindruck und allenfalls durch ein argumentum a contrario aus den §§. 221—223 gewonnen, wonach die Frau über Vorbehaltenes soll eigemächtig disponiren können. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 156 u. 157).

II. Vergl.

a) Reſcr. v. 21. Mai 1821:

Die Dispoſition der Ehefrau über einen Theil ihrer eingebrachten Activorum, ohne Conſens des Mannes und zum Nachtheil der Rechte desſelben, kann für gültig nicht erachtet werden. (Jahrb. Bd. 17. p. 252; Gräff, Bd. 1. p. 132).

b) Präj. des Ob.-Trib. v. 3. Dec. 1842:

Ein Ehemann, welcher die Illaten ſeiner Ehefrau auf ſein Grundſtück hat hypothekariſch eintragen laſſen, kann, wenn er die Ceſſion dieſer Illaten an einen Dritten bewilligte, dem Ceſſionar dieſer Forderung nicht entgegenſetzen, daß, weil die cedirende Ehefrau nicht mehr Rechte habe übertragen können, als ſie ſelbſt gehabt, ihm der Nießbrauch an den cedirten Illaten belaſſen werden müſſe. (Entſch. Bd. 9. p. 299).

c) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 15. Juni 1848 (Zuſatz 1 zu §. 205 h. t.)

d) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 21. Sept. 1847 (Zuſatz II. f. zu §. 211 h. t.)

e) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2149 v. 4. Oct. 1849 (Zuſatz II. g. zu §. 211 h. t.)

f) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 23. Apr. 1852 (Zuſatz zu §. 263 h. t.)

III. Siehe Zuſatz I. zu §. 187 h. t.

## Zu §. 232.

I. Verpachtungen fallen nicht unter die Vorſchrift des §. 232 h. t. Cf. Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1796 v. 1. Oct. 1846 (Zuſatz 2 zu §. 205 h. t.)

II. Die nach §. 232 h. t. nothwendige Einwilligung der Frau erfordert ebenſo, wie die in §. 378 h. t. erwähnte (cf. Zuſatz I. zu §. 378 h. t.), ſchriftliche Form; denn es iſt kein Grund vorhanden, in Beziehung auf die Verwaltung des Ehemannes in Betreff der Grundſtücke und Gerechtigkeiten andere Grundſätze bei beſtehender Gemeinſchaft anzunehmen, als bei nicht vorhandener Gütergemeinſchaft. Cf. Entſch. Bd. 19. p. 427.

III. Siehe

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) vom 16. Mai 1851 (Zuſatz 1 zu §. 233 h. t.)

## Zu §. 233.

I. Siehe

1) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 16. Mai 1851:

a) Das Altentheil iſt einem ausſtehenden Capitale gleich zu achten. Der Ehemann iſt daher nicht berechtigt, ohne Einwilligung ſeiner Ehefrau über die Subſtanz eines zum eingebrachten Vermögen der Ehefrau gehörigen Altentheils zu disponiren und denſelben auf ewige Zeiten zu erlaſſen.

b) Die §§. 232 u. 233 h. t. gehören nicht zu den ſuspendirten. (Arch. für Rechtsf. Bd. 2. p. 139).

2) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) v. 11. Sept. 1847:

Die Rückſtände eines der Ehefrau zuſtehenden Altentheils gehören nicht zu den auf den Namen der Ehefrau geſchriebenen Capitalien, von welchem der §. 233 h. t. handelt. (Rechtsf. Bd. 2. p. 191).

3) Präj. des Ob.-Trib. v. 13. Apr. 1844:

Die auf eine von der Ehefrau als Allein- oder Mitschuldnerin ausgestellte Schuldurkunde noch zu zahlende Darlehns-Valuta ist zu den im §. 233 h. t. erwähnten Capitalien nicht zu rechnen, und es findet daher, wenn der Ehemann dieselbe ohne Genehmigung der Ehefrau in Empfang genommen hat, der §. 243 h. t. keine Anwendung. Der Valuta-Empfang, weit entfernt, die Eincassirung oder Realisirung eines Activums oder überhaupt eines Rechts zu sein, ist vielmehr das wahre obligatorische Moment, wodurch die Dahrlehnsschuld erst begründet werden soll.*) (Jur. Wochenschr. 1847. p. 7).

4) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1095 v. 22. Jan. 1842:

Capitalien, welche auf den Namen der Frau geschrieben sind, können ohne Bewilligung der Ehefrau von dem Manne nicht gekündigt werden; die Rechtsgültigkeit der Kündigung ist vielmehr an die Bewilligung der Ehefrau, diese Bewilligung jedoch an keine Form gebunden. (Präj.-S. p. 139).

5) Rescr. v. 22. Aug. 1840:

Im §. 233 h. t., welcher die Einwilligung der Frau in Einziehung der auf ihren Namen geschriebenen Capitalien als nothwendig vorschreibt, ist nicht gesagt, daß diese Einwilligung gerichtlich erklärt werden müsse. Auch aus dem §. 198 h. t. folgt die Nothwendigkeit dieser Form nicht.**) (Just.-Min.-Bl. 1840. p. 285).

II. In Betreff des baaren Geldes und der lettres au porteur siehe Zusatz II. zu §. 247 h. t.

## Zu §. 235.

Cf. Zusatz I. zu 239 h. t.

## Zu §. 239.

I. Koch ist der Meinung, daß im Falle des §. 235 h. t. das Gericht nicht zu prüfen habe, ob Unsicherheit vorhanden sei. Hierüber habe der Mann, als zuständiger Verwalter, allein zu befinden. (Allg. Landr., Bd. 3. p. 80. Anmerk. 26).

II. Siehe

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 15. Juni 1848:

Die Cognition des vormundschaftlichen Gerichts ist ausgeschlossen, es bedarf vielmehr einer prozessualischen Entscheidung in dem Falle, wo es sich nicht um die Ergänzung der Einwilligung der Frau in solche Geschäfte, welche der Mann ohne diese Einwilligung nicht vornehmen darf, sondern um streitig gewordene Befugnisse, d. h. um die Frage handelt, ob eine bestimmte Verfügung unter diejenigen gehöre, welche der Mann nicht ohne Consens der Frau treffen kann. (Rechtsf. Bd. 4. p. 159).

## Zu §. 240.

I. Cf. §. 219 h. t.

---

*) Zu vergl. Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2271 v. 13. Jan. 1851 (Zusatz 2 zu §. 727, I, 11. Allg. L.-R.)

**) Das Ob.-Trib. (III. Sen.) läßt es in dem Erkenntnisse v. 16. Mai 1851 dahin gestellt sein, ob der in §. 233 h. t. vorgeschriebene Consens nicht schriftliche Form erfordere. (Arch. für Rechtsf., Bd. 2. p. 144). Koch hält im Falle des §. 244 h. t. schon die mündliche Einwilligung für hinreichend, um die Entschädigungsforderung der Ehefrau vermöge der exceptio doli auszuschließen, und wohl mit Recht. (Allg. Landr. Bd. 3. p. 82. Anmerkung 31).

II. Siehe

a) Reſcr. v. 31. März 1802:

Die Vorſchrift des §. 240 h. t. gehört nicht zu den ſuspendirten. (N. A. Bd. 2. p. 475; Stengel, Bd. 16. p. 33; Rabe, Bd. 7. p. 131).

b) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 16. Jan. 1852:

Bei gemeinſchaftlicher Eintragung des Beſitztitels im Hypothekenbuche auf den Namen beider Eheleute iſt jeder Ehegatte als Miteigenthümer zur Hälfte anzuſehen, wofern nicht ein anderes Verhältniß oder die aus dem Vermögen eines jeden zum Ankaufe verwendete Summe im Hypothekenbuche vermerkt worden iſt. (Arch. für Rechtsf., Bd. 4. p. 274).

## Zu §. 242.

Cf. §§. 406 sq., I, 50. Allg. Ger.-Ord.

## Zu §§. 243 u. 244.

Cf. Zuſätze I. Nr. 3 u. 5 zu §. 233 h. t.

## Zu §. 247.

I. Siehe

Verord. über die Rechte der Ehefrau auf ihre eingebrachten Mobilien gegen die Gläubiger des Mannes, v. 7. Apr. 1838:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Da einige Gerichte aus der Vorſchrift des §. 247. Tit. 1. Th. II. des Allg. L.-R., in Verbindung mit dem §. 77. Tit. 24. Thl. I. der Allg. Ger.-Ord. die irrthümliche Folgerung hergeleitet haben, daß den Gläubigern des Ehemannes die Befugniß zuſtehe, im Wege der gegen ihn zu vollſtreckenden Execution aus den eingebrachten Mobilien der Ehefrau ihre Befriedigung zu ſuchen; ſo verordnen Wir auf den Antrag Unſeres Staats.-Min., wie folgt:

§. 1. Die in dem §. 247. Tit. 1. Th. II. des Allg. L.-R. dem Ehemanne beigelegte freie Verfügung über die von der Ehefrau eingebrachten Mobilien iſt als eine Erweiterung der, demſelben in dem §. 205 daſelbſt ertheilten Verwaltungsrechte anzuſehen und lediglich an ſeine Perſon gebunden.

§. 2. Haben die Gläubiger des Mannes nicht ſchon durch Handlungen ſeiner freien Verf. ein dingliches Recht an den eingebrachten Mobilien erworben, ſo iſt die Frau ihre Eigenthumsrechte an den eingebrachten Mobilien, wenn dieſe im Wege einer gegen den Mann verhängten Execution in Beſchlag genommen worden, durch eine Interventionsklage zu verfolgen befugt.

Hierzu ſiehe

a) Declar. über die Anwendung des §. 395. Tit. 21. Th. I. des Allg. L.-R. v. 21. Juli 1846 (Zuſatz I. zu §. 395, I, 21. Allg. L.-R.)

b) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 17. Aug. 1847:

Die eingebrachten Mobilien der Ehefrau des Miethers, welche dieſer in die gemiethete Wohnung gebracht, ſind dem geſetzlichen Pfandrecht des Vermiethers unterworfen. (Rechtsf. Bd. 2. p. 125).

§. 3. Die in dem §. 257 daſelbſt den Gläubigern des Mannes ertheilte Befugniß findet auf die eingebrachten Mobilien keine Anwendung. Urkundlich ꝛc. (Geſ.-S. p. 255).

II. In Betreff der Frage, ob unter „eingebrachten Mobilien" im §. 247 h. t. auch baares Geld und lettres au porteur zu verſtehen ſeien? bemerken

a) der Geſetz-Reviſor:

Zu den §§. 233—238 h. t., welche den Mann in Beziehung auf die Capitalien einſchränken, erinnert Haße: „wie, wenn die Frau bedeutende Geld-

summen liegen hatte, die schon zur Ausleihung bestimmt waren, oder während der Ehe erwirbt sie solche Summen, ist der Mann in diesem Falle befugt, dies Geld als fungibel zu behandeln oder muß er es für die Frau belegen? Die Stellen sprechen nur von schon belegten Capitalien.

Nach dem Princip der Fondserhaltung und nach Analogie rechtmäßig eingezogener Capitalien (§. 238.) müßte der Mann auch hier gleich belegen, sodaß zu seinem freien Gebrauche nur das bereiteste Geld bliebe, was schon zu laufenden Ausgaben bestimmt ist.

Allein aus dem Abschnitt von Trennung der Ehe durch den Tod erhelle, daß dies nicht die Meinung gewesen. Denn danach kann der Mann das baare Geld verwenden, wie er will und er wird nur Schuldner der Frau oder ihrer Erben. Selbst wenn er es wirklich auf ihren Namen ausgeliehen, hat die Frau oder ihre Erben die Wahl zwischen dem activo und dem baaren Gelde, sie müßte denn ausdrücklich in die Belegung bei einem bestimmten Schuldner gewilligt haben. (§. 548 sq. h. t.)

Diese Interpretation bestätigen auch die Materialien. Zum jetzigen §. 247, wonach der Mann über Mobilien die freie Verfügung hat, fragte nämlich ein Monent: ob dazu auch baares Geld gehöre. Herr v. Grolmann antwortete in margine: „allerdings!!“ und Suarez schwieg dazu still, wiewohl nach der Definition von Mobilien baar Geld nicht darunter gehört. (§. 18, I, 2. Allg. L.=R.)

Zu tadeln dürfte sein, daß der §. 233 h. t. die lettres au porteur ausschließt. Es ist ohne Zweifel gleichgültig, ob die Capitalien der Frau auf ihren Namen geschrieben sind, oder au porteur lauten. Der Unterschied kann sich nur darin äußern, daß, wenn der Mann dennoch eigenmächtig disponirt, die Frau sich lediglich an ihn, und nicht, wie nach §. 244 in subsidium an den Schuldner, halten kann.

In dieser Voraussetzung schlug auch ein Monent vor, hinzuzusetzen, daß die Veräußerung von lettres au porteur zwar rücksichtlich des Dritten gültig sei, der Frau aber ihre Rechte zur Wiedererlangung oder Entschädigung gegen den Mann vorbehalten blieben, und Herr v. Grolmann notirte: „der Zusatz kann nicht schaden.“ Suarez aber antwortete: „der Zusatz, daß sich die Frau in diesem Falle nur an den Mann halten könne, sei überflüssig.“ Indessen übersah er die Hauptsache, daß nämlich auch die Festsetzung noch fehlte, daß der Mann über lettres au porteur ratione der Frau ohne ihren Willen nicht gültig disponiren könne. Diese liegt aber nicht nur offenbar im Sinne des Instituts, daher der Mann nach §. 245 überhaupt ohne die Frau über die Substanz des Eingebrachten nicht gerichtlich handeln kann, sondern sie ist auch von Suarez in jener Bemerkung vorausgesetzt, und also der Absicht des bestehenden Gesetzes gemäß. (Ges.=Rev. Pens. XV. Mot. p. 159 u. 160).

b) Bornemann:

Der §. 247 h. t. ausgesprochene Grundsatz findet auch auf eingebrachtes baares Geld und andere fungible Sachen Anwendung, indem der Mann sofort Eigenthümer solcher Sachen wird, und der Frau lediglich als Schuldner gegenüber steht. Der Mann kann daher das inferirte baare Geld und andere fungible Sachen nach Belieben verwenden, und die Frau kann der Natur der Sache nach auch gegen die Gläubiger des Mannes nicht interveniendo auftreten.

Eingebrachte lettres au porteur kann die Frau von einem Dritten, der sie redlicherweise von dem Manne erworben hat, schon nach allgemeinen Grundsätzen nicht zurückfordern, sondern sich wegen ihres Verlustes lediglich an den Mann halten. Zweifelhaft ist es aber, ob der §. 247 auch auf lettres au porteur anzuwenden sei, und ob event. die Frau, wenn ihr Widerspruch gegen die Veräußerung dem Dritten bekannt gewesen, auf Grund der §§. 243, 244 in subsidium gegen den Letztern klagen dürfe. Die Redactoren haben bei dem zweiten Punkt das Gegentheil angenommen. In den Erinnerungen

zum gedruckten Entwurf kommt nämlich ein Monitum vor, worin ad 244 auf den Zusatz angetragen wird, daß die Veräußerung von lettres au porteur zwar rücksichtlich des Dritten gültig sei, der Frau aber ihre Rechte zur Wiedererlangung oder Entschädigung gegen den Mann vorbehalten bleiben. Suarez beseitigte dies Monitum zwar durch die Bemerkung, daß der Zusatz überflüssig sei, er gab aber eben dadurch seine Zustimmung zu der Ansicht des Monenten zu erkennen, und kann dies nur unter der Voraussetzung gethan haben, daß dem Manne über lettres au porteur wie über Mobilien die freie Verfügung zustehe. Denn entgegengesetzten Falls hätte er den §. 244 unter der Voraussetzung, daß der Dritte von dem Widerspruche der Frau Kenntniß gehabt, für anwendbar erachten müssen. Erwägt man nun noch, daß das Gesetz dem Manne nur die eigenmächtige Disposition über Capitalien untersagt, welche auf den Namen der Frau oder ihrer Erblasser oder Geschenkgeber geschrieben sind (§. 233 h. t.), so kann die freie Verfügung des Mannes über lettres au porteur, die auch in der Praxis angenommen wird, keinem Zweifel unterliegen.*) (Preuß. Civilrecht Bd. 5. p. 95).

## Zu §. 251.

I. Ueber die Frage, in welcher Form die im §. 251 h. t. erwähnten Verträge abgeschlossen werden müssen, cf. Zusatz I. B zu §§. 198—201 h. t.

II. Der Gesetz-Revisor bemerkt: Ad §. 251 h. t. ist ein Präjudicat des Geh. Ob.-Trib. in Betrachtung zu ziehen. Eine Frau hatte mit vertragsmäßig vorbehaltenen Capitalien Schulden ihres Mannes bezahlt, und liquidirte in dem Concurse über sein Vermögen die ausgelegte Summe zur 4. Classe. Die beiden ersten Erkenntnisse sprachen ihr die 4. Classe ab, weil diese nur dem Eingebrachten gebühre; das Geh. Ob.-Trib. aber reformirte, und locirte sie in der 4. Classe, weil, wenn eine Frau mit ihrem vorbehaltenen Vermögen die Schulden ihres Mannes bezahle, die in seinen Nutzen verwendeten Summen offenbar die Eigenschaft des Eingebrachten erhielten, indem hierzu das ganze Vermögen einer Ehefrau gerechnet werde, welches weder durch Verträge, noch durch Gesetz vorbehalten sei. — Allein es war ja eben von vertragsmäßig vorbehaltenen Capitalien die Rede, und also die ganz andere Frage zu entscheiden, ob der vertragsmäßige Vorbehalt durch factische Verwendung des Vorbehaltenen in den Nutzen des Mannes entkräftet werde, auch wenn er nicht durch ausdrücklichen Vertrag wieder aufgehoben wird. Dies wird nun durch den vorliegenden §. 251 deutlich verneint, und, wenn darüber noch ein Zweifel bliebe, so würden ihn die Materialien erledigen. Herr v. Grolmann hatte gemeint, wenn eingebrachtes Vermögen in vorbehaltenes verwandelt werden sollte, so sei dazu allerdings ein ausdrücklicher Vertrag nöthig; nicht aber umgekehrt, z. B. wenn die Frau ihre vorbehaltenen Capitalien ihrem Manne einhändigt und keine Zinsen von ihm verlangt, so würden sie ipso facto in Eingebrachtes verwandelt. Suarez erwiederte aber, er halte den Antrag für bedenklich; selbst in dem angeführten Fall — gerade der Fall unseres Judicats — sei die Sache nicht klar und er würde daher bei der Regel bleiben; was denn nun auch wirklich geschehen ist. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 169 u. 170).

Mit dieser auch von Bornemann (Preuß. Civilrecht Bd. 5. p. 86) und Koch (Allg. Landr. Bd. 3. p. 83. Anmerk. 33) getheilten Ansicht des Gesetz-Revisors stimmt überein das

Präj. des Ob.-Trib. v. 18. März 1806:

Ein Capital, welches die Ehefrau dem Ehemanne aus dem vorbehaltenen Vermögen dargeliehen, ohne sich Zinsen stipuliren zu lassen, wird dadurch

---

*) Derselben Ansicht ist auch Koch, welcher jedoch mit Recht hervorhebt, daß lettres au porteur, welche auf den Namen der Frau außer Cours gesetzt sind, eine Ausnahme machen. (Allg. Landr., Bd. 3, p. 82. Anm. 32).

nicht in Eingebrachtes verwandelt. (Simon und v. Strampff, Rechtsspr., Bd. 1. p. 197).

## Zu §. 252.

Der Gesetz-Revisor bemerkt: Ein Moment und Herr v. Grolmann bemerkten, daß sich der §. 252 von selbst verstehe, nach dem Grundsatz: res transit cum suo jure et onere, und folglich wegbleiben könne. Suarez schwieg dazu; gleichwohl ist der Paragraph stehen geblieben. Was ist nun daraus zu schließen? So, wie der Paragraph jetzt lautet, wonach er nur von dinglichen Rechten verstanden werden kann, scheint er auch mir offenbar überflüssig. Aber vielleicht hat man sagen wollen, daß dergleichen Verträge zum Nachtheil eines Dritten, der ohne davon unterrichtet zu sein, überhaupt Rechte gegen die Eheleute erwarb, ohne Wirkung seien, und dann scheint mir die Vorschrift nicht nur nicht überflüssig, sondern sehr weise. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 171).

Bornemann meint: Die Worte: „in seinen auf dergleichen Vermögen erworbenen Rechten" deuten, wenn sie auch nicht von dinglichen Rechten zu verstehen sind, doch ein näheres Verhältniß zu dem Vermögen an, als der rein persönliche Anspruch giebt. Der §. 252 ist daher wohl auf solche Rechte zu beziehen, welche einem Dritten grade in Bezug auf das in Rede stehende Vermögen oder einzelne Stücke desselben durch Gesetz oder Vertrag eingeräumt sind; sodaß der §. 252 z. B. demjenigen zu statten kommen würde, welcher ein s. g. Recht zur Sache erlangt hat, oder in den Nießbrauch des Mannes immittirt, oder dem solcher verpfändet worden ist. (Preuß. Civilr., Bd. 5. p. 87).

Koch hält die Bestimmung in allen Beziehungen für überflüssig oder unwirksam. (Allg. Landr. Bd. 3. p. 83. Anm. 35).

## Zu §. 255.

1) Präj. des Ob.-Trib. v. 28. März 1826:

Eine Ehefrau kann aus den Gehaltsabzügen ihres Ehemannes für ihr Eingebrachtes auch dann Sicherheits-Bestellung verlangen, wenn ihr Ehemann vermögend ist, sie standesmäßig zu ernähren. (Simon und v. Strampff, Rechtsspr., B. 2. p. 282).

2) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 811 v. 1. Febr. 1840:

Außer dem Falle der Sicherheits-Bestellung ist die Ehefrau auch zu dem Zweck, ein Anerkenntniß der Höhe ihres Eingebrachten zu erlangen, in stehender Ehe zur Klage gegen den Ehemann befugt. (Präj.-S. p. 140).

## Zu §. 256.

I. Cf. Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 11. März 1853 (Zusatz 2 zu §. 388. I, 21. Allg. L.-R.) sowie Anmerk. zum Zusatz 2 zu §. 205 h. t.

II. Cf. Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 16. Juli 1852 (Zusatz III. zu §. 393, I, 16. Allg. L.-R.)

## Zu §. 257.

1) Verord. v. 7. Apr. 1838:

§. 3 (Zusatz I. zu §. 247 h. t.)

2) Cab.-Ord. v. 7. Dec. 1833:

Ich bin auf Ihren Bericht v. 27. v. Mts. damit einverstanden, daß Sie auf die Beschwerde des Refer. v. W. in der Prozeßsache der Erben der v. S. die Sequestration des Gutes S. aufgehoben und genehmige die Verfügungen, welche Sie am 7. Juni und 3. Sept.*) d. J. an das Oberlandesgericht in Ratibor erlassen haben. (Jahrb. Bd. 44. p. 349).

*) Die Verf. v. 3. Sept. 1833 weist nur das O.-L.-G. zu R. an, die Vorbescheidung des Just.-Min. abzuwarten, und ist daher von keinem weitern Interesse.

Hierzu siehe

a) die (durch vorstehende Cab.-Ord. genehmigte) Verf. des Just.-Min. v. 7. Juni 1833:

Dem Manne gebührt nach der Rechtstheorie der Nießbrauch an dem eingebrachten Vermögen der Frau: ihm liegt dagegen die Pflicht ob, für den standesmäßigen Unterhalt der Frau zu sorgen und diejenigen Verbindlichkeiten zu erfüllen, zu denen die Frau subsidiarisch verpflichtet wäre, wenn der Mann denselben nicht genügen sollte oder könnte, z. B. die Kinder zu erziehen und für deren Unterhalt zu sorgen. Sein Recht auf den Nießbrauch wird daher durch seine Pflichten bedingt, und es ist sonach kein Gläubiger des Mannes berechtigt, die Frau durch die Beschlagnahme des maritalischen Nießbrauchs in eine schlimmere Lage zu bringen, als sie sich gesetzlich und resp. vertragsmäßig befinden würde, wenn der Nießbrauch dem Manne verbliebe. Nur auf den Mehrbetrag kann ein Gläubiger die Execution richten und daher niemals den ganzen Nießbrauch, sondern nur den Theil desselben als Gegenstand seiner Befriedigung in Vorschlag bringen, der nach einer von ihm vorzulegenden Berechnung *) nicht erforderlich ist, um die Ansprüche zu erfüllen, die der Ehefrau zustehen, welche Berechnung alsdann der Gegenstand einer weitern Erörterung bleibt, wenn die Ehefrau dieselbe anfechten sollte. Nach diesen Principien ist das Rechtsverhältniß der Gläubiger des Mannes in Beziehung auf den Nießbrauch desselben am Vermögen seiner Ehefrau allemal zu beurtheilen. (Jahrb. Bd. 42. p. 131; Gräff, Bd. 6. p. 72).

b) das Resc. des Just.-Min. v. 22. Nov. 1834:

Der Ansicht des O.-L.-G. in dem unterm 1. d. Mts. über die Immediat-Beschwerde der verehrl. Bauer J. erstatteten Berichte, daß es Sache der Beschwerdeführerin sei, durch Angabe der Revenüen ihres Eingebrachten und der davon zu bestreitenden Ausgaben darzulegen, daß hier der Fall vorhanden sei, wo nach den Bestimmungen des Resc. v. 7. Juni v. J. das Gericht sich wegen der Kostenreste des Ehemannes der Beschwerdeführerin an die Revenüen des eingebrachten Vermögens der Letztere nicht halten könne, kann der Just.-Min. nicht beitreten. Nach den klaren Bestimmungen jenes Resc. ist es vielmehr lediglich der Salariencasse des Gerichts zu D. überlassen, durch Anlegung und Vorlegung einer Berechnung der Revenüen des der Beschwerdeführerin gehörigen, dem maritalischen Nießbrauch unterworfenen Vermögens vor allen Dingen bestimmt anzugeben, welchen Theil der Revenüen sie auf die Kostenreste des Mannes in Beschlag zu nehmen sich berechtigt halte.**) (Jahrb., Bd. 44. p. 350).

3) Präj. des Ob.-Trib. Nr. 5 (Datum constirt nicht):

Wenn der Gläubiger — der wegen einer rechtskräftig erstrittenen Forderung, auf den seinem Schuldner an dem Vermögen seiner Ehefrau zustehenden Nießbrauch, namentlich auf die Zinsen eines zum Eingebrachten der Frau gehörigen auf ihren Namen hypothekarisch eingebrachten Capitals, behufs seiner Befriedigung durch ein gerichtliches Decret angewiesen worden ist, — im Wege des Executivprozesses zur Einziehung der ihm überwiesenen Zinsen

---

*) Temme erklärt sich gegen die Ansicht, daß der Gläubiger zur Begründung seiner Anträge eine solche Revenüenberechnung vorzulegen habe. (Lehrb. Bd. 2. p. 34. Anm. 6).

**) Cf. die vorige Anmerk.

eines solchen Illaten-Capitals schreitet, ist die Ehefrau seines Schuldners in demselben Verfahren zu interveniren, und auszuführen befugt, daß ihr Ehemann die ihm gesetzlich obliegende Pflicht zu ihrer standesmäßigen Unterhaltung nicht mehr zu erfüllen vermöge, und hierauf den Antrag zu gründen: daß der auf den Nießbrauch ihres Mannes eindringende Gläubiger den zu ihrem standesmäßigen Unterhalt erforderlichen Theil der Zinsen des Illaten-Capitals ihr überlassen müsse, und nur den Ueberrest zu seiner Befriedigung in Anspruch nehmen könne. (Präj.-S. p. 140).

4) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2407 v. 4. Nov. 1852:

a) Die Befugniß des Gläubigers eines Ehemannes, sich an den ehemännlichen Nießbrauch am eingebrachten Vermögen der Ehefrau zu halten, ist an die Bedingung geknüpft, daß der Ehefrau und den mit ihr erzeugten Kindern der standesmäßige, nothwendige Unterhalt nicht verkümmert wird, die Ehefrau ist daher berechtigt, in soweit den zu diesem Unterhalt erforderlichen Theil der dem maritalischen Nießbrauche unterworfenen Einkünfte des eingebrachten Vermögens dem ehemännlichen Gläubiger zu entziehen.

b) Rückständige Einkünfte sind davon nicht schlechthin ausgeschlossen, vielmehr ist die Frage, ob Rückstände zum standesmäßigen nothwendigen Unterhalt erforderlich sind, in jedem einzelnen Falle nach den vorwaltenden besondern Umständen zu beurtheilen. (Entsch. Bd. 24. p. 111).

5) Rescr. v. 17. Dec. 1833 (Zusatz zu §. 262 h. t.)

## Zu §. 258.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 75 v. 9. Sept. 1834:

Die Ehefrau kann von der ihr im §. 258 a. a. O. ertheilten Befugniß, ihr Eingebrachtes zurückzufordern, keinen Gebrauch machen, wenn ihr der nothwendige, standesmäßige Unterhalt gewährt wird, sei es von ihrem Ehemanne oder von einem Andern (dem Gläubiger des Mannes). (Präj.-S. p. 140).

2) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2089 v. 4. Jan. 1849:

Die der Ehefrau beigelegte Befugniß, ihr Eingebrachtes zurückzufordern, findet auch ohne den Antrag auf Eröffnung des Concursus über das Vermögen des Mannes, Anwendung, und ist von dem Betrage ihres Eingebrachten oder sonstigen Vermögens u. dessen Einkünften nicht abhängig. (Entsch. Bd. 17. p. 293; 507).

## Zu §. 259.

Cf. §§. 312 sq., 406 sq., I, 50. Allg. Ger.-Ord.

## Zu §. 260.

1) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1145 a. v. 21. Mai 1842:

Alle diejenigen Hindernisse, welche einer Ehefrau bei der Beweisführung und Geltendmachung ihrer Ansprüche an das in cridam verfallene Vermögen ihres Ehemannes gesetzlich entgegenstehen, finden keine Anwendung, wenn sie nicht ihre uxoralischen Vorrechte in erster, vierter oder fünfter Classe verfolgt, sondern als Darlehns- oder sonstige Gläubigerin auftritt.*) (Präj.-S. p. 263; Entsch. Bd. 9. p. 464).

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 3. Febr. 1848:

Der §. 260 h. t. findet nur den Gläubigern, nicht auch dem Pflichttheilserben des Ehemannes gegenüber Anwendung.**) (Rechtsf. Bd. 3. p. 332).

---

*) Gegen dies Präj. erklärt sich Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 86. Anm. 45. Vergl. auch Koch's Schles. Arch. Bd. 6. p. 512 sq.

**) Daß dies Präj. v. 3. Febr. 1848 eine ganz andere Frage entscheidet, als das Präj. ad 1, liegt klar zu Tage. Koch irrt daher, wenn er in seinem Allg. Landr. Bd. 3. p. 86. Anmerk. 45 behauptet, daß die Entscheidung vom 3. Febr. 1848 im Sinne der ad 1 ergangen sei.

## Zu §. 262.

Rescr. v. 17. Dec. 1833:

Die Gesetze verpflichten die Ehefrau nicht unbedingt zur Alimentation des Ehemannes, sondern sie ist nur verbunden, ihm den Nießbrauch ihres eingebrachten Vermögens zu überlassen, und selbst wenn ihr dieser zurückgefallen ist, aus den Einkünften — soweit solche reichen — den nöthigen Unterhalt des Mannes zu besorgen. Niemals kann die Substanz ihres Vermögens deshalb angegriffen werden. Das Gericht zu M. kann sich hiernach wegen der Verpflegungskosten des (verhafteten) Ehemannes der Supplicantin nur an den dem Letztern zustehenden Nießbrauch des Vermögens der Ehefrau halten; die Execution in die Substanz dieses Vermögens dagegen ist mit Unrecht vollstreckt. (Jahrb. Bd. 42. p. 450; Gräff, Bd. 7. p. 85).

## Zu §. 263.

1) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 23. Apr. 1852:

Die Ehefrau, welcher während der Ehe Verwaltung und Nießbrauch an dem eingebrachten Vermögen durch richterliche Entscheidung, insbesondere durch ein Interimisticum im Ehescheidungsprocesse, überlassen worden, ist nicht berechtigt, ohne Consens des Ehemannes über die Substanz der ihrer Verwaltung übergebenen Grundstücke Dispositionen zu treffen. (Arch. für Rechtsf. Bd. 6. p. 121).

2) Rescr. v. 21. Mai 1821:

Die Frau eines in Vermögensverfall, gerathenen Blödsinnigen kann auch wenn sie bereits ihr Eingebrachtes im Wege Rechtens zurückerhalten hat, ihre eingebrachten Capitalien nicht ohne Consens des dem Manne bestellten Curators cediren. (Jahrb. Bd. 17. p. 252: Gräff, Bd. 1. p. 132).

## Zu §. 269.

Präj. des Ob.-Trib. v. 30. Oct. 1845 (Zusatz zu §. 207 h. t.)

## Zu §§. 270 u. 271.

Cf. §. 433, I, 50. Allg. Ger.-Ord. sowie

Präj. des Ob.-Trib. v. 18. März 1806:

Ein Capital, welches die Ehefrau dem Ehemanne aus dem vorbehaltenen Vermögen dargeliehen, ohne daß Zinsen stipulirt worden, hat in dem Concurse über das Vermögen des Ehemannes das Vorrecht der V. Classe.*) (Simon u. v. Strampff, Rechtsspr., Bd. 1. p. 197.)

## Zu §§. 272 u. 273.

Entsagungen einer Ehefrau auf das durch Eintragung ihres Eingebrachten erworbene Hypothekenrecht fallen unter die Vorschrift des §. 198 h. t. Cf. Zusatz I. B. zu §§. 198—201 h. t.

## Zu §§. 274 u. 275.

Cf. §§. 412 u. 480, I, 50. Allg. Ger.-Ord., sowie die seit Einführung des Strafgesetzbuchs aufgehobenen §§. 1486 u. 1487, II, 20. Allg. L.-R.

## Zu §§. 276—309.

Cf. Jahrb. Bd. 41. p. 113 sq., Amelang's u. Gründler's Arch. Bd. 1. p. 49 sq. u. Klein's Annal. Bd. 23. p. 190 sq.

---

*) Cf. Zusatz II. zu §. 251 h. t.

## Zu §§. 310—317.

I. Schenkungen der Frau an den Mann fallen unter die Vorschrift des §. 198 h. t. Cf. Zusatz I. B. zu §§. 198—201 h. t.

II. Zu §§. 312, 313 h. t. u. Anh.=§. 74 siehe

Ges. v. 26. Apr. 1835 (Zus. I. zu §§. 1129—1133, I, 11. Allg. L.=R.)

III. Zu Anh.=§. 74 bemerkt der Gesetz=Revisor: Diese Declaration ist nur ex meditatione bei der Redaction des Anhangs hinzugefügt worden, weil sonst der §. 1133, I, 11. Allg. L.=R. mit dem §. 312, II, 1. Allg. L.=R. in offenbarem Widerspruche stehen würde. (Ges..=Rev. Pens. XV. Mot. p. 195).

## Zu §§. 318 u. 319.

I. Cf. §. 619 h. t.

II. Siehe

Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 342 v. 18. Sept. 1837:

Die Nothwendigkeit der Eintragung oder Uebergabe bei Schulden der Ehefrau bezieht sich bloß auf den im §. 318 h. t. angegebenen Fall, wenn die Schulden auf das vorbehaltene Vermögen derselben ohne Bewilligung des Ehemannes contrahirt sind. (Präj.S. p. 140).

## Zu §. 320.

I. Der §. 320 h. t. gehört zu den suspendirten. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 105. Anm. 1; von Scholtz u. Hermensdorf, Motive zum märkischen Provinzialrecht, Abth. 2. p. 38 sq.).

II. Siehe

1) Rescr. v. 25. Jan. 1796:

Unter den Schulden einer Ehefrau, welche Unser Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 320 für nichtig erklärt, kann nach dem Sprachgebrauche und nach der ganzen Analogie der Gesetze der Erfolg eines per factum illicitum der Frau einem Dritten zugefügten Schadens nicht mitverstanden werden. Hier macht das Gesetz von der allgemeinen Vorschrift Th. I. Tit. 6. §. 27 nirgends eine Ausnahme in Ansehung verheiratheter Frauen, und eine solche Ausnahme, die mit den wesentlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit so wenig, als mit dem Schutze, den der Staat seinen Bürgern schuldig ist, würde bestehen können, läßt sich um so weniger denken, als Unser Landrecht Th. II. Tit. 1. §§. 190 und 191 den Ehemann verpflichtet, die Kosten in Injuriensachen und bei Criminal=Untersuchungen gegen die Frau in der Regel sogar ex propriis zu übernehmen, hauptsächlich aber in dem völlig gleichen Falle des väterlichen Nießbrauchs von dem nicht freien Vermögen der Kinder, nach Vorschrift Th. II. Tit. 2. §. 203 der Ersatz eines durch unerlaubte Handlungen der Kinder Jemanden zugefügten Schadens, in Ermangelung eines freien Vermögens, aus dem nicht freien, des väterlichen ususfructus ungeachtet, erfolgen soll.*) (Amelang, Bd. 2. p. 104; Mathis, Bd. 1. p. 800; Rabe, Bd. 3. p. 250.)

2) Präj. des Ob.=Trib. (II. Sen.) Nr. 67 v. J. 1834:

Aus Darlehnsverträgen, welche von einer Ehefrau ohne Einwilligung des Ehemannes nicht ausdrücklich auf vorbehaltenes Vermögen geschlossen wurden, kann auch soluto matrimonio nicht geklagt werden, sondern es ist

---

*) Koch nimmt zwar ebenfalls an, daß das Wort „alle" in §. 320 h. t. sich nicht auf die aus unerlaubten Handlungen entstandenen Verbindlichkeiten bezieht; doch ist er der jedenfalls richtigen Meinung, daß der Ehemann der Tilgung jener Verbindlichkeiten aus dem Eingebrachten zu widersprechen befugt ist. (Recht der Ford. Bd. 2. p. 544 und 545; Allg. Landr. Bd. 3. p. 96. Anmerk. 69).

die Klage nur ex versione in rem zulässig.*) Auf Grund der §§. 210, 320 u. 334 Th. II. Tit. 1 Allg. L.-R. und des damit correspondirenden §. 319 des Entwurfes zum Gesetzbuche, endlich der in den Motiven zum neuesten Entwurfe des Titels ad §. 241 angeführten Materialien. (Präj.-S. p. 141.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1842 v. 1. März 1847:

Die zur Gültigkeit der Schuld einer Ehefrau erforderliche Bewilligung des Mannes bedarf auch bei Gegenständen über 50 Thaler nicht unbedingt, und namentlich nicht bei Darlehnen, der schriftlichen Form.**) (Präj.-S. p. 140; Entsch. Bd. 14 p. 33; Just.-Min.-Bl. 1847 p. 155.)

4) Präj. des Ob.-Trib. v. 7. Jan. 1817 (Zusatz 2 zu §. 329 h. t.)

III. Cf. §. 188, I. 16. Allg. L.-R. nebst Zusatz.

## Zu §. 321.

I. Bornemann bemerkt: Der §. 321 h. t. ist auf baares Geld, welches zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften aufgenommen worden, nicht auszudehnen. Dies erhellt aus der revisio monitorum zum ungedruckten Entwurf. (Preuß. Civilrecht Bd. 5 p. 106.)

II. Im Falle des §. 321 h. t. wird dem Dritten gegenüber der Mann allein verhaftet. Koch, Lehrb. des Preuß. Privatrechts, Bd. 2. §. 572. Nr. II. 2.)

## Zu §. 323.

I. Der Gesetz-Revisor bemerkt: Der Ref. in Glogau wirft die Frage auf, ob die gerichtliche Bekanntmachung ohne Prodigalitätserklärung erfolgen könne? Dies ist unbedenklich zu bejahen. Die §§. 322 u. 323 h. t. fehlten im Entwurf gänzlich und sind erst durch Monita hineingekommen, welche gegen die Gültigkeit solcher Schulden gänzlich protestirten und wirklichen Beweis wenigstens des allgemeinen Auftrags verlangten, besonders bei Vornehmen, die ihre Frauen die Haushaltung nicht pflegten besorgen zu lassen. Namentlich die Pommerschen Stände hatten gemeint, nach dem vorigen §. stünde es in der Macht der Frau, den Mann zu ruiniren. Herr v. Grolmann schlug deshalb einen Mittelweg vor, nämlich Bekanntmachung in den Intelligenz-Blättern oder Zeitungen, und Wiederholung alle 2 Jahre, und Suarez schrieb als Beschluß an den Rand: der Mann kann sich wegen solcher Verschwendung an die Illata der Frau halten; kann oder will er das nicht, so muß er richterliche Hilfe suchen.“ Hiernach wurden die beiden vorliegenden §§. 322 und 323 abgefaßt; an eine Prodigalitäts-Erklärung ist nicht zu denken; hierin sind sie mithin so klar, daß sie keiner Declaration bedürfen. Dagegen ist aus der soeben gelieferten Geschichte ihrer Entstehung klar, daß sich der Mann nur durch gerichtliche Bekanntmachung gegen solche Schulden schützen kann, und daß die bloß außergerichtliche, wenn auch vollständig erweisliche Bekanntmachung ihn nicht schützt.***) (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 205.)

---

*) Dieser auch in dem Präj. des Ob.-Trib. v. 6. Apr. 1825 (Simon u. v. Strampff, Rechtsspr., Bd. 2. p. 262 sq.) angenommene Grundsatz wird von den meisten und angesehensten Rechtslehrern (so z. B. von Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 104, u. Koch, Recht der Ford., Bd. 2. p. 288 sq. Allg. Landr. Bd. 3. p. 96 Anm. 71) vertheidigt. Ebenso sucht der Gesetz-Revisor die Richtigkeit jenes Grundsatzes aus den Materialien nachzuweisen. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 201.) Vergl. auch Jahrb. Bd. 29. p. 54; Schmidt, Familienrecht, p. 154 sq.. Bielitz, Commentar, Bd. 5. p. 145.

**) Vergl. den Aufsatz im Just.-Min.-Bl. 1847. p. 316. Anderer Meinung als das Ob.-Trib. ist Temme, Lehrbuch, Bd. 2. p. 41.

***) Die Praxis pflegt jedoch ein ausdrückliches Privatverbot der gerichtlichen Bekanntmachung gleich zu achten. Cf. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 107.

II. Koch bemerkt: Es scheine, daß in §. 323 h. t. nicht ein förmlicher Prozeß in der Absicht gelegen, sondern nur eine Cognition und Bekanntmachung des Vormundschaftsgerichts gemeint gewesen sei, wie im Falle des §. 239 h. t. (Allg. Landr. Bd. 3. p. 97 Anm. 74.)

## Zu §. 324.

I. Siehe

Reser. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 324 h. t. ist statt „§§. 322, 323" zu setzen: „§§. 321, 322." (Jahrb. Bd. 50. p. 475; Gräff, Bd. 12. p. 1.)

II. Im Falle des §. 324 h. t. ist nur der Mann dem Dritten gegenüber verhaftet (Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 97 Anm. 76) und zwar ist er auch dann verpflichtet, wenn er von der im §. 323 h. t. ihm nachgelassenen Befugniß Gebrauch gemacht hat (Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 107 u. 108).

## Zu §. 325.

Im Falle des §. 325 h. t. haftet nur der Mann dem Dritten gegenüber (Koch, Lehrb. des Preuß. Privatrechts, Bd. 2. §. 572. Nr. II. 2.) und zwar ist er auch dann verpflichtet, wenn er — was indessen in solchem Falle kaum vorkommen dürfte, — von der im §. 323 h. t. ihm nachgelassenen Befugniß Gebrauch gemacht hat.

## Zu §§. 326 u. 327.

Im Falle der §§. 326 u. 327 h. t. ist gleichfalls der Mann allein verhaftet (Koch, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, Bd. 2. §. 572 Nr. II. 2.), ohne daß ihn die im §. 323 h. t. nachgelassene Bekanntmachung schützt.

## Zu §. 328.

Cf. Zusatz II. zu §. 321, Zusatz II. zu §. 324, sowie Zusätze zu §. 325, 326 u. 327 h. t. Vergl. auch Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 108 u. 109, u. Schmidt, Preuß. Familienrecht, p. 157 sq.

## Zu §. 329.

1) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1842 v. 1. März 1847 (Zusatz II. Nr. 3. zu §. 320 h. t.)

2) Präj. des Ob.-Trib. v. 7. Jan. 1817:

Wenn ein Ehemann den von seiner Ehefrau ausgestellten Schuldschein unterschreibt, so enthält dies eine Genehmigung der Schuld. (Simon und v. Strampff, Rechtsspr., Bd. 1. p. 309.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (IV Sen.) v. 24. Sept. 1850 (Zusatz VIII. Nr. 4. zu §§. 221—244, I, 14. Allg. L.-R.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 2360 v. 23. Febr. 1852.

a) Die Vorschrift, daß die Person und das Vermögen des Ehemannes wegen einer solchen Schuld der Frau, in welche er nur eingewilligt hat, dem Gläubiger verhaftet wird, ist nicht allein auf Darlehns-, Waaren- oder ähnliche Geldschulden der Frau, sondern auch auf Verbindlichkeiten anderer Art zu beziehen, welche für die Frau aus lästigen, mit Consens des Mannes geschlossenen Verträgen hervorgehen.

b) Diese Vorschrift gehört nicht zu denen, welche in der Mark suspendirt sind.*) (Entsch. Bd. 22. p. 347; Arch. für Rechtsf. Bd. 5. p. 46.)

---

*) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. v. 7. Jan. 1817 (Simon u. v. Strampff, Rechtsspr. Bd. 1. p. 309). Vergl. jedoch Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 110.

5) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 2. Juni 1848:

Durch den §. 329 h. t. erwächst dem Gläubiger nur das Recht, nicht auch die Pflicht, sich zunächst an den Ehemann zu halten. Er braucht daher wegen der consentirten Schulden der Ehefrau sich nicht von dieser an den Ehemann verweisen zu lassen. (Rechtsf. Bd. 4. p. 118.)

6) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1366 v. 25. Nov. 1843:

Die Verhaftung des Ehemannes für contrahirte Schulden der Ehefrau ist auf solche Schulden, welche die Ehefrau schon vor der Ehe gemacht hat, nicht auszudehnen. (Präj.-S. p. 141.)

## Zu §. 330.

Die in §. 330 h. t. erwähnte Verwahrung muß, um wirksam zu sein, wenn der Consens schriftlich ertheilt wird, in derselben Urkunde vor deren Aushändigung vermerkt werden. (Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 99 Anm. 83.)

## Zu §. 333.

Schmidt bemerkt: Der Ausdruck dieses Gesetzes ist ungenau. Wenn die Frau auf Geheiß des Mannes eine Schuld contrahirt und ihr das Empfangene durch Zufall abhanden kommt, so wird der Mann auch nur wegen seiner ertheilten Einwilligung obligirt, ohne daß er von der Frau Ersatz fordern kann. Dem Gläubiger gegenüber wird indeß der Mann, welcher die Frau contrahiren geheißen hat, durch den Verbleib des Empfangenen überhaupt nicht mehr obligirt, als er es ohnehin ist. Es sind die Fälle gemeint, wo die Frau dem Manne dasjenige, wofür er aufkommen muß, schuldbarer Weise vorenthalten, und ihn, ohne daß er den Nutzen gehabt hat, den er bezweckte, in Schulden gestürzt hat. Für solche Beschädigungen des Mannes muß die Frau aufkommen. (Preuß. Familienrecht p. 165.)

## Zu §. 334.

Cf. Zusatz II. Nr. 2. zu §. 320 h. t.

## Zu §§. 335 u. 336.

Cf. §. 620 h. t. sowie

Rescr. v. 5. März 1798:

Daß gegen eine Märkische Frau nur alsdann, wenn sie Handlung in sensu strictissimo treibt, Personal-Execution stattfinde, können Wir noch nicht als richtig anerkennen. (Stengel, Bd. 6. p. 89; Rabe, Bd. 5. p. 62.)

## Zu §§. 341—344 u. Anh.-§. 75.

I. Siehe

1) Cab.-Ord. v. 14. Juli 1834:

Nach dem Antrage der Just.-Min. habe Ich bestimmt, daß die Vorschriften des Allg. L.-R. wegen der Bürgschaften der Ehefrauen auch im Herzogthum Westphalen, im Fürstenthum Siegen und den Grafschaften Wittgenstein beobachtet werden sollen, weshalb Ich die im Patent v. 21. Juni 1825 §. 4. Nr. 3 angeordnete Suspension der drei ersten Tit. im II. Th. des Allg. L.-R. für die §§. 341—344 des ersten Tit. hierdurch außer Kraft setze. (Ges.-S. p. 118.)

2) Rescr. v. 13. Aug. 1798:

Unser Justiz-Departement ist dahin völlig einverstanden, daß es besser sei, in Absicht der Verbürgungen der Ehefrauen eine uniforme Praxin einzuführen. Wir setzen daher hierdurch fest, daß auch in der Neumark bei dergleichen Bürgschaften die Vorschrift der Allg. Ger.-Ord. P. 2. Tit. 3. §. 16 a. u. b. befolgt werden soll, und befehlen Euch in Gnaden, Euch sowohl selbst danach zu achten, als auch die Untergerichte demgemäß anzuweisen. Es ver-

steht sich jedoch von selbst, daß wegen Beurtheilung der Gültigkeit der Fälle, bei welchen die Gerichte nach dem Reser. v. 30. Juli 1794 (N. C. C. Tom. XI. p. 2361) verfahren sind, dieses allein zur Richtschnur dienen könne. Auf Sr. Maj. allergnäd. Spec.-Befehl. (Rabe, Bd. 5. p. 179.)

II. Cf. Zusätze zu §§. 221—244 h. t.

III. Zu §. 343 h. t. cf. Zusätze 1. B. zu §§. 198—201 h. t. sowie

a) Präj. des Ob.-Trib. v. 16. März 1826:

Der Grundsatz, daß eine Ehefrau, die sich in einem Schuldinstrumente mit ihrem Ehemanne als Selbst- oder Mitschuldnerin verpflichtet hat, selbst als Bürgin nur dann haftet, wenn sie, wie bei der Uebernahme einer Bürgschaft, gerichtlich certiorirt worden*), findet auch in dem Falle Anwendung, wo die Ehefrau für sich ein eigenes Gewerbe treibt, welches seiner Beschaffenheit nach Credit und Verlag fordert, wofern nur in diesem Falle das Darlehn nicht zum Betriebe jenes Gewerbes gegeben ist. (Simon und v. Strampff, Rechtsspr., Bd. 2. p. 271.)

b) Präj. des Ob.-Trib. v. 23. Dec. 1837:

Als Beistand einer Ehefrau, welche für die Schuld des Mannes als Selbstschuldnerin haften zu wollen erklärt, kann der Mandatar des Gläubigers wegen des collidirenden Interesse nicht zugelassen werden. (Centralbl. 1838. p. 224.)

c) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1223 v. 26. Nov. 1842:

Die Rechtskundigkeit des der Ehefrau, die sich für ihren Mann verbürgt, zuzuordnenden Beistandes ist nicht für dergestalt unerläßlich zu halten, daß der Mangel derselben — auch wenn nicht festgestellt sein sollte, daß ein rechtskundiger Beistand nicht zu erlangen gewesen sei — die Nullität des Actes erwirken sollte. (Präj.-S. p. 141.)

d) Präj. des Ob.-Trib. v. 29. Juni 1846 (Zusatz 2 zu §. 661 h. t.).

IV. Der Anh.-§. 75 ist entnommen aus dem Reser. v. 17. Nov. 1794 (N. C. C. Tom. IX. p. 2441; Stengel, Bd. 1. p. 45; Rabe, Bd. 2. p. 722) und harmonirt mit §. 16 b., II, 3. Allg. Ger.-Ord.

V. Zu §. 344 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. v. 14. März 1827:

Die von einer Ehefrau zum gerichtlichen Protokoll und mit Zuziehung eines Beistandes erklärte Uebernahme der Schulden ihres Ehemannes ist auch ohne Certioration rechtsverbindlich, wenn das Protokoll ergiebt, daß ihr das Wesen und die Folgen der Expromission bekannt gewesen sind.**) (Simon u. v. Strampff, Rechtsspr., Bd. 2. p. 266.)

## Zu §. 345.

# Von der Gütergemeinschaft.

### Literatur:

Phillips, die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft, mit besonderer Rücksicht auf Preußens provinzielles und allgemeines Recht dargestellt. Berlin 1830.
Deiters, die eheliche Gütergemeinschaft nach dem Münster'schen Provinzialrechte, dem Allg. Landrechte, und ihre Verhältnisse zu einander. Bonn 1831.
Budde, Beitrag zur Lehre von der Gemeinschaft aller Güter unter Eheleuten; in Ulrich's N. Arch. Bd. 11. p. 471 sq.
Bornemann, System. Darstellung des Preuß. Civilrechts, Bd. 5. p. 111 sq.

---

*) Cf. Zusatz VIII. Nr. 3 zu §§. 221—244, I, 14. Allg. L.-R.
**) Cf. Zus. III. Nr. 1—3 zu §§. 221—224, I, 14. Allg. L.-R.

Schmidt, das Preuß. Familienrecht, p. 247 sq.
Koch, Lehrbuch des Preuß. gem. Privatrechts. Bd. 2. §§. 757 sq.

---

I. Die Gütergemeinschaft ist durch Provinzialgesetze eingeführt
1) In dem Bezirke des Ostpreußischen Provinzialrechts. Cf.
Ostpreuß. Provinzialrecht:

Zusatz 92. Die Gemeinschaft aller Güter ist unter Eheleuten bürgerlichen und bäuerlichen Standes eingeführt. Sie erstreckt sich auch auf Eximirte des bürgerlichen Standes, und auf solche Eheleute, von welchen die Ehefrau adeliger Geburt, oder der Ehemann erst während der Ehe in den Adelstand erhoben ist.

2) In dem Bezirke des Westpreuß. Provinzialrechts. Cf.
Provinzialrecht für Westpreußen v. J. 1844:

§. 17. Die allgemeine Gütergemeinschaft findet unter allen Eheleuten statt, mit Ausnahme des Falles, wenn der Ehemann zur Zeit der Trauung adeligen Standes ist. (Ges.-S. 1844. p. 106.)

3) In dem ehemaligen Kulm- u. Michelau'schen Kreise. Cf.
Patent v. 9. Nov. 1816:

§. 12 (pag. 11. Th. I. der Ergänz. u. Erläut.)

4) In der Stadt Danzig. Cf.
Cab.-Ord. v. 29. Mai 1833 (Zusatz II. Nr. 5 zu §. 346 h. t.).

5) In dem Großherzogthum Posen. Cf.
Patent v. 9. Nov. 1816:

§. 12 (pag. 15. Th. I. der Ergänz. u. Erläut.)

Vergl. auch
Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 402 v. 19. Dec. 1837:

In der Provinz Posen kann nicht präsumtirt werden, daß früher*) die eheliche Gütergemeinschaft gegolten habe. (Präj.-S. p. 142.)

6) In der Provinz Pommern und zwar auf dem flachen Lande zufolge
Bauer-Ordnung vor das Herzogthum Vor- und Hinterpommern v. 30. Dec. 1764 Tit. 4:

§. 2. Da auch bei Erbschichtungen und andern Fällen, in diesem Herzogthum ungleiche Gebräuche, nach Unterschied der Rechte, deren sich Unsere Städte entweder nach Lübsch- oder Magdeburgschen, oder Culmschen Rechte gebrauchen, in Uebung sind; so hat es dabei sein Bewenden, daß der Städte Bauern und Dörfer dasjenige Recht, welches die Städte selbst haben, folgen. Unsere Aemter aber sowohl, als Unsere Prälaten, Grafen und Ritterschaft Bauren, sollen sich zwar in andern Sachen nach gemeinem Kaiser-Recht, in zweien Puncten aber, als Erbtheilung und Bezahlung der vorhandenen Schulden, nach bekannten Landesgebrauch richten, also, daß in solchen beiden Puncten eine Gemeinschaft und Communion der Eheleute Güter sei. Verstirbet nemlich ein Bauer, oder dessen Ehefrau, so soll der überlebende Theil von allen Gütern, wenn zuvörderst die Hofwehr und hiernächst die Schulden abgezogen sind, die Hälfte haben, und die andere Hälfte die Kinder zu gleichen Theilen, oder sonsten, da keine Kinder vorhanden, die nächsten Freunde des Verstorbenen erlangen. Damit es auch hierin keine Irrung gebe, so muß, wenn ein Bauer oder dessen Ehefrau stirbet, 4 Wochen nach dessen Ableben, ein Inventarium errichtet werden, wobei aber dennoch der überlebende Ehe-

---

*) D. h. vor Einführung des Code Napoleon.

gatte, in Gemeinschaft der Güter, auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verderb sitzen bleibet, bis er zu der andern Ehe schreitet, alsdann auf vorstehende Art die Auseinandersetzung geschiehet, und wird allen Predigern bei harter Strafe verboten, keinen Wittwer oder Wittwe zu copuliren, bis sie, daß dieses beobachtet worden, durch ein Attest der Obrigkeit dociret; es müssen auch wegen dieser Gemeinschaft der Güter, die eingebrachte Heirathsgüter oder andere Gelder der Frauen, oder deren Erben nicht vorausgegeben werden.

§. 4. Ist aber die letzte Ehe nicht beerbet, so werden die Kinder aus denen vorhergehenden Ehen als die nächsten Freunde ihres verstorbenen Vater oder Mutter angesehen, und also, sowie §. 2 von denen Freunden, in dem Fall, wenn keine Kinder sind, zu der Erbschaft verstattet.

§. 6. Alle auf dem Lande wohnende, außer der Gutsherrschaft, adelige und characterisirte Pächter, desgleichen dem Prediger, welche unter dem gemeinen Rechte stehen, sind an diese Ordnung gebunden. (N. C. C. Tom. III. p. 540 u. 541.)

Hierzu vergl.

a) Präj. des Ob.-Trib. v. 13. April 1825:

Nach der Bauerordnung v. 30. Dec. 1764 gilt in Pommern unter den nicht eximirten Landbewohnern communio bonorum universalis von Eingehung der Ehe an. (Jahrb. Bd. 28. p. 275.)

b) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1516 v. 6. Dec. 1844:

Die nach der Pommerschen Bauerordnung bestehende eheliche Gütergemeinschaft erstreckt sich auch auf die, einem der Ehegatten zugefallene elterliche Erbschaft, wenn er gleich dieselbe wegen der mit dem überlebenden parens prorogirten Gütergemeinschaft, noch nicht in Besitz und Verwaltung überkommen hat. (Präj.-S. p. 297.)

c) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) v. 18. Sept. 1847:

Bei Besitzern eximirter Güter und adeligen Gutsbesitzern findet eheliche Gütergemeinschaft nach der Bauerord. v. 30. Dec. 1764 nicht statt.*) (Rechtsf. Bd. 2. p. 234.)

d) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1766. b. v. 6. Aug. 1846:

Wenn eine Ehe in dem Bereich der Pommerschen Bauerordnung eingegangen ist, kann der überlebende Vater, so lange er nicht zu anderweiter Ehe schreitet, selbst dann nicht zur Auseinandersetzung mit den Kindern angehalten werden, wenn er sonst nach Vorschrift der allgemeinen Gesetze für das Vermögen der Kinder Sicherheit zu bestellen verbunden sein würde. (Präj.-S. p. 297; Entsch. Bd. 13. p. 409.)

e) Präj. des Ober-Trib. (I. Sen.) Nr. 2305 v. 3. Sept. 1851:

Nach der Pommerschen Bauerordnung ist bei kinderlosen Ehen der überlebende Ehegatte auch mit den Seitenverwandten des Verstorbenen, als dessen Erben, die Gütergemeinschaft auf gemeinsamen Gewinn und Verderb fortzusetzen berechtigt. (Entsch. Bd. 21. p. 470)

In den meisten Städten (Anklam, Bärwalde, Belgard, Bublitz, Cammin, Colberg, Cöslin, Daber, Demmin, Greifenberg, Greifenhagen, Gollnow, Labes, Massow, Naugardt. Plate an der Rega, Regenwalde, Rügenwalde, Stettin'sche Lastadie (Vorstadt), Stargardt an der Ihna, Stolpe, Treptow an der Tollensee, Treptow an der Rega, Uckermünde, Usedom und Wollin) gilt Lübisches Recht. (Stengel, Beiträge, Bd. 15. p. 333.)

Ueber die Gütergemeinschaft nach Lübischem Rechte vergl.

aa) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 611 v. 18. Febr. 1839:

---

*) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. v. 13. Apr. 1825 (Zusatz a) und des III. Sen. v. 4. Aug. 1848 (Rechtsf. Bd. 4. p. 229).

Nach Lübischem Rechte entsteht mit der Eingehung der Ehe eine durch die Geburt eines Kindes bedingte eheliche Gütergemeinschaft.*) (Präj.=S. p. 278; Just.=Min.=Bl. 1839. p. 108; Jur. Wochenschr. 1839. p. 234.)

bb) Präj. des Ob.=Trib. v. J. 1846:

Die nach Lübischem Rechte mit Eingehung der Ehe durch die Geburt eines Kindes bedingte Gütergemeinschaft erhält, wenn die Ehe eine beerbte geworden, die Eigenschaft einer unbedingt eingegangenen, so daß alle seit Eingehung der Ehe vorgenommene, auf an sich zur Gütergemeinschaft gehörige Vermögensstücke bezügliche Dispositionen derselben Beurtheilung unterliegen, als wenn zur Zeit der Vornahme jener die Gütergemeinschaft bereits mit voller Wirkung bestanden hätte. (Jur. Wochenschr. 1846. p. 478.)

cc) Präj. des Ob.=Trib. (Plenum) Nr. 1247 v. 23. Jan. 1843:

Wo in Pommern die eheliche Gütergemeinschaft des Lübischen Rechts besteht, ist der Ehemann auch solche Grundstücke, die von ihm selbst vor Eingehung der Ehe schon besessen, oder während der Ehe von ihm erworben sind, ohne Zuziehung und Einwilligung seiner Ehefrau zu veräußern nicht befugt. (Präj.=S. p. 278; Entsch. Bd. 10. p. 61.)

dd) Präj. des Ob =Trib. (III. Sen.) Nr. 1910 v. 24. Aug. 1847:

Wo in Pommern die eheliche Gütergemeinschaft des Lübischen Rechts besteht, ist der überlebende Ehemann, welcher nach durch den Tod der Frau aufgelöseter Ehe mit den hinterbliebenen Kindern auf Gedeih und Verderb sitzet (communio bonorum prorogata), ein erst während dieses seines Besitzes im eigenen Namen für sich, und nicht für die Gemeinschaft erworbenes Grundstück vor der wirklich erfolgten Abschichtung ohne Zuziehung und Einwilligung der Kinder zu veräußern befugt. (Präj.=S. p. 278.)

ee) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 2361 v. 22. März 1852:

Nach dem Lübischen Recht bleibt der Erbantheil eines während der fortgesetzten Gütergemeinschaft ohne Hinterlassung von Kindern unabgesondert verstorbenen Kindes in der Gesammtvermögensmasse, und es kann der Ueberlebende der Eltern bei deren Theilung darauf keinen besondern Anspruch geltend machen. (Entsch. Bd. 22. p. 420.)

ff) Präj. des Ob.=Trib. v. 27. Sept. 1844:

In denjenigen Pommer'schen Städten, welche mit dem Lübischen Rechte in seinem ganzen Umfange ausdrücklich beliehen sind, braucht die Reception der einzelnen Vorschriften desselben nicht besonders nachgewiesen zu werden, sondern es muß umgekehrt derjenige, welcher die Nichtanwendbarkeit einzelner Vorschriften behauptet, beweisen, auf welche gesetzliche Weise sie außer Kraft gesetzt seien. (Entsch. Bd. 10. p. 234.)

gg) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 2130 v. 10. Aug. 1849:

Der Grundsatz des Lübischen Rechts: „daß eine Ehefrau letztwillig nur insofern testiren könne, als ihr die Befugniß hierzu von dem Ehemanne ausdrücklich gegeben worden," ist in den mit Lübischem Rechte beliehenen Städten des Herzogthums Pommern, insbesondere in der Stadt Gollnow, nicht recipirt und nicht zur Geltung gekommen. (Entsch. Bd. 18. p. 400.)

In manchen Städten (Alten=Stettin, Pyritz, Bahn, Damm, Garz, Pasewalk und Pölitz) gilt Magdeburgisches Recht. (Stengel, Beiträge, Bd. 15. p. 332.) Dieses enthält zwar nichts über eheliche Gütergemeinschaft (Gutachten der Ges.=Comm. v. 5. Febr. 1802, Stengel Bd. 15. p. 349); Letztere ist jedoch durch Gewohnheitsrecht eingeführt. (Stengel a. a. O.)

---

*) Cf. auch die Abhandlung in den Jahrb. Bd. 49. p. 386 sq.

7) In den Westphälischen Provinzen.*) Cf.

a) Verord. v. 8. Jan. 1816 (pag. 8. Th. I. der Ergänz.)
b) Decl. v. 31. März 1826 (pag. 8. Th. I. der Ergänz.)

Zu der Verord. v. 8. Jan. 1816 siehe

aa) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 946 v. 17. Nov. 1840:

Mit der durch diese Verordnung in den Westphälischen Provinzen geschehenen Wiedereinführung der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft, hat auch der Grundsatz:

„daß abgeschichteten Kindern in dem Nachlasse des schichtenden Vaters oder der schichtenden Mutter, so lange der zweite Ehegatte oder Kinder aus der zweiten Ehe leben, niemals ein Erbrecht zusteht,"

wo derselbe vor Einführung des Französischen Rechts bestanden, wieder Gültigkeit erlangt. (Präj.-S. p. 328, Entsch. B. 6. p. 225.)

bb) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1063 v. 1. Nov. 1841:

Durch diese Verordnung ist die in den Statuten und Provinzialgesetzen bestimmte Erbfolge der Geschwister mit Ausschluß der Ascendenten, nicht wieder hergestellt. (Präj.-S. p. 328.)

cc) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1142 v. 25. Mai 1842:

Für solche Verbindlichkeiten, welche in der Grafschaft Tecklenburg, in einer zur Zeit der Eigenbehörigkeit auf einem eigenbehörigen Colonate geschlossenen Ehe, nach Emanation obiger Verordnung, von dem einen Ehegatten eingegangen sind, ist der andere Ehegatte aus dem Fundamente bestehender ehelicher Gütergemeinschaft nicht verhaftet. (Präj.-S. p. 328.)

dd) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1498 v. 18. Oct. 1844:

Der Grundsatz des Münster'schen Provinzialrechts:

„daß wenn ein noch nicht abgeschichtetes Kind unverheirathet ohne letztwillige Verordnung mit Tode abgeht, das nachgelassene Vermögen desselben seinen Geschwistern mit Ausschluß des überlebenden der Eltern zu gut kommt,"

ist als lediglich der Erbfolge angehörend, und mit der ehelichen Gütergemeinschaft nicht in nothwendiger Verbindung stehend, durch diese Verordnung nicht wieder hergestellt. Es kommt vielmehr gegenwärtig dabei die Vorschrift des Allg. L.-R. II. 2. §. 489 sq. zur Anwendung. (Präj.-S. p. 328.)

ee) Präj. des Ob.-Trib. v. 1. Febr. 1845:

Die Bestimmung der Münster'schen Polizei-Ordnung v. 18. Jan. 1592 Kap. VII. §. 13, daß, wenn Kinder, welche bereits abgeschichtet sind, vor dem Ueberlebenden der Eltern mit Tode abgehen, sie von diesem überlebenden Parens und ihren Geschwistern nach Kopftheilen beerbt werden, ist nicht als mit der ehelichen Gütergemeinschaft in nothwendiger Verbindung stehend zu betrachten und durch das Ges. v. 8. Jan. 1816 über die eheliche Gütergemeinschaft in den westphälischen Provinzen nicht wieder in Kraft getreten; vielmehr erfolgt in einem solchen Falle die Succession nach gemeinem Rechte. (Entsch. Bd. 11. p. 440.)

ff) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1721 v. 12. März 1846:

Die im §. 2 dieses Gesetzes (der Verord. v. 8. Jan. 1816) enthaltene Bestimmung, „daß alle seit der Einführung des fremden Rechts geschlossenen Ehen in Ermangelung besonderer Bestimmungen in Bezug auf die eheliche Gütergemeinschaft nach den darüber bestandenen provinziellen Vorschriften beurtheilt werden sollen," ist nur von solchen Ehen zu verstehen, welche zur Zeit der Publication dieser Verord. noch bestanden, dahingegen auf Ehen nicht

---

*) Jedoch nicht durchweg. Vergl. Sommer in Ulrich's N. Arch. Bd. 11. p. 291 sq. Siehe auch Maurenbrecher in den Jahrb. Bd. 36. p. 267 sq.

anwendbar, welche schon vor diesem Gesetz wieder aufgelöst waren. (Präj.=S. p. 328; Entsch. Bd. 13. p. 470.)

gg) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 1818 v. 18. Dec. 1846:

a) Die Bestimmung Kap. 7. §. 21 der Polizei=Ord. für Münster v. 18. Jan. 1592:

„daß der letztlebende von den Eheleuten freie Macht und Gewalt habe, über seinen Antheil an dem Gütergemeinschaftlichen Vermögen der Kinder unverhindert Testamentsweise obsonst zu verfügen",

ist dahin zu verstehen, daß er den Kindern hievon keinen Pflichttheil zu hinterlassen schuldig sei, vielmehr diese sich mit dem ihnen gebührenden statutarischen Antheil vom Vermögen beider Eltern begnügen müssen.

b) Diese Vorschrift stehet mit der ehelichen Gütergemeinschaft selbst in einer so unzertrennlichen Verbindung, daß dieselbe durch das Gesetz vom 8. Januar 1816 für wieder eingeführt zu achten ist. (Präj.=S. p. 287.)

hh) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 435 v. 19. Febr. 1838 (Zusatz 4 zu §§. 489—491, II, 2. Allg. L.=R.).

ii) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 518 v. 27. Aug. 1838:

In den westphälischen Provinzen sind durch das Gesetz v. 8. Jan. 1816 mit der ehelichen Gütergemeinschaft auch die Statuten, Observanzen und Provinzialgesetze, welche das Erbrecht des überlebenden Ehegatten auf die gemeinschaftliche Vermögensmasse betreffen, wieder eingeführt worden. (Präj.=S. p. 147.)

kk) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 2445 v. 13. Apr. 1853 (Zusatz II. Nr. 12 zu §§. 634—638 h. t.).

II. In Betreff des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz siehe

Ges. wegen Aufhebung der im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz geltenden besondern Rechte über die ehelichen Güterverhältnisse und die gesetzliche Erbfolge, v. 11. Juli 1845:

Wir Friedrich Wilhelm 2c. verordnen in Berücksichtigung des von Unsern getreuen Ständen der Provinz Schlesien vorgetragenen Wunsches, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, was folgt:

§. 1. Alle die ehelichen Güterverhältnisse, die Erbfolge der Ehegatten und Verwandten, so wie die Erbauseinandersetzung betreffenden besonderen Gesetze, Statuten und Gewohnheiten, welche in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, sei es im ganzen Umfange dieser Landestheile, oder nur in einzelnen Districten oder Orten, Anwendung finden, und nicht bereits durch die Gesetze vom 11. Mai 1839 und 30. Juni 1841, sowie durch die Verordnung vom 25. October 1841 aufgehoben worden sind, werden mit dem 1. Januar 1846 außer Kraft gesetzt, soweit nicht die §§. 2 und 3 Einschränkungen enthalten.

§. 2. Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich nicht auf diejenigen Theile des Herzogthums Schlesien, die zu andern Provinzen der Monarchie geschlagen worden sind, auch findet dasselbe keine Anwendung auf die durch die Verordnung vom 30. April 1815, oder durch spätere Anordnungen, mit der Provinz Schlesien vereinigten Districte und Orte.

§. 3. Die provinzialrechtlichen Normen über die Lehnsfuccession werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehoben.

Auch wird, so weit über die Erbfolge in Allodialrittergüter besondere provinzialrechtliche Normen noch in Anwendung sind, hierin durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Insbesondere gilt dieses von den Bestimmungen des Patents vom 5. November 1788 über die Allodification der Lehne im Fürstenthume Sagan, und der Ordre vom 23. Januar 1772 über die Succession in die allodificirten Lehne.

§. 4. An die Stelle der aufgehobenen Rechte (§. 1) treten die Vorschriften Unseres Allgemeinen Landrechts nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

§. 5. In Beziehungen auf die vor dem 1. Januar 1846 vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten finden die Grundsätze der §§. 8—14 des Publicationspatents vom 5. Februar 1794 und der §§. 14 u. f. der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte unter folgenden näheren Bestimmungen Anwendung.

§. 6. Letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. Januar 1846 errichtet sind, werden in Rücksicht ihres Inhalts als gültig angesehen, in sofern ihnen nicht Prohibitivgesetze zur Zeit des Erbanfalls, insbesondere hinsichtlich der Erbfähigkeit der eingesetzten Erben nnd des Pflichttheils entgegenstehen.

§. 7. Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, sowie anderen Familiengliedern richtet sich in allen bis zum 1. Januar 1846 eintretenden Erbfällen nach den bisherigen Rechten, in allen späteren Erbfällen aber nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts.

§. 8. Was das rechtliche Verhältniß der Eheleute betrifft, welche sich vor dem 1. Januar 1846 verheirathet haben, so sollen:

1) Die Rechte und Pflichten derselben unter Lebendigen, sowie die Grundsätze wegen der Vermögensauseinandersetzung bei Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß, nach den zur Zeit der Eingehung derselben gültigen Vorschriften bestimmt werden; doch soll es denjenigen Eheleuten, deren Ehe schon jetzt mit Gütergemeinschaft verbunden ist, oder die derselben nach den bisherigen besonderen Gesetzen u. s. w. durch spätere Vererbung, oder durch die Dauer der Ehe während einer bestimmten Zeit unterworfen werden möchten, bis zum 1. Januar 1847 freistehen, dieselbe durch Vertrag, mit Beobachtung der in den §§. 422 u. f. des Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und in dem Gesetze vom 20. März 1837 vorgeschriebenen Bedingungen für die Zukunft auszuschließen;
2) bei der gesetzlichen Erbfolge soll dem überlebenden Ehegatten, er mag in Gütergemeinschaft gelebt haben oder nicht, die Wahl zustehen, ob er nach den früheren Rechten oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt sein wolle.

Urkundlich 2c. (Ges.-S. p. 471.)

## Zu §. 346.

I. Siehe

Verord. über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte, v. 2. Jan. 1849:

§. 9. Der eximirte und privilegirte Gerichtsstand für Personen, Grundstücke und Gerechtigkeiten, desgleichen der privilegirte Gerichtsstand des Fiscus, soweit er bisher noch stattgefunden hat, wird allgemein aufgehoben. Jedermann steht fortan unter dem ordentlichen Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk zunächst und unmittelbar bestellt ist, und jedes Grundstück gehört im dinglichen Gerichtsstande vor das ordentliche Gericht desjenigen Sprengels, in welchem es gelegen ist.

§. 15. So lange in einzelnen Provinzen noch besondere Provinzial- oder statutarische Rechte bestehen, welche auf die nach den zeitherigen Bestimmungen vom ordentlichen Gerichtsstande eximirten Personen und Sachen nicht Anwendung gefunden haben, bleibt diese Anwendung für solche Personen und Sachen auch ferner ausgeschlossen. (Ges.-S. p. 3.)

II. In Betreff der provinziellen Gütergemeinschaft cf.

1) Ostpreußisches Provinzialrecht:

Zus. 92 (Zusatz I. Nr. 1 zu §. 345 h. t.)

2) Provinzialrecht für Westpreußen:

§. 17 (Zusatz I. Nr. 2 zu §. 345 h. t.).

3) Präj. des Ob.-Trib. v. 13. April 1825 (Zusatz I. Nr. 6 a. zu §. 345 h. t.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) v. 18. Sept. 1847 (Zusatz I. Nr. 6 c. zu §. 345 h. t.).

5) Cab.-Ord. v. 29. Mai 1833:

Auf Ihren Bericht vom 17. d. Mts. erkläre Ich Mich mit Ihrer Meinung einverstanden, daß die in Danzig bestehende Gütergemeinschaft der Eheleute bürgerlichen Standes sich auch auf diejenigen erstrecke, die einen eximirten Gerichtsstand haben, und daß es dieserhalb keiner legislativen Declaration bedürfe. Denn wiewohl in den übrigen Theilen der Provinz Westpreußen nach §. 13 der Regierungs-Instruction vom 21. September 1773 die eheliche Gütergemeinschaft, als zum System des preußischen Landrechts von 1721 gehörend, besteht, und das Patent vom 2. Juni 1793, §. IX., die westpreußischen Provinzial-Gesetze, mit ausdrücklicher Ausnahme des preußischen Landrechts, für die Stadt Danzig verbindlich erklärt, so hat doch für Danzig während seiner Verbindung mit der Provinz bis zur diesseitigen Besitznahme der letztern im Jahre 1772, nicht eine blos statutarische, sondern gleichzeitig eine provinzialrechtliche Gütergemeinschaft unter Eheleuten bürgerlichen Standes stattgefunden. Wenn daher auch das preußische Landrecht von 1721 für Danzig keine verbindliche Kraft hat, so hat es doch kein Bedenken, daß die eheliche Gütergemeinschaft nach der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht bloß statutarisch, sondern auch provinzialrechtlich in Danzig wiederum bestehe, und daß deshalb die Vorschrift im §. 346. Tit. I. P. II. Allg. L.-R., nach welcher die bloße statutarische Gütergemeinschaft sich nicht auf Eximirte erstreckt, auf Danzig nicht anzuwenden sei. Ich genehmige daher Ihren Antrag, und überlasse Ihnen, diesem gemäß das Oberlandesgericht zu Marienwerder zu berichtigen. (Jahrb. Bd. 41. p. 569.)

6) Präj. des Ob.-Trib. v. 22. Oct. 1842:

a) Zur Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft, welche im Netzdistricte unter Personen adeligen Standes nicht stattfindet, ist der Nachweis solcher Umstände hinreichend, die nach §. 19. Tit. 9. Th. II. des Allg. L.-R. die rechtliche Vermuthung begründen, daß den Eheleuten der Geschlechtsadel wirklich zukomme.

b) Die, provinzialrechtlich, im Netzdistricte zwischen Eheleuten adeligen Standes ausgeschlossen gewesene eheliche Gütergemeinschaft ist auch durch die Einführung der Französischen Gesetze, zwischen solchen Eheleuten, die bei Einführung dieser Gesetze schon verheirathet waren, nicht eingetreten.

c) Gläubiger eines solchen Ehegatten, deren Forderungen vor Eingehung der Ehe entstanden, können sich daher überall nur an ihren eigentlichen Schuldner oder dessen Erben halten, selbst wenn der andere Ehegatte unter der Herrschaft der Französischen Gesetze gestorben und sein Nachlaß nach den Grundsätzen der ehelichen Gütergemeinschaft regulirt worden ist. (Entsch. Bd. 8. p. 404.)

## Zu §§. 351 u. 352.

I. Cf. §§. 355, 416, 496 h. t.

II. Siehe

Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1730 v. 28. März 1846:

Die Verlegung des Wohnsitzes an einen Ort, wo eheliche Gütergemeinschaft nicht gilt, ändert zwar in den Verhältnissen der in gesetzlich schon begründeter Gütergemeinschaft lebenden Eheleute unter sich nichts. Dem Drit-

ten aber, welchem eine Wissenschaft des Fortbestandes der ehelichen Gütergemeinschaft an diesem neuen Wohnorte der Eheleute nicht nachgewiesen werden kann, und welcher nach den dort geltenden Gesetzen mit dem Ehemanne allein über Grundstücke contrahirt, die nicht unter der Herrschaft der die eheliche Gütergemeinschaft sanctionirenden Gesetze liegen, steht sie nicht entgegen. Es ist daher auch die Ehefrau nicht befugt, einen solchen Vertrag wegen Mangels ihrer Einwilligung anzufechten.*) (Präj.-S. p. 142; Entsch. Bd. 13. p. 297.)

III. Es ist streitig, ob der §. 352 h. t. nur einem in gutem Glauben befindlichen Dritten oder auch demjenigen, der bei Vornahme der Handlung von dem Nichtbestehen der Gütergemeinschaft Kenntniß hatte, Schutz gewährt. Die zweite Alternative wird jetzt von Bornemann, der früher entgegengesetzter Meinung war, bejaht und zwar auf Grund der ganz allgemeinen Fassung der alleg. Gesetzesstelle. (Preuß. Civilrecht, 2. Ausg., Bd. 5. p. 122.) Die erste Alternative dagegen wird bejaht von Koch (Allg. Landr. Bd. 3. p. 109 Anm. 7), sowie von dem Ob.-Trib. (Entsch. Bd. 13. p. 302). Diese letztere Ansicht wird durch den amtlichen Schluß-Bericht von Suarez (Jahrb. Bd. 41. p. 116) unterstützt.

IV. Zu §. 352 h. t. cf. auch

Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1138 v. 22./30. April 1842:

Die gütergemeinschaftlichen Vorschriften im Falle der Verlegung des Wohnsitzes beziehen sich nicht auf Eheleute adeligen Standes, oder sonst eximirte Eheleute, vorausgesetzt, daß in dem neuen von ihnen aufgeschlagenen Wohnsitze nicht solche provinzielle Gütergemeinschaft obwaltet, welcher auch eximirte Eheleute unterworfen sind. (Präj.-S. p. 142; Jurist. Wochenschr. 1845. p. 57.)

## Zu §§. 354—359 u. Anh.-§. 76.

I. Siehe

Ges. v. 20. März 1837 über die Errichtung u. Bekanntmachung der Verträge wegen Einführung oder Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Auslegung der §§. 412, 422, 354 und 356. Tit. 1. Th. II., §§. 57 u. 59. Tit. 17. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, §. 76 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, §. 6 Nr. 1. Tit. 1. Th. II. der Allgemeinen Gerichtsordnung, §. 416 des Anhangs zu derselben, entstanden sind, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums nnd nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Verträge über die Einführung oder Ausschließung der Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbs müssen, soweit als sie nach den Gesetzen nur vor der Heirath errichtet werden können, zur Gültigkeit der Handlung vor der Schließung der Ehe gerichtlich aufgenommen, oder ihrem Inhalte nach, gerichtlich anerkannt werden.

§. 2. Die Aufnahme oder Anerkennung kann vor jedem inländischen Richter erfolgen. In den Landestheilen, in welchen die Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur von Notarien geschieht, genügt die Aufnahme oder Anerkennung vor diesen.

Hierzu siehe:

Reser. des Just.-Min. v. 29. Nov. 1841:

---

*) Koch erklärt sich gegen diesen Grundsatz, weil er den §. 352 h. t. nicht zur analogen Anwendung auf den umgekehrten Fall für geeignet hält. (Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 108. Anm. 6.)

Ein von ausländischen Brautleuten im ausländischen Wohnorte Eines derselben gerichtlich aufgenommener Vertrag über die Ausschließung der ehelichen Gutergemeinschaft ist nicht als ungültig anzusehen, und kann jedenfalls nicht durch eine bloße Verfügung als ungültig zurückzugewiesen werden. Es muß vielmehr ein solcher Vertrag auf Ansuchen der Interessenten von dem persönlichen Richter derselben stets vorschriftsmäßig bekannt gemacht, gleichzeitig aber die nochmalige Recognition nach dem Inhalte nachgeholt werden. (Just.-Min.-Bl. 1841. p. 374.)

§. 3. Einer besondern gerichtlichen Verlautbarung bedarf es eben so wenig, als einer gerichtlichen Bestätigung.

§. 4. Jeder Vertrag dieser Art (§. 1) erlangt für die Eheleute mit der Schließung der Ehe seine volle Wirksamkeit, in Ansehung eines Dritten aber, in so fern es sich von der Ausschließung der Gütergemeinschaft handelt, erst nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung.

Wird jedoch bei dem Richter des Bezirks, innerhalb dessen die Eheleute nach geschlossener Ehe ihren ersten Wohnsitz nehmen, binnen vier Wochen von Schließung der Ehe an gerechnet, auf die öffentliche Bekanntmachung angetragen, und erfolgt dieselbe innerhalb fernerer vier Wochen in der bereits gesetzlich vorgeschriebenen Art; so tritt auch hinsichtlich dritter Personen die Wirkung ein, daß die Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes vom Anfang der Ehe an ausgeschlossen bleibt.

Hierzu siehe

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 1950 v. 28. Oct. 1847:

Haben Eheleute die Gütergemeinschaft unter sich in einem vor Eingehung der Ehe gerichtlich errichteten Vertrage ausgeschlossen, die öffentliche Bekanntmachung dieser Ausschließung aber nicht innerhalb der in dem Gesetze vom 20. März 1837. §. 4 festgesetzten achtwöchentlichen Frist bewirkt, so verliert die Ausschließung der Gemeinschaft an sich nicht ihre Kraft. Sie äußert aber in einem solchen Falle in Ansehung der von den Eheleuten mit einem Dritten in der Zwischenzeit von Eingehung der Ehe an bis zu jener Bekanntmachung vorgenommenen Rechtsgeschäfte in Beziehung auf diesen Dritten keine Wirkung. (Präj.S. p. 145; Entsch. Bd. 15. p. 501.)

§. 5. Verträge über die Einführung der Gütergemeinschaft bedürfen keiner Bekanntmachung. (Ges.-S. p. 63.)

II. Zu §§. 354 u. 355 h. t. cf.

Rescr. des Just.-Min. v. 14. Febr. 1834:

Was die Frage anlangt, ob die statutarische Gütergemeinschaft, welche bei Eingehung der Ehe durch einen Vertrag ausgeschlossen worden ist, später zwischen den Eheleuten durch einen neuen Vertrag eingeführt werden könne, so setzt der §. 354 h. t. fest, daß an Orten, wo die Gütergemeinschaft *nicht* aus Provinzialgesetzen oder Statuten stattfindet, dieselbe durch einen Vertrag *nur vor* Vollziehung der Heirath eingeführt werden kann. Da nun Verträge, welche nicht ausdrücklich untersagt sind, zu den erlaubten gehören, so folgt aus jener gesetzlichen Bestimmung, daß an Orten, wo die Gütergemeinschaft aus Provinzialgesetzen oder Statuten stattfindet, dieselbe — wenn sie durch einen Vertrag ausgeschlossen worden, durch einen Vertrag auch *während* der Ehe wieder eingeführt werden kann. (Jahrb. Bd. 43. p. 112; Gräff Bd. 8. p. 57.)

III. Zu §. 355 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib (III. Sen.) Nr. 1138 v. 22./30. Apr. 1842 (Zusatz IV. zu §§. 351 u. 352 h. t.).

## Zu §. 360.

Der §. 360 h. t. hindert nicht, daß ein Provinzialgesetz oder Statut aus sich selbst aufgefaßt und interpretirt werde. Der Sinn der alleg. Gesetzesstelle ist nur dahin zu verstehen, daß die Regeln des Allg. L.-R. da Anwendung finden, wo in den localen oder provinziellen, geschriebenen oder ungeschriebenen Rechten entweder keine wörtlich conträren Bestimmungen vorhanden oder auch keine conträren Principien durch die vorhandenen Bestimmungen ausgedrückt und zu erkennen gegeben sind. (Schmidt, Preuß. Familienrecht, p. 284; Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 112. Anm. 17; Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 113; Entsch. Bd. 10. p. 71.)

## Zu §. 361.

I. In Betreff des Anfangs der allg. Gütergemeinschaft in Pommern nach der Bauer-Ord. v. 30. Dec. 1764 cf.

Präj. des Ob.-Trib. v. 13. April 1825 (Zusatz I. Nr. 6 a. zu §. 345 h. t.).

II. In Betreff des Anfangs der Gütergemeinschaft nach Lübischem Rechte cf.

a) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 611 v. 18. Febr. 1839 (Zusatz I. Nr. 6 aa. zu §. 345 h. t.).

b) Präj. des Ob.-Trib. v. J. 1846 (Zusatz I. Nr. 6 bb. zu §. 345 h. t.).

## Zu §. 363.

I. Bornemann bemerkt: Der §. 363 lautete im ungedruckten Entwurf dahin: die Gemeinschaft der Güter erstreckt sich über das gesammte uneingeschränkte Eigenthum beider Eheleute. Hierzu bemerkte Suarez:

Es giebt einige Sachen, wobei es zweifelhaft sein könnte: ob sie in communionem kommen oder nicht, z. B. feuda hereditaria, alluvio feudi, Präbenden und Canonicate unter den Protestanten. Ich glaube aber, daß die Fassung des Paragraphen hinlänglichen Grund zur Entscheidung solcher dubiorum an die Hand giebt.

Um die Sache noch deutlicher zu machen, wurden jedoch die Worte „was der freien Veräußerung eines jeden der beiden Ehegatten unterworfen ist," gewählt, obgleich diese Worte wiederum den Zweifel übrig gelassen, ob nach der Absicht des Gesetzgebers Güter, die nur unter gewissen Bedingungen veräußerlich sind, oder ad dies vitae besessen werden, z. B. Erbzins- und Erbpachtgüter, ein Nießbrauchsrecht u. s. w. in die Gemeinschaft kommen. Es kann indessen keinem Bedenken unterliegen, daß der Gesetzgeber nur Lehn- und Fideikommißgüter, sowie solche Vermögensstücke, welche an eine bestimmte Person oder deren Eigenschaften gebunden sind (Einl. §. 98), von der Gemeinschaft hat ausschließen wollen. (Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 129.)

II. Cf. Zusatz II. zu §. 378 h. t.

III. Siehe

a) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1601 v. 18. Aug. 1845:

Der Anspruch eines bisher nicht erblichen Besitzers einer Rusticalstelle auf Regulirung und Eigenthumsverleihung nach dem Edict v. 14. Sept. 1811 gehört nicht unter diejenigen Vermögensrechte, auf welche sich die eheliche Gütergemeinschaft erstreckt, und kann der Ehemann darüber ohne Zuziehung der Ehefrau gültig disponiren. Namentlich gilt dies für Domänen und für pommer'sche Bauern.*) (Präj.-S. p. 143; Entsch. Bd. 12. p. 311.)

b) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1516 v. 6. Dec. 1844 (Zusatz I. Nr. 6 b. zu §. 345 h. t.).

---

*) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) v. 28. Aug. 1847 (Rechtsf. Bd. 2. p. 96).

## Zu §§. 365—367.

I. Der im §. 365 u. 366 h. t. vorgeschriebene Vermerk im Hypothekenbuche ist in der ersten Colonne Rubr. I. einzutragen und auf die Thatsache zu beschränken: „daß der Besitzer mit seinem Ehegatten in ehelicher Gütergemeinschaft lebe.“ (Rescr. v. 2. Febr. 1811, Rabe Bd. 10. p. 498.)

Jener Vermerk ist auch dann erforderlich, wenn einer der in gesetzlicher Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten eximirte Grundstücke in einer Provinz erwirbt, nach deren Gesetzen die Gütergemeinschaft nur unter nicht eximirten Personen stattfindet. (Jahrb. Bd. 4. p. 224 sq.)

Dagegen bedarf es jenes Vermerks nicht, wenn in einer solchen Provinz einer der Ehegatten, welche nach den daselbst geltenden Gesetzen in Gütergemeinschaft leben, nicht-eximirte Grundstücke besitzt. Vergl. Rescr. v. 13. Oct. 1837 (Jahrb. Bd. 50. p. 583; Gräff Bd. 12. p. 61) u. Rescr. v. 1. Oct. 1842 (Just.-Min.-Bl. 1842. p. 318).

II. Zu §. 367 h. t. cf.

a) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 18. Juni 1852 (Zusatz 12 zu §. 10, I, 17. Allg. L.-R.)

b) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1730 v. 28. März 1846 (Zusatz II. zu §§. 351 u. 352, II, 1. Allg. L.-R.).

c) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) v. 18. Sept. 1847 (Rechtsf. Bd. 2. p. 234.)

## Zu §§. 372 u. 373.

1) Präj. des Ob.-Trib. v. 28. Febr. 1848:

Nach den Grundsätzen der Münsterschen ehelichen Gütergemeinschaft ist es der Ehefrau nicht untersagt, über eine in stehender Ehe ihr angefallene Erbschaft einseitig, ohne Mitwirkung des Ehemannes, mit den Miterben sich in der Art auseinander zu setzen, daß sie denselben den ganzen Nachlaß gegen eine bestimmte Abfindungssumme überläßt. (Entsch. Bd. 16. p. 437.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2450 v. 25. Mai 1853:

Der Testirer, welcher den einen in der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten zum Erben einsetzt, ist auch den ganzen Erbanfall durch eine darauf gelegte fideicommissarische Substitution von der Gütergemeinschaft auszunehmen befugt. (Entsch. Bd. 25. p. 433, Bd. 26. p. 340.)

## Zu §. 377.

I. Siehe

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 9. Juli 1851:

Die Frau des abwesenden verschollenen Ehemannes hat bei der allgem. ehelichen Gütergemeinschaft nicht die Dispositionsbefugniß über die Substanz des Vermögens, sondern nur die Verwaltung der Masse. (Sommers N. Arch. Bd. 15. p. 414).

II. Provinzialrecht des Fürstenthums Münster:

1) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1403 v. 29. Jan. 1844:

Nach der provinziellen Gütergemeinschaft des Fürstenthums Münster ist jeder Ehegatte, insbesondere der Ehemann befugt, einseitig über einzelne Bestandtheile des gemeinschaftlichen Vermögens, namentlich auch über Immobilien, unter Lebendigen zu disponiren.*) (Präj.-S. p. 143.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1441 v. 27. Apr. 1844 (Zusatz IV. D. Nr. 1 zu §. 378 h. t.).

---

*) Vergl. auch Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1426 v. 9. Apr. 1844 (Zusatz II. Nr. 8 zu §§. 634—638 h. t.) u. Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1589 v. 27. Juni 1845 (Zusatz II. Nr. 9 zu §§. 634—638 h. t.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 550 v. 22. Sept. 1838:

Ein in der provinziellen Gütergemeinschaft des Fürstenthums Münster lebender Ehegatte ist nach den Bestimmungen der Polizei-Ordnung vom 18. Januar 1592 und dem Adjecto vom 20. Dec. 1601 nicht für befugt zu erachten, einseitig ohne Vorwissen und Willen des andern Ehegatten eine Veräußerung des ganzen Inbegriffs des gemeinschaftlichen Vermögens vorzunehmen. Präj.-S. p. 143; Entsch. Bd. 4. p. 149.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 22. Dec. 1851:

Nach der Münsterischen ehelichen Gütergemeinschaft ist jeder Ehegatte, namentlich auch die Frau, berechtigt, über einzelne Bestandtheile des gemeinschaftlichen Vermögens einseitig ohne Vorwissen und Willen des andern Ehegatten unter Lebendigen zu verfügen*); nur über den ganzen Inbegriff des gemeinschaftlichen Vermögens ist die einseitige Verfügung nicht gestattet. (Arch. für Rechtsf. Bd. 6. p. 3.).

5) Präj. des Ob.-Trib. v. 28. Febr. 1848 (Zusatz I. zu §§. 372 u. 373 h. t.)

6) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 630 v. 23. März 1839 (Zusatz II. a. zu §§. 9—35, I, 12. Allg. L.-R.).

III. Provinzialrecht des Fürstenthums Paderborn, Minden und der Grafschaft Ravensberg:

a) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2466 v. 11. Juli 1853:

Ein lästiger Vertrag unter Lebenden, welcher von einem in der Minden-Ravensberg'schen oder Paderborner Gütergemeinschaft lebenden Ehemanne in stehender Ehe ohne Zuziehung seiner Ehefrau abgeschlossen worden ist, kann von der Ehefrau aus dem Grunde allein, weil der Vertrag den ganzen gemeinschaftlichen Vermögensbegriff zum Gegenstande habe, nicht angefochten werden. (Entsch. Bd. 25. p. 439.)

b) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1589 v. 27. Juni 1845 (Zusatz II. Nr 9 zu §§. 634—638 h. t.).

c) Prvj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2440 v. 5. Jan. 1853 (Zusatz II. Nr. 10 zu §§. 634—638 h. t.).

IV. Lübisches Recht:

1) Präj. des Ob.-Trib. v. J. 1846 (Zusatz I. Nr. 6 bb. zu §. 345, II, 1. Allg. L.-R.).

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2130 v. 10. Aug. 1849 (Zusatz I. Nr. 6 gg. zu §. 345, II, 1. Allg. L.-R.).

## Zu §. 378.

I. Die Frage, welche Form die Einwilligung der Ehefrau in Veräußerungen und Verpfändungen der zur Gütergemeinschaft gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten haben muß**), wird entschieden durch

1) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1847 v. 22. März 1847:

Die von der in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau zu ertheilende Einwilligung in die, von dem Ehemann vorzunehmende Veräußerung oder Verpfändung der zur Gütergemeinschaft gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten bedarf zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der schriftlichen Form.***) (Präj.-S. p. 144; Entsch. Bd. 14. p. 44; Just.-Min.-Bl. 1847. p. 308.)

---

*) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 22. Oct. 1851 (Arch. f. Rechtsf. Bd. 3. p. 305).

**) Vergl. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 136 u. 137; Koch, Beurtheilung der ersten 10 Bände Entscheid., p. 693; Hinschius in der Jur. Wochenschr. 1837. p. 641 sq.; N. N. ebendas. 1844. p. 297 sq.

***) Vergl. Zusatz II. Nr. 3 zu §. 320 h. t.

2) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen) Nr. 1891 v. 29. Juni 1847:

Nach dem Westpreußischen Provinzialrecht bedarf es seit dem Erscheinen der Verord. v. 20. Avr. 1812, betr. die Verträge über das Eigenthum liegender Güter und der denselben gleichzuachtenden Rechte in Westpreußen, zur rechtlichen Wirksamkeit der von dem Ehemanne vorgenommenen Veräußerung der zur kölmischen Gütergemeinschaft gehörenden Grundstücke in Bezug auf die kölmische Hälfte der Ehefrau einer von dieser in schriftlicher Form zu ertheilenden Einwilligung. (Präj.-S. p. 324.)

II. Die Entscheidung der Frage, ob durch die einseitige Veräußerung eines zur Gütergemeinschaft gehörenden Grundstücks wenigstens der Mann verpflichtet wird, dergestalt, daß nach Auflösung der Gütergemeinschaft gegen ihn auf Erfüllung geklagt werden kann, hängt von der Beantwortung der Vorfrage ab:

Besteht die eheliche Gütergemeinschaft in einem Miteigenthume nach ideellen Theilen, oder in einem Gesammteigenthume (condominium pro indiviso, in solidum)?*)

Entscheidet man sich mit der Mehrzahl für die zweite Alternative der Vorfrage, so ist die Gültigkeit einseitiger Veräußerungen auch in Betreff desjenigen Ehegatten, welcher dieselbe vorgenommen, schlechthin zu verneinen. — Der höchste Gerichtshof hat zwar in seinem Gutachten v. 24. Aug. 1840 (Just.-Min.-Bl. 1840. p. 369; Centralbl. 1840. p. 1206) jene Vorfrage nicht bestimmt beantwortet**), jedoch hier, sowie in dem Präj. v. 18. Juni 1850 (Zusatz 1 zu §. 171, II, 2. Allg. L.-R.) u. v. 18. Juni 1852 (Arch. für Rechtsf. Bd. 7. p. 31) angenommen, daß der einseitige Verkauf eines zur Gütergemeinschaft gehörenden Grundstücks auch für den contrahirenden Ehegatten keine verbindliche Kraft habe. Hiermit tritt das Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 437 v. 27. Jan. 1838 (Entsch. Bd. 3. p. 242) nicht in Widerspruch, da dasselbe sich nicht auf ein zur Gütergemeinschaft gehörendes Grundstück bezieht.***) — Der in dem Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 686 v. 17. Mai 1839 (Zusatz III. h. zu §§. 7—11, I, 10. Allg. L.-R.) ausgesprochene Grundsatz dagegen ist als Ausnahme-Bestimmung zu betrachten.

III. Fälle, auf welche der §. 378 h. t. keine Anwendung findet:

1) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1043 v. 27. Aug. 1841:

---

*) Die Literatur über beide Fragen ist ziemlich reichhaltig. Vergl. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 113 sq., 137; Schmidt, Preuß. Familienrecht, p. 256 sq., 298; Koch, Schles. Arch., Bd. 4. p. 5 sq., 41 sq.; Grothe in der Jurist. Wochenschr. 1840. p. 625 sq.; Reser. des Just.-Min. v. 1 März 1840 im Just.-Min.-Bl. 1840. p. 106; C. S. im Centralbl. 1840. p. 325, 944.

**) In Gräff's ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad §. 363 h. t. wird fälschlich behauptet, das Ob.-Trib. habe sich bestimmt für die zweite Alternative entschieden.

***) Koch in seinem Allg. Landr. Bd. 3. p. 116. Anm. 20. behauptet nur irrthümlich das Gegentheil. Denn in dem Präj. v. 27. Jan. 1838 heißt es wörtlich: „Der verstorbene Amtsrath Tschirner war nicht vermöge der ehelichen Gütergemeinschaft Miteigenthümer des Gutes Mohsau geworden; sein Miteigenthumsrecht beruhte auf einem besonderen, zwischen ihm und seiner Ehegattin eingegangenen Vertrage. Die Gemeinschaft, welche hier obgewaltet hat, fällt sonach unter die allgemeinen Vorschriften des Tit. 17. Th. I des Allg. L.-R. (Entsch. a. a. O. p. 244.) — Es wird also in den Erkenntnißgründen sogar indirect ausgesprochen, daß das Ob.-Trib. im Falle der ehelichen Gütergemeinschaft zu einer andern, als der getroffenen Entscheidung gelangt sein würde. — Vergl. auch Zusatz I. zu §§. 634—638 h. t.

Das Verbot, Grundstücke oder Gerechtigkeiten ohne Einwilligung der Frau zu verpfänden oder zu veräußern, ist nicht anwendbar auf den Fall, wenn der mit seiner Frau in Gütergemeinschaft lebende Ehemann ohne deren Einwilligung ein Grundstück, auf dessen Erwerbung er nur ein persönliches Recht besitzt, dessen Eigenthum aber durch Adjudication oder Uebergabe ꝛc. noch nicht auf ihn übergegangen ist, wieder verkauft oder zu verkaufen rechtsgültig verspricht. (Präj.-S. p. 143.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 3. Oct. 1851:

Der Ehemann, welcher unter Beitritt seiner Ehefrau ein zur ehelichen Gütergemeinschaft gehöriges Grundstück verkauft hat, bedarf zur Einwilligung in die vor der Uebergabe des Grundstücks von dem Käufer vorgenommene Cession seiner aus dem Kaufvertrage erworbenen Rechte an einen Dritten der Einwilligung der Ehefrau nicht. (Arch. für Rechtsf. Bd. 3. p. 293.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 505 v. 20. Aug. 1838:

Nach den Statuten der Stadt Duisburg erwerben die in der Ehe gebornen Kinder, nach dem Tode des einen der Eltern, durch das ihnen in diesen Statuten beigelegte Devolutionsrecht zwar einen Anspruch auf die von den Eltern besessenen Grundstücke, aber nicht das Eigenthum an den Grundstücken. Der verheirathete Sohn kann daher auch über diesen erworbenen Anspruch ohne die sonst bei Veräußerung von Grundstücken zur Rechtsgültigkeit des Vertrages wesentlich nothwendige Einwilligung der Frau gültig disponiren. (Präj.-S. p. 143.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1601 v. 18. Aug. 1845 (Zusatz III. a zu §. 363 h. t.).

5) Reicr. des Just.-Min. v. 23. März 1821:

Ein in der Gütergemeinschaft lebender Ehemann kann auch ohne Einwilligung seiner Ehefrau Grundstücke und Gerechtigkeiten mit Uebernahme von Schulden erwerben und diese Schulden auf die erworbenen Grundstücke und Gerechtigkeiten in das Hypotheken Buch rechtsgültig eintragen lassen. (Jahrb. Bd. 17. p. 25; Gräff Bd. 1. p. 136.)

IV. Provinzialrechtliche Bestimmungen über die Nothwendigkeit des Consenses der Ehefrau in Veräußerungen und Verpfändungen von Grundstücken und Gerechtigkeiten, welche zur Gütergemeinschaft gehören:

A. Westpreußisches Provinzialrecht. Cf.

Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1891 v. 29. Juni 1847 (Zusatz I. Nr. 2 zu §. 378 h. t.).

B. Lübisches Recht. Cf.

1) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1247 v. 23. Jan. 1843 (Zusatz I. Nr. 6 cc. zu §. 345 h. t.).

2) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1910 v. 24. Aug. 1847 (Zusatz I. Nr. 6 dd. zu §. 345 h. t.).

C. Preußisches Landrecht von 1721. Cf.

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1173 v. 4. Aug. 1842:

Die Vorschrift des Preuß. Landrechts v. 1721. Tit. 6. Art. 2. §. 7 wegen der kölnischen Hälfte der Ehefrau derogirt nicht dem §. 378. Tit. 1. Th. II. des Allg. L.-R. (Präj.-S. p. 276.)

D. Münsterisches Provinzialrecht. Cf.

1) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1441 v. 27. Apr. 1844:

Die Vorschrift in der landrechtlichen Lehre von der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft: „Grundstücke und Gerechtigkeiten kann der Mann, ohne Einwilligung der Frau, weder verpfänden noch veräußern" findet, was die Veräußerung betrifft, auf die im Fürstenthum Münster bestehende provinzielle

eheliche Gütergemeinschaft nicht Anwendung. Nach den für diese bestehenden Grundsätzen, weche sich in der Münster'schen Polizeiordnung vom 18. Januar 1592 und dem Adject vom 20. Decbr. 1601 in Beziehung auf Käufe nicht als aufgehoben oder beschränkt ausgesprochen finden, kann der Ehemann während der Dauer der Ehe die zum gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute gehörigen Grundstücke einseitig ohne Zuziehung der Ehefrau veräußern. (Präj.=S. p. 286.)

2) Präj. des Ob.=Trib. (II. Sen.) Nr. 1403 v. 29. Jan. 1844 (Zusatz II. Nr. 1 zu §. 377 h. t.).

3) Präj. des Ob.=Trib. (III, Sen.) v. 22. Dec. 1851. (Zusatz II. Nr. 4 zu §. 377 h. t.)

E. Provinzialrecht des Fürstenthums Paderborn, Minden und der Grafschaft Ravensberg. Cf.

a) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 2466 v. 11. Juli 1853 (Zusatz III. a. zu §. 377 h. t.)

b) Zusätze II. Nr. 9 u. 10 zu §§. 634—638 h. t.

F. Märkisches Provinzialrecht. Cf.

Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 164 v. 27. Febr. 1837:

Der überlebende märkische Ehegatte, wenn er auch schon sich für Beneficial=Erben des Erstverstorbenen erklärt hat, oder wegen unterlassener Erklärung dafür angenommen worden, ist doch bis dahin, daß er die Erklärung abgegeben, nach dem Statute Theilung mit seinen Miterben halten zu wollen, oder durch Erkenntniß der Wahl darüber für verlustig erklärt worden, wohl befugt, über sein eigenthümliches Vermögen ohne Zuziehung der Miterben zu disponiren, namentlich auch ein ihm gehöriges Grundstück zu veräußern; mit dem Vorbehalt jedoch, daß bei einer künftigen etwanigen Theilung nach dem Statute der Werth eines jeden veräußerten Stücks zur Berechnung und Einwerfung zu bringen. (Präj.=S. p. 145.)

## Zu §. 379.

1) Präj. des Ob.=Trib. (III. Sen.) Nr. 1095 v. 22. Jan. 1842 (Zusatz I. Nr. 4 zu §. 233 h. t.).

2) Präj. des Ob.=Trib. (III. Sen.) v. 6. Febr. 1852:

a) Die dem Ehemanne von der Ehefrau ertheilte Einwilligung in die Aufkündigung und Einziehung eines auf den Namen beider Eheleute geschriebenen Capitals berechtigt den Ehemann nicht, auch rücksichtlich der Ehefrau einen Vergleich über die einzuziehende Summe mit dem Schuldner zu schließen, oder einen Theil der Schuld demselben zu erlassen.

b) Der §. 379. Tit. 1. Th. II. des Allg. L.=R. findet auch da Anwendung, wo das Preuß. Landrecht von 1721 als Provinzialrecht gilt. (Arch. für Rechtsf. Bd. 6. p. 22.)

## Zu §. 380.

I. Cf. §§ 391 sq. h. t.

II. Siehe

1) Präj des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 551 v. J. 1838:

Durch die Befugniß des Ehemannes zur Verfügung über das gemeinschaftliche Vermögen wird die Zulässigkeit einer von der Ehefrau, wegen Simulation der von dem Ehemanne einseitig getroffenen Verfügung, gegen diesen und den vorgeblichen Gläubiger anzustellenden Klage nicht ausgeschlossen. (Präj.=S. p. 144.)

2) Präj. des Ob.=Trib. (II. Sen.) Nr. 803 v. 23. Dec. 1839:

Bei obwaltender ehelicher Gütergemeinschaft kann wegen einseitiger Schulden des Ehemannes die Subhastation des ganzen zum gemeinschaftlichen Ver=

mögen gehörigen Grundstücks nachgesucht werden; auch dann, wenn das Urtel nicht gegen die Ehefrau gerichtet ist.*) (Präj.=S. p. 144; Centralbl. 1840. p. 654.)

3) Präj. des Ob.=Trib. (III. Sen.) Nr. 704 v. 24. Juni 1839:

Die Bestimmung des §. 820 h. t., daß nur solche Schulden vom gemeinschaftlichen Vermögen abzuziehen sind, welche vor angemeldeter Scheidungs=

---

*) Zu dieser Ansicht hat sich auch in dem Berichte des Ob.=Trib. v. 24. Aug. 1840 (Just.=Min.=Bl. 1840. p. 370) die Majorität des Collegiums bekannt, indem sich dieselbe auf Grund der §§. 380 u. 386 h. t. dahin ausspricht:

„a) daß ein Gläubiger, wenn er im Wege der nothwendigen Subhastation aus Grundstücken seine Befriedigung suchen will, die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören und die der Ehemann ohne die Einwilligung seiner Frau nach §. 378 h. t. nicht verpfänden oder veräußern kann, zuvor ein Judicat gegen beide Eheleute zu erstreiten nicht nöthig hat, vielmehr aus dem bloß gegen den Ehemann ergangenen Erkenntnisse die Execution in das gemeinschaftliche Grundstück vollstrecken lassen kann, welcher nur dann Anstand zu geben ist, wenn die Ehefrau das Grundstück in die Gemeinschaft gebracht hat und auf Grund der Vorschrift des §. 386 h. t. der Subhastation widerspricht, indem sie andere zum gemeinsamen Vermögen gehörende Objecte zur Befriedigung des Gläubigers nachweist;

b) daß ein nur gegen den Ehemann erstrittenes Erkenntniß mittelst der obigen Wirkung auch die hat, daß es einen Titel zum Pfandrecht zwar nicht auf einen Antheil des Ehemannes an dem gemeinschaftlichen Grundstücke, wohl aber auf das ganze Grundstück giebt, und zwar unbedingt, wenn der Ehemann das Grundstuck erworben und in die Gemeinschaft gebracht, bedingt durch die Vorschrift des §. 386 h. t., wenn es die Frau in die Gemeinschaft gebracht hat.“

Die Minorität des höchsten Gerichtshofes hat dagegen, vornämlich aus prozessualischen Gründen, sich dahin geäußert,

„a) daß ein Gläubiger, wenn er im Wege der nothwendigen Subhastation aus Grundstücken seine Befriedigung suchen will, die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören, zuvor gegen beide Eheleute ein Judicat erstreiten und daraus die Execution gegen beide nachsuchen muß;

b) daß ein nur gegen den Ehemann erstrittenes Erkenntniß einen Titel zum Pfandrecht weder auf das ganze Grundstück noch auf den Antheil des Ehemannes an dem zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörigen Grundstücke giebt, ein solcher Antheil auch allein nicht zur Subhastation gestellt werden kann.“

Zugleich macht die Minorität die Ansicht geltend, daß das Präj. Nr. 551 (oben Zusatz II. Nr. 1) mit dem Präj. Nr. 803 im Widerspruch stehe.

Der Just.=Min. hat in dem Resc. v. 10. Sept. 1836 (Jahrb. Bd. 48. p. 210; Gräff Bd. 10. p. 26) einen Mittelweg eingeschlagen, indem er annimmt, daß das gegen den einen der Ehegatten erstrittene Urtel den Gläubiger zwar nicht die Subhastation des ganzen zur Gütergemeinschaft gehörigen Grundstücks, wohl aber die Subhastation des dem veru theilten Ehegatten zustehenden Grundstücksantheils nachzusuchen berechtige. Die Differenz zwischen der Ansicht des Just.=Min. und der der Minorität des Ob.=Trib. beruht darauf, daß der Just.=Min. die eheliche Gütergemeinschaft lediglich als gewöhnliches Miteigenthum auffaßt, während die Minorität des Ob.=Trib. in Uebereinstimmung mit der Majorität desselben der ehelichen Gütergemeinschaft zwar nicht gerade die Natur des Gesammteigenthums, aber doch eine besondere, von der des gewöhnlichen Miteigenthums verschiedene Natur vindicirt. (Cf. Zus. II. zu §. 378 h. t.).

Der Majorität des höchsten Gerichtshofes stimmen bei: Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 145; Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 117. Anm. 32; Schmidt, Preuß. Familienrecht, p. 293, p. 337 sq.

Mit dem Resc. des Just.=Min. v. 10. Sept. 1836 erklärt sich Grothe in der Jur. Wochenschr. 1840. p. 632 einverstanden.

klage entstanden, bezieht sich nur auf das Verhältniß der geschiedenen Eheleute unter einander, berührt aber nicht die im §. 380 h. t. festgesetzten Rechte der Gläubiger.*) (Präj.=S. p. 158; Jur. Wochenschr. 1840. p. 179.)

4) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 2466 v. 11. Juli 1853 (Zusatz III. b. zu §. 377 h. t.).

5) Präj. des Ob.=Trib. (IV. Sen.) Nr. 2495 v. 22. Dec. 1853:

In der Münsterschen Gütergemeinschaft ist der überlebende Ehegatte vorehe=liche Schulden des Vorverstorbenen, in welche er nicht gewilligt hat, zu tragen nicht schuldig und kann daher, falls die Ehe eine kinderlose war, auf unbedingte Zahlung derselben nicht belangt werden, sei es auch, daß er die im Adjectum von 1607 freigestellte Güterseparation noch nicht vorgenommen hat. (Entsch. Bd. 26. p. 475.)

## Zu §. 386.

Cf. Zusatz II. Nr. 2 zu §. 380 h. t.

## Zu §§. 387 u. 388.

Der Gesetz=Revisor bemerkt:

Bei §. 387 d. Tit. fragt der Referent in Glogau:

dies versteht sich wohl nur von den Fällen, wo der Mann die Frau zuzuziehen hatte?

Allein das mon., worauf dieser §. beruht, ging vielmehr dahin, daß der Frau auch gegen Dispositionen über die nicht auf ihren Namen geschriebenen oder mitgeschriebenen Capitalien, wo also der Mann den Consens der Frau nicht braucht, wenigstens das Recht eines Widerspruches beizulegen sein würde, wenn sie die Disposition sich für nachtheilig hält (Extr. mon. ad §. 260. mon. I. Nr. 4. Mat. Bd. 72. f. 190 v.), und Suarez, der diesem mon. beitrat, dehnte den Satz auf alle Verf. des Mannes aus, mit dem Zusatz,

daß der Richter den Grund oder Ungrund des Widerspruchs untersuchen und bewandten Umständen nach, suppliren solle. (Rev. mon. I. f. 278.)

Aus diesen Bemerkungen ergiebt sich, daß der §. gerade von den Fällen redet, wo der Mann die Frau nicht zuzuziehen hatte.

Auf die Fälle, wo ihre Einwilligung nöthig ist, geht vielmehr der folgende §. 388 h. t., wo der Mann den Vorm. Richter angeben muß, um den Consens suppliren zu lassen, und in diesen Fällen, welche sich auf Grundstücke und die auf die Namen der Frau geschriebenen oder mitgeschriebenen Capitalien beschränken, bedarf es gar keines Widerspruches, da der bloß fehlende Consens die Disposition schon ungültig macht.

Hiernach scheint mir der Sinn des Contextes in dieser Beziehung, auch abgesehen von den Materialien, gar nicht zweifelhaft. Dagegen können aber Bedenken entstehen, ob nicht unter dem Richter hier der Proceßrichter gemeint sei, zumal da der folgende §. wie im Gegensatz mit dem vorliegenden ausdrücklich den Vormundschaftsrichter nennt, und daraus entstände wieder der Zweifel, ob der Proceßrichter per decretum, oder nur durch ein förmliches Erkenntniß entscheiden kann.

Gleichwohl ergeben die Materialien nicht, daß man einen Unterschied beabsichtigt habe, und da auch in der Sache kein Grund liegt, weshalb in dem einen Falle der Vorm. Richter und im andern der Proceß=Richter agiren soll, so würde ich annehmen, daß in beiden Fällen der Vorm. Richter gemeint worden, dem ein ähnliches Geschäft schon im §. 239 beim Nießbrauchsrecht übertragen, und der auch offenbar der passendste ist.

Endlich ist in dem §. 387 keine Richtschnur angegeben, worauf der Richter bei Ergänzung der Einwilligung sehen soll. Dies ist blos im §. 388 für den darin ausgedrückten entgegengesetzten Fall, wo die ausdrückliche Einwil=

*) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.=Trib. ohne Datum im Just.=Min.=Bl. 1851. p. 283.

ligung der Frau nöthig ist, geschehen, paßt aber offenbar auch für unsern Fall. (Ges.-Rev. Pens. XV, Mot. p. 260.)

## Zu §. 389.

Rescr. v. 14. Juli 1837:

Im §. 389 h. t. ist statt „§§. 322, 325—328" zu lesen: „§§. 321, 324—327." (Jur. Wochensch. 1837. p. 586).

## Zu §. 391—395.

I. Ueber die Entstehung dieser Vorschriften bemerkt Bornemann Folgendes:

Im gemeinen Rechte ist die vorliegende Frage bestritten, wiewohl die meisten Rechtslehrer in Uebereinstimmung mit dem Landrechte annehmen, daß das Gesammtvermögen auch für die vor der Ehe contrahirten Schulden hafte, dem getäuschten Ehegatten aber wegen der vor Eingehung der Ehe gemachten Schulden die restitutio in integrum zustehe. Auch im ungedruckten Entwurf war schon bestimmt, daß die vor der Verheirathung entstandenen Schulden der Ehegatten aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt werden müßten. In der revisio monitorum zu diesem Entwurf war jedoch Suarez der Meinung, daß die creditores antenuptiales des insolventen Ehegatten sich nur in praejudicium des anderen Ehegatten und der gemeinschaftlichen Gläubiger, nicht aber in praejudicium der creditores antenuptiales des solventen Ehegatten an das Vermögen des letzteren halten könnten. Wollte man das Gegentheil annehmen, so würde die reichste Frau, wenn sie einen tief verschuldeten Mann heirathet, ihre creditores um das Ihrige bringen können. Suarez wollte daher bestimmen, daß im Falle einer Insufficienz das gemeinschaftliche Vermögen unter die drei Arten der creditores zwar pro rata zu vertheilen sei, daß aber die creditores antenuptiales des insolventen Ehegatten sich demnächst so viel abziehen lassen müßten, als zur vollständigen Befriedigung der creditores antenuptiales des solventen Ehegatten erforderlich sei. Schließlich bemerkte er jedoch:

Inzwischen gestehe ich gern, daß auch dieser Vorschlag, besonders wegen der verschiedenen Vorzugsrechte und privilegiorum einzelner Forderungen große Schwierigkeiten haben kann, und submittire: ob nicht, um solche wenigstens zu vermindern, das beneficium separationis der creditorum antenuptialium auf eine gewisse Zeit einzuschränken sein möchte.

Ein Conclusum findet sich bei dieser Revisionsbemerkung nicht, bei der Redaction des gedachten Entwurfs ging man aber noch viel weiter als Suarez wollte, indem bestimmt wurde:

§. 267. Schulden des einen Ehegatten, welche vor der Heirath gemacht worden, werden nicht gemeinschaftlich, wenn sie nicht ausdrücklich von dem anderen mit übernommen werden.

§. 268. Gegen solche nicht übernommene Schulden können der andere Ehegatte sowohl, als dessen Gläubiger und Erben, auf die Absonderung des von ersterem in die Gemeinschaft gebrachten Vermögens antragen.

Einige Monenten billigten diese Sätze, andere waren dagegen der Meinung, daß sie dem Princip der Gütergemeinschaft widersprächen. Aus diesem Princip folge nothwendig, daß, wer dem Manne traue, auch den Schulden traue, und höchstens könne man im Falle des dolus eine Ausnahme statuiren. Hiermit waren von Grolmann und Suarez einverstanden; der Erstere, weil jeder Ehegatte nur das in die Gemeinschaft bringen könne, was nach Abzug der Schulden übrig bleibe, woraus indessen die Gemeinschaftlichkeit des Ueberschusses der Schulden über das Activvermögen noch nicht folgt; der letztere, weil eine Gemeinschaft, sowie des Vermögens, also auch der darauf haftenden Schulden entstehe, und die meisten jura statutaria solches vorschrieben. Die Befugniß, auf Separation zu provociren, könne nur binnen zwei Jahren post initum matrimonium nachgelassen werden, weil sonst die

Verwirrung zu groß werden müsse. Auch dürfe man das Separationsrecht nicht auf die Gläubiger ausdehnen. Denn hypothekarische und Pfandgläubiger wären derselben nicht bedürftig, andere Gläubiger aber könnten den Schuldner doch nicht hindern, neue Schulden zu contrahiren, oder als correus zu übernehmen. Hierauf wurde concludirt:

Regel ist, auch die debita antenuptialia werden gemein. Excipe casum, wenn tempore initi matrimonii der eine Ehegatte schon mehr Schulden als Vermögen gehabt hat. Alsdann kann der andere Ehegatte innerhalb zwei Jahren a tempore initi matrimonii auf Separation provociren. Läßt sie das biennium verstreichen, so kann sie auch wegen solcher Schulden den Erben des Mannes nichts anrechnen.

Dabei ist offenbar vorausgesetzt worden, daß innerhalb der zweijährigen Frist die Insolvenz des einen Ehegatten dem anderen nicht habe verborgen bleiben können, und daß, wenn man statt des im Gesetz angenommenen termini a quo den Tag der erlangten Kenntniß festsetzen wollte, inextricable Verwickelungen und Processe entstehen würden." (Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 132—134.)

II. Zu §. 891. h. t. cf.

1) Rescr. des Just.-Min. v. 19. Oct. 1838:

Der Kläger hat gegen die in Gütergemeinschaft gestandenen M.schen Eheleute ein rechtskräftiges Erkenntniß auf Zahlung von 224 Rthlr. nebst Zinsen erstritten und durch dieses Urtheil einen Titel zum Pfandrechte auf das vorgenannte ihnen zugehörig gewesene Grundstück erworben (§. 22. der Verordnung vom 4. März 1834 über die Execution in Civilsachen).

Durch den Tod des Ehemannes ist in den Rechten des Klägers auf die Subhastation des ganzen Grundstücks keine Aenderung eingetreten; denn die erbende Ehefrau hat alle Verbindlichkeiten des Erblassers überkommen, und repräsentirt denselben (§. 6. Tit. 24. der Proceß-Ordn.) Nun hat zwar die gewesene Ehefrau des M. sich wieder verheirathet, und es besteht zwischen ihr und dem neuen Ehegatten ebenfalls die Gütergemeinschaft. Allein daraus folgt keineswegs, daß der Kläger zur Verfolgung der Execution in das gedachte Grundstück erst ein Judicat gegen den zweiten Ehemann erstreiten müsse. Denn die Gerechtsame des letzteren in Ansehung des fraglichen Grundstückes, sowie des sonstigen Vermögens seiner Ehefrau, hängen lediglich von den Gerechtsamen dieser, die ihr Vermögen in die Ehe und Gütergemeinschaft gebracht hat, ab; er muß also nach Analogie der im §. 8. u. 7. a. a. O. ausgesprochenen Grundsätze alles dasjenige gegen sich gelten lassen, was sich die Ehefrau sowohl aus eigener Person, als in ihrer Eigenschaft als Erbin ihres ersten Ehemannes, in Folge des ergangenen Erkenntnisses und des dadurch für den Kläger entstandenen Titels zum Pfandrechte gefallen lassen muß.

So wenig es daher einem Bedenken unterliegen würde, die Subhastation zu verfügen, wenn die Ehefrau sich nicht wieder verheirathet hätte, ebensowenig darf die Subhastation deshalb verweigert werden, weil sie sich wieder verheirathet hat, und ihre Rechte nebst den damit verbundenen Pflichten in der Lage, in welcher sich dieselben damals befanden, zur Hälfte auf den neuen Ehemann übergegangen sind. Dem stehen auch die Rescripte vom 6. November 1835, 21. Juli und 10. Septbr. 1836 (Jahrb. Bd. 46. S. 483 und Bd. 48. S. 208—212), auf welche das Collegium sich bezieht, nicht entgegen, indem dabei Successions-Verhältnisse, wie sie hier obwalten, und in den gedachten Stellen der Proceßordnung zur Motivirung der Execution gegen Dritte hervorgehoben werden, ganz und gar nicht in Betracht gekommen sind.*) (Jahrb. Bd. 52. p. 496; Gräff Bd. 12. p. 45.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2495 v. 22. Dec. 1853 (Zusatz II. Nr. 5. zu §. 380 h. t.)

*) Cf. Zusatz II. Nr. 2. zu §. 380 h. t.

III. Zu §§. 392—394 h. t. Ueber die Frage: ob die im §. 392 h. t. gestattete Absonderung die Aufhebung der Gütergemeinschaft überhaupt involvirt? sind drei verschiedene Meinungen vorhanden. Die erste Ansicht will diese Frage (bei gehörig geschehener Bekanntmachung der Absonderung) uneingeschränkt bejaht wissen. Dieselbe wird offenbar durch die §§. 394 und 420 h. t. unterstützt. Aus dem im §. 394 gebrauchten passiven Ausdrucke „gemachten Schulden" geht hervor, daß der alleg. §. nur von solchen Schulden redet, welche während der Ehe bis zur Absonderung contrahirt sind, daß also für spätere Schulden eine gemeinschaftliche Verhaftung der Eheleute nicht stattfindet. Der §. 420 h. t. aber scheint unter dem daselbst zugelassenen „einseitigen Antrag" auf Aufhebung der Gemeinschaft eben den in §. 392 h. t. gestatteten Antrag auf Absonderung zu verstehen und somit die Absonderung mit der Aufhebung des gütergemeinschaftlichen Verhältnisses unter den Eheleuten selbst (nicht bloß in Bezug auf Gläubiger) zu identificiren. In der That hatten die Redactoren auch guten Grund, den Antrag auf Separation mit dem auf Aufhebung der Gütergemeinschaft für gleich bedeutend zu erachten; denn wer die regelmäßige Folge der Aufhebung der Gütergemeinschaft, die Vermögensabsonderung, will, von dem ist anzunehmen, daß er auch die Aufhebung der Gütergemeinschaft selbst wolle. (Cf. a. b. in der Jur. Zeit. 1832 p. 834). Die zweite Ansicht geht dahin, daß die in §. 392 h. t. erwähnte Absonderung sich lediglich und allein auf die vor der Ehe contrahirten Schulden beziehe, daß also auch der §. 394 nicht bloß von den während der Ehe bis zur Absonderung, sondern auch von den nach der Absonderung gemachten Schulden spreche.

Diese Ansicht legt auf den in §. 394 h. t. gebrauchten Ausdruck: „gemachten Schulden" kein Gewicht, und beruft sich ebenfalls auf §. 420 h. t., indem sie als Argument anführt: der §. 420 bestimme zusammen mit dem §. 421 ganz einfach die Fälle, in denen ein Ehegatte während der Ehe einseitig auf Aufhebung der Gütergemeinschaft antragen könne, und dabei sei auch der §. 392 h. t. genannt. Hieraus folge, daß im §. 392 von einer Aufhebung der Gemeinschaft gerade noch nicht die Rede sei; denn sonst hätte der §. 420 h. t. nicht noch erst das Recht zu derselben geben brauchen.*) (Bornemann, Preuß. Privatrecht, Bd. 5. p. 135; Meyer, in der Jur. Wochenschrift 1838 p. 53 sq.) Indeß erscheint dieser Grund nicht stichhaltig. Aus der Anführung des im §. 392 h. t. vorausgesetzten Falles unter den Fällen, in welchen die Aufhebung der Gütergemeinschaft gestattet ist, ist nicht nothwendig der Schluß zu ziehen, daß im §. 392 selbst noch nicht von der Aufhebung der Gütergemeinschaft die Rede sei; jene Anführung kann sehr wohl der Vollständigkeit wegen, ja sogar gerade aus dem Grunde geschehen sein, um anzudeuten, daß die im §. 392 erwähnte Absonderung auch wirklich eine Aufhebung der Gütergemeinschaft involvire. Die dritte Meinung schlägt einen Mittelweg ein. Nach ihr hat die Absonderung des §. 392 h. t. zwar die Folge, daß bei gehörig geschehener Bekanntmachung der Separation für die von dem einen Ehegatten nach der Separation gemachten Schulden das Vermögen des andern Ehegatten nicht haftet, dagegen wird das Verhältniß zwischen den Eheleuten bei der Auseinandersetzung nach Auflösung der Ehe durch die bloße Absonderung der Güter nicht geändert; d. h. der Ueberschuldete kann die Hälfte des Vermögens des Andern als ihm gehörig fordern, nur darf er seine Schulden nicht einwerfen. Auch der Erwerb bleibt gemeinschaftlich. Der Vertreter dieser Ansicht (Koch, Allg. Landr.. Bd. 3 p. 123. Anm. 42) erkennt jedoch selbst an, daß man so zu einem sehr eigenthümlichen gütergemeinschaftlichen Verhältnisse gelange.

---

*) Vergl. auch Zusatz zu §. 420 h. t. (Bemerkungen des Ges.-Revisors).

Ueber die eben erörterte Frage verbreiten sich auch, zum Theil indirect,

1) das Reser. des Just.-Min. v. 8. Juli 1815:

Die Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft, wovon das Allg. L.-R. Th. II. Tit. 18. §. 417 redet, ist von der im §. 392 ibid. innerhalb zweier Jahre nachgelassenen Absonderung des Vermögens ganz verschieden. Diese Absonderung hebt die Gütergemeinschaft, wie aus dem §. 194 erhellet, nicht völlig auf, sondern hat nach §. 195 nur die Wirkung, daß die Gläubiger, deren Forderungen vor der Ehe entstanden sind, an das abgesonderte Vermögen des eigentlichen Schuldners sich halten müssen. (Jahrb. Bd. 6. p. 179).

2) das Präj. des Ob.-Trib. v. 15. Oct. 1836:

Die Vermögensabsonderung des §. 392 h. t. erscheint in ihren Folgen als eine wenigstens beschränkte Aufhebung der Gütergemeinschaft. Ihr Zweck ist, gewisse Gläubiger, denen ursprünglich nur das Vermögen des einen Ehegatten, seit Eintritt der Gütergemeinschaft dagegen das ganze gemeinschaftliche Vermögen beider Eheleute haftet, in das ursprüngliche Rechtsverhältniß zurückzuversetzen. Die Gütergemeinschaft soll in Ansehung dieser Gläubiger als gar nicht entstanden erachtet werden. Die Absonderung äußert sich insoweit*) als eine wirkliche Aufhebung der Gemeinschaft. Deshalb muß dieselbe binnen zwei Jahren nach Vollziehung der Ehe öffentlich bekannt gemacht werden.**) (Entsch. Bd. 2. p. 35 sq.)

3) das Reser. des Just.-Min. v. 8. Dec. 1837:

Es ist von mehreren Gerichtsbehörden in Zweifel gezogen worden, ob die im §. 392 h. t. nachgelassene Vermögens-Auseinandersetzung zur Ausschließung der Gütergemeinschaft wegen der vor der Ehe entstandenen Schulden binnen der zweijährigen Frist nicht allein beantragt, sondern auch vollendet und bekannt gemacht werden muß? Durch das erforderte rechtliche Gutachten des Plenums des Königlichen Geh. Ober-Trib. ist angenommen worden,

1) daß in dem Falle des §. 392 h. t. lediglich der Antrag auf Absonderung des Vermögens an die vorgeschriebene zweijährige Frist gebunden ist, und mithin auch dieser zur Befreiung des Ehegatten von den vor der Ehe entstandenen Schulden des andern Ehegatten und zum Eintritt der im §. 393 h. t. angegebenen Wirkung vollkommen genügt, wenn auch die Absonderung selbst erst später vollendet worden ist***); und

2) daß zur Rechtsgültigkeit einer solchen Absonderung, weil sie bloß auf die vor der Ehe contrahirten Schulden sich bezieht, die im § 422 h. t. und im Ges. v. 20. März d. J. §. 4. (Ges.-S. p. 63.) bei Aufhebung der Güter- oder Erwerbsgemeinschaft für die Zukunft vorgeschriebene Bekanntmachung nicht erforderlich ist†).

---

*) Also nur insoweit, nicht in weiterm Umfange. Cf. die zweite Meinung.

**) Cf. zweite Anmerk. zu dem Rese. (ad 3.) v. 8. Dec. 1837.

***) Angenommen auch in dem Präj. v. 15. Oct. 1836. (Entsch. Bd. 2. p. 35).

†) Das Gegentheil ist in dem Präj. v. 15. Oct. 1836 (Zusatz 2) angenommen. Dennoch ist eine principielle Meinungsverschiedenheit zwischen jenem Präj. und dem Plenar-Beschluß in Bezug auf die oben ad III. angeregte Frage nicht zu behaupten. Das Präj. v. 15. Oct 1836 verlangt öffentliche Bekanntmachung der Separation, „obgleich" Letztere nur auf die vorehelichen Schulden von Einfluß sei, und der Plenar-Beschluß erklärt die öffentliche Bekanntmachung für überflüssig, nicht „obgleich" sondern „weil" sich die Separation bloß auf die vor der Ehe contrahirten Schulden erstreckt. Sowohl das Präj. v. 15. Oct. 1836 als auch der Plenar-Beschluß nehmen

Es bestimmt jedoch der Just.-Min., daß die Bekanntmachung, wenn sie auch nicht als wesentlich zu erachten ist, dennoch im Interesse der dabei betheiligten vor der Ehe vorhandenen Gläubiger und deren Rechtsfolger nicht zu unterlassen ist. (Jahrb. Bd. 51. p. 141; Gräff, Bd. 12 p. 61).

4) das Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 1957 v. 19. Nov. 1847:

Eine beim Vorhandensein ehelicher Gütergemeinschaft und vorehelicher Ueberschuldung des einen Ehegatten von dem andern innerhalb zweier Jahre nach vollzogener Ehe in Antrag gebrachte und erfolgte, auch gehörig bekannt gemachte Vermögensabsonderung steht, auch wenn außer der Absonderung die Aufhebung der Gütergemeinschaft nicht ausdrücklich vereinbart worden, nicht nur den vorehelichen Gläubigern des überschuldeten Theils, sondern auch denjenigen Gläubigern desselben entgegen, deren Forderungen nach der Bekanntmachung der Absonderung ihren Ursprung genommen haben. (Präj.-S. p. 144; Entsch. Bd. 15. p. 504; Bd. 16. p. 226; Rechtsf. Bd. 3. p. 144).

IV. In Betreff der Frage, ob die Absonderung binnen zwei Jahren vollendet und bekannt gemacht werden muß, siehe die Zusätze III. Nr. 2—4.

V. Ueber die Frage, ob, wenn die Ehe innerhalb der zwei Jahre durch den Tod getrennt wird, von den Erben des nicht verschuldeten Ehegatten, beziehungsweise gegen die Erben und Gläubiger des überschuldeten Ehegatten auf Separation nach §. 392 h. t. angetragen werden kann, verbreitet sich der Gesetz-Revisor wie folgt:

Das Oberlandesgericht zu Königsberg bemerkt, daß die praktisch wichtige und höchst zweifelhafte Frage nicht entschieden sei:

> ob der unverschuldete Ehegatte dies Recht auch nach dem Tode des verschuldeten noch ausüben könne, und ob es auch den Erben des unverschuldeten zustehe,

worüber dort ein Proceß in zweiter Instanz schwebe.

Für die bejahende Meinung spreche:

1) daß das gemeine Recht schon eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine mit einem insolventen Manne eingegange Gütergemeinschaft zulasse (Eichhorn's deutsches Privatrecht §. 308. not. a.), dieses Rechtsmittel aber auch den Erben des Verletzten zustehe (l. C. D. de in integr. rest.).

2) daß überhaupt Vermögensrechte auf Erben übergehen. (Allg. L.-R. Einl. §. 103. und Th. I. Tit. 9. §. 350. 360).

Für die Verneinung lasse sich anführen:

1) daß die Restitution des gemeinen Rechts als allgemeines Rechtsmittel für alle nachtheiligen Rechtsverhältnisse im Preuß. Rechte überhaupt aufgehoben und nur bei der Verjährung und in Processen beibehalten sei; (Matthis Bd. II. S. 90. sqq.); auch erstrecke sich die Restitution des gem. Rechts gegen die Gütergemeinschaft viel weiter, als die im Allg. L.-R. dem unverschuldeten Theile nachgelassene Separation; indem nach dem gem. Recht alles in den vorigen Stand, als ob nie Gütergem. existirt hätte, gesetzt werden soll, weshalb auch in vielen deutschen Ländern die 4jährige Restitutionsfrist hier sehr abgekürzt sei. (Langes Rechtslehre der Gütergem. S. 280, welcher

---

also in Uebereinstimmung mit der im Texte angeführten zweiten Meinung an, daß die in §. 392 nachgelassene Separation lediglich und allein auf die vor der Ehe gemachten Schulden von Einfluß sei. Dagegen tritt das folgende Präj. v. 19. Nov. 1847 (Zusatz 4.) mit der zweiten Meinung, also auch mit der Anschauung des Plenar-Beschlusses, in entschiedenen Widerspruch und bedient sich zum Theil derselben Argumente, welche für die erste Meinung geltend gemacht worden sind.

sogar behauptet, daß bei schon eingetretenem Vermögensverfall ein Absonderung in praejudicium creditorum nicht vorgenommen werden dürfe.)

Also sei die Analogie aus der Restitutionstheorie des gem. Rechts in doppelter Hinsicht unstatthaft.

2) Die Gütergem. höre mit dem Tode des einen Ehegatten auf (§. 634), folglich könne von einer Absonderung zum Präjudiz der gemeinschaftlichen Gläubiger nicht mehr die Rede sein.

Diese sei vielmehr ein jus personalissimum der Eheleute und zwar auf die Dauer der Ehe.

Nach dem Entwurf (§. 268.), wo die Separation (ungeachtet voreheliche Schulden überhaupt nicht gemein werden sollten), dennoch dem verschuldeten Theil als eine besondere Befugniß beigelegt wurde, war sie ausdrücklich auch seinen Erben, ja sogar seinen Gläubigern ertheilt.

Herr v. Grolmann griff diese Bestimmung an. Denn hypothekarische Gläubiger brauchten die Separation nicht, sie könnten sich an ihre Hypothek halten. Nicht hypothekarische Gläubiger aber könnten ihren Schuldner nicht hindern, Contracte einzugehen. So wenig sie eine Separation des Vermögens verlangen könnten, wenn er neue Wechsel ausstelle, Bürgschaften übernehme u. s. w., so wenig könnten sie solche fordern, wenn er durch die Ehe sich zum correus seines Ehegenossen mache. (Extr. mon. ad §. 268. marg. ad mon. 1.). Suarez trat dem bei, (Rev. mon. Bd. I. f. 279. et v.), und das conclusum in margine enthält darüber nichts Ausdrückliches, der Erben aber ist überhaupt nirgends Erwähnung geschehen, ungeachtet sie im Contexte nun ebenfalls ausgelassen wurden.

Gewiß ist also, daß die Gläubiger absichtlich ausgelassen, mithin von der Befugniß ausgeschlossen worden sind; in Hinsicht der Erben aber würde ich de lege lata dies nicht annehmen, da, wenn man von den allgemeinen Regeln wegen des Ueberganges von Rechten und Verbindlichkeiten hätte abgehen wollen, dies gegen den Entwurf, welcher die Erben ausdrücklich erwähnte, wohl eben so gut monirt worden sein würde, als man die Verstattung der Gläubiger zur Separation anfocht." (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 268 u. 269).

In gleicher Weise wird die Frage von Schmidt (Preuß. Familienrecht p. 294), Temme (Lehrb. Bd. 2. p. 52. Anm. 2.), Koch (Allg. Landr. Bd. 3. p. 123. Anm. 43.) und jetzt auch von Bornemann (Preuß. Civilrecht Bd. 5. p. 134), von Letzterem mit Rücksicht darauf bejaht, „daß die Separation sich nicht auch auf die künftigen Rechtsverhältnisse der Eheleute erstrecke" (cf. jedoch Zusatz III.).

V. Ueber das Verfahren bei der Absonderung verordnet das Reser. des Just.-Min. v. 26. Oct. 1838:

§. 1. Wenn ein in Gütergemeinschaft lebender Ehegatte auf die gerichtliche Absonderung seines Vermögens antragen will, so muß er sich mit seinem Gesuche bei seinem competenten persönlichen Gerichtsstande melden, und ein richtiges und vollständiges Vermögensverzeichniß, so weit er ein solches aufzustellen vermag, beibringen.

§. 2. Der Richter muß ihn sodann

I. über sein Gesuch näher vernehmen,

II. das übergebene Vermögensverzeichniß mit ihm durchgehen und berichtigen, wobei er sich nach den Vorschriften der §§. 48—50. Tit. 47 der Proceß.Ordn. zu achten hat, und

III. ihn über die Folgen der Unrichtigkeit belehren.

§. 3. In dem Vermögens-Verzeichnisse muß angegeben sein,

A. das Activvermögen nach folgenden Rubriken:

1) dasjenige, was jeder Ehegatte in die Ehe gebracht hat,

2) das während der Ehe von jedem Ehegatten durch Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke oder bloße Glücksfälle erlangte,

3) das etwa sonst noch vorhandene Vermögen.

B. das Passiv-Vermögen nach folgenden Rubriken:

1) die Schulden, welche jeder Ehegatte in die Ehe gebracht hat, und
2) die während der Ehe contrahirten, insofern nämlich der Provocant es für zweckmäßig findet, das Vermögens-Verzeichniß auf die sub 2 gedachten zu erstrecken.

Was das Activ-Vermögen anlangt, so sind die zweite und dritte Rubrik deshalb nöthig, weil der Antrag auf Absonderung in Beziehung auf die vorehelichen Schulden eine gänzliche Absonderung bewirkt, und die diesfällige Auseinandersetzung nach den Grundsätzen des §. 755 a. a. O. erfolgt, wonach also auch das zur zweiten Rubrik gehörige Vermögen eines jeden Ehegatten und die Hälfte des in der dritten Rubrik aufzuführenden den vorehelichen Schulden dieses Ehegatten verhaftet ist.

§. 4. Sobald der Antrag solchergestalt vollständig substantiirt ist, erfolgt die Vorladung des andern Ehegatten zur Abschließung des Absonderungsvertrages, eventuell zur Angabe der Gründe, weshalb er dieser Absonderung widerspricht, unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben der Provocant zum Wege Rechtens verwiesen werden solle.

§. 5. Wenn der Provocat im Termine erscheint, und einräumt, daß er mehr Schulden als Vermögen in die Ehe gebracht habe, so ist das ausgestellte Vermögensverzeichniß mit ihm genau durchzugehen, und nöthigen Falls zu ergänzen, die Abfindungs-Urkunde aufzunehmen und derselben das von beiden Theilen anerkannte Vermögensverzeichniß beizuheften.

§. 6. Dieses Vermögensverzeichniß dient bei etwa künftig entstehenden Streitigkeiten als Grundlage. Würde in der Folge bei Gelegenheit von Ansprüchen, welche die Gläubiger gegen einen oder den anderen Ehegatten, oder gegen beide im Rechtswege geltend machen, von jenen behauptet, daß das Verzeichniß unrichtig sei, daß ihnen das gemeinschaftliche Vermögen verhaftet sei 2c., so muß eine solche Behauptung zwischen den Gläubigern und dem betheiligten Ehegatten im Processe erörtert werden, der Richter aber, welcher die Absonderungsurkunde aufnimmt, hat nur die Angaben beider Eheleute zu beachten, und sich weder um deren Richtigkeit, noch um das Anerkenntniß der Gläubiger zu bekümmern; es sei denn, daß ihm notorisch unrichtige Thatsachen vorgetragen wurden, wobei die Schranken, in welchen er sich zu halten hat, durch §. 28—33. Thl. II. Tit. 2. der Gerichts-Ordn. bestimmt angegeben sind.

§. 7. Wenn dagegen

der erscheinende Ehegatte der Angabe des Provocanten widerspricht, oder der Provocat im Termine ausbleibt,

so ist in beiden Fällen der Provocant zum Wege Rechtens zu verweisen; doch kann auch im ersteren Falle, wenn beide Theile damit einverstanden sind, im Termine die Frage:

ob die Voraussetzung des §. 392 vorhanden sei, und mithin die Absonderung des Vermögens auf den Antrag des Provocanten in Beziehung auf die vorehelichen Schulden erfolgen müsse,

sofort zur Instruction gezogen werden.

§. 8. Für den Fall des §. 5. ist daher die Angelegenheit als eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in den Fällen des §. 7 aber als ein Auseinandersetzungs-Proceß zu behandeln.

Das Land- und Stadtgericht hat, so viel sich aus seinem Berichte entnehmen läßt, für seine Meinung, daß ein solcher Antrag auf Absonderung der Güter stets als eine streitige Rechtssache unter Zuziehung der Gläubiger zu behandeln sei, nur zwei Gründe:

1) weil die Absonderung ihre Wirkung auf die Gläubiger äußern solle, so sei deren Zuziehung nöthig, und
2) weil die Absonderung ohne Zuziehung der Gläubiger rücksichtlich dieser ohne Wirkung und mithin für die Eheleute auch ohne Nutzen bleibe, in-

dem diese keine Gewißheit erhielten, ob und in wie weit sie gegen die Ansprüche der Gläubiger künftig gedeckt seien, — so müsse Zuziehung der Gläubiger und contradictorisches Verfahren erfolgen.

Das Land- und Stadtgericht faßt danach offenbar die Sache unrichtig auf, wenn es der Meinung ist, daß durch die Absonderung des §. 392 die Rechte der Gläubiger und die der Eheleute so vollkommen festgestellt werden sollen, daß darüber nach einmal beendigter Absonderung kein Zweifel und Streit weiter möglich ist.

Dies ist offenbar nicht Zweck des Gesetzes; dieses beabsichtigt nur eine Regulirung des Verhältnisses der Eheleute untereinander, mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten; was die Rückwirkung auf die Gläubiger betrifft, so wird es sich, wenn sie ihre Rechte geltend machen, finden, inwieweit sie die Absonderung gegen sich gelten lassen müssen.

Ueberhaupt ist es bei Absonderungen nichts Eigenthümliches, daß dadurch Rechte Dritter betroffen werden, es findet dies bei vielen Verträgen und einseitigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehr oder weniger statt, ohne daß der Richter von Amtswegen die Rechte dieser Dritten wahrzunehmen hätte.

Insbesondere würde, wenn der von dem Land- und Stadtgericht beabsichtigte Zweck, völlige Sicherung der Gläubiger und der Eheleute, erreicht werden sollte, die Zuziehung aller Gläubiger erforderlich sein, diese aber in vielen Fällen, z. B. wenn ein Gläubiger vorgezogen ist, oder die Eheleute nicht alle Gläubiger angeben, — wie auch das Königliche Oberlandesgericht annimmt, — zu unendlichen und weit größeren Verwickelungen führen, als wenn jedem einzelnen Gläubiger überlassen wird, seine Rechte geltend zu machen.

Die Eheleute aber durch eine so weitläuftige — ihnen vielleicht oft höchst lästige — Procedur von Amtswegen zu schützen, dürfte um so weniger Grund vorhanden sein, als sie hinlänglich gesichert werden, sobald sie die Absonderung nicht ohne zulängliche Veranlassung suchen und bei derselben, wie es Pflicht jeder den Richter antretenden Partei ist, die Lage der Sache, insbesondere des Vermögens gewissenhaft angeben und namentlich das vorgeschriebene vollständige Vermögensverzeichniß vorlegen.

Haben aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit hervorgegangene Unrichtigkeiten des Vermögensverzeichnisses hinterher für sie nachtheilige Folgen, so haben sie sich dieselben selbst beizumessen, der Richter genügt seiner Pflicht, wenn er die Vorschriften der Gesetze, und insbesondere, wie das Königliche Oberlandesgericht bemerkt, die der §§. 28—33. Tit. 2. Th. II. der Allg. Ger.-Ord. beobachtet.

Was endlich die Frage anlangt, wem die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, so ist die diesfällige Aeußerung des Königlichen Oberlandsgerichts,

daß der extrahirende Ehegatte, oder, wenn solches die Ehefrau ist, der Ehemann die Kosten tragen muß, und solche aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute zu entnehmen sind,

ungenügend und zweifelerregend. Es kommt vielmehr die Sache ganz einfach dahin zu stehen,

daß, so lange nicht das Verfahren in einen wirklichen Proceß ausartet, der Ehemann allemal die Kosten zu tragen hat.

Ist der Ehemann der extrahirende Theil, so folgt seine unbedenkliche Verpflichtung zur Kostentragung aus der oben bezeichneten Natur des Geschäfts, als eines durch seinen Antrag veranlaßten Acts der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Ist dagegen die Ehefrau Extrahentin, so geht nach dem Gesetz, wenn nicht sofort durch Vertrag etwas Anderes bestimmt wird, das abgesonderte Vermögen der Ehefrau in den Nießbrauch des Ehemannes, und zwar mit rückwirkender Kraft, über.

Die Kosten der Absonderung, als eines Actes der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sind zwar nicht als Proceßkosten zu erachten und es finden daher der

§. 187. Tit. 1. Th. II. des Landrechts und die §§. 82 sq. Tit. 21. Th. I. des Landrechts nicht auf sie Anwendung, wohl aber sind dergleichen Kosten als solche Abgaben und Lasten zu betrachten, auf welche die §§. 87 und 88 l. c. anwendbar sind. Auch im Falle des §. 88 l. c. muß der Ehemann dem Gerichte gegenüber jedenfalls die Kosten vorschießen. Selbst in dem Falle, wenn zugleich mit dem Antrage auf Absonderung beide Ehegatten durch Vertrag dem abgesonderten Vermögen der Ehefrau die Eigenschaft des vorbehaltenen Vermögens beilegen, sind die Kosten nach den vorher entwickelten allgemeinen Grundsätzen, dem Ehemanne zur Last zu legen, wenigstens hat der Ehemann dem Gerichte gegenüber die Pflicht zum Vorschusse, da ein dergleichen Vertrag nur auf sein Verhältniß zur Ehefrau, nicht auf dasjenige zum Gericht, einen Einfluß haben kann.

Kommt es zwischen den Ehegatten über den Antrag auf Vermögens-Absonderung zum wirklichen Proceß, so bleibt die Entscheidung auch über die Kosten des Verfahrens dem erkennenden Richter vorbehalten. Des einstweiligen Vorschusses der Kosten aber kann sich der Ehemann, auch wenn die Frau als Extrahentin und resp. Klägerin aufgetreten ist, bei der Bestimmung des §. 187. Th. II. Tit. 1. des Allg. Landr. nicht entbrechen. (Jahrb. Bd. 52. p. 461—467; Gräff, Bd. 12. p. 62).

VI. Rücksichtlich der Provinzialrechte siehe

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 613. v. 1. Febr. 1839:

Die Vorschrift des §. 392 h. t. findet auch bei der im Minden-Ravensbergschen geltenden communio bonorum statt.*) (Präj.-S. p. 144.)

2) Gutachten der Ges.-Com. v. 22. Oct. 1800:

Die im §. 392 h. t. verordnete Wohlthat der Zurücktretung aus der ehelichen Gütergemeinschaft kommt an Orten, wo Lübisches Recht gilt, nur der unbeerbten Ehefrau und zwar mit der im Lübischen Statut Lib. I. Tit. 5. Art. II. enthaltenen Maaßgabe zu statten und es ist in jedem eintretenden Falle eine gerichtliche Verlautbarung und öffentliche Bekanntmachung (§. 422, II, 1. Allg. L.-R.) erforderlich. (Rabe, Bd. 6. p. 332 sq.)

## Zu §§. 396—405.

I. Siehe

Präj. des Ob.-Trib. v. 11. Oct. 1844:

Nach der Nassau-Katzenellenbogenschen Landesordnung v. 1. Mai 1816, nach welcher bloß eine Gemeinschaft des Erwerbes besteht, reicht zum Begriffe der Erkoberung (des Erwerbes) der Umstand allein, daß die Erwerbung eines gewissen Gegenstandes in stehender Ehe erfolgt ist, keineswegs aus; vielmehr wird dazu erfordert, daß in stehender Ehe und zwar durch Aufwendung sei es der gemeinschaftlichen oder der Kräfte Eines der Ehegatten etwas ganz Neues vorher noch nicht Vorhandenes, auch nicht bloß an die Stelle eines schon vorhanden gewesenen Gegenstandes tretendes erworben ist; außerdem aber sind zum erkoberten Gute, abgesehen von ausdrücklicher Uebereinkunft, nur die Ersparungen und Ueberschüsse der Revenüen oder des Gewerbebetriebes beider Eheleute zu rechnen.

Daraus folgt, daß, wenn schon vor eingegangener Ehe für den einen Ehegatten ein Recht auf einen gewissen Gegenstand zur Sache entstanden war, diese Sache Eigenthum des Ehegatten bleiben muß und nicht zum erkoberten Gute gerechnet werden kann, wenn auch der wirklich eigenthümliche Erwerb erst in stehender Ehe erfolgt, es wäre denn, daß zur Erlangung dieses Eigenthums noch besondere Leistungen und Anstrengungen erforderlich gewesen, dergestalt, daß der Erwerb des Rechts als ein erst in der Ehe selbst entstandener angesehen werden könnte. (Ulrich's R. Arch. Bd. 16. p. 97.)

---

*) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 14. Juli 1852 (Entsch. Bd. 23. p. 393.)



Bayerische Staatsbibliothek München

II. Zu §. 404 h. t. Auch Lotteriegewinne gehören zum Erwerbe. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 148; Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 125. Anm. 47.

## Zu §. 406.

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 25. Febr. 1850:

Wegen der während der Gemeinschaft des Erwerbes von dem Ehemanne einseitig contrahirten Schulden kann die Frau auch nach dem Olper Statutar- und Gewohnheitsrechte ebenso wie nach dem gemeinen und dem Allg. L.-R. von den Gläubigern nicht persönlich in Anspruch genommen und es kann deshalb ihr Sondergut nicht angegriffen werden. (Entsch. Bd. 19. p. 403.)

## Zu §. 407.

Cf. Zusätze II. Nr. 2 u. 3 zu §. 380 h. t.

## Zu §. 410.

Cf. §§. 392—395 h. t. nebst Zusätzen III. u. IV. zu §§. 391—395 h. t.

## Zu §. 411.

Rescr. v. 23. Septbr. u. 29. Dec. 1837:

Im §. 411 h. t. muß es statt: „§§. 378—388" heißen: „§§. 377—388". (Jur. Wochenschr. 1837. p. 681; Jahrb. Bd. 50. p. 475.)

## Zu §§. 412—433.

I. Zu §. 413 h. t. cf.

Rescr. des Just.-Min. v. 3. Juli 1835:

Dem K. L.- und St.-Ger. wird auf die Anfrage v. 17. d. M. hierdurch eröffnet, daß, da nach den unzweideutigen Worten des §. 413. Tit. 1. Th. II. des Allg. L.-R. Verträge über die Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft vor der Heirath abgeschlossen werden sollen, auch in den Fällen, wo nach Lübischem Rechte nicht gleich mit der Verheirathung die vollkommene Gütergemeinschaft eintritt, kein Unterschied gemacht werden kann. Es ist unzulässig, die Worte: „vor der Heirath" als gleichbedeutend mit dem Ausdrucke: „vor Eintritt der Gütergemeinschaft" zu interpretiren. Die Gefährlichkeit von Verträgen während der Ehe hat auch das (Tit.) nicht verkannt. Es muß daher bei der Verf. des dortigen K. O.-L.-Ger. v. 23. April d. J., wonach die Vorschrift des §. 413 a. a. O. auch auf Lübische Ehen wörtlich anzuwenden ist, unbedenklich bewenden. (Gräff ꝛc. Erg. ꝛc. ad §§. 412, 413 h. t.)

II. Zu §. 415 h.t. cf. §§. 782 sq., II, 18. Allg. L.-R. nebst Zusätzen.

III. Zu §. 416 h. t. cf. §§. 351 u. 352 h. t. nebst Zusätzen.

Es ist streitig, ob die im §. 416 h. t. nachgelassene Ausschließung der Gütergemeinschaft vor der Verlegung des Wohnsitzes erfolgen muß, oder auch nachher stattfinden kann. Von dem Just.-Min. wird in den Rescr. v. 1. März 1822 u. 23. Oct. 1826 (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad §. 416 h. t.) die zweite Alternative bejaht; ebenso von Koch, Allg. Landr. Bd. 3. p. 127. Anm. 52. Dagegen bejaht der Gesetz-Revisor die erste Alternative, weil der Grund, welcher den §. 413 h. t. hervorgerufen, auch für Entscheidung obiger Frage maaßgebend sei. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 289.)

IV. Zu §. 420 h. t. cf. Zusätze III.—VI. zu §§. 391—395 h. t.

Der Gesetz-Revisor bemerkt:

Das O.-L.-Ger. zu Stettin bemerkt hierbei: „es könnte scheinen, als ob diese Paragraphen bloß von der vertragsmäßigen Gütergemeinschaft sprächen, theils weil im vorhergehenden nur von dieser die Rede sei, theils wegen des Wortes „wieder" im §. 421. Da sie aber die §§. 392 und 410 allegiren, so dürften sie doch auch auf die gesetzliche Gütergemeinschaft zu beziehen, dieses jedoch deutlicher auszudrücken sein."

Die Materialien ergeben auch nicht, daß hier ein Unterschied zwischen Gütergemeinschaft ex pacto und ex lege beabsichtigt worden (Rev. mon. ad §§. 289 f. 285 sqq. Bd. 1. der Abschrift), und der Grund des Gesetzes ist in beiden Fällen derselbe.

Um jedem Zweifel vorzubeugen, habe ich §. 420 h. t. (§. 350 d. E.) hinter „Gemeinschaft" die Worte eingeschaltet:

„sie mag durch Gesetz oder Vertrag entstanden sein."

Ferner bemerkt das O.-L.-Ger. zu Königsberg:

„So einleuchtend auch die Verschiedenheit der, im §. 420 erwähnten Aufhebung der Gütergemeinschaft von der §. 393 dem verschuldeten Ehegatten nachgelassenen Absonderung sei, denn nur die Bedingungen seien dieselben, unter welchen die eine wie die andere verstattet sei, — so würden doch selbst von einem benachbarten Landesjustizcollegio beide Fälle für identisch gehalten, und dem §. 420 die Deutung gegeben, als ob er nicht die Aufhebung aller Folgen der Gütergemeinschaft, sondern nur die Aufhebung der vor Eingehung der Ehe gemachten Schulden zum Vorwurf habe. Der Nachtheil einer solchen Auslegung für den verschuldeten Ehegatten sei klar. Denn der Fall bliebe zwar denkbar, daß ein Ehegatte gemeint sei, die von dem andern während der Ehe gemachten oder noch künftig zu machenden Schulden zu vertreten, und daß ihm nur daran gelegen sei, sich von der Mithaftung für voreheliche Schulden entbunden zu sehen. Allein die Praxis bewähre, daß in den allermeisten Fällen die Anträge des unverschuldeten Ehegatten sowohl die Absonderung des Vermögens für die Vergangenheit, als die Aufhebung der Gemeinschaft für die Zukunft zum Gegenstande hätten."

Der Entw. verordnete auch §. 289 ausdrücklich, daß in dem Falle der jetzigen §§. 392—393, wo der unverschuldete Ehegatte auf Absonderung wegen vorehelicher Schulden sollte antragen können, auch die Aufhebung der Gütergemeinschaft für die Zukunft zulässig sein sollte, Worte, die jetzt nur in dem folgenden, auf monita hineingekommenen §. 421 stehen, welcher die Aufhebung der Gütergemeinschaft auch dann verstattet, wenn der eine Ehegatte in Concurs verfallen ist.

Die Absicht war aber, daß in diesem letztern monirten Fall dasselbe stattfinden sollte, was nach dem Entw. schon wegen vorehelicher Ueberschuldung statt fand; beide Fälle wurden gleich behandelt (Rev. mon. Bd. 1. f. 286 v.), also muß man annehmen, daß auch wegen vorehelicher Ueberschuldung nicht nur die schon früher nachgelassene Separation pro praeterito, sondern, wenn der unverschuldete Theil sich damit nicht begnügen will, die Aufhebung der Gütergemeinschaft auch für die Zukunft gestattet werden soll.

Die Auslegung des O.-L.-Ger. zu Königsberg ist also richtig. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 291.)

V. Zu §. 422 h. t. cf.

1) Ges. v. 21. Dec. 1849:

§. 3. (Zusatz III. a zu §§. 19—73, I, 9. Allg. L.-R.)

2) Ges. v. 20. März 1837 über die Errichtung und Bekanntmachung der Verträge wegen Einführung oder Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft. (Zusatz I. zu §§. 354—359 h. t.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1163 v. 18. Juni 1842:

Eine vor Vollziehung der Ehe gehörig erfolgte, aber entweder gar nicht oder doch nicht vorschriftsmäßig öffentlich bekannt gemachte Ausschließung der statutarischen oder provinziellen ehelichen Gütergemeinschaft hat in Beziehung auf voreheliche Schulden volle rechtliche Wirkung.*) (Präj.-S. p. 145; Entsch. Bd. 7. p. 384.)

---

*) Derselben Ansicht ist Koch, Beurtheilung der ersten 10 Bände Entscheid. p. 521 u. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 150. Anm. 6.

4) Präj. des O.=L.=G. zu Marienwerder v. 18. März 1828, bestätigt durch Erk. des Ob.=Trib. v. 19. Sept. 1828:

Wenn Eheleute sich vor Einführung des Allg. L.=R. verheirathet und die gesetzlich stattfindende Gütergemeinschaft durch Vertrag ausgeschlossen, diese Ausschließung aber nicht öffentlich bekannt gemacht, auch die Bekanntmachung nicht bei Einführung des Allg. L.=R. nachgeholt haben, so werden sie von der Zeit, da das Allg. L.=R. in Kraft getreten ist, in Beziehung auf dritte Personen als solche behandelt, welche in Gütergemeinschaft leben.**) (Simon u. v. Strampff, Rechtsspr., Bd. 2. p. 297.)

5) Rescr. v. 5. Sept. 1796:

Wir haben Eure ad instantiam des dortigen Kaufmanns Krüger unterm 11. v. M. gethane Anfrage, über die Verlautbarung der ausgesetzten Gütergemeinschaft, erhalten. Was das Allg. L.=R. Th. II. Tit. 1. §. 422 von der öffentlichen Bekanntmachung einer durch Vertrag erfolgenden Ausschließung oder Aufhebung der Gütergemeinschaft verordnet, würde schon an sich auf eine durch das Gesetz selbst verordnete Suspension derselben nicht gezogen werden können, indem es natürlich ist, daß gesetzliche Vorschriften nicht in jedem einzelnen Falle einer besondern Publication bedürfen können. Wenn nun noch überdem das Allg. L.=R. Th. II. Tit. 18. §. 784 ausdrücklich verordnet, daß es bei dieser Suspension, welche durch den § .782 bei der Verheirathung einer Pflegebefohlenen während ihrer Minderjährigkeit verordnet ist, keiner gesetzlichen Bekanntmachung bedürfe; so ist es nicht dem geringsten Bedenken unterworfen, daß dieselbe sowohl im vorliegenden Krügerschen, als in künftigen gleichen Fällen unterbleiben müsse. Wonach Ihr Euch also zu achten und den dabei interessirenden Theilen davon Nachricht zu geben habt. (N. C. C. Tom. X. p. 1796; Rabe, Bd. 3. p. 522.)

VI. Zu §. 426 h. t. cf.

Präj. des Ob.=Trib. (III. Sen.) v. 12. Sept. 1851:

Die von den Eheleuten an ihrem neuen Wohnsitze, wo Gütergemeinschaft gilt, unterlassene Bekanntmachung der durch Vertrag geschehenen Ausschließung der Gütergemeinschaft kommt einem Gläubiger nicht zu statten, welcher vorher in Rechtsverhältnisse zu den Eheleuten oder einem derselben getreten ist und vermöge der in dem frühern Wohnsitze gehörig geschehenen Bekanntmachung wissen mußte, daß die Ausschließung erfolgt sei, oder welcher zwar erst nachher in Rechtsverhältnisse zu den Eheleuten getreten ist, von der geschehenen Ausschließung der Gemeinschaft aber Kenntniß erlangt hatte. (Arch. für Rechtsf. Bd. 2. p. 348.)

VII. Zu §. 430 h. t. cf. §. 428 h. t., sowie Zusatz III. zu §§. 351 u. 352 h. t.

## Zu §. 435.

Cf. §. 365, I, 50. Allg. G.=O.

## Zu §. 436 u. Anh.=§. 77.

1) Trauer=Reglement v. 7. Oct. 1797:

Seine Königl. Maj. v. Preußen haben in der wohlthätigen Absicht, den unnützen Aufwand bei Trauerfällen noch mehr einzuschränken, als solches durch die Ed. v. 1716, 1720 u. 1734 bereits geschehen ist, die Trauer sowohl

---

**) Die Gründe der Ob.=Trib.=Entscheidung liegen nicht vor; es läßt sich daher nicht mit Zuverlässigkeit entnehmen, ob das Ob=Trib. gerade den im Text mitgetheilten, vom O.=L.=G. zu Marienwerder angenommenen Rechtsgrundsatz gebilligt hat. Doch ist dies wegen der in Simon's u. v. Strampff's Rechtspr. Bd. 2. p. 289 angeführten Entscheid. des Ob.=Trib. v. 28 Nov. 1827 zu vermuthen. Vergl. übrigens Bornemann, Preuß. Civilrecht, 1. Ausg., Bd. 5. p. 200., 2. Ausg. Bd. 5. p. 151. u. Schmidt, Preuß. Familienrecht, p. 354

an Allerhöchstdero Hofe, als in den Familien ihrer Vasallen und Unterthanen folgendermaßen näher zu bestimmen nöthig gefunden.

I. Bei dem Ableben des Königs, der Königin und einer verwittweten Königin von Preußen trauern der Hof und die Kollegia sechs Wochen lang; die ersten 3 Wochen der Adel, wie bisher, mit Pleureusen, und Personen bürgerlichen Standes, ohne dieselben, mit tiefer Trauer: die übrigen 3 Wochen mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern; silbernen Degen und Schnallen. Die Subalternen der Kollegien trauern bloß mit einem Flor um den Arm.

Die Musik und die Schauspiele werden 8 Tage lang eingestellt.

Alles Drapiren der Wagen und Zimmer, so wie die schwarze Kleidung der Haus-Officianten und Livree, ingleichen das Behängen der Kanzeln und Kirchstühle mit schwarzem Tuche, wird gänzlich verboten.

Die Glocken werden bei obgedachten drei Sterbefällen Mittags von 12 bis 1 Uhr 14 Tage lang geläutet.

In den Kanzleien wird 6 Wochen lang schwarz gesiegelt; dagegen hört der Gebrauch des auf dem Rande und Schnitte schwarzgefärbten Papiers völlig auf.

II—V. fallen weg.*)

VI. Die Zeit der Trauer wird in allen Fällen vom Sterbetage an gerechnet.

VII. Die Uebertreter dieses Reglements sollen nach Befinden der Umstände zu einer Strafe von 5 bis 50 Thlr. verurtheilt werden.

Seine Königl. Maj. befehlen Ihren sämmtlichen Landes-Kollegiis, fiskalischen Bedienten, Land- und Steuerräthen, Magistraten, Beamten und andern Obrigkeiten hierdurch so gnädig als ernstlich, über die genaue Beobachtung dieses Reglements zu halten, und diejenigen, welche dagegen handeln, zur Untersuchung und Strafe zu ziehen. Urkundlich 2c. 2c. (N. C. C. Tom. X., p. 1413; Rabe, Bd. 4. p. 291.)

2) Cab.-Ord. v. 28. Nov. 1845, betr. das Trauer-Reglement v. 7. Oct. 1797:

Da die Bestimmungen des Trauer-Reglements v. 7. Oct. 1797 über die Privat- und Familientrauer nicht ferner für ein Bedürfniß anzusehen sind, diese vielmehr mit Rücksicht auf das Herkommen dem Gefühl der Betheiligten überlassen werden kann; die Anordnungen wegen der Hoftrauer aber nach den Umständen jedes einzelnen Falles dem Ermessen des Landesherrn vorbehalten bleiben müssen, so will Ich auf den Bericht des Staats-Min. v. 14. d. M. die Bestimmungen des erwähnten Reglements in Ansehung der Hoftrauer, sowie der Privat- und Familientrauer, hierdurch außer Kraft setzen; dagegen verbleibt es in Ansehung der Landestrauer bei den hierüber im §. 1. jenes Reglements gegebenen Vorschriften. Dieser Mein Befehl ist durch die G.-S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (G.-S. p. 830.)

## Zu §. 437.

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 437 h. t. ist statt: „anderwärtige" zu lesen: anderweitige." (Jahrb. Bd. 50. p. 474.; Gräff, Bd. 12. p. 6.).

## Zu §. 438.

Cf. §§. 495. sq. h. t. nebst Zusätzen.

## Zu §§. 439—441.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2321 v. 22. Oct. 1851. (Zusatz I. Nr. 3. zu §§. 621—623, I, 12. L.-R.)

---

*) Dieselben handeln von der Trauer um Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses sowie um Privatpersonen und sind aufgehoben durch die Cab.-Ord. v. 28. Nov. 1845 (Zusatz 2 zu §. 436 h. t. u. Anh.-§. 77.).

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2114 v. 16. Apr. 1849:

Bei einem Erbvertrage unter Eheleuten, durch welchen die Ehefrau an ihren gesetzlichen Erbfolgerechten nichts einbüßt, bedarf es der Zuziehung eines Beistandes für die Ehefrau auch dann nicht, wenn der Erbvertrag gerichtlich geschlossen ist. (Entsch. Bd. 17. p. 514.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 24. Febr. 1851:

Bei Errichtung von Erbverträgen unter Eheleuten bedarf die Ehefrau nur dann eines Beistandes, wenn sie an ihren durch Vollziehung der Ehe gesetzlich begründeten Erbfolgerechten eine Einbuße erleiden soll. (Arch. für Rechtsf. Bd. 1. p. 252.)

## Zu §. 442.

Cf. §§. 198, 200 h. t.

## Zu §. 444.

Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 2145 v. 3. Oct. 1849 (Zusatz 2 zu §. 632, I, 12. Allg. L.-R.)

## Zu §§. 448—450.

Cf. §§. 641—644, I, 12. Allg. L.-R.

## Zu §. 455.

Cf. Zusatz II. zu §§. 3—8, I, 12. Allg. L.-R.

## Zu §. 456.

Vergl. Jahrb. Bd. 41. p. 117.

## Zu §. 466.

Cf. §§. 409, 434 sq., I, 50. Allg. Ger.-Ord.

## Zu 467.

Cf. §§. 438 sq., I, 50. Allg. Ger.-Ord.

## Zu §. 471.

Präj. des Ob.-Trib. v. 14. Oct. 1837 (Zusatz II. Nr. 11 zu §. 382. I, 11. Allg. L.-R.)

## Zu §§. 475 u. 476.

Koch bemerkt: die Erklärung müsse in schriftlicher Form dem competenten Gerichte eingereicht werden nach Analogie der Erbeserklärungen. (Allg. Landr. Bd. 3. p. 137. Anm. 22.)

## Zu §. 481.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2130 v. 10. Aug. 1849 (Zusatz I. Nr. 6 gg. zu §. 345 h. t.).

## Zu §§. 482—494.

I. Cf. Zusätze zu §§. 614—616, I, 12. Allg. L.-R.

II. Die §§. 485 u. 486 h. t. entscheiden eine gemeinrechtliche Controverse und gehören daher nicht zu den suspendirten Bestimmungen. Cf. Jur. Wochenschr. 1835. p. 438, 439, 443.

III. Zu §. 489 h. t. beantwortet Koch die Frage: was Rechtens sei, wenn die geschiedenen Eheleute sich wieder heirathen und das Testament nicht zurückgenommen oder widerrufen worden ist, dahin, daß das Testament wieder zu Kräften gelange. (Allg. Landr. Bd. 3. p. 139. Anm. 27.)

IV. Zu §§. 492 u. 493 h. t. cf. Zusatz II. zu §§. 288—300, I, 12. Allg. L.-R., Zusatz III. zu §§. 466—477, I, 12. Allg. L.-R., sowie

a) Präj. des Ob.Trib. (I. Sen.) v. 9. Juli 1851:

Wenn Eheleute sich in einem wechselseitigen Testamente zu Erben ihres ganzen Nachlasses eingesetzt und zugleich angeordnet haben, daß bestimmte Personen nach dem Tode des letztlebenden Ehegatten dessen Nachlaß erben sollen, so ist der überlebende Ehegatte, welcher die Erbschaft aus dem Testamente angetreten hat, an die Anordnungen des Testaments über die Vererbung seines Nachlasses, in Ansehung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten, als Fiduciar-Erbe, in Ansehung seines eigenen Vermögens aber nur in so fern gebunden, als die Voraussetzungen des §. 492 h. t. vorhanden sind.*) (Entsch. Bd. 23. p. 193; Arch. für Rechtsf. Bd. 5. p. 1.)

b) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 30. Apr. 1852 (Zusatz 3 zu §§. 333 u. 334, I, 12. Allg. L.-R.)

c) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 2145 v. 3. Oct. 1849 (Zusatz 2 zu §. 632, I, 12. Allg. L.-R.).

d) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2463 v. 1. Juli 1853:

Die in einem wechselseitigen Testamente zu Gunsten der gemeinschaftlichen Kinder in Beziehung auf den künftigen Nachlaß des überlebenden Ehegatten getroffenen Verfügungen beschränken den Ueberlebenden, welcher die Erbschaft aus dem Testamente angetreten hat, hinsichtlich der letztwilligen Disposition über seinen eigenen Nachlaß in dem Falle nicht, wenn die gemeinschaftlichen Kinder ohne Hinterlassung von Descendenten vor dem Ueberlebenden verstorben sind. Die sonstigen Erben der Kinder können eine solche letztwillige Disposition nur dann anfechten, wenn der Inhalt des Testaments deutlich entnehmen läßt, daß der Erstverstorbene auch solchen entfernten Verwandten resp. Erben der Kinder den Nachlaß hat zugewendet wissen wollen. (Entsch. Bd. 26. p. 58.)

V. Zu §. 494 h. t. cf. Zusätze zu §§. 439—441 h. t.

## Zu §§. 495—499 u. Anh.-§. 78.

I. Zu §§. 495 u. 496 h. t. cf. §§. 351, 355 u. 417 h. t., sowie Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 120 v. 29. Aug. 1836:

Das in den §§. 495 u. 496 h. t. dem überlebenden Ehegatten verstattete Wahlrecht findet in dem Falle nicht Anwendung, sondern ist ausgeschlossen, wenn nach den Gesetzen des ersten Wohnorts die eheliche Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten eingeführt ist.**) (Präj.-S. p. 146; Entsch. Bd. 3. p. 45; Koch's Schles. Arch. Bd. 4. p. 55; Centralbl. 1839. p. 236.)

II. Zu §. 495 h. t. u. Anh.-§. 78 cf.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1492 v. 4. Oct. 1844:

Bei der Erbfolge der Ehegatten entscheidet auch wegen der Immobilien die Gesetzgebung des persönlichen Gerichtsstandes selbst dann, wenn inländische Gesetze mit ausländischen collidiren. (Präj.-S. p. 146; Entsch. Bd. 10. p. 177.)

III. Der Anh.-§. 78 ist der Entsch der Ges.-Comm. v. 20. Mai 1794 (N. C. C. Tom. IX. p. 1855; Klein's Annal. Bd. 13. p. 5; Rabe Bd. 2 p. 637) entnommen.

IV. Zu §. 496 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1347 v. 9. Oct. 1843:

---

*) Vergl. auch Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 1. Nov. 1847 (Rechtsf. Bd. 3. p. 63).

**) Koch stimmt bei. (Beurtheilung der ersten 10 Bde. Entsch. p. 142; Allg. Landr. Bd. 3. p. 142. Anm. 34.) Vergl. auch Jahrb Bd. 41. p. 118 u. 119, Bd 52. p. 47. Jur. Zeit. 1835. p. 537 u. 538; Schmidt, Preuß. Familienrecht, p. 304 sq. Boruemann, Preuß. Civilrecht, 2. Ausg., Bd. 6. p. 215 u. 216.

Diese Vorschrift (§. 496 h. t.) stehet nicht in Widerspruch mit den Grundsätzen des gemeinen Rechts und kommt danach auch in denjenigen Provinzen zur Anwendung, wo die Gesetzeskraft der ersten drei Titel Th. II. Allg. L.-R. noch suspendirt ist. (Präj.-S. p. 146.)

V. Zu §. 496 h. t. bemerkt Bornemann: Bei der Ausführung des Gesetzes entsteht aber noch die Frage, wie es zu halten sei, wenn sich der überlebende Ehegatte über die ihm zustehende Wahl gar nicht erklärt, ob ihm dann von den Erben eine Frist gesetzt und er nach fruchtlosem Ablauf derselben des Wahlrechts verlustig erklärt werden kann? Das Gesetz läßt diese Frage unbeantwortet und es findet sich in dem Allg. L.-R. auch nicht einmal eine analoge Bestimmung, nach welcher die Frage entschieden werden könnte. Es ist deshalb in der ersten Ausgabe dieses Werks (Bd. 6. p. 343) angenommen, daß, da die Sache einen Ausgang haben müsse, den Miterben des überlebenden Ehegatten, der sein Wahlrecht nicht ausübt, die Befugniß einzuräumen sei, bei dem Richter darauf anzutragen, daß er dem Ehegatten eine nach den Umständen abzumessende Frist zur Ausübung des Wahlrechts, bei Verlust desselben, bestimme. Am angemessensten scheine hierbei die Frist zu sein, welche das Gesetz dem Beneficialerben zur Einbringung des Inventariums nachgelassen, weil der Gesetzgeber angenommen habe, daß innerhalb dieser Frist der Nachlaß vollständig verzeichnet werden und der überlebende Ehegatte nach erlangter Kenntniß von dem Zustande des Nachlasses zu einer ferneren Unterlassung der Wahl keinen genügenden Grund haben könne. Es dürfte indessen kein Grund vorliegen, nicht auch hier die Vorschrift der Execut.-Verord. v. 4. März 1834. §. 9 zur Anwendung zu bringen." (Preuß. Civilrecht Bd. 6. p. 217.) Koch ist dagegen der Ansicht, das Verfahren sei einfach das, daß die auf Theilung antragenden Erben die Wohnungsveränderung ignoriren und nach dem am letzten Wohnorte geltenden Erbrechte die Auseinandersetzung verlangen. Darauf erfolge dann von selbst die Erklärung des Ueberlebenden, wenn er nach dem Erbrechte des ersten Wohnsitzes Theilung halten wolle; schweige er, so gehe die Auseinandersetzung nach den Grundsätzen des Erbrechts am letzten Wohnorte vor sich. (Allg. Landr. Bd. 3. p. 142. Anm. 34 a. E.)

VI. Zu §§. 497 u. 498 h. t. cf.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2047 v. 2. Sept. 1848*) (Zusatz 3 zu §§. 87—90, I, 17. Allg. L.-R.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 3. Jan. 1852**) (Zusatz 2 zu §§. 87—90, I, 17. Allg. L.-R.)

VII. Zu §. 499 h. t. cf. §. 632 h. t, sowie Siewert's Mat. Heft 6. p. 69 sq. Daselbst wird bemerkt, daß, weil §. 499 h. t. nur von „Handlungen", welche eine Ehescheidung begründen würden, spreche, die übrigen Gründe, aus welchen nach Abschn. 8. Thl. II. Tit. 1. Allg. L.-R. die Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennt werden könne, und welche nicht in Handlungen beständen, die im §. 499 h. t. erwähnte Wirkung nicht hervorbringen sollten.

## Zu §. 500.

Cf. §. 538 h. t.

## Zu §§. 502—539.

I. Siehe

1) Cab.-Ord. v. 21. Juni 1805 über die Aufhebung des Anfalles des Heergeräthes, der Gerade und Niftel an den Fiscus:

---

*) Die Gründe dieses Präj. sind abgedruckt in den Rechtsf. Bd. 4. p. 311.

**) Die Gründe dieses Präj. sind auch im Arch. für Rechtsf. Bd. 4. p. 281 abgedruckt; doch ist das Präj. dort vom 23. Jan. 1852 datirt.

Bei der landesväterlichen Fürsorge, welche Se. Königl. Maj. von Preußen unabläßig auf das Wohl aller Höchstdero getreuen Unterthanen wenden, ist Allerhöchstdenenselben der Nachtheil nicht entgangen, welcher in den Provinzen Allerhöchstdero Staaten, in welchen nach Provinzial-Ges. oder Statuten die Succession in Heergeräthe, Gerade und Niftel stattfindet, den gesetzlich zu einer Verlassenschaft berufenen Erben daraus entsteht, wenn solches in Ermangelung derjenigen Personen, welchen nach diesen Gesetzen und Statuten Heergeräthe, Gerade oder Niftel zukommt, dem Fisco anheimfällt.

Aus besonderer landesväterlicher Gnade und in Betracht, daß dieser Anspruch des Fisci nur selten und dann eintritt, wenn der Erblasser unterlassen hat, durch Verf. unter den Lebendigen darüber zu disponiren, wollen Se. Königl. Maj. daher denselben hiermit aufgeben.

Allerhöchstdieselben verordnen daher und setzen hiermit fest:

daß in allen denjenigen Fällen, in welchen gesetzlich berufene Erben zu einer Erbschaft vorhanden sind, Fiscus an dasjenige, was in derselben an Heergeräthe, Grade und Niftel begriffen sein möchte, niemals fernerhin Ansprüche machen, sondern in Ermangelung der nach Provinzial-Gesetzen und Statuten zur besonderen Succession in dieselben berufenen Verwandten, solches alles im Nachlasse und demjenigen, welcher die übrige Verlassenschaft bekömmt, verbleiben solle.

Zur Vermeidung alles Mißverständnisses wollen Allerhöchstdieselben jedoch hiermit ausdrücklich festsetzen, daß Allerhöchstdero Absicht hierbei keineswegs dahin gerichtet ist, durch diese Verordnung den Kämmereien, Corporationen oder anderen Privatpersonen, welchen in solchen Fällen aus Gesetzen oder Verträgen ein Recht an Heergeräthe, Gerade oder Niftel zustehet, diese ihre Gerechtsame zu entziehen, indem solche ihnen vor wie nach ungeschmälert und ungekränkt hiermit vorbehalten bleiben.

Se. Königl. Majestät befehlen übrigens Jedermann, insbesondere aber sämmtlichen Landes-Collegiis, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten, sich nach dieser Verordnung in vorkommenden Fällen gebührend zu achten, zu welchem Ende solche durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden soll. (N. Arch. Bd. 4. p. 125; Rabe Bd. 8. p. 310; Mathis, Jur. Monatsschr., Bd. 1. p. 390.)

2) Publ.-Pat. v. 15. Nov. 1816:

§. 10 (pag. 19. Th. I. der Ergänz. u. Erläut.)

II. Zu §. 512 h. t. cf. §. 660, II, 2. u. §. 8, II, 3. Allg. L.-R.

III. Zu §. 517 h. t. bemerkt der Gesetz-Revisor:

„Es ist als gewiß anzunehmen, daß auch bei dieser Verjährung der Rechte auf Heergeräthe und Niftel die allgemeinen Grundsätze der Verjährung Anwendung finden müssen, und daß daher auch gegen denjenigen keine Verjährung anfangen kann, der von dem Anfalle nicht hat unterrichtet sein können. §§. 512 sq., I, 9. Allg. L.-R." (Ges.-Rev. Pens. XVI. Mot. p. 249.)

IV. Zu §. 524 h. t. cf.

Reser. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 524 h. t. ist statt: „Hausgeräthe" zu lesen: „Heergeräthe." (Jahrb. Bd. 50. p. 475.)

## Zu §. 547.

I. Der Gesetz-Revisor meint, der §. 547 h. t. beziehe sich nur auf den Fall, wo die Frau dem Manne erlaubt hat, über das vorbehaltene Vermögen für sich selbst zu verfügen, nicht aber auch auf den Fall, wo die Frau dem Manne das vorbehaltene Vermögen zur Verwaltung übergeben hat. Im letzteren Falle sollen die allgemeinen Grundsätze von der Verwaltung fremder Sachen zur Anwendung kommen. (Ges.-Rev. Pens. XVI. Mot. p. 252 u. 253.) — Die Wortfassung des §. 547: „Hat die Frau ihr vorbehaltenes Vermögen ganz oder zum Theil dem Manne „„zur Verwaltung"" oder

„„sonstigen Verfügung"" übergeben, so" ꝛc. zeigt jedoch deutlich, daß die alleg. Gesetzesstelle sich auf beide Fälle bezieht.

II. Cf. Zusatz II. zu §. 251 h. t.

## Zu §. 548.

Die Verpflichtung des Ehemannes, das baar eingebrachte Vermögen der Frau zu erstatten, fällt auch dann nicht weg, wenn dasselbe durch Zufall verloren gegangen ist. (Ges.-Rev. Pens. XVI. Mot. p. 255; Koch, Allg. Landr. Bd. 3. p. 149. Anm. 56.) Vergl. auch Schmidt, Preuß. Familienrecht, p. 203 sq.

## Zu §§. 550.

Bornemann bemerkt: Eine Frist, binnen welcher die im §. 550 h. t. gedachte Erklärung abgegeben werden muß, bestimmt das Gesetz eben so wenig, als es sich darüber ausspricht, ob bei ausbleibender Erklärung das Wahlrecht auf den Mann und dessen Erben übergehe, oder aber nunmehr das baare Geld gezahlt werden dürfe oder müsse. Aus der Praxis ist der Fall nicht bekannt; es würde indessen anzunehmen sein, daß der Mann oder dessen Erben eine den Umständen nach angemessene Frist bestimmen müssen und nach vergeblichem Ablauf derselben selbst das Wahlrecht ausüben dürfen. Die gewöhnlichen Acceptationsfristen sind in dem vorliegenden Falle, da die Frau die Sicherheit der Activa vor ihrer Erklärung prüfen muß, offenbar zu kurz. Entsteht Streit über den von dem Manne oder dessen Erben behaupteten Verlust des Wahlrechts der Frau, so muß der Richter beurtheilen, ob die ihr gestellte Frist eine angemessene war. (Preuß. Civilrecht Bd. 5. p. 154.)

Koch dagegen meint: Wegen Ausübung des Wahlrechts sei hier ähnlich zu verfahren, wie im Falle des §. 496 h. t.; (cf. Zusatz V. zu §§. 495—499 h. t.); „der Mann oder dessen Erben bieten der Frau, beziehungsweise deren Erben, schlechthin das auf den Namen der Frau geschriebene Capital bei der Auseinandersetzung an, wobei sich von selbst findet, ob sie solches annimmt oder ausschlägt." (Allg. Landr. Bd. 3. p. 149. Anm. 57.)

## Zu §. 557.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2270 v. 22. Jan. 1851:

Die gesetzliche Vorschrift, wonach hinsichtlich der auf gemeinschaftlichen Namen beider Eheleute eingetragenen Capitalien beide Eheleute als Miteigenthümer angesehen werden sollen, findet nicht auf den Fall Anwendung, wenn erhellt, daß ein so ausgeliehenes Capital allein aus dem Vermögen des Ehemannes herausgegeben ist. (Entsch. Bd. 20. p. 250.)

## Zu §. 559.

Unter „Mobilien" sind hier ohne Zweifel „Effecten" (§. 13, I, 2. Allg. L.-R.) gemeint. Cf. Zusatz zu §. 18, I, 2. Allg. L.-R. (pag. 92. Th. I. der Ergänz. und Erläut.)

## Zu §§. 570—613.

I. Cf. Jahrb. Bd. 41. p. 120—124; Bornemann, Preuß. Civilrecht, 2. Ausg., Bd. 5. p. 134 sq.; Jur.-Zeit. 1835. p. 968 sq.; Löwenberg, Beiträge zur Kenntniß der Motive ꝛc. Bd. 1. p. 365 sq.

II. Zu §. 582 h. t. cf.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1512 v. 13. Dec. 1844:

Eine den allgemeinen Landesgesetzen derogirende, in der Mark Brandenburg, und namentlich in der Neumark bestehende Observanz dahin:

daß der überlebende Ehegatte die zum Nachlaß gehörenden Grundstücke für den Taxwerth zu behalten oder zu übernehmen berechtigt sei,

läßt sich als vorhanden nicht annehmen.*) (Präj.-S. p. 147.)

---

*) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 28. Juni 1852 (Arch. für Rechtsf. Bd. 5. p. 326).

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2492 v. 16. Dec. 1853:

Eine den allgemeinen Landesgesetzen derogirende, in der Mark Brandenburg und namentlich in der Churmark bestehende Landes-Observanz dahin, daß der überlebende Ehegatte die zum Nachlasse gehörenden Grundstücke — mindestens die Rustical-Grundstücke — für den Taxwerth zu behalten und zu übernehmen berechtigt sei,

ist als vorhanden nicht anzunehmen. (Entsch. Bd. 26. p. 475.)

III. Zu §§. 586—594 h. t. bemerkt Bornemann: dieselben seien auch in der Mark nicht für suspendirt zu achten, da dieselben nur Anwendungen der nicht suspendirten Vorschriften des Tit. 21. Th. I. seien, was auch in judicando namentlich von dem Ob.-Trib. angenommen worden sei. (Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 159.)

## Zu §§. 619 u. 620.

Cf. §§. 318—338 h. t. nebst Zusätzen, insbesondere Zusatz II. Nr. 2 zu §. 320 h. t.

## Zu §§. 621—633.

I. Das Allg. L.-R. sieht den überlebenden Ehegatten als wahren Erben an; er hat also auch das Accrescenzrecht. Dasselbe äußert sich jedoch nur darin, daß, wenn sämmtliche nahe Blutsverwandte (§. 622 h. t.) wegfallen, z. B. die Erbschaft ausschlagen, der überlebende Ehegatte alsdann den ganzen Nachlaß erhält. Vgl. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 6. p. 221 sq.; Witte, Preuß. Intestat-Erbrecht, p. 88 sq.; Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 164. Anm. 85.

II. Zu §. 632 h. t. cf. Zusatz VII. zu §§. 495—499 h. t.

III. Zu §. 633 h. t. cf.

a) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 944 v. 16. Nov. 1840:

Auf den Pflichttheil, welchen ein überlebender Ehegatte aus dem Nachlasse des zuerst verstorbenen fordert, finden die allgemeinen Vorschriften vom Pflichttheil überhaupt, welche die Einforderung, Belastung und Entziehung desselben, sowie die Anrechnungen darauf betreffen, Anwendung; nicht aber die Bestimmungen über die Folgen der Uebergehung eines Kindes oder Enkels des Erblassers in der letzten Willensverordnung.*) (Präj.-S. p. 147; Entsch. Bd. 7. p. 1.)

b) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 17. Nov. 1852:

Zu der Erbportion, deren Hälfte den Pflichttheil des überlebenden Ehegatten ausmacht, gehört nicht das in den §§. 628 u. 629 h. t. bestimmte Präcipuum; auf dieses hat der ohne rechtmäßige Ursache enterbte Ehegatte keinen Anspruch.**) (Arch. für Rechtsf. Bd. 8. p. 44.)

IV. In Betreff des märkischen Provinzialrechts siehe

a) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1532 v. 27. Febr. 1845 (Zusatz zu §.

b) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 164 v. 27. Febr. 1837 (Zusatz zu §. 378 h. t.).

c) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2287 v. 30. Apr. 1851:

a) Durch die Erklärung des Märkischen überlebenden Ehegatten und der Erben des erstverstorbenen Gatten, über den Nachlaß statutarische

---

*) Derselben Ansicht sind Koch, Beurtheilung der ersten 10 Bände Entsch. p. 463 u. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 6. p. 224.

**) Cf. Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2399 v. 1. Oct. 1852 (Zusatz 2 zu §. 645 h. t.).

Theilung halten zu wollen, wird der Nachlaß mit dem Vermögen des Ueberlebenden, sowohl hinsichtlich der Activa, als der Passiva zu einem Vermögens-Inbegriff verschmolzen.

b) Die vor der Theilung nicht befriedigten besonderen Gläubiger des überlebenden Ehegatten sind berechtigt, sich, ihrer Befriedigung wegen, auch an die Erben des erstverstorbenen Ehegatten unmittelbar, jedoch wenn diese Beneficialerben sind, nur in so weit zu halten, als diese Erben, vermöge der Einwerfung des Vermögens des Ueberlebenden mehr als die Hälfte des reinen Nachlasses des erstverstorbenen Ehegatten empfangen haben.

c) Diese Grundsätze kommen aber nur bei der statutarischen Theilung, nicht bei einer Erbfolge aus einem Testamente, nach dessen Bestimmungen Theilung gehalten wird, zur Anwendung. (Entsch. Bd. 20. p. 546, Bd. 21. p. 224; Arch. für Rechtsf. Bd. 1. p. 358.)

## Zu §§. 634—638.

I. Siehe

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 17. Dec. 1851:

a) Nach den Grundsätzen des Allg. L.-R. endigt die eheliche Gütergemeinschaft mit dem Tode des einen Ehegatten; der Ueberlebende bleibt bis zur Auseinandersetzung mit den Miterben nur Miteigenthümer der gemeinschaftlich gewesenen Vermögensmasse und ist daher zur Veräußerung seiner vermeintlichen Hälfte eines zu derselben gehörenden Grundstücks nicht berechtigt, so daß das ganze Grundstück Behufs der Erbtheilung zur Subhastation gestellt werden kann.

b) Hat jedoch bei dieser Subhastation derjenige, welcher diese ideelle Hälfte vom Ueberlebenden gekauft, den Zuschlag des ganzen Grundstücks erlangt, so darf er das demselben bezahlte Kaufgeld gegen das schuldige Meistgebot, nach Verhältniß des bei der Auseinandersetzung sich ergebenden Antheils des Ersteren, compensiren.*) (Entsch. Bd. 22. p. 251; Arch. für Rechtsf. Bd. 4. p. 190.)

II. Rücksichtlich der Provinzial- und Statutarrechte in der Provinz Westphalen siehe

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 518 v. 27. Aug. 1838 (Zusatz I. Nr. 7 ii. zu §. 345 h. t.).

2) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 560 v. 29. Sept. 1838:

a) Nach den Grundsätzen der in der Grafschaft Ravensberg unter Eheleuten bestehenden statutarischen Gütergemeinschaft, wird die Gütergemeinschaft, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind, durch den Tod des einen Ehegatten nicht aufgehoben, sondern von dem überlebenden Ehegatten mit den Kindern fortgesetzt.

b) Wenn der überlebende Ehegatte zur andern Ehe schreitet, so erhalten die in der vorigen Ehe erzeugten Kinder, bei der alsdann vorzunehmenden Vermögensauseinandersetzung oder Schichtung, zu ihrem Antheile die Hälfte des nach Abzug der Schulden vorhandenen gemeinschaftlichen Vermögens.

c) Für die vor erfolgter Schichtung entstandenen Schulden der Gemeinschaft bleiben die abgeschichteten Kinder jedoch, nach Verhältniß des empfangenen Antheils, oder wenn die vorzunehmende Schichtung den Gläubigern nicht in Zeiten bekannt gemacht worden, mit dem ganzen empfangenen Antheile verhaftet. (Präj.-S. p. 147.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1497 v. 18. Oct. 1844:

Nach den Grundsätzen der Münsterschen statutarischen Gütergemeinschaft verbleibt, wenn Kinder aus der Ehe nachgelassen sind, der überlebende Ehegatte, so lange er nicht zur anderweitigen Ehe übergeht, zwar im unberech-

*) Vergl. Zusatz II zu §. 378 h. t.

neten Besitz und Genuß des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens. Dieses Recht ist aber in Beziehung auf den Antheil der Kinder nur ein ausgedehntes Verwaltungsrecht*). Das wirkliche Eigenthum dieses Antheils geht mit dem Tode des einen Ehegatten sofort auf die Kinder über. Keineswegs erhalten sie durch den Tod eine sichere Hoffnung zur künftigen Erbfolge (spem certam succedendi). (Präj.=S. p. 149).

4) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 947 v. 16. Nov. 1840:

Bei bestehender Gütergemeinschaft nach Münsterschen Statutarrechten können Kinder die Rechte, welche sie an dem elterlichen Vermögen durch den Tod eines ihrer Eltern erworben, auch auf dritte Personen vererben, wenn sie mit dem Tode abgehen, ehe zwischen ihnen und dem sie überlebenden parens Schicht und Theilung vorgenommen worden ist**). (Präj.=S. p. 148).

5) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 1287 v. 10. Apr. 1843:

Nach den Grnndsätzen der Paderbornschen Gütergemeinschaft tritt bei einer Ehe, aus der Kinder nachgelassen sind, durch den Tod des einen Ehegatten keine gänzliche Vereinigung der Rechte beider Eheleute in der Person des Ueberlebenden (Consolidation) ein. Die Kinder gelangen vielmehr sogleich zum Miterbrecht und Miteigenthum in Betreff des ihnen gebührenden Antheils, und die Rechte des überlebenden Ehegatten auf dieses Erbtheil der Kinder können nur als ein Nießbrauchs= und ausgedehntes Verwaltungsrecht***) angesehen werden. (Präj.=S. p. 148; Entsch. Bd. 8. p. 458).

6) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 1543 v. 7. Febr. 1845:

Das Präjudiz 1287 in Betreff der Paderbornschen Gütergemeinschaft: daß bei einer Ehe, aus welcher Kinder nachgelassen sind, durch den Tod des einen Ehegatten keine Consolidation der Rechte beider Eheleute in der Person des Ueberlebenden eintritt, vielmehr die Kinder sofort zum Erbrecht und Miteigenthum gelangen und die Rechte des überlebenden Ehegatten auf das Erbtheil der Kinder sich auf ein bloßes Nießbrauchsrecht und ausgedehntes Verwaltungsrecht beschränken, gilt auch in Beziehung auf die in Minden und Ravensberg hergebrachte eheliche Gütergemeinschaft†). (Präj.=S. p. 148.).

7) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 1556 v. 14. März 1845:

Das Präjudiz 1287, bezüglich auf die Paderbornsche Gütergemeinschaft, in Betreff des Miteigenthums und Miterbrechts der Kinder an dem Nachlasse des zuerst verstorbenen der Eltern mit dem Ueberlebenden, findet auch auf die, nach der Minden=Ravensbergschen Eigenthums=Ordnung zu beurtheilenden Vermögensverhältnisse der Eltern und Kinder Anwendung. (Präj.=S. p. 148).

8) Präj. des Ob.=Trib. (Plenum) Nr. 1426 v. 9. Apr. 1844:

Nach den Grundsätzen der Münsterschen ehelichen Gütergemeinschaft ist der überlebende Ehegatte, der mit den Kindern in Gemeinschaft bleibt, befugt, auch Grundstücke, die zu der Gemeinschaft gehören, unter Lebendigen

---

*) Vergl. unter Präj. des Ob.=Trib. (Plenum) Nr. 1426 v. 9. Apr 1844 (Zusatz 8), sowie Präj. des Ob.=Trib. (Plenum) Nr. 1589 v. 27. Juni 1845 (Zusatz 9).

**) Cf. Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) v. 5. Jan. 1853 (Zusatz 1. zu §. 654 h. t.).

***) Siehe die vor. Anmerk.

†) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) v. 22. Oct. 1851 (Arch. für Rechtsf. Bd. 4. p. 40).

einseitig — ohne Zustimmung der Kinder zu veräußern*). (Präj.=S. p. 166; Entsch. Bd. 10. p. 282; Just.=Min.=Bl. 1845. p. 52.).

9) Präj. des Ob.=Trib. (Plenum) Nr. 1589 v. 27. Juni 1845:

Wo dem überlebenden Ehegatten bäuerlichen Standes in der Provinz Westphalen nach den Grundsätzen der dort statutarrechtlich geltenden Gütergemeinschaft die ausgedehnteste Administrations= und Veräußerungsbefugniß, namentlich in Beziehung auf ein zur Masse gehöriges Grundstück, so lange er nicht wieder heirathet, gestattet war (Minden, Ravensberg, Paderborn, Münster), ist ihm durch das bäuerliche Erbfolgegesetz für die Provinz Westphalen, insonderheit durch dessen §. 18 dieses einseitige Veräußerungsrecht in Betreff eines zur Masse gehörigen bäuerlichen Grundstücks, wenn die Veräußerung vor der Wiederverheirathung des Ueberlebenden, vor der Auseinandersetzung und vor Ernennung eines Anerben durch die Eltern oder den Ueberlebenden erfolgt, nicht entzogen. (Präj.=S. p. 406; Entsch Bd. 11. p. 100).

10) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 2440 v. 5. Jan. 1853:

Nach den Grundsätzen der in Minden=Ravensberg und Paderborn geltenden ehelichen Gütergemeinschaft ist der überlebende Ehegatte, welcher die Gütergemeinschaft mit seinen Kindern fortsetzt, auch unter Lebenden nicht befugt, über den ganzen Inbegriff des gemeinschaftlichen Vermögens als solchen und über die Quoten der Kinder an demselben einseitig zu verfügen**). (Entsch. Bd. 24. p. 491.).

11) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 2376 v. 19. Mai 1852:

Wenn bei bestandener Minden=Ravensbergscher oder Paderbornscher Gütergemeinschaft ein überlebender Ehegatte zur zweiten Ehe geschritten war, ohne mit seinen Kindern 1ster Ehe die Schichtung vorzunehmen, und demnächst mit Hinterlassung seines zweiten Ehegatten, mit oder ohne Kinder aus zweiter Ehe, verstorben ist, so können die Kinder erster Ehe die nachträgliche Abschichtung aus dem Vermögen ihrer leiblichen Eltern, und zwar nach ihrer Wahl, entweder nach der Beschaffenheit desselben zur Zeit der Eingehung der gedachten zweiten Ehe, oder nach der Beschaffenheit jenes Vermögens am Todestage des Letztlebenden ihrer leiblichen Eltern verlangen. Wählen sie das Letztere, so wird angenommen, daß der Letztlebende ihrer leiblichen Eltern die Gütergemeinschaft bis zu seinem Tode mit ihnen fortgesetzt habe, und es ist alsdann das von demselben in die zweite Ehe gebrachte und darin erworbene Vermögen mit Ausschluß des eingebrachten Vermögens seines zweiten Ehegatten zur Theilung zu bringen und davon den Kindern erster Ehe die Hälfte als ihre Schichtungsquote zuzutheilen. (Entsch. Bd. 22. p. 478; Bd. 23. p. 400).

12) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 2445 v. 13. Apr. 1853:

Nach den Grundsätzen der in Minden=Ravensberg und Paderborn hergebrachten ehelichen Gütergemeinschaft kann der überlebende Ehegatte, welcher die Gütergemeinschaft mit seinem Kindern fortsetzt, nur über seine Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens und auch über diese nur vorbehaltlich des den Kindern gebührenden Pflichttheils letztwillig verfügen.

Insoweit derselbe über die andere, den Kindern zustehende Hälfte letztwillig verfügt, sind die Kinder daher berechtigt, diese Verfügung vermöge ihres Miteigenthums als für sie unverbindlich anzufechten und nicht verpflich=

---

*) Vergl. auch Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 1160 v. 7. Juni 1850. (Entsch. Bd. 20. p. 487), sowie Zusätze IV. D. zu §. 378 h. t.

**) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) v. 26. Jan. 1852 (Arch. für Rechtsf. Bd. 4. p. 288) und v. 14. Sept. 1848 (Rechtsf. Bd. 4. p. 343). Vergl. auch Bericht des Ob.=Trib. v. 20. März 1844 (Just.=Min.=Bl. 1844 p. 27) und Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 2466 v. 11. Juli 1853 (Zusatz III. a zu §. 377 h. t.)

tet, eine solche Klage als eine Pflichttheilsklage zu begründen*). (Entsch. Bd. 25. p. 432).

13) Präj. des Ob.-Trib. v. 27. September 1842 (Zusatz II. zu §. 642 h. t.).

III. Rücksichtlich der in der Provinz Pommern gültigen Eherechte (namentlich der Pommerschen Bauer-Ord. v. 1764 und des Lübischen Rechts) siehe

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1766 b. v. 6. Aug. 1846 (Zusatz 1. Nr. 6 d. zu §. 345 h. t.).

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2305 v. 3. Sep. 1851 (Zusatz Nr. 6 e. zu §. 345 h. t.).

3) Rescr. des Just.-Min. v. 21. Oct. 1839:

Der Just.Min. ist mit der Ansicht einverstanden, daß bei einer nach dem Ableben des einen Ehegatten mit den minderjährigen Kindern fortgesetzten Lübischen Gütergemeinschaft die Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken nur unter Zustimmung des vormundschaftlichen Gerichts erfolgen kann**), welches im Falle der Mann der überlebende Theil ist, auf die Befolgung der Vorschriften der §§. 171 und 172, II, 2. Allg. L.-R. sich zu beschränken, dieselben aber auch ohne Unterschied, die Grundstücke mögen ursprünglich von dem Manne oder von der Frau in die Ehe gebracht sein, anzuwenden hat; im Falle aber die Frau der überlebende Theil ist, die Vorschriften der §§. 550 sq., II, 18. Allg. L.-R. zur Anwendung bringen muß. (Just.-Min.-Bl. 1839, p. 350).

4) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1910 v. 24. Aug. 1847 (Zusatz I. Nr. 6 dd. zu §. 345 h. t.).

5) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2361 v. 22. März 1852 (Zusatz I. Nr. 6 ee. zu §. 345 h. t.).

6) Rescr. des Just.-Min. v. 25. Aug. 1834:

Der Just.-Min. tritt der Ansicht, daß der überlebende Ehegatte, wenn er mit dem verstorbenen in lübischer Gütergemeinschaft gelebt hat, in Rücksicht auf das ihm verbleibende Miteigenthum als Miteigenthümer, keineswegs aber als Erbe anzusehen, und daher weder sich zu legitimiren, noch über den Antritt eine Erklärung abzugeben hat, überall bei. (Jahrb. Bd. 44. p. 151; Gräff, Bd. 8. p. 60).

IV. Zu §. 336 h. t. cf. auch

Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) v. 2. Juni 1850 (pag. 17. Th. I. der Ergänz. und Erläut.).

## Zu §. 639.

I. Cf. Zusatz II. zu §. 644 h. t.

II. Cf. Zusätze II. Nr. 2—11. u. III. Nr. 1—5. zu §§. 634—638 h. t.

## Zu §. 640.

Cf. Zusatz III. b. zu §§. 621—633 h. t., sowie Zusatz zu §. 645 h. t.

## Zu §. 642.

I. Cf. Zusatz II. zu §. 644. h. t.

---

*) Angenommen nach den Grundsätzen der Paderborner Gütergemeinschaft auch in dem Präj. des Ob.-Trib. v. 26. Nov. 1838 (Ulrichs R. Arch. Bd. 6. p. 1).

**) Dasselbe spricht der Just.-Min. in einem Rescr. v. 2. Juni 1812 mit Rücksicht auf das in Stettin geltende statutarische Recht aus. (Jahrb. Bd. 1. p. 61(.

II. Siehe

Präj. des Ob.-Trib. v. 27. Sept. 1842:

Nach dortmunder Statutarrechte geht, wenn das in der Ehe erzeugte Kind, mit dessen Geburt die allgemeine Gütergemeinschaft eintritt, bei Lebzeiten beider Eltern wieder verstorben, beim Ableben des einen Ehegatten auf den überlebenden das gesammte gemeinschaftliche Vermögen beider Eheleute über, mit Ausschließung der Ascendenten oder sonstigen Verwandten des Verstorbenen.*) (Ulrich's N. Arch. Bd. 10. p. 380).

## Zu §. 643.

Cf. Zusatz III. b. zu §§. 621—633 h. t., sowie Zusatz 2 zu §. 645 h. t.

## Zu §. 644.

I. Der §. 644 h. t. spricht von „Seitenverwandten des ersten Grades." Solche giebt es nicht. Wahrscheinlich sind darunter Geschwister des Erblassers (Seitenverwandte zweiten Grades) gemeint. Cf. §. 45, I, 1. Allg. L.-R. nebst Zusatz.

II. Ueber das Verhältniß der §§. 639, 642 u. 644 h. t. zu den §§. 373 und 374, II, 2. Allg. L.-R. existirt eine reiche Literatur. Der Gesetz-Revisor (Ges.-Rev. Pens. XVI. Mot. p. 274.), Bornemann (Preuß. Civilrecht, 2. Ausg., Bd. 6. p. 246 sq.) u. Temme (Lehrbuch Bd. 2. p. 247) finden zwischen den allegirten Gesetzesstellen des ersten und zweiten Titels einen unlösbaren Widerspruch. Man könne, meint Bornemann, sich nur dadurch helfen, daß man die §§. 372—374, II, 2. Allg. L.-R. als die entscheidenden Vorschriften, die §§. 639 u. 644, II, 1. Allg. L.-R. aber, soweit sie von dem Inhalte jener §§. abweichen, als unabsichtlich stehen gebliebene Reste einer später aufgegebenen Theorie bezeichne. — Dagegen halten Crelinger (System des Preuß. Erbrechts p. 46—48.), Hinschius (Jur. Wochenschr. 1835. p. 308 u. 309), Koch (Allg. Landr. Bd. 3. p. 168. Anm. 96), Korte (Ulrich's N. Arch. Bd. 2. p. 73—77), Pohl (Jur. Wochenschr. 1841. p. 473—479), Schmidt (Preuß. Familienrecht p. 322—329) u. Witte (Intestat-Erbrecht p. 274—278) die §§. 373 u. 374, II, 2. Allg. L.-R. für sehr wohl vereinbar mit §§. 639, 642 u. 644 h. t. — Ihre Ansichten über diese Vereinigung lassen sich wie folgt veranschaulichen.

1te Hauptmeinung. Die §§. 373 u. 374 l. c. sprechen von dem Falle, wo das abgefundene Kind von dem einzelnen Nachlasse des zuerst versterbenden Ehegatten, die §§. 639, 642 u. 644 h. t. aber von dem Falle, wo das Kind aus dem gemeinschaftlichen d. i. aus dem gesammten Vermögen (total) abgefunden ist. Hinterläßt der zuerst verstorbene Ehegatte

a) unabgefundene und total abgefundene Kinder, so erben Erstere den ganzen Nachlaß (die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens) und der überlebende Ehegatte geht ebenso, wie die total abgefundenen Kinder, leer aus.

b) nur total abgefundene Kinder, dann verbleibt der ganze Nachlaß dem überlebenden Ehegatten.

Der §. 644 h. t. hat hiernach nur die Bedeutung, daß das total abgefundene Kind auf den Nachlaß des Ueberlebenden als ein Descendent und aus der Gütergemeinschaft gar keinen Anspruch hat, daß der überlebende Ehegatte vielmehr zur zweiten Ehe schreiten, sein Vermögen in eine neue Gütergemeinschaft bringen und dasselbe den in dieser Ehe erzeugten, aus dieser Gemeinschaft noch nicht abgefundenen Kindern hinterlassen kann. (Schmidt a. a. O.).

---

*) Vergl. Sommer in Ulrich's N. Arch. Bd. 5. p. 203 sq.

2te Hauptmeinung. Die §§. 639, 642 und 644 h. t. beziehen sich auf diejenige Nachlaßmasse, welche in der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens besteht (§§. 637, 638 h. t.); die §§. 373 u. 374, II, 2. Allg. L.=R. dagegen auf diejenige Nachlaßmasse, welche aus dem gar nicht in die Gütergemeinschaft gekommenen Vermögen (§§. 635, 636, II, 1. Allg. L.=R.) besteht. Hinterläßt mithin der zuerst verstorbene Ehegatte

a) unabgefundene und abgefundene Kinder, so fällt derjenige Theil seines Nachlasses, welcher aus dem in die Gütergemeinschaft gekommenen Vermögen besteht, — d. i. die Hälfte des Gemeinguts — an die unabgefundenen Kinder, dergestalt, daß der überlebende Ehegatte daran eben so wenig participirt, als die abgefundenen Kinder; derjenige Theil des Nachlasses aber, welcher durch das nicht in die Gütergemeinschaft gekommene Vermögen des Erstverstorbenen gebildet wird, wird nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge unter sämmtliche (unabgefundene und abgefundene) Kinder distribuirt; das, was auf die abgefundenen Kinder kommt, fällt jedoch dem überlebenden Ehegatten zu;

b) nur abgefundene Kinder, dann erbt der überlebende Parens von demjenigen Theile des Nachlasses, welcher aus dem in die Gütergemeinschaft gekommenen Vermögen besteht, ein Drittel und die abgefundenen Kinder erhalten zwei Drittel; derjenige Theil des Nachlasses aber, welcher durch das nicht in die Gütergemeinschaft gekommene Vermögen gebildet wird, fällt dem überlebenden Ehegatten allein zu. (Pohl a. a. O.).

3te Hauptmeinung. Der §. 639 h. t. setzt lauter unabgefundene Kinder, der §. 644 h. t. setzt nur abgefundene Kinder und die §§. 373 und 374, II, 2. Allg. L.=R. setzen die Existenz abgefundener und unabgefundener Kinder voraus. (Crelinger, Koch und Witte a. a. O.).

Im ersten Falle, d. i. wenn lauter unabgefundene Kinder vorhanden, erhalten diese den ganzen Nachlaß, §. 639 h. t.

Im zweiten Falle, d. i. wenn nur abgefundene Kinder existiren. erben diese zwei Drittel und der überlebende Ehegatte ein Drittel; §. 644 h. t. (Crelinger, Koch und Witte a. a. O.). Doch ist Crelinger anscheinend der irrigen Meinung, daß abgefundene Kinder von Ascendenten ersten Grades ausgeschlossen werden. (a. a. O. p. 46).

Im dritten Falle, d. i. beim Vorhandensein abgefundener und unabgefundener Kinder, spalten sich wieder die Ansichten. Nach der einen Meinung wird der Nachlaß auf sämmtliche (abgefundene und unabgefundene) Kinder lediglich zu gleichen Theilen repartirt, die Antheile der abgefundenen Kinder fallen jedoch nach §. 374, II, 2. Allg. L.=R. dem überlebenden Ehegatten zu. (Crelinger und Witte a. a. O.). — Nach der andern Meinung wird der gesammte Nachlaß (das Sondergut und die Hälfte des Gemeinguts) mit Berücksichtigung der Grundsätze über Collation auf sämmtliche (abgefundene und unabgefundene) Kinder zu gleichen Theilen distribuirt; was hiernach auf die abgefundenen Kinder kommt, fällt in Gemäßheit des alleg. §. 374 dem überlebenden Ehegatten zu. (Koch a. a. O.).

Die Divergenz beider Ansichten in Betreff des dritten Falles wird an folgendem Beispiele klar. Der verstorbene Ehegatte, dessen Nachlaß aus 2000 Thlr. Sondergut und aus 18,000 Thlr. als der Hälfte des Gemeinguts, im Ganzen also aus 20,000 Thlr. besteht, hinterläßt vier Kinder, von denen nur das Eine und zwar mit einem Gute von 6000 Thlr. an Werth abgefunden ist. Nach der Crelinger'schen Ansicht wird der Nachlaß schlechthin in vier Theile à 5000 Thlr. getheilt, und den einen Antheil, also 5000 Thlr. erhält der überlebende Ehegatte. Nach der Koch'schen Ansicht dagegen wird die Berechnung so angelegt: Die drei unabgefundenen Kinder erhalten zusammen 18,000 Thlr. im Voraus, damit sie dem abgefundenen Kinde gleichstehen. Der Ueberrest im Betrage von 2000 Thlr. wird unter alle 4 Kinder gleichmä-

tig vertheilt; die davon auf das abgefundene Kind treffenden 500 Thlr. erhält jedoch der überlebende Ehegatte. —

4te Hauptmeinung. Die abgefundenen Kinder gelangen nach §. 644 h. t. zwar dann zur Erbfolge, wenn sie mit Ascendenten, Geschwistern oder Geschwisterkindern concurriren, indem sie in diesem Falle an denjenigen zwei Dritteln Theil nehmen, welche den ebenbezeichneten Verwandten an dem Nachlasse gebühren; dagegen werden aber die abgefundenen Kinder durch §§. 273 u. 274, II, 2. Allg. L.-R. von dem Nachlasse ganz ausgeschlossen, und dieser fällt dem überlebenden Ehegatten zu, wenn sie mit entferntern Seitenverwandten concurriren. (Korte a. a. O.). Wir erwähnen diese letzte Meinung, die doch gar zu abwegig ist, nur der Vollständigkeit wegen.

## Zu §. 645.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1253 v. 5. Jan. 1843:

Wenn bei bestandener ehelicher Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte die Erbschaft aus dem Testament des Verstorbenen angetreten hat, so kann derselbe gegen den darin eingesetzten Pflichttheils-Erben auf den lebenslänglichen Nießbrauch am Pflichttheil, aus dem Gütergemeinschaftsrecht keinen Anspruch machen. (Präj.-S. p. 149; Entsch. Bd. 8. p. 313.).

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2399 v. 1. Oct. 1852:

Der auf den Pflichttheil letztwillig beschränkte Ehegatte kann den im §. 645, II, 1. Allg. L.-R. dem überlebenden Ehegatten (bei vorhandener Gütergemeinschaft) gewährten Nießbrauch am Nachlasse des Erstverstorbenen nicht fordern; dieser findet vielmehr nur bei eintretender Intestatsuccession statt*). (Entsch. Bd. 23 p. 451; Arch. für Rechtsf. Bd. 6. p. 357.).

## Zu §. 647.

Cf. Anh.-§. 11. (zu §. 477, I, 9.) Allg. L.-R.

## Zu §. 648.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I Sen.) Nr. 941 v. 9. Nov. 1840:

Das nach den Vorschriften des Allg. L.-R. dem überlebenden Ehegatten, bei bestandener Gütergemeinschaft, zustehende Wahlrecht, für eine von seinen Miterben zu setzende Taxe die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten zu übernehmen oder den andern Erben zu überlassen, findet auch Anwendung

a) bei der Theilung mit unabgefundenen Kindern und

b) bei obwaltender provinzieller oder statutarischer Gütergemeinschaft, sofern Provinzialgesetze oder Statuten nichts Abweichendes bestimmen. (Präj.-S. p. 147; Entsch. Bd. 6. p. 329).

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2263 v. 3. Jan. 1851:

Zu den wiederhergestellten älteren Vererbungsgrundsätzen ist die Art der Theilung und Abfindung, wie solche vor der fremdherrlichen Gesetzgebung bei den Colonaten der Soester Börde für den Fall der Auseinandersetzung des überlebenden Ehegatten mit seinen Kindern erfolgte, nicht zu rechnen**). (Entsch. Bd. 20. p. 501.).

3) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2013 v. 11. Mai 1848:

In denjenigen Landestheilen, wo das Preußische Landrecht von 1721

---

*) Cf. Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 17. Nov. 1852. (Zusatz III. b. zu §§. 621—633 h. t.).

**) Es findet vielmehr bei der Auseinandersetzung jener Colonate nur der §. 648 h. t. Anwendung, welcher auch bei der Soester Gütergemeinschaft anwendbar ist. (Entsch. a. a. O. p. 511.).

Geltung hat, kommt dem überlebenden Ehegatten bei stattgehabter Gütergemeinschaft, wofern er den größeren Antheil hat, die Befugniß zu, die Ueberlassung des Ganzen für einen durch eine gerichtliche Taxe zu bestimmenden Werth zu verlangen. (Präj.=S. p. 277; Entsch. Bd. 16. p. 292).

4) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 1512 v. 13. Dec. 1844. (Zusatz II. Nr. 1. zu §§. 570—613 h. t.).

5) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 2492 v. 16. Dec. 1853. (Zusatz II. Nr. 2. zu §§. 570—613 h. t.).

6) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) v. 29. Nov. 1850:

Die dem überlebenden Ehegatten bei Annahme der gütergemeinschaftlichen Grundstücke von den „übrigen Erben" zu bestimmende Taxe kann nicht von Einzelnen derselben, sondern nur von der Gesammtheit, oder nur von der Mehrzahl derselben gesetzt werden. (Entsch. Bd. 20. p. 261.; Arch. für Rechtsf. Bd. 1. p. 135.)

7) Präj. des Ob.=Trib. (II. Sen.) Nr. 1532 v. 27. Febr. 1845:

a) Der überlebende Ehegatte, welcher in der ehelichen Gütergemeinschaft gelebt hat, ist kein Miterbe zu dem Nachlasse des zuerst verstorbenen im Sinne des §. 576. Tit. 18. Th. II. Allg. L.=R, welcher bestimmt:

ferner bedarf es keiner Subhastation, wenn ein Miterbe das Grundstück für die Taxe annehmen will, und dabei dem Pflegebefohlenen Vortheile anbietet, die derselbe von einem Fremden nicht zu erwarten hat.

b) Die Ueberlassung des Nachlaßgrundstücks ohne Subhastation an den überlebenden Ehegatten ist daher nicht nach dieser Gesetzstelle, sondern nach §. 645.*) Tit. 1. das. zu beurtheilen, welcher dem überlebenden Ehegatten das Recht einräumt, das Grundstück für eine von den Erben des zuerst verstorbenen Ehegatten zu setzende Taxe zu übernehmen, oder es dafür den Erben zu überlassen. (Präj.=S. p. 146).

8) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr 1575 v. 24. Mai 1845:

Auch in dem Falle, wenn bei bestandener und durch den Tod aufgelöseter Gütergemeinschaft der zurückgebliebene Ehegatte das Nachlaßgrundstück für einen von den Erben gesetzten Werth annimmt, bedarf es, wenn unter den Erben Pflegebefohlene sich befinden, zur rechtsgültigen Uebertragung an den Wittwer oder die Wittwe einer voraufgegangenen gerichtlichen Taxe, um dem Beschlusse des Vormundes über den zu bestimmenden Werth zum Anhalt zu dienen**). (Präj.=S. p. 149.; Entsch. Bd. 11. p. 333).

## Zu Anh.=§. 79.

I. Der Anh.=§. 79. ist aus dem Rescr. v. 1. Apr. 1799 (Amelang, N. Arch., Bd. 1. p. 371; Stengel, Bd. 8. p. 247; Rabe, Bd. 5. p. 394) entnommen.

II. Der im Anh.=§. 79. erwähnte Vorbehalt wirkt keine Einschränkung des Eigenthums oder der Dispositionsbefugniß, sondern erzeugt eine Obligation, und ist daher Rubr. III. einzutragen. Durch die Eintragung des Vorbehalts entsteht eine eigentliche Hypothek für eine künftige und bedingte Forderung. Cf. Koch's Schles. Arch. Bd. 1. p. 442, Bd. 2. p. 401, Bd. 4. p. 389 sq.; Arndts in der Jur. Wochenschr. 1844. p. 747; Entsch. Bd. 20. p. 276; Bd. 24. p. 122.

III. Siehe

1) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 2218 v. 8. Jan. 1851:

Die bei der Auseinandersetzung zwischen dem Vater und seinen Kindern

*) „§. 645" ist augenscheinlich ein Druckfehler; es muß „§. 648" heißen.

**) Cf. Rescr. v. 2. Juni 1834. (Jahrb. Bd. 43. p. 454; Gräff, Bd. 8. p. 64.).

vorbedungene Theilnahme der Kinder erster Ehe am höheren Verkaufspreise des ihrem Vater für den Erwerbspreis überlassenen gütergemeinschaftlichen Grundstücks ist ausgeschlossen, wenn der Vater es nicht bei seinem Leben verkauft hat, sondern erst bei der Auseinandersetzung unter seinen Erben ein höherer Ueberlassungspreis erzielt ist*). (Entsch. Bd. 20. p. 270).

2) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 29. Oct. 1852:

Der Anspruch der Kinder auf einen Mehrbetrag des Kaufpreises auf Grund eines nach §. 79 des Anhangs zum Allg. L.-R. eingetragenen Vorbehalts kann nicht ohne Weiteres gegen den neuen Besitzer des Grundstücks eingeklagt werden. Ein solcher Anspruch setzt vielmehr voraus, daß derselbe zuvor seiner Existenz und seiner Höhe nach gegen den Vater festgestellt worden ist. Nach dem Tode des Vaters kann aber ein solcher Anspruch nicht geltend gemacht werden, wenn die Kinder Erben des Vaters geworden sind und der Anspruch durch Confusion erloschen ist. (Entsch. Bd. 24. p. 118).

3) Reser. des Just.-Min. v. 2. Juni 1834:

Wenn der §. 79 des Anh. zum Allg. L.-R. es nachgelassen hat, daß dem Vater bei einer Theilung mit den Kindern das erbschaftliche Grundstück für den Erwerbspreis überlassen werde, im Fall er sich verpflichtet, bei einem künftigen Verkaufe desselben den etwa höhern Preis zur Theilung zu bringen, so kann eine Ausdehnung dieser Vorschrift auf die Mutter nicht stattfinden. (Jahrb. Bd. 43. p. 454.; Gräff, Bd. 8. p. 64).

## Zu §. 649.

Reser. v. 29. Dec. 1827:

Im §. 649 h. t. ist statt: „§. 644" zu setzen: „§. 643" (Jahrb. Bd. 50. p. 475).

## Zu §. 653.

I. Der Gesetz-Revisor bemerkt:

„Die Materialen des Allg. L.-R. und namentlich die umständliche Widerlegung der gegen den Entwurf §§. 479—484 eingegangenen Monita von Seiten Suarez beweisen ganz deutlich, daß die §§. 653—660 h. t. zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Verwandten des Verstorbenen nicht die Fortsetzung einer wahren Gütergemeinschaft, sondern nur ein Miteigenthum, wie solches bis zur wirklichen Auseinandersetzung auch andere Miterben bei nicht bestandener Gütergemeinschaft an der zutheilenden Masse haben, anordnen**). Daß mehrere Statuten eine Fortsetzung der Gütergemeinschaft auch nach dem Tode des einen Ehegatten gestatten***) (Danz, Handbuch §. 608. Bd. VI. p. 431 sq.), steht dem Allg. Landrecht nicht entgegen, da dies nur dann zur Anwendung kommt, wenn die Statuten gar keine Bestimmungen über einen zu entscheidenden Fall enthalten, oder wenn sie dunkel sind, und jene Statuten, wie Suarez ganz richtig bemerkt, darin nicht allgemein gemacht zu werden verdienen. (Ges.-Rev. Pens. XVI. Mot. p. 274).

II. Ueber die Frage: ob auch in dem Falle, wenn der überlebende Ehegatte mit seinen und des Verstorbenen Kindern die Gemeinschaft fortsetzt (§§. 410 sq., II, 18. L.-R.), das Verhältniß als bloßes Miteigenthum (condominium) oder als Fortsetzung einer wahren ehelichen Gü-

---

*) Dasselbe ist, wie eine Anmerkung in den Entsch. Bd. 20. p. 270 sagt, in einer Schlesischen Sache laut Urtels v. 21. Juni 1850, und laut Urtels v. 3. Jan. 1851 in einem Falle angenommen, wo das Nachlaßgrundstück nicht einem Erben zugeschlagen, sondern an einen Dritten von den Erben insgesammt aus freier Hand verkauft war.

**) Dies erhellt auch aus §. 634 h. t.

***) Cf. z. B. Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 560 v. 29. Sept. 1838. (Zusatz II. Nr. 2. zu §§. 634—638 h. t.).

tergemeinschaft anzusehen ist, herrscht Meinungsverschiedenheit. Die zweite Alternative wird in einem Gutachten der Gesetz-Commission v. 17. Apr. 1805, bestätigt durch Rescr. v. 27. Apr. 1805, bejaht. (Rabe, Bd. 8. p. 276.; N. Arch. Bd. 4. p. 18.). Dagegen wird die erste Alternative auf Grund der Materialien und des Wortlautes des §. 653 h. t. bejaht von Koch (Allg. Landr. Bd. 3. p. 172. Anm. 9), Witte (Intestat-Erbrecht p. 103. und 104) und jetzt auch von Bornemann (Preuß. Civilrecht, 2. Ausg.. Bd. 6. p. 232). (Vergl. auch Zusätze zu §§. 410 sq., II, 18. Allg. L.-R.).

III. Vergl. Zusätze zu §. 654 h. t.

## Zu §. 654.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 5. Jan. 1853:

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft im Fürstenthume Münster wächst der Antheil unabgeschichtet versterbender Kinder nicht deren Geschwistern oder der Communion zu, ist vielmehr ein Gegenstand der gemeinrechtlichen Intestaterbfolge*). (Entsch. Bd. 25. p. 85).

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2361 v. 22. März 1852. (Zusatz I. Nr. 6 ee. zu §. 345 h. t.).

3) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1910 v. 24. August 1847. (Zusatz I. Nr. 6 dd. zu §. 345 h. t.).

4) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1516 v. 6. Dec. 1844. (Zusatz I. Nr. 6 b. zu §. 345 h. t.).

5) Entsch. des Ges.-Com. v. 25. Nov. 1790 (bestätigt durch Rescr. v. 13. Dec. 1790):

Wenn ein überlebender Ehegatte die Gemeinschaft der Güter mit seinen Kindern fortsetzt, so ist dasjenige, was durch Fortsetzung der Nahrung und den Fleiß des überlebenden Ehegatten erworben wird, nach Stettinschen Stadtrechten als ein Zuwachs des gemeinschaftlichen Vermögens zu betrachten und bei erfolgender Theilung nur dasjenige als alleiniges Eigenthum des überlebenden Ehegatten anzusehen, was demselben während der continuirten Communion ohne Beziehung auf das gemeinschaftliche Vermögen zugefallen ist. (Klein's Annal. Bd. 7. 277.; Rabe, Bd. 2. p. 61).

## Zu §. 656.

Cf. Zusätze II. Nr. 3, 5—10., III. Nr. 3 u. 4 zu §§. 634—438 h. t.

## Zu §. 661.

1) Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 661 h. t. ist statt: „Abschn. 3" zu lesen: „Abschn. 2" (Jahrb. Bd. 50. p. 475).

2) Präj. des Ob.-Trib. v. 29. Juni 1846:

a) Eine in allgemeiner Gütergemeinschaft lebende Ehefrau wird für die gemeinschaftlichen Schulden, vermöge der Gütergemeinschaft, nicht persönlich verhaftet**).

b) Ein Erkenntniß und ein im Processe geschlossener Vergleich novirt nicht und begründet mithin auch keine persönliche Verbindlichkeit der Ehefrau für eine gemeinschaftliche Schuld.

---

*) Cf. Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1497 v. 18. Oct. 1844, Nr. 947 v. 16. Nov. 1840. (Zusätze II. Nr. 3 u. 4 zu §§. 634—638 h. t.), sowie Nr. 1498 v. 18. Oct. 1844 (Zusatz I. Nr. 7 dd. zu §. 345 h. t.).

**) Vergl. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 146; Witte, Preuß. Intestaterbrecht p. 101.; Stute in Ulrich's N. Arch. Bd. 5. p. 76 sq., sowie Ulrich's N. Arch. Bd. 1. p. 557 sq.

c) Soll eine in allgemeiner Gütergemeinschaft lebende Ehefrau für eine gemeinschaftliche Schuld durch ihre Willenserklärung persönlich verhaftet werden, so kann dies nur nach den für Bürgschaften oder Intercessionen der Frauenspersonen und Ehefrauen vorgeschriebenen allgemeinen Formen geschehen.

d) Der Erbe einer in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau haftet für Gemeinschaftsschulden auch dann, wenn er Erbe ohne Vorbehalt geworden ist, gleichfalls nicht persönlich und unbeschränkt, sondern nur insoweit, wie seine Erblasserin selbst. (Koch's Schles. Arch. Bd. 6. p. 542).

3) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 13. Mai 1850:

Aus dem Condominialprincip der Minden-Ravensbergschen Gütergemeinschaft folgt, daß die mit dem Ueberlebenden schichtenden Kinder den Gemeinschaftsgläubigern nicht nur mit der ihnen zugeschichteten eigentlichen Abfindung, sondern auch mit der ihnen für den Fall, daß sie die Abfindung zur Deckung der Gläubiger hergeben müßten, von dem Ueberlebenden bei der Schichtung zugesicherten und im eingetretenen Falle übereigneten Caution haften. (Entsch. Bd. 19. p. 379).

## Zu §. 665.

Cf. Zusätze zu §§. 34—37, I, 1. Allg. L.-R.

## Zu §§. 668. u. 669.

# Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch.

Literatur:

Bornemann, System. Darstellung des Preuß. Civilrechts, 2. Aug., Bd. 5. p. 161 sq.
Koch, Lehrbuch des Preuß. gem. Privatrechts, Bd. 2. §§. 762 u. 763.
Schmidt, Preuß. Familienrecht, p. 398 sq.
v. Daniels, Lehrbuch des gem. Preuß. Privatrechts, Bd. 2. p. 50 sq.

---

Ueber die Entstehung der Lehre von der Ehescheidung bemerkt Suarez in den Schlußvorträgen:

„Dieser Abschnitt ist ganz aus dem Ehescheidungs-Edicte (vom 17. Nov. 1782, N. C. C. Tom. VII. p. 1613) genommen, und nur die Strenge des Edicts ist in einigen Stücken gemildert. Z. E. impotentia et morbus superveniens, die nach dem Edict §. 16. die Scheidung nicht begründen konnten, sind dazu in den §§. 696, 697 des Gesetzbuchs für hinreichend erklärt. In den §. 706 u. 707 sind einige neue causae divortii hinzugekommen. In dem §. 786. sind bei minder schweren Vergehungen die poenae divortii ermäßigt. Ebenso ist in dem §. 797 für den Fall gesorgt, wenn bei der eintretenden successione pactitia der schuldige Theil Gefahr laufen würde, sein ganzes Vermögen in poenam divortii einzubüßen, (Jahrb. Bd. 41. p. 125.).

## Zu §§. 670—676.

I. Zu §§. 670 u. 671 h. t. cf.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 430 v. 26. Febr. 1838:

Aus der Bestimmung des §. 670: „daß Ehebruch, dessen sich ein Ehegatte schuldig gemacht, den unschuldigen Theil berechtigt, auf Scheidung zu klagen" und aus der hiervon im §. 671 gemachten Ausnahme, „daß aber die Frau, welche sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat, der Scheidung unter dem Vorwande, daß dem Manne ein gleiches Vergehen zur Last falle, nicht solle widersprechen können" — folgt, daß die Ehefrau, welche sich des Ehe-

bruchs schuldig gemacht hat, wegen des gleichen Vergehens gegen den Ehemann nicht auf Scheidung klagen dürfe, ihre Klage vielmehr, wenn der Ehemann den ihr gemachten Vorwurf darthut, zurückgewiesen werden müsse. (Präj.=S. p. 150.)

2) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 1040 v. 14. Sept. 1841:

Uber die allgemeine Behauptung:
daß von dem Ehemann (der Ehefrau) Ehebruch getrieben worden, selbst wenn die Person, mit welcher der Ehebruch getrieben sein soll, genannt worden,
findet keine Eidesdelation statt. (Präj.=S. p. 150.)

II. Zu §. 673 h. t. cf.

Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 1994 v. 3. Apr. 1848:

Der gesetzliche, aus einem dringend verdächtigen Umgang eines Ehegatten hergenommene Ehescheidungsgrund wird auch durch den Beweis des nicht consummirten Beischlafs nicht beseitigt. (Präj.=S. p. 150; Entsch. Bd. 16. p. 499.)

## Zu §§. 677—693.

I. Zu §§. 677—681, 685 u. 686 h. t. cf.

1) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 942 v. 9. Nov. 1840:

Einer böslichen Verlassung ist es gleich zu achten, wenn in dem Falle, wo beide Theile in demselben Hause wohnen, doch der eine Ehegatte dem anderen die eheliche Gemeinschaft (nicht blos die eheliche Pflicht) verweigert und solche verhindert. (Präj.=S. p. 150.)

2) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 1093 v. 4. Jan. 1842:

Es ist für keine böswillige Verlassung zu achten, wenn eine Ehefrau wegen Sävitien auf Ehescheidung klagt, der instruirende Richter ihren zugleich darauf gerichteten Antrag,
im Wege des Interimistici von ihrem Ehemanne während des Scheidungs=Processes getrennt leben zu dürfen,
jedoch zurückweiset, weil er die Sävitien nicht im Sinne des §. 724 h. t. für gefährlich erachtet, und sogar auf ein späteres Gesuch des Ehemannes der Richter ein Mandat de revertendo an die sich entfernte Ehefrau erläßt, der Appellations= und resp. Revisionsrichter aber diese Mißhandlungen für so schwere erachtet, daß die Ehe selbst nach §. 699 h. t. rechtskräftig getrennt worden ist.

Es ist angenommen, daß derselbe Grund, welcher zur Trennung der Ehe wegen Sävitien geführt hat, auch als Grund zur Separation der Ehefrau gelten müsse (§. 685), und dieselbe daher nicht den Character einer böslichen Verlassung begründe. (Präj.=S. p. 150.)

3) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 916 v. 28. Sept. 1840:

Der Antrag auf Scheidung wegen böslicher Verlassung ist auch dann statthaft, wenn die Ehefrau nach Ablauf der ihr zur Rückkehr bestimmten Frist zum Ehemanne zurückkehrt, und dieser sie annimmt, insofern nicht die Bestimmungen der §§. 720, 721 h. t. eintreten. (Präj.=S. p. 151; Entsch. Bd. 6. p. 320.)

4) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 403 v. 8. Jan. 1838:

Auch während des Scheidungsprocesses kann die Einwilligung des Ehemannes, daß sich die Ehefrau von ihm entfernen möge, von diesem zurückgenommen werden. (Präj.=S. p. 151.)

II. Zu §. 679 h. t. cf.

1) Rescr. des Just.=Min. v. 5. Nov. 1811:

Durch §. 679 h. t. wird die Ehefrau nicht an jeden einstweiligen Aufenthaltsort, sondern nur dahin dem Manne zu folgen verpflichtet, wo derselbe seinen neuen Wohnsitz wählt und mithin sein beständiges Domicilium aufschlägt.*) (Gräff ꝛc. Erg. ꝛc. ad §. 679 h. t.)

2) Präj. des Ob.-Trib. v. 14. Sept. 1839:

Die Frau ist dem Manne nach einem Orte, wo derselbe eine Wohnung gemiethet hat, zu folgen nicht verbunden, wenn er seinen dauernden Aufenthalt an einem andern Orte genommen hat. (Jur. Wochenschr. 1841. p. 417.)

III. Zu §. 681 h. t. ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Frau dem Manne zu folgen verpflichtet ist, wenn derselbe unter Beobachtung der für die Auswanderung vorgeschriebenen Bedingungen nach Amerika oder einem andern entfernten Lande auswandert? Die Frage wird von Bielitz (Centralbl. 1841. p. 204) verneint, ist jedoch nach der Wortfassung des §. 681: „wegen begangener Verbrechen oder sonst wider die Gesetze" sowie auf Grund der §§. 688 u. 689 h. t. zu bejahen. (Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 178. Anm. 9.)

IV. Zu §. 682 h. t. cf. Zusätze zu §. 175 h. t.

V. Zu §. 684 h. t. cf.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 181 v. 20. März 1837:

Die Folgen unbegründet verweigerter Annahme der Ehefrau finden auch dann statt, wenn der Mann seinen Aufenthalt nicht verändert hat, beide Eheleute vielmehr nach wie vor an demselben Orte wohnen. (Präj.-S. p. 151.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 529 v. 17. Sept. 1838:

Wenn der Ehemann sich beharrlich der Aufnahme der Frau weigert, und dadurch also der letzteren rechtmäßigen Anlaß gegeben hat auf Scheidung anzutragen, so kann daraus allein, daß seit dem Erlasse des diesfallsigen richterlichen Befehls an den Mann ein Zeitraum von mehr als einem Jahre verflossen, ohne daß die Frau die Klage angestellt, nicht die Verzeihung gefolgert und der diesfallsige Entscheidungsgrund nicht für verjährt angesehen werden; diese Verjährung kann vielmehr, so lange der Mann in seinem gesetzwidrigen Verhalten beharrt und die Beleidigung fortsetzt, nicht beginnen. (Präj.-S. p. 151.)

VI. Zu §. 685 h. t. ist die Frage aufgeworfen worden, ob ein körperlicher Zwang zur Ausführung des richterlichen Befehls auf Rückkehr gegen die Frau zulässig ist? Die Frage ist zu verneinen. Rescr. des Just.-Min. v. 13. Dec. 1820 (Jahrb. Bd. 16. p. 227; Gräff Bd. 1. p. 130), v. 5. Nov. 1811 (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad §. 679 h. t.), v. 6. Oct. 1820 (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad §§. 685 u. 686 h. t.) u. v. 28. Aug. 1820 (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 312 u. 313). Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 189; Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 180. Anm. 15.

VII. Zu §. 687 h. t. cf.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) c. 1194 v. 19. Sept. 1842:

Der Ehemann muß von der Frau die Beibringung von Zeugnissen über ihre bisherige gute Führung fordern; und erst wenn sie solche dann nicht beibringt, hat er hinreichenden Grund, die Annahme zu verweigern. (Präj.-S. p. 152.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 2285 v. 5. Mai 1851:

Eine Ehefrau, welche sich widerrechtlich von dem Manne entfernt hat, und den Nachweis des während ihrer Trennung geführten unbescholtenen Wandels nicht führen kann, ist nicht berechtigt ihre Wiederaufnahme von dem Manne zu fordern; dieser ist auch, wenn er die Aufnahme versagt, nicht verpflichtet,

*) Angenommen auch in dem Rescr. des Just.-Min. v. 2. Sept. 1815 Jahrb. Bd. 6. p. 5; Gräff, Bd. 1. p. 13.).

seinerseits auf Trennung der Ehe zu klagen oder solche auf den Grund dieser Weigerung in Gemäßheit des §. 687 h. t. geschehen zu lassen. (Entsch. Bd. 20. p. 545; Bd. 21. p. 1; Just.-Min.-Bl. 1851. p. 212; Arch. für Rechtsf. Bd. 1. p. 379).

VIII. Zu §§. 688 u. 689 h. t. cf. Zusatz zu §. 681 h. t.

IX. Der Anh.-§. 80 ist aus dem Publ. v. 14. März 1797 (N. C. C. Tom. X. p. 1797; Stengel Bd. 3. p. 421; Rabe Bd. 4. p. 43) entnommen. An die Stelle des darin erwähnten Kriegsconsistorii ist der Feldprobst getreten. Mil.-Kirchen-Ord. v. 12. Febr. 1832. §§. 1 u. 2 (Ges.-S. p. 69).

## Zu §§. 694 u. 695.

I. Siehe

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1465 v. 21. Juni 1844:

Damit halsstarrige und fortdauernde Versagung der ehelichen Pflicht ein Ehescheidungsgrund werde, ist nicht nöthig, daß ein gerichtliches Mandat zur Leistung der ehelichen Pflicht vorhergehe.*) (Präj.-S. p. 152.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 156 v. 28. Febr. 1837:

Die bloße Nichtleistung der ehelichen Pflicht ist als Ehescheidungsgrund nicht anzusehen. (Präj.-S. p. 152.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2345 v. 8. Sept. 1851:

Wenn auch nach dem Präj. Nr. 156 die bloße Nichtleistung der ehelichen Pflicht als Ehescheidungsgrund nicht anzusehen ist, so bedarf es doch zur Begründung des Vorwurfes „halsstarriger und fortdauernder Versagung der ehelichen Pflicht" nicht nothwendig einer ausdrücklichen, erfolglos gebliebenen Aufforderung zu dieser Leistung von Seiten des andern Ehegatten; diese Aufforderung kann vielmehr auch in einem entsprechenden Verhalten des Letzteren gefunden werden, und es reicht dazu beispielsweise völlig hin, wenn die Ehefrau nach Schließung der Ehe und längere Zeit darauf fortdauernd das Ehebette mit dem Manne getheilt, dieser aber, ohne körperlich gehindert zu sein, bis zur Anstellung der Klage niemals mit derselben den Beischlaf vollzogen hat.**) (Entsch. Bd. 22. p. 38; Arch. für Rechtsf. Bd. 3. p. 259.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 19. Dec. 1851:

Die längere Nichtleistnng der ehelichen Pflicht, verbunden mit der ausdrücklichen Erklärung des Ehegatten, bei deren Versagung verbleiben zu wollen, giebt dieser Versagung den Character einer „halsstarrigen", welcher durch das Vorhandensein mehrerer in der Ehe früher erzeugten Kinder und durch hohes Alter allein noch nicht ausgeschlossen wird. (Arch. für Rechtsf. Bd. 4. p. 208.)

5) Präj. des Ob.-Trib. v. 23. Apr. 1838:

Gegen die auf §. 694 h. t. gegründete Ehescheidungsklage ist der Einwand, daß der Mann aus Rücksicht auf die Gebrechlichkeit der Frau, mithin aus guter Absicht, sich der ehelichen Pflicht enthalten habe, unstatthaft, falls die Frau auf die von dem Manne vorgeschützte Schonung nicht Anspruch gemacht hat. (Koch's Schles. Arch. Bd. 2. p. 568.)

6) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2176 v. 1. Febr. 1850:

In einem auf Grund dieser Gesetzesstelle***) (§. 694 h. t.) angestellten

---

*) Derselben Ansicht ist Bornemann (Preuß. Civilrecht Bd. 5. p. 194) u. Schmidt (Preuß. Familienrecht p 403).

**) Vergl. Dorguth in der Jur. Wochenschr. 1842. p. 69.

***) In den Entsch. Bd. 18. p. 534 wird zwar angegeben, dies Präj. sei zu §. 684 h. t. eingeschrieben. Offenbar bezieht sich dasselbe jedoch auf §. 694 h. t.

Ehescheidungsprocesse ist die erst im Laufe desselben von dem verklagten Theile abgegebene Erklärung, daß er nunmehr die eheliche Pflicht erfüllen, resp. deren Leistung gestatten wolle, ganz einflußlos, wenn nicht zugleich von dem klagenden Theile solche acceptirt und die Klage, mit oder ohne Vorbehalt deren etwaniger Wiederaufnahme, zurückgenommen wird. (Entsch. Bd. 18. p. 534.)

II. Ein Vertrag, wodurch die Pflicht zur ehelichen Beiwohnung erlassen worden, ist gegen das Wesen der Ehe vermögender Personen und daher unwirksam. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 333; Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 13; Schmidt, Preuß. Familienrecht, p. 405; Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 183. Anm. 23.) Dagegen kann bei vorhandenem körperlichen Hindernisse, welches auch in Altersschwäche seinen Grund haben kann, von halsstarriger Versagung der ehelichen Pflicht nicht die Rede sein. (Koch a. a. O., Bornemann a. a. O. p. 195.) Cf. auch Zusatz 1 zu §§. 696 u. 697 h. t.

## Zu §§. 696 u. 697.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 935 v. 16. Nov. 1840:

Scheidung wegen Unvermögens zur Leistung der ehelichen Pflicht findet bei einer bloß durch hohes Alter hervorgebrachten Impotenz nicht statt. (Präj.-S. p. 152.)

2) Reser. des Just.-Min. v. 9. Dec. 1837:

Nur unheilbare körperliche Gebrechen, welche Ekel und Abscheu erregen, oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes gänzlich verhindern, sind nach §. 697 h. t. ein gesetzlicher Grund zur Ehetrennung. Wenn aber der angeblich Ekel erregende Zustand nur durch Unreinlichkeit herbeigeführt ist, so kann derselbe weder für ein körperliches, noch für ein unheilbares Gebrechen erachtet werden. (Gräff ꝛc. Erg. ꝛc. ad §§. 696 u. 697 h. t.)

## Zu §. 698.

I. Siehe

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 138 v. 20. Dec. 1836:

Blödsinn ist kein Ehescheidungsgrund. (Präj.-S. p. 152.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1304 v. 8. Mai 1843:

Zur Begründung einer, auf Raserei und Wahnsinn gestützten, Ehescheidungsklage gehört, daß dieser Zustand durch ein vorgängiges Urtel, welches den verklagten Theil für wahnsinnig oder rasend erklärt hat, dargelegt werde. (Präj.-S. p. 152.)

II. Ueber den Zeitpunkt, von welchem an das in §. 698 h. t. erwähnte Jahr zu berechnen, sind die Meinungen verschieden. Der Gesetz-Revisor (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 341) und Koch (Allg. Landr. Bd. 3. p. 185. Anm. 30) halten den Tag, wo das Erkenntniß im Wahnsinnigkeitserklärungs-Proceß die Rechtskraft beschritten, Bornemann (Preuß. Civilrecht Bd. 5. p. 199) dagegen hält den Tag, an welchem die Sachverständigen die Seelenkrankheit für wahrscheinlich unheilbar erklärt haben, für den terminus a quo.

## Zu §§. 699—703.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1012 v. 26. Apr. 1841:

Wenn ein Ehegatte den andern zu ermorden droht und diese Drohung mit einem Beile in der Hand ausspricht, so ist das nicht eine bloße Drohung, welche im Sinne des §. 701. Tit. 1. Th. II. eine Scheidung nicht begründet, sondern sie hat den Character einer diese Grenzen überschreitenden thätlichen Drohung, einer Nachstellung nach dem Leben, und begründet die Trennung der Ehe. (Präj.-S. p. 152.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1376 v. 11. Dec. 1843:

Im Sinne des §. 699 h. t. ist eine an dem andern Ehegatten verübte Thätlichkeit nur dann vorhanden, wenn derselbe wirklich davon getroffen worden ist, z. B. ein Schlag, der gegen den Andern geführt, von ihm aber abgewendet wurde, oder sonst sein Ziel verfehlte, für eine solche Thätlichkeit nicht zu achten. (Präj.-S. p. 152.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 810 v. 20. Jan. 1840:

Bloße Schimpfreden, welche ein Ehegatte sich gegen den andern erlaubt, sind für sich allein als grobe und widerrechtliche Kränkungen der Ehre, welche nach §. 700 die Scheidung rechtfertigen, selbst dann nicht anzusehen, wenn sie in Beschuldigung solcher Verbrechen bestehen, die, falls sie begründet wären, dem Beleidigten die Ahndung der Gesetze oder die besondere Verachtung seiner Standesgenossen zuziehen würden. Dergleichen Schimpfreden fallen vielmehr unter die Vorschriften der §§. 701 u. 702 h. t. (Präj.-S. p. 153; Entsch. Bd. 5. p. 328.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 163 v. 7. März 1837:

Zur Anwendung des §. 702 h. t. werden keine groben wörtlichen Beleidigungen, sondern nur überhaupt wörtliche muthwillig wiederholte und ohne dringende Veranlassung zugefügte Beleidigungen erfordert. (Präj.-S. p. 153.)

5) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 908 v. 31. Aug. 1840:

Eine als verziehen zu betrachtende Beleidigung (§. 721) kann in einem Ehescheidungsprocesse auch nicht zu dem Zwecke benutzt werden, um mit Berücksichtigung derselben eine später zugefügte geringe Thätlichkeit zu einer wiederholten (§. 702) zu machen. (Präj.-S. p. 153.)

## Zu §§. 704—707.

I. Cf. Anh.-§. 295 zu §. 64, I, 40. Allg. Ger.-Ord.

II. Zu §. 704 h. t. cf.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 372 v. 14. Nov. 1837:

Bei der Beurtheilung, ob das Verbrechen ein grobes, und die Strafe eine harte und schmähliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe sei, kommt es auf die Individualität des Falles an.*) (Präj.-S. p. 153.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 925 v. 12. Oct. 1840:

Obwohl der unschuldige Ehegatte im Falle des §. 704 h. t. gleich nachdem der Schuldige die Strafe angetreten hat, die Ehescheidungsklage anstellen kann, so findet doch auf das Unterlassen der Ausübung des Klagerechts der §. 721 erst dann Anwendung, wenn die ganze Strafzeit vorübergegangen ist, und der unschuldige Ehegatte auch dann binnen einem Jahre auf Scheidung nicht geklagt hat.**)

Ob eine Strafe als eine schmähliche anzusehen, ist nach den Umständen und Personen zu beurtheilen.***) (Präj.-S. p. 153.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 21. Jan. 1840:

Hat ein Ehegatte an den groben Verbrechen, wegen deren der Andere schmähliche Zuchthausstrafe erlitten hat, irgendwie Theil genommen, so kann er selbst dann nicht auf Grund des §. 704 h. t. auf Ehescheidung klagen, wenn er vom Criminal-Richter nicht zur Untersuchung und Bestrafung gezogen worden ist. Die Frage, ob der auf Ehescheidung klagende Ehegatte an den Verbrechen des Andern unschuldig ist oder nicht, hat das Ehegericht selbstständig zu entscheiden. (Jur. Wochenschr. 1842. p. 11.)

---

*) Nach den Grundsätzen des neuen Strafgesetz-Buchs ist die Zuchthausstrafe an sich hart und schmählich.

**) Vgl. auch das Präj. des Ob.-Trib. ohne Datum im Centralbl. 1837. p. 1114.

***) Cf. Anmerk. *)

III. Zu §. 705 h. t. cf. Zusatz 1 zu §. 704 h. t.
IV. Zu §. 706 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen) Nr. 552 v. 1. Oct. 1838:

Unter dem im Gesetz erwähnten Verlust des Gewerbes ist nicht der Verlust des Rechts, das Gewerbe zu treiben, zu verstehen; vielmehr ist es zur Begründung der Ehescheidungsklage hinreichend, wenn auch nur die Ausübung des Gewerbes und dadurch das Mittel, den Unterhalt sich zu erwerben, in Gefahr gesetzt werden. (Präj.-S. p. 154.)

V. Zu §. 707 h. t. bemerkt der Gesetz-Revisor: Der ganze §. rührt von Herrn v. Grolmann her. Er monirte nämlich, daß eine ergriffene schändliche und ruchlose Lebensart den Unschuldigen zur Scheidung berechtigen müsse, z. B. wenn ein Ehegatte ein Hurenhaus anlegen wolle etc., und Suarez erklärte sich hiermit einverstanden, indem er dem von Herrn v. Grolmann angeführten Beispiele noch das hinzufügte, wenn der Ehemann Schinder würde. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 354 u. 355.)

## Zu §. 708—710.

I. Die Praxis beschränkt die in §. 709 h. t. vorgeschriebenen „Verfügungen" auf die Erlassung eines s. g. Abmahnungsmandats. Der Ges.-Rev. bemerkt, daß ein Revisionserkenntniß sogar angenommen habe: die Insinuation der Ehescheidungsklage vertrete zugleich die Stelle des vor Anstellung derselben zu erlassenden Mandats, wenn der Beklagte in den Terminen selbst betrunken erscheine. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 358.) Gegen dies Präj. erklärt sich Ritter (Nähere Prüfung des Preuß. Ehescheidungsrechts, Cottbus 1843. p. 146), weil die anfänglich grundlose Klage nicht ihre rechtliche Begründung ex post facto schöpfen könne. — Vergl. auch Dorguth im Centralbl. 1843. p. 503.

II. Siehe

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1417 v. 23 Febr. 1844:

Die Wirkung eines wegen Trunksucht des einen Ehegatten erlassenen richterlichen Abmahnungs-Mandats dauert fort, auch wenn nach der Zeit eine Aussöhnung zu Stande gekommen ist. (Präj.-S. p. 650.)

2) Präj. des Ob.-Trib. Nr. 522 (ohne Datum):

Auch eine einmalige Wiederholung des Fehlers nach empfangenem richterlichen Mandate ist für ein beharrliches Fortfahren in der unordentlichen Lebensart zu erachten. (Präj.-S. p. 650.)

## Zu §§. 711—714.

I. Siehe

Reser. des Just.-Min. v. 10. März 1841:

Das Königliche Kammergericht ist nach dem über die Beschwerde des Mandatars der verehelichten S., Justizcommissarius N., unterm 22. v. M. erstatteten Berichte in Uebereinstimmung mit dem hiesigen Stadtgericht der Ansicht, daß ein Ehemann, welcher sich weigert, seine Frau bei sich aufzunehmen, auf Grund der §§. 712 u. 713 Tit. 1. Thl. II. Allg. L.-R. vom Richter nicht angehalten werden kann, seiner Frau Alimente zu reichen, der letzteren vielmehr überlassen bleibe, auf Grund des §. 684 a. a. O. die Trennung der Ehe nachzusuchen.

Dieser Ansicht kann der Justizminister nicht beipflichten. Der Ehemann ist verpflichtet, seiner Frau standesmäßigen Unterhalt zu gewähren, und kann, wenn er sich dieser Pflicht entzieht, zu deren Erfüllung durch Zwangsmittel vom Richter angehalten werden (§§. 185, 712 und 713 a. a. O.).

Zwar sollen Eheleute vereint mit einander leben und ihre Verbindung nicht eigenmächtig aufheben (§. 175 a. a. O.); es ist indeß klar, daß ein Ehe-

mann, der sich von seiner Ehefrau eigenmächtig trennt und dieselbe auf ihr Verlangen nicht bei sich aufnehmen will, durch diese, dem eben gedachten Gesetz zuwiderlaufende Handlungsweise von seiner gesetzlichen Verpflichtung, für den Unterhalt seiner Frau zu sorgen, nicht frei werden darf.

Das Collegium geht davon aus, daß die §§. 712 u. 713 a. a. O. nur unter der Voraussetzung anwendbar seien, daß beide Eheleute zusammen leben; die in Rede stehenden Vorschriften enthalten jedoch nichts, was eine solche beschränkende Auslegung derselben rechtfertigt, und müssen daher auch in den Fällen als maßgebend gelten, wenn die Frau von dem Manne getrennt lebt, sofern dies nur nicht eigenmächtig und wider den Willen des Mannes geschieht; das Letztere ist aber nicht anzunehmen, wenn der Mann die Frau bei sich aufzunehmen außer Stande ist, oder sich dessen weigert.

Allerdings verordnet der §. 684 a. a. O.: „Weigert er (der Mann) sich dessen (der Aufnahme der Frau) beharrlich oder ohne hinreichenden Grund, so giebt er dadurch der Frau rechtmäßigen Anlaß, auf die Scheidung anzutragen.“ Und ebenso schreibt der §. 713 ebendas. vor: „Fährt dessenungeachtet der Mann beharrlich fort, der Frau den Unterhalt zu versagen, so kann letztere zur Ehescheidungsklage gelassen werden.“

In beiden Vorschriften ist aber der Frau nur das Recht, nicht die Pflicht beigelegt, auf Trennung der Ehe zu klagen.

Die Annahme, daß in den §§. 712 und 713 das Zusammenleben der Eheleute vorausgesetzt werde, weil für den entgegengesetzten Fall, wenn die Eheleute sich getrennt haben, das Gesetz im §. 684 eine besondere Vorschrift enthalte, erscheint nicht gerechtfertigt. Der §. 684 hat blos die Weigerung des Mannes, die Frau aufzunehmen, im Auge, wobei es sehr wohl vorkommen kann, daß der Mann ihr Alimente zu zahlen bereit ist; der §. 712 dagegen tritt ein, wenn der Mann der Frau jeden Unterhalt versagt, diese mag bei ihm wohnen oder nicht.

In dem Rescripte des Justizministers von Kircheisen vom 9. Febr. 1821 (Jahrb. Bd. 17. S. 26) ist zwar angenommen, daß der Richter im Fall des §. 712 die Verpflegung der Frau praevia causae cognitione festsetzen und den Betrag durch Execution von dem Manne einziehen soll; wenn aber der Mann dennoch fortfährt, die Alimente zu verweigern, die Frau zuvor auf Ehescheidung klagen muß und sodann die während des Processes zu reichenden Alimente im Wege des Interimisticums zu bestimmen sind.

Der Justizminister vermag jedoch diese Ansicht nicht zu theilen, da der §. 712 die Befugniß des Richters, den Mann durch Zwangsmittel zur Verpflegung der Frau anzuhalten, auf eine bestimmte Frist durchaus nicht beschränkt.

Die Meinung endlich, daß das Getrenntleben der Eheleute gefördert werde, wenn der Mann die Frau außer dem Hause fortdauernd alimentiren müsse, ohne daß die letztere auf Ehescheidung zu klagen angehalten werden könne, ist nicht von entscheidendem Gewicht. Eheleute sollen allerdings zusammen leben. Allein die Frau darf eben so wenig wider ihren Willen zur Ehescheidungsklage gezwungen, noch hülflos der Willkür des Mannes Preis gegeben werden, der sie weder in seine Wohnung aufnehmen, noch ihr außer derselben Verpflegungsgelder verabreichen will. Es widerspricht dem Zweck und der Heiligkeit der Ehe offenbar mehr, die Ehefrau, welche vielleicht der Ueberzeugung lebt, daß des Mannes Härte mit der Zeit sich mildern werde, zur Ehescheidungsklage zu nöthigen, als den Ehemann durch Zwang anzuhalten, daß er der Ehefrau bis dahin, wo er sie in seine Wohnung aufnimmt, das erforderliche Alimentenquantum verabreiche.

Was das Verfahren in Fällen, wie der vorliegende, anbetrifft, so muß allerdings der Mann gehört und dessen Pflicht zur Verabreichung von Alimentengeldern, falls er solche bestreitet, formell im Wege Rechtens festgestellt werden. (Just.-Min.-Bl. 1841. p. 124.)

II. Während Dorguth (in der Jur. Wochenschr. 1842. p. 53) die Ansicht ausspricht, daß die auf §. 713 h. t. gestützte Ehescheidungsklage schon dann

zuzulassen sei, wenn der Ehemann dem richterlichen Befehle, der Frau den Unterhalt zu gewähren, nicht nachgekommen sei, und daß jene Klage durch vorhergegangene Execution gegen den Ehemann nicht nothwendig bedingt werde; ist Koch (Allg. Landr. Bd. 3. p. 189. Anm. 50 a. E.) der Meinung, daß die Ehescheidung auf Grund des §. 713 h. t. erst dann nachgesucht werden könne, wenn es der Ehemann wegen des der Ehefrau zu gewährenden Unterhalts abermals zur Execution kommen lasse.

## Zu §. 715.

Cf. Zusatz zu §. 36 h. t.

## Zu §§. 716—718 b.

I. Zu §. 716 h. t. siehe

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 338 v. 25. Sept. 1837:

Unter ganz kinderlosen Ehen sind nicht blos solche zu verstehen, in welchen gar keine Kinder erzeugt worden, sondern auch diejenigen Ehen, in welchen die darin erzeugten Kinder wieder verstorben sind.*) (Präj.-S. p. 154.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 934 v. 9. Nov. 1840:

Da im §. 716 die Trennung einer ganz kinderlosen Ehe von einer gewissen längeren Dauer derselben, und von einem Mangel der Hoffnung zur Erzeugung von Kindern nicht abhängig gemacht worden, so bleibt es in jedem einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen überlassen, ob die Ehe für eine ganz kinderlose zu erachten. (Präj.-S. p. 154.)

II. Zu §§. 717—718 b. cf.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 239 v. 24. Apr. 1837:

Eine selbstständige Klage auf Scheidung wegen eingewurzelten Widerwillens ist unzulässig; vielmehr kann der Fall des §. 718 a. nur bei einem Sachverhältniß vorkommen, wo wegen gesetzlicher Ehescheidungsgründe auf Trennung der Ehe geklagt ist, und bei der Aufnahme des Beweises über die solchen zum Grunde gelegten Thatsachen, welche, wenn sie erwiesen wären, die Scheidung gesetzlich begründen würden, sich das im §. 718 a. bezeichnete Verhältniß der Ehegatten ergiebt. (Präj.-S. p. 154.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 758 v. 16. Dec. 1839:

Widerwille, welcher so heftig und tief eingewurzelt ist, daß zu einer Aussöhnung und zur Erreichung der Zwecke des Ehestandes gar keine Hoffnung mehr übrig bleibt, reicht für sich allein zur Begründung einer Ehescheidungsklage hin, sobald derselbe durch erhebliche Thatsachen unterstützt wird, wenn diese auch keine gesetzmäßigen Gründe zur Ehetrennung enthalten. (Präj.-S. p. 154; Entsch. Bd. 5. p. 176; Just.-Min.-Bl. 1840. p. 32; Jur. Wochenschr. 1840. p. 115.)

3) Präj. des Ob.-Trib. v. 16. Apr. 1817:

Der §. 718 a. h. t. bezieht sich nicht bloß auf kinderlose Ehen. (Simon u. v. Strampff, Rechtsspr., Bd. 1. p. 202.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1452 v. 17. Juni 1844:

Hat ein Ehegatte die Trennung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung nachgesucht, so kann die Ehescheidung ausgesprochen werden, wenn sich auch der auf diesen Ehescheidungsgrund sich berufende Theil den im §. 718 b. bezeichneten Folgen nicht ausdrücklich unterworfen hat. (Präj.-S. p. 155; Entsch. Bd. 10. p. 47; Just.-Min.-Bl. 1844. p. 199.)

---

*) Anderer Meinung ist u. A. Temme, Lehrb., Bd. 2. p. 67 u. Jahn im Centralbl. 1837. p. 489. Vergl. dagegen Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 207 sq., sowie Dorguth in der Jur. Wochenschr. 1842. p. 54.

5) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1572 v. 23. Mai 1845:

Auch wenn der Antrag des klagenden Ehegatten, die Ehe jedenfalls wegen unüberwindlicher Abneigung zu trennen, erst in der Revisionsinstanz gemacht ist, stehet dem Spruchrichter frei, wofern er den Antrag nach Lage der Acten für zulässig und gerechtfertigt erachtet, gleich auf Trennung der Ehe unter den im Gesetz ausgesprochenen Folgen zu erkennen, ohne erst die Sache in eine der früheren Instanzen zurückzuweisen. (Präj.-S. p. 155.)

## Zu §. 719.

I. Cf. §§. 670 u. 671, 685, 687, 702, 704 h. t., in welchen bereits das in §. 719 h. t. ausgesprochene Princip angedeutet ist.

II. Siehe

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2053 v. 25. Sept. 1848:

Der in diesem §. ausgesprochene Grundsatz:
daß Vergehen, welche an sich den Antrag auf Ehescheidung gesetzlich begründen würden, dann nicht als Scheidungsgrund geltend gemacht werden können, wenn der die Ehescheidungsklage darauf gründen wollende Ehegatte solche durch sein unsittliches Betragen selbst veranlaßt hat,
findet auch dann Anwendung, wenn nicht blos Einer der Ehegatten auf die Ehescheidung dringt. (Präj.-S. p. 155; Entsch. Bd. 16. p. 517.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 430 v. 26. Febr. 1838 (Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 670—676 h. t.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1093 v. 4. Jan. 1842 (Zusatz I. Nr. 2 zu §§. 677—693 h. t.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 21 Jan. 1840 (Zusatz II. Nr. 3 zu §§. 704—707 h. t.)

## Zu §§. 720—722.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1090 v. 10. Jan. 1842:

Der §. 720 setzt eine vor Anstellung des Ehescheidungsprocesses stattgefundene Verzeihung voraus. Erfolgt die Letztere während des Scheidungsprocesses, so muß der beleidigte Ehegatte zugleich dem Processe entsagen und die Klage zurücknehmen, wenn auf die behauptete Verzeihung Rücksicht genommen werden soll. (Präj.-S. p. 155.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1210 v. 24. Oct. 1842:

Die vorstehende Bestimmung (Präj. 1090) bezieht sich nicht auf den Fall, wenn die Verzeihung u. Aussöhnung in der geistlichen Sühnehandlung und vor der förmlichen processualischen Einleitung der Sache zu Stande gekommen ist. (Präj.-S. p. 155.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 5. März 1852:

Die in einer Ehescheidungsklage gerügte Beleidigung ist deshalb allein noch nicht für ausdrücklich verziehen zu achten, wenn die Eheleute dem Gericht vor dem Klage-Beantwortungs-Termine schriftlich anzeigen, daß sie sich versöhnt haben, und der Kläger in Folge dessen die Klage zurücknimmt.*) (Arch. f. Rechtsf. Bd. 6. p. 63.)

---

*) Die Verord. v. 28. Juni 1844 bestimmt im §. 53: Bis zur Rechtskraft des Ehescheidungsurtheils kann die Klage zurückgenommen werden. Die auf diese Klage ergangenen Urtheile verlieren alsdann in allen Bestimmungen ihre rechtliche Wirkung, und die Thatsachen, aus welchen geklagt worden, können als selbstständiger Scheidungsgrund nicht mehr geltend gemacht werden. (Ges.-S. p. 191). Wird die Klage zurückgenommen, ehe ein Urtheil ergangen, so findet nach der Annahme des Ob.-Trib. in dem Präj. v. 5. März 1852 die Schluß-Bestimmung, daß

4) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 492 v. 2. Juli 1838:

Der bei Zurücknahme einer Ehescheidungsklage von Seiten des Klägers geschehene Vorbehalt eines Ehescheidungsgrundes berechtigt jenen nur, binnen einem Jahre auf diesen Grund eine neue Ehescheidungsklage anzustellen.*) (Präj.-S. p. 155.)

5) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 499 v. 23. Juli 1838:

Einer ausdrücklichen Verzeihung ist es gleich zu achten, wenn seit Jahresfrist nach erlangter Kenntniß**) von dem Ehescheidungsgrunde auf Scheidung nicht geklagt ist, sollte auch eine Privattrennung der Eheleute stattgefunden haben. (Präj.-S. p. 156.)

6) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 8. Oct. 1852:

Der §. 721 h. t. enthält keine Verjährungsfrist, sondern die aus dem Verlaufe der Zeit entnommene Vermuthung einer Verzeihung. Daher beginnt der Verlauf der daselbst erwähnten Frist auch während der Minderjährigkeit des beleidigten Ehegatten.***) (Arch. für Rechtsf. Bd. 7. p. 112.)

7) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2102 v. Febr. 1849:

Eine Verzeihung des nachher geltend gemachten Scheidungsgrundes ist in den nach der Verord. v. 27. Juni 1844 zu behandelnden Ehescheidungssachen dann nicht anzuwenden, wenn der beleidigte Ehegatte innerhalb eines Jahres nach erlittener Beleidigung den Entschluß, die Scheidungsklage anzustellen, bei dem competenten Geistlichen verlautbart und den Sühneversuch beantragt. (Entsch. Bd. 17. p. 510.)

8) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 28. Apr. 1852:

Wenn in der Klage auf Ehescheidung ein bestimmter Scheidungsgrund, z. B. Ehebruch, angegeben und der Scheidungsproceß hiernächst rechtshängig geworden ist, so kann im Laufe desselben der klagende Theil noch neue Thatsachen, insbesondere andere ehebrecherische Handlungen, Behufs Führung des Beweises des aufgestellten Scheidungsgrundes vorbringen, insofern dieselben innerhalb des letzten Jahres vor Anstrengung der Klage erst zu seiner Kenntniß gelangt sind, mag auch seit der erlangten Kenntniß von diesen neuen Thatsachen bis zu deren Angabe im Ehescheidungsproceß bereits ein Jahr oder noch längere Zeit verflossen sein. (Arch. für Rechtsf. Bd. 5. p. 210.)

9) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1776 v. 27. Aug. 1846:

Beleidigungen, welche nach §. 720 verziehen oder nach §. 721 für verziehen zu achten sind, können als Ehescheidungsursachen zwar nicht ferner gerügt, wohl aber bei Entscheidung der Frage berücksichtigt werden: ob und welcher Theil für den allein schuldigen zu erachten, oder ob keinem von beiden ein Uebergewicht der Schuld beizumessen sei?†) (Präj.-S. p. 156.)

---

die Thatsachen, aus welchen geklagt worden, als selbstständiger Scheidungsgrund nicht mehr geltend gemacht werden können, keine Anwendung. (Arch. für Rechtsf. a. a. O. p. 65.)

*) Das Rescr. des Just.-Min. v. 23. Jan. 1832 (Jahrb. Bd. 39. p. 132; Gräff, Bd. 6. p. 76) legt einem solchen Vorbehalte gar keine Wirkung bei. Vergl. jedoch auch Zus. 3, sowie Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 213.

**) Die erlangte Kenntniß muß nach §. 721 h. t. eine „überzeugende" gewesen sein. Ob sie diese Eigenschaft gehabt, darüber entscheidet in jedem einzelnen Falle das richterliche Ermessen. Die Beweislast trifft denjenigen, der sich auf §. 721 beruft. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 390 u. 391.)

***) Cf. Zusatz V. zu §§. 723—731 h. t.

†) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 8. Oct. 1852 (Arch. für Rechtsf. B. 7. p. 112). Vergl. Zusatz 13.

10) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 230 v. 17. Apr. 1837:

Ein während des Ehescheidungsprocesses von den Eheleuten gepflogener Beischlaf ist ebenfalls nicht als ein Verzicht auf das Recht zur Scheidungsklage anzusehen. (Präj.-S. p. 156.)

11) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 916 v. 28. Sept. 1840 (Zusatz I. Nr. 3 zu §§. 677—693 h. t.).

12) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 529 v. 17. Sept. 1838 (Zusatz V. Nr. 2 zu §§. 677—693 h. t.)

13) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 908 v. 31. Aug. 1840 (Zusatz 5 zu §§. 699—703 h. t.).

14) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 925 v. 12. Oct. 1840 (Zusatz II. Nr. 2 zu §§. 704—707 h. t.).

15) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1417 v. 23. Febr. 1844 (Zusatz II. Nr. 1 zu §§. 708—710 h. t.).

## Zu §§. 723—731.

I. Zu §§. 723—425 h. t. cf. §§. 53—57, I, 40. Allg. Ger.-Ord. u. Verord. v. 28. Juni 1844. §§. 55—60 (Ges.-S. p. 191).

II. Zu §. 724 h. t. cf.

Reser. des Just.-Min. v. 28. Aug. 1820:

Zur einstweiligen Separation der im Ehescheidungsprocesse befindlichen Eheleute berechtigen nicht allein Mißhandlungen im eigentlichen Sinne, sondern jedes Betragen, welches dem klagenden Theile Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit bringt. (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad §§. 723—725 h. t.)

III. Zu §. 726 h. t. cf.

1) Reser. des Just.-Min. v. 26. Juli 1836:

Nach §. 726 h. t. ist der Ehemann verpflichtet, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Ehescheidungsprocesses vorzuschießen, wenn auch diese Kosten erst nach Trennung der Ehe eingefordert werden.*) Nach dem Vortrage des Beschwerdeführers ist aber in vorliegender Sache die Ehe bereits durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß erster Instanz getrennt und der Proceß nur wegen der Ehescheidungsstrafe fortgesetzt worden. Die Kosten der ersten Instanz bis zur rechtskräftigen Trennung der Ehe muß der Beschwerdeführer als Ehemann unbedenklich vorschießen, die Kosten der weitern Instanzen aber nur insoweit, als sie ihm nach den Erkenntnissen zur Last gelegt worden. Der Umstand, daß der Ehemann noch im Besitze des Eingebrachten sich befindet, kann hierin nichts ändern. (Jahrb. Bd. 48. p. 212; Gräff Bd. 10. p. 43.)

2) Reser. des Just.-Min. v. 11. Febr. 1840:

Die Bestimmung des §. 726 h. t. setzt voraus, daß sich der Mann entweder im Besitze des Eingebrachten befindet, oder daß er so viel eigenes Vermögen hat, um die Proceßkosten bestreiten zu können. Wenn jedoch die Frau ihr Eingebrachtes bereits zurückgenommen hat, und der Mann kein eigenes Vermögen besitzt, so steht es dem Gerichte unbedenklich frei, diejenigen Kosten, welche die Frau als Extrahentin oder nach dem Inhalte des Erkenntnisses zu bezahlen verpflichtet ist, unmittelbar von derselben einzuziehen. Der Umstand, daß die Frau in dem Erkenntniß ausdrücklich zur Tragung der von ihrem Manne vorzuschießenden Kosten verurtheilt worden ist, macht dabei keinen Unterschied. (Just.-Min.-Bl. 1840. p. 67.)

IV. Zu §§. 727—730 h. t. cf. §§. 45—50, I, 40. Allg. Ger.-Ord. sowie Verord. über das Verfahren in Ehesachen v. 28. Juni 1844:

*) Das Gegentheil ist in den ältern Rescripten v. 30. Oct. 1809, v. 1. Oct. u. 16. Nov. 1829 (Gräff ꝛc., Ergänz. ꝛc., ad §. 726 h. t.) angenommen.

§. 70. [C. Aussetzung des Erkenntnisses bei einigen Scheidungsgründen.] Ehescheidungsklagen, welche nicht auf Ehebruch, auf die in den §§. 68 u. 69 erwähnte bösliche Verlassung, auf Raserei oder Wahnsinn, auf grobe mit harter und schmählicher Zuchthausstrafe bestrafte Verbrechen, oder darauf gegründet werden, daß der verklagte Theil dem klagenden nach dem Leben getrachtet habe, sind zwar nach den Bestimmungen der §§. 16—47 zu behandeln; es soll jedoch in solchen Processen nicht sofort die Ehescheidung ausgesprochen, sondern, wenn der Scheidungsgrund zulässig und hinlänglich festgestellt ist, die Publication des Erkenntnisses auf ein Jahr vom Abschluß der Sache an ausgesetzt werden.

Von dieser Regel kann jedoch eine Ausnahme eintreten, wenn der Richter findet, daß keine Hoffnung zur Aussöhnung vorhanden ist.

§. 71. Wird die Publication des Erkenntnisses ausgesetzt, so finden auf diese Zwischenzeit und auf das weitere Verfahren die Vorschriften der §§. 728—730. Th. II. Tit. 1 des Allg. Landrechts Anwendung. (Ges.-S. p. 184.)

V. Zu §. 728 h. t. ist nach Inhalt der Entsch. Bd. 23. p. 480 folgendes

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2401 v. 8. Oct. 1852:

„Diese Vorschrift enthält nicht die Sanction einer Verjährungsfrist, auf welche die Vorschriften über Verjährung, namentlich §. 535, I, 9. Allg. L.-R. anzuwenden wären;“ —

eingeschrieben. Dies Präj. kann sich jedoch unmöglich auf §. 728 h. t. beziehen; es ist wohl vielmehr mit dem auf §. 721 h. t. bezüglichen, im Arch. für Rechtsf. Bd. 7. p. 112 abgedruckten Präj. v. 8. Oct. 1852 (Zusatz 6 zu §§. 720—722 h. t.) identisch, und die Angabe in den Entsch. Bd. 23. p. 480, daß es zu §. 728 h. t. ergangen sei, beruht jedenfalls auf einem Druck- oder Schreibfehler. —

VI. Zu §. 731 h. t. cf. §§. 769—771 h. t.; Jur. Wochenschr. 1841. p. 789 sq., sowie

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2354 v. 19. März 1852 (Zusatz II. zu §. 40, II, 2. Allg. L.-R.)

## Zu §§. 732—742.

I. Zu §. 732 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 13. Oct. 1852 (Zusatz II. Nr. 1 zu §§. 811—822 h. t.)

II. Die §§. 733 u. 734 h. t. sowie Anh.-§. 81 (entnommen aus dem Rescr. v. 29. März 1800; N. C. C. Tom. X. p. 2823; N. Arch. Bd. 1. p. 117; Rabe Bd. 6. p. 75) setzen das Bestehen der geistlichen Gerichtsbarkeit für Ehesachen voraus. Die Verord. vom 2. Januar 1849 bestimmt jedoch: „§. 1. —— Einer gleichen Aufhebung unterliegt die geistliche Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Processen über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. Alle solche Rechtsangelegenheiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.“ (Ges.-S. p. 1.) Die ordentlichen Gerichte erkennen nicht auf bloße Scheidung von Tisch und Bett. (§. 287 des Anh. z. §. 20, I, 40. Allg. Ger.-Ord.) Im Gebiete des Allg. L.-R. kann daher jetzt auf „Separation von Tisch und Bett“ oder auf „Separation unter der aufschiebenden Bedingung einer verhofften Wiederaussöhnung“ nicht mehr erkannt werden.

III. Zu §. 734 h. t. siehe

die (nicht veröffentlichte) Cab.-Ord. v. 17. Aug. 1815:

Die anliegende Vorstellung der Louise A., geborene M. zu D., welche an der Vollziehung einer anderweiten Ehe dadurch verhindert wird, daß sie nach holländischen Gesetzen nur von Tisch und Bett geschieden ist, läßt eine Lücke in der Preuß. Gesetzgebung bemerken.

Das Allg. L.=R. disponirt zwar Th. II. Tit. 1. §. 734, daß unter katholischen Ehegatten eine beständige Trennung von Tisch und Bette alle bürgerlichen Wirkungen der förmlichen Ehescheidung hat, die Eheleute also zu einer anderweiten Ehe übergehen können; das Gesetz bestimmt aber den Fall nicht, wenn eine solche Trennung unter protestantischen Eheleuten im Auslande, da wo keine wirkliche Ehescheidung stattfindet, richterlich ausgesprochen ist; gleichwohl ist dieser letztere Fall dem ersten ganz analog, und Ich erweitere daher die obige Bestimmung des Allg. L.=R. dahin:

daß auch die unter protestantischen Eheleuten im Auslande, wo keine wirkliche Ehescheidung stattfindet, ohne Zeitbestimmung erkannten Trennungen von Tisch und Bett alle rechtlichen Wirkungen der förmlichen Ehescheidung, und die solchergestalt geschiedenen Ehegatten, wenn sie sich in Meinen Staaten niederlassen, die Befugniß haben sollen, sich anderweit zu verheirathen. (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad §. 734 h. t.)

Der Gesetz=Revisor bemerkt über diese Cab.=Ordre:

Das Just=Min. stellte zwar dagegen vor, daß diese Erweiterung durch einen Vorbehalt der aus der früheren Ehe entsprungenen privatrechtlichen Verhältnisse wieder zu beschränken sein möchte, weil man sonst Gefahr laufen würde, die Rechte des anderen Ehegatten, der in erster Ehe erzeugten Kinder, und der gemeinschaftlichen Gläubiger zu verletzen, welches gegen den Rechtsgrundsatz sei, daß ein Gesetz seine Wirkungen da nicht äußern könne, wo schon früher durch verbindliche Willenserklärung und vollendeten Rechtsanfall der gesetzlichen Regel ihre Anwendung entzogen sei (ibid. f. 14—16). Das Just.=Min. war also der Meinung, daß die Erweiterung des §. bloß von der Befugniß zur anderweitigen Verheirathung verstanden werden solle.

Hierauf ist indessen keine Allerh. Entscheidung eingegangen, sei es nun, daß damals (im Sommer 1815) wichtigere Angelegenheiten drängten, oder daß der vorliegende Fall sich gewissermaßen erledigte, indem die damalige Supplicantin, welche in Holland angeblich quoad thorum et mensam geschieden worden, und sich in Düsseldorf wieder verheirathen wollte, nicht durch Urtel und Recht beständig, sondern bloß durch ein vom Magistrat per Decr. bestätigtes Pactum provisorisch geschieden war, so daß die Allerh. Cab.=Ord. ohnehin gar keine Anwendung auf sie fand. (Ges.=Rev. Pens. XV. Mot. p. 407.)

IV. Zu Anh.=§. 81 cf.

Schreiben des Just.=Min. v. 27. Nov. 1820:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Civilrichter die Befugniß, die provisorisch separirten Eheleute nach Ablauf einer bestimmten, von der richterlichen Beurtheilung abhängigen Frist mit Hinsicht auf die Vorschrift des §. 175 h. t. zur Wiedervereinigung anzuhalten*), in eben dem Maße ausüben kann, als den Eheleuten das Recht zusteht, sich nach Ablauf jener bestimmten Zeit bei dem Gerichte zu melden, die nicht erfolgte Wiederaussöhnung sowie die Gründe einer ferneren Entstehung derselben anzuzeigen und auf die (§. 734 h. t.) nachgelassene beständige Separation mit den daselbst ausgesprochenen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung anzutragen. (Jahrb. Bd. 16. p. 222; Gräff Bd. 1. p. 147.)

V. Zu §. 735 h. t. cf. Anh.=§. 287 zu §. 20, I, 40. Allg. Ger.=Ord. — Ist die zweite Ehe, die ein katholischer geschiedener Ehegatte eingegangen, von dem katholisch=geistlichen Gericht aus dem Grunde, weil der geschiedene Ehegatte nicht zur Wiederverheirathung nach den Grundsätzen der katholischen Kirche befugt sei, für nichtig erklärt worden, so hat diese Nichtigkeitserklärung keine bürgerlichen Wirkungen. (Ges.=Rev. Pens. XV. Mot. p. 411.)

VI. Zu §§. 736 u. 737 h. t. cf. Zusätze II, III u. IV zu §§. 25—29 h. t. sowie

1) Rescr. des Just.=Min. v. 19. März 1841:

*) Koch bestreitet diese Befugniß. (Allg. Landr. Bd. 3. p. 199. Anm. 76.)

Sobald aus den Acten erhellt, daß die Person, welche ein wegen Ehebruchs geschiedener Ehegatte heirathen will, nicht diejenige ist, welche mit ihm Ehebruch getrieben oder verdächtigen Umgang gehabt und dadurch Anlaß zur Trennung der Ehe gegeben hat*), ist dem geschiedenen Ehegatten die Erlaubniß zur Wiederverheirathung durch Ausstellung eines Attestes, daß die Person, welche der geschiedene Theil heirathen wolle, nicht diejenige sei, auf welche das Eheverbot (§§. 25 u. 26 h. t.) Anwendung finde, auch jetzt noch von dem Richter zu ertheilen. Eine Dispensation ist in diesem Falle nicht nothwendig, da ein Eheverbot, wovon dispensirt werden könnte, gar nicht vorliegt. Nur dann, wenn die Acten ergeben, daß der wegen Ehebruchs geschiedene Theil eben die Person ehelichen will, welche mit ihm Ehebruch getrieben oder verdächtigen Umgang gepflogen hat, findet die Allerh. Ord. v. 15. März 1803**) Anwendung, und nur in diesem Falle ist die Dispensation bei dem Consistorium nachzusuchen.***) (Just.-Min.-Bl. 1841. p. 140.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 95 v. 19. Oct. 1835:

Das gesetzliche Verbot in Ehescheidungs-Sachen, „wonach Personen, die wegen Ehebruchs geschieden waren, denjenigen nicht heirathen dürfen, mit welchem der Ehebruch begangen ist", ist in sittlich-polizeilicher Hinsicht erfolgt. Mithin kann darüber, daß es in dem Erkenntnisse nicht aufgenommen worden, von der Partei nicht gravaminirt werden, und ist das deshalb ergriffene Rechtsmittel der Revision, als nicht devolvirt, zu verwerfen. (Präj.-S. p. 136.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 923 v. 17. Aug. 1840.

Wenn eine Ehe wegen Ehebruchs oder verdächtigen Umganges getrennt, und in dem Scheidungserkenntnisse die Wiederverheirathung des schuldigen Theiles nicht von einer besonders nachzusuchenden Erlaubniß abhängig gemacht worden ist, so steht dem beleidigten Ehegatten deshalb kein Rechtsmittel zu. (Präj.-S. p. 136; Entsch. Bd. 6. p. 199; Just.-Min.-Bl. 1840. p. 402.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 990 v. 23. Febr. 1841:

Der wegen Ehebruchs geschiedene Ehegatte, der nach §. 25 a. a. O. die Person nicht heirathen darf, mit welcher er die Ehe gebrochen hat, ist berechtigt, die dem Scheidungsurtel beigefügte Bestimmung, „daß ihm die Wiederverheirathung nur nach eingeholter Erlaubniß zu verstatten sei", als Gegenstand der Beschwerde im Wege eines ordentlichen Rechtsmittels aufzustellen, als eine, seine Freiheit beschränkende; wenn auch der andere Theil nicht befugt ist, den Mangel einer solchen Bestimmung zu rügen, da sie nur aus Gründen des allgemeinen Wohls, und nicht auf den Grund eines ihm zustehenden Ausschließungsrechtes dem Urtel beizufügen ist. (Präj.-S. p. 136.)

5) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1306 v. 22. Mai 1843:

Auf das Verbot muß von Amtswegen erkannt werden, wenn auch in den frühern Instanzen dasselbe in den Erkenntnissen nicht aufgenommen worden. (Präj.-S. p. 137.)

6) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 856 v. 21. Apr. 1840:

Der Revisionsrichter, wenn die Richter der früheren Instanzen es übersehen haben sollten, die anderweitige Verheirathung nur unter dem Vorbehalt

---

*) Nach der Wortfassung des §. 737 h. t. hat der Richter die Erlaubniß zur Wiederverheirathung schon dann zu ertheilen, wenn nicht aus den Acten erhellt, daß die Person, welche der geschiedene Theil heirathen will, diejenige sei, auf welche das Eheverbot Anwendung findet.

**) Zusatz III. zu §§. 25—29 h. t.

***) Dasselbe spricht das Rescr. v. 17. Dec. 1811 (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad §§. 25—29 h. t.) aus.

einer besonders nachzusuchenden Erlaubniß zu gestatten, ist so befugt als verpflichtet, dies in seinem Urtel nachzuholen. (Präj.-S. p. 156.)

7) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1378 v. 27. Nov. 1843 (Zusatz II. zu §§. 25—29 h. t.)

VII. Zu §§. 738—742 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 98 v. 4. Jan. 1836:

Obwohl eine nachträgliche Klage des Ehemannes gegen seine geschiedene Ehegattin auf Ablegung seines Namens und Standes an sich wohl für zulässig erachtet werden kann, so darf doch solcher Antrag sich nur auf solche Thatsachen gründen, welche während der Ehe vorgefallen sind, keineswegs aber auf solche Vergehen der Frau, deren sie sich nach schon getrennter Ehe schuldig gemacht hätte. (Präj.-S. p. 156; Entsch. Bd. 1. p. 1.)

VIII. Zu §§. 739, 740 u. 742 h. t. bemerkt der Gesetz-Revisor:

„Es fragt sich, wie der Ref. in Magdeburg bemerkt, ob die §§. 739, 740 u. 742 h. t. auch auf den Fall gehen, wenn beide Theile für gleich schuldig erklärt worden. Der Correferent verneint dies, weil, wenn sich die Schuld compensirt, keiner aus der Schuld des Andern Rechte herleiten könne.

Dies scheint auch Suarez's Meinung gewesen zu sein. Denn er sagt: „Ich würde annehmen, a) was den Namen betrifft, daß es der geschiedenen Frau in allen Fällen freistehe, ihren Geschlechts- oder Witwennamen wieder anzunehmen, daß sie aber den Namen des Mannes nicht führen dürfe, wenn sie ausdrücklich pro parte nocente erklärt worden." (Denn dies kann doch nichts Anderes heißen, als wenn sie für den allein schuldigen Theil erklärt worden.) b) „In Ansehung des Standes, daß die Frau in der Regel den Stand des Mannes behalte; daß sie aber, wenn sie der schuldige Theil ist, in ihren vorigen niedern Stand zurücktrete, und daß sie ebenso in ihren vorigen höhern Stand zurücktrete, wenn sie pars innocens ist." (Rev. mon. Bd. I. fol. 373 et v.)

Dies schließt doch offenbar ebenfalls den Fall aus, wenn beide Theile für gleich schuldig geachtet worden, und dem würde ich auch in lege ferenda beitreten." (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 420 u. 421.)

Anderer Ansicht ist das Ob.-Trib. in dem Präj. v. 4. Jan. 1836 (Entsch. Bd. 1. p. 6). Vergl. jedoch auch Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 215, sowie Koch, Beurtheilung der ersten 10 Bände Entsch., p. 12 u. Allg. Landr. Bd. 3. p. 201. Anm. 81.

IX. Zu §§. 738—740 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. v. 8. Febr. 1836 (Zusatz II. c. zu §§. 30—33 h. t.)

## Zu §§. 743—750.

I. Zu §. 744 h. t. cf. §. 52, I, 40. Allg. Ger.-Ord.

II. Zu §. 745 h. t. cf. Anh.-§. 293 zu §. 51, I, 40. Allg. Ger.-Ord., sowie

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1471 v. 2. Aug. 1844:

In Ehescheidungssachen ist die Bestimmung wegen Erklärung für den schuldigen Theil und wegen der Ehescheidungsstrafe, von der Ehetrennung dergestalt unabhängig, daß der derselben widersprechende Ehegatte, auch wenn er eventuell keine Reconvention geltend gemacht und sich bei dem die Ehe scheidenden Ausspruche des ersten Richters beruhigt hat, befugt erscheint, deshalb zu appelliren: weil der die Trennung der Ehe nachsuchende Ehegatte nicht für den schuldigen Theil erklärt und in die gesetzliche Ehescheidungsstrafe nicht verurtheilt ist. (Präj.-S. p. 255.)

III. Zu §. 746 h. t. bemerkt der Gesetz-Revisor: Der überwiegend schuldige Theil müsse dem allein Schuldigen gleich geachtet werden, folglich alle Mal die volle gesetzliche Abfindung zahlen. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot.

p. 426.) Der minder schuldige Theil wird mithin in keine Strafe genommen.

Vergl. ferner:

a) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1522 v. 3. Jan. 1845:

Der Antrag auf Nichtigkeits-Erklärung einer Ehe und die Klage auf Trennung derselben schließen einander unbedingt aus, weil der erstere voraussetzt, daß die Ehe von Anfang an nicht rechtsbeständig gewesen, die letztere aber durch das Gesuch um deren Auflösung wegen Verletzung der daraus hervorgehenden Pflichten ihr bisheriges rechtsbeständiges Vorhandensein unmittelbar zugiebt. Hieraus ergiebt sich, daß Ehescheidungsstrafen und die, aus der Vernichtung einer Ehe für den Schuldigen erwachsenden Nachtheile niemals gegen einander aufgewogen werden können, weil ihr selbstständiges Nebeneinanderbestehen einen innern Widerspruch in sich schließt. (Präj.-S. p. 157.)

b) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 8. Juli 1850 (Zusatz 2 zu §. 41 h. t.).

IV. Zu §. 748 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 553 v. 1. Oct. 1838:

Handlungen, wodurch der Ehegatte in Gefahr gesetzt wird, das Gewerbe zu verlieren, sind nicht den im §. 748 bezeichneten schweren Vergehen beizuzählen, da dieses Gesetz als solche nur die Gefährdung des Lebens, der Ehre und des Amts, nicht aber des Gewerbes benennt. (Präj.-S. p. 157.),

V. Zu §. 749 h. t. cf. Zusatz zu §. 746 h. t.

## Zu §§. 751—765.

I. Zu §. 755 h. t. cf. Zusätze II. Nr. 1, 2, 3 u. 5 zu §§. 811—822 h. t., sowie

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 227 v. 28. März 1837:

Zu dem der Zurücknahme unterworfenen Vermögen gehören auch eingebrachte, während der Ehe eingezogene und wiederbelegte Capitalien. (Präj.-S. p. 157.)

II. Zu §. 758 h. t. cf.

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 758 h. t. ist statt: „659" zu setzen: „§. 661." (Jahrb. Bd. 50. p. 475.)

III. Zu §. 760 h. t. cf.

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 760 h. t. ist statt: „§§. 695, 696" zu setzen: „§§. 696, 697." (Jahrb. Bd. 50. p. 475.)

## Zu §§. 766—782.

I. Cf. Zusatz III. zu §§. 743—750 h. t.

II. Zu §§. 769—771 h. t. cf. §. 731 h. t. nebst Zusatz, sowie

Rescr. des Just.-Min. v. 2. Sept. 1833:

Ist eine Ehe rechtskräftig getrennt, so hören alle aus dem ehelichen Verhältnisse entspringenden gegenseitigen Rechte nnd Pflichten der gewesenen Eheleute gegen einander auf. Es fällt daher auch die fernere Zahlung der interimistisch für die Dauer des Processes bewilligten Alimentengelder weg, wenn auch wegen anderer Punkte der Proceß in den höhern Instanzen fortgesetzt wird. (Jahrb. Bd. 42. p. 134; Gräff Bd. 6. p. 77.)

Der Gesetz-Revisor bemerkt:

Ad §§. 769—771 h. t., wonach sich der Nießbrauch des Mannes mit

Publication des Urtels endigt, welches zuerst auf Scheidung erkannt hat, fragt das Stadtgericht:

ob dem unschuldigen Ehemanne nicht dessenungeachtet der §. 615 h. t. zu statten komme, daß nämlich wegen der Nutzungen die Vorschriften von Auseinandersetzungen zwischen Nießbraucher und Eigenthümer angewendet werden sollen und ob also nicht hier, wie im §. 615 bei der Trennung der Ehe durch den Tod geschehen, auf diese Vorschriften zu verweisen?

Mir scheint dies überflüssig, da der §. 766 deutlich sagt, daß die Auseinandersetzung überall, wie bei der Trennung der Ehe durch den Tod, erfolgen soll, wo keine Ausnahme gemacht ist, wie §. 768, und unsere §§. 769—771 lediglich den terminus ad quem des Nießbrauchsrechts bestimmen, dessen Dauer der Mann sich durch ungegründete Rechtsmittel nicht soll prolongiren können.

Folglich kommen sogar jene Vorschriften nicht bloß dem Unschuldigen, sondern selbst dem Schuldigen zu statten.

Wäre darüber noch ein Zweifel, so würden die Materialien ihn beseitigen. Der Entwurf nämlich, welcher allerdings schon bei der Auseinandersetzung manche Disposition zum Nachtheile des schuldigen Theiles enthielt (§§. 539, 541), wurde deshalb von den Monenten als zu hart angegriffen, da hierdurch der schuldige Theil, der noch außerdem die Abfindung zahlen müsse, doppelt gestraft werden würde, und diesen monitis trat Suarez bei, indem es den Grundsätzen und der Analogie des Rechts viel gemäßer sei, bei der Auseinandersetzung simpliciter so zu verfahren, wie bei Trennung der Ehe durch den Tod. (Rev. mon. Bd. I. fol. 380.)

Indessen ist dies auch im §. 766 so deutlich bestimmt, daß mir keine Verweisung auf die einzelnen Vorschriften über die Auseinandersetzung im Todesfall nöthig scheint. Daß übrigens nicht der Tag der Rechtskraft, sondern der Tag der Publication des ersten nachher bestätigten oder rechtskräftig gewordenen Scheidungsurtels als Zeitpunkt der Scheidung angesehen worden, soweit es dem Schuldigen nachtheilig ist, hat offenbar darin seinen Grund, weil es sonst von dessen Willkür abhängen würde, sich durch ungegründete Rechtsmittel zu bereichern, und scheint der Billigkeit gemäß zu sein. Auch sind in der Anwendung keine Verwirrungen oder Nachtheile aus dieser Anomalie erwachsen. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 432 u. 433.)

## Zu §§. 783—810.

I. Cf. Zusatz III. zu §§. 743—750 h. t.

II. Zu §. 798 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 687 v. 7. Juni 1839:

Die für unschuldig erklärte Ehefrau verliert dadurch, daß sie in dem Ehescheidungsprocesse auf Verurtheilung des Mannes in die Abtretung einer Quote seines Vermögens angetragen hat, und daß diesem Antrage entsprechend erkannt worden, noch nicht das Recht, statt dieser Abfindung standesmäßige Verpflegung zu fordern; sie kann diese Verpflegung auch demnächst noch fordern, und ihr nicht entgegengesetzt werden, daß ihr die Abfindung rechtskräftig zugesprochen ist.*) (Präj.-S. p. 157.)

III. Zu §§. 799—803 h. t. cf.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 361 v. 31. Oct. 1837:

---

*) Der Gesetz-Revisor ist hiermit einverstanden und bemerkt, daß die Unwiderruflichkeit der Wahl erst dann und nicht eher eintreten könne, als wenn der quantitative Betrag der Abfindungsquote oder der Alimente durch einen rechtsgültigen Vertrag oder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß festgesetzt ist. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 440.) Gleicher Ansicht ist Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 224 sq.

Die Ehefrau ist nur dann auf die gewählten Verpflegungsgelder statt Abfindung beschränkt, wenn der Ehemann in der Zukunft Vermögen oder Einkommen erwirbt, auf welches er zur Zeit der Auseinandersetzung mit der geschiedenen Ehefrau noch gar keinen Anspruch hat. Das Gesetz kommt daher nicht zur Anwendung, wenn auf dem schon im Eigenthum des Mannes befindlichen Vermögen Einschränkungen haften, welche ihrer Natur nach vorübergehend sind und in der Folge fortfallen müssen. (Präj.-S. p. 158.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1168 v. 29. Juni 1842:

Unter den im §. 801 erwähnten Einkünften des zurückgenommenen Vermögens der Frau sind nur die Einkünfte des inferirt gewesenen, nicht aber die des vorbehaltenen Vermögens zu verstehen; die letztern sind daher auf die von dem schuldigen Ehemanne der Frau statt der Ehescheidungsstrafe zu verabreichenden Alimente nicht anzurechnen. (Präj.-S. p. 158.)

3) Reser. des Just.-Min. v. 26. März 1834:

So wie der §. 803. Tit. 1. Th. II. des Allg. L.-R. der Frau nicht gestattet, bei verbesserten Vermögensumständen des Mannes eine Erhöhung der richterlich festgesetzten Verpflegungsgelder zu fordern, eben so wenig kann es dem Manne gestattet sein, bei verschlimmerten Vermögensumständen eine Herabsetzung der einmal rechtskräftig feststehenden Alimente zu verlangen. Die §§. 806 und 807 a. a. O. lassen nur in dem einen Falle eine Aenderung in dem Betrage der Verpflegungsgelder zu, wenn bei dem Ableben des Mannes so wenig Vermögen vorhanden ist, daß dieselben mehr als die Hälfte von dem Ertrage des Nachlasses ausmachen; und in diesem Falle ist es die Frau, welche die Wahl hat, ob sie sich eine Herunterfetzung bis auf die gedachte Hälfte gefallen lassen, oder die gesetzliche Abfindung aus der Substanz des Nachlasses fordern will. (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad §. 803 h. t.)

IV. Zu §. 804 h. t. cf. Zusatz zu §. 798 h. t.

V. Zu §. 810 h. t. bemerkt der Gesetz-Revisor: Die Fassung des §. 810, welche aus dem Entwurf stehen geblieben ist, war dort ohne Zweideutigkeit; nachdem aber zum Nachtheil der Frau die Bestimmungen hinzugekommen waren, daß sie in ihrer Wahl nicht variiren, und daß sie keine Erhöhung der Alimente fordern kann, wenn der Mann in bessere Umstände geräth, so hätte der §. nur dahin lauten müssen: „Solchenfalls gilt in Beziehung auf ihn alles das, was wegen der unschuldigen Frau vorstehend verordnet ist.“ (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 445.)

## Zu §§. 811—822.

I. Cf. Zusatz III. zu §§. 743—750 h. t.

II. Zu §§. 811—813 h. t. cf.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 13. Oct. 1852:

Die eheliche Gütergemeinschaft erreicht mit der rechtskräftigen Scheidung der Eheleute ihre Endschaft. Wenn nach diesem Zeitpunkte der für unschuldig erklärte Ehegatte die Absonderung der Güter auf eine ihn bindende Weise wählt, so ist er auf Grund der von ihm getroffenen Wahl auch vor der wirklichen Vermögensauseinandersetzung der gewesenen Eheleute zur alleinigen Disposition über die von ihm in die Gütergemeinschaft gebrachten Vermögensstücke berechtigt. (Arch. für Rechtsf. Bd. 7. p. 120.)

2) Präj. des Ob.-Trib. v. 28. Mai 1838:

Der Anspruch des geschiedenen Ehegatten an den andern, für schuldig erklärten Theil auf Rückgabe seines eingebrachten Vermögens muß durch Beibringung oder Provocation auf Vorlegung eines Inventarii von dem zur Zeit der rechtskräftig erfolgten Ehescheidung vorhanden gewesenen Vermögen begründet werden. Dabei ist das von beiden Theilen in die Ehe gebrachte

Vermögen von der Masse als Schuld abzunehmen; bleibt dann etwas übrig, so wird dasselbe unter beide gewesene Eheleute gleich getheilt und aus dem ausgemittelten beso: dern Vermögen kann der Unschuldige die gesetzliche Abfindung fordern. Reicht das Vorhandene nicht zur Befriedigung beider wegen des Eingebrachten hin, so muß selbiges pro rata auf Beide vertheilt werden und aus der Rate des Schuldigen tritt wiederum die Abfindung des Unschuldigen ein. Immer aber ist das Vorhandensein einer solchen gemeinschaftlichen Masse erforderlich. Findet sich eine solche überhaupt gar nicht vor, so fällt das Zurücknehmen des nicht mehr Vorhandenen von selbst weg.*) (Jur. Wochenschr. 1842. p. 680.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1952 v. 20. Dec. 1847:

Hat unter den geschiedenen Eheleuten Gemeinschaft der Güter obgewaltet, und wählt die unschuldige Ehefrau die Absonderung, so muß sie den Anspruch auf Rücknahme ihres in die Ehe gebrachten Vermögens, durch Auflegung eines Inventars von dem zur Zeit der rechtskräftig erfolgten Entscheidung vorhanden gewesenen gemeinschaftlichen Vermögen, oder durch Provocation gegen den Ehemann auf Vorlegung eines solchen Inventars begründen. Ohne solches ist die Klage auf Herausgabe des eingebrachten Vermögens eben so wenig für substantiirt zu erachten, wie der Anspruch auf, dem Betrage nach bestimmte Verpflegungsgelder aus den Mitteln des schuldigen Ehemannes statt der Abfindung. (Präj.-S. p. 158; Entsch. Bd. 15. p. 502; Bd. 16. p. 233; Rechtsf. Bd. 3. p. 245.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 22. Jan. 1851:

Der Anspruch auf standesmäßigen lebenslänglichen Unterhalt, den die unschuldige Frau in Stelle der Abfindung zu fordern berechtigt ist, setzt bei stattgehabter Gütergemeinschaft die vorherige Absonderung der Güter voraus. (Arch. für Rechtsf. Bd. 2. p. 289.)

5) Rescr. des Just.-Min. v. 23. Dec. 1840:

Hinsichtlich der Aufhebung der nach Lübischem Rechte und der Pommer'schen Bauer-Ordnung v. 30. Dec. 1764 bestehenden Gütergemeinschaft bei Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch geben die Vorschriften des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1. §§. 811 sq. die alleinige Norm ab. (Just.-Min.-Bl. 1841. p. 12.)

6) Entsch. der Ges.-Comm. v. 21 Aug. 1792 (bestätigt durch Reser. v. 3. Sept. 1792):

Es ist von der Ges.-Comm. concludirt:

1) daß eine pro parte nocente erklärte Ehefrau in der Mark befugt sei, dem unschuldigen Ehemanne, dessen Schulden sein eigenes Vermögen übersteigen, bloß die Hälfte ihres Vermögens zu überlassen.

2) daß bei der Ausmittelung des Vermögens des schuldigen Ehegatten nur auf das, was alsdann noch wirklich vorhanden ist, Rücksicht zu nehmen, zu dem noch Vorhandenen aber auch dasjenige zu rechnen, was der schuldige Gatte während der Ehe zum Ankaufe von Grundstücken auf seinen Namen oder sonst auf eine nützliche, noch fortdauernde Art verwendet hat. (N. C. C. Tom. IX. p. 1084; Klein's Ann. Bd. 10. p. 264; Rabe Bd. 2. p. 367.)

III. Der Anh.-§. 82 ist aus der Entsch. der Ges.-Comm. v. 26. Juni 1794 (N. C. C. Tom. X. p. 1855; Klein's Ann. Bd. 13. p. 36; Rabe Bd. 2. p. 649) entnommen.

IV. Zu §. 815 h.t. cf.

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

---

*) Vergl. Themis 1837. p. 1070 sq. — Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 220 sq.

Im §. 815 h. t. ist statt: „§. 639" zu setzen: „§. 640." (Jahrb. Bd. 50. p. 475.)

V. Zu §. 820 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 704 v. 24. Juni 1839 (Zusatz II. Nr. 3 zu §. 380 h. t.)

## Zu §. 823.

Der Gesetz-Revisor bemerkt:

Der §. 823 h. t. fehlte im Entwurfe gänzlich. Ein Monitum erst machte darauf aufmerksam, daß sonach die Nachtheile der Ehescheidung gerade diejenige Classe von Leuten, unter welchen der Hang zu Ehescheidungen am meisten eingerissen sei, gar nicht träfen, da die Execution durch Abarbeiten, wie die Erfahrung lehre, keinen Erfolg habe. Daher müsse gegen Unvermögende eine Leibesstrafe eintreten, deren Festsetzung dem auseinandersetzenden Richter gebühren würde, und die der Monent indistincte auf sechs Monate Zuchthaus vorschlug.

Herr v. Grolmann meinte, der Vorschlag verdiene Erwägung. Nur müsse dabei ein Unterschied zwischen verschiedenen Vergehungen gemacht, auf das Betragen des sogenannten unschuldigen Theils Rücksicht genommen, und die Moralität der Vergehungen genau untersucht werden. Dies könne der Ehescheidungsrichter am Besten thun, welchem auch nicht unbekannt sei, ob der Schuldige etwas im Vermögen habe oder nicht. — In ein Zuchthaus würden aber solche Leute nicht zu bringen sein, sondern in ein Arbeits- oder Verbesserungshaus. Das größte Bedenken machten die Kinder, welche, wenn der Vater der schuldige Theil sei, ihre vornehmste Stütze durch die Strafe verlören und leicht verwilderten (Extra mon. ad §. 600 mon. 3. Mat. Bd. 73. f. 336).

Suarez bemerkte zwar, daß ihm der Vorschlag bedenklich scheine; indessen concludirt wurde 4 Wochen bis 3 Monate Gefängniß (Rev. mon. ad Bd. I. f. 392 v.).

Hiernach ist zuvörderst der Zweifel, den der Ref. in Magdeburg anregt, ob die Vorschrift bloß den Ehebruch, oder auch andere Ehescheidungsgründe im Auge habe, nicht gegründet. Auch scheint es hierüber keiner Declaration zu bedürfen, da der §. ganz allgemein redet.

Wenn ferner die Ref. in Stettin und Köslin rügen, daß das Criminalrecht andere Strafen auf den Ehebruch setzt, so ist klar, daß die in unserm §. bestimmten Strafen, wie auch das Collegium in Köslin annimmt, von den im Criminalrecht vorgeschriebenen ganz verschieden und unabhängig sind. Auch bedarf es darüber eben so wenig einer Declaration; sonst müßte man in allen Straf-Gesetzen über solche Verbrechen, die einen Ehescheidungsgrund bilden, einen Widerspruch mit diesem §. finden.

Für erheblicher würde ich den Zweifel halten, den ebenfalls der Ref. in Magdeburg aufwirft, ob diese Strafen, im Fall des Unvermögens, die verlangte Abfindung oder Alimentation zu leisten, ex officio festgesetzt werden sollen, oder ob es dazu noch eines besondern eventuellen Antrages des unschuldigen Theils bedarf.

Daß auf Abfindung oder Alimentation nicht ex officio erkannt werden kann, sondern nur, wenn sie gefordert wird, setzte Suarez, als sich von selbst verstehend, voraus (Rev. mon. Bd. I. f. 394. Nr. 4), aber ob nicht, wenn sie einmal gefordert sind, das Surrogat, die Freiheitsstrafe, ex officio eintrete, darüber enthalten die Materialien nichts. Indessen würde ich dies verneinen, da immer von einer Privat-Satisfaction die Rede ist. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 446 u. 447.)

## Zu §§. 827—834.

I. Siehe

1) Präj. des Ob.-Trib. v. 29. Aug. 1801:

Das Recht der Erben ex §. 827 h. t. findet auch an Orten statt, wo die drei ersten Titel des II. Theils des Allg. L.-R. suspendirt sind. (Stengel Bd. 12. p. 231.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 87 v. 27. Apr. 1835:

a) Des fehlenden Sühne-Versuchs ungeachtet, kann der Ehescheidungs-Proceß von den Erben des verstorbenen Ehegatten fortgesetzt werden, wenn nur der ernstliche Wille desselben, die Ehe nicht fortsetzen zu wollen, constirt.

b) Wenn auch die Ehe schon während des Processes durch den Tod des einen Ehegatten getrennt, und nur die Frage: ob und wer für den schuldigen Theil zu erachten? streitig ist, — ist auch gegen zwei gleichförmige Erkenntnisse die Revision zulässig. (Präj.-S. p. 159.)

II. Zu §. 830 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2085 v. 18. Dec. 1848:

Diese Vorschrift, — betreffend die Abfindung der Erben des geschiedenen unschuldigen Ehegatten aus dem Vermögen des Schuldigen, — begreift auch den Fall: wenn auf Trennung der Ehe erkannt, der eine Ehegatte für den schuldigen Theil erklärt, und in die gesetzliche Scheidungsstrafe verurtheilt, die Publication (Insinuation) des Urtels aber auf ein Jahr ausgesetzt worden, hinterher aber noch vor Publication des Urtels der unschuldige Ehegatte verstorben ist. (Präj.-S. p. 228.)

III. Zu §. 833 h. t. bemerkt der Gesetz-Revisor: Die Frage, ob nach §. 833 die Abfindung noch außer dem Erbrecht gefordert werden könne, müsse auf Grund der Materialien verneint werden. Ferner müsse sich der unschuldige Theil immer mit dem Erbtheil begnügen, wenn letzterer auch geringer sei, als die Abfindung zu stehen kommen würde. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 453.)

## Zu §§. 835—932.

I. Zu §. 872 (882) h. t. cf.

Reser. v, 29. Dec. 1837:

Im §. 872 h. t. ist statt „§. 322" zu lesen: „321". (Jahrb. Bd. 50. p. 475.)

II. Zu §. 891 (901) h. t. cf.

Reser. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 891 h. t. ist statt: „§§. 344, 345 zu lesen: „§§. 343, 344." (Jahrb. Bd. 50. p. 475.)

III. Zu §§. 893—908 h. t. ist die Frage aufgeworfen worden, ob auch die in einer Ehe zur linken Hand lebenden Eheleute berechtigt sind, ein wechselseitiges Testament zu errichten? Die Frage wird vom Ges.-Revisor (Pens. XVI. Mot. p. 278), Bielitz (Commentar Bd. 5. p. 316) und Koch (Allg. Landr. Bd. 3. p. 224) bejaht.

IV. Zu §. 900 (910) h. t. cf. Jur. Wochenschr. 1836. p. 709 sq.

V. Zu §. 924 (936) h. t. cf.

Reser. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 924 h. t. ist statt „§. 869" zu lesen: „§. 889." (Jahrb. Bd. 50. p. 475.)

## Zu §§. 933 u. 934.

Der Gesetz-Revisor bemerkt:

Diesem Abschnitt hat Suarez (erst im umgearbeiteten Entwurf) eine allgemeine Eintheilung der gesetzwidrigen Ehen in zwei Classen, verbunden mit einer ganz eigenthümlichen Terminologie, an die Spitze gestellt, indem gesetzwidrige Ehen entweder nichtig oder ungültig sein sollen.

Nichtig sollen diejenigen sein, welche wegen obwaltender Verbots-Gesetze niemals bestehen können; ungültig aber diejenigen, die in der Folge durch Hebung der Hindernisse verbindliche Kraft erlangen können. (§§. 933, 934 d. Tit.)

Er meinte, die nichtigen Ehen hätten doch das mit einander gemein, daß sie ex officio getrennt und nach etwa gehobenem Hinderniß nochmals vollzogen werden müßten,

wohingegen die ungültigen

nur von den benannten Interessenten angefochten werden dürften, und wenn dieß unterbliebe, als von Anfang an gültig angesehen würden. (Rev. mon. Mat. Bd. 80. Abschr. Bd. I. f. 413 v. 416, 417. Nr. 2 u. 3.)

Träfen diese Kennzeichen überall zu, so wäre auch der Unterschied practisch genug, um darauf eine allgemeine Eintheilung zu gründen.

Allein in der Folge durchkreuzt sich Alles so, daß die ganze Definition größtentheils unpassend wird, und nur jener eigenthümlichen Terminologie zu Liebe, gegen die häufige Bemerkung des Herrn v. Grolmann, der Gesetzgeber brauche keine Definition zu machen, durchgesetzt zu sein scheint.

Denn Ehen innerhalb der verbotenen, aber dispensablen Grade, werden durch nachträgliche Dispensation von Anfang an gültig (§. 948). Eben das gilt im Fall der Bigamie, wenn die frühere Ehe durch unverschuldeten Irrthum für getrennt angenommen und nachher wirklich getrennt worden ist (§§. 942 sq.). Diese Ehen werden daher, ungeachtet sie unter den nichtigen abgehandelt sind, wieder als ungültig bezeichnet, was eben so unrichtig ist, da sie entweder nichtig oder völlig gültig sind, d. h. entweder niemals bestehen können und ex officio getrennt werden müssen, oder, wenn die Hindernisse gehoben sind, als von Anfang gültig angesehen werden, und von Niemand angefochten werden können, während das Wesen der ungültigen Ehen darin bestehen soll, daß ihre Anfechtung einem Privatwillen freigegeben ist (§. 973).

Dazu kommt, daß beide Arten von fehlerhaften Ehen, wenn sie durch Erkenntniß aufgehoben werden, im endlichen Effect völlig gleichgesetzt sind (§§. 952 u. 974), daher auch in manchen Stellen die Terminologie wieder ganz vernachlässigt, und von der Nichtigkeit geredet wird, wo es nach der Definition Ungültigkeit heißen müßte. (§§. 42, 973, 974, 979, 987 u. Tit. 2. §. 7.)

Wollte man einen allgemein gültigen innern Unterschied festsetzen, so müßte man definiren:

Nichtig sind diejenigen Ehen, deren Verbot auf einem allgemeinen und öffentlichen; ungültig diejenigen, deren Verbot auf einem Privatinteresse beruht. Dies trifft überall zu, ist aber nur der Grund der angeordneten Maßregeln, der nicht angegeben zu werden braucht. Das Praktische sind bloß die daraus gezogenen Resultate, und es genügt, diese aufzustellen. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 467 u. 468.)

## Zu §. 936.

Cf. Zusatz II. zu §§. 942—944 h. t.

## Zu §. 938.

Circ.-Rescr. des Kriegs-Min. v. 2. Dec. 1848:

Wenngleich die Bestimmung des §. 938 h. t. noch Gültigkeit hat, so paßt sie doch nicht für die jetzigen Verhältnisse. Es sind daher Klagen auf Nichtigkeit der Ehe im Falle des §. 938 bei den Civilgerichten nicht anzustellen. (Friccius, Mil.-Gesetzgebung, Bd. 4. p. 80.)

## Zu §. 939.

Cf. Zusatz zu §. 36 h. t.

## Zu §. 940.

Cf. Zusätze zu §§. 30—33 h. t.

## Zu §§. 942—944.

I. Siehe

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 14. Juni 1852:

Die anderweitige Ehe des durch ein Urtheil des geistlichen Gerichts nach Aufhebung seiner frühern Gerichtsbarkeit in Ehesachen geschiedenen Ehegatten ist keine nichtige Ehe. (Arch. für Rechtsf. Bd. 5. p. 318.)

II. Es ist streitig, ob eine Bigamie auch dann vorhanden ist, und die zweite Ehe daher angefochten werden muß, wenn die frühere Ehe für nichtig oder ungültig hätte erklärt werden können, aber nicht erklärt worden ist? Nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung ist die Frage wohl mit Rücksicht auf §. 139 des Strafgesetz-Buchs v. 14. Apr. 1851 zu bejahen. Ueber die zur Erläuterung der alleg. Gesetzesstelle dienende Entstehungsgeschichte derselben theilt Goltdammer Folgendes mit:

In einem Specialfalle war auf die, wenn auch gemilderte, Strafe der Bigamie nach dem Allg. L.-R. erkannt, obwohl der Einwand der Nichtigkeit der früheren Ehe gemacht, und im Laufe der Untersuchung durch ein ergangenes, diese frühere Ehe aufhebendes, Nichtigkeits-Urtel erwiesen worden war. Auf den Bericht des Justiz-Ministers, welcher aus allgemeinen Gründen die Unhaltbarkeit dieser Straferkenntnisse darzuthun suchte, erfolgte nun zwar durch die Cab.-Ordre vom 4. Jan. 1836 die Begnadigung, indeß erklärte sich der König mit dem Grundsatz des Justiz-Ministers über die Wirkung der Nichtigkeit der früheren Ehe in Hinsicht auf die Frage über die Strafe der Bigamie nicht einverstanden, war vielmehr der Ansicht, daß die Schließung jeder neuen Ehe vor formeller Auflösung oder Aufhebung der früheren ein, wenn auch mit geringerer Strafe zu rügendes, Aergerniß gebe, und ordnete die weitere Prüfung dieser Frage bei der Redaction des neuen Strafrechts an.

Demgemäß bestimmten die sämmtlichen Entwürfe die Strafe der Bigamie auch für den Fall, daß die erste noch nicht aufgelöste Ehe eine nichtige war. Auch der Staatsrath bejahte die Frage. Nur darin war zwischen den verschiedenen Entwürfen Differenz, ob die volle Strafe der Bigamie, oder nur eine gemilderte eintreten solle? Das Letztere bestimmte insbesondere der Entwurf von 1847, §. 172. Hiergegen erklärte sich aber der Vereinigte Ständische Ausschuß, indem er davon ausging, daß der Staat die Ehe unbedingt schützen müsse, bis ihre äußere Existenz durch Richterspruch vernichtet worden sei. Demgemäß enthielt der Entwurf von 1850 jene mildere Strafbestimmung desjenigen von 1847 über die nichtigen Ehen nicht wieder, und die Commission der II. Kammer hat sich ausdrücklich hiermit einverstanden erklärt.

Hiernach bezieht sich also der §. 139 auch auf den Fall nichtiger Ehen, und es ist dieß im dritten Alinea („oder für ungültig oder nichtig erklärt worden ist") bestimmt angedeutet. (Goltdammer, Materialien zum Strafgesetz-Buche, Th. II. p. 279.)"

Vergl. übrigens Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 27, sowie

Rescr. des Just.-Min. v. 26. Apr. 1830:

Dem (Tit.) wird ꝛc. eröffnet, wie der Just.-Min. der Meinung ist, daß die zweite Ehe des ꝛc. v. A. gültig sei, weil nachher die erste Ehe für nichtig und nichtexistirend erachtet worden. Diese Nichtigkeits-Erklärung hat nach §. 952. Tit. 1. Th. II. des Allg. L.-R. die Wirkung, daß gar keine Rechte und Pflichten aus einer solchen Ehe entstehen; sie ist von Anfang an nichtig. Bei der zweiten Ehe des ꝛc. v. A. hat daher keine frühere Ehe bestanden. Der §. 16 l. c. setzt voraus, daß der Mann bereits schon eine Frau zu gleicher Zeit zur Ehe hatte. Jetzt steht aber fest, daß eine solche Ehe nicht existirt hat. Der §. 936 erfordert ebenfalls eine frühere Verheirathung. Im rechtlichen Sinne hat aber eine solche nicht stattgefunden. Die Bestimmung des §. 943 l. c. unterstützt ebenfalls diese Ansicht. Der ꝛc. v. A. ist wegen Bigamie bestraft. Diese Strafe setzt voraus, daß doch wenigstens eine Ehe

gültig gewesen sein müßte. Jetzt aber sollen beide Ehen für ungültig erklärt werden ꝛc. (Gräff ꝛc. Ergänz. u. Erläut. ꝛc. ad §§. 942, 943 h. t.)

## Zu §. 950 u. 951.

1) Verord. über das Verfahren in Ehesachen v. 28. Juni 1844:

§. 5. Der Staats-Anwalt ist verpflichtet, nichtige Ehen, die durch den Richter oder sonst zu seiner Kenntniß kommen (§§. 950, 951. Tit. 1. Th. II. Allg. L.-R.). anzufechten. (Ges.-S. p. 184.)

2) Rescr. des Just.-Min. v. 11. März 1799:

Die Verhältnisse, worin sich die geschiedene N., jetzo verehel. ꝛc., mit dem ꝛc. vor Eingang der Ehe befunden hat, machen eine von Amtswegen zu veranlassende Rüge nicht nothwendig; und könnet ihr diese Sache auf sich beruhen lassen, indem aus der gesetzlichen Bestimmung §. 1061. Tit. 20. Th. II. des Allg. L.-R.: daß peinliche Strafen des Ehebruchs nur auf Andringen des beleidigten Theils erkannt werden sollen, schon von selbst folgt, daß, ohne ein solches Andringen, auch die Frage von Gültigkeit der anderweitig eingegangenen Ehe nicht in gerichtliche Cognition gezogen werden könne, welches im vorliegenden Falle um so mehr stattfinden muß, da der beleidigte Ehemann nicht blos geschwiegen, sondern vielmehr ausdrücklich seine Einwilligung zur Heirath seiner geschiedenen Ehefrau mit dem ꝛc. gegeben hat. (Amelang's Arch. Bd. 3. p. 234; Rabe Bd. 5. p. 359.)

3) Präj. des Ob.-Trib v. 8. Febr. 1836 (Zusatz II. c. zu §§. 30—33 h. t.).

4) Circ.-Rescr. des Kriegs-Min. v. 2. Dec. 1848 (Zusatz zu §. 938 h. t.).

## Zu §. 953.

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 953 h. t. ist statt „Tit. 13. Abschn. 3" zu setzen: „Tit. 14. Abschn. 2". (Jahrb. Bd. 50. p. 475.)

## Zu §§. 963—967.

I. Siehe

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1522 v. 3. Jan. 1845 (Zusatz III. a. zu §§. 743—750 h. t.).

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 8. Juli 1850 (Zusatz 2 zu §. 41 h. t.).

II. Zu §. 966 h. t. cf. Zusätze zu §§. 30—33 h. t.

## Zu §. 974.

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 974 h. t. ist statt „§. 985" zu setzen: „967." (Jahrb. Bd. 50. p. 475.)

## Zu §§. 987—989.

Der Gesetz-Revisor bemerkt: Es ist zu erinnern, daß die §§. 987—988 blos den Fall nennen, wenn der Adoptirende eine Mannsperson ist. Nach dem Allg. L.-R. können aber auch Weiber adoptiren. Die Materialien ergeben nicht, daß man einen Unterschied beabsichtigt hätte; man hat nur den umgekehrten, freilich nicht leicht zu erwartenden Fall, daß ein Adoptivsohn seine Adoptivmutter heirathe, unberücksichtigt gelassen. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 472 u. 473.)

## Zu §. 990—992.

Der Gesetz-Revisor bemerkt:

„Bei den §§. 990—992 (von den Ehen der noch nicht mannbaren Personen) zweifelt der Referent in Magdeburg,

ob die sechs Monate vom Zeitpunkte des erlangten heirathsfähigen Alters oder der Majorennität abgelaufen sein müßten.

Dies beruht aber auf der falschen Voraussetzung, als ob hier von einer Verjährung die Rede sei. Abstrahirt man hiervon, so ist klar, daß die sechs Monate während der Minderjährigkeit nicht nur ablaufen können, sondern allemal müssen; und dieß ist auch consequent, denn insofern dem Consense der Minderjährigen überhaupt rechtliche Wirkung beigelegt ist, wie bei der Ehe der Fall, muß während der Minderjährigkeit auch die Frist ablaufen können, nach deren Ablauf der Consens als stillschweigend ertheilt angesehen werden soll.

Derselbe Referent wirft die Frage auf, wie es zu halten sei, wenn das Kind den consentirenden Vater innerhalb dieser sechs Monate verliert.

Allein auch darauf liegt die Antwort im Gesetz. Hat der Vater (oder Vormund) consentirt, und liegt die Fehlerhaftigkeit blos in der Impubertät des Heirathenden, so wird die Ehe nach sechs Monaten gültig, der Vater mag sterben, wenn er will. Ist eine unbevormundete Waise unter dem gesetzmäßigen Alter verheirathet, also die Ehe aus doppeltem Grunde ungültig, so wird durch den Ablauf der sechs Monate nur der eine gehoben, der andere bleibt stehen und das Vorm.-Gericht hat nach §. 999 zu verfahren." (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 473.)

## Zu §. 997.

I. Siehe Zusätze zu §. 46 h. t.

II. Cf. Anm. zu §. 4 des Ges. v. 24. Apr. 1854 (Zusatz I. zu §§. 1015—1119 h. t.).

## Zu §. 999.

Cf. Zusätze zu §§. 54 h. t.

## Zu §. 1011.

Der §. 1011 h. t. ist bei der heutigen Gerichtsverfassung dahin zu verstehen, daß, wenn in den Fällen des §. 971, 972 die Ungültigkeit der Ehe selbst von dem unschuldigen Theile oder von dem Vater nicht gerügt wird, der Staats-Anwalt ex officio nicht Anklage erheben darf.

## Zu §§. 1015—1119 und Anh.-§§. 83—85.

I. Die §§. 1015—1119 h. t., sowie der Anh.-§. 83 sind aufgehoben durch das

Gesetz, betr. die Abänderungen des Abschn. 11. Tit. 1. Th. II. und des Abschn. 9. Tit. 2. Th. II. des Allg. L.-R., v. 24. Apr. 1854*):

---

*) Die wichtigsten Aenderungen, die das bisher geltende System durch dieses Gesetz erlitten hat, werden in den Motiven der Regierung dahin zusammengefaßt, daß

a) die Geschwächte in der Regel nur Tauf-, Entbindungs- und Sechswochenkosten, überhaupt die unvermeidlichen Kosten des Wochenbetts, dagegen die Rechte einer geschiedenen Ehefrau und Vermögensabfindung nur in ganz besonderen Fällen, wo den Schwängerer die alleinige oder doch überwiegende Schuld trifft, soll fordern dürfen,

b) die exceptio plurium constupratorum zugelassen,

c) die subsidiäre Verhaftung der Ascendenten des Schwängerers aufgehoben, und

d) die Zulassung des Eides als Beweismittel vom richterlichen Ermessen abhängig gemacht worden ist. (Drucksachen der I. Kammer, III. Legislatur-2. Sitzungsperiode, Nr. 8. p. 9.) Was übrigens die letzte Neuerung betrifft, so machte schon das Allg. L.-R. (§§. 1092, 1093 h. t.) die Zulassung des Eides

Wir ꝛc. verordnen für diejenigen Landestheile, in welchen der Abschn. 11. Tit. 1. Th. II. und der Abschn. 9. Tit. 2. Th. II. des Allg. L.-R. Gesetzeskraft hat, mit Zustimmung der Kammern, was folgt*):

§. 1. Eine Frauensperson**), welche

1) durch Nothzucht, oder
2) im bewußtlosen oder willenlosen Zustande geschwängert worden (§. 144. Nr. 1, 2 des Strafgesetzbuchs), oder
3) zur Gestattung des Beischlafs durch Vorspiegelung einer vollzogenen Trauung oder durch Erregung eines anderen Irrthums, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, verleitet und geschwängert worden (§. 145 des Strafgesetzbuchs),***)

ist zu verlangen berechtigt, daß ihr

das im Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 785 ꝛc. vorgeschriebene höchste Maaß der Abfindung zugesprochen werde.

Der Geschwängerten verbleibt des Anspruch auch dann, wenn ein Ehehinderniß vorhanden ist, oder wenn sie die Eingehung der Ehe mit dem Schwängerer verweigert.

§. 2. Eine während†) des Brautstandes von ihrem Verlobten geschwän-

---

über den Beischlaf in gewisser Beziehung vom richterlichen Ermessen abhängig.

*) Cf. Rescr. v. 4. Oct. 1836 (Zusatz 1 zu §§. 43—45 der Einleit., pag. 67. Th. I. der Ergänz. u. Erläut.)

**) Auch wenn sie bescholten ist. Cf. Goltdammer, Materialien zum Strafgesetzbuche, Th. II. p. 297, 304.

***) Die Entscheidung des Criminalrichters, ob der Schwängerer sich der im §. 144. Nr. 1 u. 2 und §. 145 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechen schuldig gemacht hat, ist dem Civilrichter nicht präjudicirlich. Cf. Anm. 10. zu §. 6 dieses Ges.

†) Wenn der §. 2 Anwendung finden soll, muß die ganze Conceptionszeit in die Zeit nach dem Ereignisse fallen, von welchem nach §. 3 das Vorhandensein des Brautstandes abhängig gemacht ist (Koch, Allg. Landr. Bd. 4. p. 1136). Daß überhaupt der erste, wenn gleich nicht befruchtende Beischlaf in die Zeit nach jenem Ereignisse falle, ist nicht erforderlich. Schon nach den Grundsätzen des Allg. L.-R. hat das Ob.-Trib. die Frage: ob das Eheversprechen (an dessen Stelle jetzt der Brautstand getreten) überhaupt dem ersten, wenn gleich nicht befruchtenden, außerhalb der Conceptionszeit liegenden Beischlafe vorausgegangen sein müsse? in dem Präj. Nr. 892 v. 3. Aug. 1840 (Präj.-S. p. 160), Nr. 1551 v. 29. März 1845 (Entsch. Bd. 10. p. 382) u. Nr. 1744 v. 24. Apr. 1846 (Entsch. Bd. 13. p. 304) verneint. Die Materialien zum Ges. v. 24. Apr. 1854 ergeben zwar, daß der §. 2 nur auf der Erwägung beruht, daß der Fehltritt der Geschwächten in dem Brautstande eine gewisse Entschuldigung finde (Motive der Regierung pag. 10, 2ter Commissions-Bericht der I. Kammer Nr. 65. pag. 2) und darnach könnte man annehmen, daß die Begünstigung des §. 2 nur solchen Frauenspersonen zu Gute kommen solle, die überhaupt erst während des Brautstandes sich dem Verlobten Preis gegeben haben; dennoch ist mit Rücksicht auf die Wortfassung des §. 2: „Eine während des Brautstandes von ihrem Verlobten „„geschwängerte"" Frauensperson" ꝛc. und im Hinblick auf § 9 lit. c. die entgegengesetzte, mit der landrechtlichen Praxis des Ob.-Trib. übereinstimmende Ansicht für die richtige zu halten. Hätte man in der That beabsichtigt, der Geschwängerten die im §. 2 bezeichneten Rechte nur dann beizulegen, wenn der Brautstand überhaupt dem ersten Beischlafe vorausgegangen, so würde man jedenfalls §. 2 dahin gefaßt haben: Eine während des Brautstandes von ihrem Verlobten zur Gestattung des Beischlafes verleitete und geschwängerte Frauensperson" ꝛc.

gerte Frauensperson ist, wenn ihr die Ehe verweigert wird, zu verlangen berechtigt, daß ihr

eine nach den Bestimmungen der §§. 786—808. Th. II. Tit. 1 des Allgemeinen Landrechts abzumessende Abfindung oder Verpflegung

zugesprochen werde.

§. 3. Ein Brautstand (§. 2) ist außer den Fällen, wenn

zwischen beiden Theilen ein rechtsgültiges Ehegelöbniß oder ein Aufgebot (Allgemeines Landrecht §§. 82—92 a. a. O.)

vorhergegangen ist, auch dann als vorhanden anzunehmen:

1) wenn die eheliche Verbindung mit Zustimmung der Aeltern oder der Vormünder verabredet war; oder
2) wenn in Fällen, in denen es einer solchen Zustimmung (Nr. 1) nicht bedarf,
   a) von beiden Theilen oder auch nur von dem Bräutigam die Verlobung ausdrücklich bekannt gemacht, oder
   b) wenn die Verlobung in Gegenwart von Verwandten oder Bekannten geschlossen oder erklärt ist.*)

§. 4. Ist in dem Falle des §. 2 ein gesetzliches Ehehinderniß vorhanden, und hat die Geschwängerte zur Zeit des Beischlafs von dem Ehehinderniß Kenntniß gehabt, so kann sie auf die im §. 2 bestimmte Entschädigung keinen Anspruch machen.**)

§. 5. Die Geschwängerte verliert den Anspruch auf die im §. 2 bestimmte Entschädigung:

---

*) Die hier aufgezählten Fälle sind nicht bloße Beispiele, sondern bezwecken im Gegentheil dem richterlichen Arbitrium bei Beantwortung der Frage: ob ein Brautstand vorhanden? möglichst bestimmte und enge Grenzen zu ziehen. (2ter Commissions-Bericht der I. Kammer pag. 4.)

**) Es ist gleichgiltig, ob das Ehehinderniß ein absolutes oder ein relatives, d. i. ein solches ist, dessen Beseitigung der Schwängerer bewirken kann. Dies wird durch die Entstehungsgeschichte des §. 4 völlig außer Zweifel gesetzt. Im Regierungsentwurfe war nämlich für den Fall, daß die Geschwängerte das Ehehinderniß nicht gekannt, zwischen relativen und absoluten Ehehindernissen unterschieden, im entgegengesetzten Falle aber zwischen beiden Arten kein Unterschied gemacht. Die auf den ersten Fall bezügliche Bestimmung ist schon von der I Kammer, in welcher das Gesetz zuerst zur Berathung kam, gestrichen worden. (2ter Comm.-Ber. der ersten Kammer pag. 6 u. 7.)

— Es fragt sich, ob der Mangel der väterlichen Einwilligung in die von einem nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindlichen Sohne beabsichtigte Ehe, wie ein Ehehinderniß, den Sohn gegen die auf Grund des §. 2 des Ges. v. 24. Apr. 1854 erhobenen Ansprüche der von ihm Geschwängerten schützt? Die Materialien geben hierüber keinen Aufschluß. Es dürfte jedoch der in folgenden (landrechtlichen) Präjud. ausgesprochene Grundsatz analog anzuwenden sein:

a) Präj. des Ob.-Trib. (I Sen.) Nr. 1536 v. 21. Febr. 1845:

Die Wissenschaft der Geschwächten, daß der Schwängerer, welcher großjährig ist und nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, zur Eingehung der Ehe des väterlichen Consenses bedarf, schließt den Anspruch der Geschwächten auf Ehevollziehung, Ausstattung und sonst nach §§. 1048—1052, II, 1. Allg. L.-R. nicht aus. (Präj.-S. p. 159.)

b) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 24. Sept. 1851:

Der Mangel der väterlichen Einwilligung in die von einem der väterlichen Gewalt entlassenen Sohne beabsichtigte Ehe schützt diesen nicht, wie ein Ehehinderniß, gegen die Ansprüche der von ihm unter dem Versprechen der Ehe Geschwächten. (Entsch. Bd. 22. p. 255; Arch. für Rechtsf. Bd. 2. p. 367.)

1) wenn sie bis zur Weigerung des Schwängerers, die Ehe einzugehen, einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet *); oder
2) wenn sie sich weigert, die Ehe mit dem Schwängerer zu vollziehen.

Eine solche Weigerung hat jedoch den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung nicht zur Folge, wenn bis zu der von ihr erklärten Weigerung der Schwängerer einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet.**)

§. 6. Die Bestimmung des § 2 findet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein unbescholtenes, in dem Alter von 14 bis 16 Jahren stehendes Mädchen zum Beischlafe verführt und geschwängert worden ist (§. 149 des Strafgesetzbuchs).***)

Der Geschwängerten verbleibt der Anspruch auf Entschädigung auch dann, wenn ein Ehehinderniß vorhanden ist, oder wenn sie die Eingehung der Ehe mit dem Schwängerer verweigert.

§. 7. Wenn nach den Bestimmungen der §§. 1, 2 und 6 ein Anspruch der Geschwängerten an den Schwängerer stattfindet, so können noch außerdem

---

*) a. Cf. §. 1079, II, 1. Allg. L.-R., sowie das jetzt analog anwendbare Präj. des Ob.-Trib. v. 28. Mai 1838:

Eine anderweitige Verlobung der unter dem Versprechen der Ehe Geschwächten für sich allein schließt den Entschädigungsanspruch der Geschwächten auf Ehelichung oder Ausstattung nicht aus. (Entsch. Bd. 4. p. 102.)

b) Eine anderweitige Verheirathung der während des Brautstandes Geschwächten macht dagegen, vorausgesetzt, daß sie vor der Weigerung des Schwängerers, die Ehe einzugehen, erfolgt, die Geschwängerte des ihr im §. 2 beigelegten Anspruchs verlustig. Man hielt nicht für nöthig, dieß ausdrücklich zu bestimmen, weil in der Verheirathung mit einem Andern auch die unter §. 5. Nr. 2 fallende Weigerung, den Schwängerer zu heirathen, enthalten sei. (2ter Commissions-Bericht der 1. Kammer pag. 7.)

c) In dem Regierungs-Entwurfe hatte §. 5. Nr. 1 (damals §. 4. Nr. 2) folgende Fassung:

„wenn sie „„während des Brautstandes"" einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet," —

Die Justiz-Commission der zweiten Kammer (Commissions-Bericht pag. 8) schlug vor, statt der Worte „während des Brautstandes" zu setzen: „bis zur Weigerung des Schwängerers, die Ehe einzugehen;" und bezeichnete diese Aenderung als bloße „Fassungs-Verbesserung." Dieselbe wurde adoptirt. Hiernach ist anzunehmen, daß die Handlung der Geschwängerten, welche einen Ehescheidungsgrund involvirt, sobald sie nur überhaupt während des Brautstandes verübt worden, die in §. 5 bestimmte Wirkung auch dann haben soll, wenn sie bereits vor dem Ende der Conceptionszeit, ja schon vor dem ersten Beischlafe vorgefallen ist. Diese Annahme wird auch durch die Erwägung gerechtfertigt, daß die Braut, welche eine die Ehescheidung begründende Handlung begeht, sich offenbar des Schutzes, welchen das Gesetz ihr als Braut gewährt, unwürdig macht und daher jenen Schutz, wenn sie auch erst nachher von ihrem Verlobten geschwängert worden, nicht mehr beanspruchen kann.

**) Oder seinerseits sich geweigert hat, die Ehe mit der Geschwängerten einzugehen. Cf. die vorige Anmerk. lit. b.

***) Die Just.-Commission der I. Kammer hielt es nicht für nothwendig, ausdrücklich die Competenz des Civilrichters für die Beantwortung der Frage: ob eine Verführung des geschwängerten Mädchens von 14 bis 16 Jahren stattgefunden habe, festzustellen, weil nach allgemeinem Rechtsgrundsatze in Fällen, in denen es sich nur um Civilfolgen handelt, der Civilrichter durch den Ausspruch des an andere Formen und Rücksichten gewiesenen Criminalrichters nicht gebunden sei. (2. Commissions-Bericht der 1. Kammer pag. 9.)

Niederkunfts- und Taufkosten, ferner sechswöchentliche, dem Stande der Geschwängerten angemessene Verpflegung, sowie auch andere durch die Schwangerschaft oder durch das Wochenbett herbeigeführte unvermeidliche Kosten*) von dem Schwängerer gefordert werden.

§. 8. Außer den Fällen der §§. 1, 2 u. 6 haben außerehelich Geschwängerte gegen den Schwängerer nur auf den Ersatz der im §. 7 bezeichneten Kosten Anspruch.**)

§. 9. Verheirathete Frauenspersonen können auf die in den §§. 1 bis 7 bestimmten Entschädigungen niemals Anspruch machen, und fallen dieselben auch bei Unverheiratheten weg, wenn die Geschwängerte

1) während der Conceptionszeit (§. 15) mit mehreren Mannspersonen den Beischlaf vollzogen hat; oder
2) eine in geschlechtlicher Beziehung bescholtene Person ist, insbesondere, wenn sie***)

---

*) Die Bestimmung, daß „auch andere durch die Schwangerschaft oder durch das Wochenbett herbeigeführte unvermeidliche Kosten gefordert werden können", entspricht dem §. 1017, II, 1. Allg. L.-R., und wird daher erläutert durch das

Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 2384 v. 21. Juni 1852:

Zu den Kosten, welche eine unehelich Geschwängerte gemäß §. 1017. Tit. 1. Th. II. Allg L.-R. von ihrem Schwängerer ersetzt verlangen darf, weil dieselben nach ihrer Niederkunft aufgelaufen und unvermeidlich gewesen sind, gehören die Kosten ihrer Verpflegung (ihres Unterhalts) nur während der Dauer ihres Wochenbettes; ein Anspruch auf Erstattung der über die Sechswochen hinaus für ihre Verpflegung aufgewendeten Kosten läßt sich aus diesem Gesetze für sie nicht herleiten. (Entsch. Bd. 23. p. 36; Just.-Min.-Bl. 1852. p. 267; Arch. für Rechtsf. Bd. 6. p. 193.)

— Die Kosten des Begräbnisses der während des Wochenbettes verstorbenen Geschwächten sind nicht zu denjenigen zu rechnen, welche der Schwängerer nach §. 7 zu erstatten hat. (Motive der Regierung pag. 12.)

**) Zur Rechtfertigung des §. 8 bemerken die Motive der Regierung: „Ein Anspruch auf diese Kosten kann in gerechter Würdigung der Verhältnisse nicht füglich abgeschnitten werden. Einmal sind die erwähnten Kosten zu den Alimenten, die dem Kinde gebühren, zu rechnen und ihnen gleich zu behandeln. Denn obschon sie in der Regel von der Mutter eingefordert werden, so sind doch die Taufkosten eigentlich das Kind angehende Verwendungen, und in Bezug auf die Entbindung und die Wochen ist das Interesse der Mutter nicht zu trennen von dem des Kindes, so daß die Verbindlichkeit, die dadurch erwachsenden Kosten zu tragen, gleichwie die zur Alimentation des Kindes, nur an die Vaterschaft, nicht aber an die besondern Bedingungen des Anspruchs auf Abfindung zu knüpfen sein dürfte, wie auch schon im Allg. L.-R. mit Ausnahme einiger besonderer Fälle (§§. 1025—1028, II, 1) geschehen ist. Andererseits läßt sich auch das nicht verkennen, daß der Schwänger an dem aus dem gemeinschaftlichen Fehltritte entstandenen hülflosen Zustande der Wöchnerin auch seinestheils schuld ist, und daß es daher auch unter diesem Gesichtspunkte gerechtfertigt erscheint, ihm die nothwendigen Kosten für die Subsistenz der Mutter während dieser Zeit aufzuerlegen. Jede weitere Abfindung aber, die das bisherige Recht der Geschwächten gewährte, erscheint bei einem wenn auch bisher unbescholtenen Frauenzimmer, welches sich außer dem Brautstande freiwillig hingegeben hat, als ein aus der Unzucht zu erzielender Gewinn und soll deshalb gänzlich wegfallen. (Motive der Regierung pag. 12.)

***) Die folgenden Fälle sind nur Beispiele; auch aus andern als den hier aufgeführten Umständen darf der Richter eine Bescholtenheit herleiten. (2. Commissions-Bericht der I. Kammer pag. 12.)

a) für die Gestattung des Beischlafs Bezahlung in Gelde oder in Geschenken angenommen hat*), oder

---

*) Lit. a. lautete in der von der Justiz-Commission der Ersten Kammer vorgeschlagenen Fassung: „für die Gestattung des Beischlafes Bezahlung oder Geschenke angenommen hat." Bei der Berathung in der Ersten Kammer selbst erklärte der Berichterstatter der Justiz-Commission v. Zander: Erst in der Justiz-Commission sei das Amendement gestellt worden, auch noch die Worte: „oder Geschenke" aufzunehmen, und zwar ohne Unterscheidung, ob die Geschenke vor oder nach Gestattung des Beischlafes gegeben worden. Die Mehrheit der Commission habe sich dafür entschieden, daß auch angenommene Geschenke das ganze Klagerecht der Mutter und des Kindes ausschließen müßten, weil sonst in der Form der Geschenke die gefährliche Bezahlung umgangen werden könnte. Das gehe denn doch zu weit; Geschenke blieben doch immer nur freiwillige Gaben, die einer förmlichen Bezahlung nicht gleichgeachtet werden dürften. — Hierauf stellte der Abg. Brüggemann das Amendement: die Worte „oder Geschenke" zu streichen und an ihre Stelle zu setzen: „in Gelde oder in Geschenken." Zur Motivirung dieses Amendements bemerkte er: „Vielleicht lassen sich die Bedenken, welche gegen das Wort „Geschenke" erhoben worden sind, durch eine etwas präcisere Fassung beseitigen. Es kann allerdings das Wort „„Geschenke"", wie es im Commissions-Berichte steht, in so weitem Sinne verstanden werden, daß es auch auf Fälle angewendet wird, die nicht vom Gesetze betroffen werden sollen. In der Verbindung, in welcher es neben dem Worte „Geld" steht, soll ausgedrückt werden, daß nur solche Geschenke, die an Stelle des Geldes gegeben werden, gemeint sind. Dieser Sinn wird schärfer hervortreten, wenn statt des Commissionsvorschlages gesagt wird: „Bezahlung in Geld oder in Geschenken."" Es wird dann das Wort „„„Geschenke"" genauer an das Wort „„„Bezahlung"" angeschlossen, und ihm diejenige Bedeutung gesichert, in welcher es hier genommen werden soll. — Der Berichterstatter v. Zander erwiederte: „Die Annahme des Commissionsantrages wird oft zu großen Härten führen. Denken Sie sich, unter welchen entschuldbaren Umständen ein Geschenk gegeben und angenommen worden sein kann, sowohl vor als nach dem Beischlafe. Dennoch sollen Mutter und Kind unter allen Umständen wegen des angenommenen Geschenks — vielleicht ein Ring, ein Tuch u. s. w. — um jeden und allen Anspruch kommen. Im Allg. L.-R. ist auch nur des Falles der Bezahlung gedacht worden, nicht auch der Geschenke, weil nur vorher angenommene oder vorbedungene Bezahlungen einen niedern Charakter an den Tag legen, an den der Verlust aller Rechte der Mutter und des Kindes sich knüpfen möge. Sollte daher die hohe Kammer es nicht angemessen finden, die Worte: „„„oder Geschenke"" ganz zu streichen, dann schließe ich mich eventuell dem Amendement des Abg. Brüggemann an, indem dieses doch einigermaßen die Härte mildert, indem es die Geschenke der Bezahlung gleichstellt, und dadurch dem Richter zu erkennen giebt, er solle nicht jedes Geschenk, sondern nur solche Geschenke, die der Bezahlung gleichgeachtet werden können, für geeignet halten, um der Mutter und dem Kinde jeden Anspruch gegen den Schwängerer zu entziehen." — Hierauf wurde das Amendement des Abg. Brüggemann ohne weitere Debatte angenommen. — (Ater Commissions-Bericht der I. Kammer pag. 29; Stenograph. Berichte über die Verhandlungen der durch Allerh. Verord. v. 29. Oct. 1853 einberufenen Kammern, I. Kammer, Bd. 1. pag. 127 u. 128.) — Aus dieser Entstehungsgeschichte erhellt:

1) daß es gleichgültig ist, ob die Bezahlung vor oder nach Vollziehung des Beischlafes erfolgt ist.

2) daß nur solche Geschenke, sie mögen in Geld oder andern Sachen bestehen, den Anspruch der Mutter und des Kindes ausschließen, welche sich als eigentlicher Hurenlohn darstellen. Ob das Gegebene — es sei

b) wegen unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt ist; oder
c) schon früher außer der Ehe von einem anderen, als dem als Erzeuger des Kindes bezeichneten Manne geschwängert worden ist; oder
d) wenn sie sich früher eines Ehebruchs schuldig gemacht hat*) oder
e) wenn sie den angeblichen Schwängerer, welcher jünger als sie und noch nicht volle zwanzig Jahre alt ist, zum Beischlafe verführt hat.

§. 10. Die der Geschwängerten aus der Schwängerung zustehenden Klagen verjähren binnen zwei Jahren nach erfolgter Niederkunft oder Fehlgeburt.**)

§. 11. Hat der Schwängerer innerhalb dieser zwei Jahre seinen bisherigen Aufenthalt verlassen, so wird die Zeit, während welcher sein neuer Aufenthalt der Geschwängerten unbekannt gewesen von der Verjährungsfrist abgerechnet.

Auch wenn der Schwängerer seinen Wohnsitz an einen anderen Ort des Inlandes verlegt hat, kann die Geschwängerte ihre Klage in dessen vorigem Gerichtsstande anstellen.***)

---

Geld oder eine andere Sache — Hurenlohn (Bezahlung) oder reines Geschenk ist, ist Thatsachenfrage und muß nach den jedesmaligen Umständen von dem Richter beurtheilt werden.

Hiernach erscheint die Ansicht Koch's (Allg. Landr. Bd. 4. p. 1139), daß alles, was eine Frauensperson von dem Manne, welchem sie den Beischlaf gestattet, oder gestattet hat, außer dem Falle eines wirklichen Brautstandes, annimmt, für Bezahlung gilt, irrig. —

*) Ob §. 9. lit. d auch dann Anwendung findet, wenn die Geschwängerte sich früher mit dem Schwängerer selbst eines Ehebruchs schuldig gemacht hat, darüber geben die Materialien keine Auskunft. Nach dem Wortlaute des §. ist die Frage zu bejahen. —

**) Cf. §. 14 dieses Gesetzes. Der §. 10 entspricht dem §. 1083, II, 1. Allg. L.-R. — Wie der Ausdruck: „Fehlgeburt" zeigt und die Materialien deutlich ergeben, ist keine der Forderungen der Geschwängerten dadurch bedingt, daß ein lebendiges Kind zur Welt gebracht wird. Cf. Motive der Regierung, p. 12.

**) Der erste Satz des §. 11 ist eine wörtliche Wiederholung des §. 1085, II, 1. Allg. L.-R.; der zweite Satz giebt den §. 1087, II, 1. Allg. L.-R. und die Kab.-Ord. v. 30. Sept. 1835 (G.-S. p. 216) wieder. Daher sind folgende, auf §§. 1085 u. 1087 l. c., sowie auf die Cab.-Ord. v. 30. Sept. 1835 bezügliche Entscheidungen noch jetzt von Interesse:

a) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2164 v. 28. Dec. 1849:

Die Unbekanntschaft der Geschwängerten mit dem veränderten Aufenthaltsorte ihres Schwängerers ist zur Abwendung der Verjährung nur dann geeignet, wenn sie nicht von ihr selbst durch unterlassene Nachforschung verschuldet ist.

Auch bleibt die Abrechnung der Zeit dieser Unbekanntschaft von der Verjährungsfrist ausgeschlossen, wenn der Schwängerer nach erfolgter Schwängerung seinen bisherigen Wohnsitz an einen andern Ort verlegt, welcher ebenfalls in den Preuß. Landen belegen ist. (Entsch. Bd. 18. p. 335, Bd. 19. p. 241.)

b) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 4. Apr. 1851:

Die von einem Preuß. Unterthan in Preußischen Landen Geschwängerte kann ihren Schwängerer, welcher noch vor Ablauf der im §. 1083, II, 1. Allg. L.-R. (jetzt §. 10 des Ges. v. 24. Apr. 1854) bestimmten zweijährigen Frist seinen Wohnsitz in's Ausland verlegt hat, ohne vorher seine Entlassung aus dem Verhältnisse als Preuße bei der Landespolizei-Behörde nachgesucht und erhalten zu haben, bei demjenigen Preußischen Gerichte belangen, bei welchem derselbe zur Zeit ihrer erfolgten Schwängerung seinen persönlichen Gerichtsstand hatte, und ihr Klagerecht auf Ehelichung oder persönliche Abfindung erlischt,

§. 12. In Ansehung der unehelichen Kinder bleiben die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, so weit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen abgeändert sind, auch ferner in Kraft.

§. 13. Ein Anspruch des unehelichen Kindes findet nur in denjenigen Fällen statt, in welchen

1) nach den Bestimmungen der §§. 1, 2, 6, 8 und 9 ein Anspruch der Mutter gegen den Schwängerer begründet ist; oder
2) wenn das Kind zur Begründung seiner Ansprüche ein ausdrückliches, in einer öffentlichen Urkunde abgegebenes Anerkenntniß der Vaterschaft von Seiten des Schwängerers beizubringen vermag.

§. 14. Der nach §. 13 dem außerehelich geborenen Kinde zustehende Anspruch gehet demselben durch spätere Handlungen oder Unterlassungen der Mutter (§§. 5 und 10) nicht verloren.

§. 15. Als Erzeuger eines unehelichen Kindes ist Derjenige anzusehen, welcher mit der Mutter innerhalb des Zeitraums vom zweihundertfünfundachtzigsten bis zum zweihundertzehnten Tage vor deren Entbindung den Beischlaf vollzogen hat.

Auch bei einer kürzeren Zwischenzeit ist diese Annahme begründet, wenn die Beschaffenheit der Frucht nach dem Urtheile der Sachverständigen mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmt.*)

---

wenn sie solches innerhalb der gedachten zweijährigen Frist zu thun unterläßt. (Entsch. Bd. 21. p. 217.)

c) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2231 v. 13. Sept. 1850:

Unter dem „vorigen" Gerichtsstande des Schwängerers, in welchem die Geschwächte die Klage anstellen kann, falls er seinen Wohnsitz verändert hat, ist derjenige Gerichtsstand zu verstehen, welchen er zu der Zeit hatte, da der befruchtende Beischlaf erfolgt ist. (Entsch. Bd. 19. p. 490, Bd. 20. p. 280.)

— Die Bestimmung des §. 1086, II, 1. Allg. L.-R., wonach die Geschwächte Behufs Bestimmung der von der Verjährungsfrist abzurechnenden Zeit, während deren der Schwängerer latitirte, den Tag, an welchen sie dessen veränderten Aufenthaltsort erfahren, allenfalls eidlich angeben soll, wurde schon in den Regierungs-Entwurf nicht mit aufgenommen, weil die Art der Beweisführung nach den allgemeinen darüber bestehenden Regeln beurtheilt werden könne und der §. 1086 daher überflüssig sei. (Motive der Regierung p. 13.)

— Der zweite Satz des §. 11 des Ges. v. 24. Apr. 1854 ist erst bei der Berathung in der II. Kammer aufgenommen worden; ihm liegt der Zweifel zum Grunde: ob in denjenigen Landestheilen, in welchen der Art. 340 des Code gilt, Klagen der in andern Landestheilen außerehelich Geschwängerten (resp. der Vormünder für die unehelichen Kinder) zur processualischen Einleitung angenommen, oder ob sie nicht vielmehr als dort ganz unzulässig zurückgewiesen werden würden. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, ist im bisherigen Domicil des Schwängerers ein Forum — quasi ex delicto für begründet erklärt worden. (3. Comm.-Bericht der I. Kammer p. 5.) — Durch den zweiten Satz des §. 11 ist übrigens in der Anwendbarkeit des §. 119, I, 2. Allg. Ger.-Ord. und des Anh. §. 34 zu (§. 114, I, 2.) Allg. Ger.-Ord. auf die vor dießseitigen Gerichten anzustellenden Schwängerungsklagen gegen Ausländer nichts geändert. Die Quelle des §. 11 Alin. 2 des Ges. v. 24. Apr. 1854, die Cab.-Ord. v. 30. Sept. 1835, sagt ausdrücklich, daß sie keine Aenderung in der Anwendbarkeit jener Vorschriften beabsichtige.

*) Dieser §. ist der im Wesentlichen unverändert gebliebene §. 11 des Regierungs-Entwurfs. Zu demselben bemerken die Motive der Regierung: „Daß die uneheliche Vaterschaft gegen den Schwängerer durch dessen ausdrückliches

§. 16. Jede Partei kann über die Thatsache des stattgefundenen Beischlafs und über die Zeit desselben (§. 15) Anträge auf einen von ihr oder von dem Gegner zu leistenden Eid in der Klage oder im Laufe des Processes machen;

---

Anerkenntniß muß festgestellt werden können, erscheint nicht zweifelhaft. Der §. 11 des Entwurfs geht hiervon aus, indem er nur Bestimmungen für den Fall trifft, wo es an solchem Anerkenntnisse mangelt. Abgesehen von einem erfolgten Anerkenntnisse wird allerdings zur vollen Gewißheit der Vaterschaft nur in den allerseltensten Fällen zu gelangen sein, wenn durch positiven Beweis festgestellt werden kann, daß kein fleischlicher Umgang der Mutter mit irgend einem andern Manne, als mit dem als Schwängerer in Anspruch genommenen, stattgefunden habe. Allein wenn man berücksichtigt, daß auch für die eheliche Vaterschaft, auf welcher doch das gesammte Familienrecht wesentlich beruht, keine volle Gewißheit, sondern nur die Präsumtion: pater est quem nuptiae demonstrant vorhanden ist, so erscheint auch die Begründung der unehelichen Vaterschaft durch einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, welcher aus der Thatsache des fleischlichen Umgangs in der nach physiologischen Grundsätzen zu bestimmenden Conceptionszeit entspringt, als gerechtfertigt: und es fehlt an einem innern Grunde, diese Präsumtion, wie dieß im Art. 310 des code civil geschieht, auf den Fall der Entführung zu beschränken. — Der §. 11 des Entwurfs läßt daher in Uebereinstimmung mit den §§. 1077 u. 1078, Tit. 1. §. 618. Tit. 2. Th. II des Allg. L.-R. hier die erwähnte Präsumtion entscheiden: ändert auch, da sich Gründe dazu nicht ergeben haben, in der dort festgesetzten Conceptionsfrist (210—285. Tag vor der Niederkunft) nichts. Zwar weicht diese Conceptionsfrist von derjenigen ab, an die der §. 2, II, 2. Allg. L.-R. die Präsumtion für die eheliche Erzeugung eines Kindes knüpft (210.—302. Tag vor der Geburt). Indessen streiten für die eheliche Erzeugung eines Kindes aus der Heiligkeit der Ehe zu schöpfende sittliche Gründe, die bei der unehelichen Erzeugung fehlen, und es rechtfertigt sich daher, für die letztere eine höhere physiologische Wahrscheinlichkeit, die aus „Zugrundelegung der gewöhnlichen Conceptionszeit" entspringt, zu fordern." (Motive der Reg. p. 14.)

— Das letzte Alinea des §. 15 des Ges. v. 24. Apr. 1854 bezieht sich, wie der Commissions-Bericht der I. Kammer hervorhebt, auf den im §. 1078, II, 1. Allg. L.-R. vorgesehenen Fall. Dieser soll nach demselben Commissions-Berichte dann vorhanden sein, wenn die Entbindung noch „vor Ablauf" des 210. Tages nach dem Beischlafe erfolgt ist. (2. Comm.-Bericht der I. Kamm. p. 15.) Der 210 Tag liegt jedoch noch innerhalb der gesetzlichen Conceptionszeit, und der §. 1078 l. c., sowie das letzte Alinea des §. 15 unseres Gesetzes sprechen daher von dem Falle, wenn die Entbindung noch „vor Eintritt" des 210. Tages nach dem Beischlafe stattgefunden hat. Zu vergl. unten sub c. das Präj. v. 30. Apr. 1846.

— Zu den §§. 1077 u. 1078, II, 1. Allg. L.-R., welche — wie vorstehend bemerkt worden — die Quelle des §. 15 des Gesetzes v. 24. Apr. 1854 bilden, sind folgende, noch jetzt gültige Präj. ergangen:

a) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 772 v. 23. Nov. 1839:

Bei Berechnung des Zeitraums ist der Tag, an welchem der Beischlaf erfolgt ist, nicht mitzuzählen. (Präj.-S. p. 160.)

b) Präj. des Ob.-Trib. v. 9. Aug. 1841:

Es genügt nicht zur Begründung des Anspruchs, daß der Anfang des Geburtsactes noch vor Ablauf des 285. Tages erfolgt ist, vielmehr muß auch der Schlußact der Geburt (die vollendete Niederkunft) noch vor Ablauf jenes Tages stattgefunden haben. (Jur. Wochenschr. 1841, p. 779.)

c) Präj. des Ob.-Trib. v. 30. Apr. 1846:

der Richter hat aber über die Frage: ob ein solcher Eid überhaupt zuzulassen und welchem von beiden Theilen er aufzuerlegen sei, nach den Umständen zu erkennen. Die Ableistung des Eides darf erst dann, wenn rechtskräftig darauf erkannt ist, erfolgen.

§. 17. Mit einer weiteren als der in §. 16 bestimmten Wirkung ist der Antrag auf einen zu leistenden Eid, mithin auch die Eideszuschiebung, weder zum Beweise des Beischlafs oder der Zeit desselben, noch zum Beweise solcher Thatsachen, welche die Vermuthung des stattgefundenen Beischlafs oder der Zeit desselben begründen oder ausschließen sollen, zulässig.

§. 18. Die in den §§. 16 und 17 aufgestellten Beweisregeln sind auf jede Klage anzuwenden, welche auf Grund des unehelichen Beischlafs gegen den Schwängerer von Seiten der Geschwängerten oder des unehelichen Kindes angestellt wird.

§. 19. Weder in den Ansprüchen der Geschwängerten, noch in denen des Kindes wird durch den Tod des Schwängerers etwas geändert; diese Ansprüche können vielmehr auch gegen dessen Erben verfolgt werden.

Jedoch behält es bei dem §. 652. Tit. 2. Theil II und dem §. 97 des Anhanges des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

Das gesetzliche Erbrecht am Nachlasse des Vaters steht aber dem unehelichen Kinde nur zu, wenn es entweder

1) ein nach §. 13 ausgestelltes Anerkenntniß beizubringen vermag, oder
2) der Erblasser in einem bei seinen Lebzeiten ergangenen, wenn auch erst nach seinem Tode rechtskräftig gewordenen, Urtheile als Vater des Kindes erachtet, oder die Vaterschaft von einem der Mutter des Kindes oder dessen Vertreter auferlegten Eide abhängig gemacht ist.

§ 20. Aeltern oder Großältern des Schwängerers haften als solche niemals für die der Geschwängerten zu leistende Entschädigung, oder für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes. Bei dem Unvermögen des Schwängerers geht vielmehr die Verpflichtung hierzu auf die Mutter oder auf die mütterlichen Großältern des Kindes über.

§. 21. Gegen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts findet wegen der Ansprüche der Geschwächten oder eines unehelichen Kindes kein Abzug vom Solde, gegen Offiziere aber, je nach Unterschied des Ranges, ein solcher Abzug nur auf Höhe von zwei bis vier Thaler monatlich statt.*)

§. 22. Durch das gegenwärtige Gesetz treten die §§. 1015 bis 1119, Tit. 1 und die §§. 12, 13, 592, 594, 595, 597, 599, 613, 618, 619, 620, 628, 653 Tit. 2. Theil II des Allgemeinen Landrechts, sowie der §. 83 des Anhanges znm Allgemeinen Landrechte außer Anwendung.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf diejenigen Fälle Anwendung, die zu der Zeit, wo dasselbe in Kraft tritt, noch nicht durch Insinuation der Klage rechtshängig waren.

Urkundlich 2c. (Ges.-S. p. 193.)

II. Der (noch gültige) Anh.-§. 84 ist aus dem Gutachten der Gesetz-Com-

---

Wenn die Niederkunft innerhalb des in §. 1077, II, 1. Allg. L.-R. bestimmten Zeitraume erfolgt ist, so ist der Einwand, daß das Alter der Leibesfrucht nicht mit der Zeit des Beischlafes übereinstimme, und daher auch ein Urtheil von Sachverständigen darüber, unzulässig. (Jur. Wochenschr. 1846, p. 348.)

*) Dieser §. erhält, wie in den Motiven der Regierung p. 17 bemerkt wird, diejenigen Beschränkungen des §. 83 des Anh. zu §. 1015, II, 1. Allg. L.-R. aufrecht, die im Interesse des Militärdienstes nicht aufgegeben werden konnten. — Er bezieht sich auf die Executions-Instanz. (2. Commiss.-Bericht der I. Kammer p. 19.)

mission v. 15. Sept. 1801 (N. Arch., Bd. 2. p. 157; Stengel, Bd. 14. p. 163; Rabe, Bd. 6. p. 584) entnommen.

III. Der Anh.=§. 85 ist seit Aufhebung der Vermögensconfiscationsstrafe unanwendbar.

---

# Zum zweiten Titel des II. Theils des Allg. Landrechts.

## Zu §. 1.

1) Präj. des Ob.=Trib. (Plenum) Nr. 1181. a. v. 5. Sept. 1842:

Die gesetzliche Vermuthung, „daß Kinder, die während der Ehe erzeugt oder geboren worden, von dem Manne erzeugt sind," kommt auch den Kindern zu Statten, welche zwar nicht in der Ehe erzeugt, wohl aber in der Ehe geboren sind.*) (Präj.=S. p. 163; Entsch. Bd. 8. p. 73; Just.=Min.=Bl. 1843. p. 16; Jur. Wochenschr. 1843. p. 105.)

2) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 1232 v. 28. Nov. 1842:

Die gesetzliche Vermuthung der Erzeugung durch den Ehemann kommt bei Ehen, die als nichtig aufgehoben werden, den Kindern, welche in der Ehe geboren, aber nicht erzeugt worden, nicht zu statten. (Präj.=S. p. 162.)

3) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 302 v. 26. Juni 1837:

Die im §. 1 ausgesprochene gesetzliche Vermuthung, „daß in der Ehe erzeugte oder geborne Kinder von dem Ehemanne erzeugt sind," ist eine unumstößliche (praesumtio juris et de jure), nur ausnahmsweise von dem Ehemanne und den Lehns= und Fideikommißanwartern anzufechtende. Es steht daher namentlich dem Kinde gegen seinen präsumtiven Vater nicht zu, das Gegentheil derselben zu beweisen.**) (Präj.=S. p. 162; Entsch. Bd. 2. p. 292.)

4) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 1204 v. 26. Febr. 1842:

Der Curator eines abwesenden Ehemannes ist nicht befugt, die Rechtmäßigkeit eines von der zurückgebliebenen Ehefrau gebornen Kindes anzufechten.***) (Präj.=S. p. 162; Entsch. Bd. 8. p. 321; Jur. Wochenschr. 1843. p. 129.)

5) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 1387 v. 27. Nov. 1843:

Die Vorschrift, wonach den in der Ehe gebornen Kindern ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Erzeugung die Vermuthung der Rechtmäßigkeit zur Seite steht, ist zu den suspendirten Stellen des Allg. L.=R. zu rechnen, und

---

*) Derselben Ansicht ist der Gesetz=Revisor (Pens. XV. Mot. p. 5), v. Savigny, (System des heut. Röm. Rechts Bd. 2. p. 416) u. Gitzler, (Eherecht p. 132, Anm. 3). Anderer Meinung ist dagegen v. d. Hagen (Jur. Wochenschr. 1842. p. 505), Temme (Jur. Wochenschr. 1844. p. 249) u. Koch (Beurtheilung der ersten zehn Bände Entsch. p. 534; Lehrbuch des Preuß. Privatrechts Bd. 2, §. 770). Vergl. auch Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 262 sq.

**) Anderer Ansicht ist Gitzler (Eherecht, p. 132, Anm. 3), Schmidt (Familienrecht, p. 482), Temme (Lehrbuch, Bd. 2. p. 79), Koch (Allg. Landr. Bd. 3. p. 266, Anm. 2), v. Rönne (Jur. Wochenschr. 1838. p. 405 sq., 421 sq.), Jacobi (Jur. Wochenschr. 1845. p. 29) und N. N. im Centralbl. 1839. p. 118. —

***) Derselben Ansicht sind Jacobi in der Jur. Wochenschr. 1845. p. 30 u. Koch Beurtheilung der ersten 10 Bände Entsch. p. 575; anderer Meinung dagegen Schmidt, Preuß. Familienrecht, p. 485; Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 275 und Temme, Lehrbuch, Bd. 2. p. 82, Anm. 2.

deshalb in der Mark Brandenburg zur Zeit nicht anwendbar. (Präj.-S. p. 162; Entsch. Bd. 10. p. 221; Jur. Wochenschr. 1845. p. 34).

6) Präj. des Ob.-Trib. v. 26. Juni 1848:

Erhellet nicht, ob ein Kind vor dem 182. Tage nach Eingehung der Ehe oder später geboren sei, kann mithin nach gemeinen Rechten die Regel: „pater est quem nuptiae demonstrant" nicht eintreten, so erwächst doch nach diesen Rechten aus dem factischen Zustande der ehelichen Kindschaft eine bis zum Beweise des Gegentheils wirkende Vermuthung für die rechtmäßige Geburt des Kindes. (Entsch. Bd. 17. p. 299.)

## Zu §§. 2—4.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1204 v. 26. Febr. 1842 (Zusatz 4 zu §. 1 h. t.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1181 b. v. 5. Sept. 1842:

Der Ehemann, welcher die Illegitimität eines von seiner Ehefrau gebornen Kindes ausführen will, ist auf den Beweis des Zeugungsunvermögens oder der Abwesenheit nicht beschränkt. Ihm ist vielmehr gestattet, auch auf andere Weise überzeugend nachzuweisen, daß er seiner Ehefrau in dem Zwischenraume vom 302. bis 210. Tage vor der Geburt des Kindes nicht beigewohnt hat.*) (Präj.-S. p. 163; Entsch. Bd. 8. p. 73; Just.-Min.-Bl. 1843. p. 16; Jur. Wochenschr. 1843. p. 105.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1125 v. 11. Apr. 1842:

Unter dem hier (§. 2 h. t.) dem klagenden Ehemanne zur Pflicht gemachten überzeugenden Nachweise ist ein, nach §. 9 u. 10 Tit. 13 der Proc.-Ordnung vollständig geführter Beweis zu verstehen und es findet die Ergänzung eines unvollständigen Beweises durch Auferlegung eines nothwendigen Eides nicht Statt.**) (Präj.-S. p. 163; Jur. Wochenschr. 1842. p. 509.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1320 v. 14. Aug. 1843:

Der dem Ehemanne obliegende Beweis, daß er seiner Ehefrau während der gesetzlichen Conceptionszeit des Kindes nicht beigewohnt habe, kann von ihm durch Eidesdelation geführt werden.***) Das Präjudiz 1125, daß ein nur unvollständig geführter Beweis in diesem Falle durch Auferlegung eines nothwendigen Eides nicht ergänzt werden könne, stehet hiermit nicht in Widerspruch. (Präj.-S. p. 163.)

5) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1455 v. 19. Juni 1844:

In dem Falle, wenn über die legitime Geburt eines während der Ehe gebornen oder erzeugten Kindes gestritten wird, und über die Vollziehung des Beischlafs unter den Eheleuten während der Conceptionszeit des Kindes die Delation eines Eides erfolgt, die Annahme desselben aber unterblieben ist,

---

*) Hierdurch ist der in dem Präj. des I. Sen. Nr. 444 v. 19. März 1838 (Präj.-S. p. 164) ausgesprochene Satz: „Der von dem präsumtiven Vater zu führende Nachweis ist auf die in den §§. 3 u. 4 h. t. aufgeführten Fälle der Unmöglichkeit beschränkt;" — reprobirt. — Vergl. übrigens auch Präj. des Ob.-Trib. v. 19. Sept. 1842 (Koch's Schles. Arch. Bd. 5. p. 216), Rescr. des Just.-Min. v. 5. Nov. 1802 (Stengel Bd. 17. p. 318; Rabe Bd. 7. p. 263) u. v. 10. Febr. 1832 (Jahrb. Bd. 39. p. 138; Gräff Bd. 6. p. 78), sowie Kühne in der Jur. Zeit. 1835. p. 807 u. 808, Dorguth in der Jur. Wochenschr. 1843. p. 513 sq. und N. N. im Centralbl. 1840. p. 213 sq.

**) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. v. 12. Sept. 1834 (Jur. Zeit. 1835. p. 805 u. 806).

***) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. v. 19. Sept. 1842 (Koch's Schles. Arch. Bd. 5. p. 216) u. v. 14. Febr. 1851 (Arch. für Rechtsf., Bd. 1. p. 233.)

weil die Erheblichkeit oder Zulässigkeit des Eidesantrags bestritten worden, der Revisionsrichter aber die Ableistung des Eides nöthig findet, ist dieß in dem Erkenntnisse selbst auszusprechen, mithin der Vorschrift des §. 397 sq. Tit. 10. Th. I. der A. G. O. gemäß zu verfahren. (Präj.-S. p. 163; Just.-Min.-Bl. 1844. p. 220.)

## Zu §. 7.

I. Ob der §. 7 h. t. eine wirkliche Klagverjährung enthält, ist streitig. Der Gesetz-Revisor (Pens. XV. Mot. p. 22), das Ob.-Trib. (Entsch. Bd. 9. p. 45 sq.) u. Bornemann (Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 269 Anm. 3), haben die Frage verneint und eine besondere Rechtfertigung ihrer Ansicht in dem Umstande gefunden, daß Herr v. Grolmann die Beschränkung der Klage auf eine besonders kurze Frist gegen ein Monitum durch die von Suarez stillschweigend gebilligte Bemerkung in Schutz nahm: „Schweigt der Mann ein Jahr lang, so agnoscirt er das Kind für das Seinige und von diesem facto agnitionis kann er nicht zurückgehen." — Koch (Allg. Landr. Bd. 3. p. 269 Anm. 9) erblickt dagegen in §. 7 eine wirkliche Verjährung. —

II. Siehe

Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1392 v. 22. Jan. 1844:

Die Vorschrift des Allg.L.-R., wonach der Ehemann, welcher die Rechtsmäßigkeit eines von seiner Frau während der Ehe gebornen Kindes anfechten will, sich darüber bei Verlust seines Rechts, binnen Jahresfrist nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes, gerichtlich erklären muß, ist zu den suspendirten Stellen des Landrechts zu rechnen, und in der Mark deshalb zur Zeit nicht anwendbar.*) (Präj.-S. p. 164; Entsch. Bd. 9. p. 43; Just.-Min.-Bl. 1844. p. 102.)

## Zu §§. 8 u. 9.

Bornemann bemerkt: Aus den §§. 8 u. 9 könnte gefolgert werden, daß das ordentliche Gericht des Orts, wo die Mutter mit dem Kinde wohnt, das forum sei, welches den Curator zu bestellen habe. Im Jahre 1825 ist dieß auch wirklich von einem Untergerichte behauptet, diese Ansicht aber vom Kammergericht, und demnächst vom Just.-Min. in einem ungedr. Rescr. v. 10. Febr. 1825 verworfen worden. Es kann in der That keinem Zweifel unterliegen, daß die §§. 8 u. 9, welche erst in den umgearbeiteten Entwurf ohne weitere Motivirung eingerückt worden sind, ganz bedeutungslos dastehen. (Preuß. Civilrecht Bd. 5. p. 272 u. 273.)

## Zu §§. 12 u. 13.

Diese §§. sind aufgehoben durch

Gesetz, betr. die Abänderungen des Abschn. 11. Tit. 1. Th. II. und des Abschn. 9. Tit. 2. Th. II. des Allg. L.-R., v. 24. Apr. 1854:

§. 22 (Zusatz I zu §§. 1015—1119, II, 1. Allg. L.-R.).

## Zu §. 21.

Vergl. Zusatz I zu §. 40 h. t.

## Zu §. 22.

Cf. Anh.-§. 64 zu §. 20, II, 1. Allg. L.-R. nebst Zusätzen.

---

*) Entgegengesetzter Ansicht ist Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 269 Anm. 3.

## Zu §. 40.

I. Die Vorschrift des §. 11 h. t. ist ob paritatem rationis bei Kindern, welche nach erfolgter Scheidung zur Welt kommen, analog anzuwenden. (Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 275.)

II. Siehe

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2354 v. 19. März 1852:

Bei der Frage: ob ein von einer separirten Ehefrau gebornes Kind für ein eheliches oder uneheliches zu erachten sei? ist nicht der Tag, mit welchem die Frist zur Einlegung der Appellation für die geschiedene Ehefrau abgelaufen sein würde, — sondern schon derjenige Tag für den Tag des rechtskräftigen Urtels anzusehen, an welchem ihr das Scheidungsurtel, gegen welches sie kein Rechtsmittel erhoben hatte, insinuirt worden ist. (Entsch. Bd. 22. p. 367; Arch. für Rechtsf. Bd. 5. p. 114.)

## Zu §. 46.

Unter den im §. 46 h. t. erwähnten „Vortheilen" sind Alimente für das Kind nicht zu verstehen, da diese ja dem Kinde, nicht der Mutter zustehen. (Schmidt, Preuß. Familienrecht, p. 469; Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 275 Anm. 20.)

## Zu §§. 50—57.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1297 v. 24. Apr. 1843:

In der Kurmark ist nach den Grundsätzen des röm. Rechts dem außer der Ehe gebornen Kinde das Erbrecht gegen die Mutter und ihre Blutsverwandten um deswillen, weil es aus einem Incest abstamme, nicht abzusprechen. (Präj.-S. p. 164; Entsch. Bd. 9. p. 394.)

## Zu §. 63.

Cf. §§. 251—254, 629—632 h. t., §§. 15—23, 29, 30, II, 3, §. 595, II, 11. Allg. L.-R., sowie

1) Decl. der die Alimentationspflicht der Verwandten betreffenden §§. 63 u. 251. Tit. 2. u. §§. 14 u. 15. Tit. 3. Th. II des Allg. L.-R., v. 21. Juli 1843:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Zur Beseitigung der Zweifel, welche bei der Anwendung der die Alimentationspflicht der Verwandten betreffenden §§. 63 und 251. Tit. 2 und §§. 14, 15. Tit. 3. Th. II des Allgemeinen Landrechts entstanden sind, erklären Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Commission,

daß bei Processen gegen Eltern, Kinder und Geschwister über die Erfüllung ihrer gesetzlichen Alimentationspflicht dem Kläger nicht obliegt, zur Begründung seiner Klage den Nachweis zu führen, daß der Verklagte hinreichende Kräfte und Vermögen besitze, seiner Verbindlichkeit zu genügen, dem Verklagten jedoch unbenommen bleibt, die aus seinen persönlichen und Vermögensverhältnissen zu entnehmenden, dem Anspruche entgegenstehenden Gründe als Einwendungen geltend zu machen.*)

---

*) Das Ob.-Trib. (I. Sen.) hat schon in dem Präj. Nr. 1198 v. 10. Oct. 1842 angenommen:

„Es ist nicht erforderlich, daß die Klage auf Alimentation eines dürftigen Ascendenten durch die Behauptung begründet werde: daß das in Anspruch genommene Kind dazu vermögend sei. Wohl aber muß der Einwand des Letzteren, daß es unvermögend sei, zur Instruction gezogen, und kann nicht zur Execution verwiesen werden." (Präj.-S. p. 164; Entsch. Bd. 8. p. 329.)

Urkundlich ꝛc. (Ges.-S. p. 296).

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2375 v. 26. Apr. 1852:

Die Verbindlichkeit zur Unterhaltung eines hülfsbedürftigen Verwandten tritt nur dann ein, wenn der durch das Gesetz subsidiarisch Verpflichtete während der Zeit, in welcher das Bedürfniß vorhanden war, zu dessen Befriedigung Kräfte oder Vermögen besitzt. War er in diesem Zeitpunkte unvermögend, so kann eine spätere Verbesserung seiner Verhältnisse ihm nicht die Verbindlichkeit auferlegen, die von einem Dritten inzwischen hergegebenen Kosten des Unterhalts seines verarmten Verwandten nachträglich aus eigenen Mitteln zu erstatten. (Entsch. Bd. 22. p. 478; Bd. 23. p. 297.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 2245 v. 4. Nov. 1850:

Bei Entscheidung der Frage: „ob eine zur Alimentation hülfsbedürftiger Verwandten gesetzlich verpflichtete Person als unvermögend dazu zu erachten?" kann zwar der durch Arbeitskraft von ihr zu beschaffende Erwerb von der Berücksichtigung nicht ausgeschlossen bleiben. — Ob und inwiefern aber ein solcher Erwerb zu berücksichtigen, bleibt in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der obwaltenden Umstände und der Verhältnisse der Betheiligten dem richterlichen Ermessen anheim gestellt. (Entsch. Bd. 20. p. 37; Just.-Min.-Bl. 1851. p. 11.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1202 v. 10. Oct. 1842:

Das durch Blutsfreundschaft begründete Recht auf Alimente, auch das der Eltern gegen ihre Kinder, muß, wenn mehrere gleich nahe verpflichtete Verwandte vorhanden sind, gegen alle in einem gemeinschaftlichen Verfahren geltend gemacht werden. Die Klage gegen Einen unter ihnen in solidum, mit Freilassung seines Regresses gegen die Uebrigen, ist als unstatthaft zurückzuweisen.*) (Präj.-S. p. 167.)

5) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2437 v. 24. Febr. 1853:

Auch mehrere Kinder sind nur gemeinschaftliich, event. in subsidium, keineswegs aber solidarisch verpflichtet, ihren unvermögenden Eltern den erforderlichen Unterhalt zu gewähren, und sie können nur in dieser Art von einem Dritten, durch den die Letztern wirklich verpflegt worden sind, auf Grund der nützlichen Verwendung in Anspruch genommen werden. (Entsch. Bd. 24. p. 489.)

## Zu §. 64.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 7. Juli 1852:

Der Ehemann ist verpflichtet, die noch zu verpflegenden und zu erziehenden Kinder der von ihm geheiratheten Wittwe bei sich aufzunehmen. (Arch. für Rechtsf. Bd. 6. p. 237.)

## Zu §§. 77—83.

I. Siehe

1. Decl. v. 21. Nov. 1803:

Se. K. Maj. ꝛc. haben in Erwägung gezogen, daß die Vorschrift des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 2. §. 76, nach welcher bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu diene, den Religionsunterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheil derselben untergraben.

Höchstdieselben setzen daher hierdurch allgemein fest, daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu

*) Vergl. Reinhard in Ulrich's N. Arch. Bd. 8. p. 491 sq.

Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bei der Bestimmung des §. 78 a. a. O. des Allg. L.-R., nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind.

Se. K. Maj. befehlen sämmtlichen Landes-Justizcollegien und Gerichten, insbesondere den Consistorien und vormundschaftlichen Behörden, sich nach dieser Decl. gebührend zu achten, und soll dieselbe gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. (N. C. C. Tom. XI. p. 1931. N. A. Bd. 3. p. 35. Rabe Bd. 7. p. 524.)

2) Cab.-Ord. v. 17. Aug. 1825 wegen Anwendung der Decl. v. 21. Nov. 1803 auf die westlichen Provinzen:

In den Rheinprovinzen und in Westphalen dauert, wie Ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß katholische Geistliche von Verlobten verschiedener Confession das Versprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder ohne Unterschied des Geschlechts, in der katholischen Religion zu erziehen und ohne dieses Versprechen die Trauung nicht verrichten wollen. Ein solches Versprechen zu fordern, kann so wenig der katholischen, als im umgekehrten Falle der evangelischen Geistlichkeit, gestattet werden. In den östlichen Provinzen der Monarchie gilt das Gesetz, daß eheliche Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in dem Glaubensbekenntniß des Vaters erzogen werden (Decl. v. 21. Nov. 1803); in diesen Theilen des Staats sind und werden ebenfalls gemischte Ehen geschlossen und von katholischen Geistlichen eingesegnet und es waltet kein Grund ob, dasselbe Gesetz nicht auch in den westlichen Provinzen geltend zu machen. Demgemäß verordne Ich hiermit, daß die Decl. v. 21. Nov. 1803 auch in den Rhein- und Westphälischen Provinzen befolgt und mit dieser Ordre in der Ges.-Samml. und in den Amtsbl. der betr. Reg. abgedruckt werden soll. Die zeither von Verlobten dieserhalb eingegangenen Verpflichtungen sind als unverbindlich anzusehen. Das Staats-Min. hat hiernach das Weitere zu verfügen. (G.-S. p. 221.)

II. Wenn der Vater der überlebende Theil ist, so hängt die Bestimmung des Glaubensbekenntnisses, in welchem die Kinder unterrichtet werden sollen, lediglich von ihm ab. (Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 281; Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 283 Anm. 10.) Ist die Mutter der überlebende Theil, so müssen die Kinder in der Religion des Vaters unterrichtet werden, wenn dieselben auch durch das ganze letzte Jahr vor des Vaters Tode in dem Glaubensbekenntnisse des andern Ehegatten unterrichtet worden sind. Die §§. 80 und 82 h. t. sind durch die Decl. v. 21. Nov. 1803 ebenfalls aufgehoben. (Rescr. des Just.-Min. v. 8. Aug. 1836, Jur. Zeit. 1836. p. 892; Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 283 Anm. 10.) — Vergl. jedoch Rescr. des Just.-Min. v. 25. Nov. 1813 (Jahrb. Bd. 2. p. 18; Gräff Bd. 1. p. 153), Bornemann a. a. O. u. Schmidt (Preuß. Familienrecht p. 501).

## Zu §. 85.

Präj. des Ob.-Trib. (1. Sen.) Nr. 1793 v. 29. Oct. 1846:

Wie nach der Preußischen Gesetzgebung, so erscheinen auch nach den Grundsätzen des gemeinen und kanonischen Rechts die Anträge: einem Juden die väterliche Gewalt über sein Kind zu entziehen, weil dasselbe zum christlichen Glauben übergetreten ist, und ihn für verflichtet zu achten, die Kosten zu einer nach den Bestimmungen einer anzuordnenden Vormundschaft einzurichtenden Erziehung herzugeben, als ungerechtfertigt. (Präj.-S. p. 164; Entsch. Bd. 13. p. 813.)

## Zu §§. 86—89.

I. Siehe

1) Reser. v. 11. März 1806:

Friedrich Wilhelm ꝛc. Ihr fragt in Eurem Ber. v. 26. v. M. darüber an: ob auf den motivirten Antrag eines Vaters dessen durch Verbrechen und gesetzliche Strafe schon berüchtigtes Kind, zur Abwendung der dem Publico drohenden Gefahr, ohne Untersuchung und Urtel bis zur Ergreifung zweckmäßiger Maaßregeln in Sicherheit behalten oder gebracht werden könne?

Die Bescheidung auf diese Anfrage liegt indessen schon in den Gesetzen, die es dem Vater nicht ausdrücklich gestatten, sein Züchtigungsrecht bis auf Einsperrung in eine öffentliche Straf- oder Besserungsanstalt auszudehnen, und wenn daher der Vater eines ungerathenen, in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kindes einen solchen gehörig motivirten Antrag macht, so muß nach vorläufiger Untersuchung der Wahrheit seiner dießfälligen Angaben, an das Justizdepartement zur weitern Verfügung event. zur Einholung der Allerh. Genehmigung dieses Antrages berichtet werden.

Dieß geben Wir Euch hierdurch zu erkennen, um Euch in vorkommenden Fällen darnach zu achten und sind ꝛc. (N. C. C. Tom. XII. p. 73; Mathis Bd. 10. p. 19; Rabe Bd. 8. p. 493.)

2) Reser. v. 21. Jan. 1830:

Der Just.-Min. findet sich veranlaßt, die Königl. Pupillen-Collegia auf die genaue Befolgung des Reser. v. 11. März 1806 (Zusatz 1) hierdurch aufmerksam zu machen. (Jahrb. Bd. 35. p. 126; Gräff Bd. 6. p. 79.

3) Reser. des Min. der Pol. v. 24. Aug. 1831:

Der K. Reg. eröffne ich auf Ihre, mittelst Ber. v. 27. v. M., wegen Einsperrung unter väterlicher Gewalt stehender Individuen in eine Correctionsanstalt, gemachte Anfrage, daß nach dem von Ihr alleg. Reser. des K. Just. Min. v. 21. Jan. v. J. in den Fällen, wo der Vater den Antrag macht, sein ungerathenes, in seiner väterlichen Gewalt befindliches Kind in eine öffentliche Straf- oder Besserungsanstalt einzusperren, an das K. Just. Min. berichtet werden soll.

Die Angabe der K. Reg., daß jenes Reser. auch eine Bestimmung wegen der Dauer der Detention solcher Corrigenden enthalte, beruht aber auf einem Mißverständnisse.

Meinerseits finde ich jedoch weder gegen die Festsetzung des erwähnten Reser., noch dagegen etwas zu erinnern, daß die vormundschaftliche Behörde, deren Ressort hierbei nach dem Allg. L.-R. Thl. II. Tit. 2. §. 89 und nach der Natur der Sache allein berührt wird, auch die Dauer der Detention bestimme.

Hält die Direction der Correctionsanstalt eine frühere Entlassung gerechtfertiget, so bleibt der K. Reg. unbenommen, darüber mit dem Oberlandes-Ger. in Rücksprache zu treten, und nöthigenfalls an das Min. des Innern und der Polizei zn berichten.

Die von der K. Reg. in Bezug genommene Allerh. Cab.-Ord. v. 4. Dec. 1824 bezieht sich übrigens auf einen ganz anderen, nämlich auf den Fall, wo ein Individuum, wegen eines begangenen Verbrechens, zur Detention bis zum Nachweise der Besserung durch ein gerichtl. Erk. verurtheilt worden ist. (v. Kamptz, Annal., Bd. 15. p. 369.)

4) Schreiben des Just.-Min. an den Min. des Innern v. 11. Oct. 1822:

Ew. Exc. beehre ich mich auf das Schreiben v. 3. v. M., den in dem Correctionshause zu Schweidnitz befindlichen vormaligen Lieut. v. K. betr., zu erwiedern, daß das Zwangsrecht der vormundschaftlichen Gerichte bei liederlichen und verschwenderischen Pupillen sich auf die §§. 86 bis 89. Tit. 2. Thl. II. des Allg. L.-R. gründet.

Ueber die Dauer der Detention kommt nichts vor. Mit Ew. Exc. bin ich aber darin gleicher Meinung, daß diese Detention nicht ohne alle Beschränkung

stattfinden kann, und es ist am zweckmäßigsten nach Analogie des Rescr. v. 18. April 1818 eine zweijährige Detention als Grenze anzunehmen, nach Verlauf welcher Zeit wenigstens der Versuch zu machen ist, ob die Correction von Wirkung gewesen. Sollte nach Verlauf einiger Zeit sich finden, daß die Entlassung unverdient geschehen, so werde ich kein Bedenken haben, daß die Maaßregel wiederholt werde. (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad §§. 87—89 h. t.)

II. Der Ges.-Rev. bemerkt, daß zwar §. 87 h. t. die darin gedachte Befugniß anscheinend beiden Ehegatten und ohne weitere Zeitbestimmung beilege, daß jedoch, da der ganze Abschnitt nur von den Verhältnissen durante patria-potestate handele, man annehmen müsse, daß auch jene Befugniß nur ein Ausfluß der väterlichen Gewalt, und daher nur dem Vater während der Dauer der väterlichen Gewalt, beziehungsweise dem Vormunde während der Dauer der Vormundschaft, zuzugestehen sei. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 47.) Koch tritt dieser Ansicht bei. (Allg Landr. Bd. 3. p. 284 Anm. 13.)

## Zu §§. 90 u. 91.

Rescr. des Just.-Min. v. 14. Juni 1822:

Es ist die Sache der vormundschaftlichen Behörde, durch ein bloßes Decret den Betrag der Alimente festzusetzen, welche der Vater für seine ehelichen Kinder zu zahlen hat und dieses Decret nöthigenfalls zur Execution zu bringen. Hält sich der Vater durch diese Festsetzung beschwert, so ist er zum Wege Rechtens zu verweisen. Bis etwas anderes durch Erk. feststeht, behält es bei der vorläufigen Bestimmung der Vormundschafts-Behörde lediglich das Bewenden. Die Pflicht eines Vaters, seine ehelichen Kinder zu ernähren, ist eine seiner heiligsten Pflichten. Es ist unstatthaft, ihm darin irgend eine Nachsicht zu gewähren und auf diese Weise die ihm obliegende Verbindlichkeit auf bloß subsidiarisch verpflichtete Personen oder die Ortscommune zu wälzen, oder gar die Kinder dem Elende Preis zu geben. (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad §§. 90 u. 91 h. t.)

## Zu §§. 92—107.

### I. Zu §§. 92 u. 99 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 404 v. 15. Jan. 1838:

Die Bestimmung, welchem von beiden Ehegatten die Erziehung der Kinder zu überlassen, gehört nicht vor den erkennenden, sondern vor den vormundschaftlichen Richter.*) (Präj.-S. p. 165.)

### II. Zu §§. 101 u. 102 h. t. cf.

Rescr. des Just.-Min. v. 26. Juni 1820:

Der Just.-Min. hat aus der Verfüg. v. 31. Aug. v. J. ersehen, daß das Collegium der Supplicantin nur das Recht zugestehen will: ihre Kinder unter Aufsicht einer vom Vater mitzusendenden Person zu sehen, weil sie ein Mehreres nach dem Vergleiche vom 23. Jan. 1815 nicht fordern könne, und daß das Collegium sich auf die Erörterung der aus der Moralität der separirten N. und dem Besten der Kinder entnommenen Gründe nicht eingelassen hat. Dieß Verfahren ist nicht zu billigen. Wenn bloß von Contractsrechten die Rede ist, so kann der Supplicantin das rechtliche Gehör nicht versagt werden. Das Vormundschaftsgericht kann nur einwirken, wenn bei dem Verlangen der Supplicantin die Moralität der Kinder Gefahr läuft. Ob dieß der Fall ist, wie der Vormund behauptet, muß von dem Collegio mit Zuziehung der separ. N., des Vormundes und des Vaters der Kinder summarisch erörtert werden, und hat in casu quod sic

*) Angenommen auch in dem Rescr. des Just.-Min. v. 3. März 1820 (Jahrb. Bd. 15. p. 8; Gräff Bd. 1. p. 184).

demnächst das Collegium festzusetzen, ob und unter welchen Modalitäten die Supplicantin ihre Kinder zu sehen verlangen kann. Sollten keine Gründe zur Beschränkung des Umganges der Kinder mit der Mutter aus der Moralität der Letzteren entnommen werden können, so ist derselben die Ausführung ihrer Gerechtsame nach obiger Bestimmung zu überlassen. (Jahrb. Bd. 15. p. 247; Gräff Bd. 1. p. 155.)

III. Zu §§. 103 u. 104 h. t. bemerkt der Gesetz-Revisor:

„Nach dem gedr. Entwurf sollte der Vater sämmtliche Erziehungskosten von der schuldigen Mutter erstattet verlangen können, — §. 57 — sofern sie dieselben nach richterlichem Ermessen aufzubringen vermöchte.

Hr. v. Grolmann fand es zu hart, daß der Vater durch die Ehescheidung auf Kosten der Mutter gewinnen sollte. Die schuldige Mutter sei schon durch die Ehescheidungsstrafe genug bestraft. (Mat. Bd. 73 f. 434 v. oben ad §. 57.) Suarez meinte aber, dies Raisonnement sei nur zum Theil richtig, weil die Erziehung dem Vater durch die Scheidung kostbarer und schwieriger gemacht sei, und schlug daher den Mittelweg ein,

daß er dem Vater einen Beitrag gegen die schuldige Mutter zusprach, den sie aus den Einkünften ihres Vermogens oder Gewerbes entrichten müsse (Mat. Bd. 80. Abschr. Bd. II f. 472 v. ad §. 57),

wie auch einige Monenten vorgeschlagen hatten. (Mat. Bd. 73 f. 434 ad §. 57; Mat. Bd. 74 f. 170 v. ad §. 57. mon. 2.)

Zwar liegt auch noch hierin eine Abweichung von dem im Oesterreichischen G. B. §. 142 in fine beibehaltenen Röm. Recht,

nach welchem die Alimentation ohne Unterschied dem Vater allein oblag, und die Mutter nur, wenn sie vermögend und der Vater arm war, vermöge der allgemeinen Unterstützungspflicht zwischen Verwandten, die Kinder ernähren mußte, was §. 197 d. T. verordnet ist. (Novelle 117. cap. 7.) Allein der Code Napoleon weicht noch mehr hiervon ab,

da nach ihm ohne Unterschied beide geschiedene Eltern nach Verhältniß ihres Vermögens zu den Erziehungskosten beitragen sollen. Art. 303. 305.

Der Mittelweg, den das Landrecht geht, weil die Erziehung dem Vater durch die Scheidung erschwert und vertheuert wird, scheint mir sehr wohl berechnet und wird auch jetzt von Niemand angegriffen.

Nur habe ich anstatt: „nach Verhältniß ihres Vermögens oder Erwerbes" den Ausdruck gewählt: „nach Verhältniß der Einkünfte ihres Vermögens oder Erwerbes," damit kein Zweifel entstehe, ob nicht auch die Substanz in Anspruch genommen werden könne.

Schon bei der Redaction ist dies monirt und von Suarez vielleicht übersehen worden, da seine Meinung nur dahin ging: daß die Mutter den Beitrag nur aus ihren Einkünften entrichten solle, was auch ohne Zweifel billig ist." (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 53 u. 54.)

## Zu §. 121.

1) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 556 v. 13. Oct. 1838:

Die Verpflichtung der Kinder, den Eltern in deren Wirthschaft und Gewerbe hülfreiche Hand zu leisten, gilt nur von dem Zeitraume, wo die Kinder unter väterlicher Gewalt stehen; nach deren Aufhebung tritt jene Verpflichtung nur dann ein, wenn die Kinder von den Eltern noch ernährt werden müssen. (Präj.-S. p. 165; Ulrich's N. Arch. Bd. 5. p. 607.)

2) Präj. des Ob.-Trib. v. 6. Jan. 1843:

Auf das Verhältniß der Kinder, welche der ihnen durch §. 121 h. t. auferlegten Pflicht nachkommen, zu ihren Eltern findet der §. 256, I, 13. Allg. L.-R. keine Anwendung. (Jur. Wochenschr. 1845. p. 256.)

## Zu §. 125.

Cf. Zusatz I. zu §. 131 u. zu §. 132 h. t., sowie

1) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 10. Febr. 1852:

Ein großjähriger, der väterlichen Gewalt noch unterworfener Sohn ist nicht wechselfähig. (Entsch. Bd. 22. p. 401.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1662 v. 6. Dec. 1845:

In den Fällen, in denen die Genehmigung des Vaters mit Rücksicht auf den Gegenstand des Geschäfts genügt, um dem von einem mündigen, unter seiner Gewalt stehenden Kinde geschlossenen Vertrage vollständige Gültigkeit zu verschaffen, bedarf es der Zuziehung eines Curators und der richterlichen Approbation auch dann nicht, wenn der andere Contrahent ebenfalls zu seinen Kindern gehört und seiner Einwilligung benöthigt ist. (Präj.-S. p. 165; Entsch. Bd. 12. p. 332.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1641 v. 30. Oct. 1845:

Großjährige, noch unter väterlicher Gewalt stehende Kinder bedürfen, sobald ihre geistigen Anlagen keine Bevormundung erheischen, zu Verträgen, die sie mit ihrem Vater selbst eingehen, keines Curators.*) (Präj.-S. p. 166.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 2352 v. 15. März 1852:

Die §§. 125, 131, 201, 202. Tit. 2. Th. II. des Allg. L.-R. sind, auch soweit sie die Rechtsbeständigkeit der von einem unter väterlicher Gewalt stehenden großjährigen Kinde geschlossenen lästigen Verträge überhaupt, und nicht bloß die Darlehnsverträge, von der Einwilligung des Vaters abhängig machen, in der Mark nicht suspendirt.**) (Entsch. Bd. 22. p. 171, 473; Just.-Min.-Bl. 1852 p. 159; Arch. für Rechtsf. Bd. 5. p. 88.)

## Zu §. 126.

Vergl. Koch, Recht der Ford., Bd. 3. p. 18, sowie Zusatz I. zu §. 131 h. t.

## Zu §. 127.

Im Falle des §. 127 h. t. wird der Vater, nicht das Kind, persönlich verbindlich gemacht. Cf. Zusatz I. zu §. 131 h. t.

## Zu §§. 129 u. 130.

Cf. Zusatz I. zu §. 131 h. t., sowie

1) Präj. des Ob.-Trib. v. 16. Apr. 1836.

Die Vorschrift des §. 129 h. t. ist nicht so zu deuten, als sei hier nur von Bedürfnissen die Rede, deren Nichtbefriedigung das Leben des Kindes in Gefahr setzt; es müssen vielmehr auch Kleidungsstücke zu den Bedürfnissen, von welchen der §. 129 redet, gerechnet werden. (Jur. Wochenschr. 1837. p. 128.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 792 v. 20. Jan. 1840:

Um aus dem Bedürfniß des Kindes einen Anspruch gegen den Vater zu rechtfertigen, muß der Gläubiger den Nachweis führen, daß in dem concreten Falle wirklich einem nothwendigen und dringenden Bedürfnisse des Kindes von ihm abgeholfen worden sei. (Präj.-S. p. 165.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2136 v. 20. Aug. 1849:

---

*) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. v. 7. Aug. 1828 (Simon u. v. Strampff, Rechtsspr., Bd. 2. p. 257).

**) Hierdurch ist reprobirt das ältere Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 834 v. 14. März 1840: Soweit das Allg. L.-R. die Rechtsbeständigkeit der von einem unter väterlicher Gewalt stehenden großjährigen Sohne geschlossenen lästigen Verträge von der Einwilligung des Vaters abhängig macht, und dieß also nicht bloß auf Darlehnsgeschäfte beschränkt, sind die dießfälligen Vorschriften in der Mark für suspendirt zu erachten. (Präj.-S. p. 165.)

Zur Anwendung dieser Vorschrift (§. 129 h. t.) über die Schuldverbindlichkeit eines Vaters in Betreff alles dessen, was seinem außerhalb des väterlichen Hauses lebenden Kinde zu den nothwendigsten und dringendsten Bedürfnissen gegeben worden ist, reicht es nicht hin: „daß das Gegebene an und für sich zur Befriedigung eines nothwendigen und dringenden Lebensbedürfnisses geeignet sei.“ Vielmehr gehört zur Begründung der Versionsklage der Nachweis, daß ein solches Bedürfniß des Kindes unter Umständen befriedigt worden, in denen das Kind wegen anderweitiger Befriedigung desselben in Verlegenheit gewesen sei.*) (Entsch. Bd. 17. p. 521, Bd. 18. p. 285.)

## Zu §. 131.

I. Der §. 131 h. t. bezieht sich nicht, wie Koch (Allg. Landr. Bd. 3. p. 292. Anm. 33) treffend bemerkt, auf den §. 125 h. t., sondern auf die §§. 126 sq. und entscheidet die Frage: ob das für den Vater contrahirende Kind, wenn kein den Vater verpflichtender Grund (Auftrag, Genehmigung, Verwendung) hinzutritt, gleich einem andern Geschäftsführer ohne Auftrag, persönlich hafte, verneinend. Es kann daher aus dem §. 131 h. t. nicht vermittelst des argumentum e contrario gefolgert werden, daß das für den Vater contrahirende Kind, wenn in der That ein den Vater verpflichtender Grund hinzutritt (also in Fällen der §§. 126, 127, 129 h. t.), mit dem Vater solidarisch hafte; der Vater haftet vielmehr allein. Contrahirt jedoch das Kind in eigenem Namen, nicht für den Vater, und zwar mit Genehmigung des Vaters (von diesem Falle handelt der §. 125, nicht der §. 131 h. t.), so wird das Kind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen allein verbindlich gemacht. Die entgegengesetzte Ansicht Bornemann's (Preuß. Civilrecht Bd. 5. p. 287), daß der mit Genehmigung des Vaters für sich selbst contrahirende Sohn nach §. 131 h. t. auch den Vater verpflichte, erscheint hiernach irrig.

II. Cf. Zusatz 4 zu §. 125 h. t.

## Zu §§. 132—138.

I. Die §§. 132—138 h. t. gehen sowohl auf den Fall des §. 125 h. t., als auch auf den der §§. 126 sq. h. t. (Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 293. Anm. 34.)

II. Zu §. 136 h. t. cf.

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 136 h. t. ist statt: „werden ungültig“ zu lesen: „werden gültig.“ (Jahrb. Bd. 50. p. 476.)

III. Zu §. 137 h. t. cf. §. 37, I, 5. Allg. L.-R. nebst Zusatz III. zu §§. 37 u. 38, I, 5. Allg. L.-R.

IV. Zu §. 138 h. t. cf. Zusatz I. zu §. 170, I, 16. Allg. L.-R.

## Zu §§. 140—143.

I. Cf. §§. 167 u. 203 h. t.

II. Bornemann und Koch sind der Ansicht, daß der Vater zwar in dem Falle des §. 143 h. t., nicht aber auch in den Fällen der §§. 140

*) In den Entsch. Bd. 18. p. 285 ist der angenommene Rechtsgrundsatz dahin formulirt: „Zur Begründung der Schuldverbindlichkeit des Vaters aus der nützlichen Verwendung in Betreff alles dessen, was seinem außerhalb des väterlichen Hauses lebenden Kinde zu den nothwendigsten und dringendsten Bedürfnissen gegeben worden ist, genügt es nicht: daß das Gegebene an und für sich zur Befriedigung eines nothwendigen und dringenden Bedürfnisses geeignet sei; sondern es gehört dazu der Nachweis, daß ein solches Bedürfniß des Kindes unter Umständen befriedigt worden, in denen das Kind wegen anderweitiger Beschaffung desselben in Verlegenheit gewesen sei.“

u. 142 h. t., bloß subsidiarisch hafte. (Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 2. p. 189. Anm. 5, Bd. 5. p. 289; Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 294. Anm. 39, 40 u. 41.)

## Zu §. 147—209.

Reser. des Just.-Min. v. 2. März 1795:

Wir können Euch generaliter nur so viel sagen, daß die Vorschriften des Allg. L.-R. von dem Vermögen der Kinder §. 147—209 schon jetzt beobachtet werden müssen*); indem hierin die Theorie des Röm. Rechts vom Peculio durch frühere Landesgesetze bereits sehr wesentliche Veränderungen erlitten hat. (Stengel Bd. 8. p. 334; Rabe Bd. 3. p. 34.)

## Zu §. 152.

Cf. §. 156 h. t.

## Zu §. 156.

I. Cf. §. 152 h. t.

II. Koch bemerkt: Das nicht freie Vermögen der Kinder ist die Regel und das freie ist eine Ausnahme; die Ausnahmen müssen ausdrücklich gemacht werden. Daher gehört zum freien Vermögen nichts, was nicht in dem Verzeichnisse §§. 148—154 h. t. zu finden ist. Es ist mithin keine Frage, daß z. B. folgende Gegenstände zum nicht freien Vermögen gehören: die Ausstattung oder Abfindung einer geschwängerten, unter väterlicher Gewalt stehenden Frauensperson**), angefallene Fideicommisse***), der Nießbrauch oder das Miteigenthum am Eingebrachten der Ehefrau des Hausfohnes.†) (Allg. Landr. Bd. 3. p. 296. Anm. 7.)

## Zu §. 157.

Cab.-Ord. v. 7. Aug. 1821:

Auch auf die Königlichen Pathengeschenke für den siebenten Sohn findet die Vorschrift des §. 157 h. t. Anwendung. (v. Kamptz, Annal., Bd. 5. p. 526.)

## Zu §. 159 u. 160.

I. Cf. §§. 984 sq., II, 18. Allg. L.-R.
II. Cf. Zusatz II. zu §. 168, II, 2. Allg. L.-R.

## Zu §. 167.

Cf. §§. 139—146, 203 h. t.

## Zu §. 168.

I. Cf. §. 201 h. t. nebst Zusätzen.

II. Ueber die Frage: ob der Vater der obervormundschaftlichen Genehmigung bedarf, wenn er eine seinem minderjährigen Kinde angefallene Erbschaft ohne Vorbehalt annehmen oder ganz ausschlagen will? vergl. die Reser. des Just.-Min. v. 19. Jan. 1824 (Jahrb. Bd. 23. p. 54; Gräff Bd. 1. p. 158), v. 15. Juni 1825 (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad §§. 168—175 h. t.), v. 2. Nov.

---

*) D. h. nicht zu den suspendirten gehören.

**) Derselben Ansicht sind der Gesetz-Revisor (Pens. XV. Mot. p. 70) u. Bornemann (Preuß. Civilrecht Bd. 5. p. 290); anderer Meinung ist Siewert (Materialien Heft 2. p. 181) u. Schmidt (Preuß. Familienrecht p. 526).

***) Derselben Ansicht sind der Gesetz-Revisor (Pens. XV. Mot. p. 69), Bornemann (Preuß. Civilrecht Bd. 5. p. 290) u. Schmidt (Preuß. Familienrecht p. 524).

†) Derselben Ansicht ist der Gesetz-Revisor (Pens. XV. Mot. p. 69), anderer Meinung Schmidt (Preuß. Familienrecht p. 525).

1829 (Gräff ꝛc. a. a. O.) u. v. 4. Oct. 1839 (Just.-Min.-Bl. 1839. p. 334); Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 291; Schmidt, Preuß. Familienrecht, p. 536 sq.; Schröter in der Jur. Wochenschr. 1837. p. 835, u. Schütz a. a. O. 1841. p. 101 sq. — Es ist zu unterscheiden: ob die Erbschaft dem freien oder nicht freien Vermögen zuwachsen soll. Nur im erstern Falle ist die obervormundschaftliche Genehmigung nothwendig; nicht auch im letztern Falle. Denn rücksichtlich des nicht freien Vermögens ist die Verwaltung des Vaters, so weit nicht positive Ausnahmen gemacht sind, eine völlig uneingeschränkte, und der Vater ist in Bezug auf das nicht freie Vermögen, wie das Ob.-Trib. in den Entsch. Bd. 23. p. 65 treffend bemerkt, nicht als Curator zu betrachten und handelt nicht aus dem einem solchen übertragenen Rechte, sondern aus dem eigenen, in der väterlichen Gewalt enthaltenen Rechte. Daher macht auch ein Vater, wie das Präj. Nr. 2372 v. 28. Apr. 1852 (Zusatz VI. b. zu §§. 420—433, I, 9. Allg. L.-R.) sagt, durch Verabsäumung der Fristen zur Einreichung des Inventars von einer seinem minderjährigen Kinde angefallenen, zu dessen nicht freiem Vermögen gehörigen Erbschaft das Kind der Rechtswohlthat verlustig. Anders ist die Stellung des Vaters in Bezug auf das freie Vermögen seiner Kinder. Wegen der Verwaltung dieses Vermögens sind ihm ausdrücklich nur die Rechte eines Curators beigelegt, und ist er förmlich unter die Aufsicht der Vormundschafts-Behörde gestellt. §§. 984, 989, II, 18. Allg. L.-R.

III. Cf. Zusatz 3 zu §. 201 h. t.

## Zu §. 169.

Vergl. Koch in der Jur. Wochenschr. 1837. p. 257 sq. u. Dorguth ebendaselbst 1843. p. 819 sq., sowie

1) Rescr. des Just.-Min. v. 26. Juli 1814:

Die im §. 169 h. t. aufgestellte Regel, wonach der Vater ausstehende Capitalien der Kinder nach Gutbefinden einzuziehen, anderweit zu belegen oder auch sich selbst zum Schuldner der Kinder dafür zu bestellen befugt ist, würde ganz aufgehoben werden, wenn alle auf den Namen der Kinder lautende eigenthümliche Activa derselben von der Regel ausgenommen und der väterlichen Disposition entzogen werden sollten. Die Worte des §. 169 müssen also in der Art, daß die Regel dabei bestehen kann, erklärt, mithin auf die in der Ausnahme bestimmten Fälle bezogen werden. Wenn daher die für die Tochter des v. N. auf die Herrschaft N. und N. eingetragenen Capitalien für solche Activa zu achten sind, welche der Vater einzuziehen, anderweit zu belegen, oder für welche er auch sich selbst zum Schuldner der Tochter zu bestellen die Befugniß hat, so ist es seine Sache, wie er darüber disponiren und mit dem N. sich vereinigen will, und die Vormundschafts-Behörde hat sich darin nicht weiter zu mischen. (Jahrb. Bd. 3. p. 270; Gräff Bd. 1. p. 157).

2) Rescr. des Just.-Min. v. 7. Febr. 1840:

Der §. 169 h. t. entzieht dem Vater nur über diejenigen Capitalien, welche den Kindern zur Sicherheit besonders verschrieben sind, die freie Disposition. Schon aus dieser Bezeichnung erhellt, daß der Disposition des Vaters nicht alle hypothekarische Capitalien der Kinder entzogen sein sollen. (Just.-Min.-Bl. 1840. p. 71.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1806 v. 11. Dec. 1846:

Unter den Capitalien der Kinder, über welche die Verwaltung des Vaters gesetzlich eingeschränkt ist, dergestalt, daß er darüber nicht einseitig disponiren kann, sind auch solche zu verstehen, für welche vom Vater selbst den Kindern besondere Sicherheit (Specialhypothek) bestellt worden.*) (Präj.-S. p. 165; Entsch. Bd. 14. p. 60; Just.-Min.-Bl. 1847. p. 78.)

---

*) Vergl. Präj. des Ob.-Trib. v. 9. Juli 1836 (Entsch. Bd. 1. p. 106; Centralbl. 1837. p. 709).

— Vergl. auch Jur. Zeit. 1834. p. 35 sq., p. 447 sq., und Schmidt, Preuß. Familienrecht, p. 540, sowie

4) Rescr. des Just.-Min. v. 25. Apr. 1833:

Die bei Wiederverheirathung der Väter wegen Sicherstellung des Vermögens der Kinder von den Vätern ausgestellten Cautions-Documente sind im Depositorium*) zu asserviren. (Jahrb. Bd. 41. p. 494; Gräff Bd. 7. p. 232.)

5) Rescr. des Just.-Min. v. 31. Oct. 1834:

Ein Hypotheken-Instrument über die nach §. 187 h. t. erfolgte Eintragung des Kindervermögens auf die Grundstücke des Vaters darf dem Letztern von dem Vormundschaftsgerichte nicht ausgeantwortet werden. (Jahrb. Bd. 44. p. 351; Gräff Bd. 8. p. 65.)

## Zu §. 170.

I. Cf. §§. 279—286 h. t. sowie Dorguth in der Jur. Wochenschr. 1843. p. 818.

II. Siehe

a) Reser. des Just.-Min. v. 12. Aug. 1838:

Dem Königlichen Land- und Stadtgerichte wird auf seine Anfrage vom 9. v. Mts. in der Schmidt L.'schen Auseinandersetzungssache zu erkennen gegeben: daß, wenn ein zum nicht freien Vermögen minderjähriger Kinder gehöriges Grundstück veräußert werden soll, nach §. 170. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landr. die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts eingeholt werden muß;
und daß eine Einwilligung nothwendig die Prüfung des Geschäfts in allen seinen Theilen voraussetzt, weil im entgegengesetzten Falle die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts in eine bloße Formalität ausarten, und die Vorsorge vernichtet werden würde, welche der Staat auch dergleichen Kindern widmet. Es folgt hieraus, daß der Vater dem Vormundschaftsgerichte überzeugend nachweisen muß, daß der bedungene Kaufpreis dem Werthe des Grundstücks angemessen sei. Da keine weiteren Förmlichkeiten hierbei Statt finden sollen, so bleibt es dem vernünftigen Ermessen des Vormundschaftsgerichts überlassen, sich diese Ueberzeugung eben so zu verschaffen, wie es der Eigenthümer thut, wenn der Nießbraucher eine Veräußerung der Substanz beabsichtigt. Das sicherste Mittel hierzu ist die gerichtliche Abschätzung. Verlangt daher ein Vormundschaftsgericht die Beibringung einer gerichtlichen Taxe, so hält sich der Justizminister um so weniger befugt, dies zu untersagen, als schon das Rescript vom 21. Mai 1819 sich für die Einholung einer solchen ausgesprochen hat. (Jahrb. Bd. 13. p. 252.)

Das Verlangen des Land- und Stadtgerichts zu Marienwerder, daß vor der obervormundschaftlichen Einwilligung eine gerichtliche Taxe beigebracht werde, kann daher von dem Justizminister nicht gemißbilligt werden. (Jahrb. Bd. 52. p. 155.)

b) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2349 v. 13. Febr. 1852:

Eine Bestätigung des vom Vater des minderjährigen Kindes Namens desselben abgeschlossenen Vertrages durch die obervormundschaftliche Behörde ist nur dann erforderlich, wenn es sich um Rechte oder Sachen des Kindes handelt, bei denen ein Nießbrauch des Vaters eintritt. (Entsch. Bd. 22. p. 371.)

## Zu §. 171.

1) Präj. des Ob.-Trib. v. 18. Juni 1850:

Auch der nach §. 378, II, 1. Allg. L.-R. erforderliche Consens des Vaters

*) Jetzt im Documenten-Asservatorium. §. 3 der Verord. v. 18. Juli 1849 (Ges.-S. p. 295).

einer minderjährigen, verheiratheten und in Gütergemeinschaft lebenden Tochter zu der von dem Ehemanne derselben vorzunehmenden Veräußerung eines gütergemeinschaftlichen Grundstücks bedarf der obervormundschaftlichen Genehmigung, und ist beim Mangel der Letzteren der Verkauf auch für den contrahirenden Ehemann unverbindlich. (Just.-Min.-Bl. 1851 p. 282.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr 1426 v. 9. Apr. 1844 (Zusatz II. Nr. 8 zu §§. 634—638, II, 1. Allg. L.-R.).

3) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2440 v. 5. Jan. 1853 (Zusatz II. Nr. 10 zu §§. 634—638, II, 1. Allg. L.-R.).

4) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2445 v. 13. Apr. 1853 (Zusatz II. Nr. 12 zu §§. 634—638, II, 1. Allg. L.-R.)

5) Rescr. des Just.-Min. v. 21. Oct. 1839 (Zusatz III. Nr. 3 zu §§. 634—638, II, 1. Allg. L.-R.).

## Zu §§. 172 u. 173.

1) Rescr. des Just.-Min. v. 14. Febr. 1816:

Bei der nach §. 172 h. t. dem Vormundschaftsgericht obliegenden Prüfung ist zwar auf die Vorschrift des §. 563, II, 18. Allg. L.-R. zu achten; doch darf auch unter Umständen die hausväterliche Beurtheilung des Vormundschaftsgerichts in's Mittel treten und das Vormundschaftsgericht die Einwilligung in die Veräußerung ertheilen, wenngleich das Gebot die Taxe nicht um ein Viertel übersteigt. (Jahrb. Bd. 7. p. 9; Gräff Bd. 1. p. 158.)

2) Rescr. des Just.-Min. v. 6. Juli 1819:

Die Vormundschafts-Behörden sind weder verpflichtet noch befugt, bei der von dem Vater beabsichtigten Veräußerung der seinen minderjährigen Kindern gehörigen Grundstücke auf Subhastation derselben zu bestehen.*) (Jahrb. Bd. 14. p. 7; Gräff Bd. 1. p. 159.)

3) Rescr. des Just.-Min. v. 12. Aug. 1838 (Zusatz II. a. zu §. 170 h. t.)

## Zu §. 176.

Die in §. 254, II, 1. Allg. L.-R. der Ehefrau beigelegte Befugniß steht den Kindern nicht zu. §§. 178 sq. h. t. Koch, Allg. Landr. Bd. 3. p. 302. Anm. 23. Vergl. übrigens Siewert, Mat., Heft 2. p. 200 sq.

## Zu §. 177.

Cf. §§. 417 u. 418, I, 50. Allg. Ger.-Ord. sowie

1) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 18. Juni 1847:

Der §. 177 h. t. findet auch dann Anwendung, wenn der Vater die Erbschaft seines Kindes gar nicht in Besitz, sondern dafür ein Aequivalent genommen hat, da dieses den Kindern gehört. (Rechtsf. Bd. 1. p. 277.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 14. Dec. 1852:

Das Vorzugsrecht der IV. Classe wegen der Peculien der Kinder des Gemeinschuldners findet auch hinsichtlich der Forderung der Ersteren aus einem dem Letzteren in dem großmütterlichen Testamente auferlegten Legate statt.**) (Arch für Rechtsf. Bd. 8. p. 115.)

---

*) Vergl. Schröter in der Jur. Zeit. 1837. p. 833.

**) Vergl Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1129 v. 9. Mai 1842: „Die Vorschrift des §. 418, I, 50. Allg. Ger.-Ord. findet auf eine Schuldforderung an den Gemeinschuldner, welche durch Erbgangsrecht Eigenthum seiner Kinder geworden ist, keine Anwendung." (Präj.-S. p. 263; Entsch. Bd. 8. p. 209; Just.-Min.-Bl. 1842. p. 264.)

## Zu §. 179.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1766 v. 6. Aug. 1846:

a) Wenn die eheliche Gütergemeinschaft durch den Tod der Frau aufgelöst worden, steht nach landrechtlichen Grundsätzen, wie dem Curator der minderjährigen Kinder, so nicht minder auch den großjährigen Kindern die Befugniß zu, von dem Vater die Auseinandersetzung zu fordern, wenn er in Verfall seines Vermögens zu gerathen anfängt.

b) Wenn eine Ehe im Bereiche der Pommerschen Bauer-Ord. v. 30. Dec. 1764 eingegangen ist, kann der überlebende Vater, so lange er nicht zu anderweiter Ehe schreitet, selbst dann nicht zur Auseinandersetzung mit den Kindern angehalten werden, wenn er sonst nach Vorschrift der allgemeinen Gesetze für das Vermögen der Kinder Sicherheit zu bestellen verbunden sein würde. (Entsch. Bd. 13. p. 409; Präj.-S. p. 297.)

## Zu Anh.-§. 86—88.

I. Der Anh.-§. 86 ist aus dem Rescr. v. 22. Sept. 1794 (N. C. C. Tom. IX. p. 2771; Stengel Bd. 1. p. 392, Rabe Bd. 2. p. 698) entnommen.

II. Der Anh.-§. 87 ist aus dem Rescr. v. 9. Oct. 1797 (N. C. C. Tom. X. p. 1437, Rabe Bd. 4. p. 303) entnommen. Rechnungsführende Forstbeamte, welche zwar nicht die Gelderhebung, wohl aber die Verwaltung des Forstnaturals über sich haben, werden zu den cautionspflichtigen Vätern gerechnet. Rescr. des Just.-Min. v. 28. Febr. 1825 (Jahrb. Bd. 25. p. 90; Gräff Bd. 1. p 164).

III. Der Anh.-§. 88 ist aus dem Rescr. v. 23. Juni 1800 (N. C. C. Tom. X. p. 2975, N. Arch. Bd. 1. p. 172; Rabe Bd. 6. p. 153) entnommen. Vergl. zu demselben

a) Rescr. v. 31. Oct. 1801:

Auf Eure Anfrage ertheilen wir Euch hiermit zur Resolution, daß, da die Kinder des ꝛc. P. zu T. von dem mütterlichen Nachlasse noch einmal so viel als die legitimam erhalten haben*), dieselben die mütterliche Verordnung wegen Befreiung des Vaters von aller Sicherheitsbestellung für ihr Muttertheil gelten lassen müssen und diese also dem Vater zu erlassen ist. (Stengel Bd. 14. p. 144: Rabe Bd. 6. p. 651.)

b) Rescr. v. 23. Febr. 1815:

Das Collegium hat den Anh.-§. 88 ganz richtig dahin erklärt, daß der Fiscus bloß dadurch, daß ihm eine bestimmte Caution geleistet worden, noch nicht sein gesetzliches Vorzugsrecht verliert, und daß demnach das Vermögen der Kinder nur dann erst bei dem Vater, welcher seines Amtes wegen fiscalische Gelder in die Hände bekömmt, für gesichert zu halten ist, wenn erhellet, daß Fiscus mit der bestimmt geleisteten Caution sich unter Begebung seines gesetzlichen Vorzugsrechts begnügen will. (Jahrb. Bd. 5. p. 6.)

## Zu §. 187.

II. Die Frage: ob, wenn das Grundstück bereits veräußert ist, bevor die materna darauf eingetragen worden, auf der Eintragung bestanden werden kann? wird in dem Rescr. v. 22. Febr. 1802 (Stengel Bd. 16. p. 42; Rabe Bd. 7. p. 58) verneint, weil in dem erwähnten Falle die Sache so anzusehen sei, als wenn der Vater mit Grundstücken nicht angesessen wäre.

---

*) Wenn die Mutter den Vater durch ein Testament von der gesetzlichen Sicherstellung befreit, den Kindern jedoch nicht mehr als den Pflichttheil nachgelassen hat, so ist jene Befreiung eine Beschränkung des Pflichttheils, welche die Kinder sich nicht brauchen gefallen zu lassen.

II. Die Frage: ob der Vater, welcher die materna hat eintragen lassen, wenn er später das mit dieser Caution belastete Grundstück verkauft, verlangen kann, daß der Curator und das Vormundschaftsgericht in die Löschung derselben willige? wird bejaht in dem Rescr. des Just.-Min. v. 6. Aug. 1806 (N. C. C. Tom. XII. p. 711; Matthis Bd. 9. p. 527; Rabe Bd. 8. p. 645), weil §. 187 h. t. zwar die ohne Nachtheil des Vaters sich darbietende Gelegenheit zur Sicherstellung des Vermögens der Kinder wahrnehme, keineswegs aber beabsichtige, den Vater in seiner Befugniß, über das Grundstück zu disponiren, einzuschränken und ihm solche, wo nicht unmöglich zu machen, doch zu erschweren; verneint a) in dem Rescr. des Just.-Min. v. 27. Apr. 1829 (Jahrb. Bd. 33. p. 339; Gräff Bd. 6. p. 79), weil die Gesetzgebung in dieser Beziehung eine Lücke habe; hiermit stimme auch eine (nicht publicirte) Cab.-Ord. v. 23. März 1829 überein; b) in dem Präj. des Ob.-Trib. v. 9. Juli 1836 (Entsch. Bd. 1. p. 106; Centralbl. 1837. p. 709), weil jene Befugniß weder aus dem Wesen der Sicherheitfolge, noch vom Gesetze irgendwo dem Vater beigelegt sei. Vergl. auch Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1806 v. 11. Dec. 1846 (Zusatz 3 zu §. 169 h. t.), sowie

Rescr. des Just.-Min. v. 31. Oct. 1834:

Die Frage: ob, wenn der Vater das seinen Kindern nach §. 187 h. t. wegen deren Vermögen verpfändete Grundstück verkauft, die pupillarische Sicherheit zu prüfen, und, wenn sie ermangelt, die Kündigung und Einziehung zur gerichtlichen Verwahrung zulässig sei, muß unbedenklich bejaht werden. Es kann zuvörderst keinem Zweifel unterworfen sein, daß das dem Vater nach §. 188 h. t. u. §. 426 sq., II, 18. Allg. L.-R. zukommende Vorrecht als ein ganz persönliches auf den dritten Besitzer nicht übergeht. In Beziehung auf diesen ist die Kündigung daher allerdings zulässig, sowie in Beziehung auf den Vater nach dem Rescr. v. 27. Apr. 1829 die Einziehung zum gerichtlichen Depositorium gerechtfertigt erscheint, weil der Vater von der einmal gesetzlich geleisteten Sicherheit nicht entbunden werden kann. (Jahrb. Bd. 44. p. 351; Gräff Bd. 8. p. 65.)

III. Die Frage, ob der Vater im Falle des §. 187 h. t. alles in seiner Verwaltung befindliche, bereits vorhandene Vermögen seiner Kinder, ohne Unterschied, woher dasselbe gekommen ist, oder nur das mütterliche Vermögen eintragen lassen muß, wird von Koch dahin beantwortet: daß die Bejahung der ersten Alternative unbedenklich sei. (Jur. Wochenschr. 1837. p. 494; Allg. Landr. Bd. 3. p. 305. Anm. 34.)

IV. Siehe

a) Rescr. des Just.-Min. v. 8. Dec. 1823:

Der §. 187 h. t. in Verb. mit dem §. 35, II, 18. Allg. L.-R. macht es ganz unzweifelhaft, daß die verordnete Eintragung sich lediglich auf das zur Zeit der anderweiten Verheirathung bereits vorhandene nicht freie Vermögen der Kinder beschränkt.*) (Jahrb. Bd. 22. p. 170; Gräff Bd. 1. p. 165.)

b) Rescr. des Just.-Min. v. 7. Apr. 1812:

Die Eintragung der Gebührnisse der Curanden kann der Regel nach auf den Grund des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 2. §. 187 allerdings gefordert werden; der ꝛc. P. beruft sich aber auf das Testament seiner Ehegattin, in welchem ausdrücklich festgesetzt ist, daß derselbe von aller Sicherheitsbestellung und besonders von der Eintragung des Erbtheils der Kinder auf seine Grundstücke entbunden sein soll. Da nun das Allg. L.-R. Th. II. Tit. 18. §. 681 einem jeden Erblasser, welcher den Pflegebefohlenen mehr als den schuldigen Pflicht-

---

*) Angenommen auch in dem Rescr. des Just.-Min. v. 11. Dec. 1840 (Just.-Min.-Bl. 1841. p. 10).

theil nachläßt, die Freiheit giebt, den Vormund von den §§. 422—606 vorgeschriebenen Einschränkungen zu entbinden, hierunter auch namentlich die §. 424 erwähnte Cautionsbestellung gehört; so scheint dies analogisch auch auf die dem Vater, als vormundschaftlichen Verwalter des Vermögens der Kinder, obliegende Eintragung anwendbar und mithin der ꝛc. P. davon dispensirt zu sein. (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad §. 187 h. t.)

c) Rescr. des Just.-Min. v. 25. Apr. 1833 (Zusatz 4 zu §. 169 h. t.)
d) Rescr. des Just.-Min. v. 31. Oct. 1834 (Zusatz 5 zu §. 169 h. t.)
e) Rescr. des Just.-Min. v. 6. Oct. 1805:

Die Vorschriften des §. 187 h. t. und des Anh.-§. 89 sind nicht für suspendirt zu erachten. (N. C. C. Tom. XI. p. 851; Mathis Bd. 2. p. 17; Rabe Bd. 8. p. 403.)

## Zu Anh.-§. 89.

I. Der Anh.-§. 89 ist aus dem Rescr. v. 9. Oct. 1797 (N. C. C. Tom. X. p. 1447; Rabe Bd. 4. p. 311) entnommen.

II. Cf. Rescr. v. 6. Oct. 1805 (Zusatz IV. e. zu §. 187 h. t.).

## Zu §§. 189—200.

I. In Betreff der Frage: ob die Vorschrift des §. 198 h. t. sich nur auf die im §. 197 gedachten Behörden, oder auch auf die im §. 193 u. 194 h. t. bezeichneten Verwandten bezieht? bemerkt der Gesetz-Revisor:

„Im gedruckten Entwurf §. 141 hieß es: Sind die Kinder noch minderjährig, so ist die Mutter, oder in deren Ermangelung derjenige, welchem nächst dem Vater das Erbrecht zusteht, für die Sicherstellung zu sorgen befugt und verpflichtet.

Dagegen waren die fiscalischen Bedienten, und die Behörden, die dem Vater ein Amt übertragen, nicht genannt.

Suarez nahm aus dem von ihm verworfenen Vorschlage des Herrn v. Grolmann, den Vater immer zur Sicherstellung zu verpflichten, oder in ganz besonderen Fällen ihm wenigstens einen Aufseher an die Seite zu setzen, unter andern zu der Bemerkung Anlaß:

daß es sehr hart sein würde, einen solchen Aufseher, er sei nun ein Verwandter oder Fremder, mit einer so schweren Verantwortlichkeit zu oneriren.

„„Ich würde daher,““ fährt er fort, „„den §. 141 benannten Personen bloß das Recht beilegen, auf Sicherstellung anzutragen, ohne der Pflicht ausdrücklich zu erwähnen, dagegen aber nach dem Antrage einiger anderen Monenten, um wenigstens alles mögliche zu thun, was zur Sicherheit der Kinder geschehen kann,

a) den Personen, welche das Recht zu invigiliren haben, noch die fiscalischen Bedienten beifügen;

b) alle Behörden, welche Jemand ein Amt oder eine Casse übertragen, wodurch sein Vermögen mit einem nexu hypothecae tacitae belastet wird, schuldig erachten, den ordentlichen Richter davon zu benachrichtigen.““

Im umgearbeiteten Entwurfe aber gebrauchte er den Ausdruck, daß den fiscalischen Bedienten die Anzeige „obliege,“ und hinter dem folgenden §., welcher eine gleiche Verpflichtung den Behörden auflegte, die dem Vater ein Cassenamt anvertrauen, schaltete er am Rande die Bestimmung ein,

daß sie wegen der Unterlassung verantwortlich sein sollen.

Hiernach ist klar, daß die Verwandten nicht haben verantwortlich gemacht werden sollen, wie auch schon der Ausdruck „befugt“ (§. 193) ergiebt.“ (Ges.-Rev. Pons. XV. Mot. p. 104.)

II. Die fiscalischen Bedienten, auf welche sich die §§. 195 u. 196 h. t. beziehen, sind nicht mehr vorhanden und auch nicht durch andere ersetzt.

## Zu §§. 201 u. 202.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1641 v. 30. Oct. 1845 (Zusatz 3 zu §. 125 h. t.).

2) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 2352 v. 15. März 1852 (Zusatz 4 zu §. 125 h. t.).

3) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 23. Nov. 1852:

Die nur für großjährig erklärte Tochter kann über ihr nicht freies Vermögen ohne väterliche Genehmigung nicht verfügen. (Arch. für Rechtsf. Bd. 7. p. 155.)

## Zu §. 203.

Cf. §§. 139—146, 167 h. t., sowie Rescr. v. 25. Jan. 1796 (Zusatz II. Nr. 1 zu §. 320, II, 1. Allg. L.-R.) a. E.

## Zu §§. 204—206.

I. Der Nießbrauch des Vaters an dem nicht freien Vermögen seiner Kinder hört dadurch, daß der Vater außer Stand kommt, seine Kinder standesmäßig zu verpflegen und zu erziehen, von selbst (ipso jure) auf, und die Kinder sind daher berechtigt, die Einkünfte ihres Vermögens den Gläubigern ihres Vaters streitig zu machen, ohne daß sie vorher gegen den Vater ein Urtel auszuwirken brauchen, daß ihm Verwaltung und Nießbrauch zu entziehen sei. Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 308. Anm. 43. Vergl. jedoch Jur. Wochenschr. 1842. p. 581 sq.

II. Siehe

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1740 v. 23. Apr. 1846:

Der Verlust des Nießbrauchs an dem nicht freien Vermögen der Kinder trifft außer dem Falle des Concurses den Vater alsdann nicht, wenn die Kinder aus den Einkünften ihres gedachten eigenen Vermögens standesmäßig verpflegt und erzogen werden können. (Präj.-S. p. 166.)

## Zu §§. 210—213.

I. Siehe

Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1053 v. 23. Oct. 1841:

Durch die bloße Erwerbung des Bürgerrechts von einem unter väterlicher Gewalt stehenden großjährigen Sohne wird die väterliche Gewalt nicht aufgehoben.*) (Präj.-S. p. 166; Entsch. Bd. 7. p. 139.)

II. Zu §§. 212 a. u. b. siehe Zusätze III. Nr. 1—3 zu §. 218 h. t., sowie

1) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 27. Aug. 1847:

Bei großjährigen Söhnen wird die Aufhebung der väterlichen Gewalt durch das Treiben eines eigenen Gewerbes selbst dann bewirkt, wenn der großjährige Sohn dadurch nicht einmal in den Stand gesetzt wird, ohne eine Unterstützung des Vaters zu leben. (Rechtsf. Bd. 2. p. 149.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2348 v. 4. Febr. 1852:

Als „eigenes Gewerbe" des großjährigen Sohnes, durch welches die väterliche Gewalt aufhört, ist es anzusehen, wenn der Sohn sich einer fortwährenden gleichartigen, gesetzlich erlaubten Beschäftigung gewidmet hat, durch welche er außerhalb des väterlichen Hauses seinen Unterhalt ohne väterliche Unterstützung erwirbt. (Entsch. Bd. 22. p. 378.)

3) Rescr. v. 20. Sept. 1806:

---

*) Der Satz ist, wie auch Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 311. Note 2 bemerkt, nach der heutigen Städte-Ordnung zweifelhaft.

Auf Euren Anfr.=Bericht v. 28. Aug c., ob das Referendariat ein solches Amt sei, wodurch Volljährige von der väterlichen Gewalt befreit werden? bescheiden Wir Euch, daß diese Frage verneinend zu beantworten ist, weil

1) das Amt, welches ein Referendarius bekleidet, eigentlich nur die Vorbereitung zu seiner künftigen Bestimmung im Staate ist;

2) der §. 212 b. Tit. 2. Th. II. des Allg. L.=R. nur festsetzt, daß die fortwährende Unterstützung von Seiten des Vaters durch Gebung des Tisches und sonst bei der Bestimmung des §. 212 a. keinen Unterschied macht, daraus folgt, daß wenn, wie bei einem mit keiner Besoldung versehenen Referendario, der ganze Unterhalt dem Vater zur Last fällt, ein solcher die Bestimmung des §. 212 a. abändernder Unterschied nicht stattfindet;

3) die analogische Anwendung des §. 90 des ersten Anh. zum Allg. L.=R. um so unbedenklicher eintreten muß, als ein Offizier, bevor er zu dem darin genannten Posten avancirt, gleichwohl schon mit einem festen Gehalt versehen ist, welches ein Referendarius gar nicht bezieht. (N. C. C. Tom. XI. p. 755. Mathis Bd. 10. p. 35. Rabe Bd. 8. p. 677.)

4) Rescr. v. 24. Oct. 1812:

Unteroffiziere und gemeine Soldaten, welche nicht bloß um ihrer Militairpflicht zu genügen, sondern auf Capitulation dienen, treten mit Erreichung der Großjährigkeit aus der väterlichen Gewalt. (Jahrb. Bd. 2. p. 172; Gräff Bd. 1. p. 166.)

III. Der Anh.=§. 90 ist aus dem Publ. v. 14. März 1797 (N. C. C. Tom. X. p. 981; Stengel Bd. 3. p. 416; Rabe Bd. 4. p. 44) entnommen.

## Zu §. 216.

I. Cf. §§. 715 u. 716, II, 18. Allg. L.=R., sowie

1) Präj. des Ob.=Trib. v. 8. Sept. 1843:

Die von dem Vater erklärte Entlassung seines über zwanzig Jahre alten Sohnes aus der väterlichen Gewalt hat auch ohne hinzutretende Prüfung und Genehmigung der Vormundschaftsbehörde die Wirkung einer Majorennitätserklärung. (Entsch. Bd. 12. p. 321.)

2) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) v. 3. Juni 1847:

Die unter Beitritt des Sohnes von dem Vater bei dem vormundschaftlichen Gericht verlautbarte Erklärung, seinen über zwanzig Jahre alten Sohn der väterlichen Gewalt entlassen zu wollen, erfordert zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit nicht eine hinzutretende Prüfung und Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, begründet vielmehr auch ohne solche die Wirkung einer Majorennitätserklärung.*) (Entsch. Bd. 18. p. 289.)

---

*) Vergl. Rescr. des Just.=Min. v. 17. Juli 1813 (Jahrb. Bd. 2. p. 15; Gräff Bd. 1. p. 167), v. 4. Jan. 1814 (Jahrb. Bd. 3. p. 10; Gräff Bd. 1. p. 168), u. v. 28. Febr. 1837 (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad §. 216 h. t.), welches Letztere dieselbe Ansicht, wie das Ob.=Trib., ausspricht, indem es treffend bemerkt:

„Nach §. 216. Th. II. Tit. 2 des Allg. L.=R. soll die mit Zustimmung des über 20 Jahre alten Sohnes von dessen Vater bei dem Vormundschafts=Gericht abgegebene und verlautbarte Erklärung, daß er seinen Sohn aus der väterlichen Gewalt entlasse, zugleich alle Wirkungen einer Majorennitäts=Erklärung nach sich ziehen, und, nach §. 217 ebendas., von dem Vormundschafts=Gericht dem entlassenen Sohne darüber ein beglaubigtes Zeugniß ausgefertigt werden.

Eine vorgängige Prüfung des Vormundschafts=Gerichts, ob die Entlassung des Kindes aus der väterlichen Gewalt und die damit eintretende Volljährig=

II. Siehe

Reſcr. v. 18. Apr. 1796:

Die Vorſchrift des §. 216 h. t. gehört nicht zu den ſuspendirten Stellen. (Stengel Bd. 5. p. 236; Rabe Bd. 3. p. 332.)

## Zu Anh.-§. 91.

I. Der Anh.-§. 91 iſt aus dem Reſcr. v. 14. März 1796 (N. C. C. Tom. X. p. 109; Rabe Bd. 3. p. 308) entnommen.

II. Siehe

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Seu.) Nr. 2409 v. 23. Nov. 1852:

Die bloße Majorennitätserklärung einer unter väterlicher Gewalt ſtehenden unverheiratheten Tochter bewirkt nicht deren Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt. (Entſch. Bd. 24. p. 124, 483; Arch. für Rechtsf. Bd. 7. p. 155.)

## Zu §. 217.

Präj. des Ob.-Trib. v. 25. Febr. 1843:

Die Majorennitätserklärung tritt erſt von dem Zeitpunkte der erfolgten Aushändigung der gerichtlichen Ausfertigung an in Wirkſamkeit. (Entſch. Bd. 8. p. 384.)

## Zu §. 218.

I. Cf. §§. 807 u. 808, II, 18. Allg. L.-R., ſowie

Präj. des Ob.-Trib. v. 8. Sept. 1834:

Wenn der Vater ausdrücklich oder ſtillſchweigend einwilligt, daß der noch minderjährige, über 20 Jahre alte Sohn ein beſonderes Gewerbe für eigene Rechnung anfängt, ſo hat dieß nicht bloß die Wirkung einer ausdrücklich erklärten Entlaſſung, ſondern auch die Wirkung einer Majorennitätserklärung.*) (Jur. Wochenſchr. 1836. p. 225.)

II. Cf. §. 477, II, 8. Allg. L.-R., welcher ſich nur auf ſolche Minderjährige bezieht, die nicht unter väterlicher Gewalt ſtehen. Klein, Syſtem des Civilrechts, Bd. 2. §. 853. p. 285; Koch, Allg. Landr.. Bd. 3. p. 821. Anm. 5; Hinſchius in der Jur. Wochenſchr. 1836. p. 696 sq.

III. Siehe

1) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1661 v. 6. Dec. 1845:

---

keit demſelben vortheilhaft oder nachtheilig ſein wird, ſchreibt hierbei das Geſetz nicht vor.

Die Beſtimmungen §§. 715 u. 716. Thl. II. Tit. 18 des Allg. L.-R. haben den durchaus davon verſchiedenen Fall im Auge, wenn über den minorennen Sohn, deſſen Volljährigkeits-Erklärung von dem Vater in Antrag gebracht wird, eine Vormundſchaft beſteht; ſie müſſen daher außer Anwendung bleiben, da wo eine ſolche Vormundſchaft nicht vorhanden iſt."

— Der Anſicht des Ob.-Trib. ſtimmen auch bei: Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 307; Koch in Richter's Krit. Jahrb. 1838. p. 731; Allg. Landr. Bd. 3. p. 313. Anm. 9; Siewert, Mat., Heft 2. p. 219, Heft 5. p. 130.

*) Vergl. unten den Zuſatz III. Nr. 4. Derſelben Anſicht, wie das Ob.-Trib., ſind auch Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 307; Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 314. Anm. 13; Schmidt, Preuß. Familienrecht, p. 515; Siewert, Mater., Heft 5. p. 201; und Hinſchius in der Jur. Wochenſchr. 1836. p. 676 sq., 689 sq. — Vergl. jedoch Jur. Wochenſchr. 1835. p. 320 sq.

Zu den Gewerben, deren Betreibung mit Einwilligung des Vaters gleiche Wirkung mit der ausdrücklichen Entlassung aus der väterlichen Gewalt hat, gehört auch die Uebernahme einer Ackerwirthschaft. (Präj.=S. p. 166; Entsch. Bd. 12. p. 332.)

2) Präj. des Ob.=Trib. v. 25. Febr. 1843:

Zu den im §. 218 h. t. gedachten Gewerben gehört auch die Uebernahme einer Pachtung. (Entsch. Bd. 8. p. 392.)

3) Präj. des Ob.=Trib. (III. Sen.) v. 8. Aug. 1848:

Wenn ein minorenner (über 20 Jahre alter) Sohn mit Einwilligung seines Vaters eine Frau heirathet, welche das Schankgewerbe betreibt, ohne daß sich dieselbe die Einkünfte dieses Gewerbes vorbehält, so hat dieß die Wirkung einer ausdrücklich erklärten Entlassung. (Rechtsf. Bd. 4. p. 241.)

4) Präj. des Ob.=Trib. v. 25. Febr. 1843:

Diejenige Majorennitätserklärung, die in der stillschweigenden oder ausdrücklichen Entlassung aus der väterlichen Gewalt enthalten ist, behält ihre Wirkung, wenn auch nach des Vaters während der Minderjährigkeit des Sohnes erfolgtem Tode etwa eine Vormundschaft angeordnet sein sollte. (Entsch. Bd. 8. p. 384.)

## Zu §. 227.

Cf. §§. 171 sq. h. t.

## Zu §§. 228 u. 229.

I. Siehe Jur. Wochenschr. 1847. p. 325 sq.

II. Die Tochter, welche unter ertheilter oder von dem Richter ergänzter Einwilligung des Vaters geheirathet hat, fällt nicht in die väterliche Gewalt zurück, wenn auch die Ehe während der Minderjährigkeit der Tochter wieder getrennt wird. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 308; Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 316. Anm. 18.

III. Siehe

a) Rescr. des Just.=Min. v. 2. Aug. 1824:

Wenn in den §§. 228 u. 229 h. t. bestimmt worden, daß durch die Verheirathung einer Tochter die väterliche Gewalt aufhört, und dem Vater, während ihrer Minderjährigkeit, nur die Rechte und Pflichten eines Vormundes verbleiben, so ist noch keinesweges die Nothwendigkeit einer obervormundschaftlichen Concurrenz bei der Ausübung dieser letzteren Rechte und Pflichten ausgesprochen, vielmehr dadurch nur das Aufhören derjenigen Rechte der väterlichen Gewalt festgesetzt, welche mit dem ehelichen Verhältnisse und den durch dasselbe begründeten Rechten des Mannes auf die Person und das Vermögen der Ehefrau unverträglich sind. Die Erwähnung des 8. Abschn. des 18. Tit. des II. Th. des Allg. L.=R. ist bei dem §. 229 nur geschehen, um auf die gegenseitigen Grenzen der Rechte des Vaters und des Ehemannes, wie sie in dem 8. Abschn. gezogen werden, hinzudeuten, nicht aber um dadurch die Unterordnung des Ersteren unter ein Vormundschafts=Gericht festzusetzen. Es ist auch keine Veranlassung vorhanden, den Vater einer verheiratheten Tochter in seinen Befugnissen mehr als den einer unverheirathen Tochter zu beschränken, zumal durch die nothwendige Zuziehung des Ehemannes schon für die verheirathete Tochter mehr, als für die unverheirathete, gesorgt ist; es kann daher nicht für nöthig erachtet werden, daß zu einer Veränderung der einer minderjährigen Ehefrau zustehenden Hypothek, über welche der Vater und der Ehemann einverstanden sind, der obervormundschaftliche Consens ertheilt wird. (Jahrb. Bd. 24. p. 124; Gräff Bd. 1. p. 169.)

b) Rescr. des Just.=Min. v. 10. Juli 1843:

Es handelt sich um die Frage: ob bei Veränderungen mit der Substanz eines Grundstücks, welches einer minorennen verheiratheten Tochter zugehört, außer dem Consens des Mannes und des Vaters auch noch die Zustimmung des vormundschaftlichen Gerichts erforderlich sei? Aus der Verbindung der §§. 228, 229 h. t. und §§. 741—743, II, 18. Allg. L.-R. ergiebt sich unbedenklich, daß die eben aufgeworfene Frage bejaht werden muß.

Dem Rescr. v. 2. Aug. 1824 liegt ein sehr verschiedener Fall zum Grunde, indem nämlich dort die Frage vorlag:

ob zur Veränderung mit der, einer minderjährigen Ehefrau zustehenden Hypothek, über welche der Vater und der Ehemann einverstanden sind, noch der obervormundschaftliche Consens eingeholt werden müsse?

Diese Frage wurde verneint, weil ein solcher Consens auch bei einer unverheiratheten minorennen Tochter nicht erforderlich und keine Veranlassung vorhanden sei, den Vater einer verheiratheten Tochter in seinen Befugnissen mehr als den einer unverheiratheten zu beschränken, zumal für jene durch die noch außerdem nothwendige Zuziehung des Ehemannes mehr, als für die unverheirathete gesorgt worden sei. Diesen Gründen kann der Just.-Min. nur beipflichten; sie treffen aber nicht zu, wenn es sich um die Veräußerung eines Grundstücks handelt, indem zu solchen Veränderungen mit der Substanz der Vater nach §§. 170 und 171. Th. II. Tit. 2. des Allg. L.-R. auch bei unverheiratheten Töchtern die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts nachzusuchen verpflichtet ist.

Was die Form der Veräußerung betrifft, so bestimmt der §. 743. Th. II. Tit. 18, daß in dieser Beziehung die gesetzlichen Vorschriften eben so beobachtet werden sollen, als wenn keine Heirath geschlossen wäre. Es muß daher auf die §§. 169—175. Th. II. Tit. 2. des Allg. L.-R., in denen die Rechte des Vaters in Bezug auf die Grundstücke seiner Kinder näher angegeben sind, zurückgegangen, und daraus gefolgert werden, daß zu Veräußerungen oder Veränderungen der Substanz eines Grundstücks, welches einer minderjährigen verheiratheten Tochter zugehört, außer der Einwilligung des Ehemannes, des Vaters und des vormundschaftlichen Gerichts keine weitere Förmlichkeit erforderlich ist, und daß insbesondere das Gericht seine Einwilligung nicht versagen darf, wenn die Nothwendigkeit der Veräußerung nachgewiesen ist. (Just.-Min. Bl. 1843. S. 181.)

c) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1977 v. 12. Febr. 1848:

Die Vorschrift des §. 229 h. t., wonach dem Vater einer minorennen verheiratheten Tochter alle Rechte und Pflichten eines einer verheiratheten Pflegebefohlenen bestellten Vormundes bleiben, macht — auch wenn der Ehemann der minorennen Tochter verstorben ist — die Einholung der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts zu den, das Vermögen der Tochter betreffenden Rechtsgeschäften nicht weiter erforderlich, als solche bei Kindern unter väterlicher Gewalt gesetzlich nothwendig ist. (Präj.-S. p. 166; Entsch. Bd. 15. p. 511; Rechtsf. Bd. 3. p. 319.)

## Zu §. 230.

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr, 2409 v. 23. Nov. 1852 (Zusatz II. zu Anh.-§. 91; p. 173 Th. III. der Ergänz.)

## Zu §§. 234—236.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2217 v. 7. Juni 1850:

Der Vater eines ausgestatteten Kindes, welches eigenes Vermögen hat, kann bei der hinterher erfolgenden Ausantwortung des letzteren dem Kinde die Ausstattungskosten auch dann noch in Anrechnung bringen, wenn er vor oder bei Bewirkung der Ausstattung nicht erklärt hat, dieselben aus der Substanz des Vermögens des Kindes nehmen zu wollen.*) (Entsch. Bd. 20. p. 284.)

*) Vergl. jedoch Rescr. v. 24. Dec. 1798 (Rabe Bd. 5. p. 261).

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2396 v. 10. Sept. 1852:

Das Präj. Nr. 2217 findet auf die Mutter, von der nach dem Tode des Vaters die Ausstattung der heirathenden minorennen Tochter, welche eigenes Vermögen hat, bewirkt worden ist, keine Anwendung, auch dann nicht, wenn der Mutter dasselbe z. B. als abgeschichtetes Vatererbe gegen Sicherstellung belassen worden ist.*) (Entsch. Bd. 23. p. 479; Bd. 24. p. 133; Arch. für Rechtsf. Bd. 6. p. 297.)

## Zu §. 251.

1) Declar. der die Alimentationspflicht der Verwandten betreffenden §§. 63 u. 251. Tit. 2. u. §§. 14 u, 15. Tit. 3. Th. II. des Allg. L.-R., v. 21. Juli 1843 (Zusatz 1 zu §. 63 h. t.).
2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2375 v. 26. Apr. 1852 (Zusatz 2 zu §. 63 h. t.).
3) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 2245 v. 4. Nov. 1850 (Zusatz 3 zu §. 63 h. t.).
4) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1202 v. 10. Oct. 1842 (Zusatz 4 zu §. 63 h. t.).
5) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2437 v. 24. Febr. 1853 (Zusatz 5 zu §. 63 h. t.).

## Zu §. 253.

Rescr. des Just.-Min. v. 2. Mai 1803:

Es sind bisher von einigen Landes-Justiz-Collegien darüber verschiedene Meinungen gehegt worden, ob nach den bestehenden Gesetzen die Verwandten in auf- und absteigender Linie und die Geschwister ersten Grades, insoweit sie dazu des Vermögens, zur Bezahlung desjenigen verbunden sind, was zum nothdürftigen Unterhalte des verbrecherischen Verwandten während der Untersuchung und Vollstreckung der Strafe nach Festsetzung der Behörde erfordert wird. Da nun der Fall in terminis in den Gesetzen nicht entschieden, so ist darüber das Gutachten der Gesetz-Comm. erfordert worden, welche der Meinung ist, daß die affirmative Entscheidung dieser Streitfrage nach den jetzt geltenden Gesetzen kein Bedenken habe. Dieses Gutachten ist approbirt worden, und Ihr werdet hiermit angewiesen, Euch darnach in vorkommenden Fällen zu achten.**) (N. Arch. Bd. 3. p. 43; Rabe Bd. 7. p. 458.)

## Zu §. 254.

Cf. Zusätze zu §. 121 h. t.

## Zu §. 255.

I. Cf. §. 11 des Strafges.-Buchs.

II. Siehe

Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 5. Dec. 1851:

Unter der Verurtheilung zu Zuchthausstrafe wegen grober Verbrechen, welche nach §. 253 h. t. die väterliche Gewalt aufhebt, ist eine rechtskräftige Verurtheilung zu verstehen. (Arch. für Rechtsf. Bd. 4. p. 145.)

## Zu §. 270.

Cf. §. 1199, II, 11. Allg. L.-R.

---

*) Anderer Meinung ist Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 317 Anm. 22.

**) In Betreff der Seitenverwandten hat jedoch die Allerh. Decl. v. 20. Oct. 1822 das Rescr. v. 2. Mai 1808 aufgehoben und bestimmt, daß Seitenverwandte nicht verpflichtet sein sollen, ihre wegen eines Verbrechens zur Untersuchung gezogenen und richterlich bestraften Seitenverwandten während der Untersuchung und am Straforte, zu verpflegen. (Ges.-S. p. 216.)

## Zu §. 271.

# Von der Erbfolge der Kinder und anderer Verwandten in absteigender Linie.

Literatur:

Gründler, die Erbfolge nach den Grundsätzen des gemeinen Preuß. Rechts, Nürnberg 1798, p. 34 sq.
Trelinger, System des Preuß. Erbrechts, Breslau 1834, p. 36 sq.
Witte, das Preuß. Intestaterbrecht, Leipzig 1838, p. 51 sq.
Bornemann, System. Darstellung des Preuß. Civilrechts, Bd. 6. p. 163 sq.
Koch, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, Bd. 2. §§. 847 sq.

---

Der Gesetz-Revisor bemerkt:

Die Vorschriften über die Erbfolge der Verwandten sind in dem Allg. L.-R. von einander sehr getrennt. Von der Erbfolge der Kinder handeln die §§. 300 sq. des zweiten Titels; von der der Enkel und weiteren Descendenten §§. 348 sq.; in den §§. 489—499 findet man, wie Eltern, weitere Ascendenten, Geschwister und Halbgeschwister und deren Abkömmlinge mit einander succediren, und die §§. 31—53 des 3. Titels kommen wieder auf die Erbfolge der Geschwister und deren Abkömmlinge zurück.

Das Allg. L.-R. unterscheidet fünf Classen der Verwandten, von denen die zu einer derselben gehörenden Personen immer die zur folgenden gehörigen von der Erbfolge ausschließen.

Zur ersten Classe gehören die Kinder und weiteren Descendenten, §§. 300 bis 302, 348;
Zur Zweiten die Eltern, §. 498;
Zur Dritten die vollbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge, §. 492;
Zur Vierten die weiteren Ascendenten, halbbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge, §. 493;
Zur Fünften die weiteren Seitenverwandten nach der Nähe des Grades.

Diese Erbfolgeordnung weicht von der des Römischen Rechts in den drei mittleren Classen ab." (Ges.-Rev. Pens. XVI. Mot. p. 279.)

## Zu §. 288.

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 288 h. t. ist statt „eigenthümlichen" zu setzen: „eigentlichen." (Jahrb. Bd. 50. p. 476.)

## Zu §. 298.

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 298 h. t. ist statt „noch der" zu setzen: „der noch." (Jahrb. Bd. 50. p. 476.)

## Zu §§. 303—305.

I. Cf. Witte über die Collation nach dem Allg. L.-R. in der Jur. Wochenschr. 1837. p. 89 sq., 105 sq., 121 sq., sowie Suarez in der Schlußrevision. (Jahrb. Bd. 41. p. 139 sq.)

II. Die Grundsätze über die Collation kommen auch bei der testamentarischen Erbfolge zur Anwendung. §. 390 h. t. Ges.-Rev. Pens. XVI. Mot. p. 304; Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 6. p. 184; Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 345. Anm. 53; Hinschius in der Jur. Wochenschr. 1836. p. 408. Anderer Meinung ist jedoch Witte, Intestat-Erbrecht, p. 232.

III. Siehe

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 31. Dec. 1851:

Das Kaufgeld, welches ein Kind für ein vom Vater erkauftes Grundstück diesem schuldig geblieben ist, bildet nach des Vaters Tode eine ausste-

hende Forderung seines Nachlasses, nicht aber ein Conferendum des Kindes. (Entsch. Bd. 22. p. 385.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 24. Juni 1850:

a) Ein dem Kinde in dem Gute des Vaters bestelltes Ausgedinge gehört nicht zu den nach §. 305 h. t. zu conferirenden Präbenden und andern Renten.

b) Die §§. 304 u. 305 h. t. sind nicht zu den suspendirten Vorschriften zu zählen. (Arch. für Rechtsf. Bd. 1. p. 68.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2332 v. 8. Dec. 1851:

Der Grundsatz: daß ein Descendent Alles zu conferiren verbunden, was er von dem zu beerbenden Ascendenten bei dessen Lebzeiten unentgeldlich als freie Gabe, ohne dessen Schuldner geworden zu sein, empfangen hat, ist als ein in Deutschland gemeinrechtlicher nicht zu betrachten. (Entsch. Bd. 21. p. 475, Bd. 22. p. 41.)

4) Entsch. der Ges.-Comm. v. 10. Mai 1785:

Auf die Anfrage des Altmärkischen Obergerichts v. 17. März 1785 ist von der Ges.-Comm. concludirt worden, daß Offiziere die von ihren Eltern in der Garnison erhaltenen Zulagen zu conferiren nicht schuldig sind. (Klein's Annal. Bd. 1. p. 186; Rabe Bd. 1. Abth. 7. p. 454.)

IV. Bornemann bemerkt: In der rev. monit. zum gedruckten Entwurf hat Suarez noch folgende hierher gehörige Fragen aufgeworfen:

„Müssen Hochzeitkosten conferirt werden? Herr v. Grolmann glaubt quod sic! will aber die Sache dahin fassen, daß den noch unverheiratheten Kindern ein billiges Quantum dazu aus der Masse zum Voraus auszusetzen sei. Dies Quantum würde aber nur auf die Nothdurft nach Verhältniß des Standes der Eltern einzuschränken sein.

Ob, wenn der Sohn von den Eltern etablirt worden, nachher heirathet und dann die Eltern für ihn seiner Frau ein Gegenvermächtniß oder Witthum constituiren, dies conferirt werden müsse? Puto quod sic. Ob arrha sponsalia, so das Kind von den Eltern erhalten, conferirt werden muß? Puto quod sic.

Ob väterliche Unterstützung zur Haushaltung? Puto quod non.

Muß der Sohn Bestallungskosten bei einem erhaltenen Amte conferiren? Puto quod sic, insofern er durch dieses officium in den Stand gesetzt worden, separatam oeconomiam anzufangen.

Item das Patent zur Doctorwürde." (Preuß. Civilrecht Bd. 6. p. 170 u. 171.)

V. Siehe

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1826 v. 18. Jan. 1847:

Wenn über die Brautschätze der nach der Münsterschen Eigenthums-Ordnung v. 10. Mai 1770 abzufindenden Kinder, von den Eltern bei der Abtretung des Guts an den Anerben oder sonst nichts bestimmt ist, und die Regulirung des Brautschatzes erst späterhin bei dem Abgange des Kindes von dem Colonate erfolgt, so ist bei der Feststellung desselben nur auf den Zustand des Hofes Rücksicht zu nehmen, in welchem er sich zu dieser Zeit befindet. Es kommt in diesem Falle nicht auf den Zustand an, in dem sich das Gut befand, als dasselbe an den Anerben abgetreten wurde. (Präj.-S. p. 167; Entsch. Bd. 14. p. 410.)

VI. Siehe

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1468 a. v. 28. Juni 1844 (Zusatz 11 zu §. 151, I, 17. Allg. L.-R., pag. 276. Th. II. der Ergänz.)

## Zu §§. 310—312.

Vergl. Jur. Wochenschr. 1838. p. 841 sq., sowie

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1468 b. v. 28. Juni 1844:

Es ist unzulässig, von einem Miterben, welcher von dem Erblasser schon zu dessen Lebzeiten höher ausgestattet worden, als sein Erbtheil betragen hätte, und der deshalb von der Theilnahme an der Erbschaft ausgeschlossen bleibt, — zu fordern, daß er das Ueberhobene bei der hienächstigen Theilung des Nachlasses des Letztlebenden der Eltern einwerfe. (Präj.-S. p. 167; Entsch. Bd. 10. p. 191.)

## Zu §§. 313—315.

I. Bornemann bemerkt: Von der Regel, daß die ausgestatteten Kinder von dem Erhaltenen niemals etwas herausgeben dürfen, findet eine Ausnahme statt, wenn der Nachlaß des Vaters so gering ist, daß den noch unversorgten Kindern daraus nicht einmal eine nothdürftige Ausstattung, wie sie solche schon bei Lebzeiten der Eltern hätten fordern können, gewährt werden kann. Alsdann müssen die versorgten Kinder das daran Fehlende ergänzen, und zwar, wenn mehrere ausgestattete Geschwister vorhanden sind, ein Jeder nach Verhältniß dessen, was er empfangen hat; so daß der am meisten Begünstigte, auf Höhe dessen, was er mehr als die anderen versorgten Kinder erhalten hat, nicht principaliter heranzuziehen, sondern jeder pro rata seiner Ausstattung beizutragen verpflichtet ist. Doch soll keinem derselben ein höherer Beitrag, als ein Drittel der selbst erhaltenen Ausstattung, abgefordert werden. Ob aber, wenn hiernach der Beitrag eines versorgten Kindes geringer zu stehen kommt, als nach einer verhältnißmäßigen Vertheilung der ganzen nothdürftigen Ausstattungssumme, das Fehlende von den mehr begünstigten Kindern zugeschossen werden muß, oder dem unversorgten Kinde entgeht, bestimmt das Landrecht nicht. Für die erste Alternative spricht die Billigkeit, da indessen der §. 314 h. t. ausdrücklich eine verhältnißmäßige Vertheilung vorschreibt und zu einem größeren, als dem hiernach sich ergebenden Beitrage, die versorgten Kinder unter keinen Umständen verpflichtet, so muß man nach dem gegenwärtigen Stande unserer Gesetzgebung die zweite Alternative für die richtige halten. Ebensowenig bestimmt das Landrecht ausdrücklich, wie es zu halten sei, wenn auch die versorgten Kinder nur eine nothdürftige Ausstattung erhalten haben, oder einigen derselben nur eine solche, anderen eine reichlichere zu Theil geworden ist. Im ersten Falle wird, da die unversorgten Kinder weder ganz leer ausgehen können, noch gegen die versorgten bevorzugt werden dürfen, mit Rücksicht auf die §§. 313, 314 h. t. die Sache so einzurichten sein, daß jedes ausgestattete Kind mindestens so viel frei behält, als sie zusammen für jedes der unversorgten Geschwister aussetzen; so daß z. B. wenn A. B. C. jeder 400 Thlr. Ausstattung erhalten haben, und das unversorgte Kind D. an sich gleichfalls eine Ausstattung von 400 Thlrn. fordern könnte, dennoch A. B. C. zusammen nur 300 Thlr. für letzteres auszusetzen haben. In dem zweiten Falle ist die Aufgabe schwerer zu lösen, da auch für diesen Fall die §§. 313, 314 h. t. nicht ausgeschlossen sind. In Bezug auf die nur nothdürftig ausgestatteten Geschwister darf das unversorgte Kind nach dem Vorbemerkten nicht bevorzugt werden, die reichlicher versorgten Geschwister dürfen aber aus diesem Umstande weder Vortheil ziehen, noch auch deshalb einen Nachtheil erleiden, den ihnen das Gesetz nicht auferlegt. Es bleibt daher nur der Ausweg übrig, daß die den unversorgten Geschwistern gebührende nothdürftige Ausstattung nach Maßgabe des §. 314 vertheilt, von der auf die gleichfalls nur nothdürftig oder in einem noch geringeren Maße versorgten Geschwister fallenden Summe aber so viel abgesetzt wird, daß dieselben nicht schlechter als jene zu stehen kommen; daß mithin die nur nothdürftig oder noch geringer ausgestatteten Geschwister von jedem Beitrage frei bleiben, wenn die unversorgten Geschwister schon durch die Beiträge der reichlich ausgestatteten eben so viel als jene erhalten. Aus den Materialien scheint zwar hervorzugehen, daß die nothdürftig ausgestatteten Geschwister mit jedem Beitrage zu verschonen sind, indem Suarez in der revisio monitorum zum gedruckten Entwurf bemerkt: Ich glaube, daß Kinder, welche nur eine

nothdürftige Ausstattung erhalten haben, gar nichts conferiren dürfen. In das Landrecht ist aber diese Bestimmung nicht übergegangen, und die §§. 313, 314 lassen, wie bemerkt, gar keine Ausnahme zu. (Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 6. p. 176 u. 177.)

Koch führt dagegen aus: Da das Gesetz davon ausgeht, daß jedes Kind wenigstens die nothdürftige Ausstattung erhalten soll, so kann es nicht wollen, daß die bereits, aber nur mit dem Nothdürftigen, Ausgestatteten weniger als das Nothdürftige haben und behalten sollen, damit die noch Unausgestatteten das Nothdürftige erhalten. Die hier angeordnete Herausgabe kann sich daher nur auf das beziehen, was die Ausgestatteten über das Nothdürftige hinaus erhalten, so daß dieser Ueberfluß das Höchste ist, was ihnen abgefordert werden kann. Nach diesem Ueberflusse bestimmt sich der verhältnißmäßige Beitrag eines jeden Ausgestatteten in der Art, daß dieser Beitrag gleichwohl ein Drittel der ganzen erhaltenen Ausstattung nicht übersteigen darf. Wenn z. B. von fünf Kindern drei ausgestattet und zwei noch unversorgt sind, das Nothdürftige 100 beträgt und von den Ausgestatteten das Eine 100, das Andere 150, das Dritte 200 zur Ausstattung erhalten hat; so müßten sie für die Unversorgten 200 aufbringen. Dazu hätten beizutragen: der Eine Nichts, der Andere ein Drittel seiner Ausstattung mit 50 Thlrn.; der Dritte gleichfalls ein Drittel mit 66 Thlrn. 20 Sgr. Die Unausgestatteten müssen sich daher mit 110 Thlr. 20 Sgr. begnügen." (Allg. Landr. Bd. 3. p. 333. Anm. 15)

— Vergl. auch Witte, Intestaterbrecht, p. 248.

II. Siehe Zusatz zu §. 389 h. t.

## Zu §. 318.

Cf. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 4. p. 175.

## Zu §. 321.

Cf. §. 15, II, 3. Allg. L.-R.

## Zu §. 326.

Trelinger (Erbrecht p. 226) und Bornemann (Preuß. Civilrecht Bd. 6. p. 182) halten die Bestimmung des §. 326 h. t. für eine Ausnahme von dem Grundsatze des §. 323 h. t. zu Gunsten der zweiten Frau; Bielitz (Commentar Bd. 5. p. 494), Witte (Intestaterbrecht p. 229) und Koch (Allg. Landr. Bd. 3. p. 334. Anm. 19) erblicken dagegen in §. 326 h. t. nur eine Anwendung des Grundsatzes §. 382, II, 1. Allg. L.-R.

## Zu §§. 327 u. 328.

I. Bornemann bemerkt: „Nach §. 327 soll alles das, was von der Ausstattung der Kinder und der deshalb unter ihnen zu treffenden Gleichheit in den §§. 303 ff. verordnet ist, auch in Ansehung der vorbezeichneten Schenkungen gelten. Hieraus folgt, dem Buchstaben nach, daß auch eine durch schriftlichen Vertrag versprochene Schenkung der Art, zu Gunsten des bedachten Kindes als Schuld von dem Nachlaß abgezogen, und demnächst von dem Kinde nur zur Ausgleichung gebracht werden muß (§. 308). Dies ist indessen von den Redactoren nicht beabsichtigt worden. Zwischen einer Ausstattung und Schenkung waltet der wesentliche Unterschied ob, daß bei dem Versprechen einer Ausstattung, wegen der demselben beigelegten Qualität eines lästigen Vertrages, schon die schriftliche Form genügt, aus einem Schenkungsvertrage dagegen blos dann, wenn derselbe gerichtlich abgeschlossen worden, auf Erfüllung geklagt werden kann. Nun läßt sich aber nicht annehmen, daß ein so wichtiger Punkt, wie die Form der Schenkungsverträge, durch die bloße Bezugnahme auf den §. 308 h. t., hinsichtlich der Schenkungen an Descendenten, hat abgeändert werden sollen; die nicht ganz angemessene Fassung des §. 327 erklärt sich vielmehr ganz einfach daraus, daß derselbe aus dem Entwurf, in welchem der §. 308 noch fehlte, herübergenommen, und dabei die

nöthig gewordene Modification übersehen worden ist. Unzweifelhaft kann aber eine gerichtlich versprochene Schenkung von dem bedachten Kinde als Schuld aus dem Nachlaß gefordert werden, wenn und soweit dadurch der Pflichttheil der übrigen Kinder nicht verletzt wird. Ob aber die Schenkung dem beschenkten Kinde auf seinen Erbtheil anzurechnen sei, hängt von dem Objecte der Schenkung ab, indem überhaupt nur Schenkungen, welche in Grundstücken, Gerechtigkeiten und ausstehenden Capitalien bestehen, der Collation unterworfen sind." (Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 6. p. 172 u. 173.)

II. Siehe

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1317 b. v. 19. Juni 1843:

In der Mark Brandenburg sind die Vorschriften der §§. 327, 328 h. t. in Beziehung auf reine Schenkungen (donationes simplices)*) nicht für suspendirt zu achten.**) (Präj.-S. p. 167; Jur. Wochenschr. 1843. p. 748 sq., 763 sq.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1317 a. v. 19. Juni 1843:

Der im §. 328 h. t. gebrauchte Ausdruck „ausstehende Capitalien" begreift auch die auf jeden Inhaber lautenden Staatspapiere unter sich. (Präj.-S. p. 167; Jur. Wochenschr. 1843. p. 748 sq., 763 sq.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 24. Juni 1850:

Gegebenes baares Geld gehört nicht zu den nach §. 328 h. t. zu conferirenden Capitalien.***) (Arch. für Rechtsf. Bd. 1. p. 68.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 31. Dec. 1851 (Zusatz II. Nr. 1 zu §§. 303—305 h. t.).

## Zu §. 329.

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 329 h. t. ist statt: „von den vorgeschriebenen" zu lesen: „und den vorbeschriebenen." (Jahrb. Bd. 50. p. 476.)

## Zu §. 332.

Bei Curs habenden Papieren ist der Werth nach dem Curse zu bestimmen, den dieselben zur Zeit der Zuwendung gehabt haben. Bei andern Capitalien wird auf den Nennwerth gesehen; es wäre denn, daß die Einziehung alsbald nach dem Empfange begonnen und gehörig betrieben worden wäre und dabei sich ein Ausfall ergeben hätte. In diesem Falle kann nur die erhobene Summe angerechnet werden. Wird die Einziehung verzögert und es ereignet sich dann ein Ausfall, so kommen die §§. 434, 435, I, 11. Allg. L.-R. zur Anwendung. Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 336. Anm. 26; Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 6. p. 179.

## Zu §. 337.

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 337 h. t. ist statt: „diese Angabe" zu setzen: „die Angabe." (Jahrb. Bd. 50. p. 476).

---

*) Die §§. 327 u. 328 h. t. beziehen sich, nach der Annahme des Ob.-Trib., nur auf reine, nicht auch auf remuneratorische Schenkungen. (Jur. Wochenschr. 1843. p. 767.)

**) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 24. Juni 1850 (Arch. für Rechtsf. Bd. 1. p. 68). Derselben Meinung sind Hinschius in der Jur. Wochenschrift 1836. p. 405 sq., Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 6. p. 172, und Scholtz in der Jur. Wochenschr. 1843. p. 717 sq.

***) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 19. Juni 1843 (Jur. Wochenschr. 1843. p. 749 u. 750).

## Zu §. 338.

Der durch den Wortlaut nicht richtig ausgedrückte Sinn des §. 338 h. t. ist der: „Ist jedoch der angeschlagene Werth dergestalt offenbar zu niedrig, daß der wahre Werth zur Zeit der Zuwendung das Doppelte des Anschlags (oder mit andern Worten: den Anschlag um mehr als die Hälfte des wahren Werths) übersteigt, so muß das ausgestattete Kind sich die Hälfte des eigentlichen Werths statt des Anschlages anrechnen lassen." (Jur. Wochenschr. 1837. p. 41; 1838. p. 813 sq.; 1839. p. 533 sq. Witte, Intestaterbrecht, p. 243; Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 336. Anm. 29.)

## Zu §§. 346 u. 347.

Diese §§. finden nur bei Mobilien Anwendung. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 6. p. 177; Witte, Intestaterbrecht, p. 245. Anm. 13; Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 338. Anm. 32. — Vergl. jedoch Crelinger, Erbrecht, p. 226.

## Zu §§. 359—362.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 29. Sept. 1851:

Enkel, welche ihre Großeltern unmittelbar beerben, dem Nachlasse ihrer Eltern indeß entsagt haben, müssen zwar die Ausstattung und Geschenke, welche ihre Eltern als Erben einzuwerfen verpflichtet gewesen wären, nicht aber deren Schulden gegen die Erblasser sich anrechnen lassen. (Arch. für Rechtsf. Bd. 2. p. 383.)

## Zu §§. 368—377.

I. Vergl. Witte: „von der Abfindung nach Preuß. Rechte" in der Jur. Themis 1837. p. 660 sq. (wörtlich abgedruckt in Witte's Intestaterbrecht §§. 75—84).

II. Der §. 368 h. t. hat nicht, wie Schmidt, Preuß. Familienrecht, p. 315 meint, den Sinn, als könnten die Kinder gezwungen werden, sich schon bei Lebzeiten der Eltern wegen des Erbrechts abfinden zu lassen. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 6. p. 237; Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 341. Anm. 41.

III. Zu den §§. 370—376 h. t. bemerkt der Gesetz-Revisor: „Die §§. 370—376 h. t. scheinen nur über den Fall Bestimmungen zu enthalten, wenn das abgefundene Kind ein Erbrecht auf den Nachlaß beider Eheleute hat. Dies ist aber nicht immer der Fall; denn in der Regel werden nur bei Eingehung einer zweiten Ehe die in der ersten Ehe erzeugten Kinder abgefunden; auch kann ein uneheliches Kind, welches die Frau vor Eingehung der Ehe geboren hat, abgefunden werden. Auf solche Fälle passen die vorliegenden Vorschriften des Allg. L.-R. nicht ganz. Es kann in einem solchen Falle die Abfindung nicht auf den Nachlaß des zuerst sterbenden Ehegatten bezogen werden, wenn dieser derjenige ist, gegen welchen dem Kinde kein gesetzliches Erbrecht zusteht (§. 370); es kann dann auch nicht angenommen werden, daß die Abfindung zu Gunsten des überlebenden Ehegatten geschehen sei (§. 372). Ebenso kann auch nur eine Ausgleichung in Hinsicht der gegebenen Abfindungssumme und des Erbtheils der nicht abgefundenen Kinder erfolgen, wenn sämmtlichen Kindern ein Erbrecht auf den Nachlaß des Verstorbenen zustand. (Ges.-Rev. Pens. XVI. Mot. p. 301 u. 302.)

IV. Zu §§. 373 u. 374 h. t. cf. Zusatz II. zu §. 644, II, 1. Allg. L.-R.

## Zu §. 377.

Cf. §§. 481 sq. h. t., sowie Centralbl. 1839. p. 1193.

## Zu §§. 378—388.

I. Das Allg. L.-R. kennt eine privilegirte Form eines eigentlichen Testaments der Eltern (testamentum parentum inter liberos) nicht; in den §§. 380 sq. h. t. ist nur von der sog. divisio parentum inter liberos die Rede. Schröter, Civilist. Versuche, 2. Ausg. Bd. 1. Heft 1. p. 18 sq., und in der Jur. Zeit. 1834. p. 422 sq. — Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 343. Anm. 46.

II. Zu §§. 380 a. — 380 d. h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 17. März 1852:

Die dispositio parentis inter liberos kann rechtsgültig auch in gerichtlicher Form errichtet werden.*)

Auch widerstreitet es nicht ihrem Wesen, daß sie mit einem anderweitigen Rechtsgeschäfte verbunden wird. (Arch. für Rechtsf. Bd. 6. p. 68.)

III. Zu §. 384 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 19. Juni 1843:

In der Mark muß die Erklärung der Eltern, daß die Collation unterbleiben solle, zwar eine ausdrückliche (keine bloß stillschweigende) sein; es genügt aber auch eine bloß mündliche ausdrückliche Erklärung. (Jur. Wochenschr. 1843. p. 765 u. 766.)

IV. Zu §§. 386 u. 387 h. t. cf. Jahrb. Bd. 16. p. 154 sq.

## Zu §. 389.

Dieser §. steht mit dem §. 313 h. t. nicht im Widerspruch; denn, wenn auch nach §. 389 h. t. Eltern ihre Kinder nicht zur Herausgabe des Empfangenen verpflichten können, so können doch die Kinder unter Umständen durch das Gesetz selbst verpflichtet sein, auf Grund des Empfanges Etwas zu leisten (§. 313 h. t.).

## Zu §§. 391—398.

I. Cf. Gärtner, das Notherbenrecht in seiner Bedeutung und nach seinen Folgen im Allg. L.-R., Simon's und v. Strampff's Zeitschr. Bd. 2. p. 392; sowie Suarez über die Lehre vom Pflichttheile und von Enterbungen, in der Schluß-Rev., Jahrb. Bd. 41. p. 163 sq.

II. Zu §. 391 h. t. wird die Frage: ob auch den Enkeln und weitern Abkömmlingen, welche zur unmittelbaren Erbfolge berufen sind, ein Pflichttheil zusteht? zwar von Grattenauer (Jahrb. Bd. 13. p. 325 sq.) verneint, von der Mehrzahl der jur. Schriftsteller jedoch bejaht; so z B. von Stenger (Jahrb. Bd. 16. p. 141 sq.), Grävell (Jahrb. Bd. 16. p. 152 sq.), Goßler (Handbuch gemeinnütziger Rechtswahrheiten, 3. Ausg., p. 163), Crelinger (Erbrecht p. 97), Gärtner (Simon u. v. Strampff, Zeitschr., Bd. 2. p. 449 sq.), Bornemann (Preuß. Civilrecht Bd. 6. p. 186) u. Koch (Allg. Landr. Bd. 3. p. 348. Anm. 55). Auch der Gesetz-Revisor (Pens. XVI. Mot. p. 305) und der I. Sen. des Ob.-Trib. in dem Präj. Nr. 2057 v. 30. Oct. 1848 (Zusatz V. Nr. 1 zu §§. 391—398 h. t.) bejahen die Frage.

III. Zu §. 391 h. t. cf. auch Zusatz zu §. 431 h. t.

IV. Zu §. 391 h. t. vergl. endlich

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1818 v. 18. Dec. 1846 (Zusatz I. Nr. 7 gg. zu §. 345, II, 1. Allg. L.-R.).

---

*) Dieser Satz ist, man sollte es kaum für möglich halten, von einem Appellationsgericht bestritten worden.

V. Zu §. 392 h. t. cf. Schweikart in der Jur. Wochenschr. 1836. p. 557 sq., sowie

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2057 v. 30. Oct. 1848:

Bei der Berechnung des Pflichttheils für Enkel und weitere Abkömmlinge sind die im §. 392. Tit. 2. Th. II. in Betreff der Kinder getroffenen Bestimmungen in der Weise maßgebend, daß die Enkel und weiteren Abkömmlinge, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, niemals eine größere Quote als Pflichttheil in Anspruch nehmen können, als diejenige, welche ihrem verstorbenen Ascendenten, als einem Kinde des Erblassers, gebührt haben würde. (Präj.-S. p. 168; Entsch. Bd. 17. p. 305.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 5. Nov. 1851:

Die Churmainzische Verord. v. 1704 ist, soweit sie den Pflichttheil der Kinder betrifft, seit Einführung des Allg. L.-R. im Erfurter Gebiet dort außer Kraft gesetzt. (Entsch. Bd. 22. p. 109.)

VI. Zu §§. 392 u. 393 h. t. sind folgende Fragen zu erörtern:

A. Wenn ein auf den Pflichttheil Berufener mit ausgestatteten oder beschenkten Geschwistern zusammentrifft, kann er alsdann eine der Ausstattung oder dem Geschenke gleich große Summe vorweg (also neben seinem Pflichttheile) beanspruchen oder kann er nur verlangen, daß Behufs Berechnung seines Pflichttheils der Werth der Ausstattungen und Geschenke dem Nachlasse hinzugerechnet werde?

Ersteres behauptet Bielitz (Commentar Bd. 5. p. 511 u. 512), unter Berufung auf die §§. 303 u. 309 h. t.

Die zweite Alternative wird dagegen von Hinschius (Jur. Wochenschrift 1836. p. 409), Bornemann (Preuß. Civilrecht Bd. 6. p. 190) u. Koch (Allg. Landr. Bd. 3. p. 348. Anm. 57. Alinea 2) bejaht. Hinschius bemerkt zur Widerlegung der Bielitz'schen Ansicht ganz richtig: Indem der Testator das Kind auf den Pflichttheil einsetzt, giebt er zu erkennen, daß er dem Kinde nicht mehr, als gerade nur dasjenige hinterlassen will, was er demselben zu entziehen durch die Gesetze verhindert ist. Dieser Wille des Testators muß aufrecht erhalten werden; es würde aber ihn vernichten heißen, wenn das Kind mehr erhielte als den Pflichttheil, den es nach der Absicht des Testators allein bekommen soll." —

B. Wie ist die Berechnung anzulegen, wenn das auf den Pflichttheil eingesetzte, mit Geschwistern concurrirende Kind bereits eine Ausstattung erhalten hat?

a) Der Gesetz-Revisor meint: Jedes der unausgestatteten Geschwister nimmt in diesem Falle dieselbe Summe vorweg, welche das auf den Pflichttheil gesetzte Kind als Ausstattung erhalten; von dem Ueberreste wird der Pflichttheil berechnet, und das auf den Pflichttheil gesetzte Kind hat nicht nöthig, sich auf den so berechneten Pflichttheil die empfangene Ausstattung anrechnen zu lassen, weil ihm dieselbe schon einmal dadurch angerechnet worden, daß jedes der unausgestatteten Geschwister sich eine gleich große Summe aus dem Nachlasse vorweg genommen hat. Beträgt z. B. der Nachlaß 5000 Thlr. und hat das mit zwei unausgestatteten Geschwistern A. u. B. zusammentreffende, auf den Pflichttheil gesetzte Kind C. 1000 Thlr. als Ausstattung erhalten, so nehmen A. u. B. jeder 1000 Thlr. vorweg. Es bleiben dann 3000 Thlr. Ueberrest. Hiervon beträgt der Pflichtheil 500 Thlr. Diese erhält C. unverkürzt. (Ges.-Rev. Pens. XVI. Mot. p. 306 u. 307.)

b) Bornemann dagegen lehrt: Jedes nicht ausgestattete Kind nimmt dieselbe Summe im Voraus, welches das auf den Pflichttheil gesetzte Kind als Ausstattung erhalten. Der nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge von dem Ueberreste auf das ausgestattete, nur zum Pflichttheil berufene Kind fallende Theil und die Ausstattung bilden die Summe, von welcher der Pflichttheil zu berechnen ist; auf den so ausgemittelten Pflichttheil muß sich das auf den

Pflichttheil gesetzte Kind die empfangene Ausstattung anrechnen lassen. In dem ad a. angeführten Beispiele nimmt also A. u. B. jeder 1000 Thlr. vorweg. Von den übrig bleibenden 3000 Thlrn. fallen nach den Regeln der Intestaterbfolge auf A. 1000 Thlr. Diese 1000 Thlr. und die Ausstattung im Betrage von 1000 Thlrn. bilden die Summe von 2000 Thlrn., von welcher der Pflichttheil des A. zu berechnen ist. Dieser Pflichttheil beträgt $^1/_2$ = 1000 Thlr. Hierauf muß sich A. die Ausstattung mit 1000 Thlrn. anrechnen lassen. Er hat also auf eine Zahlung aus dem Nachlasse keinen Anspruch. (Preuß. Civilrecht Bd. 6. p. 190 u. 191.)

— Koch (Allg. Landr. Bd. 3. p. 349. Anm. 57) ist in einen seltsamen Irrthum verfallen. Er bekämpft anscheinend die Berechnungsart des Revisors und Bornemann's, indem er seine eigene Theorie an folgendem Beispiele klar zu machen sucht:

Ein Testator hat von seinen zwei Kindern das eine bereits mit 1000 Thlrn. ausgestattete Kind auf den Pflichttheil eingesetzt, auf den es sich die 1000 Thlr. anrechnen lassen soll; der Nachlaß des Testators beträgt aber 3000 Thlr. Der Pflichttheilserbe soll alsdann befugt sein, die 1000 Thlr. Ausstattung einzuwerfen; dadurch werde „die Theilungsmasse von 3000 Thlrn. auf 4000 Thlr., und der Pflichttheil auf 1333 $^1/_3$ Thlr. erhöht." Auf letztere Summe seien jedoch die 1000 Thlr. Ausstattung anzurechnen, so daß der Pflichttheilserbe noch 333 $^1/_3$ aus dem Nachlasse beanspruchen könne.

Gegen diese Berechnungsart ist Folgendes zu erinnern:

1) Beim Vorhandensein von zwei Kindern und einer Nachlaßmasse von 4000 Thlrn. beträgt die Intestaterbportion jedes Kindes 2000 Thlr., und der Pflichttheil den dritten Theil der Intestaterbportion, also 666 $^2/_3$ Thlr. Wie kommt nun Koch zu der Behauptung, daß beim Vorhandensein von zwei Kindern durch eine Erhöhung der Theilungsmasse auf 4000 Thlr. der Pflichttheil auf 1333 $^1/_3$ Thlr. (d. i. der dritte Theil der ganzen Theilungsmasse) erhöht werde? Offenbar hat Koch in der Eile übersehen, daß bei zwei Kindern der Pflichttheil nicht $^1/_3$, sondern nur $^1/_6$ der ganzen Theilungsmasse beträgt.

2) Koch will, daß der Pflichttheilserbe nicht mehr erhalte, als er bekommen haben würde, wenn er nicht ausgestattet worden wäre, und bekämpft jede hiergegen verstoßende Theorie. — Wäre, um bei dem Koch'schen Beispiele stehen zu bleiben, der Pflichttheilserbe nicht ausgestattet worden, so würde sein Pflichttheil den sechsten Theil von 4000 Thlrn., also nur 666 $^2/_3$ Thlr. betragen haben; Koch berechnet jedoch den Pflichttheil auf 1333 $^1/_3$ Thlr., und verstößt somit gegen sein eigenes Princip.

Was Koch gegen die ad a. entwickelte Berechnungsart vorbringt, beruht ebenfalls auf Irrthum. Er glaubt, daß jene Berechnungsart in dem von ihm als Beispiel angeführten Falle dahin führe, daß der Pflichttheilserbe neben der Ausstattung noch 666 $^2/_3$ Thlr erhalte. — 666 $^2/_3$ Thlr. sind — und dessen ist sich Koch wohl bewußt — $^1/_3$ des Betrages, welcher übrig bleibt, wenn das nicht ausgestattete Kind 1000 Thlr. aus dem Nachlasse vorwegnimmt. Nun hat aber, außer Koch, bisher Niemand daran gedacht, den Pflichttheil beim Vorhandensein zweier Kinder auf $^1/_3$ jenes Ueberrestes zu berechnen. Die ad a. entwickelte Theorie billigt dem Pflichttheilserben nur $^1/_6$ des Ueberrestes, d. i. 333 $^1/_3$ Thlr., also genau eben so viel wie Koch, neben der Ausstattung zu. Diese Uebereinstimmung im Endresultate zwischen der Koch'schen Theorie und der Theorie ad a. ist jedoch eine rein zufällige. Bei dem ad a. angeführten Beispiele würde Koch nach seiner Art, den Pflichttheil auf $^1/_3$, $^1/_2$ oder $^2/_3$ der ganzen Theilungsmasse zu berechnen, und davon die Ausstattung abzuziehen, dem Pflichttheilserben neben der Ausstattung noch 2000 Thlr. —

(nämlich $\frac{5000 \text{ Thlr. (Nachlaß)} + 1000 \text{ Thlr. (Ausst.)}}{2} - 1000$ Thlr. (Ausst.)

zubilligen, während der Pflichttheilserbe nach der Theorie ad a. neben der Ausstattung nur 500 Thlr. erhält.

Nimmt man aber an, daß Koch nur aus Versehen, nicht absichtlich, bei zwei Kindern den Pflichttheil auf $^1/_3$ und nicht auf $^1/_6$ der ganzen Theilungsmasse annimmt, so würde seine Theorie dahin zu formuliren sein:

die Ausstattung wird dem Nachlasse hinzugerechnet, von der Gesammtsumme die Intestaterbportion und von Letzterer der Pflichttheil des ausgestatteten Kindes berechnet, und auf den so ausgemittelten Pflichttheil die Ausstattung angerechnet.

Alsdann stellt sich 1) bei dem ad a. angeführten Beispiele die Sache so:

$$\frac{\text{5000 Thlr. (Nachlaß)} + \text{1000 Thlr. (Ausstattung)}}{3} = \text{2000 Thlr. (Intestat-Erbportion des C.).}$$

$$\frac{\text{2000 Thlr. (Intestat-Erbportion des C.)}}{2} = \text{1000 Thlr. (Pflichttheil des C.).}$$

1000 Thlr. (Pflichttheil des C.) — 1000 Thlr. Ausstattung = 0.

Folglich erhält C. aus der Nachlaßmasse nichts heraus.

2) Bei dem von Koch selbst angeführten Beispiele:

$$\frac{\text{3000 Thlr. (Nachlaß)} + \text{1000 Thlr. (Ausstattung)}}{2} = \text{2000 Thlr. (Intestat-Erbportion des Pflichttheilserben.)}$$

$$\frac{\text{2000 Thlr. (Intestat-Erbport. des Pflichttheilserben)}}{3} = 666\,^2/_3 \text{ Thlr. (Pflichttheil).}$$

$666\,^2/_3$ Thlr. (Pflichttheil) — 1000 Thlr. (Ausstattung) = — $333\,^1/_3$ Thlr.

Folglich erhält der Pflichttheilserbe auch in diesem Falle aus dem Nachlasse nichts heraus.

Nach Bornemann würde bei dem Koch'schen Beispiele folgende Berechnung anzulegen sein:

3000 Thlr. (Nachlaß) — 1000 Thlr. (Ausstattung) = 2000 Thlr.

$$\frac{\text{2000 Thlr. (Ueberrest)}}{2} = \text{1000 Thlr. (Intestat-Erbport. des Pflichttheilserben).}$$

$$\frac{\text{1000 Th. (Int.-Erbp. d. Pflichtth.-Erb.)} + \text{1000 Th. (Ausst.)}}{3} = 666\,^2/_3 \text{ Th. (Pflth.).}$$

$666\,^2/_3$ Thlr. (Pflichttheil) — 1000 Thlr. = — $333\,^1/_3$ Thlr.

Folglich erhält der Pflichttheils-Berechtigte auch nach Bornemann nichts heraus.

Hiernach ist es zweifelhaft, ob Koch eine dem Wesen — wenn gleich nicht den Worten — nach mit der Bornemann'schen übereinstimmende Theorie hat aufstellen wollen, oder ob er in der That die Aufstellung einer neuen, dritten und unerhörten Theorie beabsichtigt hat.

VII. Zu §§. 393—398 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 17. Sept. 1851:

a) Der Pflichttheilserbe ist an die Bestimmung des Erblassers, daß er sich auf den Pflichttheil alles bei Lebzeiten des Testators von diesem Empfangene solle anrechnen lassen, nur insofern gebunden, als die Gesetze mit solcher Anrechnung übereinstimmen und das Empfangene als Vorausbezahlung auf den Pflichttheil ebenfalls angesehen wissen wollen.

b) In der Mark Brandenburg dürfen Schenkungen nur dann auf den Pflichttheil zur Anrechnung gebracht werden, wenn dies bei der Zuwendung zur Bedingung gemacht ist. Die Erklärung des Erblassers bei der Zuwendung, daß dieselbe auf den künftigen Erbtheil des Empfängers angerechnet werden solle, ist auf den Pflichttheil nicht zu beziehen.

c) Der Pflichttheilserbe ist an die Bestimmung des Testaments, daß er die Kosten der Erziehung, Verpflegung und Equipirung seiner Kinder aus eigenen Mitteln zu bestreiten habe, nicht gebunden, soweit die Revenuen des eigenthümlichen freien Vermögens der Kinder dazu ausreichen, und zwar auch dann nicht, wenn dieses Vermögen den Kindern des Pflichttheilserben von dem Testator selbst zugewendet worden. (Arch. für Rechtsf. Bd. 2. p. 350.)

VIII. Zu §. 396 h. t. cf.

Rescr. des Just.-Min. v. 4. Mai 1840:

Der Bäckermeister N. hat in seinem am 16. Juni 1832 publicirten Testamente seine Frau und die mit derselben erzeugten oder noch zu erzeugenden Kinder als Universalerben, jedoch in der Art eingesetzt, daß den Kindern zusammen die Summe von 600 Thalern als Vatererbe bestimmt ist, und die Frau den ganzen übrigen Nachlaß erhalten soll. Es ist hiernach, wie das Königliche Stadtgericht ganz richtig annimmt, die Frau allein als Erbin, die Kinder aber sind nur als Legatare anzusehen (§§. 4, 6, 254 ff., 263. Tit. 12. Th. I. Allg. L.-R.). Ebenso richtig ist es, daß die Kinder als Legatare gleich den Erbschaftsgläubigern (§§. 296 u. 297 a. a. O. in Verbindung mit §§. 423, 440 u. 441. Tit. 9. Th. I. Allg. L.-R. und §§. 28 ff. Tit. 22. §. 62. Tit. 51. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung) den Manifestationseid nur dann würden fordern können, wenn die Mutter die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten hätte, und mit Berufung hierauf sich weigerte, die Legate zu zahlen, bevor nicht die Zulänglichkeit des Nachlasses im Wege des erbschaftlichen Liquidations-Processes festgestellt worden sei, oder wenn sie wegen behaupteter Unzulänglichkeit des Nachlasses Abzüge an dem Legate der Kinder machen wollte (§§. 334 ff. Tit. 12. Thl. I. des Allg. L.-R.). Keines von beiden ist hier der Fall; die Wittwe hat die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten und das Vatererbe der 600 Thlr. zum Depositum gezahlt.

Die minderjährigen Kinder des Erblassers sind jedoch nicht bloß Legatare, denen die ausgesetzte Summe aus reiner Freigebigkeit zugewendet worden ist, sondern sie sind zugleich Pflichttheilsberechtigte, welche sich das Legat zwar auf den Pflichttheil anrechnen lassen müssen (§. 396. Tit. 2. Th. II. des Allg. L.-R.), durch dessen Annahme aber nach §. 439 a. a. O. noch nicht das Recht verlieren, eine Ergänzung des Pflichttheils zu fordern (§. 391, 398, 432 u. 433), wenn sie darin verkürzt zu sein behaupten und solches nachzuweisen vermögen. In dieser Eigenschaft steht ihnen unbedenklich die Befugniß zu, von dem eingesetzten Erben die eidliche Manifestation des Nachlasses zu fordern, um prüfen zu können, ob sie durch das ausgesetzte Legat im Pflichttheile verkürzt sind oder nicht, und ob sie daher das Testament unbedingt anerkennen müssen oder eine Ergänzung des Pflichttheils verlangen dürfen (§. 404 in Verbindung mit §§. 389, 390, 393 und 394. Tit. 18. Th. II. des Allg. L.-R.). Diese Befugniß kann nur durch Verjährung oder ausdrückliches Anerkenntniß des Testaments verloren gehen (§§. 438 u. 440. Tit. 2. Th. II. das.). Die Verjährung tritt aber nach §. 535. Tit. 9. Th. I. während der Minderjährigkeit nicht ein, und ein ausdrückliches unbedingtes Anerkenntniß des Testaments liegt hier nicht vor. Denn wenn auch in der am 27. Nov. 1833 mit obervormundschaftlicher Genehmigung ausgefertigten Erbregulirungs-Verhandlung vom 3. Jan. 1833 der Vormund das Inventar für richtig angenommen und erklärt hat, daß danach die Curanden durch die ihnen ausgesetzten 600 Thlr. mehr als das gesetzliche Erbtheil erhielten und er deshalb das Testament anerkennen wolle, so hat er doch gleichzeitig den Curanden bis zu ihrer Volljährigkeit ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Ableistung des Manifestationseides zu verlangen. Die Anerkennung des Testaments ist also unter Voraussetzung der Richtigkeit des Inventars und unter Vorbehalt des Manifestationseides erfolgt. Es kommen sonach die Vorschriften §§. 391 und 392. Tit. 18. Th. II. des Allg. L.-R. zur Anwendung, und es ist aus diesen Gründen das

Monitum des Pupillen-Collegiums durch Abnahme des Manifestationseides von der Wittwe, welche sich wieder verheirathet hat, allerdings zu erledigen.

Anders verhält es sich mit dem Monitum wegen der Exnexuation der minderjährigen Kinder gegen die Ansprüche der Erbschaftsgläubiger.

Die Erbschaftsgläubiger haben sich nur an die eingesetzte Erbin zu halten und stehen mit den durch Legat abgefundenen Pflichttheilsberechtigten in keinem Rechtsverhältnisse. Auf letztere können daher die Vorschriften §§. 127 u. 147. Tit. 17. Th. I. des Allg. L.-R. keine Anwendung finden, weil sie, wenn gleich in dem Testamente zu Erben ernannt, dennoch wegen der Abfindung durch eine bestimmte Summe im Verhältniß zu den übrigen Erben nach §. 263. Tit. 12. Th. I. als Legatare betrachtet werden, deshalb nach ausdrücklicher Bestimmung des §. 117. Tit. 17. Th. I. nicht auf Erbtheilung anzutragen, sondern nur den in sich bestimmten Erbtheil zu fordern berechtigt sind, und sonach selbst als Erbschaftsgläubiger den Erben gegenüber stehend, den Gläubigern des Erblassers nicht verhaftet sein können. Sie müssen nur den letztern nachstehen, wenn der Erbe unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten hat und eine Unzulänglichkeit der Masse sich ergiebt, und müssen sich in diesem Falle auch verhältnißmäßige Abzüge gefallen lassen. Die Gläubiger können sich aber auch in diesem Falle nicht an sie unmittelbar, sondern nur an den eigentlichen Erben oder Verlassenschafts-Curator halten (§§. 333 u. folgd. 353 u. 359. Tit. 12. Th. I. des Allg. L.-R. in Verbindung mit dem §. 481. Tit. 50. Th. I. der Allg. Ger.-Ord.).

Diese Grundsätze sind bereits in den Rescripten vom 24. Jan. und 26. Febr. 1836 (Jahrb. Bd. 47. p. 281 u. p. 284—291) wenn auch in anderer Beziehung ausgeführt worden.

Da nun die Wittwe des Erblassers die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten hat, und das Erbtheil der Kinder bezahlt ist, so haben die Curanden weder ein Interesse, noch die Befugniß, von ihrer Mutter den Nachweis der Befriedigung der Erbschaftsgläubiger oder eine Entlassung aus dem Schuldnexus zu verlangen. (Justiz-Min.-Bl. 1840. p. 155).

## Zu §. 400.

Der Gesetz-Revisor bemerkt: Nach dem §. 400 h.t. wird zwar das eheliche Kind einer Mutter, aber nicht deren uneheliches enterbt werden können, wenn es deren Ehemanne nach dem Leben getrachtet hat; denn Stiefverbindungen im Sinne des Gesetzes bestehen nach §. 44, 1, 1. Allg. L.-R. nur zwischen einem Ehegatten und den aus einer sonstigen Ehe erzeugten Kindern des andern. (Ges.-Rev. Pens. XVI. Mot. p. 308.)

## Zu §. 403.

Cf. die seit Einführung des Strafges.-Buchs aufgehobenen §§. 578—583, II, 20. Allg. L.-R. Darüber, was für eine grobe Schmähung im Sinne des §. 403 zu erachten, hat lediglich das Ermessen des Richters zu entscheiden.

## Zu §. 405.

Der §. 405 h. t. findet keine Anwendung, wenn eine verbrecherische Nöthigung oder Verführung zum blutschänderischen oder ehebrecherischen Umgange Seitens des Ascendenten stattgefunden hat. Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 351. Anm. 64. Vgl. jedoch Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 6. p. 193.

## Zu §. 406.

Cf. §. 704, II, 1. Allg. L.-R. nebst Zusatz II. zu §§. 704—707 l. c.

## Zu §. 408.

Wenn §. 408 h. t. Anwendung finden soll, muß das Kind vom Erblasser aufgefordert worden sein, ihn zu unterstützen. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 6. p. 194.

## Zu §. 409.

Der Gesetz-Revisor bemerkt:

Schon nach der Publication des Entwurfs zum Gesetzbuche hatten einige Monenten geäußert, daß es besser sein würde, die Laster namentlich zu bestimmen, wegen welcher ein Kind von den Eltern solle enterbt werden können. Allein Suarez hielt dies nicht für rathsam, weil man doch nicht alle Fälle würde aufführen können. (Rev. mon. Vol. II. f. 545 sq.) Er bemerkte dabei, daß auch nicht jedes grobe Verbrechen eine gerechte Enterbungsursache sein könne. Seinen Gegner im Duell tödten, sei ein grobes Verbrechen, aber nicht eine gerechte Ursache der Enterbung. Es komme nicht auf ein einzelnes Verbrechen an, sondern auf solche Verderbniß der Sitte und Lebensart, die einen niederträchtigen und maliciösen Character bezeichnet.

Nach dieser ganz richtigen Ansicht kann also das Kind enterbt werden, sowohl wegen wirklicher Verbrechen, als auch schon wegen unsittlicher Aufführung, welche eine große Verderbniß der Sitten beweist, und die Verachtung der Standesgenossen zur Folge hat. Nur muß das Kind durch seine Erziehung nicht zu einem oder dem andern verleitet sein und das Vergehen also mehr den Eltern, als ihm selbst zur Last fallen. Hat es aber eine ehrbare Erziehung erhalten, so bedarf es nicht noch eines Beweises, daß die Eltern die unsittliche Lebensweise des Kindes nicht genehmigt haben, denn der entgegengesetzte Wille der Eltern geht schon aus der den Kindern gegebenen Erziehung hervor. (Ges.-Rev. Pens. XVI. Mot. p. 310.)

## Zu §. 413.

Reser. des Just.-Min. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 413 h. t. ist zwischen: „Heirath" und: „erzwingen" zu setzen: „hat." (Jahrb. Bd. 50. p. 476.)

## Zu §. 422.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 22. Febr. 1847:

Die Befugniß eines Pflichttheilsberechtigten Kindes, an die Stelle dessen, was ihm im elterlichen Testamente ausgesetzt worden, den Pflichttheil zu verlangen, wird dadurch allein noch nicht ausgeschlossen, daß der Inhalt des Testamentes entnehmen läßt, der Testator habe eine Enterbung aus guter Absicht anzuordnen im Sinne gehabt. (Entsch. Bd. 15. p. 304.)

## Zu §. 431.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1650 v. 20. Nov. 1845:

Wenn in einer — an sich formell gültigen dispositio parentum inter liberos ein Kind in seinem Pflichttheile geschmälert oder belastet worden ist: so besteht die rechtliche Folge nicht darin, daß die ganze letztwillige Verordnung nichtig wird, sondern nur darin, daß die darin enthaltene Verfügung, so weit als solche den Pflichttheil schmälert oder belastet, außer Kraft tritt; das gravirte Kind darf mithin in solchem Falle nicht die Ausantwortung seines vollen gesetzlichen Erbtheils, sondern nur die Ergänzung seines Pflichttheils verlangen.*) (Präj.-S. p. 168; Ulrich's N. Arch. Bd. 12. p. 236.)

## Zu §§. 432—436.

I. Cf. Anh.-§. 164 zu §. 574, II, 18. Allg. L.-R., sowie

1) Entsch. der Ges.-Comm. v. 13. März 1798:

---

*) Das Ob.-Trib. hat jedoch in der Entsch. v. 27. Sept. 1841 (Ulrich's N. Arch. Bd. 12. p. 235) das Gegentheil angenommen.

Auf die Anfrage der Neumärk. Regierung darüber: 1) ob in dem Falle, wenn durch eine aufgenommene Taxe ausgemittelt ist, daß das Kind durch das Testament der Eltern offenbar im Pflichttheile verletzt worden, das Kind sich mit der Bezahlung einer Summe nach dieser Taxe begnügen müsse, oder ob es verlangen könne, daß ihm das Pflichttheil in natura, mithin $^1/_3$ oder $^1/_2$ des ganzen Nachlasses, zugesprochen, und wenn es zur Theilung kommt, dieser Nachlaß entweder unter den Erben verlicitirt, oder öffentlich subhastirt werde? 2) ob, wenn das Kind für ein taxirtes Grundstück mehr (sogar ultra alterum tantum) als die Taxe beträgt, zu zahlen sich erbietet, auf das Gebot geachtet werden könne? hat die Gesetz-Commission concludirt: 1) daß, wenn durch eine aufgenommene Taxe die Verletzung des Kindes im Pflichttheil nachgewiesen ist, dennoch das Kind Subhastation des Grundstücks, Versteigerung der Mobilien oder Licitation unter den Miterben nicht verlangen könne, sondern es der Wahl des Begünstigten zu überlassen sei, ob derselbe die Taxe erfüllen oder Subhastation verlangen wolle; 2) daß dieses auch alsdann stattfinde, wenn das Kind über die Taxe, selbst über das alterum tantum, zu geben sich erbietet. (Stengel Bd. 7. p. 279—280; Stromb. Bd. 5. p. 103.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 3. Jan. 1852*) (Zusatz 2 zu §§. 87—90, I, 17. Allg. L.-R.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2047 v. 2. Sept. 1848**) (Zusatz 3 zu §§. 87—90, I, 17. Allg. L.-R.)

Vergl. auch Zusatz III. zu §§. 44—46, I, 12. Allg. L.-R.

II. Der Enterbte hat nicht nöthig, die Unwahrheit der Enterbungsursache zu beweisen, vielmehr liegt demjenigen, welcher ein Interesse an der Aufrechthaltung der Enterbung hat, der Nachweis ob, daß die Enterbungsursache vorhanden sei. Bielitz, Commentar, Bd. 5. p. 529; Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 6. p. 198; Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 355. Anm. 78; Gärtner in Simon's u. v. Strampff's Zeitschr. Bd. 2. p. 443 sq.

III. Die §§. 434 u. 435 h. t. treffen nur darüber Bestimmung, wie diejenigen, welche den Pflichttheilserben abgefunden, sich unter einander auszugleichen haben, und gehen den Pflichttheilserben nichts an. Dieser hat seine Portion aus der Erbschaft unmittelbar zu nehmen. Gärtner in Simon's u. v. Strampff's Zeit. Bd. 2. p. 439 sq.; Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 357. Anm. 80.

IV. Siehe

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1656 v. 4. Dec. 1845:

a) In der Mark müssen, der hier zur Anwendung kommenden Vorschrift der Nov. 115. cap. III. u. IV. zufolge, Notherben immer wirklich zu Erben berufen werden, widrigenfalls das betreffende Testament in Beziehung auf die Erbeseinsetzung ungültig ist, und der nicht gehörig eingesetzte Notherbe sich nicht mit einer Ergänzung des Pflichttheils zu begnügen braucht.

b) Die Form der Erbeseinsetzung selbst aber wird nach den Vorschriften der nicht suspendirten §§. 4 u. 45. Tit. 12. Th. I. Allg. L.-R. beurtheilt. (Präj.-S. p. 168; Entsch. Bd. 12. p. 419.)

## Zu §§. 438 u. 439.

I. Cf. §§. 611—613, I, 12. Allg. L.-R. nebst Zusätzen.

II. Zu §. 438 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. v. 13. März 1830:

---

*) Die Gründe dieses Präj. sind auch im Arch. für Rechtsf. Bd. 4. p. 281 mitgetheilt. Doch ist dort das Präj. vom 23. Jan. 1852 datirt.

**) Die Gründe dieses Präj. sind in den Rechtsf. Bd. 4. p. 311 abgedruckt.

Die Klage aus dem Testamente, welche sich darauf stützt, daß die darin enthaltene Substitution eine gemeine und nicht eine fideicommissarische sei und deshalb nach dem Tode des heres directus die Intestatsuccession eintreten müsse, ist keine solche Anerkennung des Testaments, welche die Klage auf Ergänzung des Pflichttheils ausschließt. (Ulrich's N. Arch. Bd. 1. p. 276, 278.)

III. Ueber das Verhältniß des §. 439 h. t. zu §. 612, I, 12. Allg. L.-R. vergl. Amelang's N. Archiv Bd. 2. p. 26 sq.; Siewert, Mat., Heft 3. p. 137 sq. Das Ob.-Trib. sieht §. 439, II, 2. Allg. L.-R. als eine Special-Bestimmung an, wodurch die aus §. 612, I, 12. Allg. L.-R. entnommene Einrede bei der lediglich auf Ergänzung des Pflichttheils gerichteten Klage des Notherben ausgeschlossen wird, indem §. 439 l. c., die bloße Annahme eines dem Notherben im Testamente ausgesetzten Legats als eine Abschlagszahlung auf den Pflichttheil auffasse. (Entsch. Bd. 16. p. 314.)

## Zu §§. 440—442.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 251 v. 29. Mai 1837:

Die Erlöschung der Ansprüche des enterbten Kindes binnen zweier Jahre bezieht sich nicht auf den Fall, wenn eine bloße durch das Testament für sich allein nicht ersichtliche Schmälerung der Legitima behauptet wird. (Präj.-S. p. 169.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2400 v. 6. Oct. 1852:

Die im §§. 440 h. t. vorgeschriebene zweijährige Verjährung findet auch dann Anwendung, wenn die Eltern ein Kind zwar enterbt, aber gar keine Ursache der Enterbung oder einen nicht gesetzmäßigen Grund angeführt, oder das Kind in der letzten Willensverordnung ganz mit Stillschweigen übergangen haben. (Entsch. Bd. 23. p. 480, Bd. 24. p. 129.)

3) Präj. des Ob.-Trib. v. 13. März 1830:

Eine auf das Testament gestützte Klage, wodurch keine Anfechtung des Testaments ausgeführt wird, unterbricht die Verjährung ex §. 440 h. t. nicht, wenn gleich die dadurch ausgewirkte Entscheidung vorbereitend für die Pflichtheilsklage war. (Ulrich's N. Arch. Bd. 1. p. 282, 284.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 24. Aug. 1848:

Der Antrag auf gerichtliche Regulirung des Nachlasses unterbricht die Verjährung ex §. 440 h. t. dann, wenn der Anspruch des Notherben von der Beschaffenheit ist, daß er bei dieser Regulirung nothwendig zur Sprache kommen muß. (Rechtsf. Bd. 4. p. 272.)

## Zu §. 443.

Cf. §§. 277 u. 278, I, 12. Allg. L.-R. nebst Zusatz I.

## Zu §§. 444—448.

I. Die Vorschrift des §. 444 h. t. ist nicht nach dem Wortsinne, sondern im Sinne des §. 269, I, 12. Allg. L.-R. zu verstehen. Cf. Zusatz VII. zu §§. 261—276, I, 12. Allg. L.-R.; Schweikart in der Jur. Wochenschr. 1836. p. 341 sq.

II. Siehe

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2425 v. 7. Jan. 1853:

Soll ein Kind, welches im Testamente seines Vaters aus dem Grunde übergangen worden ist, weil dessen Dasein dem Letzteren nicht bekannt war, z. B. ein mehrere Monate nach dem Tode des Vaters geborenes, nach Vorschrift der §§. 444 u. 455. Tit. 2. Th. II. des Allg. L.-R. aus dem Nachlasse, vorbehaltlich des Pflichttheils nur so viel, als der im Testamente am mindesten begünstigte Erbe erhalten, so darf bei der, nach diesem Grundsatze anzulegenden, Erbtheilung kein Unterschied gemacht werden, je nachdem die

eingesetzten Erben ebenfalls Kinder des Testators, oder andere Personen sind, vielmehr hat das übergangene Kind immer nur Gleichstellung mit dem am mindesten begünstigten Testamentserben, mag dieser die Mutter oder eine ganz fremde Person sein, zu fordern. (Entsch. Bd. 24. p. 362.)

## Zu §. 454.

Cf. §. 443, II, 1. Allg. L.-R., sowie Zusatz 2 zu §. 632, I, 12. Allg. L.-R.

## Zu §. 456.

Wegen der Erbverträge cf. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 6. p. 211. — Auf Codicille bezieht sich §. 456 h. t. nach Koch's Ansicht nicht. Allg. Landr. Bd. 3. p. 360. Anm. 96.

## Zu Anh.-§. 92.

Der Anh.-§. 92 ist aus der Circ.-Verord. v. 30. Dec. 1798. Abschn. III. §§. 2 u. 3 (N. C. C. Tom. X. p. 1851; Rabe Bd. 5. p. 266) entnommen.

## Zu §§. 462 u. 463.

Rescr. v. 24. Nov. 1794:

Von den in Eurem Bericht aufgestellten drei Fragen, nämlich:

1) ob, wenn bei einer Ehescheidung der Vater als schuldiger Theil den Pflichttheil aussetzen müssen, auf dessen Grundstück vorerst zu bemerken: daß und wenn er, Inhalts des Ehescheidungs-Erkenntnisses, seinen Kindern den Pflichttheil ausgesetzt habe; im Falle er aber zur zweiten Ehe schreitet, nun der Pflichttheil bestimmt einzutragen?

2) ob, wenn der Vater das Grundstück nach geschehenem Vermerk oder nach geschehener Eintragung verkauft, der Pflichttheil, ohne weitere Sicherstellung verlangen zu dürfen, gelöscht werden könne? und

3) ob alles dieses auch bei einer Mutter, welche ein Grundstück besitzt, und als schuldiger Theil den Pflichttheil aussetzen müssen, Anwendung finde? liegt ad 1) u. 2) die von Euch selbst gegebene ganz richtige Beantwortung in den klaren Worten des Gesetzes, als welches bei Bestimmung der Verbindlichkeit eines Vaters zur Sicherstellung des den Kindern aus der geschiedenen Ehe auszusetzenden Pflichttheils sich auf die Vorschrift Th. II Tit. 2. §. 179 ff., folglich auch §. 187 u. 188 Unseres Allg. L.-R. bezieht; und auch ad 3) kann kein erhebliches Bedenken obwalten, da Unser Allg. L.-R. in der angeführten Stelle §§. 462, 463 im Allgemeinen von demjenigen Theile der Eltern redet, der zur Aussetzung des Pflichttheils verurtheilt worden, mithin also auch außer allem Zweifel von der Mutter zu verstehen ist, und der Grund der vermeintlichen Abweichung von der Regel ganz sichtbar darin liegt, weil hier von einer legitima viventis die Rede ist, auf welche die Kinder erst ex nova lege ein Recht erlangt haben, mithin die Gesetzgebung freie Hand gehabt hat, die darin liegende neue Last für die Eltern durch billige Modification zu erleichtern ꝛc. (N. C. C. Tom. IX. p. 102; Stengel Bd. 1. p. 406; Rabe Bd. 2. p. 728.)

## Zu §. 477.

Cf. Anh.-§. 290 zu §. 32, I, 40. Allg. Ger.-Ord. u. Anh.-§. 92 zu §. 460, II, 2. Allg. L.-R.

## Zu Anh.-§. 93.

Der Anh.-§. 93 ist aus dem Rescr. v. 10 Nov. 1800 (N. Arch. Bd. 1. p. 430; Rabe Bd. 6. p. 346) entnommen.

## Zu §. 481.

Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1770 v. 25. Aug. 1846 (Zusatz VI. zu §§. 74—77, I, 5. Allg. L.-R.).

## Zu §. 484.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1076 v. 29. Nov. 1841 (Zusatz IV. zu §§. 649—655, I, 12. Allg. L.-R.).

## Zu §. 486.

Bornemann bemerkt: Die Worte des §. 486 h. t. „und hat auch der den Vertrag schließende Theil der Eltern keine letzte Willensverordnung hinterlassen, so gelangt das vorhin ausgeschlossene Kind dennoch zur gesetzlichen Erbfolge", könnten dahin ausgelegt werden, daß der Erblasser nach dem Abgange derjenigen Person, zu deren Gunsten der Vertrag errichtet war, ohne alle Einschränkung über den Erbtheil des Kindes disponiren, demselben also auch per testamentum den Pflichttheil entziehen dürfe. Die Meinung der Redactoren ist indessen unzweifelhaft nur die gewesen, daß die Wirkung des Erbvertrages in dem bezeichneten Falle ganz wegfalle, und daß daher das Kind, wenn der Vater von seiner nunmehr wieder eingetretenen Befugniß, über sein Vermögen letztwillig zu verfügen, keinen Gebrauch gemacht habe, sein volles gesetzliches Erbtheil erhalte. Daß dem Kinde der Pflichttheil auch in diesem Falle gelassen werden müsse, hielten sie nicht nöthig, besonders zu bestimmen. (Preuß. Civilrecht Bd. 6. p. 186.)

## Zu §§. 489—491.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1063 v. 1. Nov. 1841 (Zusatz I. Nr. 7 bb zu §. 345, II, 1. Allg. L.-R.).
2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1498 v. 18. Oct. 1844 (Zusatz I. Nr. 7 dd. zu §. 345, II, 1. Allg. L.-R.).
3) Präj. des Ob.-Trib. v. 1. Febr. 1845 (Zusatz I. Nr. 7 ee. zu §. 345, II, 1. Allg. L.-R.).
4) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 435 v. 19. Febr. 1838:

Die Grundsätze von der Erbfolge der Ascendenten finden auch im Minden-Ravensberg'schen Anwendung, weil die dort früher geltenden Gesetze über die Erbfolge der Geschwister und Eltern mit Einführung der Französischen Gesetze außer Kraft gesetzt und auch durch die Verord. v. 8. Jan. 1816 nicht wieder eingeführt worden sind. (Präj.-S. p. 169.)

5) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 496 v. 9. Juli 1838:

Nach dem in der Provinz Südpreußen und für die Zeit vom 24. Februar 1807 bis 1. Mai 1808 auch im Herzogthum Warschau geltend gewesenen altpolnischen Gewohnheitsrechte fand bei Personen adeligen Standes eine Erbfolge der Ascendenten nicht statt, vielmehr wurden steril verstorbene Kinder, ab intestato, von den Seitenverwandten desjenigen ihrer Eltern beerbt, von welchem das hinterlassene Vermögen auf sie gediehen war. (Präj.-S. p. 169; Entsch. Bd. 4. p. 35.)

## Zu §. 492.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1457 v. 31. Mai 1844:

Nach gemeinem Recht gelangt, wenn eine Wittwe mit Kindern nachbleibt und von diesen eins verstirbt, dieselbe mit den Geschwistern zusammen zur Succession; ist sie aber zur zweiten Ehe geschritten, oder erfolgt solches hiernächst, so ist sie in Ansehung der von dem Vater auf das Kind vererbten Güter nur als Fiduciarerbin anzusehen. (Präj.-S. p. 170)

## Zu §. 498.

Ascendenten succediren in capita, nicht in lineas. Witte, Intestat-Erbrecht, p. 41 u. 42; Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 368. Anm. 4.

## Zu §§. 499.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 830 v. 25. Febr. 1840:

Nach altpolnischem Rechte ward ein Adeliger, der weder Kinder noch Geschwister oder deren Kinder nachgelassen hatte, von den weiteren Seitenverwandten der väterlichen und mütterlichen Seite dergestalt beerbt, daß an jede dieser beiden Linien zurückfiel, was aus derselben hergekommen war. Nach welchem Principe aber in jeder Linie succedirt werden sollte, darüber fehlte es an besonderen Bestimmungen für das eigentliche Polen. Das jus tertestre nobilitatis Prussiae correctum kann, wenn gleich dessen Titel de successionibus in der Trembicki'schen Sammlung polnischer Gesetze mit abgedruckt ist, nicht außerhalb der Grenzen von Polnisch Preußen als Gesetz gelten, weil es nur ein für diese Provinz gegebenes Gesetz ist; und es muß daher in soweit, — also in Beziehung auf die Erbfolge-Ordnung in jeder Linie, auf das römische Recht als subsidiaires zurückgegangen werden. (Präj.-S. p. 170.)

## Zu §. 501.

Präj. des Ob.-Trib. v. 1. Apr. 1848:

In dem Herzogthum Westphalen gilt ein Vertrag unter Ehegatten, daß bei kinderloser Ehe das ganze Vermögen dem Längstlebenden zufallen solle, nur mit Vorbehalt des Pflichtheils der Eltern. Nov. 115 c. 4. (Entsch. Bd. 16. p. 476.)

## Zu §. 505.

Der §. 505 h. t. setzt einen zu Gunsten der Ascendenten geschlossenen renunciativen Erbvertrag voraus. Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 369. Anm. 7. Vergl. auch Schröter, Civil. Versuche, Bd. 1. Heft 1. p. 175 sq.

## Zu §. 510.

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 510 h. t. ist statt: „§. 407" zu setzen: „§. 404." (Jahrb. Bd. 50. p. 476.)

## Zu §. 519.

Cf. Zusätze 1—5 zu §§. 489—491 h. t.

## Zu §. 521.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 490 v. 25. Juni 1838:

Die Befugniß zur Anordnung einer Pupillar-Substitution steht nur den Eltern, nicht den Großeltern und den entfernteren Verwandten in der aufsteigenden geraden Linien zu.*) (Präj.-S. p. 170; Entsch. Bd. 4. p. 14.)

## Zu §§. 530 u. 531.

Der Gesetz-Revisor bemerkt: Bielitz behauptet in seinem Commentar, Bd. 5. p. 55: Es gehe aus dem §. 531 deutlich hervor, daß unter dem gesetzlichen Erbtheile, welchen der Vater vermöge des §. 530 den Notherben des Kindes hinterlassen muß, nicht der volle Erbtheil, sondern nur der Pflichttheil zu verstehen sei. Allein eine genaue Ansicht der beiden §§. 530 u. 531 zeigt deutlich, daß in denselben der gesetzliche Erbtheil und der Pflichttheil einander haben entgegengesetzt werden sollen. Die Notherben sollen immer ihren gesetzlichen Erbtheil erhalten, außer wenn Enterbungsursachen vorhanden sind. Dann kann ihnen auch der Pflichttheil entzogen werden. (Ges.-Rev. Pens. XVI. Mot. p. 328.)

## Zu §§. 545—550.

Der Gesetz-Revisor bemerkt: In Hinsicht der wahn- und blödsinnigen Kinder, in deren Vermögen substituirt wird, fragt es sich: ob das Kind

*) Vergl. jedoch Koch, Beurtheilung der ersten 10 Bände Entsch., p. 211, u. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 6. p. 107. Anm. 2.

unter Vormundschaft gesetzt sein müsse, wenn die Substitution gültig sein soll? Bielitz in seinem Commentar Bd. 5. p. 559 bejaht die Frage, und er bezieht sich deshalb auf den §. 552 h. t. nach welchem die Quasipupillar-Substitution ihre Kraft verliert, wenn das Kind wieder zu Verstande kommt und die Vormundschaft aufgehoben wird, und auf den §. 20, I, 12. Allg. L.-R., nach welchem wahn- und blödsinnige Personen, so lange sie nicht unter Curatel gesetzt sind, in lichten Zwischenräumen letztwillige Verfügungen machen können. Bei Wahn- und Blödsinnigen, deren Vater noch lebt, müsse wenigstens deren Geisteskrankheit in eben der Art, wie bei Bevormundungen geschieht, ausgemittelt sein.

Dieselbe Frage ist schon bei der Anfertigung des Allg. L.-R. aufgeworfen worden; denn da der gedruckte Entwurf dieselbe nicht entschied, so fragte ein Monent: „ob es nöthig sei, daß die Raserei oder der Blödsinn vorher gerichtlich untersucht und festgestellt würden?“ v. Grolmann erwiederte darauf: „es ist genug, wenn sie auch nachher erwiesen wird,“ und da Suarez in seiner revisio monit. darüber hinweggeht, so sollte man glauben, daß er mit v. Grolmann's Ansicht einverstanden gewesen. (Ges.-Rev. XVI. Mot. p. 330.)

Vergl. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 6. p. 113.

## Zu §. 556.

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 556 h. t. ist statt: „linken“ zu setzen: „rechten.“ (Jahrb. Bd. 50. p. 476.)

## Zu §. 580.

Cf. Schweikart in der Jur. Wochenschr. 1836. p. 627 sq.

## Zu §. 582.

Cf. Schweikart in der Jur. Wochenschr. 1836. p. 705 sq.

## Zu §§. 592—595.

I. Diese §§. 592—595 h. t. sind aufgehoben durch Ges. v. 24. Apr. 1854:

§. 22 (Zusatz I. zu §§. 1015—1119, II, 1. Allg. L.-R.).

II. Der Anh.-§. 94 ist aus der Circ.-Verord. v. 1. Sept. 1798 (N. C. C. Tom. X. p. 1701; Rabe Bd. 5. p. 192) u. der Cab.-Ord. v. 4. Sept. 1798 (N. C. C. Tom. X. p. 1715; Rabe Bd. 5. p. 203) entnommen.

III. Zu Anh.-§. 94 cf.

1) Cab.-Ord. v. 14. Apr. 1816, betr. die Verzeichnung der unehelichen Kinder im Kirchenbuche:

Um die verschiedene Deutung der Circ.-Verord. v. 1. Sept. 1798 und der Cab.-Ord. v. 4. Sept. 1798 zu heben, belasse Ich es zwar auf Ihren Bericht v. 27. Dec. v. J. dabei, daß unehelich erzeugte Kinder auf den Namen der Mutter (der Bestimmung der Circ.-Verord. gemäß) getauft, nach der Mutter genannt, und auch nur unter diesem Namen im Kirchenbuche eingetragen werden sollen; da indessen Fälle eintreten, wo von der Gewißheit des Vaters für die unehelichen Kinder Rechte abhängen, so soll, wenn der Vater sich selbst als solcher angiebt und genannt zu werden verlangt, dies in dem Kirchenbuche in einer Note besonders vermerkt werden, und nur verboten sein, das Kind nach dem Vater zu nennen. (v. Kamptz, Annalen, Bd. 3. p. 95.)

2) Rescr. des Min. des Innern u. der Pol. v. 30. Apr. 1839:

Der in dem Bericht des Königl. Polizeipräs. v. 28. v. M. enthaltene Grundsatz, daß uneheliche Kinder den Namen ihres natürlichen Vaters fortzuführen verpflichtet seien, wenn sie sich desselben von Jugend auf in gutem

Glauben bedient haben, verstößt gegen die verbietende Vorschrift des §. 94 des Anh. zum Allg. L.-R. und der Allerh. Cab.-Ord. v. 14. Apr. 1816, wonach uneheliche Kinder ohne Legitimation niemals nach dem Namen des Vaters genannt werden sollen. Bei einer Handlung, die gegen ein gehörig publicirtes Verbotsgesetz verstößt, kann sich Niemand auf bona fides berufen, und der in dem Rescr. v. 10. Oct. 1827 vorausgesetzte Fall, daß Jemand in gutem Glauben den Namen seines natürlichen Vaters führe, kann nicht vorkommen. Indem ich das Königl. Polizei-Präsid. deshalb hierdurch von der Befolgung jenes in den allegirten Rescripten enthaltenen Princips entbinde, weise ich dasselbe an, künftig die gedachten gesetzlichen Bestimmungen lediglich zur Anwendung zu bringen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß in einzelnen besonders motivirten Fällen die Dispensation von diesem Verbotsgesetze nachgesucht werde. Ob zur Befürwortung eines solchen Dispensationsgesuches hinreichende Gründe vorhanden sind, hat das Königl. Polizei-Präsid. in jedem einzelnen Falle zu prüfen, und im Verneinungsfalle Seine Vermittelung abzulehnen. Meinerseits wird nur auf solche Gesuche näher eingegangen werden, mit denen der Nachweis verbunden wird, daß der natürliche Vater oder, im Falle seines Ablebens, dessen eheliche Descendenz, wenn solche vorhanden ist, mit dem Antrage sich einverstanden erklärt hat. (v. Kamptz, Annal., Bd. 23. p. 418.)

IV. In Betreff des ältern Rechts siehe:

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2362 v. 3. März 1852:

Wenn Jemand mit einer von ihm unter dem Versprechen der Ehe geschwängerten ledigen Frauensperson nach und nach mehrere uneheliche Kinder erzeugt hat, deren Mutter aber erst innerhalb zweier Jahre nach der Geburt ihres jüngsten Kindes die Schwängerungsklage gegen denselben anstellt, so erlangen, wenn ihr die Rechte einer geschiedenen und für den unschuldigen Theil erklärten Ehefrau des Verklagten rechtskräftig zugesprochen worden, dadurch nicht bloß ihr jüngstes Kind, sondern sämmtliche mit dem Verklagten erzeugte Kinder die Rechte der ehelichen Geburt. (Entsch. Bd. 22. p, 361; Arch. für Rechtsf. Bd. 6. p. 54.)

## Zu §. 596.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 20. Sept. 1850:

Der §. 596 h. t. spricht nur von dem Falle, wo es nicht zweifelhaft ist (durch Anerkenntniß oder rechtskräftiges Erkenntniß feststeht), daß der die Geschwächte Heirathende sich mit derselben während der gesetzlichen Conceptionszeit fleischlich vermischt hat. (Entsch. Bd. 20. p. 290, 293).

2) Rescr. des Just.-Min. v. 28. Febr. 1818:

Wenn das im Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1. §§. 25 u. 949 enthaltene Eheverbot durch Dispensation gehoben, und die Ehe zwischen den Ehebrechern gesetzlich vollzogen wird, so sind auch bei dem Dasein von Kindern aus einer frühern Ehe nicht bloß die in der neuen Ehe, sondern auch die vor derselben, während noch die frühere Ehe bestand, erzeugten Kinder für legitimirt zu achten, indem das Allg. L.-R. Th. II. Tit. 2. §. 596 zwischen den durch unehelichen Beischlaf erzeugten Kindern und den adulterinis keinen namentlichen Unterschied macht. (Jahrb. Bd. 11. p. 8; Gräff Bd. 1. p. 170.)

3) Rescr. des Just.-Min. v. 22. Oct. 1838:

Um bei der Verheirathung von Frauenspersonen, welche bereits außer der Ehe geborene Kinder haben, gehörig festzustellen, ob diese von dem nunmehrigen Ehemanne ihrer Mutter, oder von einem andern Vater erzeugt worden sind, sollen nach der Verf. des Königl. Min. der geistl. Angel. v. 5. Oct. 1838*) die Geistlichen angewiesen werden, in solchen Fällen den Bräutigam vor

*) Unten Zusatz 4.

der Trauung darüber zum Protokoll zu vernehmen, ob er die von der Braut außerehelich gebornen Kinder, oder welche von ihnen, als von ihm erzeugt, anerkenne. Die diesfällige Verhandlung soll von dem Geistlichen sodann dem betr. Vormundschafts-Ger. der Kinder, oder, falls sie majorenn sind, ihrem persönlichen Richter mitgetheilt, und, daß und wie dies geschehen, nachrichtlich in dem Kirchenbuche hinter der eingetragenen Copulation vermerkt werden. Diese Mittheilung des Protokolls an die Vormundschafts- oder sonstige persönliche Gerichtsbehörde hat den Zweck, daß bei entstehenden Zweifeln über die Legitimation jener unehelichen Kinder und ev. dadurch herbeigeführten Processen, auf die in der Verhandlung enthaltene Erklärung des Ehemannes der Mutter über den Ursprung der Kinder zurückgegangen werden kann. Es ist daher, abgesehen von den Maßregeln, zu welchen die Vormundschaftsbehorden durch den Inhalt der eingehenden Protokolle veranlaßt werden möchten, für eine sorgfältige Aufbewahrung der letzteren zu sorgen. (Jahrb. Bd. 52. p. 468; Gräff Bd. 12. p. 73.)

4) Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. v. 5. Oct. 1838:

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Vorschrift des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 2. §. 596, nach welcher unehelich erzeugte Kinder durch die zwischen dem Schwängerer und der Geschwächten vollzogenen Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangen, in sofern noch häufig zu Rechtsstreiten Raum läßt, als bei Eingehung der Ehe selten festgestellt wird, ob die schon vorhandenen Kinder von dem nunmehrigen Ehemanne auch wirklich erzeugt worden seien. Grade dieser Umstand ist aber höchst wesentlich und für das Wohl der Kinder von solcher Wichtigkeit, daß, so lange nicht das Gesetz selbst den Weg vorzeichnet, der zur Beseitigung der in Rede stehenden Ungewißheit führt, von dem, eine solche Ehe einsegnenden Geistlichen das Interesse der, vor derselben erzeugten Kinder wahrgenommon werden muß. Die Kgl. Reg. hat deshalb die sämmlichen Geistlichen ihres Bezirks dahin anzuweisen, daß sie, so oft eine Frauensperson sich verheirathet, welche bereits außer der Ehe von ihr geborene Kinder hat, den Bräutigam vor der Trauung darüber zu Protocoll vernehmen, ob er diese Kinder, oder welche von ihnen, als von ihm erzeugt anerkenne.

Die desfallsige Verhandlung hat der Geistliche sodann dem betr. Vormundschafts-Ger. der Kinder, oder, falls sie majorenn sind, ihrem persönlichen Richter mitzutheilen, und endlich daß und wie dies geschehen, nachrichtlich in dem Kirchenbuche hinter der eingetragenen Copulation zu vermerken. (Jahrb. Bd. 52. p. 467; Gräff Bd. 12. p. 72.)

5) Circ.-Rescr. des Just.-Min. v. 18. März 1839:

Bei Befolgung des Erlasses v. 5. Oct. 1838, die von den Geistlichen zu befördernde Feststellung der Vaterschaft hinsichtlich solcher unehelichen Kinder, deren Mutter sich späterhin verheirathet, betreffend, ist bisweilen die gesetzliche Vorschrift außer Acht gelassen worden, nach welcher Personen, die nicht schreiben und Geschriebenes lesen, oder auch nur ihren Namen schreiben können, behufs rechtsverbindlicher Vollziehung der Verhandlung eines Schreibebeistandes bedürfen.

Zur Abstellung dieses Mangels hat die Kgl. Reg. sämmtliche Geistliche ihres Bezirks nachträglich dahin anzuweisen, daß sie in Zukunft bei der in Rede stehenden Vernehmung des Bräutigams über die Vaterschaft stets die Vorschriften der Allg. G.-O. Th. I. Tit. 10. §. 129, namentlich aber die §§. 68 ff. des Anh. zu derselben, genau befolgen, und sich nicht damit begnügen, selbst den Kreuzen des Unterzeichnenden dessen Namen beizufügen. (Just.-Min.-Bl. 1839. p. 119 u. 120.)

## Zu §. 597.

I. Dieser §. ist aufgehoben durch
Ges. v. 24. Apr. 1854:
§. 22 (Zusatz I. zu §§. 1015—1119, II, 1. Allg. L.-R.)

II. In Betreff des frühern Rechts siehe

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 419 v. 30. Jan. 1838:

Gleiche Rechte, wie ein eheliches, erlangt ein Kind, dessen Eltern zwar mit einander nicht förmlich verlobt, aber doch schon aufgeboten gewesen sind (cf. §. 92, II, 1. Allg. L.-R.), wenngleich die Trauung nachher unterblieben ist. (Präj.-S. p. 171).

2) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 2209 v. 30. Apr. 1850:

a) In Beziehung auf die Legitimation eines außerehelichen Kindes hat das Aufgebot unter den Eltern mit einem gültigen Ehegelöbnisse gleiche Wirkung.

b. Die Legitimation eines unehelichen Kindes durch bloße gerichtliche Erklärung des Vaters setzt voraus, daß das zu legitimirende Kind nicht vor dem Verlöbniß-Vertrage oder dem Aufgebot der außerehelichen Eltern geboren ist. (Entsch. Bd. 20. p. 294.)

## Zu §. 599.

Dieser §. ist aufgehoben durch

Ges. v. 24. Apr. 1854:

§. 22 (Zusatz I. zu §§. 1015—1119, II, 1. Allg. L.-R.)

## Zu §. 601.

I. Cf. §. 8, II, 1. Allg. Ger.-Ord.

II. Der Ausdruck: „bei Hofe" bedeutet: „bei dem Just.-Minister. Koch, Allg. L.-R. Bd. 3. p. 385. Anm. 15.

III. Legitimationsgesuche für adulterini sollen ohne Weiteres zurückgewiesen werden. Rescr. des Just.-Min. v. 21. Oct. 1831 (Jahrb. Bd. 38. p. 470; Gräff Bd. 6. p. 80.)

## Zu §. 603.

Durch die im §. 603 h. t. erwähnte Legitimation erlangt das uneheliche Kind auch den adeligen Stand des Vaters. Rescr. des Just.-Min. v. 12. Juni 1832 (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad §§. 603—608 h. t.).

## Zu §. 612.

Cf. Zusatz II. Nr. 5 zu §§. 23—32 der Einl. z. Allg. L.-R. (p. 54—56. Th. I. der Ergänz.). — Vergl. auch Koch, Recht der Ford., Bd. 3. p. 60 sq.

## Zu §. 613.

Dieser §. ist aufgehoben durch

Ges. v. 24. Apr. 1854:

§. 22 (Zusatz I. zu §§. 1015—1119, II, 1. Allg. L.-R.)

## Zu §. 614.

Cf. §§. 10 u. 11, II, 18. Allg. L.-R.

## Zu Anh.-§. 95.

I. Der Anh.-§. 95 ist aus dem Rescr. des Kurmärk. Pupillen-Coll. v. 16. Dec. 1800 (Stengel Bd. 14. p. 132; Rabe Bd. 6. p. 381) entnommen.

II. Siehe

1) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) v. 6. Nov. 1854:

Der von dem mütterlichen Großvater eines unehelichen Kindes über dessen künftige Alimentation geschlossene Vergleich bedarf, vorausgesetzt, daß keine wirkliche Vormundschaft über das Kind eingeleitet war, der Großvater viel-

mehr nur in Gemäßheit der Anweisung des §. 95 des Anh. zum Allg. L.=R. gehandelt hat, der obervormundschaftlichen Genehmigung nicht.*) (Just.=Min.=Bl. 1854 p. 435.)

2) Reser. des Just.=Min. v. 11. Sept. 1824:

Dem Gerichte liegt nur ob, den mütterlichen Großvater des unehelichen Kindes nach §. 95 des Anh. zu bedeuten, und es bedarf einer weitern Aufsicht über denselben nicht. (Jahrb. Bd. 24. p. 256; Gräff Bd. 1. p. 172.)

3) Reser. des Just.=Min. v. 29. Juli 1833 u. 9. Juni 1837:

Es steht dem vormundlichen Gerichte frei, die Bevormundung eines unehelichen Kindes, dessen mütterlicher Großvater noch lebt, zu veranlassen, wenn das Interesse des Kindes solches erfordert; ja, diese Bevormundung muß erfolgen, wenn der mütterliche Großvater die ihm obliegenden Pflichten vernachlässigt, oder nicht erfüllen kann. (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad Anh.=§. 95.)

## Zu §. 617.

Reser. des Just.=Min. v. 6. Juni 1816:

Es leidet kein Bedenken, daß das Vormundschaftsgericht die Geschwächte zur Angabe des Schwängerers auffordern kann; sollte dieselbe sich aber weigern, dieser Aufforderung ein Genüge zu leisten, auch den ihr diesfalls zu machenden auf die Moralität und das mütterliche Pflichtgefühl zu gründenden ernstlichen Vorstellungen kein Gehör geben wollen, so dürfen keine weiteren Zwangsmittel gegen sie in Anwendung gebracht werden. (Jahrb. Bd. 8. p. 240; Gräff Bd. 1. p. 171.)

## Zu §§. 618—620.

Diese §§. sind aufgehoben durch

Ges. v. 24. Apr. 1854:

§. 22 (Zusatz I zu §§. 1015—1119, II, 1. Allg. L.=R.).

## Zu §§. 622—624.

I. Siehe

1) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 249 v. 22. Mai 1837.

a) Dem Vater steht auch dann, wenn er nach erreichtem vierten Jahre das Kind in eigene Pflege genommen hat, nicht das Recht zu, der Mutter den Zutritt zu ihrem Kinde zu versagen.

b) Ueber dies Recht der Mutter findet ein processualisches Verfahren statt. (Präj.=S. p. 171.)

2) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 282 v. 19. Juni 1837:

Der uneheliche Vater, welcher die Verpflegung und Erziehung des Kindes nach dessen zurückgelegten vierten Jahre selbst besorgen will, wird von der Bezahlung der Alimente an die Mutter schon durch die Weigerung derselben, ihm das Kind zur Verpflegung und Erziehung zu überlassen, befreit; und es ist dazu nicht nöthig, daß die Mutter ausdrücklich erkläre, daß sie die Verpflegung und Erziehung des Kindes auf alleinige Kosten übernehmen wolle; auch nicht, daß die vormnndschaftliche Behörde ihre Erklärung genehmige.**) (Präj.=S. p. 171.)

3) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 2442 v. 8. Apr. 1853:

Hat der Schwängerer die Uebernahme des unehelichen Kindes zur eigenen Verpflegung nach zurückgelegtem vierten Jahre des Kindes verlangt, die Mut=

---

*) Vergl. auch Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 1207 v. 14. Febr. 1842 u. v. 16. Jan. 1852 (p. 116 u. 117 Th. II. der Ergänz.)

**) Letzteres ist auch angenommen in dem Präj. des Ob.=Trib. v. 23. Nov. 1839 (Jur. Wochenschr. 1840 p. 615).

ter aber die Verabfolgung desselben verweigert, so hindert dies nicht, daß die Mutter in der Folge ihre Weigerung zurücknehmen, dem Schwängerer das Kind zur eigenen Verpflegung offeriren, und, wenn diese Uebernahme verweigert wird, Alimente für dasselbe verlangen kann. (Entsch. Bd. 24. p. 492.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2291 v. 12. Mai 1851:

Indem das Gesetz dem Schwängerer das Recht giebt, die Verpflegung und Erziehung des unehelichen Kindes nach zurückgelegtem vierten Jahre „selbst zu besorgen", ist ihm damit im Allgemeinen nicht untersagt, Verpflegung und Erziehung auch von fremden Personen auf seine Kosten bewirken zu lassen. *) Der Geschwängerten steht es nur zu, die Hülfe des vormundschaftlichen Gerichts in Anspruch zu nehmen, wenn bei der vom Schwängerer gewählten Unterbringung des Kindes sich eine erhebliche Besorgniß für Vernachlässigung oder schlechte Erziehung offenbart. (Entsch. Bd. 20. p. 548; Arch. für Rechtsf. Bd. 2. p. 127.)

5) Präj. des Ob.-Trib. v. 5. Sept. 1845:

Wenn der natürliche Vater eines unehelichen Kindes nach erreichtem vierten Lebensjahre desselben das Kind in eigene Pflege nehmen will und dessen Verabfolgung von der Mutter nicht persönlich, sondern durch einen dazu Beauftragten fordert**), so bedarf der Letztere mindestens einer schriftlichen Vollmacht. Wenn ohne solche Vollmacht die Mutter die Verabfolgung des Kindes verweigert, so wird der natürliche Vater von der Verpflichtung der ferneren Alimentenzahlung durch die an die Mutter ergangene Aufforderung, ihm das Kind zu verabfolgen, nicht befreit. (Entsch. Bd. 11. p. 341.)

6) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1162 v. 28. Juni 1842***) (Zusatz II. zu §. 628 h. t.).

7) Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 623 h. t. ist statt: „das Recht" zu setzen: „kein Recht." (Jahrb. Bd. 50. p. 476.)

II. Die Befugniß des Vaters, die Verabfolgung des Kindes nach zurückgelegtem vierten Jahre desselben zu verlangen, folgt aus dem Gesetz und braucht daher in dem Erkenntnisse nicht besonders vorbehalten zu werden. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5, p. 364.

## Zu §. 627.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1224 v. 29. Nov. 1842:

Der Wohnsitz der Geschwächten zur Zeit der Anstellung der Alimentenklage — nicht der Wohnsitz derselben zur Zeit der Schwängerung, auch nicht der zur Zeit der Niederkunft, — ist als derjenige Ort anzusehen, auf dessen Verhältnisse und Preise bei der Bestimmung der Höhe der Alimente für ein

---

*) Vergl. jedoch Koch, Recht der Ford., B. 3. p. 27. u. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 364.

**) Der Vater muß das Kind abholen oder abholen lassen. Rescr. des Just.-Min. v. 18. Apr. 1840. (Just.-Min.-Bl. 1840 p. 147.)

***) In diesem Präj. ist die Frage: ob das dem natürlichen Vater durch §. 622 h. t. beigelegte Recht, die Verpflegung des Kindes selbst zu besorgen, ein jus personalissimum sei, also auch auf die Erben des Schwängerers nicht übergehe, implicite entschieden, und zwar verneinend. Cf. jedoch das in entgegengesetztem Sinne ausgefallene Rescr. des Just.-Min. v. 10. März 1839 (Just.-Min.-Bl. 1839. p. 118). Vergl. auch Koch, Recht der Ford., Bd. 3. p. 42 und in der Jur. Wochenschr. 1836 p. 813, u. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 366 sq.

uneheliches Kind Rücksicht genommen werden muß.*) (Präj.=S. p. 172.)

2) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) v. 14. Juli 1851:

Unter den „jeden Orts gewöhnlichen Preisen" sind diejenigen gemeint, welche an dem Orte, wo das Kind zur Zeit der Anstellung der Klage erzogen wird, die gewöhnlichen sind; in diesem Sinne ist auch das Präj. Nr. 1224 zu verstehen. (Arch. für Rechtsf. Bd. 2. p. 326.)

## Zu §. 628.

I. Dieser §. ist aufgehoben durch

Ges. v. 24. Apr. 1854:

§. 22 (Zusatz I. zu §§. 1015—1119, II, 1. Allg. L.=R.)

II. In Betreff des frühern Rechts siehe

Präj. des Ob=Trib. (I. Sen.) Nr. 1162 v. 28. Juni 1842:

Mit der Verpflichtung der Großeltern väterlicher Seite, für den Unterhalt und die Erziehung des unehelichen Kindes zu sorgen, wenn der Vater dazu nicht vermögend ist, geht auch das Recht des natürlichen Vaters, nach zurückgelegtem vierten Jahre des Kindes dessen Verpflegung und Erziehung selbst zu besorgen, auf die Großeltern über. (Präj.=S. p. 172; Entsch. Bd. 8. p. 334.)

## Zu §. 629.

Die Frage: ob der mütterliche Großvater eines unehelichen Kindes mit für die Kosten des Schwängerungsprocesses verhaftet sei? ist in dem Rescr. des Just.=Min. v. 11. Juni 1827 (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad §. 629 h. t.) verneint, in dem Rescr. des Just.=Min. v. 24. März 1843 (Centralbl. 1843 p. 366) dagegen bejaht worden. Koch tritt dem neuern Rescr. bei. (Allg. Landr. Bd. 3. p. 395. Anm. 36.)

## Zu §§. 635 u. 636.

Der §. 635 h. t. setzt ein von der Vormundschaft (§. 646 h. t.) gewähltes Handwerk, der §. 636 einen von dem natürlichen Vater selbst für das Kind gewählten Beruf voraus. Ges.=Rev. Pens. XV. Mot. p. 200 sq. Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 396. Anm 39 u. 40.

## Zu §. 639.

Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 952 b. v. 23. Nov. 1840:

Nach den Bestimmungen der Joachimica treten, abweichend von den Vorschriften des Allg. L.=R. Th. II. Tit. 2. §§. 639. 660, Tit. 3. §§. 7. 8, uneheliche Kinder in die Familie der Mutter, und werden als Blutsverwandte der mütterlichen Verwandten angesehen. Die Theilung des Nachlasses unter Halbgeschwistern erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei der Erbfolge der vollbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder, und kommt es hierbei nicht darauf an: ob die Halbgeschwister durch uneheliche oder eheliche Zeugung als solche mit einander verbunden sind. (Präj.=S. p. 285.)

## Zu §. 640.

Das uneheliche Kind führt den Geschlechtsnamen, welchen die Mutter zur Zeit ihrer Geburt geführt hat. (Ges.=Rev. Pens. XV. p. 202.)

---

*) Vergl. Koch, Recht der Ford., Bd. 3. p. 31; Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 362.

## Zu Anh.=§. 96.

Der Anh.=§. ist aus dem Publ. v. 14. März 1797 (N. C. C. Tom. X. p. 1797; Rabe Bd. 4 p. 45) entnommen, und in Folge Aufhebung der Militair=Canton=Verfassung antiquirt.

## Zu §§. 642 u. 643.

I. Zu §. 642 h. t. bemerkt Strombeck (Ergänz. ad §. 642 h. t. Anm.): derselbe gehöre nicht zu den suspendirten Bestimmungen, da er aus dem Conclus. der Ges.=Commiss. v. 11. Dec. 1781 (Klein's Annalen Bd. 1 p. 12; Rabe, Bd. 1. Abth. 6. p. 582) entnommen sei.

II. Die Vorschrift des §. 643 h. t. findet sich schon in einer Cab.=Ord. v. 9. Oct. 1789. (Ges.=Rev. Pens. XV. Mot. p. 205).

III. Zu §§. 642 u. 643 h. t. vergl.

a) Rescr. des Just.=Min. v. 11. Apr. 1823:

Die vormundschaftlichen Behörden sind für die Befolgung des §. 643 h. t. verantwortlich. (Jahrb. Bd. 21. p. 249; Gräff, Bd. 1. p. 174).

b) Rescr. des Just.=Min. v. 31. Dec. 1834:

Nach §. 642 h. t. müssen uneheliche Kinder, deren Mutter eine Christin, deren Vater aber einer andern Religionspartei zugethan ist, bis zum geendigten 14. Jahre in der christlichen Religion erzogen werden. Dasselbe findet nach §. 643 h. t. statt, wenn der Vater ein Christ, die Mutter aber einer andern Religionspartei zugethan ist. Es ist die Frage entstanden: ob eine Uebereinkunft der Eltern an diesen Vorschriften etwas ändern könne. Da jedoch uneheliche Kinder nach §. 644 h. t. nicht unter der Gewalt des Vaters, sondern lediglich unter der vom Staate für sie angeordneten Vormundschaft stehen, und die Vorschrift des §. 78 h. t. auf uneheliche Kinder keine Anwendung leidet, so kann dem Vater eine Einwirkung auf den dem Kinde zu ertheilenden Religionsunterricht überhaupt nicht zugestanden werden. Die vormundschaftlichen Behörden sind vielmehr verpflichtet, in dergleichen Fällen dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder in dem christlichen Glaubensbekenntnisse erzogen werden. Mit diesen Grundsätzen haben Sich des Königs Majestät in der Allerhöchsten Cab.=Ord. v. 21. d. Mts. einverstanden erklärt. (Jahrb. Bd. 44. p. 353; Gräff Bd. 8. p. 67.)

## Zu §§. 647—655 u. Anh.=§. 97 u. 98.

I. Siehe

Gesetz v. 24. Apr. 1854:

§§. 19*) } (Zusatz I. zu §§. 1015—1119, II, 1. Allg. L.=R.
§. 22 }

II. Es fragt sich, ob der im §. 647 h. t. den unehelichen Kindern beigelegte Anspruch rein obligatorischer oder erbrechtlicher Natur ist.

---

*) Die Bestimmung des §. 19: „Weder in den Ansprüchen der Geschwängerten, noch in denen des Kindes wird durch den Tod des Schwängerers etwas geändert, diese Ansprüche können vielmehr auch gegen dessen Erben verfolgt werden" — kann zu dem Glauben verleiten, daß durch sie die §§. 648—650 h. t. unanwendbar geworden, obschon die Aufhebung derselben im §. 22 jenes Gesetzes nicht ausgesprochen ist. Man hat jedoch in der That eine Aufhebung der §§. 648—650 nicht bezweckt und hielt die eben angeführte Bestimmung des §. 19 für übereinstimmend mit den landrechtl. Vorschriften. (2ter Comm.=Ber. der I. Kammer p. 18). Freilich beruht die Fassung des §. 19 auf der irrthümlichen Ansicht, daß der Anspruch des unehelichen Kindes auf Fortentrichtung der Alimente nach des Schwängerers Tode rein obligatorischer, nicht erbrechtlicher Natur sei; denn in den Regierungs=Motiven p. 16 wird be=

Im Hinblick auf die in den §§. 648—650 h. t. gegebenen Theilungsvorschriften, den im §. 651 h. t. gebrauchten Ausdruck „außerdem", welcher offenbar andeutet, daß in den vorhergehenden §§. von einer erbrechtlichen Gebührniß die Rede gewesen, und das im Anh.=§. 97 gestattete Wahlrecht, sowie mit Rücksicht darauf, daß im Allgemeinen die gesetzliche Alimentationspflicht ihrem Wesen nach weder activ noch passiv vererblich ist, wird man sich für die Bejahung der zweiten Alternative entscheiden müssen. Mit dieser Ansicht harmonirt jedoch weder die Wortfassung des §. 19 des Ges. v. 24. Apr. 1854*) noch das

Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 825 v. 24. Febr. 1840:

Die im §. 647 ff. aufgestellten Grundsätze über die Rechte unehelicher Kinder auf den Nachlaß des Vaters finden keine Anwendung, wenn die Erben des Vaters dessen Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten haben; in einem solchen Falle sind vielmehr die Verpflichtungen der Erben nach den allgemeinen Grundsätzen, welche über die Verpflichtung des Erben für die auf der Erbschaft haftenden Verbindlichkeiten gegeben sind, zu beurtheilen. (Präj.=S. p. 173.)

III. Zu §. 652 h. t. bemerkt Koch in Uebereinstimmung mit Witte (Intestaterbrecht p. 150): Mehrere uneheliche Kinder theilen das ihnen beschiedene Sechstel ohne Unterschied, ob sie von Einer Mutter oder von mehreren Müttern geboren sind, nach Köpfen. (Allg. Landr. Bd. 3. p. 399. Anmerk. 49.)

IV. Der Anh.=§. 97 ist aus der Entsch. der Ges.=Comm. v. 14. März 1794 Stengel Bd. 1 p. 365; Rabe Bd. 2. p. 611) entnommen, und bezieht sich auf uneheliche Kinder, deren Erziehung bereits beim Tode des Vaters vollendet ist. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 6. p. 268; Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 399. Anm. 51.

V. Zu §. 654 h. t. — Der Schlußsatz des §. 19 des Ges. v. 24. Apr. 1854: „Das gesetzliche Erbrecht u. s. w." ist erst von der Commission der II. Kammer zur Entscheidung vorgekommener Controversen" eingeschaltet worden. (Cf. Comm.=Bericht der II. Kammer p. 11.) Diese Controversen, hervorgerufen durch §. 654 h. t., sind folgende:

1) Braucht sich das freiwillige Anerkenntniß bloß auf die Vaterschaft zu beziehen, oder muß es auch auf das Erbrecht gehen? Die Entscheidung ist im Sinne des Präj. Nr. 16 v. J. 1833 (unten Zusatz 2 a) erfolgt. Das Anerkenntniß braucht nur die Vaterschaft zu betreffen.

2) Genügt für das freiwillige Anerkenntniß eine bloß mündliche und selbst stillschweigende Erklärung? Die Frage ist in folgenden Präj. bejaht worden:

a) Präj. des Ob.=Trib. Nr. 16 v. J. 1833:

Das im §. 654 h. t. erforderte freiwillige Anerkenntniß des Vaters des unehelichen Kindes bezieht sich blos auf die Vaterschaft, nicht auf das Erbrecht, welches aus jenem Anerkenntnisse gesetzlich folgt, und es bedarf nicht nothwendig dazu einer schriftlichen Erklärung. (Präj.=S. p. 173.)

b) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 149 v. 30. Jan. 1837:

Auch durch concludente Handlungen kann das im §. 654 h. t. zur Bedin=

---

merkt: „die Vorschriften des §. 19 (damals §. 16) sei allgemeinen Rechtsgrundsätzen gemäß und gebe das, was aus diesen folge, vollständiger wieder, als der §. 1089, II, 1. Allg. L.=R., welcher nur der Ausstattung der Geschwächten erwähne". Man hielt also dafür, daß die Alimentationsobligation passiv vererblich sei, während sie es in der That nicht ist, und der Alimentenanspruch des unehelichen Kindes nach des Vaters Tode die Natur einer erbrechtlichen Gebührniß hat. Cf. oben Zusatz II.

*) Cf. die vorige Anmerkung.

gung gemachte freiwillige Anerkenntniß der Vaterschaft abgegeben werden. (Präj.-S. p. 173).

c) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 5. Dec. 1851 (Arch. für Rechtsf. Bd. 3. p. 335; Entsch. Bd. 22. p. 199.)

d) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 14. Jan. 1853 (Arch. für Rechtsf. Bd. 8. p. 202).

Das Ges. v. 24. Apr. 1854 verlangt jedoch ein „ausdrückliches, in einer öffentlichen Urkunde abgegebenes Anerkenntniß".

3) Muß dem Kinde das Erbrecht in dem Erkenntnisse besonders vorbehalten sein? Die Frage ist bejaht worden in dem

Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 2111 v. 2. Apr. 1849:

Zur Begründung des gesetzlichen Erbrechts eines unehelichen, von dem vorgeblichen Vater nicht freiwillig anerkannten Kindes in dessen Nachlaß ist nicht hinreichend, wenn der Letztere durch ein gegen ihn ergangenes Erkenntniß rechtskräftig für den Vater erklärt und zur Alimentation des Kindes verurtheilt worden ist; vielmehr muß dem Kinde in dem ergangenen Erkenntnisse das Erbrecht ausdrücklich vorbehalten sein. (Entsch. Bd. 17 p. 513, Bd. 18. p. 52; Just.-Min.-Bl. 1849 p. 232):

Das Ges. v. 24. Apr. 1854 verneint dagegen obige Frage.

VI. Zu §. 654 h. t. vergl. auch

a) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 14. Jan. 1853:

Ob das im §. 654 h. t. zur Begründung des Erbrechts eines unehelichen Kindes an den Nachlaß seines natürlichen Vaters erforderte Anerkenntniß der Vaterschaft nach oder vor der Geburt des Kindes abgegeben ist, hat auf die rechtliche Wirkung desselben keinen Einfluß. (Arch. für Rechtsf. Bd. 8. p. 202).

b) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 5. Dec. 1851:

Die Vorschrift des §. 654 h. t. ist in der Mark Brandenburg nicht suspendirt. (Entsch. Bd. 22. p. 99; Arch. für Rechtsf. Bd. 3. p. 355.)

VII. Der Anh.-§. 98 ist aus dem Gutachten der Ges.-Comm. v. 11. Nov. 1800 (Stengel Bd. 12. p. 286; Rabe Bd. 6. p. 353) entnommen.

## Zu §§. 656 u. 657 u. Anh.-§. 99.

I. Zu §. 656 h. t. siehe

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2273 v. 19. Febr. 1851:

Das gesetzliche Erbrecht des unehelichen Kindes im Nachlaß seiner Mutter steht auch dessen ehelichen Kindern zu.*) Entsch. Bd. 20 p. 307).

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 16. Oct. 1848:

Den unehelichen Kindern gebührt im Nachlasse der Mutter der Pflichttheil gleich den ehelichen. (Rechtsf. Bd. 4. p. 398.)

II. Der Anh.-§. 99 ist aus dem Gutachten der Ges.-Comm. v. 5. Febr. 1802 (Stengel Bd. 15. p. 320; Rabe Bd. 7. p. 31) entnommen.

III. Zu Anh.-§. 99 siehe

1. Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2315 v. 22. Oct. 1851:

Die Vorschrift des Anh.-§. 99 zum Allg. L.-R., in Betreff des Erbrechts unehelicher Kinder an dem Nachlaß ihrer Mutter für den Fall einer von der Mutter eingegangenen ehelichen Gütergemeinschaft, findet auch dann Anwendung, wenn die Mutter in der in Paderborn und Minden-Ravensberg gel-

---

*) Angenommen auch in dem Rescr. des Just.-Min. v. 29. Apr. 1837 (Jahrb. Bd. 49. p. 435; Gräff Bd. 10. p. 15).

tenden allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft gelebt hatte. (Entsch. Bd. 21. p. 296; Arch. für Rechtsf. Bd. 4. p. 40.)

2) Präj. des Ob.-Trib. v. 9. Oct. 1845:

Heirathet in Stettin ein Mann nicht-eximirten Standes eine ledige Weibsperson, die ein schon vorher gebornes uneheliches Kind hat, und es hat vor der Heirath keine Abgüterung dieses Kindes hinsichts seines Muttererbes stattgefunden, so ist dasselbe nach dem Tode der Mutter Erbe zur Hälfte des gemeinschaftlichen Nachlasses. (Entsch. Bd. 12 p. 426).

IV. Zu §. 657 h. t. Unter den „Verträgen", deren der §. 657 h. t. gedenkt, sind Erbverträge und Schenkungen von Todes wegen gemeint. Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 401. Anm. 61. Vergl. auch Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 6. p. 266.

## Zu §. 660.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 176 v. 28. Febr. 1837:

Dieser §. kommt in den Landestheilen nicht zur Anwendung, in welchen das Preuß. Landrecht von 1721 gilt. (Präj.-S. p. 174.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 952 b v. 23. Nov. 1840 (Zusatz zu 639 h. t.)

## Zu §§. 664—665.

Die Ausfertigung der Legitimation zum bessern Fortkommen gehört jetzt vor die Bezirks-Regierung. §. 1 der Verord. v. 26. Decemb. 1808 (N. C. C. p. 682) u. §. 3 der Instr. v. 23. Oct. 1817 (Ges.-S. p. 250).

## Zu §§. 666 u. 667.

Cf. §. 7, II, 1. Allg. Ger.-Ord. Die Prüfung und Bestätigung des Vertrages muß jetzt von dem Gerichte erster Instanz erfolgen. §§. 22 u. 25 der Verord. v. 2. Jan. 1849 (Ges.-S. p. 1.) Die Concurrenz einer andern Behörde findet in der Regel nicht statt. Rescr. v. 9. Apr. 1811 (Zusatz 1 a. zu §. 669 h. t.) Eine Ausnahme macht die Adoption von Ausländern zufolge

Rescr. v. 25. Jan. 1838:

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß ein Adoptions-Vertrag, wodurch ein ausländischer Jude von einem inländischen an Kindes statt angenommen worden ist, von dem betreffenden Landes-Justiz-Collegium die Bestätigung erhalten hat, ohne daß zuvor darüber angefragt worden wäre: ob der Aufnahme des zu adoptirenden Ausländers in die diesseitigen Staaten etwas entgegenstehe?

Zur Vermeidung der aus einem solchen Verfahren entstehenden Inconvenienzen wird das O.-L.-Ger. hierdurch angewiesen, vor der Bestätigung eines Adoptivvertrages, durch welchen ein Ausländer, sei er Christ oder Jude, ins Land gezogen werden soll, jedesmal mit der betr. Regierung in Communication zu treten, welche nach den Umständen, wenn sie darüber selbst entscheiden kann, die Zustimmung zur Aufnahme der zu adoptirenden Person in den Preuß. Staats-Verband ertheilen, oder mit Vorbehalt des Recurses verweigern, und, wenn dieserhalb, wie bei ausländischen Juden, die Genehmigung der höheren Behörde erforderlich ist, darüber an das vorgesetzte Ministerium berichten wird, dessen Vorbescheidung alsdann abzuwarten ist. (Centralbl. 1838. p. 171.)

## Zu Anh.-§. 100.

I. Der Anh.-§. 100 ist aus dem Rescr. v. 12. Nov. 1801 (Stengel Bd. 14. p. 292; Rabe Bd. 6 p. 655) entnommen.

II. Siehe

Cab.-Ord. v. 16. Dec. 1843 (mitgetheilt durch Rescr. v. 19. Dec. 1843):

Einverstanden mit Ihrer in dem Ber. v. 18. v. M. entwickelten Ansicht bestimme Ich hierdurch zur Beseitigung der über die Auslegung des §. 100 des Anh. zum §. 667. Tit. 2. Thl. II. des Allg. L.-R. von dem Ob.-L.-G. zu Marienwerder angeregten Bedenken, daß in allen Fällen, in denen ein Adliger einen Bürgerlichen ohne Mittheilung des Adels und Wappens adoptiren will, die Bestätigung des Adoptionsvertrages von Seiten des Landes-Justiz-Collegiums*) für genügend zu achten ist. (Just. Min.-Bl. 1843. p. 306.)

III. Der Ges.-Rev. bemerkt:

„Bei der Abfassung dieses Anh.-§. ist ein Irrthum vorgefallen. Da nämlich der §. 684 h. t. nur dann die landesherrliche Genehmigung erfordert, wenn der Annehmende von Adel, der Angenommene aber von bürgerlicher Herkunft ist, und Letzterem der Adelstand mitgetheilt werden soll, so hatte die Ostpreuß. Regierung im Jahre 1801 einen Adoptionsvertrag ohne Anfrage confirmirt, wo Beide von Adel waren. Durch die Geheime Staatscanzlei-Taxe v. 4. Juni 1801 wurde indessen die Regierung hierüber zweifelhaft, weil nach dieser Taxe p 5 sowohl für die Adoptionen von Personen gleichen Standes Geheime Canzlei-Gebühren zu entrichten wären, als auch zur Führung eines andern adeligen Namens und Wappens neben dem angebornen nach Hofe berichtet werden müsse. — Hierauf entschied das Rescr. v. 12. Nov. 1801, daß es einer Concurrenz des Lehns-Departements bedürfe, 1) wenn der Annehmende von Adel, und der Angenommene von bürgerlicher Herkunft sei; 2) wenn mit der Adoption zugleich die Annahme und Führung eines andern adeligen Namens und Wappens verbunden sein solle. Jener Vertrag sei daher allerdings zur Prüfung und Bestätigung einzureichen; im Uebrigen aber bleibe es bei der Vorschrift des Allg. L.-R., wonach dem Landesjustiz-Collegio die selbstständige Confirmation gebühre. — Im Anh.-§. aber, welcher aus diesem Rescr. genommen ist, ist das Wort: „andern" weggeblieben. Hierdurch hat er den Sinn erhalten, daß Berichterstattung erforderlich sei nicht nur 1) wenn der Adel des Annehmenden dem Angenommenen mitgetheilt werden soll, sondern auch 2) wenn überhaupt der Adoptirende von Adel, der Angenommene aber von bürgerlicher Herkunft ist, wenngleich der Adel auf den Letztern nicht übergehen soll. Daher schickte das Ober-Landes-Gericht zu Glogau im Jahre 1815 einen Adoptionsvertrag zwischen einem adeligen Adoptanten und bürgerlichen Adoptirten zur Bestätigung ein, obgleich darin die Mittheilung des Adels und Wappens ausdrücklich ausgeschlossen war; wurde aber eben aus diesem Grunde durch das Rescr. v. 15. Juni 1815 dahin beschieden, daß ihm die Bestätigung, mit ausdrücklicher Beifügung dieser Ausschließung, selbst überlassen werde. Hiernach muß zuvörderst der eigentliche Sinn des Rescr. v. 12. Nov. 1801 wiederhergestellt werden, welches bloß darin etwas Neues festgesetzt hat, daß nicht nur, wenn der Adel des Adoptirenden auf einen bürgerlichen Adoptirten übergehen soll, Berichterstattung nöthig sei (wie aus der für diesen Fall nach §. 684 sogar erforderlichen Immediatbestätigung folgte), sondern auch für den Fall, wenn der Angenommene von Adel ist, aber den Adel und das Wappen des Annehmenden noch obendrauf erhalten soll." (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 211 u. 212.)

## Zu §. 669.

1) Circ.-Rescr. v. 22. Juli 1805:

Wir machen Euch hierdurch nachrichtlich bekannt, daß in Gemäßheit der unterm 16. v. Mts. an den Großcanzler ergangenen Cab.-Ord. künftig in Adoptions-Fällen unter Personen bürgerlichen Standes, welche sich nach den Gesetzen dazu qualificiren, der Landesherrliche Consens von dem Justiz-Departement, ohne Immediat-Rückfrage, ertheilt werden soll. Sind ꝛc. Auf ꝛc. Spec.-Befehl. (N. C. C. Tom. XI. p. 2965; Neues Arch. Bd. 4. p. 132; Rabe Bd. 8. p. 340; Mathis Bd. 1. p. 289.)

---

*) Jetzt des Gerichtes erster Instanz. Cf. Zusatz zu §§. 666 u. 667 h. t.

Hierzu siehe:

a) Rescr. v. 9. Apr. 1811:

Dem ꝛc. wird hierdurch zur Resolution ertheilt, daß a) der §. 667 h. t. die Regel enthält,

b) Der Anh.=§. 100 den §. 684 h. t. näher bestimmt, und

c) nach dem Circul. v. 22. Juli 1805*) (Neues Arch. Bd. 4 p. 132) es jetzt nicht mehr des in den §§. 669 u. 689**) h. t. nöthig befundenen unmittelbaren landesherrlichen Consenses bedarf, vielmehr an die Stelle dieses Consenses der des Justiz=Departements tritt; in Fällen aber, wo nach den Vorschriften des Allg. L.=R. die Immediat=Approbation gar nicht erforderlich gewesen, d. i. in den Fällen, wo weder der §. 669, noch der §. 684 junct. §. 100 des Anh., noch der §. 689 eintritt, die Bestätigung von dem Obergericht***) ohne alle Concurrenz einer höhern Behörde erfolgen kann. (Jahrb. Bd. 46 p. 102; Gräff Bd. 8. p. 69.)

b) Rescr. vom 22. Oct. 1814:

Da der Sinn des Circ.=Rescr. vom 22. Juli 1805 nur dahin geht, daß in den Fällen, wo die Landesherrliche Erlaubniß nach dem Allg. L.=R. Th. II. Tit. 2. §§. 669 u. 689†) erforderlich ist, an das Just.=Departement berichtet werden soll, und es übrigens bei der Regel des §. 667 ebendaselbst verbleibt, so wird in dem gegenwärtigen, unter der Regel begriffenen Falle dem ꝛc. die Prüfung und Bestätigung des Adoptionsvertrages überlassen.††) (Jahrb. Bd. 4. p. 195; Gräff Bd. 1. p. 175.)

c) Rescr. v. 24. Mai 1837:

Es wird dem Collegium eröffnet, wie die Ansicht, daß nach dem Rescr. v. 22. Okt. 1814 (Jahrb. Bd. 4. S. 195) die Allerh. O. v. 16. Juni 1805 auf den §. 689. Tit. 2. Thl. II. des Allg. L.=R. anwendbar sei, nicht richtig ist. Jenes Rescr. bezieht sich vielmehr nur auf die §§. 669—687 l. c. und dies um so mehr, als nach späteren Vorschriften überhaupt die Beilegung eines fremden Namens nur mit landesherrlicher Genehmigung geschehen kann. (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad §§. 666, 667, 669 u. 684 h. t.)

d) Cab.=Ord. v. 18. Juli 1836:

Ich bestimme auf Ihren Bericht v. 11. d. Mts., daß in Gemäßheit Meiner Ordre v. 16. Juli †††) 1805 die Ertheilung der Dispensationen von dem zur Adoption erforderlichen Alter ferner dem Just.=Min. überlassen bleiben soll. (Jahrb. Bd. 52 p. 471; Gräff Bd. 12. p. 73).

---

*) Oben Zusatz 1.

**) Cf. jedoch Rescr. v. 24. Mai 1837 (Zusatz c.)

***) Jetzt von dem Gerichte erster Instanz. Cf. Zusatz zu §§. 666 und 667 h. t.

†) Cf. jedoch Rescr. v. 24. Mai 1837 (Zusatz c.)

††) Dies Rescr. tritt der Ansicht entgegen, daß das Circ.=Rescr. v. 22. Juli 1805 (oben Zusatz 1) die Bestätigung der Adoptionsverträge durch den Just.=Min. in allen Fällen, wo Personen bürgerlichen Standes einander adoptiren, für nothwendig erachte.

†††) Es muß heißen: Juni.

e) Cab.-Ord. v. 13. Nov. 1838:

Ich will die Ihnen durch Meine Ordre v. 18. Juli 1836*) beigelegte Befugniß zur Bewilligung der Dispensation von dem zu Adoptionen erforderlichen Alter auch auf die Genehmigung der Adoptionsgesuche von Frauenzimmern, sowohl überhaupt, als insbesondere für diejenigen Provinzen, in denen die drei ersten Titel des II. Theils des Allg. L.-R. nicht eingeführt, oder deren Gesetzeskraft noch suspendirt ist, auszudehnen. An den Staats- und Justiz-Minister. (Jahrb. Bd. 52. p. 471; Gräff Bd. 12. p. 73.)

f) Cab.-Ord. v. 14. Dec. 1842:

Ich ermächtige Sie in Verfolg der Ordre v. 13. Nov. 1838**) für die Zukunft auch zur Genehmigung derjenigen Arrogationsgesuche, welche aus Provinzen eingehen, worin die drei ersten Titel des II. Theils des Allg. L.-R. nicht eingeführt sind, oder deren Gesetzeskraft noch suspendirt ist. (Just.-Min.-Bl. 1843. p. 10.)

2) Rescr. v. 13. Dec. 1797:

Auch da, wo die Suspension der drei ersten Titel des II. Theils des Allg. L.-R. fortdauert und das Römische Recht zur Anwendung kommt, kann von dem zu Adoptionen erforderlichen Alter unter der Voraussetzung des §. 669 h. t. dispensirt werden. (Stengel Bd. 6 p. 172; Rabe Bd. 4. p. 359.)

## Zu §§. 677—680.

I. Siehe

Rescr. v. 17. März 1834:

Wenn gleich die Röm. Gesetze und namentlich die Nov. 74. Cap. III. dem natürlichen Vater die Arrogation seiner unehelichen Kinder verbieten, so ist dies doch, wie Glücks Erläuterung der Pandecten Thl. II. §. 140 mit Bezug auf Lex. 3. Cod. de nat. lib. zeigt, nur durch besondere Verhältnisse in der Röm. Verfassung, wodurch auch die Legitimation der natürlichen Kinder beschränkt wird, begründet. Diese Festsetzungen des Röm. Rechts sind — wie „Suarez amtliche Vorträge bei der Schluß-Rev. des Allg. L.-R. ad Thl. II. Tit. 2. sect. X." (v. K. Jahrb. 41. S. 145) zeigen, nicht als dem Allg. L.-R. entgegenstehend zu betrachten, und daher auch durch die Suspension der drei ersten Tit. des 2. Thl. des Allg. L.-R. nicht aufrecht erhalten.

Da nun das Allg. L.-Recht dem unehelichen Vater es nicht verbietet, seine natürlichen Kinder unter den gesetzlichen Verhältnissen zu adoptiren, so steht der Bestätigung des nebst den Anlagen hierbei zurückerfolgenden Adoptions-Vertrages d. d. Wollgast den 18. Jan. 1834 v. Seiten des K. O.-L.-Ger. nichts entgegen, und hat das Colleg. dieselbe zu bewirken.***) (Mannkopff's Allg. L.-R. Bd. 3. p. 254.)

II. Zu §. 679 h. t. bemerkt Bornemann: „Der Consens des Vaters ist, da der §. 679 keine Ausnahme macht, auch dann nöthig, wenn der Anzunehmende nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, und daß dies die Absicht der Redactoren gewesen, erhellt aus einer Revisions-Bemerkung zum unge-

---

*) Oben Zusatz d.
**) Oben Zusatz e.
***) Hinschius in der Jur. Wochenschr. 1836 p. 723 u. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 381, stimmen bei.

druckten Entwurf." (Preuß. Civilrecht Bd. 5. p. 381). „Die Adoption ist ungültig, bemerkt Koch (Allg. Landr. Bd. 3. p. 405. Anm. 12), wenn der väterliche Consens verweigert wird, und imperfect, so lange er nicht hinzugekommen ist."

## Zu §. 681.

Cf. §. 47, II, 1. Allg. L.-R.

## Zu §. 682.

Rescr. des Min. des Innern u. der Pol. v. 9. Aug. 1834 (den Gerichten durch Rescr. des Just.-Min. v. 14. Sept. 1835 bekannt gemacht).

— — Auch ist schon nach §. 682 h. t. das angenommene Kind befugt, den Namen des adoptirenden Vaters zu führen, daher die Bestimmung der Allerh. Cab.-Ord. v. 15. Apr. 1822 (Ges.-S. p. 108) auf solche Fälle keine Anwendung finden kann. (Jahrb. Bd. 46. p. 102; Gräff Bd. 8. p. 68; v. Kamptz, Annalen, Bd. 12. p. 1045.)

## Zu §. 684.

Cf. Anh.-§. 100 (zu §. 667 h. t.) nebst Zusätzen, sowie Zusatz 1 a zu §. 669 h. t.

## Zu §. 689.

Cf. Zusätze 1 a—c zu §. 669 h. t.

## Zu §. 693.

Der Gesetz-Revisor bemerkt:

Im §. 693 sind die Worte: „in Ansehung seiner" etwas unklar, weil sie sich grammatisch auf den Angenommenen beziehen, was keinen Sinn giebt. Im Concept zum umgearb. Entw., wo der §. zuerst eingeschaltet wurde (Mat. Bd. 82. f. 52. v. oben §. 699) hieß es: „in Ansehung des Vaters," welches nur deshalb durchstrichen und mit dem jetzigen Ausdruck vertauscht sein kann, weil die Allgemeingültigkeit des Grundsatzes, auch wenn Weiber adoptiren, angedeutet werden sollte. Der Sinn ist also kein anderer, als daß der Adoptirte nur hinsichtlich des Adoptirenden, nicht etwa der Verwandten desselben, mit nachgebornen leiblichen Kindern gleiche Rechte haben soll. Daher habe ich den Ausdruck: „in Ansehung des Annehmenden" gewählt, wodurch jedem Anstoß vorgebeugt sein dürfte. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 226.)

## Zu Anh.-§. 101.

I. Der Anh.-§. 101 ist aus dem Rescr. v. 7. Sept. 1801 (Stengel Bd. 14. p. 143, Rabe Bd. 6. p. 577) entnommen.

II. Der Gesetz-Revisor bemerkt:

Der §. 807 des Vormundschafts-Rechts, nach dessen Anleitung verfahren werden soll, schreibt blos vor, daß kein Minderjähriger (worunter übrigens nur ein Bevormundeter, nicht ein fil. famil. zu verstehen ist), vor erfolgter Majorennitäts-Erklärung zur eigenen Betreibung bürgerlicher Gewerbe zugelassen werden soll. Er sagt also bloß, daß eine Majorennitäts-Erklärung vorangehen müsse; aber wie, darüber enthält er keine Anleitung. Diese ist vielmehr in den §§. 713—716 des Vormundschafts-Rechts zu suchen, nach welchen

1) wenn ein Pflegebefohlener veniam aetatis verlangt, die Nützlichkeit derselben und die persönliche Fähigkeit des Curanden,

2) wenn aber der Vater sie für den Sohn nachsucht, blos geprüft werden soll, ob der Vater nicht von einem mit dem Besten des Sohnes collidirenden Interesse geleitet werde.

Die Frage also, auf welche von beiden Arten bei der Großjährigkeits-Erklärung zu procediren sei, ist durch das in den Anh. aufgenommene Rescr. nicht entschieden worden. Das Rescr. sagt weiter nichts, als:

daß von Adoptivältern die Vorschrift nicht gelten soll, nach welcher die bloße Emancipation eines Minderjährigen ohne alle weitere Prüfung zugleich alle Wirkungen der Majorennitäts-Erklärung haben soll. (Ges.-Rev. Pens XV. Mot. p. 228.)

## Zu §. 697.

Der leibliche Vater erlangt den Nießbrauch durch den Tod des Adoptiv-Vaters nicht wieder. Bielitz, Comm. Bd. 5. p. 610; Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 407. Anm. 20. Vergl. auch Schröter in der Themis 1837. p. 1185 sq.

## Zu Anh.-§. 102.

I. Der Anh.-§. 102 ist aus dem Rescr. v. 24. Sept. 1798. Nr. IV. (N. C. C. Tom. X. p. 1757; Rabe Bd. 5. p. 210) entnommen.

II. Siehe

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im Anh.-§. 102 ist statt: „landesherrlichen" zu setzen: „landesherrliche." (Jahrb. Bd. 50. p. 476.)

## Zu §. 714.

Cf. §. 989, II, 1. Allg. L.-R.

## Zu §. 717.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 7. Juli 1852 (Zus. zu §. 64 h. t.)

## Zu §. 719.

Rescr. v. 30. Juni 1823:

Auf die geschehene Anfrage: ob die Errichtung einer Einkindschaft zwischen einem unehelichen und den aus der einzugehenden Ehe zu erzeugenden Kindern überhaupt zulässig sei, wird dem ꝛc. eröffnet, daß, da nach §. 719 h. t. die Einkindschaft nur hinsichtlich solcher Kinder geschlossen werden kann, welche aus einer vorhergehenden Ehe zur rechten Hand erzeugt worden sind, im vorliegenden Falle, wo ein uneheliches Kind in die Ehe gebracht wird, der Antrag auf Zulassung der Einkindschaft abgelehnt werden muß, indem das Gesetz die Absicht, jene Begünstigung auf solche Kinder nicht ausdehnen zu wollen, durch die angeführte Vorschrift unzweideutig zu erkennen gegeben hat. (Jahrb. Bd. 22. p. 71; Gräff Bd. 1. p. 175.)

## Zu Anh.-§. 103.

Der Anh.-§. 103 ist aus dem Gutachten der Ges.-Comm. v. 1. Sept. 1801 (N. Arch. Bd. 2. p. 145; Rabe Bd. 6. p. 580) entnommen.

## Zu §§. 721 u. 722.

I. Cf. §. 9. Nr. 10, II, 1. Allg. Ger.-Ord., sowie Anh.-§. 147 zu §. 58, II, 17. Allg. L.-R.

II. Siehe

a) Präj. des Ob.-Trib. v. 17. Oct. 1842:

Bei Einkindschaftsverträgen bedarf es der Zuziehung eines Protokollführers nur dann, wenn über die Erbfolge besondere Bestimmungen getroffen werden, welche andere Erbrechte festsetzen, als aus der Einkindschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen folgen. (Jur. Wochenschr. 1845. p. 835.)

b) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1176 v. 15. Aug. 1842:

Bei Einkindschaftsverträgen, worin außer der Festsetzung des im Allg. L.-R. II. 2. §. 725. gedachten praecipui noch besondere, die diesfälligen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abändernde Verabredungen über die Erbfolge getroffen worden, und überhaupt bei allen Verträgen, wodurch ein Anerbenrecht im Sinne der Minden-Ravensbergischen Eigenthums-Ordnung

bestellt wird, ist die Zuziehung einer zweiten Gerichtsperson (eines vereideten Protokollführers) zur Gültigkeit des Geschäfts erforderlich. (Präj.=S. p. 293.)

## Zu §§. 725 u. 726.

1) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 1176 v. 15. Aug. 1842 (Zusatz II. b. zu §§. 721 u. 722 h. t.)

2) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 414 v. 29. Jan. 1838:

Die Vorschrift „daß das den Kindern erster Ehe auszusetzende Voraus wenigstens die Hälfte des Vermögens betragen müsse, welches von den aussetzenden Eltern in die neue Ehe gebracht wird," ist nicht sub poena nullitatis des Einkindschaftsvertrages gegeben. (Präj.=S. p. 174; Ullrich's N. Arch. Bd. 8 p. 558.)

3) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 1226 v. 29. Nov. 1842:

Wo eheliche Gütergemeinschaft mit der Wirkung herrscht, daß der überlebende Ehegatte das Gesammtvermögen bis zur Wiederverheirathung als Alleineigenthum oder zum Nießbrauch behält, da können auch, wenn der erst verstorbene Ehegatte aus einer früheren Ehe Kinder hatte, rücksichtlich deren mit dem zweiten Ehegatten ein Einkindschaftsvertrag geschlossen worden ist, die Stiefkinder nicht sofort nach dem Tode ihres leiblichen parens die Auseinandersetzung in Betreff dessen Vermögensantheils resp. Nachlasses verlangen. (Präj.=S. p. 174.)

## Zu §. 731.

Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) v. 7. Apr. 1852:

Bei Auslegung der Einkindschafts=Verträge, welche zwar nach Aufhebung der provinciellen Rechtsnormen unter der Herrschaft des Allg. L.=R., jedoch zu einer Zeit errichtet worden sind, wo über die Anwendbarkeit der betreffenden Vorschriften desselben Zweifel herrschten, ist auf die Bestimmungen der aufgehobenen Provinzialrechte über die Einkindschaft Rücksicht zu nehmen. (Arch. für Rechtsf. Bd. 5 p. 161.)

## Zu §§. 734—741.

Präj. des Ob.=Trib. v. 20. Juni 1842:

Nach gemeinem Deutschen, wie nach Preuß. Recht erstreckt sich das durch Einkindschaft begründete Erbrecht der Stiefkinder auch auf dasjenige Vermögen, welches der Stiefvater oder die Stiefmutter erst nach dem Tode des leiblichen Parens der Stiefkinder erworben hat. Eine Beschränkung dieses Erbrechts auf das während der Ehe erworbene Vermögen des Stiefvaters oder der Stiefmutter kann nur bei einer unzweifelhaften speciellen Festsetzung eines Statuts oder Vertrages angenommen werden. *) (Entsch. Bd. 7. p. 380.)

## Zu §§. 747 u. 748.

1) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 126 v. 24. Oct. 1836:

Bei vorhandenem Einkindschaftsvertrage ist der Stiefvater (resp. Mutter) nicht berechtigt, das gesetzliche Erbtheil der Vorkinder auf den Pflichttheil zu beschränken.**) (Präj.=S. p. 174; Entsch. Bd. 2. p. 39.)

2) Präj. des Ob.=Trib. v. 20. Juni 1842 (Zusatz zu §§. 734—741 h. t.).

---

*) Derselben Ansicht ist Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 6. p. 260, u. Koch, Beurtheilung der ersten 10 Bde. Entsch. p. 520.

**) Derselben Ansicht ist der Gesetz=Revisor Pens. XVI. Mot. p. 347; Schmidt, Preuß. Familienrecht, p. 582; und jetzt auch Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 6. p. 262.

### Zu §. 749.

Die in der Einkindschaft lebenden Stiefeltern und Stiefkinder haben auch das Recht, einander aus guter Absicht zu enterben. Ges.-Rev. Pens. XVI. Mot. p. 349; Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 415. Anm. 18.

### Zu §. 751.

Rescr. v. 24. Aug. 1805:

Aus Eurem Bericht v. 3. v. M. haben Wir des Mehrern die Gründe ersehen, aus welchen Ihr über die Bestätigung der Schichtung des Schultheißen ꝛc. mit seinen Stiefkindern unter Aufhebung des geschlossenen Einkindschafts-Vertrages, zweifelhaft seid, und daher Unsere Genehmigung derselben erbittet.

Wir lassen Euch aber darauf zur Resolution ertheilen, wie es dieser letztern keineswegs bedarf, vielmehr die Prüfung und Genehmigung dieser Auseinandersetzung, bei welcher aus den, von Euch selbst angeführten, Gründen gar kein Zweifel obzuwalten scheint, lediglich Euch, als der obervormundschaftlichen Behörde, überlassen bleiben muß.

Der von Euch für Euren Antrag am Schlusse Eures Berichts aus der Vorschrift des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 18. §. 586 analogisch hergenommene Grund kann auch um so weniger Anwendung finden, da eben dieses Allg. L.-R. Th. II. Tit. 2. §. 751 ausdrücklich nachgiebt, daß die Einkindschaft mit freier gerichtlich erklärter Einstimmung sämmtlicher Interessenten wieder aufgehoben werden könne, ohne dabei eine Genehmigung dieser Aufhebung von Seiten des Justiz-Departements, insofern zu den Interessenten Minderjährige gehören, zu verlangen. Wenn also diese sämmtlich darüber einverstanden sind, und Ihr selbst, als die obervormundschaftliche Behörde, solches dem Besten Eurer Curanden für zuträglich findet, so ist dabei kein weiteres Bedenken vorhanden; wonach Ihr Euch zu achten und das Weitere in der Sache zu verfügen habt. (N. Arch. Bd. 4. p. 239; Rabe Bd. 13. p. 614.)

### Zu Anh.-§. 104.

Der Anh.-§. 104 ist aus Nr. 1 der Circ.-Verord. v. 19. Dec. 1799 (N. C. C. Tom. X. p. 2713; Amelang's N. Arch. Bd. 3. p. 321; Rabe Bd. 5. p. 673) entnommen.

### Zu §. 771.

Der leibliche Vater, welcher nicht die väterliche Gewalt verloren hat, kann zwar jederzeit sein Kind zurückfordern; doch muß er gleichzeitig die bisherigen Aufwendungen für das Kind erstatten; bis dies geschehen, kann ihm die Verabfolgung des Kindes verweigert werden. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 389; Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 418. Anm. 7.

---

## Zum dritten Titel des II. Theils des Allg. Landrechts.

I. Siehe

### Zu §§. 6—8.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 907 v. 3. Aug. 1840:

Uneheliche Kinder derselben Mutter, wenn sie auch nicht einen gemeinschaftlichen Vater haben, beerben einander als Halbgeschwister.*) (Präj.-S. p. 174; Entsch. Bd. 6. p. 189.)

---

*) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 8. Sept. 1851 (Arch. für Rechtsf. Bd. 3. p. 56). Gleicher Ansicht ist Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 6. p. 276, u. Koch, Beurtheilung der ersten 10 Bde. Entsch. p. 430.

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 952 b. v. 23. Nov. 1840 (Zusatz zu §. 639, II, 2. Allg. L.-R.).
3) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 8. Sept. 1851:

Zwischen unehelichen und ehelichen Kindern derselben Mutter besteht kein Intestat-Erbrecht. (Arch. für Rechtsf. Bd. 3. p. 56.)

II. Wenn eine Frauensperson uneheliche Kinder von verschiedenen Vätern hat, und sodann den Vater einiger Kinder heirathet, so wird dadurch das Verhältniß zwischen den ehelich gewordenen und den andern Kindern, welche unehelich geblieben, völlig aufgehoben. §§. 6 u. 8 h. t. in Verbindung mit §§. 639 u. 660, II, 2. Allg. L.-R.; Koch, Allg. Landr. Bd. 3. p. 419. Anm. 1. Vergl. auch Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 6. p. 277 sq.

## Zu §. 13.

Cab.-Ord. v. 28. Nov. 1845 (Zusatz 2 zu §. 436, II, 1. Allg. L.-R.)

## Zu §. 14 u. 15.

I. Siehe

1) Decl. v. 21. Juli 1843 (Zusatz 1 zu §. 63, II, 2. Allg. L.-R.).
2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2375 v. 26. Apr. 1852 (Zusatz 2 zu §. 63, II, 2. Allg. L.-R.)
3) Praj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 2245 v. 4. Nov. 1850 (Zusatz 3 zu §. 63, II, 2. Allg. L.-R.)
4) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 161 v. 27. Febr. 1837 (Zusatz 1 zu §. 19, II, 3. Allg. L.-R.).
5) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 8. Nov. 1852:

a) Verarmten Geschwistern, welche nur einen Theil ihrer Lebensbedürfnisse erwerben können, muß das Fehlende von den vermögenden Geschwistern gewährt werden.

b) Der Ehemann ist nicht verpflichtet, die erst nach eingegangener Ehe verarmten Geschwister seiner Ehefrau bei sich aufzunehmen oder aus den Nutzungen des eingebrachten Vermögens zu alimentiren. (Arch. für Rechtsf. Bd. 7. p. 137.)

II. Ob der §. 15 h. t. zu den suspendirten Vorschriften gehört, ist streitig. Vergl. Scholz, Provinzialrecht, Abth. 2. Th. 2. p. 107 sq.; Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 9, u Schmidt, Preuß. Familienrecht, p. 632.

## Zu §. 19.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 161 v. 27. Febr. 1837:

Wenn ein Verwandter auf Alimentirung eines hülflosen Familienmitgliedes in gerichtlichen Anspruch genommen wird und der Klage nur den Einwand des eigenen Unvermögens entgegensetzt, so gehört die Ermittelung desselben nicht zur Execution. (Präj.-S. p. 175.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 2245 v. 4. Nov. 1850*) (Zusatz 3 zu §. 63, II, 2. Allg. L.-R.)
3) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2375 v. 26. Apr. 1852 (Zusatz 2 zu §. 63, II, 2. Allg. L.-R.).

---

*) Durch diesen Plenar-Beschluß ist das Präj. des I. Sen. Nr. 174 v. 13. März 1837 reprobirt, welches den Satz ausspricht: „Die subsidiarische Verpflichtung zur Ernährung eines hilfsbedürftigen Verwandten tritt ein, sobald bei dem zunächst Verpflichteten kein Vermögen vorhanden ist, sollte derselbe auch bei größerer Anstrengung seiner Kräfte seiner Pflicht zu genügen im Stande sein." (Präj.-S. p. 175; Entsch. Bd. 2. p. 345; Centralbl. 1837. p. 525.)

## Zu §. 20.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1202 v. 10. Oct. 1842 (Zusatz 4 zu §. 63, II, 2. Allg. L.-R.).

2) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2437 v. 24. Febr. 1853 (Zusatz 5 zu §. 63, II, 2. Allg. L.-R.)

## Zu §. 21.

I. Siehe

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 21 h. t. ist statt: „ihres" zu setzen: „ihrer." (Jahrb. Bd. 50. p. 476.)

II. In Betreff der Controverse: ob entferntere Seitenverwandte, gleich den Geschwistern, Ersatz der zum Unterhalt ihrer unvermögenden Verwandten aufgewendeten Kosten verlangen können, wenn die Umstände der Alimentirten sich in der im §. 21 h. t. gedachten Art verbessern, bemerkt

a) der Gesetz-Revisor:

Bei dem §. 21 d. Tit., nach welchem nur Geschwister berechtigt sein sollen, die geleistete Unterstützung ersetzt zu verlangen, wenn der Unterstützte ad meliorem fortunam gelangt, bemerkt der Ref. in Glogau: daß andere Seitenverwandte, als Geschwister, eben so gut wie diese und noch mehr berechtigt seien, Ersatz zu fordern, sei wohl klar. Das Wort „nur" drücke blos den Gegensatz mit der auf- und absteigenden Linie aus.

Der gedr. Entw. schwieg vom Rückforderungsrecht. Ein Monent wollte es aus dem Röm. Recht beibehalten wissen, und berief sich deshalb auf L. 34 de negot. gest. (III. 5. Mat. Bd. 73. h. 584 v.)

Allein diese Stelle redet von dem Fall, wenn der Alimentirte Vermögen hat und der Alimentirende dieses verwaltet; alsdann müssen freilich die Alimente in Administrationsrechnung gestellt werden können.

Daß Alimente, die ex pietate gegeben sind, zurückgefordert werden dürfen, ist im Röm. Rechte nirgends aufgestellt worden.

Daher war sowohl Herr v. Grolman (ibid. in marg.) als Suarez gegen den Antrag des Monenten; allein concludirt ward (ibid. in marg.):

„Die Geschwister sind die gegebenen Alimente zu repetiren berechtigt, wenn der Alimentirte solche ohne Abbruch seiner eigenen und der Seinigen Nothdurft restituiren kann."

Hieraus ist nichts zu entnehmen, was die Auslegung des Referenten in Glogau bestätigt oder widerlegt. Er argumentirt ohne Zweifel, daß das Rückforderungsrecht nur darum den Geschwistern und nicht der graden Linie beigelegt werde, weil die moralische Verpflichtung der Geschwister minder stark und dringend sei, und daß folglich entfernteren Seitenverwandten das Rückforderungsrecht um so mehr zustehen müsse, da ihre Unterstützungspflicht noch geringer sei.

Allein eben deshalb erzwingt das Gericht die Erfüllung derselben nicht. Innerhalb der Sphäre, wo Zwang stattfindet, mag die größere oder geringere Stärke der moralischen Pflicht über die Billigkeit des Ersatzanspruchs entscheiden. Wo aber die Unterstützung eine freiwillige ist, treten die Regeln von der Schenkung ein. Entferntere Seitenverwandte, als Geschwister, stehen gesetzlich mit völlig fremden Personen gleich. Der animus donandi steht dem Ersatz der Wohlthaten entgegen.

Ich habe daher von der Bemerkung des Referenten in Glogau das Gegentheil angenommen, und dies in einem besonderen Paragraphen ausgedrückt. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 262.)

b) das Präj. des Ob.-Trib. v. 16. Juni 1846:

Der §. 21 h. t. giebt den Ersatzanspruch den Geschwistern nicht im Gegensatz zu den entferntern Verwandten, sondern im Gegensatze zu den Ascendenten und Descendenten. Es erhellt dieses evident daraus, daß die Vorschrift des §. 21 mit Rücksicht auf die Zwangspflicht zur Unterstützung erlassen ist und eine solche bei entferntern Seitenverwandten nicht besteht.*) (Koch's Schles. Arch. Bd. 6. p. 274.)

## Zu §. 22.

I. Cf. Zusatz II. zu §. 21 h. t.

II. Der §. 22 h. t. bezieht sich nicht bloß auf die im §. 21 h. t. erwähnten entferntern Seitenverwandten, sondern auch auf Geschwister, Ascendenten und Descendenten. Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 263 u. 264; Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 421. Anm. 11. — Zu vergl. §. 54, II, 19. Allg. L.-R.

## Zu. §. 24.

Der §. 24 h. t. verlangt nur eine mündliche Aufforderung. Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 266 u. 267. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 10, Bd. 6. p 279.

## Zu §. 35.

Präj. des Ob.-Trib. v. 3. Juni 1848:

In der Stadt Danzig und deren altem Gebiet kommen in Kraft des dort statutarisch geltenden Kulmischen Rechts nicht bloß die Halbbrüder, sondern auch die Halbschwestern vor den vollen Geschwisterkindern zur Succession. (Entsch. Bd. 16. p. 306; Rechtsf. Bd. 4. p. 138.)

## Zu §. 41.

Vergl. Amelang's N. Arch. B. 2. p. 9 sq., und Zusatz zu §. 35 h. t.

## Zu §. 44.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1020 v. 14. Juni 1841:

Das Preußische Landrecht v. 1721, Buch 5. Tit. 12. Art. 3. §. 6 hat bei der Erbfolge der Halbgeschwister eine Sonderung der Güter, je nachdem sie von der Vater- oder Mutterseite des Erblassers herrühren, verordnet. Dieser Theilungsgrundsatz, der da, wo das Landrecht von 1721 als Provinzialgesetz gilt, zur Anwendung kommt, ist nicht auf die bei dem Ableben des Erblassers in natura noch vorhandenen Stücke in specie zu beschränken, sondern bezieht sich überhaupt auf das Vermögen, welches der Erblasser von einem und resp. dem andern seiner Eltern ererbt hat. (Präj.-S. p. 277.)

## Zu §. 46.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 20. Dec. 1850:

a) Nach der Danziger Willkühr können Seitenverwandte, einschließlich des siebenten Grades, den Pflichttheil fordern, wenn sie die nächsten gesetzlichen Erben des Testators gewesen sein würden.

b) Ihre Klage verjährt indeß binnen Jahr und Tag, wenn sie nicht wegen ehehafter Noth Restitution gegen die Verjährung erlangt haben. (Entsch. Bd. 20. p. 432.)

## Zu §§. 48 u. 49.

Diese §§. finden keine Anwendung auf die Erbfolge der Geschwister und ihrer Abkömmlinge. Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 426. Anm. 22.

---

*) Vergl. jedoch Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 10, u. Koch, Recht der Ford , Bd. 3. p. 67.

### Zu §. 52.

Präj. des Ob.-Trib. (1. Sen.) Nr. 830 v. 25. Febr. 1840 (Zusatz zu §. 499, II, 2. Allg. L.-R.)

---

## Zum vierten Titel des II. Theils des Allg. Landrechts.

### Zu §. 8.

Ges. v. 15. Febr. 1840 (Zusatz I. Nr. 3 zu §§. 39—46 h. t.).

### Zu §. 21.

Ueber den Unterschied zwischen Familien-Stiftungen u. Familien-Fideicommissen vergl. Bielitz Comment. Bd. 5. p. 641; Grävell, Comm. zu den Creditges., Bd. 3. p. 283. Anm., Schmidt, Preuß. Familienrecht, p. 641 sp., Witte, Intestaterbrecht, p. 211, u. Temme in der Jur. Wochenschr. 1845 p. 745. Koch bemerkt: „Bei den Stiftungen ist die Zuwendung der Hebungen der eigentliche Gegenstand; bei den Fideicommissen hingegen ist die Substanz (das Grundstück oder das Capital) der Gegenstand der Anordnung. Damit ist nicht gesagt, daß ein Grundstück oder ein Capital, der Substanz nach, nicht zu einer Stiftung gehören könne, vielmehr heißt das nur, daß diese Sachen dem Verkehre nicht entzogen sind, vielmehr willkührlich veräußert werden können. Bei dem Fideicommiß hingegen gilt das Gegentheil: das gewidmete Grundstück ist seiner Substanz nach unveräußerlich; es soll bei der Familie verbleiben. (Allg. L.-R. Bd. 3. p. 429. Anm. 9.)

### Zu §. 23.

Präj. des Ob.-Trib. v. 23. Oct. 1837:

Eine Disposition, daß ein gewisses Gut in den Händen einer bestimmten Familie bis zum Abgange des Mannesstammes verbleiben soll, und deshalb die Mitglieder derselben, bei jedesmaliger Veräußerung des Guts das Vorkaufsrecht haben und dies Gut für eine bestimmte Summe anzunehmen berechtigt sein sollen, ist kein Familien-Fideicommiß, und bedarf daher auch zur Rechtsgültigkeit der nach Schlesischem Provinzialrechte bei Familien-Fideicommissen nothwendigen landesherrlichen Bestätigung nicht. (Koch's Schles. Arch. Bd. 2. p. 173.)

### Zu §. 26.

Cf. Gesetz, betr. die Ablösung der Reallasten, v. 2. März 1850 §. 92 (Ges.-S. p. 105).

### Zu §§. 29—33.

Ges., die Competenz der Gerichtsbehörden in Familien-Fideicommißsachen betr., v. 5. März 1855 (Zusatz III. Nr. 11 zu §§. 34—38 h. t.).

### Zu §§. 34—38.

I. Siehe

Cab.-Ord. v. 23. Mai 1845 (mitgetheilt durch Rescr. v. 23. Sept. 1845):

Auf den Bericht des Staats-Min. v. 12. d. M. erkläre Ich Mich mit der darin entwickelten Ansicht einverstanden, daß eine Familienstiftung durch ihre in vorschriftsmäßiger Form erfolgte Errichtung von selbst, ohne daß es einer besonderen Verleihung bedarf, die Eigenschaft einer moralischen (juristischen) Person erlangt, und als solche, soweit der Zweck der Stiftung es erfordert,

Rechte auf ihren Namen zu erwerben befähigt ist. (Just.-Min.-Bl. 1845. p. 178.)

II. Zu §. 35 h. t. cf.

1) Cab.-Ord. v. 4. Sept. 1830:

Zur Verhütung rechtlicher Streitigkeiten über Familien-Stiftungen und Familien-Fideicommisse, für welche das Erforderniß der adeligen Geburt der Ehegattin des zum Genusse berechtigten Familienmitgliedes durch die Stiftungsurkunde vorgeschrieben ist, setze Ich hierdurch fest: daß der Nachweis von vier adeligen Ahnen jederzeit als ausreichend angenommen werden soll, sobald die Stiftungsurkunde, ohne eine bestimmte Anzahl nachzuweisender Ahnen namhaft zu machen, den Ausdruck vollbürtig oder ritterbürtig, gebraucht hat. Ueberall dagegen, wo die Stiftungsurkunde die Anzahl der erforderlichen Ahnen vorschreibt, hat es bei derselben sein Verbleiben. (G.-S. p. 129.)

2) Präj. des Ob.-Trib. v. J. 1839:

Die Vorschrift des §. 35 h. t. bezieht sich lediglich auf Familienstiftungen und ist auf Familien-Fideicommisse nicht anwendbar. (Ulrich's N. Arch. Bd. 11. p. 211.)

III. Zu §. 38 h. t. cf.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 9. Febr. 1852:

a) Das Recht des Familien-Vorstehers ist ein Ehrenrecht.

b) Die Stellung des durch Wahl aus der Familie und durch die Familie auf mehrere Jahre bestellten Administrators der Familienstiftung ist in Bezug auf die Befugniß, ihn zu entlassen, nicht lediglich die Stellung eines Bevollmächtigten; vielmehr finden auf die Entlassung eines solchen Administrators die §§. 171 u. 172, II, 6. Allg. L.-R. analoge Anwendung. (Arch. für Rechtsf. Bd. 6. p. 32).

2) Rescr. v. 6. Aug. 1798:

Was I. überhaupt die Frage betrifft, ob und wie weit der Staat Familienstiftungen zu seiner Ober-Aufsicht zu ziehen berechtigt und verbunden ist, so ist

1) die Euch schon bei Gelegenheit der NN.schen Stiftung durch das Rescr. v. 16. April 1792 zur Pflicht gemachte Ober-Aufsicht des Staats auf Familieninstitute, allerdings nothwendig und es muß

2) bei denen seit dem 1. Jan. 1794 schon errichteten oder künftig anzuordnenden das Allg. L.-R. Thl. II. Tit. 4. §§. 21—46 angewendet werden.

3) Nur in Ansehung der näheren Modalitäten und Grenzen dieser Ober-Aufsicht sind Familienstiftungen nicht ganz nach der bei Vormundschaften oder öffentlichen Armenanstalten nothwendigen Form zu behandeln, sondern es muß in der Regel selbige auf die von der Fundation genommene allgemeine Kenntniß so lange eingeschränkt bleiben, bis entweder Beschwerden eines oder des andern aus der Familie über das Benehmen der Curatoren ꝛc. nähere Untersuchung erfordern — wie dies die unterm 21. März 1794 und 19. Mai 1794 in den Acten der NN.schen Stiftung erlassenen Rescr. schon festgesetzt haben — oder die unten bestimmten Fälle einer Ausnahme von dieser Regel eintreten. Mithin ist es in der Regel hinreichend, daß jede Familienstiftung dem Staat angezeigt, seine Bestätigung darüber nachgesucht und bei dieser Gelegenheit geprüft werde, ob gegen die Leges fundationis entweder nach den Gesetzen oder ex rationibus salutis et utilitatis publicae etwas zu erinnern sei.

4) Hierbei kommt es gar nicht darauf an, ob der Stifter die Stiftung dem besondern Schutz des Staats empfohlen oder von dessen Aufsicht aus-

drücklich ausgeschlossen hat oder nicht. Der Inhalt der Stiftungsurkunde kann also nur jenen Grundsatz abändern, soweit

5) der Stifter eine weitere Einmischung in das Detail der Ausführung und Verwaltung von Seiten des Staats gewünscht oder gebeten hat, welche sich dann auf den Inhalt der Urkunde und auf das nach der Natur der Sache damit unzertrennlich Verbundene einschränkt.

6) Eine zweite Ausnahme von obiger Regel muß dann gelten, wenn diejenigen, denen die besondere Direction und Verwaltung nach der Fundation zustehet, sich ausdrücklich einer näheren und weiter gehenden Ober-Aufsicht des Staats unterwerfen. Hierbei gilt jedoch in Absicht ihrer Erklärung das oben Nr. 5 von der Stiftungsurkunde Bemerkte.

7) Sollten sich Curatoren, Administratoren 2c., welche nach der Regel Nr. 3 behandelt werden, solcher Unordnungen schuldig machen, daß sie das in sie gesetzte Vertrauen des Stifters nicht verdienen, und die Erfüllung seines Willens dabei gefährdet würde, so ist der Staat auf davon erhaltene glaubhafte Kenntniß befugt und verpflichtet, die Anzeige sofort näher zu untersuchen und für die Sicherheit des Instituts zu sorgen und es sind sodann nach der Analogie des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 18. §. 691, soweit es auf die Vermögensverwaltung ankommt, die in der Regel bei Vormundschaften geltenden Grundsätze der Oberaufsicht anzuwenden. Jedoch dauert diese erweiterte Oberaufsicht des Staats nur so lange, als der Administrator oder Curator 2c., welcher sie veranlaßt hat, dieses Officium verwaltet.

8) Unter Beobachtung vorstehender Grundsätze bedarf es über die Frage ihrer Anwendung keines förmlichen Processes mit den Curatoren 2c. von Seiten des Staats, sondern es ist die Behörde, welche die Oberaufsicht führt, ihren hiernach erlassenen Verfügungen so weit, wie jedes Vormundschafts-Collegium, den erforderlichen Nachdruck zu geben bemächtigt. Glaubt aber Jemand dadurch sich in seinen Rechten beeinträchtigt, so bleibt ihm der Recurs an das Just.-Min. und geistl. Departement unbenommen, welches dann das Nöthige hierüber bestimmt oder nach Befinden der etwa obwaltenden besonderen Umstände die Sache zur richterlichen Entscheidung verweiset. (Gräff 2c. Ergänz. 2c. ad §. 38 h. t.; Rabe Bd. 5. p. 177.)

3) Rescr. v. 26. Aug. 1809:

Ueber das Ressort in Rücksicht der Oberaufsicht über Familienstiftungen und andere milde Stiftungen ist festgesetzt worden: daß die Oberaufsicht und auch die Verwaltung, insofern bei letzterer überhaupt eine öffentliche Behörde concurrirt, der bloßen Familienstiftungen, das heißt solcher, welche keine öffentliche Zwecke haben, sondern ihre Bestimmung in den Familiengliedern oder bestimmt genannten Personen begrenzen, auch ferner den Justiz- und resp. vormundschaftlichen Behörden gebührt, weil die Gesetze überall, wo von einer Curatel über Privatvermögen die Rede ist, diese den Just.-Behörden auflegen, und die Oberaufsicht über bloße Familienstiftungen mit der Curatel des Vermögens der Minderjährigen und noch mehr der Abwesenden die höchste Analogie hat.

Alle Stiftungen zu öffentlichen Zwecken dagegen, als Armenstiftungen, Erziehungs- und Wittwenanstalten, gehören unter die Aufsicht der Regierungen, unter der obersten Leitung des Min. des Inn., oder der Section desselben für allgemeinen Polizeicultus und öffentlichen Unterricht.

Ihr habt daher die Aufsicht und Verwaltung über die Familienstiftungen unter Leitung des Just.-Min. fortzusetzen, alle übrigen, von Euch bisher abhängig gewesenen milden Stiftungen dagegen an die Regierung abzugeben. (Mathis Bd. 8. p. 321; Rabe Bd. 10. p. 138.)

4) Rescr. v. 16. Nov. 1816:

Da die Juden den christlichen Unterthanen gleichgestellt sind, so tritt in Ansehung ihrer Stiftungen die polizeiliche Ober-Aufsicht des Staats in eben der Art ein, wie sie auf die Stiftungen der Christen wirksam ist. (Jahrb. Bd. 8. p. 242; Gräff Bd. 1. p. 177.)

5) Reſcr. v. 9. Mai 1834:

Die Oberaufſicht über die Verwaltung eines Legats zur Erhaltung einer Familiengruft gebührt der Regierung. (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad §. 38 h. t)

6) Reſcr. v. 27. Apr. 1835:

Auf den Bericht v. 27. Febr. cr., die ſechs von der Fürſtbiſchöflichen Behörde zu B. verwalteten Familien-Stipendien-Stiftungen betreffend, wird dem O.-L.-Gericht eröffnet, daß zwar den geiſtlichen Behörden die Verwaltung der fraglichen Familienſtiftungen überlaſſen bleiben muß, dadurch aber die Oberaufſicht des Pupillencollegii nicht ausgeſchloſſen wird. Hiermit hat daher das Collegium nach Maaßgabe des Reſcr. v. 26. Aug. 1809 zu verfahren, namentlich aber jährlich die vorſchrftsmäßige Ueberſicht über den Vermögensbeſtand, deſſen Sicherheit und die Verwaltung einzufordern. Zugleich wird dem Collegium die Allerh. Cab.-Ord. v. 26. Aug. 1818 abſchriftlich mitgetheilt. Dieſelbe lautet wie folgt:

„Ich will auf Ihren Bericht v. 3. d. Mts. die Verwaltung der milden Stiftungen, welche vor der Säculariſation den Collegiat-Stiftern oblag, in gleicher Art, wie es früher mit den von den Dom-Stiftern verwalteten milden Stiftungen gehalten worden iſt, mit Vorbehalt der Oberaufſicht des Staats, unter die biſchöfliche Behörde ſtellen, und dieſer überlaſſen, ſolche unter ihrer Aufſicht den Erzprieſtern oder Stadtpfarrern zu übertragen.“ (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad §. 38 h. t.)

7) Reſcr. v. 12. Aug. 1836:

Dem ꝛc. wird hierdurch eröffnet, daß allerdings den Landes-Juſtiz-Collegien die Oberaufſicht über die Familienſtiftungen, ſo wie über andere Stiftungen den Regierungen gebührt. Auch iſt in dem Circ.-Reſcr. v. 26. Aug. 1809 ausdrücklich geſagt, daß die Obergerichte die Aufſicht über die Familienſtiftungen unter Leitung des Juſt.-Min. fortzuſetzen haben. Wenn daher auch nach Befinden die Verwaltung, zufolge einer Beſtimmung des Stifters, dem Untergerichte überlaſſen werden kann, ſo gehört doch die Oberaufſicht zum Geſchäftskreiſe der Obergerichte. (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad §. 38 h. t.)

8) Reſcr. v. 5. März 1841:

Die Competenz der Vormundſchaftsbehörde zur Führung der Aufſicht über Familien-Stiftungen kann ſich nur nach dem perſönlichen Gerichtsſtande des Stifters richten. Je nachdem derſelbe zu den Eximirten gehört oder nicht, hat das Pupillen-Collegium der Provinz im erſten Falle die unmittelbare Aufſicht u. Verwaltung, ſoweit es derſelben bedarf, im zweiten Falle nur die Oberaufſicht über das Untergericht zu führen*), ſofern nicht beſondere Anordnungen des Stifters eine Abweichung bedingen. (Juſt.-Min.-Bl. 1841 p. 117.)

9) Bericht des Staats-Min. v. 23. Dec. 1844:

Allem Geſagten zufolge haben wir uns über folgende Verwaltungsgrundſätze, die jedoch auch nur als ſolche zu betrachten und nicht zu legislativer Anordnung angethan ſind, geeinigt:

I. Bei allen Stiftungen, und zwar bei den reinen Familienſtiftungen ſowohl, als bei den gemiſchten, ſelbſt aber auch bei denen, die keine beſtimmte Familienintereſſen, ſondern nur öffentliche Zwecke ins Ange faſſen, iſt zunächſt auf den Willen des Stifters und die von ihm getroffenen Anordnungen Rückſicht zu nehmen.

II. Die Behörde oder Corporation, welcher hiernach die Verwaltung einer Stiftung oder die Aufſicht über eine ſolche Verwaltung überwieſen iſt, ſteht in dieſem Betracht unter keiner andern Oberaufſicht als derjenigen, worunter

*) Cf. jedoch Zuſätze 10 u. 11.

sie nach den organischen Staats-Einrichtungen ohnedies steht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob bei den, einer verwaltenden Behörde oder Corporation überwiesenen Stiftungen gewisse Familien besonders interessirt sind, oder bei den einer Gerichtsbehörde überwiesenen Stiftungen öffentliche Zwecke verfolgt werden. Vielmehr ist im ersten Falle den Familien die Wahrnehmung ihrer Interessen, der betr. Verwaltung gegenüber, zu überlassen, und im andern Falle die Wahrnehmung des öffentlichen Interesse als den Gerichten anvertraut zu betrachten.

III. Kann die Sache nicht als durch den Willen des Stifters entschieden betrachtet werden, entweder, weil darüber nichts Bestimmtes vorliegt, oder weil veränderte Ressort-Verhältnisse eine neue Anordnung nöthig machen, so ist als Grundsatz anzuerkennen, daß die Wahrnehmung jedes öffentlichen Interesse der Verwaltung, die Wahrnehmung des Interesse der Familie, — sofern diese überhaupt als unter einer Aufsicht stehend zu denken, — dem Gerichte vorbehalten bleiben müsse. Treffen Familien-Interessen und öffentliche Interessen zusammen, wie dies bei allen gemischten Familienstiftungen der Fall ist, so kann wegen der mannigfaltigen Verschiedenheit der Fälle keine durchgreifende Regel gegeben werden, sondern die Angelegenheit muß in jedem einzelnen Falle, durch ein Benehmen der höchsten Verwaltungs-Chefs mit einander, ihre Erledigung finden.

Eure Königl. Maj. bitten wir allerunterthänigst, diesen Verwaltungsgrundsätzen, als solchen, wonach in vorkommenden Fällen zu verfahren, ohne daß es für jetzt eines Weitern bedarf, die Allerh. Zustimmung zu ertheilen. (Just.-Min.-Bl. 1845 p. 26.)

Hierzu siehe

Cab.-Ord. v. 3. Jan. 1845:

Auf den Bericht des Staats-Min. v. 23. v. M. will Ich hierdurch genehmigen, daß von dem Erlasse einer Verord. wegen Ausübung der Oberaufsicht über Familienstiftungen Abstand genommen und bei Behandlung der Stiftungen nach den vom Staats.-Min. unter I. II. u. III. vorgeschlagenen Grundsätzen, als Verwaltungsnormen, verfahren werde. — Mit Abänderungen der, bei den einzelnen Stiftungen gegenwärtig bestehenden Einrichtungen nach Maßgabe dieser Grundsätze ist jedoch nicht sofort von Amtswegen, sondern erst dann vorzuschreiten, wenn sich dazu ein besonderer Anlaß ergiebt. (Just.-Min.-Bl. 1845 p. 31.)

10) Verord. über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit 2c., v. 2. Jan. 1849:

§. 25. Die Appellationsgerichte nebst dem Justizsenate zu Ehrenbreitstein geben die Rechtsangelegenheiten der Eximirten, welche zufolge der Bestimmungen dieser Verordnung vor die ordentlichen Gerichte gehören, nach einer vom Justizminister darüber zu erlassenden Instruction an jene Gerichte ab. Künftig bilden sie in Civil- und Strafsachen

1) die Appellationsinstanz für alle Appellationssachen ihres Bezirks,
2) die Recursinstanz für alle Recurssachen desselben,
3) die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz für alle Kreis- und Stadtgerichte ihres Sprengels.

Außerdem verbleiben ihnen:

4) die bisher zu ihrer Competenz gehörigen Lehns-, Familien-Fideicommiß- und Familienstiftungssachen, so lange über Lehne und Fideicommisse von der Gesetzgebung nicht anderweit bestimmt worden und die Stiftungssachen, sofern die Verwaltung in der Stiftungsurkunde ausdrücklich dem Obergerichte übertragen ist.*) (G.-S. p. 1.)

---

*) Cf. jedoch Zusatz 11

11) Gesetz, die Competenz der Gerichtsbehörden in Familienfideicommißsachen betreffend, v. 5. März 1855:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Appellationsgerichte bilden fortan die Fideicommißbehörde für sämmtliche Familienfideicommisse ihres Bezirks.

Sie treten demnach in Bezug auf die Verlautbarung und Bestätigung zu errichtender Stiftungsurkunden an die Stelle des persönlichen Richters, und haben auch bei Beaufsichtigung der Familienfideicommißstiftungen, bei Familienschlüssen und sonstigen Dispositionen über die dem Fideicommisse gewidmeten Objecte alle Functionen wahrzunehmen, welche die bestehenden Gesetze dem Fideicommißrichter zuweisen.

§. 2. Demzufolge geht die Bearbeitung sämmtlicher bisher von den Gerichten erster Instanz bearbeiteter Familienfideicommißsachen auf das betreffende Appellationsgericht über.

§. 3. Die Verlautbarung der Familienfideicommißstiftungen, denen Grundstücke gewidmet sind, vor dem Richter der Sache findet ferner nicht statt. Die Fideicommißbehörde (§. 1) hat jedoch wegen Eintragung des Fideicommisses beim Hypothekenbuche das nach den bestehenden Gesetzen Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen.

§. 4. Die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz für Familienfideicommißsachen bildet der Justizminister.

§. 5. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung in denjenigen Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gültigkeit haben.

So weit sie dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, treten die Vorschriften der bisherigen Gesetze, insbesondere auch der §. 25 Nr. 4 der Verordnung vom 2. Januar 1849, die §§. 62. 63. 29. ff. Titel 4. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, der §. 6. Nr. 2. Titel 1. Theil II. der Allgemeinen Gerichtsordnung, außer Kraft.

Urkundlich ꝛc. (Ges.-S. p. 175.)

## Zu §§. 39—46.

I. Siehe

1) Edict v. 9. Oct. 1807:

§. 9. (Zusatz I. Nr. 2 zu §§. 261—330, I, 18. Allg. L.-R.)

2) Decl. v. 19. Febr. 1812 (Zusatz III. zu §§. 50—60, I, 12. Allg. L.-R.)

3) Ges., über Familien-Schlüsse bei Familienfideicommissen, Familienstiftungen und Lehnen, v. 15. Febr. 1840*):

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen in Beziehung auf die Errichtung von Familienschlüssen bei Familienfideicommissen, Familienstiftungen und Lehnen, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für sämmtliche Provinzen der Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1. (I. Familienfideicommisse.) Zu Rechtsgeschäften, welche die Substanz eines Familienfideicommisses betreffen, sowie zur Aufhebung, Abänderung, Ergänzung oder Erklärung einer Fideicommißstiftung ist, sofern nicht nach dem gegenwärtigen Gesetze Ausnahmen zulässig sind (§. 15), ein Familienschluß erforderlich.

§. 2. Die Aufnahme, Bestätigung und Ausfertigung des Familienschlusses steht in allen Fällen dem Fideicommiß-Richter (§. 29. Tit. 4. Theil II. des Allgemeinen Landrechts) zu.**)

---

*) Cf. Löwenberg, Beiträge zur Kenntniß der Motive ꝛc., Bd. 1. p. 462 sq.

**) Cf. Ges. v. 5. März 1855 (Zusatz III. Nr. 11 zu §§. 34—38 h. t.)

§. 3. Bei der Errichtung eines Familienschlusses (Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 4. §§. 42—46.) sind nicht allein die im Hypothekenbuche eingetragenen, sondern auch die sonst vorhandenen Anwarter zuzuziehen.

§. 4. Der Fideicommiß-Besitzer hat mit seinem Gesuche um die Aufnahme des Familienschlusses einen Entwurf zu demselben, und ein möglichst vollständiges und genaues Verzeichniß der Anwarter einzureichen.

§. 5. Als berechtigt zur Theilnahme an der Errichtung des Familienschlusses sind anzunehmen:

1) diejenigen Anwarter, welche ihr Successionsrecht entweder dadurch, daß sie im Hypothekenbuche eingetragen stehen, oder durch andere öffentliche Urkunden nachweisen, und
2) alle die, welche von dem Fideicommiß-Besitzer und denjenigen Anwartern, die sich in dem Termin zur Aufnahme des Familienschlusses gemeldet haben, als Mitberechtigte anerkannt werden; dieses Anerkenntniß macht andere Nachweise entbehrlich.*)

§. 6. Tritt außerdem Jemand als Berechtigter auf, so ist derselbe aufzufordern, binnen drei Monaten entweder seine Legitimation beizubringen, oder die erfolgte Anstellung und Einleitung einer Klage gegen diejenigen, welche ihm seine Anerkennung versagen, nachzuweisen; unter der Verwarnung, daß, wenn er auch später seine Legitimation darthun sollte, der ohne seine Zuziehung errichtete Familienschluß für ihn verbindlich sein werde.

Die dreimonatliche Frist beginnt mit dem Tage der Insinuation der Aufforderung. Die Bestätigung des Familienschlusses darf erst dann erfolgen, wenn entweder die Frist versäumt, oder über die Legitimation rechtskräftig erkannt worden ist.

§. 7. Der Fideicommißrichter hat zu prüfen, ob Vermuthungen dafür sprechen, daß, außer den angezeigten, noch andere Fideicommiß-Berechtigte vorhanden sind.**)

§. 8. Ergeben sich dergleichen Vermuthungen nicht, oder werden dieselben erledigt, so genügt zur Feststellung der Legitimation die an Eides Statt abzugebende Versicherung des Fideicommiß-Besitzers und derjenigen Anwarter, die sich gemeldet haben, daß ihnen keine anderen Berechtigten, als die bereits namhaft gemachten, bekannt sind.

§. 9. Werden vorhandene Vermuthungen nicht genügend beseitigt, so sind

1) alle unbekannte, und
2) die zwar ihrer Person nach, es sei aus dem Hypothekenbuche oder sonst,

---

*) Cf. Rescr. v. 2. Apr. 1842: Dem ꝛc. wird hierdurch eröffnet, daß das Anerkenntniß der Mitberechtigten durch den Mitbesitzer und diejenigen Anwarter, die sich in dem Termine zur Aufnahme des Familienschlusses gemeldet haben, andere Nachweise über deren Legitimation nach §. 5 Nr. 2 des Ges. v. 15. Febr. 1840 entbehrlich macht, wie sich aus dem Gesetze selbst, §§. 5 u. 7, und aus den Motiven unzweideutig ergiebt. Hieraus folgt, daß die im §. 7 desselben Gesetzes für den Fideicommißrichter vorgeschriebene Prüfung sich darauf beschränkt: ob Vermuthungen dafür sprechen, daß außer den angezeigten noch andere Fideicommißberechtigte vorhanden sind. Bei dieser Prüfung hat der Richter die ihm vorliegenden Verhandlungen, sowie die Grund-, Lehn- oder Fideicommißacten zum Grunde zu legen, und diejenigen Vermuthungen, die sich hieraus nach seiner Ansicht ergeben, den Interessenten Behufs deren Erledigung (§§. 8 u. 9) mitzutheilen. Keineswegs aber kann der Fideicommißrichter verlangen, daß die sich unter einander anerkennenden Berechtigten ihre Legitimation näher nachweisen, um daraus zu entnehmen, ob nicht noch andere Interessenten vorhanden seien; vielmehr ist dies der ausdrücklichen Vorschrift des §. 5. Nr. 2 a. a. O. entgegen. (Just.-Min.-Bl. 1842. p. 151.)

**) Cf. die vorige Anmerkung.

bekannten, ihrem Leben und Aufenthalte nach aber nicht bekannten Anwarter, letztere durch namentlichen Aufruf,

zu einem Termin mit der Aufforderung vorzuladen, vor oder in demselben ihre Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben; unter der Verwarnung, daß nach Ablauf des Termins der Ausgebliebene mit seinem Widerspruchsrechte werde präcludirt werden.

§. 10. Der Edictaltermin ist bei einem Gegenstande über 5000 Thlr. an Werth, oder, wenn dieser in Gelde sich nicht schätzen läßt, auf sechs Monate, außerdem auf drei Monate zu bestimmen.

In der Ladung muß der Gegenstand des zu errichtenden Familienschlusses genau bezeichnet werden.

Die Bekanntmachung derselben wird bewirkt:

1) Durch einen Aushang an der Gerichtsstelle,

und

2) durch Einrückung in das Amtsblatt und in das Intelligenzblatt, oder, wenn in dem Bezirke des Obergerichts ein Intelligenzblatt nicht erscheint, in eine inländische Zeitung; außerdem bei Gegenständen über 5000 Thlr. an Werth auch noch in eine ausländische Zeitung.

Die Einrückung geschieht von Monat zu Monat. Die Berechnung der sechs- oder dreimonatlichen Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Aushang angeschlagen worden ist.

§. 11. Nach Ablauf des Termins (§§. 9 u. 10) und nach Ableistung des Diligenzeides von Seiten des Besitzers ist die Präclusion der Ausgebliebenen durch ein Erkenntniß auszusprechen.

§. 12. Sind nach den Bestimmungen der §§. 42 u. f. Tit. 4. Th. II. des Allg. Landrechts von mehreren Vormundschaftsgerichten Vormünder zu bestallen, oder mehrere bereits bestallte Vormünder, welche unter verschiedenen Vormundschaftsgerichten stehen, zuzuziehen, so soll der Fideicommiß-Besitzer befugt sein, darauf anzutragen, daß Einem Vormundschaftsgerichte ausschließlich die Bestallung Eines Vormundes und die Genehmigung der von demselben oder von den bereits bestallten Vormündern abzugebenden Erklärungen übertragen werde.

Die Auswahl des hiermit zu beauftragenden Vormundschaftsgerichts erfolgt durch den Justizminister.

Die Bestimmung eines gemeinsamen vormundschaftlichen Gerichtsstandes findet aber nur in Beziehung auf solche Pflegebefohlene statt, welche kein entgegenstehendes, sondern nur ein gemeinsames Interesse bei der Sache haben.

§. 13. Hat ein zuzuziehender Berechtigter auf die von Seiten des Besitzers an ihn ergangene Aufforderung seine Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben unterlassen, so soll der Besitzer befugt sein, bei dem Fideicommißrichter darauf anzutragen, daß ein solcher Interessent, unter Zufertigung des Entwurfs zu dem Familienschlusse, zu einem Termin mit der Warnung vorgeladen werde,

daß, wenn er dem Familienschlusse nicht bis zu dem Termin oder in demselben widerspricht, er für zustimmend werde erachtet werden.

Ist diese Vorladung gehörig erfolgt, und verweigert der Vorgeladene nicht spätestens in dem Termin mündlich oder schriftlich seinen Beitritt, so wird es so angesehen, als wenn er ausdrücklich und ohne Vorbehalt dem Entwurfe des Familienschlusses beigetreten wäre.

§. 14. Die Bestätigung des Familienschlusses erfolgt, wenn den Vorschriften der §§. 3 bis 13 vollständig genügt worden, und auch die in dem §. 44. Tit. 4. Th. II. des Allg. L.-R. und in Unserer Ordre vom 5. Sept. 1835 bestimmte Frist abgelaufen ist; einer besonderen Verlautbarung bedarf es nicht.

Bei der Bestätigung muß des rechtskräftigen Präclusionserkenntnisses (§. 11) ausdrücklich Erwähnung geschehen.

§. 15. Eines Familienschlusses (§. 1) bedarf es nicht:

1) in den Fällen, in welchen derselbe schon nach bestehenden Gesetzen entbehrlich ist;
2) wenn Verfügungen über das Fideicommiß in Folge einer Rechtsverbindlichkeit getroffen werden sollen;
3) zu dem Umtausche einzelner Gutsparzellen oder Pertinenzien gegen andere Grundstücke, in so weit als diese letzteren in der nämlichen Feldmark, wie das Gut, oder doch in einer unmittelbar angrenzenden Feldmark gelegen sind;
4) zur Veräußerung einzelner Gutsparzellen oder Pertinenzien zum Zweck der Erwerbung anderer, innerhalb der zu 1) bemerkten Grenzen liegenden Grundstücke, insofern dergleichen wirklich erworben und dem Fideicommisse einverleibt werden;
5) zur Ausleihung und Einziehung von Fideicommiß-Capitalien; zur Uebertragung von Fideicommiß-Capitalien, ingleichen von Fideicommißstämmen, so weit diese die Eigenschaft eines Geld-Fideicommisses haben, auf andere Güter, zur Anlegung von Fideicommiß-Capitalien in Grundeigenthum, sofern dieselben nicht nach der Stiftung als Geld-Fideicommisse erhalten werden müssen; insonderheit auch zur Wiederanlegung der nach Abzug der Schulden übrig gebliebenen Kaufgelder eines subhastirten Fideicommißgutes zu Fideicommiß.

§. 16. In allen diesen Fällen (§. 15) genügt die Zuziehung zweier Anwarter in eben der Weise, wie es die §§. 87 u. f. Tit. 4. Th. II. des Allg. L.-R. bei Verschuldung der Fideicommiß-Einkünfte vorschreiben; wo jedoch die bestehenden Gesetze (§. 15. Nr. 1) besondere Vorschriften über das Verfahren enthalten, hat es dabei sein Bewenden.

§. 17. Giebt ein nach §. 16 zuzuziehender Anwarter auf die an ihn ergangene Aufforderung keine Erklärung ab, so tritt mit der nach Beschaffenheit der Gegenstände sich ergebenden Aenderung das im §. 13 verordnete Verfahren mit den dort bezeichneten Folgen gegen ihn ein.

§. 18. Wenn in den Fällen des §. 15. Nr. 1, 2 u. 5. die Anwarter widersprechen, und die Entscheidung nicht einer besondern Behörde gesetzlich zusteht, so ist durch Schiedsrichter über die Frage zu entscheiden:

ob die beabsichtigte Maaßregel zweckmäßig sei und ohne Benachtheiligung der Interessenten ausgeführt werden könne.

Die Gegner, sie mögen Inländer oder Ausländer sein, sind gehalten, hierüber bei Schiedsrichtern Recht zu nehmen. Jeder Theil hat deren Einen zu wählen, der Fideicommißrichter aber hat den Obmann zu bestallen. Zögert ein Theil auf die an ihn ergangene Aufforderung länger als vier Wochen mit der Wahl und Benennung eines Schiedsrichters, so fällt dieselbe dem Fideicommiß-Richter anheim.

Das Verfahren richtet sich nach der Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 2. §§. 167 u. f. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§. 19. Das in den §§. 17 u. 18 vorgeschriebene Verfahren soll auch bei der Aufnahme nothwendiger Darlehne auf die Einkünfte des Fideicommisses (§§. 80 u. f. Tit. 4. Th. II. des Allg. L.-R.) zur Anwendung kommen; insonderheit ist durch Schiedsrichter darüber zu entscheiden:

ob der Fall eines nothwendigen Darlehns nach Vorschrift des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 4. §. 85 vorhanden sei; auch wie hoch der Betrag eines nothwendigen Darlehns festzusetzen, und in welchen Terminen die Rückzahlung zu bewirken sei.*)

§. 20 [II. Familien-Stiftungen.] Die in den §§. 1 bis 14 enthaltenen Bestimmungen finden auch Anwendung bei Familienschlüssen über Familienstiftungen.

Es bedarf jedoch nur der Zuziehung solcher bekannten Familienmitglieder, welche entweder im Inlande oder in einem der Deutschen Bundesstaaten

*) Cf. Rescr. v. 26. Nov. 1840 (Zusatz IV. zu §§. 80—116 h. t.).

wohnhaft sind, oder zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame in Beziehung auf die Stiftungsangelegenheiten Bevollmächtigte im Inlande bestellt und zu den Stiftungsacten gehörig legitimirt haben. In Rücksicht aller übrigen genügt deren namentlicher Aufruf in der Edictalladung.

Kommt es dabei auf die im §. 8 erwähnte Versicherung an Eides Statt an, so genügt es, wenn diese von dem Vorsteher der Familie (§. 38. Tit. 4. Th. II. des Allg. L.-R.) abgegeben wird.

§. 21. [III. Lehne.] In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen zu Verfügungen über Lehne, die Errichtung förmlicher Familienschlüsse nothwendig ist, sollen die in dem gegenwärtigen Gesetze §§. 2 bis 14 gegebenen Vorschriften dabei ebenfalls zur Anwendung kommen; der Richter des Lehns tritt hierbei in die Stelle des Fideicommiß-Richters. Auch soll bei Lehnen, zu den im §. 15. Nr. 2 bis 5 dieses Gesetzes erwähnten Verfügungen, die Beobachtung der in den §§. 16, 17 u. 18 gegebenen Vorschriften zur Gültigkeit der Verfügung für sämmtliche Lehnberechtigte genügen; gewähren aber die Vorschriften des Allg. L.-R. Th. I. Tit. 18. Abschn. 1 für einzelne Fälle größere Erleichterungen, so hat es dabei sein Bewenden. In wiefern die Einwilligung des Lehnsherrn beigebracht werden muß, ist nach den darüber bestehenden Vorschriften zu beurtheilen.

§. 22. [IV. Allgemeine Bestimmungen.] Ist bei der von Uns Allerhöchstselbst ertheilten Bestätigung einer neu errichteten Familien- oder Fideicommiß-Stiftung die Zulässigkeit der Abänderung oder Aufhebung derselben ausdrücklich ausgeschlossen worden, so behält es dabei auch für die Folge sein Bewenden.

§. 23. Das gegenwärtige Gesetz hat keine rückwirkende Kraft auf bereits errichtete und gerichtlich bestätigte Familienschlüsse.

§. 24. Alle diesem Gesetze widersprechende Bestimmungen des Allg. L.-R., der Allg. Gerichts-Ordnung und der späteren allgemeinen Gesetze, sind hierdurch aufgehoben. Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen dagegen nicht zur Anwendung, wenn Provinzialrechte, Stiftungs- oder Verleihungs-Urkunden oder Beschlüsse der berechtigten Familien ein Anderes bestimmen.

Urkundlich ꝛc. (Ges.-S. p. 20).

4) Ges. v. 15. Febr. 1840, betr. die Familien-Fideicommisse, fideicommissarischen Substitutionen und Familienstiftungen im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Min., nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Schlesien und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Sämmtliche in Unserem Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz bestehenden provinzialrechtlichen Bestimmungen:

über die Errichtung von Familien-Fideicommissen und Familienstiftungen und über die Dauer und rechtlichen Wirkungen fideicommissarischer Substitutionen, namentlich die pragmatische Sanction v. 18. Nov. 1706 und die Dekl. v. 25. Febr. 1697 und 22. Aug. 1704, werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

An deren Stelle treten fortan die Vorschriften Unseres Allg. L.-R. nebst den dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

§. 2. Die Vorschrift der pragmatischen Sanction v. 30. März 1724, wegen der zur Verschuldung eines Fideicommisses erforderlichen landesherrlichen Genehmigung soll auf die in Unserem Allg. L.-R. Th. II. Tit. 4. §. 80 u. f. bezeichneten nothwendigen Schulden, mit welchen die Einkünfte des Fideicommisses belastet werden dürfen, nicht angewendet werden.

Dagegen soll in Beziehung auf die Verschuldung der Substanz des Fideicommisses in allen den Fällen, in welchen es zu derselben, nach Maßgabe des unter dem heutigen Tage erlassenen Gesetzes über Familienschlüsse bei Familien-Fideicommissen, Familien-Stiftungen und Lehnen, eines Familienschlusses bedarf, das erwähnte Provinzialgesetz noch ferner in Kraft bleiben.

§. 3. In Berücksichtigung des besonderen Antrages Unserer getreuen Stände der Provinz Schlesien soll überhaupt im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz zu allen solchen Verf. über Familien-Fideicommisse und Familienstiftungen, zu welchen ein Familienschluß gesetzlich erforderlich ist, auch noch Unsere Allerhöchste Genehmigung eingeholt werden. (G.-S. p. 25.)

II. Zu §. 40 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 25. Nov. 1850 (Zusatz 4 zu §. 10, I, 17. Allg. L.-R.)

III. Zu §. 41 h. t. cf.

Rescr. v. 11. Sept. 1820 (Jahrb. Bd. 16. p. 25; Gräff Bd. 1. p. 82.)

IV. Zu §§. 42 u. 43 h. t. cf.

Rescr. v. 29. Aug. 1809 (Zusatz 2 zu §§. 261—330, I, 18. Allg. L.-R., p. 331. Th. II der Ergänz.)

V. Zu §. 44 h. t. cf.

1) Cab.-Ord. v. 5. Sept. 1835, betreffend die Declaration des §. 44. Tit. 4. Th. II des Allg. L.-R.:

Auf Ihren Bericht v. 14. v. M. bestimme Ich, zur Beseitigung der, über die Auslegung des §. 44. Tit. 4. Th. II. des Allg. L.-R. entstandenen Zweifel: daß unter den hierin genannten, innerhalb des Dreihundert zweiten Tages nach der von ihren Eltern geschehenen Vollziehung des Familienschlusses gebornen neuen Familienmitgliedern diejenigen Kinder zu verstehen sind, welche innerhalb jenes Zeitraumes von dem Tage an gerechnet, geboren sind, an welchem der Vater derselben, und wenn die Mutter bei der Familienstiftung für ihre Person betheiligt ist, auch diese die zustimmende Erklärung über den, den Familienschluß betreffenden Gegenstand, gerichtlich oder außergerichtlich abgegeben, und durch ihre Unterschrift vollzogen haben. (G.-S. p. 198.)

2) Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 44 h. t. ist statt: „§§. 41 u. 42" zu lesen: „§§. 42 u. 43". (Jahrb. Bd. 50. p. 476.)

3) Rescr. v. 18. Sept. 1816:

Zur Vollziehung des Familienschlusses wird nicht den nascituris ein Vertreter bestellt, sondern es wird nach der stattgefundenen Vollziehung abgewartet, ob innerhalb des bestimmten Zeitraumes Kinder geboren werden, oder nicht. (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc., ad §. 44 h. t.)

## Zu §. 47.

Cf. Zusätze 4 zu §§. 261—330, I, 18. L.-R. (p. 332 sq. Th II. der Ergänz.)

## Zu §. 50.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2312 v. 13. Oct. 1851:

Ist ein Lehn zu einem Familienfideicommiß rechtsgültig gewidmet worden, so überwiegt nach gemeinem und Sächsischem Rechte die Fideicommißeigenschaft dergestalt, daß mit Ausschluß von II. F. 45 der Sohn den Allodial- und Lehnsnachlaß des Vaters trennen kann, und wenn er Ersteren ausschlägt, für die von seinem Vater gemachten, von ihm selbst nicht bewilligten Schulden mit den Einkünften des Lehnes nicht zu haften braucht.

Dieser Grundsatz kommt bei früher gestifteten Fideicommissen auch unter der Herrschaft des Preuß. Rechtes, ungeachtet des §. 50. Tit. 4. Thl. II. Allg. Landr., zur Anwendung. (Entsch. Bd. 21. p. 257; Arch. für Rechtsf. Bd. 3. p. 137.)

## Zu §. 59.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1936 v. 11. Nov. 1847:

Die eine Belastung des Ertrages eines Grundfideicommisses beschränkenden Bestimmungen der §§. 52—54 h. t. leiden keine analoge Anwendung auf Geldfideicommisse. (Präj.-S. p. 175; Entsch. Bd. 15. p. 497; Rechtsf. Bd. 3. p. 117.)

## Zu §. 61.

Präj. des Ob.-Trib. v. J. 1831:

Die einem Familien-Fideicommiß als Zubehör zugeschlagenen beweglichen Sachen, wenngleich sie nicht zum Landbau und zur Viehzucht gebraucht werden können, insbesondere eine Bibliothek und Gemälde-Sammlung, sind nicht blos Pertinenzen des Fideicommisses, sondern auch Pertinenzstücke des Fideicommiß-Hauptgutes. (Koch's Schles. Arch. Bd. 2. p. 188.)

## Zu §§. 62—64.

I. Siehe

Gesetz, die Competenz der Gerichtsbehörden in Familien-Fideicommißsachen betreffend, v. 5. März 1855 (Zusatz III. Nr. 11 zu §§. 34—38 h. t.)

II. Zu §. 64 h. t. cf.

1) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 20. Apr. 1849:

Wenn die Fassung der Eintragung einer Familienstiftung oder eines Fideicommisses in das Hypothekenbuch von der bestimmenden Verfügung des Stifters abweicht, so ist die Eintragung in so weit ohne rechtliche Wirkung und hindert, wenn das Gut gar nicht zum Fideicommiß bestimmt ist, den Hypothekengläubiger nicht, sein Hypothekenrecht gegen Jeden, welcher ihm eine ausschließende Eigenschaft des Gutes entgegensetzen will, zu verfolgen. (Arch. für Rechtsf. Bd. 2. p. 79.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 13. Oct. 1851:

Nach gemeinen Rechten muß auch ein Gläubiger des Fideicommißbesitzers die nicht veröffentlichte Fideicommißeigenschaft gegen sich gelten lassen. (Entsch. Bd. 21. p. 257; Arch. für Rechtsf. Bd. 3. p. 137.)

## Zu §§. 68 u. 69.

Ges. v. 15. Febr. 1840:

§. 3. (Zusatz I. Nr. 3. zu §§. 39—46 h. t.)

## Zu §. 71.

1) Rescr. v. 6. Sept. 1815:

Die Gesetze schreiben nirgends vor, daß bei der nach §. 71. Tit. 4. Thl. II. des Allg. Landr. nothwendigen Aufnahme eines Verzeichnisses von den zu einem Fideicommiß gehörigen Pertinenz- und Inventarienstücken die Fideicommiß-Anwärter zugezogen werden sollen. Nur der Fideicommiß-Besitzer ist dabei zuzuziehen, und bei der Frage: was zum Fideicommiß gehört und was nicht? kann es auf die Erklärungen und Angaben der Anwärter nicht ankommen, denen ihre Rechte auf den Fall der künftigen Nachfolge durch die Aufnahme des Inveniarii nicht entzogen werden. (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad §. 71 h. t.)

2) Rescr. v. 31. Dec. 1824:

Der §. 71 h. t. findet nur bei Errichtung neuer Fideicommisse Anwendung; bei schon bestehenden Fideicommissen kann die Aufnahme eines Inventars Seitens des Fideicommißrichters nur dann veranlaßt werden, wenn die betheiligte Familie darauf anträgt, weil begründete Vermuthung eines stif-

tungswidrigen Verfahrens Seitens der Stiftungsexecutoren vorhanden. (Jahrb. Bd. 24. p. 259; Gräff Bd. 1. p. 179.)

## Zu §§. 74—77.

1) Reſcr. v. 18. Mai 1839:

Die durch die Stiftungsurkunde zum Familien-Fideicommiß berufenen Anwärter der nächſten Linien können für den Fall, daß ſie minorenn ſind, den beſtätigten Familienbeſchlüſſen gemäß bevormundet und durch ihre Vormünder vertreten werden. (Juſt.-Min.-Bl. 1839. p. 181.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 11. Febr. 1850 (Zuſatz IV. d. zu §§. 512—534, I, 9. Allg. L.-R.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 25. Nov. 1850 (Zuſatz 4 zu §. 10, I, 17. Allg. L.-R.)

## Zu §. 78.

Cf. Gemeinh.-Theil.-Ord. v. 7. Juni 1821 §§. 9—12, 148—150 u. 153 (Zuſatz zu §§. 311—361, I, 17. Allg. L.-R.) ſowie Zuſatz III. zu §§. 80—116, II, 4. Allg. L.-R.)

## Zu §. 80—116.

I. Ueber die Verſchuldung der Fideicommiſſe wegen der Kriegsſchäden von 1806 u. 1807 treffen Beſtimmung

a) der §. 8 des Ed. v. 9. Oct. 1807 (N. C. C. Tom. XII. p. 251);

b) die Cab.-Ord. v. 20. Jan. 1808 (N. C. C. Tom. XII. p. 227; Mathis Bd. 6. p. 8; Rabe Bd. 13. p. 764);

c) die Cab.-Ord. v. 9. Mai 1808 (Rabe Bd. 9. p. 197; Mathis Bd. 6. p. 165);

d der Min.-Erlaß v. 3. März 1809 sub Nr. 10 (Mathis Bd. 10. p 65; Rabe Bd. 10. p. 53);

e) die Circ.-Verf. v. 12. Aug. 1809 (Mathis Bd. 8. p. 319; Rabe Bd. 10. p. 133);

f) der Min.-Erlaß v. 12. Aug. 1809 (Mathis Bd. 8. p. 549; Rabe Bd. 10. p. 129);

g) das Reſcr. v. 19. Aug. 1809 (Mathis Bd. 9. p. 48; Rabe Bd. 10. p. 135);

h) der Min.-Erlaß v. 20. Sept. 1809 (Mathis Bd. 8. p. 550; Rabe Bd. 10. p. 150);

i) der Min.-Erlaß v. 6. Dec. 1809 (Mathis Bd. 9. p. 147; Rabe Bd. 10. p. 215);

k) die Circ.-Verf. v. 2. März 1810 (Rabe Bd. 10. p. 292; Hoffmann's Repert. Bd. 2. p. 175);

l) die Cab.-Ord. v. 30. Oct. 1810 (Geſ.-S. p. 133);

m) die Verord. v. 1. Aug. 1817 (Geſ.-S. p. 206);

n) die Decl. v. 21. Apr. 1818 (Geſ.-S. p. 29);

o) das Geſ. v. 27. Juni 1824 (Geſ.-S. p. 123).

II. Ueber die Verſchuldung der Fideicommiſſe wegen der Kriegsſchäden aus den Jahren 1812—1814 treffen Beſtimmung:

a) die Verord. v. 1. Aug. 1817 (Geſ.-S. p. 206);

b) das Geſ. v. 27. Juni 1824 (Geſ.-S. p. 123).

III. Wegen der Verſchuldung der Fideicommißgüter in Folge gutsherrlich bäuerlicher Regulirungen und Auseinanderſetzungen, ſowie über die Veräußerung der Abfindungen vergl. die auch über dieſen Gegenſtand disponirenden, sub Nr. III. lit. a bis o zu den §§. 228—260, I, 18. Allg. L.-R. allegirten Verordnungen und Erlaſſe.

IV. Siehe

Rescr. v. 26. Nov. 1840:

In den §§. 80 sq. h. t. ist nur von den Fällen die Rede, wo es erlaubt sein soll, das Fideicommiß selbst und dessen Einkünfte zum Nachtheile künftiger Besitzer, deren Einwilligung nicht erfolgt ist, mit Schulden zu beschweren; diese §§. schließen also die Befugniß des Fideicommißbesitzers und Fideicommißfolgers nicht aus, die Nutzungen des Fideicommisses für die Dauer ihrer Besitzzeit wegen anderer, als nothwendiger Schulden (d. i. ohne Mitwirkung eines andern Fideicommißinteressenten) selbstständig zu verpfänden. (Just.-Min.-Bl. 1840. p. 393.)

V. Zu §§. 91—94 h. t. cf. Siewert's Mater. Bd. 1. Heft 1. p. 80.

VI. Zu §. 97 h. t. cf, Siewert's Mater. Bd. 1. Heft 1. p. 79.

VII. Zu §. 103 h. t. cf.

Rescr. v. 15. Febr. 1814:

Der Richter hat nicht von Amtswegen auf Innehaltung der zur Wiederbezahlung einer nothwendigen Fideicommißschuld bestimmten Fristen zu sehen. (Jahrb. Bd. 3. p. 9; Gräff Bd. 1. p. 183.)

VIII. Zu §. 104 h. t. cf. Jur. Wochenschr. 1836. p. 304 sq. u. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 6. p. 373.

IX. Zu §. 106 h. t. cf.

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 106 h. t. ist statt: „§. 292" zu setzen: „§. 592". (Jahrb. Bd. 50. p. 476.)

## Zu §. 117—121.

I. Cf. Zusatz zu §. 78 h. t.

II. Zu §. 118 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. v. 20. Apr. 1849:

Wegen unterbliebener Zuziehung der nächsten Anwarter kann der Kläger, welcher in seinem Interesse die Substanz und die Fideicommißeigenschaft des Gegenstandes angreift, nicht aus Mangel der Passiv-Legitimation zur Sache abgewiesen werden. Welche Wirkung und Folge ein bloß mit dem Besitzer des streitigen Fideicommisses verhandelter Proceß für die nicht zugezogenen Anwarter oder künftigen Nachfolger hat, kommt dabei nicht in Betracht. (Arch. für Rechtsf. Bd. 2. p. 79.)

III. Zu §. 119 h. t. cf.

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 119 h. t. ist statt: „daran in" zu setzen: „daran ist". (Jahrb. Bd. 50. p. 476.)

— Koch bemerkt: §. 119 h. t. setzt voraus, daß der Vergleich sich auf den streitigen Gegenstand beschränkt. Was bei Gelegenheit desselben nebenher in der Vergleichsverhandlung verabredet und festgesetzt wird, ist zum Nachtheile der nicht zugezogenen Anwarter nicht bindend. Die Transigenten selbst können das Abkommen aus dem Rechte derselben natürlich nicht anfechten. (Allg. Landr. Bd. 3. p. 456 Anm. 37.) Vergl. auch Schmidt, Preuß. Familienrecht, p. 656.

## Zu §. 126.

Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1227 v. 2. Dec. 1842 (Zusatz II. f. zu §. 482, I, 20. Allg. L.-R.)

## Zu §. 128.

Rescr. v. 10. Juni 1835:

Dem K. O.-L.-Ger. wird hierbei eine Beschwerde des ꝛc. mitgetheilt, mit dem Eröffnen, daß zwar zu der Verwandlung des Grundfideicommisses in ein Geldfideicommiß (Allg. L.-R. Thl. II. Tit. 4. §. 74), wie zu der Verwandlung eines Geldfideicommisses in ein Grundfideicommiß (§. 133 a. a. O.), und nicht minder zur Wiederbelegung eines aus einem Grundfideicommiß gewonnenen Kaufgelderrestes zu einem neuen Grundfideicommiß (§. 113 a. a. O.) ein förmlicher Familienschluß gehört; wogegen zur anderweitigen Belegung eines Geldfideicommisses, wenn dessen Natur nicht verändert wird, sondern nur die Sicherheit zu prüfen ist, die Zuziehung des Besitzers und der nächsten Agnaten genügt. §. 128 a. a. O. (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad §. 128 h. t.)

## Zu §§. 134—205.

I. Siehe

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

In der Ueberschrift dieses Abschnittes ist statt: „Achter Abschnitt" zu setzen: „Vierter Abschnitt". (Jahrb. Bd. 50. p. 476.)

II. Zu §. 144 h. t. cf.

Rescr. v. 29. Decbr. 1837:

Im §. 144 h. t. ist statt: „§. 50" zu setzen: „§. 51". (Jahrb. Bd. 50 p. 476).

III. Zu §. 186 h. t. cf.

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 186 h. t. ist statt: „§. 181" zu setzen: „§. 180". (Jahrb. Bd. 50. p. 476.)

IV. Zu §. 187 h. t. cf.

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 187 h. t. ist statt: „§§. 172 u. 173" zu setzen: „§§. 170 u. 171". (Jahrb. Bd. 50. p. 476.)

V. Zu §§. 189—191 h. t. vergl. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 6. p. 386, Neumann in der Jur. Zeit. 1835. p. 1209 sq. u. Centralbl. 1840. p. 488.

VI. Zu §. 191 h. t. cf. Siewert's Mater. Bd. 1. Heft 1. p. 80.

## Zu §. 218.

I. Koch bemerkt: Auch ein bloßer Vorbehalt sei im Falle des §. 218 h. t. zur Begründung der Vergütungsforderung nicht geeignet. (Allg. Landr. Bd. 3. p. 471. Anm. 4.)

II. Siehe

Präj. des Ob.-Trib. (Datum constirt nicht):

Der §. 218 h. t. spricht nur von Schulden, welche auf die Einkünfte fundirt werden können, und ist nicht auf Kriegskosten anzuwenden, welche so bedeutend sind, daß der Gesetzgeber die Verpfändung der Substanz wegen derselben gestattet. (Centralbl. 1840. p. 131.)

## Zu §. 227.

Vergl. Siewert's Mat. Bd. 1. Heft 1. p. 83.

## Zu §. 228.

Cf. Ges. v. 2. März 1850. §. 2. Nr. 6 u. §. 4 (Zusatz I. zu §§. 568—574, I, 20. Allg. L.-R.), sowie Ed. v. 9. Oct. 1807. §. 3. (Ges.-S. p. 171), wodurch das provinzialgesetzliche und statutarische Näherrecht aufgehoben ist. (Ges.-Rev. Pens. XVI. Mot. p. 166); Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 473. Anm. 2.)

### Zu §§. 239 u. 240.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2377 v. 24. Mai 1852 (Zusatz XV; zu §§. 261—330, I, 18. Allg. L.-R., p. 337. Th. II. der Ergänz.)

### Zu §. 243.

Der Gesetz-Revisor bemerkt: Zum §. 243 h. t. bleibt die Frage zu entscheiden, ob nicht auch die Anrechte der bereits empfangenen nascituri zu berücksichtigen sein? Sie war bereits bei Redaction des Allg. L.-R. (Vol. 73 f. 628 v.) aufgeworfen und auf gleiche Entscheidung wie im §. 103 des gedr. Entw. (§§. 203 ff. des Allg. L.-R.) angetragen. Suarez war der Meinung, daß dieselbe mit Stillschweigen übergangen werden könne, da, wenn der Vater des nasciturus, der doch proximior gradu sei, den Retract nicht ausüben wolle, dessen Unterlassen für den nasciturus ohne Nachtheil sei (rev. mon. Bd. 2. f. 673 v.). Indeß scheint der Grund noch mehr durchzugreifen, daß da von einem jure quaesito hier nicht die Rede sein kann (S. 171), überall aber ein zweiseitiges oneröses Geschäft vorliegt, von einem Rechte des nasciturus in der Regel nicht, und nur dann etwa gesprochen werden kann, wenn in den bestimmten Fällen ein curator ventris bereits ernannt ist, und dieser den Rechten desselben bereits providirt. Einer Bestimmung schien es aber speciell nicht zu bedürfen. (Ges.-Rev. Pens. XVI. Mot. p. 173.)

---

## Zum fünften Titel des II. Theils des Allg. Landrechts.

### Zu §§. 1—176.

Literatur:

Schuncken, über die Rechtsverhältnisse zwischen Herrschaften und Gesinde nach den Bestimmungen der Ges.-Ord. v. 1810 ꝛc. Elberfeld 1816.
Möser, das Gesinderecht. Berlin 1831.
Heinze, die Preuß. Gesinde-Ord. uebst den dazu gehörigen Erläut. u. spätern Verord. 5. Aufl. Liegnitz 1833.
v. Oppen, Gesinderecht, in dessen Beiträgen zur Rev. der Ges. Köln 1833. p. 130—161.
Kuhn, Allg. Gesinde-Ordnung ꝛc., mit Anmerk. 2. Aufl. Quedlinburg 1835.
Kirchhoff, Gesinderecht nach den Grundsätzen des gemeinen u. Preußischen Rechts ꝛc., Stralsund 1835.
v. d. Heyde, Preuß. Gesinderecht, 5. Aufl. Magdeburg 1836.
Hoffmann, die Allg. Preuß. Gesinde-Ord. nebst ihren Ergänz. u. Erläut. Berlin 1840.
Ktehl, die Allg. Preuß. Gesinde-Ord. mit ihren wesentl. Ergänzungen und Erläuterungen. Soest 1844.
Kletke, das Preuß. Gesinderecht, Berlin 1844.
v. Rönne u. Simon, das Polizeiwesen des Preuß. Staates. Bd. 2. p. 404 sq.
Eggert, das heutige Gesinderecht. Berlin 1851.
Brandt, Allg. Gesinde-Ord. mit den Ergänz. bis 1851. 2. Aufl. Breslau 1851.

Die §§. 1—176 h. t. sind aufgehoben durch die

Gesinde-Ordnung für sämmtliche Provinzen der Preuß. Monarchie v. 8. Nov. 1810:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die Gesinde-Ordnungen, welche bisher in den einzelnen Provinzen,

Districten, Städten und Ortschaften Unserer Staaten als Provinzial- und örtliche Gesetze bestanden, sind theils allmählig außer Uebung gekommen, theils mit dem Geiste der Gesetzgebung nicht mehr vereinbar. Da nun hierdurch eine unstatthafte Ungewißheit der Rechte und Pflichten in den so allgemein verbreiteten und so äußerst wichtigen Verhältnissen zwischen Herrschaft und Gesinde entstehet; so haben wir die Anordnungen des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 5. §. 1—176 einschließlich, welche die rechtlichen Verfügungen in Beziehung auf das gemeine Gesinde enthalten, nochmals durchsehen und die Bestimmungen derselben, welche Provinzial- und örtliche Gesinde-Ordnungen voraussetzten, oder sonst Verbesserungen bedurften, abändern lassen, und verordnen nunmehr, wie folgt:

1) Alle Gesinde-Ordnungen und gesetzlichen Vorschriften, die Verhältnisse des gemeinen Gesindes betreffend, welche bisher in den einzelnen Provinzen, Districten, Städten und Ortschaften Unserer Staaten bestanden haben, sind gänzlich und ohne alle Ausnahme hiermit aufgehoben, und können in keinem Fall auf Rechte und Pflichten angewendet werden, welche zwischen Herrschaften und Gesinde vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung ab, entstehen.
2) An die Stelle derselben tritt als alleinige und allgemeine Gesinde-Ordnung für Unsere sämmtlichen Staaten die beiliegende neue Redaction des §. 1—176. Th. II. Tit. 5 des Allg. L.-R.
3) Die in dieselbe aufgenommenen Abänderungen derogiren den abweichenden Stellen des Allg. L.-R. dergestalt, daß dieselben für gänzlich aufgehoben geachtet und überall die Rechte und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes nur nach dieser neuen Redaction beurtheilt werden sollen.

Wir befehlen Unsern Landes-, Polizei- und Justiz-Collegien, Polizei-Obrigkeiten und Gerichten, wie auch allen Unsern getreuen Unterthanen sich hiernach gebührend zu achten.

Hierzu siehe:

a) Cab.-Ord. v. 29. Apr. 1826, betr. die Gültigkeit der Gesinde-Ordnung im Kulm- und Michelauschen Kreise:

Um die Zweifel zu beseitigen, welche über die Gültigkeit der Allgem. Gesinde-Ordnung v. 8. Nov. 1810 in dem Kulm- und Michelauischen Kreise entstanden sind, erkläre Ich, in Verfolg des den Preuß. Provinzial-Ständen ertheilten Landtagsabschiedes v. 17. Aug. v. J. §. 24, daß die gedachte Gesinde-Ordnung als ein das Allg. L.-R. abänderndes und erläuterndes Gesetz durch das Patent v. 9. Nov. 1816 auch in den Kreisen Kulm und Michelau eingeführt zu erachten ist. (G.-S. p. 41.)

b) Verordnung, betr. die Einführung der Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz v. 19. Aug. 1844 in den Kreisen Rees und Duisburg, v. 21. Sept. 1847:

Wir ꝛc. verordnen nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände der Kreise Rees und Duisburg, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

1) Vom 1. Jan. k. J. an tritt in den Kreisen Rees und Duisburg die Gesinde-Ordnung v. 8. Nov. 1810 außer Geltung.
2) Von demselben Zeitpunkte ab erhält die Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz v. 19. Aug. 1844 auch in den gedachten Kreisen Gesetzeskraft.
3) Die vor dem 1. Jan. k. J. anhängig gewordenen Gesinde-Streitigkeiten sind nach den bis dahin geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden. Urkundlich ꝛc. (Ges.-S. p. 356).

§. 1. (Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes. Vom gemeinen Gesinde.) Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einem Vertrage, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, sowie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichtet.*)

Hierzu siehe

a) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1089 v. 8. Jan. 1842:

Die von einer Privatgesellschaft (Markengenossen, Gewerkschaften, Actionairen), welche nicht unter sich eine Familie bildet, angenommenen Beamten können weder zu dem gemeinen Gesinde, noch zu den Hausofficianten gezählt werden. (Präj.-S. p. 318; Entsch. Bd. 7. p. 219.)

b) Präj. des Ob.-Trib. v. 21. Aug. 1835:

Handlungsdiener gehören weder zum gemeinen Gesinde noch zu den Hausofficianten.**) (Entsch. Bd. 2. p. 60.)

c) Rescr. der Min. für Gewerbe u. Handel u. des Innern v. 24. Oct. 1820:

Die unterz. Min. sind mit der Meinung völlig einverstanden, daß die Gesinde-Ord. v. 8. Nov. 1810 auf Gewerbegehülfen keine Anwendung findet.***) (v. Kamptz, Annal., Bd. 4. p. 874.)

d) Rescr. des Min. des In. u. der Pol. v. 7. Jan. 1831:

Ew. 2c. erwiedere ich, daß Revierjäger u. Kunstgärtner als zur Leistung gewisser wirthschaftlicher Dienste auf bestimmte Zeit gemiethet, zur Klasse des Gesindes gehören.†) (v. Kamptz, Annal., Bd. 15. p. 118.)

e) Rescr. des Min. des Innern v. 10. Juli 1845:

Nach der im §. 1 der Gesinde-Ordnung v. 8. Nov. 1810 gegebenen Erklärung ist es unzweifelhaft, daß Hirten, welchen die Leistung gewisser wirthschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit gegen einen dafür zu erhaltenden bestimmten Lohn zur Pflicht gemacht wird, zur Categorie der Dienstboten oder zum Gesinde zu rechnen sind. Es greifen daher hinsichtlich der Dienstannahme derselben auch die Bestimmungen der Gesinde-Ordnung §§. 22. 23. 45. 46 u. 47 Platz, und sind demnach zur Abschließung eines solchen Contracts-Verhältnisses nicht schriftliche Verträge nothwendig, sondern es vertritt die Stelle derselben die Annehmung des Miethsgeldes. (Min.-Bl. d. i. V. 1845. p. 221.)

---

*) Ueber die Anwendbarkeit der Gesinde-Ord. auf das Verhältniß des Schiffsvolkes zum Schiffer vergl. Cab.-Ord. v. 23. Nov. 1831 u. v. 23. Sept. 1835 (Zusätze zu §. 1534, II, 8. Allg. L.-R.)

**) Angenommen auch in dem Rescr. des Just.-Min. v. 10. Juni 1836 (Jahrb. Bd. 47. p. 521) u. v. 31. Aug. 1839 (Just.-Min.-Bl. 1839 p. 303.) Vergl. auch Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 31. März 1848 (Rechtsf. Bd. 3. p. 469).

***) Ausgesprochen auch in dem Rescr. des Min. des In. vom 15. März 1829 (v. Kamptz, Annal., Bd. 13. p. 149).

†) Ob sie aber als gemeines Gesinde oder als Hausofficianten anzusehen, hängt von ihrem besondern Dienstverhältnisse ab. Vergl. Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 478. Anm. 5.

f) Reſcr. des Min. des Innern v. 5. Juni 1847 (Anmerk. zu §. 1 der Verord. v. 29. Sept. 1846, Zuſatz zu §. 171 der Geſinde-Ordnung).

g) Cab.-Ord. v. 8. Aug. 1837:

Auf den Bericht des Staats-Miniſteriums v. 6. Juni d. J. erkläre Ich Mich mit der Anſicht deſſelben einverſtanden, daß das Verhältniß der Inſtleute in Preußen ein anderes iſt, als das Verhältniß des Geſindes zur Dienſtherrſchaft, und daß die gegenwärtige Anſicht, welche von den Preuß. Provinzialſtänden auf ihrem fünften Landtage hierüber geäußert worden, für begründet nicht geachtet werden kann. Da es jedoch im Intereſſe der Landwirthſchaft erforderlich iſt, ſowohl, daß bei den Streitigkeiten über das An- und Abziehen der Inſtleute die Weitläufigkeiten verhütet werden, über welche die Provinzialſtände in der Verhandlung des Landtags v. Jahre 1834 beſonders Beſchwerde führen, als auch, daß für die Dauer des Contracts die Dienſtherrſchaften ſich der Leiſtung der Dienſte zur Zeit des Bedürfniſſes, ſo wie die Inſtleute ſich der verheißenen Gegenleiſtungen verſichert halten dürfen; ſo ſetze Ich feſt, daß künftig bei den Streitigkeiten zwiſchen den Dienſtherrſchaften u. Inſtleuten in der Provinz Preußen über den An- und Abzug und über die Erfüllung contractmäßig übernommener Verbindlichkeiten während des beſtehenden Dienſtverhältniſſes, die Polizei-Behörde auf dieſelbe Weiſe, wie es für die eigentlichen Geſindeſachen geſetzlich vorgeſchrieben iſt, die vorläufigen Beſtimmungen erlaſſe und, mit Vorbehalt des beiden Theilen dagegen zuſtehenden Antrages auf gerichtliche Entſcheidung, zur Ausführung bringe. An den Orten, an welchen die Dienſtherrſchaft die Patrimonial-Polizei-Gerichtsbarkeit auszuüben hat, ſoll der Landrath des Kreiſes als Polizei-Behörde eintreten. Sie, der Staatsminiſter Mühler u. v. Rochow, haben die Provinzial-Behörden von dieſer Erledigung der bisherigen Differenzen in Kenntniß zu ſetzen und dieſelben zur Bekanntmachung Meiner Beſtimmungen durch die Amtsblätter anzuweiſen. (Jahrb. Bd. 50. p. 82; Gräff Bd. 12. p. 75; v. Kamptz, Annal., Bd. 21. p. 710.)

§. 2. (Wer Geſinde miethen kann.) In der ehelichen Geſellſchaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Geſinde zum Gebrauch der Familie zu miethen.

§. 3. Weibliche Dienſtboten kann die Frau annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.

§. 4. Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Geſinde nicht anſtändig iſt, deſſen Wegſchaffung nach verfloßner geſetzmäßiger Dienſtzeit, ohne Rückſicht auf die vertragsmäßig beſtimmte, nach vorgängiger Aufkündigung verfügen.

§. 5. (Wer als Geſinde ſich vermiethen kann.) Wer ſich als Geſinde vermiethen will, muß über ſeine Perſon frei zu ſchalten berechtiget ſein.

§. 6. Kinder, die unter väterlicher Gewalt ſtehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormundes ſich nicht vermiethen.

§. 7. Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer als Ammen oder ſonſt in Dienſte gehen.

§. 8. Nur wenn die Einwilligung in den Fällen der §§. 6 und 7 auf eine gewiſſe Zeit, oder zu einer beſtimmten Dienſtherrſchaft, ausdrücklich eingeſchränkt worden, iſt die Erneuerung derſelben zur Verlängerung der Zeit, oder bei einer Veränderung der Herrſchaft erforderlich.

§. 9. Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, müssen bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.

Hierzu siehe:

a) Rescr. des Min. des Inn. u. der Pol. v. 8. Dec. 182[illegible] v. Kamptz, Annal., Bd. 4. p. 822);

b) Rescr. desselben Min. v. 17. Oct. 1824 (a. a. O. Bd. 8. p. 1120);

c) Rescr. desselben Min. v. 10. Febr. 1826 (a. a. O. Bd. 10. p 115);

d) Reser. desselben Min. v. 19. Apr. 1830 (a. a. O. Bd. 14. p. 370);

e) Rescr. desselben Min. v. 6. Sept. 1833 (a. a. O. Bd. 17. p. 729);

f) Rescr. desselben Min. v. 12. Sept. 1834 (a. a. O. Bd. 18. p. 784);

g) Rescr. desselben Min. v. 4. Juli 1835 (a. a. O. Bd. 19. p. 792);

h) Rescr. desselben Min. v. 5. März 1837 (a. a. O. Bd. 21. p. 163);

i) Rescr. desselben Min. v. 14. Mai 1838 (a. a. O. Bd. 22. p. 400).

§. 10. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit*) darthun, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte.

§. 11. Hat Jemand mit Verabsäumung der Vorschriften §§. 9, 10 ein Gesinde angenommen: so muß, wenn ein anderer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Mieths-Contract als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

§. 12. Außerdem hat der Annehmende durch Uebertretung dieser Vorschriften eine Geldbuße von Einem bis Zehn Thaler an die Armencasse des Orts verwirkt.

§. 13. (Gesinde-Mäkler.) Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts bestellt und verpflichtet worden ist.**)

§. 14. Dergleichen Gesindemäkler müssen sich nach den Personen, die durch ihre Vermittelung in Dienste kommen wollen, sorgfältig erkundigen.

§. 15. Insonderheit müssen sie nachforschen, ob dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften sich zu vermiethen berechtiget sind.

§. 16. Gesinde, welches schon in Diensten steht, müssen sie unter keinerlei Vorwande zu deren Verlassung und Annehmung anderer Dienste anreizen.

§. 17. Thun sie dieses, so müssen sie dafür das erstemal mit Fünf bis Zehn Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe angesehen, im Wiederholungsfalle aber noch außerdem von fernerer Treibung des Mäklergewerbes ausgeschlossen werden.

§. 18. Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach ihrem besten Wissen anzeigen.

§. 19. Wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde, wider besseres Wissen, als brauchbar oder zuverlässig empfehlen; so müssen sie für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst haften.

---

*) Darunter ist die Polizei-Behörde ihres bisherigen Wohnortes zu verstehen. Cf. Rescr. des Min. der Just. u. des Inn. v. 17. Apr. 1812 Nr. 6 (Rabe Bd. 10. p. 558; Hoffmann, Repert., Th. 3. p. 118).

**) Die Vorsteher von Gesinde-Vermiethungs-Comptoiren sind nicht als Beamte anzusehen. Cf. Rescr. des Min. des Innern u. der Pol. vom 25. März 1832 (v. Kamptz, Annal., Bd. 16. p. 158). — Vergl. jedoch auch Rescr. v. 26. Mai 1834 (a. a. O. Bd. 18. p. 511). — Die Bestellung zum Gesinde-Mäkler erfolgt durch die Pol.-Behörde. Cf. Rescr. v. 17. Apr. 1812 Nr. 6 (Rabe Bd. 10. p. 558).

§. 20. Außerdem verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen sein oder nicht, für das erstemal Fünf bis Zehn Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und werden im Wiederholungsfalle von dem fernern Betriebe des Mäklergewerbes ausgeschlossen. Diese Ausschließung findet selbst bei dem erstenmale Statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen unvermögend sind.

§. 21. Polizei-Obrigkeiten, welche Gesindemäkler concessioniren, liegt zugleich ob, das Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und bekannt zu machen.

Hierzu siehe

a) Rescr. des Min. des Inn. u. der Pol. v. 21. Sept. 1833 (v. Kamptz, Annal., Bd. 17. p. 996);

b) Rescr. desselben Min. v. 18. Nov. 1833 (a. a. O. p. 998).

§. 22. (Schließung des Miethsvertrags.) Zur Annehmung des gemeinen Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrages.

§. 23. Die Gebung und Annehmung des Miethsgeldes vertritt die Stelle desselben.

§. 24. Der Betrag des Miethsgeldes hängt von freier Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab.

§. 25. Das Miethsgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, insofern ein Anderes bei der Vermiethung nicht ausdrücklich ausbedungen wird.

§. 26. Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Miethsgeldes durch ausdrückliche Verabredung begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält.

§. 27. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen, von welcher er das Miethsgeld zuerst angenommen hat, der Vorzug.

§. 28. Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, kann das Miethsgeld und Mäklerlohn von dem Dienstboten zurückfordern.

§. 29. Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß sie ein anderes Gesinde für höhern Lohn miethen muß.

§. 30. Die Herrschaft, bei welcher der Dienstbote bleibt, muß auf Verlangen diesen Betrag (§§. 28, 29) von seinem Lohne abziehen und der andern Herrschaft zustellen.

§. 31. Außerdem muß der Dienstbote, der sich solchergestalt an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden erhaltenen Miethsgeldes, als Strafe zur Armencasse des Orts entrichten.

§. 32. (Lohn und Kost des Gesindes.) Der Lohn, Kostgeld oder die Beköstigung des städtischen und ländlichen Gesindes ohne Ausnahme, hängt blos von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab.

§. 33. Insofern bei der Vermiethung nichts Bestimmtes hierüber abgemacht ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Gesinde derselben Classe an dem Orte zur Zeit der Vermiethung der Regel nach gegeben wurde; was in dieser Rücksicht Regel sei, bestimmt die Polizei-Obrigkeit des Orts.

§. 34. Weihnachts-, Neujahrs- und andere dergleichen Geschenke kann das Gesinde auch auf den Grund eines Versprechens niemals gerichtlich einklagen.

§. 35. Alle provinzielle oder örtliche auf Gesetzen oder Herkommen beruhende Bestimmungen wegen solcher Geschenke sind vom 2. Jan. 1811 ab aufgehoben, und von diesem Zeitpunkte an durchaus nicht mehr verbindlich.

§. 36. In allen Fällen, wo Weihnachts- oder Neujahrs-Geschenke während eines Dienstjahres schon wirklich gegeben worden, kann die Herrschaft

dieselben auf den Lohn anrechnen, wenn der Dienstvertrag im Laufe des Jahres durch Schuld des Gesindes wieder aufgehoben wird.

§. 37. Bei männlichen Bedienten ist die Livree ein Theil des Lohns, und fällt nach Ablauf der durch den Vertrag bestimmten Zeit denselben eigenthümlich zu. In Ermangelung einer solchen Bestimmung entscheidet die Polizei-Obrigkeit wie §. 33 über die Zeit, binnen welcher die Livree verdient ist.*)

§. 38. Wird außer derselben noch besondere Staats-Livree gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§. 39. Mäntel, Kutscher-Pelze und dergleichen gehören nicht zur gewöhnlichen Livree.

§. 40. (Dauer der Dienstzeit.) Die Dauer der Dienstzeit hängt von freier gegenseitiger Uebereinkunft bei der Vermiethung ab, doch kann Niemand sich zu einer Dienstzeit verpflichten, die nicht entweder durch eine gewisse Anzahl von Jahren, oder Monaten, Wochen, Tagen ausgedrückt, oder doch so bestimmt ist, daß jedem Theile freisteht, nach vorgängiger Kündigung von dem Vertrage abzugehen. Wo dies dennoch geschehen sein sollte, muß der Dienende nach vorgängiger einjährigen Aufkündigung jederzeit entlassen werden. Dienst-Contracte, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlene abschließen, können von denselben nach erlangter Volljährigkeit unbedingt nach §. 112 aufgekündigt werden.**)

§. 41. Ist nichts Besonderes verabredet worden, so wird die Miethe bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei Land-Gesinde aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.

Hierzu siehe:

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2099 v. 4. Jan. 1849:

---

*) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Cf. Rescr. des Min. der Just. u. des Inn. v. 17. Apr. 1812 Nr. 5 (Hoffmann's Rep. Th. 3. p. 118; Rabe Bd. 10. p. 558).

**) Der Gesetz-Revisor bemerkt zum §. 40:

„Die Bestimmung, daß Dienstverträge der Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlne von den letztern, wenn sie majorenn geworden, nach §. 112 unbedingt aufgekündigt werden können, scheint in ihrer Fassung nicht genau erwogen. Der §. 112 nämlich bestimmt die Aufkündigungsfrist auf resp. sechs Wochen und drei Monate *vor dem Ablauf der Dienstzeit, wenn nichts anderes verabredet worden ist.* Durch die Befugniß der *unbedingten* Kündigung würde also der Sohn oder Pflegebefohlne, der während seiner Minderjährigkeit auf zehn Jahre mit fünfjähriger Kündigungsfrist vermiethet worden, nur den Vortheil haben, daß, wenn er z. B. unmittelbar nach dem Zeitpunkt der bedungenen, aber unterlassenen Kündigung majorenn würde, die Kündigung noch sechs Wochen oder drei Monate vor Ablauf der zehnjährigen Dienstzeit stattfände. Die fünf Jahre müßte er immer noch abdienen, und gewönne also nur sehr wenig, weil die stillschweigende Verlängerung, die durch unterlassene Kündigung eintreten würde, ohnehin immer nur auf *drei Monate*, oder bei Landgesinde auf *ein Jahr*, zu verstehen ist. (§§. 114, 115.)

Ohne Zweifel wollte man mit dem *unbedingten* Kündigungsrecht von sechs Wochen und resp. drei Monaten nicht den Gegensatz einer vertragsmäßigen längern *Kündigungsfrist* ausdrücken, sondern vielmehr sagen, der majorenn gewordene Sohn oder Pflegebefohlne habe die Befugniß, innerhalb sechs Wochen oder resp. drei Monaten ohne Rücksicht auf die vertragsmäßige *Dienstzeit* zu kündigen, oder Eltern und Vormünder können wegen der Dauer des Dienstes über die Minderjährigkeit ihrer Kinder und Pflegebefohlenen hinaus durch Verträge nichts bestimmen; eine Anomalie, welche durch die Eigenthümlichkeit des Dienstvertrages hinlänglich gerechtfertigt wird." (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 26.)

Die Frage: ob Gesinde zum Land- oder Stadt- (ländlichen oder städtischen) Gesinde zu rechnen, ist nach dem Orte, wo? nicht nach der Art, wie? gedient wird, zu beantworten.*) (Entsch. Bd. 17. p. 510.)

§. 42. (Antritt des Dienstes.) Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen**) Gesindes der 2. Januar, April, Julius und October jedes Jahres, insofern nicht ein Anderes bei der Vermiethung ausbedungen worden ist. Fällt jedoch die Antrittszeit hiernach auf einen Sonn- oder Festtag; so zieht das Gesinde den nächsten Werkeltag vorher an.

§. 43. Bei dem Landgesinde***) beruht die Antrittszeit desselben zunächst auf ausdrücklicher Uebereinkunft bei der Vermiethung; wo diese nicht stattfindet, vorläufig auf der in der Gegend üblichen Gewohnheit. Wo diese vor jetzt nicht bestimmt entscheidet, und nach Verlauf von fünf Jahren allgemein, ist der 2. April mit den im vorigen Paragraph angenommenen Bestimmungen wegen der Sonn- und Festtage die gesetzliche Anziehzeit.

Hierzu siehe:

a) Schlesischer Landtags-Abschied v. 2. Juni 1827:

Auf die Anträge wegen Modification der Gesinde-Ord. v. 8. Nov. 1810 wollen Wir hiermit genehmigen, daß, da man in Schlesien auch nach Publication des Ges., der Bestimmung

---

*) Anderer Meinung ist jedoch der Gesetz-Revisor, welcher bemerkt: „Ein Referent in Stettin erinnert:

„„Die Ausdrücke „Städtisches" Gesinde und „Landgesinde" geben zu der Meinung Anlaß, daß unter Landgesinde alles Gesinde begriffen sei, welches im Dienste einer auf dem Lande wohnenden Herrschaft steht. Der §. 102 beweist indessen, daß das Gesetz unter Landgesinde nur solches versteht, welches zur Landwirthschaft gebraucht wird, dagegen auch Gesinde auf dem Lande, welches nur zu häuslichen Verrichtungen bestimmt ist, zum städtischen Gesinde rechnet. Es dürfte daher auch hier der Unterschied genau auszudrücken sein.""

Die Bemerkung ist an sich so richtig, daß es sogar denkbar ist, daß Jemand in der Stadt blos ländliches Gesinde, und auf dem Lande blos städtisches in seinen Diensten habe, so wie ihm auf dem Lande jura praediorum urbanorum, und in der Stadt jura praediorum rusticorum zustehen können. Die Gesinde-Ordn., die auch dem Publicum verständlich sein soll, wird daher die gesetzliche Bedeutung des sprachlich zweideutigen Wortes festzustellen haben, und zwar, da dasselbe der Kürze wegen in den folgenden §§. häufig gebraucht wird, ein für allemal, wozu hier, wo es zuerst vorkommt, der schicklichste Platz ist.

Der Begriff des Landgesindes macht keine Schwierigkeit; aber den des städtischen auf das zu häuslichen oder selbst zu städtischen Verrichtungen bestimmte Gesinde zu beschränken, dürfte unrichtig sein. Im gesetzlichen Sinn gehört alles Gesinde zum städtischen, welches nicht zum ländlichen gehört, d. h. welches nicht zur Landwirthschaft bestimmt ist." (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 28.)

— Koch tritt der Ansicht des Gesetz-Revisors bei. (Allg. Landr. Bd. 3. p. 484. Anm. 27.)

In der That spricht gegen die Ansicht des Ob.-Trib. §. 102 der Gesinde-Ord., welcher zwischen „Gesinde, welches bloß zu häuslichen Verrichtungen bestimmt ist" und „Gesinde, das zur Landwirthschaft gebraucht wird", unterscheidet; ferner §. 393 Nr. 5 Tit. 50 der Proc.-Ord.

**) Cf. Zusatz zu §. 41 der Ges.-Ord.

***) Cf. Zusatz zu §. 41 der Ges.-Ord.

des §. 43 desselben ungeachtet, allgemein bei dem früher üblichen Abzugstermine für das ländliche Gesinde, nämlich dem 2. Januar, verblieben ist, es daselbst noch ferner, sobald ein Anderes im Miethsvertrage nicht verabredet worden, sein Bewenden haben soll.

Wir haben befohlen, daß die gegenwärtige Bestimmung durch die Amtsblätter bekannt gemacht werde und behalten Uns vor, auf die übrigen Anträge nach der Revision des Allg. L.-R. Unsere getreuen Stände mit weiterer Anweisung zu versehen.

b) Cab.-Ord. v. 28. Juli 1842, betr. den Umzugstermin des Landgesindes in den zum ständischen Verbande der Marken Brandenburg u. Nieder-Lausitz gehörenden Landestheile:

In Folge des Landtagsabschiedes an die zum siebenten Provinzial-Landtage der Kur- und Neumark Brandenburg u. des Markgrafthums Nieder-Lausitz versammelt gewesenen Stände v. 20. Dec. v. J. zu II. Nr. 11 bestimme Ich hierdurch, daß in Ermangelung besonderer Verabredung die gesetzliche Anziehzeit für das Landgesinde in den zum ständischen Verbande der Marken Brandenburg u. Nieder-Lausitz gehörenden Landestheilen der 2. Januar sein soll, anstatt des 2. Aprils, welchen die Gesinde-Ordnung v. 8. Nov. 1810 §. 43 vorschreibt. Diese Bestimmung ist durch die Ges.-S. und durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (Ges.-S. p. 247.)

c) Cab.-Ord. v. 20. Febr. 1846, die Anziehzeit für das Landgesinde in der Provinz Sachsen betreffend:

In Berücksichtigung des Wunsches der zum achten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände bestimme Ich hierdurch, daß, in Ermangelung besonderer Verabredung, die Anziehzeit für das Landgesinde in den zum ständischen Verbande der Provinz Sachsen gehörenden Landestheilen, mit Ausschluß derjenigen Theile, welche ganz vom Auslande umschlossen sind, der 2. Januar sein soll, anstatt des 2. Aprils, welchen die Gesinde-Ordnung v. 8. Nov. 1810 §. 43 vorschreibt. Diese Bestimmung ist durch die Ges.-S. und durch die Amtsblätter der Provinz Sachsen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (Ges.-S. p. 150.)

§. 44. Die gesetzlichen oder nach §. 43 auf landüblichen Gewohnheiten beruhenden Antrittstage für das neue Gesinde sind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Gesinde darf den Dienst wider Willen der Herrschaft früher verlassen, es sei denn, daß seine Dienstzeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Uebereinkunft früher beendigt wäre.

§. 45. Nach einmal gegebenem und genommenem Miethsgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen und letzteres den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

§. 46. Weder der eine noch der andere Theil kann sich davon durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Miethsgeldes losmachen.

§. 47. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen; so verliert sie das Miethsgeld, und muß das Gesinde eben so schadlos halten wie auf den Fall, wenn das Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird. (§. 160 sq.).*)

§. 48. Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein

*) Cf. Zusatz zu §. 51 der Gesinde-Ord.

würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit wieder zu entlassen (§. 117 sq.).

§. 49. Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat.

§. 50. In beiderlei Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethsgeld zurückfordern.

§. 51. Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genöthigt einen andern Dienstboten zu miethen, so muß das Gesinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen, und das Miethsgeld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdieß in eine Strafe, die nach Maaßgabe der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler, oder bei Unvermögenden auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.

Hierzu siehe:

Rescr. des Min. der Just. u. des Innern v. 17. Apr. 1812:

Wenn a) von der verweigerten Annahme des Gesindes in den Dienst von Seiten der Herrschaft (vide §. 47 der Gesinde-Ord.),

b) von dem verweigerten Antreten im Dienst von Seiten des Gesindes (§. 51),

c) von dem verweigerten Behalten des Gesindes im Dienst von Seiten der Herrschaft (§. 160),

d) von dem verweigerten Bleiben des Gesindes im Dienste von Seiten des Gesindes (§. 167),

e) von dem verweigerten Abziehen und Entlassen die Rede ist, so hat die Polizei-Behörde die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen und sie zu executiren. Diejenigen Parteien, die sich bei dieser Bestimmung nicht beruhigen wollen, können zwar auf Urtel und Recht provociren, sie sind aber verpflichtet, inzwischen und bis zur Entscheidung des Richters der Bestimmung der Polizei Folge zu leisten.*) (Hoffmann's Repert. Th. 3. p. 118; Rabe Bd. 10. p. 558.)

§. 52. Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft im letztverflossenen Dienstjahre sich solche Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, wodurch es nach §§. 136—140 zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt werden würde; so kann dasselbe zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern ist nur gehalten, das Miethsgeld zurück zu zahlen.

§. 53. Wird das Gesinde durch Zufall ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten verhindert: so muß die Herrschaft mit Zurückgabe des Miethsgeldes sich begnügen.

§. 54. Erhält weibliches Gesinde vor dem Antritte der Dienstzeit Gelegenheit zu heirathen: so steht demselben frei, eine andere taugliche Person zur Versehung des Dienstes an seiner Statt zu stellen.

---

*) Vergl. auch Rescr. des Min. der Pol. v. 13. Sept. 1817 (v. Kamptz, Annal., Bd. 1. Heft 3. p. 182), des Just.-Min. v. 15. Jan. 1821 (Jahrb. Bd. 17. p. 259; Gräff Bd. 1. p. 183), des Min. der Pol. u. des Inn. v. 19. Sept. 1833 (Jahrb. Bd. 42. p. 110; Gräff Bd. 6. p. 92; v. Kamptz, Annal., Bd. 17. p. 721) u. des Min. des Inn. u. der Pol. v. 27. Apr. 1829 (v. Kamptz Annal. Bd. 13. p. 335) u. v. 25. März 1831 (a. a. O. Bd. 15. p. 117).

§. 55. Ist es dazu nicht im Stande, so muß auch dergleichen Gesinde den Dienst in Städten auf ein Viertel- und bei Landwirthschaften auf ein halbes Jahr antreten.

§. 56. (Pflichten des Gesindes in seinen Diensten.) Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstboten gemiethet werden.

§. 57. Gemeines Gesinde, welches nicht ausschließend zu gewissen bestimmten Geschäften gemiethet worden, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.*)

§. 58. Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden oder darin in bestimmten Verhältnissen, oder blos gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste zu leisten schuldig.

§. 59. Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher die zur Familie Gehörigen, oder nach §. 58 in ihr Aufgenommenen, diese Dienste gebrauchen sollen.

§. 60. Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Neben-Gesinde durch Krankheit, oder sonst, auf eine Zeitlang daran verhindert wird.

§. 61. Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sei, so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§. 62. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von andern vertreten zu lassen.

§. 63. Hat das Gesinde der Herrschaft eine untaugliche oder verdächtige Person zu seiner Vertretung wissentlich vorgeschlagen, so muß es für den durch selbige verursachten Schaden haften.

§. 64. Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten.

§. 65. Fügt es der Herrschaft vorsätzlich, oder aus groben oder mäßigen Versehen Schaden zu: so muß es denselben ersetzen.

§. 66. Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadensersatze verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

§. 67. Desgleichen, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§. 68. Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann die Herrschaft an den Lohn desselben sich halten.**)

§. 69. Kann der Schade weder aus rückständigem Lohne, noch aus andern Habseligkeiten des Dienstboten ersetzt werden, so muß er denselben durch unentgeldliche Dienstleistung auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten.

§. 70. (Außer seinen Diensten.) Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

§. 71. Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

§. 72. Verschweigt es dieselbe: so muß es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften.

§. 73. Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.

---

*) Cf. Zusatz 2 zu §. 873, I, 11. Allg. L.-R.

**) Daran wird die Herrschaft, bemerkt Koch, auch durch eine schon vor der Beschädigung erfolgte gerichtliche Beschlagnahme des Lohnes nicht gehindert; denn die Lohnforderung ist eine künftige und zugleich bedingte. (Allg. Landr. Bd. 3. p. 487. Anm. 35).

§. 74. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft, darf es sich auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen.

§. 75. Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

§. 76. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise, muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§. 77. Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.*)

§. 78. Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, die zwischen andern Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gesindes dadurch habe kränken wollen.

§. 79. Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätig widersetzen.

§. 80. Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft müssen durch Gefängniß oder öffentliche Strafarbeit nach den Grundsätzen des Criminal-Rechts geahndet werden.**)

§. 81. Auf die Zeit, durch welche das Gesinde wegen Erleidung solcher Strafen seine Dienste nicht verrichten kann, ist die Herrschaft befugt, dieselben durch Andere auf dessen Kosten besorgen zu lassen.

§. 82. (Pflichten der Herrschaft.) Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten.

§. 83. Ist auch Kost versprochen worden, so muß selbige bis zur Sättigung gegeben werden. Offenbar der Gesundheit nachtheilige und ekelhafte Speisen kann das Gesinde anzunehmen nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Beköstigung Streit entsteht, entscheidet in Ermangelung bestimmter Verabredung die Polizei-Obrigkeit wie §. 33, über die Menge und Beschaffenheit derselben.

§. 84. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu fleißig anhalten.

§. 85. Sie muß ihm nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuthen, als das Gesinde nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann.

§. 86. Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Cur und Verpflegung zu sorgen.

Hierzu siehe:

Präj. des Ob.-Trib. v. 26. April 1844:

Die Anwendung des §. 86 der Gesinde-Ord. setzt voraus, daß der allgemeine oder besondere Auftrag, mit dessen Ausrichtung der Dienstbote sich eben beschäftigt, den Unglücksfall oder die Krankheit speciell herbeigeführt habe und solchergestalt für die Herrschaft eine durch das Vertragsverhältniß hervorgerufene besondere Verpflichtung gegen den Dienstboten vorliege.***) (Jur. Wochenschr. 1844. p. 621.)

---

*) Ein Züchtigungs- oder Strafrecht hat die Herrschaft gegen gemiethetes Gesinde nicht. Resc. des Min. des Inn. u. der Pol. v. 7. Nov. 1833 (v. Kamptz Annal. Bd. 17. p. 1000); Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 488. Anm. 38.

**) Vergl. Zusatz zu §. 168 der Gesinde-Ord.

***) Ueber die Frage: ob die an sich begründete Verpflichtung der Herrschaft ex §. 86 mit dem Ende der Dienstzeit erlischt, oder über dieselbe hinaus bis zu gänzlicher Heilung dauert? bemerkt der Gesetz-Revisor: Für die Verpflichtung der Herrschaft in infinitum spricht, daß die später folgende Vor-

§. 87. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden.*)
§. 88. Außerdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten

---

schrift (§. 92), wonach die Verbindlichkeit der Herrschaft nicht über die Dienstzeit hinaus dauert, nach ihrer Stellung und Fassung nicht auf §. 86, sondern auf die §§. 88 sq. Bezug zu haben scheint. Die Gesinde-Ordnung hat diese Bestimmungen aus dem Allg. L.-R. unverändert aufgenommen. Die Materialien zum Allg. L.-R. müssen also entscheiden. Suarez selbst verstand die Vorschrift, daß die Pflicht mit der Dienstzeit endige, auch von solchen Krankheiten, die sich das Gesinde im Dienste zuzieht. Denn er wandte dagegen ein:

Wenn der Dienstbote sich die Krankheit in seinem Dienste oder occasione desselben zugezogen hat, so sollte sich die Pflicht der Herrschaft, für ihn zu sorgen, billig auch über die Dienstzeit hinaus erstrecken. Wenn die Krankheit von der Art ist, daß sie in nicht gar langer Zeit durch Wiederherstellung oder Tod entschieden sein muß, so könnte man die Verbindlichkeit der Herrschaft ohne Bedenken bis zu dieser Entscheidung extendiren. Bei morbis chronicis aber hat es mehr Schwierigkeiten, da es doch auch sehr schwer für die Herrschaft sein würde, einen solchen Menschen lebenslang zu ernähren. Ich würde in diesem Falle die Pflicht zur Alimentation zwischen der Herrschaft und den dazu schuldigen und vermögenden Verwandten, oder wenn dergleichen Verwandte nicht vorhanden sind, zwischen der Herrschaft und dem Staate theilen."

Dieser Antrag ward jedoch nicht genehmigt. Denn am Rande steht:

„Cessat. vid. tamen Sachenrecht p. 434. §§. 56. 57." (Rev. mon. Mat. Bd. 80. Abschr. Bd. II. f. 686. v.).

Hier im Sachenrecht, und zwar im Abschn. von Vollmachtsaufträgen, finden sich nun folgende Bestimmungen:

§. 56. Unglücksfälle, welche den Bevollmächtigten bei Ausrichtung des Geschäfts treffen, ist der Machtgeber nur in sofern zu vergüten schuldig, als er dazu, auch nur durch ein geringes Versehn Anlaß gegeben hat.

§. 57. Doch muß der zufällige Schaden auch alsdann vergütet werden, wenn der Bevollmächtigte die bestimmte Vorschrift des Machtgebers, ohne sich der Gefahr einer solchen Beschädigung auszusetzen, nicht hätte befolgen können.

Diese Bestimmungen sind in das Allg. Landr. übergegangen (Thl. I. Tit. 13. §§. 80—81) und gleichzeitig wurde auf dieselben in unserm Tit. durch den in Folge dieses concl. hinzugefügten §. 94 d. T. verwiesen. (Conc. zum umg. Entw. Mat. Bd. 82. f. 66. §. 97.) Hieraus ergiebt sich, daß der §. 92 nicht blos auf den unmittelbar vorhergehenden, sondern auch auf den §. 86 bezogen werden muß, daß also das Judicat gegen den Bauer, sofern sich die Krankheit des Knechts über die Dienstzeit hinaus erstreckt hätte, was aus der Mittheilung nicht zu ersehen ist, falsch, die Weigerung des hiesigen Dienstherrn aber, die Charité zu befriedigen, gegründet gewesen sein würde, wenn der Dienst zur Zeit der Cur wirklich aufgehoben war.

Allerdings kann es nicht einerlei sein, ob der Dienstbote durch den Dienst, oder außer demselben, sich eine Krankheit zugezogen hat, ob z. B. eine Dienstmagd beim Holztragen die Treppe hinunterfällt und sich verletzt, oder durch übermäßiges Tanzen erkrankt; die moralische Verbindlichkeit der Herrschaft, für die Cur zu sorgen, die hier zu einer Zwangspflicht erhoben worden, ist im erstern Falle offenbar stärker, als im letztern; aber daß sie so weit gehen sollte, der Herrschaft die Cur und Verpflegung des kranken Gesindes auf mehrere Jahre hinaus, vielleicht auf die Lebenszeit des Kranken aufzubürden, würde weder gerecht noch billig sein, sofern nicht die extrahirten Vorschriften über die Verpflichtung des Machtgebers gegen den Bevollmächtigten eintreten, auf welche am Schluß (§. 94 d. Tit.) verwiesen wird. Der Unterschied zwischen jenen beiden Fällen bleibt immer noch stark genug. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 50 u. 51.) Koch stimmt bei. (Allg. Landr. Bd. 3. p. 491 Anm.)

*) Aus dieser Bestimmung kann nicht mittelst des s. g. argum. a con-

nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend und nach den Gesetzen schuldig sind. *)

§. 89. Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht, so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen, und bis zum Austrage der Sache, mit Vorbehalt ihres Rechts, übernehmen.

§. 90. Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§. 91. In dem §. 88 bestimmten Falle kann die Herrschaft die Curkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienstboten abziehen. **)

---

trario gefolgert werden, daß die Herrschaft aus dem sonstigen Vermögen des Dienstboten Ersatz der Cur- und Verpflegungskosten fordern könne. Der §. 87 redet nämlich gar nicht von einer Ersatzverbindlichkeit, sondern bestimmt nur, daß die Herrschaft im Falle des §. 86, obgleich der Dienstbote nicht arbeiten kann, doch von der Verbindlichkeit, Lohn zu zahlen, nicht befreit sein soll. (Koch, Allg. Landr. Bd. 3. p. 492 Anm. 43.)

*) Der Dienstbote muß also ganz unvermögend sein, wenn der §. 88 Anwendung finden soll.

**) Hieraus folgt, daß die Herrschaft im Falle des §. 88 von der Verpflichtung, den Lohn zu zahlen, an sich nicht frei ist; dagegen folgt aus §. 91 nicht, daß das, was die Herrschaft im Falle des §. 88 zu leisten hat, durch den Betrag des Lohnes begrenzt ist. — Vergl. Koch, Allg. Landr. Bd. 3. p. 493. Anm. 44. — Der Gesetz-Revisor bemerkt in Betreff des letzten Punctes: Das Armen-Directorium zu K. fragte im Jahre 1811 an, ob die Herrschaft auch im Falle des §. 88 die Kosten der Cur und Pflege ohne Rücksicht auf deren Betrag vorschießen müsse, da auf der einen Seite die Verpflichtung der Herrschaft nur der Zeit nach, nämlich auf die Dauer des Dienstvertrages beschränkt sei (§. 92 des Tit.),

oder ob die Herrschaft zur Cur nur so viel hergeben dürfe, als der kranke Dienstbote an Lohn von ihr zu fordern habe,

da sie auf der andern Seite aus dem Lohn sich solle entschädigen können (§. 91), folglich zu nicht Mehrerem gehalten zu sein scheine, als der ihr zur Entschädigung angewiesene Fond darbiete.

Das Min. des Inn. ertheilte, im Einverständnisse mit dem Just.-Min., dem Armendirect. eine Belehrung dahin:

daß die Herrschaft in solchem Falle zu nichts weiter gehalten sei, als derjenigen Geldverpflichtung, welche aus ihren Contractsverhältnissen folge, und ihr alsdann nur die Vorsorge obliege, daß das erkrankte Gesinde gehörig untergebracht werde,

weil das Verhältniß zwischen Herrschaften und Gesinde in dieser Beziehung nach §. 94 d. T. dem des Machtgebers zu dem Bevollmächtigten gleiche, der Machtgeber aber in der Regel die Unglücksfälle, die den Bevollmächtigten treffen, zu vergüten nicht verbunden sei. (Thl. I. Tit. 13. §§. 80—81.)

Sofern für das Unterkommen eines solchen verlassenen Kranken bereits gesorgt ist, wie die Anfrage des Armendirect. voraussetzt, da es blos über die Ansprüche der Krankenhäuser an die Herrschaften belehrt sein wollte, läßt sich m. E. gegen die Entsch. nichts erinnern. Aber man wird ihr eine solche Stellung anweisen müssen, daß sie nicht generalisirt werde, sonst könnte die Herrschaft einen kranken Dienstboten, wenn sie ihm nichts mehr schuldig, und seine anderweitige Unterbringung nicht gleich möglich ist, von Rechts wegen verschmachten lassen. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 53.)

— Der Gesetz-Revisor bemerkt ferner zu §. 91, welcher eine Wiederholung des §. 91, II, 5. Allg. L.-R. ist:

Im §. 91 muß der Ausdruck auffallen:

§. 92. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für die Cur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen.

§. 93. Doch muß sie davon der Obrigkeit des Orts in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen könne. *)

§. 94. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugestoßenen Schaden vergüten muß, ist auch die Herrschaft schuldig, für das in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden gekommene Gesinde auch über die Dienstzeit hinaus, zu sorgen (Thl. I. Tit. 13. §. 80—81).

§. 95. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Curkosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes, so lange bis dasselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt.

§. 96. Ist aber der Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft ohne sein grobes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädigt worden: so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze zu fordern. **)

---

daß die Herrschaft die Curkosten von dem auf diesen Zeitraum (d. h. auf die Dauer der Krankheit) fallenden Lohne soll abziehen können.

Im gedr. Entw. (§. 94) fehlen die gesperrt gedruckten Worte. Suarez bemerkte:

„In dem §. liegt eine Zweideutigkeit. Findet der Abzug nur von dem currenten, oder auch von dem rückständigen Lohn statt? Ich würde ersteres annehmen. Denn den Lohn der verflossenen Zeit war die Herrschaft zurückzubehalten nicht befugt, und kann also auch aus ihrer gesetzwidrigen Handlung keinen Vortheil ziehen." (Rev. mon. Mat. Bd. 80. Abschr. Bd. II. f. 686.) Deshalb wurden jene Worte eingeschaltet. (Concl. zum umg. Entw. Mat. Bd. 82. f. 66. §. 94.)

Aber die Compensation erfordert ja nicht, daß Forderung und Gegenforderung zu gleicher Zeit fällig seien, es genügt, daß beide nur dann fällig sind, wenn die Compensation eintreten soll. Ueberdem ist der Rückstand nicht immer ein Verzug. Der Lohn bleibt oft mit Einwilligung des Gesindes stehen, auch könnten die vertragsmäßigen Zahlungstermine sehr weit bestimmt sein; warum soll also blos der Theil des Lohnes compensabel sein, der auf die Dauer der Krankheit fällt?

Ich habe den gedr. Entw. wieder hergestellt, der mir gar nicht zweideutig scheint. Vielmehr würde man den Ausdruck: „auf diesen Zeitraum," der sich auf nichts Vorhergehendes bezieht, verdeutlichen und etwa sagen müssen: „auf die Dauer der Krankheit." (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 54.)

*) Vergl. die durch Rescr. des Min. des Inn. v. 18. Aug. 1827 mitgetheilte Cab.-Ord. v. 9. Aug. 1827, betr. die Begründung oder Erweiterung der Gesinde-Krankenanstalten. (v. Kamptz, Annal., Bd. 11. p. 697.)

**) Der Gesetz-Revisor bemerkt zu §. 96, welcher eine Wiederholung des §. 96, II, 5. L.-R. ist, Folgendes: Der gedr. Entwurf verordnete:

„Dienstboten, welche durch Mißhandlungen der Herrschaft an ihrer Gesundheit oder Gliedmaßen beschädigt werden, haben von ihr Schadensersatz nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze zu fordern."

Im Concept zum umgearb. Entw. aber sind die Worte:

„ohne sein (des Dienstboten) grobes Verschulden,"

ungeachtet kein monitum deshalb ergangen war (Mat. Bd. 73. f. 639 v. Bd. 74. f. 261 v.), noch sonst eine Veranlassung ersichtlich ist, dazwischen geschrieben (Mat. Bd. 82. f. 66. §. 99), und in das Allg. L.-R. (§. 96) übergegangen, auch von da in die Gesinde-Ordnung übertragen worden. —

§. 97. Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung.*)

§. 98. In wiefern eine Herrschaft durch Handlungen des Gesindes in oder außer seinem Dienste verantwortlich werde, ist gehörigen Orts bestimmt.**) (Th. I. Tit. 6. §. 60. sq.)

§. 99. (Aufhebung des Vertrages durch den Tod.) Stirbt ein Dienstbote; so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

§. 100. Begräbnißkosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

§. 101. Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger, als bis zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit §. 32, 33, 34 zu behalten, wenn auch durch besonderen Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.

§. 102. Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist, so muß Gesinde, welches blos zu häuslichen Verrichtungen bestimmt ist, das baare Lohn doch ohne Kost oder Kostgeld für das nächstfolgende Vierteljahr noch überdies, statt Entschädigung für die verspätete Kündigung, erhalten; Gesinde aber, das zur Landwirthschaft gebraucht wird, noch für das nächstfolgende Jahr beibehalten werden, falls keine andere freiwillige Abkunft getroffen werden kann.

Hierzu siehe

a) Bericht der Regierung zu Breslau v. 28. Mai 1826:

Bei einigen Unterbehörden unsers Verwaltungsbezirks sind Zweifel darüber entstanden:

1) ob nach den Bestimmungen der §§. 101 u. 102 der Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 das bei Bauern oder Dreschgärtnern dienende Gesinde nach dem Tode des Brotherrn verpflichtet ist, in den Dienst des Nachfolgers im Besitz der hinterlassenen Stelle überzugehen, und

---

Unter einem groben Verschulden des Gesindes, wodurch gesundheits-gefährliche Sävitien der Herrschaft entschuldigt würden, kann man sich aber, da jedwedes ungebührliche Betragen des Gesindes (nach §. 77) nur leichte Thätlichkeiten der Herrschaft entschuldigen soll, nichts Anderes denken, als den Fall der wahren Nothwehr, welchen hier zu erwähnen überflüssig ist. Außer diesem Fall kann wohl nicht davon die Rede sein, de Herrschaft wegen schwerer Beschädigungen des Gesindes entschuldigen zu wollen, sollte auch das Gesinde es noch so arg gemacht haben. (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 55.)

*) Cf. 173 der Gesinde-Ord. nebst Anmerkung.

Bielitz bemerkt: Bei dem in diesem §. erwähnten Falle wird vorausgesetzt: daß die von der Herrschaft dem Gesinde gemachte Beschuldigung ungegründet sei. Denn da, vermöge des §. 171, die Herrschaft dem Dienstboten ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine Aufführung im Dienste, zu ertheilen hat, so kann sich der Dienstbote nicht beschweren, wenn dieses Zeugniß nicht zu seiner Empfehlung gereicht.

Worin aber die Genugthuung des Gesindes in dem Falle des gegenwärtigen §. besteht, ergiebt sich theils aus dem §. 173 d. T., theils aus der analogen Anwendung der gesetzlichen Vorschriften für den Fall, wenn Jemand durch eine Verletzung seines Körpers eine Zeitlang zum Betriebe seines Gewerbes unfähig wird. (Comm. Bd. 5. p. 709.) — Vergl. auch §. 131, I, 6. Allg. L.-R.

**) Vergl. auch Feldpolizei-Ord. v. 1. Nov. 1847. §. 49 (p. 211. Th. II. der Ergänz.); Ges., den Diebstahl an Holz 2c. betr., v. 2. Juni 1852 §. 10 (p. 213 a. a. O.), u. Ges. v. 23. Jan. 1838 wegen Untersuchung u. Bestrafung der Zollvergehen §§. 19, 56—59 (Zusatz zu §. 518, II, 8. Allg. L.-R.)

2) ob die Eltern, welche nach §. 6 a. a. O. ihre Zustimmung zur Vermiethung ihrer minorennen Kinder bei den Verstorbenen gegeben haben, befugt sind, diese zu verhindern, in den Dienst des neuen Stellenbesitzers überzugehen.

In Rücksicht der ersten Frage scheint nach unserer unvorgreiflichen Ansicht es keinem Bedenken zu unterliegen, daß, wenn der Nachfolger im Stellenbesitze successor universalis ist, dem Gesinde des Verstorbenen die Verpflichtung obliegt, bis zum nächsten gesetzlichen Abzugstermine in den Dienst des Nachfolgers überzugehen, da auf der andern Seite nach Bestimmung der §§. 101 u. 102 die Erben ausdrücklich verpflichtet sind, dieses Gesinde bis zum gedachten Termine beizubehalten.

Auch legt unseres Erachtens der §. 6 den Eltern minorenner Dienstboten keinesweges die Befugniß bei, wegen des Ueberganges ihrer Kinder in einen andern Dienst ein Widerspruchsrecht auszuüben, wenn sie nur überhaupt einmal bewilligt haben, daß die Kinder in das Dienstbotenverhältniß treten dürfen, und in sofern sie sich nicht ihre Zustimmung zu jedem Dienstwechsel besonders vorbehalten haben; welcher Fall im §. 8 vorausgesehen ist.

Dagegen scheint es zweifelhaft, ob das Gesinde verbunden sei, in den Dienst eines successor singularis, zum Beispiel eines Käufers, bis zum Ablauf des gesetzlichen Termins überzugehen. Eine glebae adscriptio ist überall aufgehoben, also auch in dieser Beziehung nicht anwendbar, und obgleich wir hierbei nicht übersehen, daß das Gesinde der Bauern und besonders das der Dreschgärtner nur allein wegen der Stelle und der damit verbundenen landwirthschaftlichen Arbeit angenommen wird, aus welchem Grunde auch einige Dominien in solchen Fällen den Uebergang des Gesindes der verstorbenen Dreschgärtner in den Dienst des Nachfolgers im Stellenbesitze verlangt haben, so kann uns doch das Verhältniß des Gesindes zur Herrschaft nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung nur als ein rein persönliches erscheinen.*) (v. Kamptz Annal. Bd. 10. p. 391.)

b) das (auf vorstehenden Bericht ergangene) Rescr. des Min. des Innern u. der Pol. v. 16. Juni 1826:

Das unterzeichnete Min. ist mit der Meinung, welche die K. Reg. in dem Ber. v. 28. v. M. in Betreff der Auslegung der in den §§. 6. 101 u. 102 der Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich des zu landwirthschaftlichen Zwecken gemietheten Gesindes entwickelt hat, einverstanden, und überläßt derselben danach ihrerseits zu verfahren. Sollte der K. Reg. etwa bekannt werden, daß Seitens der Gerichte das vorstehende Gesetz anderweitig interpretirt werde, so hat Dieselbe dies nachrichtlich anzuzeigen. (v. Kamptz a. a. O.)

§. 103. Sind Dienstboten zur besondern Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so können bei dem Absterben derselben die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphs auch auf sie angewendet werden.

§. 104. Männliche Dienstboten behalten die ganze gewöhnliche Livree, wenn sie der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gedient haben.

§. 105. Sind sie noch nicht so lange in ihren Diensten gewesen, so müssen sie Rock, Weste und Hut zurücklassen.

---

*) Koch ist abweichender Ansicht. (Allg. Landr. Bd. 3. p. 496. Anm. 56.)

§. 106. War der Bediente nur Monatweise gemiethet, so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem funfzehnten Monatstage stirbt, nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

§. 107. Entsteht Concurs über das Vermögen der Herrschaft, so finden die Vorschriften §. 101—106 Anwendung.

§. 108. Der Tag des eröffneten Concurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

§. 109. Wegen des alsdann rückständigen Gesindelohns bleibt es bei den Vorschriften der Concurs-Ordnung.

§. 110. (Nach vorhergegangener Aufkündigung.) Außer diesen Fällen kann der Miethsvertrag während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden.

§. 111. Welcher Theil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen. *)

§. 112. Die Aufkündigungsfrist wird bei städtischem Gesinde**) auf Sechs Wochen und bei Landgesinde auf Drei Monate vor dem Ablaufe der Dienstzeit angenommen, in sofern ein Anderes bei der Vermiethung nicht ausdrücklich verabredet ist. Sollten indeß andere Kündigungsfristen bei dem ländlichen Gesinde bisher noch üblich gewesen sein, so mag es dabei für die nächsten Fünf Jahre (§. 48.) noch sein Bewenden behalten.

§. 113. Bei Monatweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung noch am Funfzehnten eines jeden Monats statt.

§. 114. Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag, als stillschweigend verlängert, angesehen.

§. 115. Bei städtischem***) Gesinde wird die Verlängerung auf ein Viertel- und bei Landgesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet.

§. 116. Bei Monatweise gemiethetem Gesinde, versteht sich die Verlängerung immer nur auf Einen Monat.

§. 117. (Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.) Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen:

1) Wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht.

§. 118. 2) Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt.

Hierzu siehe

Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 741 v. 7. Oct. 1839.

Der beharrliche Ungehorsam setzt wiederholte Befehle der Herrschaft und deren Nichtbefolgung von Seiten des Dienstboten voraus. (Präj.-S. p. 318.)

§. 119. 3) Wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Hausofficianten mit Thätlichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähreden, in ihrem Amte widersetzt.

§. 120. 4) Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt.

§. 121. 5) Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht.

§. 122. 6) Wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet.

§. 123. 7) Wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren auf Borg nimmt.

§. 124. 8) Wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt.

§. 125. 9) Wenn es wiederholentlich ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist.

---

*) Cf. Zusätze a u. b zu §. 167 der Gesinde-Ordnung.
**) Cf. Zusatz zu §. 41 der Gesinde-Ordn.
***) Cf. Zusatz zu §. 41 der Gesinde-Ordn.

§. 126. 10) Wenn es mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorsichtig umgeht.*)

§. 127. 11) Wenn auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist.

§. 128. 12) Wenn das Gesinde sich durch liederliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat.

§. 129. 13) Wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte, oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt, und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht.

§. 130. 14) Wenn der Dienstbote dem Trunk oder Spiel ergeben ist, oder durch Zänkereien und Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört, und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt.

§. 131. 15) Wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die er auf Befragen bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat.**)

§. 132. 16) Wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit, als acht Tage gefänglich eingezogen wird.

§. 133 17) Wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß.

§. 134. 18) Wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden.

§. 135. 19) Wenn das Gesinde in seinem nächstvorhergehenden Dienste sich eines solchen Betragens, weshalb dasselbe nach §. 117—128 hätte entlassen werden können, schuldig gemacht und die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugnisse verschwiegen, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft bei der Annahme nicht offenherzig bekannt hat.

§. 136. (Von Seiten des Gesindes.) Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen:

1) Wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden.

§. 137. 2) Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat.

§. 138. 3) Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen.***)

§. 139. 4) Wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen.†)

§. 140. 5) Wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält, oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert.

§. 141. 6) Wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt und in eine Entfernung, die mehr als sechs Meilen beträgt, eine Reise vornimmt oder überhaupt in diese Entfernung ihren bisher gewöhnlichen Wohnsitz verlegt und es nicht übernehmen will, den Dienstboten

---

*) Cf. §§. 62 u. 63, I, 6. Allg. L.-R. nebst Zusatz.

**) Cf. §. 143 der Gesinde-Ordnung.

***) Koch bemerkt: „Das Geheiß der Herrschaft, im Dienste eine von den Gesetzen nicht gebilligte Handlung zu verrichten, z. B. einen Menschen die Treppe hinunter zu werfen, kann nicht als versuchte Verleitung zum Bösen, im Sinne dieses §. 138, angesehen werden." (Allg. Landr. Bd. 3. p. 500. Anm. 68.)

†) Das „nicht schützen können" ist, wie die Materialien ergeben, kein Dienstverlassungsgrund. Cf. Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 65.

zum Ablaufe der Dienstzeit kostenfrei zurück zu senden. Hat die Herrschaft mehrere gleich gewöhnliche Wohnsitze; so wird die Entfernuug von sechs Meilen nach demjenigen berechnet, den sie zuletzt wirklich bewohnt hat.

§. 142. 7) Wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes nnvermögend wird.

§. 143. (Unter der Zeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.) Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung, kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen:

1) Wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den, nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften ermangelt.*)

§. 144. 2) Wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

§. 145. (Von Seiten des Gesindes.) Dienstboten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung, den Dienst verlassen:

1) Wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht bezahlt.

§. 146. 2) Wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt.

§. 147. 3) Wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eignen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethzeit versäumen müßte.

§. 148. In allen Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr und bei Monatweise gemiethetem Gesinde, der laufende Monat ausgehalten werden.

§. 149. Wenn die Aeltern der Dienstboten, wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können: oder der Dienstbote in eignen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthiget wird; so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern; er muß aber alsdann einen andern tauglichen Dienstboten statt seiner stellen, und sich mit demselben wegen Lohn, Kost und Livree ohne Schaden der Herrschaft abfinden.**)

§. 150. (Was alsdann wegen Lohn, Kost und Livree Rechtens ist.) In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtiget ist (§§. 117—135. 143, 144), kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedienet hat.

§. 151. Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienstbote zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergängiger Aufkündigung den Dienst verlassen kann. (§§. 145, 146, 147.)

§. 152. In Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtiget ist (§§. 136—142), muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, und, wenn er Monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

---

*) Cf. §. 131 der Gesinde-Ordnung.

**) Zu §. 149 bemerkt der Gesetz-Revisor: „Ob auch im Fall des §. 149 d. T. das laufende Vierteljahr abzuwarten sei oder nicht, bleibt nach der Fassung zweifelhaft. Auch die Materialien geben keinen Aufschluß, weil der §. unbesprochen aus einem Codex in den andern übergegangen ist. Aber die Negative dürfte sich daraus ergeben, daß ein Stellvertreter geschafft werden soll. Geschieht dies, so fordert die Billigkeit, daß die Herrschaft nachstehe, und die kleine Unbequemlichkeit des Wechsels dem vorausgesetzten wichtigen Interesse des Dienstboten zum Opfer bringe.“ (Ges.-Rev. Pens. XV. Mot. p. 67.)

§. 153. Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet; so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr oder für den folgenden Monat leisten.

§. 154. In der Regel behält der Dienstbote die als einen Theil des Lohns anzusehende Livree vollständig, wenn er aus den (§§. 136—142) bestimmten Ursachen den Dienst verläßt.

§. 155. Geschieht der Austritt nur aus den §§. 143 und 144 enthaltenen Gründen, und hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient, so muß er Rock und Hut zurücklassen.

§. 156. In den Fällen, wo das Gesinde nach §§. 117—135, 143 und 144 von der Herrschaft entlassen wird, kann letztere der Regel nach die ganze Livree zurückbehalten.

§. 157. Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montirungsstücke*), wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat, und nur aus den §§. 143, 144 angeführten Gründen entlassen wird.

§. 158. Wenn das Gesinde aus den §§. 145 und 146 angeführten Gründen nach vorher gegangener Aufkündigung seinen Abschied nimmt; so finden die Vorschriften §§. 154 und 155 Anwendung.

§. 159. Erfolgt aber der Austritt nur aus der §. 147 bestimmten Ursache, so muß der Dienstbote mit den kleinen Montirungsstücken sich begnügen.

§. 160. (Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.) Eine Herrschaft, die aus andern als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Obrigkeit, dasselbe wieder anzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen, angehalten werden.

Hierzu siehe:

a) Rescr. vom 17. Apr. 1812 (Zusatz zu §. 51 der Gesinde-Ordnung).

b) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 2098 v. 20. Dec. 1848:

Das ohne rechtlichen Grund entlassene Gesinde kann die hier gedachte obrigkeitliche Hülfe noch während der ganzen contractlich bestimmten Dauer der Dienstzeit**), Behufs Fortsetzung des Dienstes oder Entschädigung für die übrige Dienstzeit in Anspruch nehmen. (Präj.-S. p. 318.)

§. 161. Weigert sie sich dessen beharrlich: so muß sie dem Dienstboten Lohn und Livree auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten.

§. 162. Auch für die Kost muß die Herrschaft bis dahin sorgen.

Hierzu siehe:

Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1805 v. 11. Dec. 1846:

Wenn die Herrschaft das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit aus andern als gesetzmäßigen Gründen entlassen, und der Dienstbote die Einwirkung der Polizeibehörde, Behufs der Wiederaufnahme, ohne Erfolg in Anspruch genommen hat, muß derselbe von dem Richter zur Anstellung der Entschädigungsklage zugelassen werden.***) (Präj.-S. p. 318; Entsch. Bd. 14. p. 81; Just.-Min.-Bl. 1847 p. 94.)

---

*) Kleine Montirungsstucke sind die Kleidungsstücke außer Rock u. Hut. (Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 502. Anm. 76.)

**) Nicht aber erst nach Ablauf derselben. Zu vergl. Entsch. Bd. 6. p. 61 u. 62.

***) Wenn also die Polizei-Behörde die Aufforderung an die Herrschaft verweigert, z. B. weil sie die Entlassung für gerechtfertigt hält, so kann der Dienstbote ohne Weiteres die Entschädigungsklage anstellen; ob er sich aber in derselben zur Fortsetzung des Dienstes bereit erklären und die Klage principaliter auf Wiederannahme richten muß, darüber hat sich das Ob.-Trib.

§. 163. Kann aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweites Unterkommen erhalten, so erstreckt sich die Vergütungs-Verbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkte, und weiter hinaus nur in so fern, als das Gesinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringeren Lohne hat begnügen müssen.

§. 164. Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit, das Gesinde hingegen weigert sich, den Dienst wieder anzutreten; so kann letzteres in der Regel gar keine Vergütung fordern.

§. 165. Weiset aber das Gesinde einen solchen Grund seiner Weigerung nach, weswegen es seines Orts den Dienst zu verlassen berechtiget sein würde: so gebührt demselben die §. 152 sq. bestimmte Vergütung.*)

§. 166. Kann das Gesinde den vorigen Dienst wegen eines inzwischen erhaltenen anderweitigen Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift §. 163 Anwendung.

§. 167. (Verlassung des Dienstes.) Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.

Hierzu siehe:

a) Rescr. v. 17. Apr. 1812 (Zusatz zu §. 51 der Gesinde-Ordnung).

b) Rescr. des Min. des Inn. v. 26. Mai 1850:

Die etwaigen Kosten der zwangsweisen Zurückführung des der Herrschaft entlaufenen Gesindes sind, falls sie der Dienstbote nicht erlegen kann, als im polizeilichen Interesse aufgewendet zu erachten. Den Dienstherrschaften kann die Tragung dieser Kosten nicht zugemuthet werden. (Min.-Bl. d. i. V. 1850. p. 134.)

§. 168. Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtiget, ein anderes an seine Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienstbote ist nicht allein schuldig die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten; sondern verfällt überdies in eine Strafe, die nach Maaßgabe des Grades der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler, oder bei Unvermögen auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.

Hierzu siehe:

Gesetz, betr. die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes u. der ländlichen Arbeiter, v. 24. Apr. 1854:

Wir ꝛc. verordnen für den ganzen Umfang des Staats, mit Ausnahme der Hohenzollerschen Lande, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner

---

in seinem Plenar-Beschlusse nicht klar ausgesprochen. In dem ältern Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 255 b. v. 29. Apr. 1837 (Zusatz 3 zu §. 186 h. t.) ist die Frage, und wohl mit Recht, bejaht worden. Gegen dieses Präj. scheint jedoch der Plenar-Beschluß mit gerichtet zu sein. Cf. Entsch. Bd. 14. p. 82—84.

*) Der Gesetz-Revisor bemerkt zum §. 165: „Weist also das Gesinde bloß einen solchen Weigerungsgrund nach, weshalb es nur nach vorgängiger Aufkündigung aus dem Vertrag ziehen könnte, so kann von keiner Entschädigung die Rede sein, weil ihm in solchem Falle immer nur der wirklich abgediente Lohn ꝛc. gebührt. (§§. 150 u. 151.) Folglich ist im Vordersatz des §. 165 „„sofort und ohne Aufkündigung““ zu suppliren. Ges.-Rev. Pens XV. Mot. p. 71.)

Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder Gefängniß bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung, oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

Den Antrag auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 bei der Local-Polizeibehörde anzubringen ist nur dann zulässig, wenn weder die Herrschaft, noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der Herrschaft die Localpolizei verwaltet. An Stelle der Localpolizei tritt in diesem Falle der Landrath.

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1 finden auch Anwendung:

a) auf die bei Stromschiffern in Dienst stehenden Schiffsknechte (Gesetz vom 23. September 1835. Gesetz-Sammlung S. 222);
b) auf das Verhältniß zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;
c) auf das Verhältniß zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer andern Acker- oder Forstwirthschaft, sowie den von ihm zur Aufsicht über die Wirthschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn Behufs der Bewirthschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Kathenleute und dergl.);
d) auf das Verhältniß zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erndtearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen u. s. w. verdungen haben, und dem Arbeitsgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.

§. 3. Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder Handarbeiter der §. 2 a, b, c, d bezeichneten Art, welche die Arbeitsgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitsgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, haben Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 4. Hausofficianten (§. 177 sq. Titel 5. Theil II. des Allg. L.-R.) sind den Strafvorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§. 5. Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Orts-Armencasse.

Urkundlich 2c. (Ges.-S. p. 214.)

§. 169. Das abziehende Gesinde ist schuldig alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften, oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft richtig zurück zu liefern.

§. 170. Den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden muß es der Herrschaft ersetzen. (§§. 65—69.)

§. 171. (Abschied.) Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied, und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig.

Hierzu siehe:

Verord. v. 29. Sept. 1846 wegen Einführung der Gesinde-Bücher:

Wir ꝛc. Da die bestehenden Vorschriften wegen der dem abziehenden Gesinde zu ertheilenden Entlassungszeugnisse nach den darüber gemachten Erfahrungen nicht ausreichen, um den Dienstherrschaften die erforderliche Kenntniß von der sittlichen Führung des Gesindes zu verschaffen, so verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Jeder Dienstbote, welcher nach Publication dieser Verord. in Gesindedienste tritt oder die Dienstherrschaft wechselt, ist verpflichtet, sich mit einem Gesindebuche zu versehen.*)

§. 2. Die Gesindebücher werden nach dem anliegenden Schema**) gedruckt, sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienstattesten, und sind bei den Stempelvertheilern für den Preis von 10 Sgr. zu haben.

§. 3. Vor Antritt des Dienstes hat der Dienstbote das Gesindebuch der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts zur Ausfertigung vorzulegen. An solchen Orten, wo keine Polizeibehörde ihren Sitz hat, kann die Ausfertigung der Gesindedienstbücher den Dorfgerichten, in den westlichen Provinzen den Gemeinde-Vorstehern durch den Landrath übertragen werden, welcher auch befugt ist, diese Ermächtigung zurückzunehmen.

§. 4. Beim Dienstantritt ist das Gesindebuch der Dienstherrschaft zur Einsicht vorzulegen. Sollte das Gesinde die Vorlegung des Gesindebuchs verweigern, so steht es bei der Dienstherrschaft, entweder dasselbe seines Dienstes zu entlassen, oder

---

*) Cf. Rescr. des Min. des Innern v. 5. Juni 1847: Der ꝛc. wird hierrnit eröffnet, daß, da das Ges. v. 29. Sept. 1846 wegen der Gesinde-Dienstbücher, nur für das gemeine Gesinde, nicht aber für Hausofficianten erlassen ist, Oeconomie-Inspectoren und Wirthschafterinnen aber (Letztere wenigstens der Regel nach) zu den Hausofficianten zu zählen sind, die Verpflichtung zur Anschaffung von Gesindebüchern sich auf Personen dieser Kategorie nicht erstreckt. (Min.-Bl. d. i. V. 1847. p. 165.)

**) Formular zu einem Gesinde-Buche:

Nr. ..... (Ausfertigungsnummer der Polizeibehörde.)

Gesindebuch

für (Vor- und Zunamen)
aus (Heimathsort)
alt
Statur
Augen
Nase
Mund
Haare
Besondere Merkmale
ob dem Dienstboten die Blattern geimpft sind?
ob er militairpflichtig ist?

N. N. den .....

(L. S.)

Namen der Behörde.

die Weigerung der Polizeibehörde anzuzeigen, welche alsdann gegen das Gesinde eine Ordnungsstrafe bis zu 2 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festzusetzen hat.*)

§. 5. Bei Entlassung des Gesindes ist von der Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugniß über die Führung und das Benehmen desselben in das Gesindebuch einzutragen. Schreibensunkundige haben mit dieser Eintragung eine glaubhafte Person zu beauftragen, welche diesen Auftrag mit ihrer Namensunterschrift bescheinigen muß. Weigert sich eine Dienstherrschaft, dieser Verpflichtung zu genügen, so ist sie dazu von der Polizeibehörde durch eine ihr vorher anzudrohende Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. anzuhalten.

§. 6. Wird ein Dienstbote wegen eines Verbrechens bestraft, so hat die Untersuchungsbehörde das Gesindebuch von demselben einzufordern und darin die erfolgte Bestrafung actenmäßig einzutragen.

§. 7. Geht ein Gesindebuch verloren, so wird die Polizeibehörde des Orts, wo das Gesinde dient, oder, wenn es zur Zeit dienstlos ist, die Polizeibehörde des Orts, wo es zuletzt gedient hat, auf geschehene Anzeige und nähere Ermittelung der obwaltenden Umstände, die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs veranlassen, in welchem der Verlust des frühern jedesmal ausdrücklich angemerkt werden muß. Die dadurch entstehenden Kosten sind von demjenigen einzuziehen, welcher den Verlust verschuldet hat.

§. 8. Der Dienstbote, welchem ein ungünstiges Zeugniß ertheilt worden ist, kann auf die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs antragen, wenn er nachweist, daß er sich während zweier Jahre nachher tadellos und vorwurfsfrei geführt habe.

§. 9. Ist die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs nothwendig, weil in dem bisherigen bereits sechs Zeugnisse eingetragen sind, so kann das Gesinde verlangen, daß das bisherige Gesindebuch dem neuen vorgeheftet werde.

Urkundlich ꝛc. (Ges.-S. p. 467.)

§. 172. Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden: so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen.**)

§. 173. Wird dabei die Beschuldigung ungegründet befunden; so muß die Obrigkeit dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen, und letzterer ferneren üble Nachreden bei namhafter Geldstrafe untersagen.***)

---

*) Vergl. Rescr. des Min. des Innern v. 15. Mai 1847: Wenn in einzelnen Fällen Herrschaften und Gesinde dahin übereinkommen sollten, einen Miethsvertrag ohne Vorlegung des Gesindebuchs einzugehen, so liegt kein ausreichender Grund vor, dies durch Strafbestimmungen zu hindern. (Min.-Bl. d. i. V. 1847. p. 127.) Cf. jedoch §§. 9—12 der Gesinde-Ordnung.

**) Nach dem Rescr. des Min. des Innern und der Pol. v. 17. Apr. 1812 soll in Betreff der Frage: ob das Attest wahrheitswidrig sei? die Cognition den Polizei-Behörden ausschließlich zustehen. (Rabe Bd. 10. p. 558.) Koch vindicirt dagegen dem Richter eine „ganz freie Beurtheilung" dieser Frage. (Allg. Landr. Bd. 3. p. 508. Anm. 88.)

***) Man hat gefragt, ob die Dienstherrschaft die Richtigkeit ihrer Beschuldigung, oder der Dienstbote seine Unschuld nachweisen muß. (Vergl. das Rescr. des Min. des Innern u. der Pol. v. 25. Jan. 1828, v. Kamptz, Annal., Bd. 12. p. 138.) Koch antwortet ganz treffend: daß jedes Entlassungszeugniß, ohne Unterschied dessen, was darin ausgesagt ist, den

§. 174. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften.

§. 175. Die folgende Herrschaft kann sich also an sie wegen des derselben durch solche Laster oder Veruntreuungen des Dienstboten verursachten Nachtheils halten.

§. 176. Auch soll eine solche Herrschaft mit einer Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern zum Besten der Armencasse des Orts belegt werden. (Ges.-S. p. 101.)

## Zu §. 177.

I. Cf. Zusätze a. bis f. zu §. 1 der Gesinde-Ordnung v. 8. Nov. 1810 (pag. 232—234. Th. III. der Ergänz.), sowie

Präj. des Ob.-Trib. v. 26. Mai 1838:

Ein Wirthschafts-Beamter, welchem nicht die Aufsicht über einen gewissen Theil der Wirthschaft, vielmehr die Leitung der gesammten Wirthschaft selbst übertragen; der, dritten Personen gegenüber, in Beziehung auf die wirthschaftliche Verwaltung des Guts, der selbstständige Stellvertreter der Herrschaft, und auch nicht einmal in das Haus des Principals aufgenommen ist, kann zu den Hausofficianten nicht gezählt werden. (Forni, Zeitschr., Bd. 1. p. 89; Centralbl. 1839. p. 784.)

II. Cf. Zusatz 4 zu §. 186 h. t.

## Zu §. 180.

Rescr. des Just.-Min. v. 21. März 1834:

Bei mündlichen Dienstverträgen ist die vorgeschriebene sechswöchentliche Kündigungsfrist durch den Tag des wirklich erfolgten Dienstantrittes bestimmt. (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad §. 180 h. t.)

## Zu §. 186.

1) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 568 v. 12. Nov. 1838:

Die Rechte und Pflichten der Hausofficianten sind, soweit die §§. 177—185. Tit. 5. Th. II. des Allg. L.-R. nicht besondere Bestimmungen für dieselben enthalten, seit Emanation der Gesinde-Ordnung v. 8. Nov. 1810 nach den Vorschriften dieser letzteren, nicht nach den §§. 1—176 des Allg. L.-R. zu beurtheilen.*) (Präj.-S. p. 318; Entsch. Bd. 4. p. 112; Just.-Min.-Bl. 1839. p. 15.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 12 v. J. 1833:

Die Gleichstellung der Hausofficianten in ihren Rechten und Pflichten mit dem gemeinen Gesinde bezieht sich gegenwärtig auf die Vorschriften der Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810, und nicht auf die des Allg. L.-R., II, 5.

---

Werth eines geforderten außergerichtlichen Zeugnisses hat, und daß daher das dagegen auftretende Gesinde den Beweis der Unwahrheit zu führen hat. (Allg. Landr. Bd. 3. p. 507. Anm. 88.)

Ob im Falle eines erwiesen unrichtigen Zeugnisses die Herrschaft nur wegen Dolus und groben oder auch wegen eines geringeren Versehens verantwortlich gemacht werden kann, ist gleichfalls streitig. Nach Koch's Ansicht ist der Schade als ein außer dem Falle eines Contracts zugefügter zu erachten, und daher nach den Grundsätzen des 6. Titels Th. I. des Allg. L.-R. zu beurtheilen, wobei indessen nicht zu übersehen, daß der Schade nur als ein mittelbarer sich darstellt. (Allg. Landr. Bd. 3. p. 508. Anm. 88.)

*) Angenommen auch in dem Rescr. des Min. des Innern und der Pol. v. 10. Aug. 1838 (v. Kamptz, Annal., Bd. 23. p. 664; Just.-Min.-Bl. 1839. p. 304) u. des Just.-Min. v. 31. Aug. 1839 (Just.-Min.-Bl. 1839. p. 303).

§§. 1—176; daher ist auch insbesondere der Antrag auf Ausfertigung eines der Wahrheit gemäßen Abschiedes nicht nach §. 172 des Allg. L.-R. beim Richter, sondern nach §. 172 der Gesindeordnung bei der Polizeibehörde zu machen. (Präj.-S. p. 176.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 255. b. v. 29. Apr. 1837:

a) Auch Hausofficianten müssen, wenn sie von der Herrschaft ohne gesetzmäßige Ursache vor Ablauf der Dienstzeit entlassen sind, zur Begründung ihres Anspruchs auf Lohn und Kost auf die noch rückständige Dienstzeit, zuvor bei der Polizeiobrigkeit den Antrag machen, die Herrschaft zu ihrer Wiederannahme und Fortsetzung des Dienstvertrages anzuhalten und der Herrschaft beharrliche Weigerung dadurch nachweisen.

b) wenn die Polizeiobrigkeit die Einmischung verweigert, aber mindestens denselben Antrag vor Gericht wiederholen und zur Fortsetzung des Dienstvertrages sich bereit erklären.*) (Präj.-S. p. 176.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1921 v. 16. Nov. 1847:

Ein schriftlicher mit einem Hausofficianten geschlossener Dienstvertrag kann auch stillschweigend verlängert werden.**) (Präj.-S. p. 176; Entsch. Bd. 15. p. 61; Just.-Min.-Bl. 1847. p. 336.)

## Zu §. 187.

Präj. des Ob.-Trib. v. 26. Mai 1838 (Zusatz I. zu §. 177 h. t.

## Zu §. 188.

Rescr. des Just.-Min. v. 25. Nov. 1835:

Auf Veranlassung der abschriftlich beikommenden Vorstellung des Privatsecretairs B. hierselbst v. 8. Oct. c., worin er sich über die vom Hausvoigtei-Ger. per decretum erfolgte Zurückweisung seiner, wider den Actuarius M. in C. angestellten Entschädigungsklage beschwert, — ist das nebst seiner Anlage beikommende Klage-Protokoll v. 24. Aug. c. eingesehen worden.

Der von dem Hausvoigtei-Gericht zur Motivirung der Zurückweisung angeführte Grund überzeugt das Just-Min. zwar nicht.

Der §. 187. Tit. 5. Th. II. des Allg. L.-R. bestimmt:

daß Privatsecretaire nicht als Haus-Officianten zu achten seien.

Der §. 177 l. c., auf welchen das Hausvoigtei-Gericht in der Verf. v. 2. Sept. Bezug genommen hat, kann daher nicht zur Anwendung kommen. Der bloße Umstand, daß der §. 188 bestimmt:

die Rechte und Pflichten zwischen dergleichen Personen und denen, welche sie engagiren, seien nach dem Inhalte des mit ihnen geschlossenen schriftlichen Vertrages zu beurtheilen,

beweist auch nicht, daß stets ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden müsse. Denn der §. 188 verweist außerdem noch auf andere Gründe der Beurtheilung des Verhältnisses, namentlich auf die allgemeinen Vorschriften von Verträgen, und insbesondere von Verträgen über Handlungen, wobei Th. I. Tit. 11. §§. 869 sq. allegirt worden.

Nach §. 877 kann aus solchen Verträgen über Handlungen, wie aus allen übrigen, wenn sie durch wechselseitige Einwilligung in gesetzmäßiger Form abgeschlossen sind, auf Erfüllung geklagt werden.

Die schriftliche Form ist daher nur alsdann erforderlich, wenn das Object mehr als 50 Thlr. beträgt.

Hier aber ist, wie der Beschwerdeführer in der Klageschrift behauptet, das

*) Cf. jedoch Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1805 (Zusatz zu §. 162 der Gesinde-Ord. v. 8. Nov. 1810 (pag. 251. Th. III. der Ergänz.).

**) Anderer Ansicht ist Koch, Beurtheilung der ersten 10 Bände Entscheid., p. 498.

Engagement auf drei Monate und dreimonatlicher Aufkündigung, gegen Ueberlassung der Copialien, geschlossen worden. Das Object der Vergütigung ist daher unbestimmt, jedenfalls ist es die Zahl der Monate, daher der §. 136. Tit 5. Th. I. des Allg. L.-R. zur Anwendung kommt, wonach ein schriftlicher Contract erforderlich ist, wenn dadurch ein Klagerecht auf Erfüllung oder auf Entschädigung begründet werden soll. (Allg. L.-R. Th. I. Tit. 11. §. 877 und Tit. 5. §. 168.)

Aus diesen Gründen hält das Just.-Min. die Zurückweisung des Beschwerdeführers mit der Klage für gegründet. (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad §. 187 h. t.)

### Zu §§. 207 u. 208.

Diese §§. sind aufgehoben durch das

Edict v. 9. Oct. 1807:

§. 10. } Zusatz III. Nr. 5 zu §§. 5 u. 6, I, 4. Allg. L.-R. (pag. 119.
§. 12. } Th. I. der Ergänz.).

---

## Zum sechsten Titel des II. Theils des Allg. Landrechts.

### Zu §. 1.

Vergl. Weichsel, Beleuchtung des in der summar. Proceßsache der Direction der Rhein-Weser-Eisenbahn wider den Kaufmann E. E. vom Königl. Stadtgericht zu Berlin am 26. Oct. 1838 ausgesprochenen Erkenntnisses. Ein Beitrag zur Rechtslehre über Gesellschaften und Corporationen überhaupt, sowie über Actiengesellschaften insonderheit. Leipzig 1839.

### Zu §§. 2—10.

I. Siehe

1) Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat v. 31. Jan. 1850:

Art. 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Art. 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz*) regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29.) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Art. 31. Die Bedingungen, unter welchen Corporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.**) (Ges.-S. p. 17).

2) Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes; v. 11. März 1850:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

---

*) Cf. Zusatz 2.
**) Dieses Gesetz steht noch zu erwarten.

§. 1. Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens vier und zwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt.

§. 2. Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins, und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse, oder der Abänderungen derselben, sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Corporationsrechte haben.

§. 3. Wenn für die Versammlungen eines Vereines, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststeht, und dieses wenigstens vier und zwanzig Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der §. 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§. 4. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern dnrch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

§. 5. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§. 1 und 3) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten; oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen, nicht entfernt werden.

§. 6. Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 7. Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten.

§. 8. Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:

a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen;

b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Comité's, Ausschüsse, Central-Organe oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§. 16) zu schließen.

Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§. 5, 6) vorhanden.

§. 9. Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens acht und vierzig Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen, und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizeibehörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle, dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten. Im übrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§. 1, 4, 5, 6 und 7 Anwendung.

§. 10. Den in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeits-Versammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Processionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.*)

§. 11. Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs, oder von dem Orte des Sitzes beider Kammer dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel von der Ortspolizeibehörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§. 12. Wenn eine Versammlung ohne die in §. 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern verwirkt.

§. 13. Wenn, der Vorschrift des §. 2 entgegen, die Statuten eines Vereins oder das Verzeichniß der Mitglieder, oder die eingetretenen Aenderungen in der bestimmten Frist zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Ortspolizeibehörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße

---

*) Cf. Präj. des Ob.-Trib. (Sen. für Straff., Abth. II.) Nr. 24 v. 14. Apr. 1853: Die Worte im §. 10 des Ges. v. 11. März 1850, so lautend: „Kirchliche Processionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden", — beziehen sich auf das Herkommen in Betreff solcher Processionen an dem bestimmten, in Rede stehenden Orte. (Entsch. Bd. 24. p. 497).

von fünf bis funfzig Thalern bestraft, insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Dieser Strafe tritt eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht, oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt haben.

§. 14. Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des §. 4 entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizeibehörde Auskunft über die Person der Redner zu geben, oder wenn er wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt.

§. 15. Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§. 5, 6, 8), wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 16. Wenn ein politischer Verein die in §. 8 zu a und b gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegen gehandelt haben, eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben.

Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§. 8) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner betheiligt, wird mit Geldstrafe von fünf bis zu funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt.

Wer der Vorschrift des §. 8 a entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern verwirkt.

Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§. 8), so ist sie gehalten, binnen acht und vierzig Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizeibehörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu ertheilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Anderenfalls muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fortdauern soll.

§. 17. Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht ertheilt ist, wird mit einer Geldbuße von Einem bis fünf Thalern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des §. 11 statt gefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Theilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das

nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen.

§. 18. Wer gegen das Verbot des §. 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 19. Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austheilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 20. Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen*) von der Competenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind.

§. 21. Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des §. 8 nicht.

§. 22. Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Artikels 38 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, welcher also lautet:

„Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen, oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt"

wird nach den Bestimmungen des §. 125 des ersten Theiles des Militair-Strafgesetzbuches bestraft.

§. 23. Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung v. 29. Juni 1849. (Gesetz-Sammlung S. 221—225.)

Urkundlich 2c. (Ges.-S. p. 277.)

II. Das Edict wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen v. 20. Oct. 1798 (N. C. C. Tom. X. p. 1775; Rabe Bd. 5. p. 226) erklärt in den §§. 3 u. 4 von den Freimaurer-Orden nur folgende drei Mutterlogen:

a) die Mutterloge zu den drei Weltkugeln,
b) die große Landes-Loge, und
c) die Loge Royal York de l'amitié,

sowie die von ihnen gestifteten Tochter-Logen für tolerirt, alle übrigen Logen aber für verboten. Dies Verbot fällt zwar in Folge der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 (Zusatz I. Nr. 1) weg; doch ist wohl das Bestehen einer nicht für tolerirt erklärten Loge durch das Ges. v. 11. März 1850 (Zusatz I. Nr. 2) unmöglich gemacht, falls nicht die Ausschließung Ungeweihter von den Versammlungen der Freimaurer, aufgegeben werden kann.

Ueber die Rechte der oben als tolerirt bezeichneten Logen siehe Zusätze 1—4 zu §§. 22—24 h. t.)

III. Cf. Zusatz zu §. 651, I, 11. Allg. L.-R.

## Zu §. 12.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2268 v. 13. Jan. 1851:

Daraus: „daß die Mitglieder erlaubter Privatgesellschaften bei Handlungen, woraus Rechte und Verbindlichkeiten gegen Andere entstehen, nur als Theilnehmer eines gemeinsamen Rechts oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit

*) Cf. Gesetz, betr. die Competenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen 2c., v. 25. Apr. 1853 (Ges.-S. p. 162.)

betrachtet werden sollen", folgt für sich allein noch keine Correalität derselben in Beziehung auf derartige Handlungen; vielmehr kommen die gemeinschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten jedem pro rata zu; der Ausdruck „gemeinsam" hat den Sinn: daß die Mitglieder im Verhältniß gegen Dritte nur als Gemeinschafter gelten, — gemeinschaftlich, d. h. alle zusammen Träger der Rechte und Verbindlichkeiten pro rata sein sollen. (Entsch. Bd. 20. p. 328.)

## Zu §. 13.

Rescr. v. 8. Jan. 1836 (Zusatz zu §. 199, I, 17. Allg. L.-R.)

## Zu §. 14.

1) Präj. des Ob.-Trib. v. 17. Mai 1847 (Zusatz II. d. zu §§. 262—280, I, 13. Allg. L.-R.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2268 v. 13. Jan. 1851 (Zusatz zu §. 12. II, 6. Allg. L.-R.)

## Zu §§. 22—24.

1) Confirmation und Protectorium für die Freimaurer-Mutterloge zu den drei Weltkugeln v. 9. Febr. 1796 (mitgetheilt durch Rescr. v. 18. Juli 1796):

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Demnach Uns die in Unsern hiesigen Königlichen Residenzien bereits im Jahre 1740 von Unserem in Gott ruhenden Oheim und Vorfahren in der Regierung Friedrich dem Zweiten, König von Preußen, glorreichen Andenkens, gestiftete Freimaurer-Mutter-Loge, zu den drei Weltkugeln genannt, in tiefster Ehrfurcht gebeten, das ihr bei ihrer Stiftung als einer rechten und wahren Freimaurer-Mutter-Loge ertheilte Confirmations-Patent und Protectorium zu bestätigen, Wir deren Suchen nachgegeben, ertheilen derselben hiermit und Kraft dieses nicht nur Unsere nachgesuchte besondere Königl. Protection, Schutz und Schirm, sondern bestätigen auch noch die ihr als einer wahren Freimaurer-Mutter-Loge ertheilte Rechte und Vorrechte, dergestalt und also, daß die zur selbigen gehörigen benannten Groß- und Ober-Meister, Vorsteher, Secretarius, Redner und übrigen Mitglieder, Tochter-Logen in Unsern Landen zu errichten, Grundstücke zu erwerben und wiederum an Andere zu veräußern, und als eine moralische Person zu handeln berechtigt sein sollen; erlauben und genehmigen auch, daß sich gedachte Freimaurer-Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln des ihr zugestandenen Logen-Siegels, worin drei Weltkugeln gestochen sind, bei ihren Verhandlungen und in ihren Logen-Angelegenheiten bedienen könne, und zweifeln nicht, sie werde sich dieses Merkmal Unserer Begünstigung, Huld und Gnade zu einem besondern Bewegungsgrunde dienen lassen, ihre Kräfte zu verdoppeln, für das Wohl und die Glückseligkeit menschlicher Gesellschaft ohne Nachlaß zu arbeiten. In Rücksicht dieser ihrer Uns zu einem Wohlgefallen gereichenden Absicht und Erstrebung ertheilen Wir ihr auch die Erlaubniß, daß sie sich der ihr als einer rechten und wahren Freimaurer-Mutter-Loge zugestandenen Rechte und Vorrechte in sämmtlichen Unserem Scepter unterworfenen Staaten bediene, und sowohl in Unserer Residenz, als in Unseren sämmtlichen Landen frei, öffentlich und ungehindert nach den Gesetzen und Statuten des alten ehrwürdigen Freimaurer-Ordens zum Wohl und Besten der Gesellschaft arbeiten kann, und wollen Wir ihr Unsern Königlichen Schutz und Schirm in allen gerechten, billigen und rechtmäßigen Dingen kräftig angedeihen lassen, und nicht zugeben, daß diese Mutter-Loge nebst den von ihr abhängenden und mit ihr vereinigten gesetzmäßigen und guten Logen, sowie die Mitglieder derselben, sowohl überhaupt, als insbesondere in ihren wohlhergebrachten Rechten, Vorrechten und Freiheiten gestöret oder beeinträchtiget werden. (N. C. C. Tom. X. p. 79; Rabe Bd. 3. p. 265.)

2) Rescr. v. 9. Oct. 1797:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm ꝛc. Wir communiciren Euch hieneben in Abschrift eine Vorstellung der vorsitzenden Meister der National-Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln v. 30. m. pr. mit dem Bedeuten, daß, da nach dieser durch die in beglaubigter Form beigebrachten Protokolle hinlänglich verificirten Anzeige, die unterzeichneten Personen als erwählte Repräsentanten der eine privilegirte Corporation ausmachenden Loge, zur Ausübung der äußern Rechte dieser Corporation autorisirt und bevollmächtigt worden, die Repräsentanten in allen vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen, sie seien contentiosae oder voluntariae jurisdictionis, als hinlänglich legitimirte Stellvertreter der Loge anzunehmen und dasjenige, was von denenselben Namens der Loge verhandelt oder geschlossen wird, anzuerkennen. Die im Personale dieser Repräsentanten vorfallenden und bei Uns anzuzeigenden Veränderungen werden übrigens Euch jedesmal gehörig bekannt gemacht werden. (N. C. C. Tom. X. p. 1435; Rabe Bd. 4. p. 302.)

3) Rescr. v. 11. Apr. 1836:

Die im Ed. v. 20. Oct. 1798 genannten drei Mutterlogen und die damals von ihnen gestifteten Töchterlogen gehören zu den privilegirten Gesellschaften und Corporationen; in wiefern auch die nachher gestifteten Töchterlogen als Corporationen anzusehen sind, ist in jedem vorkommenden einzelnen Falle zu beurtheilen. Zu Verpfändungen ihrer Grundstücke müssen die Logen (nach §. 83 h. t.) den Consens beim Min. des Innern nachsuchen, und die Ausstellung des Documents darüber muß in der zu diesem Zweck berufenen Versammlung der Gesellschaft von $^2/_3$ der Mitglieder bewirkt werden, wobei zum Nachweise der Personen und der Zahl der Mitglieder die Vorlegung des Verzeichnisses der Mitglieder genügt, welches am letzten Johannistage aufgenommen und der Mutterloge zur Einreichung nach §. 10 des Ed. v. 20. Oct. 1798*) übersandt sein muß. (Jahrb. Bd. 47. p. 595; Gräff Bd. 10. p. 48.)

4) Rescr. des Min. des Inn. u. der Just. v. 20. Mai 1849**):

Die Tochterlogen verlieren durch die Auflösung ihrer Verbindung mit einer der drei tolerirten Mutterlogen***) die Corporationsrechte, können solche nur durch besondere Verleihung wieder erwerben und haben überhaupt keine andern Befugnisse, als jede andere nicht gegen das Strafgesetzbuch verstoßende Gesellschaft. (Min.-Bl. d. i. V. 1849. p. 94.)

## Zu §§. 25 u. 26.

I. Cf. den Aufsatz: „Welche Gesellschaften haben die Eigenschaften der Corporationen?“ im Just.-Min.-Bl. 1848. p. 309 u. 310.

II. Ausländische Gesellschaften, welche eine juristische Persönlichkeit geltend machen, sind, gemäß des Grundsatzes §. 23 der Einleitung, hinsichtlich ihrer persönlichen Eigenschaften und Befugnisse, nach den Gesetzen ihrer Heimath zu beurtheilen. Cf. Rescr. v. 17. Sept. 1842 (Just.-Min.-Bl. 1842. p. 308); Koch, Allg. Landr. Bd. 3. p. 524. Anm. 21.

III. In Betreff des Freimaurer-Ordens vergl. Zusätze zu §§. 22—24 h. t.

IV. In Betreff der Frage, ob Elementarschulen Corporationsrechte haben, vergl. Zusatz zu §. 19, II, 12. Allg. L.-R.

V. Siehe

1) Gesetz über Actiengesellschaften v. 9. Nov. 1843†):

---

*) Cf Zusatz II. zu §§. 2—10 h. t.

**) Dies Rescr. ist zwar für die Rhein-Provinz ergangen; es paßt jedoch auch für diej. Landestheile, in denen das Allg. L.-R. gilt.

***) Cf. Zusatz II. zu §§. 2—10 h. t.

†) Cf. Westermann, Handbuch der Preuß. Actien- und Eisenbahn-Gesetzgebung. Leipzig 1846.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen über die Rechtsverhältnisse der Actiengesellschaften, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. [I. Allgemeine Grundsätze.] Actiengesellschaften mit den im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Rechten und Pflichten können nur mit landesherrlicher Genehmigung errichtet werden.

Der Gesellschaftsvertrag (das Statut) ist zur landesherrlichen Bestätigung vorzulegen.

Hierzu siehe:

Instruction der Min. der geistl. ꝛc. Angel., des Innern und der Finanzen, die Grundsätze in Ansehung der Concessionirung von Actiengesellschaften betreffend, v. 22. Apr. 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845. p. 120).

§. 2. Der Gesellschaftsvertrag ist gerichtlich oder notariell aufzunehmen oder zu vollziehen. Derselbe muß insbesondere bestimmen:

1) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2) den Gegenstand des Unternehmens und ob dasselbe auf eine gewisse Zeitdauer beschränkt ist oder nicht;
3) die Höhe des Grundcapitals, sowie der einzelnen Actien, und ob diese auf jeden Inhaber, oder auf bestimmte Inhaber gestellt werden sollen;
4) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz (§. 24) aufzunehmen ist;
5) die Art der Vertretung und die Formen für die Legitimation der Vertreter;
6) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Mitglieder erfolgt;
7) die Art und Weise, wie das Stimmrecht von den Mitgliedern ausgeübt wird;
8) die Gegenstände, über welche schon durch einfache Stimmenmehrheit oder nur durch eine noch größere Anzahl von Mitgliedern Beschluß gefaßt werden kann;
9) die öffentlichen Blätter, in welchen die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen sollen.

Hierzu siehe:

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 21. Dec. 1852:

Durch die Vollziehung eines zur Bildung einer Actiengesellschaft schriftlich geschlossenen Vertrages überkommen die Theilnehmer die Verbindlichkeit zur Vollziehung des später notariell oder gerichtlich errichteten, der landesherrlichen Genehmigung unterbreiteten oder noch zu unterbreitenden, entsprechenden Statutes. (Entsch. Bd. 24. p. 343).

§. 3. Der bestätigte Gesellschaftsvertrag wird durch das Amtsblatt desjenigen Regierungsbezirks, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, bekannt gemacht.

Eine Anzeige von der Bestätigung des Gesellschaftsvertrages ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Ist jedoch der Gesellschaft die Ausstellung von Actien auf jeden Inhaber gestattet,

oder sind derselben, über die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes hinaus, besondere Vorrechte beigelegt worden,

oder sind im Statut die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abgeändert,

so muß die vollständige Aufnahme des Gesellschaftsvertrages nicht blos in das Amtsblatt, sondern auch in die Gesetzsammlung erfolgen.

Die Kosten der Bekanntmachung durch das Amtsblatt trägt die Gesellschaft.

§. 4. Jede Veränderung oder Verlängerung des Gesellschaftsvertrages

bedarf ebenfalls der landesherrlichen Genehmigung, sowie der im §. 3 vorgeschriebenen Bekanntmachung.

§. 5. Die Actiengesellschaft darf keine Firma annehmen, welche die Namen der Betheiligten ausdrückt, sondern ist nach dem Gegenstande, für welchen sie errichtet worden, zu benennen.

§. 6. Die Concession einer Actiengesellschaft kann vom Landesherrn aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls gegen Entschädigung zurückgenommen werden.

Die Entschädigung erstreckt sich jedoch nur auf den wirklichen Schaden, nicht auf den entgangenen Gewinn.

Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet in streitigen Fällen der Richter.

§. 7. Macht sich eine Actiengesellschaft eines groben Mißbrauchs ihres Privilegiums schuldig, so geht dieselbe ihres Rechts ohne Entschädigung verlustig.

Die Aufhebung des Rechts kann jedoch in diesem Falle nur durch Richterspruch erfolgen.

§. 8. [II. Rechtsverhältniß der Actiengesellschaften und der Actionaire. 1. Im Allgemeinen.] Actiengesellschaften erlangen durch die landesherrliche Genehmigung die Eigenschaft juristischer Personen, und insbesondere das Recht, Grundstücke und Capitalien auf ihren Namen zu erwerben und in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

Hierzu siehe:

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 27. Jan. 1852:

Actiengesellschaften haben zwar vor der landesherrlichen Bestätigung nicht die Rechte privilegirter Corporationen; sie begründen aber, als gültige Privatgesellschaften, in Vereinigung ihrer Mitglieder die durch den Gesellschaftsvertrag und die gesetzlichen Vorschriften für Privatgesellschaften geregelten Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder. (Arch. für Rechtsf. Bd. 4. p. 303.)

§. 9. Die Actiengesellschaften, welche auf Gewerbe- oder Handelsunternehmungen gerichtet sind, haben kaufmännische Rechte und Pflichten.

Uebernehmen sie Wechselverbindlichkeiten, so ist gegen sie zwar der Wechselproceß zulässig, die Execution findet jedoch nur in das Vermögen der Gesellschaft statt.

An Orten, wo kaufmännische Corporationen bestehen, sind sie denselben beizutreten verpflichtet.

§. 10. So weit das Statut über die Rechte und Pflichten der Actionaire gegeneinander keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die am Sitze der Gesellschaft geltenden gesetzlichen Vorschriften über Gesellschaftsverträge zur Anwendung.

§. 11. [2. Actien auf jeden Inhaber.] Wird der Gesellschaft die Ausstellung von Actien auf jeden Inhaber gestattet, so darf

1) die Ausgabe der Actien vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen, und ebensowenig dürfen über die geleisteten Partial-Zahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf den Inhaber lauten, ausgestellt werden;
2) der Zeichner der Actie ist für die Einzahlung von 40 Procent des Nominalbetrages der Actie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden;
3) ob und unter welchen Maaßgaben nach erfolgter Einzahlung von 40 Procent die Uebertragung der aus den geleisteten Zahlungen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten zulässig ist, muß im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden.

Hierzu siehe:

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 12. Nov. 1850:

Im §. 11 des Ges. v. 9. Nov. 1843 ist ebensowenig wie im §. 2 des Ges. v. 3. Nov. 1838*) die Unzulässigkeit der Uebertragung des Eigenthums an einem Quittungsbogen auf einen Dritten vor erfolgter Einzahlung der ersten 40 Procent ausgesprochen. (Arch. für Rechtsf. Bd. 2. p. 9.)

§. 12. [3. Actien auf bestimmte Inhaber.] Werden die Actien auf bestimmte Inhaber ausgestellt, so muß die genaue Bezeichnung derselben nach Namen, Wohnort und Stand in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Geht das Eigenthum der Actie auf einen Andern über, so ist dieser zur Vermerkung in dem Actienbuche anzumelden.

Im Verhältniß zu der Gesellschaft werden nur Diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, die als solche im Actienbuche verzeichnet sind.

§. 13. So lange der Actionair den Betrag der Actie nicht vollständig berichtigt hat, wird er durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft hierzu ihre Einwilligung ertheilt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf Ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

§. 14. [4. Gemeinsame Bestimmungen für beide Arten von Actien.] Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Actienbetrages oder eines Theils desselben Conventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden.

§. 15. Kein Actionair ist schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit mehr beizutragen, als den Nominalbetrag der Actie; er kann aber auch, außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft, den eingezahlten Betrag niemals zurückfordern.

§. 16. Der Actionair tritt für seine Person zu den Gläubigern der Gesellschaft nicht in das Verhältniß eines Schuldners, sondern bleibt, so weit der Betrag der Actie noch nicht berichtigt ist, nur Schuldner der Gesellschaft.

§. 17. Die Gesellschaft darf das statutenmäßige Grundcapital durch Rückzahlung an die Actionaire nicht verkleinern.

Die Stipulation von Zinsen zu bestimmter Höhe ist nur für denjenigen, im Statute anzugebenden, Zeitraum zulässig, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert. Von letzterem Zeitpunkte an darf unter die Actionaire, sei es in Form von Zinsen oder Dividenden, ein Mehreres als nach den Jahresabschlüssen sich an Ueberschuß ergiebt, nicht vertheilt werden.

§. 18. Bei entstehender Insolvenz der Gesellschaft sind die Actionaire zur Erstattung der früher an sie ausgezahlten Zinsen und Dividenden nicht verbunden.

§. 19. [III. Rechte und Pflichten der Vorsteher der Gesellschaft.] Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch einen, nach Vorschrift des Statuts bestellten Vorstand verwaltet, dessen jedesmalige Mitglieder öffentlich bekannt gemacht werden müssen. (§. 2. Nr. 9.)

§. 20. Die Vorsteher sind aus den von ihnen Namens der Gesellschaft geführten Geschäften und eingegangenen Verbindlichkeiten für ihre Person einem Dritten nur dann verpflichtet, wenn sie den Bestimmungen im §. 11. Nr. 1. §§. 12, 17, 24, 25, 27 und 29 entgegen handeln.

§. 21. Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Gesellschaft bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen eine Specialvollmacht erforderlich ist.

---

*) Cf. unten Zusatz 2.

§. 22. Die Insinuation der Vorladungen und anderer Zufertigungen an die Gesellschaft ist gültig, auch wenn sie nur an Ein Mitglied des Vorstandes geschieht.

§. 23. Eide, Namens der Gesellschaft, werden von dem Vorstande abgeleistet.

§. 24. Der Vorstand ist schuldig, die zur Uebersicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher zu führen, auch in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens zu ziehen und in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen. Die Bilanz ist der Regierung mitzutheilen, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§. 25. Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grnndcapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand dies unverzüglich öffentlich bekannt machen.

Die Regierung muß in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und kann nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Hierzu siehe:

Reser. des Min. für Handel ꝛc., des Innern und der landw. Angel. v. 8. Juni 1852:

Nach §. 24 des Ges. v. 9. Nov. 1843 hat der Vorstand einer Actien-Gesellschaft jährlich eine Bilanz des Gesellschafts-Vermögens zu ziehen und solche der Regierung mitzutheilen. Ergiebt sich aus dieser Bilanz, daß sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat, so muß die Regierung von den Büchern der Gesellschaft nach §. 25 l. c. Einsicht nehmen. Es ist indessen nicht ausdrücklich ausgesprochen, daß die Regierung diese Einsicht auch in anderen Fällen verlangen darf.

Wenngleich die Verwaltungs-Behörden auch für die bereits bestehenden Gesellschaften dieses Recht als Ausfluß des ihnen zustehenden Oberaufsichtsrechts zu behaupten und nöthigenfalls mit Energie auszuüben haben, so ist es doch wünschenswerth, bei neu entstehenden Actien-Gesellschaften durch Aufnahme einer dieses Recht unzweideutig feststellenden Bestimmung in die Statuten jedem möglichen Conflict vorzubeugen.

Es ist daher darauf zu halten, daß schon bei den Vorarbeiten für Feststellung solcher Statuten in dieselben regelmäßig eine Bestimmung dahin aufgenommen werde: „Die Königl. Regierung ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissarius kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.“ (Min.-Bl. d. i. Verw. 1852. p. 142.)

§. 26. Beträgt das Vermögen der Gesellschaft nach der vorgelegten Bilanz nicht mehr so viel, daß dasselbe die Schulden deckt, so muß das Gericht, welchem die Regierung davon Mittheilung zu machen hat, den Concurs (Falliment) von Amtswegen eröffnen.

§. 27. Die Bücher der Gesellschaft sind dreißig Jahre lang aufzubewahren.

Bei Auflösung der Gesellschaft sind die Bücher dem Handelsgerichte des Orts oder Bezirks, oder wo besondere Handelsgerichte nicht bestehen, dem Civilgerichte, welchem die Gesellschaft unterworfen ist, zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren zu übergeben.

§. 28. [IV. Auflösung der Gesellschaft.] Durch den Tod einzelner Mitglieder wird die Gesellschaft nicht aufgelöst; auch können einzelne Mitglieder nicht auf Theilung antragen.

Dagegen hört die Gesellschaft auf:
1) in den Fällen der §§. 6 u. 7;
2) durch Ablauf der statutenmäßig bestimmten Zeit;
3) durch statutenmäßigen Beschluß der Mitglieder, mit landesherrlicher Genehmigung;
4) durch Verfügung der Regierung im Falle des §. 25;
5) durch Eröffnung des Concurses (Falliments).

§. 29. Die bevorstehende Auflösung der Gesellschaft ist in den Fällen des §. 28. Nr. 1—4 zu drei verschiedenen Malen durch die öffentlichen Blätter (§. 2. Nr. 9) bekannt zu machen.

Die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens darf nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung zum dritten Male erfolgt ist.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden. Die bekannten Gläubiger sind hierzu durch besondere Erlasse aufzufordern.

Diejenigen Gläubiger, welche sich nicht innerhalb sechs Monaten melden, gehen ihrer Rechte, zu Gunsten der Gesellschaft, verlustig.

Im Falle der Auflösung wegen Insolvenz (§. 28. Nr. 5) tritt das Concurs- (Falliments-) Verfahren ein.

§. 30. Auf die bereits bestehenden Actiengesellschaften findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Urkundlich 2c. (Ges.-S. p. 341.)

### 2) Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen v. 3. Nov. 1838*):

Wir Friedrich Wilhelm 2c. haben für nöthig erachtet, über die Eisenbahn-Unternehmungen und insbesondere über die Verhältnisse der Eisenbahngesellschaften zum Staate und zum Publikum allgemeine Bestimmungen zu treffen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Jede Gesellschaft, welche die Anlegung einer Eisenbahn beabsichtigt, hat sich an das Handelsministerium zu wenden, und demselben die Hauptpunkte der Bahnlinie, sowie die Größe des zu der Unternehmung bestimmten Actien-Capitals genau anzugeben. Findet sich gegen die Unternehmung im Allgemeinen nichts zu erinnern, so ist der Plan derselben, nach den bereits ertheilten und künftig etwa noch zu erlassenden Instructionen, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Wird in Folge dieser Prüfung Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt, so hat das Handelsministerium, unter Eröffnung der etwa nöthig befundenen besonderen Bedingungen und Maaßgaben, eine Frist festzusetzen, binnen welcher der Nachweis zu führen ist, daß das bestimmte Actien-Capital gezeichnet und die Gesellschaft, nach einem unter den Actienzeichnern vereinbarten Statute, wirklich zusammengetreten sei.

Hierzu siehe:

a) Allerhöchst genehmigte Instruction v. 30. Nov. 1838 (v. Kamptz, Annal., Bd. 22. p. 211).
b) Verord., betr. die Eröffnung von Actienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen 2c. v. 24. Mai 1844**) (pag. 115. Th. I. der Ergänz.).

---

*) Cf. Westermann, Handbuch der Preuß. Actien- u. Eisenbahn-Gesetzgebung, Leipzig 1846. Kletke, die Preuß. Eisenbahnen, Berlin 1844—1846. Hansemann, Kritik des Preuß. Eisenbahngesetzes 2c., Aachen u. Leipzig 1841.

**) Zu vergl. Rescr. des Min. des Inn., der Pol. u. der Fin. v. 23. Sept. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840 p. 420).

§. 2. Hinsichtlich der Actien und der Verpflichtungen der Actienzeichner finden folgende Grundsätze Anwendung:

1) die Actien dürfen auf den Inhaber gestellt werden und sind stempelfrei;
2) die Ausgabe der Actien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrags derselben nicht erfolgen, und eben so wenig die Ertheilung auf den Inhaber gestellter Promessen, Interimsscheine ꝛc. Ueber Partial-Zahlungen dürfen nur Quittungen, auf den Namen lautend, ertheilt werden;
3) der Zeichner der Actie ist für die Einzahlung von 40 Procent des Nominalbetrages der Actie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden. Für den Fall, daß die ausgeschriebenen Partial-Zahlungen in Rückstand bleiben, ist die Bestimmung von Conventionalstrafen, ohne Rücksicht auf die sonst hinsichtlich deren Höhe gesetzlich bestehenden Beschränkungen, zulässig;
4) nach Einzahlung von 40 Procent hat die Gesellschaft, wenn der ursprüngliche Zeichner der Actie sein Anrecht auf einen Andern übertragen hat, die Wahl, ob sie
   a) den ursprünglichen Zeichner seiner Verpflichtung entlassen und sich lediglich an den Cessionar halten, oder
   b) der Abtretung ungeachtet, den ursprünglichen Zeichner noch ferner in Anspruch nehmen will, in welchem Falle die Gesellschaft gegen den Cessionar keinen Anspruch hat.

   Der hierüber von dem Vorstande der Gesellschaft zu fassende Beschluß ist beim Ausschreiben der nächsten Partialzahlung bekannt zu machen.
5) Bei jeder folgenden Cession treten dieselben Bestimmungen ein, welche unter 4) für die erste gegeben worden sind.
6) Wenn nach Einzahlung von 40 Procent die ferneren Partialzahlungen nicht eingehen, so ist die Gesellschaft berechtigt, entweder
   a) den Zahlungspflichtigen weiter in Anspruch zu nehmen,
      oder
   b) denselben, unter Aufhebung seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft, des bereits Gezahlten und aller Rechte aus den bisherigen Zahlungen verlustig zu erklären. Bis zu dem Betrage, mit welchem die auf diese Weise ausscheidenden Interessenten betheiligt waren, dürfen neue Actienzeichnungen zugelassen werden.

Hierzu siehe:

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 12. Nov. 1850 (Zusatz zu §. 11 des Ges. v. 9. Nov. 1843, pag. 267. Th. III. der Ergänz.).

§. 3. Das Statut ist zu Unserer landesherrlichen Bestätigung einzureichen; es muß jedoch zuvor der Bauplan im Wesentlichen festgestellt worden sein.

So lange die Bestätigung nicht erfolgt ist, bestimmen sich die Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Vertreter nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Gesellschafts- und Mandats-Verträge. Mittelst der Bestätigung des Statuts, welches durch die Gesetzsammlung zu publiciren ist, werden der Gesellschaft die Rechte einer Corporation oder einer anonymen Gesellschaft ertheilt.

§. 4. Die Genehmigung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird dem Handelsministerium vorbehalten; eben so sind die Verhältnisse der Construction, sowohl der Bahn als der anzuwendenden Fahrzeuge, an diese Genehmigung gebunden.*) Alle Vorarbeiten zur Begründung der Genehmigung hat die Gesellschaft auf ihre Kosten zu beschaffen.

---

*) Cf. Rescr. des Min. für Handel ꝛc. v. 8. Nov. 1849 über Prüfung der Locomotiven und die Genehmigung zu deren Benutzung. (Min.-Bl. d. i. V. 1849. p. 25).

§. 5. Die Anlage von Zweigbahnen kann eben so, wie die von neuen Eisenbahnen überhaupt, nur mit Unserer landesherrlichen Genehmigung stattfinden.

§. 6. Zur Emission von Actien über die ursprünglich festgesetzte Zahl hinaus ist Unsere Genehmigung nothwendig. Die Aufnahme von Gelddarlehnen (womit der Kauf auf Credit nicht gleichgestellt werden soll) bedarf der Zustimmung des Handelsministeriums, welches dieselbe an die Bedingung eines festzustellenden Zins- und Tilgungsfonds zu knüpfen befugt ist.

§§. 7—20 (sind pag. 387—390. Th. I. der Ergänz. abgedruckt).

§. 21. Das Handelsministerium wird nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaft die Fristen bestimmen, in welchen die Anlage fortschreiten und vollendet werden soll, und kann für deren Einhaltung sich Bürgschaften stellen lassen. Im Falle der Nichtvollendung binnen der bestimmten Zeit bleibt vorbehalten, die Anlage, so wie sie liegt, für Rechnung der Gesellschaft unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, daß dieselbe von den Ankäufern ausgeführt werde. Es muß jedoch dem Antrage auf Versteigerung die Bestimmung einer schließlichen Frist von sechs Monaten zur Vollendung der Bahn vorangehen.

§. 22. Die Bahn darf dem Verkehr nicht eher eröffnet werden, als nach vorgängiger Revision der Anlage*) von der Regierung die Genehmigung dazu ertheilt worden.

§. 23. Die Handhabung der Bahnpolizei wird, nach einem darüber von dem Handelsministerium zu erlassenden Reglement, der Gesellschaft übertragen. Das Reglement wird zugleich das Verhältniß der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten der Gesellschaft näher festsetzen.**)

§. 24. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Transport-Anstalten fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne; sie kann hierzu im Verwaltungswege angehalten werden.***)

§. 25. Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn, an den auf derselben beförderten Personen und Gütern, oder auch an anderen Personen und deren Sachen, entsteht, und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schade entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten, oder durch einen unabwendbaren äußern Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher, von dem Schadensersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten.

Hierzu siehe:

a) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 7. Juli 1852:

Der §. 25 des Ges. v. 3. Nov. 1838, nach welchem die Eisenbahngesellschaften für allen bei der Beförderung auf der Bahn entstandenen Schaden, sofern derselbe nicht erweislich durch eigne Schuld des Beschädigten oder einen unabwendbaren äußern Zufall verursacht worden, Ersatz leisten müssen, setzt einen Scha-

---

*) Cf. Rescr. des Min. für Handel ꝛc. v. 6. Nov. 1850, das Verfahren bei Revision vollendeter, von einer Staatsbehörde ausgeführter Eisenbahnen betreffend. (Min.-Bl. d. i. V. 1850. p. 352.)

**) In Betreff der Beamten vergl. Schreiben des Min. des Inn. u. der Fin. v. 16. Nov. 1839 (v. Kamptz, Annal., Bd. 23. p. 460), v. 8. Juni 1846 Min.-Bl. d. i. V. 1846. p. 125) u. v. 20. Sept. 1843 (a. a. O. 1843. p. 296).

***) Cf. die allg. Bestimmungen des Min. des Handels ꝛc. zur Sicherung des Betriebes auf den Preuß. Staats-Eisenbahnen v. 27. Juli 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850. p. 286) u. Rescr. dess. Min. v. 10. Mai 1852 (a. a. O. 1852. p. 126).

den voraus, welcher, während die Beförderungsmittel, die Personen- und Güterzüge, in Thätigkeit sind, und aus Veranlassung dieser Thätigkeit eingetreten ist.*) (Arch. für Rechtsf. Bd. 5. p. 362.)

b) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 8. Oct. 1852 (Nachtrags-Zusatz zu §. 36, I, 6. Allg. L.-R., pag. 516. Th. I. der Ergänz.).

§. 26. Für die ersten drei Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 45, der Gesellschaft das Recht zugestanden, ohne Zulassung eines Concurrenten, den Transportbetrieb allein zu unternehmen und die Preise sowohl für den Personen- als für den Waarentransport nach ihrem Ermessen zu bestimmen. Die Gesellschaft muß jedoch

1) den angenommenen Tarif beim Beginn des Transportbetriebes und die späteren Aenderungen sofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung aber sechs Wochen vor Anwendung derselben, der Regierung anzeigen und öffentlich bekannt machen, und

2) für die angesetzten Preise alle zur Fortschaffung aufgegebenen Waaren, ohne Unterschied der Interessenten, befördern, mit Ausnahme solcher Waaren, deren Transport auf der Bahn durch das Bahn-Reglement oder sonst polizeilich für unzulässig erklärt ist.

§. 27. Nach Ablauf der ersten drei Jahre können, zum Transportbetriebe auf der Bahn, außer der Gesellschaft selbst, auch Andere, gegen Entrichtung des Bahngeldes oder der zu regulirenden Vergütung (§§. 28—31 vergl. mit §. 45), die Befugniß erlangen, wenn das Handelsministerium, nach Prüfung aller Verhältnisse, angemessen findet, denselben eine Concession zu ertheilen.

§. 28. Auf solche Concurrenten sind, in Ansehung der Bahn-Polizei, der guten Erhaltung ihrer Anstalten, sowie der Verpflichtung zum Schadensersatz, dieselben Bestimmungen anzuwenden, welche in den §§. 23, 24, 25 für die ursprüngliche Gesellschaft gegeben sind.

§. 29. Die Höhe des Bahngeldes, zu dessen Forderung die Gesellschaft, in Ermangelung gütlicher Einigung mit den Transport-Unternehmern, berechtigt ist, wird in der Art festgesetzt, daß durch dessen Entrichtung, unter Zugrundelegung der wirklichen Erträge aus den letztverflossenen Jahren,

1) die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung der Bahn nebst Zubehör (mit Ausschluß der das Transport-Unternehmen angehenden Betriebs- und Verwaltungskosten) bestritten,

2) der statutenmäßige Beitrag zur Ansammlung eines Reservefonds für außergewöhnliche, die Bahn und Zubehör betreffende Ausgaben aufgebracht,

3) die von der Gesellschaft zu übernehmenden Lasten (einschließlich der im §. 38 gedachten) gedeckt werden können; woneben außerdem

4) der Gesellschaft an Zinsen und Gewinn ein, der bisherigen Nutzung entsprechender, Reinertrag des auf die Bahn und Zubehör verwendeten Anlage-Capitals, zu gewähren bleibt, mit der weiteren Maaßgabe jedoch, daß dieser Reinertrag, auch wenn die Erträge der verflossenen Jahre eine höhere Nutzung des Anlage-Capitals gewährt hätten, nicht höher als zu 10 Procent des letzteren, dagegen umgekehrt, auch wenn die Erträge der Vorjahre sich nicht so hoch belaufen hätten, nicht geringer als zu 6 Procent des Anlage-Capitals in Ansatz kommen soll. Zum Anlage-Capital sind auch alle spätere wesentliche, von der Regierung als solche anerkannte, Meliorationen zu rechnen, in soweit dieselben durch Erweiterung des Grund-Capitals bewirkt worden sind.

§. 30. Die Berechnung des Bahngeldes geschieht in folgender Weise:

1) Aus den von der Gesellschaft im letzten Vierteljahre der ersten Betriebs-Periode vorzulegenden Rechnungen der verflossenen $2^3/_4$ Jahre ist zunächst der

---

*) Zu vergl. Arch. für Rechtsf. Bd. 8. p. 339 u. 340.

bis dahin durchschnittlich gewonnene Reinertrag eines Jahres zu ermitteln. Dieser Reinertrag wird nach Verhältniß der

auf die Bahn und deren Zubehör

und auf das Fuhr- und Transportunternehmen nebst dem dazu gehörigen Inventar verwendeten Anlagecapitalien vertheilt, und der hiervon auf die Bahn und deren Zubehör fallende Antheil, mit Berücksichtigung der im §. 29. Nr. 4 gegebenen Vorschriften für den Reinertrag der Bahn angenommen. Der sonach festgestellte Reinertrag der Bahn und der jährliche Durchschnittsbetrag der in dem §. 29. Nr. 1—3 bezeichneten Ausgabepositionen zusammengenommen, bilden die Theilungssumme, welche der Festsetzung des Bahngeldes zum Grunde zu legen ist.

2) Die Frequenz der Bahn ist nach der Einnahme an Personen- und Frachtgeld zu berechnen und hierbei entweder die Centnerzahl der Güterfracht nach Verhältniß des Personengeldes zum Frachtgelde auf Personeneinheiten, oder auch die Personenzahl nach demselben Verhältniß auf Centnereinheiten zu reduciren.

3) Die zu 1. ermittelte Summe, durch die Zahl des auf Personen- oder Centnereinheiten reducirten Fuhr- und Transportbetriebes zu 2. getheilt, ergiebt die Höhe des zu entrichtenden Bahngeldes für eine Person oder einen Centner Waare.

Haben bei einer Bahn verschiedene Sätze des Personengeldes oder für den Gütertransport stattgefunden, so soll bei der Reduction zu 2.

hinsichtlich des Personengeldes überall nur der niedrigste Satz,

hinsichtlich des Gütertransports aber ein Durchschnittssatz

angenommen werden.

4) Die schließliche Feststellung des Bahngeldes für Personen und Güter erfolgt demnächst in dem bei der Reduction auf Personen- oder Centnereinheiten zum Grunde gelegten Verhältnisse, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der bisherigen Sätze für den Gütertransport.

§. 31. Das Bahngeld ist in bestimmten Perioden, welche das Handelsministerium für jede Eisenbahn auf wenigstens drei und höchstens zehn Jahre festzusetzen hat, von Neuem zu reguliren. Die Gesellschaft darf das festgesetzte Bahngeld nicht überschreiten, wohl aber vermindern. Sowohl der für die ganze Periode festgesetzte Tarif, als diese in der Zwischenzeit eintretende Veränderungen, sind öffentlich bekannt zu machen und auf alle Transporte ohne Unterschied der Unternehmer gleichmäßig anzuwenden. Enthält der neue Tarif eine Erhöhung des Bahngeldes, so kann diese erst sechs Wochen nach der Bekanntmachung zur Anwendung kommen.

§. 32. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, nachdem die Regulirung des Bahngeldtarifs nach §§. 29 und 30 erfolgt ist, die Preise, welche sie für die Beförderung an Fuhrlohn neben dem Bahngelde erheben will, nach ihrem Ermessen anzusetzen; es dürfen solche jedoch nicht auf einen höheren Reinertrag als 10 Procent des in dem Transportunternehmen angelegten Capitals berechnet werden.

Die Gesellschaft ist hierbei verpflichtet:

1) den Frachttarif (sowohl für die Waaren- als für den Personentransport), welcher nachher ohne Zustimmung des Handelsministeriums nicht erhöhet werden darf, so wie demnächst die innerhalb der tarifmäßigen Sätze vorgenommenen Aenderungen, und zwar im Falle einer Erhöhung früher ermäßigter Sätze sechs Wochen vor Anwendung derselben, der Regierung anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen, auch

2) für die angenommenen Sätze alle zur Fortschaffung aufgegebene Waaren, deren Transport polizeilich zulässig ist, ohne Unterschied der Interessenten zu befördern.

§. 33. Sofern nach Abzug der das Transportunternehmen betreffenden Ausgaben, einschließlich des in dem Statute mit Genehmigung des Ministeriums festzusetzenden jährlichen Beitrags zur Ansammlung eines Reservefonds,

für die zuletzt verlaufene Periode sich an Zinsen und Gewinn ein Reinertrag von mehr als zehn Procent des in dem Unternehmen angelegten Capitals ergiebt, müssen die Fuhrpreise in dem Maaße herabgesetzt werden, daß der Reinertrag diese zehn Procent nicht überschreite. Wenn jedoch der Ertrag des Bahngeldes das dafür in §. 29 verstattete Maximum von zehn Procent nicht erreicht, so soll der Ertrag des Transportgeldes zehn Procent so lange übersteigen dürfen, bis beide Einnahmen zusammengerechnet einen Reinertrag von zehn Procent der in dem gesammten Unternehmen angelegten Capitale ergeben.

§. 34. Um die Ausführung der in den §§. 29—33 gegebenen Vorschriften möglich zu machen, ist die Gesellschaft verpflichtet, über alle Theile ihrer Unternehmung genaue Rechnung zu führen, und hierin die ihr von dem Handelsministerium zu gebende Anweisung zu befolgen. Diese Rechnung ist jährlich bei der vorgesetzten Regierung einzureichen.

§. 35. Wenn über die Anwendung des Bahngeld- oder des Frachttarifs zwischen der Gesellschaft und Privatpersonen Streitigkeiten entstehen, so kommt die Entscheidung hierüber, mit Vorbehalt des Recurses an das Handelsministerium, der Regierung zu.

§. 36. Die aus dem Postregale entspringenden Vorrechte des Staats, an festgesetzten Tagen und zwischen bestimmten Orten Personen und Sachen zu befördern, gehen, soweit es für den Betrieb der Eisenbahnen nöthig ist, die in jenem Regale enthaltene Ausschließung des Privatgewerbes aufzugeben, auf dieselben über, wobei der Postverwaltung die Berechtigung vorbehalten bleibt, die Eisenbahnen zur Beförderung von postmäßigen Versendungen unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen zu benutzen:

1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen.
2) Sie übernimmt den unentgeltlichen Transport der Briefe, Gelder und aller andern dem Postzwange unterworfenen Güter*)
3) Sie übernimmt ferner den unentgeltlichen Transport derjenigen Postwagen, welche nöthig sein werden, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern.
4) Findet es die Postverwaltung nöthig, der Gesellschaft Reisende zur Beförderung zu überweisen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dieselben vorzugsweise vor andern Personen auf derjenigen Klasse von Bahnwagen, die dazu von der Post für immer bestimmt werden sollen, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Personengeldes dieser Wagen, zu befördern.
5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen andern Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.
6) Wird der regelmäßige Postbetrieb auf einer Eisenbahn dergestalt durch die Schuld der Gesellschaft unterbrochen, daß die Postverwaltung ihren Betrieb einstweilen durch andere Anstalten zu besorgen genöthigt wird, so ist die Gesellschaft zum Ersatze des hierdurch veranlaßten Kostenaufwandes verpflichtet.

Hierzu siehe:

a) Präj. des Ob.-Trib. J. v. 18. Sept. 1848:

Die Eisenbahngesellschaften sind zur unentgeltlichen Mitnahme der Postconducteure verpflichtet. (Rechtsf. Bd. 4. p. 345).

b) Präj. des Compet.-Gerichtshofes v. 22. Mai 1852:

Gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, welche den Betrieb der Eisenbahnen und die Abänderung des Fahrplans

*) Vergl. Ges. über das Postwesen v. 5. Juni 1852. §. 9. (Ges.-S. p. 347.)

betreffen, ist der Rechtsweg unzulässig. (Just.=Min.=Bl. 1852 p. 243).

§. 37. Wird eine Concurrenz im Transport auf der Eisenbahn verstattet (§. 27), so sind die Concurrenten gegen die Post zu denselben Leistungen verpflichtet, wie die ursprünglichen Unternehmer (§. 36). Für die angemessene Vertheilung dieser Lasten unter den verschiedenen Unternehmern ist bei Ertheilung der Concession Bedacht zu nehmen.

§. 38. Von den Eisenbahnen ist eine Abgabe zu entrichten, welche im Verhältnisse des auf das gesammte Actiencapital, nach Abzug aller Unterhaltungs= und Betriebskosten und des jährlich inne zu behaltenden Beitrags zum Reservefonds, treffenden Ertrages sich abstuft. Die Höhe dieser Abgabe soll aber erst dann regulirt werden, wenn die zweite innerhalb Unserer Staaten concessionirte Eisenbahn drei Jahre in vollständigem Betriebe gewesen ist und dadurch zu einer angemessenen Regulirung die nöthigen Erfahrungen gesammelt worden sind; bis dahin ist die Post für den Verlust, welchen sie durch die Eisenbahnen in ihrer Einnahme erweislich erleidet, von jeder Gesellschaft mit Berücksichtigung der im §. 36 zum Vortheile der Post bestimmten Leistungen zu entschädigen. *)

Von der Entrichtung einer Gewerbesteuer bleiben die Eisenbahngesellschaften befreit. **)

§. 39. Der Ertrag der im §. 38 vorbehaltenen Abgabe soll zu keinen andern Zwecken, als zur Entschädigung der Staatskasse für die ihr durch die Eisenbahnen entzogenen Einnahmen und zur Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Capitals, verwendet werden. Ueber die Art dieser Verwendung werden Wir Unser Handelsministerium mit besonderer Anweisung versehen.

§. 40. Nach vollendeter Amortisation soll dem Unternehmen eine solche Einrichtung gegeben werden, daß der Ertrag des Bahngeldes die Kosten der Unterhaltung der Bahn und der Verwaltung nicht übersteige.

§. 41. Sollte künftig eine Concurrenz in der Transportunternehmung bewilligt werden (§. 27), so wird den Concurrenten gleichfalls eine angemessene Abgabe aufgelegt und darüber in der Concession das Nöthige bestimmt werden.

§. 42. Dem Staate bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung anzukaufen.

Hierbei ist, vorbehaltlich jeder anderweiten, hierüber durch gütliches Einvernehmen zu treffenden Regulirung nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Die Abtretung kann nicht eher als nach Verlauf von dreißig Jahren von dem Zeitpunkt der Transporteröffnung an, gefordert werden.
2) Sie kann ebenfalls nur von einem solchen Zeitpunkt an gefordert werden, mit welchem, zufolge des §. 31 eine neue Festsetzung des Bahngeldes würde eintreten müssen.
3) Es muß der Gesellschaft die auf Uebernahme der Bahn gerichtete Absicht mindestens ein Jahr vor dem zur Uebernahme bestimmten Zeitpunkte angekündigt werden.
4) Die Entschädigung der Gesellschaft erfolgt sodann nach folgenden Grundsätzen:
   a) der Staat bezahlt an die Gesellschaft den fünfundzwanzigfachen Be=

---

*) Cf. Ges., die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend, v. 30. Mai 1853. (Ges.=S. p. 449).

**) Rücksichtlich der Grundsteuer cf. Ges. v. 21. Jan. 1839. §. 9. (Ges.=S. p. 32), Rescr. des Gen.=Dir. der Steuern v. 9. Dec. 1842 (Min.=Bl. d. i. V. 1843. p. 22), Ges. v. 24. Febr. 1850. §. 2 (Ges.=S. p. 62) und Rescr. des Fin.=Min. v. 19. Juni 1850 (Min.=Bl. d. i. V. 1850. p. 261). — In Betreff der Realcommunalsteuer vergl. Rescr. des Min. des Inn. u. der Fin. v. 16. Aug. 1843 (Min.=Bl. d. i. V. 1843. p. 233).

trag derjenigen jährlichen Dividende, welche an sämmtliche Actionäre im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ausbezahlt worden ist.

b) Die Schulden der Gesellschaft werden ebenfalls vom Staate übernommen und in gleicher Weise, wie dies der Gesellschaft obgelegt haben würde, aus der Staatskasse berichtigt, wogegen auch alle etwa vorhandenen Activforderungen auf die Staatskasse übergehen.

c) Gegen Erfüllung obiger Bedingungen geht nicht nur das Eigenthum der Bahn und des zur Transportunternehmung gehörigen Inventariums sammt allem Zubehör auf den Staat über, sondern es wird demselben auch der von der Gesellschaft angesammelte Reservefonds mit übereignet.

d) Bis dahin, wo die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft nach vorstehenden Grundsätzen regulirt, die Einlösung der Actien und die Uebernahme der Schulden erfolgt ist, verbleibt die Gesellschaft im Besitze und in der Benutzung der Bahn.

§. 43. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staat einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

§. 44. Die Anlage einer zweiten Eisenbahn durch andere Unternehmer, welche neben der ersten in gleicher Richtung auf dieselben Orte mit Berührung derselben Hauptpunkte fortlaufen würde, soll binnen einem Zeitraum von dreißig Jahren nach Eröffnung der Bahn nicht zugelassen werden, anderweite Verbesserungen der Communication zwischen diesen Orten und in derselben Richtung sind jedoch hierdurch nicht beschränkt.

§. 45. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach der Bestimmung des Handelsministeriums, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung, oder in einer Seitenverbindung bestehen, geschehen zu lassen und der sich anschließenden Gesellschaft den eigenen Transportbetrieb auf der früher angelegten Bahn, auch vor Ablauf des im §. 26 gedachten Zeitraums, zu gestatten. Sie muß sich gefallen lassen, daß die zu diesem Behuf erforderlichen baulichen Einrichtungen, z. B. die Anlage eines zweiten Geleises, von der sich anschließenden Gesellschaft bewirkt werden. Das Handelsministerium wird hierüber, sowie über die Verhältnisse beider Unternehmungen zu einander, und besonders wegen der vor Ablauf der ersten drei Jahre (§. 26) statt des Bahngeldes zu entrichtenden Vergütung, das Nöthige bei der Concession des Anschlusses festsetzen.

§. 46. Zur Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates über das Unternehmen wird, nach Ertheilung unserer Genehmigung (§. 1), ein beständiger Commissarius ernannt werden, an welchen die Gesellschaft sich in allen Beziehungen zur Staatsverwaltung zu wenden hat. Derselbe ist befugt, ihre Vorstände zusammen zu berufen und deren Zusammenkünften beizuwohnen.

Hierzu siehe:

a) Präj. des Comp.-Gerichtshofes v. 22. Mai 1852 (Zusatz b zu §. 36 dieses Gesetzes).

b) Rescr. des Min. des Inn. und des Handels v. 24. Nov. 1848, betr. die Eisenbahncommissariate. *) (Min.-Bl. d. i. V. 1848. p. 390).

c) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1588 v. 27. Juni 1845 (Zusatz zu §§. 167 u. 168. h. t.)

§. 47. Die ertheilte Concession wird verwirkt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert, wenn diese eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen nicht erfüllt und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

---

*) Ueber die Disciplinarbefugnisse der Eisenbahncommissariate vergl. Ges. v. 21. Juli 1852. §§. 19, 24 sq., 31 (Ges.-S. p. 469).

§. 48. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verhältnisse der Eisenbahngesellschaften zum Staate und zum Publicum, sollen auch bei den Unternehmungen derjenigen Eisenbahngesellschaften, deren Statuten bereits Unsere Genehmigung erhalten haben, zur Anwendung kommen.

§. 49. Wir behalten Uns vor, nach Maaßgabe der weiteren Erfahrung und der sich daraus ergebenden Bedürfnisse, die im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Bestimmungen durch allgemeine Anordnungen oder durch künftig zu ertheilende Concessionen, zu ergänzen und abzuändern und nach Umständen denselben auch andere ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen. Sollten Wir es für nothwendig erachten, auch den bereits concessionirten oder in Gemäßheit dieses Gesetzes zu concessionirenden Gesellschaften die Beobachtung dieser Ergänzungen, Abänderungen oder neuen Bestimmungen aufzulegen, so müssen sie sich denselben gleichfalls unterwerfen. Sollte jedoch durch neue, in diesem Gesetze weder festgesetzte noch vorbehaltene (§. 38) und, sofern von künftig zu concessionirenden Gesellschaften die Frage ist, später als die ihnen ertheilte Concession erlassene Bestimmungen, eine Beschränkung ihrer Einnahmen oder eine Vermehrung ihrer Ausgaben herbeigeführt werden, so ist ihnen eine angemessene Geldentschädigung dafür zu gewähren.

Urkundlich 2c. (Ges.-S. p. 505).

Hierzu siehe:

a) Verord. v. 21. Dec., 1846 betr. die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter. (Ges.-S. 1847. p. 21.)

b) Rescr. des Min. des Inn. und der Fin. v. 7. Mai 1847, betr. die Ausführung der Verord. v. 21. Dec. 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1847. p. 109.)

## Zu §§. 29 u. 30.

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 7. Juni 1847:

Wenngleich in dem bestätigten Statut der Gesellschaft verordnet ist:

„Die Direction vertritt die Gesellschaft dritten Personen gegenüber, namentlich auch bei allen Verhandlungen mit Staats- und Gemeindebehörden, und bei Abschließung von Verträgen, welche die Erwerbung und Veräußerung von Mobiliar- und Immobiliargegenständen, oder welche Bauanlagen oder Dienstverhältnisse betreffen; jedoch bedürfen alle derartige Verträge der Genehmigung des Verwaltungsraths, wenn der Gegenstand einen Geldwerth von mehr als 1000 Thlr. hat;“

so involvirt der Beschluß des Verwaltungsraths, wodurch die Direction während der Bauperiode zur selbstständigen Abschließung von dergleichen Verträgen ermächtigt wird, doch keine Abänderung der Verfassung im Sinne der §§. 29, 30 h. t. (Rechtsf. Bd. 1. p. 264).

## Zu §§. 42—47.

1) Präj. des Ob.-Trib. v. 9. Aug. 1841:

Der Beschluß einer zum geselligen Vergnügen bestimmten, erlaubten Privatgesellschaft über die Ausschließung eines Mitgliedes kann von demselben im Rechtswege angefochten werden. Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit eines solchen Beschlusses gehört nicht zur Competenz der Polizeibehörde. (Entsch. Bd. 7. p. 126.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 27. Oct. 1852:

Gegen den Beschluß einer mit Corporationsrechten versehenen Privatgesellschaft auf Ausschließung eines Mitgliedes wegen Verletzung der Gesellschaftsstatuten ist der Rechtsweg gestattet. (Arch. für Rechtsf. Bd. 7. p. 292.)

## Zu §. 68.

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 11. Sept. 1851:

Vorrechte und Befugnisse, welche bevorzugten Mitgliedern oder Beamten einer Gesellschaft nach den Statuten unbedingt und ohne Vorbehalt beigelegt sind, können denselben ohne vollständige Entschädigung weder durch Majoritätsbeschlüsse, noch auch durch Errichtung neuer Statuten eingeschränkt oder genommen werden. (Entsch. Bd. 21. p. 277.)

## Zu §. 72.

Decl. v. 26. Juli 1847:

§. 3. (p. 292. Th. II. der Ergänzungen).

## Zu §. 82.

Präj. des Ob.-Trib. Nr. 23 v. 11. Juni 1833:

Die nach §§. 359 und 404. Tit. 50. Th. I. Allg. Ger.-Ord. den Feuer-Societätscassen zustehenden Vorrechte einer Privatbrandversicherungsanstalt können nur dann zugesprochen werden, wenn sie ihr vom Staate in einem Privilegium ausdrücklich beigelegt worden. (Präj.-S. p. 176.)

## Zu §§. 83 u. 84.

I. Siehe

1) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1395 v. 30. Dec. 1843:

Die landrechtliche Bestimmung „daß Corporationen und insbesondere Kirchengesellschaften, zur Erwerbung von Grundstücken der ausdrücklichen Bewilligung des Staats bedürfen," ist durch neuere Gesetze nicht aufgehoben;*) sie kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Erwerbung des Grundstückes durch Schenkung oder letztwillige Zuwendung erfolgen soll. Ob der Werth desselben Ein Tausend Thaler übersteigt oder nicht, macht dabei keinen Unterschied. (Präj.-S. p. 177; Entsch. Bd. 9. p. 305.)

2) Rescr. des Min. des Inn. v. 4. Oct. 1826:

Unter der „vorgesetzten Behörde" im §. 83 h. t. ist die der Corporation zunächst vorgesetzte gemeint.*) (v. Kamptz, Annal., Bd. 10. p. 1070).

II. In Betreff ausländischer Corporationen cf.

Ges. v. 4. Mai 1846 (Zusatz II. Nr. 10 zu §§. 6—8, I, 8. Allg. L.-R. p. 240. Th. I. der Ergänz.)

III. In Betreff der Kirchengesellschaften cf. §§. 194, 219—227, II, 11. Allg. L.-R. nebst Zusätzen.

IV. In Betreff der geistlichen Gesellschaften cf. §§. 949, 952, II, 11. Allg. L.-R.

V. In Betreff der Schulanstalten cf. §§. 19 sq., II, 12. Allg. L.-R.

VI. In Betreff der Stadtgemeinden cf.

Städte-Ord. für die sechs östlichen Provinzen v. 30 Mai 1853. §. 50. (Ges.-S. p. 261.)

VII. In Betreff der Zünfte cf. §§. 210—214, II, 8. Allg. L.-R. nebst Zusätzen.

VIII. In Betreff der Dorfgemeinden cf. §§. 33, 35, 36, II, 7. Allg. L.-R. nebst Zusätzen.

IX. In Betreff der landschaftlichen Creditdirectionen cf.

Rescr. des Just.-Min. v. 21. Jan. 1817:

Die landschaftlichen Creditdirectionen bedürfen zur Erwerbung von Grund-

*) Dasselbe spricht das Rescr. des Just.-Min. v. 23. Oct. 1841 (Zusatz zu §§. 210—214, II, 8. Allg. L.-R.) aus.

stücken der Einwilligung des Min. des Innern. (Jahrb. Bd. 9. p. 8; Gräff Bd. 1. p. 184.)

X. In Betreff der Freimaurerlogen cf.

Reser. des Just.-Min. v. 11. Apr. 1836 (Zusatz zu §§. 22—24 h. t.)

XI. In Betreff der Preuß. Bank cf. Bankordnung v. 5. Oct. 1846. §. 114. (Ges.-S. p. 460.)

## Zu §§. 96—99.

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) v. 5. Oct. 1852 (Zusatz II. c. zu §§. 262—280, I, 13. Allg. L.-R., p. 102. Th. II. der Ergänz.)

## Zu §. 107.

Reser. des Just.-Min. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 107 h. t. ist statt: „oder zu einem Behufe" zu lesen: „aber zu einem Behufe." (Jahrb. Bd. 50. p. 476.)

## Zu §. 112.

Reser. des Just.-Min. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 112 h. l. ist statt: „§. 170" zu lesen: „§. 107." (Jahrb. Bd. 50. p. 476.)

## Zu §. 113.

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) v. 5. Oct. 1852 (Zusatz II c. zu §§. 262—280, I, 13. Allg. L.-R., p. 102. Th. II. der Ergänz.)

## Zu §. 124.

Reser. des Just.-Min. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 124 h. t. ist statt: „denselben dadurch" zu lesen: „demselben dadurch." (Jahrb. Bd. 50. p. 476.)

## Zu §. 132.

Cf. Zusatz zu §. 68 h. t.

## Zu §§. 167 u. 168.

Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1588 a u. b v. 27. Juni 1845:

a) Einzelnen Mitgliedern einer Corporation, welche von den mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde ernannten, in Function befindlichen Vorstehern derselben auf Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft in rechtlichen Anspruch genommen worden, steht nicht frei, die Gültigkeit der Wahl der Vorstandsbeamten zum Gegenstande einer Einrede zu machen.

b) Eine gerichtliche Verhandlung, worin die Wähler selbst in der sie zu der Wahl befähigenden Eigenschaft anerkannt sind, ist nur dann für eine gültige und durchgreifende Bescheinigung zu erachten, wenn das Anerkenntniß von der Aufsichtsbehörde, namentlich also bei Eisenbahngesellschaften von dem beständigen Regierungscommissarius ausgesprochen ist. (Präj.-S. p. 177: Entsch. Bd. 11. p. 62; Just.-Min.-Bl. 1845. p. 169.)

## Zu §. 182.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2397 v. 17. Sept. 1852:

Den Mitgliedern der in der Provinz Posen bestehenden (jüdischen) Synagogengemeinden ist es nicht gestattet, aus der Gemeinde, zu welcher sie gehören, auszutreten und sich dadurch von den mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten zu befreien, wenn sie nicht zugleich ihren Wohnsitz verlegen. (Entsch. Bd. 24. p. 301.)

# Zum siebenten Titel des II. Theils des Allg. Landrechts.

## Zu §§. 1—7.

Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850:

§. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. (Ges.-S. p. 17.)

## Zu §. 12.

Cf. Zusätze zu §. 594, I, 11. Allg. L.-R.

## Zu §. 13.

I. In Betreff des Vorspanns für Civilofficianten und Militärpersonen siehe:

1) Edict v. 28. Oct. 1810 wegen Aufhebung des Vorspannes:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Im Verfolg des Ed. v. 27. Oct. über die neue Finanzverwaltung verordnen Wir:

§. 1. Der Vorspann für Civilofficianten und für einzelne reisende Militärpersonen, hört v. 1. Jan. 1811 an gänzlich auf. Unsere Regierungen werden mit besonderer Anweisung versehen, welche Maßregeln zur Fortschaffung gedachter Personen zu ergreifen sind.*)

§. 2. Die Verpflichtung zur Gestellung des Militärvorspanns bei Märschen ganzer Truppenabtheilungen und großen Transporten von Militärbedürfnissen bleibt dagegen, wie bisher, jedoch mit der Maßgabe, daß jeder nach Verhältniß seines Zugviehstandes dazu verpflichtet ist, und alle frühere Exemtionen aufhören.

Diejenigen Pferde, von welchen Luxussteuern entrichtet werden, sind allein von der Gestellung zum Vorspann befreit, weil bei Bestimmung jener Steuersätze der Werth dieser Begünstigung schon mit eingerechnet ist.**)

§. 3. Bei Berechnung des Zugviehstandes werden 3 Zugochsen 2 Pferden gleich geachtet.***)

§. 4. Alle bisherigen Beschränkungen über die Gattung des zu haltenden Zugviehes fallen hinweg.

§. 5. Vom 1. Jan. 1811 an, wird aus Unsern Kassen für den bleibenden Vorspann auf die Meile 6 ggr. für jedes gestellte Pferd bezahlt.

§. 6. Diese Vergütung erstreckt sich nur auf den im Frieden zu leistenden Vorspann. Der Vorspann im Kriege muß zwar von allen Besitzern von Zugvieh gestellt werden, allein über die Art der Bezahlung desselben werden nöthigenfalls besondere Bestimmungen ergehen.†) (Ges.-S. p. 77.)

2) Regulativ wegen Verpflichtung zur Vorspannleistung v. 29. Mai 1816:

Durch das Ed. v. 28. Oct. 1810 ist angeordnet worden, daß im Friedenszustande der Vorspann für Civilofficianten und einzelne reisende Militärpersonen gänzlich aufhören, und der Militärvorspann überhaupt nur bei Märschen ganzer Truppenabtheilungen und großen Transporten von Militärbedürfnissen statt finden soll; so wie, daß jeder nach Verhältniß seines Zugviehstandes zur Theilnahme an der Gestellung verpflichtet ist, und nur diejenigen Pferde davon

---

*) Cf. Verord. v. 27. Febr. 1811, wodurch der Vorspann für die Land- und Kreisfeuer-Societätsdirectoren aufgehoben wird. (Ges.-S. p. 155.)

**) Cf. Reg. v. 29. Mai 1816. §. 2. (Zusatz 2.)

***) Cf. Reser. des Min. des Inn. u. der Pol. v. 9. Aug. 1816. (v. Kamptz, Ann., Bd. 19. p. 166.)

†) Cf. Verord. in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigung, v. 12. Nov. 1850, §§. 1, 2 b., 12. (Ges.-S. p. 493.)

befreit sein sollen, für welche Luxussteuer entrichtet wird; endlich, daß aus öffentlichen Kassen für jedes gestellte Pferd Sechs Groschen auf die Meile bezahlt werden sollen.

Wenn nun dieses Ed. bei dem gegenwärtigen Friedenszustand wieder zur Ausführung kommt; so erfordert die Bestimmung, welche sich auf die Luxussteuer bezieht, eine Abänderung, da die Steuer selbst nicht mehr erhoben wird.

Deshalb wird hiermit in Verfolg des Ed. v. 28. Oct. 1810 angeordnet:

§. 1. Von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns bleiben wie vormals ganz befreit;

a) Pferde, welche Gliedern der Königl. Familie gehören;

b) Pferde der Posthalter, welche wirklich für das Postfuhrwesen bestimmt sind; besitzen jedoch die Posthalter bürgerliche oder bäuerliche Nahrungen, auf welche Gespann nöthig ist, so müssen sie von diesen verhältnißmäßig auch Vorspann leisten; *)

c) Pferde, welche von Königl. Officianten und Aerzten**) ihres Amts wegen nothwendig gehalten werden müssen***).

Aus dieser Befreiung entspringt keine anderweitige Verpflichtung.

§. 2. Alle diejenigen Pferde, für welche sonst nach den Bestimmungen des Ed. v. 28 Oct. 1810 über die neue Consumtions- und Luxussteuer entrichtet wurde, †) bleiben zwar ebenfalls ferner von der Theilnahme an der Gestellung zum Vorspann befreit; indeß zahlen die Eigenthümer für diese Befreiung für jedes Pferd jährlich Drei Thaler an die Communalcasse ihres Wohnorts ††).

§. 3. Jedoch hängt es von der Erklärung solcher Eigenthümer, welche aber bleibenden Effect hat, ab, ob sie von der Befreiung gegen die angeordnete Zahlung Gebrauch machen, oder zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns verpflichtet sein wollen. †††)

Sämmtliche betr. Behörden haben diese Bestimmungen bei Ausführung des Ed. v. 28. Oct. 1810 wegen Aufhebung des Vorspanns zur Anwendung zu bringen. (Ges.-S. p. 201.)

### 3) Cab.-Ord. v. 5. Jan. 1820, betr. die Bestimmung, welche Officierpferde zur Vorspannleistung nicht verpflichtet sein sollen:

Ich finde es auf Ihren Bericht v. 17. Dec. v. J. angemessen, den §. 1. des Regul. v. 29. Mai 1816 und dessen Bestimmung, daß Pferde, welche von Königl. Officianten ihres Amts wegen nothwendig gehalten werden müssen, von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns befreit bleiben, hiermit ausdrücklich dahin zu erklären; daß diese Befreiung von der Theilnahme an der Vorspanngestellung sich

1) auf alle Dienstpferde, welche die Officiere der Linie halten, und auf welche ihnen Fourage-Rationen aus öffentlichen Magazinen verabreicht werden,

---

*) Cf. Rescr. des Min. des Inn. u. der Pol. v. 3. Febr. 1831 (v. Kamptz, Ann., Bd. 15. p. 111), sowie Ges. über das Postwesen v. 5. Juni 1852. §. 27: Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den Behufs der Staats- und Communalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden. (Ges.-S. p. 345).

**) Cf. Rescr. des Min. des Inn. u. der Pol. v. 25. Apr. 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. 19. p 166) und Rescr. des Min. der geistl. Ang. u. der Pol. v. 26. Juli 1835 (a. a. O.) Bd. 19, p. 769).

***) Cf. Zusatz 3.

†) Cf. Rescr. des Min. des Inn. u. der Pol. v. 1. Oct. 1832 (v. Kamptz, Ann., Bd. 16. p. 958).

††) Cf. Publ. des Min. des Inn. u. des Kriegs v. 16. Dec. 1827, in Bezug auf active Officiere (v. Kamptz, Ann., Bd. 1. p. 300).

†††) Cf. Zusatz 4.

desgleichen auf diejenigen Pferde, welche sie etwa über den Rations=Etat zum Dienst benutzen und eigenthümlich besitzen;

2) auf alle Dienstpferde, welche die Landwehrofficiere halten, und auf welche sie nach den Landwehr=Friedensverpflegungs=Etats fortlaufende Fourage=Rations aus öffentlichen Magazinen beziehen und

3) auf ein Reitpferd für jeden Lieutenant der Landwehrcavallerie, wenn derselbe sich solches außer der Uebungszeit hält, erstrecken und in Anwendung gebracht werden soll. (Ges.=S. p. 32).

4) Cab.=Ord. v. 14. Juli 1831, betr. die Decl. des §. 3 des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung erlassenen Regul. v. 29. Mai 1816 hinsichtlich der Luxuspferde:

Auf den Antrag des Staatsministerii will Ich die Bestimmung des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung ergangenen Regul. v. 29. Mai 1816. §. 3., wornach die Erkärung der Eigenthümer von Luxuspferden: ob sie von der nachgelassenen Befreiung gegen die angeordnete Zahlung von drei Thalern jährlich, für jedes Pferd, Gebrauch machen, oder zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns verpflichtet sein wollen, bleibenden Effect haben soll, dahin declariren: daß den Eigenthümern von Luxuspferden, welche sich für die Entrichtung der Geldabgabe erklärt haben, gestattet werden kann, statt derselben die Theilnahme an der Naturalgestellung des Vorspanns zu wählen. Die diesfällige anderweite Erklärung muß aber mindestens drei Monate vor dem Anfange des nächsten Jahres abgegeben werden. Denjenigen Eigenthümern von Luxuspferden, welche sich dagegen für die Theilnahme an der Vorspann=gestellung erklärt haben, soll zwar ebenfalls nachgegeben werden, von der früheren Erklärung wieder abzugehen, und die Geldabgabe zu übernehmen; diese anderweite Erklärung muß aber mindestens ein Jahr vor dem Anfange des nächsten Jahres erfolgen, in beiden Fällen übrigens bis zum nächsten Jahre die Leistung nach der früher abgegebenen Erklärung Statt finden. Das Staatsministerium hat diese Declaration durch die Ges.=S. bekannt machen zu lassen. (Ges.=S. p. 170).

5) Verord., betr. die Verpflichtung der Militärvorspannpflichtigen zur Gestellung von Reitpferden, v. 10. Mai 1844:

Wir Friedrich Wilhelm 2c. verordnen zur näheren Bestimmung der Verpflichtung zur Gestellung des Militärvorspanns auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, daß die zur Gestellung des Militärvorspanns Verpflichteten auf Erfordern die an sich dem Vorspann unterworfenen Pferde auch zum Reiten zu gestellen haben. Es muß jedoch in solchen Fällen das Sattel= und Zaumzeug in der Beschaffenheit, wie der Vorspannpflichtige es besitzt, angenommen werden.

Urkundlich 2c. (Ges.=S. p. 147).

II. In Betreff der Hülfsfuhren beim Postfuhrwesen siehe

Gesetz über das Postwesen v. 5. Juni 1852:

§. 25. Wenn die auf einer Poststation contractlich zu haltende Pferdezahl in Folge ungewöhnlicher Frequenz nicht ausreicht, so sind die Besitzer von Ackerpferden und die Lohnfuhrleute, und zwar zunächst die am Stationsorte und sodann jene der benachbarten Ortschaften, der Post die erforderlichen Hülfspferde gegen die volle unverkürzte Zahlung der Extrapostgebühren zu stellen verpflichtet. (Ges.=S. p. 345.)

III. In Betreff der Verbindlichkeit zu Straßenbaufuhren cf. §§. 13—17, II, 15. Allg. L.=R. nebst Zusätzen.

## Zu §§. 14—16.

I. Cf. Zusätze zu §§. 60—64, I, 8. Allg. L.=R. (p. 255 u. 256. Th. I. der Ergänzungen).

II. Vgl. Präj. d. Ob.=Trib. (II. Sen.) v. 8. Juni 1849. (Entsch. Bd. 18. p. 428.)

## Zu §§. 18—86.

I. Siehe

1) Ges., betr. die Aufhebung der Gemeindeordn. v. 11. März 1850, sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung v. 11. März 1850; v. 24. Mai 1853:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

Art. 1. Die Gemeindeordnung für den Preuß. Staat v. 11. März 1850, sowie die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung für den Preuß. Staat v. 11. März 1850, nebst dem Ges. v. 24. Juli 1848 werden aufgehoben.

Art. 2. Die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen, über die Städteverfassungen in Neuvorpommern und Rügen, sowie über Kreis- und Provinzialverfassungen in sämmtlichen Provinzen der Monarchie, werden, soweit sie mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht im Widerspruch stehen und durch die im Art. 1 erwähnten Gesetze bereits beseitigt sind, wieder in Kraft gesetzt.

Art. 3. Zur Fortbildung dieser Verfassungen (Art. 2) sollen besondere provinzielle Gesetze erlassen werden.

Art. 4. Städteordnungen sollen

1) für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie*), mit Ausschluß von Neuvorpommern und Rügen,

2) für die Provinz Westphalen

ergehen.

Art. 5. Eine Landgemeindeordnung soll für die Provinz Westphalen, und eine Gemeindeordnung für die Rheinprovinz erlassen werden. (Ges.-S. p. 238.)

2) Circ.-Rescr. des Min. des Innern und der Pol. v. 20. Juli 1839 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. 23. p. 128).

II. Zu §§. 18, 20 u. 22 h. t. cf.

1) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 658 v. 26. Oct. 1838 (Zusatz 4 zu §. 34 der Gem.-Theil.-Ord. v. 7. Juni 1821, pag. 290. Th. II. der Ergänz.).

2) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1463 v. 10. Juni 1844 (Zusatz 8 zu §. 42 der Gem.-Theil.-Ord. v. 7. Juni 1821, pag. 294. Th. II. der Ergänz.).

III. Zu §§. 28 u. 30 h. t. cf.

1) Decl. v. 26. Juli 1847. §. 4 (Zusatz 1 zu §. 42 der Gem.-Theil.-Ord. v. 7. Juni 1821 (pag. 292. Th. II. der Ergänz.).

2) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 987 v. 22. März 1841 (Zusatz 5 zu §. 42 der Gem.-Theil.-Ord., pag. 293. Th. II. der Ergänz.).

3) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1622 v. 17. Oct. 1845 (Zusatz 6 zu §. 42 der Gem.-Theil.-Ord., pag. 393. Th. II. der Ergänz.).

4) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1355 v. 27. Oct. 1843 (Zusatz 3 zu §. 42 der Gem.-Theil.-Ord., pag. 393. Th. II. der Ergänz.).

5) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 316 v. 11. Aug. 1837 (Zusatz 4 zu §. 42 der Gem.-Theil.-Ord., pag. 393. Th. II. der Ergänz.).

6) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 658 v. 26. Oct. 1838 (Zusatz 4 zu §. 34 der Gem.-Theil.-Ord., pag. 290. Th. II. der Ergänz.).

---

*) Cf. Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie v. 30. Mai 1853 (Ges.-S. p. 261).

IV. Zu §. 33 h. t. cf.

1) Cab.-Ord. v. 25. Jan. 1831*) (Zusatz II. Nr. 11 zu §§. 6—8, I, 8. Allg. L.-R., pag. 240. Th. I. der Ergänz.).

2) Rescr. des Min. des Inn. u. der Pol. v. 29. März 1832**) (v. Kamptz, Annal., Bd. 16. p. 129).

3) Rescr. des Min. des Inn. u. der Pol. v. 30. Nov. 1836 (a. a. O. Bd. 20. p. 940).

4) Rescr. des Min. des Inn. u. der Pol. u. des Königl. Hauses v. 22. Juli 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840. p. 285).

5) Rescr. des Just.-Min. v. 4. Febr. 1841 (Just.-Min.-Bl. 1841. p. 90; Min.-Bl. d. i. V. 1841. p. 59).

6) Rescr. des Min. des Inn. u. der Pol. v. 31. Jan. 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842. p. 31).

V. Zu §. 35 h. t. cf.

Rescr. des Just.-Min. v. 4. Febr. 1841 (Just.-Min.-Bl. 1841. p. 90; Min.-Bl. d. i. V. 1841. p. 59).

VI. Zu §. 37 h. t. cf.

1) Präj. des Comp.-Gerichtshofes v. 6. März 1852:

Wegen ausgeschriebener Beiträge zu Gemeinlasten, namentlich zu einem Gemeindewegebau, ist der Rechtsweg unzulässig. (Just.-Min.-Bl. 1852. p. 172.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 2430 v. 3. Febr. 1853:

Die Zulässigkeit des Processes wegen Gemeindelasten wird nach den Grundsätzen der §§. 78 u. 79, II, 14. Allg. L.-R. beurtheilt. (Entsch. Bd. 24. p. 488.)

3) Rescr. des Min. des Inn. v. 5. März 1840:

Wenn ein Dominium wegen eines ihm zugehörigen Bauerhofes zu den Communallasten des Dorfes beitragspflichtig ist, so kann auch nicht bezweifelt werden, daß dasselbe zur Anlegung eines Steindammes beitragen muß, welchen die Gemeinde zur Sicherstellung der Communication für nothwendig hält, und deshalb anzulegen beschließt. Ist auch ein solcher Damm an der bezeichneten Stelle seither nicht vorhanden gewesen, so ist doch die Gemeinde nicht verhindert, die Anlegung oder Verlegung desselben, wenn sie sich als nöthig zeigt, zu beschließen und auszuführen. Die fragliche Anlage gehört zu den im §. 37 h. t. bezeichneten. Sollte aber dagegen noch ein Zweifel obwalten, so sind die Bestimmungen des gedachten §. doch keinesweges so gefaßt, daß nur die darin bezeichneten Arbeiten und keine weiter von den Gemeindemitgliedern ausgeführt werden müßten; vielmehr sind die dort erwähnten Gegenstände nur als solche aufgeführt, wozu in der Regel von jedem Gemeindemitgliede Beiträge in Geld und Diensten zu leisten sind, was selbstredend die Beitragspflicht zu anderen Gemeindebedürfnissen nicht ausschließt. (Min.-Bl. d. i. Verw. 1840. p. 87; Centralbl. 1840. p. 972.)

---

*) Vergl. hierzu Circ.-Rescr. des Min. des Inn. v. 18. Dec. 1832 nebst Instruction de eod. dato für sämmtliche Königl. Regierungen, die von denselben zur Erwerbung von Rittergütern Seitens der Dorfgemeinden oder einzelnen Klassen und Mitglieder derselben zu ertheilenden Genehmigung und die dabei zu befolgenden Grundsätze betreffend. (v. Kamptz, Annal., Bd. 16. p. 913.)

**) Dieses sowie die folgenden Rescripte berühren die Frage: wer die in §. 33 h. t. erwähnte Genehmigung zu ertheilen habe. Koch hält gegenwärtig nur die Bezirksregierungen für competent. (Allg. Landr. Bd. 3. p. 595. Anm. 28.)

4) Reſcr. des Min. des Inn. v. 7. Mai 1839, betr. die Beitragspflicht zur Unterhaltung des Dorfhirten. (v. Kamptz, Annal., Bd. 23. p. 407.)

5) Reſcr. des Min. des Inn. v. 24. Juni 1845, betr. die Beitragspflicht zur Haltung eines Gemeindedieners. (Min.-Bl. d. i. V. 1845. p. 310.)

6) Reſcr. des Min. des Inn. und der Pol. v. 30. Juni 1839, betr. die Beitragspflicht zu den Nachtwächterlöhnen Seitens der in Folge von Auseinanderſetzungen ſich abbauenden bäuerlichen Gutsbeſitzer. (v. Kamptz, Annal., Bd. 23. p. 409.)

7) Reſcr. des Min. des Inn. v. 26. Aug. 1840, betr. die Beitragspflicht entfernterer Höfe zur Unterhaltung des Nachtwächters. (Min.-Bl. d. i. V. 1840. p. 345.)

8) Reſcr. des Min. des Inn. und der Pol. und der Fin. v. 6. Aug. 1838, betr. die Beitragspflicht zerſtreut liegender Etabliſſements zu den Nachtwächterlöhnen. (v. Kamptz, Ann., Bd. 22. p. 695.)

9) Reſcr. des Min. des Inn. und der Pol. v. 26. Sept. 1816, betr. den zu Verbrechertransporten zu ſtellenden Vorſpann. (v. Kamptz, Annal., Bd. 1. p. 201.)

10) Reſcr. des Min. des Inn. und der Pol. v. 11. Juni 1823, betr. die Verpflichtung zur Beförderung von Militärtransportanden. (v. Kamptz, Annal., Bd. 7. p. 359.)

11) Reſcr. des Min. des Inn. und der Pol. v. 25. Dec. 1835, betr. die Laſt der Feuerſpritzentransporte. (v. Kamptz, Annal., Bd. 19. p. 1084.)

12) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 2133 v. 23. Aug. 1849 (Zuſatz II. Nr. 8 zu §§. 122—141, I, 2. Allg. L.-R., pag. 99 Th. I. der Ergänz.).

VII. Zu §§. 43 u. 44 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1271 v. 8. Febr. 1835:

Die für das Herzogthum Weſtphalen erlaſſenen Beilieger-Edicte finden in Anſehung des Dulde- oder Beiliegergeldes der 2 Thl. gemein Geld jetzt nicht mehr Anwendung. (Präj.-S. p. 296.)

VIII. Zu §. 56 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 16. Juli 1851:

Nach den beſondern Umſtänden muß in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden, ob die Dorfgerichte durch eine vorgenommene Verpachtung die Grenzen ihrer Befugniß überſchritten haben. (Arch. für Rechtsf. Bd. 2. p. 329.)

IX. Zu §. 79 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1615 v. 27. Sept. 1845 (Zuſatz V. Nr. 2 zu §§. 171—184, I, 5. Allg. L.-R., pag. 166 Th. I. der Ergänz.).

X. Zu §. 82 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. v. 29. Jan. 1838:

Der Schulze iſt nicht nur nicht verpflichtet, für die Verwaltung des Gerichtsſchreiberdienſtes zu ſorgen, ſondern es laſſen ſich auch beide Aemter nicht in Einer Perſon vereinigen. Wenn in einem Urbarium beſtimmt iſt, daß der Schulze für die Gerichtsſchreiberei jährlich eine Summe aus der Gemeindekaſſe zu erhalten habe, ſo iſt dies ſo zu verſtehen, daß ihm dieſelbe gezahlt werden ſolle, ſo lange er die Gerichtsſchreiberei beibehalten und für jene Remunera-

tion besorgen wolle, nicht aber, daß er dazu verpflichtet sei. (Koch's Schles. Arch. Bd. 5. p. 470.)

XI. Zu §. 83 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 442 v. 13. März 1838 (Zusatz III b. zu §§. 93—99, I, 12. Allg. L.-R., pag. 17 Th. II. der Ergänz.).

## Zu §§. 87—136.

Diese §§. sind antiquirt in Folge des

Ed. v. 9. Oct. 1807:

§. 10.) Zusatz III. Nr. 5 zu §§. 5 u. 6, I, 4. Allg. L.-R. (pag. 119
§. 12.) Th. I. der Ergänz.).

## Zu §. 137.

I. Siehe

1) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1517 v. 23. Dec. 1844 (Zusatz zu §. 265, I, 11. Allg. L.-R.).

2) Präj. des Ob.-Trib. v. 5. April 1845:

Nur nach solchen Kauf- und Annahmebriefen, die gerichtlich von Gutsherrn und dem Besitzer einer Rusticalstelle geschlossen sind, nicht aber nach Kaufverträgen der Stellenbesitzer untereinander, sind die Pflichten der Letzteren gegen den Gutsherrn, insbesondere in Beziehung auf die Laudemien, zu beurtheilen. (Entsch. Bd. 13. p. 332.)

3) Präj. des Ob.-Trib. v. 30. Sept. 1835:

Die Confirmation eines Kaufcontracts zwischen den Stellenbesitzern von Seiten der Gutsherrschaft macht denselben nicht zu einem Kauf- und Annahmebriefe im Sinne des §. 137 h. t. (Koch's Schles. Arch. Bd. 2. p. 494.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) v. 17. April 1847:

Die Prästationstabellen, zu deren Führung die Regierungen durch den §. 20 der Geschäftsinstruction v. 23. Oct. 1817 im Interesse der Verwaltung der Staatseinkünfte verpflichtet sind, sind nicht zu den im §. 137 h. t. erwähnten Erb- und Dienstregistern zu rechnen und geben daher keinen Beweis der Pflichten der Rusticalbesitzer gegen die Gutsherrschaft. (Rechtsf. Bd. 1. p. 99.)

5) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1413 v. 26. Febr. 1844 (pag. 348. Th. II. der Ergänz. erste Anmerk.).

6) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1864 v. 5. Mai 1847:

Die Vermerke über unstreitige Punkte in interimistischen von der Haupt-Urbarien-Commission zu Breslau und Glogau bestätigten Urbarien genügen zum Beweise der Existenz der dadurch festgestellten Rechte und Verpflichtungen, wenn auch der Entstehungsgrund derselben nicht angegeben ist. (Präj.-S. p. 180; Entsch. Bd. 17. p. 396.)

7) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1750 v. 23. Mai 1847:

Gegen ein von den schlesischen Etatsministern bestätigtes Urbarium ist der Einwand: daß bei der Vollziehung desselben nicht ordnungsmäßig verfahren worden, daß der Inhalt mit den Urbarialverhandlungen nicht übereinstimme, und daß dasselbe eine widerrechtliche Erhöhung der früheren Lasten enthalte, nicht zulässig. (Präj.-S. p. 303.)

8) Präj. des Ob.-Trib. v. 1. Dec. 1843:

Urbarien werden durch spätere, damit in Widerspruch stehende Eintragungen im Hypothekenbuche nicht abgeändert. (Koch's Schles. Arch. Bd. 5. p. 282.)

II. Cf. Nachtragszusätze I. Nr. 1—3 zu §§. 125—130, I, 2. Allg. L.-R. (pag. 509. Th. I. der Ergänz), sowie Zusatz a. zu §. 40 des Ges. v. 2. März 1850 (pag. 348. Th. II. der Ergänz.).

## Zu §§. 139—141.

Cf. Ges., betr. die Ablösung der Reallasten ꝛc., v. 2. März 1850, §. 91 (pag. 118. Th. I. der Ergänz.).

## Zu §§. 143 u. 144.

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) v. 15. Juni 1852:

Die Existenz eines Urbarii hindert an sich die Ersitzung gutsherrlich-bäuerlicher Abgaben nicht. (Arch. für Rechtsf. Bd. 7. p. 213.)

## Zu §§. 147—307.

Diese §§. sind seit Aufhebung der Gutsunterthänigkeit antiquirt.

## Zu §§. 308—494.

I. Siehe

1) Gesetz, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, v. 2. März 1850:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1. Mit dem Zeitpunkte der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes treten folgende Gesetze außer Kraft:

1) die Verordnung über die Ablösung der Domanialabgaben jeder Art vom 16. März 1811 (Ges.-S. 1811. p. 157);

2) das Edict vom 14. September 1811, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Ges.-S. 1811. p. 281);

3) die Declaration des Edicts vom 14. September 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 29. Mai 1816 (Ges.-S. 1816. p. 154);

4) die Verordnung vom 31. Mai 1816 wegen Ablösung des Erbpachtzinses von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören (Ges.-S. 1816. p. 181);

5) die Verordnung vom 9. Juni 1819 wegen Erklärung einiger zweifelhafter Bestimmungen der Edicte vom 14. September 1811 und 29. Mai 1816, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend (Ges.-S. 1819. p. 151);

6) die Verordnung vom 18. November 1819 wegen Anwendung des Edicts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, auf den Kottbusser Kreis (Ges.-S. 1819. p. 249);

7) die Ordnung vom 7. Juni 1821 wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtrecht besessen werden (Ges.-S. 1821. p. 77);

8) das Gesetz vom 21. Juli 1821 wegen Anwendung des Edicts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der späteren darüber erlassenen Gesetze auf die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg (Ges.-S. 1821. p. 110);

9) die Declaration vom 24. März 1823, betreffend die Vergütigung für Hülfsdienste regulirter Wirthe (Ges.-S. 1823. p. 35);

10) das Gesetz vom 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, den mit Westpreußen wieder vereinigten Districten, dem Kulm- und Michelauischen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn (Ges.-S. 1823. p. 49);

11) das Gesetz vom 8. April 1823 wegen Anwendung des Edicts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend und der später darüber erlassenen Gesetze, ingleichen wegen Anwendung der Ordnung, die Ablösung der Dienste ꝛc. betreffend, vom 7. Juni 1821, auf das Landgebiet der Stadt Danzig (Ges.-S. 1823. p. 73);

12) die Cabinetsordre vom 13. Februar 1825, durch welche die Mennoniten von den Wirkungen des Regierungsedicts vom 14. September 1811 ausgeschlossen werden;

13) die Verordnung vom 13. Juli 1827 zur näheren Bestimmung des Art. 5. Buchstabe a. der Declaration vom 29. Mai 1816 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Anwendung auf die Gärtner und andere Besitzer geringer Rusticalstellen in Oberschlesien u. s. w. (Ges.-S. 1827. p. 79);

14) die Ordnung vom 13. Juli 1829 wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben (Ges.-S. 1829. p. 65);

15) die Cabinetsordre vom 11. December 1831 über die Vergütigung der vorbehaltenen Hülfsdienste in der Provinz Pommern;

16) das Gesetz vom 19. Juli 1832, betreffend die Laudemien ꝛc. von Rusticalstellen in Schlesien (Ges.-S. 1832. p. 194);

17) das Gesetz vom 25. April 1835 wegen Erleichterung der Ablösung des Heimfallsrechts in der Provinz Westphalen (Ges.-S. 1835. p. 53);

18) die Cabinetsordre vom 26. October 1835 über Feststellung von Normalpreisen für vorbehaltene Hülfsdienste in dem Umfange des Brandenburgischen Provinzialverbandes (Ges.-S. 1835. p. 228);

19) die Declaration und Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1823 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen und in den mit der Provinz Preußen wieder vereinigten Districten, dem Kulm- und Michelauischen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn vom 10. Juli 1836 (Ges.-S. 1836. p. 204);

20) die Cabinetsordre vom 19. Juni 1837 wegen Ablösung der Domanialrenten zum 25fachen Betrage;

21) die Cabinetsordre vom 17. Februar 1838 wegen Ablösung der Hülfsdienste in der Provinz Preußen (Ges.-S. 1838. p. 237);

22) die Verordnung vom 28. November 1839, betreffend die Allodification der nicht zur Klasse der bäuerlichen gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen (Ges.-S. 1840. p. 5);

23) die §§. 33 und 35 des Gesetzes vom 22. December 1839, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg ꝛc. (Ges.-S. 1840. p. 6);

24) die Ordnung wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen vom 18. Juni 1840 (Ges.-S. 1840. p. 156);

25) die Bestimmungen unter Nr. 3 und 5 §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen im Fürstenthum Siegen (Ges.-S. 1840. p. 151);

26) das Gesetz vom 4. Juli 1840 wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet (Ges.-S. 1840. p. 195);

27) das Gesetz vom 30. Juni 1841 wegen Erleichterung der Ablösung gewerblicher u. s. w. auf dem Grundbesitz haftender Leistungen (Ges.-S. 1841. p. 136);

28) das Gesetz vom 31. Januar 1845, betreffend die Zulässigkeit von Verträgen über unablösliche Geld- und Getreideabgaben (Ges.-S. 1845. p. 93);

29) das Gesetz vom 18. Juli 1845, betreffend die Ablösung der Dienste in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, in welchen die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 gilt (Ges.-S. 1845. p. 502);

30) das Gesetz vom 31. October 1845, betreffend die Ablösung der Dienste in der Provinz Schlesien (Ges.-S. 1845. p. 682);

31) der §. 3 des Gesetzes vom 8. Februar 1846 wegen der Präclusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen im Großherzogthum Posen, im ehemaligen Kulm- und Michelauischen Kreise und im Landgebiet der Stadt Thorn (Ges.-S. 1846. p. 219);

32) die provisorische Verordnung vom 20. December 1848, die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien betreffend (Ges.-S. 1848. p. 427);

33) das Gesetz, betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normalmarktorte vom 19. November 1849 (Ges.-S. 1849. p. 413).

Auch werden die Bestimmungen der vorstehend nicht aufgehobenen Gesetze außer Kraft gesetzt, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen oder mit demselben sich nicht vereinigen lassen.

§. 2. (Erster Abschnitt. Berechtigungen, welche ohne Entschädigung aufgehoben werden.) Ohne Entschädigung werden folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, hiermit aufgehoben:

1) Das Ober-Eigenthum des Lehnsherrn und die lediglich aus demselben entspringenden, in dem §. 5 nicht als fortbestehend bezeichneten Rechte bei allen innerhalb des Staates belegenen Lehnen, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne;

2) das Ober-Eigenthum des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, desgleichen das Eigenthumsrecht des Erbverpächters; der Erbzinsmann und der Erbpächter erlangen mit dem Tage der Rechtskraft des gegenwärtigen Gesetzes, und lediglich auf Grund desselben, das volle Eigenthum;

3) der Anspruch auf Regulirung eines Allodificationszinses für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westfalen, zum Großherzogthum Berg, zu den französisch-hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement gehört haben;

4) das grundherrliche oder gutsherrliche Heimfallsrecht an Grundstücken und Gerechtsamen jeder Art innerhalb des Staates, ohne Unterschied, ob der Staat, moralische Personen oder Privatpersonen die Berechtigten sind;

5) die Berechtigung des Erbverpächters oder des Zinsberechtigten, den ihm zustehenden Canon oder Zins willkürlich zu erhöhen;

6) die Vorkaufs-, Näher- und Retract-Rechte an Immobilien, mit Ausnahme der im §. 4 aufgeführten;

7) die auf Grundstücken haftende Verpflichtung, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu arbeiten;

8) die Befugniß, zu verlangen, daß ein Privat-Grundbesitzer sein Grundstück mit Maulbeerbäumen bepflanze oder solche unterhalte;

9) die auf Grundstücken haftende Verpflichtung des sogenannten flämingschen Kirchganges.*)

§. 3. Es werden ferner folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, ohne Entschädigung aufgehoben:

1) Das Recht, einen Antheil oder ein einzelnes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts-, grund- oder gerichtsherrlichen Verhältnisses zu fordern;

2) das in einigen Landestheilen noch bestehende Recht des zu Abgaben und Leistungen Berechtigten, der Zerstückelung des pflichtigen Grundstücks zu widersprechen;

3) alle Abgaben und Leistungen der Nichtangesessenen an die bisherige Guts-, Grund- oder Gerichtsherrschaft, soweit sie aus diesem Verhältniß herzuleiten sind und nicht auf anderweitigen Verträgen beruhen;

---

*) Die auf diesen §. Bezug habenden Präj. des Ob.-Trib. sind bereits pag. 470. Th. II. der Ergänz. mitgetheilt.

4) die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge und Leistungen zur Uebertragung der Lasten der Privat-Gerichtsbarkeit und gutsherrlichen Polizei-Verwaltung;

5) alle Abgaben und Leistungen, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebühren-Taxen gründet, für einzelne gerichtliche Acte oder bei Gelegenheit derselben entrichtet werden;

6) alle in Beziehung auf die Jagd obliegenden Dienste und Leistungen;

7) alle Dienste, Abgaben und Leistungen zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude und Grundstücke;

8) alle Dienste zu persönlichen Bedürfnissen der Gutsherrschaft und ihrer Beamten, z. B. Dienste zum Reinigen der Häuser und Höfe, zur Krankenpflege, zum Bewachen und Ausläuten der Leichen, zu Reisen des Gutsherren und seiner Beamten;

9) alle Abgaben zur Ausstattung oder bei Taufen von Familiengliedern des Guts- oder Grundherrn; insbesondere das in einigen Gegenden vorkommende Recht, die Gänse der bäuerlichen Wirthe berupfen zu lassen;

10) die aus den früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen und grundherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuer-Einkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben; insbesondere die in einigen Theilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen oder sonst noch vorkommende Abgabe für die Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen.

Unter diesen Abgaben für die Benutzung des fließenden Wassers sind die Mühlenabgaben nicht begriffen;

11) Alle Abgaben für die Erlaubniß, auf eigenem Grund und Boden gewisse Vieharten oder Bienen zu halten;

12) die Verpflichtung zum Verkauf von Wachs und andern landwirthschaftlichen Erzeugnissen an die Gutsherrschaft;

13) die aus dem guts- oder grundherrlichen Rechte hergeleitete Befugniß, die auf fremden Hofräumen, Gärten, Aeckern und Wiesen zerstreut stehenden Bäume und Sträuche zu benutzen und sich anzueignen;

14) die unter dem Namen Straßengerechtigkeit oder Auenrecht vorkommende Befugniß des Gutsherrn, über die nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätze innerhalb der Dorflage zu verfügen, soweit jene aus der gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit hergeleitet wird.

Das Eigenthum dieser Grundstücke fällt, insofern dieselben nicht schon vor Verkündung des Gesetzes vom 9. Oct. 1848 (Ges.-Samml. 1848. p. 276) in die privative Benutzung des Gutsherrn oder eines Dritten übergegangen, oder zwischen der Gutsherrschaft und der Dorfgemeinde rechtsverbindlich getheilt worden sind, der Ortsgemeinde als solcher zu, welche aber fortan auch die bisher damit verbunden gewesenen Lasten, z. B. die Instandhaltung der Dorfstraße, der Brücken, Stege u. s. w. zu tragen hat.

Vorstehende Bestimmungen treten erst mit Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung in den einzelnen Gemeinden in Kraft.

15) Alle unmittelbaren Gegenleistungen, welche bei den sämmtlichen in dem §. 2 und vorstehend unter 1—14 aufgehobenen Leistungen dem Berechtigten oblagen, sowie die von dem Gutsherrn zu leistenden Leichenfuhren, Hochzeit- und Kindtauffuhren, Doctor- und Hebammenfuhren.

Insofern jedoch die in diesem Paragraphen gedachten Dienste, Abgaben und Leistungen für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstücks ausdrücklich übernommen worden sind, bleibt deren unentgeltliche Aufhebung ausgeschlossen.

In wie weit Besitzveränderungs-Abgaben ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen, ist in den §§. 36 ff. des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt.

Hierzu siehe

a) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 2238 v. 8. Oct. 1850:

Zu den Abgaben, welche zufolge Art. 42 der Verfassungs-

Urkunde v. 31. Jan. 1850 im §. 3. Nr. 4 u. 5 des Ges. v. 2. März 1850 ohne Entschädigung aufgehoben sind, und auf welche die im §. 39 des Ges. v. 2. März 1850 aufgestellte Vermuthung für die Sportel-Qualität anwendbar ist, gehört die von einigen Standesherren im Herzogthum Schlesien hergebrachte große Canzleitaxe, zu 10 Procent, bei Besitzveränderungen adeliger Güter. (Entsch. Bd. 20. p. 452.)

b) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 2429 v. 1. Febr. 1853:

Unter den im §. 3. Nr. 6 des Ges. v. 2. März 1850 in Beziehung auf die Jagd obliegenden, aufgehobenen Leistungen sind auch Abgaben zu verstehen. (Entsch. Bd. 24. p. 488; Bd. 25. p. 402.

c) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) v. 15. Juni 1852:

In Betreff der Anwendbarkeit der Bestimmung des §. 3. Nr. 6 des Ges. v. 2. März 1850 ist es nicht erheblich, daß die Dienste früher vertragsmäßig in eine Naturalabgabe verwandelt sind. (Arch. für Rechtsf. Bd. 7. p. 213.)

d) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 2255 v. 7. Nov. 1850:

Von der in den Städten unter dem Namen Ohrbär, Orbär, Orböhde vorkommenden Abgabe gilt die Vermuthung, daß sie die Natur der Steuern habe, wenn sie auch als auf die Grundstücke der Einwohner vertheilte Gemeindelast erhoben wird. (Entsch. Bd. 20. p. 214.)

§. 4. Das durch Verträge oder letztwillige Verfügungen begründete Vorkaufsrecht an Immobilien, das Vorkaufsrecht derjenigen, die eine Sache gemeinschaftlich zu vollem Eigenthum besitzen, an deren Antheilen, so wie das Retractrecht der Miterben nach dem Rheinischen Civilgesetzbuch, bleiben in Kraft.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet ferner wegen aller Theile von Grundstücken statt, welche in Folge des von dem Staate ausgeübten oder verliehenen Expropriationsrechts zu gemeinnützigen Zwecken haben veräußert werden müssen, wenn in der Folge das expropriirte Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nothwendig ist und veräußert werden soll.

Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks zu. Wer das Expropriationsrecht ausgeübt hat, muß die Absicht der Veräußerung und den angebotenen Kaufpreis dem berechtigten Eigenthümer anzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Wird die Anzeige unterlassen, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

§. 5. Die in dem §. 2. Nr. 1 u. 2 bestimmte Aufhebung des Ober-Eigenthums des Lehnsherrn, Guts- oder Grundherrn und Erbzinsherrn, sowie des Eigenthums des Erbverpächters, hat nicht zugleich die Aufhebung der aus diesen Verhältnissen entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltene Nutzungen zur Folge; vielmehr bleiben diese Berechtigungen, sofern sie nicht etwa in dem gegenwärtigen Gesetze besonders für aufgehoben erklärt worden sind, fortbestehend, und zwar mit denselben Vorzugsrechten in dem Vermögen der Verpflichteten, welche sie bisher darin hatten.

§. 6. (Zweiter Abschnitt. Tit. I. Ablösbarkeit.) Alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften Reallasten), sind nach den Vorschriften dieses Abschnitts ablösbar.

Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sind die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeinde-Abgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Deich- oder ähnliche So-

cietät sich beziehenden Lasten, ferner Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen=, Pfarr= und Schulgebäude, wenn Letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle solche zugleich mit dieser abgelöst werden.

Abgaben und Leistungen, welche den Gemeinden und den gedachten Societäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutsherrlichen Verhältniß, oder dem Zehntrecht zustehen, sind von der Ablösung nicht ausgeschlossen.

§. 7. Auf Grundgerechtigkeiten (Servituten) und andere nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs=Ordnung abzulösende Verhältnisse findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung, soweit der dritte Abschnitt keine Ausnahme enthält.

§. 8. Zur Feststellung der dem Berechtigten gebührenden Abfindung wird der jährliche Geldwerth der abzulösenden Reallasten nach den Bestimmungen der folgenden Titel ermittelt.

§. 9. (Tit. II. Dienste.) Sind für alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zehn Jahre, für nicht alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zwanzig Jahre vor Anbringung der Provocation, oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündigung des Gesetzes vom 9. Oct. 1848 eine Umschaffung der Geldleistung eingetreten ist, während der letzten zehn, resp. zwanzig Jahre vor Verkündigung des gedachten Gesetzes, Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen und, wenn sie während dieser Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerths zum Grunde zu legen.

In Ermangelung solcher Preise ist zu unterscheiden zwischen den nach Tagen und den nach dem Umfange der Arbeit bemessenen Diensten.

§. 10. Sind die Dienste nach Tagen bestimmt, so wird ihr Werth nach den für den betreffenden Bezirk festgestellten Normalpreisen (§§. 67 ff.) berechnet.

Bei Feststellung solcher Normalpreise= und zwar sowohl für Hand= als für Spanndienste, sind in Betracht zu ziehen:

a) die Dauer der Arbeitszeit;
b) die Art der Arbeit;
c) die Jahreszeiten, in welchen solche zu verrichten ist;
d) die Beschaffenheit der in der Gegend gewöhnlich in Anwendung kommenden Arbeitskräfte.

§. 11. Sind dagegen die Dienste nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt, oder sind dieselben ungemessen, so wird ihr Werth dadurch ermittelt, daß durch schiedsrichterlichen Ausspruch bestimmt wird, welche Kosten der Dienstberechtigte aufzuwenden hat, um die dem Dienstpflichtigen obliegende Arbeit durch eigenes oder gemiethetes Gespann, durch Gesinde oder Tagelöhner zu bestreiten.

Hierbei ist auf die mindere Vollkommenheit, in welcher die Arbeit von den Dienstpflichtigen verrichtet zu werden pflegt, Rücksicht zu nehmen.

§. 12. In Ansehung der Kosten für Haltung eines Gespanns, des Gesindes und der Tagelöhner sind ebenfalls Normalsätze (cf. §§. 67 ff.) festzustellen.

§. 13. Sind die Dienste zugleich nach Tagen und nach dem Umfange der Arbeit bestimmt, so erfolgt die Ermittelung ihres Werthes nach den Vorschriften der §§. 11, 12.

§. 14. Der Werth der Baudienste, welche nicht nach Tagen bestimmt sind (§. 10), ist in jedem einzelnen Falle nach ihrem jährlichen Durchschnittsbetrage abzuschätzen. Dabei ist die Bauart der Gebäude, zu welchen die Dienste geleistet werden müssen, ihr Umfang und ihr baulicher Zustand zur Zeit der Abschätzung, die Art der Dienstleistung des Verpflichteten und bei den Fuhren die Entfernung, aus welcher die Materialien heranzufahren sind, und die Beschaffenheit der Wege zu berücksichtigen.

Wenn die Parteien sich nicht über den Werth einigen, so muß er durch schiedsrichterlichen Ausspruch festgestellt werden.

Für Districte, in welchen nach dem Ermessen der Districtscommissionen (§. 67 ff.) hierzu ein Bedürfniß vorhanden ist und die Beschaffenheit und Bauart der Gebäude es gestatten, können von jenen unter Zuziehung eines Bausachverständigen Normalsätze in Betreff der der Ablösungsberechnung zum Grunde zu legenden Positionen festgestellt werden.

§. 15. Die in einigen Landestheilen vorkommenden sogenannten walzenden Dienste, d. h. solche, bei denen die Art der Ableistung oder der Umfang der Dienste oder Beides zugleich sich nach der jedesmaligen Wirthschaftseinrichtung des Verpflichteten bestimmt, werden, wenn ihr Maß oder ihre Zahl nicht feststeht, in Anrechnung gebracht, sofern sie alljährlich wiederkehren, nach dem Durchschnitt der in den letzten zehn Jahren vor Anbringung der Provocation geleisteten Dienste, sofern sie aber in längeren Zeiträumen wiederkehren, nach dem Durchschnitt der in den letzten zwanzig Jahren vor Anbringung der Provocation geleisteten Dienste.

§. 16. Kann in den Fällen des §. 15 zur Aufbringung der Entschädigung kein anderer Maaßstab zur Vertheilung als rechtsverbindlich nachgewiesen werden, so ist ohne Rücksicht, ob zur Zeit Spanndienste oder Handdienste oder gar keine Dienste geleistet werden, die Entschädigung für den Spanndienst von sämmtlichen Ackerbesitzern nach Verhältniß des Flächenmaßes ihrer Aecker aufzubringen, die Entschädigung für den Handdienst aber auf die vorhandenen Hausstellen und zwar, in sofern nicht bei Leistung der Dienste ein anderes, alsdann auch für die Abfindung maaßgebendes Verhältniß statt gefunden hat, zu gleichen Theilen zu vertheilen.

Nach demselben Verhältniß wird der Werth der Gegenleistung und die etwa von den Dienstberechtigten für den Mehrwerth zu gewährende Abfindung vertheilt.

Die Feststellung des Flächenmaaßes der Aecker erfolgt in der Regel ohne Vermessung nach Flurbüchern, Katastern oder sonst auf die möglichst einfache Weise; ist jedoch eine specielle Vermessung schon geschehen, oder wird eine solche von einem beider Theile auf seine Kosten beantragt, so ist dieselbe zum Grunde zu legen.

§. 17. Wenn die einem Gute zustehenden Dienste nach der in der Gegend üblichen Wirthschaftsart nicht sämmtlich gebraucht werden, so erfolgt die Abfindung nur für diejenigen Dienste, deren das Gut wirthschaftlich bedarf.

Dieses Bedürfniß wird durch schiedsrichterlichen Ausspruch nach der in der Gegend üblichen Wirthschaftsart festgestellt.

Es finden jedoch diese Bestimmungen in denjenigen Fällen keine Anwendung, in denen der Berechtigte die Befugniß hat, diejenigen Dienste, die er selbst nicht benutzen kann, einem Andern zu überlassen, oder solche von dem Verpflichteten sich bezahlen zu lassen.

§. 18. (Tit. III. Feste Abgaben in Körnern.) Unter festen Abgaben in Körnern werden nur diejenigen jährlich oder in anderen bestimmten Perioden wiederkehrenden Abgaben verstanden, welche in bestimmter Menge in Körnern von Halm- und anderen Feldfrüchten, die einen allgemeinen Marktpreis haben, entrichtet werden.

§. 19. Der Werth dieser Abgaben ist nach demjenigen Martini-Marktpreis festzustellen, welcher sich im Durchschnitt der letzten vier und zwanzig Jahre vor Anbringung der Provocation ergiebt, wenn die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben.

§. 20. Unter Martini-Marktpreis wird der Durchschnittspreis derjenigen funfzehn Tage verstanden, in deren Mitte der Martinitag fällt.

§. 21. Für diejenigen Gegenden, wo der lebhafteste Getreideverkehr in einer anderen Jahreszeit, als um den Martinitag stattfindet, kann ein anderer Zeitpunkt auf dem in den §§. 67 ff. bezeichneten Wege festgestellt werden.

§. 22. Diese Durchschnitts-Marktpreise (§§. 19 bis 21) werden alljährlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 23. Der Marktplatz, dessen Preise zum Grunde zu legen sind, wird nach den Bestimmungen der §§. 67 ff. festgestellt.

§. 24. Wenn eine Gegend keine regelmäßigen Getreidemärkte hat, so wird für dieselbe ein möglichst benachbarter wirklicher Marktort angewiesen. Die Preise dieses Marktorts werden mit den Preisen jener Gegend in den letzten vier und zwanzig Jahren vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, verglichen und es wird daraus ein bleibendes Normalverhältniß beider Preise berechnet. Bei den für jene Gegend vorzunehmenden Preisermittelungen wird sodann der Preis des angenommenen Marktortes zum Grunde gelegt und nach dem bleibend bestimmten Normalverhältniß erhöht oder vermindert.

§. 25. Ist ein Bezirk, in welchem sich ein wirklicher Marktort befindet, so ausgedehnt, daß in dessen entlegeneren Theilen die Preise regelmäßig geringer oder höher, als an dem Marktorte selbst zu sein pflegen, so ist der ganze Bezirk in kleinere Bezirke zu theilen und für jeden derselben ein bleibendes Normalverhältniß zum Preise des Marktorts festzustellen.

§. 26. Von den nach §§. 19 bis 25 zu ermittelnden Preisen kommen fünf Procent wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zum marktgängigen in Abzug. Für Marktfuhrkosten findet ein besonderer Abzug nicht statt; dieselben sind jedoch bei Feststellung der Normalverhältnisse nach §. 25 mit zu berücksichtigen.

§. 27. Wenn auf einem Marktplatze (§. 23) für gewisse Körnerarten oder für Körnerarten in einer besonderen Qualität, z. B. Samengetreide, Metzgetreide der Müller, keine Preise aufgezeichnet werden, so müssen die in solchen Körnerarten bestehenden Abgaben nach Tit. IV. abgeschätzt werden.

§. 28. Bei denjenigen Getreiderenten, welche auf Grund der bisher gültig gewesenen Regulirungs- und Ablösungsgesetze als Entschädigung für aufgehobene Reallasten rechtsverbindlich stipulirt worden sind, und nach einem zehn- oder mehrjährigen Durchschnitt der Getreidepreise in Gelde abgeführt werden, erfolgt die Feststellung des jährlichen Geldwerthes nach demjenigen Geldbetrag, welcher an dem der Anbringung der Provocation (§. 94) zunächst vorhergegangenen Fälligkeitstermine zu entrichten gewesen ist.

Muß dagegen eine solche Getreiderente nach einem niedern, als zehnjährigen Durchschnitt der Getreidepreise, oder nach dem jedesmaligen jährlichen Marktpreis eines bestimmten Ortes in Gelde abgeführt werden, so erfolgt die Feststellung des jährlichen Geldwerthes nach dem Durchschnitt der bei der Abführung maaßgebenden Marktpreise dieses Ortes. Bei Ermittelung dieses Durchschnitts werden die Preise der letzten vier und zwanzig Jahre, vor Anbringung der Provocation, mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten, zu Grunde gelegt.

§. 29. (Tit. IV. Feste, nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben.) Sind für feste, nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben, welche jährlich wiederkehren, während der letzten zehn Jahre, für die in längeren Perioden wiederkehrenden aber während der letzten zwanzig Jahre vor Anbringung der Provocation, oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündung des Gesetzes vom 9. Oct. 1848 eine Umschaffung der Geldleistung eingetreten ist, während der letzten zehn resp. zwanzig Jahre vor Verkündung des gedachten Gesetzes, Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen und, wenn sie innerhalb der gedachten Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der bezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerths dieser Abgaben zum Grunde zu legen.

§. 30. Kann der jährliche Geldwerth solcher Naturalabgaben nach den Bestimmungen des §. 29 nicht ermittelt werden, so kommen Normalpreise (§§. 67 ff.) in Anwendung, bei deren Feststellung in der Regel auf die Preise in den letzten zwanzig Jahren zu rücksichtigen und in Ansehung solcher Gegenstände, deren Qualität eine verschiedene sein kann, von der Voraussetzung auszugehen ist, daß die Abgabe in der geringeren Qualität zu entrichten sei.

Ist aber in einem gegebenen Falle über die zu entrichtende Qualität ur-

kundlich etwas Anderes bestimmt, so sind die festgestellten Normalpreise dabei nicht zum Grunde zu legen, vielmehr muß alsdann der Werth der Abgabe durch schiedsrichterlichen Ausspruch besonders festgestellt werden.

§. 31. Auf Abgaben in Wein finden die Bestimmungen des §. 30 keine Anwendung. Der jährliche Geldwerth solcher Abgaben muß vielmehr, wenn die Vorschrift des §. 29 nicht Platz greift, durch schiedsrichterlichen Ausspruch bestimmt und hierbei auf den Ort des Erzeugnisses, sowie auf den Preis in den letzten zwanzig Jahren vor Anbringung der Provocation, Rücksicht genommen werden.

§. 32. (Tit. V. Natural-Fruchtzehnt.) Hat der Berechtigte während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provocation, oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündung des Gesetzes vom 9. Oct. 1848 der Naturalfruchtzehnt wieder erhoben worden ist, während der letzten zehn Jahre vor Verkündung des gedachten Gesetzes für den Naturalfruchtzehnten, einen Pachtzins bezogen oder eine Abgabe in Geld oder Getreide statt des Naturalfruchtzehnten ohne Widerspruch angenommen, so bildet der jährliche Betrag des Pachtzinses oder der Abgabe, und, wenn diese Beträge gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge den Jahreswerth des Zehntrechts. Sind solche Pächte oder Abgaben in Körnern entrichtet worden, so werden sie nach Tit. III. §§. 19. bis 27. in Gelde veranschlagt.

§. 33. Treten die Voraussetzungen des §. 32 nicht ein, so ist der Ertrag an Naturalerzeugnissen, welchen der Zehntberechtigte im Durchschnitt der Jahre von dem Zehnt beziehen kann, nach dem Zustande und der Wirthschaftsart der zehntpflichtigen Grundstücke bei Anbringung der Provocation sachverständig zu bemessen. Bei dem Getreide ist dieser Ertrag in Körnern und in Stroh besonders festzusetzen.

Der Preis der Körner wird nach den Vorschriften des Tit. III. §§. 19 bis 27 bestimmt; es findet jedoch dabei der im §. 26 gedachte Abzug von fünf Procent nicht statt. Bei Festsetzung des Preises der übrigen Naturalerzeugnisse kommen die Bestimmungen des Tit. IV. in Anwendung.

Zur Feststellung des jährlichen Geldwerths werden von dem Rohertrage die Kosten in Abzug gebracht, welche der Berechtigte aufwenden muß, um den Reinertrag zu erhalten.

Den Sachverständigen bleibt überlassen zu beurtheilen, in wieweit die vorzulegenden Zehntregister, Grundsteuercataster, sowie andere nach ihrem Ermessen einzuziehende Nachrichten, ohne Vermessung und Bonitirung für die von ihnen vorzunehmenden Feststellungen ausreichend sind.

§. 34. Die vorstehend wegen der Zehnten ertheilten Vorschriften finden auch auf die Garbenpacht von den sogenannten Garbenhöfen Anwendung.

§. 35. Von dem Tage ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, kann von Ländereien, von welchem ein Zehnt noch nicht bezogen worden, derselbe nicht gefordert werden. Die Ablösung des Zehnten nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Titels schließt daher auch die Aufhebung des Zehnten vom Neulande (Neubruchzehnt, Rottzehnt) mit ein und kann dafür nicht noch eine besondere Abfindung verlangt werden.

§. 36. (Tit. VI. Besitz-Veränderungs-Abgaben.) — §. 49 sind abgedruckt p. 347—351, Th. II. der Ergänz. als Zusatz I. Nr. 1. zu §§. 714—746, I, 18. Allg. L.-R.

§. 50. (Tit. VII. Feste Geldabgaben.) Feste jährliche Geldabgaben werden nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung gestellt.

§. 51. Ist eine feste Geldabgabe nicht alljährlich, sondern nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird ihr Betrag durch die Zahl dieser Jahre getheilt, und der Quotient stellt alsdann den Jahreswerth der Abgabe dar.

§. 52. Auch diejenigen Renten, bei denen das Capital, durch welches sie künftig abgelöst werden können, nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz der Capitalisirung zu vier Procent im Voraus festgestellt ist, kommen als este Geldabgaben nach ihrem Jahresbetr ge in Rechnung.

Dasselbe gilt von den vorbedungenen Zinsen der nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz und nach Maaßgabe speciell ermittelter Entschädigungsrente festgestellten Ablösungscapitalien, deren Kündigung nur dem Verpflichteten zusteht.

§. 53. Ist dagegen in den Fällen des §. 52 eine Frist zur Zahlung des Ablösungscapitals rechtsverbindlich festgesetzt oder die Befugniß zur Kündigung desselben oder der Ablösungsrente auch dem Berechtigten, wenn auch nur unter gewissen Voraussetzungen, eingeräumt, so hat es bei diesen Festsetzungen lediglich sein Bewenden und es finden auf Fälle dieser Art die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, mit Ausnahme der §§. 91, 92, 93 keine Anwendung.

§. 54. Nach eben diesen Grundsätzen (§. 53) unterliegen auch die aus Gemeinheitstheilungen entsprungenen Renten der Ablösung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nur dann, wenn der Berechtigte sich des in Ansehung solcher Renten gesetzlich ihm zustehenden Kündigungsrechts begeben hat.

§. 55. Auf Renten, bei welchen ein anderer als der bisherige gesetzliche Ablösungssatz der Capitalisirung zu vier Procent im Voraus rechtsverbindlich festgesetzt ist, sowie auf Zinsen solcher Ablösungscapitalien, bei deren Feststellung ein anderer als dieser bisherige gesetzliche Ablösungssatz zur Anwendung gekommen ist, endlich auf Zinsen solcher Ablösungscapitalien, welche im Wege eines, nicht auf Grund einer speciellen Werthsermittelung geschlossenen Vergleichs und ohne Zugrundelegung des damals gesetzlichen Ablösungssatzes vertragsweise festgestellt worden sind, findet das gegenwärtige Gesetz, mit Ausnahme der §§. 91, 92, 93 keine Anwendung.

§. 56. In den Fällen der §§. 53, 54, 55 soll jedoch dem Berechtigten freistehen, auf Abfindung in Rentenbriefen nach Maaßgabe des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken anzutragen, wenn der Verpflichtete nicht die Abfindung nach den Bestimmungen des Vertrages vorzieht.

Die Ueberweisung an die Rentenbank kann aber von der Behörde in soweit verweigert werden, als die zu übernehmenden Renten oder Zinsen zwei Drittel des nach §. 63 zu ermittelnden Reinertrages des Grundstücks übersteigen.

§. 57. (Tit. VIII. Andere Abgaben und Leistungen.) Der Jahreswerth der Verflichtung zur Haltung von Saamenvieh und zur Ausfütterung von Vieh wird nach Normalpreisen festgestellt.

Dergleichen Normalpreise sind bei der Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh für jedes Stück des Mutterviehs und bei der Verpflichtung zur Ausfütterung von Vieh für jedes auszufütternde Stück Vieh nach §§. 67 ff. zu bestimmen.

§. 58. Der Jahreswerth gewerblicher, handwerksmäßiger und aller übrigen Abgaben und Leistungen, welche nicht zu den in den Titeln II. bis VI. aufgeführten gehören, wird in jedem einzelnen Falle nach denjenigen Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts, welche darauf anwendbar erscheinen, wenn aber diese Vorschriften keinen Anhalt darbieten, nach sachverständigem Ermessen bestimmt.

Die Aufhebung der §§. 1 bis 5 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 genannten Rechte erfolgt, in soweit diefelben verfassungsmäßig noch bestehen, nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nach denen der Gewerbeordnung (Ges.-Samml. 1845. S. 41.).

§. 59. (Tit. IX. Gegenleistungen.) Der Jahreswerth der Gegenleistungen der Berechtigten wird ebenfalls nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts ermittelt. Dieses gilt jedoch nicht von solchen Gegenleistungen und Verpflichtungen, deren Aufhebung den Vorschriften der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 unterliegt.

§. 60. (Tit. X. Abfindung der Berechtigten.) Von der Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämmtlichen ablösbaren Reallasten (Tit. I. bis VIII.) wird die Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der Gegenleistungen (Tit. IX.) in Abzug gebracht. Der Ueberschuß bildet den

Geldbetrag, dessen Ablösung nach den §§. 64 bis 66 angegebenen Grundsätzen erfolgt, in soweit nicht eine Ermäßigung desselben nach §. 63 eintreten muß. Wenn die Leistung und Gegenleistung nicht zwischen denselben Personen statt findet, sondern Letztere einer dritten Person zusteht, wie dies z. B. in einigen Landestheilen bei der Verpflichtung der Zehntberechtigten zur Erbauung der Kirche, oder eines Theils derselben, der Fall ist, so tritt keine Compensation ein, vielmehr wird der Werth der Gegenleistung dem zu Letzterer unmittelbar Berechtigten gewährt.

§. 61. Uebersteigt der jährliche Geldwerth der Gegenleistungen den jährlichen Geldwerth der Hauptleistungen, so wird der Mehrwerth der Gegenleistungen ebenfalls nach den Bestimmungen des §. 64 abgelöst.

Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verflichteten auf die Leistungen zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien.

§. 62. Bestehen die Gegenleistungen eines zu Diensten Berechtigten in der Ueberlassung eines gewissen Antheils an den eingeerndteten oder zum Ausdrusch gekommenen Feldfrüchten, wie z. B. bei dem Zehntschnitt- oder Dreschgärtnerverhältniß, so wird der Mehrwerth dieser Gegenleistungen, und zwar in der Regel in Land, nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungsordnung, vergütet. Es ist aber bei der Feststellung dieses Mehrwerths der Werth sämmtlicher von dem Dienstpflichtigen dem Berechtigten zu leistenden, nach den §§. 2 und 3 nicht aufgehobenen Dienste von dem Werth der gedachten Gegenleistungen in Abrechnung zu bringen.

§. 63. Der Besitzer einer jeden Stelle (Haus- oder Hofstelle nebst Zubehör) ist zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der für die abzulösenden Reallasten zu leistenden Abfindung ein Drittel des Reinertrages der Stelle verbleibe, und daß mithin, soweit es hierzu erforderlich, die Abfindung für die zur Ablösung kommenden Reallasten vermindert werde.

Solche Geld- und Getreiderenten, welche auf Grund der bisher gültig gewesenen Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungsgesetze als Abfindung rechtsverbindlich stipulirt worden sind, unterliegen jedoch einer solchen Verminderung nicht.

Stehen dem verpflichteten Stellenbesitzer mehrere Berechtigte gegenüber, welche sich hiernach eine Verminderung ihrer Abfindung gefallen lassen müssen, so erfolgt die Verminderung nach Verhältniß der Größe der Abfindung.

Der Reinertrag der Stelle wird in folgender Art ermittelt. Es wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, sowie aller ihr zustehenden Berechtigungen hat, in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter festgestellt. Alsdann werden vier Procent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerth aller ablösbaren Reallasten der Stelle nach Abzug der nach §§. 59 und 60 zu berücksichtigenden Gegenleistungen zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar.

§. 64. Der nach den §§. 60 und 61 oder §. 63 festgestellte Geldbetrag kann von dem hierzu Verpflichteten durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages an den Berechtigten abgelöst werden.

Die Zahlung muß, in Mangel einer anderweiten Einigung, spätestens im Ausführungstermine erfolgen.

Will der Verpflichtete eine solche Ablösung durch Capitalzahlung nicht vornehmen, so erfolgt die Ablösung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom heutigen Tage über die Errichtung der Rentenbanken.

Will der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages bewirken, so steht dem Berechtigten dennoch frei, die Abfindung zum zwanzigfachen Betrage der Jahresrente in Rentenbriefen zu verlangen. Wählt der Berechtigte diese Abfindung, so leistet der Verpflichtete die Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages an die Staatskasse, welche dagegen die dem Verpflichteten nach Maaßgabe des Gesetzes wegen Errichtung der Rentenbanken obliegenden Zahlungen an die Rentenbank zu leisten hat.

Das Nähere bestimmt das Rentenbankgesetz.

§. 65. Ist ein Grundstück außerhalb einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung oder Ablösung oder ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mittelst eines vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrages gegen Entrichtung eines Kanons oder Zinses und anderer Leistungen zu Erbpacht, Erbzins, oder Eigenthum überlassen worden, so finden die Bestimmungen der §§. 63 und 64 keine Anwendung.

Es kann vielmehr in einem solchen Falle der Kanon oder Zins, sowie der Geldwerth der übrigen etwa noch stipulirten Leistungen, nach Abrechnung des Geldwerths der Gegenleistungen, zum zwanzigfachen Betrage und zwar auf den Antrag des Berechtigten nur durch Vermittelung der Rentenbanken, und auf den Antrag des Verpflichteten nur durch Baarzahlung desselben nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung abgelöst werden. Der Verpflichtete ist befugt, das Capital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Procent jährlich zu verzinsen.

Uebrigens finden auch hier die Vorschriften der §§. 53, 55 und 56 Anwendung.

Ausgeschlossen von den Bestimmungen der §§. 64 und 65 bleiben die Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen. Die Bestimmung über deren künftige definitive Ablösung bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten; bis zu diesem Zeitpunkte werden die nach dem gegenwärtigen Gesetz ermittelten Geldrenten direct an die gedachten Institute entrichtet.

§. 66. Bei Ablösung der Reallasten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes findet weder eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzulegenden Grundsteuern, noch auch eine Umschreibung der von den berechtigten Grundstücken für die abgelösten Reallasten zu entrichtenden Steuern auf die verpflichteten Grundstücke statt.

Dagegen bewendet es bis zur Ausführung der Ablösung bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Verpflichteten auf eine Vergütung dieser Grundsteuern, oder auf einen Abzug von den Leistungen wegen der gedachten Grundsteuern.

Tit. IV. des Gesetzes vom 21. April 1825 Nr. 938 (Ges.-S. 1825. p. 74);
Tit. IV. des Gesetzes von demselben Tage, Nr. 939 (Ges.-S. 1825. p. 94);
Tit. IV. des Gesetzes von demselben Tage, Nr. 940 (Ges.-S. 1825. p. 112);
§. 2. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes ꝛc. im Fürstenthum Siegen (Ges.-S. 1840. p. 151);
§. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse im Herzogthum Westphalen (Ges.-S. 1840. p. 153);
§. 16. u. ff. des Nassauischen Gesetzes vom 10. und 14. Februar 1809.

Ist bei einer Verwandlung in Rente oder bei einer Ablösung durch Capital in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 127 der Ordnung vom 13. Juli 1829 wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche ehemals zum Königreich Westphalen ꝛc. gehört haben (Ges.-S. 1829. p. 65), des §. 131 der Ordnung vom 18. Juni 1840 wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen (Ges.-S. 1840. p. 156) und des §. 107 des Gesetzes vom 4. Juli 1840 wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen (Ges.-S. 1840. p. 195.) bereits eine Ermäßigung der Abfindungsrente oder des Abfindungscapitals wegen der Grundsteuern eingetreten, so können dergleichen Renten, sowie die Zinsen von solchen Abfindungscapitalien, auch wenn die Bedingungen des §. 52 des gegenwärtigen Gesetzes vorhanden sind, dennoch nur in dem Falle nach Maaßgabe des §. 64 des gegenwärtigen Gesetzes abgelöst werden, wenn der Rente oder dem Ca-

pital derjenige Betrag wieder hinzu gerechnet wird, welcher bei der Verwandlung oder Ablösung wegen der Grundsteuer in Abzug gebracht worden ist. Will sich der Verpflichtete dieses nicht gefallen lassen, so findet auf die vorgedachten Zinsen das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung; die vorgedachten Ablösungsrenten aber können in einem solchen Falle nur mit ihrem fünf und zwanzigfachen Betrage durch Capitalzahlung auf Antrag der Verpflichteten abgelöst werden.

Eine solche Capitalsablösung erfolgt nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung. Der Verpflichtete ist befugt, das Capital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit vier Procent jährlich zu verzinsen.

§. 67. (Tit. XI. Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte.) Zur Feststellung der Normalpreise und Normalmarktorte (cf. §§. 10, 12, 21, 23 bis 25, 30, 57) werden von der Auseinandersetzungsbehörde angemessene Districte bestimmt. Für jeden solchen District wird eine Commission gebildet, welche aus mehreren, nach §. 68 zu erwählenden sachkundigen Eingesessenen des Districts und Einem von der Auseinandersetzungsbehörde ohne Stimmrecht zu ernennenden Vorsitzenden besteht. Die Commission macht auf Grund der von ihr vorzunehmenden Ermittelungen der Auseinandersetzungsbehörde Vorschläge über die in dem Districte zu bildenden Preisbezirke, über die Normalpreise für jeden dieser Bezirke, sowie über die anzunehmenden Normalmarktorte.

Die Auseinandersetzungsbehörde bestätigt diese Vorschläge oder entscheidet, wenn die Commissionsmitglieder sich nicht haben einigen können. Gegen diese Entscheidung steht den Mitgliedern der Commission der Recurs an das Revisionscollegium für Landescultursachen zu, welchen sie innerhalb drei Wochen vom Tage der Publication bei der Auseinandersetzungsbehörde einzulegen haben. Das Revisionscollegium entscheidet endgültig.

§. 68. Bei der Wahl der aus den Districtseingesessenen zu entnehmenden Mitglieder der Commission ist nach folgenden Regeln zu verfahren:

1) Die Zahl dieser Personen wird zur einen Hälfte von den verpflichteten Grundbesitzern, zur andern Hälfte von den Berechtigten gewählt;

2) umfaßt der District nur Einen landräthlichen Kreis, so wird in jeder Gemeinde desselben, unter Leitung des Gemeindevorstandes, von den Besitzern der mit Reallasten behafteten Grundstücke Ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner des Kreises werden alsdann von dem Kreisvorstande zusammenberufen, und unter dem Vorsitze desselben erwählen die von ihnen Erschienenen nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde zwei oder mehrere Mitglieder für die Districtscommission.

Die Berechtigten im Kreise dagegen erwählen, unter dem Vorsitze des Kreisvorstandes, unmittelbar eine eben solche Zahl von Commissionsmitgliedern;

3) umfaßt der District mehrere landräthliche Kreise, so werden in jedem derselben, sowohl von Seiten der Verpflichteten als der Berechtigten, zwei Mitglieder für die Commission auf dem unter Nr. 2 bezeichneten Wege erwählt;

4) alle diese Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen nach Maaßgabe des Wahlreglements vom 31. Mai 1849 wegen der Wahl der Abgeordneten;

5) die Prüfung und Bestätigung der Wahlen gebührt der Auseinandersetzungsbehörde;

6) auf diese Behörde geht auch das Recht zur Wahl der Commissionsmitglieder für diejenige Partei über, welche die Wahl verweigert oder solch unterlassen hat.

§. 69. Von zehn zu zehn Jahren ist in dem §. 67 bezeichneten Wege eine Revision der festgestellten Normalpreise und Normalmarktorte vorzunehmen.

§. 70. Die erwählten Mitglieder der Districtscommissionen erhalten Reise- und Zehrungskosten aus der Staatskasse: 1 Rthlr. 15 Sgr. Tagegelder und an Reisekosten 10 Sgr. pro Meile.

Die Districtseingesessenen haben wegen der behufs der Wahl der Mitglieder der Districtscommissionen gemachten Reisen und sonstigen Auslagen keinen Anspruch auf Vergütung.

§. 71. In der Regel kommen die Markt- und Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem der zur Ablieferung der Abgabe oder der zur Leistung der Verpflichtung bestimmte Ort belegen ist. Ist dieser nicht bestimmt, oder muß die Abgabe oder Leistung an verschiedenen Orten abgeliefert oder verrichtet werden, so kommen die Markt- oder Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem das verpflichtete Grundstück belegen ist.

§. 72. Sollten in einzelnen Districten Abgaben und Leistungen, für deren Ablösung nach dem gegenwärtigen Gesetze Normalsätze festgestellt werden sollen, gar nicht mehr oder doch nur in sehr geringem Umfang vorkommen, so kann mit Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten in solchen Districten die Festsetzung von Normalpreisen unterbleiben.

Kommt es in solchen Districten auf eine Abschätzung an, so erfolgt dieselbe durch Schiedsrichter.

§. 73. (Dritter Abschnitt. Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Behufs Eigenthumsverleihung.) — §. 90 sind abgedruckt pag. 503—508. Th. II. der Ergänzungen als Zusatz II. zu §§. 626—650, I, 21. Allg. L.-R.

§. 91. (Vierter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.) Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig.

Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, einem Grundstücke von jetzt ab nicht auferlegt werden.

Neu auferlegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete, nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung, mit dem zwanzigfachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen, und ein höherer Ablösungsbetrag als der fünf und zwanzigfache der Rente nicht stipulirt werden; ersteres gilt auch von den in den §§. 53 bis 55 gedachten Renten.

Vertragsmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwiderlaufende Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrags.

§. 92. Die Kündigung von Capitalien, welche einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen werden.

Capitalien, welche auf einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit angelegt sind und bisher Seitens des Schuldners unkündbar waren, können von jetzt ab, sobald dreißig Jahre seit der Verkündung dieses Gesetzes verflossen sind, mit einer sechsmonatlichen Frist Seitens des Schuldners gekündigt werden.

Diese Bestimmungen finden auf sämmtliche Creditinstitute keine Anwendung.

§. 93. Wenn bei Zerstückelung von Grundstücken die darauf haftenden, den Bestimmungen des §. 64 unterliegenden Reallasten weder durch Capital, noch nach den Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über Errichtung von Renten-Banken abgelöst werden, so bleiben für solche Reallasten das Hauptgrundstück und die Trennstücke in solidum verhaftet.

Dagegen ist der Berechtigte hinsichtlich solcher Renten, welche den Bestimmungen des §. 64 nicht unterliegen (§§. 53—55, 65, 66 u. 91), verpflichtet, sich eine Vertheilung dieser Renten auf die Trennstücke nach Verhältniß des Werths derselben gefallen zu lassen.

Er ist jedoch zu fordern berechtigt, daß diejenigen Rentenbeträge, welche

nach der Vertheilung jährlich unter vier Thaler betragen, durch Capitalszahlung Seitens des Pflichtigen abgelöst werden.

Der §. 2 des Edicts v. 14. Sept. 1811, wegen Beförderung der Landescultur, und der §. 2 des Gesetzes v. 18. Juni 1840, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen (Ges.-Samml. 1840. p. 153), soweit er diesen Bestimmungen entgegen ist, werden aufgehoben.

§. 94. Auf Ablösung oder auf Regulirung ist sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete anzutragen befugt.

§. 95. Die Provocation auf Ablösung Seitens des Berechtigten muß sich stets auf die Ablösung aller Reallasten erstrecken, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften. Sind mit den Provocaten Grundbesitzer einer andern Gemeinde zum Natural-Fruchtzehnt oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seine Provocation zugleich auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten richten.

In denjenigen Landestheilen, in welchen der dritte Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes anwendbar ist, muß, wenn der Berechtigte provocirt, der Antrag zugleich auf Ablösung und auf Regulirung in dem vorstehend gedachten Umfange gerichtet werden.

Die Provocation auf Ablösung Seitens des Verpflichteten muß sich stets auf sämmtliche, seinen Grundstücken obliegende Reallasten erstrecken.

Die Zurücknahme einer angebrachten Provocation ist unzulässig.

Die auf Grund der Verordnung vom 20. December 1848 (Ges.-S. 1848. p. 427) vorläufig durchgeführten Ablösungen und Regulirungen in der Provinz Schlesien, sind von Amtswegen in endgültige umzuleiten.

§. 96. In Beziehung auf die Communalverhältnisse und die Grundsteuern treten außer den Vorschriften des §. 66 durch die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes keine Veränderungen ein. Es bleibt vielmehr die Regulirung dieser Verhältnisse der künftigen Gemeindeordnung und den Gesetzen über die Grundsteuern vorbehalten.

§. 97. Die Ablösbarkeit der Reallasten, sowie die Regulirungsfähigkeit der noch nicht zu Eigenthum besessenen Stellen, ist ohne Rücksicht auf früher darüber abgegebene Willenserklärungen, auf Verjährung oder früher darüber ergangene Judicate, lediglich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

Hierzu siehe

Decl. v. 24. Mai 1853 (pag. 504. Th. II. der Ergänz.).

§. 98. Den bei einer Ablösung oder Regulirung Betheiligten bleibt es freigestellt, auch über eine andere Art der Auseinandersetzung, als die in den Abschnitten II. u. III. bestimmte, sich zu vereinbaren. Insbesondere bleibt ihnen auch unbenommen, eine bestimmte Abfindung in Land vergleichsweise festzustellen.

§. 99. Das gegenwärtige Gesetz findet, insoweit nicht in demselben ausdrücklich eine Ausnahme angeordnet wird, auf vergangene Fälle keine Anwendung. Aus der unentgeltlichen Aufhebung der im Abschnitt I. genannten Rechte und Pflichten kann von denen, zu deren Gunsten sie erfolgt ist, ein Einwand gegen die Nachtheile nicht entnommen werden, welche rechtlich mit gewissen Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, in sofern diese Handlungen oder Unterlassungen vor Verkündigung des Gesetzes vom 9. Oct. 1848 sich ereigneten. Eben so wenig begründen jene Bestimmungen des Abschnitts I. einen Einwand gegen Zahlung der bis zu dem genannten Tage fällig gewordenen Rückstände, noch einen Anspruch auf Erstattung oder Entschädigung.

In den Landestheilen, für welche die drei Gesetze vom 21. Apr. 1825 (Nr. 938, 939 und 940 der Gesetz-Samml. für 1825) erlassen sind, können jedoch auch die vor Verkündung des Gesetzes vom 9. Oct. 1848 entstandenen Ansprüche aus den nach §. 2. Nr. 1 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes ohne

Entschädigung aufgehobenen Rechten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie durch Vertrag oder rechtskräftiges Erkenntniß bereits festgestellt sind.

Rückstände, welche den doppelten Betrag der jährlichen Rente nicht übersteigen, können, insofern beide Theile einig sind, nach näherer Bestimmung des Rentenbank-Gesetzes, der Rentenbank überwiesen werden.

Hierzu siehe

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 8. Dec. 1851:

Gegen ein vor der Gesetzeskraft des Gesetzes v. 2. März 1850 den Parteien behändigtes Urtel, welches mit der Nichtigkeits-Beschwerde fruchtlos angegriffen worden, findet eine Berufung auf die in den Fällen des §. 99 Absatz 2 dieses Gesetzes beigelegte rückwirkende Kraft nicht statt. (Entsch. Bd. 21. p. 461.)

§. 100. Ist vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes in einer Auseinandersetzungssache der Receß bestätigt oder die Ablösung oder Regulirung in Ansehung aller oder einzelner Berechtigungen (Abschnitt I. bis III.) so weit gediehen, daß die Abfindung durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß, Anerkenntniß des Auseinandersetznngsplanes oder sonst rechtsverbindlich bereits festgestellt ist, so kann hiergegen aus dem gegenwärtigen Gesetze kein Einwand hergeleitet werden.

Dagegen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf alle noch nicht rechtsverbindlich festgestellten Verhältnisse anwendbar.

Ist aber in einer solchen Ablösung oder Regulirung ein Landtheilungsplan bereits ausgeführt, wenn auch noch nicht rechtsverbindlich festgestellt, so kann solcher auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr angefochten, sondern die Ausgleichung wegen der nach diesem Gesetze zu berechnenden Abfindung nur in einer nach den Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Rente bewirkt werden.

§. 101. Die Bestimmungen des §. 95 finden auf alle noch anhängigen Regulirungen und Ablösungen Anwendung.

§. 102. Die Bestimmungen des §. 47 sind auf alle bereits anhängigen Ablösungen von Besitzveränderungs-Abgaben anwendbar, in welchen die Abfindung noch nicht rechtsverbindlich festgestellt ist. (§. 100.)

§. 103. Der Anspruch auf die nach der Declaration vom 29. Mai 1816 (G.-S. 1816, S. 154) zu gewährende höhere als die Normalentschädigung fällt fort, wenn diese höhere Entschädigung bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes nicht schon durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß, Anerkennung des Auseinandersetzungsplans oder sonst rechtsverbindlich festgestellt ist. Es bewendet in diesem Falle, sowohl dem Berechtigten als dem Verpflichteten gegenüber, lediglich bei der festgestellten Normalentschädigung.

Der Anspruch auf geringere als die Normalentschädigung wird nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erledigt; doch bleibt auch hierbei der Artikel 68 der Declaration vom 29. Mai 1816 außer Anwendung.

§. 104. Der Termin zur Ausführung der Auseinandersetzung wird, wenn die Interessenten sich über denselben nicht vereinigen, durch die Auseinandersetzungs-Behörde bestimmt.

§. 105. Für das in diesem Gesetz §§. 11, 14, 17, 30, 31, 44, 63, 72, 83, 85, 88 angeordnete schiedsrichterliche Verfahren gelten die §§. 32 ff. der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebs in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen u. s. w. (Ges.-S. 1834. p. 96) gegebenen Vorschriften.

§. 106. Die Kosten der Regulirungen und Ablösungen, ausschließlich der Proceßkosten, sind zur einen Hälfte von den Berechtigten, zur anderen Hälfte von den Verpflichteten zu tragen.

Mehrere Berechtigte oder mehrere Verpflichtete haben zu den sie betreffenden Kosten nach Verhältniß des Werths der abgelösten Reallasten und Gegenleistungen beizutragen.

§. 107. Die Kosten in noch anhängigen Auseinandersetzungen und Processen über Berechtigungen, Abgaben und Leistungen, welche in Folge der Be-

stimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unentgeltlich wegfallen, werden, insoweit sie nicht bereits bezahlt sind, niedergeschlagen.

§. 108. Die General Commissionen und landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen sind befugt, mit der Besorgung einzelner, zum Auseinandersetzungs-Verfahren gehöriger Geschäfte, und selbst mit der vollständigen Bearbeitung einfacher Auseinandersetzungen, jeden Staats- und Gemeindebeamten zu beauftragen, welchen sie dazu für geeignet halten. Diese Beamten sind verpflichtet, sich innerhalb ihres Amtsbezirks solchen Aufträgen zu unterziehen und überkommen wegen dieser Geschäfte gleiche Rechte und Pflichten, wie die beständigen Commissarien der Auseinandersetzungs-Behörden. Die von ihnen innerhalb der Grenzen ihres Auftrages aufgenommenen Verhandlungen haben diejenige Kraft, welche im §. 55 der Verordnung vom 20. Juni 1817 den Protokollen der Sp cialcommissarien beigelegt worden ist.

Die Vollziehung der Auseinandersetzungs-Recesse kann mit der nämlichen Wirkung, wie vor einem als Richter befähigten Justizbeamten oder vor einem Notar, auch vor einem jeden von der General-Commission oder der landwirthschaftlichen Regierungsabtheilung mit diesem Geschäfte beauftragten Staats- oder Gemeindebeamten erfolgen. Die beschränkende Vorschrift des §. 43 der Verordnung v. 30. Juni 1834 wird aufgehoben.

§. 109. Die Legitimation jedes bei einem Auseinandersetzungs-Geschäft sich meldenden Interessenten, dessen Besitztitel im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt worden, ist als geführt zu erachten:

a) wenn demselben von der betreffenden Gemeindebehörde bescheinigt wird, daß er das Grnndstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitze, oder wenn er eine auf die Erwerbung des Eigenthums davon lautende öffentliche Urkunde vorzulegen im Stande ist;

b) wenn dabei die übrigen Theilnehmer des Geschäfts die Legitimation nicht bestreiten, und

c) nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung der Auseinandersetzung (Ausführungsgesetz vom 7 Juni 1821. §. 12, Verordnung vom 30. Juni 1834. §. 25) und Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthums-Prätendenten bis zur Receßvollziehung kein Anderer bei dem Special-Commissarius oder bei der Auseinandersetzungs-Behörde Besitzansprüche erhoben hat.

Wer sich nach Ablauf des in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Termins bis zur Receßvollziehung als Besitzer meldet und legitimirt, muß Alles gegen sich gelten lassen, was bis zu dem Zeitpunkte seiner Meldung mit dem nach dem obigen Litt. a. u. b. vorläufig legitimirten Inhaber des Grundstücks festgestellt worden ist.

Der Hypothekenrichter darf die Eintragung des von den Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Recesses in das Hypothekenbuch nicht versagen, auch wenn der Receß mit einem andern als dem eingetragenen Besitzer abgeschlossen, bei der Bestätigung aber von der Auseinandersetzungs-Behörde bescheinigt ist, daß die Legitimation der noch nicht titulirten Besitzer in obiger Weise ergänzt sei.

§. 110. Die besondere Bekanntmachung der Capital-Abfindungen an die eingetragenen Gläubiger und an die sonstigen Realberechtigten fällt weg:

a) insoweit die Capital-Abfindungen zu den Einrichtungskosten erforderlich sind;

b) bei anderweiten Verwendungen in die Substanz des berechtigten Gutes oder zur Abstoßung prioritätisch eingetragener Capitalposten, ohne Rücksicht darauf, wie hoch sich die eingetragenen Schulden oder Capital-Abfindungen belaufen.

Ob und wie weit die Verwendung in einer, die Gläubiger und Realberechtigten des berechtigten Gutes sicherstellenden Weise erfolgt ist, hat die Auseinandersetzungs-Behörde allein, nach ihrem Ermessen, zu prüfen,

c) wenn die Capitals-Abfindung nur zwanzig Thaler oder weniger beträgt;

d) wegen der Geld-Entschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungs-Arbeiten;

e) wegen derjenigen Capitals-Abfindungen, welche nach dem Gesetze über die Errichtung von Rentenbanken an den Berechtigten aa) von den Verpflichteten für Renten oder Renten-Antheile unter Einem Silbergroschen; bb) von der Rentenbank für die über den Nennwerth der ausgehändigten Rentenbriefe überschießenden Beträge (Capitalspitzen) gezahlt werden müssen.

Die unter c. d. e. gedachten Abfindungsgelder erhält der Berechtigte, wenn er zugleich im Hypothekenbuche eingetragener Besitzer ist, zur freien Disposition, und ist insbesondere auch deren Verwendung in das Lehen, Fideicommiß, Erbzinsgut 2c. nicht zu controlliren.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni 1835. §. 9 — der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. §. 103 — der Ablösungsordnung vom 18. Juni 1840. §§. 100, 101 — des Ablösungsgesetzes vom 4. Juli 1840. §§. 74, 75 und der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821. §. 152 werden aufgehoben.

§. 111. Eine jede Bekanntmachung wegen Capitalsabfindungen ist nur an diejenigen Gläubiger und Realberechtigten zu richten, welche im Hypothekenbuche des berechtigten Gutes eingetragen sind. Eine Ermittellung und Benachrichtigung ihrer nicht eingetragenen Erben, Cessionarien oder Rechtsnachfolger ist nicht erforderlich, wird vielmehr durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt, welche eintreten muß, wenn der eingetragene Creditor todt oder seinem Aufenthalte nach unbekannt oder nicht mehr Besitzer der Forderung ist. Sollte in diesen Fällen die Ermittelung und besondere Benachrichtigung des zeitigen Besitzers der Forderung ohne Schwierigkeit zu bewirken sein, so steht es der Auseinandersetzungsbehörde frei, diesen Weg statt der öffentlichen Bekanntmachung einzuschlagen.

§. 112. Außer den abändernden Bestimmungen der §§. 106 bis 111 bleiben vorläufig die übrigen, das Kostenwesen und das Verfahren, so wie die Rechte dritter Personen regelnden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und die hierauf bezüglichen Vorschriften der oben im §. 1 genannten bisherigen Gesetze in Kraft, insoweit sie nicht durch dieses und das Gesetz vom heutigen Tage über die Errichtung von Rentenbanken ausdrücklich abgeändert sind.

§. 113. Mit dem Zeitpunkte der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes verliert das Gesetz vom 9. October 1848, betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, sowie der über diese Gegenstände anhängigen Processe (Ges.-S. 1848. S. 276), in Ansehung aller derjenigen Verhandlungen und Processe seine Wirksamkeit, welche Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, die nach dem gegenwärtigen Gesetz geordnet werden sollen.

Ueber die Mühlenabgaben und die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf dieselben bleiben die näheren Bestimmungen einem besonderen Gesetze vorbehalten.*)

Bei der Sistirung der Ablösungsverhandlungen und Processe über die Mühlenabgaben behält es einstweilen sein Bewenden.

§. 114. Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes in dem Regierungsbezirk Stralsund wird der Generalcommission zu Stargard übertragen. Es kommen hierbei, in Beziehung auf das Verfahren, das Kostenwesen und die Rechte dritter Personen, dieselben gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung, welche in dem bisherigen Geschäftsbezirk der gedachten Behörde gelten.

Urkundlich 2c. (Ges.-S. p. 77).

### 2) Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850:

Wir Friedrich Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

---

*) Cf. Ges., betr. die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten, vom 11. März 1850. (Ges.-S. p. 146.)

§. 1. (Errichtung von Rentenbanken und deren Bestimmung). Zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten soll in jeder Provinz eine Rentenbank errichtet werden.

Die für die Rheinprovinz zu errichtende Rentenbank erstreckt ihre Wirksamkeit nur auf die am rechten Rheinufer belegenen Theile der Provinz, und kann mit der Rentenbank in der Provinz Westphalen vereinigt werden.

§. 2. Die Ablösung durch die Rentenbanken erfolgt, sobald die Reallasten in feste Geldrenten verwandelt worden sind, dadurch, daß die Bank den Berechtigten gegen Ueberlassung der Geldrente für das zu deren Ablösung erforderliche Capital durch zinstragende, allmälig zu amortisirende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfindet, die Rente aber alsdann von dem Verpflichteten so lange fortbezieht, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmäligen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist. Sobald diese Amortisation vollendet ist, hört die Verbindlichkeit des Belasteten zur Entrichtung der Rente ganz auf.

§. 3. Der Staat garantirt die Erfüllung der durch das gegenwärtige Gesetz den Rentenbanken auferlegten Verpflichtungen und wird diese Banken mit dem erforderlichen Betriebsfonds versehen.

§. 4. (Ausführende Behörden.) Die Festsetzung der an die Stelle der Reallasten tretenden Geldrenten, die Verhandlungen zwischen den Parteien über die Ueberweisung dieser Geldrenten an die Rentenbanken und die Entscheidung sowohl hierüber, als über die Höhe der den Berechtigten von der Rentenbank zu gewährenden Abfindung, liegt den Auseinandersetzungsbehörden ob, welche nicht nur bei diesen Geschäften, sondern auch in der Folge, wenn es sich um die Frage handelt, ob und inwieweit der Berechtigte in der Disposition über die zu seiner Abfindung bestimmten Rentenbriefe oder über die bei deren Amortisation zur Auszahlung kommenden Capitalien durch Rechte dritter Personen beschränkt ist, den bestehenden Gesetzen gemäß, die Rechte dieser Personen wahrzunehmen hat.

Alle übrigen bei den Operationen der Rentenbanken vorkommenden Geschäfte werden der für eine jede Provinz unter dem Namen „Direction der Rentenbank" einzusetzenden Verwaltungsbehörde, sowie den zur Einziehung der directen Staatssteuern bestimmten Behörden nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes übertragen.

§. 5. Jede Direction einer Rentenbank besteht aus einem Director und dem erforderlichen Hülfs- und Subalternpersonal.

Die Directionen der Rentenbanken stehen unter der Oberaufsicht der Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: sie sind den Regierungen und Auseinandersetzungsbehörden coordinirt und führen ihre Geschäfte unter Mitwirkung und Controlle der Provinzialvertretung.

§. 6. (Reallasten, welche zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet sind.) Welche Reallasten zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet sind, ist in dem Gesetze vom heutigen Tage, betreffend die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse (Abschnitt II. Titel X., Abschnitt III. §. 85 und Abschnitt IV. §. 99) bestimmt. Ausgeschlossen von dieser Ablösung bleiben außer den in dem gedachten Gesetze §§. 53 bis 55, 65, 66) angegebenen Reallasten auch die nach dessen Verkündung neu auferlegten Geldrenten. (§. 91. a. a. O.)

§. 7. Ausgeschlossen von der Ablösung durch die Rentenbanken bleiben ferner alle dem Domainenfiscus als Berechtigten zustehenden Reallasten; in Ansehung ihrer Ablösung ist im §. 64 des gegenwärtigen Gesetzes das Erforderliche bestimmt.

§. 8. Die Uebernahme einer Rente auf die Rentenbank ist erst dann zulässig, wenn sämmtliche auf einem Grundstücke haftende, zur Ablösung durch die Rentenbank geeigneten Reallasten in feste Geldrente verwandelt sind. Ist aber dies geschehen, so kann sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete die Ueberweisung der Geldrente an die Rentenbank Behufs der Ablösung verlan-

gen, wenn gleich die Auseinandersetzung in Ansehung der übrigen Grundstücke derselben Gemeinde noch nicht zum Abschluß gekommen ist (§. 95 des Gesetzes über die Auflösung der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage).

§. 9. (Feststellung der Renten Behufs deren Ueberweisung an die Rentenbank.) Wenn bei einem Ablösungsverfahren der Verpflichtete erklärt, von der im §. 64 des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage ihm gegebenen Befugniß, die an die Stelle der Reallasten tretende feste Geldrente durch Baarzahlung des Capitalbetrages derselben abzulösen, keinen Gebrauch machen zu wollen, so hat die Auseinandersetzungsbehörde die Ablösung der Geldrente durch die Rentenbank von Amtswegen zu veranlassen.

Will der Verpflichtete die Ablösung nach §. 64 a. a. O. durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages bewirken, der Berechtigte aber von der im vierten Satze des obengedachten §. 64 ihm eingeräumten Befugniß, den zwanzigfachen Betrag in Rentenbriefen verlangen zu können, Gebrauch machen, so finden in solchem Falle die Vorschriften der §§. 59—63 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

In Ansehung derjenigen festen Geldabgaben, welche zwar zur Ablösung durch die Rentenbank geeignet sind, hinsichtlich welcher es aber zur Ermittelung ihres Jahresbetrages, außer dem im §. 65 des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten ꝛc. vorgesehenen Falle, keiner weiteren Auseinandersetzung bedarf (§§. 50 und 52 a. a. O.), kann sowohl von dem Berechtigten als von dem Verpflichteten, in dem Falle der §§. 56 und 65 des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten ꝛc. aber nur von dem Berechtigten, auf Ablösung durch die Rentenbank bei der Auseinandersetzungsbehörde angetragen werden.

§. 10. In allen Fällen, in welchen die Ablösung der Rente durch die Rentenbank erfolgt, hat der Verpflichtete nur neun Zehntheile der ermittelten vollen Geldrente (§. 64 des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage) an die Rentenbank zu entrichten. Ein Zehntheil der Rente wird demselben vom Tage ihres Ueberganges auf die Rentenbank an erlassen.

Dem Verpflichteten steht jedoch auch die Wahl frei, ob er die volle Rente oder nur neun Zehntheile derselben künftighin an die Rentenbank entrichten will. — Auf die Höhe der Entschädigung des Berechtigten ist dieses aber ohne Einfluß, und es wird nur die Amortisationsperiode der Renten bei Einzahlung des vollen Betrages abgekürzt. Von der einmal getroffenen Wahl kann der Verpflichtete nicht wieder abgehen.

Diese dem Verpflichteten zustehende Befugniß, durch Entrichtung der vollen Rente die Amortisationsperiode abzukürzen, fällt jedoch weg, wenn der Rentenbank nach Vorschrift des §. 99 des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten ꝛc. Rückstände überwiesen werden. Der Verflichtete hat in diesem Falle noch eine besondere jährliche Rente, welche in dem zwanzigsten Theil der Summe der Rückstände besteht, zur Tilgung der letzteren an die Rentenbank zu entrichten.

§. 11. So weit jedoch der hiernach (§. 10) der Rentenbank zu überweisende Rentenbetrag nicht in vollen Silbergroschen besteht, darf derselbe der Rentenbank nicht überwiesen werden. Es müssen vielmehr dergleichen in Pfennigen bestehende Rententheile, so wie überhaupt Renten, welche nach Abzug eines Zehntheils, oder auch da, wo die volle Rente der Rentenbank überwiesen wird, unter Einem Silbergroschen betragen, ohne Einwirkung der Rentenbank von dem Verpflichteten durch Baarzahlung in Capital nach der Vorschrift im ersten Absatz des §. 64 des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage abgelöst werden.

§. 12. In dem über die Ablösung oder Regulirung aufzunehmenden Receß sind zugleich die Ergebnisse der Auseinandersetzung zwischen dem Rentenpflichtigen und der Rentenbank (§. 10), zwischen dem Ersteren und dem bisherigen Berechtigten §§. 11 u. 17) und zwischen diesem und der Rentenbank (§§. 28 ff.) festzustellen.

Die Rechte der Rentenbank werden hierbei von der Auseinandersetzungs-

behörde von Amtswegen wahrgenommen; der Zuziehung der Direction der Rentenbank bedarf es daher nicht.

§. 13. Sind zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes die Reallasten eines Grundstücks bereits in feste Geldrente verwandelt, so wird, wenn die letztere durch die Rentenbank abgelöst werden soll, über die im §. 12 gedachte Auseinandersetzung ein besonderer Receß aufgenommen.

Streitigkeiten, welche hierbei (§§. 6, 8—13) entstehen, sind in demselben Verfahren zu entscheiden, welches gesetzlich bei Ablösungen vorgeschrieben ist.

§. 14. Die über das Verhältniß der Betheiligten zur Rentenbank abgeschlossenen Recesse (§§. 12 und 13) müssen stets von der Auseinandersetzungsbehörde bestätigt und von dieser der Direction der Rentenbank in Ausfertigung mitgetheilt werden. Nur auf Grund eines solchen Recesses darf eine Rente auf die Rentenbank übernommen werden.

§. 15. Der Zeitpunkt, an welchem die Rente auf die Rentenbank übernommen und wann sie zum ersten Male an dieselbe entrichtet werden soll, wird von der Direction der Rentenbank bestimmt.

§. 16. Die Uebernahme einer Rente auf die Rentenbank darf nur am 1. April oder am 1. October geschehen.

§. 17. Bis zu dem Zeitpunkte der Uebernahme muß, wenn die Ausführung der Auseinandersetzung früher eingetreten ist (§. 104 des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage), die Rente von dem Verpflichteten unmittelbar an den bisherigen Berechtigten entrichtet werden.

§. 18. (Einziehung und Sicherstellung der Renten). Die an die Rentenbank abgetretenen Renten genießen bei Concurrenz mit andern Verpflichtungen des belasteten Grundstücks dasselbe Vorzugsrecht, welches die Gesetze den Staatssteuern beilegen. Sie bedürfen keiner Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks, welches jedoch für die Dauer der Amortisationsperiode der Rentenbank verhaftet bleibt.

Diejenigen eingetragenen Reallasten, an deren Stelle die Renten getreten sind, werden im Hypothekenbuche kostenfrei gelöscht; dagegen wird in diesem Falle kostenfrei im Hypothekenbuche vermerkt, daß das Grundstück der Rentenbank rentenpflichtig ist.

Die Löschung wird von der Auseinandersetzungsbehörde beantragt, sobald die Uebernahme der Rente von der Direction der Rentenbank und die Abfindung des Berechtigten erfolgt sind (§. 30).

§. 19. Gebäude, auf welchen Renten für die Rentenbank haften, müssen auf Verlangen der Direction der Rentenbank bei einer Feuerversicherungsgesellschaft bis zu dem, nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werth von dem Verpflichteten versichert werden. Der Verpflichtete kann hierzu von der Direction der Rentenbank durch administrative Execution angehalten werden.

Die Direction der Rentenbank hat diejenigen Versicherungsgesellschaften, bei welchem ihrem Ermessen nach dergleichen Versicherungen erfolgen müssen, zu bestimmen und öffentlich namhaft zu machen.

§. 20. Bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen Renten für die Rentenbanken haften, finden auf diese Renten die gesetzlichen Vorschriften über die Staatssteuern ebenfalls Anwendung.

Die Direction der Rentenbank kann jedoch verlangen, daß in solchem Fall Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente jährlich weniger als fünf Silbergroschen betragen, sofort durch Capitalzahlung nach den Vorschriften des §. 23 abgelöst werden.

§. 21. Die Renten werden in monatlichen Raten mit den Staatssteuern postnumerando erhoben.

In Ansehung ihrer Erhebung und Beitreibung hat die Direction der Rentenbank dieselben Berechtigungen, welche die Gesetze den Verwaltungsbehörden bei Erhebung und Beitreibung der Staatssteuern beilegen.

§. 22. (Tilgung der Renten). Der Verpflichtete wird entweder durch eine $56^{1}/_{12}$ Jahre oder 673 Monate lang fortgesetzte Zahlung der Rente, wenn

er sich bei Ueberweisung der Rente auf die Rentenbank für den Erlaß eines Zehntheils der vollen Rente, oder durch eine $41^1/_{12}$ Jahre oder 493 Monate lang fortgesetzte Zahlung der vollen Rente, wenn er sich für diese erklärt hat (§. 10), von der Verpflichtung zur ferneren Entrichtung der Rente vollständig befreit.

Auf die zur Tilgung der Rückstände der Rentenbank überwiesenen Renten finden die für volle Renten gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 23. Dem Verpflichteten steht indessen frei, auch schon während der im §. 22 angegebenen Zeiträume die Rente durch Capitalzahlung ganz oder theilweise zu tilgen.

Welche Summen in den verschiedenen Jahren der beiden Amortisationsperioden zur Ablösung der verschiedenen Rentenbeträge erforderlich sind, ergiebt sich aus den unter A. und B. beigefügten Tabellen.

Capitalzahlungen sind jedoch stets nur erst dann zulässig, wenn der Verpflichtete zuvor die bereits fälligen Rentenzahlungen geleistet hat. Eingehende Capitalzahlungen müssen daher zunächst auf die noch rückständigen Rentenzahlungen verrechnet werden.

Rentenbeträge, die nicht in Silbergroschen sich abrunden, können nicht durch Capitalzahlung abgelöst werden.

Rentenbeträge unter fünf Silbergroschen können nur dann durch Capitalzahlung abgelöst werden, wenn die auf einem Grundstücke lastende Rente weniger als fünf Silbergroschen beträgt. Es muß jedoch in einem solchen Falle die Rente mit einem Male vollständig abgelöst werden.

§. 24. Dergleichen Capitalzahlungen (§. 23) müssen nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung am 31. März oder am 30. September geleistet werden.

Der verminderte Rentenbetrag wird zum ersten Male an demjenigen Rentenzahlungstermine entrichtet, welcher auf die zur gehörigen Zeit erfolgte Capitalzahlung zunächst folgt.

§. 25. Will ein Rentenpflichtiger ohne vorherige Kündigung Capitalzahlung leisten, so steht ihm dieses zwar frei, allein es kann eine solche Zahlung nur so angesehen werden, als wenn sie sechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächst folgenden 31. März oder 30. September erfolgt wäre. Wird eine Capitalzahlung ohne vorhergegangene Kündigung am 31. März oder 30. September geleistet, so hat sie die Wirkung, als wenn sie an dem auf die Zahlung zunächst folgenden 30. September oder 31. März geleistet worden wäre.

§. 26. Die Kündigungen und Capitalzahlungen müssen bei der Direction der Rentenbank oder bei den von letzterer zur Annahme der Kündigungen und Capitalzahlungen autorisirten Beamten erfolgen.

§. 27. Ueber jede Capitalzahlung ertheilt die Direction der Rentenbank eine Quittung, in welcher zugleich ausgedrückt sein muß, wie viel die verminderte Rente künftig noch beträgt, und an welchem Termine dieselbe zum ersten Male zu entrichten ist. Nur durch eine solche Quittung wird der Verpflichtete bleibend entlastet.

§. 28. (Abfindung der Berechtigten). Der Berechtigte erhält als Abfindung von der Rentenbank den zwanzigfachen Betrag der vollen Rente (§. 10) und eintretenden Falls außerdem den zwanzigfachen Betrag der zur Tilgung von Rückständen der Rentenbank überwiesenen Rente, insoweit nicht nach §. 11 die Abfindung für die überschießenden Pfennige von dem Verpflichteten unmittelbar erfolgt ist.

§. 29. Diese Abfindung (§. 28) wird in Rentenbriefen nach deren Nennwerth, und soweit durch solche der von der Rentenbank zu leistende Abfindungsbetrag nicht vollständig gewährt werden kann (§. 32), in baarem Gelde geleistet.

§. 30. Die Abfindung des Berechtigten erfolgt zu demselben Zeitpunkt, an welchem die Rente auf die Rentenbank übernommen wird. (§§. 15 u. 16)

§. 31. Die gesammte Abfindung an Rentenbriefen und baarem Gelde wird demjenigen zugestellt, welchen die Auseinandersetzungsbehörde als den berechtigten Empfänger bezeichnet (§. 4).

§. 32. Die Rentenbriefe werden von der Direction der Rentenbank nach dem unter C. beiliegenden Schema, und zwar in Appoints von 1000 Rthlr., 500 Rthlr., 100 Rthlr., 25 Rthlr. und 10 Rthlr. ausgestellt und mit jährlich vier Procent in halbjährigen Terminen, am 1. April und 1. October, verzinset.

Den Inhabern der Rentenbriefe steht kein Kündigungsrecht zu.

§. 33. Mit jedem Rentenbriefe werden zugleich Zinscoupons auf achtjährige, vom 1. October 1850, ab zu berechnende Perioden nach dem unter D. beiliegenden Schema ausgegeben.

§. 34. Nach dem Ablaufe jeder dieser Perioden (§. 33) werden dem Vorzeiger des Rentenbriefes neue Zinscoupons auf einen gleichen Zeitraum ausgehändigt.

§. 35. Der Betrag der fälligen Zinscoupons wird, gegen Ablieferung derselben, von der Kasse der Rentenbank baar ausgezahlt; auch werden diese fälligen Zinscoupons von allen Königlichen Cassen in Zahlung angenommen.

§. 36. Die Zinscoupons verjähren binnen vier Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Fälligkeitstermin folgenden letzten December.

§. 37. Die Rentenbriefe können behufs der Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositalgelder, sowie der Fonds öffentlicher Institute angekauft oder als Unterpfand angenommen werden.

§. 38. Der Ueberschuß von einem halben oder von einem Procent, welchen die Rentenbanken dadurch erhalten, daß sie je nach der Wahl der Verpflichteten entweder neun Zehntheile der vollen Rente, oder diese letztere unverkürzt, also entweder vier und ein halbes oder fünf Procent der zum zwanzigfachen Betrage der vollen Rente ausgestellten Rentenbriefe einziehen, letztere aber nur mit vier Procent verzinsen muß unvermindert zur Amortisation der Rentenbriefe verwendet werden.

§. 39. Jede Rentenbank ist verpflichtet, halbjährlich so viel Rentenbriefe auszulosen, als ihrem Nennwerth nach mit denjenigen Geldsummen bezahlt werden können, welche bis zum Schluß des Halbjahrs, in dem die Ausloosung erfolgt, nach §. 38 dem Amortisationsfonds aus den Rentenzahlungen zufließen und nach §. 24 an Ablösungscapitalien eingezahlt werden müssen, oder nach §. 25 als am Schluß dieses Halbjahrs eingezahlt zu betrachten sind.

In dem auf die erste Ausgabe von Rentenbriefen folgenden Jahre ist jedoch die Rentenbank an diese Verpflichtung zur Ausloosung noch nicht gebunden.

§. 40. Den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe wird der Nennwerth derselben baar ausgezahlt.

§. 41. Die Ausloosungen der Rentenbriefe erfolgen in den Monaten Mai und November.

Die Zahlung auf die im Mai ausgelooften Rentenbriefe wird an dem zunächst folgenden 1. October, auf die im November ausgelooften aber an dem zunächst folgenden 1. April, und zwar auf der Kasse der Rentenbank gegen Zurücklieferung des ausgelooften Rentenbriefs geleistet.

§. 42. Nach jeder Ausloosung werden die ausgelooften Rentenbriefe unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und ihres Betrages, so wie des Termins, an welchem ihre Auszahlung erfolgen soll, mit der Aufforderung an die Inhaber, öffentlich bekannt gemacht, an diesem Termine die Zahlung in Empfang zu nehmen. Diese Bekanntmachung ist drei Mal in die Amtsblätter der Provinz, in eine der in derselben erscheinenden Zeitungen und in den zu Berlin erscheinenden Preußischen Staats-Anzeiger einzurücken.

Die erste Einrückung in die Amtsblätter der Provinz muß in demselben Monat, in welchem die Ausloosung stattgefunden hat, und mindestens vier Monate vor dem Zahlungstage erfolgen.

§. 43. Von dem zur Auszahlung der Rentenbriefe bestimmten Termine ab findet eine Verzinsung derselben nicht ferner statt.

§. 44. Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Fälligkeitstermin (§. 41) folgenden letzten December.

§. 45. Ist ein Rentenbrief nicht mehr zinsbar (§. 43), so werden zwar die noch laufenden Zinscoupons desselben zur Zeit des in ihnen bestimmten späteren Fälligkeitstermins von der Kasse der Rentenbank bezahlt; der Inhaber des Rentenbriefes aber muß sich, wenn er denselben behufs Empfangnahme des Capitals präsentirt, den Abzug des Betrages der fehlenden Coupons gefallen lassen.

§. 46. Die ausgelooften, an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Rentenbriefe werden vernichtet.

§. 47. Die Ausloosung und die Vernichtung der Rentenbriefe erfolgt öffentlich unter der Leitung der Direction der Rentenbank, im Beisein zweier Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars.

§. 48. Die über die Vernichtung der Rentenbriefe aufgenommene Verhandlung wird öffentlich durch einmalige Einrückung in die Amtsblätter der Provinz und in eine in derselben erscheinende Zeitung bekannt gemacht.

§. 49. (Rechte dritter Personen.) Was die Gesetze bei Ablösung der Reallasten in Beziehung auf dritte Personen bestimmen, findet auch bei Ablösung durch die Rentenbank Anwendung.

Die Abfindung durch Rentenbriefe wird hierbei einer Capitalabfindung gleich geachtet. Es treten jedoch folgende nähere Bestimmungen ein:

1) der Verpflichtete wird durch Uebernahme der Rente auf die Rentenbank von jeder Verhaftung gegen dritte Personen in Ansehung dieser Rente und der dafür den Berechtigten gewährten Abfindung befreit;

2) die landschaftlichen Creditinstitute, so wie das Königliche Creditinstitut für Schlesien, sind nicht befugt, in Folge von Ablösungen durch die Rentenbank Pfandbriefe zu kündigen. Es steht ihnen aber frei, die Ueberweisung eines, nach Maßgabe des Betrages, um welchen sich die Sicherheit der Pfandbriefe durch die Ablösung vermindert hat, und unter Berücksichtigung des Appoints, in welchen die Pfandbriefe und die dem berechtigten Gute als Abfindung gewährten Rentenbriefe ausgestellt sind, zu bestimmenden Betrags der letzteren zu verlangen.

Diese Rentenbriefe werden von den Creditinstituten aufbewahrt. Kommen dieselben zur Ausloosung, so muß das Creditinstitut einen entsprechenden Betrag an Pfandbriefen kündigen und die für die ausgelooften Rentenbriefe eingehende Summe zur Berichtigung der gekündigten Pfandbriefe verwenden.

3) Der Berechtigte ist zu verlangen befugt, daß seine Abfindung, insoweit sie nicht von einem Creditinstitute in Anspruch genommen wird, zum gerichtlichen Depositum genommen werde, und in demselben auf unbestimmte Zeit bis zur Auszahlung des Nennwerths der Rentenbriefe nach erfolgter Ausloosung verbleibe.

4) Ist eine Aufbewahrung der Abfindung in der unter Nr. 2 und 3 angegebenen Art erfolgt, so bedarf es keiner weiteren Maßregel zur Sicherstellung der Rechte dritter Personen.

5) Ist das berechtigte Gut ein Lehn oder Fideicommiß, oder haben Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte die Wiederherstellung ihrer geschmälerten Sicherheit verlangt, und erreicht der Courswerth der Rentenbriefe nicht deren Nennwerth, so kann der Besitzer des abgefundenen Guts nicht zur Entrichtung der Differenz zwischen dem Cours- und dem Nennwerthe der Rentenbriefe, sondern nur zur Deposition der letzteren in der unter Nr. 3 angegebenen Art angehalten werden.

Die Hypothekengläubiger sind in diesem Falle nicht befugt, ihre Befriedigung vor der Verfallzeit zu fordern.

6) Die bei den Creditinstituten und in den gerichtlichen Depositorien aufbewahrten Abfindungen bleiben hinsichtlich derjenigen eingetragenen Schulden

und sonstigen Verpflichtungen, für welche die abgelösten Rechte mit verhaftet waren, Zubehör des abgefundenen Gutes.

7) Ist ein deponirter Rentenbrief ausgeloost oder dafür der Nennwerth eingezahlt, so finden auf diese nunmehr in baarem Gelde bestehende Abfindung die gesetzlichen Bestimmungen über Capitalabfindungen überall Anwendung, in soweit nicht unter Nr. 2 etwas Anderes verordnet worden.

§. 50. (Lösung des Verhältnisses zwischen den bisher Berechtigten und Verpflichteten.) Von dem Zeitpunkte ab, in welchem eine Rente von der Rentenbank übernommen und der Berechtigte durch letztere abgefunden wird (§§. 15, 16 und 30), hören alle gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den bisher Berechtigten und Verpflichteten in Bezug auf diese Rente und diejenigen Reallasten, an deren Stelle die Rente getreten, völlig auf.

Nur wegen der Rückstände bleiben dem bisher Berechtigten seine Rechte vorbehalten.

§. 51. (Steuer-Umschreibung.) Die Ablösung durch die Rentenbank begründet nicht die Nothwendigkeit einer neuen Vertheilung der Grundsteuer (Steuer-Umschreibung).

§. 52. (Reservefonds.) Diejenigen Summen, welche die Direction der Rentenbank durch zinstragende Benutzung ihrer Kassenbestände oder durch Verjährung von Zinscoupons und ausgelooften Rentenbriefen (§§. 36, 44) gewinnt, werden zu einem Reservefonds angesammelt.

§. 53. Der Reservefonds ist zur Deckung etwaiger Ausfälle an Renten bestimmt.

Reicht derselbe hierzu nicht aus, so wird das Fehlende vom Staate zugeschossen.

Dagegen fallen dem Staate auch die nach gänzlicher Beendigung der Ablösungsgeschäfte durch die Rentenbank in dem Reservefonds verbleibenden Bestände zu.

§. 54. (Kosten.) Die durch Errichtung und Verwaltung der Rentenbanken entstehenden Kosten übernimmt der Staat.

Die den Rentenbankdirectionen übertragenen Geschäfte genießen die Stempel- und Portofreiheit.

§. 55. Auf die durch Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes bei den Auseinandersetzungsbehörden entstehenden Kosten finden die Bestimmungen des Kostenregulativs vom 25. April 1836 und der in Beziehung auf dasselbe erlassenen Instruction vom 16. Juni 1836 Anwendung.

§. 56. (Schließung der Rentenbanken.) Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bleibt es vorbehalten, künftig eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf Ablösungen durch die Rentenbanken nicht weiter stattfinden dürfen.

§. 57. (Aufgebot und Amortisation verlorener Rentenbriefe.) Wenn ein Rentenbrief angeblich verloren gegangen ist, und an dessen Stelle die Ausfertigung eines anderen verlangt wird, so findet folgendes Verfahren statt:

1) Der angeblich letzte Inhaber des Rentenbriefes muß dessen Verlust und die Umstände, unter denen solcher sich ereignet hat, der betreffenden Provinzialrentenbankdirection anzeigen.

2) Vermag der Anzeigende die gänzliche Vernichtung des Rentenbriefes auf eine für die Direction der Rentenbank nach deren Ermessen überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm an Stelle des vernichteten ein anderer Rentenbrief von gleichem Betrage ausgefertigt.

In allen anderen Fällen muß der verlorene Rentenbrief zuvor öffentlich aufgeboten und gerichtlich amortisirt werden.

3) Zu dem Ende hat die Direction der Rentenbank unter specieller Bezeichnung des Rentenbriefes und Benennung des angeblichen letzten Inhabers den Verlust und die Umstände, unter denen solcher geschehen sein soll, öffentlich mit der Aufforderung bekannt zu machen: daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei ihr melde. Diese Bekanntmachung wird einmal in die Amtsblätter der

Provinz und in zwei in der Provinz erscheinende Zeitungen eingerückt, und ist, falls der Verlierer nicht eine besondere Bekanntmachung verlangt, mit einer der im §. 42 gedachten öffentlichen Bekanntmachungen zu verbinden.

4) Meldet sich binnen Jahresfrist nach der Einrückung der Bekanntmachung (Nr. 3) in die Amtsblätter Niemand als Inhaber des angeblich verlorenen Rentenbriefes, und kommt derselbe während dieser Zeit auch sonst nicht zum Vorschein, so wird dem Verlierer hierüber von der Direction der Rentenbank eine Bescheinigung ertheilt.

5) Auf Grund dieser Bescheinigung kann der Verlierer bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die betreffende Provinzialrentenbank ihren Sitz hat, das weitere Aufgebot und die Amortisation des Rentenbriefes in Antrag bringen.

6) Das Gericht hat hierauf einen Edictaltermin anzusetzen und denselben unter Angabe a) des Buchstaben, der Nummer und des Betrages des angeblich verlorenen Rentenbriefes, b) des Namens des angeblichen Verlierers, mit der Aufforderung öffentlich bekannt zu machen, daß ein Jeder, der an den Rentenbrief ein Anrecht zu haben vermeint, sich bei dem Gerichte spätestens in dem Edictaltermine melden und sein Recht nachweisen möge, widrigenfalls der Rentenbrief für erloschen erklärt und dem Verlierer ein neuer an dessen Stelle ausgefertigt werden solle.

Beträgt der Nennwerth des Rentenbriefes 25 Rthlr. oder weniger, so wird der Edictaltermin durch einmalige Einrückung in die Amtsblätter der Provinz und in eine in derselben erscheinende Zeitung bekannt gemacht und so weit hinaus bestimmt, daß vom Tage der Einrückung in die Amtsblätter an gerechnet bis zum Termine mindestens sechs Wochen frei bleiben.

Beträgt der Nennwerth des Rentenbriefes 100 Thaler, so muß der Edictaltermin zweimal durch die gedachten öffentlichen Blätter bekannt gemacht und dergestalt hinausgerückt werden, daß zwischen der ersten Einrückung in die Amtsblätter und dem Termine mindestens sechs Monate vergehen.

Bei Rentenbriefen von 500 Thalern oder 1000 Thalern muß die Bekanntmachung des Termins dreimal nicht nur durch jene Blätter, sondern zugleich durch den in Berlin erscheinenden Preußischen Staats-Anzeiger erfolgen und mindestens eine einjährige Frist zwischen der ersten Einrückung in die Amtsblätter und dem Termin verlaufen.

7) Meldet sich auf die Edictalcitation oder auch schon vorher in Folge der unter Nr. 3 angeordneten Bekanntmachung ein Inhaber des Rentenbriefes, so muß der Streit zwischen ihm und dem angeblichen Verlierer gerichtlich erörtert und entschieden werden.

8) Hat sich dagegen Niemand in dem Edictaltermin gemeldet und ist auch der Rentenbrief nicht zum Vorschein gekommen, so faßt das Gericht das Präclusions- und Amortisations-Erkenntniß ab, und verkündet solches durch Zustellung einer Ausfertigung an den Verlierer, sowie durch Aushang einer solchen an der Gerichtsstelle.

9) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden, was anzunehmen ist, wenn binnen vier Wochen nach erfolgtem Aushange Niemand Einwendungen bei dem Gerichte dagegen erhoben hat, wird dessen Inhalt durch die Amtsblätter der Provinz und durch eine in derselben erscheinende Zeitung einmal bekannt gemacht, zugleich aber eine mit dem Atteſt der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Erkenntnisses der Direction der Rentenbank mitgetheilt, welche alsdann dem Verlierer an Stelle des amortisirten einen anderen Rentenbrief von gleichem Betrage mit den dazu gehörenden, bis dahin von der Rentenbank noch nicht ausgegebenen Zinscoupons zustellt.

10) Die durch das Aufgebotsverfahren bei der Direction der Rentenbank und dem Gerichte entstehenden Kosten hat der Verlierer zu tragen.

11) Wegen verlorener oder vernichteter Zinscoupons ist ein Amortisationsverfahren so wenig, als eine Klage auf Zustellung anderer Coupons an Stelle der verlorenen oder vernichteten zulässig.

Wenn jedoch die Vernichtung der Zinscoupons der Direction der Renten-

bank überzeugend nachgewiesen wird, so kann dieselbe andere Coupons an Stelle der vernichteten ausantworten.

§. 58. [Besondere Bestimmungen: a) für diejenigen Landestheile, in welchen bereits Rententilgungscassen bestehen]. Die für einzelne Landestheile über die Errichtung von Rententilgungscassen früher bereits ergangenen gesetzlichen Vorschriften, nämlich:

a) das durch die Cabinets-Ordre vom 20. September 1836 bestätigte Reglement für die Tilgungscasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter vom 8. Aug. 1836 (Gesetzsamml. 1836. p. 235);

b) das Gesetz vom 22. December 1839, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein (Gesetzsamml. 1840. p. 6);

c) das durch die Cabinets-Ordre vom 18. April 1845 bestätigte Reglement für die Tilgungscasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis vom 9. April 1845 (Gesetzsamml. 1845. p. 410), sowie das durch die Cabinets-Ordre vom 6. Juli 1846 genehmigte Regulativ wegen Erleichterung der Domainen-Prästantiarien in den vorerwähnten drei Kreisen bei Abtragung und Ablösung ihrer Domanial-Leistungen vom 14. Juni 1846,

bleiben, mit Ausnahme der durch das Gesetz über die Ablösung der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage aufgehobenen §§. 33 und 35 des unter b) gedachten Gesetzes, auch nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes in den Landestheilen, für welche sie gegeben sind, nur in soweit in Kraft, als sie den nachstehenden Bestimmungen nicht zuwiderlaufen:

1) An der Stelle der Vorschriften der Ablösungsordnungen vom 7. Juni 1821 und 13. Juli 1829, auf welche in den unter a)—c) gedachten Specialgesetzen verwiesen ist, sind künftig die Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc., in Anwendung zu bringen; es wird daher der jährliche Geldwerth der nach dem gedachten Ablösungsgesetz ablösbaren Reallasten fortan stets nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellt.

2) Die Bestimmung im §. 3 des Reglements vom 8. August 1836 (siehe oben unter a) und im §. 2 des Reglements vom 9. April 1845 (siehe oben unter c):

„daß die Ablösung durch die Tilgungscasse nur stattfinde, wenn der Berechtigte darauf anträgt,“

wird aufgehoben, und das Recht zum Antrage auf eine solche Ablösung auch dem Verpflichteten, jedoch nur für den Fall beigelegt, wenn derselbe diesen Antrag auf Ablösung sämmtlicher hierzu geeigneten Reallasten seines Grundstücks richtet.

3) Die Vorschrift im §. 2 des Reglements vom 9. April 1845 (siehe oben unter c):

„daß der Antrag stets auch auf Ablösung des Schaaf-, Aufhütungs-, Pferch- und Milchnutzungsrechts erstreckt werden muß,“

wird aufgehoben.

4) das Reglement vom 9. April 1845 für die Kreise Heiligenstadt ꝛc. (siehe oben unter c) wird dahin abgeändert, daß

aa) die künftig auszugebenden Schuldverschreibungen der Tilgungscasse alljährlich bis zur Amortisation nicht mit drei und einem halben, sondern mit vier Procent dem Empfangsberechtigten zu verzinsen;

bb) daß das aus der Staatscasse jährlich zuzuschießende eine Procent des Betrages der ausgegebenen Schuldverschreibungen (§. 7 des gedachten Reglements) mit einem halben Procent zur Erhöhung der Zinsen der Inhaber der Schuldverschreibungen von drei und einem halben auf vier Procent, und mit einem halben Procent zur Amortisation der Schuldverschreibungen zu verwenden;

cc) die nach §. 12 des Reglements von den Pflichtigen unverändert mit drei und dreiviertel Procent des zum zwanzigfachen Betrage capitalisirten

Geldwerthes ihrer nach dem Gesetz über die Ablösung der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage festzustellenden und zu entrichtenden Renten fortan nicht in dem Zeitraum von 43 Jahren, sondern nach Ablauf eines Zeitraums von $56\frac{1}{12}$ Jahren erlöschen;

dd) wenn der Pflichtige die Tilgung der Rente vor Ablauf des zuletzt angegebenen Zeitraums ganz oder theilweise herbeizuführen wünscht, so kann er solche durch Baarzahlung der in der beigefügten Tabelle A) für jedes Jahr berechneten Ablösungsbeträge bewirken. Die dem Reglement vom 9. April 1845 beigefügte Tabelle findet daher nur bei Ablösung solcher Renten Anwendung, welche der Tilgungscasse bereits vor Publication des gegenwärtigen Gesetzes rechtsverbindlich überwiesen sind.

5) Das Reglement vom 8. August 1836 für die Kreise Paderborn ꝛc. (siehe oben unter a) wird, wie folgt, abgeändert;

aa) Diejenigen Pflichtigen, welche sich den Bestimmungen im §. 14. Nr. 1 u. 2 des gedachten Reglements unterworfen haben, sind an dieselben nicht ferner gebunden. Es behält aber bei den §§. 14 und 15 des Reglements ihnen zugesicherten Vortheilen sein Bewenden;

bb) dieselben Vortheile kommen denjenigen, welche künftig nach Maaßgabe des Reglements ihre Reallasten ablösen, sowie denjenigen, welche bereits Renten an die Tilgungscasse entrichten, den Bestimmungen des §. 14. Nr. 1 und 2 sich jedoch nicht unterworfen haben, zu Statten. Bei diesen letzten Pflichtigen beginnt die verminderte Rentenzablung von vier und einem Sechstel auf vier Procent, sowie die Amortisationsperiode von 41 Jahren mit dem auf die Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes zunächst folgenden Rentenzahlungs-Termin.

6) Die Bestimmungen der §§. 18, 19 und 20 des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die Renten, welche den bereits bestehenden Tilgungscassen (siehe oben unter a. b. c.) zustehen, sowie auf die Gebäude, worauf solche Renten haften, und die Bestimmungen der §§. 37 und 57 des gegenwärtigen Gesetzes auf die Schuldverschreibungen dieser Tilgungscassen künftighin ebenfalls Anwendung.

7) Die in den §§. 39 u. 40 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind auch für die mehrgedachten Tilgungscassen dergestalt maaßgebend, daß die zur Tilgung zu bringenden Schuldverschreibungen stets durch Ausloosung bestimmt werden müssen. Der Ankauf derselben durch die Tilgungscassen ist nicht gestattet.

8) Was im §. 49 des gegenwärtigen Gesetzes in Bezug auf die Rechte dritter Personen verordnet worden, findet bei Abfindungen durch Schuldverschreibungen der bestehenden Tilgungscassen gleichfalls Anwendung.

9) Den Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt es überlassen, die Functionen der bestehenden Tilgungscassen (siehe oben unter a. b. c.) den Provinzial-Rentenbanken, resp. den Auseinandersetzungsbehörden zu überweisen.

10) Die Vorschriften der Reglements vom 8. August 1836 und 9. April 1845 nebst den vorstehenden, diese Reglements ergänzenden Bestimmungen finden in den betreffenden Districten auch auf die dem Königlichen Domainenfiscus zustehenden Reallasten in soweit Anwendung, als es sich um Festsetzung der Höhe der Rente, deren Tilgung und Ablösung, und endlich um die den Tilgungscassen in Beziehung auf solche Renten eingeräumten Rechte handelt.

Dagegen werden auch hier Schuldverschreibungen für den Königlichen Domainenfiscus nicht ausgestellt.

§. 59. [b. für die Fälle, in denen die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen durch Vermittelung des Staats erfolgt (s. oben §. 9)]. Wenn der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages der Rente bewirken will, der Berechtigte aber die Abfindung zum zwanzigfachen Betrage in Rentenbriefen verlangt (§. 64 des Gesetzes über Ablösung der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage), so muß der Berechtigte diese Erklärung

vor Abschluß des Recesses abgeben und es ist dieselbe in letzteren mit aufzunehmen.

§. 60. Erfolgt die Erklärung des Berechtigten (§. 59) in den Monaten Januar bis Juni, so muß die Baareinzahlung am 1. October desselben Jahres in eine von dem Finanzministerium zu bezeichnende Königliche Casse bewirkt werden.

Wird dagegen die Erklärung des Berechtigten in den Monaten Juli bis December abgegeben, so muß die Einzahlung am 1. April des darauf folgenden Jahres an die gedachte Casse erfolgen.

§. 61. Der Berechtigte erhält seine Entschädigung durch die betreffende Provinzial-Rentenbank mit dem zwanzigfachen Betrage der vollen Rente in Rentenbriefen, jedoch nur in soweit, als dieser Betrag durch Rentenbriefe unter Berücksichtigung der zulässigen Appoints (§. 32) gewährt werden kann. Capitalsbeträge unter neun Thalern müssen daher von dem Berechtigten in baarem Gelde, ohne einen Zuschuß von der Staatscasse, angenommen werden.

§. 62. Die Ablösungscapitalien, soweit sie dem Berechtigten nicht baar gezahlt werden (§. 61), werden zur Tilgung von Staatsschulden, und zwar zunächst der durch das Gesetz vom 25. April 1848 gegründeten fünfprocentigen Anleihe verwendet.

Der Staat ist verpflichtet, der Rentenbank alljährlich vier und ein halbes Procent der ausgegebenen Rentenbriefe (§. 61) in halbjährigen Raten, und zwar während $56\,^1/_{12}$ Jahren von der Ausstellung eines jeden Rentenbriefes gerechnet, zu entrichten; es sei denn, daß durch ein Gesetz eine Vermehrung des Tilgungsfonds Behufs früherer Amortisation der Rentenbriefe bestimmt wird.

§. 63. Der Verpflichtete wird durch Zahlung des Ablösungscapitals an die Staatscasse (§. 60) von jeder Verpflichtung gegen den bisherigen Berechtigten, sowie gegen dritte Personen in Beziehung auf das Ablösungscapital und die Reallasten, an deren Stelle dasselbe getreten, befreit.

Die Löschung der abgelösten Reallasten erfolgt auf Grund der von der Staatscasse (§. 60) ausgestellten Quittung.

§. 64. [Domainen-Renten]. Auf diejenigen Renten, welche sonst nach §. 6 u. 8 zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet wären, aber dem Domainenfiscus als Berechtigten zustehen, sollen die Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maaßgabe angewendet werden, daß diese Renten je nach der Wahl der Pflichtigen (§. 10) durch Fortentrichtnng von neun Zehntheilen ihres vollen Betrages oder des unverkürzten vollen Betrages zur Staatscasse nach Ablauf eines $56\,^1/_{12}$- resp. $41\,^1/_{12}$ jährigen Zeitraums erlöschen, daß den Pflichtigen freisteht, auch während dieser Zeiträume dergleichen Renten nach den Vorschriften des §. 23 ganz oder theilweise durch Capitalzahlung abzulösen, und daß bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen solche Domainen-Renten haften, die im §. 20 aufgestellten Grundsätze maaßgebend sind.

Ueber die Ausführung dieser Bestimmungen hat der Finanzminister ein besonderes Reglement zu erlassen.

Ob und in wieweit die Vorschriften des Artikel VII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 über die Behandlung des Staatsschuldenwesens mit Rücksicht auf die vorstehend getroffenen Bestimmungen zu modificiren, bleibt der Erwägung bei künftiger Revision jenes Gesetzes vorbehalten.

§. 65. Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Anordnungen gebühren Unseren Ministern für die Finanzen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Urkundlich 2c. (Ges.-S. p. 112.)

Hierzu siehe

1) Anlage A. Tabelle zum §. 23 des Ges. über die Errichtung von Rentenbanken. Für die Amortisationsperiode von $56\,^1/_{12}$ Jahren.

| Tilgung eines mit 4 pCt. verzinslichen Capitals von 100 Rthlr. durch eine jährliche Rente von $4\frac{1}{2}$ pCt. (§. 38). | Demnach und in Gemäßheit des Gesetzes ist bank zu entrichtende |
|---|---|

| Nach Jahren. | treffen von der sodann fälligen Rente auf | | und bleiben vom Capitale noch zu tilgen. | Im Laufe des Jahres. | von 10 Rthlr. | | | von 5 Rthlr. | | | von 1 Rthlr. | | | von 25 Sgr. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zinsen. Rthlr. | Capital. Rthlr. | Rthlr. | | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
| 0 | — | — | 100,00000 | 1 | 222 | 6 | 8 | 111 | 3 | 4 | 22 | 6 | 8 | 18 | 15 | 7 |
| 1 | 4,00000 | 0,50000 | 99,50000 | 2 | 221 | 3 | 4 | 110 | 16 | 8 | 22 | 3 | 4 | 18 | 12 | 9 |
| 2 | 3,98000 | 0,52000 | 98,98000 | 3 | 219 | 28 | 8 | 109 | 29 | 4 | 21 | 29 | 10 | 18 | 9 | 11 |
| 3 | 3,95920 | 0,54080 | 98,43920 | 4 | 218 | 22 | 7 | 109 | 11 | 4 | 21 | 26 | 3 | 18 | 6 | 11 |
| 4 | 3,93757 | 0,56243 | 97,87677 | 5 | 217 | 15 | 1 | 108 | 22 | 7 | 21 | 22 | 6 | 18 | 3 | 9 |
| 5 | 3,91507 | 0,58493 | 97,29184 | 6 | 216 | 6 | 1 | 108 | 3 | 1 | 21 | 18 | 7 | 18 | — | 6 |
| 6 | 3,89167 | 0,60833 | 96,68351 | 7 | 214 | 25 | 7 | 107 | 12 | 9 | 21 | 14 | 7 | 17 | 27 | 2 |
| 7 | 3 86734 | 0,63266 | 96,05085 | 8 | 213 | 13 | 5 | 106 | 21 | 8 | 21 | 10 | 4 | 17 | 23 | 7 |
| 8 | 3,84203 | 0,65797 | 95,39288 | 9 | 211 | 29 | 6 | 105 | 29 | 9 | 21 | 5 | 11 | 17 | 20 | — |
| 9 | 3,81572 | 0,68428 | 94,70860 | 10 | 210 | 13 | 11 | 105 | 6 | 11 | 21 | 1 | 5 | 17 | 16 | 2 |
| 10 | 3,78834 | 0,71166 | 93,99694 | 11 | 208 | 26 | 6 | 104 | 13 | 3 | 20 | 26 | 8 | 17 | 12 | 2 |
| 11 | 3,75988 | 0,74012 | 93,25682 | 12 | 207 | 7 | 1 | 103 | 18 | 7 | 20 | 21 | 8 | 17 | 8 | 1 |
| 12 | 3,73027 | 0,76973 | 92,48709 | 13 | 205 | 15 | 10 | 102 | 22 | 11 | 20 | 16 | 7 | 17 | 3 | 10 |
| 13 | 3,69948 | 0,80052 | 91,68657 | 14 | 203 | 22 | 5 | 101 | 26 | 3 | 20 | 11 | 3 | 16 | 29 | 4 |
| 14 | 3,66746 | 0,83254 | 90,85403 | 15 | 201 | 26 | 11 | 100 | 28 | 6 | 20 | 5 | 8 | 16 | 24 | 9 |
| 15 | 3,63416 | 0,86584 | 89,98819 | 16 | 199 | 29 | 3 | 99 | 29 | 7 | 19 | 29 | 11 | 16 | 19 | 11 |
| 16 | 3,59953 | 0,90047 | 89,08772 | 17 | 197 | 29 | 2 | 98 | 29 | 7 | 19 | 23 | 11 | 16 | 14 | 11 |
| 17 | 3,56351 | 0,93649 | 88,15123 | 18 | 195 | 26 | 9 | 97 | 28 | 4 | 19 | 17 | 8 | 16 | 9 | 9 |
| 18 | 3,52605 | 0,97395 | 87,17728 | 19 | 193 | 21 | 10 | 96 | 25 | 11 | 19 | 11 | 2 | 16 | 4 | 4 |
| 19 | 3,48709 | 1,01291 | 86,16437 | 20 | 191 | 14 | 4 | 95 | 22 | 2 | 19 | 4 | 5 | 15 | 28 | 8 |
| 20 | 3,44658 | 1,05342 | 85,11095 | 21 | 189 | 4 | 1 | 94 | 17 | — | 18 | 27 | 5 | 15 | 22 | 10 |
| 21 | 3,40444 | 1,09556 | 84,01539 | 22 | 186 | 21 | — | 93 | 10 | 6 | 18 | 20 | 1 | 15 | 16 | 9 |
| 22 | 3,36062 | 1,13938 | 82,87601 | 23 | 184 | 5 | 1 | 92 | 2 | 6 | 18 | 12 | 6 | 15 | 10 | 5 |
| 23 | 3,31504 | 1,18496 | 81,69105 | 24 | 181 | 16 | 1 | 90 | 23 | — | 18 | 4 | 7 | 15 | 3 | 10 |
| 24 | 3,26764 | 1,23236 | 80,45869 | 25 | 178 | 23 | 11 | 89 | 11 | 11 | 17 | 26 | 5 | 14 | 27 | — |
| 25 | 3,21835 | 1,28165 | 79,17704 | 26 | 175 | 28 | 6 | 87 | 29 | 3 | 17 | 17 | 10 | 14 | 19 | 11 |
| 26 | 3,16708 | 1,33292 | 77,84412 | 27 | 172 | 29 | 7 | 86 | 14 | 10 | 17 | 9 | — | 14 | 12 | 6 |
| 27 | 3,11377 | 1,38623 | 76,45789 | 28 | 169 | 27 | 2 | 84 | 28 | 7 | 16 | 29 | 9 | 14 | 4 | 9 |
| 28 | 3,05832 | 1,44168 | 75,01621 | 29 | 166 | 21 | 1 | 83 | 10 | 6 | 16 | 20 | 1 | 13 | 26 | 9 |
| 29 | 3,00065 | 1,49935 | 73,51686 | 30 | 163 | 11 | 1 | 81 | 20 | 7 | 16 | 10 | 1 | 13 | 18 | 5 |
| 30 | 2,94067 | 1,55933 | 71,95753 | 31 | 159 | 27 | 2 | 79 | 28 | 7 | 15 | 29 | 9 | 13 | 9 | 9 |
| 31 | 2,87830 | 1,62170 | 70,33583 | 32 | 156 | 9 | 1 | 78 | 4 | 6 | 15 | 18 | 11 | 13 | — | 9 |
| 32 | 2,81343 | 1,68657 | 68,64926 | 33 | 152 | 16 | 7 | 76 | 8 | 4 | 15 | 7 | 8 | 12 | 21 | 5 |
| 33 | 2,74597 | 1,75403 | 66,89523 | 34 | 148 | 19 | 8 | 74 | 9 | 10 | 14 | 26 | — | 12 | 11 | 8 |
| 34 | 2,67581 | 1,82419 | 65,07104 | 35 | 144 | 18 | 1 | 72 | 9 | — | 14 | 13 | 10 | 12 | 1 | 6 |
| 35 | 2,60284 | 1,89716 | 63,17388 | 36 | 140 | 11 | 7 | 70 | 5 | 10 | 14 | 1 | 2 | 11 | 21 | — |
| 36 | 2,52696 | 1,97304 | 61,20084 | 37 | 136 | — | 1 | 68 | — | — | 13 | 18 | — | 11 | 10 | — |
| 37 | 2,44803 | 2,05197 | 59,14887 | 38 | 131 | 13 | 3 | 65 | 21 | 8 | 13 | 4 | 4 | 10 | 28 | 7 |
| 38 | 2,36596 | 2,13404 | 57,01483 | 39 | 126 | 21 | — | 63 | 10 | 6 | 12 | 20 | 1 | 10 | 16 | 9 |
| 39 | 2,28059 | 2,21941 | 54,79542 | 40 | 121 | 23 | — | 60 | 26 | 6 | 12 | 5 | 4 | 10 | 4 | 5 |
| 40 | 2,19182 | 2,30818 | 52,48724 | 41 | 116 | 19 | 2 | 58 | 9 | 7 | 11 | 19 | 11 | 9 | 21 | 7 |

das Ablösungscapital für eine an die Renten-Rente. (§. 10.)

| von 20 Sgr. | | | von 15 Sgr. | | | von 10 Sgr. | | | von 5 Sgr. | | | von 1 Sgr. | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | |
| 14 | 24 | 5 | 11 | 3 | 4 | 7 | 12 | 3 | 3 | 21 | 1 | — | 22 | 3 | Nach den vier ersten Colonnen dieser Tabelle wird überhaupt jedes mit 4 pCt. verzinsliche Capital durch eine, in jährlichen Terminen postnumerando zahlbare Rente von $4^1/_2$ pCt. in $56^1/_2$ Jahren getilgt. Da die Rechnung beispielsweise 100 Rthlr. Capital angenommen hat, so drücken ihre Resultate überall Procente des Capitals aus. Nachdem nun 56 Jahre hindurch die Rente gezahlt worden ist, bleiben von dem Capitale noch $0,_{09723}$ pCt. zu tilgen, und bei der Voraussetzung, daß dies nach $^1/_2$ Jahr geschehe, kommen dazu noch halbjährige Zinsen mit $0,_{00195}$ = daher denn alsdann $0,_{09618}$ pCt. von der Rente zu bezahlen sind. Dies ist = $^{9918}/_{450000}$ der jährlichen Rente, mithin der Betrag für 8 Tage, und wenn dieselbe in mindestens monatlichen Raten zu zahlen ist, so sind zur Tilgung des Capitals überhaupt $56^1/_{12}$ jährliche oder 673 monatliche Rentenzahlungen erforderlich. |
| 14 | 22 | 3 | 11 | 1 | 8 | 7 | 11 | 1 | 3 | 20 | 7 | — | 22 | 1 | |
| 14 | 19 | 11 | 10 | 29 | 11 | 7 | 9 | 11 | 3 | 20 | — | — | 22 | — | |
| 14 | 17 | 6 | 10 | 28 | 2 | 7 | 8 | 9 | 3 | 19 | 5 | — | 21 | 11 | |
| 14 | 15 | — | 10 | 26 | 3 | 7 | 7 | 6 | 3 | 18 | 9 | — | 21 | 9 | |
| 14 | 12 | 5 | 10 | 24 | 4 | 7 | 6 | 2 | 3 | 18 | 1 | — | 21 | 7 | |
| 14 | 9 | 8 | 10 | 22 | 3 | 7 | 4 | 10 | 3 | 17 | 5 | — | 21 | 6 | |
| 14 | 6 | 11 | 10 | 20 | 2 | 7 | 3 | 5 | 3 | 16 | 9 | — | 21 | 4 | |
| 14 | 4 | — | 10 | 18 | — | 7 | 2 | — | 3 | 16 | — | — | 21 | 2 | |
| 14 | — | 11 | 10 | 15 | 8 | 7 | — | 6 | 3 | 15 | 3 | — | 21 | 1 | |
| 13 | 27 | 9 | 10 | 13 | 4 | 6 | 28 | 11 | 3 | 14 | 5 | — | 20 | 11 | |
| 13 | 24 | 6 | 10 | 10 | 10 | 6 | 27 | 3 | 3 | 13 | 7 | — | 20 | 9 | |
| 13 | 21 | 1 | 10 | 8 | 3 | 6 | 25 | 6 | 3 | 12 | 9 | — | 20 | 7 | |
| 13 | 17 | 6 | 10 | 5 | 7 | 6 | 23 | 9 | 3 | 11 | 10 | — | 20 | 4 | |
| 13 | 13 | 10 | 10 | 2 | 10 | 6 | 21 | 11 | 3 | 10 | 11 | — | 20 | 2 | |
| 13 | 9 | 11 | 10 | — | — | 6 | 20 | — | 3 | 10 | — | — | 20 | — | |
| 13 | 5 | 11 | 9 | 27 | — | 6 | 18 | — | 3 | 9 | — | — | 19 | 10 | |
| 13 | 1 | 9 | 9 | 23 | 10 | 6 | 15 | 11 | 3 | 7 | 11 | — | 19 | 7 | |
| 12 | 27 | 5 | 9 | 20 | 7 | 6 | 13 | 9 | 3 | 6 | 10 | — | 19 | 4 | |
| 12 | 22 | 11 | 9 | 17 | 3 | 6 | 11 | 6 | 3 | 5 | 9 | — | 19 | 2 | |
| 12 | 18 | 3 | 9 | 13 | 8 | 6 | 9 | 2 | 3 | 4 | 7 | — | 18 | 11 | |
| 12 | 13 | 5 | 9 | 10 | — | 6 | 6 | 8 | 3 | 3 | 4 | — | 18 | 8 | |
| 12 | 8 | 4 | 9 | 6 | 3 | 6 | 4 | 2 | 3 | 2 | 1 | — | 18 | 5 | |
| 12 | 3 | 1 | 9 | 2 | 4 | 6 | 1 | 6 | 3 | — | 9 | — | 18 | 2 | |
| 11 | 27 | 7 | 8 | 28 | 2 | 5 | 28 | 10 | 2 | 29 | 5 | — | 17 | 11 | |
| 11 | 21 | 11 | 8 | 23 | 11 | 5 | 25 | 11 | 2 | 28 | — | — | 17 | 7 | |
| 11 | 16 | — | 8 | 19 | 6 | 5 | 23 | — | 2 | 26 | 6 | — | 17 | 4 | |
| 11 | 9 | 10 | 8 | 14 | 10 | 5 | 19 | 11 | 2 | 24 | 11 | — | 17 | — | |
| 11 | 3 | 5 | 8 | 10 | 1 | 5 | 16 | 8 | 2 | 23 | 4 | — | 16 | 8 | |
| 10 | 26 | 9 | 8 | 5 | 1 | 5 | 13 | 4 | 2 | 21 | 8 | — | 16 | 4 | |
| 10 | 19 | 10 | 7 | 29 | 10 | 5 | 9 | 11 | 2 | 19 | 11 | — | 16 | — | |
| 10 | 12 | 7 | 7 | 24 | 5 | 5 | 6 | 4 | 2 | 18 | 2 | — | 15 | 8 | |
| 10 | 5 | 1 | 7 | 18 | 10 | 5 | 2 | 7 | 2 | 16 | 3 | — | 15 | 3 | |
| 9 | 27 | 4 | 7 | 13 | — | 4 | 28 | 8 | 2 | 14 | 4 | — | 14 | 10 | |
| 9 | 19 | 2 | 7 | 6 | 11 | 4 | 24 | 7 | 2 | 12 | 4 | — | 14 | 5 | |
| 9 | 10 | 9 | 7 | — | 7 | 4 | 20 | 5 | 2 | 10 | 2 | — | 14 | — | |
| 9 | 2 | — | 6 | 24 | — | 4 | 16 | — | 2 | 8 | — | — | 13 | 7 | |
| 8 | 22 | 11 | 6 | 17 | 2 | 4 | 11 | 5 | 2 | 5 | 9 | — | 13 | 2 | |
| 8 | 13 | 5 | 6 | 10 | 1 | 4 | 6 | 8 | 2 | 3 | 4 | — | 12 | 8 | |
| 8 | 3 | 6 | 6 | 2 | 8 | 4 | 1 | 9 | 2 | — | 11 | — | 12 | 2 | |
| 7 | 23 | 3 | 5 | 24 | 11 | 3 | 26 | 8 | 1 | 28 | 4 | — | 11 | 8 | |

| Tilgung eines mit 4 pCt. verzinslichen Capitals von 100 Rthlr. durch eine jährliche Rente von $4^1/_2$ pCt. (§. 38). | Demnach und in Gemäßheit des Gesetzes ist bank zu entrichtende |
|---|---|

| Nach Jahren. | treffen von der sodann fälligen Rente auf | | und bleiben vom Capitale noch zu tilgen. | Im Laufe des Jahres. | von 10 Rthlr. | | | von 5 Rthlr. | | | von 1 Rthlr. | | | von 25 Sgr. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zinsen. Rthlr. | Capital. Rthlr. | Rthlr. | | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
| 41 | 2,09949 | 2,40051 | 50,08673 | 42 | 111 | 9 | 1 | 55 | 19 | 7 | 11 | 3 | 11 | 9 | 8 | 3 |
| 42 | 2,00347 | 2,49653 | 47,59020 | 43 | 105 | 22 | 8 | 52 | 26 | 4 | 10 | 17 | 3 | 8 | 24 | 5 |
| 43 | 1,90361 | 2,59639 | 44,99381 | 44 | 99 | 29 | 7 | 49 | 29 | 10 | 10 | — | — | 8 | 10 | — |
| 44 | 1,79975 | 2,70025 | 42,29356 | 45 | 93 | 29 | 7 | 46 | 29 | 9 | 9 | 11 | 11 | 7 | 25 | — |
| 45 | 1,69174 | 2,80826 | 39,48530 | 46 | 87 | 22 | 4 | 43 | 26 | 2 | 8 | 23 | 3 | 7 | 9 | 4 |
| 46 | 1,57941 | 2,92059 | 36,56471 | 47 | 81 | 7 | 8 | 40 | 18 | 10 | 8 | 3 | 9 | 6 | 23 | 2 |
| 47 | 1,46259 | 3,03741 | 33,52730 | 48 | 74 | 15 | 2 | 37 | 7 | 7 | 7 | 13 | 6 | 6 | 6 | 3 |
| 48 | 1,34109 | 3,15891 | 30,36839 | 49 | 67 | 14 | 7 | 33 | 22 | 3 | 6 | 22 | 5 | 5 | 18 | 9 |
| 49 | 1,21474 | 3,28526 | 27,08313 | 50 | 60 | 5 | 6 | 30 | 2 | 9 | 6 | — | 7 | 5 | — | 6 |
| 50 | 1,08333 | 3,41667 | 23,66646 | 51 | 52 | 17 | 9 | 26 | 8 | 11 | 5 | 7 | 9 | 4 | 11 | 6 |
| 51 | 0,94666 | 3,55334 | 20,11312 | 52 | 44 | 20 | 10 | 22 | 10 | 5 | 4 | 14 | 1 | 3 | 21 | 9 |
| 52 | 0,80452 | 3,69548 | 16,41764 | 53 | 36 | 14 | 6 | 18 | 7 | 3 | 3 | 19 | 5 | 3 | 1 | 3 |
| 53 | 0,65671 | 3,84329 | 12,57435 | 54 | 27 | 28 | 3 | 13 | 29 | 2 | 2 | 23 | 10 | 2 | 9 | 10 |
| 54 | 0,50297 | 3,99703 | 8,57732 | 55 | 19 | 1 | 10 | 9 | 15 | 11 | 1 | 27 | 2 | 1 | 17 | 8 |
| 55 | 0,34309 | 4,15691 | 4,42041 | 56 | 9 | 24 | 8 | 4 | 27 | 4 | — | 29 | 6 | — | 24 | 7 |
| 56 | 0,17682 | 4,32318 | 0,09723 | | | | | | | | | | | | | |

2) Anlage B. Tabelle zum §. 23 des Ges. über die Errichtung von

| Tilgung eines mit 4 pCt. verzinslichen Capitals von 100 Rthlr. durch eine jährliche Rente von 5 pCt. (§. 38.) | Demnach und in Gemäßheit des Gesetzes ist bank zu entrichtende |
|---|---|

| Nach Jahren. | treffen von der sodann fälligen Rente auf | | und bleiben vom Capitale noch zu tilgen. | Im Laufe des Jahres. | von 10 Rthlr. | | | von 5 Rthlr. | | | von 1 Rthlr. | | | von 25 Sgr. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zinsen. Rthlr. | Capital. Rthlr. | Rthlr. | | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
| 0 | — | — | 100,00000 | 1 | 200 | — | — | 100 | — | — | 20 | — | — | 16 | 20 | — |
| 1 | 4,00000 | 1,00000 | 99,00000 | 2 | 198 | — | — | 99 | — | — | 19 | 24 | — | 16 | 15 | — |
| 2 | 3,96000 | 1,04000 | 97,96000 | 3 | 195 | 27 | 7 | 97 | 28 | 10 | 19 | 17 | 9 | 16 | 9 | 10 |
| 3 | 3,91840 | 1,08160 | 96,87840 | 4 | 193 | 22 | 8 | 96 | 26 | 4 | 19 | 11 | 3 | 16 | 4 | 5 |
| 4 | 3,87514 | 1,12486 | 95,75354 | 5 | 191 | 15 | 3 | 95 | 22 | 7 | 19 | 4 | 6 | 15 | 28 | 9 |
| 5 | 3,83014 | 1,16986 | 94,58368 | 6 | 189 | 5 | — | 94 | 17 | 6 | 18 | 27 | 6 | 15 | 22 | 11 |
| 6 | 3,78335 | 1,21665 | 93,36703 | 7 | 186 | 22 | — | 93 | 11 | — | 18 | 20 | 2 | 15 | 16 | 10 |

das Ablösungscapital für eine an die Renten-Rente. (§. 10.)

| von 20 Sgr. | | | von 15 Sgr. | | | von 10 Sgr. | | | von 5 Sgr. | | | von 1 Sgr. | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | |
| 7 | 12 | 7 | 5 | 16 | 11 | 3 | 21 | 4 | 1 | 25 | 8 | — | 11 | 2 | |
| 7 | 1 | 6 | 5 | 8 | 8 | 3 | 15 | 9 | 1 | 22 | 11 | — | 10 | 7 | |
| 6 | 20 | — | 5 | — | — | 3 | 10 | — | 1 | 20 | — | — | 10 | — | |
| 6 | 8 | — | 4 | 21 | — | 3 | 4 | — | 1 | 17 | — | — | 9 | 5 | |
| 5 | 25 | 6 | 4 | 11 | 7 | 2 | 27 | 9 | 1 | 13 | 10 | — | 8 | 9 | |
| 5 | 12 | 6 | 4 | 1 | 11 | 2 | 21 | 3 | 1 | 10 | 8 | — | 8 | 1 | |
| 4 | 29 | — | 3 | 21 | 9 | 2 | 14 | 6 | 1 | 7 | 3 | — | 7 | 5 | |
| 4 | 15 | — | 3 | 11 | 3 | 2 | 7 | 6 | 1 | 3 | 9 | — | 6 | 9 | |
| 4 | — | 4 | 3 | — | 3 | 2 | — | 2 | 1 | — | 1 | — | 6 | — | |
| 3 | 15 | 2 | 2 | 18 | 11 | 1 | 22 | 7 | — | 26 | 4 | — | 5 | 3 | |
| 2 | 29 | 5 | 2 | 7 | 1 | 1 | 14 | 8 | — | 22 | 4 | — | 4 | 6 | |
| 2 | 13 | — | 1 | 24 | 9 | 1 | 6 | 6 | — | 18 | 3 | — | 3 | 8 | |
| 1 | 25 | 11 | 1 | 11 | 11 | — | 27 | 11 | — | 14 | — | — | 2 | 10 | |
| 1 | 8 | 1 | — | 28 | 7 | — | 19 | 1 | — | 9 | 6 | — | 1 | 11 | |
| — | 19 | 8 | — | 14 | 9 | — | 9 | 10 | — | 4 | 11 | — | 1 | — | |

Rentenbanken. Für die Amortisationsperiode von $41^{1}/_{12}$ Jahren:

das Ablösungscapital für eine an die Renten-Rente. (§. 10.)

| von 20 Sgr. | | | von 15 Sgr. | | | von 10 Sgr. | | | von 5 Sgr. | | | von 1 Sgr. | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | |
| 13 | 10 | — | 10 | — | — | 6 | 20 | — | 3 | 10 | — | — | 20 | — | Nach den vier ersten Colonnen dieser Tabelle wird überhaupt jedes mit 4 pCt. verzinsliche Capital durch eine, in jährlichen Terminen postnumerando zahlbare Rente von 5 pCt. in 41 bis 42 Jahren |
| 13 | 6 | — | 9 | 27 | — | 6 | 18 | — | 3 | 9 | — | — | 19 | 10 | |
| 13 | 1 | 10 | 9 | 23 | 11 | 6 | 15 | 11 | 3 | 8 | — | — | 19 | 7 | |
| 14 | 27 | 6 | 9 | 20 | 8 | 6 | 13 | 9 | 3 | 6 | 11 | — | 19 | 5 | |
| 12 | 23 | — | 9 | 17 | 3 | 6 | 11 | 6 | 3 | 5 | 9 | — | 19 | 2 | |
| 12 | 18 | 4 | 9 | 13 | 9 | 6 | 9 | 2 | 3 | 4 | 7 | — | 18 | 11 | |
| 12 | 13 | 6 | 9 | 10 | 1 | 6 | 6 | 9 | 3 | 3 | 4 | — | 18 | 8 | |

| Tilgung eines mit 4 pCt. verzinslichen Capitals von 100 Rthlr. durch eine jährliche Rente von 5 pCt. (§. 38.) | Demnach und in Gemäßheit des Gesetzes ist bank zu entrichtende |
|---|---|

| Nach Jahren. | treffen von der sodann fälligen Rente auf | | und bleiben vom Capitale noch zu tilgen. | Im Laufe des Jahres. | von 10 Rthlr. | | | von 5 Rthlr. | | | von 1 Rthlr. | | | von 25 Sgr. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zinsen. Rthlr. | Capital. Rthlr. | Rthlr. | | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
| 7 | 3,73468 | 1,26532 | 92,10171 | 8 | 184 | 6 | 1 | 92 | 3 | 1 | 18 | 12 | 7 | 15 | 10 | 6 |
| 8 | 3,68407 | 1,31593 | 90,78578 | 9 | 181 | 17 | 2 | 90 | 23 | 7 | 18 | 4 | 9 | 15 | 3 | 11 |
| 9 | 3,63143 | 1,36857 | 89,41721 | 10 | 178 | 25 | — | 89 | 12 | 6 | 17 | 26 | 6 | 14 | 27 | 1 |
| 10 | 3,57669 | 1,42331 | 87,99390 | 11 | 175 | 29 | 8 | 87 | 29 | 10 | 17 | 18 | — | 14 | 20 | — |
| 11 | 3,51975 | 1,48025 | 86,51365 | 12 | 173 | — | 10 | 86 | 15 | 5 | 17 | 9 | 1 | 14 | 12 | 7 |
| 12 | 3,46055 | 1,53945 | 84,97420 | 13 | 169 | 28 | 5 | 84 | 29 | 3 | 16 | 29 | 10 | 14 | 4 | 10 |
| 13 | 3,39897 | 1,60103 | 83,37317 | 14 | 166 | 22 | 5 | 83 | 11 | 2 | 16 | 20 | 3 | 13 | 26 | 10 |
| 14 | 3,33493 | 1,66507 | 81,70810 | 15 | 163 | 12 | 6 | 81 | 21 | 3 | 16 | 10 | 3 | 13 | 18 | 6 |
| 15 | 3,26832 | 1,73168 | 79,97642 | 16 | 159 | 28 | 7 | 79 | 29 | 4 | 15 | 29 | 10 | 13 | 9 | 11 |
| 16 | 3,19905 | 1,80095 | 78,17547 | 17 | 156 | 10 | 6 | 78 | 5 | 3 | 15 | 19 | 1 | 13 | — | 11 |
| 17 | 3,12702 | 1,87298 | 76,30249 | 18 | 152 | 18 | 2 | 76 | 9 | 1 | 15 | 7 | 10 | 12 | 21 | 6 |
| 18 | 3,05210 | 1,94790 | 74,35459 | 19 | 148 | 21 | 3 | 74 | 10 | 8 | 14 | 26 | 2 | 12 | 11 | 9 |
| 19 | 2,97418 | 2,02582 | 72,32877 | 20 | 144 | 19 | 9 | 72 | 9 | 10 | 14 | 14 | — | 12 | 1 | 8 |
| 20 | 2,89315 | 2,10685 | 70,22192 | 21 | 140 | 13 | 4 | 70 | 6 | 8 | 14 | 1 | 4 | 11 | 21 | 1 |
| 21 | 2,80888 | 2,19112 | 68,03080 | 22 | 136 | 1 | 10 | 68 | — | 11 | 13 | 18 | 2 | 11 | 10 | 2 |
| 22 | 2,72123 | 2,27877 | 65,75203 | 23 | 131 | 15 | 1 | 65 | 22 | 7 | 13 | 4 | 6 | 10 | 28 | 9 |
| 23 | 2,63008 | 2,36992 | 63,38211 | 24 | 126 | 22 | 11 | 63 | 11 | 6 | 12 | 20 | 4 | 10 | 16 | 11 |
| 24 | 2,53528 | 2,46472 | 60,91739 | 25 | 121 | 25 | — | 60 | 27 | 6 | 12 | 5 | 6 | 10 | 4 | 7 |
| 25 | 2,43670 | 2,56330 | 58,35409 | 26 | 116 | 21 | 3 | 58 | 10 | 7 | 11 | 20 | 1 | 9 | 21 | 9 |
| 26 | 2,33416 | 2,66584 | 55,68825 | 27 | 111 | 11 | 4 | 55 | 20 | 8 | 11 | 4 | 2 | 9 | 8 | 5 |
| 27 | 2,22753 | 2,77247 | 52,91578 | 28 | 105 | 24 | 11 | 52 | 27 | 6 | 10 | 17 | 6 | 8 | 24 | 7 |
| 28 | 2,11663 | 2,88337 | 50,03241 | 29 | 100 | 1 | 11 | 50 | 1 | — | 10 | — | 2 | 8 | 10 | 2 |
| 29 | 2,20130 | 2,99870 | 47,03371 | 30 | 94 | 2 | — | 47 | 1 | — | 9 | 12 | 2 | 7 | 25 | 2 |
| 30 | 1,88135 | 3,11865 | 43,91506 | 31 | 87 | 24 | 11 | 43 | 27 | 5 | 8 | 23 | 6 | 7 | 9 | 7 |
| 31 | 1,75660 | 3,24340 | 40,67166 | 32 | 81 | 10 | 4 | 40 | 20 | 2 | 8 | 4 | — | 6 | 23 | 4 |
| 32 | 1,62687 | 3,37313 | 37,29853 | 33 | 74 | 17 | 11 | 37 | 8 | 11 | 7 | 13 | 9 | 6 | 6 | 6 |
| 33 | 1,49194 | 3,50806 | 33,79047 | 34 | 67 | 17 | 5 | 33 | 23 | 9 | 6 | 22 | 9 | 5 | 18 | 11 |
| 34 | 1,35162 | 3,64838 | 30,14209 | 35 | 60 | 8 | 6 | 30 | 4 | 3 | 6 | — | 10 | 5 | — | 9 |
| 35 | 1,20568 | 3,79432 | 26,34777 | 36 | 52 | 20 | 10 | 26 | 10 | 5 | 5 | 8 | 1 | 4 | 11 | 9 |
| 36 | 1,05391 | 3,94609 | 22,40168 | 37 | 44 | 24 | 1 | 22 | 12 | 1 | 4 | 14 | 5 | 3 | 22 | — |
| 37 | 0,89607 | 4,10393 | 18,29775 | 38 | 36 | 17 | 10 | 18 | 8 | 11 | 3 | 19 | 9 | 3 | 1 | 6 |
| 38 | 0,73191 | 4,26809 | 14,02966 | 39 | 28 | 1 | 9 | 14 | — | 11 | 2 | 24 | 2 | 2 | 10 | 2 |
| 39 | 0,56119 | 4,43881 | 9,59085 | 40 | 19 | 5 | 5 | 9 | 17 | 9 | 1 | 27 | 7 | 1 | 17 | 11 |
| 40 | 0,38363 | 4,61637 | 4,97448 | 41 | 9 | 28 | 6 | 4 | 29 | 3 | — | 29 | 10 | — | 24 | 10 |
| | 0,19898 | 4,80102 | 0,17346 | | | | | | | | | | | | | |

das Ablösungscapital für eine an die Renten-Rente. (§. 10.)

| von 20 Sgr. | | | von 15 Sgr. | | | von 10 Sgr. | | | von 5 Sgr. | | | von 1 Sgr. | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | |
| 12 | 8 | 5 | 9 | 6 | 4 | 6 | 4 | 3 | 3 | 2 | 1 | — | 18 | 5 | getilgt. Da die Rechnung beispielsweise 100 Rthlr. Capital angenommen hat, so drücken ihre Resultate überall Procente des Capitals aus. Nachdem nun 41 Jahre hindurch die Rente bezahlt worden ist, bleiben von dem Capitale noch $0,_{17346}$ pCt. zu tilgen, und bei der Voraussetzung, daß dies nach $^1/_2$ Jahr geschehe, kommen dazu noch halbjährige Zinsen mit $0,_{00347}$ = daher denn alsdann $0,_{17693}$ pCt. zu bezahlen sind. Dies ist = $^{17693}/_{500000}$ der jährlichen Rente, mithin der Betrag für 13 Tage, und wenn dieselbe in mindestens monatlichen Raten zu zahlen ist, so sind zur Tilgung des Capitals überhaupt $41^1/_{12}$ jährliche oder 493 monatliche Rentenzahlungen erforderlich. |
| 12 | 3 | 2 | 9 | 2 | 4 | 6 | 1 | 7 | 3 | — | 9 | — | 18 | 2 | |
| 11 | 27 | 8 | 8 | 28 | 3 | 5 | 28 | 10 | 2 | 29 | 5 | — | 17 | 11 | |
| 11 | 22 | — | 8 | 24 | — | 5 | 26 | — | 2 | 28 | — | — | 17 | 7 | |
| 11 | 16 | 1 | 8 | 19 | 6 | 5 | 23 | — | 2 | 26 | 6 | — | 17 | 4 | |
| 11 | 9 | 11 | 8 | 14 | 11 | 5 | 19 | 11 | 2 | 25 | — | — | 17 | — | |
| 11 | 3 | 6 | 8 | 10 | 1 | 5 | 16 | 9 | 2 | 23 | 4 | — | 16 | 8 | |
| 10 | 26 | 10 | 8 | 5 | 1 | 5 | 13 | 5 | 2 | 21 | 8 | — | 16 | 4 | |
| 10 | 19 | 11 | 7 | 29 | 11 | 5 | 9 | 11 | 2 | 20 | — | — | 16 | — | |
| 10 | 12 | 8 | 7 | 24 | 6 | 5 | 6 | 4 | 2 | 18 | 2 | — | 15 | 8 | |
| 10 | 5 | 3 | 7 | 18 | 11 | 5 | 2 | 7 | 2 | 16 | 3 | — | 15 | 3 | |
| 9 | 27 | 5 | 7 | 13 | 1 | 4 | 28 | 9 | 2 | 14 | 4 | — | 14 | 11 | |
| 9 | 19 | 4 | 7 | 7 | — | 4 | 24 | 8 | 2 | 12 | 4 | — | 14 | 6 | |
| 9 | 10 | 11 | 7 | — | 8 | 4 | 20 | 5 | 2 | 10 | 3 | — | 14 | — | |
| 9 | 2 | 1 | 6 | 24 | 1 | 4 | 16 | 1 | 2 | 8 | — | — | 13 | 7 | |
| 8 | 23 | — | 6 | 17 | 3 | 4 | 11 | 6 | 2 | 5 | 9 | — | 13 | 2 | |
| 8 | 13 | 6 | 6 | 10 | 2 | 4 | 6 | 9 | 2 | 3 | 5 | — | 12 | 8 | |
| 8 | 3 | 8 | 6 | 2 | 9 | 4 | 1 | 10 | 2 | — | 11 | — | 12 | 2 | |
| 7 | 23 | 5 | 5 | 25 | 1 | 3 | 26 | 9 | 1 | 28 | 4 | — | 11 | 8 | |
| 7 | 12 | 9 | 5 | 17 | 1 | 3 | 21 | 5 | 1 | 25 | 8 | — | 11 | 2 | |
| 7 | 1 | 8 | 5 | 8 | 9 | 3 | 15 | 10 | 1 | 22 | 11 | — | 10 | 7 | |
| 6 | 20 | 2 | 5 | — | 1 | 3 | 10 | 1 | 1 | 20 | — | — | 10 | — | |
| 6 | 8 | 2 | 4 | 21 | 1 | 3 | 4 | 1 | 1 | 17 | — | — | 9 | 5 | |
| 5 | 25 | 8 | 4 | 11 | 9 | 2 | 27 | 10 | 1 | 13 | 11 | — | 8 | 9 | |
| 5 | 12 | 8 | 4 | 2 | — | 2 | 21 | 4 | 1 | 10 | 8 | — | 8 | 2 | |
| 4 | 29 | 2 | 3 | 21 | 11 | 2 | 14 | 7 | 1 | 7 | 4 | — | 7 | 6 | |
| 4 | 15 | 2 | 3 | 11 | 4 | 2 | 7 | 7 | 1 | 3 | 10 | — | 6 | 9 | |
| 4 | — | 7 | 3 | — | 5 | 2 | — | 3 | 1 | — | 2 | — | 6 | — | |
| 3 | 15 | 5 | 2 | 19 | 1 | 1 | 22 | 8 | — | 26 | 4 | — | 5 | 3 | |
| 2 | 29 | 7 | 2 | 7 | 2 | 1 | 14 | 9 | — | 22 | 5 | — | 4 | 6 | |
| 2 | 13 | 2 | 1 | 24 | 11 | 1 | 6 | 7 | — | 18 | 4 | — | 3 | 8 | |
| 1 | 26 | 1 | 1 | 12 | 1 | — | 28 | 1 | — | 14 | — | — | 2 | 10 | |
| 1 | 8 | 4 | — | 28 | 9 | — | 19 | 2 | — | 9 | 7 | — | 1 | 11 | |
| — | 19 | 11 | — | 14 | 11 | — | 9 | 11 | — | 5 | — | — | 1 | — | |

3) Anlage C. Schema zum Rentenbrief:

(Königliches Wappen.)

Litt A. Nr. . . . . .

1000 Rthlr.

Eintausend Thaler in Preußisch Courant werden dem Inhaber dieses Rentenbriefes von der auf Grund des Gesetzes vom ...ten . . . . . unter Garantie des Staats errichteten Rentenbank für die Provinz . . . . . nach erfolgter Ausloosung in Gemäßheit des gedachten Gesetzes baar ausgezahlt und bis dahin jährlich mit vier Procent in halbjährigen Terminen am 1. April und 1. October verzinst.

Der Rentenbank ist die Valuta in Renten überwiesen worden.

. . . . . , den ...ten . . . . . 18..

Direction der Rentenbank für die Provinz . . . . . .

4) Anlage D. Schema zum Coupon:

Eingetragen 2c. 2c.

VIII. (VII. VI. 2c.) Zinscoupon des Rentenbriefes Litt. . . . . Nr. . . . . .

. . . . . Rthlr. . . . . Sgr. . . . . Pf.

buchstäblich 2c. halbjährige Zinsen des Rentenbriefes Litt. . . . . Nr. . . . . werden dem Inhaber dieses am 1. April 18.. (1. October 18..) von der Kasse der Rentenbank für die Provinz . . . . . baar ausgezahlt.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Direction der Rentenbank für die Provinz . . . . . .

Dieser Zinscoupon wird ungültig, wenn derselbe nicht bis zum 31. December 18 .. bei der Kasse der Rentenbank zur Erhebung des Geldbetrages eingereicht worden ist.

II. Zu §. 314 h. t. cf.

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im Marginale zu §. 314 h. t. ist statt: „Fortsetzung" zu lesen: „Festsetzung." (Jahrb. Bd. 50. p. 476.)

III. Zu §§. 332 u. 339 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1430 v. 16. April 1844:

Durch die ein für alle Mal erfolgte Festsetzung des wöchentlichen Spanndienstes auf einen gewissen Tag in der Woche wird der Berechtigte nicht der besondern Ansage des Dienstes in jeder Woche am Abend vorher enthoben.*) (Präj.-S. p. 181.)

IV. Zu §. 353 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. v. 30. März 1838:

Die Dienstpflichtigen sind sowohl nach Sächsischem, als nach Preußischem Rechte befugt, ihren Dienst durch tüchtige Stellvertreter verrichten zu lassen, und die Herrschaft kann nur verlangen, daß kein untüchtiger Stellvertreter an den Arbeiten Theil nehme. (Centralbl. 1838. p. 1043.)

V. Zu §. 362 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 2262 v. 3. Dec. 1850:

Bei der nach §. 12. Tit. 7. Thl. II. der Münsterschen Eigenthumsordnung gesetzlich bestimmten Zeit der Dienstpflicht der Eigenbehörigen, von 6 Uhr

*) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) v. 3. Dec. 1850 (Entsch. Bd. 20. p. 493).

Morgens bis 6 Uhr Abends in den Frühlings- und Sommermonaten, von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends in den Herbst- und Wintermonaten, wird diejenige Zeit als mit zum Dienst gehörig angerechnet, welche der Dienstpflichtige braucht, um von seiner Wohnung an den Ort, wo der Dienst zu leisten ist, und von dort nach seiner Wohnung zurück zu gelangen. (Entsch. Bd. 20. p. 494.)

VI. Zu §. 392 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. v. 27. Dec. 1804:

Das im §. 392 h. t. erwähnte Heben und Legen, oder Richten der Gebäude gehört nicht zu den eigentlichen Baudiensten; es ist mithin dadurch, daß eine Gemeine die zum Heben und Legen oder Richten der Gebäude erforderlichen Dienste geleistet hat, die Seitens der Gemeine angefangene Verjährung ihrer Befreiung von Baudiensten nicht unterbrochen. (Simon und v. Strampff, Rechtsspr., Bd. 1. p. 171.)

VII. Zu §§. 398, 400—403 h. t. cf. §. 3. Nr. 6 u. 8 des Ges. v. 2. März 1850 (oben Zusatz I. Nr. 1).

VIII. Zu §. 419 h. t. cf. in Betreff derjenigen Landestheile, welche vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den Französischen Departements gehört haben,

a) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 943 v. 13. Nov. 1840 (Präj.-S. p. 361);

b) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 507 v. 20. Juli 1838 (Präj.-S. p. 362).

IX. Zu §. 420 h. t. cf.

Gutachten der Ges.-Commiss. v. 8. Febr. 1803:

Die dienstpflichtigen Unterthanen sind nicht schuldig, von den für ihre Gutsherrschaft oder deren Pächter zu leistenden Fuhren, wenn sie damit das Chausseehaus berühren, das Chausseegeld aus eigenen Mitteln zu bezahlen. (N. Arch. Bd. 3. p. 56; Rabe Bd. 7. p. 301.)

X. Zu §. 424 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 746 v. 19. Oct. 1839:

Das in der Eigenthumsordnung des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg v. 26. Nov. 1741 dem Gutsherrn beigelegte Wahlrecht, entweder die Dienste in natura oder Dienstgeld zu nehmen, findet nur bei Wochenspanndiensten statt. (Präj.-S. p. 292.)

XI. Zu §. 427 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1399 b. v. 12. Jan. 1844:

Nach der Magdeburger Polizeiordnung v. 3. Jan. 1688 erfordert die unabänderliche Verwandlung der Naturaldienste in Dienstgeld einen gerichtlichen Vertrag. (Präj.-S. p. 280.)

XII. Zu §§. 429 u. 430 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1349 v. 13. Oct. 1843 (Zusatz VIII, c. zu §§. 504—511, I, 9. Allg. L.-R., pag. 331. Th. I. der Ergänz.).

XIII. Zu §. 429 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 191 v. 31. März 1837:

Naturaldienste in der Altmark unterliegen auch der Verjährung nach §. 429 h. t., und über die Zulässigkeit der qualificirten Verjährung enthält das Provinzialrecht der Altmark keine abweichende Bestimmung. (Präj.-S. p. 181.)

XIV. Zu §§. 435—443 h. t. cf.

1) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1134 v. 22. Apr. 1842:

Nach dem Reglement für das Herzogthum Magdeburg fängt

a) Die Frist, innerhalb welcher die abgebrannten bäuerlichen Wirthe von ihren Gerichtsobrigkeiten Remission der Dienste und Abgaben fordern können, von dem Tage an, an welchem der Unglücksfall sich ereignet hat, und läuft von da an ununterbrochen fort.

b) Ohne Einwilligung des andern Theiles kann weder die Gerichtsobrigkeit während dieser Frist die Leistung, noch können die bäuerlichen Wirthe nach Ablauf der Frist Befreiung von Diensten und Abgaben fordern, wenn sie solche während derselben geleistet haben. Es kann im letzteren Falle den bäuerlichen Wirthen nur überlassen bleiben, auf Ersatz wegen des indebite Geleisteten zu klagen. (Präj.-S. p. 290).

2) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) v. 10. Mai 1851:

Nach dem Provinzialrechte der Nieder-Lausitz haben die bäuerlichen Wirthe bei Unglücksfällen (durch Krieg oder Feuer) einen dreijährigen Diensterlaß zu fordern. (Zeitschr. des Rev.-Coll. Bd. 5. p. 17).

XV. Zu §§. 444—462 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. v. 13. Sept. 1805:

Bei ungemessenen Diensten ist die Unmöglichkeitsklage begründet, wenn nachgewiesen wird, daß die Unterthanen bei den bisher geleisteten Diensten nicht bestehen können. Bei deren Herunterſetzung und bei Festsetzung derselben auf gemessene Dienste, muß theils auf die Nothdurft der Herrschaft, theils auf das Bedürfniß der Unterthanen gesehen werden. (Simon u. v. Strampff, Rechtsspr., Bd. 1. p. 55).

XVI. Zu §. 484 h. t. Dieser §. ist durch das Ed. v. 9. Oct. 1807 nicht aufgehoben; er bezieht sich jedoch nur auf Grundzinsen. Resc. vom 24. Juli 1830 (Jahrb. Bd. 36. p. 131; Graeff Bd. 6. p. 102) und v. 17. Nov. 1837 (Jahrb. Bd. 51. p. 145; Gräff Bd. 12. p. 76).

XVII. Zu §. 487 h. t. cf.

1) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 315 v. 11. Aug. 1837:

Diese Vorschrift: „Wenn die Herrschaft sich bisher im Besitze der streitig gewordenen Zinsen befunden hat, muß der Unterthan solche während des Processes mit Vorbehalt seines Rechts entrichten," ist nicht dahin zu verstehen: daß der Prästantiar sich bei der Zahlung die Rückforderung noch ausdrücklich vorbehalten müsse, wenn er künftig davon Gebrauch machen wolle, (Allg. L.-R. I. 16. §§. 160. 165.), sondern: daß das Gesetz ihm dieses Recht vorbehält, sobald er die Verbindlichkeit im Allgemeinen bestritten hat, so daß es darüber zum Processe gediehen ist. (Präj.-S. p. 182).

2) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 2031 v. 10. Juni 1848:

Die Bestimmung des §. 487, nach welcher der Unterthan die von der Herrschaft geforderten Zinsen und Abgaben, des über die Verbindlichkeit zu deren Berichtigung schwebenden Processes ungeachtet, mit Vorbehalt seiner Rechte entrichten muß, wenn die Herrschaft sich bisher im Besitze befunden, findet auf die von Mühlengrundstücken zu entrichtenden Getreideabgaben keine Anwendung. (Präj.-S. p. 182.)

XVIII. Zu §. 492 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1159 v. 10. Juni 1842:

Die curmärkische Provinzialgesetzgebung verordnet bei Remissionen der nicht unterthänigen zinspflichtigen Besitzer, nichts von dem hier ausgesprochenen Grundsatz Abweichendes. (Präj.-S. p. 182.)

### Zu §§. 495—548.

Diese §§. sind seit der durch Ed. v. 9. Oct. 1807 bewirkten Abschaffung der Erbunterthänigkeit antiquirt.

---

## Zum achten Titel des II. Theils des Allg. Landrechts.

### Zu §§. 3—11.

Verord. über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes ꝛc. v. 2. Jan. 1849:

§. 9. Der eximirte und privilegirte Gerichtsstand für Personen, Grundstücke und Gerechtigkeiten, desgleichen der privilegirte Gerichtsstand des Fiscus, soweit er bisher noch stattgefunden hat, wird allgemein aufgehoben. Jedermann steht fortan unter dem ordentlichen Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk zunächst und unmittelbar bestellt ist, und jedes Grundstück gehört im dinglichen Gerichtsstande vor das ordentliche Gericht desjenigen Sprengels, in welchem es gelegen ist.

§. 15. So lange in einzelnen Provinzen noch besondere Provinzial- oder statutarische Rechte bestehen, welche auf die nach den zeitherigen Bestimmungen vom ordentlichen Gerichtsstande eximirten Personen und Sachen nicht Anwendung gefunden haben, bleibt diese Anwendung für solche Personen und Sachen auch ferner ausgeschlossen. (Ges.-S. p. 1).

### Zu §§. 12—102.

Diese §§. bleiben unglossirt.

### Zu §§. 103—107.

1) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1726 v. 16. März 1846:

Das Marktrecht, oder das Recht Jahrmärkte zu halten, kann nur durch ausdrückliche Verleihung vom Staat, nicht aber durch Verjährung erworben werden. (Präj.-S. p. 183; Entsch. Bd. 13. p. 338).

2) Instruct. für die Oberpräsidenten v. 31. Dec. 1825:

§. 11. Nr. 4. Aus besondern Rücksichten werden den Oberpräsidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungsgegenstände überwiesen: — — c) die Bewilligung von Kram- und Viehmärkten.*) (Ges.-S. 1826. p. 1).

### Zu §§. 108—178.

Diese §§. bleiben unglossirt.

### Zu §§. 179—190.

Diese §§. fallen in Folge der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 (Zusatz I. Nr. 1. zu §§. 224—400 h. t.) weg.

### Zu §§. 200 u. 201.

Cf. Allg. Gew.-Ord. v. 17. Jan. 1845. §§. 88 sq. (Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 224—400 h. t.)

### Zu §§. 210—214.

1) Cab.-Ord. v. 12. Juni 1838:

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 15. April will Ich die Regierungen ermächtigen, bei Veräußerungen unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten der Zünfte von der vorgeschriebenen öffentlichen Versteigerung auf den Antrag der Zünfte und in Uebereinstimmung mit den ihnen unmittelbar vor-

---

*) Durch §§. 76 u. 85 der Allg. Gewerbe-Ord. nicht aufgehoben. Rescr. des Min. des Inn. u. der Fin. v. 12. Juli 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845 p. 274).

gesetzten Magistraten in besondern Fällen zu dispensiren und den Verkauf aus freier Hand zu gestatten, sobald sie sich überzeugt haben, daß der Vortheil der Zunft dadurch befördert, oder solche doch wenigstens nicht benachtheiligt wird. Das Staatsministerium hat gegenwärtige Ordre durch die Ges.-S. bekannt machen zu lassen. (Ges.-S. p. 370.

2) Reser. des Just.-Min. v. 23. Oct. 1841:

Zu Verpfändungen, Veräußerungen und Erwerbungen Seitens der Zünfte ist, außer der Genehmigung des ihnen zunächst vorgesetzten Magistrats, die Genehmigung der Regierung nicht erforderlich. Unter der vorgesetzten Behörde, deren der §. 83, II, 6. Allg. L.-R. erwähnt, ist die zunächst vorgesetzte Behörde der Corporation zu verstehen. (Just.-Min.-Bl. 1841. p. 343.)

## Zu §§. 224—400.

I. Siehe

1) Allgemeine Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845:

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. haben die in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Vorschriften über den Gewerbebetrieb einer Revision unterworfen, und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. (Tit. I. Aufhebung bestehender Beschränkungen des Gewerbebetriebes.) Das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbeberechtigungen noch verbundene Recht, Andern den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung). wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht.

Hierzu siehe:

a) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 2094 v. 2. Febr. 1849:

Die Grundsätze der Allg. Gewerbeordnung v. 17. Januar 1845. §§. 1, 2, 3 und 190 finden keine Anwendung auf die in den vormals Königlich Westphälischen Landestheilen aufgehoben gewesenen Abgaben. Entsch. Bd. 17. p. 445).

b) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 17. Dec. 1851:

Die vertragsmäßige Einschränkung des Eigenthums eines Grundstücks, nach welcher dasselbe zu einem bestimmten Gewerbe nicht benützt werden darf, ist durch die Allg. Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 nicht aufgehoben. (Arch. f. Rechtsfälle Bd. 4. p. 187).

c) Präj. des Ob.-Trib. v. 8. Dec. 1845:

Zur bürgerlichen Nahrung, als einem ausschließlichen Rechte der Einwohner der Städte, gehörte bisher in der Niederlausitz auch die Bierbrauerei; den Städten stand danach in der Regel der Bierzwang, besonders innerhalb der Bannmeile, dahin zu, daß ohne besondere Berechtigung auf dem platten Lande kein Bier zum Verkaufe gebraut werden durfte. Durch die Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 ist dies Recht, ohne Unterschied zwischen Land- und Stadtnahrung, aufgehoben. (Entsch. Bd. 13. p. 417).

§. 2. Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen.

Hierzu siehe

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 2296 v. 15. Mai 1851:

Auch in den Städten von Neuvorpommern und wo sonst das Lübische Recht, nicht aber das Edict über die Einführung einer allgem. Gewerbesteuer v. 2. Nov. 1810, sondern die Allg. Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 zur Anwendung kommt, ist das aus der Bestimmung des Art. 12. Tit. 12. Buch 3 gedachten Rechts hergeleitete Widerspruchsrecht der Nachbarn gegen den Betrieb der dort bezeichneten Gewerbe und die damit correspondirende Pflicht desjenigen, der das Gewerbe treiben will, die Einwilligung der Nachbarn dazu auszuwirken, als fortbestehend nicht anzusehen. (Entsch. Bd. 21. p. 127).

§. 3. Vorbehaltlich der durch das Gesetz v. 30. Mai 1820 eingeführten Gewerbesteuer, werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, so wie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit der Gewerbeberechtigung das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können.

Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der V. v. 19. Febr. 1832 (Ges.-S. p. 64) zu beurtheilen.

Hierzu siehe

a) Decl. v. 19. Febr. 1832:

Die Verschiedenheit der Ansichten, welche über die Natur grundherrlicher Abgaben bei Anwendung des §. 30 des Gewerbesteuergesetzes v. 2. Nov. 1810 stattfindet, erfordert zur Beseitigung der dadurch entstehenden Ungewißheit der Rechte und zur Verhütung von Processen eine nähere Bestimmung, weshalb Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, verordnen:

§. 1. Abgaben, welche auf einem Grundstücke haften und von jedem Besitzer desselben entrichtet werden müssen, es möge das Gewerbe, zu welchem das Grundstück bestimmt ist, betrieben werden oder nicht, gehören nicht zu den Abgaben von Gewerben, welche nach §. 30 des Gewerbesteuergesetzes v. 2. Nov. 1810 mit Einführung der Gewerbesteuer aufhören sollen.*)

---

*) Vergleiche

a) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1834 v. 15. Febr. 1847:

Der §. 1 der Decl. v. 19. Febr. 1832 stellt keine Rechtsvermuthung dafür auf: daß Abgaben, welche auf einem zum Gewerbebetrieb bestimmten Grundstück haften, von jedem Besitzer desselben entrichtet werden müssen, es möge das Gewerbe betrieben werden oder nicht; vielmehr beruht das richterliche Urtheil hierüber auf Thatsachen, welche von derjenigen Partei, die sich auf die Vorschrift des §. 1 beruft, angegeben und erwiesen werden müssen. (Präj.-S. p. 364; Entsch. Bd. 14. p. 104.)

b) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 545 v. 6. Oct. 1838:

Der im §. 1 vorausgesetzte Fall, daß die Abgabe auf einem Grundstück hafte und von jedem Besitzer desselben entrichtet werden müsse, es möge das Gewerbe, zu welchem das Grundstück bestimmt ist, betrieben werden oder nicht, ist nicht schon dann als vorhanden anzusehen, wenn das Gewerbe in einem Grundstück betrieben wird, und nicht ausdrücklich stipulirt worden, daß die Abgabe wegfallen soll, wenn das Gewerbe nicht betrieben werde; sondern der Nachweis, daß sie auf dem Grundstück hafte, muß besonders geführt werden. Dies geht aus den Bestimmungen des §. 3 hervor, welcher eine Unter-

§. 2. Wenn bei einer mit Grundbesitz verknüpften Abgabe nicht zu ermitteln ist, ob sie eine Grundabgabe sei, oder ob sie die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes betreffe, so wird das Erstere vermuthet.*)

---

suchung der Natur der Abgabe und deren Absonderung, wenn sie gemischter Natur ist — d. h. wenn sie theils auf den Grundbesitz, theils auf einen Gewerbebetrieb sich bezieht — zuläßt. Ersteres ist daher nur dann der Fall, wenn die Abgabe entweder erweislich von dem Ertrag des Grundstücks entrichtet wird (§. 1), oder wenn nicht auszumitteln ist, ob sie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb betreffe, weil in diesem Fall nach §. 2 die Vermuthung für die Grundabgabe eintritt. (Präj.-S. p. 363).

c) Präj. des Ob.-Trib. v. 13. Sept. 1839,

welches die in dem Präj. Nr. 545 ausgesprochenen Grundsätze gleichfalls anwendet. (Jur. Wochenschr. 1840 p. 552.)

d) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1832 v. 15. Febr. 1847:

Bei einer mit Grundbesitz verknüpften Abgabe braucht der Abgabenpflichtige zur Begründung des Anspruchs auf ganzen oder theilweisen Erlaß nicht nachzuweisen, daß der Zins für die ihm ertheilte Concession zum Gewerbebetrieb entrichtet worden; es genügt vielmehr, um die gewerbliche Natur des Zinses anzunehmen, daß der Zins den Gewerbbetrieb trifft, besteuert. (Präj.-S. p. 364; Entsch. Bd. 14. p. 104.)

e) Präj. des Ob.-Trib. v. 6. Mai 1844:

a) Fleischereiabgaben, Mühlenmetzengetreide und Mastungsgeld, Weinschankzins, Juwelenzins, Gewürz- und Rindszungenzins sind Benennungen, welche die Natur einer Gewerbeabgabe andeuten.

b) Durch die Eintragung eines Gewerbezinses als Grundzins wird die ursprüngliche Natur desselben auch dem redlichen Dritten gegenüber nicht geändert. (Koch's Schles. Arch. Bd. 5. p. 439.)

f) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) v. 30. Juni 1847:

Die hypothekarische Eintragung eines Gewerbezinses ist einflußlos, weil sie keinen Rechtstitel giebt; ebenso unerheblich ist das Anerkenntniß des Zinses als Grundschuldigkeit bei Gelegenheit der Dienstablösung, weil dasselbe hier nur als eine historische Angabe gilt und der Dienstablösung selbst fern liegt. Es kann daher auch der Bestätigung des Recesses nach §. 170 der Verord. v. 20. Juni 1817 nicht die Wirkung beigelegt werden, daß der Verpflichtete mit seinen Einwendungen aus der gewerblichen Natur der Abgabe nicht weiter zu hören sei. Auch der Umstand ist unerheblich, ob und wie lange die Abgaben geleistet worden. (Rechtsf. Bd. 2. p. 29.)

*) Vergleiche

a) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1831 v. 25. Febr. 1847:

Die rechtliche Vermuthung für eine Grundabgabe greift erst dann Platz, wenn die in jedem einzelnen Falle obwaltenden factischen Verhältnisse oder sonst von den Partheien dargethanen Thatumstände dem richterlichen Ermessen keine hinreichende Gründe darbieten, entweder:

a) eine gewerbzinsliche, oder
b) eine gemischte Abgabe

als vorhanden anzunehmen. (Präj.-S. p. 364; Entsch. Bd. 14. p. 104).

b) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1833 v. 25. Febr. 1847:

Die Ausmittelung: ob die Abgabe sich theils auf den Grundbesitz, theils auf einen Gewerbebetrieb bezieht, wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Abgabe bei Veräußerung eines fertigen vollständig ausgerüsteten Mühlenwerks von Seiten der mit der Mühlengerechtigkeit beliehenen Gutsherrschaft vorbehalten worden. (Präj.-S. p. 364; Entsch. Bd. 14. p. 104).

§. 3. Ist eine Abgabe gemischter Natur, so daß sie sich theils auf den Grundbesitz, theils auf einen Gewerbebetrieb bezieht, so bleibt die Absonderung, bei mangelnder Einigung der Interessenten, dem richterlichen Ermessen überlassen. Hat der Grundherr wegen einer solchen zu theilenden Abgabe Gegenleistungen an den Abgabenpflichtigen gehabt, so sollen bei der Absonderung diese Gegenleistungen berücksichtiget werden.

§. 4. In einem über die Natur der Abgabe entstehenden Processe soll, wenn der Verpflichtete von der ferneren Leistung derselben, als einer Gewerbeabgabe, entbunden wird, auf den Ersatz der vor Einleitung des Processes an den Berechtigten etwa geleisteten Abgabe nicht erkannt werden, es müßte denn die Zahlung entweder mit Vorbehalt oder in Folge einer durch Widerspruch gegen die Verpflichtung veranlaßten Execution geleistet worden sein.*)

§. 5. In den seit Verkündigung des Gesetzes v. 2. Nov. 1810 über die in Rede stehenden Abgaben ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen, ingleichen in den, darüber seit jener Zeit unter den Betheiligten getroffenen, rechtsgültigen Abkommen, wird durch die gegenwärtige Verord. nichts geändert.**)

Urkundlich ꝛc. (Ges.-S. p. 64).

b) Gesetz, betr. die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten, v. 11. März 1850:

§. 1 Bei Beurtheilung der Frage: ob die auf einem Mühlengrundstücke haftenden Abgaben durch die Bestimmungen des §. 30 des Edicts v. 2. Nov. 1810 oder des §. 3 der Allg. Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 aufgehoben worden sind oder nicht, kommen künftig die Bestimmungen der §§. 1 und 2 der Verord. v. 19. Febr. 1832 nicht mehr zur Anwendung und bewendet es lediglich bei den allgemeinen Grundsätzen über die Beweisführung und Beweislast.***) (Ges.-S. p. 146).

---

*) Vergleiche

a) Präj. des Ob.-Trib. Nr. 1933 v. 3. Nov. 1847.

Der §. 4 der Decl. v. 19. Febr. 1832 ist nur auf solche Abgaben anwendbar, die schon vor Publication des Ges. v. 2. Nov. 1810 bestanden. (Präj.-S. p. 364.)

b) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1215 v. 4. Nov. 1842:

Der §. 4 der Declaration v. 19. Februar 1832 ist nicht dahin zu verstehen, daß zur Begründung des Anspruchs auf Rückzahlung bei jeder einzelnen bezahlten Abgabepost der Nachweis, daß sie in Folge veranlaßter Execution bezahlt worden sei, geführt werden müßte; vielmehr genügt es, wenn von dem angeblich Verpflichteten, nachdem er die Abgabe auf Grund des §. 30 des Gewerbesteueredicts vom 2. November 1810 ausdrücklich bestritten hat, solche auch nur einmal unter Androhung der Execution gefordert worden ist, um seinen Anspruch auf Rückzahlung auch aller der Summen zu begründen, welche er noch nach der erfolgten Androhung der Execution auf diese Abgabe vor Einleitung des diesfälligen Processes gezahlt hat, ohne daß es dazu des Nachweises anderweiter executivischer Einziehung bedarf. (Präj.-S. p. 652.)

**) Vergleiche die folgende Anmerkung.

***) Vergleiche

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) v. 16. Mai 1850:

Das Ges. v. 11. März 1850 findet auch auf die schon vor seiner Emanation anhängig gewesenen, noch unentschiedenen Streitigkeiten über die Natur einer

c) Rescr. des Just.-Min. v. 8. Juni 1846:

Die Gerichte derjenigen Landestheile, in welchen die Abgaben, die für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, erst durch die Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 aufgehoben worden sind, werden angewiesen, in allen Fällen, wo darüber ein Proceß angestrengt wird, ob eine Abgabe den im §. 3 der Gewerbeordnung bezeichneten angehöre, sofort bei Einleitung des Processes der betr. Regierung, insofern diese nicht etwa selbst schon Partei sein möchte, Abschrift der Klage nachrichtlich mitzutheilen. (Just.-Min.-Bl. 1846. p. 120; Min.-Bl. d. i. V. 1846. p. 98).

§. 4. Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben:

1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiscus, einer Kämmerei oder Gemeine innerhalb ihres Communalbezirkes, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von Einem dieser Berechtigten erst nach dem 31. Dec. 1836 auf einen Anderen übergegangen sind;

2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist; und

3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1 und 2 eintritt,

a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang und der Brauzwang),

b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen, in allen zu 3 gedachten Fällen jedoch nur dann, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht.

Hierzu siehe:

a) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1929 v. 15. Oct. 1847:

Durch die Gewerbeordnung ist das Krugverlagsrecht — ohne Unterschied, ob dieses Recht einer der im §. 4, Nr. 1 gedachten Corporationen, oder wem sonst zustehe, ohne Unterschied, ob dieses Recht auf einem Vertrage, oder worauf sonst beruhe, und ohne Unterschied zwischen Stadt- und Landnahrung — nicht aufgehoben, vielmehr nur dem Verpflichteten das Recht zu dessen Ablösung beigelegt worden. (Präj.-S. p. 433.)

b) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) v. 3. Oct. 1853:

Die Bestimmungen der Allg. Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 in dem §. 4 zu 1 und 3 (a) beziehen sich nicht auf das

---

Abgabe Anwendung; bei Entscheidung derselben kann deshalb auf die in der Decl. v. 19. Febr. 1832 für das Vorhandensein einer Grundabgabe aufgestellte Vermuthung nicht zurückgegangen werden. (Entsch. Bd. 20. p. 208.)

In den Gründen dieses Präj. wird ferner ausgesprochen:

Wo das Ges. v. 2. Nov. 1810 nicht eingeführt, die gewerblichen Abgaben vielmehr erst durch §. 3 der Gewerbeord. v. 17. Jan. 1845 aufgehoben worden, da könne ein vor der Verkündigung der Gewerbeordnung ergangenes Judicat, welches lediglich die Fortentrichtung der Abgabe ausspreche, ohne die Natur derselben festzustellen, nach der Gewerbeordnung nicht maaßgebend sein, die Vorschrift des §. 5 der Decl. v. 19. Febr. 1832 also keine Anwendung finden. (a. a. O. p. 213.)

im §. 5 dieses Gesetzes näher bezeichnete Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme. (Just.-Min.-Bl. 1853. p. 394).

c) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1903 v. 18. Aug. 1847:

In den Provinzen, wo der Mühlenzwang schon durch das Edict vom 28. October 1810 aufgehoben war, ist die Bestimmung des §. 4. Nr. 3 a. der Gewerbeordnung nicht anwendbar. (Präj.-S. p. 433; Entsch. B. 15. p. 292.)

d) Präj. des Ob.-Trib. v. 23. Febr. 1849:

Der Schmiedezwang ist durch die Allg. Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 nicht aufgehoben, sondern nur für ablösbar erachtet worden. (Entsch. Bd. 17. p. 289.)

e) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 2422 v. 21. Dec. 1852:

Die mit ländlichen Grundstücken verbundenen, bereits bestandenen Schankgerechtigkeiten sind durch das Edict vom 2. Nov. 1810 und die Allg. Gewerbeord. v. 17. Jan. 1845 nicht für aufgehoben zu erachten. (Entsch. Bd. 24. p. 486.)

§. 5. Diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche nicht durch die Bestimmungen des §. 4 aufgehoben sind, können von den Verpflichteten abgelöst werden, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als Solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Districtes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt. Dasselbe gilt von dem Rechte, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme. *)

Dem Berechtigten steht die Befugniß, auf Ablösung anzutragen, nicht zu.

§. 6. In den bestehenden Vorschriften wegen der Regalien und Monopole des Staats und den daraus entspringenden Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Insbesondere gilt dies von den das Bergwesen betreffenden Vorschriften.

§. 7. Die wegen der Befugniß zum Halten öffentlicher Fähranstalten bestehenden Bestimmungen bleiben unverändert. Sofern Fährgerechtigkeiten ausschließliche Berechtigungen sind, können sie von den Ministerien gegen eine nach den Grundsätzen des Ges. v. 16. Juni 1838 (Ges.-S. p. 253 sq.) zu gewährende Entschädigung aufgehoben werden.

§. 8. Die zur Zeit in den einzelnen Landestheilen geltenden Vorschriften über das Abdeckereiwesen bleiben bis zur beendigten Revision derselben in Kraft.

§. 9. Die besondern Vorschriften über Ertheilung und Benutzung der Erfindungspatente kommen ferner zur Anwendung.

§. 10. Unter welchen Umständen und in welcher Art für die durch die §§. 1—5 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Berechtigungen eine Entschädigung gewährt wird, bestimmt ein besonderes Gesetz vom heutigen Tage. Hinsichtlich der Entschädigung für diejenigen Berechtigungen, welche schon vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

§. 11. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch dieses Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan durch Verjährung nicht mehr erworben werden.

Durch Verträge oder andere Rechtstitel können dergleichen Rechte nicht auf einen längern als zehnjährigen Zeitraum begründet werden. Verabredungen, wodurch für den Fall der Nichterneuerung des Vertrages eine Entschädigung festgesetzt wird, sind nichtig.

---

*) Cf. Resc. des Min. der Fin. und des Inn. v. 23. Apr. 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846. p. 94).

§. 12. Die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte hört auf.

§. 13. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe ist Jedem gestattet, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften eine Beschränkung anordnen.*)

§. 14. (Tit. II. Bedingungen des Gewerbebetriebes.) Für den Gewerbetrieb im Umherziehen bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend, so weit nicht die Bestimmungen der §§. 1 bis 4 und des §. 60 eine Aenderung begründen.

§. 15. Die polizeiliche Zulässigkeit des Betriebes derjenigen Gewerbe, welche nicht im Umherziehen betrieben werden (stehende Gewerbe), ist fortan nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilen.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben um deshalb nicht ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

§. 16. (I. Allgemeine Bestimmungen.) Ein stehendes Gewerbe darf für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (selbstständig) nur derjenige betreiben, welcher

a) dispositionsfähig ist, und

b) innerhalb Unserer Staaten einen festen Wohnsitz hat.**)

§. 17. Minderjährige, welche der väterlichen Gewalt unterworfen sind, müssen, bevor sie den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes beginnen, die ausdrückliche Genehmigung des Vaters zu dem Gewerbebetriebe nachweisen. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ist die Zulassung der Minderjährigen zum Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes nach Art. 2 des Rheinischen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen***).

§. 18. Ausländer dürfen, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniß der Ministerien in Unsern Staaten ein stehendes Gewerbe betreiben†).

§. 19. Die in Reihe und Glied stehenden Militärpersonen, so wie alle unmittelbare und mittelbare Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden, oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist.

Diese Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden.

§. 20. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe abhängig sein. In der Verpflichtung des Gewerbetreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechts, soweit solche in der bestehenden städtischen Verfassung begründet ist, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert; die Execution auf Erfüllung dieser Verpflichtung darf aber nicht bis zur Untersagung des Gewerbebetriebes ausgedehnt werden.

§. 21. Wer wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineids, Raubes, Diebstahls oder Betruges verurtheilt

---

*) Cf. Rescr. des Min. des Inn. u. der Fin. v. 28. März 1848 (Min.-Bl. d. i. V. p. 169).

**) Cf. Rescr. des Min. der Fin. u. des Inn. v. 13. Apr. 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847. p. 102), sowie Verord. v. 9. Febr. 1849. §. 23 (unten Zusatz 3).

***) Cf. Rescr. des Min. der Fin. u. des Inn. v. 23. Jan. 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846. p. 44), sowie v. 28. Febr. 1846 (a. a. O. p. 45) und des Min. für Hand. v. 15. Nov. 1850 (a. a. O. 1850. p. 402).

†) Cf. Rescr. des Min. der Fin. u des Inn. v. 10. März 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846. p. 69), u. v. 17. Apr. 1848 (a. a. O. 1848. p. 238).

worden, bedarf zum Beginn eines jeden selbstständigen Gewerbebetriebes, derjenige aber, welchem der Betrieb eines bestimmten Gewerbes durch richterliches Erkenntniß untersagt worden ist, zum Beginn des selbstständigen Betriebes eines anderen verwandten Gewerbes, der besonderen Erlaubniß der Polizeiobrigkeit des Ortes. Diese Erlaubniß ist zu versagen, wenn nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbebetriebes und nach der Persönlichkeit des Antragenden ein Mißbrauch zu besorgen ist, oder durch den beabsichtigten Gewerbebetrieb der Zweck des Straferkenntnisses vereitelt werden würde.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf die Ehefrauen solcher Personen, ihre noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, ihre Dienstboten und andere Mitglieder ihres Hausstandes.

§. 22. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, muß zuvor der Communalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

Die Communalbehörde hat diese Anzeige, wenn sie nicht zugleich die Polizeiobrigkeit ist, Letzterer mit ihren etwanigen Bemerkungen zuzustellen.

§. 23. Die Polizeiobrigkeit hat zu prüfen, ob den in diesem Gesetze für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen oder für das beabsichtigte Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügt ist.

Ist einem dieser Erfordernisse nicht genügt, so ist der Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebes mittelst Bescheides zu untersagen, sonst aber dem Anmeldenden eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 24. Ueber die Anmeldungen sind durch die Polizeiobrigkeit genaue Register zu führen.

§. 25. Beschwerden über die Untersagung des Gewerbebetriebes können nur bei den Verwaltungsbehörden angebracht werden. Der Rechtsweg findet dagegen nicht Statt.

§. 26. (II. Erforderniß besonderer polizeilicher Genehmigung) Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist nur erforderlich

1) zur Errichtung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publicum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können.

2) zu dem Beginn solcher Gewerbe, bei welchen entweder a) durch ungeschickten Betrieb, oder b) durch Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in sittlicher Hinsicht das Gemeinwohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann*).

Hierzu siehe

Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 2382 v. 7. Juni 1852:

Es schützt der Umstand, daß die Fabrikationsanstalt mit polizeilicher Erlaubniß angelegt und betrieben worden ist, nicht schon für sich allein gegen die Vertretung eines (durch dieselbe) entstandenen Schadens. (Entsch. Bd. 23. p. 252).

§. 27. (1. Gewerbliche Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen.) Zu den gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen (§. 26 zu 1), sollen für jetzt gerechnet werden: Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegelfabriken, Porzellan-, Fayence- und Thongeschirrmanufacturen, Glas- und Rußhütten, Zuckersiedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen,

---

*) Vergl. Rescr. des Min. für Hand. v. 24. Juni 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852. p. 176) u. v. 29. Sept. 1852 (a. a. O. p. 267).

Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Cichorien-, Stärke-, Wachstuch- und Darmsaitenfabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Flußsiedereien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken; es gehören dahin ferner: Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler (§. 37), durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühlen 2c.) jeder Art (§. 38), so wie Branntweinbrennereien und Bierbrauereien (§. 39). Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers, oder auch auf Absatz an Andere berechnet sind.

§. 28. Zur Errichtung neuer Anlagen dieser Art (§. 27) ist die Genehmigung bei der Regierung nachzusuchen. Dem Gesuche müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

§. 29. Wenn die beabsichtigte Anlage nach dem Ermessen der Regierung mit so erheblichen Nachtheilen, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbaren oder für das Publicum überhaupt verbunden ist, daß dieselbe sich ohne Weiteres als unzulässig darstellt, so ist das Gesuch sogleich zurückzuweisen.

Ist kein Anlaß, das Gesuch sogleich zurückzuweisen, so hat auf Anweisung der Regierung die Ortspolizeiobrigkeit das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das Amtsblatt, und außerdem in der für andere polizeiliche Verordnungen am Orte vorgeschriebenen Art, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

§. 30. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Regierung, sobald die Anzeige der Polizeiobrigkeit eingegangen ist, unter Festsetzung der sich etwa als nöthig ergebenden Bedingungen die Genehmigung zu ertheilen. Diese ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten.

§. 31 Die bei der Polizeiobrigkeit angemeldeten Einwendungen privatrechtlicher Natur sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung dieser Einwendungen die weitere Verhandlung über die polizeiliche Genehmigung der Anlage (§. 32) abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen hat die Polizeiobrigkeit unter Zuziehung des Unternehmers zum Protokoll vollständig zu erörtern. Demnächst sind die geschlossenen Verhandlungen mit beigefügtem Gutachten an die Regierung einzureichen.

§. 32. Die Regierung hat hierauf das Gesuch mit Rücksicht auf die bestehenden feuer-, bau- und gesundheits-polizeilichen Anordnungen und die Erheblichkeit der auf angebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen gegründeten Einwendungen zu prüfen und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben, welche zur Abhülfe geeignet sind.

§. 33. Der von der Regierung abgefaßte Bescheid ist sowohl dem Unternehmer als den Widersprechenden durch die Ortspolizeiobrigkeit zu eröffnen. Gegen den Bescheid steht der Recurs an die Ministerien offen; derselbe muß binnen einer präclusivischen Frist von zehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, bei der Polizeiobrigkeit angemeldet werden. Die Rechtfertigung der Beschwerde ist der Polizeiobrigkeit binnen vier Wochen, von demselben Tage an, einzureichen: nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen ohne Weiteres zur Recursentscheidung einzusenden.

Durch die Anmeldung des Recurses von Seiten desjenigen, welcher der

Anlage widersprochen hat, wird die von der Regierung ertheilte Genehmigung bis zur Entscheidung der Ministerien suspendirt *).

§. 34. An die Stelle der Polizeiobrigkeit des Ortes (§§. 29, 30, 31, 33) tritt der Landrath, wenn der Unternehmer selbst die Polizeiobrigkeit ist oder die Ortspolizei zu verwalten hat.

§. 35. Die baaren Auslagen, welche durch die Bekanntmachung und das weitere Verfahren entstehen, fallen dem Unternehmer, diejenigen Kosten aber, welche durch unbegründete Einwendungen erwachsen, dem Widersprechenden zur Last.

Die Regierungen und Ministerien haben in den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage zugleich die Vertheilung der Kosten festzusetzen.

§. 36. Die polizeiliche Genehmigung zu einer der im §. 27 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Veränderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. **)

Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen werden soll, muß die Genehmigung der Regierung von Neuem nachgesucht werden ***).

---

*) Zu den §§. 27—33 vergl.:

a) Rescr. des Min. des Inn. u. der Fin. v. 14. Aug. 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845. p. 263).
b) = = = = = = = = v. 13. Juli u. 30. Sept. 1845 (a. a. O. p. 307).
c) = = = = = = = = v. 16. Oct. 1845 (a. a. O. p. 317).
d) = = = = = = = = v. 22. März 1846 (a. a. O. 1846. p. 114).
e) = = = = = = = = v. 3. Apr. 1846 (a. a. O. p. 60).
f) = = = = = = = = v. 10. Apr. 1846 (a. a. O. p. 96).
g) = = = = = = = = v. 23. Apr. 1846 (a. a. O. p. 94).
h) = = = = = = = = v. 16. Mai 1846 (a. a. O. p. 94).
i) = = = = = = = = v. 30. Juni 1846 (a. a. O. p. 117).
k) = = = = = = = = v. 4. Juli 1846 (a. a. O. p. 114).
l) = = = = = = = = v. 6. Juli 1846 (a. a. O. p. 113).
m) Rescr. des Min. des Inn. v. 14. Sept. 1846 (a. a. O. p. 202).
n) Rescr. des Min. des Inn. u. der Fin. v. 18. Jan. 1847 (a. a. O. 1847. p. 63).
o) = = = = = = = = v. 9. Febr. 1847 (a. a. O. p. 60).
p) = = = = = = = = v. 9. März 1847 (a. a. O. p. 61).
q) = = = = = = = = v. 15. März 1847 (a. a. O. p. 62).
r) = = = = = = = = v. 21. März 1847 (a. a. O. p. 61).
s) = = = = = = = = v. 14. Juni 1847 (a. a. O. p. 136).
t) = = = = = = = = v. 24. Juni 1847 (a. a. O. p. 211).
u) = = = = = = = = v. 3. Sept. 1847 (a. a. O. p. 264).
v) = = = = = = = = v. 14. Sept. 1847 (a. a. O. p. 265).
w) = = = = = = = = v. 11. Oct. 1847 (a. a. O. p. 293).
x) = = = = = = = = v. 22. Oct. 1847 (a. a. O. p. 294).
y) = = = = = = = = v. 14. Apr. 1848 (a. a. O. 1848. p. 170).
z) Rescr. des Min. für Handel v. 6. Jan. 1849 (a. a. O. 1849. p. 24).
aa) = = = = = v. 7. Febr. 1849 (a. a. O. p. 49).
bb) = = = = = v. 9. Oct. 1849 (a. a. O. p. 229).
cc) = = = = = v. 15. Oct. 1849 (a. a. O. p. 231).
dd) = = = = = v. 21. Nov. 1849 (a. a. O. p. 285).
ee) = = = = = v. 17. Nov. 1851 (a. a. O. p. 303).

**) Cf. Rescr. des Min. des Inn. v. 21. Juni 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845. p. 181).

***) Cf. Rescr. des Min. des Inn. u. der Fin. v. 28. Sept. 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846. p. 211), u. v. 19. Jan. 1847 (a. a. O. 1847. p. 62).

§. 37. Bei Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfentwicklern sind außer den Bestimmungen der §§. 27 bis 36 auch die dafür ergangenen besonderen Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß die polizeiliche Genehmigung der Anlage nunmehr nach §. 28 überall der Regierung zusteht *).

§. 38. Auch bei den durch Wasser oder Wind bewegten Triebwerken (Mühlen 2c.) jeder Art sind außer den Bestimmungen der §§. 27—36 die dafür bestehenden besonderen Vorschriften anzuwenden. Es werden jedoch die in einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, wonach die Anlage neuer und die Erweiterung und Veränderung vorhandener, auf die Consumtion der Umgegend berechneter Getreidemahlmühlen von dem Bedürfniß der Umgegend abhängig ist (§. 242. Tit. 15. Th. II. Allg. L.-R. und Ordre v. 23. Oct. 1826. G.-S. p. 108) hierdurch aufgehoben **).

§. 39. Die in einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, wonach die Genehmigung zur Anlage neuer Branntweinbrennereien und Bierbrauereien bei ländlichen Grundstücken nur dann ertheilt werden darf, wenn diese Grundstücke nach landwirthschaftlicher Taxe einen Werth von 15,000 Rthlrn. haben, werden hiermit aufgehoben.

§. 40. Einer besonderen Beschränkung mit Rücksicht auf die örtliche Lage sind ferner unterworfen:

a) Tanz- und Fechtschulen, sowie Turn- und Badeanstalten; zur Errichtung oder Verlegung derselben ist eine polizeiliche Genehmigung erforderlich, welche in den Städten bei der Polizeiobrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizeiobrigkeit bei dem Landrathe nachzusuchen ist und erst dann ertheilt werden darf, wenn sich die Behörde von der Angemessenheit des Locals und der beabsichtigten Einrichtung überzeugt hat;

b) die Errichtung oder Verlegung der Betriebsstätte solcher Gewerbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist. Die Betriebsstätte muß, insofern zur Anlage derselben nicht schon nach den Vorschriften der §§. 27—36 die Genehmigung der Regierung einzuholen ist, der Polizeiobrigkeit angezeigt werden; diese hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen, Krankenhäuser oder andere öffentliche Gebäude vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung oder Belästigung erleiden würde, die Entscheidung der Regierung darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei ***).

§. 41. Die durch die Steuergesetze in Beziehung auf die Lage der Betriebsstätte angeordneten Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe bleiben auch ferner in Kraft.

§. 42. [2) Gewerbetreibende, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen.) Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Unternehmer von Privatkranken- und Privatirrenanstalten bedürfen einer Approbation des Ministeriums der Medicinal-Angelegenheiten.

§. 43. Hinsichtlich der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, sowie der Privatlehrer, bewendet es bei den besonderen Vorschriften.

§. 44. Baumeister, welche aus der Leitung von Bauunternehmungen ein Gewerbe machen, bedürfen eines Prüfungszeugnisses der Oberbaudeputation.

---

*) Cf. Rescr. des Min. des Inn. u. der Fin. v. 21. März 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846. p. 109).

**) Cf. Rescr. des Min. des Inn. u. der Fin. v. 31. März 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845. p. 135), v. 21. Apr. 1846 (a. a. O. 1846. p. 96), v. 28. Juni und v. 23. Juli 1846 (a. a. O. p. 115 u. 144), sowie v. 30. Jan. 1847 (a. a. O. 1847. p. 20).

***) Cf. Rescr. des Min. des Inn. u. der Fin. v. 14. Sept. 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847. p. 265).

§. 45.*) Seeschiffer und Seesteuerleute, Vorsteher öffentlicher Fähren (Fährmeister), Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister, Schornsteinfeger**), Personen, welche mit Aufstellen von Blitzableitern sich beschäftigen, ingleichen solche, welche Feuerwerke zum Verkauf bereiten oder gegen Entgelt abbrennen***), Kastrirer und Abdecker†), müssen sich über den Besitz der erforlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniß der Regierung ausweisen. Dasselbe gilt von Hebammen, Bandagisten††) und Verfertigern chirurgischer Instrumente.

Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§. 46. Wie die Prüfungen der in den §§. 44 und 45 bezeichneten Gewerbetreibenden vorzunehmen sind, und in wie weit die unter ihrem Gewerbe begriffenen Verrichtungen auch von ungeprüften Personen ausgeübt werden dürfen, wird durch Anordnungen der Ministerien bestimmt†††). Diesen steht auch die Befugniß zu, Personen, deren Befähigung unzweifelhaft ist, ausnahmsweise von der vorgeschriebenen Prüfung zu entbinden††††).

§. 47. Schauspielunternehmer bedürfen einer besonderen Erlaubniß des Oberpräsidenten der Provinz, in welcher sie ihre Vorstellungen geben wollen. Diese Erlaubniß darf ihnen nur nach vorgängigem Nachweise gehöriger Zuverlässigkeit und Bildung ertheilt, kann jedoch auch dann, wenn sie dieser Bedingung entsprechen, nach dem Ermessen des Oberpräsidenten versagt werden.

§. 48. Aufgehoben durch

Gesetz über die Presse v. 12. Mai 1851:

§. 1. Zum Gewerbebetriebe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Leihbibliothekars, Inhabers von Lesecabinetten, Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern ist die Genehmigung der Bezirksregierung erforderlich.

Diese darf nicht versagt werden, wenn derjenige, der das Gewerbe betreiben will, unbescholten ist; überdies müssen Buchhändler und Buchdrucker vor einer Prüfungscommission, die nach Anleitung der allgemeinen Gewerbeordn. v. 17. Jan. 1845 und der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen ꝛc., v. 9. Febr. 1849 zu bilden ist, den Nachweis ihrer Befähigung führen. Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Prüfungscommissionen und die abzulegende Prüfung erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der §. 48 der Gewerbeordn. v. 17. Jan. 1845 wird aufgehoben.

---

*) Cf. Verord. v. 9. Febr. 1849. §. 24 (unten Zusatz 3).

**) Cf. Rescr. des Min. des Inn. v. 19. Juni 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845. p. 181) u. Rescr. des Min. für Hand. v. 13. Nov. 1849 (a. a. O. 1849. p. 280).

***) Cf. Rescr. des Min. des Inn. v. 19. Apr. 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847. p. 90).

†) Cf. Rescr. des Min. des Inn. v. 29. Sept. 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846. p. 212).

††) Cf. Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. u. des Inn. v. 7. Decemb. 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1845. p. 306).

†††) Cf. Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Angel., der Fin. u. des Inn. v. 24. Oct. 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845. p. 357).

††††) Cf. Rescr. des Min. der Fin. v. 20. Apr. 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845. p. 134).

§. 2. Denjenigen Personen, welche sich beim Erlaß dieses Gesetzes bereits im Besitz des Gewerbebetriebes ohne Genehmigung der Bezirksregierung befinden, soll die Erlaubniß zur Fortführung desselben, welche sie innerhalb dreier Monate, vom Tage des erlassenen Gesetzes ab, einzuholen haben, nicht versagt werden.

§. 3. Die im §. 1 aufgeführten Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den daselbst für den selbstständigen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 4. Nach dem Tode des Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 1 befähigten Stellvertreter betrieben werden.

Dasselbe gilt während der Dauer einer Curatel, oder Nachlaßregulirung, oder während einer vom Gewerbetreibenden zu verbüßenden Haft. (Ges.-S. p. 273).

§. 49. Schlossern, Pfandleihern, sowie denjenigen, welche mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder altem Metallgeräth, mit Schießpulver oder Giften handeln, ferner denjenigen, welche aus der Vermittelung von Geschäften*), oder der Uebernahme von Aufträgen, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere**), ein Gewerbe machen, oder meublirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermiethen, Kammerjägern***), Lohnlakaien und andern Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, ingleichen denen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln und andere Tranportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit halten, ist der Gewerbebetrieb erst dann, wenn sich die Behörden von ihrer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt haben, zu gestatten.

Diese Erlaubniß ist in den Städten bei der Polizeiobrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizeiobrigkeit bei dem Landrath nachzusuchen†).

Hierzu siehe

a) Ges., betr. den Handel mit Garnabfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen, v. 5. Juni 1852:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Einziger Paragraph. Die Bestimmungen des §. 49 der Allgem. Gewerbeordn. v. 17. Jan. 1845, und des §. 68 der V. v. 9. Febr. 1849, betr. die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der Allgem. Gew.-O., finden

---

*) Cf. Reser. des Min. der Fin. v. 4. Oct. 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847. p. 263), des Min. für Hand. v. 25. Nov. 1848 (a. a. O. 1848. p. 384). — In Betreff der Agenten von Versicherungsgesellschaften vergl. Reser. des Min. des Inn. u. der Fin. v. 14. Apr. 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846. p. 116); Cab.-Ord. v. 5. Jan. 1847 (Ges.-S. p. 32), u. Reser. des Min. des Inn. v. 28. März 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847. p. 93).

**) Cf. Reser. des Min. des Inn. v. 7. Mai 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846. p. 96).

***) Cf. Reser. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. u. des Hand. v. 11. Juli 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848. p. 232 u. 233).

†) Cf. Reser. des Min. der Fin. u. des Inn. v. 7. Mai 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846. p. 95) u. des Min. für Hand. v. 11. Dec. 1850 (a. a. O. 1851. p. 22).

fortan Anwendung auf den Handel mit Garnabfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen. (Ges.-S. p. 320).

b) Präj. des Ob.-Trib. v. 23. März 1854:

Die Vorschrift im §. 49 der Gewerbe-Ord. v. 17. Jan. 1845, wonach das gewerbsmäßige Anfertigen von Schriftsätzen für Andere nur mit polizeiobrigkeitlicher Erlaubniß stattfinden darf, findet auch auf diejenigen Anwendung, welche dies Geschäft schon vor dem Erlasse der Gewerbe-Ord. betrieben haben. (Just.-Min.-Bl. 1854. p. 262.)

§. 50. Unternehmern von Tanz- oder Fechtschulen, Bade- oder Turnanstalten, ist die nach §. 40 zu a erforderliche Genehmigung erst dann zu ertheilen, wenn sie sich über ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit ausgewiesen haben.

§. 51. Die Geschäfte der Bauconducteure, Feldmesser, Nivellirer, Markscheider, Auctionatoren*), See- und Binnenlootsen, Mäkler, Dispacheurs und Gesindevermiether dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche als solche von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Communalbehörden oder Corporationen angestellt oder concessionirt sind.

§. 52. Ein Gleiches (§. 51) gilt von denen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, von Güterbestätigern, Schaffnern, Wägern, Messern, Braakern, Schauern, Stauern u. s. w., sowie von denjenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzukleiden, oder die zur Bestattung von Leichen erforderlichen Geräthschaften und Wagen zu halten.

§. 53. Die bisherigen Vorschriften über die Befähigung der in den §§. 51 und 52 bezeichneten Personen, über die Zahl, sowie den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen derselben bleiben ferner in Kraft. Jedoch wird den Ministerien vorbehalten, die nöthigen Abänderungen und Ergänzungen zu treffen**). Auch sind die Ministerien befugt, da, wo über die Anstellung und den Geschäftsbetrieb dieser Personen keine Vorschriften bestehen, solche zu erlassen.

Hierzu siehe

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2104 v. 22. Febr. 1849:

Wenn in Bezug auf gewisse Gewerbe, bei deren Betrieb durch Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in sittlicher Hinsicht das Gemeinwohl oder die Erreichung polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann, polizeiliche Vorschriften über die Befähigung der Gewerbetreibenden, über deren Zahl, sowie über den Umfang, deren Befugnisse und Verpflichtungen bestehen, so kann zwar, wenn nichtgeeignete Personen mit Verletzung der gegebenen Vorschriften sich des Gewerbebetriebes anmaßen, gegen diese von der Obrigkeit eingeschritten werden. Diejenigen, welche den vom Staate gestellten Bedingungen Genüge geleistet haben, können aber, selbst wenn sie unter öffentlicher Autorität zu einem Verein zusammengetreten sind, daraus, daß Andere sich unbefugt des Gewerbebetriebes angemaßt haben, weder gegen diese, noch gegen diejenigen, welche von deren Leistungen Gebrauch gemacht haben, Entschädigungsansprüche ableiten. (Entsch. Bd. 18. p. 300).

§. 54. (3. Besondere Bestimmungen.) Außer der Approbation

---

*) Cf. Rescr. des Just.-Min. v. 8. Oct. 1849 (Just.-Min.-Bl. 1849. p. 420) u. des Min. für Hand. v. 25. Nov. 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848. p. 384).

**) Cf. Reglem. für die außergerichtl. Auctionatoren v. 15. Aug. 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848. p. 304).

(§. 42) bedürfen Apotheker, welche sich nicht im Besitze eines Realprivilegiums befinden, einer Concession des Oberpräsidenten, in welcher der Ort und das Grundstück, wo das Gewerbe betrieben werden soll, bestimmt sein muß.*)

§. 55. Hinsichtlich des Kleinhandels mit Getränken, sowie der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft, behält es bei den unterm 7. Febr. 1835 (Ges.-S. p. 18) und unterm 21. Juni 1844 (Ges.-S. p. 214)**) ergangenen Bestimmungen mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß die Rücksicht auf bisherige ausschließliche Gewerbeberechtigungen nicht weiter stattfindet, und daß an die Stelle der in jenen Bestimmungen angedrohten Strafen die des gegenwärtigen Gesetzes treten.

In der polizeilichen Genehmigung kann eine noch vor Ablauf des Kalenderjahres endende Frist bestimmt werden, innerhalb deren das Gewerbe bei Verlust der Befugniß zum Betriebe desselben begonnen werden muß.

§. 56. Die Kehrbezirke der Schornsteinfeger können nach dem Ermessen der Regierung nicht nur da, wo sie bisher bestanden, beibehalten, sondern auch da, wo sie bisher nicht bestanden, eingeführt, andererseits aber auch aufgehoben und verändert werden, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Nur da, wo Zwangsrechte bestehen, ist eine Aufhebung oder Beschränkung der diesen Rechten unterworfenen Kehrbezirke erst nach vorgängiger Ablösung der Zwangsrechte (§. 5) zulässig.***)

§. 57. In Ansehung des Pfandleihgewerbes behält es bei den durch die bestehenden Vorschriften angeordneten Beschränkungen sein Bewenden.

§. 58. In soweit die Zulassung zum Betriebe der in den §. 51 bis 55 bezeichneten Gewerbe bisher von der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen abhängig gemacht worden ist, soll dies bis auf weitere Bestimmung auch ferner Statt finden.

§. 59. (Titel III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.) Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, unterliegt dabei nur denjenigen Beschränkungen, welche durch gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen angeordnet sind. Insbesondere darf er an seinem Wohnorte in festen Verkaufsstätten die Erzeugnisse oder sonstigen Gegenstände seines Gewerbebetriebs feil halten, auch in und außer seinem Locale bestellte Arbeiten vornehmen, ingleichem verkaufte Waaren versenden und, soweit es nach Tit. IV. zulässig ist, auf Märkten verkehren. Er ist befugt, die zu dem Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Materialien und Werkzeuge zu verfertigen und unter Beachtung der dieserhalb bestehenden Vorschriften überall anzukaufen und ankaufen zu lassen.

Zum Feilhalten und Anbieten der gewerblichen Erzeugnisse oder Dienste auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten außer der gewöhnlichen Marktzeit oder außerhalb der zum Marktverkehr bestimmten Plätze bedarf es der besonderen Erlaubniß der Ortspolizei-Obrigkeit.

§. 60. In Ansehung der Befugniß der Gewerbtreibenden mit kaufmännischen Rechten, auch im Umherreisen entweder selbst, oder durch Gehülfen, Waarenbestellungen zu suchen oder zum Behufe des Wiederverkaufs Waaren aufzukaufen, behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden; es soll jedoch diese Befugniß fortan nirgends mehr davon abhängig sein, daß der Gewerbtreibende oder der Gehülfe einer der christlichen Kirchen angehört.

§. 61. Die Befugnisse zum Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch nicht nur den für den selbstständigen

---

*) Cf. Rescr. des Min. für Gewerbe v. 13. Sept. 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845. p. 301).

**) Die hier allegirten Gesetze sind als Zusatz I. Nr. 1 u. 2 zu §§. 424—455, II, 8. Allg. L.-R. abgedruckt.

***) Cf. Rescr. des Min. des Inn. v. 20. Sept. 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845. p. 299).

Gewerbebetrieb im Allgemeinen, sondern auch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.*)

§. 62. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Witwe während des Witwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 61 qualificirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Curatel oder Nachlaßregulirung.**)

§. 63. Inwiefern für die in den §§. 51 bis 54 bezeichneten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Anstellung oder Concessionirung zusteht.

Bei den im §. 55 bezeichneten Gewerben ist der Betrieb durch Stellvertreter nicht statthaft.

§. 64. Neue Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§. 65. Die zur Zeit noch bestehenden Realgewerbeberechtigungen können auf eine andere gesetzlich qualificirte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§. 66. Bei Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zu einer gewerblichen Anlage der in den §§. 27, 37 und 38 bezeichneten Arten, ingleichem zur Anlegung von Apotheken und von Privatkranken- und Privatirrenanstalten, sowie zu Schauspielunternehmungen kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

§. 67. Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung (§. 66) seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von 3 Jahren eingestellt, so erlischt dieselbe.

§. 68. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Concessionen finden die in den §§. 66 und 67 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maaßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündigung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

§. 69. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann, für den erweislichen wirklichen Schaden, Ersatz geleistet werden.

§. 70. Die Bestimmung des §. 69 findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die früher ausdrücklich oder stillschweigend ertheilte Concession nach den bisher gültigen Gesetzen ohne Entschädigung hätte widerrufen werden können.

§. 71. Die in den §§. 42—52 und §. 55 erwähnten Concessionen, Approbationen und Bestallungen können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unter-

---

*) Cf. Ges. über die Presse v. 12. Mai 1851. §. 3 (zu §. 48 der Gewerbe-Ord.).

**) Cf. Ges. über die Presse v. 12. Mai 1851. §. 4 (zu §. 48 der Gew.-Ord.), u. Rescr. des Min. der Fin. und des Inn. v. 24. Oct. 1845 (Min.-Bl. 1845. p. 357).

lassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen, und bei Ertheilung der Concession u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellet. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 72. Die Gründe der beabsichtigten Zurücknahme der Concession u. s. w. (§. 71) sind dem Betheiligten bekannt zu machen und vollständig zu erörtern, die Verhandlungen aber sodann mit der Vertheidigung desselben der Regierung zur Abfassung eines Plenarbeschlusses vorzulegen.

§. 73. Fällt der Beschluß für die Zurücknahme aus, so ist der danach mit Gründen auszufertigende Bescheid dem Betheiligten zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid ist der Recurs an das competente Ministerium zulässig; der Recurs muß jedoch bei Verlust desselben binnen zehn Tagen, von der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, angemeldet werden.

§. 74. Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich bei Einleitung des Verfahrens (§. 72) oder im Laufe desselben zu suspendiren.*)

§. 75. (Titel IV. Marktverkehr.) Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben, steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei. Beschränkungen hierin gegen Ausländer als Erwiederung der im Auslande gegen diesseitige Unterthanen angeordneten Beschränkungen bleiben den Ministerien vorbehalten.**)

§. 76. Die Ministerien sind befugt, die Zahl, Zeit und Dauer der Märkte festzusetzen. Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speciellen lästigen Titel sich gründet.***)

§. 77. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit andern als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Hierzu siehe

Verord. v. 4. Oct. 1847 über Marktstandsgelder:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen im Verfolg der Vorschriften im §. 77 der Allg. Gewerbe-Ord. v. 17. Jan. 1845 (Ges.-S. p. 41) wegen der Marktstandsgelder auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. An Orten, wo die Erhebung von Abgaben für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilhalten von Gegenständen auf Messen und Märkten (Marktstandsgelder) bisher nicht bestanden hat, darf dieselbe nur mit Genehmigung der Ministerien des Innern uud der Finanzen eingeführt, diese Genehmigung jedoch nur für solche Städte ertheilt werden, denen das Meß- oder Marktrecht zusteht.

Die Genehmigung ist stets als unter dem Vorbehalt des Widerrufs ertheilt anzusehen.

---

*) Cf. Präj. des Comp.-Gerichtshofes v. 6. März 1852 (Just.-Min.-Bl. 1852. p. 166).

**) Cf. Verord. v. 9. Febr. 1849. §. 70 (unten Zusatz 3).

***) Cf. Rescr. des Min. des Inn. u. der Fin. v. 12. Juli 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845. p. 274).

§. 2. Bei Einführung von Marktstandsgeldern ist der Betrag nur nach der Größe des von Feilbietenden zum Marktverkehr gebrauchten Raumes und nach der Dauer des Gebrauchs zu bestimmen. Dieser Betrag darf jedoch den Satz von zwei Pfennigen für den Quadratfuß und für einen Tag des Gebrauchs nirgends übersteigen. Wie diese Vorschrift auf Gegenstände, die nicht in Buden, auf Tischen oder in Haufen feil gehalten werden, anzuwenden, und in welcher Weise die Marktstandsgelder für Gegenstände, welche bei geringem Werthe einen großen Raum einnehmen, verhältnißmäßig geringer festzusetzen sei, haben die Ministerien (§. 1) zu bestimmen.

§. 3. Unter den Marktstandsgeldern (§§. 1 u. 2) ist die Miethe für Buden, Zelte, Tische, Unterlagen, Stangen oder sonstige Vorrichtungen, welche den Verkäufern zum Gebrauch überlassen werden, nicht begriffen.

Es steht einem Jeden frei, ob er sich der ihm selbst zugehörenden Vorrichtungen bedienen, oder solche von Anderen entnehmen will.

§. 4. Die Tarife zur Erhebung der Marktstandsgelder müssen während der Meß- und Marktzeit zu Jedermanns Einsicht auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen aufgestellt sein, und es dürfen außer den darin bestimmten Abgaben keine anderen erhoben werden.

Die Erhebung darf nur auf den Verkaufsstellen selbst, nicht aber schon beim Eingange der auf den Markt zu bringenden Gegenstände in den Marktort stattfinden. Die Erhebung höherer oder anderer, als der tarifmäßigen Abgaben wird nach dem Gesetz wegen der Tarifsüberschreitungen bei Erhebung der Communicationsabgaben v. 20. März 1837 (Ges.-S. 1837. p. 57 bis 60) bestraft.

§. 5. Die Erhebung von Marktstandsgeldern (§. 1) darf da, wo sie bisher stattgefunden hat, fortdauern; sie kann aber überall, wo es für nothwendig erachtet wird, nach Anleitung der §§. 2, 3 und 4 anderweit regulirt werden. Auch kann nach Umständen eine Ermäßigung der Tarifsätze angeordnet werden. Beruhet aber das Recht, diese Abgabe nach bestimmten Sätzen zu erheben, auf einem besondern Rechtstitel, so wird in dem Falle, wenn eine Ermäßigung nothwendig befunden und wider den Willen des Berechtigten angeordnet wird, Entschädigung nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gewährt; doch findet selbst in diesem Falle ein Entschädigungsanspruch nicht statt, wenn die Berechtigung dem Fiscus oder einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirks zustand.

Bevorzugungen, welche bei Entrichtung von Marktstandsgeldern stattfinden, können gleichfalls aufgehoben werden, in sofern sie nicht auf besonderem Rechtstitel beruhen.

§. 6. Bei Erhöhung bereits bestehender Marktstandsgelder finden die Vorschriften der §§. 1 bis 4 Anwendung.

§. 7. Alle den Bestimmungen der gegenwärtigen Verord. entgegenstehende allgemeine und besondere Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt. Ueber die Ausführung dieser Verord. haben die Ministerien des Innern und der Finanzen nähere Anweisung zu ertheilen.

Urkundlich ꝛc. (Ges.-S. p. 395.)

§. 78. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1) rohe Naturerzeugnisse, mit Ausschluß des größeren Viehs;
2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft oder

der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der Getränke;*)

3) frische Lebensmittel aller Art.

Jede Regierung hat unter Genehmigung der Ministerien ein Verzeichniß der Gegenstände bekannt zu machen, welche hiernach oder nach Orts-Gewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören.**)

§. 79. Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Classen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, dürfen nur dann fortbestehen, wenn ihre Beibehaltung in Rücksicht auf örtliche Gewohnheiten und Bedürfnisse von der Regierung genehmigt wird.***)

§. 80. Gegenstände, welche an sich zum Marktverkehr gehören und von außerhalb zum Marktort gebracht werden, dürfen an Markttagen an keinen andern, als an den für den Markt bestimmten, von der Ortsbehörde in genügendem Umfange anzuweisenden Plätzen, auch nicht vor oder in den Thoren gekauft werden.†) Nähere Bestimmungen hierüber bleiben den einzelnen Marktordnungen vorbehalten.

§. 81. Von der Bestimmung des §. 80 sind diejenigen Gegenstände ausgenommen, welche täglich zum Verkauf in Häusern und auf den Straßen umhergetragen werden dürfen. (§. 86.) Auch bleibt der Verkauf aus besonderen Localen zulässig.

§. 82. Auf Jahrmärkten dürfen außer den im §. 78 benannten Gegenständen auch Südfrüchte und ausländische Gewürze, ingleichen Fabrikate aller Art feil gehalten werden.

§. 83. Der Verkauf von Getränken und zubereiteten Speisen zum Genuß auf der Stelle darf auf Jahrmärkten nur nach Maßgabe der örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnisse gestattet werden.

§. 84. In den Grenzen der Bestimmungen der §§. 76 bis 83 kann die Polizei-Obrigkeit unter Genehmigung der Regierung die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfniß festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.

§. 85. Die Bestimmungen der §§. 76, 77, 79, 80, 81 und 84 finden auch auf diejenigen Märkte Anwendung, welche an einzelnen Orten bei besonderen Gelegenheiten oder für einzelne Gattungen von Gegenständen gehalten werden, z. B. Weihnachtsmärkte, Woll-, Vieh-, Butter-, Garn-, Leinwandmärkte u. dergl. m.††)

Hinsichtlich der Gegenstände, welche auf dergleichen Märkten feil gehalten, und der Verkäufer, welche darauf zugelassen werden dürfen, bleibt es bei der bisherigen Observanz. Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der Regierung nach Vernehmung der Communalbehörde angeordnet werden.

---

*) Cf. Rescr. des Min. der Fin. u. des Inn. v. 15. Oct. 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845. p. 359).

**) Cf. Rescr. des Min. des Inn. u. der Fin. v. 26. Dec. 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1848. p. 25).

***) Cf. Rescr. des Min. der Fin. und des Inn. v. 13. Sept. u. 16. Oct. 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845. p. 307 u. 318), Cab.-Ord. v. 23. Apr. 1847 (Ges.-S. p. 192 .

†) Cf. Rescr. des Min. des Inn. u. der Fin. v. 17. Nov. 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1847. p. 21), des Min. des Inn. v. 7. Febr. 1847 (a. a. O. p. 22) u. des Min. der Fin. u. des Inn. v. 31. Jan. 1848 (a. a. O. 1848. p. 54).

††) Cf. Rescr. des Min. für Handel v. 11. April 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850. p. 112).

§. 86. In wiefern solche Erzeugnisse, welche nach §. 78 Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs sind, auch außer der Marktzeit auf offener Straße, oder in Fahrzeugen auf öffentlichen Gewässern feil gehalten, oder zum Verkauf in Häusern umhergetragen werden dürfen, ist nach dem örtlichen Bedürfnisse und nach den Vorschriften für den Gewerbebetrieb im Umherziehen von der Ortspolizei-Obrigkeit zu bestimmen.

§. 87. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelnverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

§. 88. (Titel V. Taxen.) Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo solche gegenwärtig bestehen, sind dieselben in einer von der Ortspolizei-Obrigkeit zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

§. 89. Brodtaxen können an einzelnen Orten, wenn und so lange dies durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint, mit Genehmigung der Ministerien beibehalten oder eingeführt werden.

§. 90. Die Ortspolizei-Obrigkeit ist ermächtigt, die Bäcker anzuhalten, monatlich die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren durch einen Anschlag im Verkaufslocale zur Kenntniß des Publicums zu bringen.*)

§. 91. Die Gastwirthe können durch die Ortspolizei-Obrigkeit angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar mit jedem Monat abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizei-Obrigkeit angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist.**)

§. 92. Für Schornsteinfeger und Abdecker können innerhalb der denselben angewiesenen Bezirke von der Ortspolizei-Obrigkeit, oder, wenn der angewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von dem Landrathe Taxen aufgestellt werden. Ingleichem ist die Ortspolizei-Obrigkeit befugt, zur Aufstellung von Taxen für Lohnlakaien und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 49), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und andern Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind.

§. 93. Hinsichtlich der Taxen für die Medicinalpersonen und Apotheker, sowie der Taxen für rohe Bergwerkserzeugnisse, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Ein Gleiches gilt in Ansehung der in den §§. 51 u. 52 bezeichneten Personen. Für diese sind die Ministerien befugt, auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

§. 94. (Titel VI. Innungen von Gewerbetreibenden. I. Bestehende Innungen.) Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Corporationen von Gewerbetreibenden (ältere Innungen) dauern ferner fort. Doch soll die Befugniß zum Betrieb eines Gewerbes, für welches in dem Orte oder Districte eine solche Corporation (Innung) besteht, von dem Beitritt zu derselben nirgends abhängig sein.***)

Soweit aber der Erwerb der kaufmännischen Rechte nach den bestehenden

---

*) Cf. Verord. v. 9. Febr. 1849. §§. 72 u. 73 (unten Zusatz 3), sowie Rescr. des Min. des Inn. u. der Fin. v. 29. Nov. 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845. p. 358), v. 30. Nov. u. 6. Dec. 1847 (a. a. O. 1848. p. 26).

**) Cf. Rescr. des Min. des Inn. v. 10. Febr. u. 31. März 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846. p. 45 u. 107).

***) Abgeändert durch Verord. v. 9. Febr. 1849. §. 23 (unten Zusatz 3). Vergl. auch Rescr. des Min. der Fin. u. des Inn. v. 16. Oct. 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845. p. 316).

Vorschriften durch den Beitritt zur kaufmännischen Corporation bedingt ist, behält es dabei sein Bewenden.

§. 95. Die Statuten der älteren Innungen (§. 94) sollen einer Revision unterworfen und mit Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 101 bis 117, soweit es nöthig ist, abgeändert werden. Diese Abänderung kann auch dahin gehen, daß mehrere getrennte Innungen zu einer gemeinsamen Innung vereinigt werden.

Die Feststellung und Bestätigung der revidirten Statuten erfolgt durch die Ministerien.*) Verweigert eine Innung die Annahme der revidirten Statuten, so wird dieselbe aufgelöst.

§. 96. Die Mitglieder der gegenwärtig bestehenden Innungen können nach vollständiger Erfüllung ihrer Verpflichtungen ausscheiden, und dürfen das Gewerbe nach dem Austritte fortsetzen.

§. 97. Eine solche Innung kann sich durch eigenen Beschluß nur dann auflösen, wenn zwei Drittheile der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen, die Berichtigung der vorhandenen Schulden sicher gestellt ist und die Auflösung von der Regierung genehmigt wird.**)

§. 98. Gegen ihren Willen kann eine Innung außer dem am Schlusse des §. 95 erwähnten Falle nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls durch die Ministerien***) aufgehoben werden.

§. 99. Im Falle der Auflösung einer Innung muß das Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. Der sodann verbleibende Ueberschuß ist zunächst zur Befriedigung der etwa vorhandenen Entschädigungsansprüche für aufgehobene ausschließliche Berechtigungen einzelner Mitglieder (§. 10) zu verwenden. Soweit der Ueberschuß dazu nicht erforderlich und in den Statuten nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, wird derselbe der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gemeinnützige Zwecke überwiesen; die Verwendung kann nach dem Ermessen der Gemeinde auch zur Bezahlung derjenigen Schulden anderer aufgelöster Innungen erfolgen, welche aus deren Vermögen nicht gedeckt werden.

§. 100. Werden mehrere Innungen zu einer gemeinsamen Innung vereinigt (§. 95), so kann das Vermögen derselben mit ihrer Einwilligung der neuen Innung überwiesen werden. Soweit eine Vereinbarung über das Vermögen der seither getrennten Innungen nicht erreicht wird, ist nach den Vorschriften des §. 99 zu verfahren.

§. 101. [II. Neue Innungen. 1) Innungen, bei denen die Mitgliedschaft von einer besonderen Aufnahme abhängig ist.] Diejenigen, welche an demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten. Die Bildung einer solchen neuen Innung ist jedoch für diejenigen Gewerbe, für welche am Orte eine ältere Innung besteht, nur dann zulässig, wenn die ältere Innung aufgelöst oder mit der neuen Innung verschmolzen wird.

Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Corporation. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen dürfen denselben niemals beigelegt werden. †)

---

*) Abgeändert durch Ges. v. 15. Mai 1854. §. 7 (Zusatz zu §. 121 der Gewerbe-Ord.). Vergl. auch Rescr. des Min. des Inn. u. der Fin. v. 4. Febr. 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848. p. 102), des Min. für Handel v. 11. Aug. 1849 (a. a. O. 1849. p. 173), v. 8. Jan. 1850 (a. a. O. 1850. p. 37), v. 13. Nov. 1850 (a. a. O. p. 392), v. 9. Oct. 1851 (a. a. O. 1851. p. 264) u. v. 9. Juli 1852 (a. a. O. 1852. p. 162).

**) Cf. Verord. v. 9. Febr. 1849. §. 2 (unten Zusatz 3).

***) Abgeändert durch Ges. v. 15. Mai 1854. §. 7 (Zusatz zu §. 121 der Gewerbe-Ord.).

†) Cf. Anmerk. zu §. 95 der Gewerbeordnung.

§. 102. Zur Bildung einer Innung sind erforderlich: in den Städten Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig, Elbing, Posen, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Magdeburg, Halberstadt, Halle, Erfurt, Münster, Köln, Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Krefeld, Aachen, Koblenz und Trier 24 Personen, welche ihr Gewerbe bereits ein Jahr hindurch selbstständig betrieben oder einer aufgelösten älteren Innung angehört haben, in allen übrigen Orten 12 dergleichen Personen.

Die Ministerien*) sind jedoch ermächtigt, nach Umständen die Bildung von Innungen auch bei einer geringeren Zahl von Theilnehmern zu genehmigen, andererseits auch in kleineren Städten die geringste Zahl der Theilnehmer bis auf 24 zu erhöhen, ingleichen zu gestatten, daß die Gewerbetreibenden mehrerer Ortschaften zu einer gemeinschaftlichen Innung sich verbinden.

§. 103. Von der Theilnahme an der Bildung einer Innung sind ausgeschlossen diejenigen,

1) welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt worden sind,

2) welche in Criminalunterſuchung oder in Concurs sich befinden, oder

3) welchen die Befugniß zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war; diese können jedoch von der Communalbehörde zugelassen werden, wenn sie sich dessen durch ihr nachheriges Verhalten würdig gezeigt haben.

Auch ist die Communalbehörde ermächtigt, diejenigen auszuschließen, welche in irgend einer Criminalunterſuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben.

§. 104. Der Zweck der neu zu gründenden Innungen (§. 101) besteht in der Förderung der gemeinsam gewerblichen Interessen; insonderheit sollen die Innungen

1) die Aufnahme, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen der Innungsgenossen beaufsichtigen,

2) die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hülfs- und Sparkassen der Innungsgenossen leiten,

3) der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsgenossen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen sich unterziehen.

§. 105. Die Leitung der Vorberathungen wegen Errichtung einer Innung steht der Communalbehörde unter Aufsicht der Regierung, die Feststellung und Bestätigung der Statuten aber den Ministerien**) zu.

§. 106. In den Statuten sind die Bedingungen der Aufnahme in die Innung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, so wie die Gründe, aus denen ihre Ausschließung erfolgen kann, ingleichem die Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen und dabei die Anträge der Gewerbetreibenden, welche zu einer Innung zusammentreten wollen, besonders zu berücksichtigen.

§. 107. Denjenigen, welche nach den Bestimmungen des §. 103 unter 1 und 2 von der Theilnahme an der Bildung einer neuen Innung unbedingt ausgeschlossen sind, darf auch der Eintritt in eine bereits gebildete Innung nicht gestattet werden. In den Fällen, in welchen nach §. 103 die Communalbehörde bei der Bildung einer neuen Innung über die Zulassung oder Ausschließung zu bestimmen befugt ist, hat über die Aufnahme in eine bereits gebildete Innung die Innung selbst zu beschließen; zu dem Beschlusse ist jedoch,

---

*) Abgeändert durch Ges. v. 15. Mai 1854, §. 7 (Zusatz zu §. 121 der Gew.-Ord.).

**) Abgeändert durch Ges. v. 15. Mai 1854, §. 7 (Zusatz zu §. 121 der Gewerbe-Ord.).

wenn dadurch die Aufnahme ausgesprochen wird, die Zustimmung der Communalbehörde erforderlich.

§. 108. Jedes neu aufzunehmende Mitglied muß die Befähigung zum Betriebe seines Gewerbes besonders nachweisen.

Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten Prüfungsbehörden, der Oberbaudeputation oder des technischen Gewerbeinstitutes, sowie die von der Akademie der Künste über die Aufnahme und Einschreibung bei derselben ausgefertigten Diplome sind als genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind, anzusehen. Auch bedürfen Mitglieder älterer Innungen keines besonderen Nachweises der Befähigung.

In allen anderen Fällen muß das aufzunehmende Mitglied seine Befähigung durch eine nach den Bestimmungen des Titels VIII. abgelegte Prüfung nachweisen.

Diese Prüfung kann jedoch denjenigen, die das Gewerbe an demselben oder an einem andern Orte schon einige Zeit hindurch mit Auszeichnung selbstständig betrieben haben, durch einen Beschluß der Innung erlassen werden; zu diesem Beschlusse ist jedoch bei den im §. 131 genannten Gewerben die Zustimmung der Prüfungsbehörde (§§. 162, 167) bei allen anderen Gewerben die Genehmigung der Communalbehörde erforderlich.

§. 109. Die §§. 107 u. 108 finden auf die kaufmännischen Corporationen keine Anwendung; in Ansehung dieser bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 110. Bei der Aufnahme in eine Innung ist die Erhebung eines mäßigen Antrittsgeldes zulässig, dessen Betrag durch das Statut und zwar für alle Genossen der Innung gleichmäßig festgesetzt werden muß.

§. 111. Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, zugleich solche Gewerbe, für welche die Innung nicht gebildet ist, zu betreiben*), sowie an anderen Innungen Theil zu nehmen. Es kann jedoch einem Gewerbetreibenden der Zutritt zu einer außerhalb seines Wohnorts bestehenden Innung nur dann gestattet werden, wenn an seinem Wohnorte für das von ihm betriebene Gewerbe eine Innung nicht vorhanden ist.

§. 112. Jede Innung muß einen oder mehrere Vorsteher haben, welche von den Mitgliedern zu wählen und durch die Communalbehörde zu bestätigen sind.

§. 113. Jeder Berathung der Innung muß ein Mitglied der Communalbehörde**) beiwohnen, um über die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse zu wachen. Dasselbe darf kein Gewerbe derjenigen Art betreiben, für welche diese Innung gebildet ist.

§. 114. Der Maßstab, nach welchem laufende Beiträge der Innungsgenossen auszuschreiben sind, und die besonderen Folgen, welche an die Nichtentrichtung derselben sich knüpfen, sind in den Statuten festzustellen. Insbesondere kann darin auch die executivische Beitreibung dieser Beiträge im Verwaltungswege und das dabei Statt findende Verfahren bestimmt werden.

Die Höhe und die Verwendung der Beiträge, sowie die Verwaltung des Etats-, Cassen- und Rechnungswesens, wird durch Beschlüsse der Innung unter Aufsicht der Communalbehörde geordnet.

§. 115. Nur diejenigen Mitglieder der Innung, welche ihr Gewerbe während des vorhergehenden Jahres selbstständig betrieben haben, sind berechtigt, bei den Beschlüssen mitzustimmen.

Durch die Statuten kann das Stimmrecht von einem gewissen Umfange des Gewerbebetriebes abhängig gemacht oder verschiedenartig abgestuft werden.

---

*) Abgeändert durch Verord. v. 9. Febr. 1849, §. 29 (unten Zusatz 3).

**) Cf. Rescr. des Min. des Inn. v. 15. Nov. 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845. p. 356).

§. 116. Der Austritt aus der Innung ist unter der im §. 96 bezeichneten Bedingung gestattet.

§. 117. Ein Mitglied, welches sich solcher Handlungen oder Verbrechen schuldig macht, die nach Vorschrift des §. 107 von der Aufnahme in eine Innung unbedingt ausschließen würden, muß aus der Innung ausscheiden. Auch kann unter denselben Voraussetzungen, unter denen nach §. 107 die Aufnahme versagt werden darf, ein Mitglied durch Beschluß der Innung, unter Zustimmung der Communalbehörde, wieder ausgestoßen werden.

Die Befugniß zum ferneren Betriebe des Gewerbes ist jedoch von dem Verlust der Mitgliedschaft nicht abhängig.

§. 118. [2) Innungen, bei denen eine besondere Aufnahme nicht erforderlich ist.] Aus denjenigen, welche an demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, kann auf Grund eines Gemeindebeschlusses, im Einverständnisse mit der betheiligten Innung, oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibenden, eine Innung auch in der Art gebildet werden, daß derselbe alle Gewerbetreibende dieser Gattung ohne Nachweis der Befähigung lediglich durch den Beginn ihres Gewerbes angehören.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen,

1) welche ausdrücklich erklärt haben, der Innung nicht beitreten oder aus derselben ausscheiden zu wollen, oder

2) welche wegen Verbrechen oder unwürdiger Handlungen durch Beschluß der Innung, unter Zustimmung der Communalbehörde, ausgeschlossen worden sind.

§. 119. In den Innungen dieser Art (§. 118) steht Stimmrecht und Theilnahme an der Verwaltung denjenigen Mitgliedern nicht zu,

1) welche ihre Befähigung zum Betriebe des Gewerbes nicht nach §. 108 nachgewiesen haben,

2) welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt worden sind, oder

3) welche in Criminaluntersuchung oder in Concurs sich befinden.

Auch können von dem Stimmrechte und der Theilnahme an der Verwaltung durch Beschluß der Innung, unter Zustimmung der Communalbehörde diejenigen ausgeschlossen werden,

a) welchen die Befugniß zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war, oder

b) welche in irgend einer Criminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben.

§. 120. [3) Gemeinsame Bestimmungen.] Die Gewerbetreibenden, welche zu einer Innung zusammentreten wollen, können bei Aufstellung der Statuten von den Vorschriften der §§. 101 ff. nur insoweit abweichen, als die Gemeinde damit einverstanden ist, und die im §. 170 bestimmten Gränzen nicht überschritten werden.

Ein Gleiches findet statt, wenn bei Abänderung bestehender Statuten dergleichen Abweichungen herbeigeführt werden sollen.

§. 121. Die Statuten der umgebildeten älteren, sowie der neugebildeten Innungen, können auf den Antrag der Betheiligten oder im öffentlichen Interesse von Amtswegen jederzeit revidirt und unter Bestätigung der Ministerien abgeändert werden.

Wegen Auflösung dieser Innungen durch Beschluß der Mitglieder oder nach Anordnung der Ministerien finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche in den §§. 97 bis 99 über die Auflösung der zur Zeit bestehenden Innungen enthalten sind.

Hierzu siehe

Ges., betr. einige Abänderungen der Gewerbe-Ord. v. 17. Jan. 1845

und der Verord. v. 9. Febr. 1849 wegen Errichtung von Gewerberäthen ꝛc., v. 15. Mai 1854:

§. 7. Die in den §§. 95, 98, 102, 105, 121 der Allg. Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 und in §. 66 der Verord. v. 9. Febr. 1849 den Ministerien vorbehaltenen Befugnisse in Betreff der Feststellung, Bestätigung und Abänderung der Innungsstatuten, der Errichtung neuer und der Auflösung bestehender Innungen, werden, soweit es sich nicht um kaufmännische Corporationen handelt, hierdurch den Regierungen übertragen. (Ges.-S. p. 263.)

§. 122. Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, sowie über die Rechte und Pflichten derselben und der Vorstände, sind von der Communalbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht der Recurs an die Regierung offen, welcher binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen bei der Communalbehörde anzumelden ist.

§. 123. Die Innungen oder deren Vorsteher sind vorzugsweise berufen, sachverständige Gutachten in Angelegenheiten ihrer Gewerbe abzugeben. In den gesetzlichen Vorschriften über die Auswahl von Sachverständigen in Processen wird hierdurch nichts geändert.

§. 124. Gesellschaften zum Gewerbebetriebe auf gemeinschaftliche Rechnung oder zur gemeinschaftlichen Benutzung gewerblicher Anlagen und Einrichtungen sind nicht nach den Bestimmungen dieses Titels zu beurtheilen.

§. 125. (Titel VII. Gewerbegehülfen, Gesellen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge. I. Befugniß, Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge zu halten.) Wer befugt ist, ein stehendes Gewerbe selbstständig zu betreiben, hat auch das Recht, Gehülfen und Gesellen zu halten.

§. 126. Die Befugniß, Lehrlinge zu halten, steht einem Jeden zu, der zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, soweit nicht die Bestimmungen der §§. 127 bis 132 Beschränkungen enthalten.

§. 127. Von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen diejenigen,

1) welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt worden sind,

2) welche in Criminaluntersuchung oder in Concurs sich befinden, oder

3) welchen die Befugniß zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war; diesen kann jedoch von der Communalbehörde die Annahme von Lehrlingen gestattet werden, wenn sie sich dessen durch ihr nachheriges Verhalten würdig gezeigt haben.

§. 128. Die Communalbehörde ist ermächtigt, vorbehaltlich des Recurses an die Regierung, diejenigen von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, auszuschließen, welche in irgend einer Criminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben.

§. 129. Durch Beschluß der Regierung kann Gewerbetreibenden, welche sich grober Pflichtwidrigkeiten hinsichtlich der ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht, oder nach erfolgter Bestrafung zu neuen begründeten Beschwerden Anlaß gegeben haben, die Befugniß, Lehrlinge zu halten, für immer oder auf gewisse Zeit entzogen werden.

Gegen einen solchen Beschluß der Regierung ist nur der Recurs an die Ministerien zulässig.

§. 130. In den Fällen, in denen nach den §§. 127 bis 129 die Ausschließung von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, Statt findet, darf der Lehrherr auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner beibehalten; in den Fällen des §. 127 zu 2. ist jedoch der Lehrherr zur Entlassung der

Lehrlinge nur dann verpflichtet, wenn solche von der Communalbehörde verlangt wird.

§. 131. Die nachstehend benannten Gewerbetreibenden erlangen die Befugniß, Lehrlinge zu halten, sofern ihnen solche bei Publication dieses Gesetzes nicht bereits zustand, nur dadurch, daß sie entweder in eine ältere oder neuere Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes, aufgenommeu werden, oder diese Befähigung besonders nachweisen (§. 132).

Diese Gewerbetreibenden sind: Gerber aller Art, Lederbereiter, Ledertauer, Corduaner, Pergamenter, Schuhmacher, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Riemer, Sattler, Seiler, Reifschläger, Schneider, Hutmacher, Tischler, Rademacher, Stellmacher, Böttcher, Drechsler in Holz und Horn, Töpfer, Grobschmiede, Hufschmiede, Waffenschmiede, Schlosser, Zirkelschmiede, Zeugschmiede, Bohrschmiede, Sägeschmiede, Messerschmiede, Büchsenschmiede, Sporer, Fetlenhauer, Kupferschmiede, Rothgießer, Gelbgießer, Glockengießer, Gürtler, Zinngießer, Klempner, Buchbinder, Färber*).

Die Regierungen können jedoch nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, unter Genehmigung der Ministerien, den Nachweis der Befähigung für einzelne, der vorstehend benannten Gewerbe erlassen, sowie für andere als diese Gewerbe anordnen.

§. 132. Der Nachweis der Befähigung muß durch eine nach den Bestimmungen des Titel VIII. abgelegte Prüfung geführt werden.

Die Ablegung einer förmlichen Prüfung kann jedoch denjenigen, welche das Gewerbe schon einige Zeit hindurch mit Auszeichnung selbstständig betrieben haben, von der Prüfungsbehörde (§§. 162, 167) erlassen werden, wenn diese sich auf andere Weise die Ueberzeugung verschafft hat, daß der zu Prüfende die zum Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzt.

§. 133. Einem Gewerbetreibenden, welcher nach den §§. 126 bis 132 nicht befugt ist, Lehrlinge zu halten, ist deren Annahme oder Beibehaltung in den Städten durch die Communalbehörde, auf dem Lande durch die Polizeiobrigkeit zu untersagen. Das Verbot kann im Wege der polizeilichen Execution zur Ausführung gebracht werden.

§. 134. [II. Verhältniß der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge: 1) im Allgemeinen.] Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

§. 135. In Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen sind diese Verhältnisse, insofern die selbstständigen Gewerbetreibenden einer Innung angehören, nach den Innungsstatuten, in andern Fällen aber, ingleichem wenn die Vorschriften der Statuten nicht ausreichen, nach dem gegenwärtigen Gesetze zu beurtheilen.

§. 136. Die Ortspolizeiobrigkeit hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung und Behandlung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen, welche des Schul- und Religionsunterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

§. 137. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung,

---

*) Cf. Reser. des Min. des Inn. und der Fin. v. 14. Mai 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845. p. 135), v. 24. Nov. 1847 (a. a. O. 1848. p. 24) u. v. 17. April 1848 (a. a. O. p. 126).

1) wenn der selbstständige Gewerbetreibende Mitglied einer Innung ist, durch die Innungsvorsteher, unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der Communalbehörde,

2) in anderen Fällen durch die Ortspolizeiobrigkeit.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präclusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten*).

§. 138. [2) Insbesondere: a) der Gesellen und Gehülfen.] Die Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, dem Arbeitsherrn Achtung zu erweisen und seinen Anordnungen in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 139. Das Verhältniß zwischen dem Arbeitsherrn und den Gesellen oder Gehülfen kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

§. 140. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen;

2) wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;

3) wenn sie sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Arbeitsherrn oder die Mitglieder seiner Familie erlauben;

4) wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitsherrn oder mit ihren Mitarbeitern verdächtigen Umgang pflegen, oder sonst dieselben zum Bösen verleiten;

5) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden, oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet sind.

Inwiefern in den zu 5. gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem besondern Inhalt des Vertrags und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 141. Die Gesellen und Gehülfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;

2) wenn der Arbeitsherr sich thätlich an ihnen vergreift;

3) wenn er sie zu Handlungen hat verleiten wollen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen;

4) wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

§. 142. Beim Abgange können die Gesellen und Gehülfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, in den Städten von der Communalbehörde, auf dem Lande von der Ortspolizeiobrigkeit, kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen und Gehülfen auch auf ihre Führung auszudehnen.

§. 143. Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht Statt. Auf besondere Unterstützung von Seiten der Gewerbegenossen haben wandernde Gesellen und Gehülfen keinen Anspruch.

§. 144. Den Gesellen und Gehülfen ist die Beibehaltung der zur gegenseitigen Unterstützung vorhandenen besondern Verbindungen und Kassen gestattet; es bleibt jedoch vorbehalten, die Einrichtungen derselben nach Befinden abzuändern und zu ergänzen. Auch können dergleichen Verbindungen und

---

*) Cf. Rescr. des Min. des Inn. und der Fin. v. 16. Mai 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846. p. 94) u. des Min. der Fin. v. 15. März 1847 (a. a. O. 1847. p. 59).

Kassen mit Genehmigung der Regierung, unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen neu gebildet werden. Ein Geselle oder Gehülfe darf deshalb, weil er nicht bei einem Innungsgenossen arbeitet, von dem Beitritte zu solchen Verbindungen und Kassen nicht ausgeschlossen werden.

§. 145. Die Bestimmungen der §§. 134 bis 144 finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

§. 146. [b) Der Lehrlinge.] Als Lehrlinge sind nur diejenigen Personen zu betrachten, welche in der durch einen Lehrvertrag ausgesprochenen Absicht bei einem Lehrherrn eintreten, um gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung ein Gewerbe bis zu derjenigen Fertigkeit zu erlernen, welche sie zu Gesellen befähigt (§. 157).

§. 147. Die Aufnahme eines Lehrlings erfolgt, wenn derselbe bei dem Genossen einer Innung eintritt, vor der Innung.

Tritt der Lehrling bei einem andern Gewerbetreibenden ein, so erfolgt die Aufnahme in den Städten vor der Communalbehörde, auf dem Lande vor der Ortspolizeiobrigkeit, und zwar in diesen beiden Fällen mit Zuziehung zweier unbescholtener Gemeindemitglieder, wo möglich solcher, welche dasselbe Gewerbe selbstständig treiben.

§. 148. Vor der Aufnahme ist festzustellen, ob der Lehrherr befugt ist, Lehrlinge zu halten (§§. 126 bis 132).

Der Lehrling muß darthun, daß er lesen, schreiben und rechnen kann, ingleichem durch eine Bescheinigung seines Religionslehrers nachweisen, daß er in der Glaubens- und Sittenlehre genügende Kenntnisse besitzt. Nur aus erheblichen Gründen darf einem Mangel an diesen Kenntnissen nachgesehen werden. Der Lehrherr ist alsdann verpflichtet, für die Nachhülfe nach den Anordnungen der Ortsschulbehörde zu sorgen.

§. 149. Die Verabredungen über die Lehrzeit, das Lehrgeld und die sonstigen Bedingungen sind bei der Aufnahme zu verzeichnen.

§. 150. Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

§. 151. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehülfen zur Folgsamkeit verpflichtet.

§. 152. Das Lehrverhältniß kann in den Fällen, welche im §. 140 bezeichnet sind, von dem Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden. Sind für einen solchen Fall keine besonderen Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld nicht nur für die bereits abgelaufene Zeit, sondern auch für das laufende Jahr zu entrichten.

§. 153. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach §. 150 obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht.

Bei Lehrlingen der Genossen von Innungen hat die Innung, bei anderen Lehrlinger aber in den Städten die Communalbehörde, auf dem Lande die Ortspolizeiobrigkeit, mit Ausschluß des Rechtsweges*) zu entscheiden, ob der Fall einer solchen Vernachlässigung oder eines solchen Mißbrauchs vorhanden ist.

In diesen Fällen kann der Lehrherr zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden.

---

*) Cf. Rescr. des Min der Fin. v. 15. März 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847. p. 59).

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird (§. 130).

§. 154. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergeht. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das Lehrgeld noch für einen halbjährigen Zeitraum nach Ablauf des Quartals zu zahlen, in welchem der Lehrling abgeht.

§. 155. Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben.

Auf den Antrag des einen oder des andern Theils ist der Lehrvertrag auch dann aufzuheben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird.

In beiden Fällen erfolgt die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniß des bereits abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.

§. 156. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß fordern, welches, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, in den Städten von der Communalbehörde, auf dem Lande von der Ortspolizeiobrigkeit kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

§. 157. Nach vollständiger Erfüllung des Lehrvertrages kann der Lehrling auch darauf antragen, daß er über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft und förmlich entlassen werde*).

Die Prüfung und Entlassung des Lehrlings erfolgt, wenn derselbe bei dem Genossen einer Innung gelernt hat, durch die Innung.

Hat der Lehrling bei einem andern Gewerbetreibenden in der Lehre gestanden, so erfolgt die Prüfung und Entlassung, unter Zuziehung geeigneter Sachverständigen, in den Städten durch die Communalbehörde, auf dem Lande durch die Ortspolizeiobrigkeit. Die Communalbehörde oder die Polizeiobrigkeit ist jedoch ermächtigt, die Prüfung durch eine in der Nähe befindliche Prüfungsbehörde (§§. 162, 167) zu veranlassen.

Ebenso bleibt den Lehrlingen, welche nicht bei Innungsgenossen gelernt haben, freigestellt, die Prüfung vor einer Prüfungsbehörde (§§. 162, 167) abzulegen. Diese hat ihnen, nach genügend bestandener Prüfung, hierüber ein Zeugniß zu ertheilen, auf dessen Grund die Communalbehörde oder die Ortspolizeiobrigkeit die Entlassung bewirken und das Entlassungszeugniß ausfertigen muß.

§. 158. Die Innungen, die Communalbehörden und die Ortspolizeiobrigkeiten haben über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge vollständige Verzeichnisse zu fuhren.

§. 159. Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Gebühren erhoben, sondern nur die baaren Auslagen, als: Stempel, Copialien, Diäten für die einzelnen Innungsgenossen und Sachverständigen, welche die Prüfung bewirkt haben u. s. w., in Ansatz gebracht werden.

§. 160. Personen, welche nach der über ihre Unterweisung in gewerblichen Kenntnissen und Fertigkeiten mit selbstständigen Gewerbetreibenden getroffenen Uebereinkunft nicht als Lehrlinge anzusehen sind (§§. 146—159), oder das Gewerbe in anderer Weise, als bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden, erlernt haben, können, wenn sie bei den Genossen einer Innung unterwiesen worden sind, bei der Innung, sonst aber bei der Communalbehörde oder Polizeiobrigkeit darauf antragen, daß sie über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten (§§. 148, 157) geprüft werden, und daß ihnen, nach genügend bestandener Prüfung, hierüber ein Zeugniß ertheilt werde**).

---

*) Cf. Verord. v. 9. Febr. 1849. §§. 35 sq. (unten Zusatz 3).
**) Cf. Anmerk. zu §. 153 der Gew.-Ord.

§. 161. Die Bestimmungen der §§. 134—160 finden auf die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute, ingleichem auf die Werkmeister in Fabriken, keine Anwendung. Die Verhältnisse derselben zu ihren Lehr- und Arbeitsherren sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 162. (Titel VIII. Prüfungen für die Aufnahme in Innungen und für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen.) Für die in den §§. 108 und 132 angeordneten Prüfungen sind beständige Orts- oder Districtsprüfungsbehörden zu bilden, wo dies von den Regierungen nach den örtlichen und gewerblichen Verhältnissen für nöthig erachtet wird*).

Die Prüfungsbehörden werden aus den geschicktesten und geachtetsten Gewerbetreibenden dergestalt zusammengesetzt, daß die Hauptgattungen der in dem Orte oder Districte betriebenen Gewerbe darin vertreten sind. Die Mitglieder werden durch die Communalbehörde des Ortes, welcher zum Sitz der Prüfungsbehörde bestimmt ist, unter der Genehmigung der Regierung ernannt, wobei auf Genossen der Innungen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen ist. Ein Mitglied der Communalbehörde führt in der Prüfungsbehörde den Vorsitz, der Vorsitzende darf nicht selbst Gewerbetreibender sein.

§. 163. Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden bewirkt durch ein bis drei Mitglieder der Prüfungsbehörde und durch eine gleiche Anzahl selbstständiger Gewerbetreibender von dem Gewerbe des zu Prüfenden, welche von der Prüfungsbehörde hierzu ausgewählt werden. Bei dieser Auswahl ist auf Genossen der Innungen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

§. 164. Der zu Prüfende muß durch Lösung von Aufgaben darthun, daß er befähigt sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig auszuführen. Auf eine bestimmte Art und Weise, wie der zu Prüfende die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben habe, kommt es hierbei nicht an; jedoch kann ein Nachweis darüber verlangt werden, daß derselbe schon ein Jahr lang in dem Gewerbe beschäftigt gewesen sei.

In Ansehung der bei der Prüfung zu stellenden Aufgaben bleibt den Ministerien die Ertheilung näherer Anweisungen vorbehalten**).

§. 165. Für die Prüfung ist eine bestimmte Gebühr an die Casse der Prüfungsbehörde zu entrichten; außerdem hat der zu Prüfende keine weiteren Kosten zu tragen, als den Aufwand, welcher durch die aufgegebenen Arbeiten nothwendig entsteht.

§. 166. Ist der Geprüfte befähigt gefunden worden, so wird demselben darüber von der Prüfungsbehörde ein Zeugniß ertheilt.

Dieses Zeugniß gilt als Nachweis der Befähigung sowohl für die Aufnahme in eine Innung, als für die Annahme von Lehrlingen.

Eine Wiederholung der Prüfung kann von demjenigen, welcher ein solches Zeugniß besitzt, auch bei Veränderung seines Wohnorts nicht verlangt werden.

§. 167. Bis zur Errichtung der Prüfungsbehörden (§. 162) haben die Regierungen zu bestimmen, in welcher Art und durch welche Personen die Prüfungen zu bewirken sind.

§. 168. (Titel IX. Ortsstatuten.) Die Vorschriften der Titel VI. nnd VII. in Ansehung der Innungen, sowie der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge können für alle oder für einzelne Arten von Gewerben, unter den im §. 170 festgesetzten Beschränkungen, durch Ortsstatuten mit Genehmigung der Ministerien abgeändert werden.

Dergleichen Statuten werden auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt; es müssen jedoch zuvor betheiligte Gewerbetreibende, und, wo Innungen bestehen, auch diese mit ihrer Erklärung gehört werden***).

---

*) Cf. Rescr. des Min. der Fin. u. des Inn. v. 16. Febr. 1846 (Min.-Bl. 1846. p. 44).

**) Cf. Rescr. des Min. der Fin. u. des Inn. v. 31. Dec. 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1848. p. 160).

***) Cf. Verord. v. 9. Febr. 1849. §. 2 (unten Zusatz 3).

Soll durch solche Statuten die Verfassung bestehender Innungen abgeändert werden, so ist deren Zustimmung erforderlich.

Neu sich bildende Innungen sind an die Ortsstatuten gebunden.

§. 169. Durch Ortsstatuten können insbesondere Anordnungen über die Verhältnisse der selbstständigen Gewerbetreibenden zu ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen mit der Wirkung getroffen werden, daß eine Abänderung derselben durch Vertrag nicht zulässig ist.

Desgleichen kann für alle an dem Orte beschäftigte Gesellen und Gehülfen die Verpflichtung festgesetzt werden, den im §. 144 erwähnten Verbindungen und Cassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten, es darf jedoch ein Unterschied zwischen den Gesellen oder Gehülfen der Innungsgenossen und denjenigen, welche bei andern Gewerbetreibenden arbeiten, nicht angeordnet werden *).

Hierzu siehe

Ges., betr. die gewerblichen Unterstützungscassen, v. 3. April 1854:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Durch Ortsstatuten (§§. 168 ff. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845) kann für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter die Verpflichtung festgesetzt werden, Cassen und Verbindungen zu gegenseitiger Unterstützung zu bilden, oder bereits bestehenden Einrichtungen dieser Art beizutreten.

Lehrlinge, welche Lohn erhalten, können durch das Statut hinsichtlich der Betheiligung bei jenen Cassen den Gesellen und Gehülfen gleichgestellt werden.

§. 2. Auch da, wo selbstständige Gewerbetreibende, für deren Gewerbe am Orte eine Innung nicht besteht (§. 56 der Verordnung vom 9. Februar 1849), zur Bildung von Kranken-, Sterbe- oder sonstigen Hülfscassen zusammengetreten sind, können mit Zustimmung der Vertreter der betreffenden Cassen Alle, welche in dem Gemeindebezirke gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, durch Ortsstatuten verpflichtet werden, diesen Cassen beizutreten.

§. 3. Die im §. 169 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, im §. 56 bis §. 58 der Verordnung vom 9. Februar 1849, und im §. 1 und §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Bestimmungen können künftig, sofern dem obwaltenden Bedürfnisse durch ein entsprechendes Ortsstatut nicht genügt wird, auch von der Regierung nach Anhörung Gewerbtreibender und der Communalbehörden für einzelne oder, nach Maaßgabe des Bedürfnisses, für mehrere Ortschaften getroffen werden.

§. 4. Sowohl die bestehenden, als die neu zu errichtenden, in den §§. 1 bis 3 erwähnten Cassen haben, wenn ihre Statuten von der zuständigen Behörde genehmigt sind, die Rechte juristischer Personen. Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen dieser Cassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden.

§. 5. Die vorbezeichneten Cassen stehen unter der Aufsicht der Communalbehörde, welche dieselbe durch einen Commissarius auszuüben hat. Die Kosten der Verwaltung können bis zur Hälfte ihres Betrages durch Ortsstatuten oder durch die im §. 3 erwähnte Anordnung der Regierung den betreffenden Gemeinden zur Last gelegt werden.

Urkundlich ꝛc. (Ges.-S. p. 138).

---

*) Vergl. auch Verord. v. 9. Febr. 1849, §§. 56 sq. (unten Zusatz 3).

§. 170. In Ansehung der Ortsstatuten (§. 168) finden folgende Beschränkungen Statt:

1) Es darf dadurch für Niemand der selbstständige Gewerbebetrieb weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist.

2) Den Innungsmitgliedern darf kein ausschließlicher materieller Vortheil in Beziehung auf den Gewerbebetrieb beigelegt werden, namentlich nicht die ausschließliche Befugniß, Lehrlinge zu halten.

3) Die Befugniß, Gesellen oder Gehülfen zu halten, darf nicht beschränkt oder erschwert werden.

4) Denjenigen, welche die Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vorschriftsmäßig nachgewiesen haben, darf weder eine erneuerte Prüfung als Bedingung des Eintritts in eine Innung auferlegt, noch eine der in diesem Gesetze an jenen Nachweis geknüpften Befugnisse geschmälert werden.

5) An den durch die §§. 126 bis 132 bestimmten Bedingungen der Befugniß, Lehrlinge zu halten, darf durch die Ortsstatuten nichts geändert werden.

6) Ein Zwang zum Eintritt in die Innungen ist nicht zulässig; es darf aber auch die Aufnahme nicht von der Willkühr der Innungsgenossen, sondern nur von bestimmten, im Gesetz oder in den Statuten aufgestellten Erfordernissen abhängig gemacht werden. Ebensowenig darf das Ausscheiden aus den Innungen an andere als die gesetzlichen Bedingungen geknüpft werden.

7) Keine Innung darf für geschlossen erklärt werden.

8) Die Errichtung von Innungen darf durch die Ortsstatuten nicht verhindert werden.

9) Folgende einzelne Bestimmungen dürfen durch die Ortsstatuten nicht abgeändert werden:

a) die im §. 119 angeordnete Beschränkung des Stimmrechts und der Theilnahme an der Verwaltung der Innungsangelegenheiten;

b) die Vorschriften der §§. 137 und 153 in Ansehung der Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen;

c) die Bestimmung des §. 143, daß eine Verpflichtung der Gesellen zum Wandern nicht Statt findet;

d) die Vorschriften der §§. 158 und 159 in Ansehung der Verzeichnisse über die Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen, ingleichen der für die Aufnahme und Entlassung zu entrichtenden Kosten.

§. 171. (Titel X. Verbrechen und Vergehen der Gewerbetreibenden.) Die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes als Strafe kann Statt finden für immer oder auf eine bestimmte Zeit; diese darf nicht unter drei Monaten und nicht über fünf Jahre betragen.

§. 172. Gegen jeden Gewerbetreibenden, der wegen eines vermittelst Mißbrauchs seines Gewerbes begangenen Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt wird, kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende schon früher wegen eines solchen Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

§. 173. Gewerbetreibende, welche zum Betriebe ihres Gewerbes einer besonderen polizeilichen Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) bedürfen, können der Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden, wenn sie wegen eines ihre Berufspflichten verletzenden Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt werden; es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn gegen sie wegen eines solchen Verbrechens schon früher auf Freiheitsstrafe erkannt worden ist.

Auch kann auf den Verlust jener Befugniß für immer oder auf Zeit erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines Verbrechens, durch

welches er seine Berufspflichten verletzt hat, zu einer minder schweren Freiheitsstrafe, als Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe, verurtheilt wird, nachdem schon früher wegen eines solchen Verbrechens auf Freiheitsstrafe gegen ihn erkannt worden ist.

§. 174. Ist die polizeiliche Genehmigung zur Betreibung des Gewerbes durch Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit bedingt, oder der Gewerbetreibende zur Betreibung seines Geschäftes von der Obrigkeit besonders verpflichtet worden, so muß auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes für immer erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt wird.

§. 175. Inwiefern Vergehen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Verordnungen zu beurtheilen.

§. 176. Wer ohne vorgängige Anmeldung, oder nach erfolgter Untersagung ein Gewerbe beginnt oder fortsetzt, hat, insofern nicht die strengeren Strafen der §§. 177, 178 und 180 eintreten, eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern, oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt. *)

Diese Strafe bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn das Vergehen eine Steuerdefraudationsstrafe nach sich zieht.

§. 177. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt.

Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen. **)

Hierzu siehe:

a) Präj. des Ob.-Trib. (Sen. für Strafsachen) Nr. 19 v. 11. Febr. 1853:

Für die nach der Gewerbe-Ord. v. 17. Jan. 1845 zu ahndenden Gewerbe-Polizei-Contraventionen ist der Einzelrichter auch dann competent, wenn die Handlung des Contravenienten zugleich ein Steuervergehen enthält; auch ist in einem solchen Falle von dem Erkenntnisse des Einzelrichters nur der Recurs und kein ferneres Rechtsmittel zulässig. (Entsch. Bd. 24. p. 457.)

b) Präj. des Ob.-Trib. (Sen. für Strafsachen) v. 5. April 1854:

Untersuchungen wegen unbefugten Betriebes solcher Gewerbe, zu deren Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, gehören zwar zur Competenz der Polizeirichter; dergleichen Contraventionen sind jedoch nicht als bloße Uebertretungen, sondern als Vergehen zu betrachten, und verjähren daher erst in drei Jahren. (Just.-Min.-Bl. 1854. p. 269.)

§. 178. Wer der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes für immer oder auf Zeit durch rechtskräftiges Erkenntniß, oder in den zulässigen Fällen durch Beschluß der Verwaltungsbehörde verlustig erklärt worden

---

*) Rescr. des Gen.-Steuer-Dir. v. 29. März 1852 (Min.-Bl. d. i. V. p. 129.)

**) Cf. Rescr. des Min. des Inn. u. der Fin. v. 28. Mai 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846 p. 106) und v. 15. Apr. 1847 (a. a. O. 1847. p. 88.)

ast, und diesem Erkenntnisse oder Beschlusse zuwider handelt, soll mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 179. Was in den §§. 176 bis 178 hinsichtlich der selbstständigen Gewerbetreibenden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen, welche die Stellvertretung eines selbstständigen Gewerbetreibenden übernehmen. (§. 61.)

§. 180. Die Strafbestimmung des §. 177 tritt auch gegen denjenigen ein, welcher eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Locals eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung errichtet, oder von den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, eigenmächtig abweicht, insonderheit ohne neue Genehmigung eine Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Locals vornimmt.

Außerdem ist derselbe zur Wegschaffung oder Abänderung der Anlage, den polizeilichen Bestimmungen gemäß, anzuhalten.

§. 181. Gewerbetreibende, welche ihre Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich mit einander verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen, oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen, ingleichem diejenigen, welche zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft werden.

§. 182. Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche entweder die Gewerbetreibenden selbst, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Diese Bestimmung ist auch anzuwenden auf Arbeiter, welche bei Berg- und Hüttenwerken, Landstraßen, Eisenbahnen, Festungsbauten und andern öffentlichen Anlagen beschäftigt sind.

§. 183. Die Bildung von Verbindungen unter Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen ohne polizeiliche Erlaubniß ist, sofern nach den Criminalgesetzen keine härtere Strafe eintritt, an den Stiftern und Vorstehern mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen, an den übrigen Theilnehmern mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu ahnden.

§. 184. Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, oder ihren Verrichtungen sich entziehen, oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, sind mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

§. 185. Lehrherrn, welche ihre Pflichten gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigen, sind mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 186. Gewerbetreibende, welche die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreiten, haben Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.*)

Machen sie nach vorgängiger zweimaliger Verurtheilung wegen solcher Vergehen sich eines solchen Vergehens dieser Art von Neuem schuldig, so kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden.

§. 187. Die Uebertretungen der polizeilichen Anordnungen wegen des

---

*) Cf. Rescr. des Min. des Inn. und der Fin. v. 26. Dec. 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1847. p. 63.)

Marktverkehrs sind mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 188. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbebetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so ist die Strafe zunächst gegen den Stellvertreter festzusetzen; ist die Uebertretung mit Vorwissen des Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe. Kann gegen den Stellvertreter die Geldstrafe nicht vollstreckt werden, so bleibt der Polizeibehörde überlassen, nach ihrem Ermessen die Geldstrafe von dem Vertretenen, welcher dafür subsidiarisch verhaftet ist, einziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Stellvertreter vollstrecken zu lassen.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Concession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung Statt, wenn diese mit Vorwissen des Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Concession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§. 189. Als Strafe kann der Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe, für immer oder auf Zeit, nur vom Richter ausgesprochen werden, soweit es sich nicht von Steuervergehen handelt, in Ansehung deren es bei den bestehenden Vorschriften verbleibt.

In Ansehung der Competenz der Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen der Gewerbetreibenden bewendet es bei der bestehenden Verfassung; in der Rheinprovinz sind jedoch die Polizeigerichte befugt, auf Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu erkennen.

§. 190. (Schlußbestimmung.) Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, insbesondere auch diejenigen, durch welche in einzelnen Landestheilen die Juden in der Betreibung stehender Gewerbe seither beschränkt waren, werden hierdurch außer Kraft gesetzt, soweit auf bisherige Vorschriften nicht ausdrücklich hingewiesen ist.

Urkundlich 2c. (Ges.-S. p. 41.)

## 2) Entschädigungsgesetz zur Allg. Gewerbe-Ordnung, vom 17. Jan. 1845.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. verordnen in Folge der am heutigen Tage erlassenen allgemeinen Gewerbeordnung über die Entschädigung, welche für die dadurch aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Berechtigungen zu gewähren ist, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§§. 1—6 sind abgedruckt p. 546 Th. II. der Ergänz.

§. 7. [B. Ermittelung und Leistung der Entschädigung. 1) für ausschließliche Gewerbeberechtigungen. a) in Beziehung auf stehende Gewerbe.] Als Maaßstab der Entschädigung für die aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen (§. 1 der allgemeinen Gewerbeordnung) gilt derjenige Werth, welchen die Berechtigung zur Zeit der Aufhebung gehabt hat. Der Werth wird für jede einzelne in einem Orte oder Districte vorkommende Gattung dieser Berechtigungen besonders ermittelt.

§. 8. Zum Anhalt bei dieser Ermittelung dient zunächst der Durchschnitt der Preise, welche bei Veräußerungen gezahlt, bei Erbtheilungen angenommen, sowie bei Verpachtungen, den Pachtbetrag nach Abzug der Lasten zu Capital berechnet, erlangt worden sind.

Dabei ist jedoch, wenn die Berechtigung in Verbindung mit Grundstücken, Geräthschaften oder anderen Gegenständen überlassen worden, der Werth die-

ser verschiedenen Gegenstände in Abzug zu bringen. In gleicher Weise ist wenn die Gewerbeberechtigung als Realrecht fortdauert (§. 65 der Gewerbeordnung), zu berücksichtigen, welchen Werth dieselbe als Realrecht behält.

§. 9. Wenn in einem längeren Zeitraum keine Veräußerungen, Erbtheilungen oder Verpachtungen vorgekommen sind, oder wenn solche keinen genügenden Anhalt gewähren, so ist der Werth oder Reinertrag der aufgehobenen ausschließlichen Berechtigung mit Hülfe der Steuerregister oder auf andere Weise zu ermitteln. Dem Finanzministerium bleibt überlassen, wegen des Verfahrens bei diesen Ermittelungen Anweisungen zu ertheilen.

§. 10. In allen Fällen, in welchen bei Feststellung der Entschädigung der Reinertrag zu Grunde gelegt wird, ist der fünfundzwanzigfache Betrag desselben als der Werth der Berechtigung anzusehen.

§. 11. Sobald die Entschädigungscapitalien feststehen, sind den Berechtigten hierüber auf deren Namen lautende Anerkenntnisse, und zwar in den Städten von der Communalbehörde, sonst aber von der Regierung zu ertheilen.

Diese Entschädigungsanerkenntnisse treten an die Stelle der aufgehobenen Berechtigungen und können, gleich diesen, vererbt und übertragen werden. Eine jede solche Vererbung oder Uebertragung muß derjenigen Behörde, welche das Anerkenntniß ausgestellt hat, nachgewiesen werden; ist dies nicht geschehen, so ist die Behörde nicht verpflichtet, auf eine etwanige Veränderung in der Person des Eigenthümers Rücksicht zu nehmen. Die Veränderung in dem Eigenthume des Anerkenntnisses sind auf diesem von der Behörde zu vermerken.

§. 12. Den Inhabern der Entschädigungsanerkenntnisse soll, so lange sie das Gewerbe, auf welches die ausschließliche Berechtigung sich bezog, selbst oder durch einen Andern (Stellvertreter, Pächter u. s. w.) ausüben, das festgesetzte Entschädigungscapital bis zu seiner Tilgung mit drei Procent jährlich verzinst werden. Diese Verzinsung beginnt jedoch erst mit dem Tage, an welchem der stehende Betrieb des Gewerbes, worauf die ausschließliche Berechtigung sich bezog, von einer Person begonnen wird, die nicht im Besitze eines Entschädigungsanerkenntnisses sich befindet. Die Verzinsung wird wieder eingestellt, sobald das Gewerbe von einer solchen Person nicht mehr betrieben wird.

§. 13. Die Zinsen sämmtlicher Entschädigungscapitalien für aufgehobene Berechtigungen der nämlichen Gattung sind, soweit, solche nach §. 12 entrichtet werden müssen, von allen denjenigen aufzubringen, welche innerhalb des Orts oder Districts das Gewerbe, worauf die ausschließliche Berechtigung sich bezog, als ein stehendes selbstständig betreiben, ohne Unterschied, ob sie sich im Besitze eines Entschädigungsanerkenntnisses befinden oder nicht.

Die allmälige Tilgung der Entschädigungsanerkenntnisse (§§. 16 u. ff.) hat auf den Betrag der aufzubringenden Zinsen keinen Einfluß, vielmehr sind für die getilgten Anerkenntnisse die Zinsen ferner aufzubringen und an den Tilgungsfonds (§. 17) zu zahlen.

§. 14. Die Beiträge zu den Zinsen sind von der Behörde (§. 55) nach dem Umfange des Gewerbebetriebs der zur Aufbringung Verpflichteten (§. 13) dergestalt zu veranlagen, daß kein Gewerbetreibender außer Nahrungsstand kommt. Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind ermächtigt, wo sie es für angemessen erachten, ein Maximum der von den Gewerbetreibenden zur Verzinsung der Entschädigungscapitalien zu leistenden Beiträge mit Rücksicht auf die Gewerbesteuer festzusetzen.

Die Inhaber von Entschädigungsanerkenntnissen können die ihnen gebührenden Zinsen auf die von ihnen zu leistenden Beiträge abrechnen.

§. 16. Zur Bezahlung der Entschädigungscapitalien sind verpflichtet:

1) diejenigen, welche das Gewerbe, worauf die ausschließliche Berechtigung sich bezog, als ein stehendes selbstständig betreiben, jedoch mit Ausnahme derer, welche sich im Besitze eines Entschädigungsanerkenntnisses (§. 11) befinden;

2) die Gemeinde oder der District, wo die ausschließliche Gewerbeberechtigung bestand.

§. 17. Für jede einzelne Gattung von Berechtigungen soll in jedem Orte oder Districte ein besonderer Tilgungsfonds gebildet werden. Zu demselben fließen.

a) die Beiträge der im §. 16 zu 1 gedachten Gewerbetreibenden;

b) die Beiträge der betheiligten Gemeinde oder des betheiligten Districts (§. 16 zu 2),

c) die bei Erhebung der Zinsen sich ergebenden Ueberschüsse (§§. 13 u. 15),

d) die, nach Befriedigung der im §. 39 bezeichneten Interessenten, im Falle des §. 6 verbleibenden Entschädigungscapitalien,

e) die bei Auflösung einer Innung nach §. 99 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung für diesen Zweck etwa verbleibenden Vermögensüberschüsse.

§. 18. Als Regel wird festgesetzt, daß zum Tilgungsfonds

1) jeder beitragspflichtige Gewerbetreibende die Hälfte derjenigen Summe, welche er nach §. 14 zu den Zinsen beitragen muß;

2) die betheiligte Gemeinde oder der betheiligte District, wenn nicht freiwillig höhere Beiträge übernommen werden, ein Procent des Gesammtbetrages der Entschädigungscapitalien alljährlich aufzubringen hat.

Eine Ermäßigung des zu 2 bestimmten Beitrags ist nur aus erheblichen Gründen, unter Genehmigung der Ministerien des Inn. und der Finanzen, zulässig.

§. 19. Ist die Entschädigung von mehreren Ortschaften aufzubringen, so wird das Beitragsverhältniß, unter Berücksichtigung der größeren oder geringeren Vortheile, welche aus der Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigung für die Betheiligten entstehen, von der Regierung, mit Vorbehalt des Recurses an die Ministerien des Innern und der Finanzen festgesetzt.

§. 20. Sobald die Entschädigungscapitalien festgestellt sind, beginnt deren Tilgung. Die Beiträge der Gemeinde oder des Districts (§. 18 zu 2) sind bis zur vollendeten Tilgung unverändert nach dem Gesammtbetrage der Entschädigungscapitalien zu entrichten. Die Beiträge der Gewerbetreibenden (§. 18 zu 1.) sind von dem Tage an, mit welchem die Verzinsung der Entschädigungscapitalien beginnt, zu zahlen, jedoch nur so lange, als die Verzinsung fortdauert (§. 12).

§. 21. Die Berichtigung der Entschädigungscapitalien erfolgt allmälig nach Maßgabe der Kräfte des Tilgungsfonds. Finden sich Inhaber von Entschädigungsanerkenntnissen bereit, solche unter dem Nennwerthe an den Tilgungsfonds abzutreten, so wird zunächst der Mindestfordernde befriedigt; außer diesem Falle wird die Reihenfolge durch das Loos bestimmt.

§. 22. Für diejenigen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, welche entweder nur auf Lebenszeit des Berechtigten, oder nur auf einen nach Jahren oder deren Theilen bestimmten Zeitraum verliehen waren, wird als Entschädigung eine nach dem durchschnittlichen Reinertrage (§§. 8, 9) zu ermittelnde Rente bis zum Ablauf der Zeit gewährt, auf welche die Berechtigung verliehen war. Diese Entschädigungsrente, über welche dem Berechtigten ein Anerkenntniß nach Vorschrift des §. 11 ertheilt wird, ist jedoch nur unter eben den Voraussetzungen zu zahlen, unter welchen nach §. 12 die Entschädigungscapitalien verzinst werden.

Die Rente wird von den im §. 13 bezeichneten Gewerbetreibenden, sowie von der Gemeinde oder dem Districte, wo die ausschließliche Berechtigung bestand, gemeinschaftlich aufgebracht, und zwar von den Gewerbetreibenden zu drei Viertheilen, von der Gemeinde oder dem Districte zu einem Viertheile.

Den Betheiligten bleibt überlassen, sich über die Ablösung der Rente durch Kapitalzahlung gütlich zu einigen, welcher von dem Berechtigten nicht widersprochen werden kann, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag der Rente gewährt wird.

§. 23. (b) In Beziehung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen.) Für ausschließliche Berechtigungen, welche auf den Gewerbebetrieb

im Umherziehen sich beziehen, wird keine andere Entschädigung gewährt, als der Erlaß der für diese Berechtigungen etwa zu entrichtenden Abgaben und Leistungen. Ist jedoch bei Erwerbung der Berechtigung von dem Inhaber eine Leistung ein- für allemal entrichtet worden, so wird für diese ein verhältnißmäßiger Ersatz aus der Staatskasse gewährt.

Die Entschädigung für den Wegfall der Abgaben und Leistungen wird demjenigen, welcher zu der Hebung berechtigt war, nach Vorschrift der §§. 25 bis 27 gewährt.

§. 24. (c) Im Falle der Verbindung mit Zwangs- und Bannrechten.) Die Inhaber ausschließlicher Berechtigungen zum Brauen, Backen und Schlachten in den Städten sind auch in dem Falle, wenn mit diesen Berechtigungen zugleich ein Zwangs- und Bannrecht verbunden war, lediglich nach den Bestimmungen der §§. 7 bis 23 zu entschädigen, und zwar ohne Unterschied, ob sich das Zwangs- und Bannrecht über den der ausschließlichen Berechtigung unterworfenen Bezirk hinaus erstreckte oder nicht.

Ist mit ausschließlichen Gewerbberechtigungen anderer Art ein durch die §§. 4 und 5 der allgemeinen Gewerbeordnung aufgehobenes oder für ablösbar erklärtes Zwangs- und Bannrecht verbunden, so wird die Entschädigung lediglich nach den Vorschriften der §§. 29 bis 36 des gegenwärtigen Gesetzes gewährt.

§. 25. (2) Für Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen oder Abgaben vom Gewerbebetriebe zu erheben.) Die Entschädigung für die Aufhebung der Berechtigung, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen (§. 2 der allgemeinen Gewerbeordnung), sowie für die Aufhebung der Berechtigung, Abgaben vom Gewerbebetrieb zu erheben oder dergleichen Abgaben aufzulegen (§. 3 der allgemeinen Gewerbeordnung), ist nach dem Betrage der reinen Nutzungen festzustellen, welche der Berechtigte davon erweislich in den Jahren 1817 bis 1836 einschließlich im Durchschnitt bezogen hat. Hierbei kommen jedoch Capitalbeträge, welche dem Berechtigten für die Verleihung vererblicher und veräußerlicher Gewerbeberechtigungen bezahlt worden sind, nicht in Betracht.

§. 26. Der nach §. 25 festgestellte durchschnittliche Reinertrag ist dem Berechtigten als eine jährliche Rente zu gewähren, welche durch Zahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages jederzeit abgelöst werden kann.

§. 27. Diese Rente (§. 36) wird, soweit nicht der §. 28 eine Ausnahme enthält, vom Tage der Verkündigung der Gewerbeordnung an geleistet und aus der Staatskasse gewährt.

§. 28. Für solche Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war, wird die Entschädigungsrente (§. 26) erst von dem Tage des Wegfalls der Abgaben (§. 3 der allgemeinen Gewerbeordnung) an geleistet und von den im §. 13 bezeichneten Gewerbetreibenden, sowie von der Gemeinde oder dem Distrikte, wo die ausschließliche Gewerbeberechtigung bestand, gemeinschaftlich aufgebracht.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung wird das Beitragsverhältniß nach Vorschrift des §. 19 festgesetzt. Dabei ist zugleich Anordnung zu treffen; wie die Entschädigungsrenten, worüber nach §. 11. den Berechtigten Anerkenntnisse ertheilt werden, ohne erhebliche Belästigung der Betheiligten in kürzester Frist zu tilgen sind.

§§. 29. (3. Ermittelung und Leistung der Entschädigung für die aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte.) — 33 sind abgedruckt p. 547 Th. II. der Ergänz.

§§. 34 (II. Ablösbare Berechtigungen) — 36 sind abgedruckt p. 548. Th. II. der Ergänz.

§§. 37. (III. Allgemeine Bestimmungen) — 59 sind abgedruckt p. 548 — p. 551. Th. II. der Ergänz.

### 3) Verordn., betr. die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der Allg. Gewerbe-Ordnung, v. 9. Febr. 1849*):

Wir Friedrich Wilhelm 2c. verordnen auf Grund des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde, nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. (I. Errichtung von Gewerberäthen.) Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß zu einem Gewerberathe obwaltet, soll ein solcher auf den Antrag von Gewerbetreibenden nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Corporationen und der Gemeindevertreter, mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten errichtet werden**).

§. 2. Der Gewerberath hat die allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebes in seinem Bezirke wahrzunehmen und die zur Förderung desselben geeigneten Einrichtungen zu berathen und anzuregen.

Der Gewerberath ist auch außer den Fällen, in denen seine Vernehmung besonders vorgeschrieben ist (§§. 26, 27, 29, 30, 34, 67, 70) mit seinen Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten zu hören, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche in die Verhältnisse des Handwerks- und Fabrikbetriebes eingreifen. Dies gilt insbesondere von der Errichtung neuer und von der Auflösung oder Vereinigung bestehender Innungen und Gesellenverbindungen, sowie von den auf Grund der §§. 168, 169 der Gewerbeordn. und der §§. 45, 56, 57, 58 der gegenwärtigen Verordnung durch Ortsstatuten festzusetzenden Bestimmungen.

Der Gewerberath hat ferner die Befolgung der Vorschriften über das Innungswesen, über die Meister- und Gesellenprüfungen, über die Annahme und Behandlung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, über die festgestellte Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse und über sonstige gewerbliche Verhältnisse zu überwachen. Derselbe ist befugt, seine Wahrnehmungen über die erwähnten Angelegenheiten zur Kenntniß der Behörden zu bringen, und er ist verpflichtet, auf deren Verlangen Auskunft zu ertheilen und Gutachten zu erstatten.***)

Bei den in den §§. 28, 35, 36, 47, 49 bezeichneten Angelegenheiten steht dem Gewerberathe die Entscheidung, mit Ausschluß des Rechtsweges, jedoch mit Vorbehalt der Beschwerde bei der Regierung zu.

§. 3. Die Mitglieder des Gewerberathes sind zu gleichen Theilen aus dem Handwerkerstande, aus dem Fabrikenstande und aus dem Handelsstande seines Bezirks zu wählen.

Nach den erwähnten drei Klassen der Mitglieder zerfällt der Gewerberath in drei Abtheilungen.

Soweit jedoch die gewerblichen Verhältnisse des Orts oder Bezirkes eine andere Zusammensetzung und Eintheilung des Gewerberathes nothwendig machen, bleiben die entsprechenden Anordnungen dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten. (§. 1.)

§. 4. Die Zahl der Mitglieder jeder Abtheilung soll eine ungerade sein und auf mindestens fünf festgesetzt werden.

§. 5. In der Handwerks- und in der Fabrikabtheilung des Gewerberathes sollen die Arbeitgeber (Handwerksmeister, Fabrikinhaber) und die Arbeitnehmer (Gesellen, Gehülfen, Werkführer, Fabrikarbeiter) gleiche Vertretung, jedoch mit der Maaßgabe erhalten, daß das zur Erlangung der un-

---

*) Cf. Rescr. des Min. des Hand. v. 31. März 1849, betr. die Ausführung der Verordn. v. 9. Febr. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849. p. 137).

**) Cf. Rescr. des Min. des Hand. v. 30. Dec. 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1851. p. 17).

***) Cf. Rescr. des Min. des Inn. u. des Hand. v. 20. Apr. 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852. p. 113).

geraden Mitgliederzahl in jeder Abtheilung erforderliche Mitglied aus den Arbeitgebern zu wählen ist*).

§. 6. Für jedes Mitglied wird aus der Klasse, welcher dasselbe angehört, ein Stellvertreter gewählt, welcher, wenn das Mitglied vor dem Ablaufe seiner Amtszeit ausscheidet oder zeitweise an der Ausübung des Amtes verhindert wird, für die noch übrige Dauer der Amtszeit oder für die Dauer der Verhinderung eintritt. Ist ein Stellvertreter an der Ausübung des Amtes verhindert, so wird einer der übrigen Stellvertreter, zunächst aus derselben Klasse, vom Vorsitzenden der Abtheilung (§. 19) einberufen.

§. 7. Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind alle zum Handwerks- und Fabrikstande gehörende Arbeitgeber und Arbeitnehmer und alle selbstständige Handeltreibende, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens sechs Monaten im Bezirke des Gewerberathes wohnen oder in Arbeit stehen, mit Ausnahme derjenigen:

1) welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden,

2) welche in Concurs sich befinden, oder sich für zahlungsunfähig erklärt haben,

3) welche durch einen Beschluß der kaufmännischen Corporation oder der Handelskammer von deren Mitgliedschaft ausgeschlossen sind,

4) welche die kaufmännischen Rechte durch ein rechtskräftiges Erkenntniß verloren haben,

5) welche wegen Ablohnung der Fabrikarbeiter durch Waaren (§§. 50 bis 52) bestraft worden sind.

Hierzu siehe

Ges., betr. einige Abänderungen der Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845 u. der Verord. v. 9. Febr. 1849 wegen Errichtung von Gewerberäthen, v. 15. Mai 1854:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder des Gewerberathes (§. 1 ff. der Verordnung vom 9 Februar 1849) und der Stellvertreter sind fortan nur diejenigen berechtigt, welche ihr Gewerbe selbstständig betreiben und an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen befugt sind. (Ges.-S. p. 263.)

§. 8. Wählbar sind alle Wahlberechtigte, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihr Gewerbe seit fünf Jahren betreiben.

Personen, welche im zweiten Grade mit einander verwandt oder verschwägert, oder welche Gesellschafter desselben Handels-, Fabrik- oder Handwerksgeschäftes sind, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gewerberathes sein.

§. 9. Die Mitglieder jeder Abtheilung des Gewerberathes werden auf vier Jahre, von derjenigen Klasse gewählt, welcher sie angehören.

Für die Handwerks- und für die Fabrikabtheilung erfolgt die Wahl der Mitglieder in besonderen Wahlversammlungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Glauben die wahlberechtigten Arbeitnehmer in ihrer Klasse nicht die ausreichende Zahl befähigter Mitglieder, welche die gesetzlichen Bedingungen der Wählbarkeit erfüllen, zu finden, so sind sie befugt, ihre Vertreter aus den Arbeitgebern zu wählen.

§. 10. Zur Leitung der Wahlen ernenut die Regierung einen Commissarius, oder, wenn die Bildung mehrerer Wahlbezirke erforderlich ist, mehrere Commissarien.

---

*) Cf. Rescr. des Min. des Hand. v. 22. Oct. 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850. p. 346).

Jeder Commissarius beruft durch eine, vierzehn Tage vor dem anberaumten Wahltermine zu erlassende Bekanntmachung die Wahlberechtigten zur Wahlversammlung.

§. 11. In jeder Gemeinde des Wahlbezirks hat die Communalbehörde ein Verzeichniß der am Orte wohnenden Wahlberechtigten aufzustellen und mit Berücksichtigung der Ab- und Zugänge fortzuführen. Dasselbe ist, wenn eine Wahl abgehalten werden soll, sofort nach erfolgter Bekanntmachung des Wahltermins acht Tage lang zur Einsicht der Gewerbetreibenden auszulegen. Während dieser Frist können die im Verzeichnisse übergangenen Wahlberechtigten auf nachträgliche Einschreibung ihrer Namen antragen. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Antrags entscheidet die Communalbehörde mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung. Durch die Einlegung des Recurses wird die Feststellung des Verzeichnisses, welches nach Ablauf der erwähnten achttägigen Frist zu schließen und dem Commissarius zuzustellen ist, nicht aufgehalten.

§. 12. Nur die in den Verzeichnissen der Communalbehörden eingeschriebenen Wahlberechtigten werden bei den Wahlversammlungen zugelassen. Abwesende können von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen.

Nach Eröffnung der Wahlversammlung ernennt der Commissarius zwei Stimmensammler und einen Schriftführer. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird bei einer Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erlangt, so sind diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl zu bringen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Wahlprotokoll ist von dem Commissarius, den Stimmensammlern und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Regierung einzureichen, welche die Wahlen, wenn dabei vorschriftsmäßig verfahren, und den Bedingungen der Wählbarkeit (§. 8) genügt ist, bestätigt. Für diejenigen Wahlen, welchen die Bestätigung versagt wird, ist eine neue Wahlversammlung anzuberaumen.

Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen der Regierung entscheidet das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 13. Die bei der Einsetzung des Gewerberathes ernannten Mitglieder werden durch einen Commissarius der Regierung durch Handschlag verpflichtet und eingeführt.

Von den Mitgliedern scheiden am Ende des zweiten Jahres aus:

a) aus der Handwerks- und aus der Fabrikabtheilung des Gewerberathes die Hälfte der aus der Klasse der Arbeitnehmer gewählten Mitglieder und eben so viele Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber;

b) aus der Abtheilung der Handeltreibenden die kleinere Hälfte der Mitglieder.

Unter den zu derselben Classe gehörenden Mitgliedern werden diejenigen, welche zuerst ausscheiden, durch das Loos bestimmt.

Mit jedem austretenden Mitgliede scheidet zugleich dessen Stellvertreter aus.

§. 14. Vor dem Ausscheiden der im §. 13 bezeichneten Mitglieder und Stellvertreter und später alle zwei Jahre vor dem Ausscheiden derjenigen, deren vierjährige Wahlzeit abläuft, sind die zur Wiederbesetzung ihrer Stellen erforderlichen Wahlen, bei welchen die Ausscheidenden wieder gewählt werden können, abzuhalten und zu prüfen. Nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen werden die Gewählten durch den Vorsitzenden des Gewerberathes verpflichtet und eingeführt.

§. 15. Die Mitglieder des Gewerberathes verwalten ihr Amt unentgeltlich*).

Ihre Suspension vom Amte und die Entfernung aus demselben erfolgt

---

*) Cf. Rescr. des Min. des Hand. v. 7. Jan. 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851. p. 16).

in denjenigen Fällen, in welchen solche bei Communalbeamten statt findet, nach dem für die Suspension und Amtsentsetzung der Letzteren vorgeschriebenen Verfahren.

Außerdem tritt die Suspension und Amtsentsetzung ein, wenn ein Mitglied des Gewerberathes oder ein Stellvertreter aus einem der im §. 7 erwähnten Gründe die Befähigung zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder verliert. In den ebengedachten Fällen ist der Vorsitzende des Gewerberathes befugt, dem Betheiligten die Ausübung des Amtes vorläufig zu untersagen, er muß aber hierüber sofort an die Regierung Bericht erstatten, welche die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§. 16. Die Berathung der zum Geschäftskreise des Gewerberathes gehörenden Angelegenheiten erfolgt, wenn solche die Interessen der verschiedenen Abtheilungen berühren, in gemeinschaftlichen Sitzungen aller oder der betheiligten Abtheilungen.

In andern Fällen sind die Geschäfte der einzelnen Abtheilungen in getrennten Sitzungen zu erledigen*).

§. 17. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Gewerberathes ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Treten mehrere Abtheilungen zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen, so ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern jeder Abtheilung erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Hierzu siehe

Ges. v. 15. Mai 1854:

> §. 3. Die Communalbehörde ist befugt, einen Commissarius zu bestellen, welcher den Sitzungen des Gewerberathes beiwohnen und an dessen Verhandlungen ohne Stimmrecht Theil nehmen kann, sowie den Gewerberath zu außerordentlichen Sitzungen berufen zu lassen. (Ges.-S. p. 263.)

§. 18. Die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung bei dem Gewerberathe und bei dessen Abtheilungen wird durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gewerberathe zu entwerfen und der Regierung zur Bestätigung vorzulegen ist**).

§. 19. Die Mitglieder jeder Abtheilung wählen aus ihrer Mitte, nach absoluter Stimmenmehrheit, einen Vorsitzenden und, für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen, einen Stellvertreter auf zwei Jahre. In gleicher Art wählen sämmtliche Mitglieder des Gewerberathes aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Gewerberathes und einen Stellvertreter für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen. Die Namen der Gewählten sind der Regierung anzuzeigen. Bei der Erneuerung dieser Wahlen, welche von zwei zu zwei Jahren nach der jedesmaligen Ergänzung des Gewerberathes erfolgt, sind die früher Gewählten, sofern sie noch zu den Mitgliedern des Gewerberathes gehören, wieder wählbar.

Hierzu siehe

Ges. v. 15. Mai 1854:

> §. 2. Die Wahl des Vorsitzenden des Gewerberathes, sowie des Stellvertreters, bedarf der Bestätigung der Regierung.
>
> Wird die Bestätigung versagt, so ist eine neue Wahl vorzunehmen; wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ernennt die

---

*) Cf. Rescr. des Min. des Hand. v. 28. Aug., 4. Oct. u. 7. Nov. 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850. p. 350, 349 u. 347).

**) Cf. Rescr. des Min. des Hand. v. 1. Dec. 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851. p. 307).

Regierung aus der Mitte des Gewerberathes den Vorsitzenden, beziehungsweise den Stellvertreter. (Ges.-S. p. 263.)

§. 20. Der Gewerberath wählt nach absoluter Stimmenmehrheit einen Schriftführer und einen Boten, welche vom Vorsitzenden verpflichtet werden. Die ihnen zu gewährenden Besoldungen sind vom Gewerberathe vorzuschlagen und von der Regierung festzusetzen.

§. 21. Die Beschaffung und Unterhaltung der für den Gewerberath nöthigen Geschäftsräume liegt den Gemeinden ob, für deren Bezirk der Gewerberath errichtet wird; diese haben auch die Kosten der ersten Einrichtung zu bestreiten. Wo Staatsgebäude entbehrliche und für den Gewerberath geeignete Räumlichkeiten darbieten, werden diese dem Gewerberathe überwiesen werden. Die Kosten für die laufende Geschäftsführung, mit Einschluß der Besoldungen des Schriftführers und des Boten, werden durch Beitrage der Gewerbetreibenden des Bezirks gedeckt. Die erforderlichen Beiträge sind vom Gewerberathe, mit Genehmigung der Regierung, nach den von dieser festgestellten Vertheilungsgrundsätzen auszuschreiben. Ihre Einziehung erfolgt nöthigenfalls durch Execution im Verwaltungswege.

Hierzu siehe

Ges. v. 15. Mai 1854:

§. 4. Zur Aufbringung der Kosten für die laufende Geschäftsführung des Gewerberathes sind nur die wahlberechtigten Gewerbetreibenden (§. 1) verpflichtet. (Ges.-S. p. 263.)

§. 22. In denjenigen Orten, für welche ein Gewerberath nicht besteht, sind die demselben zugewiesenen Angelegenheiten von der Communalbehörde zu erledigen.

§. 23. (II. Handwerksmäßiger Gewerbebetrieb.) Den nachstehend benannten Handwerkern ist fortan der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes nur dann gestattet, wenn sie entweder in eine Innung nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen sind, oder diese Befähigung vor einer Prüfungscommission ihres Handwerks besonders nachgewiesen haben. Diese Handwerker sind: Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Conditoren, Fleischer, Gerber aller Art, Lederbereiter, Corduaner, Pergamenter, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Kürschner, Sattler mit Einschluß der Riemer und Täschner, Tapezierer, Buchbinder, Seiler und Reifschläger, Bürstenbinder, Perrückenmacher, Hutmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirker jeder Art, Posamentirer und Knopfmacher, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Rade- und Stellmacher, Groß- und Kleinböttcher, Drechsler aller Art, Kammmacher, Korbpflechter, Töpfer, Glaser, Grob- und Kleinschmiede jeder Art, Messerschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Schlosser, Feilenhauer, Nadler und Siebmacher, Klempner, Schwertfeger, Gürtler, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Zinngießer, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackirer, Färber, Seifensieder.

§. 24. Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister, und Schornsteinfeger haben sich über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45 der Allg. Gewerbeordn. v. 17. Jan. 1845 vorgeschriebene Zeugniß der Regierung auszuweisen. Im Uebrigen sind für ihre gewerblichen Verhältnisse die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung maaßgebend*).

§. 25. Baumeister sind nicht befugt, bei der Leitung von Bauunternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerke, für welche sie das Befähigungs-

---

*) Cf. Rescr. des Min. des Hand. v. 16. Sept. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849. p. 230), v. 15. Nov. 1850 (a. a. O. 1850. p. 402) u. v. 6. Dec. 1851 (a. a. O. 1851. p. 306).

zeugniß der Regierung nicht besitzen, oder den im §. 23 vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, ohne Zuziehung geprüfter Meister ausführen zu lassen *).

§. 26. So weit in einzelnen Orten oder Bezirken für die im §. 23 genannten Handwerke andere Benennungen üblich sind, oder bestimmte Arbeiten dieser Gewerbe die ausschließliche Beschäftigung besonderer Classen von Handwerkern bilden, kann die Regierung, nach Anhörung des Gewerberathes, den Nachweis der Befähigung für dieselben besonders anordnen.

Das Min. für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten ist ermächtigt, diesen Nachweis nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse und nach Vernehmung des Gewerberathes auch für andere, als die im §. 23 genannten Gewerbe vorzuschreiben, oder für einzelne dieser Gewerbe zu erlassen.

§. 27. Dem Min. für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten steht die Befugniß zu, Personen, deren Befähigung zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe anderweit feststeht, in besonderen Ausnahmefällen, nach Vernehmung des Gewerberathes, von der im §. 23 vorgeschriebenen oder nach §. 26 angeordneten Prüfung für die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe zu entbinden.

Hierzu siehe

Ges. v. 15. Mai 1854:

> §. 6. Die nach §. 27 der Verordnung vom 9. Febr. 1849 dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehaltene Befugniß zur Entbindung einzelner Personen von der im §. 23 vorgeschriebenen oder nach §. 26 angeordneten Prüfung steht fortan auch den Regierungen zu. (Ges.-S. p. 263).

§. 28. Darüber, welche Arbeiten zu den unter den einzelnen Handwerken (§§. 23, 24, 26) begriffenen Verrichtungen gehören, hat der Gewerberath mit Berücksichtigung der über ihre Abgrenzung von der Regierung oder von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten getroffenen Anordnungen nach den Verhältnissen des örtlichen Gewerbebetriebes zu entscheiden **).

§. 29. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person kann, wenn dadurch erhebliche Nachtheile entstehen, nach Anhörung der betheiligten Innungen und des Gewerberathes, durch Ortsstatuten (§. 168 der Gewerbeordnung), den örtlichen Verhältnissen entsprechend, beschränkt werden.

§. 30. Die Bestimmungen des §. 23 finden auf den Betrieb von Fabrikanten, sowie auf die Anfertigung von Fabrikaten, deren Erzeugung zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, keine Anwendung. Die durch örtliche Verhältnisse bedingten näheren Festsetzungen hierüber bleiben der Regierung, nach Anhörung des Gewerberathes und der Communalbehörde, vorbehalten.

§. 31. Den Fabrikinhabern ist die Beschäftigung von Handwerksgesellen nur soweit sie derselben zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate, sowie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräthe bedürfen, gestattet.

§. 32. Fabrikinhaber, welche ein den Bestimmungen der §§. 23 und 26 dieser Verordn. unterliegendes Gewerbe betreiben, ohne die Befähigung zum handwerksmäßigen Betriebe desselben nachgewiesen zu haben (§. 30), dürfen außerhalb ihrer Fabrikstätten keine Gesellen oder Gehülfen beschäftigen.

§. 33. Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren dürfen sich mit deren Anfertigung nicht befassen, wenn sie nicht die

---

*) Cf. Rescr. des Min. des Hand. v. 23. Apr. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1851. p. 98).

**) Cf. Rescr. des Min. des Hand. v. 4. Oct. 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850. p. 349) u. v. 24. Jan. 1851 (a. a. O. 1851. p. 99).

zum Betriebe des betr. Handwerks erforderliche Meisterprüfung bestanden haben*).

Ausgenommen hiervon sind diejenigen, welche in Betreff der gewerbsmäßigen Anfertigung solcher Waaren, vor Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung, die vorschriftsmäßige Anzeige bei der Communalbehörde gemacht haben.

§. 34. Wo das Halten von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren erhebliche Nachtheile für die gewerblichen Verhältnisse des Ortes zur Folge hat, kann durch Ortsstatuten für gewisse Gattungen von Handwerkerwaaren festgesetzt werden, daß die Anlegung solcher Magazine denjenigen, welche nicht zum selbstständigen Betriebe der betreffenden Handwerke befugt sind, nur mit Genehmigung der Communalbehörde gestattet sei, welche dann nur nach vorgängiger Vernehmung der betheiligten Innungen und des Gewerberathes zu ertheilen ist.

§. 35. [III. Prüfungen der Handwerker**)]. Die Zulassung zu den nach §§. 23, 24, 26 abzulegenden Meisterprüfungen ist fortan von folgenden Bedingungen abhängig:

1) Der zu Prüfende muß das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; aus besondern Gründen kann jedoch der Gewerberath die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre gestatten.

2) Der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling (§. 44) bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt, und die Gesellenprüfung (§. 36) bestanden haben.

3) Seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein; ausnahmsweise kann jedoch der Gewerberath die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Wer den Erfordernissen zu 2 und 3 bei einer früheren Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines andern Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies zweite Gewerbe bestandenen Lehrlings- und Gesellenzeit ablegen.

Für Personen, welche bei Verkündigung der gegenwärtigen Verordn. als Gesellen oder Gehülfen beschäftigt sind, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe.

§. 36. Die Prüfung eines Lehrlings über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten ist vor dem Ablaufe eines dreijährigen Zeitraums nach der Aufnahme in die Lehre nicht zulässig.

Ausnahmsweise kann dieselbe, mit Zustimmung des Lehrherrn, von dem Gewerberathe schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit gestattet werden, wenn der Lehrling das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, oder durch den Besuch einer Gewerbeschule oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten in kürzerer als dreijähriger Frist zu erwerben.

§. 37. Die Meister- und Gesellenprüfungen (§§. 35, 36) werden bei jeder Innung durch eine Commission bewirkt, welche aus einem Mitgliede der Communalbehörde als Vorsitzendem, aus zwei von der Innung gewählten Meistern und aus zwei von den Gesellen des Handwerks gewählten Gesellen besteht. Jährlich scheidet aus dieser Commission ein Meister und ein Geselle aus, welche jedoch wieder wählbar sind.

---

*) Cf. Rescr. des Min. des Hand. v. 30. Aug. u. 18. Sept. 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850. p. 281).

**) Cf. Rescr. des Min. des Hand. v. 5. Juni 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849. p. 143), v. 25. Aug. 1849 (a. a. O. p. 227), v. 4. Mai 1851 (a. a. O. 1851. p. 97) u. v. 2. Dec. 1851 (a. a. O. p. 304).

Hierzu siehe

Ges. v. 15. Mai 1854:

§. 5. Die Prüfungscommissionen der Innungen (§. 37 der Verordnung vom 9. Febr. 1849) sind fortan aus einem Mitgliede der Communalbehörde als Vorsitzenden und mindestens zwei, von der Innnng zu wählenden und von der Communalbehörde zu bestätigenden Meistern der Innung, die Kreis-Prüfungscommissionen (§. 39 a. a. O.) aus einem von der Regierung zu bestellenden Commissarius als Vorsitzenden und zwei Meistern des betreffenden Handwerks zu bilden. Zur Bildung jeder Kreis-Prüfungscommission bestimmt der Landrath widerruflich vier bis sechs im Kreise wohnhafte, nicht zu der Prüfungscommission einer Innung gehörende, Meister des Handwerks, unter denen der Vorsitzende der Kreis-Prüfungscommission in jedem einzelnen Falle die bei der Prüfung zuzuziehenden Mitglieder auswählt. (Ges.-S. p. 263).

§. 38. Wer von der Prüfungscommission einer Innung als unbefähigt zurückgewiesen ist, kann hiergegen den Recurs an die Kreis-Prüfungscommission desselben Handwerks einlegen. Dieser Recurs muß binnen vierzehn Tagen nach dem Tage der Zustellung des zurückweisenden Bescheides bei der Commission, welche solchen erlassen hat, angemeldet werden.

§. 39. Für jedes Handwerk (§. 23) sind von der Regierung in den einzelnen Kreisen nach Maaßgabe der örtlichen und gewerblichen Verhältnisse eine oder mehrere Kreis-Prüfungscommissionen einzusetzen. Jede derselben wird unter dem Vorsitze eines von der Regierung ernannten Commissarius aus zwei Meistern und aus zwei Gesellen gebildet. Zu diesem Behufe wählen alljährlich in jeder Stadt des Prüfungsbezirkes die Innung oder, wo eine Innung nicht besteht, die Meister des Handwerks zwei bis vier Meister, desgleichen die Gesellen des Handwerks zwei bis vier Gesellen, unter welchen der Vorsitzende in jedem einzelnen Falle die bei der Prüfung zuzuziehenden Mitglieder der Commission auswählt.

§. 40. Gewerbetreibende, welche einer Innung nicht beitreten wollen, können die Prüfung bei der Kreis-Prüfungscommission ablegen. Desgleichen können die nicht bei einer Innung aufgenommenen Lehrlinge die Gesellenprüfung bei der Kreis-Prüfungscommission bestehen. Gegen die Entscheidung der Kreis-Prüfungscommission ist der Recurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungscommission zulässig, deren Wahl dem Recurrenten freisteht. Der Recurs ist binnen vierzehn Tagen bei der Commission, vor welcher die Prüfung stattgefunden hat, anzumelden.

§. 41. Wer den Recurs (§§. 38, 40) nicht rechtzeitig angemeldet hat, darf erst nach sechs Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Sowohl bei der Erledigung des Recurses wie bei der späteren Wiederholung der Prüfung ist, wenn der Geprüfte nur in einem Theile der Prüfung nicht bestanden hat, die neue Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

§. 42. Der zu Prüfende muß darthun, daß er im Stande sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig, oder, sofern es sich um die Prüfung eines Lehrlings handelt, als Geselle auszuführen.

Die näheren Bestimmungen über die Prüfungsaufgaben und über die Form der Prüfungs- und Entlassungszeugnisse bleiben dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten.

§. 43. Die Prüfungszeugnisse der in den §§. 37, 39 erwähnten Prüfungscommissionen gelten überall als genügender Nachweis der gewerblichen Befähigung sowohl für die Aufnahme in eine Innung, wie für die Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Handwerks. Dasselbe gilt hinsichtlich der im §. 45 der Gewerbeordnuug erforderten Befähigungszeugnisse der Regierung.

Eine Wiederholung der bestandenen Prüfung kann auch, wenn der Geprüfte seinen Wohnort verändert, nicht verlangt werden.

§. 44. (IV. Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter.) Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung Statt findet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

§. 45. Durch Ortsstatuten kann festgesetzt werden, daß die Aufnahme und Entlassung aller Lehrlinge, für deren Gewerbe am Orte eine Innung besteht, oder errichtet wird, vor dieser Innung erfolgen solle; ingleichen kann dadurch eine zweckentsprechende Mitwirkung der Innung bei der Aufsicht über die Ausbildung und über das Betragen derjenigen Lehrlinge, deren Lehrherren nicht zur Innung gehören, angeordnet werden.

§. 46. Vor der Feststellung der in Ortsstatuten aufzunehmenden Anordnungen über Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen sind Vertreter derselben (Altgesellen) mit ihren Bemerkungen zu hören.

Innungsangelegenheiten, welche die Interessen der Gesellen und Gehülfen berühren, müssen zuvörderst durch den Vorstand der Innung gemeinschaftlich mit Vertretern der Gesellen zum Zwecke der Vermittelung berathen werden.

§. 47. Handwerksmeister (§§. 23, 24, 26) dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, soweit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme*) gestattet wird.

Die Beschäftigung weiblicher Personen unterliegt keiner Beschränkung.

Hierzu siehe

Präj. des Rhein. Rev.- u. Cassations-Hofes v. 16. Sept. 1851:

Zu den technischen Arbeiten eines andern Gewerbes dürfen sich Handwerksmeister gar keiner Gehülfen bedienen, bei Vermeidung der im §. 74 angedrohten Strafe. (Just.-Min.-Bl. 1851. p. 322).

§. 48. Gesellen und Gehülfen dürfen, soweit nicht nach den §§. 31, 76 Ausnahmen stattfinden, in ihrem Gewerbe nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten.

Hierzu siehe

Präj. des Ob.-Trib. v. 20. Apr. 1854:

Handwerksgesellen, welche als Gesinde in Lohn und Brod eines Dritten treten, dürfen die in der Wirthschaft ihres Dienstherrn erforderlichen Handwerkerarbeiten selbstständig verrichten. (Just.-Min.-Bl. 1854. p. 277).

§. 49. Die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter ist vom Gewerberathe für die einzelnen Handwerks- und Fabrikzweige nach Anhörung der Betheiligten festzusetzen.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet.

§ 50. Fabrikinhaber, sowie alle Diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Arbeiter, welche mit der Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde zu befriedigen.

Sie dürfen denselben keine Waaren creditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzeneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und

---

*) Cf. Rescr. des Min. des Hand. v. 1. Mai 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852. p. 124).

Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

§. 51. Die Bestimmungen des §. 50 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Factoren und Aufseher der dort bezeichneten Personen, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

§. 52. Unter Arbeitern (§. 50) werden hier auch Diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne von dem Verkaufe dieser Waaren an Consumenten ein Gewerbe zu machen.

§. 53. Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §§. 50—52 zuwider, anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen.

§. 54. Verträge, welche den §§. 50—52 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrikinhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letztern aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zweck, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien. (§. 50.)

§. 55. Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern creditirt worden sind, können von Fabrikinhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hülfscasse zu, welche in der Wohnortsgemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Classe von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Cassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten aber der Ortsarmencasse.

§. 56. (V. Unterstützungscassen und ähnliche Einrichtungen.) Durch Ortsstatuten kann für Alle, welche im Gemeindebezirke ein Gewerbe selbstständig betreiben, für welches dort eine Innung besteht, mit Zustimmung der Innung die Verpflichtung festgesetzt werden, den Kranken-, Sterbe- und Hülfscassen der Innungsgenossen, ingleichem den Wittwen- und Waisen-Unterstützungscassen derselben beizutreten.

In solchen Fällen darf hinsichtlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zu den erwähnten Cassen und der daraus zu gewährenden Unterstützungen zwischen den Innungsgenossen oder ihren Angehörigen und andern Betheiligten kein Unterschied stattfinden. Auch muß den nicht zu den Innungen gehörigen Betheiligten durch statutarische Anordnungen für die einzelnen Cassenverbände, eine den Verhältnissen entsprechende Theilnahme an der Cassenverwaltung und an den Berathungen über die gemeinsamen Cassenangelegenheiten gesichert, und in gleicher Art wie den Innungsgenossen Gelegenheit gegeben werden, von den Ergebnissen der Cassenverwaltung Kenntniß zu nehmen.

§. 57. Durch Ortsstatuten kann für Alle, welche am Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, die Verpflichtung festgesetzt werden, zur Beförderung solcher Einrichtungen, welche

1) die Unterbringung oder Unterstützung arbeitsuchender, erkrankter oder aus andern Gründen hülfsbedürftiger Gesellen oder Gehülfen, oder

2) die Fortbildung der Lehrlinge, Gesellen oder Gehülfen bezwecken, unter den von der Communalbehörde mit Genehmigung der Regierung festzustellenden Bedingungen zusammenzutreten und dazu Beiträge aus eigenen Mitteln zu entrichten. Diese Beiträge sind für alle Betheiligte nach gleichen Grundsätzen abzumessen.

Als Gesammtbeitrag der selbstständigen Gewerbetreibenden zu den Kosten

der unter 1 gedachten Einrichtungen darf ein höherer Betrag als die Hälfte desjenigen, welchen die mitbetheiligten Gesellen und Gehülfen entrichten, nicht in Anspruch genommen werden.

Auch kann den selbstständigen Gewerbetreibenden durch die Ortsstatuten die Verpflichtung auferlegt werden, die Beiträge ihrer Gesellen und Gehülfen zu den oben erwähnten Einrichtungen, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen.

§. 58. Die Bestimmungen im §. 169 der Gewerbe-Ordnung über die Regelung der Verhältnisse der selbstständigen Gewerbetreibenden zu ihren Gesellen und Lehrlingen, sowie über die Verpflichtung der Gesellen zum Beitritte zu den Gesellencassen finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

Außerdem kann durch Ortsstatuten für die Fabrikinhaber die Verpflichtung festgesetzt werden, sich bei den Unterstützungscassen der Fabrikarbeiter durch Beiträge aus eigenen Mitteln bis zur Hälfte des Betrages, den die bei ihnen beschäftigten Arbeiter aufbringen, zu betheiligen, auch die Beiträge der letzteren, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen.

In den, von der Regierung zu genehmigenden Statuten der einzelnen Verbindungen und Cassen muß den Fabrikinhabern eine ihrer Stellung als Arbeitsgeber und der Höhe ihrer Beiträge entsprechende Theilnahme an der Cassenverwaltung eingeräumt werden.

§. 59. Alle Beiträge der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter zu den in den §§. 144, 169 der Gewerbeordnung und in den §§. 57, 58 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Cassen und Einrichtungen, sowie die zu denselben von den selbstständigen Gewerbetreibenden und von den Fabrikinhabern zu leistenden Beiträge und Vorschüsse können von den zur Zahlung Verpflichteten durch executivische Beitreibung im Verwaltungswege eingezogen werden.

Hierzu siehe:

Ges., betr. die gewerblichen Unterstützungscassen, v. 3. Apr. 1854 (Zusatz zu §. 169 der Gewerbe-Ord., p. 356. Th. III. der Ergänz.)

§. 60. (VI. Innungsgebühren und Abgaben.) Die Gebühren und Abgaben, welche bisher

1) bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung von den Aufgenommenen und

2) bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge von diesen oder von den Lehrherren an verschiedene Cassen und andere Hebungsberechtigte zu entrichten waren, sind sofort einer Revision zu unterwerfen, und, soweit es noch nicht geschehen, nach den folgenden Bestimmungen zu regeln.

§. 61. Zur Innungscasse dürfen

1) bei der Aufnahme neuer Mitglieder die bisherigen Aufnahme-Gebühren, soweit solche den Satz von 5 Rthlr. nicht übersteigen, bis nach erfolgter Revision der älteren Innungsstatuten (§. 66 dieser Verordnung) fort erhoben, dagegen

2) bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge neben der Erstattung der im §. 159 der Gewerbe-Ordnung erwähnten baaren Auslagen keine Gebühren oder sonstige Zahlungen eingezogen werden.

§. 62. Weder für mittelbare noch für unmittelbare Staatsbeamte dürfen bei den im §. 60 bezeichneten Verhandlungen Gebühren oder Abgaben erhoben werden.

§. 63. Alle Zahlungen und Abgaben, welche bisher bei den im §. 60 gedachten Veranlassungen an den Fiscus, an eine Gemeinde- oder eine Ortsarmencasse zu entrichten waren, werden, soweit deren Aufhebung nicht bereits durch den Artikel 40 der Verfassungsurkunde erfolgt ist, hierdurch aufgehoben, wogegen die dafür zu gewährenden Gegenleistungen wegfallen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der in jenen Fällen für andere Berechtigte (Kirchen, milde Stiftungen u. s. w.) erhobenen Zahlungen und Abgaben, soweit

diese Berechtigte nicht nach §§. 64, 65 nachweisen, daß ihre Hebungsrechte auf besondern lästigen Erwerbstiteln beruhen.

§. 64. Der Antrag auf Anerkennung eines Hebungsrechts auf Grund eines lästigen Erwerbstitels (§. 63) muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden. Geschieht dies nicht, so geht der Berechtigte seines Hebungsrechts von selbst verlustig.

§. 65. Den rechtzeitig angemeldeten Antrag auf Anerkennung des Hebungsrechts (§. 64) hat die Regierung durch die Communalbehörde mit Zuziehung des Berechtigten und der betheiligten Innung erörtern zu lassen. Nach Vorlegung der abgeschlossenen Verhandlungen entscheidet das Plenum der Regierung durch ein, mit Gründen auszufertigendes Resolut darüber, ob und bis zu welchem Betrage der Berechtigte zur Forterhebung der Abgabe befugt ist.

Gegen dieses Resolut steht binnen einer präclusivischen Frist von sechs Wochen nach Zustellung der Ausfertigung desselben sowohl dem Berechtigten wie der betheiligten Innung der Recurs an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder die Berufung auf rechtliches Gehör offen.

Ergreift ein Theil den Rechtsweg, so ist auch der von dem andern Theile eingewendete Recurs im Rechtswege zu erledigen.

§. 66. Die Statuten der älteren Innungen sind nach Maßgabe dieser Verordnung zu revidiren und abzuändern. Die revidirten Entwürfe müssen binnen drei Monaten den Regierungen, behufs der Feststellung durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, eingereicht werden.

Hierzu siehe:

Ges. v. 15. Mai 1854:

§. 7. Die in den §§. 95, 98, 102, 105, 121 der Allg. Gew.-Ord. vom 17. Jan. 1845 und in §. 66 der Verord. v. 9. Febr. 1849 den Ministerien vorbehaltenen Befugnisse in Betreff der Feststellung, Bestätigung und Abänderung der Innungsstatuten, der Errichtung neuer und der Auflösung bestehender Innungen, werden, soweit es sich nicht um kaufmännische Corporationen handelt, hierdurch den Regierungen übertragen. (Ges.-S. p. 263.)

§. 67. (VII. Allgemeine Bestimmungen.) Ausländer sind zum Betriebe eines stehenden Gewerbes, soweit ihnen nicht die Erlaubniß dazu in Erwiederung der im Auslande den diesseitigen Gewerbetreibenden entgegenstehenden Beschränkungen überhaupt zu versagen ist, nur aus erheblichen Gründen zuzulassen. Ueber diese Gründe ist vor der Zulassung eines Ausländers jederzeit die Gemeinde des Ortes, wo das Gewerbe betrieben werden soll, ingleichem die betheiligte Innung und der Gewerberath zu hören.

Dasselbe gilt, wenn von ausländischen Gewerbetreibenden die Naturalisation (§. 8 des Ges. v. 31. Dec. 1842, Ges.-S. 1843. p. 15) beantragt wird.*)

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf Angehörige deutscher Staaten nur so lange Anwendung, als nicht für dieselben die gegenseitige Zulassung der Gewerbetreibenden zur Ansässigmachung und zum Gewerbebetriebe nach gleichen Grundsätzen geregelt ist.

§. 68. Die polizeiliche Erlaubniß zum Handel mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder mit altem Metallgeräth; zum Betriebe des Pfandleihgewerbes, zur gewerbsmäßigen Vermittelung von Geschäften oder zur Uebernahme von Aufträgen, namentlich zur Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere, sowie zum Gewerbe der Lohnlakaien und anderer

---

*) Cf. Rescr. des Min. des Hand. v. 16. Nov. 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851. p. 309), des Inn. v. 12. Aug. 1852 (a. a. O. 1852. p. 234) u. des Inn. u. des Hand. v. 2. Oct. 1852 (a. a. O. p. 267).

Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 49 der Gewerbe-Ordnung), ist zu versagen, wenn die darüber zu vernehmende Communalbehörde nach Anhörung der Gemeindevertreter die Nützlichkeit und das Bedürfniß des beabsichtigten Gewerbebetriebes nach den örtlichen Verhältnissen nicht anerkennt.

Hierzu siehe:

Ges. v. 5. Juni 1852 (Zusatz a zu §. 49 der Gewerbe-Ord., p. 338. Th. III der Ergänz.).

§. 69. Oeffentliche Versteigerungen neuer Handwerkerwaaren dürfen, soweit sie nicht im Wege der Execution, oder im Auftrage eines Gerichtes oder einer anderen öffentlichen Behörde erfolgen, nur mit besonderer Genehmigung der Communalbehörde des Versteigerungsortes stattfinden.

§. 70. Wo nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den Gegenständen des einem Jeden freigegebenen Wochenmarktverkehrs gehören (§. 78 der Gewerbe-Ordnung), nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die Regierung, nach Anhörung des Gewerberathes, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen (§. 75 der Gewerbe-Ordnung).

§. 71. Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, dürfen auch an Orten, wo solche noch nicht bestehen (§. 79 der Gewerbe-Ordnung), nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses mit Genehmigung der Regierung eingeführt werden.

§. 72. Die Ortspolizei-Obrigkeit ist ermächtigt, die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren anzuhalten, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von ihr zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslocale zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

Ueberschreitungen der erwähnten Taxen werden nach §. 186 der Gewerbe-Ordnung bestraft.

§. 73. Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach polizeilich festgestellten oder von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslocalen angeschlagenen Taxen erlaubt ist, kann die Ortspolizei-Obrigkeit die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslocale eine Waage mit den erforderlichen geaichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

§. 74. (VIII. Strafbestimmungen.) Wer den Verbotsbestimmungen der §§. 23, 25, 31, 32, 33, 47, 69 zuwiderhandelt, oder zu ihrer Umgehung durch Leihung seines Namens mitwirkt, ist mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle kann außerdem auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes erkannt werden.

Dieselbe Strafbestimmung gilt für die Uebertretung der nach §. 26 von der Regierung oder von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder nach §§. 29, 34 durch Ortsstatuten getroffenen Festsetzungen.

§. 75. Uebertretungen der §§. 50—52 werden mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die Geldbußen fließen derjenigen Casse zu, welcher die im §. 55 erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch

das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

§. 76 Die Verhältnisse der zur Beschaffung militärischer Bedürfnisse bestimmten Werkstätten und Fabriken der Militärverwaltung, der Arbeiten in öffentlichen Anstalten und der öffentlichen Bauten, mit Einschluß der Festungsbauhöfe, bleiben der besonderen Regelung vorbehalten; die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden auf dieselben keine Anwendung.

§. 77. Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Urkundlich 2c. (Ges.-S. p. 93.)

II. Zu §. 225 h. t. cf.

1) Cab.-Ordre v. 27. Sept. 1815 (mitgetheilt durch Rescr. v. 14. Oct. 1815):

1) Von der Fähigkeit, ein Patent zu erhalten*), ist Niemand persönlich ausgeschlossen, der irgendwo im Staate Bürger oder stimmfähiges Mitglied einer Gemeinde ist.

2) Jede Sache kann der Gegenstand einer Patentirung werden, wenn sie nur neu erfunden, reell verbessert, oder im Fall der bloßen Einführung ausländischer Erfindungen wirklich durch den Impetranten im Lande zuerst bekannt gemacht und zur Anwendung gebracht worden ist.

3) Wer ein Patent erhalten will, muß das desfallsige Gesuch bei der Provinzial-Regierung anbringen, diesem Gesuche eine ganz genaue Beschreibung und Darstellung der zu patentirenden Sache, durch Modelle, Zeichnungen oder Schrift und soweit es möglich ist, durch diese drei Mittel zugleich, beifügen, auch sich erklären, ob er das Patent für die ganze Monarchie, oder für einen bestimmten Theil derselben und für welchen Zeitraum zu haben wünscht. Die Regierung veranlaßt eine Prüfung der angezeigten Erfindung oder Verbesserung durch Sachverständige, und berichtet über die Gewährung des Gesuchs an das Fin.-Min., welches entweder eine neue Prüfung vornehmen läßt, oder auf den Grund der durch die Provinz.-Reg. angestellten Prüfung über das Gesuch, sowohl in Absicht der Patentirung im Allgemeinen als über den Umfang und die Dauer des Patents, entscheidet, und demnächst das Patent selbst ausfertigt und vollzieht, die eingereichten Modelle, Zeichnungen und Beschreibungen aber sorgfältig aufbewahren läßt.

4) Die kürzeste Zeit eines Patents wird auf sechs Monate, die längste auf fünfzehn Jahre bestimmt.

5) Jeder Patentirte muß spätestens innerhalb sechs Wochen, nach Vollziehung des Patents, in den Amts- und Intelligenz-Blättern jeder Provinz, auf welche sich das Patent erstreckt, bekannt machen, daß, und worüber er ein Patent erhalten habe und auf die niedergelegte Beschreibung verweisen.**)

Ueberall, wo die Bekanntmachung binnen obiger Frist nicht erfolgt ist, wird das durch das Patent verliehene Recht für erloschen angenommen.

6) Der Patentirte muß von dem ihm verliehenen Rechte längstens vor Ablauf von sechs Monaten Gebrauch zu machen anfangen, widrigenfalls sein Recht ebenfalls für erloschen erachtet wird.

7) Außer den gewöhnlichen tarifmäßigen Stempel- und Sporteln-Kosten, soll zur Belebung des Kunstfleißes, keine besondere Patentsteuer bezahlt werden; wogegen es sich von selbst versteht, daß der Patentirte die gesetzmäßige Gewerbsteuer, gleich allen übrigen Gewerbtreibenden entrichten muß.

---

*) Ueber Abtretung und Vererbung des Patents vergl. Rescr. des Fin.- und Hand.-Min. v. 27. Apr. 1817 (v. K. Annal. Bd. 1. 2. Heft. p. 97).

**) Cf. Rescr. des Min. des Inn. v. 25. Mai u. 17. Dec. 1831 (v. K. Annal. Bd. 15. p. 559 und 807), und des Min. für Hand. v. 4. Oct. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849. p. 227).

8) Wenn Jemand vollständig zu erweisen im Stande ist, daß er die nämliche Sache, worüber ein Patent ertheilt worden, früher oder gleichzeitig mit dem Patentirten erfunden, oder in nämlicher Art verbessert hat, so wird demselben das Recht, seine gleichzeitige oder frühere Erfindung oder Verbesserung zu benutzen, durch das ertheilte Patent in keiner Art beschränkt.

9) Wird von Seiten des Patentirten behauptet, daß er von Jemand in seinen Rechten beeinträchtigt worden, so muß er seine Beschwerde bei der Regierung derjenigen Provinz, in welcher der Beeinträchtigte seinen Wohnsitz hat, anbringen, und gebührt der Regierung, mit Vorbehalt des Recurses an das Finanz-Ministerium, die definitive Entscheidung über die Beschwerde, nach der unten folgenden Bestimmung.*)

10) Wer überführt wird, ein durch ein Patent erlangtes Recht beeinträchtigt zu haben, dem wird, unter Zurlastlegung der Untersuchungs-Kosten, die Benutzung oder Anwendung der patentirten Sache, auf so lange, als das Patent besteht, untersagt, ihm auch bekannt gemacht, daß er im Wiederholungs-Fall mit Confiscation der vorgefundenen Werkzeuge, Materialien und Fabrikate bestraft werden würde, welche Strafe, wenn die Drohung fruchtlos ist, dergestalt zur Ausführung gebracht wird, daß sämmtliche confiscirte Objecte dem Patentirten zur weiteren Benutzung übergeben werden, welchem außerdem überlassen bleibt, im Wege des Civilprocesses den ihm zugefügten Schaden gegen den Beeinträchtiger geltend zu machen. (v. K. Ann. Bd. 7. p. 827.)

Hierzu siehe:

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1971 v. 28. Jan. 1848:

Ein Entschädigungsanspruch gegen den Beeinträchtiger eines Patentrechts findet erst dann statt, wenn derselbe nach vorausgegangener Verwarnung durch die Provinzial-Verwaltungsbehörde, einer wiederholten Verletzung sich schuldig macht. (Präj.-S. p. 327; Entsch. Bd. 16. p. 117.)

2) Uebereinkunft der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien, v. 21. Sept. 1842:

Zur Ausführung des bei dem Abschlusse der Zollvereinigungsverträge niedergelegten Vorbehalts einer weiteren Vereinbarung über die Annahme gemeinschaftlicher Grundsätze hinsichtlich der Erfindungspatente und Privilegien ist von den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen für die Dauer des Zoll- und Handelsvereins nachstehende Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien unter dem 21. Sept. 1842 verabredet und geschlossen worden:

Es bleibt zwar im Allgemeinen einem jeden Vereinsstaate vorbehalten, über die Ertheilung von Patenten oder Privilegien zur ausschließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie, es möge von einem Privilegium für eine inländische Erfindung (Erfindungspatent) oder von einem Privilegium für die Uebertragung einer ausländischen Erfindung (Einführungspatent) sich handeln, nach seinem Ermessen zu beschließen und die ihm geeignet scheinenden Vorschriften zu treffen; die sämmtlichen Vereinsstaaten verständigen sich jedoch, um einestheils die, aus dergleichen Privilegien hervorgehenden Beschränkungen der Freiheit des Verkehrs unter den Vereinsstaaten möglichst zu beseitigen, anderntheils die Gleichmäßigkeit in den wesentlichen Puncten zu erreichen, in Folge des bei Eingehung der Zollvereinsverträge gemachten Vorbehalts allerseits dahin, die nachfolgenden Grundsätze über das Patentwesen zur Ausführung zu bringen.

---

*) Cf. Rescr. des Min. des Inn. v. 1. Mai 1833 (v. K. Annal. Bd. 17. p. 493).

I. Es sollen Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich sind. Die Ertheilung eines Patents darf mithin nicht stattfinden für Gegenstände, welche vor dem Tage der Ertheilung des Patents innerhalb des Vereinsgebiets schon ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt waren; insbesondere bleibt dieselbe ausgeschlossen bei allen Gegenständen, die bereits in öffentlichen Werken des In- und Auslandes, sie mögen in der deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichen dargestellt sind, daß danach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann.

Die Beurtheilung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes bleibt dem Ermessen einer jeden Regierung überlassen.

Für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des letztern bereits in einem Vereinsstaate patentirt worden ist, soll außer jenem Erfinder selbst, oder dessen Rechtsnachfolger, Niemandem ein Patent in einem Vereinsstaate ertheilt werden.

II. Unter den im Art. I. ausgedrückten Voraussetzungen kann auf die Verbesserung eines schon bekannten oder eines bereits patentirten Gegenstandes ein Patent gleichfalls ertheilt werden, sofern die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches ausmacht; es wird jedoch durch ein solches Patent in dem Fall, wenn die Verbesserung einen bereits patentirten Gegenstand betrifft, das für diesen letztern ertheilte Patent nicht beeinträchtigt, vielmehr muß das Recht zur Mitbenutzung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders erworben werden.

III. Die Ertheilung eines Patents darf fortan niemals ein Recht begründen:

a) die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, oder

b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken. Eben so wenig darf dadurch dem Patent-Inhaber ein Recht beigelegt werden,

c) den Ge- oder Verbrauch von dergl. Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen, oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen,

mit alleiniger Ausnahme des Falles:

wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb, nicht aber von allgemeinen, zum Ge- und Verbrauche des größern Publicums bestimmten Handelsartikeln die Rede ist.

IV. Dagegen bleibt es jeder Vereins-Regierung überlassen, durch Ertheilung eines Patent innerhalb ihres Gebietes dem Patent-Inhaber:

1) ein Recht zur ausschließlichen Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden Gegenstandes zu gewähren.

Ingleichen bleibt es jeder Regierung anheimgestellt, innerhalb ihres Gebietes dem Patent-Inhaber

2) das Recht zu ertheilen

a) eine neue Fabrikationsmethode

oder

b) neue Maschinen oder Werkzeuge für die Fabrikation

in der Art ausschließlich anzuwenden, daß er berechtigt ist, allen denjenigen die Benutzung der patentirten Methode oder den Gebrauch des patentirten Gegenstandes zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

V. Es sollen in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse, den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Die in einem Staate erfolgte Patentertheilung soll jedoch keinesweges als eine Rücksicht geltend gemacht werden dürfen, aus welcher nun auch in anderen Vereinsstaaten ein Patent auf denselben Gegenstand nicht zu versagen

wäre. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand zur Patentertheilung geeignet sei oder nicht, bleibt vielmehr innerhalb der gemeinsam vereinbarten Gränzen dem freien Ermessen jedes einzelnen Staates nach den von ihm für räthlich befundenen Grundsätzen vorbehalten, ohne daß diesem Ermessen durch die Vorgänge in andern Vereinsstaaten vorgegriffen werden darf. Die Gewährung eines Patents begreift ferner für den Unterthan eines anderen Vereinstaates die Befugniß zur selbstständigen Niederlassung und Ausübung des Gewerbes, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich; vielmehr ist die Befugniß hierzu nach Maaßgabe der Verfassung jedes Staates besonders zu erwerben.

VI. Wenn nach Ertheilung eines Patents der Nachweis geführt wird, daß die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet gewesen sei, so soll dasselbe sofort zurückgenommen werden. In solchen Fällen, wo der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesen jedoch geheim gehalten worden ist, bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die gedachten Personen ohne Wirkung.

VII. Die Ertheilung eines Patentes in einem Vereinsstaate ist sogleich, mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnortes des Patentinhabers, sowie der Dauer des Patents in den zu amtlichen Mittheilungen bestimmten Blättern öffentlich zu verkünden.

In gleicher Art ist auch die Prolongation eines Patentes oder die Zurücknahme desselben vor Ablauf des ursprünglich bestimmten Zeitraums öffentlich bekannt zu machen.

VIII. Die sämmtlichen Vereins-Regierungen werden sich nach dem Ablaufe jedes Jahres vollständige Verzeichnisse der im Laufe desselben ertheilten Patente gegenseitig mittheilen. (Ges.-S. 1843 p. 265.)

III. Zu §. 353 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2309 v. 19. Sept. 1851:

Die Vorschrift des §. 353 h. t. ist durch die Bestimmung der Allg. Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845. §. 143, 190 für aufgehoben zu achten. (Entsch. Bd. 21 p. 470).

## Zu §§. 401—423.

I. Die §§. 402—406 h. t. sind antiquirt.

II. Zu §§. 410—412 h. t. cf. Allg. Gewerbe-Ord. v. 17. Jan. 1845. §§. 27 sq. (Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 224—400 h. t.)

III. Der §. 415 h. t. ist aufgehoben.

IV. Zu §. 416 h. t. cf. §§. 337, 469, I, 50. Allg. Ger.-Ord.

V. Die §§. 417—423 h. t. sind aufgehoben. Cf. Allg. Gewerbe-Ord. v. 17. Jan. 1845. §. 145 (Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 224—400 h. t.) u. Verord. v. 9. Febr. 1849. §§. 44 sq. (Zusatz I. Nr. 3 zu §§. 224—400 h. t.)

## Zu §§. 424—455.

I. Zu §§. 424—433 h. t. cf. Zusätze zu §§. 53—91, I, 23. Allg. L.-R., sowie

1) Cab.-Ord. in Betreff des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes überhaupt, für alle Theile der Monarchie, v. 7. Febr. 1835.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens der Behörden in Betreff der Gestattung des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes will Ich, für alle Theile der Monarchie, hierdurch Folgendes bestimmen:

1) Wer auf dem Lande einen Kleinhandel mit Getränken, oder in den Städten wie auf dem Lande Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, oder

überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle, gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Local lautenden polizeilichen Erlaubnißscheines.*)

2) Dieser Erlaubnißschein wird in den Städten von der Orts=Polizei=Behörde, nach vernommenem Gutachten der Communal=Behörde, sowie außerhalb der Städte und ihres Polizei=Bezirks, nach vernommenem Gutachten der Orts=Polizei und Communalbehörde, von dem Kreis=Landrathe stempel= und sportelfrei ertheilt und darf jederzeit nur für ein Kalenderjahr ausgestellt, kann aber von der ausstellenden Behörde von Jahr zu Jahr durch einen darauf zu setzenden Verlängerungs=Vermerk erneuert werden.

3) Die Erlaubniß zum Beginn der zu I. gedachten Gewerbe soll in allen Fällen versagt werden, wenn

a) die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nach dem Urtheil der Ortspolizei=Behörde nicht die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähren, oder

b) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Local wegen seiner Beschaffenheit und Lage dazu nicht geeignet erscheint.

4) Die Erlaubniß zum Beginn des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande, oder zur Anlegung städtischer oder ländlicher Schankwirthschaften**), mit denen die Beherbergung von Fremden nicht verbunden ist, soll nur in solchen Fällen gestattet werden, in denen sich die Behörde von der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse der Anlage überzeugt hat. Wenn die Communalbehörde (Nr. 2) in ihrem Gutachten die Nützlichkeit und das Bedürfniß der Anlage nicht anerkennt, die Polizei=Behörde oder der Landrath aber das Bedenken nicht gegründet finden, so hat die Regierung definitiv zu entscheiden. Eben dieses soll statt haben, wenn die Communalbehörde aus behauptetem Mangel hinreichender Schankanstalten die Ertheilung einer Concession in Antrag bringt oder bevorwortet, und die Polizeibehörde oder der Landrath das Bedürfniß nicht anerkennen.

5) Behufs der Fortsetzung der zu 1 gedachten, bei dem Erscheinen dieser Verord. bereits im Betriebe stehenden Gewerbe in dem nämlichen Locale soll denjenigen, welche diese Gewerbe zur Zeit zwar ohne einen den Vorschriften zu 1 und 2 entsprechenden Erlaubnißschein, aber doch rechtmäßig betrieben, die Ausstellung eines solchen Scheines für das laufende Jahr, und künftig denjenigen, welche den Erlaubniß=Schein auf den Grund des bisherigen Gewerbebetriebs oder der Bestimmungen zu 3 und 4 erlangt haben, die Verlängerung desselben von Jahr zu Jahr nicht versagt werden, sofern sie bis dahin bei ihrem Gewerbebetriebe zu gegründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben haben. Hat die Communalbehörde Beschwerde erhoben, welche die Polizeibehörde nicht begründet hält, so ist die Sache zur Entscheidung der Regierung zu befördern.***)

6) Die ertheilte Erlaubniß beschränkt sich jederzeit auf die Person der in den Scheinen benannten Gewerbtreibenden. Die Erben derselben, oder die Erwerber ihrer Betriebs=Localien genießen hinsichtlich der Bestimmungen zu 3 und 4 keinen Vorzug vor Andern, welche die gedachten Gewerbe in einem neuen Locale beginnen wollen.†)

---

*) Cf. Rescr. des Min. des Inn. v. 13. Aug. 1835 (v. K. Annal. Bd. 19. p. 251), v. 17. Oct. 1842 (Min.=Bl. d. i. V. 1842. p. 387), v. 15. Jan. 1846 (a. a. O. 1846. p. 46) u. v. 28. Febr. 1846 (a. a. O. p. 70).

**) Cf. Rescr. des Inn. u. der Pol. v. 13. Aug. 1835. Nr. 7 (v. K. Annal. Bd. 19. p. 253).

***) Cf. Rescr. des Min. des Inn. v. 8. Juni u. 7. Oct. 1843 (Min.=Bl. d. i. V. 1843. p. 193 u. 293), sowie v. 14. Aug. 1845 (a. a. O. 1845. p. 274).

†) Cf. Rescr. des Min. des Inn. u. der Pol. v. 6. Sept. 1835 (v. K. Annal. Bd. 19. p. 258).

7) Ueber die Gründe zur Versagung des Erlaubnißscheins oder des Verlängerungsvermerks ist die Polizeibehörde, abgesehen von der Einwirkung der Communalbehörde (Nr. 2), nur ihrer vorgesetzten Instanz nähere Auskunft zu geben schuldig *).

8) Wer ein Gewerbe, zu welchem ein polizeilicher Erlaubnißschein erforderlich ist, ohne einen solchen Schein, oder vor dem Anfange des Jahres, auf welches derselbe lautet, oder in einem andern als dem darin bezeichneten Locale beginnt, oder nach dem Ablauf des Kalenderjahrs fortsetzt, ohne einen neuen Erlaubnißschein oder den Verlängerungsvermerk auf dem früher ertheilten erwirkt zu haben, verfällt in eine Geldbuße von Fünf bis Fünfzig Thalern, oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe **).

9) In denjenigen Landestheilen, in welchen noch ausschließliche Berechtigungen vorkommen, oder Realberechtigungen, namentlich nach §. 54 des Ed. v. 7. Sept. 1811, oder nach §. 6 des Ges. wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen v. 13. Mai 1833 begründete Ansprüche der Krugsverlagsberechtigten noch zu berücksichtigen sind, bleiben die bestehenden Gesetze nach wie vor in Gültigkeit, jedoch nur in soweit, als ihre Anwendung mit den obigen Bestimmungen nicht in Widerspruch steht, insbesondere kann auch von den Bestimmungen ad 3 niemals eine Ausnahme zu Gunsten einer Realberechtigung gemacht werden ***). (Ges.-S. 1835. p. 18.)

2) Cab.-Ord. v. 21. Juni 1844, betr. den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb:

Zu mehrerer Sicherung der Erfolge, welche bei Erlaß der Ordre v. 7. Febr. 1835 in Betreff des Kleinhandels mit Getränken und des Gast- und Schankwirthschaftsbetriebes, beabsichtigt worden sind, bestimme Ich hierdurch auf den Bericht des Staatsministeriums v. 11. d. M. für sämmtliche Provinzen der Monarchie, was folgt:

1) Der Kleinhandel mit Getränken soll nicht bloß auf dem Lande; sondern auch in den Städten den Bestimmungen der Ordre v. 7. Febr. 1835 unterworfen sein.

2) In allen zur vierten Gewerbesteuerabtheilung gehörigen Ortschaften sollen die Vorschriften jener Ordre wegen des Schankwirthschaftsbetriebes auch auf den Betrieb der Gastwirthschaft Anwendung finden.

3) In den unter 2 bezeichneten Ortschaften hat fortan nicht die Ortspolizeibehörde, sondern der Kreislandrath die Erlaubnißscheine zum Betriebe derjenigen Gewerbe zu ertheilen, welche den durch die Ordre v. 7. Febr. 1835 und durch die gegenwärtige Ordre vorgeschriebenen Beschränkungen unterliegen †). (Ges.-S. p. 214.)

3) Allgem. Gewerbeord. v. 17. Jan. 1845:

Gewerbeord. §. 1. §. 55. §. 63. §. 177. } Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 224—400 h. t.

4) Cab.-Ord. v. 16. Nov. 1846, betr. das Verbot des Betriebes der Schank- und Gastwirthschaft, imgleichen des Kleinhandels mit

---

*) Cf. Rescr. des Min. des Inn. u. der Pol. v. 13. Aug. 1835, Nr. 12 (v. Kamptz, Annal., Bd. 19. p. 251).

**) Cf. Rescr. des Min. des Inn. u. der Fin. v. 15. April 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847. p. 88).

***) Cf. Rescr. des Min. des Inn. u. der Pol. v. 7. Oct. 1835 (v. Kamptz, Annal., Bd. 19. p. 257) u. des Min. des Inn. v. 28. Febr. 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846. p. 70).

†) Cf. Rescr. des Min. des Inn. u. der Fin. v. 8. Juli 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844. p. 210) u. des Min. des Inn. v. 15. Oct. 1844 (a. a. O. p. 313), sowie des Min. für Hand. v. 4. Dec. 1848 (a. a. O. 1848. p. 386).

Getränken am Fabrikorte selbst oder im Umkreise einer Meile Seitens der Fabrikinhaber und Fabrikanten ꝛc., sowie der von ihnen abhängigen Personen:

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 22. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß Fabrikinhabern und Fabrikanten, sowie den Familiengliedern, Bevollmächtigten oder Geschäftsführern, Werkmeistern, Factoren, Comptoir- und Fabrikgehülfen derselben und anderen von ihnen abhängigen Personen, nach Ablauf dieses Jahres der Betrieb der Schank- oder Gastwirthschaft, imgleichen des Kleinhandels mit Getränken am Fabrikorte selbst oder im Umkreise einer Meile um letzteren nicht mehr gestattet sein und eine Ausnahme von diesem Verbot nur nachgelassen werden soll, wenn nach dem übereinstimmenden Urtheile der Communalbehörde, des Landraths und der Regierung, dem in der isolirten Lage einer Fabrik begründeten Bedürfnisse auf andere Weise nicht abzuhelfen ist. — In solchen Fällen ist aber die Concession nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu ertheilen und sofort zurückzunehmen, sobald dem Bedürfnisse auf andere Weise genügt werden kann*). (Ges.-S. 1846. p. 484.)

II. Zu §§. 436 u. 437 h. t. cf.

Rescr. des Min. des Inn. v. 30. Jan. 1846:

Nach den Vorschriften der §§. 436 und 437. Tit. 8. Th. II. des Allg. L.-R. steht den Gastwirthen das Recht zu, mit Ausschließung aller andern Einwohner des Orts, Fremde für Geld zu beherbergen. Dieser Befugniß, welche ihnen durch eine Concession eingeräumt wird, und welche sie unter dem besondern Schutze und der Aufsicht des Staats ausüben, entspricht aber auch die Verpflichtung, Reisenden des Standes, für welche ihr Gasthof bestimmt ist, die Aufnahme ohne hinreichenden Grund nicht zu versagen. Es ist mithin nicht nur unbedenklich, daß ein Gastwirth, welcher sich dieser Verpflichtung zu entziehen sucht, durch sofortiges Einschreiten und Strafandrohungen von Seiten der Ortspolizeibehörde zur Aufnahme des Fremden angehalten, sondern daß ihm auch, wenn er zu wiederholten derartigen Beschwerden Veranlassung giebt, die Erneuerung der Concession nach den Bestimmungen der V. v. 7. Febr. 1835 versagt, oder nach Umständen auf Grund des §. 71 der Allg. Gewerbeord. v. 17. Jan. v. J. ganz entzogen werden kann. Auch gegen die von der K. Regierung vorgeschlagene Maßregel, daß die Ortspolizeibehörde Gastwirthe, deren Wirthschaften zur Aufnahme von Fremden geringeren Standes eingerichtet sind, verpflichte, unbemittelte Reisende unter der Bedingung aufzunehmen, daß die Zahlung aus den betreffenden Armenfonds erfolgen werde, findet sich nichts zu erinnern; nur muß in solchen Fällen selbstredend die Zahlung auch ohne allen Aufenthalt und erforderlichen Falls vorschußweise von der Behörde geleistet werden, welche die Aufnahme angeordnet hat, indem dem Gastwirthe nicht zugemuthet werden kann, sich deshalb auf Weiterungen, die sonst leicht für ihn entstehen könnten, einzulassen. (Min.-Bl. d. i. V. 1846. p. 46.)

III. Zu §§. 440 u. 441 h. t. cf.

Allg. Gewerbeord. v. 17. Jan. 1845:

§. 55.
§. 71.
§. 91.
§. 186.
} Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 224—400 h. t.

IV. Zu §. 444 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1500 v. 2. Nov. 1844:

Zur Haftung der Gastwirthe für die Sachen der aufgenommenen Reisenden

*) Cf. Rescr. des Min. des Inn. u. der Fin. v. 15. März, 30. April und 3. Juli 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847. p. 102, 171 u. 172).

ist es nicht unbedingt erforderlich, daß dieselben innerhalb der zum Gasthause gehörenden Räumlichkeiten untergebracht worden sind; es genügt, wenn andere Umstände und Verhältnisse vorhanden sind, aus denen, des Verbleibens jener Sachen außer jenen Räumlichkeiten ungeachtet, dennoch die geschehene Aufnahme derselben sich schließen läßt. (Präj.-S. p. 184; Entsch. Bd. 11. p. 367.)

V. Zu §. 454 h. t. cf. Dorguth in der Jur. Wochenschr. 1841. p. 808 sq.

## Zu §§. 456—474.

I. Zu §. 456 h. t. u. Anh.-§. 109 cf.

1) Revid. Apothekerord. v. 11. Oct. 1801:

§. 1. (Titel I. Von den Apothekern überhaupt.) Zur Ausübung der Apothekerkunst an einem Orte berechtigt nur

1) ein landesherrliches Privilegium*),

2) das Approbationspatent.

Das erstere wird von Unserm Generaldirectorio, das letztere von Unserm Obercollegio Medico et Sanitatis ertheilt.

§. 2. Die Apothekenprivilegia, welche einmal in einem Orte fundirt sind, sind sowohl erblich als überhaupt veräußerlich, es wäre denn, daß sie nur dem Besitzer für seine Person verliehen worden; doch gehört zur Besitzfähigkeit des Erwerbers, daß er selbst ein gelernter Apotheker sei, und als solcher von der Medicinalbehörde approbirt werde.

Hierzu siehe

Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 2412 v. 29. Nov. 1852:

Der Erwerb eines mit einem Apothekerprivilegium beliehenen Grundstücks ist durch §. 2 der Apothekerord. v. 11. Oct. 1801 nicht an die Bedingung des vorgängigen Nachweises der Approbation als Apotheker geknüpft, wenngleich der Erwerber bei Ausübung des Privilegiums den gesetzlichen Beschränkungen unterworfen ist. (Entsch. Bd. 24. p. 33; Arch. für Rechtsf. Bd. 7. p. 178.)

§. 3. Fällt daher eine Apotheke einem nicht gelernten Apotheker, es sei durch Erbgangsrecht oder durch andere zum Erwerb eines Eigenthums geschickte Titel zu, so muß er solche binnen Jahresfrist, welche jedoch bei erheblichen Umständen von der Medicinalbehörde auf 6 Monat erweitert werden kann, auf einen qualificirten Besitzer bringen, bis dahin aber solche durch einen vom Obercollegio Medico et Sanitatis approbirten und vereideten Provisor verwalten lassen.

§. 4. Nur den Wittwen eines privilegirten Apothekers während ihres Wittwenstandes und den minorennen Kindern desselben bis zu ihrer Großjährigkeit, soll es nach wie vor vergönnt sein, die Apotheke durch einen qualificirten Provisor verwalten zu lassen**).

§. 5. Sobald indeß ein Sohn, welcher die Apothekerkunst gelernt hat, solche annehmen, oder eine Tochter an solchen sich verheirathen will, so hört die Administration derselben auf, und der Annehmer muß die Miterben nach einer billigmäßigen Taxe abfinden, da dem Staat daran gelegen ist, daß die Apotheken sich in den Händen gelernter Apotheker befinden, und nicht durch den Weg der Versteigerung zu gar zu hohen Preisen getrieben werden.

---

*) Cf. Gewerbeord. §. 54 (Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 224—400 h. t.).

**) Cf. Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. v. 27. März, 21. Juli u. 25. Aug. 1824 (v. Kamptz, Annal., Bd. 8. p. 612, 925 u. 926); Cab.-Ord. v. 9. Dec. 1827, mitgetheilt durch Rescr. v. 23. Juni 1832 (v. K., Annal., Bd. 16. p. 491); Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. v. 10. Jan., 16. März u. v. 16. Nov. 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844. p. 14, 71 u. 311). — Rescr. dess. Min., die Verpachtung der Apotheken betr., v. 19. Mai 1821 (v. K., Annal., Bd. 5. p. 457).

§. 6. Wenn an einem Orte, wo bereits privilegirte Apotheken vorhanden, neue Apothekenprivilegia gesucht werden, so wird das Finanzdepartement zuvor mit dem Medicinaldepartement darüber concertiren, weil die zu große Concurrenz derselben der treuen Ausübung der Kunst schädlich ist; doch müssen sich die Apotheker eines solchen Orts den gemeinschaftlichen Beschluß dieser Behörden gefallen lassen*).

§. 7. Zur Qualification eines Apothekers, in Hinsicht auf die Kunst nach §. 1 gehört, daß er, unter Beibringung des Privilegii und des Attestes der Obrigkeit des Orts seines Etablissements, welchergestalt er die Apotheke rechtsgültig erworben, auch, falls er cantonpflichtig ist, eines Losscheins von Seiten der competenten Cantonbehörde, den Lehrbrief, auch die erforderlichen Zeugnisse über die gesetzliche Servirzeit beibringe. Alle diese Documente reicht er bei dem Provinzialcollegio Medico et Sanitatis ein, welches sodann seine theoretische und praktische Prüfung veranlaßt, und davon, unter Einsendung des Prüfungsprotokolls sammt Beilagen, nach Tit. II. §. 2 der Instr. v. 21. April 1800**) berichtet.

§. 8. Nur diejenigen Candidaten, die sich in Städten etabliren wollen, welche cursirte Medicinalpersonen erfordern, müssen sich selbst unter Beilegung der obigen Documente und Zeugnisse bei Unserm Obercollegio Medico et Sanitatis melden und antragen, daß sie zum hiesigen pharmaceutischen Cursus und großen Examen nach Anleitung des Regl. v. 1. Febr. 1798***) verstattet werden, da sie denn auf den Bericht der Immediatcommission ihr Approbationspatent erhalten†).

§. 9. Dieser Qualification müssen sich auch die bereits auf kleinere Städte approbirten Apotheker unterwerfen, wenn sie aus diesen in die obigen größeren Städte übergehen, außer, daß sie von dem Examine rigoroso frei sind, falls sie von dem Collegio Medico der Provinz unmittelbar, und nicht bloß durch einen Physicus examinirt worden.

§. 10. Zu den Städten, welche cursirte Apotheker und Chirurgen erfordern, gehören: Aurich, Berlin, Brandenburg, Bialystock, Bromberg, Cleve, Crossen, Cüstrin, Culm, Danzig, Duisburg, Elbing, Emden, Frankfurt, Graudenz, Halberstadt, Halle, Hamm, Kalisch, Königsberg in Preußen, Lissa, Magdeburg, Marienburg, Marienwerder, Minden, Plock, Posen, Potsdam, Stargard in Pommern, Stettin, Thorn, Tilsit, Warschau, Wesel, Züllichau.

Die in den Vorstädten solcher großen Städte sich etablirenden Apotheker sind zwar nur eben so, als die in den kleineren Städten sich etablirenden Medicinalpersonen zu prüfen; sie müssen sich aber alsdann alles Gewerbes in der Stadt selbst enthalten, oder cursiren.

§. 11. Den in einigen Provinzen aus älterer Zeit entstandenen Mißbrauch, daß die Collegia Medica auch mit solchen Personen, die sich in den vorbeschriebenen Städten etabliren wollen, Präliminarprüfungen unter dem Titel von Tentamen veranstalten, schaffen Wir als unnütz hiermit ganz ab.

§. 12. Dagegen verbleibet den Provinzialcollegiis Medicis et Sanitatis die Prüfung aller Provisoren, sie mögen Apotheken in großen oder kleinen Städten vorstehen; jedoch müssen sie davon eben so als von der Prüfung der Apotheker, Behufs der zu ertheilenden Approbation, an das Obercollegium Medicum et Sanitatis berichten.

§. 13. Der solchergestalt privilegirte und approbirte Apotheker eines Orts ist nicht allein berechtigt, darin seine Apothekerkunst ungehindert auszuüben,

---

*) Cf. Gewerbe-Ord. §. 54 (Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 224—400 h. t.).

**) N. C. C. Tom. X. p. 2855; Rabe Bd. 6. p. 81.

***) Rabe Bd. 5. p. 14. An Stelle des Reglem. v. 1. Febr. 1798 ist übrigens das Reglement v. 1. Dec. 1825 (v. Kamptz, Annal., Bd. 10. p. 154) getreten.

†) Ueber die Schemata der Approbat. vergl. Reser. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 28. Nov. 1825 (v. Kamptz, Annal., Bd. 9. p. 1087).

sondern er ist auch gleich jedem Materialisten, dem Apothekerprivilegio gemäß, zum Verkauf aller Materialwaaren und Specereien befugt; dagegen steht den Materialisten kein Debit der präparirten Arzneimittel zu. Damit auch der zwischen den Apothekern und Materialisten über den privativen und cumulativen Debit der rohen Arzneiwaaren seit vielen Jahren bestandene Streit für die Zukunft aufhören möge, haben Wir dieser revidirten Ordnung ein besonderes Verzeichniß der rohen Arzneiwaaren beifügen lassen, womit die Drogisten und Materialisten in der dort vorgeschriebenen Quantität handeln und den Debit exerciren können; und werden die Apotheker, Drogisten uud Materialisten hierüber aus Unserm Finanz- und Medicinaldepartement durch ein besonderes Reglement noch instruirt werden.

Hierzu siehe

a) Cab-Ord. v. 17. Oct. 1836:

Ich habe den mit Ihrem Berichte v. 16. v. Mts. Mir vorgelegten Entwurf eines Reglements, den Debit der Arzneiwaaren betr., genehmigt, und ermächtige Sie bei Zurücksendung desselben, ihn auszufertigen, zu vollziehen und nebst dieser Ordre durch die Gesetz-Samml. bekannt zu machen. (Ges.-S. 1837. p. 41.)

b) Entwurf eines Reglem., den Debit der Arzneiwaaren betr., v. 16. Sept. 1836*):

Da das auf Grund der revid. Apothekerordn. v. 11. Oct. 1801. Tit. I. §. 13 über den Debit der Arzneiwaaren erlassene Regl. v. 19. Jan. 1802 den gegenwärtigen Verhältnissen der Gewerbe nicht mehr ganz angemessen ist, so sollen, in Stelle desselben und der in einzelnen Provinzen zur Anwendung gekommenen speciellen Vorschriften, künftighin, und für den Umfang der ganzen Monarchie, folgende Bestimmungen gelten:

1) Der Verkauf und Handelsverkehr mit den in der Anlage A.**) aufgeführten Präparaten ist ausschließlich den privilegirten und concessionirten Apothekern gestattet und allen übrigen Gewerbtreibenden untersagt***).

2) Die in den Anlagen B.†) und C.††) verzeichneten Zusammensetzungen und einfachen Stoffe dürfen zwar, außer von den Apothekern, auch von andern Gewerbtreibenden, namentlich von den Inhabern chemischer Fabriken, von Laboranten, Kaufleuten und Krämern verkauft werden, jedoch nicht im pulverisirten Zustande†††), auch die in der Anlage B. aufgeführten Gegenstände nur in Quantitäten von mindestens einem Pfunde, die in der Anlage C. benannten Gegenstände dagegen nur in Quantitäten von mindestens zwei Lothen. Der Detailhandel bis zu diesem Gewichte bleibt den Apothekern ausschließlich vorbehalten.

3) Alle in den angeschlossenen Verzeichnissen nicht erwähnten

---

*) Genehmigt durch die zu a. mitgetheilte Cab.-Ord. v. 17. Oct. 1836.

**) Abgedruckt in der Ges.-S. 1837. pag. 43—47. Dies Verzeichniß, sowie die Verzeichnisse sub B. u. C. bleiben mit Rücksicht auf ihre veränderliche Natur (cf. Nr. 5 des Reglem.), der Raumersparniß wegen, hier weg.

***) Cf. Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. v. 29. Juli 1839 (v. Kamptz, Annal., Bd. 23. p. 481) u. v. 15. März 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844. p. 73).

†) Abgedruckt in der Ges.-S. 1837. pag. 47—54.

††) Abgedruckt in der Ges.-Samml. 1837. pag. 54—56.

†††) Cf. Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. u. des Inn. v. 29. Febr. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840. p. 111), v. 31. Juli u. 10. Nov. 1844 (a. a. O. 1844. p. 228 u. 311) u. v. 9. Juni 1845 (a. a. O. 1845. p. 163).

Gegenstände sind im Gewerbe- und Handelsverkehr keiner Beschränkung unterworfen, wenn sie auch in der Pharmakopöe als Arzneistoffe erwähnt sind*).

4) Wegen des Detailhandels mit Blutegeln behält es bei den Bestimmungen in der Circular-Verf. des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten v. 17. Sept. 1827**) sein Bewenden.

5) Die diesem Reglement angehängten Verzeichnisse sollen von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen und nach Maßgabe der weitern Fortschritte der Wissenschaft und der Bedürfnisse der Gewerbe von den Ministerien ergänzt und abgeändert werden. Die Ministerien sind auch ermächtigt, in geeigneten Fällen Nichtapotheker durch besondere Concessionen von den unter Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Beschränkungen hinsichtlich einzelner oder mehrerer Gegenstände in gemeinschaftlicher Verfügung zu dispensiren. In solchen Concessionen, welche jedoch nur widerruflich ertheilt werden dürfen, muß jeder Zeit der Umfang der dem Inhaber ertheilten Befugnisse genau ausgedrückt sein.

6) Die Medicinalpolizeibehörden bleiben zur Revision der Waarenlager und Waarenbehältnisse aller Personen, die mit Arzneiwaaren handeln, nach wie vor verpflichtet; und hinsichtlich der Giftwaaren, deren Transport, Aufbewahrung und Verabfolgung, bewendet es ebenfalls, bis zum Erlaß anderweiter Verordnung, bei den dieserhalb bestehenden, auch auf Nichtapotheker anzuwendenden Vorschriften.

7) Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird, in sofern sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe nach sich zieht, mit einer Geldbuße von fünf bis zwanzig Thalern geahndet; im Unvermögensfalle tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige, nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts zu bestimmende Gefängnißstrafe***).

Bei Wiederholungen, nach vorgängiger rechtskräftiger Verurtheilung, sind diese Strafen zu schärfen, dürfen jedoch 50 Thaler Geld- oder sechswöchentliche Gefängnißstrafe nicht übersteigen; bei Contraventionen nach rechtskräftiger Verurtheilung zu der für den Wiederholungsfall bestimmten Strafe, kann außerdem, nach Bewandtniß der Umstände, dem Contravenienten der fernere Betrieb des gemißbrauchten Gewerbes untersagt werden.

8) Die Untersuchung der Contraventionen und die Festsetzungen der Strafen gebührt denjenigen Behörden, welchen nach der bestehenden Verfassung die Untersuchung und Bestrafung der Polizeivergehen zusteht.

In den Landestheilen, wo das Verfahren der französischen Criminalproceßordnung beibehalten ist, sollen die Friedensgerichte über den ersten und zweiten Contraventionsfall entscheiden; die Zulässigkeit der Appellation wird nach den Bestimmungen des Artikels 172 der peinlichen Proceßordnung bestimmt. (Ges.-S. 1837. p. 41.)

---

*) Cf. Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. u. des Inn. v. 12. Juni 1839 (v. Kamptz, Annal., Bd. 23. p. 482).

**) Die Circ.-Verf. v. 17. Sept. 1827 ist in v. Kamptz, Annal., Bd. 11. p. 778 abgedruckt. — Vergl. auch Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. v. 3. Juli 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844. p. 208).

***) Cf. Rescr. des Min. des Inn. v. 28. Juni, 27. Juli u. 30. Nov. 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841. p. 234 u. 339).

§. 14. Die Ausübung der Apothekerkunst erstreckt sich aber weder auf ärztliche noch chirurgische Verrichtungen. Sollte jedoch an einem Orte oder in dessen Nähe bis auf zwei Meilen sich kein Arzt etablirt haben, so soll der Apotheker, in sofern nicht etwa der dortige Chirurgus auf innere Curen bereits examinirt ist und von Unserm Obercollegio Medico et Sanitatis approbirt worden, befugt sein, auf seine Prüfung zur Verrichtung gewöhnlicher leichter innerer Curen bei dem Collegio Medico der Provinz anzutragen, welches alsdann darüber an Unser Obercollegium Medicum et Sanitatis zur Approbation berichten muß. Dagegen erfordert aber auch das allgemeine Beste, daß Aerzte und zur innerlichen Praxis autorisirte Wundärzte an solchen Orten, wo keine öffentliche Apotheke vorhanden oder in der Nähe befindlich ist, eine mit den nothwendigsten Arzneimitteln versehene kleine Hausapotheke sich halten können, jedoch lediglich nur zum Gebrauch in ihrer Praxis, nicht aber zum Wiederverkauf an andere Personen*). Auch müssen diese Mittel, besonders die Praeparata Composita, von einem approbirten Apotheker im Lande, welcher für deren Güte verantwortlich sein kann, nicht aber von auswärtigen Laboranten und Krämern entnommen werden. Ingleichen müssen dieselben davon keinen übermäßigen Vortheil verlangen und in den Preisen dafür die Patienten nicht übertheuern, sondern ihre Arzneirechnungen ganz nach der bestehenden Taxe einrichten, indem sie für die Mühe des einzelnen Dispensirens hinlänglich durch den Rabatt entschädigt werden, den Apotheker, von welchen sie sich die Arzneimittel undispensirt liefern lassen, zu geben pflegen**).

§. 15. Jeder gelernte, privilegirte und approbirte Apotheker ist Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten befugt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Apotheker bei Annahme der Lehrlinge zum öftern ohne die nöthige Auswahl und ohne genugsame Rücksicht auf deren Tauglichkeit verfahren, blos ihren Privatnutzen beabsichtigen, und ihrer Verbindlichkeit, aus selbigen tüchtige und brauchbare Subjecte zu bilden, zu wenig Genüge leisten.

Es wird daher den Apothekern Folgendes zur Pflicht gemacht:

a) Sollen sie so viel wie möglich dahin sehen, daß sie nur solche Lehrlinge annehmen, die bei einem von der Natur nicht vernachlässigten Kopfe, durch eine einigermaßen wissenschaftliche Ausbildung und durch eine gute sittliche Erziehung zur Erlernung dieser Kunst hinlänglich vorbereitet sind. Damit auch der zur Apothekerkunst bestimmte Jüngling dem ihm nöthigen Schulunterricht nicht zu früh entzogen werde, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, keinen Lehrling jünger als zu vollen 14 Jahren anzunehmen.

Da auch insbesondere die Kenntniß der lateinischen Sprache zum richtigen Verstehen der Recepte und der in den Dispensatorien enthaltenen Vorschriften ganz unentbehrlich ist, so sollen die Apotheker fernerhin keine Lehrlinge annehmen, die von der lateinischen Sprache nicht wenigstens so viel erlernt haben, daß sie leichte Stellen aus einem lateinischen Autor fertig übersetzen können.

Diese Beurtheilung soll aber in Zukunft nicht den Lehrherren allein überlassen sein, sondern es wird ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, ihre anzunehmenden Lehrlinge in dieser Hinsicht durch den Physicum des Orts zuvor prüfen zu lassen.

Die Apotheker haben ferner dahin zu sehen, ob auch der anzunehmende Lehrling eine fertige und gehörig deutliche Hand schreibe. Dieses ist besonders deshalb nothwendig, um zu verhüten, daß durch ihn keine aus unleserlich

---

*) Cf. Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. v. 18. März 1835 (v. Kamptz, Annal., Bd. 20. p. 235).

**) Cf. Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. v. 22. Juli 1819 (v. Kamptz, Annal., Bd. 3. p. 841), v. 8. Juli 1820 (a. a. O. Bd. 4. p. 327), v. 1. Aug. 1822 (a. a. O. Bd. 6. p. 766), v. 24. Dec. 1831 (a. a. O. Bd. 15. p. 829) u. v. 16. Jan. 1832 (a. a. O. Bd. 16. p. 240).

geschriebenen Signaturen leicht entspringende Zweifel und Irrthümer auf Seiten des Patienten veranlaßt werden.

b) Da auch vielfältig wahrgenommen wird, daß Lehrherren ihre Zöglinge als bloße Arbeitsleute behandeln, hingegen um deren Bildung zu brauchbaren Apothekern unbekümmert sind, und genug gethan zu haben glauben, wenn sie selbige nach verflossenen Lehrjahren mit einem Lehrbriefe entlassen, so werden sie hiermit ernstlich erinnert, die ihnen gegen ihre Lehrlinge obliegenden Pflichten nicht außer Acht zu lassen, sondern selbige durch treue Anweisung und gründlichen Unterricht sowohl im theoretischen als praktischen Theile der Pharmacie, verbunden mit Darreichung guter Bücher und Ueberlassung der nöthigen Zeit zu deren Benutzung, zu geschickten und in ihrem Fache tüchtigen Staatsbürgern zu erziehen.

c) Ist vielfältig der Mißbrauch eingerissen, daß die Apotheker, vornämlich an solchen Orten, wo sie neben ihrem Hauptgeschäft noch andere Gewerbe treiben, gar keine Gehülfen, dagegen aber zwei bis drei Lehrlinge halten, auch hierzu sogar am liebsten rohe, unwissende, schlecht erzogene Knaben von noch unreifem Alter auswählen, weil sie diese am besten zu ihren oft mit niedrigen Arbeiten verknüpften Nebengewerben zuziehen und gebrauchen zu können glauben. Da aber hierdurch die Zahl unwissender und höchstens nur zu einigen mechanischen Arbeiten brauchbarer Apothekergehülfen jährlich vergrößert wird, so wird hiermit verordnet, daß die Apotheker nur so viel Discipel halten dürfen, als sie ausgelernte Gehülfen haben. Haben sie nur einen Gehülfen, so dürfen sie auch nur einen Lehrling annehmen. Sind aber ihre Geschäfte so unbeträchtlich, daß sie solche überhaupt nur mit einem Menschen bestreiten können, so dürfen sie gar keinen Lehrling, sondern blos einen Gehülfen halten, es sei denn, daß sie erweisen können, keinen Gehülfen bekommen zu können, oder daß sie als geschickte und ihr Hauptwerk selbst mit Thätigkeit abwartende Männer bekannt sind.

d) Um überhaupt dem Anwachse schlecht erzogener, unwissender und untauglicher Apothekergehülfen um so mehr vorzubeugen, so wird hiermit festgesetzt: daß hinführo kein Lehrherr befugt sein soll, seinen Lehrlingen den Lehrbrief oder das Attest wohl überstandener Lehrjahre zu ertheilen, bevor nicht dieser durch eine von dem Physicus des Ortes im Beisein des Lehrherrn zu veranstaltende Prüfung, welche dem, was man von einem solchen jungen Menschen billigerweise fordern kann, angemessen sein muß, als tüchtig befunden worden. Bei dieser Prüfung ist besonders darauf zu sehen, ob der Ausgelernte sich praktische Kenntnisse in der Pharmacie und eine hinlängliche Fertigkeit in kunstmäßigen Arbeiten erworben habe, da solches bei einem guten Apotheker der Theorie vorangehen muß. Findet es sich, daß er noch nicht reif genug ist, um als ein brauchbarer Apothekergehülfe anerkannt zu werden, so hat der Physicus ihm anzudeuten, daß er noch nicht entlassen werden könne, sondern so lange noch in der Lehre bleiben müsse, bis er sich hinlänglich qualificirt habe. Ergäbe es sich aber, daß die Schuld der Versäumniß in den Lehrjahren weniger am Lehrlinge, als vielmehr am Lehrherrn selbst liege, sie bestehe nun in vorsätzlicher Vernachlässigung des Lehrlings, oder in erwiesener Unfähigkeit, brauchbare Subjecte zu bilden, so soll einem solchen Apotheker die weitere Befugniß, Lehrlinge zu halten, gänzlich untersagt werden. Der Lehrling aber soll verpflichtet sein, so lange bei einem andern Apotheker in die Lehre zu treten, bis er sich die erforderliche Kenntniß und Geschicklichkeit erworben hat*).

§. 16. Was die Dauer der Lehrjahre und die sonstigen Bedingungen der Reception eines Lehrlings betrifft, so hängt zwar dies von der Bestimmung des mit den Eltern, Vormündern oder Verwandten desselben zu errichtenden schriftlichen Contracts ab, doch soll die Lehrzeit nie unter 4 Jahren bestimmt,

---

*) Cf. Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. v. 10. Oct. 1839 (v. Kamptz, Annal., Bd. 23. p. 480) u. 11. Sept. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849. p. 220).

auch von dem Lehrherrn dem Lehrling nur in soweit ein Nachlaß auf etwa 6 Monate bewilligt werden, als der Physicus des Orts nach genugsamer Prüfung von der Reife des Lehrlings sich überzeugt und solches schriftlich attestirt hat.

§. 17. Kein Lehrherr soll daher dem Lehrling den Lehr- oder Gesellenbrief eher ertheilen, bis der Physicus des Orts demselben das Fähigkeitszeugniß dazu gegeben hat, wofür er, so wie für das Attest bei der Reception des Lehrlings außer dem Stempelpapier, am Gelde nicht mehr als einen Thaler erhält.*)

§. 18. (Von den Apothekergehülfen.) Der solchergestalt mit dem Lehrbrief versehene Lehrling wird nun ein Apothekergehülfe. Als solcher übernimmt er in der Apotheke, bei welcher er sich engagirt, eben die allgemeinen Verpflichtungen, unter welchen der Principal, zdem er sich zugesellt, zur öffentlichen Ausübung dieses Kunstgewerbes von Seiten des Staats autorisirt ist. Er muß sich daher sogleich mit denjenigen landesherrlichen Medicinalgesetzen und Verordnungen, welche das pharmaceutische Fach betreffen, bekannt machen, damit er in Beobachtung derselben, so weit sie auf ihn Bezug haben, sich nichts zu Schulden kommen lassen möge. Hat selbiger seine Lehrjahre in einer einländischen Apotheke zugebracht, so ist zu erwarten, daß er mit den Vorschriften der Pharmacopoea Borrussica und mit der Arzneitaxe schon bekannt sei; ist er aber ein Ausländer, so muß er sich angelegen sein lassen, diese zu studiren, um sich nach Anleitung derselben der Anfertigung, Dispensirung und Taxirung der Arzneimittel unterziehen zu können.

Bei der Receptur hat er alle Behutsamkeit und Genauigkeit in Dispensirung der verschriebenen Arzneimittel anzuwenden. Zu dem Ende muß er die Vorschrift des Recepts nicht nur zuvor mit Aufmerksamkeit überlesen, sondern auch das angefertigte Medicament nicht eher aus der Hand stellen, bevor er nicht das Recept nochmals mit Bedacht gelesen, und von der geschehenen richtigen Anfertigung und Signatur überzeugt hat. Im Laboratorio muß er die Composita und Praeparata, nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica, reinlich, ordentlich und gewissenhaft bereiten, und wohl bezeichnet aufbewahren.

Uebrigens wird von einem jeden conditionirenden Apotheker vorausgesetzt, daß er den Inbegriff seiner Obliegenheiten kenne und stets vor Augen habe; daß er, dem zufolge, als ein rechtschaffener Gehülfe und Mitarbeiter seines Principals die ihm anvertrauten Geschäfte mit Treue und Fleiß abwarte, ohne dabei die wissenschaftlichen Kenntnisse seines Fachs zu versäumen; daß er sich vorzüglich auch eines guten moralischen Wandels befleißige, gegen Jedermann höflich und bescheiden sei, aller ausschweifenden und verführerischen Gesellschaften sich enthalte, keine unnöthigen und unanständigen Besuche in der Officin annehme, und überall in Erfüllung seiner Pflichten den ihm untergeordneten Lehrlingen mit musterhaftem Beispiele vorangehe**)

§. 19 Die Bestimmung des Gehalts und der sonstigen Emolumente eines Gehülfen hängt von dem schriftlichen Verein beider Theile ab. Wäre dergleichen Contract nicht gemacht, so muß sich der Gehülfe in einer der §. 10 benannten Städte, neben freier Station, exclusive Kleidung, jährlich mit demjenigen Gehalt begnügen, welches ein Apothekergehülfe dieses Orts gewöhnlich erhält.

§. 20. Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf 5 Jahre festgesetzt. Sollte aber derselbe in Berlin oder auf Akademien Gelegenheit gehabt haben, Vorlesungen in der Chemie, Pharmacie, Botanik ꝛc. zu hören, und er darüber gute Zeugnisse der Lehrer beibringen, auch bei der Prüfung zum Apotheker, die nöthige Geschicklichkeit beweisen, so soll Unser Ober-Collegium Medicum

---

*) Cf. Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. v. 14. Apr. 1823 (v. Kamptz, Annal., Bd. 7. p. 406.)

**) Cf. Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Ang., betr. die Annahme ausländischer Apothekergehülfen, v. 8. Aug. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849. p. 220.)

et Sanitatis befugt sein, ihm 1, höchstens 2 Jahr zu erlassen, weil nicht blos Theorie, sondern mehrjährige Ausübung der Apothekerkunst zur Bildung eines guten praktischen Apothekers erfordert wird, und keine andere als die Medicinalbehörde fähig ist, zu beurtheilen: ob einem Candidaten der Pharmacie die Ausübung der Apothekerkunst mit Sicherheit anvertraut werden kann.*)

§. 21. (Von den Provisoren.) Ein Candidat der Pharmacie, wenn ihm die Direction einer Apotheke übertragen wird, führt den Namen Provisor.**)

§. 22. Niemand kann zum Provisor angenommen werden, der nicht die Lehr- und wenigstens drei Servirjahre überstanden, auch bei dem Collegio Medico et Sanitatis der Provinz die geordnete Prüfung ausgehalten hat.

§. 23. Er ist an alle den Betrieb der Apothekerkunst betreffende Gesetze und Verordnungen gebunden, und besonders dafür verantwortlich, daß in der Apotheke, welcher er vorstehet, das Kunstgewerbe im ganzen Umfange vorschriftsmäßig ausgeübt werde, zu welchem Ende er von dem Ober-Collegio Medico et Sanitatis approbirt und dessen Vereidigung verfügt werden muß.

§. 24. Seine Verhältnisse gegen den Eigenthumsherrn der Apotheke bestimmt der mit ihm schriftlich zu errichtende Contract.

§. 1. (Titel II.***) Von der Oberaufsicht über die Apotheken.) Die pharmaceutische Praxis gehört ihrer Natur nach zu denjenigen Gegenständen, welche die strengste Aufsicht Unseres Ober-Collegii Medici et Sanitatis und der von selbigem abhängenden Provinzial-Collegiorum erheischen.

Aus dieser Ursache sind, außer der den Medicinalbehörden obliegenden allgemeinen Wachsamkeit über die Apotheken, noch insbesondere die Visitationen derselben eingeführt. Zu den gewöhnlichen Visitationen ist ein Zeitraum von 3 Jahren festgesetzt, bei dringenden Veranlassungen aber finden auch außerordentliche Visitationen zu unbestimmten Zeiten statt.

§. 2. Bei gewöhnlichen Visitationen hat der Apotheker den dazu ernannten Commissarien vorzulegen:

1) Das Privilegium und die auf dessen Besitz sich beziehenden Documente;

2) Die Approbation Unsers Ober-Collegii Medici et Sanitatis, oder wenn die Apotheke durch einen Provisor verwaltet wird, dessen Confirmation;

3) Die Pharmacopoea Borussica, die Arzneitaxe, das Medicinaledict, die gegenwärtig revidirte Ordnung für die Apotheker, und die etwa in der Folge dazu nöthig gefundenen nachträglichen Verordnungen;

4) Das Elaborationsbuch;

5) Die Giftscheine mit der darüber geführten Controlle;

6) Das in den Officinen vorräthig zu haltende Herbarium vivum einheimischer officineller Pflanzen;

7) einige Pakete taxirter Recepte.

§. 3. Die Gehülfen haben ihren Lehrbrief und Testimonia vorzuzeigen; einige zur Prüfung ihrer Fähigkeit ihnen vorzulegende Fragen aus der Ma-

---

*) Cf. Rescr. der Min. der geistlichen ꝛc. Angel. vom 30. Juni 1823 (v. Kamptz, Annal., Bd. 7. p. 405), v. 19. Mai 1824 (Bd. 8. p. 613) und v. 7. Febr. 1825 (Bd. 9. p. 253.)

**) Cf. Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Ang., betr. die Verhältnisse der Apothekenprovisoren vom 22. Decbr. 1823 und vom 7. Juli 1840 (v. Kamptz, Annal., Bd. 7. p. 994 und Min.-Bl. d. i. V. 1840 p. 313.)

***) Zum Tit. II. vergl. Instruct. v. 21. Oct. 1819 und Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 13. Mai 1820 (v. Rönne und Simon, Medicinalwesen, Bd. 1. p. 744 u. 746). Wegen der Kosten der Apothekerrevisionen (§. 6) vergl. Rescr. des Min. des Inn. v. 20. Mai 1812 (Linde's Samml. p. 491), des Min. der geistl. ꝛc. Angel. v. 20. Jan. 1818 (v. Kamptz, Annal., Bd. 2. p. 198), v. 27. Nov. 1819 (Bd. 4. p. 123), v. 10. Febr. 1836 (Bd. 20. p. 235), v. 10. Juli 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840. p. 313) und v. 4. Aug. 1840 (a. a. O. p. 379).

teria pharmaceutica und der Chemie zu beantworten; ein Pensum aus der Pharmacopoea Borussica ins Deutsche zu übersetzen, auch eine Probe ihrer Handschrift ad Acta zu geben.

§. 4. Auf ähnliche Art werden auch die Lehrlinge in Rücksicht ihrer Fähigkeiten und Fortschritte, nach Verhältniß ihrer zurückgelegten Lehrzeit geprüft.

§. 5. Die Apotheker nebst ihren Gehülfen und Lehrlingen sind verpflichtet, den Commissarien weder bei genereller Besichtigung der Officin, des Laboratorii, der Materialkammern, der Kräuterböden, Keller ꝛc., noch bei specieller Prüfung der Arzneimittel nach dem vorgeschriebenen Verzeichnisse irgend Hindernisse in den Weg zu legen, vielmehr selbigen mit Achtung und Bereitwilligkeit entgegen zu kommen, die von selbigen geschehenen Erinnerungen und Belehrungen bescheiden anzunehmen, und den von selbigen etwa für nöthig erachteten Anordnungen willige Folge zu leisten. In streitigen Fällen aber haben sie ihre Gegenerinnerungen bescheiden zu Protocoll zu geben, und die Entscheidung von der Behörde zu erwarten.

§. 6. Die auf die gewöhnlichen Visitationen gehenden Gebühren und Kosten, wie solche in der Medicinalordnung p. 72 und dem hier beiliegenden Circularii Unsers Generaldirectorii vom 6. Febr. 1798 bestimmt sind, tragen die Stadtkämmerei und die Apotheker zu gleichen Theilen.

§. 7. Außerdem stehen die Apotheken immerwährend unter der unmittelbaren Aufsicht der Physiker oder derjenigen Personen, denen sonst die Aufsicht von der obern Behörde übertragen worden, als deren Pflicht es ist, die Apotheken von Zeit zu Zeit zu besuchen, und Acht zu geben, ob darin alles wohl hergehe und in gutem Stande gehalten werde; daher denn auch ein Apotheker, wenn er auf mehrere Tage oder Wochen verreisen will, verbunden ist, die Aufsicht über seine Officin einer dazu qualificirten Person, die während seiner Abwesenheit nöthigenfalls die Verantwortlichkeit übernimmt, zu übertragen, und solches dem Physicus des Orts anzuzeigen.

§. 1. (Titel III. Von der Ausübung der pharmaceutischen Kunst selbst.) Von den Pflichten der Apotheker in Anschaffung, Bereitung und Aufbewahrung der Medicamente überhaupt.

a) Ein jeder Apotheker in Unsern Landen ist schon durch seinen geleisteten Eid verpflichtet, stets dafür zu sorgen, daß seine Apotheke diejenigen sowohl rohen als zubereiteten Arzeimittel, welche in der nach Maaßgabe für größere und kleinere Städte entworfenen Designation specificirt sind, in bestmöglichster Beschaffenheit und Güte, und in einer den Bedürfnissen des Orts angemessenen Menge vorräthig enthalte.

Die einfachen Arzneimittel aus dem Thier- und Pflanzenreiche muß er im Durchschnitte alle zwei Jahre, die gebräuchlichsten aber, oder die durch die Zeit leicht an der Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in gehöriger Güte und Menge anschaffen, zur rechten Zeit einsammeln, säubern, mit allem Fleiße trocknen, und in saubern dichten Gefäßen unter richtiger Bezeichnung aufbewahren.

Gleichergestalt muß er auf die kunstmäßige Bereitung der pharmaceutischen und chemischen Praeparate alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten. Bei Anfertigung derselben hat er sich genau an die Vorschriften der Pharmacopoea Borussica zu halten, und darf er sich dabei keine willkürlichen Abweichungen erlauben. Jedoch ist ihm unverwehrt, neben den nach der Pharmacopoea Borussica angefertigten Praeparatis und Compositis dergleichen auch nach anderweitigen Dispensatoriis oder besondern Vorschriften vorräthig zu halten, wenn dergleichen von den Aerzten verlangt werden.

b) Die Apotheker sind zwar überhaupt angewiesen, die chemischen Arzneimittel selbst zu bereiten. In dem Falle aber, daß sie an der eigenen Anfertigung gehindert sind, oder ihre bedürfende Menge dazu zu gering ist, müssen sie sich damit aus einer andern guten einländischen Apotheke versorgen, dürfen aber dergleichen nicht von gemeinen Laboranten oder ausländischen Drogisten kaufen.

c) Es ist die Pflicht eines jeden Apothekers, daß er seine sämmtlichen Waaren und Medicinalien oft und fleißig revidire, um sowohl die abgängig gewordenen, als durch Alter oder Zufall verdorbenen Mittel sogleich ergänzen zu können, damit er stets von der Güte und tadellosen Beschaffenheit jedes einzelnen Artikels seines Vorraths überzeugt sein und dafür die Gewähr leisten könne.

§. 2. Von dem besonderen Verhalten bei Anfertigung der Recepte.

a) Sobald ein Recept zur Bereitung in die Apotheke gebracht wird, auf welches der Arzt das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten, und wenn dem Apotheker dessen Hand nicht bekannt ist, auch seinen eigenen Namen geschrieben haben muß, so ist der Apotheker verpflichtet, es entweder selbst zu verfertigen, oder einem tüchtigen Gehülfen, allenfalls auch einem Lehrlinge, welcher aber wenigstens drei Jahre in der Lehre gestanden, und sich wohl applicirt haben muß, zur Bereitung zuzustellen. Sowohl der Apotheker, als deren Gehülfen und Lehrlinge, sind verbunden, die Arzneimittel auf einem mit Gittern umgebenen Receptirtische nach Vorschrift der Recepte ohne Aufschub vorsichtig und pünktlich zu bereiten, die angefertigten Medicamente daselbst bis zur Abholung zu bewahren, und solche nebst den Recepten so wenig während der Anfertigung als nachher Jemandem vorzuzeigen, noch weniger Abschriften davon zu geben oder nehmen zu lassen. Damit auch derjenige, welcher am Receptirtische die Medicamente zusammenmischt, nicht gestört werde, so soll außer den in die Officin gehörigen Personen Niemand zu solchem zugelassen werden.

b) Bei der Receptur muß die strengste Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Sämmtliche Gefäße und Instrumente müssen stets rein und sauber, auch Waagen und Gewichte im accuraten Zustande gehalten werden. Auch das Reinhalten der Seihetücher zu Decocten und Infusionen ist nicht zu vernachlässigen.

Mixturen, Pulver, Pillenmassen ꝛc., zu denen salinische und metallische Präparate kommen, dürfen in keinem metallischen, sondern sollen in steinernen gläsernen oder porzellanenen Mörsern bereitet werden.

Zu scharfen, heftig wirkenden Mitteln, als Queckſilbersublimat, ingleichen zu stark riechenden, als Moschus und Asa foetida, sollen besondere Mörser und Waageschalen gehalten werden.

Der in einigen Apotheken noch übliche Gebrauch, Pulver- und Pillenschachteln mit Goldpapier auszufuttern, wovon die darin aufbewahrten Arzneimittel leicht mit Kupfertheilchen verunreinigt werden, wird hiermit untersagt.

c) Bei Dispensirung der Arzneimittel soll nichts gemessen, vielweniger nach dem bloßen Augenmaße, genommen, sondern alles ordentlich und genau abgewogen werden. Bei den Wässern kann jedoch das Abmessen wohl stattfinden, nur müssen die eigends dazu bestimmten Mensuren nach dem absoluten Gewicht des Wassers richtig abgetheilt sein. Sollten auch noch Aerzte im Gebrauch haben, Vegetabilien manipulweise zu verschreiben, so sollen diese dennoch gewogen, und statt eines Manipuls bei Kräutern eine halbe Unze, und bei Blumen drei Drachmen nach Gewicht genommen werden.

d) Zu mehrerer Verhütung, daß keine Verwechselung der Medicamente sich zutragen möge, soll in der Apotheke jedesmal der Name des Patienten, welcher auf dem Recepte stehet, ingleichen der Name des Apothekers, bei welchem das Recept verfertigt worden, nebst dem Dato, auf der Signatur bemerkt werden.

Auch soll auf der Signatur die auf dem Recept bestimmte Gabe und Zeit des Einnehmens nicht mit Ziffern bezeichnet, sondern jedesmal mit Buchstaben deutlich und leserlich geschrieben werden.

Ebenso muß die Taxe der Medicamente auf den Recepten, wenn sie bei erfolgender Bezahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bemerkt sein.

e) Da noch die Erfahrung gelehrt, daß öfters diejenigen Arzneien, welche

die Patienten auf Verordnung ihres Arztes zum zweiten oder öftern Male machen lassen, nicht vollkommen gleich, sondern in Farbe, Quantität, Geschmack und Geruch verschieden sind, und hierdurch den Patienten verdächtig werden; so soll derjenige Apotheker, in dessen Officin dergleichen Nachlässigkeit erweislich gemacht worden, in Fünf Thaler Strafe verfallen. Damit man aber wisse, wer den Fehler bei der Reiteratur begangen, so soll derjenige, der solche verfertigt, jedesmal seinen Namen auf die Signatur schreiben.

f) In gleiche Strafe soll derjenige Apotheker genommen werden, welcher die ihm zugeschickten Recepte, es sei bei Tage oder bei Nacht, nicht sogleich ohne Aufhaltung verfertigt, den Handverkauf vorzieht, und die Patienten ohne Noth auf die Medicin warten läßt. Besonders sollen diejenigen Recepte, die mit cito bezeichnet worden, sogleich bereitet, und die Arzneien den Boten, welche die Recepte einhändigen, mitgegeben werden.

g) Uebrigens sollen solche von approbirten Aerzten und Wundärzten einmal verschriebenen und verfertigten Recepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses et Urinam moventia, Opiata, und andere dergleichen stark wirkende Medicamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes zum andern Male nicht wieder gemacht werden, weil dergleichen Mittel, die zur rechten Zeit verordnet von guter Wirkung gewesen, dem Kranken, wenn er solche zur Unzeit nimmt, den Tod zu Wege bringen können.

h) Wenn dem Apotheker in den verschriebenen Recepten ein Irrthum oder Verstoß von der Art, daß davon ein Nachtheil für den Patienten zu besorgen sei, bemerklich werden solle, so hat er sogleich dem Arzte, welcher das Recept verschrieben, seine Bedenklichkeit und seinen Zweifel bescheiden zu eröffnen. Wenn der Arzt den Verstoß nicht anerkennt, und auf die Anfertigung des Recepts nach seiner Vorschrift besteht, so kann es der Apotheker zwar auf dessen Verantwortung verfertigen; doch hat er zu seiner eigenen Rechtfertigung den Fall sogleich dem Physicus, oder wenn dieser das verdächtige Recept verschrieben hätte, dem competenten Collegio Medico anzuzeigen.

i) Sollte es sich zutragen, daß ein verschriebenes Ingredienz nicht vorräthig, oder zugleich nicht anzuschaffen sei, so darf der Apotheker nicht willkürlich ein anderes dafür substituiren oder etwas hinweglassen, sondern er hat solches sofort dem Arzt anzuzeigen, und es diesem zu überlassen, an dessen Statt ein anderes Mittel von gleicher Eigenschaft zu verordnen.

k) Da auch verlauten will, daß noch hier und da unbefugte Personen sich mit innerlichen und äußerlichen Curen befassen, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, sich der Verfertigung solcher Recepte, die von dazu nicht qualificirten Personen verschrieben worden, zu enthalten, und sich hierunter lediglich nach dem §. 5 p. 28 Unseres Medicinal-Edicts vom J. 1725*) zu achten; am wenigsten aber Medicamente von heftiger und bedenklicher Wirkung, als: Drastica, Vomitoria, Mercurialia, Narcotica, Emmenagoga, namentlich auch Resina und Tinctura Jalappae, von der Hand, ohne ein von einem approbirten Arzte verschriebenes Recept, verabfolgen zu lassen.

l) Es haben demnach alle und jede Apotheker in Unsern Landen, bei Ver-

---

*) Dieser Paragraph lautet: „Es sollen die Apotheker keine innerliche Medicamente, so nicht von approbirten Aerzten verschrieben worden, verfertigen und abfolgen lassen, worunter aber nicht zu verstehen sind die Recepte, so auch von auswärtigen erfahrenen Medicis verordnet, und in welchen nichts Bedenkliches und Verdächtiges enthalten ist, in welchem Falle ein jeder Apotheker, welchem ein verdächtiges und etwa unrichtiges Recept, worüber er sich der Verfertigung halber zu bedenken Ursache hätte, vorkommt, solches dem nächstwohnenden approbirten Medico zuschicken und dessen Censur darüber erwarten kann. Dahin gegen die legitimirten Recepte, welche absonderlich mit statim, cito, citissime bezeichnet sind, vor allen andern schleunigst, es sei bei Tag oder Nacht, sowohl für Reiche als Arme, förderlichst bereitet und angefertigt werden müssen."

meidung von fünf bis zwanzig Thaler Strafe auf jeden Contraventionsfall, und bei wiederholter Contravention bei noch höherer Geldstrafe, sich nach diesen Verordnungen zu achten, auch, bei Vermeidung gleicher Strafe, dafür zu sorgen, daß von ihren Gehülfen und Lehrlingen dieselben auf das genauste befolgt werden; gleich wie sie für das, was ihre Gehülfen oder andere zu ihrem Hause gehörigen Personen hierin zuwider handeln, schlechterdings einstehen müssen, obschon ihnen das Recht vorbehalten bleibt, ihren Regreß an gedachte Personen zu nehmen.

Uebrigens haben Wir, um dieser rev. Ordnung desto mehr Vollständigkeit zu geben, eine Revision der hauptsächlichsten Verordnungen und Gesetze für die Apotheker veranstalten, und sie derselben im Anhange beifügen lassen. (N. C. C. Tom. XI. p. 555; Rabe Bd. 6. p. 610.)

II. Zu §. 459 h. t. Dieser §. ist in Folge der neuern Gewerbesetzgebung antiquirt.

III. Zu §. 460 h. t. cf.

1) Cab.-Ord. v. 11. Juli 1843 über die Befugniß der approbirten Medicinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel:

Ich genehmige auf Ihren Bericht v. 20. v. M. das hierbei zurückfolgende Reglement über die Befugniß der approbirten Medicinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel, und ermächtige Sie, dasselbe mit Meinem gegenwärtigen Befehl durch die Ges.-S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (Ges.-S. p. 305.)

2) Reglement über die Befugniß der approbirten Medicinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel v. 20. Juni 1843:

Da in Bezug auf das Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen eine Modification der Vorschrift, nach welcher Aerzte ꝛc. die von ihnen verordneten Arzneien in der Regel nicht selbst dispensiren dürfen, angemessen befunden worden ist, so werden über die Befugniß der Medicinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischer Weise bereiteten Arzneien für den ganzen Umfang der Monarchie nachstehende Vorschriften gegeben.

§. 1. Einer jeden Medicinalperson soll, soweit sie nach Inhalt ihrer Approbation zur Civilpraxis berechtigt ist, künftig, nach Maaßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen, gestattet sein, nach homöopathischen Grundsätzen bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§. 2. Wer von dieser Befugniß (§. 1) Gebrauch machen will, muß hierzu die Erlaubniß des Ministers der Medicinalangelegenheiten einholen.

§. 3. Da die durch das Prüfungsreglement vom 1. Dec. 1825 angeordneten Staatsprüfungen der Aerzte und Wundärzte auf Erforschung der pharmakologischen Kenntnisse und der pharmaceutisch-technischen Ausbildung der Candidaten nicht mit gerichtet sind, bei dem Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen auch mehrere, in die Landespharmakopöe nicht aufgenommene Arzneistoffe angewendet werden, so kann die Erlaubniß zum Selbstdispensiren der erwähnten Mittel nur denjenigen Medicinalpersonen ertheilt werden, welche in einer besonderen Prüfung nachgewiesen haben*), daß sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um die verschiedenen Arzneimittel von einander unterscheiden, die verschiedenen Qualitäten derselben genügend bestimmen und Arzneimittel gehörig bereiten zu können.

Diese Prüfung soll vor einer Commission erfolgen, welche der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten aus dazu qualificirten, und insbesondere mit der Botanik, Chemie und Pharmakologie, so wie

*) Cf. Reser. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. v. 23. Sept. 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844 p. 290).

mit den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens praktisch vertrauten Männern bestellen wird. Diese Commission hat ihren Sitz in Berlin. Dem genannten Minister bleibt es indeß vorbehalten, bei eintretender besonderer Veranlassung die erwähnte Prüfung auch anderswo, durch dazu besonders bestellte Commissarien, abhalten zu lassen.

§. 4. Die Einrichtungen, welche zur Bereitung und Dispensation der Arzneien von den dazu für befugt erklärten Medicinalpersonen getroffen worden sind, unterliegen in gleicher Art, wie dies bei den Hausapotheken stattfindet, welche ausnahmsweise einzelnen Aerzten gestattet sind, zeitweisen Visitationen durch die Medicinalpolizeibehörde.

Bei diesen Visitationen müssen die betreffenden Medicinalpersonen sich darüber ausweisen:

a) daß sie zur Bereitung und Dispensation der Arzneien ein nach den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens zweckmäßig eingerichtetes besonderes Local besitzen;

b) daß die vorhandenen Arzneistoffe und Droguen von untadelhafter Beschaffenheit sind;

c) daß die wichtigsten Arzneistoffe, deren namentliche Bezeichnung erfolgen wird *), in der ersten Verdünnung angetroffen werden, damit die erforderliche chemische Prüfung derselben in Bezug auf ihre Reinheit angestellt werden könne; und

d) daß ein Tagebuch geführt wird, in welches die ausgegebenen Arzneien nach ihrer Beschaffenheit und Dosis, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Patienten und des Datums der Verabreichung eingetragen werden.

§. 5. Es ist allen Medicinalpersonen untersagt, zubereitete homöopathische Arzneien zum Behufe des Selbstdispensirens, sei es in größeren oder geringeren Quantitäten, direct oder indirect aus ausländischen Apotheken oder Fabriken zu entnehmen.

§. 6. Wer homöopathische Arzneien selbst dispensirt, ist nur befugt, dieselben an diejenigen Kranken zu verabreichen, welche er selbst behandelt.

§. 7. Den Medicinalpersonen, welche die Genehmigung zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel erhalten haben, bleibt es untersagt, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung, nach den Grundsätzen der sogenannten allopathischen Methode bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§. 8. Wer ohne die im §. 2 vorgeschriebene Genehmigung sogenannte homöopathische Arzneimittel selbst dispensirt, soll von der Befugniß hierzu für immer ausgeschlossen bleiben und außerdem nach den allgemeinen Vorschriften über den unbefugten Verkauf von Arzneien bestraft werden.

§. 9. Eben diese Strafe (§. 8) und zugleich der Verlust der Befugniß zum Selbstdispensiren soll denjenigen treffen, welcher sich eine Ueberschreitung der Vorschriften der §§. 6 und 7 schuldig macht.

§. 10. Uebertretungen der §§. 4 und 5 sind mit einer Geldbuße bis zu 50 Thaler zu ahnden und können, bei Wiederholung des Vergehens, nach vorangegangener zweimaliger Bestrafung, mit der Entziehung der Befugniß zum Selbstdispensiren bestraft werden.

§. 11. Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Bestimmungen dieses Reglements erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren gegen Medicinalpersonen wegen Verletzung ihrer Berufspflichten.

§. 12. Auf die sogenannten isopathischen Arzneimittel findet gegenwärtiges Regl. keine Anwendung. (Ges.-S. p. 305.)

IV. Zu §. 462 h. t. cf.

1) Verord. v. 24. Oct. 1811 wegen Anlegung neuer Apotheken:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben, da die bisherigen Gesetze darüber, un-

*) Cf. Rescr. des Min. der geistl. Angel. v. 28. Febr. 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846 p. 38).

ter welchen Umständen die Anlegung neuer Apotheken zu gestatten oder zu versagen sei? unzulänglich und mangelhaft befunden worden, Folgendes zu beschließen geruhet:

§. 1. In Absicht der vorschriftsmäßigen Prüfung und Qualification der Apotheker, so wie ihrer Legitimation, um den Gewerbeschein zum Betrieb ihres Gewerbes lösen zu können, behält es bei den schon bestehenden Gesetzen sein Bewenden und versteht es sich von selbst, daß auch, wer eine neue Apotheke anlegen will, allen desfallsigen Forderungen zu genügen hat.

§. 2. Die Anlage neuer Apotheken findet wie in Städten, so in Flecken und Dörfern nur statt, wenn das Bedürfniß einer Vermehrung derselben erwiesen ist.

§. 3. Wenn der Kreisphysikus im Einverständniß mit der Polizeibehörde (in den größern Städten sind es die Magisträte oder Polizeipräsidien, in den kleinern Städten oder in den Flecken die unter der Kreispolizei stehen, ist es diese), die Anlage einer neuen Apotheke aus Gründen nöthig finden; so suchen sie von der Medicinal-Deputation der Provinzial-Regierung *) die Erlaubniß dazu nach.

§. 4. Für zureichende Gründe werden angenommen: eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge, bedeutende Erhöhung ihres Wohlstandes.

§. 5. Findet die Medicinal-Deputation die angegebenen Gründe hinreichend und klar, so ertheilt sie die Erlaubniß zur Anlage einer neuen Apotheke, wenn entweder noch gar keine Apotheke an dem Orte vorhanden ist, oder wenn der oder die schon vorhandenen Apotheker, nach vorhergegangener Aufforderung der Ansetzung eines neuen, nicht widersprechen, oder ihren Widerspruch nicht begründen können.

§. 6. Ist die Medicinal-Deputation der Meinung, daß ein solches Widerspruchsrecht begründet sei, so überläßt sie nach der genauesten Ausmittelung aller Umstände die Sache dem allgemeinen Polizei-Departement zur Entscheidung.

§. 7. In den drei großen Städten, Berlin, Königsberg und Breslau wird die Entscheidung der Frage über die Anlegung neuer Apotheken von dem Polizeipräsidio, im Einverständniß mit dem Stadtphysikus allemal unmittelbar von dem Allgemeinen Polizei-Departement nachgesucht **).

§. 8. Dieses bestimmt, wenn der Vortheil des Ganzen die Anlegung neuer Apotheken erfordert, die Entschädigung der bis dahin bestandenen, nach den Grundsätzen des, über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, erschienenen Ges., v. 7. Sept. d. J. ***).

§. 9. Die Bestimmung, in wie fern mit den Apotheken der kleinern Städte Gewürzkram oder Materialhandel verbunden sein dürfe, gebührt allemal den Polizei- und Medicinal-Deputationen der Provinzial-Regierungen.

Hiernach haben sich alle Behörden, die es angeht, genau zu achten. (Ges.-S. p. 359).

2) Cab.-Ord. v. 8. März 1842, betr. die Verbindlichkeit der Apotheker, denen eine erledigte persönliche Concession wieder verliehen wird, zur Uebernahme der Officin-Einrichtung ihres Vorgängers:

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 31. Dec. v. J. genehmige

---

*) Jetzt von dem Ober-Präsidenten. Instruct. v. 31. Dec. 1825. §. 11. Nr. 4. lit. b. (Ges.-S. 1826. p. 4). Cf. auch Reser. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 13. Juli 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840. p. 310) u. v. 12. Sept. 1840 (a. a. O. p. 312).

**) Cf. Reser. des Min. der geistl. Ang. v. 13. Juli 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840. p. 310).

***) Cf. Reser. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 10. Juli 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840. p. 313).

Ich, daß bei Erledigung einer bloß persönlichen Concession zur Anlegung einer Apotheke demjenigen, welchem in deren Stelle eine neue Concession ertheilt wird, von der Medicinalbehörde auf Antrag des bisherigen Apothekers oder seiner Erben zur Bedingung gestellt werden darf, die zur Einrichtung und zum Betriebe der Officin seines Vorgängers gehörigen, noch im guten Zustande befindlichen und für den Geschäftsbetrieb brauchbaren Geräthschaften, Gefäße und Waarenvorräthe, jedoch nur in einer dem Umfange des Geschäfts angemessenen Quantität zu übernehmen. Welche Gegenstände zu übernehmen, sowie die Quantität und der Preis derselben, ist durch Sachverständige zu bestimmen, deren einen der abgehende Apothekenbesitzer, den zweiten der neu antretende Apotheker, und den dritten die Regierung zu ernennen hat. Letztere leitet das Verfahren und stellt den Uebernahmepreis fest; gegen diese Feststellung ist eine Berufung auf richterliche Entscheidung nicht zulässig*); der neu antretende Apotheker ist verpflichtet, seinem Vorgänger auf dessen Verlangen die festgestellte Summe sofort baar auszuzahlen. Die Kosten des Verfahrens sind von jedem Theile zur Hälfte zu tragen. Zur Uebernahme eines für die Apotheke eingerichteten Grundstücks soll ein neu concessionirter Apotheker niemals verpflichtet sein. — Diese Bestimmungen sind durch die Ges.-S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (Ges.-S. p. 111).

V. Zu §. 463 h. t. cf.

1) Allg. Gew.-Ord. v. 17. Jan. 1845:

§§. 52 u. 54 (Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 224—400 h. t.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 637 v. 22. März 1839:

In denjenigen Landestheilen, welche zu dem vormaligen Königreiche Westphalen eine Zeit lang gehört haben, ist die Vererblichkeit der Apothekerprivilegien auch da, wo sie früher bestand, so wie die Pflicht zur Entrichtung von Abgaben für die Ausübung solcher Privilegien aufgehoben, selbst wenn diese Abgaben als Erbzins für die Verleihung des Privilegiums vorbedungen waren. (Präj.-S. p. 314; Entsch. Bd. 4. p. 226).

VI. Zu §. 464 h. t. cf. Apotheker-Ord. v. 11. Oct. 1801. Tit. II. (Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 456—474 h. t.)

VII. Zu §. 465 h. t. cf. Apotheker-Ord. v. 11. Oct. 1801. Tit. I. §. 7 (Zusatz I. Nr. 1), sowie Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 26. Jan. 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841. p. 26).

VIII. Zu §. 466 h. t. cf. Apotheker-Ord. v. 11. Oct. 1801. Tit. I. §. 3 (Zusatz I. Nr. 1).

IX. Zu §. 467 h. t. cf. Apotheker-Ord. v. 11. Oct. 1801. Tit. I. §§. 21—24 (Zusatz I. Nr. 1).

X. Zu §. 468 h. t. cf. Apotheker-Ord. v. 11. Oct. 1801. Tit. I. §. 14 (Zusatz I. Nr. 1).

XI. Zu §§. 469 u. 470 h. t. cf. Apotheker-Ord. v. 11. Oct. 1801. Tit. III. §§. 1 u. 2 (Zusatz I. Nr. 1).

XII. Zu §. 471 h. t. cf.:

1) Apotheker-Ord. v. 11. Oct. 1801. Tit. I. §. 14 (oben Zusatz I. Nr. 1).
2) Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten in den Königl. Preuß. Landen v. 10. Dec. 1800, wie sie sich bei der Aufbewahrung u. Verabfolgung der Giftwaaren verhalten sollen**):

---

*) Cf. Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 21. Oct. 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846. p. 209).

**) Ueber die Verpackung und Versendung von Giften überhaupt verbreitet sich das Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Ang., des Inn. u. der Pol. v.

§. 1. Unter der Rubrik: directe Gifte, sind folgende namentlich begriffen, Arsenicalia, als: weißer Arsenik, Operment, Rauschgelb, Fliegenstein oder der eigentlich sogenannte Kobalt; ferner Mercurius sublimatus corrosivus, Mercurius praecipitatus ruber, ingleichen Euphorbium und weiße Nießwurz.

§. 2. Zu diesen directen Giften sind besondere von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte Behältnisse und Verschläge zu bestimmen. Besonders darf auch die hier und da angetroffene Unordnung, Arsenicalia und Mercurialia unter und neben einander zu stellen, hinführo nicht weiter stattfinden; sondern es müssen beide nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als Waageschaalen, Mörser, hölzerne Löffel ꝛc. in abgesonderten verschlossenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst, oder in dessen Abwesenheit der älteste Gehülfe, in Verwahrung.

§. 3. Außer den Fällen, daß einer oder der andere dieser Artikel nach Recepten, wenn solche von approbirten Aerzten und Wundärzten verschrieben worden, zu dispensiren sind, darf der Apotheker solche im Handverkauf nur allein zur Anwendung als Vieharzneimittel, zum technischen Gebrauch für Maler, Färber und andere Künstler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen; ingleichen zur Tilgung schädlicher Thiere*) verabfolgen. Diese Verabfolgung darf aber nur gegen gültige Scheine, und bloß an sichere, unverdächtige und gesetzmäßig dazu qualificirte Personen geschehen. Hierunter sind zu verstehen: Personen aus der Klasse der Honoratioren, Königl. Bediente vom Civil- und Militärstande, Gutsbesitzer, Prediger, ansässige Bürger und Eigenthümer, auch Landwirthe, wenn sie von dem Apotheker gekannt sind. In den Scheinen ist ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist.

Die Scheine selbst müssen von denjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihren Petschaften besiegelt sein, auch nicht etwa von verdächtigen Personen, von Kindern oder unsichern Dienstboten überbracht werden.

Landwirthe und andere zum Empfange benöthigter Giftwaaren qualificirte, dem Apotheker aber nicht persönlich bekannte Personen haben sich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern ihres Orts beizubringendes Attest zu legitimiren.

§. 4. Die Giftscheine sind in den Apotheken zu numeriren und sorgfältig aufzubewahren; auch ist zu deren Controllirung ein besonderes Giftbuch zu führen. Dieses Buch enthält in sechs Colonnen:

---

19. Sept. 1833 (v. K., Annal., Bd. 17. p. 1091); über die des Arseniks insbesondere: die Rescr. des Min. der Pol. v. 1. März, 13. März u. 15. Juli 1817 (Bd. 1. p. 230, 232, 204), das Rescr. des Min. des Hand., des Inn., der Pol. u. der Fin. v. 22. Juli 1823 (Bd. 7. p. 667) u. das Rescr. des Min. des Hand., des Inn. u. der Fin. v. 26. März 1824 (Bd. 8. p. 249). Ueber Grünspan u. andere giftige Waaren cf. Rescr. des Min. des Inn. u. der Pol. v. 11. Nov. 1827 (Bd. 11. p. 1002); über die Aufbewahrung der Gifte auf isolirten Lagern cf. Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Ang., des Inn. u. der Pol. v. 19. Sept. 1833 (Bd. 17. p. 1091) u Rescr. des Min. des Inn. u. der Pol. v. 28. März 1837 (Bd. 21. p. 254).

*) Cf. Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 25. Oct. 1823 (v. K., Ann., Bd. 7. p. 1005), des Min. der geistl. ꝛc. Ang., des Inn. u. der Pol. u. der Fin. v. 19. März 1835 (Bd. 19. p. 286), des Min. der geistl. ꝛc. Ang., des Inn. u. der Pol. v. 17. Apr. 1835 (Bd. 19. p. 519) u. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 30. Apr. 1839 (Bd. 23. p. 483); ferner Rescr. des Min. des Inn. v. 23. März 1825 (Bd. 9. p. 212), v. 26. Dec. 1837 (Bd. 21. p. 230) u. des Inn. u. der Pol. v. 26. März 1838 (Bd. 22. p. 224).

a) die Nummer des Giftzettels,
b) das Datum desselben,
c) den Namen des Empfängers,
d) ob dieser es in Person empfangen, oder durch wen?
e) die Art des Giftes,
f) das Quantum desselben.

§. 5. Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie es nöthig sei, daß das verabfolgte Gift für Jedermann als solches bezeichnet und kenntlich gemacht werde, so sollen

a) diese Giftwaaren nicht in bloßen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze oder von Steingut verabreicht,

b) solche Behältnisse sorgfältig und fest verbunden, versiegelt oder sonst wohl verwahrt werden; auch ist

c) die Art des darin enthaltenen Giftes und überdem noch das Wort Gift besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben. Nicht minder sind

d) zu noch mehrerer Bezeichnung auch für Personen, die des Lesens ganz unerfahren sind, diese Behältnisse mit dreien in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen, von der zur Bezeichnung der Grabmäler gebräuchlichsten Gestalt, festhaltend zu bezeichnen.

§. 6. Außer dieser strengern Verfügung über Aufbewahrung und Verabfolgung der vorgenannten directen Gifte wird den Apothekern in Ansehung sämmtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel die Beobachtung der größten Vorsicht hiermit wiederholentlich anbefohlen. Des Endes sollen aqua Lauro cerasi, Opium und dessen Präparata, Aconitum, Belladonna, Cicuta virosa, Conium maculatum, und andere Mittel dieser Art, ebenfalls in eigenen abgesonderten und verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden. Da auch Mittel dieser Art nur allein nach gesetzlich autorisirten Recepten zu dispensiren sind, und gar nicht zu technischen und ökonomischen Bedürfnissen des Publicums gehören, so wird deren Debit im Handkaufe, es sei mit oder ohne Schein, hiermit gänzlich verboten.

§. 7. Auch die Materialisten, welche Giftwaaren verkaufen, sollen alle vorstehende den Apothekern bei der Aufbewahrung und Debitirung der Gifte gegebene Anweisungen gleichmäßig befolgen, und behalten Wir Uns vor, die Grenzlinien des Debits der Gifte zwischen Apothekern und Materialisten näher zu bestimmen, auch diese, sowie jene der Visitation und Controllirung Unserer Medicinalbehörde zu unterwerfen.

§. 8. Sämmtliche Apotheker und Materialisten in Unsern Landen haben sich nun mit dem Inhalt dieser erweiterten Verordn. bekannt zu machen, und auf's genaueste darauf zu achten, mit der Verwarnung, daß der oder diejenigen unter ihnen, welche solcher nicht in allen Stücken nachleben, ohnfehlbare nachdrückliche fiscalische Geld- oder Gefängnißstrafe zu erwarten haben, welche Strafen nach Befinden verstärkt werden sollen, wenn sie, bei etwa sich ereignenden Unglücksfällen durch Mißbrauch der Giftwaaren, überführt werden, durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit in Aufbewahrung und Verabfolgung derselben dazu beigetragen zu haben. (N. C. C. Tom. X. p. 3245; N. Arch. Bd. 2. p. 2; Rabe Bd. 6. p. 374).

XIII. Zu §. 472 h. t. cf. §§. 367, 368, I, 50. Allg. Ger.-Ord.

## Zu §. 475.

Literatur:

Gräff, Arch. für das Preuß. Handels- u. Wechselrecht. Breslau 1844—1847.
Gelpke, Zeitschr. für Handelsrecht. Berlin 1852.
Hiersemenzel, das Preuß. Handels- u. Wechselrecht. Berlin 1855.

---

1) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 6. Sept. 1847:
Es kommt, wo keine Kaufmannsgilden vorhanden, nur darauf an, daß

Jemand einen fortdauernden Handel mit Waaren treibt, um demselben die Rechte eines Kaufmanns zu geben; diese Fortdauer bestimmt den Character jenes Handels als Hauptgeschäft im Sinne des §. 475, ohne daß dabei das quantitative Verhältniß des Handels zu einer etwa noch außerdem betriebenen Kunst irgend entscheiden kann. (Rechtsf. Bd. 2. p. 173.)

2) Präj. des Ob.-Trib. v. 2. Febr. 1841:

Der Umstand, daß Jemand nur während eines im Voraus bestimmten Zeitraums, z. B. während 6 Jahren, Handel mit Waaren als Gewerbe treibt, schließt während dieses Zeitraums die kaufmännischen Rechte nicht aus. (Entsch. Bd. 7. p. 16.)

3) Präj. des Ob.-Trib. v. 4. Aug. 1845:

Die Entrichtung der Handelsgewerbesteuer in der Klasse A. kann für sich allein, d. i. ohne Hinzutritt des wirklichen Betriebes des Handels mit Waaren oder Wechseln, kaufmännische Rechte nicht verleihen. (Entsch. Bd. 12. p. 352.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 6. Sept. 1847:

Die nicht geschehene Eintragung in die Gewerbesteuerrolle Lit. A. schließt die kaufmännischen Rechte nicht aus. (Rechtsf. Bd. 2. p. 173.)

5) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 17. Jan. 1854:

Ob der Handel, welchen Jemand betreibt, als Waarenhandel im Sinne des §. 475 h. t., und somit der Handeltreibende als Kaufmann anzusehen sei, bleibt der richterlichen Würdigung nach den jedesmaligen thatsächlichen Verhältnissen überlassen. (Arch. für Rechtsf. Bd. 11. p. 226.)

## Zu §. 476.

Cf. Allg. Gew.-Ord. v. 17. Jan. 1845 u. Verord. v. 9. Febr. 1849 (Zusätze I Nr. 1 u. 3 zu §§. 224—400 h. t.).

## Zu §. 477.

Der §. 477 h. t. bezieht sich nur auf solche Minderjährige, welche nicht unter väterlicher Gewalt stehen. Bei Minderjährigen, die unter väterlicher Gewalt stehen, kommen die §§. 215—218, II, 2. Allg. L.-R. zur Anwendung.

## Zu §§. 479—482.

I. Die §§. 479—482 h. t. sind unanwendbar, seitdem durch die Edicte v. 2. Nov. 1810 u. v. 7. Sept. 1811 der Zunft- und Innungszwang aufgehoben ist. Cf. Erk. des Ob.-Trib. v. 4. Aug. 1845 (Entsch. Bd. 12. p. 346).

II. Siehe

1) Allg. Gew.-Ord. v. 17. Jan. 1845:

§. 94 (Zusatz I Nr. 1 zu §§. 224—400 h. t.).

2) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1595 v. 2. Aug. 1845:

Der Erwerb kaufmännischer Rechte hängt an Orten, wo noch ältere Kaufmanns-Innungen bestehen, nicht von dem Beitritt zu denselben ab.*) (Präj.-S. p. 184; Entsch. Bd. 12. p. 342.)

---

*) Anders verhält es sich an Orten, wo neu errichtete Corporationen bestehen, nach deren Statut die kaufmännischen Rechte vom Beitritt zur Corporation abhängig sind, wie z. B. in Berlin (Statut vom 2. März 1820. §. 2. Ges.-Samml. p. 46), Stettin (Statut vom 15. Nov. 1821. §. 6. Ges.-Samml. p. 196), Danzig (Statut vom 25. April 1822. §. 5. Ges.-Samml. p. 130), Memel (Statut vom 21. Mai 1822. §. 5. Ges.-Samml. p. 154), Tilsit (Statut vom 22. April 1823. §. 6. Ges.-Samml. p. 78), Königsberg i. P. (Statut vom 25. April 1823. §. 5. Ges.-Samml. p. 92), Elbing (Statut vom 30. April 1824. §. 5. Ges.-Samml. p. 86), Magdeburg (Statut vom 9. April 1825. §. 4. Ges.-Samml. p. 26).

## Zu §. 483.

Cf. §§. 407—416 h. t.

## Zu §. 486.

Es ist fraglich, ob nicht dieser §., soweit er von „Krämern in Dörfern und Flecken" spricht, durch §. 12 der Allg. Gew.-Ord. v. 17. Jan. 1845 (Zusatz I, Nr. 1 zu §§. 224—400 h. t.) seine Gültigkeit verloren hat.

## Zu §§. 488—490.

I. Cf. §§. 335—337, II, 1. Allg. L.-R.

II. Siehe

1) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 13. Dec. 1853:

Eine handeltreibende Frau kann in Betreff der von ihr übernommenen Bürgschaft sich auf die Vorrechte und Vergünstigungen in Betreff der Bürgschaften der Weiber nach den §§. 221 ff. I, 14 des Allg. L.-R. nicht berufen, insofern sie die Bürgschaft als Handelsfrau eingegangen ist.

Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daß die handeltreibende Frau als solche die Bürgschaft übernommen habe, wenngleich sie weder mit dem Hauptschuldner, noch mit dem Gläubiger in Geschäftsverbindung steht. (Arch. für Rechtsf. Bd. 11. p. 115.)

2) Präj. des Ob.-Trib. v. 16. März 1826:

Der Grundsatz, daß eine Ehefrau, die sich in einem Schuldinstrumente mit ihrem Ehemanne als Selbst- oder Mitschuldnerin verpflichtet hat, auch als Bürgin nur dann haftet, wenn sie, wie bei der Uebernahme einer Bürgschaft, gerichtlich certiorirt worden ist, findet selbst in dem Falle Anwendung, wo die Ehefrau für sich ein eigenes Gewerbe treibt, welches seiner Beschaffenheit nach Credit u. Verlag erfordert, wofern nur in diesem Falle das Darlehn nicht zum Betriebe jenes Gewerbes gegeben ist. (Simon u. v. Strampff, Rechtsspr., Bd. 2. p. 271.)

## Zu §. 491.

Cf. §§. 774 u. 775, II, 18. Allg. L.-R.

## Zu §. 497.

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 1902 v. 16. Aug. 1847:

Wenn ein Handlungshaus wegen einer Forderung Klage erhebt, die aus einem von dem Disponenten einer Factorei dieses Handlungshauses abgeschlossenen Geschäfte entsprungen ist, so müssen Eidesanträge und Zurückschiebungen über Handlungen dieses Disponenten an diesen erfolgen, und kann der Schuldner nicht verlangen, daß auch der Principal schwöre. (Präj.-S. p. 184; Entsch. Bd. 15. p. 325; Rechtsf. Bd. 2. p. 162.)

## Zu §§. 498 u. 499.

Cf. §§. 606, 624—632, II, 18. Allg. L.-R.

## Zu §. 501.

I. Cf. §§. 630 u. 632, II, 18. Allg. L.-R.

II. Siehe

1) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 7. Sept. 1849:

Die unbeschränkte Eigenschaft als Factor muß auf den ganzen Geschäftsverkehr bezogen werden, von dem auch Wechselgeschäfte nicht mehr ausgeschlossen sind. (Entsch. Bd. 19. p. 249, 254.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 24. Juni 1851:

Der Disponent einer Handlung ist, wenn seine Procura eine desfallsige

Beschränkung nicht enthält, auch Vergleiche abzuschließen berechtigt. (Arch. für Rechtsf. Bd. 2. p. 186.)

## Zu §. 504.

In Betreff der „Firma" bemerkt das Ob.-Tribunal: „Das Allg. L.-R. enthält in zwei Beziehungen Vorschriften über den Gebrauch der Firma, zuvörderst, in wiefern Factoren und Disponenten sich derselben bedienen können. Daß im §. 504 von keiner Aenderung des Namens, unter welchem die Handlung betrieben wird, — der Firma, deren sich der Eigenthümer der Handlung bedient, — die Rede ist, leuchtet von selbst ein. Es kommt nur darauf an, die Handschrift des Disponenten den Correspondenten bekannt zu machen und an der Börse zu veröffentlichen. Daß eine und dieselbe Handlung, je nachdem der Eigenthümer oder Disponent zeichnet, verschiedene Firmen führen könne, ist aus der Vorschrift des §. 504 nicht herzuleiten. Das andere Verhältniß, über welches das Allg. L.-R. hinsichtlich der Firmen Vorschriften enthält, betrifft die Societätshandlungen; §§. 617 und ff. §§. 679 und ff." (Entsch. Bd. 15. p. 334 und 335.)

## Zu §. 514.

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 7. Oct. 1849 (Zusatz II. Nr. 1 zu §. 501 h. t.).

## Zu §. 518.

Ges. v. 23. Jan. 1838:

§. 19. Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde, und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,

andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Proceßkosten zn haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachtenden zollgesetzlichen oder Zoll-Verwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind.

Die Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an den Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falls die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Gefälle und Proceßkosten dadurch aufgehoben wird.

§. 56. Ist für die Geldbuße ein Anderer nach Vorschrift des §. 19 verhaftet, so veranlaßt die Zoll- oder Steuerbehörde die Zuziehung desselben zu der gegen den Contravenienten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Strafbescheide der Zollbehörde oder in dem gerichtlichen Erkenntnisse wegen der Zollgesetz-Uebertretung zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird.

§. 57. Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung der Zollbehörde die Berufung entweder an die zunächst vorgesetzte Instanz oder an die Gerichte offen. Hat der Contravenient gegen den Strafbescheid eine andere Art der Berufung, als der subsidiarisch Verhaftete, gewählt, so steht es dem Letzteren frei, sich der von dem Ersteren gewählten Berufung nachträglich anzuschließen. Will er dieses nicht, so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis über die Zollgesetz-Uebertretung in dem von dem Contravenienten gewählten Wege entschieden worden ist.

§. 58. Ist die Zuziehung des subsidiarisch Verhafteten unterblieben, oder Letzterer auf die Vorladung der Zollbehörde bei der im Verwaltungswege

rechtskräftig beendigten Untersuchung nicht erschienen, so fertigt diejenige Zollbehörde, welche nach §. 33 zur Entscheidung der Hauptsache competent war, nachdem die Execution gegen den Contravenienten vergeblich versucht worden, einen Zahlungsbefehl aus und läßt denselben dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen, daß, wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm dieserhalb binnen zehn Tagen präclusivischer Frist die Berufung an die höhere Finanzbehörde oder an die Gerichte offen stehe.

§. 59. Die abgesondert von der Untersuchung wider den Contravenienten zur gerichtlichen Cognition gelangende subsidiarische Verhaftung wird im Wege des summarischen Processes erörtert und entschieden. Das Gericht darf hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sei. Eben dieses findet Statt, wenn der Contravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntnisse beruhigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in den Proceß-Gesetzen geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht. (Ges.-S. p. 83, 89 und 90.)

## Zu §. 522.

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 1991 v. 11. Febr. 1848 (Zusatz I. Nr. 1 zu §. 159, I, 13. Allg. L.-R.).

## Zu §. 530.

1) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 1991 v. 11. Febr. 1848 (Zusatz I. Nr. 1 zu §. 159, I, 13. Allg. L.-R.).

2) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 24. Juni 1851:

Durch die bloße Aufhebung der Handlung erlischt die dem Disponenten ertheilte unbedingte und uneingeschränkte Vollmacht in Bezug auf dritte Personen nicht, und somit auch nicht die Befugniß des Factors, die ausstehenden Forderungen der Handlung einzuziehen. (Arch. für Rechtsf. Bd. 2. p. 186.)

## Zu §. 533.

Cf. Zusatz zu §. 538 h. t.

## Zu §. 538.

Ges. v. 21. Dec. 1849:

§. 3. In allen Fällen, in welchen die Gesetze eine Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt vorschreiben, tritt mit dem 1. Jan. 1850 an deren Stelle eine Bekanntmachung durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes (Ges.-S. p. 441).

## Zu §§. 541 u. 542.

1) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 13. Febr. 1849:

Hat ein Handlungs- beziehungsweise Schiffsgläubiger gegen den Factor, oder gegen den Schiffer Klage erhoben und ein Erkenntniß erstritten, so bedarf es zur Vollstreckung desselben in den hinter dem Factor oder Schiffer befindlichen Geschäftsfonds nicht der besonderen Einklage und Verurtheilung des Principals, beziehungsweise Rheders. (Entsch. Bd. 18. p. 309.)

2) Präj. des Ob.-Trib. v. 16. Sept. 1854:

Durch das von einem mit gehöriger Procura versehenen Disponenten einer Handlung unter der Firma derselben per procura und Hinzufügung seines eigenen Namens ertheilte Wechselaccept wird das in seinen Händen befindliche Vermögen der vertretenen Handlung dem Gläubiger wechselmäßig verhaftet, und ist insoweit die Wechselklage auch gegen den Disponenten zulässig. (Borchardt, Wechs.-Ord., p. 93.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 1902 v. 16. Aug. 1847 (Zusatz zu §. 497 h. t.).

## Zu §§. 543 u. 544.

Cf. Zusatz 2 zu §. 530 h. t.

## Zu §. 546.

Präj. des Ob.-Trib. v. 21. Aug. 1835 (Zusatz b zu §. 1 der Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810, pag. 233. Th. III. der Ergänz).

## Zu §. 550.

1) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1699 v. 6. Febr. 1846:

Handlungsdiener und Lehrlinge können aus dem Grunde, weil sie Waaren überbracht haben, nur insofern als legitimirt zum Empfange des Kaufgeldes für dieselben betrachtet werden, als diese Zahlung als eine Zug um Zug geleistete sich darstellt. (Präj.-S. p. 184; Jur. Wochenschrift 1846. p. 253.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 2. Jan. 1851 (Zusatz II. Nr. 2 zu §§. 129—141, I, 13. Allg. L.-R.)

## Zu §. 554.

Cf. §§. 321—323, II, 1. Allg. L.-R.

## Zu §. 555.

Wenn Jemand auch nur mündlich einem Kaufmanne den Auftrag giebt, gewisse bestimmte Waaren für seine Rechnung einer bestimmten Person zu verabfolgen, so kann sich derselbe, wenn der Kaufmann diesem Auftrage wirklich nachkommt, gegen die Klage auf Zahlung des Kaufpreises nicht durch den Einwand schützen, daß der Auftrag nur mündlich gewesen. Cf. Präj. des Ob.-Trib. Nr. 1257 v. 18. Jan. 1843 (Entsch. Bd. 9. p. 233).

## Zu §§. 562—613.

I. Siehe

1) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2028 v. 7. Juni 1848:

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beweiskraft der kaufmännischen Handlungsbücher, sofern sie nicht etwa bloß das Verfahren und die äußere Form der Beweisführung regeln, stellen Rechtsgrundsätze auf und sind nicht als Proceßvorschriften anzusehen. (Präj.-S. p. 374; Entsch. Bd. 17. p. 324.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 19. Juli 1851:

Die Vorschriften über die Beweiskraft der Handlungsbücher sind exceptioneller Natur und deshalb stricte auszulegen. (Arch. f. Rechtsf. Bd. 2. p. 338.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1568 v. 3. Mai 1845:

Auch die Handlungsbücher ausländischer Kaufleute haben rücksichtlich ihrer Handelsgeschäfte Beweiskraft vor den inländischen Gerichten.*) (Präj.-S. p. 185; Entsch. Bd. 11. p. 375.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2028a. v. 7. Juni 1848:

Die Beweiskraft kaufmännischer Handlungsbücher ist nicht davon abhängig, daß das streitige Geschäft in die beiderseitigen Bücher eingetragen worden.**) (Entsch. Bd. 17. p. 324.)

II. Zu §. 563 h. t. cf.

1) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 19. Juli 1851:

Die Beweiskraft kaufmännischer Handlungsbücher erstreckt sich nicht blos auf solche Rechtsgeschäfte, aus welchen eine Forderung entspringt, sondern

---

*) Vergleiche Zusatz III. Nr. 3 zu §§. 562—613 h. t.

**) Cf. jedoch Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1763 v. 19. Juni 1846 (Zusatz XII. Nr. 2 zu §§. 562—613 h. t.).

auch auf Zahlungen und Tilgungen von Handels- und Wechselverbindlichkeiten. (Arch. für Rechtsf. Bd. 2. p. 338.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen ) v. 24. Mai 1850:

Die Beweiskraft kaufmännischer Handlungsbücher erstreckt sich auch auf die Vorschüsse, die der Commissionair auf Waaren, welche er von dem Committenten zur Aufbewahrung und zum Verkaufe erhalten, geleistet hat. (Entsch. Bd. 20. p. 338.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2128 v. 21. Mai 1849:

Die den Handlungsbüchern der Kaufleute beigelegte Beweiskraft bezieht sich auch auf die von Handlungsreisenden für ihre Principale auswärts geschlossenen, in jene Bücher eingetragenen Geschäfte. (Entsch. Bd. 17. p. 518.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 800 b. v. 25. Jan. 1840:

Ueber Gegenstände des kaufmännischen Verkehrs zwischen Kaufleuten geschlossene Verträge, deren Erfüllung von beiden Seiten erst an einem noch bevorstehendem Termine erfolgen soll, — namentlich Verträge über künftige Waarenlieferungen oder gewagte Verträge, insbesondere über den Kauf von Staatspapieren auf Zeit, — eignen sich zur Eintragung in die Handlungsbücher nicht. Ist die Eintragung dennoch erfolgt, so kann sie weder einen Beweis liefern, noch die mangelnde schriftliche Form ersetzen. (Präj.-S. p. 185; Entsch. Bd. 5. p. 389.)

5) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 22. Sepk. 1853:

Zur Eintragung in die Handlungsbücher eignen sich nur solche Geschäfte, die bereits eine Veränderung in dem Credit oder Debet der handelnden Theile haben eintreten lassen, wogegen bloße Bestellungen und noch nicht ausgeführte, oder erst in der Zukunft auszuführende Geschäfte eine solche Veränderung in dem status bonorum, welche eine Eintragung rechtfertigen könnte, nicht bewirken. (Arch. für Rechtsf. Bd. 10. p. 139.)

III. Zu §. 566 h. t. cf.

1) Cab.-Ord. v. 25. Nov. 1826 (Zusatz II. Nr. 2 zu §§. 257—259, I, 5. Allg. L.-R., p. 179. Th. I. der Ergänz.).

2) Cab.-Ord. v. 30. Nov. 1829 (Zusatz II. Nr. 3 zu §§. 257—259, I, 5. Allg. L.-R., p. 180. Th. I. der Ergänz.).

3) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 11. Febr. 1851:

Die Frage, ob ein Handlungsbuch für ein gehörig geführtes zu erachten, kann nur nach den Gesetzen des Ortes entschieden werden, unter deren Herrschaft es geführt wird. (Arch. für Rechtsf. Bd. 1. p. 222, 226.)

IV. Zu § 567 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 2. Sept. 1852:

Zum Beweise eines kaufmännischen Geschäfts reichen die Handelsbücher nur dann aus, wenn zugleich das Hauptbuch vorgelegt wird. (Arch. für Rechtsf. Bd. 7. p. 70.)

V. Zu §. 576 h. t. cf. §. 168, I, 10. Allg. Ger.-Ord.

VI. Zu §. 578 h. t. cf. Zusatz zu §. 497 h. t.

VII. Zu §. 581 h. t. In der Proc.-Ord. fehlt eine Vorschrift, wie im Falle des §. 581 h. t. zu verfahren ist. Es werden daher die §§. 276 u. 277, 1, 10. Allg. Ger.-Ord. analog anzuwenden sein.

VIII Zu §§. 585—589 h. t. Diese §§. sind in Folge des Ges. v. 23. Juli 1847. §. 1 (Ges.-S. p. 263) nicht mehr anwendbar.

IX. Zu §. 590 h. t. cf.

1) Ges. v. 23. Juli 1847:

§. 6. Bei Führung ihrer Handelsbücher haben sich die Juden entweder der deutschen oder der sonstigen, unter der Bevölkerung ihres Wohnorts üblichen Landessprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen. Handelsbücher, in welchen gegen diese Vorschrift verstoßen ist, haben für den Juden keine Beweiskraft. (Ges.-S. p. 264.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 24. Mai 1850:

Die untadelhaft befundenen Bücher des einen Kaufmanns haben gegen den andern, der die seinigen in jüdischer Sprache geführt hat, volle Beweiskraft. (Entsch. Bd. 20. p. 339.)

X. Zu §. 592 h. t. cf.

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 592 h. t. ist statt: „Einziehung" zu lesen: „Einzeichnung." (Jahrb. Bd. 50. p. 477.)

XI. Zu §. 597 h. t. cf. §§. 149 u. 150, I, 5. Allg. L.-R., sowie

1) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1597 v. 2. Aug. 1845 (Zusatz II. zu §§. 149—151, I, 5. Allg. L.-R.).

2) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1763 v. 19. Juni 1846:

Wenn ein zur Eintragung in die Handlungsbücher geeignetes Geschäft unter Kaufleuten auch nur in die Handlungsbücher des Einen Theils eingetragen ist, so hat diese Eintragung, obwohl der Beweis der Forderung dadurch nicht geliefert werden kann*), doch die Wirkung, daß die Einwendung der Ungültigkeit des Vertrages wegen fehlender schriftlicher Abfassung nicht entgegensteht. (Präj.-S. p. 185.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 800 v. 25. Jan. 1840 (Zusatz II. Nr. 4 zu §§. 562—613 h. t.)

XII Zu §§. 609 u. 610 h. t. An die Stelle des im §. 609 h. t. allegirten Tit. 20, Abschn. 15 ist das Strafgesetzbuch vom Jahre 1851 getreten. Dasselbe kennt nur einen betrüglichen Bankerutt (§. 259) und einen einfachen Bankerutt (§. 261). Der einfache Bankerutt umfaßt die Fälle, wo das Allg. L.-R. Th. II. Tit. 20. Abschn. 15 muthwilligen Bankerutt annimmt (§§. 1458, 1464), sowie einen Fall, wo das Allg. L.-R. a. a. O. fahrlässigen Bankerutt (§. 1468), und einen Fall, wo es unbesonnenen (§. 1473) annimmt. Hiernach findet der §. 609 h. t. heutzutage Anwendung:

a) bei betrüglichem Bankerutt,

b) bei einfachem Bankerutt, wenn der Kaufmann durch Ausschweifungen, Aufwand oder Spiel übermäßige Summen verbraucht hat, oder schuldig geworden ist,

c) bei einfachem Bankerutt, wenn der Kaufmann, obgleich das Vermögen nach der letzten Bilanz nicht die Hälfte der Schulden deckte, neue Schulden gemacht oder Waaren oder Creditpapiere unter dem Werthe verkauft hat.

Der §. 610 h. t. findet jetzt Anwendung im Falle des einfachen Bankerutts, wenn der Kaufmann entweder

a) durch Differenzhandel mit Waaren- oder Börsen-Effecten übermäßige Summen verbraucht hat, oder schuldig geworden ist, oder

b) wenn er Handlungsbücher zu führen unterlassen, oder

c) wenn er unterlassen hat, die Bilanz seines Vermögens jährlich zu ziehen.

Die Anwendung der §§. 609 und 610 h. t. setzt natürlich eine criminalrechtliche Verurtheilung des Kaufmanns wegen Bankerutts voraus.

## Zu §. 616.

Präj. des Ob.-Trib. (V. Sen.) v. 5. Dec. 1850:

Unter Kaufleuten vertritt auch die in die Handlungsbücher bewirkte vollständige Eintragung eines auf den Grund eines mündlich errichteten Ge-

*) Cf. jedoch Zusatz I. Nr. 4 zu §§. 562—613 h. t.

sellschaftsvertrages abgeschlossenen Geschäfts als eines gemeinschaftlichen, die Stelle der schriftlichen Form des Gesellschaftsvertrages, ohne daß es der Eintragung eines besondern Vermerks über den Abschluß des Letztern bedarf. (Arch. für Rechtsf. Bd. 2. p. 18.)

## Zu §. 617.

1) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 971 v. 2. Febr. 1841:

Die Bedingungen eines „fortdauernden Waaren- und Wechselverkehrs", desgleichen einer „fortwährenden Societätshandlung" werden dadurch nicht ausgeschlossen, daß zwei oder mehrere auf eine Dauer von bestimmten Jahren zum Betriebe einer Handlung sich verbinden. (Präj.-S. p. 186; Entsch. Bd. 7. p. 10.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1248 v. 23. Jan. 1843:

Die solidarische Verpflichtung eines Gesellschafters aus einem von einem andern Gesellschafter mit einem Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäft gegen diesen Dritten, entsteht zwar nicht aus einem bloßen mündlichen Gesellschaftsvertrage für sich allein, doch ist dieselbe nicht unbedingt von der Errichtung eines schriftlichen Societätsvertrages abhängig. Es tritt vielmehr, namentlich bei Handlungsgesellschaften, auch ohne einen solchen schriftlichen Societätsvertrag, die gedachte Verpflichtung wenigstens jedenfalls dann ein, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung der Errichtung der Societät stattgefunden, und ein, in Gemäßheit dieser Anzeige legitimirter Socius, im Namen der Societät das Rechtsgeschäft mit dem Dritten geschlossen hat. (Präj.-S. p. 185; Entsch. Bd. 8. p. 129; Just.-Min.-Bl. 1843. p. 75.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 7. Sept. 1849:

Aus der, von einem einzelnen Mitgliede einer Handlungsgesellschaft, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten in Ansehung der Errichtung und Bekanntmachung, jedoch unter Annahme einer auf anderem Wege veröffentlichten Firma zusammengetreten ist, für die letztere unter der Firma übernommenen Wechselverpflichtung haften die sämmtlichen wechselfähigen Gesellschafter solidarisch wechselmäßig. (Entsch. Bd. 19. p. 247.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 18. Nov. 1852:

Das von Mehreren gemeinschaftlich erlassene Circular, durch welches sie die Eröffnung eines kaufmännischen Geschäfts für ihre eigene Rechnung, unter der näher bezeichneten Firma, bekannt machen, ist als uneingeschränkte Vollmacht zu betrachten, durch welche jeder der Theilnehmer der Firma ermächtigt wird, sich der letztern als Unterschrift für den Betrieb der Societätsgeschäfte zu bedienen. Vermöge dieser Vollmacht sind die Theilnehmer der Firma auch berechtigt, Wechselverbindlichkeiten zu übernehmen.*) Gegen die von einem der Theilnehmer der Firma unter dieser Firma übernommene Verbindlichkeit

---

*) In einem Erkenntnisse vom 30. Mai 1854 hat das Ob.-Trib. das an einige Personen erlassene Circular des Inhalts: „Hierdurch beehre ich mich, Ihnen mitzutheilen, daß Herr Julius A. heute in mein hier bestehendes Commissionsgeschäft als Theilnehmer eingetreten ist; indem ich Sie bitte, von den untenstehenden Unterschriften Kenntniß zu nehmen und dem Geschäfte Ihr Vertrauen zu erhalten, empfehle ich mich. Berlin den . . . . . .

Johann B.,
welcher fortfährt zu zeichnen: B. und Comp.
Herr Julius A. wird zeichnen: B. und Comp.

als genügend und den Julius A. aus den von dem Johann B. mit der Firma B. und Comp. unterzeichneten Wechselerklärungen für wechselmäßig verpflichtet erachtet, weil Julius A. die drei letzten Worte des Circulars („B. und Comp.") geschrieben hatte, und das Schreiben mit Wissen und Willen des A. erlassen war. (Borchardt, Wechs.-Ord., p. 66.)

steht dem andern Theilnehmer der Einwand nicht zu, daß das Wechselgeschäft lediglich zum Vortheile des Ersteren von diesem gemacht sei und dasselbe die Societät nicht berühre.*) (Entsch. Bd. 24. p. 149; Arch. für Rechtsf. Bd. 7. p. 146.)

5) Präj. des Ob.-Trib. v. 30. Mai 1854:

Der in dem Präj. v. 18. Nov. 1852 (Zusatz 4) ausgesprochene Grundsatz findet auch dann Anwendung, wenn das Circular dem Gläubiger nicht unmittelbar zugesandt worden. (Borchardt, Wechs.-Ord., p. 67.)

## Zu §. 620.

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 1887 v. 2. Juli 1847:

Um die Firmen-Unterschrift eines Wechsels für dessen Aussteller wechselmäßig obligatorisch zu machen, ist nicht erforderlich, daß die Firma in derjenigen Art bekannt gemacht worden, welche bei Gesellschaftsfirmen vorgeschrieben ist**). (Präj.-S. p. 186; Entsch. Bd. 15. p. 337.)

## Zu §. 621.

1) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 10. April 1848:

Das Recht, eine kaufmännische Firma mit den ihr anhängigen besondern Rechten zu führen, ist ein kaufmännisches, d. h. es steht nur denen zu, welche kaufmännische Rechte haben. (Entsch. Bd. 17. p. 335)

2) Präj. des Ob.-Trib. v. 27. Oct. 1847:

Niemand darf ohne besonderes darauf erworbenes Recht den Familiennamen eines Andern wider dessen Willen als kaufmännische Firma wählen. (Entsch. Bd. 15. p. 329.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1316 v. 17. Juni 1843:

Um einer als Firma gebrauchten Bezeichnung den Charakter einer solchen zu verschaffen, welche andere Personen von der Anwendung dieser Bezeichnung ausschließt, muß die Firma eine oder mehrere Personen benennen; wohingegen die Benennung einer Fabrik nach der in derselben fabricirten Waare, wenn auch diese Waare ihre Bezeichnung nach irgend einer Person erhalten hätte, nicht als ausschließliche Firma gelten kann. (Präj.-S. p. 186; Entsch. Bd. 9. p. 325.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (IV.) Sen. v. 15. Juli 1852:

Die Bezeichnung einer Fabrik oder einer Sache kann als Handlungsfirma gelten, insofern der Personenname des Inhabers der Firma daraus erhellt. (Arch. für Rechtsf. Bd. 6. p. 269.)

5) Präj. des Ob.-Trib. v. 19. Aug. 1813 u. 21. Dec. 1815:

Wer dem Käufer seiner Handlung den ferneren Gebrauch seiner Handlungsfirma gestattet, wird dem Dritten, der in gutem Glauben mit dieser Firma contrahirt, verhaftet. (Simon u. v. Strampff, Rechtsspr., Bd. 1. p. 136 u. 139.)

6) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 12. Jan. 1854:

Die bloße Uebernahme einer Handlung mit deren Geschäftsfirma verpflichtet nicht zur Zahlung der Handlungsschulden. (Arch. für Rechtsf. Bd. 11. p. 219.)

---

*) Zu vergl. Präj. des Ob.-Trib. v. 11. Oct. 1845 (Jur. Wochenschr. 1846. p. 7).

**) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. (Fer.-Sen.) v. 18. Aug. 1852 (Arch. für Rechtsf. Bd. 5. p. 379).

7) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 29. April 1852:

Nicht bloß das Eigenthum einer Handlungsfirma, sondern auch das Recht zu deren Führung während einer bestimmten Zeit kann abgetreten werden. (Arch. für Rechtsf. Bd. 5. p. 215.)

## Zu §. 622.

Cf. §. 269 des Strafgesetzbuchs.

## Zu §. 626.

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 7. April 1853:

Ist in dem Societätsvertrage bestimmt, daß nur der eine Socius zur Zeichnung der Firma berechtigt sei, und hat der andere Socius dennoch unter jener Firma einen Wechsel acceptirt, so kann eine wechselmäßige Verpflichtung des ersten Socius aus dem Societätsvertrage nicht hergeleitet werden*). (Acten des Berliner Stadtgerichts II. Dep. B. 432. 1853. Arch. für Rechtsf. Bd. 8. p. 371.)

## Zu §. 627.

Cf. Zusatz 5 zu §. 621 h. t.

## Zu §§. 639 u. 640.

1) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 27. April 1852:

Jeder Gesellschafter kann gegen denjenigen, welcher einen besonderen Zweig des Societätsgeschäfts verwaltet hat, auf Rechnungslegung an die Gesammtheit klagen. (Arch. für Rechtsf. Bd. 6. p. 128, 133.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 14. April 1853:

Der Verwalter ist in der Regel verpflichtet, die gelegte Rechnung dem Rechnungsnehmer auszuhändigen. Bei einem kaufmännischen Societätsgeschäfte genügt jedoch in der Regel die Vorlegung der Rechnung mit Belägen im Geschäftslocale. (Arch. für Rechtsf. Bd. 10. p. 41.)

## Zu §. 648.

I. Der Abschn. 8. Th. II. Allg. L.-R. ist aufgehoben; an seine Stelle ist die Allg. Deutsche Wechselordnung getreten.

II. Siehe

Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1200 v. 15. Oct. 1842:

Durch das von einem Handlungsgesellschafter bewirkte Accept eines Wechsels können die übrigen Socien nur dann wechselmäßig verpflichtet werden, wenn bei Unterzeichnung des Accepts die vollständige Firma der Handlung gebraucht worden ist. (Präj.-S. p. 186; Entsch. Bd. 8. p. 342.)

## Zu §. 649.

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 649 h. t. ist statt: „§§. 225, 226 u. 228" zu lesen: „§§. 232 sq." (Jahrb. Bd. 50. p. 477.)

## Zu §§. 651 u. 652.

I. Cf. Hassenpflug in der Jur. Wochenschr. 1846. p. 61 und Temme ebendaselbst 1847. p. 221.

---

*) Wohl aber daraus, daß die Societät nebst Firma auf irgend welche Weise, z. B. durch Circular, bekannt gemacht und jene Bestimmung des Societätsvertrages nicht mit veröffentlicht worden. Cf. Zusätze 3 u. 4 zu §. 617 h. t.

II. Siehe

Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1598 v. 9. Aug. 1845:

Daß der Name eines stillen Gesellschafters zur Firma des Handlungsgeschäfts gewählt worden ist, berechtigt für sich allein noch nicht, diesen Letzteren als wirklichen Theilnehmer der Handlung anzusehen. (Präj.-S. p. 186; Entsch. Bd. 12. p. 354.)

## Zu §§. 658—677.

I. Siehe

Präj. des Ob.-Trib. Nr. 789 v. 2. Jan. 1840:

In dem Falle, wenn die Handlungssocietät aus nur zwei Gesellschaftern bestand, einer derselben stirbt, und dessen Erben die Societät verlassen, finden nicht die Vorschriften des §. 677 h. t. von gänzlicher Aufhebung der Societätshandlung, vielmehr die §§. 658—676 h. t. vom Austritte einzelner Mitglieder Anwendung. (Präj.-S. p. 187.)

II. Zu §. 660 h. t. Das Allegat „Th. I. Tit. 17, §§. 262 u. 263" ist offenbar unrichtig. Jedenfalls sind die §§. 273 sq. a. a. O. gemeint.

III. Zu §. 667 h. t. cf. §§. 289—291, I, 50. Allg. Ger.-Ord.

IV. Zu §. 672 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 24. Febr. 1853:

Auch eine mündliche und formlose Mittheilung über den Austritt eines Socius aus der Societät ist für eine gehörige Bekanntmachung nach §. 672 h. t. zu erachten. (Arch. für Rechtsf. Bd. 9. p. 19.)

V. Zu §. 675 h. t. cf. §§. 162 sq., I, 51. Allg. Ger.-Ord., sowie

Reser. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 675 h. t. ist statt: „§. 538" zu lesen: „§. 537" und statt: „§. 540" ist zu setzen: „§. 539." (Jahrb. Bd. 50. p. 477.)

## Zu §. 683.

I. Siehe

Reser. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 683 h. t. ist statt: „§. 534" zu lesen: „§. 537." (Jahrb. Bd. 50. p. 477.)

II. Cf. §§. 162—168, I, 51. Allg. Ger.-Ord.

## Zu §. 684.

I. Cf. §. 841, I, 11. Allg. L.-R.

II. Siehe Zusatz zu §. 696 h. t.

## Zu §. 687.

Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 225 v. 22. April 1837:

Die im §. 486. Tit. 8. Thl. 2. Allg. L.-R. genannten Personen, namentlich Krämer in Dörfern, können nicht wie der §. 687 den Kaufleuten verstattet, nach Verlauf eines Jahres vom Tage der geschehenen Lieferung ab Verzinsung fordern, wenn die geschehene Einmahnung oder der Tag, bis zu welchem Credit gegeben worden, nicht nachgewiesen werden kann. (Präj.-S. p. 187.)

## Zu §. 691.

Cf. §§. 805, 808, 825, 826, 832, I, 11. Allg. L.-R. nebst Zusätzen.

## Zu §. 696.

In Betreff der den Kaufleuten erlaubten Zinsenhöhe ist der Rechtsstand folgender:

Ein Kaufmann kann

I. wenn sein Schuldner kein Kaufmann ist

A. sich vorbedingen:

1) bei nicht eingetragenen Darlehnsforderungen 6 Procent; §§. 805, 808, I, 11. Allg. L.-R.,

2) bei allen übrigen Forderungen nur 5 Procent; §. 808, I, 11. in Verb. mit §§. 690, 691, II, 8. Allg. L.-R.

B. Verzugszinsen beanspruchen:

1) bei Darlehnsforderungen, auch wenn sie eingetragen sind, 6 Procent; §. 832, I, 11. Allg. L.-R., Präj. des Ob.-Trib. vom 5. Febr. 1835. (Jur. Wochenschr. 1835. p. 195),

2) von Vorschüssen, die der Kaufmann bei Gelegenheit eines ihm ertheilten Auftrages gemacht, ebenfalls 6 Procent; §. 695, II, 8. Allg. L.-R.,

3) bei allen übrigen Forderungen nur 5 Procent; §. 684 in Verb. mit §. 690, II, 8. Allg. L.-R., Präj. des Ob.-Trib. v. 26. Jan. 1815 (Simon u. v. Strampff, Rechtsspr., Bd. 1. p. 21). Nicht widersprechend ist §. 65, I, 16. Allg. L.-R.; denn dieser §. greift nur da Platz, wo keine lex specialis vorhanden; eine solche ist aber §. 684, II, 8. Allg. L.-R. Irrig ist daher das Präj. des Ob.-Trib. Nr. 34: Kaufleute können jederzeit 6 Procent Verzugszinsen fordern. (Präj.-S. p. 68.)

II. Wenn sein Schuldner ebenfalls Kaufmann ist, kann der Gläubiger

A. sich vorbedingen:

1) bei nicht eingetragenen Darlehnen, die nicht als ein kaufmännisches Geschäft gemacht sind, 6 Procent; §§. 805, 808, I, 11. Allg. L.-R.,

2) bei Forderungen aus Handlungsgeschäften die am Orte zwischen Kaufleuten üblichen Procente; §. 696, II, 8. Allg. L.-R.,

3) bei allen übrigen Forderungen nur 5 Procent; §. 690, II, 8. Allg. L.-R.

B. Verzugszinsen fordern:

1) bei Darlehnen, die nicht als kaufmännisches Geschäft gemacht worden, auch wenn sie eingetragen sind, 6 Procent; §. 832, I, 11. Allg. L.-R.,

2) bei Forderungen aus Handlungsgeschäften die am Orte zwischen Kaufleuten üblichen Procente; §. 696, II, 8. Allg. L.-R.,

3) bei allen übrigen Forderungen nur 5 Procent; §. 690, II, 8. Allg. L.-R.

## Zu §. 698.

Cf. Zusätze I. A. Nr. 2 a. und e. zu §§. 5 u. 6, I, 13. Allg. L.-R.

## Zu §. 712.

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 4. Sept. 1851:

a) Das Charakteristische des kaufmännischen Creditbriefes ist weniger darin zu suchen, daß und ob gerade die im Gesetze gebrauchten Ausdrücke vom Aussteller gewählt sind, als darin, daß und ob sich die wesentlichen Bestandtheile des Mandats vorfinden.

b) Durch die Ertheilung eines solchen Creditbriefes überkommt der Aussteller der Regel nach eine principale Haftverbindlichkeit für den dem Accreditirten in den Grenzen des Creditauftrages ertheilten Credit. Eine subsidiäre Haftverbindlichkeit tritt nur dann ein, wenn der Auftrag in dieser Beziehung eingeschränkt ist, und der Aussteller den ihm darüber obliegenden Beweis erbringt. (Entsch. Bd. 21. p. 92.)

## Zu §§. 713—1249.

Diese §§. sind aufgehoben. An ihre Stelle ist getreten:

Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung*).

Art. 1. (Erster Abschnitt. Von der Wechselfähigkeit.) Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge**) verpflichten kann***).

Hierzu siehe:

1) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 10. Febr. 1852:

Ein großjähriger, der väterlichen Gewalt noch unterworfener Sohn ist nicht wechselfähig†). (Entsch. Bd. 22. p. 401.)

---

*) Literatur:

1) Protokolle der zur Berathung einer Allgem. Deutsch. Wechs.-Ord. in der Zeit vom 20. Oct. bis 9. Dec. 1847 in Leipzig abgehaltenen Conferenz; Leipzig 1848.

2) Die Allgem. Deutsche Wechselord. mit Einleitung und Erläuterungen. Leipzig bei Brockhaus; 1848.

3) Brauer: Die Allg. Deutsche Wechs.-Ord.; Erlangen 1849. 2. Aufl. 1851.

4) Christoph: Die Allg. Deutsche Wechs.-Ord., aus den Motiven zum Entwurfe erläutert; Leipzig 1849.

5) Gräff: Ueber den Einfluß der Allg. Deutschen Wechs.-Ord. auf frühere Fälle; Breslau 1849.

6) Courtin: Allg. Deutsche Wechs.-Ord.; Stuttgart 1849.

7) Schenk: Die neue Deutsche Wechs.-Ord.; Grimma 1849.

8) Kitzinger: Wechselkunde für Kaufleute und Juristen; Leipzig 1849.

9) Koch: Das Wechselrecht nach den Grundsätzen der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord.; Breslau 1850.

10) Borchardt: Die Allg. Deutsche Wechselordnung mit den Einführungsordnungen zu derselben und den Abweichungen der Oestreich. Wechs.-Ord. 2c.; Berlin 1851.

11) Borchardt: Die Allg. Deutsche Wechs.-Ord. mit den von den Deutschen Gerichtshöfen ausgesprochenen Grundsätzen des Wechselrechts; Berlin 1854.

12) Hiersemenzel: Das Preuß. Handels- und Wechselrecht; Berlin 1855.

13) Gelpke: Zeitschrift für Handelsrecht. Heft 1—3 (geschlossen).

14) Siebenhaar und Tauchnitz: Archiv für Deutsches Wechselrecht, Bd. 1—4.

**) Cf. Gelpke, Zeitschr. Heft 1, p. 79 sq. u. Heft 2, p. 137 sq.

***) Der Art. 1 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord. bezieht sich nur auf Inländer. Von Ausländern handelt Art. 84. Darnach kann ein Ausländer, der im Auslande einen Wechsel ausgestellt oder acceptirt hat, nicht schon deshalb für wechselfähig und für wechselmäßig verpflichtet erachtet werden, weil er nach den Gesetzen seines Wohnortes fähig ist, sich durch Verträge zu verpflichten. Vielmehr muß die Gesetzgebung seines Wohnortes selbst ihm Wechselfähigkeit beilegen.

— Bei der Frage nach der Wechselfähigkeit eines Menschen kommt lediglich derjenige Zeitpunkt in Betracht, wo die Handlung, welche die Wechselverbindlichkeit erzeugt haben soll, vorgenommen worden. (§. 14 der Einl. z. Allg. L.-R.; Präj. des Ob.-Trib. v. 9. Nov. 1844, Entsch. Bd. 10. p. 393.) Daher hat Art. 1 der Allg. Deutschen Wechs.-Ord. keine rückwirkende Kraft. (Präj. des Ob.-Trib. Nr. 2140 v. 17. Aug. 1849, Entsch. Bd. 19. p. 254.)

— Wenn der Verklagte im Wechselproceß behauptet, daß er bei der Acceptation oder Ausstellung des Wechsels nicht wechselfähig gewesen sei, so liegt dem Kläger ob, das Gegentheil zu beweisen, und es kann dem Verklagten nicht der Beweis der Nichtwechselfähigkeit zugemuthet werden. (§. 16 der Einl. z. Allg. Ger.-Ord.)

†) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 15. Juli 1852 (Arch. für Rechtsf. Bd. 6. p. 272).

2) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 2433 v. 21. Febr. 1853:

a) Ehefrauen sind, insofern ihnen im Allgemeinen Disvositions- und Vertragsfähigkeit zur Seite steht, wechselfähig, wenn und insoweit ihnen nach den Gesetzen des Domicils, unter welchen sie sich befinden, die selbstständige, von dem Willen des Mannes unabhängige Verwaltung ihres Vermögens zusteht, und sie ohne Einwilligung des Mannes verpflichtende Verträge eingehen können.

b) Bedürfen Ehefrauen nach den Gesetzen, unter welchen sie stehen, um verpflichtende Verträge einzugehen, die Einwilligung des Mannes, so können sie nur mit Einwilligung des Mannes Wechselverpflichtungen mit rechtlicher Wirkung eingehen*). (Entsch. Bd. 24. p. 260.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 6. Oct. 1853:

Die Einwilligung eines Ehemannes in die Uebernahme einer Wechselverbindlichkeit Seitens seiner Ehefrau muß auf der Wechselurkunde selbst**) und zwar ausdrücklich erklärt sein. Es genügt daher nicht, wenn ein trockener Wechsel von den Eheleuten in der Mehrzahl „wir" ausgestellt ist und die Unterschrift der Ehefrau derjenigen des Mannes vorsteht***). (Arch. für Rechtsf. Bd. 10. p. 182.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 13. Dec. 1853:

Ehefrauen, welche die von ihren Ehemännern auf sie gezogenen Wechsel mit deren schriftlicher Genehmigung angenommen haben, werden durch Berufung auf diejenigen civilrechtlichen Grundsätze und auf den Mangel derjenigen civilrechtlichen Formen, welche bestimmt sind, den Ehefrauen in ihren vermögensrechtlichen Verhältnissen zu ihren Ehemännern Schutz zu gewähren, von der Haftung aus einem solchen Accepte dem gegen sie klagenden Indossatar gegenüber nicht befreit. (Entsch. Bd. 26. p. 371; Arch. für Rechtsf. Bd. 10. p. 353.)

5) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 6. Febr. 1851:

Auch die bei der Königlichen Kapelle angestellten Personen sind wechselfähig. (Arch. für Rechtsf. Bd. 1. p. 214.)

Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfullung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

---

*) In den Gründen wird ausgeführt:

a) Ehefrauen, welche selbstständig Handel und Gewerbe treiben, sind unbedingt für wechselfähig zu achten.

b) Märkische Ehefrauen bedürfen zur Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten gleichfalls nicht der Einwilligung ihrer Männer.

c) Die Einwilligung des Ehemannes in die Uebernahme einer Wechselverbindlichkeit Seitens seiner Ehefrau muß in den Fällen, wo sie nothwendig ist, auf dem Wechsel selbst erklärt sein, widrigenfalls sie ohne Wirkung ist.

(Letzteres ist auch in dem Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 6. Oct. 1853 (oben Zusatz 3) ausgesprochen.)

d) Frauenspersonen können sich gegen die von ihnen übernommenen Wechselverbindlichkeiten nicht durch Berufung auf die allgemeinen über Bürgschaften und Interceſſionen der Frauen gesetzlich gegebenen Vorschriften schützen.

**) Cf. die vorige Anmerk. lit. c.

***) Noch weniger genügt die Unterschrift des Mannes unter dem Wechsel, wenn dieselbe vor der der Frau steht. Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 17. März 1853 (Arch. für Rechtsf. Bd. 9. p. 77).

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:
1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigner Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.
In wiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Hierzu siehe:

1) Ges., betr. die Einführung der Allg. Wechs.-Ord. für Deutschland, v. 15. Febr. 1850:

§. 5. Gegen Personen des Soldatenstandes ist die Vollstreckung des Wechselarrestes unzulässig, so lange sie dem Dienststande angehören*). Auf Militärbeamte dagegen finden fortan die für Civilbeamte gegebenen Vorschriften Anwendung**). (Ges.-S. p. 53.)

2) Proceßord. Tit. 48:

§. 32. Wenn der Schuldner zur Wohlthat der Cession einmal gelassen worden ist, so kommt ihm selbige gegen alle seine Gläubiger, auch gegen diejenigen, welche Wechselforderungen an ihn gehabt, und sie ganz oder zum Theil im Concurs verloren haben, zu Statten; allermaaßen dergleichen Gläubigern nicht zugelassen werden kann, das Schicksal eines solchen durch Unglücksfälle verarmten Schuldners mit fruchtlosen Personalexecutionen, aus bloßer Rache, noch mehr zu erschweren.

---

*) Ueber Anfang und Ende dieses Zeitraumes vergl. §§. 4, 5 u. 7, Th. II. des Mil.-Strafges.-Puchs. (Ges.-S. 1845. p. 330, 331.)

**) Von den für das Bedürfniß des Heeres oder für militärische Zwecke angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden Personen sind nur folgende als Militärpersonen zu betrachten:
1) die Beamten der Militär-Intendanturen,
2) die Militärprediger und Militärküster,
3) die Auditeure und Militärgerichtsactuarien,
4) die Militärmedicinalbeamten,
5) zur Zeit einer Mobilmachung: alle bei der Feldadministration oder in anderer Art bei den mobilen Truppen angestellten Personen für die Dauer dieser Anstellung,
6) der Plankammerinspector,
7) die Fortificationsbauschreiber und die übrigen unter dem Ingenieur vom Platz in den Festungen stehenden Beamten,
8) die Ober- und Unteraufseher bei den Baugefangenenanstalten und bei den Festungsstubengefangenen,
9) die bei einzelnen Truppentheilen angestellten Stallmeister,
10) die Beamten des Telegraphencorps,
11) die Gießdirectoren der Geschützgießereien,
12) die Zeughausbüchsenmacher, sowie die bei den Truppentheilen — mit der Verpflichtung, ihnen sowohl ins Feld, als beim Garnisonwechsel zu folgen — contractlich angenommenen Büchsenmacher und Sattler.
Diejenigen Beamten der Militärverwaltung, welche nicht zu den vorstehend genannten Militärpersonen gehören, sind Civilpersonen. (Ges.-S. 1845. p. 377 u. 378.)

3) Verfüg. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 11. Nov. 1852:

Aus einem im Wechselprocesse ergangenen Erkenntnisse ist der Personalarrest gegen eine Frau, die nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treibt, auch nach fruchtlos vollstreckter Execution in das Vermögen, nicht zulässig. (Entsch. Bd. 24. p. 162.)

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Art. 4. (Zweiter Abschnitt. Von gezogenen Wechseln. I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.) Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);

4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden:

auf einen bestimmten Tag,

auf Sicht (Vorzeigung, a vista 2c.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,

auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),

auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);

5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;

6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;*)

7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);

8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, in sofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Hierzu siehe:

1) Präj. des Ob.-Trib. v. 23. Juni 1853:

Das Vorhandensein einer wechselrechtlichen Verpflichtung ist durch die wesentliche Voraussetzung bedingt, daß eine solche Verpflichtung lediglich aus der mit der Bezeichnung „Wechsel" versehenen Urkunde als Formalact folgt, und daß der Formalact selbst der alleinige Grund der wechselrechtlichen Verpflichtung ist.

Eine Schrift, welche z. B. äußerlich als Vertrag bezeichnet ist und ihrem Inhalte nach das Bekenntniß zu einem Vergleich über ein in Folge Rücktritts von einem Kaufe zu zahlendes Reugeld enthält, begründet daher auch nach hinzugefügter Einigung beider Theile, das verglichene Reugeld „nach Wechselrecht" zu zahlen, nicht eine wechselmäßige Verpflichtung. (Borchardt, Wechsel-Ord., p. 9.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2393 v. 2. Sept. 1852:

Das in einem eigenen Wechsel enthaltene Zinsversprechen hat zwar in Beziehung auf vorbedungene Zinsen keine wechsel-

---

*) Die Rechtsgültigkeit eines Wechsels ist nicht davon abhängig, daß derselbe auch wirklich an dem im Wechsel angegeben Orte ausgestellt worden. Cf. Präj. des Ob.-Trib. v. 8. April 1837 (Entsch. Bd. 2. p. 137).

mäßige Wirkung, dasselbe entzieht aber dem Wechsel, insofern dieser sonst mit den wesentlichen Erfordernissen eines solchen versehen ist, in Beziehung auf das verschriebene Wechselcapital nicht die Wechselkraft.*) (Entsch. Bd. 23. p. 458).

3) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 25. April 1854:

Die Worte: „an die Ordre von . . . selbst" sind keine genügende Bezeichnung des Remittenten. (Archiv für Rechtsfälle Bd. 12. p. 320.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2259 v. 19. Decbr. 1850:

Ein auf Kündigung gestellter Wechsel ist kein gültiger Wechsel.**) (Entsch. Bd. 20. p. 540.)

5) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 9. März 1852:

Die Zahlungszeit eines Wechsels kann auch auf den Tag der Ausstellung desselben gültig bestimmt werden. (Entsch. Bd. 22. p. 404.)

6) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2330 v. 20. Dec. 1851:

Der Ausdruck „nach Sicht" ist mit dem Ausdrucke „auf Sicht" nicht gleichbedeutend bei Wechseln. Ein Wechsel, der zwar „nach Sicht", jedoch ohne nähere Bestimmung der Zeit ausgestellt worden ist, hat nicht die Eigenschaft eines gültigen Wechselpapiers.***) (Entsch. Bd. 21. p. 418.)

7) Präj. des Ob.-Trib. v. 6. Dec. 1853:

Ein Wechsel, in welchem die Zahlungszeit durch die Worte: „nach einem Jahre zahlen Sie" oder „nach einem Jahre zahle ich" bestimmt ist, ist kein gültiger Wechsel.†) (Borchardt, Wechs.-Ord. p. 11.)

8) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 16. Febr. 1854:

Bei einem s. g. Tagwechsel, d. i. einem Wechsel, dessen Zahlungszeit auf einen wiederkehrenden Kalendertag (z. B. den 15. Juli) bestimmt ist, hat das Fehlen der Jahreszahl bei dem Zahlungstage nicht unbedingt die Ungültigkeit des Wechsels zur Folge††). (Arch. für Rechtsf. Bd. 11. p. 313.)

---

*) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 23. Nov. 1852 (Siebenhaar's Archiv für Wechselrecht Bd. 3. p. 191) und v. 6. Nov. 1851 (Arch. für Rechtsf. Bd. 3. p. 170). Zu vergl. Siebenhaar's Arch. für Wechselrecht Bd. 1. p. 198 sq., Bd. 2. p. 196, Bd. 3. p. 92.

**) Cf. Gelpke: „Ein auf Kündigung gestellter Wechsel hat keine Wechselkraft." (Gelpke's Zeitschr. Heft. 1. p. 121 sq.)

***) Ein Wechsel, zahlbar „nach Sicht" ohne weitere Zeitbestimmung, soll überhaupt keine Zeitangabe enthalten. Vergl. jedoch Gelpke's Zeitschr. Heft 1. p. 188.

†) Diesem Grundsatze ist nur bei gezogenen Wechseln beizustimmen; hier läßt es der gebrauchte Ausdruck: „nach einem Jahre zahlen Sie" allerdings zweifelhaft, ob die Zahlung innerhalb eines Jahres nach Vorlegung der Tratte zum Accept oder nach dem Ausstellungstage geleistet werden soll. Bei trockenen Wechseln aber kann darüber kein Zweifel obwalten, daß die Zahlung innerhalb der gesetzten Frist, von dem Ausstellungstage an gerechnet, erfolgen soll. Der für die entgegengesetzte Meinung angeführte Grund: das Gesetz enthalte rücksichtlich der Zahlungszeit für gezogene und trockene Wechsel ganz gleiche Vorschriften, ist nicht überzeugend.

††) Wir meinen das Gegentheil. Fehlt die Bezeichnung des Jahres, so ist die Frage: welches Jahr die Parteien im Sinne gehabt haben? eine quaestio

9) Präj. des Ob.-Trib. v. 24. Juni 1852:

Ein s. g. Ratenwechsel, d. h. ein Wechsel, in welchem mehrere Summen, jede zu einer andern Zeit fällig, unter Beifügung der Clausel verschrieben sind, daß bei nicht pünktlicher Zahlung einer einzelnen der verschiedenen im Wechsel festgesetzten Summen sämmtliche übrige Summen sofort fällig und zahlbar sein sollen, ist auch in Ansehung dieser Clausel gültig.*) (Borchardt, Wechs.-Ord. p. 12.)

10) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 8. Sept. 1853:

Zur Vollständigkeit der Unterschrift unter einem Wechsel oder Indossamente ist nicht erforderlich, daß der Familienname des Ausstellers oder Indossanten bis auf den letzten Buchstaben ausgeschrieben sei. Es genügt, wenn aus den gebrauchten Buchstaben die bestimmte Person mit Zuverlässigkeit erkannt werden kann**) (Arch. für Rechtsf. Bd. 11. p. 4.)

11) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 16. Decbr. 1854:

Wenn der Verklagte, welcher eine Wechselerklärung mit seinem Familiennamen unterschrieben, dem Familiennamen den Anfangsbuchsstaben eines ihm nicht zustehenden Vornamens vorgesetzt hat, so ist derselbe nicht ohne Weiteres für wechselmäßig verhaftet zu erachten, sondern der Kläger muß näher darthun, warum, der Verschiedenheit der Vornamen ungeachtet, der Verklagte doch aus jener Unterschrift wechselmäßig verhaftet sei.***) (Acten des Berliner Stadtgerichts. II. Proc.-Dep. Lit. B. Nr. 302. 1854.)

12) Präj. des Ob.-Trib. v. 27. Juni 1854:

Ein Wechsel, welcher die Ueberschrift „Berlin, den 27. Febr. 18 ..“ trägt, entbehrt der bestimmten Angabe des Jahres der Ausstellung und ist daher ungültig. (Borchardt, Wechs.-Ord. p. 15. Anm. 23.)

13) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 15. Juli 1852:

Die Bezeichnung einer Fabrik oder einer Sache kann als Handlungsfirma gelten, insofern der Personenname des Inhabers der Firma daraus erhellt. Es bewirkt daher keine Ungültigkeit des Wechsels, wenn der Bezogene darin lediglich mit einer solchen Geschäftsfirma bezeichnet ist. (Archiv für Rechtsf. Bd. 6. p. 269.)

14) Präj. des Ob.-Trib. (Ferien-Sen.) v. 18. Aug. 1852:

Ein auf eine bestimmt bezeichnete Gesellschaft (Damenschneider-Association und dergl.) gezogener Wechsel ist ein gültiger,

---

facti, welche nur durch Ausmittelung aller das Rechtsgeschäft begleitenden Nebenumstände entschieden werden könnte. Eine derartige Erforschung des wahren, thatsächlichen Willens der Parteien ist aber im Wechselproceß unstatthaft; daher bleibt nichts übrig, als einem Wechsel von der gedachten Beschaffenheit die Wechselkraft abzusprechen.

*) Nach der dem Präj. Nr. 2393 (Zusatz 2 zu Art. 4 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord.) zum Grunde liegenden Theorie muß die erwähnte Clausel ungültig sein. Cf. Brauer in Siebenhaar's Arch. für Wechselrecht Bd. 3. p. 58.

**) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. v. 7. August 1851 (Borchardt, Wechs.-Ord. p. 13.) Zu vergl. Gelpke's Zeitschrift Heft 1. p. 86.

***) Dieser Grundsatz gefährdet die Sicherheit des Wechselverkehrs in hohem Grade. Vergl. übrigens Zusatz VI. zu §§. 116—119, I, 5. Allg. L.-R.

wenngleich aus dem Namen der Gesellschaft kein Mitglied derselben erhellt. (Arch. für Rechtsf. Bd. 5. p. 376.)

15) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 5. Oct. 1853 (Zusatz 13. zu §. 82 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord.)

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4. Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausdrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4. Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

Hierzu siehe:

1) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 12. Dec. 1850:

Die Einrede des Wechselacceptanten, daß er ein bloßes unausgefülltes Wechselformular acceptirt habe, ist im Wechselprocesse, wenn ein vollständiger Wechsel vorliegt, auch dem Aussteller gegenüber unstatthaft.*) (Arch. für Rechtsf. Bd. 2. p. 21.)

2) Präj. des Ob.-Trib. v. 16. Febr. 1854:

Wenn das Formular eines gezogenen Wechsels durch zahlreiche Correcturen im Contexte zu einem trockenen Wechsel umgeändert, und unter demselben die Unterschrift des Ausstellers zwei Mal, und zwar die Eine auf der rechten Seite sich befindet, die zweite auf der linken Seite unter dem lithographirten Worte „Herr" und die Letztere noch mit dem Zusatze eines Wohnungsortes versehen ist, so kann das Schriftstück nicht als gültiger Wechsel betrachtet werden (?) (Borchardt, Wechsel-Ord. p. 16.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 25. Apr. 1854:

Der Satz, daß dem Richter gestattet sei, die Worte auszulegen, und die Absicht der Parteien zu ermitteln, findet in solcher Allgemeinheit im Wechselrecht keine Anwendung. (Arch. für Rechtsf. Bd. 12. p. 320.)

Art. 8. (II. Verpflichtungen des Ausstellers.) Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

Art. 9. (III. Indossament.) Der Remittent kann den Wechsel an einen Anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Hierzu siehe:

1) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 11. Mai 1852:

---

*) Vergl. Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 15. Juli 1851 (Arch. für Rechtsf. Bd. 2. p. 279) und v. 5. Octob. 1853 (Zusatz 13 zu §. 82 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord.), sowie Präj. des Ob.-Trib. v. 30. Juni 1825 (Simon und v. Strampf, Rechtssp. Bd. 1. p. 173).

Die Rechte aus einem Wechsel können auch durch Cession übertragen werden, und der Cessionar kann wechselmäßig gegen den Wechselschuldner klagen. Der Cedent selbst aber haftet nicht (wie der Indossant) wechselmäßig.*) (Entsch. Bd. 22. p. 409.)

2) Präj. des Ob.-Trib. v. 31. Mai 1850:

Das Gesetz verlangt eine Untersagung der Uebertragung durch einen die weitere Begebung des Wechsels unzweideutig ausschließenden bestimmten Ausdruck. Die Worte „nicht an Ordre" sind in der Wechselordnung als ein bestimmtes Verbot bezeichnet; es sind aber auch andere, die Untersagung aussprechende, gleichbedeutende Ausdrücke nicht ausgeschlossen worden. Wer jener im Gesetze gebrauchten Worte „nicht an Ordre" sich bedient, geht sicher; wer andere Worte wählt, die er für gleichbedeutend hält, läßt jedenfalls der Auslegung Raum, ob die gewählten Worte den Sinn einer Untersagung der Weiterbegebung des Wechsels unzweideutig erkennen lassen. Findet in solchem Falle der Richter zweiter Instanz das Verbot der Weiterbegebung nicht ausgedrückt, so ist diese Auslegung mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde mit Erfolg nicht anzugreifen. (Siebenhaar, Arch. für Wechs.-Recht Bd. 1. p. 206; Borchardt, Wechs.-Ord. p. 17.)

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von demselben weiter indossirt werden.

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanko-Indossament).

Hierzu siehe:

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 23. Mai 1854:

Namensunterschriften in blanco, welche sich auf der Vorderseite des Wechsels befinden, sind für gültige Blancoindossamente nicht zu erachten, und deshalb nicht geeignet, die Legitimation des durch ein darauf folgendes ausgefülltes Giro in den Wechselverband eingetretenen Wechselinhabers zur Wechselklage gegen den Aussteller in der Reihe der Indossamente zu vermitteln. (Entsch. Bd. 27. p. 439.)

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blancoindossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung," ohne „Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Hierzu siehe:

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 13. Jan. 1855:

---

*) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 23. Febr. 1854 (Arch. für Rechtsf. Bd. 11. p. 370).

Der Aussteller eines Wechsels an eigene Ordre, welcher den Wechsel weiter begeben und seinem Indossamente die Worte: „ohne Obligo" hinzugefügt hat, haftet auch nicht als Aussteller für Annahme und Zahlung des Wechsels wechselmäßig. (Acten des Berliner Stadtgerichts in Sachen Franzen wider Wendt. 1854).

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogeneu und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.*)

Hierzu siehe:

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 27. Oct. 1853:

Der Wechselinhaber, welchem der Wechsel erst nach Mangels Zahlung erhobenem Proteste girirt worden, muß sich von dem Acceptanten, dem Aussteller und denjenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben, alle diejenigen Einreden entgegensetzen lassen, welche diesen Personen gegen den Indossanten des Inhabers zustehen. (Arch. für Rechtsf. Bd. 11. p. 26.)

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung," „in Procura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld. Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

Art. 18. (IV. Präsentation zur Annahme.) Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen. Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin Statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können. Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln Statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maaßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden. Hat

*) Cf. Siebenhaar's Arch. für Wechselrecht Bd. 1. p. 10 sq. p. 243 sq.

ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Hierzu siehe:

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 19. Oct. 1852:

Die Rückanwendung der Vorschrift der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord. über die Präsentation bei Wechseln, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, auf solche Wechsel, die vor Publication der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord. ausgestellt worden, ist unstatthaft. (Arch. f. Rechtsf. Bd. 7. p. 278.)

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

Art. 21. (V. Annahme [Acceptation.]) Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden. *)

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig. **)

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Hierzu siehe:

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2465 v. 2. Juni 1853:

Zur Begründung der Klage des Acceptanten gegen den Trassanten auf Zahlung der Deckung eines nach Emanation der allgemeinen Deutschen Wechselordnung gezogenen Wechsels, genügt nicht die Berufung auf den, in der Tratte dargestellten Zahlungsauftrag schlechthin, es muß vielmehr das dem Wechselzuge unterliegende Geschäft aufgedeckt und von dem Acceptanten

---

*) Es herrscht Streit, ob der Bezogene, welcher sein Accept durchstrichen hat, auch wenn dies vor der Rückgabe des Wechsels geschehen, dennoch aus dem Accepte verpflichtet ist. Cf Treitschke, Encyclopädie ꝛc. p. 7; Siebenhaar's Arch. für Wechselrecht Bd. 2. p. 436.

**) Cf. Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 22. Dec. 1853 (Zusatz 1 zu Art. 41 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord.)

dargethan werden, daß und inwiefern der Traſſant aus dieſem Geſchäfte zur Beſchaffung der Deckung verpflichtet iſt. Der ausſchließlich auf die wechſelrechtlichen Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts geſtützte Plenarbeſchluß vom 21. Mai 1846 findet auf Wechſel, welche unter der Herrſchaft der allgemeinen Deutſchen Wechſelordnung gezogen ſind, keine Anwendung. (Entſch. Bd. 26, p. 70; Arch. für Rechtsf. Bd. 10, p. 305.)

Art. 24. Iſt in dem Wechſel ein vom Wohnorte des Bezogenen verſchiedener Zahlungsort (Art. 4. Nr. 8) angegeben (Domicilwechſel), ſo iſt, in ſofern der Wechſel nicht ſchon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen ſoll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechſel zu bemerken. Iſt dies nicht geſchehen, ſo wird angenommen, daß der Bezogene ſelbſt die Zahlung am Zahlungsorte leiſten wolle.

Der Ausſteller eines Domicilwechſels kann in demſelben die Präſentation zur Annahme vorſchreiben. Die Nichtbeobachtung dieſer Vorſchrift hat den Verluſt des Regreſſes gegen den Ausſteller und die Indoſſanten zur Folge.

Hierzu ſiehe:

1) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 12. Dec. 1850:

Es iſt kein Domicilwechſel vorhanden, wenn nicht der Ausſteller, ſondern der Acceptant den von dem Wohnorte des Letztern verſchiedenen Zahlungsort beigefügt hat.*) (Arch. für Rechtsf. Bd. 2. p. 21.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 5. Octob. 1853 (Zuſatz 13 zu Art. 82 der Allg. Deutſch. Wechſ.-Ord.)

Art. 25. (VI. Regreß auf Sicherſtellung. 1. Wegen nicht erhaltener Annahme.) Wenn die Annahme eines Wechſels überhaupt nicht, oder unter Einſchränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt iſt, ſo ſind die Indoſſanten und der Ausſteller wechſelmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Proteſtes genügende Sicherheit dahin zu leiſten, daß die Bezahlung der im Wechſel verſchriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, ſowie die Erſtattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Koſten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch ſind dieſe Perſonen auch befugt, auf ihre Koſten die ſchuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depoſiten ermächtigten Behörde oder Anſtalt niederzulegen.

Hierzu ſiehe

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 15. Dec. 1853:

a) Wenn der Ausſteller zur Sicherheitsbeſtellung verurtheilt iſt, und von der ihm im Art. 25 beigelegten Depoſitionsbefugniß keinen Gebrauch macht, ſo kann der Gläubiger bei dem Richter dahin antragen, daß ihm im Wege der Execution mit gewiſſen Effecten des Schuldners ein Unterpfand beſtellt werde, und es bedarf nicht unbedingt vorerſt noch eines beſondern, dieſe Pfandbeſtellung betreffenden und die Objecte derſelben beſtimmt bezeichnenden Erkenntniſſes. Die Pfandbeſtellung kann in der Art erfolgen, daß dem Gläubiger, welcher ſich im Beſitze von Effecten des Schuldners befindet, von einem Commiſſarius des Gerichts der demſelben ertheilten Anweiſung gemäß bekannt gemacht wird, daß ihm, dem Gläubiger, an jenen Effecten ein Unterpfand wegen ſeiner Wechſelforderung beſtellt ſei.

---

*) Cf. Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2240 v. 8. Oct. 1850 (Zuſatz zu Art. 43 der Allg. Deutſch. Wechſ.-Ord.)

b) Der Trassat, welcher den Wechsel als Indossatar vor der Verfallzeit besitzt, kann gegen sich selbst Mangels Annahme Protest erheben lassen, und tritt die Erlöschung seiner hierauf gegründeten Forderung auf Sicherstellung durch Confusion nicht ein. (Arch. für Rechtsf. Bd. 11. p. 128.)

Art. 26. Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprocesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, in sofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;

2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;

3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

Art. 29. (2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.) Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Art. 25—28.). Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

Hierzu siehe

1) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 6. Apr. 1850:

Dem Inhaber eines von dem Bezogenen angenommenen Wechsels steht, wenn der Acceptant vor dem Verfalltage unsicher wird, das Recht auf Sicherstellung auch gegen den Acceptanten in eben dem Umfange, wie gegen die Indossanten und den Aussteller zu. Er kann gegen den Acceptanten auf Leistung der Sicherheit selbst im Wechselprocesse klagen, und dieses Recht kann auch der Wechselzieher als Wechselinhaber gegen den Acceptanten ausüben. (Entsch. Bd. 20. p. 343.)

2) Präj. des Ob.-Trib. v. 18. Juni 1850):

Der auf Sicherheitsbestellung in Anspruch genommene Acceptant kann dieselbe wegen unterlassener Protestation des Wech-

sels gegen die Nothadresse nicht verweigern; denn der Acceptant darf den Wechselinhaber nicht an die Nothadresse verweisen. (Borchardt Wechsel-Ord. p. 32.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2435 v. 3. März 1853:

Der auf den Antrag des Inhabers eines von dem Bezogenen angenommenen, noch nicht fälligen Wechsels, gegen den Acceptanten wegen Unsicherheit des Letzteren, Mangels Sicherstellung der Wechselsumme, aufgenommene Protest, liefert zwar den zur Ausübung des auf Sicherheitsleistung von Seiten des Wechselinhabers gegen die Vormänner zu nehmenden Regresses erforderlichen Nachweis, daß die Sicherheitsbestellung von dem Acceptanten nicht zu erlangen gewesen ist; er stellt aber, wenn dies auch unter besonderen Umständen ausnahmsweise der Fall sein kann, nicht allgemein und unbedingt die Richtigkeit derjenigen, die Unsicherheit des Acceptanten begründenden Thatsachen, aus denen der Wechselinhaber sein Recht auf Sicherheitsleistung ableitet, fest. Wird der Vormann von dem Wechselinhaber auf Bestellung der Sicherheit wechselmäßig in Anspruch genommen, so gehört die Angabe und der Nachweis derjenigen Thatsachen, auf welche der Kläger die von ihm behauptete Unsicherheit des Acceptanten stützt, zur Begründung der Regreßklage. (Entsch. Bd. 24. p. 488; Bd. 25. p. 379.)

Art. 30. (VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit. 1. Zahlungstag.) Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig. Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.*) Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleich geachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respecttage finden nicht Statt.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe

*) Cf. Zusatz zu Art. 19 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord.

nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styls berechnet, welcher dem nach alten Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.*)

Art. 36. (2. Zahlung.) Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt.**) Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.***)

Hierzu siehe:

1) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 14. Sept. 1852:

Der Inhaber eines im Regreßwege mit Protest zurückgekommenen Wechsels ist ohne Rückgiro oder Durchstreichung der späteren Indossamente zur Einklagung gegen den Acceptanten legitimirt. (Arch. für Rechtsf. Bd. 6. p. 315.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 15. Nov. 1853:

Der Trassant, welcher den von dem Bezogenen angenommenen Wechsel im Regreßwege eingelöst zu haben behauptet, ist zur Wechselklage gegen den Acceptanten aus dem Accepte durch den Besitz des Wechsels allein legitimirt; zur Begründung dieser Klage gehört nicht eine auf dem Wechsel befindliche Quittung über die durch den Aussteller erfolgte Einlösung, noch die Beibringung eines anderweiten Beweises über die Befriedigung des Wechselgläubigers. (Entsch. Bd. 26. p. 386; Arch. für Rechtsf. Bd. 10. p. 335.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 23. Febr. 1854:

Die Legitimation des Wechselinhabers zur Wechselklage kann aus dem Grunde, weil er von der im Art. 13 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord. ihm beigelegten Befugniß, die Blanco-Indossamente auszufüllen, keinen Gebrauch gemacht hat, nicht für fehlend erachtet werden. (Arch. für Rechtsf. Bd. 11. p. 371.)

---

*) Vergl. in Betreff der Königsbergischen, Elbingschen, Breslauer und Magdeburger Marktwechsel die §§. 863—866, II, 8. Allg. L.-R., in Betreff der Frankfurter Meßwechsel §. 7 der Meßordn. v. 31. März 1832 (Ges.-S. p. 149) und in Betreff der Naumburger Meßwechsel Cab.-Ord. v. 24. März 1831 (Ges.-S. p. 7).

**) Wenn auf einem Wechsel in der Reihe der Indossamente eine Lücke ist, so hat der Wechselinhaber zwar gegen den Acceptanten, den Aussteller und die der Lücke vorhergehenden Indossanten kein Wechselrecht, wohl aber steht ihm ein solches gegen die der Lücke nachfolgenden Vormänner zu, welche eine bis auf ihn herabgehende ununterbrochene Reihe bilden. Siebenhaar's Arch. für Wechselrecht Bd. 3. p. 339.

***) Cf. Siebenhaar's Arch. für Wechselrecht Bd. 2. p. 163 sq., p. 257 sq.

4) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 23. Mai 1854 (Zusatz zu Art. 12 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord.)

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet. Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

Hierzu siehe

Präj. des Ob.-Trib. v. 18. Mai 1854:

Der Art. 40 hebt die Präsentation des Wechsels als Wechselsolemnität, als Vorbedingung der Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten und Aussteller des trockenen nicht domicilirten Wechsels auf, befreit aber nicht den Wechselinhaber von der schon aus Art. 36 und 39 folgenden Verpflichtung, sich an dem Verfalltage mit dem Wechsel bei dem Schuldner zu melden. Bei der Begebbarkeit des Wechsels kann der Schuldner nicht wissen, in wessen Händen sich das Accept oder der eigene Wechsel zur Verfallzeit befindet; er ist daher in seinem Rechte, wenn er die Meldung des Wechselinhabers abwartet, und es ist ebenso der Wechselinhaber durch die Natur der Sache in die Nothwendigkeit versetzt, am Verfalltage, wenn er Zahlung haben will, mit dem Wechsel hervorzutreten. Der Wechselinhaber muß mit seiner Meldung beim Schuldner den Anfang machen; unterläßt er dies, so ist er selbst, und nicht der Schuldner im Verzuge. Ohne Einsicht des Wechsels weiß der Schuldner nicht, ob es sein Accept ist, und ob der sich meldende Wechselinhaber zum Empfange des Wechselbetrages legitimirt ist (cf. auch Art. 91). Daher findet der gemeinrechtliche Satz: dies interpellat pro homine (cf §. 67. Tit. 16. Th. I. Allg. L.-R.) nicht in dieser Allgemeinheit auf Wechselverpflichtungen Anwendung. Ebensowenig legt der Art. 40 dem Acceptanten die Verpflichtung zur Deposition auf.*) (Borchardt, Wechs.-Ord. p. 39.)

---

*) Dies jedenfalls richtige Präj. steht jedoch mit einem ältern Präj. des Ob.-Trib. (v. 9. März 1852) im Widerspruch. Letzteres lautet: Der Acceptant eines gezogenen, und der Aussteller eines eigenen Wechsels können, wenn der Wechsel nicht domicilirt worden ist, dem klagenden Wechselgläubiger die Einrede nicht entgegensetzen, daß ihnen der Wechsel bei Verfall nicht zur Zahlung präsentirt worden sei. (Entsch. Bd. 22. p. 410; Arch. für Rechtsf. Bd. 4. p. 375) Zu vergl. Siebenhaar's Arch. für Wechselrecht Bd. 1. p. 442; Gelpke's Zeitschrift Heft 2. p. 158.

Art. 41. (VIII. Regreß Mangels Zahlung.) Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und

2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Hierzu siehe:

1) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 22. Dec. 1853:

Die Aufnahme des Protestes, Mangels Zahlung, spätestens am zweiten Werktage nach dem im Contexte des Wechsels bestimmten Zahlungstage, ist der Wechselinhaber zur Erhaltung seines Regresses gegen die Aussteller und Indossanten auch dann zu bewirken verpflichtet, wenn der Bezogene den Wechsel zur Zahlung für eine andere Zeit angenommen hat. (Entsch. Bd. 26. p. 378.)

2) Präj. des Ob.-Trib. v. 2. Mai 1854:

Bei Berechnung der Protesttage werden die Sonn- und Feiertage nicht mitgezählt.*) Wenn z. B. ein Wechsel am Sonnabend, den 28. Jan. 1854, fällig ist, so ist Dienstag, der 31. Jan. 1854, der letzte Protesttag. (Borchardt, Wechs.-Ord. p. 41.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 2. Mai 1854:

Ein Protest Mangels Zahlung, aus welchem nicht erhellt, daß die Handlung des Protestirens und zugleich die Beurkundung der geschehenen Handlung innerhalb der für die Erhebung des Protestes gesetzlich vorgeschriebenen Frist erfolgt ist, kann für einen rechtzeitig aufgenommenen, den Wechselregreß gegen den Aussteller und die Indossanten erhaltenden, nicht erachtet werden. (Entsch. Bd. 27. p. 444; Arch. für Rechtsf. Bd. 12. p. 323.)

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" 2c.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt. Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43. Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Hierzu siehe

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2240 v. 8. Oct. 1850:

Hat der Acceptant eines Domicilwechsels bei der Annahme desselben keinen Domiciltaten benannt, so verliert der Wechselinhaber durch Verabsäumung der Präsentation des Wechsels, bei Verfall zur Zahlung, und der Protest-Erhebung Mangels Zahlung am Zahlungsort, nicht das Wechselrecht gegen den Acceptanten.**) (Entsch. Bd. 20. p. 346.)

---

*) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. v. 8. Juli 1852 (a. a. O.)

**) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 8. Mai 1851 (Arch. für Rechtsf Bd. 1. p. 388). Zu vergl. Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 12. Dec. 1850 (Zusatz 1 zu Art. 24 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord.).

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.*)

Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Hierzu siehe:

1) Präj. des Ob.-Trib. v. 13. Juni 1854:

> Durch die regelmäßig zu erlassende Bekanntmachung, daß der Wechsel bei dem Acceptanten (dem Principal-Verpflichteten) Noth gelitten hat, werden der Aussteller und die Vormänner, (die Garanten oder eventuell Verpflichteten) berufen, sich um das Schicksal des Wechsels zu kümmern; es kann das Klagerecht des Regredienten mithin auch nicht erst durch die Vorlegung des Wechsels nebst Protest zur Zahlung an den oder an die Vormänner als erwachsen angesehen werden. Anders ist es bei dem Acte der Zahlung. Die Zahlung des Wechsels kann nur unter Vorzeigung und Vorlegung, sowie gegen Aushändigung des quittirten Wechsels erfolgen. Der Wechselinhaber muß dem Schuldner die Gelegenheit, das einzulösende Accept zu prüfen, vor Empfang des Geldes durch Vorzeigung und Vorlegung des Wechselpapiers verschaffen. Sonach ist das bei dem Acte der Zahlung nothwendig zu Beobachtende völlig verschieden von demjenigen, was nothwendige Voraussetzung der Wechselregreßklage als actio nata ist. (Borchardt, Wechs.-Ord. p. 46.)

2) Präj. des Ob.-Trib. v. 17. Juni 1851:

> Der Wechselinhaber, welcher die nothwendige Notification der Protestaufnahme an den unmittelbaren Vormann unterlassen hat, kann von demselben auch nicht Verzugszinsen seit dem Tage der Klagebehändigung beanspruchen. (Borchard, Wechs.-Ord. p. 46.)|

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat. Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.**)

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der

---

*) Cf. Zusatz zu Art. 40 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord.

**) Cf. Siebenhaar's Arch. für Wechselrecht Bd. 1. p. 411.

Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49. Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,

2) die Protestkosten und anderen Auslagen,

3) eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Curse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Zahlungsorte kein Curs auf jenen Wohnort, so wird der Curs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Der Curs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Curszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers oder, in Ermangelung derselben, durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,

2) die ihm erstandenen Kosten,

3) eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Curse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Curs auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Curs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Wegen der Bescheinigung des Curses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen. Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negocirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren, hinzu. Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

Art. 56. (IX. Intervention. 1. Ehrenannahme.) Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden. Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen. Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung. Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

Art. 62. (2. Ehrenzahlung.) Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen. Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressaten oder Honoraten und deren Nachmänner. Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.*)

Art. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden. Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.**)

Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ Procent zu verlangen.

Art. 66. (X. Vervielfältigung eines Wechsels. 1. Wechselduplicate.***) Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern. Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender

---

*) Cf. Zusätze zu Art. 41 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord.

**) Ein fremder Zahler, welcher nicht als Ehrenzahler handelt, erwirbt durch die bloße Quittung auf dem ihm ausgehändigten Wechsel kein Wechselrecht. Cf. Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 1858 v. 30. Apr. 1846 (Entsch. Bd. 14. p. 458).

***) Cf. Siebenhaar's Arch. für Wechselrecht, Bd. 3. p. 1 sq.

Wechsel (Sola=Wechsel) erachtet wird. Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die frühern Indossamente auf dem Duplicate wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die andern ihre Kraft. Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle spätern Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten

2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft. Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und

2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

Art. 70. (2. Wechselcopien.) Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein. In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Copie befindliche Original=Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde.

Art. 72. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original=Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt. Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original=Indossamente auf der Copie befindlich sind.

Art. 73. (XI. Abhanden gekommene Wechsel.*) Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er

*) Cf. Gelpke's Zeitschr. Heft 2. p. 193 sq.

bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Hierzu siehe:

1) Ges., betr. die Einführung der Allg. Wechs.-Ord. für Deutschland, v. 15. Febr. 1850:

§. 2. Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes und wo Handelsgerichte bestehen, bei diesen nachzusuchen. Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen. Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden. — Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder an einer anderen für geeignet befundenen öffentlichen Stelle, und wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, im Börsenlocale angeschlagen und einmal ins Amtsblatt und dreimal in eine in- oder ausländische Zeitung eingerückt. — Das Gericht ist befugt, die Aufforderung an mehreren Stellen anschlagen und in mehrere Zeitungen einrücken zu lassen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint. — Die Frist zur Meldung wird auf mindestens sechs Monate und höchstens Ein Jahr, vom Verfalltage ab gerechnet, bestimmt. Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weiteren Antrag des Antragstellers den Wechsel für amortisirt. (Ges.-S. p. 53.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 6. Nov. 1851:

Wenn der der Wechselklage beigefügte Originalwechsel nach Einleitung der Klage verloren geht, so hindert dieser Umstand die Fortsetzung des Wechselprocesses nicht. Es kann jedoch nur auf Zahlung ad depositum erkannt werden und die Auszahlung an den Kläger erst dann erfolgen, wenn derselbe den Originalwechsel oder das Amortisationserkenntniß beigebracht hat. (Arch. für Rechtsf. Bd. 3. p. 170.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 23. Febr. 1854:

Die Befugniß des Wechselacceptanten zur gerichtlichen Deposition des fälligen Wechselbetrages ist nicht auf die in den Art. 40 und 73 der Wechselordnung bestimmten Fälle beschränkt; die gerichtliche Deposition kann vielmehr auch in anderen geeigneten Fällen nach richterlichem Ermessen zugelassen werden. (Entsch. Bd. 27. p. 55; Arch. für Rechtsf. Bd. 11. p. 370.)

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Art. 75. (XII. Falsche Wechsel.) Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76. Aus einem, mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

Art. 77. (XIII. Wechselverjährung.*)) Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei**) Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet***).

Art. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;

2) in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;

3) in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Hierzu siehe:

1) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 29. Juni 1852:

Die im Art. 78 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord. vorgeschriebenen Fristen endigen mit dem Ablaufe desjenigen Kalendertages, welcher durch seine Zahl dem Tage des erhobenen Protestes entspricht, d. h. sie sind von Datum zu Datum und zwar civiliter zu berechnen†). (Arch. für Rechtsf. Bd. 6. p. 210.)

---

*) Das Ob.-Trib. (IV. Sen.) erklärt in dem Erkenntnisse v. 15. Febr. 1850 (Entsch. Bd. 19. p. 261 sq.) die Rückanwendung der Vorschriften der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord. über Wechselverjährung auf die unter der Herrschaft des ältern Wechselrechts entstandenen Wechselverbindlichkeiten auch dann für unstatthaft, wenn die Verjährungsfrist des ältern Rechts zur Zeit der Publication der Allg Deutsch. Wechs.-Ord. noch nicht abgelaufen war. Diese Ansicht läßt sich mit den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen über die Rückanwendung der Gesetze nicht vereinbaren, und insbesondere nicht, wie das Ob.-Trib. meint, durch Berufung auf §. 14 der Einl. zum Allg. L.-R. begründen; denn diese Gesetzesstelle schließt die Rückanwendung eines neuen Verjährungsgesetzes auf die zur Zeit seiner Publication nach älterm Recht noch nicht vollendete Verjährung einer unter der Herrschaft des ältern Rechts entstandenen Verbindlichkeit nicht aus. Nur durch die eigenthümliche Natur der wechselmäßigen Verbindlichkeit kann jene Ansicht etwa gerechtfertigt und als Ausnahmegrundsatz für Wechselverbindlichkeiten gebilligt werden.

**) Die hier vorgeschriebene Frist ist von Datum zu Datum zu berechnen, und zwar in der Art, daß der ganze letzte in die Verjährungsfrist fallende Kalendertag verflossen sein muß, bevor die Verjährung für vollendet erachtet werden kann (s. g. computatio civilis). Cf. Art. 32 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord., sowie Zusatz 1 zu Art. 78 a. a. O. Ein Wechsel, fällig am 18. Jan. 1855, ist also dem Acceptanten gegenüber erst verjährt, wenn der 18. Januar 1858 verflossen ist.

***) Ein Abkommen zwischen einem Wechselverpflichteten und einem Wechselberechtigten, wodurch die Vorschriften über die Wechselverjährung abgeändert werden, kann mit der Wirkung, daß es im Wechselproceß geltend zu machen, nicht geschlossen werden. Die replica doli kann indeß dadurch, nach Beschaffenheit des Falles, begründet werden. Koch, Allg. Landrecht, Bd. 3. p. 899. Anm. 21. Vergl. auch Anmerk. zu Zusatz 2 zu Art. 78 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord.

†) Cf. die zweite Anmerk. zu Art. 77 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord.

2) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 3. Mai 1853:

Ein Vergleich, wodurch sich der Wechselinhaber gegen Zahlung einer bestimmten Summe Seitens des Wechselausstellers verpflichtet, diesen nicht eher im Wechselprocesse mit der Regreßklage zu belangen, bis er den Acceptanten ausgeklagt und festgestellt habe, daß die Execution gegen Letztern in allen Graden fruchtlos sei, kann nicht ohne Weiteres für geeignet erachtet werden, den im Art. 78 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord. bestimmten Anfangstermin der Verjährungsfristen für den Regreßanspruch hinauszuschieben; die Verjährung des Regreßanspruches gegen den Aussteller wird vielmehr innerhalb der im Art. 78 vorgeschriebenen Fristen, vom Tage des erhobenen Protestes an gerechnet, trotz jenes Abkommens unzweifelhaft wenigstens dann vollendet, wenn der Vergleich so zeitig vor Ablauf jener Verjährungsfristen geschlossen worden, daß füglich noch innerhalb derselben die Ausklagung des Acceptanten, die Executionsvollstreckung gegen denselben und demnächst die Anstellung der Regreßklage gegen den Aussteller erfolgen konnte*). (Arch. für Rechtsf. Bd. 9. p. 339.)

Art. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;

2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;

3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen, und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage**).

Hierzu siehe:

1) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 3. Mai 1853:

a) Wenn der Wechselberechtigte mit seiner Wechselklage gegen

---

*) In diesem Präj. wird die bestimmte Entscheidung der Frage: ob überhaupt und event. in welcher Form ein die Bestimmung des Art. 78 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord. abänderndes Abkommen zwischen einem Wechselverpflichteten und Berechtigten mit dem Effecte der Gültigkeit im Wechselprocesse abgeschlossen werden könne, von der Hand gewiesen. Dagegen hat das Ob.-Trib. unter der Herrschaft der landrechtlichen Wechs.-Ordnung in einem Erkenntnisse v. 16. Jan. 1833 angenommen, daß der Wechselschuldner, welcher in dem von ihm ausgestellten, gerichtlich anerkannten Wechsel dem Einwande der Wechselverjährung entsagt habe, sich auf diesen Einwand im Wechselprocesse nicht berufen könne. (Simon u. v. Strampff, Rechtsspr., Bd. 4. p. 140.) Zu vergl. dritte Anmerk. zu Art. 77 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord.

**) Für die nach stattgefundener Unterbrechung der Wechselverjährung beginnende neue Verjährung kommen wieder die kurzen für die Wechselverjährung vorgeschriebenen Fristen, und nicht die allgemeinen Vorschriften über das Zeiterforderniß bei der Klagverjährung zur Anwendung. Cf. Seuffert, Arch., Bd. 4. p. 227.

den Wechselverpflichteten rechtskräftig zur Zeit abgewiesen worden, so ist durch die Behändigung jener Klage an den Verpflichteten keine Unterbrechung der Wechselverjährung herbeigeführt worden.

b) Durch die Klageanmeldung wird die Wechselverjährung ebenfalls nicht unterbrochen *).

c) Auch ein nach der Verfallzeit des Wechsels geschlossener Vergleich des im Zusatze 2 zu Art. 78 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord. gedachten Inhalts bewirkt keineswegs ohne Weiteres eine Unterbrechung der Wechselverjährung. (Arch. für Rechtsf. Bd. 9. p. 339.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 30. Jan. 1855:

Der im Art. 80 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord. gebrauchte Ausdruck: „Behändigung der Klage" ist nicht gleichbedeutend mit: „Mittheilung der Klageanmeldung." Die Wechselverjährung wird daher nicht durch eine, wenngleich dem Verklagten durch das Gericht abschriftlich mitgetheilte Klageanmeldung, auf welche keine Ladung des Verklagten erfolgt ist, unterbrochen. (Acten des Berliner Stadtgerichts, II. Proc.-Dep., Lit. W. Nr. 340 de 1854.)

Art. 81. (XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.) Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat. Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Hierzu siehe:

Präj. des Ob.-Trib. v. 20. Juli 1854:

Wenn der Art. 81 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord. festsetzt, daß derjenige, welcher das Accept mitunterzeichnet hat, wechselmäßig haftet, so folgt daraus nicht, daß auch derjenige wechselmäßig verhaftet ist, welcher bei seiner Unterschrift bemerkt hat, daß er, nicht um sich zu verpflichten, sondern aus anderm Grunde, z. B. als Zeuge, unterschreibe, sofern dies nur ausdrücklich und zuverlässig auf dem Wechsel ausgedrückt ist. Der Vermerk: „Csign.," welcher vor der Namensunterschrift einer das Accept des Bezogenen mitunterzeichnenden Person steht, ist weder an sich und wie er sich auf dem Wechselpapier darstellt, noch auch, wenn er eine Abkürzung für „contrasignirt" enthält, nach der Bedeutung des Wortes „contrasigniren" geeignet, die Absicht, eine Mitverhaftung ausdrücklich auszuschließen, klar und unzweideutig in das Licht zu stellen. (Borchardt, Wechs.-Ord., p. 65.)

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen **).

---

*) Cf. unten Zusatz 2.

**) In Betreff der Einrede der mangelnden Wechselfähigkeit siehe Zusätze und Anmerkungen zu Art. 1 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ordnung; in Betreff der Einrede der mangelhaften Form des Wechsels vergl. Zusätze 1 u. 2 zu Art. 7, sowie Zusatz zu Art. 94 a. a. O. —

Hierzu siehe:

1) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2284 v. 15. April 1851:

Der Einwand der Simulation ist im Wechselprocesse niemals zulässig*). (Entsch. Bd. 20. p. 545.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 9. Sept. 1851:

Die mündliche Zusicherung des Remittenten eines gezogenen Wechsels bei der Unterzeichnung Seitens seines unmittelbaren Vormannes, des Wechselziehers, daß er gegen denselben aus dem Wechsel niemals einen Regreß nehmen werde, vielmehr die Unterschrift des Wechselziehers nur als eine bloße Form ansehe, ist, wenn sie nicht thatsächlich eine betrügliche Verleitung des Wechselziehers zur Unterzeichnung des Wechsels involvirt**), als mündliche Nebenabrede ohne Wirksamkeit. (Arch. für Rechtsf. Bd. 3. p. 62.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 1. Oct. 1849:

Der Einwand des im Wege des Wechselregresses Mangels Zahlung von dem Inhaber eines gezogenen und acceptirten Wechsels in Anspruch genommenen Ausstellers des Letzteren: „der Kläger habe von dem Acceptanten seine Befriedigung erhalten, der Protest Mangels Zahlung sei nur zum Schein aufgenommen worden," ist kein dem Wechselschuldner unmittelbar gegen den Wechselkläger zustehender, zulässiger Einwand. (Entsch. Bd. 19. p. 266.)

4) Präj. des Ob.-Trib. v. 7. Aug. 1851:

Der Einwand der Trunkenheit und des aus der Letzteren entsprungenen Mangels der Dispositionsfähigkeit zur Zeit der Ausstellung des Wechsels kann von dem Aussteller einem dritten Wechselinhaber nicht entgegengesetzt werden. (Borchardt, Wechs.-Ord., p. 78.)

5) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 27. Oct. 1853:

Ist das Indossament erst nach erhobenem Proteste Mangels Zahlung erfolgt, und der Indossant zugleich der im Wechsel benannte ursprüngliche Wechselgläubiger, so kann der Aussteller des trockenen Wechsels den Einwand des erlittenen Zwanges, auch wenn der Zwang von einem Dritten geübt worden, dem Indossatar wirksam entgegensetzen. (Arch. für Rechtsf. Bd. 11. p. 26.)

6) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 22. Juni 1852:

Dem Acceptanten steht gegen den klagenden Indossatar der Einwand, daß Kläger durch den Indossanten bereits Zahlung erhalten habe, nicht zu. (Entsch. Bd. 23. p. 288; Arch. für Rechtsf. Bd. 5. p. 324.)

---

— Der Einwand desjenigen, der eine Wechselerklärung unterschrieben, daß er die Sprache, in welcher die Wechselerklärung abgefaßt ist, nicht verstehe, ist unstatthaft. Zu vergl. Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 1993 v. 10. April 1848 (Entsch. Bd. 16. p. 498).

— Ueber den Einwand der Compensation vergl. Koch's Wechselrecht p. 315; Siebenhaar's Arch. für Wechselrecht Bd. 1. p. 201; Brauer, Wechs.-Ord., p. 158.

*) Vergl. jedoch Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 903. Anm.

**) Vergl. unten Zusatz 11.

7) Präj. des Ob.-Trib. v. 8. Febr. 1853:

Der Einwand des Acceptanten, daß er eine Hypothekenforderung dem Kläger cedirt, und dieser dagegen schriftlich erklärt, die Valuta cessionis durch Herausgabe des (eingeklagten) Wechsels berichtigen zu wollen, ist unerheblich. (Siebenhaar, Arch. für Wechselrecht, Bd. 3. p. 355.)

8) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 17. Sept. 1849:

Der Einwand des Ausstellers eines eigenen Wechsels, daß der Wechselkläger das Kaufgeschäft, welches die Ausstellung des Wechsels veranlaßt, seinerseits noch nicht durch Uebergabe der verkauften Waare erfüllt habe, ist unstatthaft.*) (Entsch. Bd. 19. p. 452.)

9) Präj. des Ob.-Trib. v. 15. Juli 1852:

Der vom belangten Aussteller dem klagenden Remittenten entgegengesetzte Einwand der nicht empfangenen Valuta, darauf gestützt, daß nach Inhalt des Wechsels die Valuta durch Aufhebung einer ältern Wechselschuld des Ausstellers von gleich hohem Betrage und Rückgabe des ältern Wechsels hat berichtigt werden sollen, und daß der klagende Remittent diesen ältern Wechsel dem verklagten Aussteller noch nicht zurückgegeben hat, ist als ein dem Verklagten unmittelbar gegen den Kläger zustehender Einwand für zulässig zu erachten. (Borchardt, Wechs.-Ord., p. 69.)

10) Präj. des Ob.-Trib. v. 29. Nov. 1853:

Der von dem verklagten Aussteller und Indossanten eines Wechsels an eigene Ordre dem ersten Indossatar entgegengesetzte Einwand der nicht empfangenen Valuta, darauf gestützt, daß der Acceptant die Wechseloperation veranlaßt, um Geld zu erhalten, und daß er, der Aussteller, nur aus Gefälligkeit für den Acceptanten gehandelt habe, ist zu verwerfen. (Borchardt, Wechs.-Ord., p. 70.)

11) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 11. Nov. 1852:

Der vom Aussteller dem Remittenten entgegengesetzte Einwand, daß der Remittent den Aussteller mit der Aeußerung zur Unterschrift aufgefordert: „er habe dabei nichts zu riskiren, keine Zinsen und keine Provision zu bezahlen, überhaupt keine Zahlung zu leisten, er thue dem Kläger und dem Bezogenen einen Gefallen damit, der Kläger wolle nur einen Wechsel auf den Bezogenen haben und bedürfe dazu nur formell der Unterschrift eines Dritten“ ist als dolose Verleitung zur Vollziehung des Wechsels durch Unterschrift für erheblich zu erachten.**) (Arch. für Rechtsf. Bd. 7. p. 314.)

12) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2282 v. 10. Apr. 1851:

Der von dem Acceptanten eines gezogenen Wechsels dem gegen ihn klagenden Aussteller desselben entgegengesetzte Einwand: „er habe nur unter dem von dem Zieher ihm ausdrücklich ertheilten Versprechen, ihm den Geldbetrag zur Bezahlung des Wechsels vor dessen Verfalle baar einsenden zu wollen, acceptirt,“ ist ein dem Verklagten gegen den Kläger unmittelbar zustehen-

---

*) Vergl. jedoch das folgende Präj.
**) Vergl. oben Zusatz 2.

der, im Wechselprocesse zulässiger Einwand. (Entsch. Bd. 20. p. 358.)

13) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 5. Oct. 1853.*)

Ein Beweis gegen die Wechselurkunde dahin, daß der sich jetzt als ein domicilirter darstellende Wechsel ursprünglich mit dem Domicilvermerk nicht versehen gewesen, ist unzulässig. (Entsch. Bd. 26. p. 394, 398; Arch. für Rechtsf. Bd. 12. p. 35.)

14) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 17. Sept. 1849:

Der Einwand der Litispendenz ist nicht dadurch begründet, daß der Wechselverklagte bereits gegen den Wechselkläger wegen nicht empfangener Valuta auf Entschädigung und Herausgabe des Wechsels klagbar geworden ist.**) (Entsch. Bd. 19. p. 449, 451.)

15) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 23. Apr. 1847:

Das gegen denselben Vormann auf die Regreßklage des nähern Hintermannes, als Wechselinhabers, ergangenen Judicat steht auch der hiernächst erhobenen Regreßklage des entferntern Hintermannes entgegen und begründet somit den Einwand der rechtskräftigen Entscheidung***). (Rechtsf. Bd. 1. p. 76.)

Art. 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen†), so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur soweit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

Hierzu siehe:

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 15. Decbr. 1853:

Wenn der Inhaber eines gezogenen Wechsels bei verweigerter Acceptatiou Seitens des Bezogenen dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt worden, des wechselmäßigen Regresses gegen den Aussteller verlustig geworden, und nun gegen den Letztern im ordentlichen Processe wegen der gezahlten Valuta sich auf Höhe desjenigen Betrages, um welchen sich der Aussteller mit seinem Schaden bereichern würde, regressiren will, so genügt zur Begründung dieses Anspruchs nicht schon der Beweis, daß der Kläger als Wechselinhaber eine Valuta gezahlt, und der von ihm belangte Vormann — der Aussteller — eine solche erhalten habe;

---

*) Im Arch. für Rechtsf. Bd. 12. p. 35 ist dies Präj. vom 22. Nov. 1853 datirt.

**) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. v. 5. Apr. 1853 und v. 27. Juli 1854 (Borchardt, Wechs.-Ord., p. 106.)

***) Es ist nicht zu übersehen, daß dies Präj. noch unter der Herrschaft der landrechtlichen Wechsel-Ordnung ergangen ist.

†) Sind die zur Erhaltung des Wechselrechts vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt worden, so tritt der Verlust des Wechselrechts auch dann ein, wenn die Vornahme jener Handlungen durch einen unüberwindlichen Zufall verhindert worden (Brauer in Siebenhaar's Archiv für Wechselrecht Bd. 1. p. 272; Einert a. a. O. p. 277), oder wenn nachgewiesen werden kann, daß selbst bei Vornahme der Handlung, z. B. rechtzeitiger Präsentation des Wechsels, Zahlung nicht zu erlangen gewesen sein würde (cf. Erk. des Ob.-App.-Ger. zu Lübeck v. 31. Oct. 1849 in Borchardt's Wechs.-Ord. p. 79.)

vielmehr muß zugleich dargethan werden, daß der Aussteller den Wechsel gegen den Empfang der Valuta durch die ursprüngliche Ausstellung oder durch Indossament begeben habe, ohne den Bezogenen mit Deckung zu versehen.*) (Arch. für Rechtsf. Bd. 11. p. 122.)

Art. 84. (XV. Ausländische Gesetzgebung.) Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staats beurtheilt, welchem derselbe angehört.**) Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung, werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden. Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

Hierzu siehe:

Präj. des Ob.-Trib. v. 13. Sept. 1853:

Wenn der Art. 86 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord. rücksichtlich der Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze vorzunehmenden Handlungen auf das dort geltende Recht verweist, so folgt daraus nicht, daß der Kläger sofort in der Klage auch nachweisen muß, daß der Protest von einer nach dem ausländischen Rechte befugten Person oder in der von diesem vorgeschriebenen Form aufgenommen worden. Der allgemeine rechtliche Begriff eines Wechselprotestes ist dem Handelsrechte aller Staaten Europa's gemeinsam. Entspricht daher der Protest den Anforderungen des Art. 88 der Wechselord., so braucht der Kläger das Nicht-Dasein der Abweichung des fremden Rechts nicht speciell anzuführen. (Borchardt, Wechs.-Ord., p. 82.)

Art. 87. (XVI. Protest.) Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Hierzu siehe:

Ges., betr. die Einführung der Allg. Wechs.-Ord. für Deutschland, v. 15. Febr. 1850:

§. 3. Zu den Gerichtsbeamten, welche Proteste aufnehmen können, gehören im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln auch die Gerichtsvollzieher.

§. 4. Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6

---

*) Zu vergl. Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 1672 v. 13. Dec. 1845 (Präj.-S. p. 194; Entsch. Bd. 13. p. 351.)

**) Cf. die zweite Anmerkung zu Art. 1 der Allg. Deutsch. Wechsel-Ordnung.

Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden *). (Ges.-S. p. 53.)

Art. 88. Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;

2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;

3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;

4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen, oder ohne Erfolg versucht worden ist;

5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;

6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Hierzu siehe:

1) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 9. Nov. 1852:

Die Vorschrift der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord. Art. 88. Nr. 1 ist auf die Feststellung der Identität des protestirten Wechsels und des im Regreßwege an die Wechselverpflichteten zurücklaufenden Wechsels gerichtet. Soweit der Protest in der gedachten Abschrift einen Mangel der Art enthält, daß er zur Feststellung jener Identität nicht ausreicht, ist derselbe ungültig. (Entsch. Bd. 24. p. 155; Arch. für Rechtsf. Bd. 7. p. 308.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 5. Oct. 1853 **):

Es ist nicht zulässig, gegen den Inhalt einer Mangels Zahlung notariell ausgefertigten Protesturkunde den Beweis durch Berufung auf den im notariellen Protestregister urschriftlich befindlichen Protest zu dem Zwecke zu führen, um darzuthun, daß der Verschiedenheit, welche zwischen der dem ausgefertigten Proteste einverleibten Abschrift des Wechsels, beziehungsweise dem auf demselben befindlichen Indossamente und dem Originale obwaltet, und welche an sich von wesentlichem Einfluß auf die Gültigkeit des Protestes ist, ein Schreibfehler unterliege, daß mithin der Verschiedenheit ungeachtet, der eingeklagte Wechsel mit dem protestirten identisch sei. (Entsch. Bd. 26. p. 394; Arch. für Rechtsf. Bd. 12. p. 35.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1282 v. 8. April 1843:

Der Vorschrift, „daß der Wechselprotest eine genaue Abschrift des Wechsels enthalten solle," wird nicht genügt, wenn bei Protestirung mehrerer Wechsel in einem Instrumente nur

---

*) Wird der Wechsel vor 9 Uhr Vormittags oder erst um 6 Uhr Abends oder noch später dem Acceptanten von dem mit der Protestaufnahme beauftragten Notar vorgelegt, so kann der Acceptant den Notar abweisen und der trotzdem aufgenommene Protest ist ungültig. Läßt sich jedoch der Acceptant die zu frühe oder verspätete Ansprache des Notars gefallen, und antwortet entsprechend, so kann daraus, daß die Protestzeit von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends nicht innegehalten worden, kein Einwand gegen die Gültigkeit des Protestes hergenommen werden.

**) Dies Präj. ist im Arch. für Rechtsf. Bd. 12. p. 35 v. 22. Nov. 1853 datirt.

ein Wechsel nach seinem ganzen Inhalte abgeschrieben, der Inhalt der andern aber durch die Bemerkung: „er lautet ebenso" oder auch durch Angabe der etwaigen Verschiedenheiten bezeichnet wird; vielmehr müssen sämmtliche protestirte Wechsel vollständig aufgenommen werden. (Präj.-S. p. 197; Entsch. Bd. 8. p. 373.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 15. März 1853:

Der im Art. 88 Nr. 1 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord. gebrauchte Ausdruck schließt an sich nicht als unzulässig aus, die Wechselabschrift durch deren Aufschrift auf der Rückseite der Protesturkunde mit dem Proteste zu verbinden, und insbesondere kann ein derartiger Protest dann nicht für ungültig erachtet werden, wenn der protestirende Notar in dem Contexte des Protestes unter ausdrücklicher Verweisung auf die „umstehend" befindliche Wechsel-Abschrift zugleich deren wörtliche Uebereinstimmung mit dem Originale unter Unterschrift und Amtssiegel bezeugt hat. (Arch. für Rechtsf. Bd. 9. p. 333.)

5) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 2. Mai 1854 (Zusatz 3 zu Art. 41 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord.)

Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

Art. 91. (XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.) Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplicats, sowie alle sonstigen, bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen. Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Hierzu siehe:

1) Präj. des Ob.-Trib. v. 18. Mai 1854 (Zusatz zu Art. 40 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord.)

2) Präj. des Ob.-Trib. v. 13. Juni 1854:

Die Bestimmung des Art. 91 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord. über die Vornahme wechselrechtlicher Handlungen findet auch auf den Ort der Zahlung Anwendung, ohne Unterschied, ob die Zahlung von dem Bezogenen oder von einem regreßpflichtigen Vormann gefordert wird. (Borchardt, Wechs.-Ord. p. 90.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2279 v. 27. März 1851:

Der Schlußsatz des Art. 91 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord. regelt nur den Fall, wenn jene Person (bei welcher ein wechselmäßiger Act vorzunehmen) an dem gedachten Orte gänzlich unbekannt und nicht aufzufinden, es auch ungewiß ist, ob dieselbe jemals ein Geschäftslocal oder eine Wohnung an diesem Orte gehabt habe. Dagegen kann diese Vorschrift auf den Fall, wenn

jene bestimmte Person in ihrer bisherigen Wohnung nicht anwesend gefunden wird, und dieselbe, nach der dem Notar oder Gerichtsbeamten in dieser Wohnung von andern Personen auf gehaltene Nachfrage ertheilten Auskunft, diese bisherige Wohnung aufgegeben haben soll, nicht ausgedehnt werden. (Entsch. Bd. 20. p. 360; Arch. für Rechtsf. Bd. 1. p. 339.)

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage*), so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplicats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden. Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.**)

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet. Die im Artikel 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

Art. 94. (XVIII. Mangelhafte Unterschriften.) Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder andern Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Hierzu siehe:

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2269 v. 6. Febr. 1851:

a) Der Einwand des Wechselschuldners, der aus einer mit der Namensunterschrift des Verpflichteten versehenen Wechselerklärung verklagt worden: „daß er zwar seinen Namen schreiben, sonst aber nicht schreiben und auch Geschriebenes nicht lesen könne," ist kein aus dem Wechselrecht selbst hervorgehender Einwand.

b) Ein solcher Einwand ist überhaupt zur Entkräftung einer Wechselerklärung im Wechselprocesse unzulässig. (Entsch. Bd. 20. p. 354.)

Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre. Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Art. 96. (Dritter Abschnitt. Von eigenen Wechseln.) Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) Die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

---

*) In Preußen sind außer den Sonntagen die allgemeinen Feiertage: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, jedes Mal 2 Tage, Neujahr, Charfreitag, Bußtag und Himmelfahrt. Ed. v. 12. März 1754 (N. C. C. Tom. I. p. 647), Verord. v. 28. Jan. 1773 (N. C. C. Tom. V. Pars II. p. 47), Verord. v. 19. März 1789 (N. C. C. Tom. VIII. p. 2429.)

**) Ein an einem Sonn- oder allgemeinen Feiertage aufgenommener Protest ist ebensowenig unbedingt ungültig, wie ein vor 9 Uhr Vormittags oder nach 6 Uhr Abends aufgenommener Protest. Cf. Anm. zum Zusatz zu Art. 87 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord.

3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;*)
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4. Nr. 4).
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Hierzu siehe:

1) Zusätze 1—12 zu Art. 4 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord.

2) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2460 v. 10. Mai 1853:

Die Vorschrift der Hypothekenordnung Tit. II. §§. 105 und 106, wonach Wechsel, wenn auch darin, außer der wechselmäßigen Verbindung, eine Conventionalhypothek verschrieben ist, dennoch zur Eintragung nicht angenommen, und, wenn sie gleichwohl eingetragen worden, der Gläubiger daraus kein mehres Recht, als er vorher gehabt, erlangen soll, bezieht sich nur auf die Hypothekenbestellung im Wechsel selbst und schließt nicht aus, daß neben dem Wechsel für die dadurch verbriefte Forderung hypothekarische Sicherstellung derselben dem Gläubiger mit rechtlicher Wirkung von dem Schuldner eingeräumt werden könne. (Entsch. Bd. 25. p. 436.)

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Hierzu siehe:

Präj. des Ob.-Trib. v. 23. März 1852:

Der Ausdruck: „zahlbar aller Orten, wo ich anzutreffen bin," hat nicht den Sinn, daß der Wechselschuldner an einem andern, als dem ausdrücklich für die Zahlung bestimmten Orte Zahlung zu leisten sich verpflichtet, sondern bedeutet, daß der Aussteller aller Orten, wo er nach Verfall anzutreffen, sich dem Wechselgericht und Wechselrecht unterwerfen will. (Borchardt, Wechs.-Ord., p. 95.)

Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:
1) Die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17 über das Indossament;
3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maaßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maaßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maaßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41 und 42, sowie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72 über die Copieen;
9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maaßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78—95 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjäh-

*) Ueber die Streitfrage: ob eigene Wechsel an eigene Ordre ausgestellt werden können, vergl. Siebenhaar's Arch. für Wechselrecht Bd. 3. p. 91.

rung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.*)

Art. 99. Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.**)

Hierzu siehe:

Präj. des Ob.-Trib. v. 17. Juni 1851:

Hat der Aussteller im eigenen Wechsel geschrieben: acceptire auf mich selbst hier und aller Orten, in Berlin bei J. H. . .", so ist der Wechsel für einen domicilirten zu erachten. (Borchardt, Wechs.-Ord., p. 98. Anmerk. 96).

Art. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.***) (Ges.-S. 1849. p. 51.)

Hierzu siehe:

1) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2210 v. 15. Febr. 1850:

Die Bestimmung des Art. 100 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ord. findet auf die unter der Herrschaft der älteren landrechtlichen Wechsel-Ordnung angefangene Verjährung eines eigenen Wechsels keine Anwendung, und ist die Rückanwendung derselben unzulässig.†) (Entsch. Bd. 19. p. 260.)

2) Ges., betr. die Einführung der Allg. Wechsel-Ord. für Deutschland, v. 15. Febr. 1850:

§. 1. Bei der Bestimmung des §. 1 der Verordnung vom 6. Januar v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 49), nach welcher die im Reichsgesetzblatt vom 27. November 1848 publicirte allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung in Preußen mit dem 1. Februar v. J. in Kraft getreten ist und dagegen mit diesem Tage die §§. 713 bis 1249. Titel 8. Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts, sowie die Artikel 110 bis 189 des Rheinischen Handelsgesetzbuches aufgehoben sind, behält es sein Bewenden. (Ges.-S. p. 53.)

## Zu §§. 1250—1304.

Diese §§. sind aufgehoben durch

Ges., betr. die Einführung der Allg. Wechs.-Ord. für Deutschland, v. 15. Febr. 1850:

§. 9. Die Bestimmungen des Allg. L.-R. über Handels-Billets und kaufmännische Assignationen in den §§. 1250—1304. Tit. 8. Th. II. u. §. 297. Tit. 16. Th. I. werden hiermit aufgehoben. — Auf Rechtsverhältnisse aus solchen Handels-Billets und kaufmännischen Assignationen, welche vor dem

---

*) Cf. die Zusätze zu den allegirten gesetzlichen Bestimmungen, sowie die erste und dritte Anmerkung zu Art. 77 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ordnung.

**) Cf. Zusatz 1 zu Art. 24, Zusatz zu Art. 43, sowie Zusatz 13 zu Art. 82 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ordnung.

***) Cf. die zweite Anmerk. zu Art. 77 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ordnung.

†) Cf. die erste Anmerk. zu Art. 77 der Allg. Deutsch. Wechs.-Ordnung.

Tage ausgestellt sind, mit dem dies Gesetz in Kraft tritt, findet diese Vorschrift keine Anwendung. (Ges.-S. p. 53.)

## Zu §. 1306.

Präj. des Ob-Trib. (III. Sen.) Nr. 105b. v. 4. u. 11. März 1836:

Der Mäkler bedarf nicht nothwendig eines schriftlichen Auftrages, und findet bei solchen Geschäften die Anwendung der Vorschrift des §. 8. Tit. 13. Th. I. des Allg. L.-R. nicht statt. Auch können Nicht-Kaufleute kaufmännische Geschäfte durch Mäkler schließen. (Präj.-Samml. p. 202; Entsch. Bd. 1. p. 9.)

## Zu §. 1308—1309.

Cf. §§. 51, 177 u. 190 der Allg. Gew.-Ord. v. 17. Jan. 1845 (Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 224—400 h. t.).

## Zu §. 1311.

Cf. Zusatz zu §. 1337 h. t.

## Zu §. 1312.

Cf. Ostpreuß. Provinzialrecht Zusatz 147. §. 1.

## Zu §§. 1313 u. 1314.

Ed. v. 7. Sept. 1811:

§. 112. Die neue Ansetzung der Mäkler geschieht künftig durch die Wahl der Kaufmannschaft des Orts und die Bestätigung der Regierung. In den Provinzen, wo Handlungs-Commissionen bestehen, übernehmen diese im Auftrag der Regierung die Prüfung der gewählten Personen; wo keine solche Commissionen vorhanden sind, bleibt den Regierungen belassen, sich auf andere angemessene Art von der Qualification des Gewählten zu überzeugen. (Ges.-S. p. 263.)

## Zu §. 1321.

Cf. §. 53 der Allg. Gewerbe-Ord. v. 17. Januar 1845 (Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 224—400 h. t.).

## Zu §. 1322.

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 1973 v. 21. Jan. 1848:

Wenn gleich Mäkler für ihre eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte treiben dürfen, so sind dennoch die von ihnen diesem Verbot zuwider geschlossenen Verträge für ungültig nicht zu achten. (Präj.-S. p. 203; Entsch. Bd. 16. p. 261; Rechtsf. Bd. 3. p. 298.)

## Zu §. 1328.

Cf. §. 177 der Allg. Gew.-Ord. v. 17. Jan. 1845 (Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 224—400 h. t.).

## Zu §. 1329.

Die im §. 1329 h. t. angedrohte Nullität tritt bei Geschäften gemischter Art nicht ein. Grävell, Creditges., Bd. 4. p. 85 Anm.

## Zu §. 1337.

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 21. Febr. 1848:

Aus §. 1337 folgt, daß der Ausdruck „Vermittelung" im §. 1311 nicht so zu verstehen ist, als sei der Mäkler die Interessen beider contrahirenden Theile wahrzunehmen befugt und schuldig, und daher von beiden Theilen eine Remuneration zu fordern berechtigt. (Rechtsf. Bd. 3. p. 424.)

## Zu §. 1343.

Rescr. des Min. des Inn. v. 4. Apr. 1833:

Das Ein- und Ausclariren der Schiffsladungen gehört zu den, den Schiffsmäklern allein zustehenden und vorbehaltenen Geschäften und kann nicht

durch Correspondenten und Commissionairs übernommen werden. (v. Kamptz, Annal., Bd. 17. p. 754.)

## Zu §. 1348.

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 8. Apr. 1851:

Die Agenten der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften sind als deren Bevollmächtigte und nicht als Mäkler anzusehen. (Arch. für Rechtsf. Bd. 2. p. 51.)

## Zu §§. 1352 u. 1353.

1) Verord. v. 19. Jan. 1836:
§. 4 (pag. 113. Th. I. der Ergänz.).
2) Verord. v. 13. Mai 1840:
§. 2 (pag. 114. Th. I. der Ergänz.).
3) Verord. v. 24. Mai 1844:
§. 4 (pag. 115. Th. I. der Ergänz.).

## Zu §. 1359.

Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1404 v. 5. Febr. 1844:

Es bedarf der gleichzeitigen Gegenwart beider schließender Theile bei der von dem Mäkler vorzunehmenden Aufzeichnung des geschlossenen Geschäfts in sein Taschen- oder Handbuch zur Rechtsbeständigkeit des Geschäfts nicht, wohl aber der successiven Gegenwart der Contrahenten. (Präj.-Samml. p. 203; Entsch. Bd. 9. p. 83.)

## Zu §. 1360.

1) Verord. v. 19. Jan. 1836:
§. 6 (pag. 113. Th. I. der Ergänz.).
2) Verord. v. 13. Mai 1840:
§. 2 (pag. 114. Th. I. der Ergänz.).

## Zu §. 1364.

Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 105a. v. 4. u. 11. März 1836:

Der in das Journal gehörig eingetragene Vermerk vertritt die Stelle eines schriftlichen Contracts zwischen beiden Theilen, auch wenn die aus dem Journal ertheilten Auszüge (Schlußscheine) von den Contrahenten nicht unterschrieben sind. (Präj.-S. p. 202; Entsch. Bd. 1. p. 9.)

## Zu §. 1377.

Cf. §. 99, I, 10. Allg. Ger.-Ord.

## Zu §§. 1379—1382.

Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1409 v. 3. Febr. 1844:

Das durch einen Mäkler geschehene Zuführen eines Kaufmannes enthält zwar ein Mäklergeschäft, berechtigt aber den Mäkler nicht, die in den §§. 1380—1382 h. t. vorgeschriebenen Gebühren zu fordern, indem diese §§. nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Abschluß der betreffenden Geschäfte durch den Mäkler bewirkt worden ist. (Präj.-S. p. 203; Entsch. Bd. 12. p. 404.)

## Zu §. 1384.

Cf. §§. 186, 190 der Allg. Gew.-Ord. v. 17. Jan. 1845 (Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 224—400 h. t.)

## Zu §. 1389.

# Von Rhedern, Schiffern und Befrachtern.

Literatur:

Mirus, das Seerecht und die Flußschifffahrt nach den Preuß. Gesetzen. 2 Bde. Leipzig, 1838 u. 1839.
Hiersemenzel, das Preuß. Handels- und Wechselrecht. Berlin, 1855.

---

1) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 22. Mai 1851:

Die gesetzlichen Bestimmungen des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 8. Abschn. 11 betreffen zwar an sich nur die Seeschifffahrt; doch müssen sie auch auf die Stromschifffahrt angewendet werden, soweit die eigenthümlichen Verhältnisse der Letztern nicht entgegenstehen. *) (Entsch. Bd. 21. p. 63.)

2) Reglem. v. 18. Sept. 1796 für die Königl. Preuß. General-Consuls und Vice-Consuls in fremden Handlungsplätzen und Seehafen. (N. C. C. Tom. X. p. 651; Rabe Bd. 3. p. 534.)

3) Cab.-Ord. v. 25. Sept. 1815 wegen Vermessung der Schiffe und der darnach zu regulirenden Abgaben:

Auf Ihren Mir erstatteten Bericht v. 18. Juli c. nehme Ich keinen Anstand, Folgendes zu bestimmen:

1) Es soll Behufs der Vermessung der Schiffe und der darnach zu regulirenden Abgaben hinführo in den gesammten Häfen der Monarchie eine gleiche Schiffslastengröße angenommen werden, welche zu Vier Tausend Berliner Pfund, oder Funfzig Berliner Scheffel Roggen, zu Achtzig Pfund der Scheffel, festgestellt wird.

2) Nach dem Ausfall der darnach vorzunehmenden Vermessung eines Schiffes, sollen sämmtliche, lediglich von den Schiffsgefäßen für die Benutzung des Hafens zu erlegende Abgaben geordnet werden, um auch hierbei die möglichste Einfachheit stattfinden zu lassen, und, da diese Schiffsgefäßgelder, wegen der örtlichen Verhältnisse, nicht überall gleich sein können, so will Ich Ihnen überlassen, solche für jeden Hafen besonders, und so, daß sie dem Verkehre nie nachtheilig werden können, festzusetzen und bekannt zu machen. (Ges.-S. p. 205.)

4) Cab.-Ord. v. 23. Aug. 1821, daß die Kaffen der Schiffsgefäße nur acht Fuß Höhe haben sollen:

Bei der immer mehr zunehmenden Gewohnheit der Schiffer, ihre Gefäße mit übertrieben hohen Spitzen versehen zu lassen, welche, namentlich bei hohen Wasserständen, manche Brücken theils gar nicht passiren können, theils denselben bei der Durchfahrt höchst nachtheilig sind, wird es allerdings nothwendig, die Höhe der Kaffen auf ein bestimmtes Maaß zu beschränken.

Ich will diese Höhe daher nach Ihrem Vorschlage auf acht Fuß festsetzen, mit der Bestimmung, daß vom 1. April k. J. an, Schiffsgefäße, welche unbeladen eine höhere Kaffe haben, nicht durch die Schleusen und Brücken durchgelassen werden dürfen. (Ges.-S. p. 157.)

5) Cab.-Ord. v. 12. März 1823 wegen der Decoration der Landes- oder Handelsflagge:

Aus den in Ihrem Berichte v. 16. Nov. v. J. enthaltenen Gründen bestimme Ich hierdurch Meine Verfügung v. 22. Mai 1818 dahin, daß die or-

---

*) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. v. 1. Juni 1832 (Simon und v. Strampff, Rechtsspr., Bd. 4. p. 263). — Cf. Cab.-Ord. v. 23. Sept. 1835, sowie v. 14. Juli 1841 (Zusatz 1 zu §. 1620 h. t.)

dentliche Landes- oder Handelsflagge in dem mittleren weißen Streifen den Preuß. heraldischen Adler erhalten, und die beiden äußeren schwarzen Streifen zusammengenommen, den dritten Theil der ganzen Flaggenbreite einnehmen sollen. Indem Ich die hiernach von Ihnen eingereichte Zeichnung C. genehmige, empfangen Sie solche mit der Flaggenkarte und den übrigen Zeichnungen hierbei zurück.*) (Ges.-S. p. 127.)

## Zu §. 1392.

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 1877 v. 17. Mai 1847 (Zusatz X. zu §§. 271—389, I, 20. Allg. L.-R., p. 407. Th. II. der Ergänz.).

## Zu §. 1395—1399.

Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1042 v. 14. Aug. 1841:

Die zur Gültigkeit eines Vertrages über das Eigenthum eines Seeschiffes erforderliche Form ist nicht nach Allg. Ger.-Ord. II. 1. §. 5, sondern nach den am Schlusse desselben allegirten Vorschriften der materiellen Landesgesetze, namentlich der §§. 1395 u. flg. Tit. 8. Th. II. Allg. L.-R. zu beurtheilen. Die Gerichts-Ordnung bestimmt nur, vor welchen Richter, im Falle eine gerichtliche Aufnahme des Contracts erfolgen soll oder erfolgen muß, diese Aufnahme gehört. (Präj.-S. p. 203.)

## Zu §§. 1403 u. 1404.

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 1403 h. t. ist statt: „Abschn. 13" zu lesen: „Abschnitt 14", und im §. 1404 h. t. ist statt: „§. 234" zu setzen: „§. 258." (Jahrb. Bd. 50. p. 477.)

## Zu §. 1408.

Cf. §. 328, I, 20. Allg. L.-R.

## Zu §. 1418.

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2297 v. 22. Mai 1851:

Die gesetzliche Bestimmung, wonach die rückständige Heuer nur zur Hälfte, die künftige aber gar nicht mit Arrest belegt werden darf, findet auch auf den Lohn der Schiffer und Steuermänner Anwendung, welche von einer Dampfschifffahrts-Gesellschaft zum Betriebe dieser Schifffahrt gedungen worden sind. (Entsch. Bd. 21. p. 59; Arch. für Rechtsf. Bd. 3. p. 20.)

## Zu §. 1431.

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 27. Nov. 1851:

Aus dem Verhältniß, in welchem der Correspondenz-Rheder (Schiffs-Director) eines Schiffes zu den Mitrhedern als deren Factor steht, folgt die Verpflichtung des Erstern nicht, die Mitrheder von dem Auslaufen eines Schiffes aus dem Hafen zu einer neu anzutretenden Reise zu benachrichtigen. (Entsch. Bd. 22. p. 47; Arch. für Rechtsf. Bd. 3. p. 333.)

## Zu §. 1445.

Cab.-Ord. v. 23. Sept. 1835 (Zusatz 1 zu §. 1620 h. t.).

## Zu §. 1455.

Cf. §. 177 der Allg. Gew.-Ord. v. 17. Jan. 1845 (Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 224—400 h. t.).

---

*) Die Cab.-Ord. v. 12. März 1823 bezieht sich auch auf die Stromschifffahrt. Reser. des Min. der Finanz. v. 4. Nov. 1834 (v. K., Annal., Bd. 18. p. 1108).

## Zu §. 1486.

Cf. §. 278 des Strafgesetz-Buchs.

## Zu §. 1497.

Ges., betr. die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern v. 9. Mai 1853:

Wir Friedrich Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. In den Provinzen Preußen und Pommern sollen die Fälle, in welchen die Schiffer bei dem Besuche der Häfen, bei dem Auslaufen aus denselben und bei der Befahrung der Binnengewässer einer Begleitung durch Lootsen sich bedienen müssen, von den Bezirksregierungen durch polizeiliche Verordnungen festgestellt werden.

§. 2. Die Strafe, welche von den Regierungen für die Uebertretung ihrer polizeilichen Anordnungen in Betreff des Lootsenzwanges (§. 1) festzusetzen ist, soll in Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder in Gefängniß bis zu 6 Wochen bestehen.

§. 3. Eine unbedingte Verpflichtung des Schiffers zum Schadenersatze wegen unterlassener Annahme von Lootsen im Inlande tritt nur in denjenigen Fällen ein, in welchen durch die polizeilichen Verordnungen der Bezirks-Regierungen (§. 1) die Annahme eines Lootsen vorgeschrieben ist.

§. 4. Mit Eintritt der Gesetzeskraft einer polizeilichen Verordn. der Bezirksregierung (§. 1) verlieren die ihr entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen von Rechtswegen ihre Wirkung.

§. 5. Unser Min. für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. (Ges.-S. p. 216)

## Zu §. 1514.

Cf. Cab.-Ord. v. 10. Aug. 1808 (Rabe Bd. 9. p. 279; Mathis, Jur. Monatsschr., Bd. 6. p. 471).

## Zu §. 1534.

1) Cab.-Ord. v. 23. Nov. 1831:

Bei den in Ihrem Berichte v. 9. d. Mts. angezeigten Umständen setze Ich nach Ihren Anträgen fest: daß, da das Schiffsvolk gegen den Schiffer gesetzlich in eben den Verhältnissen steht, wie das Gesinde gegen die Dienstherrschaft, die Vorschriften über Annahme und Verabschiedung des Gesindes in den §§. 9—12, und 171—176 der Gesinde-Ord. v. 8. Nov. 1810*) auch für die Schiffer und das Schiffsvolk aller in Preuß. Ostseehäfen ausgerüsteten Seeschiffe zur Anwendung kommen sollen, mit der Maaßgabe, daß Schiffer, welche Schiffsleute ohne Losschein heuern, oder unwahre Losscheine ausstellen, jederzeit mit dem höchsten Satze der in §§. 12 u. 176 angedrohten Geldbußen zu bestrafen sind. (Ges.-S. p. 255.)

2) Cab.-Ord. v. 23. Sept. 1835 (Zusatz 1 zu §. 1620 h. t.).

## Zu §. 1535.

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2419 v. 9. Dec. 1852:

Das von dem Schiffer auch vor dem Beginne der Reise angenommene Schiffsvolk kann wegen der bedungenen Heuer die Rheder, und, wenn Letztere einen Correspondenz-Rheder bestellt haben, auch diesen in Anspruch nehmen. (Entsch. Bd. 24. p. 337.)

---

*) Zusatz zu §§. 1—176, II, 5. Allg. L.-R. (pag. 231 sq. Th. III. der Ergänz.).

## Zu §. 1541.

Cf. Zusatz 1 zu §. 1534 h. t.

## Zu §. 1542.

Cf. §. 279 des Strafgesetz-Buchs, sowie Ges. über die Bestrafung von Seeleuten Preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen, v. 20. März 1854 (Ges.-S. p. 137).

## Zu §. 1596.

Cf. §. 278 des Strafgesetz-Buchs.

## Zu §§. 1618 u. 1619.

Cf. Ostpreuß. Provinzialrecht Zusatz 151 §§. 1 u. 2.

## Zu §. 1620.

1) Cab.-Ord. v. 23. Sept. 1835:

Zur Beseitigung des Mangels gesetzlicher Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der Eigenthümer von Stromfahrzeugen zu den Führern derselben, und der Schiffsführer zu den Schiffsknechten will Ich, vorbehältlich der allgemeinen Gesetz-Revision, auf Ihren Bericht vom 14. v. M. bestimmen:

1) daß die Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8. Nov. 1810 auch auf das Verhältniß zwischen den Stromschiffern zu den Schiffsknechten angewendet werden, wie sie durch Meine Ordre vom 23. Nov. 1831 schon auf die Seeschifffahrt für anwendbar erklärt worden sind;

2) daß die Vorschriften des Allg. L.-R. über das Verhältniß der Schiffsrheder zu den Schiffern auch auf das Verhältniß der Eigenthümer der Stromfahrzeuge zu den Stromschiffern ausgedehnt werden;

3) daß das Verhältniß zwischen den Stromschiffern und den Befrachtern nach den Bestimmungen des Allg. L.-R. Th. I, Tit. 11, §§. 869—920 zu beurtheilen, und

4) daß bei Streitigkeiten zwischen den Eigenthümern der Stromfahrzeuge und den Schiffern, sowie zwischen den Schiffern und dem Schiffsvolke, der Polizeibehörde des jedesmaligen Aufenthaltsortes der Interessenten die Entscheidung insoweit, als sie derselben in Gesindesachen verfassungsmäßig zusteht, mit Vorbehalt der an einzelnen Orten nothwendigen Reglementar-Bestimmungen zu übertragen ist. Sie haben diese Bestimmungen durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (Ges.-Samml. 1835, p. 222.)

Hierzu siehe

Cab.-Ord. v. 14. Juli 1841:

Ich entnehme aus dem Bericht des Staats-Ministeriums vom 30. v. M., daß in Rechtsstreitigkeiten der Stromschiffer mit den Befrachtern und den Empfängern der Ladung bei dem Mangel besonderer gesetzlichen Bestimmungen früher von den Gerichten unter analogischer Anwendung der über die Verhältnisse der Seeschiffer im Allg. L.-R. enthaltenen Gesetze entschieden worden, und hierin erst eine Aenderung eingetreten ist, seitdem durch die Ordre vom 23. Sept. 1835 (Ges.-Samml. S. 222) die Bestimmungen des Allg. L.-R. Th. I, Tit. 11, §§. 869 u. ff. auf das Verhältniß der Stromschiffer zu den Befrachtern für anwendbar erklärt worden sind. Da jedoch eine solche Aenderung der früheren Praxis der Gerichte nicht beabsichtigt worden, so will Ich nach dem Antrage des Staats-Ministeriums die Bestimmung unter Nr. 3 der gedachten Ordre dahin declariren:

daß das Verhältniß der Stromschiffer zu den Befrachtern, sowie zu den Empfängern der Ladungen zunächst nach den für

die Seeschifffahrt bestehenden Vorschriften §§. 1620—1741. Tit. 8. Th. II. des Allg. L.=R. und erst, soweit diese nicht ausreichen, oder die eigenthümlichen Verhältnisse der Seeschifffahrt deren Anwendung auf die Stromschifffahrt von selbst ausschließen, nach den die Verträge über Handlungen betreffenden Vorschriften §§. 869—920. Tit. 11. Th. 1 des Allg. L.=R. zu beurtheilen ist.

Das Staats=Ministerium hat diese Bestimmung in die Gesetz=Sammlung einrücken zu lassen. (Ges.=S. p. 232.)

2) Präj. des Ob.=Trib. (IV. Sen.) v. 22. Mai 1851 (Zusatz 1 zu §. 1389 h. t.).

## Zu §. 1626.

Präj. des Ob.=Trib. (IV. Sen.) v. 1. Juli 1852:

Die Worte: „an Bord" sind gleichbedeutend mit: „auf das Schiff." (Arch. für Rechtsf. Bd. 6. p. 213.)

## Zu §. 1637.

1) Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße ꝛc. v. 16. Mai 1816:

§. 23. Die Preußische Schiffslast soll 4000 Pfunde enthalten. (Ges.=S. p. 149.)

2) Ostpreuß. Provinzialrecht:

Zus. 154. Bei den Bordingen werden unter Lasten Roggenlasten zu 118 Pfund verstanden.

3) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2459 v. 30. Juni 1853:

Die Vorschrift des §. 1637. Tit. 8. Th. II. des Allg. L.=R., nach welcher bei Schiffsfrachtverträgen unter Lasten Commerzlasten, wie solche am Orte der Ladung gebräuchlich, zu verstehen, setzt zu ihrer unbedingten Anwendung voraus, daß die Ladung innerhalb Landes stattgefunden habe. (Entsch. Bd. 25. p. 436; Bd. 26. p. 66.)

## Zu §. 1638.

Präj. des Ob.=Trib. (III. Sen.) Nr. 657 v. 23. Apr. 1839:

Der §. 1638 h. t. spricht bloß von solchen Hindernissen, die bei dem Einladen der Fracht entstehen, und findet keine Anwendung auf den Fall, wenn eine Vertretung wegen nicht zu rechter Zeit erfolgter Anweisung der Ladung gefordert wird (§§. 1639—1641). (Präj.=S. p. 203.)

## Zu §. 1640.

Präj. des Ob.=Trib. (IV. Sen.) Nr. 2249 v. 12. Juli 1850:

Der Anspruch des Schiffers an den Befrachter auf Erstattung aller Versäumnißkosten im Fall der in der contract= oder gesetzmäßigen Zeit nicht erfolgten Anweisung der Ladung ist durch die Aufnahme des Protestes bedingt.*) (Entsch. Bd. 20. p. 368.)

## Zu §. 1641.

Der §. 1641 h. t. spricht von dem Falle, wo nicht der ganze Handel nach dem Bestimmungsorte, sondern nur die Ausfuhr gewisser Waaren verboten wird. Bei einem Verbote des ganzen Handels nach dem Bestimmungsorte findet der §. 1677 h. t. Anwendung.

## Zu §. 1643.

Präj. des Ob.=Trib. (IV. Sen.) v. 7. Jan. 1851:

---

*) Cf. Zusätze 1 u. 2 zu §. 1719 h. t.

Die Vorschrift des §. 1643 h. t. ist nicht in den eigenthümlichen Verhältnissen der Seeschifffahrt begründet, und findet daher auch bei der Stromschifffahrt Anwendung.*) (Arch. für Rechtsf. Bd. 1. p. 168.)

## Zu §. 1646.

Cf. Zusatz zu §. 1640 h. t.

## Zu §. 1655.

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 2. Jan. 1851:

Die Vorschrift des §. 1655 h. t. findet auch dann Anwendung, wenn in jedem der gleichlautenden Connoissemente vermerkt ist, daß sämmtliche Exemplare für Eins gelten sollen. (Arch. für Rechtsf. Bd. 2. p. 280.)

## Zu §. 1663.

Ristorno heißt das, was der Versicherer, wenn der Assecuranzvertrag ohne Schuld des Versicherten vor Anfang der Gefahr aufgehoben wird, von der zurückzuzahlenden Prämie einbehalten darf. §§. 2333 sq. h. t.

## Zu §. 1677.

Cf. Zusatz zu §. 1641 h. t.

## Zu §. 1680.

Präj. des Ob.-Trib. v. 7. Oct. 1837:

Der Eigenthümer der Ladung muß den zur großen Haverei gehörigen Schaden am Schiffe auch in dem Falle mit übertragen, wenn das beschädigte Schiff an den Einladungsort zurückläuft und die Ladung gelost wird. Diese Verbindlichkeit ist von dem Fortbestehen des Frachtcontracts unabhängig. (Eutsch. Bd. 3. p. 186.)

## Zu §. 1718.

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 19. Dec. 1845:

Die Verhältnisse der Stromschifffahrt lassen den §. 1718 h. t. nicht als unanwendbar erscheinen, und derselbe kommt daher nicht bloß bei der See-, sondern auch bei der Stromschifffahrt zur Anwendung.**) (Arch. für Rechtsf. Bd. 3. p. 11.)

## Zu §. 1719.

1) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1647 v. 14. Nov. u. 22. Febr. 1845:

Mit der Einrede, „daß der Schiffer bei verweigerter oder verzögerter Abnahme der Ladung keinen Protest habe erheben und das Gut nicht in sichere Verwahrung habe bringen lassen", kann sich der Empfänger gegen den Entschädigungs-Anspruch des Schiffers wegen seiner Liegegelder u. s. w. nicht schützen. (Präj.-S. p. 204; Entsch. Bd. 13. p. 357.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 19. Dec. 1845:

a) Der §. 1719 h. t. verlangt die Aufnahme eines Protestes nur in Beziehung auf den Befrachter, nicht den Empfänger.***)

b) Der Schiffer ist nicht befugt, Wartegelder für mehr Schiffsleute, als die Tragfähigkeit des Schiffes nach sachverständigem Gutachten erforderte, zu beanspruchen. (Arch. für Rechtsf. Bd. 3. p. 3, 6, 12.)

---

*) Cf. Zusatz 1 zu §. 1389 h. t.

**) Cf. Zusatz 1 zu §. 1389 h. t.

***) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 21. Nov. 1850 (Arch. für Rechtsf. Bd. 3. p. 3).

## Zu §. 1721.

Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1702 v. 13. Febr. 1846:

Das dem Schiffer wegen der Fracht und anderer Auslagen an dem Ladungsgute zustehende Pfandrecht gebührt ihm vom Empfange der Ladung an, und ist namentlich nicht dadurch bedingt, daß der Transport wirklich begonnen habe. (Präj.-S. p. 204.)

## Zu §. 1722.

1) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 711 v. 26. Aug. 1839:

Der Stromschiffer ist ebenso, wie der Seeschiffer, die Zahlung der Fracht sogleich nach Ablieferung sämmtlicher Waaren von dem im Connoissement bestimmten Empfänger derselben zu fordern berechtigt.*) (Präj.-S. p. 204; Entsch. Bd. 4. p. 398.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1485 v. 21. Sept. 1844:

Der Schiffer muß sich wegen Bezahlung der Fracht zunächst an den Waaren-Empfänger halten, und kann nur alsdann auf den Befrachter, nachdem dieser die Ladung in Gemäßheit der Charte-Partie beschafft hatte, zurückgehen, wenn er sich auszuweisen vermag, daß er ohne seine Schuld aus den Frachtgütern sich die Zahlung zu verschaffen außer Stande gewesen. (Präj.-S. p. 203; Entsch. Bd. 12. p. 412.)

3) Präj. des Ob.-Trib. v. 10. Dec. 1850:

Dem Schiffer haftet für die Bezahlung der durch Vertrag mit dem Befrachter festgesetzten Fracht die eingenommene Ladung und deren Empfänger. Das Recht des Schiffers, sich deshalb an den Empfänger der Ladung zu halten, ist an sich nicht durch das Connoissement, oder durch dessen Vollständigkeit bedingt. Dies gilt auch bei Stromschiffern. (Entsch. Bd. 20. p. 374.)

4) Präj. des Ob.-Trib. v. 22. März 1815:

Der Schiffsrheder, welchem im Befrachtungsvertrage die Ladung für die Frachtgelder und Zölle verpfändet worden, ist für den Fall, da er, wegen der schlechten Beschaffenheit des geladenen Gutes, in Betreff der Frachtgelder und Zölle nicht hinlänglich gedeckt ist, nicht berechtigt, Caution von dem Befrachter zu verlangen. (Simon u. v. Strampff, Rechtsspr., Bd. 2. p. 136.)

## Zu §. 1732.

Unterläßt der Schiffer die rechtzeitige Bekanntmachung, so muß er auch den erst nach der Uebernahme Seitens des Empfängers entdeckten Schaden ersetzen, ohne daß er sich hiervon durch den Nachweis befreien kann, daß der Schade durch Zufall entstanden sei. (Koch, Allg. Landr., Bd. 3. p. 983. Anm. 4.)

## Zu §. 1733.

Die im §. 1733 h. t. den Empfängern beigelegte Befugniß ist zugleich eine Pflicht, von deren Erfüllung das Recht auf Schadensersatz abhängig ist. Haben also die Empfänger, obgleich ihnen der Schiffer binnen vierundzwanzig Stunden nach seiner Ankunft angezeigt, daß während der Reise sich bestimmte Vorfälle ereignet, welche den theilweisen Verderb der Waare vermuthen lassen, die Ladung dennoch übernommen, ohne daß vorher die Waaren im Beisein des Schiffers durch Sachverständige gerichtlich untersucht worden, so sind sie ihres Anspruchs auf Schadensersatz verlustig.

## Zu §. 1734.

1) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 7. März 1854:

---

*) Cf. Zusatz 1 zu §. 1389 h. t.

Der Empfänger, welcher die Schiffsladung angenommen, ist für sich allein zur Klage gegen den Schiffer auf Ersatz des Manko's und Schadens legitimirt. (Arch. für Rechtsf. Bd. 12. p. 228.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 996 v. 6. März 1841:

Der (im §. 1734 h. t. ausgesprochene) Grundsatz, nach welchem der Schiffer Schadensersatz zu leisten hat, findet auch auf Stromschiffer Anwendung.*) (Präj.-S. p. 204.)

## Zu §. 1738.

Cf. §§. 1858—1862, 1866. 1933 h. t. und §§. 82, 84—97, I, 6. Allg. L.-R.

## Zu §. 1743.

Verord., die Verpflichtung der Preuß. Seeschiffer zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsmänner betreffend, v. 5. Oct. 1833:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, auf Antrag Unsers Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Die in Folge von Strandungen oder Schiffbrüchen, von Aufbringung durch feindliche Caper oder Seeräuber, oder aus anderer Veranlassung in einem hülflosen Zustande sich befindenden Schiffsmänner, welche Preußische Unterthanen sind, und zuletzt auf einem Preußischen Schiffe gedient haben, sollen an Hafen-Orten des Auslandes von den daselbst angestellten Preußischen Consuln und Agenten, zu ihrer Rückkehr in das Vaterland unterstützt werden.

§. 2. Die Führer Preußischer Schiffe, welche aus fremden Häfen unmittelbar nach einem Preußischen Hafen fahren, sollen verbunden sein, die im §. 1 bezeichneten und von dem Consul mit einem Retour-Passe versehenen Schiffsleute auf schriftliche Anweisung des Consuls in ihre Schiffe aufzunehmen und in dem Hafen ihrer Bestimmung abzusetzen.

Eine gleiche Verpflichtung findet auch in Hinsicht derjenigen Schiffsführer statt, welche sich nach Bremen, Hamburg, Helsingör, Kopenhagen, oder auch nach einem innerhalb der Ostsee, der Heimath des Aufzunehmenden zunächst belegenen fremden Hafen begeben, und sind in diesen Fällen die Aufgenommenen den dortigen Preußischen Consulaten zu überweisen, welche dann für die weitere Zurückbeförderung derselben zu sorgen haben.

Im Falle ungegründeter Weigerung Seitens des Schiffers haben die Consuln die Hülfe der Hafen-Ortsobrigkeiten oder Hafen-Polizeibehörden gegen die sich Weigernden in Anspruch zu nehmen.

§. 3. Rechtmäßige Weigerungsgründe der Aufnahme aber sind:

a) wenn, bei voller Ladung eines Schiffs von 50 Normallasten oder mehr, weder im Raume noch auf dem Oberdecke ein angemessener Platz für die Aufzunehmenden auszumitteln ist; oder

b) wenn der Aufzunehmende bettlägerig krank, mit einer venerischen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet ist, oder eines Verbrechens schuldig transportirt werden soll; oder

c) wenn und insoweit die Zahl der Aufzunehmenden die Hälfte der Schiffs-Besatzung übersteigt; oder endlich

d) wenn die Aufnahme nicht zur gehörigen Zeit, d. h. mindestens zwei Tage, bevor das Schiff segelfertig ist, verlangt wird.

§. 4. Die Ausmittelung des zur Aufnahme erforderlichen Raumes (§. 3. Litt. a.) geschieht von dem Consul, mit Zuziehung von Sachverständigen.

Dabei gilt als Regel, daß auf einem Schiffe von 50 Last zwei Mann, auf einem Schiffe von 100 Last vier Mann u. s. w. untergebracht werden. Befinden sich jedoch bereits früher aufgenommene Reisende als Passagiere am Bord, so muß auf dieselben bei der Ausmittelung des noch vorhandenen Raumes Rücksicht genommen werden, insofern von den Reisenden nicht die

*) Cf. Zusatz 1 zu §. 1389 h. t.

Schiffscajüte des Schiffers, welche bei der Bestimmung des Raumes außer Anspruch bleibt, eingenommen wird.

§. 5. Während der Reise und bis zur Ankunft an dem Bestimmungs- oder Landungsorte erhält der Aufgenommene von dem Schiffer die gewöhnliche Kost und Verpflegung; dagegen ist derselbe schuldig, wenn er arbeitsfähig, seinem Range gemäß an den der Schiffsmannschaft obliegenden Arbeiten, nach den Anweisungen des Schiffers, Theil zu nehmen, und, wie die zur Besatzung gehörigen Schiffsleute, der gesetzlichen Schiffsdisciplin unterworfen.

§. 6. Der Schiffer soll für die Aufnahme, Ueberfahrt und Beköstigung eines im §. 1 bezeichneten Preußischen Schiffsmannes auf eine jedesmal von dem Consul zu verabredende Entschädigung Anspruch haben, das Maximum derselben jedoch auf 10 Sgr. für den Mann und Tag, vom Tage der Aufnahme bis zum Tage der Ankunft im Bestimmungsorte einschließlich, bestimmt, und die hiernach ihm zugesicherte Entschädigung, gegen Aushändigung der Aufnahme-Ordre des Consuls und einer, von den aufgenommenen Schiffsleuten auszustellenden Bescheinigung über die empfangene Beköstigung, an dem inländischen Bestimmungsorte durch die Hafencasse, oder, falls die Ablieferung in den im §. 2 bestimmten Fällen an ein Preußisches Consulat im Auslande erfolgt, durch letzteres ausgezahlt werden.

§. 7. Auf eine vorschußweise Vorausbezahlung der verabredeten Entschädigung bis zur Hälfte des Betrages kann der Schiffer bestehen, wenn er wegen Mangels an hinreichendem Schiffsproviant erweislich genöthigt ist, die zur Beköstigung des oder der Aufzunehmenden nothwendigen Lebensmittel anzuschaffen.

§. 8. Schiffer, welche der Aufforderung des Consuls zur Aufnahme eines von demselben zur Rückkehr in die Preußischen Staaten bestimmten Schiffsmannes (§. 1, 2) ohne rechtmäßigen Grund (§. 3) widersprechen, und dadurch die Anrufung der obrigkeitlichen Hülfe veranlassen, oder sich der geforderten Aufnahme entziehen, sollen auf die Anzeige des Consuls mit einer Geldbuße von 20—50 Thlrn. zum Besten der Seearmen des Heimathhafens des Schiffers belegt, wegen eines damit etwa verbundenen thätigen Widerstandes aber nach den Vorschriften der Criminalgesetze, auf vorgängige Untersuchung, bestraft werden.

§. 9. Uebrigens wird durch die gegenwärtige Verordnung in den bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen der Rheder, die Schiffsmannschaften nach deren Heimath zurückzuschaffen oder die desfallsigen Kosten zu tragen, nichts geändert. (Ges.-S. p. 122.)

## Zu §. 1820.

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 8. Juli 1852:

a) Zum Nachweise der absichtlichen Strandung nach §. 1820 h. t. reicht es hin, wenn der Schiffer die Strandung angebahnt und Alles gethan hat, was zur Erhaltung des Charakters der Absichtlichkeit der Strandung nöthig ist, ohne daß es darauf ankommt, ob der Schiffer bis zum letzten Augenblicke Herr des Schiffes geblieben ist.

b) Die Vorschrift des §. 1820 h. t. ist auch dann anwendbar, wenn in Folge der absichtlichen Strandung die Ladung auch nur theilweise gerettet wird, das Schiff aber dabei ganz verloren geht. (Arch. für Rechtsf. Bd. 5. p. 369.)

## Zu §. 1824.

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 28. Juni 1847:

Bei dem Prangen eines Schiffes ist nur der an dem Fahrzeuge selbst und den Schiffsgeräthschaften, nicht an der Ladung entstandene Schade zur großen Haverei zu rechnen. (Rechtsf. Bd. 2. p. 10.)

## Zu §. 1825.

I. Im §. 1825 h. t. ist statt: „Ein- und Ausladens" zu lesen: „Ein- und Auslaufens." (Just.-Min.-Bl. 1839. p. 184.)

II. Cf. Gelpke's Zeitschr. für Handelsrecht, Heft 1. p. 67 sq.

## Zu §. 1834.

Cf. §§. 1903 u. 1904 h. t.

## Zu §§. 1840.

Cf. §. 1506 h. t.

## Zu §. 1843.

Cf. Reglem. v. 18. Sept. 1796 für die Königl. Preuß. General-Consuls, Consuls u. Vice-Consuls in fremden Handelsplätzen u. Seehäfen §. 3 (N. C. C. Tom. X. p. 651; Rabe Bd. 3. p. 534); sowie Rescr. v. 28. Aug. 1834 (Jahrb. Bd. 44. p. 75; Gräff Bd. 8. p. 83).

## Zu §. 1854.

Cf. Rescr. v. 25. Apr. 1816 (Jahrb. Bd. 7. p. 181; Gräff Bd. 1. p. 219).

## Zu §. 1900.

Cf. §§. 81—87, II, 15. Allg. L.-R.

## Zu §§. 1913 u. 1914.

Cf. Just.-Min.-Bl. 1843. p. 130 sq.

## Zu §§. 1916 u. 1917.

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 1830 v. 22. Jan. 1847:

Hat der Schiffer eines vor Anker liegenden oder am Lande festgemachten Schiffes, welches von einem segelnden Schiffe beschädigt worden, der Gefahr ausweichen können, und dies durch Vorsatz oder grobes Versehen unterlassen, ohne daß dem segelnden Schiffe eine Verschuldung dieser Art zur Last fällt, so steht dem festliegenden Schiffe ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Schiffer des segelnden auch dann nicht zu, wenn Letzterer den Nachweis, daß er durch einen ganz unvermeidlichen Zufall zum An- oder Uebersegeln genöthigt worden, nicht geführt hat. (Präj.-S. p. 204; Entsch. Bd. 14. p. 329.)

## Zu §§. 1918—1933.

Cf. Siewert's Mat. Heft 6. p. 97 sq.

## Zu §§. 1934—2358.

# Von Versicherungen.

Literatur:

Brüggemann: Die Mobiliar-Versicherung in Preußen nach dem Ges. v. 8. Mai 1837. Berlin 1838. 2. Aufl. 1839.
Gräff: Das Feuer-Versicherungswesen nach Preuß. Rechte. Breslau 1849.
Meyer: Die Privat-Feuer-Versicherung in Preußen. Berlin 1853.

---

I. Siehe

1) Ges. über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen v. 8. Mai 1837*):

---

*) Cf. Circ.-Rescr. des Min. des Inn. u. der Pol., betr. die Ausführung des Ges. v. 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen, v. 10. Juni 1837 (v. Kamptz, Annal., Bd. 21. p. 503).

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. finden Uns bewogen, zur Abwendung von Mißbräuchen bei der Versicherung von Gegenständen des Mobiliar-Vermögens gegen Feuersgefahr, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie zu verordnen, wie folgt:

§. 1. [1) Zulässigkeit der Versicherungen.] Kein Gegenstand des Mobiliarvermögens darf gegen Feuersgefahr höher versichert werden, als nach dem gemeinen Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme.

Solche Kunstsachen und ähnliche Gegenstände von größerer Bedeutung, denen ein gemeiner Werth nicht wohl beizulegen ist, müssen mit ihren Versicherungssummen in der Police einzeln aufgeführt werden.

§. 2. Es ist unzulässig, Versicherungen auf einen und denselben Gegenstand bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften zu nehmen. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur bei solchen kaufmännischen Waarenlagern und andern großen Vorräthen statt, welche einen Werth von mindestens Zehntausend Thalern haben. Der Gesammtbetrag der einzelnen Versicherungen darf jedoch auch in diesem Falle nicht über den gemeinen Werth des Versicherungsgegenstandes hinausgehen. Sind dergleichen Waarenläger oder Vorräthe bereits irgendwo versichert, so ist bei anderweitiger Versicherung der Betrag der früheren anzugeben. Andererseits muß aber auch der frühere Versicherer von der spätern Versicherung innerhalb acht Tagen nach Abschluß des Contracts durch den Versicherten benachrichtigt werden.

§. 3. Es ist ferner unzulässig, Versicherungen ohne Vermitteluug eines bestätigten inländischen Agenten unmittelbar bei ausländischen Gesellschaften zu nehmen. Nur den, im §. 19 bezeichneten Kaufleuten und Fabrikanten ist dies in Ansehung der daselbst erwähnten Gegenstände jedoch auch nur bei solchen ausländischen Gesellschaften gestattet, welche von Unserem Ministerium des Innern und der Polizei die Erlaubniß hierzu erhalten haben. (§. 6.)

§. 4. Ergiebt sich eine zu hohe Versicherung (§. 1), so ist die Orts-Polizei-Behörde befugt und schuldig, den Versicherungsbetrag auf den gemeinen Werth zurückführen zu lassen. Der Versicherte und die Gesellschaft sind verpflichtet, die nöthige Veränderung in den Büchern und in der Police vorzunehmen.

Die Polizeibehörde hat das Recht, sich durch Einsicht der Bücher und der Police von der Beobachtung dieser Vorschrift zu überzeugen.

§. 5. Zur Versicherung von Mobiliar-Gegenständen ist deren Angabe nach einzelnen Stücken oder nach Gattungen erforderlich. (§. 13.) Bei Waarenlägern, großen NaturalienVorräthen und ähnlichen Gegenständen, welche zum Verkauf oder zum Verbrauch zusammengebracht zu werden pflegen, und deren Bestand nach Größe und Werth daher einem steten Wechsel unterworfen ist, soll jedoch die Versicherung auf den durchschnittlichen, oder selbst auf den muthmaßlich höchsten Betrag der nach dem Umfange des Geschäfts, der Production u. s. w. anzunehmen stehet, zulässig sein.*)

Die Versicherten sind jedoch gehalten, über die lagernden Güter und Vorräthe vollständige Bücher zu führen, aus welchen der jedesmalige Ab- und Zugang genau zu ersehen sein muß.

Die Polizei-Behörde hat das Recht, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, um sich von der gehörigen Anlegung und Fortführung zu überzeugen; ein tieferes Eindringen ist ihr nicht gestattet.

§. 6. (2. Zulassung ausländischer Gesellschaften.) Ausländische Gesellschaften bedürfen zu Versicherungsgeschäften in Unsern Landen

*) Cf. über die Versicherungen der Detailhändler Rescr. des Min. des Inn. u. der Pol. v. 18. Febr. 1839 (v. Kamptz, Annal., Bd. 23. p. 214), und über die Befugniß der Landwirthe zur Versicherung von Naturatienvorräthen auf den durchschnittlichen Betrag, Rescr. des Min. des Inn. v. 12. Sept. 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844. p. 279).

der Erlaubniß Unseres Ministeriums des Innern und der Polizei, dem auch die Befugniß zustehen soll, die ertheilte Erlaubniß wieder zurückzunehmen, wenn es dazu Veranlassung findet.*) Die Ertheilung oder Zurücknahme einer solchen Erlaubniß hat das Ministerium durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

§. 7. (3. Agenten der Gesellschaften.) Wer Agent einer Gesellschaft werden, das heißt, Versicherungen für dieselbe besorgen will, muß bei der Regierung seines Wohnsitzes die Bestätigung nachsuchen. Diese Bestätigung ist jedoch nur für inländische und für solche ausländische Gesellschaften zu ertheilen, welche die im §. 6 erwähnte Genehmigung erhalten haben.**)

Hierzu siehe

a) Cab.-Ord. v. 5. Jan. 1847, betr. die Prüfung des Bedürfnisses bei Concessionirung von Agenten der Feuerversicherungsgesellschaften:

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 19. v. M. bestimme Ich, daß das bisherige Verfahren, wonach bei der den Regierungen zustehenden Bestätigung von Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch das für eine Vermehrung solcher Agenturen obwaltende Bedürfniß in Betracht gezogen und die Bestätigung derartiger Agenten versagt worden ist, wenn nach einer allgemeinen Würdigung der Verhältnisse des Orts und der Umgegend anzunehmen war, daß für die Bedürfnisse des Publikums durch die vorhandenen Agenturen bereits hinreichend gesorgt sei, auch ferner beibehalten werden soll. — Der Minister des Innern hat die Regierungen hiernach mit Anweisung zu versehen.***) — Dieser Mein Befehl ist durch die Ges.-S. bekannt zu machen. (Ges.-S. p. 32.)

b) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 8. Apr. 1851:

Die Agenten der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften sind als deren Bevollmächtigte und nicht als Mäkler anzusehen.†) (Arch. für Rechtsf. Bd. 2. p. 51.)

§. 8. Als Agenten sind nur Personen von gutem Rufe und Zuverlässigkeit, wenn sie zugleich im Inlande ihren festen Wohnsitz haben, zuzulassen.††)

---

*) Auch inländische Gesellschaften dürfen jetzt nur mit Genehmigung des Staates errichtet werden. Cf. §. 340. Nr. 6 des Strafges.-Buchs, sowie Rescr. des Min. des Inn. v. 16. Jan. 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852. p. 31). — Vergl. auch Rescr. v. 5. März 1838 (v. Kamptz, Annal., Bd. 22. p. 193), v. 5 Dec. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840. p. 470), v. 8. Sept. 1841 (a. a. O. 1841. p. 230), v. 12. März 1840 (a. a. O. 1840. p. 172) u. v. 30. Juni 1842 (a. a. O. 1842 p. 272).

**) In Betreff der Bestätigung und Legitimation der Agenten vergl. Rescr. v. 11. Aug. 1837, v. 19. Dec. 1838, v. 14. Jan. 1839 (v. Kamptz, Annal., Bd. 21. p. 772, Bd. 22. p. 992, Bd. 23. p. 213), u. v. 14. Apr. 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846. p. 116).

***) Cf. Rescr. v. 28. März 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847. p. 93), u. v. 27. März 1849 (a. a. O. 1849. p. 46).

†) Ob die Agenten selbstständig Policen abschließen können, hängt von dem Inhalte des zwischen ihnen und den Gesellschaften errichteten Privatvertrages ab. Rescr. v. 4. Aug. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840. p. 308) u. Präj. des Cassationshofes im Just.-Min.-Bl. 1851. p. 349. — Ueber das Verhältniß der Agenten zum Staate vergl. Rescr. v. 23. Febr. 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847. p. 49).

††) Der Nachweis eines Vermögens ist nicht erforderlich. Rescr. v. 18. Juli 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849. p. 196). — Den Kreis-Secretairen und den mit der Polizei betrauten Magistratualen ist die Uebernahme von Agen-

Die Gründe einer Zurückweisung ist die Regierung nur dem Ministerium, nicht aber dem Nachsuchenden anzuzeigen verbunden.

§. 9. Auch die im Lande bereits vorhandenen Agenten sind zur Fortsetzung ihres Geschäfts die im §. 7 vorgeschriebene Bestätigung innerhalb vier Wochen nach Publication dieses Gesetzes nachzusuchen schuldig.

§. 10. Die ertheilte Bestätigung (§§. 7 u. 9) kann zu jeder Zeit widerrufen werden*), und auch hierüber ist die Regierung nur Unserem Ministerium Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 11. Wenn ein Agent das Geschäft wieder aufgiebt, oder die Gesellschaft den Auftrag ihm wieder entzieht, ist er verbunden, der Regierung hiervon innerhalb der nächsten acht Tage Anzeige zu machen.

§. 12. Die Bestätigung eines Agenten (§§. 7 u. 9) und die Erlöschung seines Auftrages (§§. 10 u. 11) ist jederzeit durch das Amtsblatt bekannt zu machen.**)

§. 13. (4. Buchführung der Agenten.) Jeder Agent ist verpflichtet, über seine sämmtlichen, das Feuer-Versicherungswesen betreffenden Geschäfte besondere Bücher zu führen, aus welchen zu ersehen sein muß

a) der Name und Wohnort des Versicherten,
b) der Gegenstand oder die Gegenstände der Versicherung nach Gattungen,
c) die Höhe der Versicherungssumme für jeden Gegenstand oder für jede Gattung von Gegenständen,
d) der Tag, mit welchem die Versicherung anfängt,
e) der Tag, mit welchem dieselbe aufhört, und
d) die über denselben Gegenstand bei einer andern Gesellschaft etwa schon bestehende Versicherung und deren Betrag.

Die Polizeibehörde (§. 14) ist befugt, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, sowohl um die Führung derselben zu beaufsichtigen, als um eine Contravention zu ermitteln oder zu verhüten.

§. 14. (5. Aufsicht über die Versicherungen.) Kein Agent darf eine Police oder einen Prolongationsschein zu derselben aushändigen, bevor er nicht von der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Versicherungsuchenden die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Aushändigung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegen stehe.***)

Der Agent hat zu dem Ende ein Duplicat des Versicherungs-Antrages und der damit verbundenen Declaration des Versicherungsnehmers einzureichen.

Der Polizei-Obrigkeit†) bleibt überlassen, durch Besichtigung an Ort und Stelle oder durch andere ihr dienlich scheinende Mittel sich von der Angemessenheit des Versicherungs-Betrages die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Versagt die Polizei-Obrigkeit die nachgesuchte Erklärung, so steht den Betheiligten der Recurs an die vorgesetzte Regierung zu.

Alle hierauf sich beziehenden Verhandlungen sind stempel- und kostenfrei.††)

§. 15. Die im §. 14 den Agenten auferlegten Verpflichtungen sind auch von inländischen Gesellschaften zu erfüllen, wenn Jemand bei ihnen unmittelbar eine Versicherung nimmt.

Hierzu siehe:

---

turen untersagt. Rescr. v. 23. Juli 1838 (v. Kamptz, Annal., Bd. 22. p. 749) u. v. 29. Mai 1843 (Min.-Bl. d. i. V. 1843. p. 158).

*) Cf. Rescr. v. 23. Juli 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846. p. 138).

**) Cf. Rescr. v. 15. Sept. 1837 (v. Kamptz, Annal., Bd. 21. p. 773).

***) Ueber die Nothwendigkeit einer Erneuerung der polizeilichen Genehmigung bei einer Veränderung des Wohnortes des Versicherten, vergl. Rescr. v. 12. Juli 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852. p. 169).

†) Cf. Rescr. v. 21. Juli 1837 (v. Kamptz, Annal., Bd. 21. p. 769).

††) Cf. Rescr. v. 14. Nov. 1837 (v. Kamptz, Annal., Bd. 21. p. 1061).

Cab.-Ord. v. 30. Mai 1841:

Auf Ihren Bericht v. 15. d. Mts. will Ich die Bestimmungen im §. 14 und 15 des Ges. über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen v. 8. Mai 1837 auch auf Versicherungen von Immobilien bei in- und ausländischen Feuer-Versicherungsgesellschaften ausdehnen, und haben Sie diese Festsetzung durch die Ges.-S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (Ges.-S. p. 122.)

§. 16. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Verpächtern und Vermiethern von Landgütern, Häusern und Niederlageräumen, auf Ansuchen derselben, über die von ihren Pächtern oder Miethern genommenen Mobiliar-Versicherungen Auskunft zu ertheilen.

§. 17. Im Falle eines Brandes darf der Anspruch des Versicherten den in Folge des Brandes wirklich erlittenen Verlust nicht übersteigen.

§. 18. Ist nach eingetretenem Brande die dem Versicherten gebührende Entschädigungssumme festgestellt und zur Zahlung bereit, so hat die Gesellschaft oder der Agent der Orts-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Die Zahlung darf nur erst dann erfolgen, wenn die Behörde nicht binnen acht Tagen, nach erhaltener Anzeige, dagegen Einspruch gethan hat.*)

§. 19. Versicherungen von Kaufleuten und mit kaufmännischen Rechten versehenen Fabrikanten, welche ordnungsmäßig eingerichtete Bücher führen, auf Waarenläger von mindestens Zehntausend Thalern, sind den Vorschriften der §§. 14 und 15 nicht unterworfen; dagegen ist der §. 18 auch auf sie anwendbar.

§. 20. [6) Strafbestimmungen. a) in Betreff der Versicherten.]**) Wer Mobiliar-Vermögens-Gegenstände gegen Feuersgefahr wissentlich zu einem höhern, als dem gemeinen Werth versichert, hat, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf diesen Werth (§. 4) eine dem Betrage der Ueberschreitung gleichkommende Geldbuße verwirkt, welche, wenn die Entdeckung der Ueberversicherung erst nach eingetretenem Brande geschehen, verdoppelt wird.

Eine wissentliche Ueberversicherung wird vermuthet, wenn, ohne daß eine amtliche Abschätzung vorausgegangen, bei Waarenlägern u. s. w. (§. 5) der Werth um dreißig Procent oder bei anderm beweglichen Vermögen um funfzig Procent uberschritten ist.

§. 21. Beträgt die Ueberschreitung bei Waarenlägern u. s. w. (§. 5) zehn bis dreißig Procent, oder bei anderm beweglichen Vermögen zwanzig bis fünfzig Procent, so tritt, wenn der Fall einer wissentlichen Ueberschreitung nicht vorliegt, eine Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Thalern ein.

§. 22. Wird von dem Versicherten die erfolgte Ueberschreitung entweder noch vor dem eingetretenen Brande oder wenigstens vor dem erhobenen Anspruche auf die Vergütung freiwillig angezeigt, so findet nur eine Geldbuße bis zu zehn Thalern statt.

§. 23. Wenn eine der beiden im §. 2 für mehrfache Versicherungen vorgeschriebenen Anzeigen versäumt wird, so hat der Versicherte eine Geldbuße von fünf bis einhundert Thalern verwirkt.

§. 24. Wer der Vorschrift des §. 2 zuwider mehrfache Versicherung nimmt, verfällt in eine Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern.

§. 25. Unmittelbare Versicherungen bei ausländischen Gesellschaften gegen die Vorschrift des §. 3 werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern bestraft.

§. 26. Versicherungen bei nicht zugelassenen, ausländischen Gesellschaften (§. 6) werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern bestraft.

---

*) Cf. Rescr. v. 25. Juni 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849. p. 132) u. v. 31. Juli 1850 (a. a. O. 1850. p. 252).

**) Cf. §. 244 des Strafges.-Buchs.

§. 27. Ein Versicherter, welcher die im §. 5 vorgeschriebenen Bücher gar nicht oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Thalern verwirkt.

§. 28. Ein Versicherter, welcher gegen die Vorschrift des §. 17 eine zu hohe Entschädigungsforderung aufstellt, hat eine Geldbuße von fünf bis einhundert Thalern verwirkt; ist die Aufstellung in böslicher Absicht geschehen, so treten die Strafbestimmungen des Allg. L.-R. Thl. II. Tit. 20. §§. 1375, 1376 und 1328 ein, welche auch in denjenigen Landestheilen, wo das Allg. L.-R. nicht eingeführt ist, zur Anwendung zu bringen sind.

§. 29. [b) in Betreff der Agenten.] Wer im Namen einer Gesellschaft Versicherungsgeschäfte besorgt, ohne als Agent bestätigt zu sein (§§. 7—9), oder, nachdem die Bestätigung widerrufen (§. 10), oder die Vollmacht zurückgenommen oder aufgegeben worden (§. 11), verfällt in eine Geldstrafe von funfzig bis fünfhundert Thalern.

§. 30. Jeder Agent, welcher die im §. 13 vorgeschriebenen Bücher gar nicht oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Thalern verwirkt.

§. 31. Hat ein Agent die im §. 14 vorgeschriebene amtliche Erklärung einzuholen verabsäumt, so trifft ihn eine Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Thalern, im dritten Uebertretungsfalle außerdem der Verlust der Agentschaft.

Die letztere Strafe tritt auch schon im ersten Uebertretungsfalle ein,

1) wenn die Versicherung nach dem §. 20 der Vermuthung der wissentlichen Ueberversicherung unterliegt, oder

2) wenn der Behörde bei Einreichung des im §. 14 vorgeschriebenen Gesuches von den Agenten Umstände verheimlicht worden sind, welche die in dem Versicherungs-Antrage enthaltenen Angaben als wahrheitswidrig darstellen und auf die Beurtheilung des Versicherungs-Antrages von wesentlichem Einfluß gewesen sein würden.

§. 32. Dieselben Strafen (§. 31) treffen den Agenten, wenn er gegen die Vorschrift des §. 18 Zahlungen leistet.

§. 33. [c) in Betreff der inländischen Gesellschaften.] Unterläßt eine inländische Gesellschaft auf einen, unmittelbar bei ihr gemachten Antrag die amtliche Erklärung einzuholen (§§. 14 und 15), oder leistet sie gegen die Vorschrift des §. 18 Zahlung, so verfällt sie in dieselben Geldstrafen, womit die gleichartigen Verschuldungen der Agenten Inhalts der §§. 31 und 32 belegt werden sollen.

§. 34. Die Festsetzung und Einziehung der nach gegenwärtigem Gesetze verwirkten Geldstrafen soll, außer den Fällen der §§. 20, 21 und 28, in welchen sogleich richterliche Untersuchung eintritt, zunächst Unseren Regierungen obliegen*); jedoch stehet den Betheiligten der Recurs an Unser Ministerium des Innern und der Polizei, und, Falls die Strafe den Betrag von funfzig Thalern erreicht, auch die Berufung auf den Rechtsweg offen.

Diese Berufung muß aber binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des Resoluts der Regierung erfolgen, und findet überhaupt nicht mehr statt, sobald der Betheiligte einmal den Recursweg gewählt hat.

In Unvermögensfällen treten verhältnißmäßige Gefängnißstrafen an die Stelle der Geldbußen.

§. 35. [Transitorische Bestimmungen.] In Ansehung der, bei Publication des gegenwärtigen Gesetzes laufenden Versicherungen muß Seitens der Agenten oder der inländischen Gesellschaften die in den §§. 14 und 15 vorgeschriebene amtliche Erklärung innerhalb vier Wochen, von der Publication an gerechnet, nachträglich eingeholt werden, wovon jedoch diejenigen Versicherungen ausgenommen sind, für welche mit jener Vorschrift übereinkommende, amtliche Erklärungen in Gemäßheit früherer Bestimmungen der Provinzial-Behörden bereits nachgesucht und ertheilt worden.

---

*) Cf. Rescr. v. 28. März 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847. p. 43).

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Thalern gerügt werden.

§. 36. Unmittelbare Versicherungen, welche bei ausländischen Gesellschaften in solchen Fällen bereits genommen worden sind, in welchen sie nach §§. 3 und 19 künftig nicht genommen werden dürfen, behalten zwar für die vertragsmäßige Versicherungszeit ihre Gültigkeit, müssen aber innerhalb vier Wochen nach Publication dieses Gesetzes von dem Versicherten der Ortspolizeibehörde, unter Vorlegung der Police, bei Vermeidung einer Geldbuße von fünf bis einhundert Thalern, angezeigt werden.

§. 37. Die Bestimmung des §. 1 findet auch auf die schon bestehenden Verträge Anwendung.

Es müssen daher alle im In- oder Auslande genommene Versicherungen, welche über den gemeinen Werth hinausgehen, auf denselben zurückgeführt werden. Daß dieses geschehen, muß binnen sechs Wochen, vom Tage der Publication des gegenwärtigen Gesetzes an, der Ortspolizeibehörde nachgewiesen werden.

Wer diese Vorschrift zu befolgen versäumt, soll bei einer Entdeckung der statthabenden Ueberversicherung nach den Bestimmungen der §§. 20 u. 21 behandelt werden. Urkundlich ꝛc. (Ges.-S. p. 102.)

### 2) Ges., betr. den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, v. 17. Mai 1853:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Vorschrift des §. 340 Nr. 6 des Strafges.-Buchs v. 14. Apr. 1851 findet auf Unternehmer von Versicherungsanstalten jeder Art, und ebenso auch auf diejenigen Anwendung, welche den Geschäftsbetrieb der vor dem 1. Juli 1851 errichteten, noch nicht genehmigten Anstalten fortsetzen. Die danach erforderliche Genehmigung der Staatsbehörde ist bei der Bezirksregierung des Wohnorts des Unternehmers nachzusuchen und darf nur ertheilt werden, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt hat.

§. 2. Ausländische Unternehmer von Versicherungsanstalten (§. 1) bedürfen, wenn sie im Inlande Agenten bestellen wollen (§. 3), dazu, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, der Erlaubniß der Ministerien (§. 18. Allg. Gewerbe-Ord. v. 17. Jan. 1845).

§. 3. Wer Versicherungen für eine Versicherungsanstalt (§§. 1 u. 2) vermitteln (§. 7) will (Agent), muß dazu die Concession der Regierung desjenigen Bezirks nachsuchen, in welchem er das Geschäft zu betreiben beabsichtigt. Die Concession darf nur ertheilt werden, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Bewerbers überzeugt hat.

§. 4. Auf Ausländer, welche diese Concession nachsuchen, findet außerdem §. 2 Anwendung.

§. 5. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Zurücknahme gewerblicher Concessionen und das dabei zu beobachtende Verfahren (Allg. Gewerbe-Ord. §§. 71—74) finden auch auf die nach §§. 1 und 3 ertheilten Concessionen Anwendung. Die an Ausländer ertheilte Erlaubniß (§§. 2 u. 4) kann zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§. 6. Die Vorschriften der §§. 3 und 5 finden auch auf Unteragenten, jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß die denselben ertheilte Concession von selbst erlischt, sobald ihr Machtgeber (der Agent) die Concession verliert.

Ein Gleiches findet hinsichts aller Agenten und Unteragenten einer solchen Anstalt Anwendung, welcher die Genehmigung nach §§. 1, 2 und 5 entzogen ist.

Agenten und Unteragenten müssen vor Ertheilung der Concession nachweisen, daß ihre Vollmachtgeber concessionirt sind.

§. 7. Wer für nicht concessionirte Unternehmer von Versicherungsanstal-

ten, oder für concessionirte Unternehmer, aber ohne eigene Concession, selbst oder durch Andere, gewerbweise oder doch gegen irgend einen Vortheil Versicherungsgeschäfte abschließt oder vermittelt, oder seine Vermittelung zur Abschließung solcher Geschäfte oder die Ertheilung von Auskunft über dieselben anbietet, hat Geldbuße bis zu 200 Thlr. oder Gefängniß bis zu 3 Monaten verwirkt.

§. 8. Wer vor Erlaß dieses Gesetzes auf Grund des §. 49 der Allg. Gewerbe-Ordnung eine Concession als Agent oder Unteragent einer Versicherungsanstalt erhalten hat, bedarf, sofern der Unternehmer der Anstalt selbst nach Vorschrift der §§. 1 und 2 concessionirt ist, keiner neuen Concession.

§. 9. Die von inländischen Actiengesellschaften errichteten oder zu errichtenden Versicherungsanstalten sind den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1—8) mit der Maaßgabe unterworfen, daß es in Betreff der Ertheilung und Entziehung der im §. 1 gedachten Genehmigung bei den dieserhalb bestehenden besonderen Vorschriften, namentlich den Bestimmungen des Gesetzes v. 9. Nov. 1843*) (Ges.-S. 1843. p. 341) bewendet.

§. 10. Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf das Feuerversicherungswesen, jedoch nur insoweit Anwendung, als das Ges. v. 8. Mai 1837**) (Ges.-S. 1837. p. 102) und die Ordre v. 30. Mai 1841***) (Ges.-S. 1841. p. 122) nicht abweichende Bestimmungen enthalten.

Urkundlich 2c. (Ges.-S. p. 293).

II. Zu §. 1934 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. v. 25. Jan. 1849 (Zusatz 2 zu §. 565, I, 9. Allg. L.-R.).

III. Zu §. 1943 h. t. cf. Ges. v. 8. Mai 1837, §§. 2, 3, 6 (Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 1934—2358, II, 8. Allg. L.-R.), sowie Rescr. des Min. des Inn. v. 29. Oct., 12. u. 26. Dec. 1837 (v. Kamptz, Annal., Bd. 21. p. 1033 u. 1036).

IV. Zu §. 1945 h. t. cf. §§. 2070 u. 2105 h. t.

V. Zu §. 1952 h. t. vergl. über die Zulässigkeit der Versicherung einer Hypothekenforderung für den Fall des Abbrennens des verpfändeten Gebäudes Rescr. des Min. des Inn. v. 29. Juni 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. 11. p. 465).

VI. Zu §. 1955 h. t. cf. Ges. v. 23. Jan. 1838. §. 13 (Ges.-S. p. 78).

VII. Zu §. 1968 h. t. cf. §§. 2089 u. 2152 h. t.

VIII. Zu §. 1970 h. t. cf. §. 2154 h. t.

IX. Zu §. 1973 h. t. cf.

1) Ges. über die Form einiger Rechtsgeschäfte v. 11. Juli 1845:

§. 1. Bei folgenden Rechtsgeschäften soll die bisher vorgeschriebene Mitwirkung der Gerichte nicht mehr erforderlich sein, sondern zur Gültigkeit dieser Geschäfte die für Verträge im Allgemeinen vorgeschriebene Form genügen:

e) bei der Einwilligung zur Versicherung auf das Leben eines Dritten (§. 1973. Tit. 8. Th. II. des Allg. L.-R.). (Ges.-S. p. 495.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (ohne Datum):

Der §. 1973 h. t. findet nicht Anwendung, wenn Jemand für eine fremde Person in eine Sterbecasse steuert, um die Begräbnißkosten zu erhalten. (Stengel Bd. 16. p. 205; Bielitz, Com., Bd. 6. p. 681.)

X. Zu §. 1982 h. t. cf. Gelpke's Zeitschr. für Handelsrecht Heft 1. p. 49 sq.

---

*) Abgedruckt p. 264—269. Th. III. der Ergänz.

**) Abgedruckt als Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 1934—2358 h. t.

***) Abgedruckt p. 461. Th. III. der Ergänz.

XI. Zu §§. 1983 u. 1984 h. t. cf. Ges. v. 8. Mai 1837. §§. 1, 20—22 (Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 1934—2358 h. t.), sowie

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 1984 h. t. ist statt: „Tit. 11" zu lesen: „Tit. 2." (Jahrb. Bd. 50. p. 477.)

XII. Zu §. 1987 h. t. cf. Ges. v. 8. Mai 1837. §. 5 (Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 1934—2358 h. t.).

XIII. Zu §. 1996 h. t. cf.

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 1996 h. t. ist statt: „Versicherten" zu lesen: „Versicherer." (Jahrb. Bd. 50. p. 477.)

XIV. Zu §. 2012 h. t. cf.

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 2012 h. t. ist statt: „dem Versicherer" zu lesen: „dem Versicherten." (Jahrb. Bd. 50. p. 477.)

XV. Zu §. 2014 h. t. cf.

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 2014 h. t. ist statt: „§. 2004" zu lesen: „§. 2002." (Jahrb. Bd. 50. p. 478.)

XVI. Zu §. 2017 h. t. cf.

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 2017 h. t. ist statt: „§. 2014" zu lesen: „§. 2001." (Jahrb. Bd. 50. p. 478.)

XVII. Zu §. 2053 h. t. cf. Ges. v. 8. Mai 1837. §. 5 (Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 1934—2358 h. t.).

XVIII. Zu §§. 2064 u. 2065 h. t. cf. §. 1364 h. t. nebst Zusatz, sowie Just.-Min.-Bl. 1851. p. 349.

XIX. Zu §. 2067 h. t. cf. §. 2110 h. t.

XX. Zu §. 2070 h. t. cf. §. 1945 h. t.

XXI. Zu §. 2071 h. t. cf. Ges. v. 8. Mai 1837. §§. 13 u. 19 (Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 1934—2358 h. t.).

XXII. Zu §. 2100 h. t. cf.

1) Präj. des Ob.-Trib. v. 25. Jan. 1849 (Zusatz 2 zu §. 565, I, 9. Allg. L.-R.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 13. Mai 1851 (Zusatz XXXIII. zu §§. 1934—2358, II, 8. Allg. L.-R.)

XXIII. Zu §. 2156 h. t. cf. §. 2235 h. t.

XXIV. Zu §. 2169 h. t. cf. Ges. v. 8. Mai 1837. §§. 17 u. 28 (Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 1934—2358 h. t.), sowie Arch. für Rechtsf. Bd. 7. p. 183 sq.

XXV. Zu §. 2209 h. t. cf. §. 2096 h. t.

XXVI. Zu §. 2215 h. t. cf. §. 2278 h. t.

XXVII. Zu §. 2261 h. t. cf. §. 1843 h. t.

XXVIII. Zu §. 2302 h. t. cf. §. 2322 h. t.

XXIX. Zu §. 2337 h. t. cf. §§. 2076, 2078, 2079, 2145, 2146, 2152, 2153, 2158, 2159 u. 2202 h. t.

XXX. Zu §. 2338 h. t. cf. §§. 2136 u. 2202 h. t.

XXXI. Zu §. 2345 h. t. cf.

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 2345 h. t. ist statt: „Versicherers" zu lesen: „Versicherten." (Jahrb. Bd. 50. p. 478.)

XXXII. Zu §. 2347 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. v. 25. Jan. 1849 (Zusatz 2 zu §. 565, I, 9. Allg. L.-R.).

XXXIII. Zu §. 2355 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) v. 13. Mai 1851:

Wenn nach dem Assecuranzvertrage einer Feuerversicherungs-Gesellschaft die nicht innerhalb einer bestimmten Frist festgestellten oder zur richterlichen Entscheidung gebrachten Entschädigungsansprüche für erloschen erklärt sind, so kommt bei Berechnung dieser Frist diejenige Zeit nicht in Anrechnung, während welcher eigentliche Vergleichsunterhandlungen zwischen dem Versicherten und Versicherer geschwebt haben. (Entsch. Bd. 21. p. 64.)

## Zu §§. 2359—2451.

I. Zu §. 2359 h. t. cf.

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 2359 h. t. ist statt: „wegen" zu lesen: „gegen." (Jahrb. Bd. 50. p. 478.)

II. Zu §. 2374 h. t. cf.

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 2374 h. t. ist statt: „Titel 11" zu lesen: „Titel 2." (Jahrb. Bd. 50. p. 478.)

III. Zu §. 2429 h. t. cf.

Rescr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 2429 h. t. ist statt: „2379" zu lesen: „§. 2378." (Jahrb. Bd. 50. p. 478.)

## Zu §§. 2452—2464.

I. Zu §§. 2452—2456 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (ohne Datum):

Concessionirte Spediteure und deren Fuhrleute, sind nicht nach den §§. 2452—2456 h. t. zu beurtheilen. (Jur. Wochenschr. 1846. p. 238.)

II. Zu §. 2455 h. t. cf. Zusatz zu §. 518 h. t.

III. Zu §§. 2458 u. 2459 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1648 v. 14. Nov. 1845:

Wer den Transport von Sachen gegen Lohn übernimmt, ist im Sinne der §§. 2458 und 2459 h. t. als Privatfuhrmann zu betrachten. (Präj.-S. p. 205; Jur. Wochenschr. 1846. p. 277.)

IV. Zu §. 2458 h. t. vergl. Asher: zum Recht der Frachtfuhrleute mit Bezug auf Eisenbahnen; Berlin 1847, sowie Berthold in der Jur. Wochenschr. 1847. p. 502.

V. Zu §. 2459 h. t. cf.

a) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1397 v. 6. Jan. 1844 (Zusatz II. zu §§. 37—48, I, 13. Allg. L.-R.)

b) Präj. des Ob.-Trib. (IV. Sen.) Nr. 2248 v. 22. März 1849 (Zusatz IV a. zu §§. 37—48, I, 13. Allg. L.-R.

---

# Zum neunten Titel des II. Theils des Allg. Landrechts.

Dieser Titel bleibt unglossirt.

---

# Zum zehnten Titel des II. Theils des Allg. Landrechts.

## Zu §§. 1—26.

Diese §§. bleiben unglossirt.

## Zu §§. 27—39.

1) Cab.-Ord. v. 25. Sept. 1809, wegen der aufgehobenen Beschränkung der Disposition der Unterofficiere und der gemeinen Soldaten über ihr Vermögen:

Se. K. Maj. sind mit dem Generalauditoriate dahin einverstanden, daß die bisher gesetzlich stattgehabte Beschränkung der Disposition der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten und deren Ehefrauen über ihr Vermögen und Zinsen, bei der jetzigen Militärverfassung, nach welcher die Armee aus lauter sichern Leuten bestehen wird, nicht mehr nöthig sei, wollen daher diese Beschränkung des Soldaten im Gebrauch seines Eigenthums hierdurch gänzlich aufheben, und sowohl den Unteroffizieren als gemeinen Soldaten und deren Ehefrauen, gleich andern Unterthanen des Landes, den freien Gebrauch ihrer Capitalien nebst Zinsen gestatten, wonach also das Generalauditoriat das Weitere zu verfügen hat. (Ges.-S. 1809. p. 584.)

2) Verord., betr. die Freiheit der Unterofficiere und gemeinen Soldaten, über ihr Vermögen zu verfügen, v. 18. März 1811:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da über die Ausdehnung der den Unterofficieren und gemeinen Soldaten durch Unsere K. O. v. 25. Septbr. 1809 gestatteten Freiheit, über ihr Vermögen zu disponiren, Zweifel entstanden; so bestimmen Wir Folgendes:

§. 1. Den Unterofficieren und gemeinen Soldaten und deren Ehenfrauen ist gleich andern Unterthanen der freie Gebrauch ihrer Capitalien nebst Zinsen gestattet, wie die K. O. v. 25. Septbr. 1809 bereits festsetzt.

§. 2. In Rücksicht der Erwerbung und Veräußerung der Grundstücke hat es bei den Vorschriften des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 10. §. 27—32 und 35 das Verbleiben.

Nach der jetzigen Einrichtung bei der Armee tritt aber anstatt der Genehmigung des Regimentschefs die des Commandeurs des Regiments oder Bataillons ein. Der Commandeur soll auch die Genehmigung zur Veräußerung eines Grundstücks nur verweigern, wenn der Soldat sich schon einmal des Verbrechens der Desertion schuldig gemacht hat, oder derselbe der Entweichung verdächtig ist.

§. 3. Auch in Rücksicht der Befugniß der Unterofficiere und gemeinen Soldaten, Darlehne aufzunehmen und Schuldverträge einzugehen, hat es bei den Vorschriften des Allg. L.-R. Th. I. Tit. 11. §§. 700, 702 und 703 und des ersten Anhanges §. 22 das Verbleiben.

§. 4. Dagegen soll anstatt der Vorschrift des §. 701 über die ohne Einwilligung ihrer Commandeurs ungültige Verpfändung ihrer Grundstücke, die §. 687 am angeführten Orte für die Officiere gegebene Bestimmung, auch bei

den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten dahin in Anwendung kommen, daß sie ohne Consens des Commandeurs die Immobilien gültig verpfänden können.

Doch erlangt eine solche Schuld nur von dem Augenblick an ihre Gültigkeit, da die Eintragung in das Hypothekenbuch wirklich geschehen ist.

§. 5. Die den Subalternenofficiers in dem §. 688 a. a. O. nachgelassene freie Verfügung über Einkünfte von Grundstücken und über jährliche Hebungen, soll gleichfalls den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten zu Statten kommen.

§. 6. Die Bestimmung des §. 50 des ersten Anhangs zum Allg. L.-R., nach welchem in der Regel Niemand etwas käuflich gültiger Weise von einem Soldaten erkaufen konnte, wird auf Armatur und Montirungsstücke beschränkt.

Es kann diesemnach Niemand sich mit einem bekannten oder unbekannten Soldaten ohne Beisein des Feldwebels oder Wachtmeisters in Kaufgeschäfte über diese Sachen einlassen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, daß der Kauf für ungültig erachtet und der unvorsichtige Ankäufer gesetzlich bestraft werden wird. *)

Nach dieser Verordnung haben sich sämmtliche Militär- und Civilbehörden zu achten. Urkundlich 2c. (Ges.-S. 1812 p. 5.)

## Zu §. 44.

Cf. Zusätze zu §§. 27—39 h. t.

## Zu §§. 45—87.

Diese §§. bleiben unglossirt.

## Zu §§. 88—91.

I. Ueber die Frage: ob Fiscus wegen der unerlaubten Handlungen seiner Beamten regreßpflichtig sei, vergl. Zusatz III. zu §§. 45—53, I, 6. Allg. L.-R. (p. 204 u. 205, Th. I. der Ergänz.), sowie Centralbl. 1837. p. 303 sq.; 1839 p. 812 sq. und Perthes: der Staatsdienst in Preußen, p. 135 sq. — Der Gesetz-Revisor bemerkt:

Der §. 91 h. t. giebt zu der wichtigen Frage Anlaß: ob, und in wiefern der Staat die Amtsversehen seiner Beamten vertreten müsse?

Der vorliegende Titel spricht sich über diese Frage nicht allgemein und bestimmt aus; in einigen speciellen Fällen, z. B. im Thl. II. Tit. 15. §§. 12 und 119 ist sie ausdrücklich negativ entschieden. Diese Entscheidung scheint mir den allgemeinen Rechtsgrundsätzen völlig zu entsprechen.

Der Beamte befindet sich zu dem Staate in dem Verhältnisse eines Mandatars. Den Schaden, welcher ein solcher bei der Ausrichtung eines Auftrages einem Dritten zufügt, hat der Mandant in der Regel nicht, sondern nur dann zu vertreten, wenn er einen untüchtigen Mandatar bestellt hat, oder der Auftrag in den Gesetzen gemißbilligt ist (Allg. L.-R. Thl. I. Tit. 6. §§. 50—53). Der letztere Grund zu einer Vertretung kann bei der vorliegenden Frage gar nicht in Betracht kommen, und der erstere Grund gegen den Staat nicht geltend gemacht werden, da im §. 75 h. t. wegen der Versehen untüchtiger Beamten nur gegen die Vorgesetzten der Regreß zugelassen ist. Diese Bestimmung ist ganz in der Natur der Sache gegründet; von dem Staate kann nur verlangt werden, daß er Einrichtungen treffe, welche im Allgemeinen die Beförderung qualificirter Personen zu öffentlichen Aemtern sicherstellen; für die gehörige Handhabung dieser Anordnungen können blos diejenigen, deren Händen sie anvertraut ist, verantwortlich sein.

Ein Amtsversehn, wodurch ein Dritter in Schaden gesetzt wird, ist nur insofern denkbar, als der Beamte die ihm obliegenden Pflichten außer Acht gelassen hat; eine jede Vernachlässigung oder Uebertretung dieser Pflicht ist nothwendig eine Ueberschreitung der Amtsvollmacht; für Ueberschreitungen der

*) Cf. §. 349 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs.

Vollmacht ist aber der Machtgeber niemals verhaftet. (Ges.-Rev. Pens. XII. Mot. p. 54.)

II. Zu §§. 88 und 89 h. t. bemerkt ferner der Ges.-Revisor:

Die vorliegenden Bestimmungen scheinen mit einander nicht gehörig im Einklange zu stehen; der §. 88 verbindet den Beamten zur Anwendung der genauesten Aufmerksamkeit; der §. 89 läßt aber eine Vertretungspflicht nur dann stattfinden, wenn der Beamte ein Versehen begangen hat, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können. Diese anscheinende Anomalie behebt sich indeß durch die Bemerk. von Suarez in der Rev. mon. zu §§. 63 und 64 des gedr. Entw. (Abschrift des 80. Bandes der Mat. Bd. 3, f. 884). Hiernach soll der Beamte, der Regel nach, für culpa levissima verhaftet sein, daher der Ausdruck: „genaueste Aufmerksamkeit" im §. 88, hierbei soll aber einiger Raum für die Billigkeit übrig bleiben, daher die Modification und nähere Bestimmung jenes Ausdrucks im §. 89. Zu verkennen ist es jedoch nicht, daß jener Sinn aus der Fassung der §§. nur sehr schwer herauszufinden ist. (Ges.-Rev. Pens. XII. Mot. p. 53.)

III. Zu §§. 88 und 89 h. t. vergl.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 443 v. 6. März 1838:

a) Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Verbindlichkeit der Beamten, die bei der Verwaltung ihres Amtes begangenen Versehen zu vertreten, finden auf die von einem Richter in streitigen Sachen gesprochenen Urtel nicht Anwendung.

b) Die unterliegende Partei ist nicht berechtigt, den Spruchrichter wegen eines bei Abfassung des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses von ihm angeblich begangenen Versehens, auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen *). (Präj.-S. p. 205; Entsch. Bd. 3. p. 253; Jur. Wochenschr. 1838 p. 496.)

IV. Zu §§. 89 und 91 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. Nr. 8 (ohne Datum):

Die Vorschriften §§. 89, 91 beschränken sich nicht auf die Fälle eines leichten Versehens, sondern sie finden auch alsdann Anwendung, wenn sich der Beamte eines groben Versehens (culpa lata) schuldig gemacht hat. (Präj.-S. p. 205.)

V. Zu §. 91 h. t. cf.

a) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 504 v. 13. Aug. 1838:

Eine Klage zur vorläufigen Feststellung der Vertretungspflicht eines Beamten wegen eines von demselben im Amte begangenen Versehens, bevor die übrigen Mittel zur Befriedigung des Beschädigten angewendet worden sind, und der Betrag des Schadens feststeht, findet nicht statt. (Präj.-S. p. 206.)

b) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1381 v. 27. Nov. 1843:

Eine analoge Anwendung des §. 298. Tit. 14. Thl. I. Allg. L.-R. findet bei Regreßansprüchen gegen Beamte nicht Statt. (Präj.-S. p. 206).

## Zu §§. 92—126.

Diese §§. bleiben unglossirt.

## Zu §§. 127—145.

I. Cf. „Die Verantwortlichkeit der Preuß. Gerichtsbehörden." Kottbus 1842. Ferner: Odebrecht in der Jur. Wochenschr. 1842. p. 401 sq.

---

*) Ueber die Streitfrage, welche dies Präj. entscheidet, vergl. Hiersemenzel, Vergleichende Uebersicht Thl. II. p. 92 sq., Hinschius, in der Jur. Wochenschr. 1836. p. 737 sq., 1841. p. 255 sq., Koch, Beurtheilung der ersten zehn Bände Entsch. p. 184 sq.; Preuß. Privatrecht Bd. 2. §. 741; Recht der Ford. Bd. 3. p. 1003 sq.

II. Vergl. Zusätze zu §§. 88—91 h. t.

III. Zu §. 128 h. t. cf. Hyp.-Ord. Tit. 1. §§. 76—79; Depos.-Ord. Tit 1. §. 54; Reg.-Instruct. v. 23. Oct. 1817. §§. 34—36 (Ges.-S. p. 271).

IV. Zu den §§. 128 und 129 h. t. bemerkt der Gesetz-Revisor:

In dem §. 129 wird vorausgesetzt, daß die Mitglieder des Collegii in gewissen Fällen nur pro rata haften; eine derartige Verhaftung kann aber nach den im §. 128 allegirten §§. 29—33. Tit. 6. Thl. I. des Allg. L.-R. niemals eintreten. Denn hiernach sind bei einem von Mehreren, auch nur durch ein mäßiges oder geringes Versehen verursachten Schaden alle solidarisch zum Ersatze verpflichtet, wenn nicht ausgemittelt werden kann, welchen Theil des Schadens ein jeder durch sein Versehen angerichtet habe. Dies findet immer statt, wenn eine Beschädigung durch die Handlung eines Collegii entstanden ist. Dergleichen Handlungen haben eine unzertheilbare Einheit, und sind als das gemeinsame Product aller Mitglieder, welche nicht etwa ihr abweichendes Votum besonders zu den Acten gegeben haben und deshalb außer Anspruch bleiben (§. 144), anzusehen. Der §. 129 h. t. steht demzufolge mit dem §. 128 h. t. nicht im Einklange; diese Anomalie ist auf folgende Art entstanden: In dem §. 95. Tit 5. Abth. 2. Thl. I. des Entw. war allgemein eine Verhaftung der Mitglieder pro rata angenommen; nur bei dem Unvermögen des einen oder andern Mitgliedes sollte nach §. 96 ibid. eine subsidiarische Verpflichtung der übrigen eintreten. Es ward monirt, daß diese Bestimmung den allgemeinen Grundsätzen widerspräche, wenn der Schade durch Vorsatz oder grobes Versehen verursacht wäre. Um diesen Mangel zu beseitigen, und um bei Beschädigungen aus Vorsatz oder grobem Versehen die solidarische Verhaftung stattfinden zu lassen, wurde auf die Vorschriften im Thl. I. Tit. 6. §. 29 u. f. Bezug genommen; man bedachte aber nicht dabei, daß man auf diese Weise die solidarische Verbindlichkeit allgemein machte, was man nicht wollte, wie die unveränderte Beibehaltung des §. 96 des Entw., welcher mit dem §. 129 h. t. wörtlich übereinstimmt, ergiebt. (Mat. Bd. 83. f. 12.) Die Bestimmung des §. 128 h. t. wird demnach, um der Absicht der Redactoren des Allg. L.-R. zu entsprechen, dahin abzuändern sein: „die Mitglieder haften, wenn der Schade durch Vorsatz oder grobes Versehen veranlaßt worden ist, einer für alle und alle für einen, sonst aber nur ein jeder für seinen Antheil.“ (Ges. Rev. Pens. XII. Mot. p. 78.)

V. Zu §§. 130 und 131 h. t. bemerkt der Gesetz-Revisor:

Der §. 130 h. t. dürfe nicht zu dem Glauben verleiten, als sei die Regreßklage gegen das Collegium als solches zu richten; dies würde den allgemeinen Grundsätzen ganz zuwiderlaufen. Das Collegium als moralische Person repräsentire in dem ihm zugetheilten Wirkungskreise den Staat; es könne mithin als solches nur wegen Forderungen belangt werden, welche dritten Personen gegen den Staat aus Geschäften zuständen, die zum Ressort des Collegii gehörten. Die Regreßklage sei daher blos gegen die Mitglieder des Collegii und zwar gegen diejenigen anzustellen, welche zur Zeit des begangenen Versehens zu dem Collegio gehörten.

Ebensowenig dürften §. 130 und 131 h. t. die Meinung veranlassen, daß die Instruction des Regreßprocesses, wenn einige Mitglieder des Collegii sich auf die im §. 130 angegebenen Einreden berufen, principaliter auf diese Einreden gerichtet, und, wenn sie begründet gefunden worden, der Kläger mit seiner Klage gegen das Collegium ab- und zu einem besondern Processe gegen den Decernenten 2c. verwiesen werden müsse. Es sei vielmehr, wenn sich in dem gegen alle Mitglieder des Collegii zu richtenden Processe finde, daß der Schade nur durch das Versehen Eines Mitgliedes verursacht sei, dieses Mitglied in dem Erkenntnisse zu verurtheilen, Kläger aber mit der Klage gegen die übrigen Mitglieder abzuweisen. (Ges.-Rev. Pens. XII. Mot. p. 80.)

VI. Zu §. 133 h. t. bemerkt der Gesetz-Revisor:

Der §. 133 ist von mehreren Seiten als dunkel und unpraktisch getadelt

worden. Dieser Tadel scheint nicht ohne Grund zu sein; es ist deshalb nöthig, zuvörderst die Absicht der Verfasser des Allg. L.=R. näher kennen zu lernen. Diese erfahren wir aus der Bemerkung von Suarez zu §. 97. Tit. 5. Abth. 2. Thl. I. des Entw., worin bestimmt war, daß die sämmtlichen Mitglieder demjenigen, welcher durch ein Versehen des Collegii beschädigt ist, unbedingt haften, und nur an den Urheber des Versehens ihren Regreß haben sollen. Suarez sagt hierüber Folgendes: „Dieser Satz (der §. 97) wird von vielen Monenten allzuhart gefunden. Es ist allerdings nicht möglich, daß bei einem Vortrage aus weitläuftigen Acten jedes Mitglied den Decernenten controlliren kann, sondern es muß sich nach der Natur der Sache auf ihn verlassen. Eben so wenig können die Mitglieder des Collegii dafür, wenn der Decernent das Decret nicht dem Concluso gemäß abfaßt, oder wenn er die Sache nach dem Vortrage liegen läßt. In dem Falle dieses §. würden also m. v. die übrigen Mitglieder in subsidium und auch so nur alsdann haften, wenn ihnen besondere Gesetze einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit auf Sachen dieser Art zur Pflicht gemacht hatten, und sie nach der Verfassung des Collegii diesen Grad anzuwenden im Stande waren, z. B. wenn über die Sache schriftlich hätte votirt werden sollen." (Abschr. des 80. Bds. der Mat. Bd. III. f. 886.) In dem Falle, den hier Suarez vor Augen gehabt hat, scheint mir eine principale, und nicht blos eine subsidiarische Verbindlichkeit der übrigen Mitglieder begründet zu sein. Denn sämmtliche Mitglieder sind als Decernenten zu betrachten, und können sich mit einem unrichtigen Vortrage des gewöhnlichen Decernenten nicht entschuldigen, wenn das Gesetz ein schriftliches Votiren anordnet, und demgemäß die Acten jedem Einzelnen zur Abgebung seines Votums vorgelegt worden sind. Ist ein schriftliches Votiren vorgeschrieben, dasselbe aber unterblieben, und blos auf den einseitigen Vortrag des Decernenten ein Beschluß abgefaßt worden, so haben alle Mitglieder sich einer Uebertretung des Gesetzes schuldig gemacht und sind sämmtlich für principaliter verhaftet anzusehen. Ein Gleiches findet statt, wenn ein schriftliches Referat verordnet ist, das Collegium sich aber mit einem mündlichen Vortrage begnügt hat.

Die Vorschrift des §. 133 scheint mir hiernach für die Fälle, welche die Verf. des Allg. L.=R. dabei im Auge gehabt haben, nicht passend zu sein: außerdem kann ich keine Fälle auffinden, wo ein Mitglied des Collegii eine Controlle über die andern auszuüben hätte. (Ges.=Rev. Pens. XII. Mot. p. 81.)

VII. Cf. die Ausnahmebestimmung des §. 304, II, 18. Allg. L.=R.

---

# Zum eilften Titel des II. Theils des Allg. Landrechts.

## Zu §§. 1—16.

Diese §§. bleiben unglossirt.

## Zu §. 17.

Cf. Zusätze zu §. 237 h. t.

## Zu §§. 18 u. 19.

Diese §§. bleiben unglossirt.

## Zu §. 20.

Präj. des Ob.=Trib. v. 17. Mai 1847 (Zusatz II. d. zu §§. 262—280, I, 13. Allg. L.=R.)

## Zu §§. 21—159.

Diese §§. bleiben unglossirt.

## Zu §§. 160—166.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2186. v. 11. März 1850:

Die als ein Statut der katholischen Kirche des Staates bestätigte Bulle de salute animarum enthält in Bezug auf die Ausstattung der katholischen Bisthümer, Domkapitel und anderen kirchlichen Institute nur die Vereinbarungen des päpstlichen Stuhles mit der Preußischen Regierung, welche zwar völkerrechtliche Verbindlichkeiten zwischen beiden Regierungen begründen, aber den auszustattenden kirchlichen Instituten ein Klagerecht gegen den Staatsschatz nicht gewähren. (Entsch. Bd. 19 p. 409).

2) Präj. des Ob.-Trib. v. 30. Apr. 1838:

Wenn die Kirchenvorsteher unter Zustimmung der geistlichen Obern sich weigern, Processe wegen des Kirchen- und Pfarrvermögens zu führen, so haben die K. Provinzial-Regierungen, vermöge des Oberaufsichtsrechtes des Staats über das Kirchen- und Pfarrvermögen, blos die Befugniß, die geistlichen Obern zur Wahrnehmung der Rechte der betheiligten Kirchengemeinde im Verwaltungswege zu veranlassen, nicht aber den Proceß selbst zu führen. (Entsch. Bd. 4. p. 141.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1897 v. 16. Aug. 1847:

Zu der „Kirchengesellschaft", welche für den Unterhalt der bei ihr angesetzten Beamten zu sorgen hat, gehört der Patron als solcher nicht. (Präj.-S. p. 206; Entsch. Bd. 14. p. 471).

## Zu §§. 167—192.

Diese §§. bleiben unglossirt.

## Zu §§. 193 u. 194.

1) Rescr. v. 1. Sept. 1806:

Ob eine fromme Anstalt zur Annahme eines Vermächtnisses, einer Schenkung u. s. w. die Bestätigung oder den Consens der vorgesetzten geistlichen Behörde einholen müsse, oder ob sie ein Immobile, es sei per legatum oder quovis alio modo, acquiriren könne, sind zwei ganz verschiedene Fragen, wovon letztere nach den gesetzlichen Vorschriften wegen der Vermächtnisse ad pias causas gar nicht entschieden werden kann. Dabei müssen vielmehr die Gesetze wegen Alienation der Grundstücke ad manus mortuas zum Grunde gelegt werden. Daher ist auch der Armenfonds zu E. in drei Instanzen ganz rechtlich zur Abtretung des ohne Consens acquirirten immobilis condemnirt, wobei Wir nun beiläufig bemerken, daß der Verkauf vor Publication des Allg. L.-R. geschehen, also nach den ältern Gesetzen beurtheilt werden mußte. Jetzt nach Publication des Allg. L.-R. kommt es zwar auf die vorherigen Verbotsgesetze nicht an, es ist aber darunter im Allg. L.-R. nichts abgeändert, sondern die Verbotsgesetze, daß ohne Consens kein Grundstück ad manus mortuas alienirt werden könne, bestehen noch.

Es sollen nämlich nämlich nach §§. 83 und 84. Th. II. Tit. 6 des Allg. L.-R.:

Corporationen und Gemeinden bei Strafe der Nullität ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde unbewegliche Sachen weder an sich bringen, noch veräußern oder verpfänden, und nach §. 193. Tit. 11. Thl. II. sind die vom Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften bei Erwerbung und Veräußerung ihres Vermögens anderen privilegirten Corporationen gleich zu achten.

Nach allem diesem hat es daher kein Bedenken, daß die allegirten Stellen des Allg. L.-R. dahin zu declariren, daß wenn die Vermächtnisse, Schenkung ꝛc.

Grundstücke betreffen, die Vorschrift des Allg. L.-R. Thl. II. Tit. 6. §§. 81—84 beobachtet werden muß. (N. C. C. Tom. XII. p. 745; Rabe Bd. 8. p. 665).

2) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1395 v. 30. Dec. 1843 (Zusatz I. Nr. 1. zu §§. 83 und 84, II, 6. Allg. L.-R., p. 278. Thl. III. der Ergänz.)

3) Rescr. des Min. der geistl. 2c. Angel. v. 15. März 1832:

Um den Zweifeln zu begegnen, welche sowohl von Verwaltungs-, als Gerichtsbehörden, aus den Bestimmungen der §§. 194. 219—220, 648. Tit. 11. Thl. II. des Allg. L.-R. über die Staatsbehörde entstanden sind, welche die hier vorbehaltene Genehmigung der Erwerbung und Veräußerung von Realitäten der kirchlichen und Schulanstalten zu ertheilen hat, wird hierdurch festgesetzt, daß diese Genehmigung:

1) bei jedem Erwerb von Grundstücken,

2) bei Veräußerung von ganzen Landgütern und Häusern,

bei dem unterzeichneten Ministerium nachgesucht werden soll, und

3) in allen übrigen Fällen von den Königlichen Regierungen zu ertheilen ist, welche rücksichtlich der katholischen Bischöfe deren verfassungsmäßige Rechte auch hierbei, nach §. 18 der Dienst.-Instr. v. 23. Oct. 1817, zu beobachten haben. (v. Kamptz, Ann., Bd. 16, p. 100).

4) Rescr. des Min. der geistl. 2c. Angel. v. 3. Nov. 1845:

— — Die beabsichtigte Vertauschung eines Theils der Pfarrländereien gegen ein von dem Patron offerirtes anderweitiges Ackerstück begreift einestheils eine Veräußerung von Grundstücken, anderntheils eine Erwerbung neuer Immobilien für die Pfarre in sich. Den Consens zu der darin liegenden Veräußerung wäre nach §. 220, II, 11 des Allg. L.-R. die Königliche Regierung allein zu ertheilen befugt gewesen; der Consens zu der gleichzeitig darin liegenden Erwerbung aber kann nach §§. 194. 113. Thl. II. Tit. 11 des Allg. L.-R. nur von dem unterzeichneten Ministerium gültig ertheilt werden.

Nach diesem Grundsatze ist seither überall gleichmäßig verfahren und ist zu Vertauschungen von Kirchen- und Pfarrländereien allezeit die Genehmigung des Ministeriums nachgesucht worden. (Min.-Bl. d. i. Verw. 1845. p. 314.)

## Zu §§. 197—216 u. Anh.-§. 125.

Cf. Zusatz I zu §§. 36—43, I, 12. Allg. L.-R. (p. 8—10, Thl. II. der Ergänz.), sowie Rescr. des Min. der geistl. 2c. Angel. v. 9. März 1834, wonach die Verpflichtung, von jeder Schenkung oder letztwilligen Zuwendung an Kirchen der Regierung Anzeige zu machen, auch gegenwärtig fortbesteht. (v. Kamptz, Ann., Bd. 18. p. 997). Vergl. übrigens auch Resc. desselben Min. v. 25. Jun. 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851. p. 129).

## Zu §§. 217 u. 218.

Cf. §§. 618 sq. h. t.

## Zu §§. 219—227 u. Anh.-§. 126.

I. Cf. Zusätze 3 u. 4 zu §§. 193 u. 194 h. t.

II. Zu §§. 220 h. t. siehe

1) Schreiben des Just.-Min. v. 10. Mai 1819:

Die Antinomie, welche nach Ew. Exc. Schreiben v. 15. v. M., in Bezng auf den bei Veräußerung von Kirchengütern erforderlichen Consens, zwischen dem §. 220. Tit. 11. Thl. II. des Allg. L.-R. und dem §. 648 l. c. stattfindet, ist zufolge der von mir eingesehenen Materialien des Allg. L.-R. höchst wahrscheinlich durch ein Versehen bei der Redaction entstanden. In dem Entw. des Gesetzbuches fehlt nämlich der §. 220 l. c. des Allg. L.-R.; solcher ist erst nachher hinzugefügt worden, um dadurch näher zu bezeichnen, was unter

dem in den vorhergenden Paragraphen gebrauchten Ausdrucke „Staat" verstanden worden. Der §. 483 des Entw., welchem der §. 648 l. c. des Allg. L.-R. correspondirt, ist nichts weiter als eine Wiederholung der früheren Disposition, auf welche durch das beigefügte Allegat ausdrücklich Bezug genommen worden. Auch in Absicht dieses Paragraphen hat bei der endlichen Redaction eine Veränderung stattgefunden, indem statt der im §. 483 des Entw. enthaltenen Worte: „ohne Erlaubniß des Staats" gesetzt worden: „ohne Erlaubniß des geistl. Departements im Staats-Min.", gewiß in der Absicht, um auch hier eine bestimmtere Bezeichnung an die Stelle der Bezeichnung „Staat" zu setzen. Nun ist aber hierbei übersehen worden, daß in dem §. 220 l. c. des Allg. L.-R. die Erlaubniß des geistl. Departements nicht bei allen Veräußerungen von Kirchengütern zur Bedingung gemacht worden, und es hätte also im §. 648 statt die Abänderung vorzunehmen, nach der Anweisung des Entw. nur auf die §§. 219 ff. zurückgewiesen werden sollen. Daß es die Absicht gewesen sei, in dem §. 648 etwas von dem §. 220 Abweichendes festzusetzen, davon findet sich in den Materialien keine Spur, und ich trete daher Ew. Exc. Meinung dahin völlig bei, daß nach dem Inhalte dieser letzteren Gesetzstelle verfahren werden müsse. (v. Kamptz, Ann., Bd. 3. p. 414.)

2) Schreiben des Just.-Min. v. 28. Jan. 1830:

— — Es scheint mir nicht angenommen werden zu können, daß der §. 220. Tit. 11. Thl. II. Allg. L.-R. sich blos auf Güter der evang. Kirche beziehe. Die Allgemeinheit der Disposition steht einer solchen Beschränkung entgegen, und da unter den geistlichen Oberen bei den Katholiken nach §§. 114. 115. Tit. 11. Thl. II. des Allg. L.-R. der Bischof zu verstehen ist, so wird auch dessen Consens bei dem Verkauf einzelner Grundstücke und Gerechtigkeiten nach §. 220 l. c. für hinreichend zu erachten sein. Hiermit stimmt auch der §. 227 l. c. überein, nach welchem bei Verpfändung des unbeweglichen Kirchenvermögens die Einwilligung des Bischofs ebenfalls für genügend erklärt worden. (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad §§. 220, 221 h. t.)

III. Zu Anh.-§. 126. Derselbe ist dem Rescr. v. 23. Oct. 1797, betr. die scheinbare Antinomie zwischen den §§. 222, 672, 673, II, 11. Allg. L.-R. rücksichtlich der Veräußerung ꝛc. der Kirchengrundstücke (N. C. C. Tom. X. p. 1465; Rabe Bd. 4. p. 331; Stengel Bd. 5. p. 286), entnommen.

## Zu §. 235.

1) Cab.-Ord. v. 30. Apr. 1830, den Einfluß der Union auf die an die reformirte oder lutherische Confession geknüpften Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbene Rechte evangelischer Gemeinden, Kirchlichen- oder Schul-Stellen betreffend:

Aus Ihrem Berichte v. 16. d. M. habe Ich ersehen, daß einzelne evangelische Gemeinden, ungeachtet die Union keinen Confessions-Wechsel enthält, derselben beizutreten Bedenken tragen, weil sie befürchten, in dem bisherigen Genusse an die reformirte oder lutherische Confession geknüpfter Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbener Vortheile nach Annahme der Union beeinträchtigt zu werden. Ich verordne deshalb, daß Niemand befugt sein soll, einer reformirten oder lutherischen Gemeinde, ingleichen einer geistlichen oder weltlichen Kirchen- oder Schul-Stelle dergleichen Rechte aus einem von dem Beitritte zur Union hergenommenen Grunde vorzuenthalten oder zu entziehen. Sie haben diese Meine Bestimmung durch die Ges.-S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (Ges.-S. p. 64.)

2) Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. v. 12. Jan. 1844:

Nach den Grundsätzen, welche von den Gerichtsbehörden in Sachen des jüdischen Kaufmanns M. wider das Presbyterium der Domkirche in Königsberg in judicando angenommen worden sind, leidet es keinen Zweifel, daß eine Kirchengemeine gültig Beschlüsse fassen kann, durch welche nicht blos

der in der Gemeine bestehende Personal=Decem, sondern auch der Real=Decem erhöht werden soll. Solche Beschlüsse verbinden, wenn sie nur in gehöriger Form von der Mehrheit gefaßt und von den Kirchen=Obern bestätigt worden, auch die widersprechende Minderheit. Es können aber dergleichen Beschlüsse immer nur für diejenigen Real=Decempflichtigen und deren Nachfolger verbindlich sein, welche im Augenblicke des gefaßten Beschlusses Mitglieder der Kirchengemeine sind. Decempflichtige, welche einer andern Confession angehören, als der, zu welcher die betreffende Kirchengemeine gehört, sind nicht Mitglieder derselben und werden durch ihre Beschlüsse nicht berührt. Sie haben zur Zeit, wo sie das decempflichtige Besitzthum erworben haben, dasselbe mit den damals darauf haftenden Reallasten übernommen, und müssen sie dieselben in alle Zukunft hinaus erfüllen. Die ihnen fremde Kirchengemeine kann aber durch ihre Beschlüsse ihre Leistungen nicht erschweren. Diese Auffassung liegt auch dem in der oben erwähnten Rechtssache ergangenen Urtheil des Geh. Ober=Trib. v. 10. Apr. 1833 zum Grunde, indem dasselbe den jüdischen Kaufmann M. zu dem erhöhten Satze des Real=Decems nur unter der factischen Voraussetzung verurtheilt, daß der Real=Zehnte schon zu einer Zeit erhöhet worden, wo sich die Grundstücke noch in dem Besitz einer zur Domkirche eingepfarrten Besitzerin befunden haben. (Min.=Bl. d. i. V. 1844. p. 31.)

## Zu §. 237.

1) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 1816 v. 4. Jan. 1847:

Die zu einer Kirche Eingepfarrten bilden in ihrer Gesammtheit eine Corporation, und können als solche, namentlich auch wegen der Kirchenbaulast, mit rechtlicher Wirkung in Anspruch genommen werden. (Präj.=S. p. 206; Entsch. Bd. 13. p. 525.)

2) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 2261 v. 13. Dec. 1850:

Die zu einer Kirche Eingepfarrten bilden in ihrer Gesammtheit die Kirchengemeine, und es stehen daher dieser Gesammtheit auch bei Processen die Rechte privilegirter Corporationen, namentlich die Doppelfrist zur Einlegung der Rechtsmittel zu. (Entsch. Bd. 20. p. 380; Arch. für Rechtsf. Bd. 1. p. 146.)

3) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) Nr. 1525 v. 15. Jan. 1845:

Kirchengemeinen haben zwar auf die doppelte Frist zur Anbringung von Rechtsmitteln Anspruch; wenn aber die zu einer Kirche Eingepfarrten gegen ihren Pfarrer, die Kirchenvorsteher und den Patron klagen, so erscheinen diese Eingepfarrten nicht als Kirchengemeine, und ihnen steht nur die einfache Frist zu. (Präj.=S. p. 424.)

4) Präj. des Ob.=Trib. v. 24. Sept. 1834:

Nur die Gesammtheit aller, zu einer bestimmten Kirche eingepfarrten Glaubensverwandten bildet eine Kirchengesellschaft und kann als moralische Person belangt werden. Die Eingepfarrten aus einer Ortsgemeinde machen an sich keine Corporation aus, wenn außerdem noch andere Glaubensverwandte zu der betreffenden Kirche gehören. (Koch's Schles. Arch. Bd. 3. p. 458.)

## Zu §§. 238—317 u. Anh.=§§. 127 u. 128.

I. Zu §. 239 h. t. cf. Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 5. Febr. 1824 (v. Kamptz, Annal., Bd. 8. p. 152), v. 29. Juni 1829 (a. a. O. Bd. 17. p. 369) v. 20. Dec. 1842 (Min.=Bl. d. i. V. 1842. p. 415), u. v. 29. Aug. 1851 (a. a. O. 1852. p. 2.)

II. Zu §. 245 h. t. cf.

Verord. wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen, v. 2. Mai 1811*):

Die Verbindung der Küstereien an Filialkirchen mit den Küstereien der Mutterkirchen hat einen nicht zu verkennenden Nachtheil für die gehörige Besorgnng des, den Küstern in den Mutterdörfern mit obliegenden Schul-Unterrichts. Die Auflösung derselben und Uebertragung der Küstergeschäfte bei den Filialkirchen mit ihren Emolumenten an die Schullehrer der Dörfer, worin diese befindlich sind, wird dagegen nicht allein jenen Nachtheil heben, sondern auch die schlechten Stellen der Schullehrer in Filialdörfern zu verbessern, und die große Unverhältnißmäßigkeit der Einnahme, welche zwischen ihnen und den Schullehrerstellen in den Mutterdörfern statt findet, so weit es zuträglich ist, auszugleichen dienen.

In Erwägung dessen verordnen Wir:

§. 1. Es sollen überall, wo die obgedachte Verbindung besteht, die Küstereien bei den Tochterkirchen in ihren Dienstgeschäften und Emolumenten von den Küstereien an den Mutterkirchen getrennt werden.

§. 2. Alle Küsterdienste bei den Tochterkirchen und in den zu diesen eingepfarrten Dörfern sollen den Schullehrern der Dörfer, in welchen die Tochterkirchen befindlich sind, übertragen, und diesen alle, mit dem übernommenen Küstergeschäft verbundenen festgesetzten und zufälligen Einkünfte zugesprochen werden.

§. 3. Da die Schullehrer alsdann mit den übrigen Küstergeschäften auch das Vorsingen und Spielen der Orgel in den Filialkirchen übernehmen müssen, so soll, wenn bei einer vorzunehmenden Separation der Schullehrer in dem Dorfe einer Tochterkirche zu diesen Geschäften nicht geschickt ist, derselbe, damit weder seine Ungeschicklichkeit der Trennung entgegenstehe noch die kirchliche Andacht dadurch leide, mit einem andern, im Singen und Orgelspielen geübten Schullehrer durch Versetzung vertauscht werden, es müßte denn die Gemeine einen besondern Organisten und Vorsänger neben ihm, jedoch unbeschadet dem durch die Küster-Emolumente verbesserten Einkommen des Schullehrers unterhalten wollen.

§. 4. Die Verbindlichkeit mancher Tochtergemeinen zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küsterwohnungen bei der Mutterkirche beizutragen, wird bei eintretender Separation durch diese gänzlich und auf immer aufgehoben, wogegen die Schullehrer- und Küsterwohnung bei der Tochterkirche durch verhältnißmäßige Beiträge aller zu derselben eingepfarrten Dörfer gemeinschaftlich muß unterhalten werden**).

§. 5. Die Sonderung der Küstereien soll auf die angegebene Weise nicht blos in den Kirchspielen, deren Patron Wir allein sind, sondern auch in allen, wo das Patronatrecht über Mutter- und Tochterkirchen entweder einer Privatperson oder mehreren zusteht oder auch zwischen Uns und Privatpersonen getheilt ist, ohne Unterschied vorgenommen werden.

§. 6. Sie soll nur allmählig und nicht anders als bei eintretenden Vakanzen von Küsterdiensten an den Mutterkirchen in Ausführung gebracht werden.

§. 7. In Fällen, wo durch die Separation eine so große Verschlechterung der Küstereien in den Mutterdörfern zu erwarten ist, daß der Inhaber sich von den Einkünften derselben zu nähren nicht mehr im Stande sein würde, soll die Trennung ganz unterbleiben, oder wenigstens so lange ausgesetzt werden, bis Mittel ausfindig gemacht sind, der befürchteten Unzulänglichkeit gründlich vorzubeugen.

Diesen Unsern landesväterlichen Willen machen Wir hierdurch Unsern Verwaltungsbehörden zu seiner Vollziehung und den Privatpersonen in den Ge-

---

*) Cf. Reser. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. v. 16. Dec. 1833 (v. Kamptz, Annal., Bd. 18. p. 712.)

**) Cf. Reser. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. v. 6. März 1824 (v. Kamptz, Annal., Bd. 8. p. 186) u. v. 3. Febr. 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844. p. 32.)

genden, wo das aufzuhebende Verhältniß statt findet, zur unweigerlichen Nachachtung bekannt. (Ges.-S. p. 193.)

III. Zu §. 260 h. t. cf. in Betreff der Parochien der französischen Colonisten, Cab.-Ord. v. 30. Oct. 1809 (Rabe Bd. 10. p. 169; Matthis Bd. 8. p. 533).

IV. Zu §. 261 h. t. cf. §§. 872 und 937 h. t. nebst Zusätzen, sowie

1) Cab.-Ord. v. 3. Juni 1806, in Betreff der Concurrenz des Königlichen Patronats bei katholischen Pfarr- und Kirchen-Bauten:

Unter Zufertigung der Vorstellung des Bischofs von Kulm gebe Ich Euch zu eröffnen, daß es Mir genügt, daß die protestantischen Unterthanen überall vom katholischen Pfarrzwange und den damit verknüpften Lasten und Abgaben freigelassen worden, und daß daher die Erfüllung der Mir als Patron bei katholischen Pfarr- und Kirchenbauten obliegenden Verpflichtungen nicht weiter an die Gestattung eines Simultanei als Bedingung geknüpft werden soll. (Rabe Bd. 8. p. 604. N. C. C. Tom. XII. p. 657.)

2) Cab.-Ord. v. 24. Mai 1809:

Katholiken sind nicht verbunden, evangelischen Pfarrern Stolgebühren zu entrichten*). (v. Kamptz, Annal., Bd. 3. p. 99.)

3) Cab.-Ord. v. 4. Sept. 1825 wegen Aufhebung des in der Ober-Lausitz noch bestehenden evangelischen und katholischen Pfarr-Zwanges:

Ich ermächtige Sie auf Ihren Bericht v. 29. v. M., den in der Ober-Lausitz noch bestehenden evangelischen und katholischen Pfarrzwang aufzuheben; es sollen jedoch diejenigen Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten beider Confessionen, welche gegenwärtig im Amte stehen, während der Dauer ihrer Amtsführung die Hebungen, welche der Pfarrzwang mit sich führt, fortbeziehen, solche aber auf die Nachfolger nicht übergehen. (Ges.-S. p. 226.)

4) Cab.-Ord. v. 15. Sept. 1826, betr. die Aufhebung des Pfarrzwanges in der Nieder-Lausitz:

Auf Ihre Anzeige v. 31. v. Mts. will Ich Meine wegen Aufhebung des Pfarrzwanges in der Ober-Lausitz am 4. Sept. v. J. an Sie erlassene Order (Zusatz 3) auch auf die Nieder-Lausitz ausdehnen. (Ges.-S. p. 106.)

5) Cab.-Ord. v. 16. Juni 1831 wegen Wiederherstellung der Schlesischen Zehentverfassung, so wie sie nach der Order v. 3. März 1758 bis zum 6. Febr. 1812 bestanden hatte:

In Meiner Order v. 6. Febr. 1812 (Nr. 167. Ges.-Samml.) habe Ich mit Abänderung der Order v. 3. März 1758 bestimmt, daß die zu damaliger Zeit gangbaren, oder auf spätere Erwerbung eines zur Confession der zehentberechtigten Kirchenanstalt gehörigen Eigenthümers gangbar werdenden Zehentabgaben in Schlesien nie wieder ruhen sollen, wenn auch weiterhin die zehentpflichtigen Grundstücke in die Hände eines Nicht-Confessionsverwandten der zehentberechtigten Kirchenanstalt zurückgelangen würden. Die Erfahrung hat ergeben, daß die hierbei beabsichtigten Zwecke nicht ohne Nebenwirkungen, deren Nachtheile überwiegend sind, haben erreicht werden können. Ich setze daher auf Veranlassung einer die Modification der gegenwärtigen Einrichtung bevorwortenden Petition des Schlesischen Provinzial-Landtages und in Berücksichtigung der Gründe, welche das Staats-Ministerium im Berichte v. 21. Apr. d. J. anderweit entwickelt hat, nach dem Antrage desselben hierdurch fest: daß die Schlesische Zehentverfassung ganz so, wie sie nach der Order v.

---

*) Dies gilt auch in Westphalen. Rescr. der Regierung zu Münster v. 27. Febr. 1834 (v. Kamptz, Annal., Bd. 18. p. 78).

3. März 1758 bis zum 6. Febr. 1812 bestanden hatte, allgemein wieder hergestellt werden soll. Dabei versteht es sich von selbst, daß diejenigen Kirchenbeamten, die in Verfolg Meiner Order v. 6. Febr. 1812 bereits in den Besitz solcher Zehentabgaben gelangt sind, die ein zur Confession der berechtigten Kirchen-Anstalt nicht gehöriger Grundbesitzer entrichten muß, während der Dauer ihres Amtes dieses Besitzes nicht verlustig gehen, vielmehr die Verpflichtung des nicht zur Confession der berechtigten Kirchen-Anstalt gehörigen Grundbesitzers zur Entrichtung der Zehnten erst mit dem Wechsel der empfangenden Beamten aufhört, indem nur auf die Nachfolger das Recht zum Genusse nicht übergehen soll. Dergleichen Kirchenbeamte müssen jedoch, wenn es rathsam gefunden werden sollte, ihnen dafür eine nach den Grundsätzen der Ablösungsordnung v. 7. Juni 1821 zu ermittelnde Entschädigung anzuweisen, sich gefallen lassen, diese dafür anzunehmen. Das Staatsministerium hat gegenwärtige Anordnung durch die Gesetz-Samml. bekannt zu machen. (Ges.-S. p. 169.)

Hierzu siehe:

Cab.-Ord. v. 3. März 1758:

Diejenigen Abgaben an Zehenden, Garben, Brodten und dergleichen, so die evangelische Eingepfarrten denen katholischen Pfarrern zeithero entrichten müssen, sollen zum Nutzen und Besten der Unterthanen gänzlich cessiren und wegfallen*). (Suarez, Samml., Bd. 2. Abth. 2. p. 828).

6. Ges., betr. die Aufhebung des Pfarrzwanges evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholische Pfarreien gegen Evangelische in Ostpreußen, v. 9. Mai 1854:

Wir Friedrich Wilhem 2c. verordnen für die Landestheile, in welchen das Ostpreußische Provinzialrecht gilt, nach Anhörung Unserer getreuen Stände des Königreichs Preußen und mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Der Pfarrzwang evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische, soweit derselöe auf Grund des §. 3, Zusatz 176 und des §. 5, Zusatz 213 des Ostpreußischen Provinzialrechts, sowie zufolge Herkommens in den gedachten Landestheilen noch besteht, wird hierdurch aufgehoben.

Demgemäß sind die Angehörigen der genannten beiden Confessionen zu persönlichen Abgaben und Leistungen an Kirchen und Geistliche, sowie an Kirchenbediente der andern Confession, namentlich zur Entrichtung von Stolgebühren, Personalzehnten, Geldkalende, Parochial-Baubeiträgen und ähnlichen Leistungen nicht ferner verbunden.

§. 2. Diejenigen Geistlichen und Kirchenbedienten beider Confessionen, welche gegenwärtig im Amte stehen, sollen während der Dauer ihrer Amtsführung die im §. 1 genannten Hebungen, insoweit sie dazu bisher berechtigt

---

*) Zur Cab.-Ord. v. 3. März 1758 vergl.

a) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 26. Apr. 1852:

Die durch die Königl. Cab.-Ord. v. 3. März 1758 den evangelischen Eingepfarrten eines katholischen Kirchensprengels zugesicherte Befreiung von den dem katholischen Pfarrer zustehenden Zehnten und ähnlichen Abgaben bezieht sich nur auf die Mitglieder der in Preußen gesetzlich anerkannten protestantischen Confessionen und kommt also einem zur anglicanischen Kirche sich bekennenden Einwohner nicht zu Statten. (Entsch. Bd. 23. p. 375; Arch. für Rechtsf. Bd. 5. p. 196.)

b) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v 1. Juli 1847:

Gutsbesitzer jüdischen Glaubens sind nach Schlesischem Provinzialrechte von der Entrichtung des Zehnts an die katholische Geistlichkeit nicht befreit. (Entsch. Bd. 15. p. 410; Rechtsf. Bd. 2. p. 14.)

waren, fortbeziehen; es sollen aber diese Hebungen auf ihre Nachfolger nicht übergehen.

§. 3. Die Verpflichtung der Grundbesitzer zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden dinglichen Lasten und Abgaben an Kirchen und Geistliche, sowie an Kirchenbediente (Hypotheken-Ordnung Tit. I. §. 48), wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 4. Alle Bestimmungen, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen, namentlich der §. 3, Zusatz 176 und §. 5, Zusatz 213 des Ostpreußischen Provinzialrechts, werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Urkundlich 2c. (Ges.-S. p. 317.)

7) Verord., betr. die an die evangelischen Geistlichen und Kirchendiener in dem großen und kleinen Marienburger Werder zu entrichtenden Abgaben und Leistungen, v. 30. Jan. 1846:

Wir Friedrich Wilhelm 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Um die Abgaben nnd Leistungen, welche von den evangelischen Grundbesitzern in dem großen nnd kleinen Marienburger Werder an die dortigen evangelischen Geistlichen und Kirchendiener entrichtet werden, in gleicher Weise, wie die Abgaben und Leistungen an die katholischen Pfarrer, bei künftigen Besitzveränderungen dauernd sicher zu stellen, verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Preußen, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, wie folgt:

§. 1. Diejenigen Abgaben und Leistungen, welche gegenwärtig von evangelischen Grundbesitzern in dem großen und kleinen Marienburger Werder in Rücksicht auf ihren Grundbesitz zum Unterhalt der evangelischen Geistlichen und Kirchendiener entrichtet werden, sollen künftig auf jeden neuen Erwerber des Grundstücks, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, und zwar in der Eigenschaft als gemeine, in der kirchlichen Verfassung dieser beiden Werder gegründete Reallasten (§. 48. Tit. I. der Hypotheken-Ordnung) unverändert übergehen.

§. 2. In Ansehung derjenigen Leistungen, welche schon jetzt von nicht evangelischen Grundbesitzern in den genannten beiden Werdern (§. 1) an evangelische Geistliche und Kirchendiener entrichtet werden, sowie in Ansehung der Lasten, welche auf dem mit dem Besitz freiköllmischer Grundstücke verbundenen Patronat über evangelische Kirchen ruhen, wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert. Urkundlich 2c. (Ges.-S. p. 87.)

8) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 2. Mai 1851:

Parochiallasten sind in Pommern, wie auch nach dem Allg. L.-R., in der Regel nicht als dingliche Lasten anzusehen, und es sind daher auch die von der evangelischen Landeskirche sich entfernt haltenden Lutheraner, welche sich unter Genehmigung des Staats zu besonderen Kirchengemeinden constituirt haben, in der Regel frei von Parochiallasten der übrigen Eingepfarrten. (Entsch. Bd. 23. p. 363.)

9) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 2444 v. 4. Apr. 1853:

In Alt-, Vor- und Hinter-Pommern sind in Beziehung auf die Baulast bei Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäuden keine Provinzialgesetze oder ein provinzielles Herkommen vorhanden, welche der Vorschrift des Allg. L.-R. in dem §. 261. Tit. 11. Th. II. derogiren. (Entsch. Bd. 25. p. 199.)

10) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 17. Dec. 1852:

Nach Märkischem Provinzialrecht ist jeder Grundbesitzer des Parochialbezirkes, ohne Rücksicht auf die Confession, zu den dinglichen Parochiallasten verpflichtet*). (Arch. für Rechtsf. Bd. 8. p. 134.)

---

*) Die Entscheidung gründet sich auf die Consistorial-Ord. v. 1753 (C. C. M. Tom. I. Abth. I. p. 273) und die Flecken-, Dorf- und Acker-Ord. v. 16. Dec. 1702 (C. C. M. Tom. V. Abth. 3. p. 227.)

V. Zu §. 262 h. t. cf. §. 272 h. t.

VI. Zu §. 265 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 148 v. 23. Jan. 1837:

Durch die §§. 260 sq. und 710 sq. h. t. ist den Forensen die Verpflichtung, zu Kirchen- und Pfarrbauten beizutragen, nicht auferlegt.*) (Präj.-S. p. 208; Centralbl. 1837. p. 585.)

VII. Zu Anh.-§. 127. Derselbe ist seit Aufhebung der Gutsunterthänigkeit antiquirt.

VIII. Zu §. 279 h. t. cf. Militär-Kirchen-Ord. v. 12. Febr. 1832, §§. 34 sq. (Ges.-S. p. 69.)

IX. Zu §. 284 h. t. cf. Verord. über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit ꝛc. v. 2. Jan. 1849, §§. 9 u. 15 (Zusatz I zu §. 346, II, 1. Allg. L.-R.).

X. Zu Anh.-§. 128. Derselbe ist dem Rescr. v. 4. Febr. 1799 (Stengel Bd. 8. p. 121; Rabe Bd. 5. p. 310) entnommen.

XI. Zu §. 292 h. t. cf. Militär-Kirchen-Ord. v. 12. Febr. 1832, §§. 47 u. 48 (Ges.-S. p. 69).

XII. Zu §§. 293 u. 294 h. t. cf. Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 5. Febr. 1824 (v. Kamptz, Annal., Bd. 8. p. 152).

XIII. Zu §. 294 h. t. cf. §§. 370, 743, 744 h. t.

XIV. Zu §. 297 h. t. cf. §§. 723 sq. h. t.

XV. Zu §. 303 h. t. cf.

1) Cab.-Ord. v. 30. April 1830 (Zusatz 1 zu §. 235 h. t.).

2) Cab.-Ord. v. 28. Febr. 1834, betr. das Wesen und den Zweck der Union und Agende (v. Kamptz, Annal., Bd. 18. p. 74).

XVI. Zu §. 308 h. t. cf.

Ges. über erloschene Parochien und über die Behandlung des Vermögens derselben v. 13. Mai 1833:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Da es zweifelhaft geworden ist, in welchen Fällen eine Parochie als erloschen zu betrachten, und wie das Vermögen einer erloschenen Parochie zu behandeln sei, so verordnen Wir mittelst Decl. der §§. 177, 179, 189, 192 ff. Th. II. Tit. 6 und §. 308. Th. II. Tit. 11 des Allg. L.-R., für diejenigen Landestheile, worin das Allg. L.-R. Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Eine Parochie ist als erloschen anzusehen, wenn binnen Zehen Jahren:

a) entweder gar keine Mitglieder ihrer Religionspartei in dem Pfarrbezirke einen ordentlichen Wohnsitz gehabt haben;

b) oder gar kein Pfarrgottesdienst daselbst stattgefunden hat;

c) oder endlich die Zahl der Eingepfarrten fortwährend so gering gewesen, daß zu einem ordentlichen Pfarrgottesdienst kein Bedürfniß vorhanden war.

§. 2. Entstehen Zweifel über das Dasein der im §. 1 aufgestellten Bedingungen, so sollen dieselben zu Unserer Allerhöchsten landesherrlichen Entscheidung vorgelegt werden.

§. 3. Das einer Parochie zustehende Vermögen, welches bei ihrem Erlöschen (§§. 1, 2) als herrenlos Unserer landesherrlichen Verfügung anheimfällt, soll zum Vortheil derjenigen Religionspartei derselben Provinz verwendet werden, welcher die erloschene Parochie angehört hat.

---

*) Insbesondere auch nicht durch die §§. 265 u. 716 h. t.

§. 4. Von der Vorschrift des §. 3 tritt in Ansehung des vacant gewordenen Kirchengebäudes eine Ausnahme ein, indem dasselbe der an diesem Ort vorhandenen Parochie einer andern christlichen Religionspartei zugewiesen werden soll, insofern dazu ein Bedürfniß vorhanden ist.

§. 5. War ein Theil des übrigen Vermögens der Parochie ausschließend und unzweifelhaft zur Erhaltung des Kirchengebäudes bestimmt, so soll derselbe auch ferner mit dem nach §. 4 zu verwendenden Kirchengebäude verbunden bleiben.

§. 6. Die gegenwärtige Verordnung soll in allen oben bezeichneten Landestheilen, ohne Ausnahme irgend einer Provinz, zur Anwendung kommen.

Urkundlich 2c. (Ges.-S. p. 51).

XVII. Zu §. 309 h. t. cf. Zusätze zu §. 237 h. t.

## Zu §§. 318—343.

Diese §§. bleiben unglossirt.

## Zu §§. 344—352.

I. Zu §. 344 h. t. cf. §§. 352, 605 h. t., sowie

Präj. des Ob.-Trib. v. 5. Dec. 1825:

Wenn das Patronatrecht Einem Gute zusteht, welches Mehrere zu ungleichen ideellen Antheilen gemeinschaftlich besitzen, so werden die Stimmen der Mitbesitzer nach Verhältniß der Antheile gezählt. (Simon u. v. Strampff, Rechtsspr., Bd. 3. p. 140.)

II. Zu §. 344 h. t. cf. Ostpreuß. Provinzialrecht Zusatz 177.

III. Zu §. 345 h. t. cf. Ostpreuß. Provinzialrecht Zusatz 178.

IV. Zu §. 348 h. t. cf.

Rescr. des Großkanzlers v. 12. April 1802:

Friedrich Wilhelm 2c. Auf Eure Anfrage v. 29. v. M., welche Wirkung bei der Wahl eines Pfarrers der Stimme des Patrons einer Tochterkirche in Concurrenz mit den Patronen mehrerer Mutterkirchen beizulegen? lassen Wir Euch nunmehr bescheiden, daß die von dem zweiten Sen. Eures Collegii in dem von dem Geh. Ob.-Trib. bestätigten Erkenntnisse in Sachen N. N. wider den N. N. dieserhalb angenommenen Meinung die richtige ist.

Die Vorschrift des Allg. L.-R. Thl. II. Tit. 11. §. 348, wonach der Patron der Tochterkirche schuldig ist, dem Patron der Mutterkirche bei der Wahl des Pfarrers beizutreten, bringt es mit sich, daß dem Patron der Tochterkirche eigentlich keine eigene Wahlstimme zusteht, und er hat nach eben dieser Gesetzstelle nur das Recht zu widersprechen, wenn sich gegen den von dem Patron der Mutterkirche gewählten Candidaten gesetzliche Einwendungen finden. Beide Stimmen können daher, sobald Patronen mehrerer vereinigten Mutterkirchen concurriren, nur für eine gezählt werden, und wenn alsdann die Wahl nicht durch eine überwiegende Stimmenmehrheit unter den Patronen der Mutterkirche bestimmt wird, so ist nach Vorschrift der §§. 334—346 zu verfahren. (Rabe Bd. 7. p. 139; N. Archiv Bd. 2. p. 420.)

V. Zu §. 352 h. t. cf. Zusatz zu §. 344 h. t., sowie

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 19. Juni 1848:

a) Observanzen in kirchlichen Gemeineverhältnissen können zwar schon aus zwei gleichartigen Fällen erwiesen werden, bedürfen jedoch eines verjährungsmäßigen, wenn auch nicht eben dreißigjährigen Zeitverlaufes.

b) Dergleichen ununterbrochene Gewohnheiten können auch aus dem Zeitraume nach Emanation des Allg. L.-R. dargethan werden. (Entsch. Bd. 17. p. 365.)

## Zu §§. 354—405.

Diese §§. bleiben unglossirt.

## Zu §§. 406—411.

1) Reſcr. des Min. der geiſtl. ꝛc. Angel. v. 14. Dec. 1837:

Die Diäten und Fuhrkoſten der Superintendenten für die Beiwohnung der Gaſt- und Probepredigten der Pfarramtscandidaten müſſen von den betr. Gemeinen und resp. Kirchencaſſen beſtritten werden. (v. Kamptz, Annal., Bd. 21. p. 957.)

2) Präj. des Ob.-Trib. v. 7. Febr. 1820:

Die Koſten für die Beſtätigung der Vocation muß der neue Pfarrer ſelbſt tragen. (Jahrb. Bd. 14. p. 279.)

3) Oſtpreuß. Provinzialrecht Zuſatz 179.

4) Weſtpreuß. Provinzialrecht §§. 25 u. 26 (Geſ.-S. 1844. p. 107).

## Zu §§. 412—417.

Dieſe §§. bleiben unglosſirt.

## Zu §§. 418—422.

I. Cf. Oſtpreuß. Provinzialrecht Zuſatz 180.

II. Zu §§. 419—422 h. t. cf. Reſcr. des Min. der geiſtl. ꝛc. Ang. v. 6. April 1839 (v. Kamptz, Annal., Bd. 23. p. 374).

III. Zu §. 422 h. t. cf. Reſcr. des Min. der geiſtl. ꝛc. Angel. v. 26. Febr. 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844. p. 67).

## Zu §§. 423—434.

I. Zu §. 423 h. t. cf. Cab.-Ord., betr. die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben ꝛc., v. 19. Juni 1836 (Geſ.-S. p. 198).

II. Zu §. 425 h. t. cf. Militär-Kirchen-Ord. v. 12. Febr. 1832, §§. 100 sq. (Geſ.-S. p. 69).

III. Zu §. 426 h. t. cf. Oſtpreuß. Provinzialrecht Zuſatz 181.

IV. Zu §. 431 h. t. cf. Reſcr. des Min. der geiſtl. ꝛc. Angel. v. 11. März 1849, wonach es zu gegenſeitigen Parochialhandlungen der evangeliſchen und katholiſchen Geiſtlichen der Staatserlaubniß nicht mehr bedarf (Min.-Bl. d. i. V. 1849. p. 44), ſowie

Reſcr. des Min. der geiſtl. ꝛc. Ang. v. 6. Oct. 1851:

Mit Bezug auf die Frage, ob die evangeliſchen Pfarrer und Kirchendiener auch nach Wegfall der Beſtimmung im §. 431. Tit. 11. Th. II. Allg. L.-R. berechtigt ſind, von Eingepfarrten ihrer Parochien überhaupt und inſonderheit von ſolchen, welche in gemiſchter Ehe leben, Stolgebühren für kirchliche Amtshandlungen zu erheben, welche durch katholiſche Geiſtliche vorgenommen werden, während doch der evangeliſche Pfarrer dazu competent geweſen wäre, eröffne ich der K. Regierung, daß, da durch den Wegfall der im §. 431 a. a. O. erforderten Staatserlaubniß in den Parochialrechten der einzelnen Geiſtlichen durchaus nichts geändert iſt, der Anſpruch des parochus competens auf Zahlung der Stolgebühren dadurch nicht beſeitigt werden kann, daß der Parochiane ohne Vorwiſſen und Dimiſſorial ſeines parochus den betreffenden Act durch den Geiſtlichen einer andern Confeſſion vornehmen läßt. (Min.-Bl. d. i. V. 1851. p. 280.)

V. Zu §. 434 h. t. cf. Oſtpreuß. Provinzialrecht Zuſatz 181.

## Zu §§. 435—445 u. Anh.-§. 130.

I. Cf. Zuſätze zu §§. 167—172, II, 1. Allg. L.-R.

II. Zu §. 436 h. t. cf. Oſtpreuß. Provinzialrecht Zuſatz 182.

III. Zu §§. 437—439 h. t. cf. Militär-Kirchen-Ord. v. 12. Febr. 1832, §§. 61—64 (pag. 41 u. 42. Th. III. der Ergänz.).

IV. Zu §. 442 h. t. cf. Reſcr. des Min. der geiſtl. ꝛc. Angel. v. 20. Jan. 1817 (v. Kamptz, Annal., Bd. 1. Heft 2. p. 117).

V. Zu §. 443 h. t. cf. Reſcr. v. 27. Nov. 1813 (Jahrb. Bd. 2. p. 17; Gräff Bd. 1. p. 224); ſowie Oſtpreuß. Provinzialrecht Zuſatz 183.

VI. Zu Anh. = §. 130. Derſelbe iſt aus dem Reſcr. v. 15. März 1799 (Amelang's Arch. Bd. 2. p. 122; Stengel Bd. 9. p. 132; Rabe Bd. 5. p. 375) entnommen.

VII. Zu §. 444 h. t. cf. Oſtpreuß. Provinzialrecht Zuſatz 184, ſowie das zu §. 443 h. t. alleg. Reſcr.

## Zu §§. 446—452 u. Anh. = §. 131.

I. Zu §§. 446—452 h. t. cf.

1) Geſ. über die Verhältniſſe der Juden v. 23. Juli 1847:

§. 8.) Zuſatz I. Nr. 1 zu §§. 136 u. 137, II, 1. Allg. L. = R. (pag. 25.
§. 9.) Th. III. der Ergänz.).

§. 10. Zur Anzeige einer erfolgten Geburt iſt zunächſt der Vater des Kindes verpflichtet. Iſt derſelbe nicht bekannt oder zur Erfüllung dieſer Verpflichtung nicht im Stande, ſo muß die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, wenn aber ſolche bei der Niederkunft nicht gegenwärtig geweſen ſind, von den ſonſt dabei zugegen geweſenen Perſonen, und wenn die Geburt ohne Beiſein Anderer erfolgt, von demjenigen, in deſſen Wohnung das Kind geboren iſt, geſchehen. Andere, zu den Verwandten oder Hausgenoſſen gehörende Perſonen, ſind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß den Tag und die Stunde der Geburt, das Geſchlecht des Kindes und deſſen Vornamen, ferner die Namen, den Stand oder das Gewerbe, ſowie den Wohnort der Eltern enthalten.

War zur Zeit der gemachten Anzeige dem Kinde noch kein Vorname beigelegt, ſo iſt hierüber binnen drei Tagen, nachdem dies geſchehen, nachträgliche Anzeige zu leiſten.

§. 15.) Zuſatz I. Nr. 1 zu §§. 136 u. 137, II, 1. Allg. L.=R. (pag. 26.
§. 16.) Th. III. der Ergänz.).

§. 17.
§. 18.
§. 19.
§. 20.
§. 21.
§. 22.
§. 24.
§. 29.
§. 33.

Zuſatz V. Nr. 1 zu §§. 453—480, II, 11. Allg. L.=R. (pag. 487. Th. III. der Ergänz.).

Zuſatz I. Nr. 1 zu §§. 136 u. 137, II, 1. Allg. L.=R. (pag. 26. Th. III. der Ergänz.).

Hierzu ſiehe:

Inſtruction v. 9. Aug. 1847*) (Zuſatz I. Nr. 2 zu §§. 136 u. 137, II, 1. Allg. L.=R., pag. 27 u. 28. Th. III. der Ergänz.).

2) Verord., betr. die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, v. 30. März 1847:

§. 1.) Zuſatz II. Nr. 1 zu §§. 136 u. 137, II, 1. Allg. L.=R. (pag. 28.
§. 2.) Th. III. der Ergänz.).

§. 3. Zur Anzeige einer erfolgten Geburt iſt zunächſt der Vater des Kindes verpflichtet. Iſt derſelbe nicht bekannt oder zur Erfüllung dieſer Verpflichtung nicht im Stande, ſo muß die Anzeige von dem Geburtshelfer oder

*) Dieſe Inſtruction verweiſt u. A. auch auf die §§. 16. u 17 der Inſtruct. v. 10. Mai 1847. Dieſelben ſind pag. 484. Th. III. der Ergänz. abgedruckt.

der Hebamme, wenn aber solche bei der Niederkunft nicht gegenwärtig gewesen sind, von den sonst dabei zugegen gewesenen Personen, und wenn die Geburt ohne Beisein Anderer erfolgt ist, von demjenigen, in dessen Wohnung das Kind geboren ist, geschehen. Andere, zu den Verwandten oder Hausgenossen gehörende Personen, sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und dessen Vornamen, ferner die Namen, den Stand oder das Gewerbe, so wie den Wohnort der Eltern enthalten.

War zur Zeit der gemachten Anzeige dem Kinde noch kein Vorname beigelegt, so ist hierüber binnen drei Tagen, nachdem dies geschehen, nachträgliche Anzeige zu leisten.

**§§. 9—17. Zusatz II. Nr. 1 zu §§. 136 u. 137, II, 1. Allg. L.-R. (pag. 29 u. 30. Th. III. der Ergänz.).**

Hierzu siehe:

**Instruction v. 10. Mai 1847:**

**§§. 1—11. Zusatz II. Nr. 2 zu §§. 136 u. 137, II, 1. Allg. L.-R. (pag. 30—32. Th. III. der Ergänz.).**

§. 16. [c) Von Geburten.] Ist die Geburt eines Kindes zu beglaubigen, so genügt zur Feststellung der Thatsache bei ehelichen Kindern in der Regel eine vom Vater in Person zu Protokoll gemachte Anzeige, und nur wenn aus besonderen Gründen Zweifel an deren Richtigkeit entstehen, oder wenn die Anzeige erheblich über die in §. 11 der Verord. unter Nr. 1 bestimmte Frist hinaus verzögert worden, bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, anderweit Beweis darüber zu erheben.

Kann über die Geburt des Kindes der Vater nicht vernommen werden, so sind die Umstände, welche dies verhindern, in das Protokoll mit aufzunehmen und in diesem Fall, so wie bei unehelichen Kindern, haben der Geburtshelfer oder die Hebeamme, welche bei der Geburt gegenwärtig gewesen sind, die Richtigkeit ihrer Anzeige auf den von ihnen geleisteten Eid zu versichern. Ist endlich in Fällen der letztern Art weder ein Geburtshelfer noch eine vereidete Hebeamme bei der Geburt gegenwärtig gewesen, so sind über die Geburt alle Personen, welche darüber Auskunft zu geben im Stande sind, als Zeugen, vorläufig jedoch nicht eidlich zu vernehmen.

§. 17. Der auf Grund der desfallsigen Verhandlungen in das Geburtsregister einzutragende Vermerk ist dahin zu fassen:

Laut Verhandlung v. 8. August 1847 (Vol. I. Fol. 19 der Acten, die Beglaubigung von Geburten betreffend) ist die Ehefrau des zur Religionsgesellschaft der . . . . . gehörigen Schmiedemeisters Johann Carl Zimmermann hierselbst, Louise Wilhelmine geb. Busch am sechsten August Achtzehnhundert und sieben und vierzig um zehn ein halb Uhr Morgens von einem Kinde weiblichen Geschlechts, welches die Vornamen Johanne Emilie erhalten hat, entbunden worden.

Eingetragen Berlin am achten August achtzehnhundert und sieben und vierzig.

Schumann, Richter. — Horn, Protokollführer.

Hat zur Zeit der gemachten Anzeige von der Geburt das Kind noch keine Vornamen erhalten, so hat der Richter unter einstweiliger Aussetzung der Eintragung in das Register darauf zu halten, daß dem Kinde innerhalb der im §. 3 der Verord. bestimmten Frist Vornamen beigelegt werden, sobald dies geschehen, hierüber mit demjenigen, welcher zu deren Auswahl

befugt war, noch eine nachträgliche Verhandlung aufzunehmen und sodann mit Eintragung in das Register in folgender Art zu verfahren:

Laut Verhandlungen vom 8. und 10. August 1847 (Vol. I. Fol. 23 u. 29 der Acten, die Beglaubigung der Geburten betreffend) ist die Ehefrau des zur Religionsgesellschaft der . . . . gehörigen Schmiedemeisters Johann Carl Zimmermann hierselbst, Louise Wilhelmine geb. Busch am sechsten August achtzehnhundert sieben und vierzig um zehn ein halb Uhr Morgens von einem Kinde weiblichen Geschlechts entbunden und hat Letzteres die Vornamen Johanne Emilie erhalten.

Eingetragen Berlin am zehnten August achtzehnhundert sieben und vierzig.

Schumann, Richter. Horn, Protokollführer.

§. 20.) Zusatz II. Nr. 2 zu §§. 136 u. 137, II, 1. Allg.
§. 21.) L.-R. (pag. 33 u. 34. Th. III. der Ergänz.).

3) Ges., betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Preußischer Unterthanen in außereuropäischen Ländern, v. 3. April 1854:

§. 1.) Zusatz III. Nr. 1 zu §§. 136 u. 137, II, 1. Allg. L.-R. (pag. 36.
§. 2.) Th. III. der Ergänz.).

§. 11. (III. Geburtsurkunden.) Die Eintragung der Geburt eines Kindes in das Register kann von dem Consul nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat.

Diese Eintragung muß enthalten:
den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
das Geschlecht des Kindes;
die ihm beigelegten Vornamen;
die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe, sowie den Wohnort der Aeltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;
die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

§. 13.) Zusatz III. Nr. 1 zu §§. 136 u. 137, II, 1. Allg. L.-R. (pag. 36.
§. 14.) Th. III. der Ergänz.).

Hierzu siehe:

Instruction v. 24. Aug. 1854:

§§. 1—7. Zusatz III. Nr. 2 zu §§. 136 u. 137, II, 1. Allg. L.-R. (pag. 36 u. 37. Th. III. der Ergänz.).

§. 14. [2) Bei Geburten.] Die Eintragung der Geburt eines Kindes in das Register für Geburtsfälle erfolgt nach dem anliegenden Formular D.*) auf den Antrag des Vaters, oder

---

*) Formular D.

Verhandelt zu . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Vor dem unterzeichneten Königl. Preuß. (General-, Vice-) Consul erschien heute im Consulatsgebäude der (die) . . . . . , . . Jahre alt, wohnhaft zu . . . . . , welcher nur erklärte, daß von der . . . . . , . . Jahre alt, wohnhaft zu . . . . . , am . . . . . Jahres, . . . . Uhr . . . . ein Kind, . . . . . Geschlechts geboren sei, welchem Kinde d . . Vorname . . . . beigelegt wurde . .

bei unehelichen Kindern auf den Antrag der Mutter oder ihrer Angehörigen, unter Beachtung der im §. 11 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen.

§. 15. Als Zeugen sind, wenn sonst keine Bedenken entgegenstehen, womöglich solche Personen zuzuziehen, welche der Geburt des Kindes, um welches es sich handelt, persönlich beigewohnt haben, und wird in diesem Falle weniger auf Geschlecht und Nationalität der Zeugen, wohl aber unbedingt auf Unbescholtenheit derselben zu sehen sein.

§. 16. Entstehen Bedenken über die Richtigkeit der Angaben des Declaranten, oder ist die Angabe länger als drei Tage nach der Geburt verzögert worden, so hat der Consul durch Vernehmung des Geburtshelfers, der Hebeamme oder anderer Personen, welche Auskunft zu ertheilen vermögen, anderweiten Beweis zu erheben, und bis dies geschehen, die Eintragung in das Register auszusetzen.

Die Eintragung ist auch dann auszusetzen, wenn dem Kinde zur Zeit der Anmeldung ein Vorname noch nicht gegeben worden ist.

§. 17. In allen Fällen, wo die Eintragung einer Geburt in das Register ausgesetzt werden muß, ist über die Anmeldung und über die sich an dieselbe knüpfenden weitern Erörterungen eine Verhandlung aufzunehmen, und auf dieselbe bei der später wirklich erfolgenden Eintragung in das Register kurz zu verweisen. Diese Verhandlungen sind, nach Jahrgängen chronologisch geordnet, actenmäßig zusammenzufassen und neben den drei Registern aufzubewahren.

§. 23. Zusatz III. Nr. 2 zu §§. 136 u. 137, II, 1. Allg. L.-R. (pag. 39. Th. III. der Ergänz.).

II. Zu Anh.-§. 131. Derselbe ist aus der durch Rescr. v. 23. Febr. 1802 mitgetheilten Cab.-Ord. (N. C. C. Tom. XI. p. 769; Stengel Bd. 15. p. 272; Rabe Bd. 7. p. 63) entnommen.

III. Zu §. 447 h. t. cf. Decl. v. 21. Nov. 1803 u. Verord. v. 17. Aug. 1825 (Zusätze I. Nr. 1 u. 2 zu §§. 77—83, II, 2 Allg. L.-R.; pag. 157 u. 158. Th. III. der Ergänz.), wodurch der §. 447 h. t abgeändert ist.*) Rescr. v. 12. Oct. 1804 (N. Arch. Bd. 3. p. 312; Rabe Bd. 8. p. 188).

IV. Zu §. 449 h. t. cf. Militär-Kirchen-Ord. v. 12. Febr. 1832, §§. 59 u. 60 (Ges.-S. p. 69).

## Zu §§. 453—480.

I. Zu §. 453 h t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 23. Dec. 1847:

Mehrere Kirchen, welche einen gemeinschaftlichen Kirchhof haben, nehmen nicht an den Gebühren für Grabstellen verhältnißmäßig Theil, sondern diese Gebühren stehen allein derjenigen Kirche zu, welche den Act des Begräbnisses vornimmt. (Rechtsf. Bd. 3. p. 257.)

---

Diese von mir aufgenommene Erklärung ist geschehen in Anwesenheit der beiden Zeugen, als nämlich:

1) . . . . . Jahre alt, wohnhaft zu . . . .
2) . . . . . Jahre alt, wohnhaft zu . . . .

Gegenwärtige Urkunde ist demnach dem Declaranten und den Zeugen vorgelesen und von denselben unterschrieben worden.

Geschlossen wie oben. (Unterschriften.

Der Königl. Preuß. (General-, Vice-) Consul zu . . . . . .
(Name.)

*) Vergl. jedoch Rescr. v. 7. Dec. 1822 (v. Kamptz, Annal., Bd. 11. p. 408).

II. Zu §. 463 h. t. cf.

Cab.-Ord. v. 9. Juni 1833, betr. die Ausstellung der Leichenpässe:

Nach dem Antrage der Minister der Polizei und der Justiz bestimme Ich, daß die Leichenpässe, welche auf den Grund des §. 463. Tit. XI. Th. II. Allg. L.-R. von dem Obergerichte der Provinz ertheilt werden, fernerhin durch die Regierungen als Provinzialpolizeibehörde, nach vorgängiger medicinalpolizeilicher Untersuchung, ausgefertiget werden sollen. Wird die Leiche durch mehrere Provinzialbezirke geführt, so ist die, den Paß ausfertigende Behörde verpflichtet, den Regierungen der andern Bezirke von der Ertheilung des Passes Nachricht zu geben, auch die auf dem Wege zunächst berührten Polizeibehörden des benachbarten Regierungsdepartements davon zu benachrichtigen. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Ges.-S. bekannt machen zu lassen. (Ges.-S. p. 73.)

III. Zu §. 464 h. t. cf. Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. u. des Inn. v. 12 Juli 1838 (v. Kamptz, Annal., Bd. 22. p. 725).

IV. Zu §§. 465 u. 466 h. t. cf. Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. u. des Inn. v. 31. Aug. 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844. p. 269).

V. Zu §. 470 h. t. cf.

1) Ges. über die Verhältnisse der Juden v. 23. Juli 1847:

Abschn. I Bestimmungen für alle Landestheile mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

§. 8.) Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 136 u. 137, II, 1. Allg. L.-R. (pag. 25.
§. 9.) T. III. der Ergänz.).

§. 11. Bei Todesfällen muß die Anzeige von dem Familienhaupte, und wenn ein solches nicht vorhanden oder hierzu nicht im Stande ist, von demjenigen gemacht weden, in dessen Wohnung der Todesfall sich ereignet hat. Andere Verwandte oder Hausgenossen des Verstorbenen sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe des Verstorbenen enthalten.

§. 15.) Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 136 u. 137, II, 1. Allg. L.-R. (pag. 26.
§. 16.) Th. III. der Ergänz.).

§. 17. Die in den §§. 10 und 11 vorgeschriebenen Anzeigen müssen von den dazu Verpflichteten genacht werden:

1) bei den Geburten innerhalb der zunächst folgenden 3 Tage;
2) bei Todesfällen spätestens an dem nächstfolgenden Tage.

Eine schuldbare Versäumniß dieser Fristen ist mit Geldbuße bis zu 50 Rthlrn. oder mit Gefängniß bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

Außerdem haben die Säumigen diejenigen Kosten zu tragen, welche dadurch entstehen, daß der Richter wegen der verzögerten Anzeige zu irgend einer Ermittelung veranlaßt wird.

§. 18. Die Festsetzung der im §. 17 angedrohten Strafe erfolgt durch gerichtliches Erkenntniß.

§. 19. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der Geburten und Sterbefälle zu achten und bei Unterlassung derselben das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen.

§. 20.
§. 21.
§. 22.
} Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 136 u. 137, II, 1. Allg. L.-R. (pag. 26. Th. III. der Ergänz.).

Abschn. II. Bestimmungen für das Großherzogthum Posen.

§. 24
§. 25
§. 3.
} Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 136 u. 137, II, 1. Allg. L.-R. (pag. 26. Th. III. der Ergänz.).

Hierzu siehe:

Instruction v. 9. Aug. 1847 (Zusatz I. Nr. 2 zu §§. 136 u. 137, II, 1. Allg. L.-R., pag. 27 u. 28. Th. III. der Ergänz.).

2) Verord., betr. die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, v. 30. März 1847:

§. 1.} Zusatz II. Nr. 1 zu §§. 136 u. 137, II, 1. Allg. L.-R. (pag. 28.
§. 2.} Th. III. der Ergänz.).

§. 4. Bei Todesfällen muß die Anzeige von dem Familienhaupte, und wenn ein solches nicht vorhanden oder hierzu nicht im Stande ist, von demjenigen gemacht werden, in dessen Wohnung der Todesfall sich ereignet hat. Andere Verwandte oder Hausgenossen des Verstorbenen sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe des Verstorbenen enthalten.

§§. 9—17. Zusatz II. Nr. 1 zu §§. 136 u. 137, II, 1. Allg. L.-R. (pag. 29 u. 30. Th. III. der Ergänz.).

Hierzu siehe:

Instruction v. 10. Mai 1847:

§§. 1—11. Zusatz II. Nr. 2 zu §§. 136 u 137, II, 1. Allg. L.-R. (pag. 30—32. Th. III. der Ergänz.).

§. 18. [d) Von Todesfällen.] Wird ein Todesfall zur Eintragung in das Register angezeigt, so hat der Richter das Familienhaupt, und, wo ein solches nicht vorhanden ist, oder nicht abgehört werden kann, die nächsten Umgebungen des Verstorbenen über dessen Identität, den Tod selbst, die nähern Umstände, unter denen er erfolgt ist, und die Begräbnißstelle zu vernehmen, und, wenn der Verstorbene in seiner letzten Krankheit ärztlich behandelt ist, eine Bescheinigung des Arztes über die Todesursache einzufordern.

In den Fällen, wo die Anzeige erheblich über die im §. 11 der Verord. unter Nr. 3 vorgeschriebene Frist hinaus verzögert worden ist, sind über den Todesfall, soweit es thunlich ist, Personen, die mit dem Verstorbenen nicht verwandt sind, als Zeugen, vorläufig jedoch nicht eidlich, zu vernehmen.

§. 19. Die Eintragung in das Sterberegister erfolgt in der Art:

Laut Verhandlung vom 10. December 1847 (Vol. I. Fol. 136—143 der Acten, Todesfälle betreffend) ist der aus der evangelischen Kirche ausgetretene Bäckermeister David Heinrich Köhler hierselbst am 9. December achtzehnhundert sieben und vierzig Nachmittags vier Uhr in einem Alter von sechs und vierzig Jahren an der Schwindsucht verstorben.

Eingetragen Berlin den zehnten December Achtzehn hundert sieben und vierzig.

Schumann,
Richter.

Horn,
Protokollführer.

§§. 20 u. 21. Zusatz II. Nr. 2 zu §§. 136 u. 137, II, 1. Allg. L.-R. (pag. 33 u. 34. Th. III. der Ergänz.)

3) Ges., betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Preußischer Unterthanen in außereuropäischen Ländern, v. 3. Apr. 1854:

§. 1.} Zusatz III. Nr. 1 zu §§. 136 u. 137, II, 1. Allg. L.-R. pag. 35.
§. 2.} Th. III. der Ergänz.).

§. 12. Die Eintragung eines Todesfalles in das Register erfolgt auf Grund der Erkärung zweier Zeugen. Sie muß enthalten:

1) Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, sein Alter, Stand oder Gewerbe, seinen Wohn- und Geburtsort, wenn dieser bekannt ist;

2) die Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;

3) die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Aeltern des Verstorbenen, soweit diese Verhältnisse bekannt sind;

4) die Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;

5) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;

6) Unterschrift der Zeugen.

§. 13.) Zusatz III. Nr. 1 zu §§. 136 u. 137, II., 1. Allg. L.-R. (p. 36.
§. 14.) Thl. III. der Ergänz.)

Hierzu siehe:

Instruct. v. 24. Aug. 1854:

§§. 1—7. (Zusatz III. Nr. 2 zu §§. 136 u. 137, II, 1. Allg. L.-R., p. 36 u. 37. Thl. III. der Ergänz.)

§. 18. [3. Für Todesfälle.] Die Eintragung eines Todesfalles in das Register für Sterbefälle erfolgt in der Regel nach dem anliegenden Formular E. *)

§. 19. Als Zeugen sind womöglich solche Personen zuzuziehen, welche entweder dem Hinscheiden des Verstorbenen beigewohnt, oder von dessen Tode zuverlässige Kenntniß erhalten haben.

§. 20. Entstehen Bedenken über die Richtigkeit der Angaben der Zeugen, oder kann nach den besondern Umständen des Falles der Tod durch Zeugenaussagen nicht füglich festgestellt werden, so bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen des Consularbeamten überlassen, noch anderweitige Erörterungen, namentlich die Vernehmung eines Arztes, welcher den angeblich Verstorbenen in der letzten Krankheit behandelt hat, zu veranlassen, oder die Vermittelung der Localbehörde anzurufen.

§. 21. Ein nach den fremden Gesetzen in gehöriger Form ausgestelltes Attest der Landesbehörden über den Tod genügt, um die gesetzlich vorgeschriebenen zwei Zeugen, sobald solche überhaupt nicht, oder nur unter unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten sistirt werden können, zu ersetzen.

---

*) Formular E.

Verhandelt zu . . . . den . . ten 18 . .

Vor dem unterzeichneten Königlich Preußischen (General-, Vice-) Consul erschienen heute im Consulatsgebäude der . . . . . , alt . . Jahre, wohnhaft zu . . . . , welcher ein . . . . d . . Verstorbenen zu sein angab, und . . . . , alt . . Jahre, wohnhaft zu . . . . , welcher ein . . . . d . . Verstorbenen zu sein angab; welche beide mir erklärten, daß im Jahre eintausend achthundert und . . . am . . . des Monats . . . um . . Uhr . . . zu . . . . verstorben sei der (die) . . . . , geboren zu . . . . , alt . . . Jahre, wohnhaft zu . . . . , Sohn (Tochter) von . . . . , wohnhaft zu . . . . , und dessen Ehefrau . . . . , wohnhaft zu . . . . Worüber gegenwärtiger Act, nachdem sich der Unterzeichnete von dem Tode der gedachten Person übezeugt hatte, aufgesetzt und nach Vorlesung von den Anzeigenden unterschrieben wurde.

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften.)

Der Königl. Preuß. (General-, Vice-) Consul zu . . .

(Name.)

§. 22. In allen Fällen, in welchen die Eintragung des Todesfalles nicht streng nach Vorschrift des §. 12 des Gesetzes, oder sofort nach der Anmeldung des Todesfalles hat bewirkt werden können, ist eine Verhandlung aufzunehmen, aus welcher die stattgehabten Erörterungen, und namentlich die Nothwendigkeit der Abweichung von der gesetzlichen Regel zu erkennen sind. Alle derartigen Verhandlungen sind, chronologisch geordnet, in ein besonderes Actenstück für jedes Jahr zusammenzufassen und neben den drei Registern aufzubewahren.

§. 23. (Zusatz III. Nr. 2 zu §§. 136 u. 137, II, 1. Allg. L.-R., p. 39 Thl. III. der Ergänz.)

VI. Zu §. 476 h. t. cf. Rescr. des Min. des Ju. und der Pol. v. 2. März 1827 (v. Kamptz, Annal., Bd. 11. p. 168).

## Zu §§. 481—505.

I. Cf. Zusätze I., II. und III. zu §§. 136 u. 137, II, 1. Allg. L.-R., Zusätze I. Nr. 1—3 zu §§. 446—452, II, 11. Allg. L.-R. und Zusätze V. Nr. 1—3 zu §§. 453—480 h. t.

II. Zu §. 483 h. t. cf. Zusätze 3—5 zu §. 596, II, 2. Allg. L.-R. (p. 196 u. 197 Thl. III. der Ergänz.)

III. Zu §. 489 h. t. cf. Zusatz III. Nr. 1 zu §§. 592—595, II, 2. Allg. L.-R. (p. 195 Thl. III. der Ergänz.)

IV. Zu §. 496 h. t. cf. Militär-Kirchen-Ord. v. 12. Febr. 1832. §. 48 (Ges.-S. p.. 69).

V. Zu §. 498 h. t. cf. Zusatz I. zu §§. 481—505 h. t.

VI. Zu §. 503 h. t. cf.

a) Rescr. v. 2. Febr. 1841:

Der §. 503 h. t. versteht unter „Gerichten des Orts" diejenigen Gerichte, in deren Jurisdiction die Parochialkirche liegt, bei welcher der Pfarrer und Küster angestellt sind, wenngleich Letztere außerhalb dieser Gerichtsbarkeit wohnen und sich das Kirchspiel über mehrere Jurisdictionen erstreckt. (Just.-Min.-Bl. 1841. p. 87; Min.-Bl. d. i. V. 1841. p. 61).

b) Rescr. v. 25. März 1850:

Die Aufbewahrung sämmtlicher Duplicate der Kirchenbücher aus dem ganzen Bezirk eines Kreisgerichts muß bei Letzterem in der Generalregistratur erfolgen. Den Gerichtscommissionen ist dies Geschäft in §. 22 der Verord. v. 2. Jan. 1849 nicht übertragen. (Just.-Min.-Bl. 1850 p. 103).

VII. Zu §. 504 h. t cf.

a) in Betreff der Taufscheine für uneheliche, später legitimirte Kinder:

1) Rescr. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. v. 23. Aug. 1819 (v. Kamptz, Annal., Bd. 3 p. 725);

2) Rescr. des Just.-Min. v. 17. Oct. 1831 (Jahrb. Bd. 38. p. 292);

b) in Betreff der Todtenscheine der Ausländer:

1) Rescr. v. 19. Dec. 1836 (Jahrb. Bd. 48. p. 487);

2) Rescr. v. 17. Jan. 1838 (Jahrb. Bd. 51. p. 156; Jur. Wochenschr. 1838. p. 403);

3) Refcr. v. 7. Sept. 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846. p. 198);

4) Rescr. v. 30. Aprl. 1847 (Just.-Min.-Bl. 1847. p. 147).

VIII. Zu §§. 504 u. 505 h. t. cf.

1) Cab.-Ord. v. 5. Aug. 1833:

Nach Ihrem Antrage vom 15. v. M. setze Ich, zur Erledigung der darüber entstandenen Zweifel fest, daß die Geistlichen verpflichtet sind, die bei der vormundschaftlichen Verwaltung erforderlichen Atteste aus den Kirchenbüchern, namentlich Tauf-, Trau- und Todtenscheine, nach dem Verlangen der Gerichte, als obervormundschaftliche Behörden, gebührenfrei auszustellen, wenn die betheiligten Pflegebefohlenen, entweder gar kein Vermögen haben, oder die Vormundschaft zu denjenigen gehört, für deren Verwaltung nach §. 2. Nr. 14 der Einleitung zur Allgemeinen Gebührentaxe keine Gerichtskosten angesetzt werden dürfen Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (Ges.-S. p. 87).

2) Reser. v. 15. Juli 1827, betr. die gebührenfreie Ausstellung der Taufscheine Behufs Berichtigung der Stammrollen (v. Kamptz, Annal., Bd. 11. p. 666);

3) Reser. v. 19. Febr. 1835, betr. die unentgeldliche Ausstellung der Taufscheine Behufs Befreiung von der Klassensteuer (v. Kamptz, Annal., Bd. 19. p. 104).

4) Militär-Kirchen-Ord. v. 12. Febr. 1832. §§. 80—82 (Ges.-S. p. 69).

## Zu §§. 506—567.

Diese §§. bleiben unglossirt.

## Zu §§. 568—617.

I. Zu 574 h. t. cf.

Gründe des Plenarbeschlusses des Ob.-Trib. v. 5. Febr. 1849:

Zur Ersitzung des Patronatrechts gehört, daß der Patron in der Verjährungszeit auch hinsichtlich der dem Rechte anklebenden Verpflichtungen (§§. 584, 720, II, 11. Allg. L.-R.) sich als Patron gerirt habe. (Entsch. Bd. 17. p. 15).

II. Zu §. 581 h. t. cf.

Cab.-Ord. v. 9. Jan. 1812:

Aus den Mir von Ihnen vorgetragenen Gründen, welche, sowohl in Betrachtung der kirchlichen Verfassung und einer guten Kirchenzucht, als in finanzieller Rücksicht, der bisher stattgefundenen Mitveräußerung der Patronatrechte bei dem Verkauf Meiner Domainen, und der aufgehobenen geistlichen Güter, entgegenstehen, will Ich hiermit den §. 16 der Veräußerungsinstruction vom 25. Oct. 1810 in diesem Stücke aufheben, und befehle Ich, daß künftig bei Veräußernngen der Domainen und eingezogenen geistlichen Güter, die Patronatrechte nicht mit verkauft, sondern dem Staate vorbehalten, die Patronatlasten der zu veräußernden Güter aber, nach ihrem jährlichen Durchschnitte veranschlaget, als Canon auf die Güter gelegt, und von den Erwerbern derselben, jährlich zum Kirchen- und Schulbau- und Unterhaltungsfonds, an die Regierungen gezahlet werden sollen.

Ich autorisire Sie, in Gemäßheit dieser Bestimmung, die durch die Ges.-S. bekannt zu machen ist, das weiter Erforderliche zu verfügen. (Ges.-S. p. 3).

III. Zu §§. 582 u. 583 h. t. cf.

Verord. wegen Verwaltung des Patronatrechts über christliche Kirchen auf solchen Gütern und Grundstücken, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenossen befinden, v. 30. Aug. 1816:

Nachdem durch Unsere Verord. v. 11. März 1812 den Juden in den damaligen Provinzen Unseres Staates, mit dem Staatsbürgerrechte die uneingeschränkte Befugniß, Grundstücke zu acquiriren, ertheilt ist, und sie daher auch Grundstücke, mit denen das Patronat über christliche Kirchen verbunden ist, erwerben; so erfordern solche, bei Anfertigung des Allg. L.-R. nicht vorhanden gewesene Fälle, eine anderweite Bestimmung.

Wir verordnen daher für die Provinzen, wo zu Folge des Ges. v. 11. März 1812 den Juden bereits die unbeschränkte Befugniß, Grundstücke zu erwerben, ertheilt ist, so wie da, wo ihnen solche künftig ertheilt werden wird, Folgendes und declariren dadurch die Bestimmungen des Allg. L.-R. Thl. II. Tit. 11. §. 581—583 dahin, daß

1) das auf Gütern und Grundstücken, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenossen befinden, haftende Patronatrecht über christliche Kirchen, für die Besitzzeit jüdischer Erwerber und deren Benutzung, so lange gänzlich ruhe; daß daher

2) der Pfarrer und die Kirchenbedienten, auch der Schullehrer in evangelischen Gemeinen von der Provinzialbehörde, und in katholischen von den Bischöfen, ganz in derselben Art bestellt werde, als ob kein Patron vorhanden oder dessen Recht auf sie übergegangen sei.

3) Eben so soll es auch mit der Aufsicht über das Kirchenvermögen und mit der Abnahme der Kirchenrechnungen gehalten werden.

4) Die Beiträge und Leistungen aber, zu denen der Patron verbunden ist, müssen in allen Fällen aus den Einkünften des Guts bestritten werden.

5) Wo das Patronat einer Commune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Reallasten von ihren Besitzungen gleich andern Mitgliedern der Commune tragen, so wie sie auch als ansässige Dorfs- oder Stadtgemeindemitglieder, von ihren Grundstücken gleich andern christlichen Besitzern zur Erhaltung der Kirchensysteme beizutragen verpflichtet sind, da diese sonst, wegen der Ansiedelung der jüdischen Staatsbürger, Gefahr laufen, einzugehen.

Des zu Urkund ist diese Verordnung von Uns höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel bedruckt worden. (Ges.-S. p. 207).

IV. Zu §. 584 h. t. cf.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1896 v. 16. Aug. 1847:

Die Obliegenheit des Patrons, für Erhaltung der „Kirche" zu sorgen, ist auf Erhaltung der Kirchengebäude zu beschränken. (Präj.-S. p. 206; Entsch. Bd. 14. p. 471; Rechtsf. Bd. 2. p. 107).

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1318 v. 26. Juni 1843:

Patronatslasten, die von einem Gute zu tragen sind, mit welchem das Patronat subjectiv dinglich verbunden ist, sind als Reallasten anzusehen; und die Rückstände derselben können gegen jeden dritten Besitzer, der das Gut per subhastationem necessariam acquirirt hat, geltend gemacht werden. (Präj.-S. p. 207.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 29. Nov. 1849:

Die Eintragung in das Hypothekenbuch ist eins von den Mitteln, um die Dinglichkeit einer Reallast gegen jeden Besitzer der Sache zu erhalten. Sie vermittelt nämlich ebenso, wie die ausdrückliche Uebernahme einer solchen Last, oder wie die stillschweigende Uebernahme hinsichtlich der gemeinen oder der dem Erwerber der Sache erweislich bekannten nicht gemeinen Lasten den Uebergang einer Reallast auf den neuen Besitzer der Sache. Dasselbe ist der Fall, wenn auf den neuen Erwerber des mit einer Reallast behafteten Grundstücks ein Recht mit übergegangen ist, zu welchem sich die Reallast als Ausfluß und correspondirende Gegenverpflichtung verhält, z. B. ein auf einem Gute haftendes Patronatrecht, welches die Patronatverpflichtungen nach sich zieht, und deren Dinglichkeit erhält. (Entsch. Bd. 18. p. 316).

V. Zu §§. 598—604 h. t. cf. Zusatz zu §§. 610—614 h. t.

VI. Zu §. 598 h. t. cf. in Betreff der Ausübung des Patronatrechts eines Guts im Falle s. g. Totaldismembration des Letzteren Rescr. des Min. des In. u. der Just. v. 5. (15) März 1809. Nr. 6 lit. d. Rabe Bd. 10. p. 46; Mathis Bd. 10. p. 67).

VII. Zu §. 602 h. t. Auch dem Concursifex verbleibt die Ausübung des Patronatrechts. Rescr. des Großkanzlers v. 28. Juli 1807 (Grävell, Comm. zu den Creditgef. Bd. 2. Beil. p. 55) und des Min. der geistl. ꝛc. Angel. v. 12. Nov. 1812 (Grävell a. a. O. p. 56).

VIII. Zu §. 605 h. t. cf. Zusatz zu §. 344 h. t.

IX. Zu §§. 610—614 h. t. cf.

Ges. über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats, vom 8. Mai 1837:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. haben Uns auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsrathes bewogen gefunden, über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats für sämmtliche Provinzen Unserer Monarchie Folgendes zu verordnen:

§. 1. Nur Personen von unbescholtenem Rufe sind fähig, für sich oder für Andere, die Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit oder des Patronats auszuüben, oder in ihrem Namen ausüben zu lassen.

§. 2. In Ansehung der Standschaft verbleibt es in dieser Beziehung bei den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen.

§. 3. Wer nach Maaßgabe jener Verordnungen wegen Mangels unbescholtenen Rufs von der Ausübung der Standschaft ausgeschlossen worden ist, soll auch der Ausübung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats (§. 1) verlustig gehen.

§. 4. In einem solchen Falle hat die Regierung, in deren Bezirk das berechtigte Gut liegt, wegen fernerer Verwaltung der genannten Rechte sofort das Erforderliche zu veranlassen.

§. 5. Wird ein zur Standschaft gehörender Gutsbesitzer der Gerichtsbarkeit oder des Patronats durch Criminalerkenntniß für verlustig erklärt, so liegt dem Gerichte*) ob, sofort nach beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses, dem Oberpräsidenten der Provinz davon Kenntniß zu geben, damit auch die Ausschließung von der Standschaft in dem geordneten Wege veranlaßt werden kann.

§. 6. Wo mit dem Besitze eines Landguts zwar Gerichtsbarkeit oder Patronat, nicht aber auch Standschaft verbunden ist, soll die Unfähigkeit zur Ausübung der zuerst genannten Rechte jederzeit eintreten, wenn der Besitzer entweder:

I. durch rechtskräftiges Criminalerkenntniß

a) zur Verwaltnng öffentlicher Aemter, oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unfähig, oder

b) des Adels unter dem Hinzutritt Unserer Allerhöchsten Genehmigung, oder des Bürgerrechts, oder des Rechts zur Tragung der Nationalcocarde für verlustig erklärt, oder

c) zur Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit, oder

d) wegen Meineides, Diebstahls oder Betrugs zu irgend einer Criminalstrafe verurtheilt worden ist;**) oder

II. in den Fällen des §. 39 des St.-O. v. 19. Nov. 1808 oder der §§. 19 und 20 der rev. St.-O. v. 17. März 1831 durch einen Beschluß der Stadtbehörde das Bürgerrecht verloren hat.

§. 7. Die Regierung hat, sobald einer der vorstehend bezeichneten Fälle zu ihrer Kenntniß gelangt, denselben von Amtswegen zu verfolgen und nach vorgängiger Vernehmung des Besitzers, auch nach näherer Untersuchung, wo eine solche noch erforderlich erscheint, in einer Plenarsitzung auf den schriftli-

---

*) Jetzt der Staatsanwaltschaft.

**) Vergl. jedoch §§. 11, 12, 22 des Strafgesetzbuchs.

chen Vortrag des Justitiars einen Beschluß über die Anwendung des Gesetzes abzufassen und solchen dem Besitzer in einer Ausfertigung mitzutheilen.

§. 8. Gegen den Beschluß der Regierung findet nur der Recurs an das Ministerium des Innern und der Polizei statt, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Frist. Das Ministerium hat in Verbindung mit denjenigen Ministerien, zu deren Ressort die Verwaltung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats gehört, die Beschwerde zu prüfen und darüber zu entscheiden. Der Recurs hält jedoch die Ausführung des Beschlusses der Regierung nur dann auf, wenn er innerhalb sechs Wochen, vom Tage der erfolgten Zustellung desselben an gerechnet, bei dem Oberpräsidenten angebracht worden ist.

§. 9. Wenn die Unfähigkeit des Besitzers ausgesprochen ist, so wird fortan und auf die Dauer seines Besitzes die Verwaltung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats in Unserm Auftrage geführt und die damit verbundenen Lasten und Kosten werden, ohne daß hierüber ein Proceß zulässig ist, aus dem Vermögen des Besitzers bestritten. War der Letztere zur Ausübung der genannten Rechte nur für Andere berufen, so fällt die Verwaltung diesen oder deren anderweit zu bestellenden Vertretern anheim.

§. 10. Insofern nach besonderer Lehnsverfassung der Mangel unbescholtenen Rufs schon zu dem Besitz eines Lehnguts und zur Beleihung überhaupt unfähig macht, behält es auch ferner dabei sein Bewenden.

§. 11. Nur eine ausdrücklich von Uns Allerhöchstselbst ausgesprochene Wiedereinsetzung in die verloren gegangenen Rechte macht zu deren Wiederausübung fähig. Der bloße Erlaß, oder die Verwandlung erkannter Strafen, oder die Wiederverleihung der aberkannten Nationalcocarde hebt die Wirkungen der Unfähigkeit nicht auf.

§. 12. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die Jurisdictions- und Patronatsrechte Anwendung, welche einzelnen Personen oder Familien, ohne Verbindung mit dem Besitze eines Guts, zustehen. (Ges.-S. p. 99.)

X. Zu §. 615—617 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 22. März 1852:

a) Das Patronatrecht über eine katholische Kirche erlischt nicht nothwendig durch die Vereinigung der Letzteren mit einer geistlichen Corporation; es kann vielmehr, wenn es bei dieser Gelegenheit vom Laienpatron der Corporation abgetreten worden ist, als geistliches Patronat fortdauern.

b) Das einer geistlichen (katholischen) Corporation zustehende kirchliche Patronatrecht geht nicht unbedingt mit Aufhebung derselben unter, sodaß nunmehr das im Patronate enthaltene Recht der Ernennung des Pfarrers für sich allein dem Bischof ohne Weiteres anheim fiele, vielmehr muß diese Frage in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der besondern Umstände, und namentlich der Rechtstitel, auf denen das Patronat ursprünglich beruhte, entschieden werden. (Entsch. Bd. 22. p. 390).

## Zu §. 618—675.

I. In Betreff der Militärkirchen vergl. Mil.-Kirch.-Ord. v. 12. Febr. 1832. §§. 113—120 (Ges.-S. p. 69).

II. Vergl.

a) Ostpreuß. Provinzialrecht Zus. 119;

b) Westpreuß. Provinzialrecht §§. 31—34 (Ges.-S. 1844. p. 107);

c) für die Mark Cab.-Ord. v. 11. Juli 1845 (Ges.-S. p. 485);

d) für Schlesien das s. g. Gunthersblumer Edict v. 14. Juli 1793 (Neue Schles. Edicten-Samml. Bd. 4. p. 416).

III. Zu §. 636 h. t. cf. Cab.-Ord. v. 3. Mai 1821 (Ges.-S. p. 46) und Rentenbanken-Ges. v. 2. März 1850. §. 37 (p. 309. Thl. III. der Ergänz.)

IV. Zu §. 648 h. t. cf. Zusätze II. zu §§. 219—227 h. t.

V. Zu §. 650 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 17. Nov. 1852:

Die Kirchenvorsteher sind zur Vertretung der Kirchengesellschaft in Processen, welche das Vermögen der einzelnen Mitglieder der Kirchengesellschaft berühren, nicht legitimirt. (Arch. für Rechtsf. Bd. 8. p. 49.)

VI. Zu §. 651 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. v. 30. Apr. 1838:

Kirchenpatrone sind nicht ermächtigt, Processe wegen des Kirchen- und Pfarrvermögens für sich allein zu führen, wenn die Kirchenvorsteher unter Zustimmung der geistlichen Obern ihren Beitritt zu denselben verweigern. (Entsch. Bd. 4. p. 141.)

VII. Zu §. 654 h. t. cf. Reser. des Just.-Min. v. 17. Sept. 1835 (Jahrb. Bd. 46. p. 110; Gräff Bd. 8. p. 159; v. Kamptz, Annal., Bd. 19. p. 691), und des Min. der geistl. ꝛc. Angel. v. 12. März 1839 (v. Kamptz, Annal., Bd. 23. p. 102).

VIII. Zu §. 656 h. t. cf. Reser. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. v. 28. Juni 1838 (v. Kamptz, Annal, Bd. 22. p. 637).

IX. Zu §. 659 h. t. cf.

a) Präj. des Ob.-Trib. v. 5. Dec. 1840:

Geistliche Obern sind zur Führung von Processen der Kirchen für sich allein nicht legitimirt. (Koch's Schles. Arch., Bd. 4. p. 452.)

b) Präj. des Ob.-Trib. v. 30. Apr. 1838 (Zusatz 2 zu §§. 160—166 h. t.)

X. Zu §. 663 h. t. cf. Zusätze II. zu §§. 219—227 h. t.

XI. Zu §. 673 h. t. cf. Anh.-§. 126 (zu §. 222 h. t.)

## Zu §§. 676—685.

I. Diese §§. sind nicht auf Synagogenstellen anzuwenden. Reser. des Min. des Inn. v. 23. Oct. 1829 (v. Kamptz, Annal., Bd. 13. p. 858).

II. Zu §. 676 h. t. cf. Ostpreuß. Prov.-Recht Zus. 192.

III. Zu §. 681—683 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 9. Juli 1851:

Selbst erblich verliehene Kirchenstellen bleiben Eigenthum der Kirchengesellschaft. (Arch. für Rechtsf. Bd. 4. p. 5).

IV. Zu §. 682 h. t. cf. Cab.-Ord. v. 14. Apr. 1840 (Just.-Min.-Bl. 1840. p. 143; Min.-Bl. d. i. V. 1840. p. 154).

V. Zu §. 683 h. t. cf. Reser. v. 7. Dec. 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1842. p. 13).

VI. Zu §. 685 h. t. cf. Ostpreuß. Prov.-Recht Zus. 193.

## Zu §. 687.

Cf. Ostpreuß. Provinz.-Recht Zus. 194.

## Zu §§. 688—698.

I. Cf. eine Anweisung zur Abnahme der Kirchenrechnungen in v. Kamptz Annal., Bd. 8. p. 160.

II. Vergl. Westpreuß. Prov.-Recht §§. 35—37 (Ges.-S. 1844. p. 107).

III. Zu §. 689 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. v. 30. Juli 1838:

Das Collatur-Recht enthält nicht die Befugniß, Kirchenrechnungen abzunehmen. Dasselbe ist lediglich das Recht, den Prediger und die andern Kirchenbeamten den geistlichen Obern zur Bestätigung vorzuschlagen, also ein einzelnes, in der Regel mit dem Patronate verbundenes Recht, keineswegs aber das Patronat selbst. — Den Grundherrschaften als solchen ist das Recht, die Kirchenrechnungen abzunehmen, nicht beigelegt, und in Schlesien existirt hierüber keine entgegengesetzte Observanz. (Koch's Schles. Arch. Bd. 3. p. 522.)

IV. Zu §. 698 h. t. cf. Reg.-Instr. v. 23. Oct. 1817. §. 18. (Ges.-S. p. 259) u. Dienst-Instr. für die Prov.-Consist. v. 23. Oct. 1817. §. 9. (Ges.-S. p. 242), sowie Verordn. v. 27. Juni 1845. §. 3. Nr. 5. (Ges.-S. p. 440.)

## Zu §§. 707—709.

1) Präj. des Compet.-Gerichts-Hofes v. 23. Dec. 1847:

Wegen des Beschlusses der Regierung, wodurch die Nothwendigkeit eines Kirchen- oder Schulbaues ausgesprochen ist, ist der Rechtsweg gegen den Fiscus unzulässig*). (Just.-Min.-Bl. 1848. p. 183.)

2) Präj. des Compet.-Gerichts-Hofes v. 26. Nov. 1853:

Unter den Interessenten selbst ist auch über die Nothwendigkeit eines Kirchen-Baues der Rechtsweg zulässig. (Just.-Min.-Bl. 1854. p. 94.)

3) Präj. des Comp.-Gerichts-Hofes v. 10. Jan. 1852:

Ueber Forderungen der Kirche, welche die Sorge für den Unterhalt derselben zum Gegenstande haben, ist der Rechtsweg zulässig. (Just.-Min.-Bl. 1852. p. 171.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 22. Oct. 1851:

Der Streit über die Verpflichtung gewisser Eingepfarrten, zur Leistung der von den geistlichen Obern interimistisch festgesetzten Beiträge zu den Kirchen-, Pfarr- und Küsterei-Bauten, muß unter den Eingepfarrten selbst im Wege Rechtens zum Austrage gebracht werden. Gegen die Kirche, als solche, findet eine Klage auf Anerkennung der Befreiung gewisser Eingepfarrten von solchen Beiträgen überhaupt, oder gewissen Arten derselben, nicht statt. (Entsch. Bd. 21. p. 282.)

5) Cab.-Ord. v. 18. Febr. 1805 (mitgetheilt durch Reser. v. 4. April 1805):

Es hat Meine Approbation, daß nach Eurem Ber. v. 12. d. M. über das hier wieder zurückgehende Gesuch des Predigers Neubauer zu Binde der Kurmärkischen Kammer aufgegeben worden ist, die Ausführung des Baues des Predigerhauses auf das Aeußerste beschleunigen zu lassen, so daß damit im bevorstehenden Frühjahre der Anfang gemacht werden kann, und habe Ich auch hiernach den Supplicanten zu seiner Beruhigung beschieden; da jedoch die Verzögerung dieses Baues durch die angezeigtermaßen nöthig gewesene Ausmittelung der behaupteten abweichenden Observanz, in Ansehung der zu leistenden Beiträge und durch Einziehung dieser letztern selbst veranlaßt worden ist, so muß künftig wegen der Beiträge der Eingepfarrten und Compatronen der Kirchen- und Pfarr-, auch Schulbau nicht aufgehalten, sondern vom Ober-Consistorio, wenn Streit darüber entsteht, ein provisorischer Vertheilungsplan bestimmt und ohne gerichtliches Verfahren exequiret, denen aber, die damit nicht zufrieden sind, der Weg Rechtens dagegen nachgelassen werden, als wonach Ihr daher, vorkommenden Falls zu verfahren habt. (N. C. C. Tom. XI. p. 2933; Rabe Bd. 8. p. 267.)

---

*) Angenommen auch in dem Präj. desselben Gerichtshofes v. 2. Febr. 1848 (Just.-Min.-Bl. 1848. p. 169.)

6) Reſcr. des Min. der geiſtl. ꝛc. Ang. v. 23. Aug. 1828 (v. Kamptz, Annal., Bd. 12. p. 683.)

7) Reſcr. des Min. der geiſtl. ꝛc. Ang. v. 16. Juli 1829 (v. Kamptz, Annal., Bd. 13. p. 522.)

8) Reſcr. des Juſt.-Min. v. 25. Apr. 1836 (Jahrb. Bd. 47. p. 534; Gräff Bd. 10. p. 60.)

9) Reſcr. des Min. der geiſtl. ꝛc. Angel. v. 12. Dec. 1843 (Min.-Bl. d. i. V. 1843. p. 324.

## Zu §§. 710 u. 711.

I. Siehe:

1) Präj. des Ob.-Trib. v. 19. Juni 1848:

a) Obſervanzen in kirchlichen Gemeine-Verhältniſſen können zwar ſchon aus zwei gleichartigen Fällen erwieſen werden, bedürfen jedoch eines verjährungsmäßigen, wenn auch nicht eben dreißigjährigen Zeitverlaufs.

b) Dergleichen ununterbrochene Gewohnheiten können auch aus dem Zeitraum nach Emanation des Allg. L.-R. dargethan werden. (Entſch. Bd. 17. p. 365.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2370 v. 10. Mai 1852:

Wo wegen Aufbringung der Koſten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude bis zur Einführung des Allg. L.-R. erweislich nur die Vorſchriften des gemeinen kanoniſchen Rechts befolgt worden ſind, können die bisher befolgten Regeln nicht als ununterbrochene Gewohnheit oder als beſonderes Provinzialrecht betrachtet und für fortgeltend erachtet werden, ſondern es ſind daſelbſt ſeit der Einführung des Allg. L.-R. deſſen Beſtimmungen an die Stelle des früher befolgten gemeinen kanoniſchen Rechts anzuwenden. (Entſch. Bd. 22. p. 476. Bd. 23. p. 201; Arch. für Rechtsf. Bd. 5. p. 237).

3) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 14. Juni 1850:

Der §. 710 h. t. verlangt nicht, ohne Einwand des Verpflichteten, vom Berechtigten den Nachweis, daß die bisherige Uebung als eine beſondere Gewohnheit, und nicht als ein Ausfluß des ſubſidiären Rechts, zu betrachten ſei. (Arch. für Rechtsf. Bd. 7. p. 1.)

4) Praj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1754 v. 15. Juni 1846:

Wenn gleich daraus, daß frühere Pfarrer den Bau und die Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude übernommen und bewirkt haben, eine die nachfolgenden Pfarrer verbindende Obſervanz zur Uebernahme ſolcher Baulaſt nicht entſtehen kann, ſo bilden doch dergleichen Handlungen für das Erkennen einer bereits beſtehenden Obſervanz ein erhebliches Moment. (Präj.-S. p. 207; Entſch. Bd. 13. p. 93; Juſt.-Min.-Bl. 1846. p. 178.)

5) Präj. des Ob.-Trib. v. 20. Apr. 1848:

Auch die Koſten der ſonſt den Eingepfarrten obliegenden Hand- und Spanndienſte können durch Obſervanz dem Patron zur Laſt fallen. (Entſch. Bd. 16. p. 368.)

6) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 207 v. J. 1837:

Die Vorſchrift des §. 714 h. t. wegen Leiſtung der Hand- und Spanndienſte für Landkirchen von Seiten der Eingepfarrten tritt beim Nachweis einer beſtehenden entgegengeſetzten Gewohnheit (§. 710 h. t.) nicht ein. (Präj.-S. p. 208.)

II. Siehe

A. für Oſtpreußen:

1) Oſtpreuß. Provinzialrecht Zuſ. 195 sq.

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1107 v. 31. Jan. 1842:

Durch das Ostpreußische Provinzialrecht sind die in Ansehung der Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude bestehenden Observanzen nicht aufgehoben. (Präj.-S. p. 207; Entsch. Bd. 7. p. 244.)

B) für Westpreußen:

Westpreuß. Provinzialrecht §§. 38 u. 39 (Ges.-S. 1844. p. 107.)

C. für Posen:

Präj. des Ob.-Trib. v. 20. Apr. 1848:

Im vormaligen Herzogthum Warschau ist die Bildung einer Localobservanz, vermöge welcher dem Patron einer Kirche die Last zum Bau und zur Unterhaltung von Kirchen- und Pfarrgebäuden allein obliegt, durch den Code civil nicht ausgeschlossen worden. (Entsch. Bd. 16. p. 368; Rechtsf. Bd. 4. p. 47.)

D. für Pommern:

1) Pommersche Kirchen-Ordnung v. 1535 u. 1690.

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 10. Dec. 1851:

Durch die Pommersche Kirchen-Ordnung ist die Baupflicht der Eingepfarrten nicht auf diejenigen Pfarrgebäude beschränkt, welche von Alters her bestanden haben. (Entsch. Bd. 22. p. 114.)

E. für die Marken:

1) Consistorial-Ord. v. 1573.

2) Cab.-Ord. v. 11. Dec. 1710, mitgetheilt durch Consist.-Verord. v. 7. Febr. 1711 (C. C. M. Tom. I. Abth. 1. p. 443; Rabe Bd. 1. Abth. 1. p. 299.)

3) Entsch. der Ges.-Comm. v. 24. Jan. 1789 (Klein's Annal. Bd. 6; p. 292; Rabe Bd. 1. Abth. 7. p. 755.)

4) Decl. v. 28. Nov. 1796 (N. C. C. Tom. X. p. 763; Rabe Bd. 3. p. 603; Stengel Bd. 3. p. 245.)

5) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2286 v. 25. Apr. 1851:

a) Die Märkische Observanz in Beziehung auf das Beitragsverhältniß des Patrons und der Eingepfarrten bei Kirchen- und Pfarrbauten ist dahin als festgestellt anzunehmen, daß der Patron die Hauptmaterialien zum Bau, — namentlich Holz, Steine, Kalk, sowie dahin zu rechnende stein- und kalkartige Substanzen und Stoffe, z. B. Ziegelsteine, Gips u. s. w. — zu beschaffen hat*), die Eingepfarrten aber außer den Hand- und Spanndiensten und dem Arbeitslohn alle Nebenmaterialien, zu welchen auch Lehm und Stroh zu rechnen ist, aufzubringen haben.

b) Vermöge dieser Verpflichtung, die Hauptmaterialien zu beschaffen, ist der Patron auch schuldig, nicht blos unter allen Umständen Holz, Steine Kalk und dergleichen Substanzen zum Bau zu liefern, sondern auch die auf Anordnung der geistlichen Obern zum Bau verwendeten Surrogate jener vorbenannten Hauptmaterialien, z. B. anstatt des Holzes verbrauchtes Eisen, oder statt der Ziegelsteine verwendete Zinkplatten. (Entsch. Bd. 20. p. 545, Bd. 21. p. 313; Arch. für Rechtsf. Bd. 2. p. 98.)

6) Entsch. der Ges.-Comm. v. 13. Sept. 1782 (Stengel Bd. 12. p. 12; Rabe Bd. 1. Abth. 7. p. 163.)

---

*) Vorausgesetzt, daß die Kirche dergleichen Materialien nicht selbst besitzt. Rescr. v. 19. Sept. 1806 (N. C. C. Tom. XII. p. 753; Rabe Bd. 8. p. 671; Matthis Bd. 11. p. 6); Präj. des Ob.-Trib. v. 7. Febr. 1820 (Jahrb. Bd. 14. p. 279). Vergl. jedoch Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 3. Dec. 1852 (unten Zusatz E. Nr. 9).

7) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 221 v. 20. März 1837:

In der Curmark kommt das Decisum der Ges.-Commiss. v. 13. Sept. 1782 und das dadurch festgesetzte Beitragsverhältniß eines Büdners zu geistlichen Bauten nicht zur Anwendung; vielmehr wird in Ermangelung erwiesener Special-Observanz das Beitragsverhältniß nach den Vorschriften des Allg. L.-R. regulirt*). (Präj.-S. p. 208.)

8) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 259 v. J. 1837:

Nach Märkischem Provinzialrechte reicht der Nachweis, daß ein wüster Bauerhof schon vor dem Jahre 1624, oder daß er zur Anlegung eines Rittersitzes eingezogen worden, — allein noch nicht hin, die Gutsherrschaft von der Verpflichtung zu befreien, zu den aus dem Besitze eines solchen Hofes fließenden öffentlichen und Gemeinde- oder Parochiallasten, namentlich auch zu den Kosten der Kirchen- und Pfarrbauten beizutragen; vielmehr tritt eine solche Befreiung, wo nicht etwa Verjährung dargethan worden, nur bei solchen eingezogenen wüsten Bauerhöfen ein, die im Kataster von 1624 nicht mehr erwähnt sind. (Präj.-S. p. 208.)

9) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 3. Dec. 1852:

In der Mark Brandenburg sind nur bei Landkirchen die Eingepfarrten, ohne Rücksicht auf ein etwa vorhandenes Kirchenvermögen, zu den Pfarrbauten beizutragen verpflichtet, wogegen bei Stadtkirchen die Kosten zu solchen Bauten zunächst aus dem Kirchenvermögen bestritten werden müssen**). (Entsch. Bd. 25. p. 66.)

10) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1319 v. 9. Aug. 1843:

In der Neumark werden zu den Pfarrbaukosten nur von den Besitzern contribuabler Hufen Beiträge geleistet. (Präj.-S. p. 209.)

F. für Schlesien:

1) Cab.-Ord. v. 10. Dec. 1839 (Just.-Min.-Bl. 1840. p. 23; Min.-Bl. d. i. V. 1840. p. 154).

2) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 31 v. 8. Nov. 1833:

Nach der Proviuzial-Observanz in Niederschlesien müssen bei den Bauten der Kirchen- und Pfarrgebäude auf dem Lande die Kosten, welche zur Beschaffung der Baumaterialien und zu dem Handwerkslohn erforderlich sind, aus dem Kirchen-Aerar genommen, das fehlende aber von dem Patron zugeschossen werden; wogegen die Eingepfarrten nur die zu den Bauten nöthigen Fuhren und Handdienste leisten, und das erforderliche Stroh geben. (Präj.-S. p. 207.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 326 v. 29. Aug. 1837:

Das Bestehen der Observanz, wonach in defectu aerarii der Patron die Geldbeiträge bei Kirchen- und Pfarrbauten ohne Concurrenz der Parochianen trägt, ist namentlich auch für das Glogauer Departement angenommen. (Präj.-S. p. 207.)

G. für die Ober-Lausitz:

Verord. v. 11. Apr. 1846, betr. die Beitragspflicht zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden in dem Markgrafthum Ober-Lausitz. (Ges.-S. p. 164.)

H. für die Nieder-Lausitz:

Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 2414 v. 6. Dec. 1852:

Die Vorschriften des Allg. L.-R. in Beziehung auf die Kirchenbaulast sind

---

*) Zu vergl. Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 13. Dec. 1847 (Rechtsf. Bd. 3. p. 220.)

**) Cf. jedoch die Anm. zum Präj. Nr. 2286 (oben Zusatz E. Nr. 5).

durch das Patent v. 15. Nov. 1816 in der Nieder-Lausitz eingeführt. (Entsch. Bd. 24. p. 1; Arch. für Rechtsf. Bd. 7. p. 334).

I. für das Herzogthum Magdeburg:

1) Rev. Kirchen-Ord. v. 9. Mai 1739.

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 722 v. 24. Aug. 1839:

Nach der revid. Kirchen-Ord. v. 9. Mai 1739 muß patronus in defectu aerarii alle Materialien, auch die Neben-Materialien hergeben. (Präj.-S. p. 291.)

3) Entsch. der Ges.-Comm. v. 2. Aug. 1782 (Klein's Annal. Bd. 1. p. 43; Rabe Bd. 1. Abth. 7. p. 158).

K. für die Provinz Sachsen:

Verord. v. 11. Nov. 1844, betr. die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen. (Ges.-S. p. 698.)

L. für Westphalen:

1) Verord. v. 28. Aug. 1715 — s. g. Clementina — (Scotti, Samml. der kurkölnischen Gesetze Th. I. Abth. 1. p. 603).

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1541 v. 15. Febr. 1845:

Nach der im Herzogthum Westphalen als Provinzial-Gesetz geltenden Verordnung v. 28. Aug. 1715 sind die Zehntherren — decimatores majores — provisorisch, unter Vorbehalt ihres Regresses gegen etwanige sonstige Verpflichtete, zur Hergabe der zum Kirchenbau erforderlichen Beträge, selbst über den Werth der Zehntberechtigung hinaus, verpflichtet. (Präj.-S. p. 289; Entsch. Bd. 10. p. 452.)

3) Präj. des Ob.-Trib. v. 19. Febr. 1846:

a) Die nach der Verord. des Erzbischofs Joseph Clemens zu Cöln v. 28. Aug. 1715 den Zehntherrn der Parochie obliegende Verpflichtung, provisorisch die Kosten zum Kirchenbau herzugeben, welche aus dem Kirchen-Aerar nicht bestritten werden können, geht auch auf die im Besitze des Zehents gebliebenen erbschaftliche Liquidationsmasse eines verstorbenen Zehntherrn über, und wird, soweit der Betrag des Zehents reicht, durch eine erfolgte Präclusion der Anspruch der betreffenden Kirche an die Masse nicht beseitigt.

b) Die Verpflichtung, nach Verhältniß des Zehnbetrages vorschußweise Beiträge zu den Kirchenbaukosten zu leisten, ist jedoch mit dem Besitze des Zehents selbst verbunden. Ist daher ein Zehent vor erfolgter Einforderung des betreffenden Beitrages bereits abgelöset, so ist der bisherige Inhaber desselben, auch wenn er für die Ablösung Entschädigung erhalten, aus diesem Grunde zur Leistung des fraglichen Vorschusses nicht verpflichtet*). (Entsch. Bd. 13. p. 493.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 2219 v. 1. Juli 1850:

Die Kirche im Herzogthum Westphalen ist berechtigt, rücksichtlich des ihr nach der Clementinischen Verord. v. J. 1715 zustehenden Anspruchs an den Zehntherrn auf Theilnahme an der Kirchen-Baulast, nach Ablösung des Zehnten die Sicherstellung des Ablösungscapitals zu fordern. (Entsch. Bd. 20. p. 59.)

M. für die Grafschaft Rietberg:

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 10. Mai 1852:

Die Vorschriften des Allg. L.-R. über die Beitragspflicht des Patrons zu den Kosten des Baues und der Unterhaltung der Kirchengebäude kommen

*) Der zweite Theil dieses Präj. (lit. b) erscheint durch den folgenden Plenar-Beschluß reprobirt.

gegenwärtig auch in der vormals reichsunmittelbaren Grafschaft Rietberg zur Anwendung. (Entsch. Bd. 23. p. 201.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1857 v. 8. Apr. 1847:

Auch in der vormals reichsunmittelbaren Grafschaft Rietberg kommt die Vorschrift des §. 731, II, 11. Allg. L.-R. zur Anwendung. (Präj.-S. p. 208; Entsch. Bd. 14. p. 458.)

## Zu §§. 712—756.

I. Zu §. 712 h. t. cf.

a) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 3. Dec. 1852 (Zusatz II, E. Nr. 9 zu §§. 710 u. 711 h. t.).

b) Rescr. des Min. der geistl. 2c. Angel., des Inn. u. der Pol. v. 25. Mai 1826, betr. die Zahlung der Feuer-Societätsbeiträge für Kirchen und kirchliche Gebäude. (v. Kamptz, Annal., Bd. 10. p. 411.)

II. Zu §. 713 h. t. cf. Ostpreuß. Prov.-Recht Zusatz 195.

III. Zu §. 714 h. t. cf. Ostpreuß. Prov.-Recht Zus. 196, sowie

1) Präj. des Ob.-Trib. v. 28. Jan. 1835:

Ob eine Kirche im Sinne des Allg. L.-R., in Beziehung auf die Beiträge zu den Reparaturkosten, für eine Stadt- oder für eine Landkirche zu erachten, hängt nicht von der Lage der Kirche, sondern von der Eigenschaft der Eingepfarrten als Stadt- und Landbewohner ab. (Koch's Schles. Arch. Bd. 3. p. 521.)

2) Präj. des Ob.-Trib. v. 20. Apr. 1848 (Zusatz I. Nr. 5 zu §§. 710 u. 711 h. t.).

3) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 207 v. J. 1837 (Zusatz I, Nr. 6 zu §§. 710 u. 711 h. t.)

IV. Zu §. 716 h. t. cf.

1) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) No. 2444 v. 4. Apr. 1853 (Zusatz 9, zu §. 261 h. t., p. 479. Th. III. der Ergänz.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 148 v. 23. Jan. 1837 (Zusatz zu §. 265 h. t., p. 480. Th. III. der Ergänz.).

3) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 447 v. 20. März 1838:

Die Verbindlichkeit zu Hand- und Spanndiensten ist auf die Besitzer bäuerlicher Stellen und Mitglieder der Gemeine nicht beschränkt, sondern bezieht sich auf alle Eingepfarrte ohne Unterschied, mithin auch auf eingepfarrte Rittergutsbesitzer. (Präj.-S. p. 208.)

V. Zu §. 719 h. t. cf. Ostpreuß. Prov.-Recht Zus. 196.

VI. Zu §. 720 h. t. cf. Ostpreuß. Prov.-Recht. Zus. 197, sowie die Zusätze II. E. Nr. 5, F. Nr. 2 u. 3, J. Nr. 2. zu §§. 710 u. 711 h. t.

VII. Zu §§. 729 u. 730 h. t. cf. Rescr. des Min. der geistl. 2c. Angel. v. 21. Febr. 1840. (Min.-Bl. d. i. V. 1840. p. 47.)

VIII. Zu §. 731 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1857 v. 8. Apr. 1847. (Zusatz II. M. Nr. 2 zu §§. 710 u. 711 h. t.)

IX. Zu §. 732 h. t. cf.

1) Decl. v. 14. Juli 1836:

Wir Friedrich Wilhelm 2c. erklären, zur Erledigung erhobener Bedenken, auf den Antrag Unsers Staats-Min. und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, für sämmtliche Landestheile der Monarchie, in welchen das Edict

v. 14. Sept. 1811 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Gesetzkraft hat: daß, sofern nicht durch Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung ein anderes ausdrücklich festgesetzt worden ist, nach richtiger Auslegung des vorangeführten Edicts, die Gutsherren nicht verpflichtet sind, von den ihnen bei der Regulirung zu ihrer Entschädigung abgetretenen bäuerlichen Grundstücken zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäude, sowie der Schulhäuser und Schulmeistergebäude Beiträge zu leisten. (Ges.-S. 1836. p. 208.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 259 v. J. 1837 (Zusatz II. E. Nr. 8 zu §§. 710 u. 711 h. t.).

X. Zu §. 735 h. t. cf. Ostpreuß. Prov.-Recht Zus. 197 u. Westpreuß. Prov.-Recht §. 39 (Ges.-S. 1844. p. 108).

XI. Zu §§. 736—738 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 221 v. 20. März 1837 (Zusatz II. E. Nr. 7 zu §§. 710 u. 711 h. t.).

XII. Zu §. 741 h. t. cf. Rescr. v. 12. Aug. u. 30. Sept. 1799 (Stengel Bd. 15. p. 155; Rabe Bd. 5. p. 528).

## Zu §. 762.

Cf. Ostpreuß. Prov.-Recht Zus. 198 u. Westpreuß. Prov.-Recht §§. 40—42 (Ges.-S. 1844. p. 108).

## Zu §§. 772—856.

I. Zu §. 775 h. t. cf. Ges. v. 24. Febr. 1850, §. 2. lit. e. (Ges.-S. p. 62) u. Ges. v. 1. Mai 1851 (Ges.-S. p. 193).

II. Zu §. 777 h. t. Dieser §. hat durch Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes seine Gültigkeit verloren.

III. Zu §§. 784 sq. h. t. cf. Circ.-Verf. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 17. März 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842. p. 111).

IV. Zu §§. 785 u. 786 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1432 v. 29. März 1844:

Die Bestimmung der Consistorialordnung von 1573, kraft deren die Dorfseinwohner die vor Alters gewesenen Küsterhäuser bauen, bessern und erhalten sollen ohne der Küster Zuthun, legt ihnen (Ersteren) die Verpflichtung auf, deren Instandhaltung im weitesten Sinne, mit Einschluß der kleinen Reparaturen, zu bewirken. (Präj.-S. p. 209.)

V. Zu §§. 788—790 h. t. cf. §§. 710 sq. h. t. nebst Zusätzen, sowie

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 208 v. J. 1836:

Nicht bloß auf Provinzialgesetze, sondern auch auf rechtliche Gewohnheiten ist bei Aufbringung der Pfarrbaukosten Rücksicht zu nehmen. (Präj.-S. p. 209.)

VI. Zu §§. 793—795 h. t. cf. Ostpreuß. Prov.-Recht Zus. 201.

VII. Zu §§. 801 u. 802 h. t. cf. Ostpreuß. Prov.-Recht Zus. 202 u. Westpreuß. Prov.-Recht §. 47 (Ges.-S. 1844. p. 108).

VIII. Zu §§. 812—814 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib (I. Sen.) v. 24. Jan. 1853:

Dem Pfarrer, welcher das auf seinem Hufenschlage gewachsene Holz herunter schlagen läßt, steht, auch wenn er das Land hat roden und zur Ackerbenutzung wieder brauchbar machen lassen, weder nach der Consistorialordnung von 1573, noch nach den Vorschriften des Allg. L.-R. ein Anspruch auf das Eigenthum des Holzes zu. (Entsch. Bd. 25. p. 169; Arch. für Rechtsf. Bd. 8. p. 244.)

IX. Zu §. 815 h. t. cf. Ostpreuß. Prov.-Recht Zus. 203 u. Westpreuß. Prov.-Recht §§. 48 u. 49 (Ges.-S. 1844. p. 108).

X. Zu §§. 822—832 h. t. cf. Ostpreuß. Prov.-Recht Zus. 205 u. 206, sowie

Ges. in Betreff der Pfarr-Auseinandersetzungen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen, in welche das Allg. L.-R. durch das Publ.-Pat. v. 15. Nov. 1816 eingeführt worden ist, v. 10. Mai 1855:

Wir Friedrich Wilhelm 2c. verordnen zur Beseitigung entstandener Zweifel, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Bei Auseinandersetzungen zwischen den abgehenden evangelischen Pfarrern oder deren Erben und den neueinziehenden Pfarrern findet hinsichtlich der Nutzungen der Pfarrländereien in den Landestheilen, in welche das Allg. L.-R. durch das Pat. v. 15. Nov. 1816 (Ges.-S. p. 233) eingeführt worden, der §. 199, I, 7. Allg. L.-R. keine Anwendung, vielmehr gilt für diese Auseinandersetzungen statt des dort bezeichneten Wirthschaftsjahres das nach der bisherigen allgemeinen Observanz vom 1. October bis 30. September zu berechnende Deservitenjahr.

Eine Ausnahme hiervon ist kraft besonderer Observanzen zulässig.

Auch in Ansehung des Einkommens von Capitalien und Gerechtigkeiten, namentlich der Geld- und Naturalgefälle, sowie in Ansehung der den Pfarrern zustehenden Naturaldeputate, bewendet es, unter Ausschließung des §. 171, I, 21. Allg. L.-R., bei der bisherigen Observanz.

Diese Grundsätze finden auch bei fundirten evangelischen Diaconats- und sonstigen Pfarramtsgehülfenstellen, sowie bei evangelischen Küster-, Cantor- und Schullehrerstellen in den vorgedachten Landestheilen Anwendung.

Urkundlich 2c. (Ges.-S. p. 267).

XI. Zu §. 831 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2371 v. 23. April 1852 (Zusatz 2 zu §. 143, I, 21. Allg. L.-R.).

XII. Zu §§. 833—837 h. t. cf. Ostpreuß. Prov.-Recht Zus. 207, sowie Verord. v. 3. Juli 1843 (Ges.-S. p. 289).

XIII. Zu §§. 838—856 h. t. cf. Ostpreuß. Prov.-Recht Zus. 208—212; Westpreuß. Prov.-Recht §. 50 (Ges.-S. 1844. p. 108); Cab.-Ord. v. 17. Dec. 1839 (Min.-Bl. d. i. V. 1840. p. 49); Cab.-Ord. v. 29. Juli 1840 (a. a. O. p. 352); Cab.-Ord. v. 19. April 1847 (a. a. O. 1847. p. 253).

XIV. Zu §. 840 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2181 v. 25. Jan. 1850:

Der den Enkeln des verstorbenen Pfarrers gesetzlich zugesicherte Anspruch auf das Gnadenjahr oder die Gnadenzeit steht ihnen auch dann zu, wenn ihr Vater noch am Leben ist. (Entsch. Bd. 19. p. 284).

XV. Zu §. 852 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 337 v. 25. Sept. 1837:

Auch wo ein Gnadenjahr stattfindet, wachsen die Pfarreinkünfte nach Abzug der Vertretungskosten dem Pfarrvermögen, nach Ablauf der Gnadenzeit, während der Fortdauer der Vacanz zu, wenn die Pfarre noch länger unbesetzt bleibt. (Präj.-S. p. 209; Koch's Schles. Arch. Bd. 3. p. 383.)

## Zu §§. 857—938.

I. Zu §. 857 h. t. cf.

1) Präj. des Ob.-Trib. v. 28. Febr. 1845:

Wenn der Zehnte in einem Bezirke eingeführt oder hergebracht ist, so kann

der neue Erwerber eines darin belegenen Grundstücks von der Zehntpflicht deshalb, weil solche im Hypothekenbuche nicht eingetragen ist, eine Befreiung nicht in Anspruch nehmen; vielmehr gehört dazu der Nachweis, daß das bestehende Zehntrecht nicht eine allgemeine Last daselbst, sondern nur eine specielle Last seines Gutes gewesen sei. (Koch's Schles. Arch. Bd. 6. p. 378.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2302 v. 13. Juni 1851:

In der Provinz Posen kommen zwar bei Streitigkeiten über das Zehntrecht die älteren polnischen Gesetze noch zur Anwendung; diese begründen aber nicht die Vermuthung, daß alle ländlichen Grundstücke einem Zehntrechte derjenigen Pfarre, in deren Bezirke sie liegen, unterworfen sind.*) (Entsch. Bd. 21. p. 140; Arch. für Rechtsf. Bd. 2. p. 162.)

II. Zu §. 858 h. t. cf. Ostpreuß. Prov.-Recht Zus. 213.

III. Zu §. 861 h. t. cf.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1874 v. 3. Juni 1847:

Unter der Herrschaft des französ. Civilgesetzbuchs hat eine erwerbende Verjährung von Pfarrabgaben nicht anfangen können. (Präj.-S. p. 283; Entsch. Bd. 14. p. 464).

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 24. Mai 1850:

In der Provinz Posen ist durch die am 1. Mai 1808 erfolgte (vorübergehende) Einführung des französischen bürgerlichen Gesetzbuchs eine früher angefangene Verjährung des Zehntrechts nicht unterbrochen worden. (Entsch. Bd. 20. p. 472.)

IV. Zu §. 865 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) v. J. 1852:

Das Aufgebot unbekannter Realprätendenten eines Grundstücks erstreckt sich nicht auf das im §. 865 h. t. und §. 48. Tit. 1. der Hyp.-Ord. bezeichnete Zehentrecht (Decem). (Entsch. Bd. 24. p. 72.)

V. Zu §. 872 h. t. cf. Zusätze zu §. 261 h. t. In Betreff der Provinz Posen vergl. Simon u. v. Strampff, Rechtsspr., Bd. 1. p. 368.

VI. Zu §§. 875—935 h. t. cf. Westpreuß. Prov.-Recht §§. 51—58 (Ges.-S. 1844. p. 108).

VII. Zu §§. 890—892 h. t. cf.

Ges., betr. die Ablösung der Reallasten 2c., v. 2. März 1850:

§. 35. Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 308—494, II, 7. Allg. L.-R. (pag. 295. Th. III. der Ergänz.).

VIII. Zu §§. 891—921 h. t. cf. Ostpreuß. Prov.-Recht Zus. 213.

IX. Zu §. 911 h. t. cf. in Betreff des Magdeburgischen Prov.-Rechts die Präj. des Ob.-Trib. v. 15. Dec. u. 22. Juli 1837 (Entsch. Bd. 3. p. 206; Centralbl. 1838. p. 791 sq., 828 sq.).

X. Zu §. 914 h. t. cf.

Ges., betr. die Ablösung der Reallasten 2c., v. 2. März 1850:

§. 2. Nr. 6. } Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 308—494, II, 7. Allg. L.-R. (pag. 289
§. 4. } u. 291. Th. III. der Ergänz.).

XI. Zu §. 937 h. t. cf. Zusätze zu §. 261 h. t., sowie Westpreuß. Prov.-Recht §§. 59—61 (Ges.-S. 1844. p. 109) u. Ostpreuß. Prov.-Recht Zus. 213, nebst

---

*) Vergl. auch Präj. des Ob.-Trib. v. 16. Mai 1837 (Centralbl. 1841. p. 509—515).

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 17. Jan. 1851:

a) Große und kleine Kalende sind dingliche Abgaben, ohne Rücksicht auf das verschiedene Glaubensbekenntniß des Grundbesitzers.

b) Bei der kleinen Kalende wird hierunter auch durch eine Dismembration des Grundstücks, in Folge deren sie dann von jeder Haushaltung ungetheilt zu entrichten ist, nichts geändert. (Entsch. Bd. 20. p. 415.)

### Zu §§. 939—1198.

Diese §§. bleiben unglossirt.

### Zu §§. 1199—1209.

I. Vergl. Jahrb. Bd. 52. p. 130.

II. Zu §§. 1206—1209 h. t. cf.

Cab.-Ord. v. 10. April 1806:

Ich trage kein Bedenken, auf Euern Bericht v. 27. v. M. und bei den daraus ersehenen Gründen, in Absicht der aus den säcularisirten Klöstern entlassenen Ordensgeistlichen, angetragenermaßen hierdurch festzusetzen, daß selbigen und zwar beiderlei Geschlechts, so wie jedem andern Bürger des Staats, die Befugniß, über ihr bereits erworbenes oder noch zu erwerbendes Vermögen, unter Lebendigen, so wie von Todeswegen, zu disponiren, zustehen, und dem Fiscus kein Recht gebühren soll, auf den Grund ihres vorigen klösterlichen Verhältnisses und der von ihnen vormals abgelegten Gelübde, diese ihre Dispositionen jemals anzufechten. (N. Archiv Bd. 4. p. 249; N. C. C. Tom. XII. p. 127; Rabe Bd. 8. p. 509.)

### Zu §§. 1210—1232.

Diese §§. bleiben unglossirt.

---

## Zum zwölften Titel des II. Theils des Allg. Landrechts.

### Zu §§. 1—17.

Diese §§. bleiben unglossirt.

### Zu §§. 18—21.

I. Zu §. 19 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 2454 v. 20. Juni 1853:

Eine durch die competente Staatsbehörde für den öffentlichen Elementarunterricht eingerichtete, mit einem Vorstande versehene Schulsocietät oder Schulgemeinde hat die Eigenschaft einer Corporation.*) (Entsch. Bd. 25. p. 301.)

II. Zu §. 21 h. t. cf.

Ges. v. 13. Mai 1833 (Zusatz I. zu §§. 36—43, I, 12. Allg. L.-R.).

### Zu §§. 22—28.

Diese §§. bleiben unglossirt.

### Zu §§. 29—33.

I. Siehe

1) Cab.-Ord. v. 19. Juni 1836, betr. die Einziehung der ꝛc. Schulabgaben (Ges.-S. p. 198).

---

*) Durch diesen Plenarbeschluß ist das Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1276 v. 30. März 1843 (Präj.-S. p. 424), sowie das Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 12. Mai 1851 (Arch. für Rechtsf. Bd. 1. p. 392) reprobirt.

2) Präj. des Comp.-Gerichtshofes v. 26. Nov. 1853:

Auch die Prüfung der factischen Frage, ob die Bedingungen der executivischen Einziehung von Schulabgaben vorhanden sind, ist der richterlichen Cognition entzogen. (Just.-Min.-Bl. 1854. p. 45.)

3) Präj. des Compet.-Gerichtshofes v. 17. Dec. 1853:

Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Schulabgaben findet der Rechtsweg alsdann statt, wenn aus besondern Gründen, d. h. auf Grund eines speciellen Rechtstitels, Befreiung von der Verbindlichkeit behauptet wird. (Just.-Min.-Bl. 1854. p. 122.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 8. Sept. 1851:

Standesherrn sind von der Beitragspflicht zu den Bedürfnissen der Schulgemeinde ihres Wohnortes nicht eximirt. (Arch. für Rechtsf. Bd. 3. p. 266.)

5) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 7. Sept. 1848:

Unter den „Hausvätern," von welchen der §. 29 h. t. redet, sowie unter den „Einwohnern," von welchen der §. 34 h. t. redet, sind keineswegs bloß die angesessenen Wirthe zu verstehen. (Rechtsf. Bd. 4. p. 335)

II. Zu §. 33 h. t. Es ist fraglich, ob dieser §. noch Gültigkeit hat. Koch (Allg Landr. Bd. 4. p. 382. Anm. 17) bestreitet dieselbe; die entgegengesetzte Ansicht vertheidigt das Schreiben des Just.-Min. v. 18. Aug. 1837 (Gräff ꝛc., Ergänz. ꝛc., 2. Ausg. ad §. 33 h. t.).

## Zu §§. 34—38.

I. Siehe Zusätze 1 u. 2 zu §§. 707—709, II, 11. Allg. L.-R., sowie

1) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 2454 v. 20. Juni 1853 (Zusatz I. zu §§. 18—21 h. t.).

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 340 v. 25. Sept. 1837:

a) Für die katholischen Schulen in Schlesien und der Grafschaft Glatz gelten das Edict vom 3. November 1765 und das Generallandschulreglement vom 18. Mai 1801 noch jetzt als provinzialrechtliche Bestimmungen.

b) Der §. 13 des ersteren ist nicht dahin zu verstehen: daß die Gutsherrschaften zum Bau und zur Unterhaltung solcher Landschulen, wo die Gemeinen ganz oder größtentheils katholisch, gar nicht beizutragen hätten; vielmehr wird darin die allgemeine Verpflichtung der ersteren zum Bau und zur Unterhaltung der Schulen, außer den Gemeinen, beizutragen ausgesprochen. (Präj.-S. p. 298.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 28. Oct. 1851:

In der Provinz Sachsen müssen, wenn verschiedene Dörfer mit verschiedenen Schulen zu einer Parochie vereinigt sind, die Grundbesitzer sämmtlicher Dörfer zu den Unterhaltungskosten sämmtlicher Schulen pro rata ihres Grundbesitzes beitragen. (Arch. für Rechtsf. Bd. 4. p. 134.)

II. Zu §. 34 h. t. cf.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1356 v. 23. Oct. 1843:

Wenn im §. 34 h. t. die Pflicht zur Unterhaltung der Schulgebäude eine gemeine Last aller zu der Schule gewiesenen Einwohner genannt wird, so ist unter der gemeinen Last eine aus dem Gemeineverbande entspringende nicht, sondern nur eine gemeinsame zu verstehen, welcher alle, die zur Schule verwiesen worden, unterworfen sind. (Präj.-S. p. 209.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 7. Sept. 1848 (Zusatz I. Nr. 5 zu §§. 29—33 h. t.).

III. Zu §. 36 h. t. cf.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 341 v. 25. Sept. 1837:

Diese Vorschrift wegen der vom Gutsherrn zum Schulbau zu liefernden Materialien kann nicht dahin gedeutet werden: daß der Gutsherr mit dem eigenen Bedarf an Baumaterialien der Schule nachstehen müsse; vielmehr sind letztere nur dann für hinreichend vorhanden anzusehen, wenn nach Bestreitung der Wirthschaftsnothdurft des Gutsherrn noch ein Ueberschuß daran besteht. (Präj.-S. p. 210; Jur. Wochenschr. 1840. p. 295).

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 4. Sept. 1850:

Die Verpflichtung des „Gutsherrn" zur unentgeltlichen Verabfolgung der auf dem Gute hinreichend vorhandenen Materialien für Schulhausbauten tritt ein, wenn auch derselbe nicht zugleich Inhaber der Gerichtsbarkeit (Gerichtsherr) ist. (Entsch. Bd. 20. p. 385).

3) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 12. Nov. 1852:

Die zu einer sogenannten Herrschaft vereinigten und solchergestalt auf ein gemeinsames Blatt des Hypothekenbuchs eingetragenen mehreren Güter eines und desselben Besitzers, sind dadurch auch in Beziehung auf die gesetzliche Verpflichtung des „Gutsbesitzers" gegen die in dieser Herrschaft vorhandenen gemeinen Schulen, zu einem Ganzen geworden, und es kann insbesondere der Besitzer aus dem in der Herrschaft vorhandenen Walde das für diese Schulen erforderliche Bauholz, nach Maßgabe des §. 36. Tit. 12. Thl. II. Allg. L.-R. herzugeben angehalten werden, sofern er nicht nachweiset, daß dieser Wald speciell zu einem der einzelnen Güter gehört. (Entsch. Bd. 24. p. 138).

IV. Zu §. 37 h. t. cf.

Ges. v. 21. Juli 1846, betr. den Bau und die Unterhaltung der Küsterhäuser*):

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Da die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts im §. 37. Thl. II. Tit. 12 wegen des Baues und der Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, welche zugleich Küsterwohnungen sind, dem mit der Entwickelung des Schulwesens erweiterten Bedürfnisse nicht mehr überall entsprechen, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1. Die Bestimmung des §. 37. Thl. II. Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts, nach welcher der Bau und die Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, die zugleich Küsterwohnungen sind, auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben, zu besorgen ist, soll fortan nur unter nachstehenden Beschränkungen und Maaßgaben (§§. 2 bis 6) zur Anwendung kommen.

§. 2. Einzelne Ortschaften, Gemeinden, Theile von Gemeinden, oder Einwohnerklassen, welche innerhalb der Parochie, zu der die Küsterei gehört, mit Genehmigung der Behörden eine eigene öffentliche Schule haben, sind von Beiträgen zu denjenigen Bauten und Reparaturen an dem Schul- und Küsterhause frei, welche allein durch das Bedürfniß der Schulanstalt veranlaßt werden.

§. 3. Tritt bei dem mit der Küsterwohnung verbundenen Schullocale das Bedürfniß ein, die Schulstube zu erweitern, oder Räume für neue Schulclassen oder zu Wohnungen für Lehrer zu beschaffen, so können weder die Kirchenkasse, noch der Patron und die Eingepfarrten angehalten werden, die hierzu erforderlichen Bauten zu bewirken. In einem solchen Falle sind vielmehr diejenigen, welchen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau und die Unter-

*) Durch dies Ges. sind die Präj. des Ob.-Trib. Nr. 612 und 1130 (Präj.-S. p. 210) beseitigt.

haltung einer gemeinen Schule am Orte obliegen würde, verpflichtet, jene Bauten nöthigenfalls durch Herstellung besonderer Gebäude auszuführen, und auch künftig zu unterhalten.

Insbesondere müssen dieselben, wenn ein solcher Erweiterungsbau mit dem bestehenden Schul- und Küsterhause in Verbindung gebracht wird, nach Verhältniß dieses Erweiterungsbaues zur Unterhaltung des Schul- und Küsterhauses, so wie im Falle eines Neubaues dieses Hauses zu dessen Wiederherstellung beitragen.

§. 4. Ist eine Schule in Gemäßheit des §. 101 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 mit Land dotirt worden, so sind nur die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten schuldig, die dem Schullehrer zur Benutzung jenes Landes etwa nöthigen Wirthschaftsräume: als Scheune und Stallu g, zu bauen und zu unterhalten.

§. 5. Die der Schulanstalt vorgesetzte Regierung ist befugt, in den Fällen der §§. 2 bis 4 das Beitragsverhältniß der verschiedenen Verpflichteten, bei dem Mangel einer gütlichen Einigung, auf Grund sachverständiger Ermittelungen, durch ein Resolut vorläufig festzusetzen und in Vollzug zu bringen. Gegen diese Festsetzung ist der Recurs an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zulässig. Findet sich ein Theil durch eine solche Entscheidung der Verwaltungsbehörden verletzt, so steht ihm frei gegen den andern Theil auf Entscheidung im Rechtswege anzutragen.

§. 6. Soweit ein Provinzial- oder ein Localgesetz, oder das Herkommen mit dem §. 37. Theil II. Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts übereinstimmen, treten auch an ihre Stelle die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes §§. 2 bis 5. Jedoch soll da, wo das bisherige, mit der gedachten Vorschrift des Allgemeinen Landrechts übereinstimmende Rechtsverhältniß auf einem besonderen Rechtstitel beruht, durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert werden.

Urkundlich ꝛc. (Ges.-S. p. 392).

## Zu §. 41.

I. Cf. §. 410, II. 11. Allg. L.-R.

II. Siehe Ostpreuß. Prov.-Recht Zus. 222.

## Zu §§. 43—53.

Diese §§. bleiben unglossirt.

## Zu §§. 54—58.

Zu §. 58 h. t. cf.

Ges. v. 13. Mai 1833 (Zusatz I. zu §§. 36—43, I, 12. Allg. L.-R.)

## Zu §§. 59—96.

Diese §§. bleiben unglossirt.

## Zu §. 97—126 u. Anh.-§§. 141—145.

I. Der Anh.-§. 141 ist aus der Verord. v. 8. Jan. 1802. §§. 1—9 (N. C. C. Tom. XI. p. 637; Stengel Bd. 16. p. 128; Rabe Bd. 7. p. 5) entnommen.

II. Zu Anh.-§. 141 vergl.

1) Ges. v. 31. März 1838:

§. 4. (Zusatz I. A. zu §§. 546—550, I, 9. Allg. L.-R.)

2) Rescr. v. 10. März 1806:

Friedrich Wilhelm ꝛc. Die Vorschrift, Anh. zum Allg. L.-R. §. 141. Nr. 1 und §. 145, giebt deutlich zu erkennen, daß bei dem Creditgeben und Nehmen der Studirenden lediglich auf die Zeitpunkte gesehen worden, wo selbige ihre Unterhaltungsgelder erhalten, und davon die Schulden bezahlen können. Hier-

auf gründet sich die Dispposition des §. 141, wo sie beim Anfange der Collegien, Ostern und Michaelis, die Hälfte der Honorarien für die Collegia, und die andere Hälfte zu Johannis und Neujahr bezahlen sollen; ferner im §. 145, wo die Miethszeit wegen der Wohnungen und anderen Gelasses lediglich auf die Quartale des Kalenders eingeschränkt sind. Wenn also Nr. 5. §. 141 bestimmt worden, daß die gesetzlichen Schulden nach dem Ablauf des Vierteljahres, in welchem sie contrahirt sind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahr eingeklagt werden sollen: so ist daraus klar, daß nur die Vierteljahre, welche mit dem ersten Ostertage, 24. Juni, 29. Sept. und 25. Dec. anfangen, und gegen welche die Studiosen ihre Unterhaltungsgelder quaest. jährlich empfangen, gemeint sein können; daher eine Schuld, welche in dem Vierteljahre von Michaelis bis Weihnachten gemacht worden, in dem nächsten Vierteljahre von Weihnachten bis Ostern eingeklagt werden muß. Daß hieraus für diejenigen Creditores, welche zu Anfang des Quartals, und diejenigen, welche zu Ende desselben creditirten, resp. längere und kürzere Credittermine entstehen, ist völlig unerheblich, da das Creditiren bei jedem Einwohner ein freiwilliges Geschäft ist, wobei er sich gehörig prospiciren muß, und das keine weitere Begünstigung verdient. Was die andere, in Eurem Bericht angeführte Meinung betrifft: so weichet selbige in Ansehung des Erfolgs von der erstern im wesentlichen ab. Denn da nach der alleg. Vorschrift die längste Frist zur Einklagung mit dem letzten Tage des nach der Contrahirung unmittelbar folgenden Vierteljahres abläuft: so muß derjenige Gläubiger, welcher vor dem 25. Dec. Credit gegeben, doch vor dem ersten Ostertage klagen, wo die dreimonatliche Frist verlaufen ist. Wenn Ihr aber diese Frist bis ultimo Mai nach Verlauf von 5 Monaten hinaussetzen wollet, wo der Student seinen Unterhalt schon vor zwei Monaten empfangen, und oft schon verzehrt und ausgegeben hat; so würde diesem der Sinn des Gesetzes entgegen sein. Zur Vermeidung der Schuldklagen würde ein solcher prolongirter Termin bei unordentlichen zur Verschwendung geneigten Studenten wenig beitragen, und das vorgeschlagene Registriren der Schulden kann auch nicht extendirt werden, da es nur den Credit befördert, und zu gleichem Zweck die Aeltern zur Zahlung nicht verbindlich machen kann. Es würde auch wider die Vorschriften des Regl. für die Zahlungscommission v. 18. Juni 1802 sein, worin §. 7 bereits deutlich erklärt ist, daß nur ein vierteljähriger Credit zulässig. und nach § 19 desselben, das vorgeschriebene Notificatorium an die Aeltern wegen des Schuldenmachens der Söhne, ihnen nicht zugleich die Verpflichtung zur Zahlung auferlegt, sondern nur, wenn der Fall des Allg. L.-R. Thl II. Tit. 2. §. 129 eintritt, wo aber auch schon durch den §. 21 gedachten Reglements, und die daselbst alleg. gesetzliche Vorschrift für die Studirenden auf Universitäten gesorgt ist. (N. C. C. Tom. XII. p. 71; Matthis Bd. 9. p. 461; Rabe Bd. 8. p. 492).

3) Resc. v. 17. Mai 1803:

Friedrich Wilhelm ꝛc. Da Wir höchstselbst auf den gemeinschaftlichen Antrag Unseres Großkanzlers und Unseres Obercuratorii der Universitäten durch die Cab.-Resol. v. 10. d. M. nachzulassen geruhet haben, daß den Hutmachern und Beutlern auf den Universitäten ein Credit v. 4. Thlrn. an die Studenten, unter denen in der Verord. v. 8. Jan. 180'. §§. 3—6 festgesetzten Einschränkungen verstattet werden könne; so wird Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht. (N. C. C. Tom. XI. p. 1845; Rabe Bd. 7. p. 466.)

4) Präj. des Ob.-Trib. v. 22 Dec. 1837:

Ein späteres rechtsgültiges Anerkenntniß der Schuld hebt auch die Wirkung der im Anh.-§. 141 gedachten Verjährung, gemäß §. 564, I, 9. Allg. L.-R., auf. (Centralbl. 1838. p. 298).

III. Der Anh.-§. 142 ist entnommen aus dem Ges. v. 23. Febr. 1796 (Klein's Annal. Bd. 15. p. 336; Rabe Bd. 3. p. 280).

IV. Ueber das Verhältniß des §. 107 h. t. zu §. 170, I, 16. Allg. L.-R. vergl. Zusatz II. zu §. 170, I, 16. Allg. L.-R.

V. Der Anh.-§. 143 ist entnommen aus dem Ges. v. 23. Febr. 1796 (Klein's Annal. Bd. 15. p. 336; Rabe Bd. 3. p. 280).

VI. Der Anh.-§. 144 ist entnommen aus der Verord. v. 8. Jan. 1802. §. 30 (N. C. C. Tom. XI. p. 637; Stengel Bd. 16. p. 128; Rabe Bd. 7. p. 5).

VII. Zu Anh.-§. 145 vergl.

a) Rescr. v. 10. März 1806 (Zusatz 2 zu Anh.-§. 141.)

b) Ges. v. 30. Juni 1834 (Zusatz I. Nr. 2 zu §§. 341—344, I, 21. Allg. L.-R.)

### Zu §§. 127—129.

Diese §§. bleiben unglossirt.

---

## Zum dreizehnten Titel des II. Theils des Allg. Landrechts.

### Zu §. 1—18.

Diese §§. bleiben unglossirt.

---

## Zum vierzehnten Titel des II. Theils des Allg. Landrechts.

### Zu §. 1.

Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 2242 v. 20. Oct. 1850 (Zusatz I. i. zu §§. 629—638, I, 9. Allg. L.-R.)

### Zu §§. 2—34.

Diese §§. bleiben unglossirt.

### Zu §§. 35—43.

Zu §. 38 h. t. cf. Zusätze zu §§. 641—647, I, 9. Allg. L.-R.

### Zu §§. 44—85.

Diese §§. bleiben unglossirt.

---

## Zum funfzehnten Titel des II. Theils des Allg. Landrechts.

### Zu §§. 1—10.

I. Zu §. 5 h. t. cf. §§. 18 u. 19 h. t., sowie §. 5, I, 11. Allg. L.-R

II. Zu 6 h. t. cf.

1) Rescr. v. 23. Sept. 1837:

Im §. 6 h. t. ist statt „§§. 74, 75" zu lesen: „§§. 70, 71" (Jahrb. Bd. 50. p. 478; Jur. Wochenschr. 1837. p. 682).

2) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 970 v. 23. Jan. 1841:

Die Anlegung einer neuen Straße unter unveränderter Beibehaltung der alten ist für keine Verlegung der Letzteren im Sinne des §. 6. h. t. zu achten. (Präj.-S. p. 211; Entsch. Bd. 6. p. 306)

## Zu §§. 11—15.

I. Vergl. §. 138 h. t., sowie

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 30 v. 5. Nov. 1833:

In den Schlußworten des §. 11 h. t. „Unterhaltung der Sicherheit" muß ein Druck- oder Redactionsfehler gefunden und der §. also gelesen werden: „Gegen den Genuß der dem Staate von den Landstraßen zukommenden Nutzungen ist er verpflichtet, für die Unterhaltung, Sicherheit und Bequemlichkeit derselben zu sorgen." (Präj.-S. p. 211; Simon u. v. Strampff, Rechtsspr., Bd. 2. p. 122. Note 2; Centralbl. 1838. p. 941).

2) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 2215 v. 8. Juni 1850:

Aus der Bestimmung des §. 11 h. t. ist ein privatrechtlicher, vor dem Richter geltend zu machender Anspruch der Staatseinwohner auf Verpflichtung des Staats zur Unterhaltung und Besserung der Landstraßen nicht herzuleiten. (Entsch. Bd. 20. p. 398).

II. In Betreff der Provinzialrechte siehe:

1) für Ostpreußen: Wegereglem. v. 24. Juni 1764 (N. C. C. Tom. III. p. 435; Rabe Bd. 1. Abth. 3. p. 33); Ed. v. 7. Juni 1765. §§. 5, 12 sq. (N. C. C. Tom. III. p. 885; Rabe Bd. 1. Abth. 3. p. 137); Decl. v. 3. Oct. 1767 (N. C. C. Tom. IV. p. 981; Rabe Bd. 1. Abth. 3. p. 358); Prov.-Recht Zus. 226.

2) für Westpreußen: Wegereglem. v. 4. Mai 1796 (N. C. C. Tom. X. p. 315; Rabe Bd. 3. p. 338), sowie

Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1976 v. 7. Febr. 1848:

Das für Westpreußen und den Netzdistrict erlassene Wegereglem. v. 4. Mai 1796 ist während der Dauer des Herzogthums Warschau, insbesondere durch Einführung des Code Napoleon nicht aufgehoben, und daher in denjenigen Landestheilen Westpreußens und des Netzdistricts, welche mit dem Herzogthum Warschau vereinigt gewesen, und durch die Wiener Congreßacte an Preußen zurückgefallen sind, auch nach der Wiedereinführung des Allg. L.-R. in Kraft geblieben. (Präj.-S. p. 206; Entsch. Bd. 17. p. 58; Just.-Min.-Bl. 1848. p. 95).

3) für Posen:

Präj. des Ob.-Trib. (II. u. III. Sen.) Nr. 1018 v. 17. Febr. 1837 und 5. Juni 1841:

Die Polnischen Constitutionen vom Jahre 1576 und 1764, so wie der Reichstagsschluß vom Jahre 1790, welche die Pflicht zur Unterhaltung der Wege, Dämme und Brücken den Dominien auflegen, haben ihre Geltung für das jetzige Großherzogthum Posen seit dem 1. Sept. 1797 verloren. (Präj.-S. p. 286; Entsch. Bd. 7. p. 54).

4) für Pommern: Wegereglem. v. 25. Juni 1752 (N. C. C. Tom. I. p. 335; Rabe Bd. 1. Abth. 2. p. 310), sowie

Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 2043 v. 4. Sept. 1848:

Auch die Unterhaltung der öffentlichen Land- und Heerstraßen liegt in Pommern provinzialrechtlich denen ob, auf deren Grenzfluren solche belegen sind. (Präj.-S. p. 296; Just.-Min.-Bl. 1848. p. 357).

5) für die Cur- und Neumark: Ed. v. 18. Apr. 1792 (N. C. C. Tom. IX. p. 933; Rabe Bd. 2. p. 299.) Rescr. v. 15. Juni 1803 (N. C. C. Tom. XI. p. 1850; Rabe Bd. 7. p. 472), sowie

a) Präj. des Ob.-Trib. Nr. 10 v. J. 1832:

Nach der v. Müller Resol. 46. Nr. 2 bezeugten, durch das Ed. v. 18. Apr. 1792 für die Unterthanen in der Curmark in Ansehung des Chausseebaues und unter dem 15. Juni 1803 für die Neumark bestätigten Observanz liegt in der Neumark den Dominien die Verpflichtung ob, die auf ihrem Territorium befindlichen Wege anzulegen und zu unterhalten.*) (Präj.-S. p. 305; Centralbl. 1841. p. 924).

b) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1972 v. 31. Jan. 1848:

Das durch die Verord. v. 15. Juni 1803 in der Neumark eingeführte Ed. v. 18. Apr. 1792 besteht noch jetzt in der Neumark als ein verbindliches Provinzialgesetz. (Präj.-S. p. 305; Entsch. Bd. 16. p. 52; Just.-Min.-Bl. 1848. p. 82).

6) für das Oderbruch in der Mittel- und Neumark: Ordnung v. 23. Jan. 1769. Cap. 14. (N. C. C. Tom. IV. p. 5121; Rabe Bd. 1. Abth. 3. p. 429).

7) für das Warthebruch: Ord. v. 27. März 1802 (N. C. C. Tom. XI. p. 785; Rabe Bd. 7. p. 88).

8) für die vormals Sächsischen Landestheile:

Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 2467 v. 4. Juli 1853:

Das Churſächsische Straßenbau-Mandat v. 28. Apr. 1781 ist als Sächsisches allgemeines Landesgesetz durch Einführung des Allg. L.-R. in den vormals Sächsischen Landestheilen nach §. 2 des Patents v. 15. Nov. 1816 aufgehoben und für eine besondere Wegeordnung im Sinne des §. 15, II, 15. Allg. L.-R. nicht zu achten. (Entsch. Bd. 25. p. 308).

9) für Magdeburg, Mannsfeld, Halberstadt, Hohenstein, Regenstein und Derenburg: Ord. v. 3. Jan. 1688. Cap. IX. Sect. 1. §. 4 (Mylius, Corp. const. Magdeb. noviss. Thl. III. p. 36); Ed. v. 14. Juli 1742 (Klewitz, Prov.-Recht des Herzogthums Magdeburg p. 305); Ed. v. 21. Mai 1748 (Lentze, Prov.-Recht des Fürstenthums Halberstadt p. 177); Wege-Ord. v. 19. Nov. 1769; N. C. C. Tom. IV. p. 6241; Rabe Bd. 1. Abth. 3. p. 574; Lentze a. a. O. p. 274), sowie

A. Präj. des Ob.-Trib. Nr. 877 v. 13. (30.) Mai 1840:

a) Die Verpflichtung zur Besserung und Unterhaltung der Land-, Heer- und Poststraßen, liegt in dem Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mannsfeld, Magdeburgischer Hoheit, nicht dem Staate ob; vielmehr sind dazu einstweilen provisionaliter, mit Vorbehalt ihres Regresses an den eigentlichen Verpflichteten die Obrigkeiten, in deren Gerichten die Wege belegen sind, und mithin der Fiscus nur auf den Domänenämtern verbunden.

b) Die Fuhren und Handdienste müssen jedoch die Dorfschaften verrichten, welche da, wo die Wegebesserung geschieht, in dem Umkreise von $1^1/_2$ Meile liegen, wenn dieselben sich des zu bessernden Weges bedienen; wogegen ihnen, falls sie solche Dienste nicht ohne Entgeld zu thun schuldig sind, täglich für jeden Wagen 12 Groschen und für einen Handarbeiter 3 Groschen von denjenigen, welche die Wege zu unterhalten haben, baar bezahlt werden sollen.

c) In gleicher Art verhält es sich im Fürstenthum Halberstadt, den Grafschaften Hohenstein und Regenstein, auch der Herrschaft Derenburg nach dem Edict v. 21. Mai 1743 und der Wegeordnung vom 19. November 1769 (Präj.-S. p. 294; Entsch. Bd. 6. p. 163).

B. Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 2167 v. 13. Dec. 1849:

Im Herzogthum Magdeburg liegt auch hinsichtlich der Communicationswege den Eingesessenen des Orts und der Feldmark, wo der Weg läuft, die

*) Vergl. Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 14. März 1853 (Arch. für Rechtsf. Bd. 8. p. 354).

Verpflichtung zu dessen Unterhaltung ob, wenn keine Observanz dargethan wird, nach welcher Andere dazu verbunden sind. (Entsch. Bd. 19. p. 330).

C. Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 6. Juni 1848:

a) In dem zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theile des Herzogthums Magdeburg galt auch während der Fremdherrschaft das Edict wegen Verrichtung der Fuhren und Handdienste bei Reparirung der Wege in denen Land- und Poststraßen, v. 14. Juli 1742, und das Publicandum v. 13. Nov. 1787, die Obliegenheit der Unterthanen im Magdeburgischen und Halberstädtischen, beim Chausseebau betreffend.

b) Durch die Artikel 10 und 11 der Constitutionsurkunde des ehemaligen Königreichs Westphalen sind die, auf speciellen Rechtstiteln beruhenden Befreiungen von Hand- und Spanndiensten zum Bau und zur Unterhaltung der Landstraßen nicht aufgehoben. (Entsch. Bd. 18. p. 440).

10) für Westphalen: Wege-Ord. für die Grafschaft Mark v. 7. Jan. 1769; Regulativ für das Fürstenthum Paderborn v. 14. März 1777; Ed. wegen der Wege in Tecklenburg und Lingen v. 10. Sept. 1735; Dorfsordnung v. 7. Febr. 1755, Regul. v. 17. Nov. 1841 (Ges.-S. p. 405), sowie

a) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1639 v. 21. Oct. 1845:

Die Dorfgemeinen der Grafschaft Tecklenburg, als zum ehemaligen Ober-Emsdepartement gehörig, sind provinzialrechtlich noch zum Bau der Landstraßen und Brücken verpflichtet, und diese Verpflichtung durch die fremdherrliche Gesetzgebung für aufgehoben nicht zu erachten. (Präj.-S. p. 291; Entsch. Bd. 12. p. 454).

b) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 2017 v. 5. Juni 1848:

Die vor Einführung der Französischen Gesetzgebung in den Theilen der Provinz Westphalen, welche damals das Ober-Ems-Departement vorübergehend gebildet haben, in Betreff der Wegebaulast bestandenen Provinzialgesetze sind für aufgehoben nicht zu achten. (Präj.-S. p. 211; Entsch. Bd. 16. p. 76; Just.-Min.-Bl. 1848. p. 239).

11) für Schlesien: Wegeord. v. 11. Jan. 1767 (Korn's Ed.-Samml. Bd. 10. p. 4), sowie die Urtel in Koch's Schles. Arch. Bd. 2. p. 217 sq., 264 sq., 292 sq., 315 sq., 341 sq.

## Zu §. 16.

Präj. des Ob.-Trib. v. 8. Juli 1825:

In Schlesien sind die Gutsherrschaften nicht verbunden, bei Anlegung neuer Landstraßen und Chausseen Hand- und Spanndienste zu leisten. (Koch's Schles. Arch. Bd. 2. p. 292).

## Zu §§. 17—24.

I. Siehe

1) Verord., betr. die Bestimmungen des Ed. v. 18. Apr. 1792. §. XVIII. Nr. 15. lit. a—i in Bezug auf die Geldentschädigungen für zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden, v. 8. Aug. 1832*):

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. haben es angemessen gefunden, die Bestimmungen des Edicts über die Verbindlichkeiten der Unterthanen in der Kurmark, in Ansehung des Chausseebaues, de dato Berlin d. 18. April 1792. §. XVIII. Nr. 15. lit. a—i, einer Revision zu unterwerfen, und verordnen auf den Vortrag Unseres Staatsministerii:

Die Bestimmungen des Edicts über die Verbindlichkeiten der Unterthanen in der Curmark, in Ansehung des Chausseebaues, de dato Berlin d. 18. Apr. 1792. ad §. XVIII. Nr. 15. sub a—i, werden hierdurch aufgehoben, und es

*) Diese Verord. hatte ursprünglich nur in der Curmark und zufolge der Verord. v. 15. Juni 1803, durch welche das Ed. v. 18. Apr. 1792 in der Neumark eingeführt worden, auch in der Neumark Gültigkeit.

sollen an deren Stelle bei den Geldentschädigungen für abgetretenen Grund und Boden, zur Anlegung von Chausseen und zu den Chaussee-Einnehmer- und Wärter-Häusern und Gärten, folgende Vorschriften zur Anwendung kommen:

a) Wenn contribuable Bewohner des platten Landes, deren Besitzungen noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen sind, weil die gutsherrliche und bäuerliche Auseinandersetzung noch nicht erfolgt ist, zum Chausseebau Land herzugeben haben, so können ihnen die Entschädigungsgelder dafür ausgezahlt werden, sobald sie die einwilligende Erklärung der Gutsherrschaft beibringen.

b) Die Regierung bestimmt hierzu einen angemessenen Termin. Geht die Einwilligung der Gutsherrschaft innerhalb desselben nicht ein, so deponirt die Regierung, welche den Chausseebau leitet, das Geld bei dem Gerichte, welchem der dazu berechtigte Grundbesitzer unterworfen ist, und dies regulirt die Auszahlung zwischen ihm und der Gutsherrschaft nach den gesetzlichen Vorschriften im Wege der Güte oder durch richterliche Entscheidung. Die Nutzung des Capitals verbleibt inzwischen demjenigen, der das Land abgetreten hat.

c) Besitzern von Rittergütern kann die Geldentschädigung, wenn sie 200 Rthlr. nicht übersteigt, und kein offener Arrest über ihr Vermögen ausgebracht ist, ohne allen weiteren Nachweis ausgezahlt werden.

Bei höheren Entschädigungs-Summen muß der Rittergutsbesitzer, wenn das Gut verschuldet ist, ein Attest der Hypothekenbehörde beibringen, daß er mit den Geldern den ersten hypothekarischen Gläubiger, welcher den Consens nicht ertheilt, wegen des eingetragenen Capitals befriedigt, oder dieselben zur Ablösung der etwa eingetragenen Prästationen verwandt hat, und das Capital oder die Prästation auf so hoch gelöscht worden, oder daß sämmtliche Hypotheken-Interessenten in die Auszahlung an den Besitzer gewilligt haben.

d) Kann er binnen einer von der Regierung hiezu zu bestimmenden billigen Frist das Attest nicht beibringen, oder mangelt ihm die freie Disposition über das Gut, so zahlt die Regierung das Entschädigungs-Quantum zum Depositorio des Landes-Justiz-Collegii; das letztere verwahrt die Entschädigungssumme, bis der Grundbesitzer den zu c) gedachten Nachweis geführt hat, oder verwaltet sie mit Rücksicht auf die Dispositionsbeschränkung des Besitzers als einen Lehns- und Fideicommiß-Stamm, oder als ein Substitutionscapital ꝛc.

e) Alle übrige zu a) und c) nicht gedachte Eigenthümer ländlicher oder städtischer Grundstücke werden bei Zahlungen solcher Art, wie die Rittergutsbesitzer zu c) und d) behandelt, mit dem Unterschiede, daß ihnen ohne das zu c) gedachte gerichtliche Attest nur eine Entschädigungs-Summe bis zu 10 Thlr. einschließlich unbedingt, und ein Mehreres nur unter der Bedingung des Nachweises ausgezahlt werden kann, daß, des abgetretenen Grundstücks ungeachtet, die eingetragenen Gläubiger bei Landgütern noch innerhalb der ersten $^2/_3$, bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des Werths gesichert bleiben, und daß im Falle der Deposition die Zahlung nicht an das Landes-Justiz-Collegium, sondern an das Gericht erfolgen muß, welches das Hypothekenbuch über das Grundstück führt.

f) In den zu c) d) e) bemerkten Fällen theilt die Regierung das Zahlungs-Protokoll der betreffenden Hypothekenbehörde zu den Grundacten mit. Eine Abschreibung des abgetretenen Landes vom Hauptgute ist nicht erforderlich.

g) Die Verhandlungen der Regierung und der Gerichte über diesen Gegenstand, so wie die Quittungen, oder die Consense der Hypothekarien, erfolgen stempel- und sportelfrei bis zur geschehenen Deposition; auch werden keine Deposital-Gebühren angesetzt.

Wir befehlen Unserm Staatsministerium, diese Verordnung durch die Ges.-S. zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen, und haben dieselbe eigenhändig vollzogen. (Ges.-S. p. 202.)

Hierzu siehe

a) Cab.-Ord. v. 17. Febr. 1833, betr. die Anwendbarkeit der Verord. v. 8. Aug. 1832 in der Provinz Preußen. (Ges.-S. p. 23.)

b) Cab.-Ord. v. 22. Aug. 1833, betr. die Anwendbarkeit der Verord. v. 8. Aug. 1832 in der Provinz Posen. (Ges.-S. p. 117.)

c) Cab.-Ord. v. 18. Oct. 1834, betreffend die Anwendbarkeit der Vorschriften vom 8. Aug. 1832 ꝛc. in der Provinz Sachsen. (Ges.-S. p. 179.)

d) Cab.-Ord. v. 25. März 1837, betr. die Anwendbarkeit der Vorschriften v. 8. Aug. 1832 ꝛc. auf die Provinzen Schlesien und Pommern, mit Ausschluß von Neuvorpommern. (Ges.-S. p. 69.)

e) Cab.-Ord. v. 8. Dec. 1837, betr. die Anwendbarkeit der Vorschriften v. 8. Aug. 1832 ꝛc. in der Provinz Westphalen. (Ges.-S. 1838. p. 7.)

2) Cab.-Ord. v. 11. Juni 1825, betr. die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies*). (Zusatz I. Nr. 2 zu §§. 3—11, I, 11. Allg. L.-R.)

3) Cab.-Ord. über die Verpflichtung zur Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen, v. 8. März 1832 (Ges.-S. p. 119).

Hierzu siehe

Verord. wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeldlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen, v. 6. Jan. 1849 (Ges.-S. p. 80).

II. Zu §. 17 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. v. 26. Sept. 1816:

Auch ein Steindamm gehört zu der Kategorie der Straßendämme, weil er künstliche Arbeit, mithin mehr als gewöhnliche Handdienste der Landleute erfordert. (v. Kamptz, Annal., Bd. 11. p. 488).

III. Zu §. 18 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 22. Apr. 1853:

Nach den Grundsätzen des Allg. L.-R. müssen dem Staate nicht blos die zur Anlegung, Verbreitung oder geraden Führung einer neuen Chaussee, sondern auch die zu Reparaturen einer schon bestehenden Chaussee erforderlichen Materialien von den angrenzenden Grundbesitzern überlassen werden. (Entsch. Bd. 25. p. 176.)

## Zu §§. 25—37.

Diese §§. bleiben unglossirt.

## Zu §§. 38—43.

1) Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843 (Zusatz I. Nr. 4 zu §§. 96—117, I, 8. Allg. L.-R.; p. 272—282, Th. I. der Ergänz.).

2) Cab.-Ord. v. 26. Dec. 1833, betr. die Ausdehnung des in der Verord. v. 8. Aug. 1832**) vorgeschriebenen Verfahrens auf Geldentschädigungen für den zu Canälen und öffentlichen Flußbauten abgetretenen Grund und Boden in der Curmark und der Provinz Preußen und Posen. (Ges.-S. 1834. p. 8.)

---

*) Cf. Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 2446 v. 22. Apr. 1853: Die Cab.-Ord. v. 11. Juni 1825 ist kein allgemeines Landesgesetz und findet insbesondere auf die Provinz Sachsen keine Anwendung. (Entsch. Bd. 25. p. 176.)

**) Die Verord. v. 8. Aug. 1832 ist abgedruckt als Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 17—24 h. t. (p. 513 u. 514. Thl. III. der Ergänz.)

3) Cab.-Ord. v. 18. Oct. 1834, betr. die Anwendbarkeit der Vorschriften v. 8. Aug. 1832 u. 26. Dec. 1833 in der Provinz Sachsen. (Ges.-S. p. 179.)

4) Cab.-Ord. v. 25. März 1837, betr. die Anwendbarkeit der Vorschriften v. 8. Aug. 1832 u. 26 Dec. 1833 auf die Provinzen Schlesien und Pommern, mit Ausschluß von Neuvorpommern. (Ges.-S. p. 69.)

5) Cab.-Ord. v. 8. Dec. 1837, betr. die Anwendbarkeit der Vorschriften v. 8. Aug. 1832 und 26. Dec. 1833 in der Provinz Westphalen. (Ges.-S. 1838. p. 7.)

## Zu §§. 44 u. 45.

Cab.-Ord. v. 24. Febr. 1816, die Verhütung der Verunreinigung der schiff- und floßbaren Flüsse und Kanäle betr. (Ges.-S. p. 108.)

## Zu §§. 46—62.

I. Der §. 48 h. t. ist seit Aufhebung des Zunftzwanges antiquirt.

II. Zu §. 49 h. t. cf. Westpreuß. Prov.-Recht §. 69 (Ges.-S. 1844. p. 109.)

III. Zu §. 51 h. t. cf. Allg. Gew.-Ord. v. 17. Jan. 1845. §. 7. (p. 331. Th. III. der Ergänz.), sowie Westpreuß. Prov.-Recht §. 70.

IV. Zu §§. 52—54 h. t. cf. §. 138 h. t., sowie

1) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 417 v. 19. Jan. 1838:

Nach Schlesischem Provinzialrechte ist Fiscus zum Bau neuer Brücken über 6 Ellen Weite auf den Landstraßen nicht verpflichtet *). (Präj.-S. p. 211.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 480 v. 27. Apr. 1838:

Durch die Umwandlung einer Landstraße in eine Chaussee, von welcher Fiscus Zoll erhebt, geht in Schlesien die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Brücken auf den Fiscus über. (Präj.-S. p. 307.)

V. Zu §. 57 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib v. 9. März 1849 (Zusatz 5 zu §§. 73—75 der Einl.; p. 73. Th. I. der Ergänz.).

VI. Zu §. 61 h. t. cf. Zusatz zu §§. 44 u. 45 h. t.

## Zu §§. 63—66.

Die §§. 63—65 h. t. sind aufgehoben durch

Ges. über das Deichwesen v. 28. Jan. 1848:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen, da die bestehenden Gesetze über das Deichwesen sich als unzureichend erwiesen haben, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für alle Theile Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. (I. Deiche, die zu keinem Deichverbande gehören.) Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, dürfen in der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt (Inundationsgebiet), nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung neu angelegt, verlegt, erhöht, sowie ganz oder theilweise zerstört werden.

Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll polizeilich nicht nur mit einer

*) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. v. 16. Febr. 1838 (Koch's Schles. Arch. Bd. 2. p. 264).

Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft, sondern auch, wenn es erforderlich ist, zur Wiederherstellung des früheren Zustandes angehalten werden.

Auf Schutzmaaßregeln, welche in Nothfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§. 2. Vor Ertheilung der Genehmigung (§. 1.) hat die Regierung nach ihrem Ermessen in erheblicheren Fällen die Betheiligten zu hören.

Ist es ungewiß, welche Personen als betheiligt zu betrachten sind, so kann die Regierung eine öffentliche Aufforderung mit der Verwarnung erlassen, daß diejenigen, welche sich binnen der zu bezeichnenden Frist nicht gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden sollen.

Eine solche Aufforderung ist zweimal in die Amtsblätter des Regierungsbezirks einzurücken, und in den betreffenden Gemeinden auf die ortsübliche Weise bekannt zu machen.

§. 3. Die Genehmigung zu einer Anlage, Verlegung oder Erhöhung (§. 1) ist zu versagen, wenn, nach dem Urtheile der Regierung, das nothwendige Abflußprofil des Hochwassers dadurch beschränkt werden würde.

§. 4. Ist ein schon vorhandener, zum Schutz der Ländereien mehrerer Besitzer dienender Deich ganz oder theilweise verfallen, oder durch Naturgewalt zerstört, so kann die Regierung fordern, daß derselbe, nach ihrer Anweisung, bis zu derjenigen Höhe und Stärke wieder hergestellt werde, welche er früher gehabt hat.

Auch ist die Regierung berechtigt, in Ansehung der Deiche dieser Art diejenigen Maßregeln vorzuschreiben, welche erforderlich sind, um deren Erhaltung in ihrem bisherigen Umfange und Zustande zu sichern.

§. 5. Die Regierung ist ermächtigt, Diejenigen, welche den Deich zu erhalten, oder wiederherzustellen verpflichtet sind, hierzu durch Execution anzuhalten.

§. 6. Ist es ungewiß oder streitig, wer zur Unterhaltung oder Widerherstellung des Deichs verpflichtet sei, so kann die Regierung die Leistungen interimistisch von Demjenigen fordern, welcher den Deich seither unterhalten hat, oder wenn dieser unbekannt oder nicht leistungsfähig ist, von denjenigen Grundbesitzern, deren Grundstücke, nach dem Ermessen der Behörde, durch den Deich geschützt werden. Kann die Ermittelung dieser Grundbesitzer nicht so schnell geschehen, als die Dringlichkeit des Falles es erfordert, so steht der Regierung frei, die sämmtlichen Grundbesitzer derjenigen Ortschaften, in deren Ortsfeldmark oder Gemeindebezirk der Deich gelegen ist, zu den nöthigen Leistungen, nach Verhältniß ihres Grundbesitzes, anzuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob diese Grundbesitzer zur Gemeine gehören oder nicht.

§. 7. Die Regierung setzt in einem solchen Falle (§. 6) durch ein Resolut fest, wer die Baulast interimistisch zu tragen hat, und wie die Beiträge zu vertheilen sind.

Gegen ein solches Resolut ist der Recurs an das Finanzministerium zulässig; derselbe muß jedoch innerhalb einer vierwöchentlichen, mit dem nächsten Tage nach der Mittheilung des Resoluts beginnenden präclusivischen Frist bei der Regierung angemeldet und gerechtfertigt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist nur die Anmeldung, so sind die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung über den Recurs an das Ministerium einzusenden, und später angebrachte neue Thatsachen oder Ausführungen nicht zu berücksichtigen.

Die Vollstreckung des Resoluts wird durch die Einlegung des Recurses nicht aufgehalten.

§. 8. Den zur Unterhaltung oder Wiederherstellung eines Deichs interimistisch Herangezogenen bleibt vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung ihrer Beiträge oder des Werths ihrer Leistungen im Rechtswege gegen die eigentlich Verpflichteten geltend zu machen.

§. 9. Die von der Regierung ausgeschriebenen Beiträge und Leistungen sind den öffentlichen Lasten gleich zu stellen, und haben in Collisionsfällen vor denselben den Vorzug.

§. 10. In denjenigen Fällen, in welchen eine interimistische Regulirung der Baulast hat erfolgen müssen (§§. 6 und 7), liegt der Regierung ob, zur Regelung der künftigen Leistungen durch Bildung eines Deichverbandes (§. 11 ff.), auch ohne Antrag der Betheiligten, die erforderliche Einleitung zu treffen.

Zeigt sich bei näherer Erörterung die Bildung eines Deichverbandes nicht als erforderlich, so ist die Regierung die fernere Erhaltung des Deiches zu verlangen nicht mehr befugt. Die Betheiligten sind von dieser Lage der Sache in Kenntniß zu setzen.

Der Einleitung zu einem Deichverbande bedarf es nicht, wenn durch Anerkenntniß oder im Rechtswege ein Verpflichteter ermittelt und derselbe leistungsfähig ist.

§. 11. [II. Deichverbände.] Ist es zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landescultur erforderlich, Deiche und dazu gehörige Sicherungs- und Meliorationswerke anzulegen, zu erweitern, oder zu erhalten, so sollen die Besitzer sämmtlicher der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Werke unter landesherrlicher Genehmigung zu Deichverbänden vereinigt werden. Zuvor sind jedoch alle Betheiligte, nöthigenfalls nach Erlassung eines öffentlichen Aufgebots, welches die im §. 2 bestimmte Wirkung hat, mit ihren Anträgen zu hören.

§. 12. Eine solche Vereinigung soll insbesondere in folgenden Fällen herbeigeführt werden:

a) wenn es darauf ankommt, die Grundbesitzer einer noch unverwallten Niederung zur Anlegung und ferneren Erhaltung von Deichen und Meliorationswerken zu verpflichten;

b) wenn die Grundbesitzer einer schon verwallten Niederung zur Verbesserung und Unterhaltung von Deichen und Meliorationswerken, welche seither nur von einzelnen Betheiligten angelegt und unterhalten wurden, verbindlich zu machen sind;

c) wenn dergleichen Deiche und die mittelst derselben geschützten Grundbesitzer einem schon bestehenden Deichverbande angeschlossen werden sollen;

d) wenn Verwallungs- und Meliorationsanlagen schon bestehender Deichverbände erweitert, und auf unverwallte Grundstücke der noch nicht zum Deichverbande gehörenden Besitzer ausgedehnt werden sollen.

§. 13. Grundbesitzer, welche derselben Niederung angehören, und mit Rücksicht auf die Lage ihrer Grundstücke ein gemeinschaftliches Interesse haben, sollen in der Regel zu einem Deichverbande vereinigt werden. Eine Ausnahme kann namentlich dann gestattet werden, wenn für einen Theil der Niederung der Zweck mit erheblich geringeren Kosten erreicht werden kann.

§. 14. Mehrere Deichverbände, welche ein gemeinschaftliches Interesse rücksichtlich der Erhaltung ihrer Deiche haben, können mit landesherrlicher Genehmigung entweder zu einem Deichverbande vereinigt, oder unter eine gemeinsame Deichverwaltung gestellt und zur gegenseitigen Unterstützung bei Durchbrüchen und anderen außerordentlichen Beschädigungen der Deiche verpflichtet werden.

§. 15. Für jeden Deichverband ist ein landesherrlich zu vollziehendes Statut abzufassen, in welchem folgende Gegenstände näher zu bestimmen sind:

a) der Umfang des Societätszweckes,

b) die Deichpflicht oder die Art und Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Schutz- und Meliorationswerke erforderlichen Beiträge und Leistungen,

c) die von den Grundbesitzern zu übernehmenden Beschränkungen des Eigenthums,

d) das den Staatsbehörden beizulegende Recht der Oberaufsicht,

e) die Organisation, so wie die Befugnisse und Pflichten der Deichverwaltungsbehörde,

f) das Recht der Deichgenossen, persönlich oder durch Abgeordnete bei der Verwaltung der Deichangelegenheiten mitzuwirken,

g) die Folgen der Ausdeichung.

§. 16. Die Deichpflicht (§. 15 b.) muß von allen einzelnen, durch die Deich- und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten ertragsfähigen Grundstücken, Hof- und Baustellen, auch wenn dieselben sonst von den gemeinen Lasten befreit oder dabei bevorrechtet sind, nach dem im Statute zu bestimmenden Maaßstabe gleichmäßig getragen werden. Als Vertheilungsmaaßstab ist in der Regel das Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils anzunehmen; aus besonderen Gründen kann jedoch ein anderer Vertheilungsmaaßstab zugelassen werden.

Eine Befreiung von der Deichpflicht kann künftig auf keinerlei Weise, auch nicht durch Verjährung, erworben werden.

§. 17. Die Vertheilung der Deichpflicht unter die Deichgenossen erfolgt selbst dann nach den Grundsätzen des §. 16, wenn diese Pflicht bis dahin auf Grund specieller Rechtstitel zwischen diesen Personen in anderer Art vertheilt war, oder Einzelne danach von Anderen ganz übertragen werden mußten.

In solchen Fällen können aber die durch einen speciellen Rechtstitel Berechtigten Entschädigung für die, erst durch den Deichverband ihnen auferlegten Leistungen von den durch jenen Titel Verpflichteten nach Maaßgabe desselben, in soweit fordern, als diese Leistungen schon vor Errichtung des Deichverbandes zur Erhaltung oder Wiederherstellung der früheren Schutzanlagen nothwendig waren.

Die Verpflichtung zu solchen Entschädigungen kann gegen eine verhältnißmäßige Vergütung abgelöst werden.

§. 18. Die in einem Deichverbande zu leistende Deichpflicht ruht unablöslich auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Collisionsfällen vor denselben den Vorzug.

§. 19. Die Erfüllung der Deichpflicht kann von der Deichverwaltungsbehörde in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Execution erzwungen werden. Diese Execution findet auch Statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 20. Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung der Deichbehörde, dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen nöthigen Materialien an Sand, Lehm, Rasen u. s. w. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Der außerordentliche Werth ist bei Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung nicht in Anrechnung zu bringen.

§. 21. Auch diejenigen Beschränkungen des Eigenthums, denen sich die nicht zum Deichverbande gehörenden Besitzer des Vorlandes, oder der am Flußufer, in der Nähe der Deiche, oder der gemeinschaftlichen Gräben und Schleusen belegenen Grundstücke zu unterwerfen haben, sind in dem Deichstatute näher zu bestimmen.

§. 22. Streitigkeiten über die Fragen, ob ein Grundstück nach §. 16 deichpflichtig ist, oder wie die Deichlast zu vertheilen ist, sind mit Ausschluß des Rechtsweges, von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

§. 23. Die bei Publication des gegenwärtigen Gesetzes vorhandenen Deichordnungen und Statute bleiben zwar in Kraft, doch sollen diejenigen, bei denen es erforderlich erscheint, einer Revision unterworfen werden. Ihre Abänderung und Aufhebung kann nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

§. 24. [III. Gemeinsame Bestimmungen.] Die Regierung ist befugt, eine solche Benutzung der Deiche, welche ihre Widerstandsfähigkeit zu schwächen geeignet ist, zu beschränken oder ganz zu untersagen. Werden hierdurch wohl-

erworbene Rechte eingeschränkt oder aufgehoben, so hat der zur Unterhaltung des Deiches Verpflichtete den Berechtigten zu entschädigen.

§. 25. Ist die Erhaltung eines Deiches zur Sicherung einer Niederung gegen Ueberschwemmung nothwendig, so müssen bei drohender Gefahr, nach Anordnung der Polizeibehörde, alle Bewohner der bedrohten und nöthigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten unentgeltlich Hülfe leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräthe und Transportmittel mit zur Stelle bringen.

Die Polizeibehörde kann die in solchen Fällen nöthigen Maaßregeln sofort durch Execution zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern, und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten, und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 26. Auf Deiche, die zu einem Deichverbande gehören, findet die Vorschrift des §. 25 nur in soweit Anwendung, als das Deichstatut nicht andere Bestimmungen enthält.

§. 27. In Beziehung auf die Anlegung oder Veränderung von Deichen oder Meliorationswerken, welche auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen einzuwirken geeignet sind, bewendet es bei der Vorschrift des §. 12 des Regulativs vom 10/30. September 1828 über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen.

§. 28. Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichende Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze oder der für einzelne Landestheile bestehenden Verordnungen, namentlich die §§. 63 bis 65. Tit. 15. Thl. II. des Allg. L.-R., werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich 2c. (Ges.-S. p. 54).

## Zu §§. 67—72.

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1016 v. 21. Mai 1841:

Das Flußbett eines öffentlichen Flusses ist nicht Gegenstand des besondern Eigenthums des Fiscus. (Präj.-S. p. 212).

## Zu §§. 73—78.

I. Zu §. 73 h. t. cf. Westpreuß. Prov.-Recht §. 72 (Ges.-S. 1844. p. 110).

II. Zu §. 74 h. t. siehe

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 517 v. 17. Aug. 1838:

Wenn die Fischereigerechtigkeit in einem Privatfluß aus einer Verleihung des Staats ohne Bestimmung gewisser Grenzen hergeleitet wird, so findet die Festsetzung des §. 74 h. t. — daß sie sich nicht über den Uferbesitz hinaus erstrecke — Anwendung. Aus den Vorschriften der §§. 176 u. 177. Tit. 9. Th. I. Allg. L.-R. geht nicht hervor, daß für den Eigenthümer des Grundes und Bodens nur allein unter Voraussetzung der völligen Geschlossenheit des Gewässers ein Anspruch auf die Fische entspringe; vielmehr enthalten dieselben nur eine Anwendung des allgemeinen Rechtsprincips: daß in der Regel das innerhalb der Grenzen eines Grundstückes belegene zu demselben gehört, und dazu benutzt werden kann. Die Anwendung dieses Princips auf die Fischerei in Privatflüssen steht aber mit der Vorschrift des §. 74, II, 15. in vollkommenem Einklang. (Präj.-S. p. 212.)

II. Zu §. 75 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) v. 11. Juni 1850 (Zusatz 2 zu §. 15, I, 19. Allg. L.-R.).

## Zu §§. 80—87.

I. Zu §. 80 h. t. cf. Westpreuß. Prov.-Recht §§. 73—75 (Ges.-S. 1844. p. 110); Ostpreuß. Prov.-Recht Zus. 228; Strafges.-Buch §§. 225 u. 226.

II. Zu §§. 81—87 h. t. cf. Ostpreuß. Prov.-Recht Zus. 229; Westpreuß. Prov.-Recht §. 76 (Ges.-S. 1844. p. 110); Publ. des Staatsraths v. 31. Dec. 1801 wegen der den Strandbewohnern in Westpreußen bei Strandungen der Schiffe, bei Bergung strand- und seetriftiger Güter und bei dem Auffinden des Bernsteins obliegenden Pflichten. (N. C. C. Tom. XI. p. 1281; Rabe Bd. 6. p. 701.)

III. Zu §. 84 h. t. cf. Cab.-Ord. v. 13. März 1814 (Ges.-S. p. 28), wonach §. 84 h. t. auch in Pommern Anwendung finden soll.

IV. Zu §. 85 h. t. cf. Pommersche Strand-Ord. v. 4. April 1743, §. 3; Ostpreuß. Prov.-Recht Zus. 229, §. 13; Publ. v. 31. Dec. 1801, §. 7 (Rabe Bd. 6. p. 701).

V. Zu §. 86 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. v. 17. Juni 1824:

Besitzer von Gütern, die das Strandrecht in frühern Zeiten erworben haben, sind dasselbe auch noch jetzt in den Fällen auszuüben berechtigt, in welchen der Staat sich dasselbe vorbehalten hat. (Simon u. v. Strampff, Rechtsspr., Bd. 1. p. 294.)

## Zu §§. 88—140.

I. Siehe

1) Ges. über den Zoll ꝛc. v. 26. Mai 1818:

§. 17. Alle Staats-, Communal- und Privatbinnenzölle, welche hin und wieder noch bestehen, fallen daher weg und zwar mit dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt.

§. 18. Auch auf Communal- oder Privathandels- und Consumtionsabgaben von ausländischen Waaren erstreckt sich die vorbestimmte Aufhebung.

§. 19. Ist indessen die Communal- oder Privaterhebung (§§. 17 u. 18) durch specielle lästige Erwerbstitel begründet, so wird dafür sofort ein Ersatz nach dem Durchschnittsbetrage des reinen Einkommens aus den drei letzten Jahren ermittelt und zur Zahlung in monatlichen Raten auf die Regierungscassen angewiesen.

§. 20. Die Rheinoctroigefälle, die Elb- und Weserzölle, und alle anderen wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleußen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Häfen, Leuchtthürme, Seezeichen, Krahne, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören nicht zu den §§. 17 u. 18 aufgehobenen Abgaben und bleiben vielmehr für jetzt ausdrücklich vorbehalten. (Ges.-S. p. 65.)

2) Zollges. v. 23. Jan. 1838:

§. 18. Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern des Staats ist frei und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaßregeln.

Von den Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs-, noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen inneren Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung, oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden, als inländi chen gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

§. 19. Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Communen und Privaten, sind unzulässig.

§. 20. Abgaben an Communen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht stattfinden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staatsabgaben §. 18 erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

§. 21. Die conventionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, sowie alle anderen wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleußen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19 und 20 als unzulässig bezeichneten Abgaben. (Ges.-S. p. 33.)

II. Zu §§. 90—93 h. t. cf.

1) Präj. des Ob.-Trib. v. 5. Juli 1839:

Die Zollgerechtigkeit kann durch Verjährung nicht erworben werden. (Ulrich's N. Arch. Bd. 6. p. 523.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 27. Aug. 1847:

Auch die Grenzen einer verliehenen Zollgerechtigkeit sind nicht durch Verjährung bestimmbar. (Rechtsf. Bd. 2. p. 132.)

III. Zu §§. 98—100 h. t. cf.

1) Ges. v. 20. März 1837 wegen Bestrafung der Tarifüberschreitungen bei Erhebung von Communicationsabgaben. (Ges.-S. p. 57.)

2) Verord. v. 16. Juni 1838, die Communicationsabgaben betreffend. (Ges.-S. p. 353.)

Hierzu siehe:

a) Circ.-Verf. des Fin.-Min. v. 18. März 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841. p. 141).

b) Präj. des Ob.-Trib. v. 2. Aug. 1845 (Ulrich's N. Arch. Bd. 12. p. 173).

c) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 7. Sept. 1848 (Rechtsf. Bd. 4. p. 317).

d) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1906 v. 19. Aug. 1847 (Präj.-S. p. 413; Entsch. Bd. 15. p. 366).

e) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1934 v. 11. Nov. 1847 (Präj.-S. p. 414; Entsch. Bd. 15. p. 374).

f) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1907 v. 19. Aug. 1847 (Präj.-S. p. 414; Entsch. Bd. 15. p. 366).

IV. Zu §. 101 h. t. siehe

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 2036 v. 5. Aug. 1848:

Unter den Zollbefreiungen, welche nach §. 101 nur durch ausdrückliche Provinzialgesetze oder durch besondere Privilegia oder Verträge begründet werden können, sind nur Befreiungen von einem eigentlichen Zoll von Waaren und Sachen (89. l. c.), nicht aber auch von Wege-, Fähr- und Brückengeld zu verstehen. (Präj.-S. p. 212; Rechtsf. Bd. 4. p. 233.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 2411 v. 16. Nov. 1852:

Durch die Vorschrift des §. 101. Th. II. Tit. 15. Allg. L.-R. wird nicht verhindert, daß im vormaligen Magdeburger Gebiete die Befreiung vom Fährgelde gegen einen Privatfährberechtigten auf eine, vor Einführung des Allg. Landrechts schon bestandene, Observanz gegründet werden könne. (Entsch. Bd. 24. p. 211; Arch. für Rechtsf. Bd. 8. p. 36.)

V. Zu §. 103 h. t. cf.

Reſcr. v. 13. Oct. 1837:

Im §. 103 h. t. iſt ſtatt: „§§. 74, 75" zu leſen: „§§. 70, 71." (Jahrb. Bd. 50. p. 478.)

VI. Zu §. 104 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1746 v. 27. April 1846:

Die im §. 104 h. t. ausgeſprochene Befreiung von den Privatzöllen erſtreckt ſich nicht auf Brückengelder. (Präj.-S. p. 212; Entſch. Bd. 14. p. 338.)

VII. Zu §§. 136 u. 137 h. t. Dieſe §§. ſind in Folge der veränderten Gerichtsverfaſſung antiquirt.

VIII. Zu §. 138 h. t. cf. §§. 52—54 h. t. nebſt Zuſätzen, ſowie

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 290 v. 19. Juni 1837:

Der Privatinhaber einer Zollgerechtigkeit muß auch für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt nöthigen Anſtalten ſorgen, wenn der Zoll für die Benutzung einer Waſſerſtraße entrichtet wird. (Präj.-S. p. 213.)

IX. Zu §. 139 h. t. cf. Zuſätze zu §. 26, I, 6. Allg. L.-R.

## Zu §§. 141—228.

1) Geſ. über das Poſtweſen v. 5. Juni 1852 (Geſ.-S. p. 345).

2) Regl. zu dem Geſ. über das Poſtweſen, v. 31. Juli 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852. p. 176).

## Zu §§. 229—247.

I. Zu §. 231 h. t. cf. Ed. v. 28. Oct. 1810, §§. 6 sq. (Geſ.-S. p. 95).

II. Zu §§. 235 u. 236 h. t. cf. Ed. v. 28. Oct. 1810, §§. 6 sq. (Geſ.-S. p. 95), ſowie Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1010 v. 24. Mai 1841 (Präj.-S. p. 315).

III. Zu §. 237 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 905 v. 31. Juli 1840:

Die Beſtimmung dieſes Geſetzes: daß zum Nachtheil der Mahlzwangspflichtigkeit einer ſchon vorhandenen Mühle der Bau einer anderen oder die Veränderung oder Erweiterung derſelben nicht zugelaſſen werden ſoll, — hat in den Provinzen, wo der Mühlenzwang aufgehoben iſt,*) ihre Bedeutung verloren. (Präj.-S. p. 213.)

IV. Zu §§. 238 u. 239 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1923 v. 17. Sept. 1847 (Zuſatz b zu §. 23 des Geſ. v. 28. Febr. 1843, pag. 277. Th. I. der Ergänz.).

V. Zu §. 240 h. t. Dieſer §. iſt ſeit Aufhebung des Mühlenzwanges antiquirt.

VI. Zu §. 242 h. t. cf.

Allg. Gew.-Ord. v. 17. Jan. 1845:

§. 38. (Zuſatz I. Nr. 1 zu §§. 224—400, II, 8. Allg. L.-R., pag. 336. Th. III. der Ergänz.)

---

*) Der Mühlenzwang iſt jetzt allgemein aufgehoben. Cf. Zuſätze zu §§. 23—52, I, 23. Allg. L.-R.

VII. Zu §. 243 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 906 v. 31. Juli 1840:

Wenn dem §. 243 zuwider eine Erhöhung des Fachbaums ohne Genehmigung der Landespolizei und ohne Zuziehung der benachbarten Interessenten vorgenommen worden ist, so findet eine gerichtliche Klage auf Wiederherstellung des früheren Wasserstandes nur dann statt, wenn dieselbe auf eine bereits früher erfolgte Feststellung des Wasserstandes durch die Landespolizei, oder durch Verträge, Verleihung, Judicate oder Verjährung gegründet wird.*) (Präj.-S. p. 214.)

VIII. Zu §. 245 h. t. cf.

Allg. Gew.-Ord. v. 17. Jan. 1845:

§. 2. (Zusatz I. Nr. 1 zu §§. 224—400, II, 8. Allg. L.-R., pag. 326. Th. III. der Ergänz.)

IX. Zu §. 246 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1092 v. 14. Jan. 1842 (Zusatz e zu §. 99, I, 8. Allg. L.-R.; pag. 283. Th. I. der Ergänz.).

X. Zu §. 247 h. t. cf.

1) Verord. v. 18. Nov. 1819:

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Der §. 247. Tit. 15. Th. II. des Allg. L.-R., wonach Niemand berechtigt sein soll, durch Anpflanzung hoher Bäume da, wo dergleichen vorher nicht gewesen, einer Windmühle den nöthigen Wind zu benehmen, kann bei der, seit Einführung der Gewerbefreiheit stattfindenden Vermehrung der Windmühlen nicht ferner für angemessen geachtet werden; vielmehr wollen Wir in Erwägung, daß jedes Gewerbe einen gleichmäßigen Schutz verdiene, die vorgedachte gesetzliche Bestimmung, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, rücksichtlich aller, nach Verkündigung gegenwärtiger Verordnung entstehender Windmühlen, hierdurch für aufgehoben erklären.

Urkundlich 2c. (Ges.-S. p. 250).

2) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 713 v. 26. Aug. 1839:

Der Besitzer einer Windmühle, auch wenn dieselbe vor Verkündigung der der Verordnung vom 18. November 1819 entstanden ist, hat nicht das Recht, den Nachbarn die Errichtung von Gebäuden, die der Mühle den nöthigen Wind benehmen, zu untersagen.**) (Präj.-S. p. 214; Entsch. Bd. 5. p. 67; Just.-Min.-Bl. 1839 p. 315).

3) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 2112 v. 2 April 1849:

Zur Anwendung der Vorschrift des §. 247 h. t. ist nicht erforderlich, daß die Bäume sofort bei ihrer Anpflanzung der Mühle den nöthigen Wind benehmen. (Entsch. Bd. 17. p. 36; Just.-Min.-Bl. 1849. p. 260.)

4) Reser. des Min. für Hand. 2c. v. 6. Jan. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849. p. 24).

5) Reser. dess. Min. v. 17. Nov. 1851 (a. a. O. 1851. p. 303).

---

*) Vergl. auch die Präj. des Comp.-Ger.-Hofes v. 14. Sept. u. 8. Juni 1848 und des Ob.-Trib. Nr. 2056 v. 10. Oct. 1848 (pag. 264 u. 265. Th. I. der Ergänz.).

**) Cf. jedoch Reser. des Min. des Inn., der Pol. u. der Fin. v. 26. April 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841. p. 179).

# Zum sechszehnten Titel des II. Theils des Allg. Landrechts.

## Zu §§. 3 u. 4.

Cf. Ostpreuß. Prov.-Recht Zus. 231.

## Zu §. 5.

Dieser §. ist aufgehoben durch Ges. v. 31. Oct. 1848 (Zusatz I. A. zu §§. 127—169, I, 9. Allg. L.-R.).

## Zu §. 8.

I. Siehe

Präj. des Ob.-Trib. v. 20. Aug. 1821:

Einer Stadt gebührt vermöge ihres Weichbildrechts das Eigenthum an den innerhalb ihres Weichbildes belegenen Gütern, welche nicht Andern aus einem besondern Titel gehören; Fiscus kann daher dergleichen Güter nicht als ihm zuständig in Anspruch nehmen. (Simon u. v. Strampff, Rechtsspr., Bd. 1. p. 236.)

II. Cf. Ostpreuß. Prov.-Recht §. 77 (Ges.-S. 1844. p. 110).

## Zu §. 9.

Cf. Zusätze zu §§. 641—647, I, 9. Allg. L.-R.

## Zu §§. 16—29 u. Anh.-§. 146.

I. Siehe

Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1025 v. 26. Juni 1841 (Zusatz I. zu §§. 383—388, I, 9. Allg. L.-R.).

II. Zu §. 19. h. t. cf.
Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850:

Art. 10. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht Statt. (Ges.-S. p. 17).

III. Zu §. 20 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 468 v. 14. Mai 1838:

Zu einem solchen Erwerbe ist die Belehnung einer Stadt mit Lübischem Rechte nicht hinreichend. (Präj.-S. p. 214).

IV. Zu Anh.-§. 146 h. t. cf. §. 391 des Anh. zu §. 171 a, I., 51. Allg. Ger.-Ord.

## Zu §. 30—68.

I. Die §§. 30—43 h. t. sind aufgehoben durch Ges. v. 31. Oct. 1848 (Zusatz I. A. zu §§. 127—169, I, 9. Allg. L.-R.

II. Zu §§. 44—68 h. t. cf.

1) Jagdpolizei-Ges. v. 7. März 1850 (Zusatz I, B. zu §§. 127—169, I, 9. Allg. L.-R.)

2) Cab.-Ord. v. 18. Nov. 1841, betreffend die Bestimmung der Schonzeit, (Min.-Bl. d. i. V. 1842. p. 45).

3) Verord. wegen Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen, vom 9. Dec. 1842 (Ges.-S. 1843. p. 2).

4) Publ., die Berichtigung eines in der Verord. v. 9. Dec. 1842 enthaltenen Schreibfehlers betr., v. 7. März 1843 (Ges.-S. p. 92).

## Zu §. 71.

1) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1357 v. 27. Oct. 1843:

In den vormals zu Cursachsen gehörig gewesenen Landestheilen sind auch vor Publication des Cursächsischen Mandats v. 19. Aug. 1743 (Cod. Aug. Cont. Tom. I. p. 1379) Steinkohlen zum Bergwerksregal nicht gehörig gewesen, und die beim Bergbau üblichen Abgaben für den Betrieb des Steinkohlenbergbaues auf eigenem Grund und Boden nicht observanzmäßig erhoben worden. (Präj.-S. p. 295; Entsch. Bd. 9. p. 402).

2) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1979 v. 4. Jan. 1848:

Braunkohlen gehören in Schlesien zu den Regalien.*) (Präj.-S. p. 300).

3) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 2260 v. 13. Nov. 1850:

Werksteinbrüche sind nach den Bestimmungen der Cleve-Märkischen Bergordnung v. 29. Apr. 1766. Cap. 73. §. 4 der Regalität nicht unterworfen. (Entsch. Bd. 20. p. 540; Arch. für Rechtsf. Bd. 1. p. 113).

## Zu §. 72.

1) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 45 v. 14. Febr. 1834:

Die revid. Bergordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz v. 5. Juni 1769. Cap. 1. §§. 2 u. 4. (Kornsche Edicten-Samml. Bd. 11. p. 89), versteht unter dem Ausdrucke: „Dominium" nicht die Gutsbesitzer, sondern die Eigenthümer desjenigen Grund und Bodens, in welchem sich die Fossilien befinden.**) (Präj.-S. p. 300).

2) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1527 v. 27. Jan. 1845:

In der Bergordnung für das Herzogthum Magdeburg v. 7. Dec. 1772. Cap. 1. §. 2. (Rabe Bd. 1. Abth. 4. p. 446) ist den Gutsherrschaften kein Vorrecht eingeräumt, vielmehr ist unter dem gebrauchten Ausdruck „Dominium" der Eigenthümer des Grund und Bodens zu verstehen, wo das Mineral sich befindet. (Präj.-S. p. 301).

## Zu §. 79.

Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 2144 v. 3. Oct. 1849:

Im Bereiche der Kleve-Märkischen Bergordnung v. 29. Apr. 1766 genügt die durch die Bergverwaltungsbehörden erklärte Reservation eines gewissen Feldes zum Betriebe des Bergbaues für den Fiscus, um, der Freierklärung des Bergbaues ungeachtet, die Muthung desselben durch andere Baulustige auszuschließen.***) (Entsch. Bd. 19. p. 44.)

## Zu §. 85.

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 762 v. 6. Dec. 1839 (Zusatz 4 zu §§. 87—90, I, 17. Allg. L.-R.)

## Zu §. 95.

Cf. Ed. v. 21. Juni 1815. §. 4 (Ges.-S. 106) und Verord. v. 30. Mai 1820. §. 23 (Ges.-S. p. 88).

---

*) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 9. Juni 1852 (Entsch. Bd. 23. p. 381).

**) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. v. 2. Sept. 1826 (Koch's, Schles. Arch., Bd. 1. p. 252).

***) Durch diesen Plenarbeschluß hat reprobirt werden sollen das

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 862 v. 24. Apr. 1840:

Die Reservation eines gewissen Districts zum eigenen Bergbau von Seiten des Staats, insofern solcher ein größeres, als das zur Verleihung an Privatpersonen gesetzlich geeignete Feld umfassen soll, kann rechtsbeständig nur unter Landesherrlicher Sanction erfolgen. — Vergl. Tit. 13. §. 6 und Tit. 14. §. 76. (Präj.-S. p. 215).

## Zu §. 97.

Dieser §. ist aufgehoben durch Ges. v. 26. Mai 1818. §§. 2 u. 3 (Ges.-S. p. 65.)

## Zu §§. 98—105.

I. Siehe

Ges. über die Besteuerung der Bergwerke ꝛc. v. 12. Mai 1851:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1. Der Zehnte von dem Ertrage der Bergwerke wird, soweit derselbe nach den bestehenden Gesetzen in Geld oder in natura an den Staat zu entrichten ist, vom Anfange des dritten Rechnungsquartals 1851 an, auf den Zwanzigsten ermäßigt.

§. 2. Bei der Berechnung des Zwanzigsten kommen die nämlichen Grundsätze, wie bisher bei der Ermittelung des Zehnten, zur Anwendung.

Bei Erzbergwerken trägt der Staat zu den Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten nach Verhältniß des Zwanzigsten bei.

§. 3. Wo gegenwärtig statt des Zehnten eine feste Abgabe entweder nach bestimmten Sätzen von der Maaß- oder Gewichtseinheit der Production oder in einem festen Jahresbetrage entrichtet wird, soll auf den Antrag des Bergwerksbesitzers der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 2) zu berechnende Zwanzigste an die Stelle einer solchen Abgabe treten.

§. 4. Auf den Betrag des Neunten, welchen Bergwerke an Erbstollen entrichten, bleibt die Herabsetzung des Zehnten (§. 1) ohne Einfluß; bei diesen Bergwerken ist auch ferner von der Geldeinnahme für Producte der zehnte Theil in Abzug zu bringen und nur von dem Reste der Stollen-Neunte zu zahlen.

§. 5. An Receßgeld wird von dem in §. 1 bestimmten Zeitpunkte an für ein jedes von dem Staate verliehene Bergwerk, dasselbe mag im Betriebe stehen oder nicht, jährlich Ein Thaler entrichtet.

§. 6. Von demselben Zeitpunkte an sind alle übrigen, an den Staat bisher von Bergwerken entrichteten Abgaben aufgehoben, insbesondere:

1) die landesherrlichen Freiexgelder (Cleve-Märkische Bergordnung vom 29. April 1766. Cap. 30. §. 1),
2) die Quatembergelder,
3) die additionellen Quatembergelder,
4) die Meßgelder,
5) die Gedingestuffengelder,
6) die Fahrgebühren,
7) die Rechnungs-Revisionsgebühren,
8) die Aufsichts- und Directionsgebühren,
9) die Gewerkschaftsgebühren,
10) die Generalbefahrungs-Protokollgebühren,
11) die Fristengebühren,
12) die Aufstandsgebühren,
13) die Zubuß-Anlagekosten,
14) die Verpflichtungs- und Vereidigungsgebühren,
15) die Bergschreibergebühren,
16) die Attestations- und Holzattestgebühren,
17) die Probir- und Probenahmegebühren,
18) die Erzbesichtigungsgebühren,
19) die Erztaxirungs-, Erzmeß- oder Erzwiegegebühren, und Gebühren für die darüber aufzunehmenden Protokolle,
20) die Eisenstein-Meßgebühren,
21) die Kobalt-Waagegebühren,

22) die Kupfer=Verkaufsgebühren,
23) die Kupfer=Vorkaufsgelder,
24) die Kupfer=Zählgelder.

§. 7. Die im §. 6 nicht namentlich aufgeführten festen Abgaben der mit Berechtigungstiteln von der Bergbehörde versehenen Hüttenwerke und Aufbereitungs=Anstalten werden auch noch ferner erhoben; ebenso die unter verschiedenen Namen bestehenden Abgaben von Steinbrüchen, Thongruben, Kalköfen ꝛc. oder anderen Gewinnungen von Mineralien, welche nicht Regalitätsgegenstände sind.

Auch wird in den Gebühren für die unmittelbare Erwerbung von Bergwerkseigenthum und für die Berichtigung des Berghypothekenbuchs durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 8. Von allen Bergwerken wird, wenn sie im Betriebe stehen und so lange daselbst ein Absatz von Producten stattfindet, statt der nach §. 6 aufgehobenen Abgaben eine Aufsichtssteuer entrichtet.

Diese Steuer beträgt Ein Procent von dem Erlöse, beziehungsweise dem Werthe der Producte des Bergwerks zur Zeit des Absatzes der letzteren.

Bei Erzbergwerken werden die Poch=, Wasch=, Hütten= und sonstigen Zubereitungskosten von dem Erlöse, beziehungsweise dem Werthe der Producte in Abzug gebracht.

Bergwerksbesitzer, welche den Zwanzigsten in natura abführen, haben die Aufsichtssteuer auch von dem Werthe dieses Zwanzigsten, also von dem ganzen Werthe der Production und zwar in dem Maaße, wie die letztere zur Abfuhr gelangt, zu entrichten.

§. 9. Bergwerke, welche zur Entrichtung von Neunten an einen Erbstollen verpflichtet sind, haben zwar die Aufsichtssteuer von ihrer ganzen Geldeinnahme für Producte zu zahlen, sind jedoch berechtigt, den auf den Stollen=Neunten fallenden Betrag dieser Steuer dem Erbstollenbesitzer in Anrechnung zu bringen.

§. 10. Kommt bei einem vom Staate verliehenen Erbstollen eine Gewinnung von Mineralien vor, welche Gegenstände des Bergregals sind, so ist von dem Werthe dieser Mineralien die Aufsichtssteuer ebenso zu entrichten, wie bei anderen Bergwerken.

§. 11. Sowohl für den Zwanzigsten, als für die Aufsichtssteuer, oder für beide zugleich, kann von dem Handelsminister ein Abonnement bewilligt werden, und zwar entweder in festen Vierteljahrsbeträgen oder nach Sätzen, welche für die Maaß= oder Gewichtseinheit der Producte festzustellen und nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich zu entrichten sind. Solche Abonnements sind jedoch nur auf höchstens drei Jahre einzugehen.

§. 12. Hinsichtlich der Termine zur Abführung des Zwanzigsten und der Aufsichtssteuer, sowie hinsichtlich der Beitreibung von Rückständen, finden überall die in Betreff des Zehnten gegebenen Vorschriften Anwendung.*)

§. 13. Alle von dem Staate abgeschlossenen Verträge über Bergwerksabgaben, sowie alle sonst auf gesetzliche Weise hinsichtlich der Bergwerksabgaben erworbenen Privatrechte und bestehenden Befreiungen von solchen Abgaben werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Es bleiben demnach namentlich die zwischen dem Staate und den Mansfeldschen Gewerkschaften abgeschlossenen Uebereinkünfte, sowie die bestehenden Abgabenfreiheiten der Gruben des Grundes Seel= und Burbach in dem Bergamtsbezirke Siegen in unveränderter Geltung.

§. 14. Bleierz= und Eisensteinbergwerke entrichten bis zum Erscheinen eines allgemeinen Bergwerksgesetzes den Zwanzigsten (§. 1) und die Aufsichtssteuer (§. 8) nur in dem Falle, wenn sich am Jahresschlusse ergiebt, daß neun Zehntheile von dem rechnungsmäßigen Werthe der im Laufe des Jahres fertig

*) Cf. Verord. wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern ꝛc. v. 30. Juli 1853. §. 1. Nr. 13 (Ges.=S. p. 909).

gestellten und von der Behörde abgegebenen Producte den Betrag der rechnungsmäßigen Ausgabe desselben Jahres übersteigen.

§. 15. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes wird der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich ꝛc. (Ges.-S. p. 261.)

II. Zu §. 9 h. t. siehe

1) Cab.-Ord. v. 10. Oct. 1811, betreffend die Befreiung der Salpeter-Fabrikation von Entrichtung des Zehenten. (Gräff ꝛc. Erg. ꝛc. ad §. 98 h. t.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 2024 v. 6. Juni 1848:

Der Bergzehnte ist eine allgemeine Last, welche auf allen im Betriebe von Privatpersonen befindlichen Bergwerken haftet, und welche daher beim Mangel ausdrücklicher entgegenstehender Bestimmungen auch auf den Erwerber einer Grube übergeht, die Fiscus früher selbst gebaut, nachher aber veräußert hat. (Präj.-S. p. 300; Entsch. Bd. 17. p. 387.)

III. Zu §§. 99 u. 100 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1444 v. 13. Mai 1844:

In den Landestheilen, in welchen die Jülich-Märkische Bergordnung v. 21. Mai 1719 zur Anwendung kommt, ist derjenige, dem auf Kohlenbergwerken der Naturalzehnt zusteht, befugt, denselben auch von den zur Speisung der zum Betrieb angewendeten Dampfmaschinen erforderlichen Kohlen zu fordern. (Präj.-S. p. 289.)

## Zu §§. 106—108.

I. Siehe

Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 2225 v. 2 Juli 1850:

Auch Privatpersonen, welche das Bergwerksregal in einem gewissen Districte erworben haben, insbesondere die vormaligen Deutschen Reichsstände, denen dasselbe bei ihrer Mediatisirung belassen worden, sind bei ihren Bergwerksverleihungen an die gesetzlichen Bestimmungen über die gestattete Feldgröße gebunden. (Entsch. Bd. 19. p. 489, Bd. 20. p. 402.)

II. Zu §. 108 h. t. cf. Ges. v. 12. Mai 1851 (Zusatz I. zu §§. 98—105 h. t.

## Zu §§. 109—116. b.

I. Zu §. 109 h. t. siehe

1) Decl. v. 27. Oct. 1804:

Nach dem Allg. L.-R. und den Provinzial-Bergordnungen sind zwar die Grundeigenthümer verbunden, den zum Bergbau erforderlichen Grund und Boden an die Bergbau treibenden Gewerke zu überlassen. Weil aber darin der zur Abfuhre der gewonnenen Materialien erforderlichen Wege und der Niederlagen-Plätze nicht besonders und ausdrücklich gedacht ist, welche nach Einführung der schiffbaren Kanäle und der künstlichen eisernen und hölzernen Schienenwege häufiger als bisher die Ueberlassung des dazu erforderlichen Grund und Bodens erfordern, weshalb verschiedentlich Streitigkeiten entstanden, welche dem Bergbau und dem Absatz der gewonnenen Materialien nachtheilig und hinderlich gewesen sind; so haben Wir für nöthig gefunden, diesem Mangel durch eine Declaration abzuhelfen, und verordnen demnach:

§. 1. Daß jeder Grundeigenthümer verbunden sein soll, den zur Abfuhre der Mineralien und zu den Niederlagen-Plätzen erforderlichen Grund und Boden an die Bergbau treibenden Gewerke zu überlassen; jedoch zur Vermeidung aller unnöthigen Beschränkung des Privat-Eigenthums, nur in den Fällen, wenn der besondere Weg oder die besondere Niederlage dem Bergbau so unentbehrlich ist, daß ohne dieselben der Bergbau nicht mit Nutzen angefangen oder fortgesetzt werden kann, und wenn dadurch nicht ein anderes, dem Staate ebenso nützliches Gewerbe gehindert wird.

§. 2. Soll die Anweisung dazu von dem Ober-Bergamte nach der zweckmäßigsten Richtungslinie und an den schicklichsten Stellen, den Localumständen und den Bedürfnissen des Bergwerks angemessen, geschehen, und die Breite der Schienen- und Schiebewege so gering als möglich bestimmt, dabei überhaupt auf die Schonung des Grundeigenthümers Rücksicht genommen werden, wenn ein anderer gleich guter, dem Grundeigenthümer aber unschädlicher Ausweg vorhanden ist.

§. 3. Ueber die Unentbehrlichkeit des Weges oder der Niederlage im Sinne des §. 1 und über den Vorzug in der Collission mit einem andern Gewerbe sollen aber allein die Kriegs- und Domainenkammern*) und das Oberbergamt der Provinz, nach gemeinschaftlich untersuchter Sache, entscheiden, und wenn sie sich deshalb nicht einigen können, soll von beiden an die vorgesetzten Departements zur gemeinschaftlichen verfassungsmäßigen Bestimmung eines oder des andern dieser beiden streitigen Punkte berichtet werden.

§. 4. Der resp. von dem Ober-Bergamte oder von demselben und der Kriegs- und Domainenkammer**), auch deren höhern Behörden geschehenen Anweisung muß sich der Grundeigenthümer unterwerfen, und soll in Ansehung der darüber etwa entstehenden Beschwerden blos ein Recurs an die dem Ober-Bergamte oder der Kriegs- und Domainenkammer***) vorgesetzte Behörde und also kein förmlicher Proceß stattfinden; außer in den Fällen, wo derselbe eine Befreiung von der allgemeinen Verbindlichkeit vermöge der für einzelne Fälle bereits ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse oder eines besondern Privilegii, Vertrages oder Verjährung behaupten möchte. Es müssen aber

§. 5. die Bergbau treibenden Gewerke die Grundeigenthümer für den zu überlassenden Grund und Boden nach der Bestimmung des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 16. §§. 112—116 b. vollständig entschädigen, welche Entschädigung, in Entstehung eines gütlichen Abkommens, von dem Ober-Bergamte, nach dem Gutachten sachverständiger Personen, bestimmt werden muß. Wenn aber über das solchergestalt zu arbitrirende Entschädigungsquantum für die Grundeigenthümer ein Streit entsteht, so soll derselbe von den ordentlichen Landes-Justiz-Collegiis der Provinz instruirt und entschieden werden. Die Anlage der Abfuhrwege und der Niederlagen soll inzwischen dadurch nicht aufgehalten werden, sondern dieselben gegen einstweilige Berichtigung der billigmäßig bestimmten Entschädigung auf Verlangen der Bergwerke mit Vorbehalt ihrer Rechte geschehen. (N. C. C. Tom. XI. Nr. 50; Rabe Bd. 8. p. 202.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 538 a. v. J. 1838:

Die Verpflichtung des Grundeigenthümers, seinen Grund und Boden an die Bergbauenden zu überlassen, ist nicht blos auf die im §. 109 h. t. bezeichneten Fälle beschränkt, sondern tritt überall ein, wo die Verwendung von Grund und Boden zum regelmäßigen Baue und Betriebe des Werks nothwendig ist. (Präj.-S. p. 216.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1890 v. 11. Juni 1847:

Der §. 109 h. t., nach welchem der Grundeigenthümer dem Bergbauenden den zur Grube, zu den Stollen ꝛc. erforderlichen Grund und Boden abtreten muß, bezieht sich nur auf solche Fossilien, welche zum Bergwerks-Regal gehören. (Präj.-S. p. 216; Entsch. Bd. 14. p. 469.)

II. Zu §. 111 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 2252 v. 22. Oct. 1850 (Ergänz. Th. II. p. 280 Anmerk.).

III. Zu §§. 112 u. 113 h. t. cf.

---

*) Jetzt die Regierungen.
**) Jetzt der Regierung.
***) Siehe die vorige Anm.

1) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 2055 v. 20. Oct. 1848:

Wenn die Nutzungsverhältnisse eines durch den Bergbau benachtheiligten Grundstücks von der Art sind, daß der verursachte Schade ganz oder theilweise den Nutzungsberechtigten trifft, so hat auch dieser Anspruch auf Entschädigung.*) (Präj.-S. p. 216; Entsch. Bd. 16. p. 522.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 2068 b. v. 8. Sept. 1848:

Auch der Schürfer auf eigenem Grund und Boden ist denjenigen, welche durch seine Schürfarbeiten beschädigt worden, insbesondere benachbarten Grundbesitzern, denen dadurch das Brunnenwasser entzogen wird, zur Entschädigung verpflichtet. (Präj.-S. p. 216; Entsch. Bd. 16. p. 522.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 2153 v. 7. Nov. 1849:

Der Entschädigungsanspruch eines Grundeigenthümers, dem durch den Gewerbebetrieb zweier oder mehrerer Gewerkschaften das Wasser entzogen worden, ist davon nicht abhängig, daß er den Antheil, den jede der betheiligten Gewerkschaften an der Wasserentziehung hat, nach Quoten nachweist; vielmehr sind die benachtheiligten Gewerkschaften, zwar nicht solidarisch, wohl aber gemeinschaftlich, und zwar zu gleichen Theilen, zur Entschädigung verpflichtet, insoweit sie, resp. eine oder einige derselben, nicht ein anderes Theilnahmeverhältniß nachzuweisen vermögen.**) (Entsch. Bd. 18. p. 71; Just.-Min.-Bl. 1849. p. 484.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1462 v. 13. Mai 1844:

Nach den §§. 112 uud 113 beschränkt sich die, dem Grundeigenthümer vom Bergbauenden zu leistende Entschädigung auf den durch den Bergbau an dem Ertrage des Grundstücks erlittenen Verlust. Ist daher einem Grundstück durch den Bergbau das Wasser entzogen, so ist der Bergbauende nur verpflichtet, entweder dem Grundeigenthümer dasjenige Wasser zu gewähren, welches erforderlich ist, um dem Grundstück seine frühere Ertragsfähigkeit zu erhalten, oder den Werth derjenigen Arbeit zu ersetzen, welche von dem Grundeigenthümer zu diesem Zwecke aufgewendet werden muß. Die Anzahl der auf dem Grundstück anwesenden Personen und der Viehstand kommt hierbei nur insofern in Betracht, als dieselben zur Erhaltung der Ertragsfähigkeit des Grundstücks als nothwendig erscheinen. (Präj.-S. p. 216.)

5) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 21. Mai 1847:

Wenn durch den Bergbau Senkungen auf einem Grundstücke entstehen, so hat der Eigenthümer desselben nur Anspruch auf Entschädigung, nicht auf Wiederherstellung des Grundstücks in den vorigen Zustand.***) (Entsch. Bd. 15. p. 379.)

6) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1284 v. 18. Apr. 1843:

Der Bergbauende muß den Grundeigenthümer für alles, was derselbe durch den Bergbau verloren hat, vollständig entschädigen, ohne Unterschied, ob der Bergbau unter dem Grunde des Eigenthümers betrieben wird, oder nicht.†) (Präj.-S. p. 216; Entsch. Bd. 9. p. 101; Just.-Min.-Bl. 1843. p. 219.)

7) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 538 b. v. J. 1838:

Es finden die im §. 113 angegebenen Grundsätze über die dem Eigenthümer für den abgetretenen Grund und Boden zu leistende Entschädigung in

---

*) Cf. Zusatz III. zu §§. 37—39, I, 21. Allg. L.-R.

**) Cf. Dieterici in der Jur. Wochenschr. 1843. p. 655 sq., 690 sq.

***) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 9. Nov. 1847 (Rechtsf. Bd. 3. p. 104).

†) Cf. Entsch. Bd. 4. p. 354; Jur. Wochenschr. 1841. p. 389 sq., 1843. p. 655 sq.

allen Fällen Anwendung, wo in Folge des regelmäßigen Bergbetriebs dem Eigenthümer Grund und Boden entzogen, oder auch nur dessen Nutzungsertrag vermindert wird, — ohne Rücksicht darauf, ob vorher eine wirkliche Abtretung dieses Grundes und Bodens an die Bergbauenden stattgefunden hat oder nicht. (Präj.=S. p. 217.)

## Zu §. 120.

1) Präj. des Ob.=Trib. (III. Sen.) Nr. 2116 v. 23. März 1849:

Die (nach der Kleve=Märk. Berg=Ordn. v. 29. Apr. 1766. Cap. 30) unter dem Namen Tradde von Steinkohlenbergwerken an den Grundeigenthümer zu entrichtende Abgabe hat nur derjenige Grundeigenthümer, auf dessen Grund und Boden ein Schacht abgeteuft ist, nicht auch derjenige, auf dessen Grundstücke ein Stollen getrieben wird, zu beziehen. (Entsch. Bd. 17. p. 440, 514.)

2) Präj. des Ob.=Trib. (III. Sen.) Nr. 2177 v. 20 Dec. 1849:

Nach der Kleve=Märk. Bergordn. v. 29. Apr. 1766 ist die von dem Grundeigenthümer statt der Grundentschädigung gewählte Tradde von den Gewerkschaften der Steinkohlenzechen der Regel nach nur in Natur, in Kohlen, und blos ausnahmsweise, d. h. auf Grund einer besonderen Vereinigung oder eines speciellen Rechtsgrundes, in Gelde zu entrichten. (Entsch. Bd. 18. p. 534, Bd. 19. p. 385.)

3) Präj. des Ob.=Trib. (II. Sen.) Nr. 1243 v. 23. Dec. 1842:

Eine Abweichung von der im §. 177 angeordneten Vermessungsart, auch wenn sie nicht durch die im §. 178 bestimmte Ausnahme begründet ist, berechtigt den angränzenden Besitzer von Grund und Boden nicht, eine Abänderung der erfolgten Vermessung der verliehenen Fundgrube Behufs seiner Theilnahme an dem Erbkux und dem provinzialrechtlichen Mitbau zu verlangen. (Präj.=S. p. 217.)

## Zu §. 124.

1) Präj. des Ob.=Trib. (II. Sen.) Nr. 1703 a. 12. Febr. 1846:

Das Mitbaurecht zur Hälfte gehört nach Schlesischem Provinzialrecht nicht der Gutsherrschaft, sondern dem Eigenthümer des Grund und Bodens.*) (Präj.=S. p. 300.)

2) Präj. des Ob.=Trib. (II. Sen.) Nr. 1748 v. 7. Mai (2. März) 1846:

Der Schlesische Grundeigenthümer, welcher von dem ihm zustehenden Rechte des Mitbaues zur Hälfte Gebrauch macht, ist nicht verpflichtet, dem Schürfer die Hälfte der Schürfkosten zu ersetzen. (Präj.=S. p. 217; Entsch. Bd. 13. p. 449.)

3) Präj. des Ob.=Trib. (III. Sen.) Nr. 2322 v. 24. Nov. 1851 (Zusatz III. c. zu §. 382, I, 11. Allg. L.=R.; pag. 419. Th. I. der Ergänz.).

## Zu §§. 138—140.

Wenn Bergwerks=, Hütten= oder Salinen=Beamte durch Intestat=Erbfolge oder letztwillige Verordnungen Bergwerks=Eigenthum erwerben, so ist ihnen eine einjährige Frist zu bestimmen, binnen welcher sie solche Antheile an besitzfähige Personen zu veräußern haben, widrigenfalls jene Antheile auf den Antrag des Fiscus zur nothwendigen Subhastation gestellt werden. Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die gedachten Beamten durch Verheirathung nach den Grundsätzen der ehelichen Gütergemeinschaft ein Miteigenthum an Bergwerksantheilen erwerben. Vergl. v. Kamptz, Annal., Bd. 2. p. 25.

---

*) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.=Trib. (III. Sen.) v. 9. Juni 1852 (Entsch. Bd. 23. p. 381).

## Zu §. 141.

1) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 2141 a. v. 23. Aug. 1849:

Den Anspruch aus einem zufälligen Funde schließt die Nichtertheilung eines Schürfscheins von der Verfolgung Rechtens nicht aus. (Entsch. Bd. 18. p. 326.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 861 v. 24. Apr. 1840:

Auch die Muthung eines zufälligen Fundes ist gesetzlich zulässig; der Schürfstein deckt nur das Feld. Wer ihn erhalten hat und daher befugt ist, zu verlangen, daß ihm der Bau auf ein entdecktes Werk innerhalb eines gewissen Districts vorzüglich vor allen Andern verliehen werde, schließt die Rechte eines zufällig findenden innerhalb der Grenzen, die im Schürfstein bestimmt sind, und während dessen Dauer aus. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß ein ohne Schürfstein gemachter Fund überhaupt kein Finderrecht gewähre. (Präj.-S. p. 218.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1182 b. v. 3. Dec. 1841:

Die Erlaubniß zum Schürfen ist kein nothwendiges Erforderniß zur Einlegung einer Muthung. Auch auf den Grund eines zufälligen Fundes kann eine Muthung eingelegt werden.

In diesem letztgedachten Falle begründet aber nicht schon die Auffindung, sondern erst die in Folge derselben vorschriftsmäßig eingelegte Muthung ein wohlerworbenes Recht auf Verleihung, insoweit dieser letzteren sonst keine Hindernisse entgegen stehen. (Präj.-S. p. 218.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 2141 b. u. c. v. 23. Aug. 1849:

Zwischen zwei zufälligen Findern entscheidet das größere Alter des Fundes.

Die Frage, welche von mehreren collidirenden Muthungen sich auf den älteren wirklichen Fund gründe, ob also bei der einen oder andern ein Fund stattgefunden habe oder nicht, ist im Rechtswege, und nicht im Verwaltungswege, zu entscheiden.*) (Entsch. Bd. 18. p. 326.)

5) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1308 v. 12. Juni 1843:

Der Schürfstein deckt für die Dauer seiner Gültigkeit das Feld dergestalt, daß dadurch die Muthung eines zufällig Findenden ausgeschlossen wird. (Präj.-S. p. 219; Entsch. Bd. 9. p. 90; Just.-Min.-Bl. 1843. p. 227.)

6) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1684 v. 13. Dec. 1845:

Der Grundsatz des Plenar-Beschlusses (Präj. Nr. 1308) v. 12. Juni 1843 findet nicht Anwendung, wenn der Grundeigenthümer selbst auf seinem Grund und Boden zufällig aber rechtmäßig gefunden, insbesondere wenn derselbe bei dem Suchen nach einem nicht zum Bergwerksregal gehörigen Fossil zufällig ein anderes Fossil gefunden hat. (Präj.-S. p. 217; Entsch. Bd. 13. p. 362.)

7) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 21. Jan. 1852:

Der Schürfberechtigte, in dessen Schürfgebiet ein Anderer einen Fund gemacht hat, ist berechtigt, auf Grund dieses fremden Fundes Muthung einzulegen, soweit der Finder daraus keine Rechte erlangt hat. (Entsch. Bd. 22. p. 271.)

8) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1924 v. 12. Oct. 1847:

Der Schürfschein äußert seine Wirkung für den, dem er ertheilt ist, (deckt das Feld) erst von der Zeit seiner Aushändigung, und nicht schon durch den von dem Bergamt gefaßten Beschluß über die Ertheilung, oder durch die Ausfertigung. Eine vor der Aushändigung des Schürfscheins von einem Andern

---

*) Cf. Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 781 v. 3. Jan. 1840 (Zusatz 1 zu §. 154 h. t.).

erfolgte Muthung begründet also ein Vorzugsrecht vor der durch den Schürfschein ertheilten Befugniß. (Präj.-S. p. 217.)

9) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1182 a. v. 3. Dec. 1841:

Wenn auf eine eingelegte Muthung von den Bergbehörden bei der ertheilten Belehnung die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grenzen uber den Umfang des Feldes überschritten sind, und die Belehnung dabei auf künftig erst zu entdeckende Flötze, jedoch mit der Bestimmung ausgedehnt ist, „daß diese Flötze bei der künftigen Auffindung noch besonders zu muthen seien," so kann eine solche Generalbelehnung demjenigen nicht entgegengesetzt werden, der in diesem Felde bisher unentdeckte Flötze auffindet und auf den Grund dieses Fundes die specielle Muthung darauf legt. Vielmehr wird das Alter im Felde nur durch die zur Belehnung geeignete Special-Muthung begründet. (Präj.-S. p. 218.)

## Zu §. 142.

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1213 v. 4. Nov. 1842:

Während des Processes über die Verpflichtung zur Sicherheitsbestellung, und bis dahin, daß diese Verpflichtung auf vorschriftsmäßigem Wege festgestellt ist, kann der Grundeigenthümer die Einstellung der Schürfarbeiten nicht verlangen. Die vor diesem Zeitpunkt zulässigen Arrestmaaßregeln müssen sich vielmehr darauf beschränken, ein Object der Sicherheit in Beschlag zu nehmen. (Präj.-S. p. 218.)

## Zu §. 153.

Cf. Zusatz zu §. 140 h. t.

## Zu §. 154.

Cf. Zusätze zu §. 141 h. t., sowie

1) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 781 v. 3. Jan. 1840:

Die von dem Muther eines Bergwerks bei der competenten Bergbehörde vorschriftsmäßig eingelegte Muthung reicht nach der revid. Bergord. für das Herzogthum Cleve ꝛc. v. 29. Apr. 1766 hin, ihn für legitimirt zu achten, gegen jeden Dritten, welcher auf das gemuthete Feld vorzüglichere Rechte zu haben behauptet, das aus der Muthung erlangte Recht im rechtlichen Wege geltend zu machen.*) Zu seiner Activlegitimation ist es keineswegs erforderlich, daß er von der Bergbehörde die Belehnung bereits erhalten habe. (Präj.-S. p. 298.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1310 v. 16. Juni 1843:

Wenn sich ergiebt, daß das gemuthete Feld zur Zeit der eingelegten Muthung nicht im Bergfreien belegen war, so ist die Muthung gegenstandslos und nichtig, und kann selbst dann, wenn das in Rede stehende Feld in der Folge frei würde, keine rechtliche Wirkung haben.**) (Präj.-S. p. 219.)

## Zu §§. 156 u. 157.

1) Ges., die Verleihung des Bergwerkseigenthums auf Flötzen betr., v. 1. Juli 1821:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da die Bestimmungen der Provinzial-Bergordnungen und des Allg. L.-R. über die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen, der eigenthümlichen Natur dieses Bergbaues nicht überall angemessen befunden worden, und daher schon in einzelnen Provinzen ein abweichendes Herkommen darüber bestanden

---

*) Cf. Präj. des Ob.-Trib. v. 24. Sept. 1843 (Zusatz 1 zu §§. 158—161 h. t.).

**) Angenommen auch in dem Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 13. Nov. 1850 (Arch. für Rechtsf. Bd. 1. p. 120).

hat; so haben Wir diese Mängel der bisherigen Gesetzgebung durch anderweitige gesetzliche Bestimmungen zu heben beschlossen und verordnen daher, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für sämmtliche Provinzen und Landestheile Unserer Monarchie, diesseits des Rheines, ohne Ausnahme, Folgendes:

§. 1. Die Muthung und Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen soll künftig nicht blos im Gevierten, sondern auch in gestrecktem Felde nach Längen-Vermessung zulässig sein.

§. 2. Welche dieser beiden Arten der Vermessung in vorkommenden Fällen anzuwenden sei, bleibt dem Ermessen der Bergbehörde überlassen, je nachdem sie die eine oder andere Art dem zweckmäßigen Abbau eines Flötzes nach dessen Verhalten angemessen findet.

§. 3. In der Verleihung eines gevierten Feldes auf einem Flötz sollen, statt der in den Provinzial-Bergordnungen bestimmten Maaße, sowohl dem ersten Finder außer seiner Fundgrube, als jedem folgenden Muther, so viel Maaßen zugestanden werden, als zu einem zusammenhängenden Bau erforderlich ist, jedoch nicht über zwölfhundert Maaßen hinaus, jede zu vierzehn Lachtern ins Gevierte gerechnet.

Hierzu siehe:

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 521 v. 31 Aug. 1838:

Die Vorschrift des §. 3 des Gesetzes v. 1. Juli 1821 berechtigt die Gewerkschaft einer bereits bestehenden Fundgrube, welcher bisher weniger Maaße verliehen gewesen, zwar zur Nachmuthung der ihrem Grubenfelde noch an 1200 fehlenden Maaßen; die Rechtsbeständigkeit einer solchen Nachmuthung hängt aber im Verhältniß zu andern Bergbauenden von dem Nachweis ab, daß das nachgemuthete Feld zu einem zusammenhangenden Bau auf dem bereits verliehenen Flötz erforderlich ist.

Wenn daher eine solche Nachmuthung mit dem Finderrecht auf ein nach erhaltenem Schürfschein erschürftes Flötz in Concurrenz tritt, ist es zu dessen Ausschließung nicht hinreichend, wenn die Nachmuthung früher eingelegt ist, als die Muthung des neuen Fundes; sondern es muß der Nachweis hinzutreten, und dem erkennenden Gericht geführt werden:

daß das bisher bebaute Flötz mit dem angeblich neu gefundenen dergestalt identisch sei, daß es zusammenhängend bebaut werden könne, auch zu einem zusammenhängenden Bau der bereits bestehenden Grube die Verleihung eines gevierten Feldes, so den angeblich neuen Fundort in sich schließt, erforderlich sei. (Präj.-S. p. 342.)

§. 4. Mit der vorstehenden Verleihung zum gevierten Felde soll die ewige Teufe nach senkrechten Ebenen verbunden sein.

§. 5. Bei der Verleihung eines gestreckten Feldes auf einem Flötz wird, statt der bisherigen Vierung, sowohl dem ersten Finder, als jedem nachfolgenden Muther eine ausgedehntere Vierung zugestanden, welche nach dem Ermessen der verleihenden Bergbehörde bestimmt werden soll, jedoch nicht über fünfhundert Lachtern hinausgehen darf.

§. 6. Es soll diese Vierung horizontal vom Dach oder von der Sohle des verliehenen Flötzes gemessen, und sie kann entweder theils im Hangenden theils im Liegenden, oder ganz im Hangenden, oder ganz im Liegenden genommen werden.

§. 7. Durch gegenwärtiges Gesetz sind die entgegenstehenden Vorschriften der Provinzial-Bergordnungen und des Allg. L.-R. aufgehoben. (Ges.-S. p. 106.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 2225 v. 2 Juli 1850 (Zusatz zu §§. 106—108 h. t.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 2226 v. 2. Juli 1850:

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Feldesgröße finden auch auf Nesterweise lagernde Fossilien Anwendung. (Entsch. Bd. 20. p. 402.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1182 a. v. 3. Dec. 1841 (Zusatz 9 zu §. 141 h. t.).

5) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 2204 v. 6. Mai 1850:

Die im Cap. II. §. 1 der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung v. 29. Apr. 1766 enthaltene Beschränkung auf eine Fundgrube und 20 Maaßen findet auch dann Anwendung, wenn eine Gewerkschaft, die aus früherer Zeit zum Bau gewisser Flötze in oberer Höhe in größerer Ausdehnung berechtigt war, und dieselben wirklich bebaut hat, das Tiefste dieser Flötze in derselben größeren Ausdehnung muthet. (Entsch. Bd. 19. p. 482; Just.-Min.-Bl. 1850. p. 213).

## Zu §§. 158—161.

Cf. Zusätze zu §. 141 h. t., Zusätze zu §. 154 h. t., sowie

1) Präj. des Ob.-Trib. v. 24. Sept. 1843:

a. Wenn über die Rechtmäßigkeit einer von der Bergbehörde wegen Unfreiheit des Feldes erfolgten Zurückweisung der Muthung unter den Betheiligten Streit entsteht, so sind die Gerichte zur Entscheidung dieses Streites competent.

b. Wenn ein Muther in einer ihm nach den Vorschriften der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung v. 29. Apr. 1766 nicht zu gewährenden Ausdehnung gestrecktes Feld begehrt, so wird dadurch das begehrte Feld dennoch insoweit bestrickt, als dasselbe das im §. 3 des Ges. v. 1. Juli 1821 *) bestimmte Maaß nach Geviertvermessung nicht überschreitet. (Entsch. Bd. 9. p. 414.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1363 v. 29. (24.) Sept. 1843:

Im Bereiche der Gesetzeskraft der Kleve-Märkischen Bergordnung gewährt sowohl eine, zum Protokoll des Bergmeisters aufgenommene, als auch eine schriftlich beim Bergmeister eingereichte und von ihm präsentirte Muthung, wenn sie nach den übrigen gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist, Altersrechte. Insoweit findet daher dort die Vorschrift des §. 161. Tit. 16. Th. II. des Allg. L.-R. keine Anwendung. (Präj.-S. p. 299; Entsch. Bd. 9. p. 414.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 5. Nov. 1852:

Der §. 234, II, 16. Allg. L.-R. spricht von den besonderen Rechten des Erbstöllners und giebt ihm in Beziehung auf die überfahrenen Flötze die Rechte des ersten Finders, wogegen die im §. 159 h. t. enthaltene Vorschrift nur auf das Ueberfahren beim anderweitigen Grubenbau zu beziehen ist. (Entsch. Bd. 24. p. 203; Arch. für Rechtsf. Bd. 8. p. 26).

4) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 11. Juni 1852:

Hat sich der Muther einmal mit Bestimmtheit darüber ausgesprochen, was er begehrt, so sind dadurch die Grenzen bezeichnet, auf welche sich sein durch die Muthung begründetes Recht beschränkt. Was außerhalb dieser Grenzen liegt, wird durch seine Muthung nicht berührt, und sind darauf Muthungen durch Andere eingelegt worden, so kann jener Muther nicht zum Nachtheile derselben sein Feld ändern und auf Grund seiner zwar ältern, aber ein anderes Feld besprechenden Muthung ein Vorzugsrecht vor diesen andern Muthern begehren.**) (Arch. für Rechtsf. Bd. 5. p. 312.)

---

*) Zusatz 1 zu §§. 156 u. 157 h. t.

**) Cf. Zusatz 1 zu §§. 162—168 h. t.

## Zu §§. 162—168.

1) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 11. März 1853:

Das gemuthete Flötz muß an dem in der Muthung bezeichneten Fundpunkte entblößt werden. Erfolgt die Entblößung an einem andern Punkte, so ist dieselbe als ein neuer Fund zu betrachten, für welchen aber nicht das Alter der früher eingelegten Muthung in Anspruch genommen werden kann.*) (Entsch. Bd. 25. p. 180.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1157 v. 28. Mai 1842:

Insofern eine Muthung auf das Tiefste eines vorhandenen Werkes neue, durch den Betrieb in der oberen Teufe noch nicht vorhandene Rechte erzeugen soll, kommen auch die bergrechtlichen Vorschriften über die Erfordernisse einer Muthung zur Anwendung; die Frage: in wiefern gewissen Erfordernissen durch den bisherigen Bau Genüge geleistet sei? hängt von der Beurtheilung ab, welche Thatsachen durch denselben erweislich gemacht sind. (Präj.-S. p. 219.)

3) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 5. Nov. 1852:

a. Die im Cap. 10. §. 1 der Cleve-Märkisch. Bergord. v. 29. Apr. 1766 enthaltene Vorschrift erfordert ein bestimmtes Angebot an die Gewerken, und es muß aus demselben ersichtlich sein, daß Gänge oder Klüfte, welche von den aufgeforderten Gewerken überfahren worden, von einem Anderen gemuthet sind.

b. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf überfahrene Gänge und Klüfte, ist aber nicht auf überfahrene Flötze auszudehnen. (Entsch. Bd. 24. p. 202; Arch. für Rechtsf. Bd. 8. p. 26).

## Zu §. 170.

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 782 v. 3. Jan. 1840:

Auf die angeblich früherhin in der Abtei Werden bestandene Observanz: „daß das Recht zum Abbau eines gemutheten und verliehenen Kohlenflötzes in der Feldeslänge an kein bestimmtes Maaß und keine feste Grenze gebunden sei, sondern das Recht sich so weit erstrecke, als das betreffende Flötz sich der Länge nach ausdehnt, und durch den angelegten Stollen erreichbar ist,“

kann sich nach der Publication des Patents vom 12. Apr. 1803 über die Einführung des Bergwerks-Regals und der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung vom 29. Apr. 1766 in den Stiften Essen und Werden Niemand mehr berufen, der nicht schon zur Zeit der Publication dieses Patents sich in dem Besitze eines Bergwerks befunden, welches auf den Grund der alten Observanz das Recht der unbeschränkten Feldeslänge bereits erworben, und die streitige Lagerstätte erreicht hatte. (Präj.-S. p. 299.)

## Zu §§. 177 u. 178.

1) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 11. März 1853 (Zusatz 1 zu §§. 162—168 h. t.).
2) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1157 v. 28. Mai 1842 (Zusatz 2 zu §§. 162—168 h. t.)
3) Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1243 v. 23. Dec. 1842 (Zusatz 3 zu §. 120 h. t.).

## Zu §§. 188—202.

1) Cab.-Ord. v. 31. März 1836:

Um überhaupt das Bestehen der Knappschafts-Casse zu sichern, bestimme Ich im Allgemeinen nach Ihrem Antrage, daß die bei dem Aufläßigwerden eines

*) Cf. Zusatz 4 zu §§. 158—161 h. t.

Bergwerks aus dem Verkauf der Tagegebäude des Werks, in Folge der Freierklärung desselben zu lösenden Summen, so weit deren Verwendung zur Sicherstellung der auflässig gewordenen Grube nicht erforderlich ist, der Knappschaftskasse des betreffenden Bergamtsbezirks überwiesen werden können. (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad §. 190).

2) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 2251 v. 18. Nov. 1850:

1) Der in der Chur-Kölnischen Berg-Ordn. v. 2. Jan. 1669 für den Fall des unterlassenen Grubenbetriebes während eines ganzen Quartals angedrohte Verlust des Bergwerkeigenthums kann nicht durch den Nachweis eines erheblichen Betriebshindernisses allein, sondern nur unter Hinzutritt einer ausdrücklichen Fristbewilligung von Seiten der Bergbehörde und der vierteljährlichen Verschreibung der auflässigen Zeche abgewendet werden.

2) Die Frist, binnen welcher nach vorgedachter Berg-Ordnung das Recht des alten Eigenthümers einer auflässigen Zeche noch fortdauert, wird von der Zeit an gerechnet, in welcher der Betrieb liegen geblieben ist.*) (Entsch. Bd. 20. p. 66; Just.-Min.-Bl. 1851. p. 15).

## Zu §. 203.

Cf. Ges. v. 12. Mai 1851 (Zusatz I. zu §§. 98—105 h. t.)

## Zu §§. 213—220.

Ges., betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungsarbeiter in Knappschaften, für den ganzen Umfang der Monarchie, v. 10. Apr. 1854:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Für die Arbeiter aller Bergwerke, Hütten, Saliren und Aufbereitungsanstalten, welche für Rechnung des Staates oder für Privatrechnung betrieben werden und unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, sollen Knappschaftsvereine gebildet werden, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen, nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes, Unterstützungen zu gewähren.

Wenn mit den vorbezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, verbunden sind, so kann unter Zustimmuug der Werkseigenthümer der Beitritt der bei jenen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter zu den Knappschaftsvereinen angeordnet werden.

§. 2. Die Bestimmung der Bezirke, für welche Knappschaftsvereine zu gründen sind, sowie deren Beschränkung und Erweiterung, desgleichen die Feststellung der Erfordernisse zur Aufnahme in den Knappschaftsverein, sowie des für jeden Verein zu errichtenden Statuts, erfolgt, nachdem sowohl Vertreter der Arbeiter, als auch die Eigenthümer der Werke darüber vernommen worden sind, auf den Vorschlag des Oberbergamts durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Alle in dem festgestellten Bezirke beschäftigter Arbeiter, welche zu den im Statute näher bezeichneten Kategorien gehören, sind dem Vereine beizutreten verpflichtet.

§. 3. Die Leistungen, welche jeder Knappschaftsverein, nach näherer Bestimmung des Statuts, seinen meistberechtigten Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, sind:

1) in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Cur und Arznei für seine Person,

---

*) Durch diesen Plenar-Beschluß ist das Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1677 v. 3. Nov. 1845 (Präj.-S. p. 288; Ulrich's N. Arch., Bd. 13. p. 449; Bd. 14. p. 275) reprobirt.

2) ein entsprechendes Krankenlohn während der Dauer der ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit,

3) eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit,

4) ein Beitrag zu den Begräbnißkosten der Mitglieder und Invaliden,

5) eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung,

6) eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre.

Für die Mitglieder der am wenigsten begünstigten Klasse sind mindestens die unter 1. und 2. genannten Leistungen, und wenn sie bei der Arbeit verunglücken, auch die unter 4. genannten zu gewähren.

§. 4. Die zu den im §. 3 bezeichneten Leistungen und zu den sonstigen Bedürfnissen der Knappschaftsvereine erforderlichen Mittel werden nach näherer Bestimmung des Statuts durch Geldbeiträge beschafft, welche die Arbeiter im Verhältnisse ihres Arbeitslohnes oder in einem entsprechenden Fixum zu entrichten haben und für die Werkseigenthümer auf die Hälfte bis zum vollen Betrage des Beitrags der Arbeiter zu bestimmen sind.

Auch zufällige Einnahmen können den Knappschaftskassen durch das Statut zugewiesen werden.

§. 5. Die Verwaltung eines jeden Knappschaftsvereins erfolgt unter Aufsicht des Bergamtes durch einen Knappschaftsvorstand, dessen Mitglieder, nach näherer Bestimmung des Statuts, zur einen Hälfte von den Werkseigenthümern, beziehungsweise deren Repräsentanten oder Grubenvorstehern, und zur andern Hälfte von den Knappschafts-Aeltesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Königlichen oder Privat-Berg- oder Hüttenbeamten gewählt werden.

Der Vorsitzende des Bergamtes oder ein von ihm bezeichneter Commissarius wohnt den Sitzungen des Knappschafsvorstandes bei; derselbe ist befugt, jeden statutenwidrigen Beschluß zu suspendiren, muß jedoch sofort dem Bergamte davon Anzeige machen. Im Falle der Stimmengleichheit giebt der Commissarius den Ausschlag.

Mitglied des Knappschaftsvorstandes ist auch der Kassenbeamte des Vereins, jedoch ohne Stimmrecht.

§. 6. Die Beamten des Vereins, sowie die Knappschaftsärzte, werden von dem Knappschafts-Vorstande erwählt und von dem Bergamte bestätigt.

Auf den Antrag des Knappschaftsvorstandes können durch das Bergamt die Canzleiarbeiten und Kassengeschäfte des Knappschaftsvereins Beamten der Bergbehörde gegen angemessene Entschädigung übertragen werden.

§. 7. Die jährlich zu legenden Rechnungen werden nach vorgängiger Revision durch den Vorstand den Knappschaftsältesten und den Werkseigenthümern zur Einsicht und etwaigen Erklärung offen gelegt und sodann dem Bergamte zur Prüfung eingesandt, bevor der Vorstand dem Kassenbeamten die Entlastung ertheilt.

§. 8. Die bei dem Erscheinen dieses Gesetzes bereits vorhandenen Knappschaftsvereine bleiben bestehen; sie können jedoch mit Zustimmung ihrer Vertreter getheilt, oder einem nach §. 2 zu bildenden Bezirke einverleibt werden. Ihre Statuten (Reglements) sind mit den Vorschriften §§. 3, 4, 5, 6 und 7 dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 9. Nachdem die im §. 3 unter 1 bis 6 bezeichneten Leistungen und die im §. 4 bezeichneten Beiträge gemäß §. 2, beziehungsweise §. 8, durch Statute geordnet sind, treten die bisherigen Vorschriften über die Leistungen, beziehungsweise Beiträge, außer Kraft.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Freikurgelder für Kirche und Schule, sie mögen unmittelbar an diese oder zur Verwendung für deren Zwecke an die Knappschaftskassen gezahlt sein, werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht abgeändert.

§. 10. Die Knappschaftsvereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten (§§. 2 und 8) die Rechte einer juristischen Person, soweit ihnen solche nicht bereits zustehen. Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen dieser Kassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden.

§. 11. Alle Beiträge zur Knappschaftskasse können im Verwaltungswege executivisch eingezogen werden, und sind die Werkseigenthümer, nach näherer Bestimmung der Statuten, bei Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangsverfahrens verpflichtet, für die Einziehung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen.

Die Nachweisung der einzuziehenden Beiträge wird von dem Bergamte executorisch erklärt und sind Reclamationen dagegen, mit Ausschluß des Rechtsweges, im Verwaltungswege zu erledigen.

§. 12. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt. Urkundlich ꝛc. (Ges.-S. p. 139).

## Zu §. 234.

Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 5. Nov. 1852 (Zusatz 3 zu §§. 158—161 h. t.)

## Zu §§. 255 u. 256.

Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 2299 v. 7. Juli 1851:

Der Uebergang des Eigenthums bei Bergwerksantheilen ist bei deren mittelbaren Erwerbung von der Zuschreibung im Berggegenbuche nicht abhängig, vielmehr sind dabei die allgemeinen Bestimmungen von der mittelbaren Erwerbung des Grundeigenthums überhaupt anwendbar.*) (Entsch. Bd. 21. p. 10; Just.-Min.-Bl. 1851. p. 290; Arch. für Rechtsf. Bd. 2. p. 235).

## Zu §§. 266 u. 267.

Cf. Zusatz zu §§. 255 und 256 h. t.

## Zu §§. 268—273.

I. Siehe:

Ges. v. 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1. Die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks (der Gewerken) unter sich sind nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage, in soweit es an vertragsmäßigen Verabredungen fehlt, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und, soweit diese nicht ausreichen, nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 2. Die Aufhebung der Gemeinschaft durch den Verkauf des ganzen Bergwerks ist beim Widerspruche auch nur Eines Mitgliedes der Gewerkschaft unzulässig.

§. 3. Gewerken, welche weiter als zehn Meilen von dem Bergwerke entfernt wohnen, haben zur Empfangnahme der an sie gerichteten Vorladungen, Mittheilungen und Verfügungen einen in der Nähe wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen und dessen Namen sowohl dem Repräsentanten (§. 13) oder Grubenvorstande (§. 15) als der Bergbehörde anzuzeigen. So lange dies nicht geschehen ist, genügt die Aufgabe zur Post, oder, wenn der Aufenthalt des Gewerken unbekannt ist, der Aushang im Bergamtshause.

---

*) Hierdurch ist das Präj. Nr. 1418. b. (Präj.-S. p. 219) reprobirt.

§. 4. Die Gewerken (§. 1) fassen ihre Beschlüsse nach den Antheilen, nicht nach den Personen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Gewerken anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu einer Versammlung eingeladen waren. Im letzteren Falle ist die Versammlung beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Antheile vertreten ist.

Sofern die zur Fassung eines Beschlusses erforderliche Anzahl von Gewerken nicht erscheint, sind sämmtliche Gewerken zu einer neuen Versammlung einzuladen.

In der zweiten Versammlung ist die Majorität der erschienenen Interessenten, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, befugt, für die ganze Gewerkschaft verbindliche Beschlüsse zu fassen. Diese Folge ihres Ausbleibens ist jedoch den Gewerken in der Vorladung zu eröffnen.

Auf Beschlüsse der im §. 7 gedachten Art finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 5. Besitzer von gesetzlichen Freikuxen haben in gewerkschaftlichen Angelegenheiten kein Stimmrecht.

§. 6. Zu gewerkschaftlichen Beschlüssen über Betriebs- oder Haushalts-Angelegenheiten des Bergwerks, über Anlagen, welche, ohne für den Betrieb unbedingt nothwendig zu sein, doch den gemeinsamen Vortheil bezwecken, über die Lösung benachbarter Grubenfelder oder die Gestattung des Mitgebrauchs von Betriebsvorrichtungen und Maschinen, über Ansprüche der Grundbesitzer, sowie zu allen Beschlüssen, die nicht unter die Bestimmung des §. 7 fallen, genügt die einfache Stimmenmehrheit innerhalb der beschlußfähigen Versammlung (§. 4).

§. 7. Zu Beschlüssen, durch welche über den Gegenstand der Verleihung (Substanz eines Bergwerks) ganz oder theilweise verfügt werden soll, ist eine Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller gewerkschaftlichen Antheile erforderlich.

Bei Verfügungen, welche die Substanz zweier oder mehrerer Bergwerke, namentlich die Vereinigung derselben zu einem Bergwerke (Consolidation benachbarter Grubenfelder)*) oder den Austausch von Feldestheilen durch Grenzregulirungen zum Gegenstande haben, muß die Stimmenmehrheit von wenigstens drei Viertheilen in jeder betheiligten Gewerkschaft vorhanden sein.

§. 8. Gegen die gewerkschaftlichen Beschlüsse (§§. 6 und 7) findet eine Berufung auf den Rechtsweg nicht statt. Dagegen kann jeder Betheiligte innerhalb vier Wochen nach dem Tage des Beschlusses die schiedsrichterliche Entscheidung darüber anrufen, ob der Beschluß zum gemeinsamen Besten der Gewerkschaft, beziehungsweise (bei Consolidationen und Austausch von Feldestheilen) derjenigen Gewerkschaft gereiche, zu welcher der Widersprechende gehört.

§. 9. Das Schiedsgericht wird durch einen, von dem widersprechenden Theile und einen, von dem anderen Theile der Gewerkschaft gewählten Schiedsrichter gebildet, denen das Bergamt, wenn die beiden Schiedsrichter sich nicht vereinigen können, den Obmann zuordnet.

Bis zur schiedsrichterlichen Entscheidung bleibt in den Fällen des §. 7 die Ausführung des Beschlusses ausgesetzt; dagegen wird in den Fällen des §. 6 die Ausführung nicht aufgehalten.

Fällt der schiedsrichterliche Ausspruch verneinend aus, so darf wider den Willen auch nur Eines Betheiligten der Beschluß nicht ausgeführt werden.

§. 10. Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte können der Aus-

---

*) Cf. Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 18. Febr. 1853: a) Dingliche Rechte auf eine Einzelzeche erlöschen durch deren Consolidation mit einer anderen Zeche nicht. b) Auch derjenige, welcher ein persönliches Recht auf die Abtretung eines gewissen Antheils an der Einzelnzeche erstritten hat, ist befugt, die Abtretung eines entsprechenden Antheils an dem durch eine erst nach Insinuation der Klage stattgefundene Consolidation entstandenen gemeinschaftlichen Werke zu verlangen. (Entsch. Bd. 25. p. 293).

führung eines, für die Besitzer des belasteten Bergwerkseigenthums verbindlichen Beschlusses nicht widersprechen. Das Recht der Hypothekengläubiger und anderer Realberechtigten geht bei Beschlüssen der in §. 7 gedachten Art, ohne Weiteres auf den entsprechenden Antheil an dem vereinigten Werke, beziehungsweise auf den durch Austausch substituirten Feldestheil über*).

Die Hypothengläubiger sind in diesem Falle befugt, Befriedigung vor der Verfallzeit zu verlangen.

§. 11. Jeder Beschluß der §. 7 gedachten Art muß vor der Ausführung der Bergbehörde zur Bestätigung vorgelegt werden, welche jedoch nur aus Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden darf.

Der also bestätigte Beschluß ist, seinem wesentlichen Inhalte nach, durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 12. Bei Stein- und Braunkohlen-Bergwerken ist die Naturaltheilung des Products nur mit Zustimmung aller Betheiligten zulässig.

§. 13. Wenn ein Bergwerk mehreren Personen verliehen oder in den Besitz mehrerer Personen übergegangen ist, so sind dieselben verpflichtet, binnen einer Frist von drei Monaten einen, nicht über zehn Meilen von dem Bergwerke entfernt, auch nicht im Auslande wohnenden Repräsentanten zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen, welcher die Gewerkschaft, der Bergbehörde gegenüber, als Generalbevollmächtigter vertritt.

§. 14. Die Wahl der Repräsentanten bei den Bergwerken erfolgt in einem, von der Bergbehörde mit Angabe des zu berathenden Gegenstandes zu bestimmenden und allen Gewerken anzuzeigenden Termine durch absolute Stimmenmehrheit innerhalb der beschlußfähigen Versammlung (§. 4). Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 15. An Stelle eines einzelnen Repräsentanten (§. 13) kann eine Gewerkschaft einen, aus zwei bis fünf Personen bestehenden Grubenvorstand aus ihrer Mitte erwählen, jedoch muß die Gewerkschaft der Bergbehörde dasjenige Mitglied eines solchen Vorstandes bezeichnen, welches den Vorstand bei der Ausübung seiner äußeren Rechte und Verpflichtungen, sowie in den Verhandlungen mit der Bergbehörde vertritt.

§. 16. Dem Repräsentanten (§. 13), beziehungsweise dem Grubenvorstande (§. 15), ist zu seiner Legitimation eine Bescheinigung von der Bergbehörde auszufertigen.

§. 17. Die in §. 13 ausgesprochene Verpflichtung liegt auch dem Alleinbesitzer eines Bergwerks ob, wenn derselbe weiter als zehn Meilen von dem Bergwerke entfernt oder im Auslande wohnt.

§. 18. Dem Repräsentanten (§. 13) oder Grubenvorstande (§. 15) liegt, wenn nicht ein besonderer Vollmachtsvertrag andere (erweiternde oder beschränkende) Bestimmungen enthält, die Besorgung folgender Geschäfte ob, soweit dieselben den Bergwerksbesitzern zustehen, oder von ihnen gefordert werden können:

1) die Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit anderen Gewerkschaften, Bergwerksunternehmern und Grundbesitzern, sowie die Abgabe rechtsgültiger Erklärungen über die Bewahrung, Sicherstellung, Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Eigenthums und der Zubehörungen desselben;

2) die Wahl der Grubenbeamten, die Regulirung ihrer Geschäfte, ihres Lohns und ihrer Dienstcaution, sowie die Aufnahme von Dienstverträgen mit denselben;

3) die Controle der gesammten Dienst- und Geschäftsführung der Grubenbeamten, die Ausübung allgemein bestehender oder durch Dienstverträge besonders festgestellter Kündigungsrechte gegen dieselben, und die Stellung von Anträgen auf Untersuchung und unfreiwillige Dienstentlassung;

---

*) Cf. die vorige Anmerk.

4) die Annahme und Entlassung der Arbeiter, insoweit diese nicht durch die Bergbehörde erfolgt, die Theilnahme an der Normirung des Normallohns der Arbeiter, auch die Anweisung außerordentlicher Krankenlöhne und besonderer Unterstützungen für dieselben aus der Grubenkasse;

5) die Ausschreibung der erforderlichen Betriebsgelder, insofern diese nicht durch das Zubußverfahren aufgebracht werden müssen;

6) die Anträge auf Zubußausschreibung, Retardatsetzung und Caducirung von Bergwerksantheilen, sowie auf Feststellung der Verlagserstattung oder Ausbeuteschließung;

7) die Anschaffung der erforderlichen Betriebsmaterialien und Geräthschaften, sowie die Herstellung von Betriebsvorrichtungen und Gebäuden aller Art;

8) die Mitwirkung bei Bestimmung der Verkaufspreise der Producte des Bergwerks, beziehungsweise bei der Ermittelung und Feststellung des Werthes der Producte in Bezug auf die an den Staat oder an andere Berechtigte zu zahlenden Bergwerksabgaben und auf die Berechnung der Ertragsantheile der Knappschaftskasse oder anderer Freikuxbesitzer;

9) die Leitung oder eigene Besorgung des Verkaufs der Bergwerksproducte, sowie von entbehrlichen Betriebsmaterialien und Geräthschaften, auch von anderen Gegenständen des Grubeninventariums;

10) die Genehmigung der Natural-, Material- und Geldausgaben, sowie die Anweisung derselben zur Verrechnung;

11) die Berichtigung der Bergwerksabgaben und die Erfüllung aller sonstigen, der ganzen Gewerkschaft obliegenden Leistungen;

12) die Ueberwachung der Richtigkeit und Sicherheit der Grubenkasse, sowie der sämmtlichen Vorräthe des Bergwerks und seiner Zubehörungen;

13) die Revision und Abnahme der Werksrechnungen im Privatinteresse der Betheiligten, insofern nicht die Bergbehörde sich derselben unterzieht;

14) die Wahrnehmung und Verfolgung der, der Gewerkschaft etwa zustehenden Finderrechte;

15) die Vertretung in den Activ- und Passivprocessen der ganzen Gewerkschaft, einschließlich der Eidesleistung der letzteren;*)

16) die Abgabe rechtsgültiger Erklärungen hinsichtlich der Verwaltung allgemeiner Bergbau-, Hülfs- oder Unterstützungsfonds, an welchen die Gewerkschaft betheiligt ist, sowie in Betreff des Knappschaftsinstituts, zu welchem die Arbeiter des Bergwerks gehören;

17) die Einladung der Gewerken zu Versammlungen.

§. 19. Zu denjenigen in §. 18 nicht benannten Geschäften, welche gesetzlich eine Specialvollmacht erfordern, sowie zu Verfügungen über die Substanz (§. 7) ist der Repräsentant oder Grubenvorstand ohne ausdrücklichen Auftrag nicht ermächtigt.

§. 20. Der Repräsentant oder Grubenvorstvnd ist berechtigt und verpflichtet, alle, das Bergwerkseigenthum der ganzen Gewerkschaft oder dessen Verwaltung und Benutzung betreffenden Vorladungen, Mittheilungen und Verfügungen mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen.

Diese Bestimmung darf durch einen Vollmachtsvertrag nicht abgeändert werden.

§. 21. Der Repräsentant, beziehungsweise jedes Mitglied des Grubenvorstandes, kann zu jeder Zeit die ihm ertheilte Vollmacht kündigen.

Ebenso steht die Befugniß zum Widerrufe der Vollmacht der Gewerkschaft zu. Bei dem hierüber zu fassenden Beschlusse (§. 6) werden die etwaigen Antheile des Repräsentanten oder des betheiligten Mitgliedes des Grubenvorstandes nicht mit gezählt.

Wird bei der in Folge eines solchen Beschlusses vorzunehmenden Neuwahl dieselbe Person wieder gewählt, deren Vollmacht widerrufen worden ist, so

---

*) Hierdurch ist das Präj. des Ob.-Trib. Nr. 1919 (Präj.-S. p. 362) beseitigt.

ist diese Wahl nur dann gültig, wenn mindestens drei Viertheile der Gewerken, den Antheilen nach, für dieselbe gestimmt haben.

Sowohl von einer Aufkündigung, als auch von einem Widerrufe ist gleichzeitig der Bergbehörde Anzeige zu machen.

§. 22. Die Rechte und Verpflichtungen der Gewerkschaft aus dem Vollmachtsvertrage gehen auch auf die Erben und die Besitznachfolger der einzelnen Gewerken über.

§. 23. So lange ein Repräsentant oder Grubenvorstand nicht bestellt, oder der abgegangene nicht wieder ersetzt ist, kann die Bergbehörde einen Repräsentanten, welcher wo möglich aus der Zahl der in der Nähe wohnenden Mitbetheiligten zu wählen ist, bestellen und demselben erforderlichenfalls eine angemessene, von den Bergwerksbesitzern aufzubringende Belohnung zusichern.

Dieser interimistische Repräsentant hat alle, in den §§. 18 und 20 bestimmten Befugnisse, insofern nicht die Bergbehörde es angemessen findet, Beschränkungen eintreten zu lassen.

§. 24. Die Bestimmungen der §§. 13—23 sind auch auf die, mit Verleihungsurkunden der Bergbehörde versehenen Aufbereitungsanstalten und Hüttenwerke anzuwenden, wenn sich dieselben in dem Besitze mehrerer Personen befinden oder wenn der Alleinbesitzer des Werks mehr als zehn Meilen von dem Werke entfernt oder im Auslande wohnt.

Dieser Bestimmung sind jedoch die im Bereiche des Fürstenthums Siegen und der Grafschaft Sayn-Altenkirchen belegenen Eisenhüttenwerke nicht unterworfen.

§. 25. Ein Repräsentant (§. 13) kann die Geschäfte (§§. 18 und 20) für mehr als eine Gewerkschaft übernehmen, jedoch nur mit Zustimmung derjenigen Gewerkschaften, welche ihn früher bereits angenommen haben.

§. 26. Die nach den bisherigen Gesetzen dem Lehnträger und dem Schichtmeister zur Vertretung der Gewerkschaft zustehenden Befugnisse, insbesondere auch bei der Berichtigung des Berghypothekenbuchs, gehen auf den Repräsentanten, beziehungsweise Grubenvorstand über.

§. 27. Mit Ausführung dieses Gesetzes ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.*)

Urkundlich ꝛc. (Ges.-S. p. 265).

II. Zu §. 272 h. t. cf. Ges. über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851 §. 6. Nr. 7 (Zusatz I zu §§. 98—105 h. t.)

## Zu §. 281.

Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1898 v. 10. Aug. 1847:

Gegen das Decret des Bergamts, wodurch der Verlust von Kuxen wegen Säumigkeit in Zahlung der Zubuße ausgesprochen wird, findet der Rechtsweg nicht statt, — auch dann nicht, wenn der bisherige Eigenthümer der Kuxe behauptet, daß ihm eine Säumigkeit in Zahlung der ausgeschriebenen Zubuße nicht zur Last falle, und daß überhaupt die gesetzlichen Bedingungen der Caducirung nicht vorhanden seien. (Präj.-S. p. 220; Entsch. Bd. 14. p. 471; Ulrich's N. Arch. Bd. 13. p. 650).

## Zu §§. 314—317.

Diese §§. sind aufgehoben durch Ges. über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks v. 12. Mai 1851. §§. 18, 26 (Zusatz I zu §§. 268 bis 273 h. t.)

## Zu §. 322.

Präj. des Ob.-Trib. v. 19. Oct. 1846:

Hüttenwerke, insbesondere die Zinkhütten in Schlesien, unterliegen, wenn

*) Cf. Instr. d. Min. f. Handel ꝛc. v. 6. März 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852 p. 55)

sie im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Theilhaber sich befinden, dem gesetzlichen Vorkaufsrechte der Miteigenthümer. (Entsch. Bd. 14. p. 378).

### Zu §§. 325—327.

Cf. Zusatz zu §§. 255 und 256 h. t.

### Zu §§. 332.

Cf. §. 410 des Anh. zu §. 65, I, 52. Allg. Ger.-Ord.

### Zu §. 339.

Cf. Ges. über Besteuerung der Bergwerke v. 12. Mai 1851. §. 6. Nr. 2 (Zusatz I. zu §§. 98—105 h. t.)

### Zu §§. 346—348.

Präj. des Ob-Trib. (II. Sen.) Nr. 1060 v. 29. Oct. 1841*):

Wegen solcher Wasser, die beim Bergbau erschroten und zu Tage geführt, demnächst aber nach Verbrechung der Stollen oder Röschen ꝛc. frei durch die Damm-Erde brechen und ausfließen, gebührt dem Eigenthümer des Bodens, worauf dies stattgefunden, keine Entschädigung, wenn ihm, sei es auch nach Ablauf der Verjährungszeit, die Wasser durch den ferneren Betrieb des Bergbaues wieder entzogen worden. (Präj.-S. p. 299).

### Zu §. 394.

Präj. des Ob.-Trib. (II. Sen.) Nr. 1610 v. 22. Sept. 1845**):

Wird der Abfluß der Grubenwasser durch ein Naturereigniß gehemmt, so liegt der Gewerkschaft des Erbstollens gesetzlich keine Verbindlichkeit ob, dem Erbstollen auch für diesen Fall eine solche Einrichtung zu geben, wodurch den Grubenwassern stets ein ungehinderter Abfluß gewährt wird. Es kann sie vielmehr nur ein Verlust der Stollengebürniß nach Maaßgabe der durch die Stauung eingetretenen Hemmung des Betriebes treffen. (Präj.-S. p. 299).

### Zu §. 423.

Cf. Zusatz zu §. 394 h. t.

### Zu §. 430.

Cf. Zusatz zu §. 394 h. t.

---

## Zum siebenzehnten Titel des II. Theils des Allg. Landrechts.

### Zu §§. 1—47.

Diese §§. bleiben unglossirt.

### Zu §§. 48—60 u. Anh.-§. 147.

I. Zu §. 49 h. t. cf. §. 7, II, 2. Allg. Ger.-Ord. und Anh.-§. 417 zur Allg. Ger.-Ord.

II. Zu §. 50 h. t. cf.

---

*) Dies Präj. ist zu Cap. XXVI. der Rev. Berg-Ord. für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und Grafschaft Mark v. 29. Apr. 1766 eingeschrieben.

**) Dies Präj. ist zu Cap. XVI. der Rev. Berg-Ord. für das Herzogthum Cleve ꝛc. v. 29. Apr. 1766 eingeschrieben.

Reſcr. v. 29. Decemb. 1837:

Im §. 50 h. t. iſt ſtatt: „Tit. 8" zu leſen: „Tit. 7." (Jahrb. Bd. 50. p. 478).

III. Zu §. 53 h. t. cf. Geſ. v. 23. Mai 1821 (Zuſatz II. zu §§. 15—17, I, 10. Allg. L.=R.)

IV. Zu §. 56 h. t. cf. Anh.=§. 147, ſowie §. 9. Nr. 10., II, 1. Allg. Ger.=Ord., ferner Geſ. v. 11. Juli 1845. §. 1. a. (Zuſatz I. zu §§. 603 und 604, I, 11. Allg. L.=R.)

V. Zu §. 57 h. t. cf. Geſ. v. 20. März 1837 (Zuſatz I. zu §§. 354—359, II, 1. Allg. L.=R.

VI. Zu Anh.=§. 147. Derſelbe iſt dem Reſcr. v. 25. Febr. 1799 (Stengel, Bd. 8. p. 373; N. Arch. Bd. 2. p. 144; Rabe Bd. 5. p. 326) entnommen.

VII. Zu §. 59 h. t. cf. Geſ. v. 20. März 1837 (Zuſatz I. zu §§. 354—359, II, 1. Allg. L.=R.

VIII. Zu §. 60 h. t. cf. §. 10, II, 2. Allg. Ger.=Ord.

### Zu §§. 61—183.

Dieſe §§. bleiben unglossirt.

---

# Zum achtzehnten Titel des II. Theils des Allg. Landrechts.

## Literatur.

Hoffmann: Das Vormundſchaftsrecht nach den Grundſätzen des Allg. L.=R., Züllichau 1811.
Zeller: Syſtem. Lehrbuch für Vormünder und Curatoren ꝛc. Leipzig. 1825.
Neigebauer: Die Preuß. Vormundſchaftsordnung ꝛc. Hamm 1827.
Schröter: Syſtem. Repert. des Preuß. Vormundſchaftsrechts. Berlin 1838.
Villaume: Das Preuß. Vormundſchaftsrecht und ſeine Reform. Breslau 1846.
Temme: Das Preuß. Vormundſchaftsrecht. Berlin 1849.
Ullrich's und Sommer's N. Arch. Bd. 11. p. 285 sq.

---

### Zu §. 9.

Die Frage: ob in den Landestheilen, wo die drei erſten Titel des II. Theils des Allg. L.=R. ſuspendirt ſind, die minderjährige Ehefrau nach dem Tode ihres Mannes bevormundet werden muß, weungleich ihr Vater noch lebt? wird von Koch (Allg. L.=R. Bd. 4. p. 706 Anm. 5) bejaht. Zu vergl. Jur. Zeit. 1833. p. 296, 1164.

### Zu §§. 15—18.

1) Reſcr. v. 9. März 1805:

Da die in dem Allg. L.=R. Thl. II. Tit. 18. §. 15 enthaltene Vorſchrift wegen Bevormundung der Taub= und Stummgebornen keine geſetzliche Bestimmung über die Aufhebung der Curatel ſolcher Taub= und Stummgebornen enthält, welche nach erlangter Majorennität ihre Verſtandeskräfte vollkommen gebrauchen und ſich durch allgemein verſtändliche Zeichen ausdrücken können; ſo haben Wir nach erfordertem Gutachten der Geſ.=Comm. dieſen §. 15 des Allg. L.=R. durch die Cab.=Ord. vom 23. Febr. c. dahin zu ergänzen für

nöthig befunden: daß, wenn vom vormundschaftlichen Collegio unter Zuziehung der Vormünder dafür gehalten wird, daß der Taub- und Stummgeborne nach erlangter Majorennität seine Verstandeskräfte vollkommen zu gebrauchen, und sich durch allgemein verständliche Zeichen auszudrücken im Stande ist, derselbe der Curatel zu entlassen und ihm die Verwaltung seines Vermögens frei zu geben, jedoch mit der Einschränkung, daß ihm bei gerichtlichen Verhandlungen ein Beistand beizuordnen. (N. C. C. Tom. XI p. 2917; N. A. Bd. 4. p. 33; Matthis Bd. 1. p. 100; Rabe Bd. 8. p. 254.)

2) Rescr. v. 11. Apr. 1841 (Zusatz zu §§. 24 u. 25, I, 5. Allg. L.-R.)

## Zu §§. 19—27.

1) Strafgesetzbuch §. 11.
2) Rescr. v. 27. Mai 1801:

Die Lücke, welche Ihr nach Eurem Bericht v. 8. d. M. in den Vorschriften des Allg. L.-R. in Absicht der Bevormundung abwesender majorenner Personen zu finden glaubet, ist nicht vorhanden. Es werden nämlich nach den §§. 6 ff. Tit. 18. Thl. II. diejenigen Personen, welchen Vormünder bestellt werden müssen, und unter diesen auch die Abwesenden genannt, und im §. 28 ist festgesetzt, daß diese Personen alsdann keiner Vormünder bedürfen, wenn sie noch in väterlicher Gewalt sind. Hieraus folgt, daß, wenn die väterliche Gewalt über sie zur Zeit, wo der Fall der Bevormundung eintritt, schon aufgehoben ist, ihnen, wenn gleich der Vater noch lebt, dennoch ein Vormund bestellt werden muß, und dies ist auch den allgemeinen Rechtsgrundsätzen völlig gemäß, weil die aus der väterlichen Gewalt fließenden Rechte und Verbindlichkeiten des Vaters über die Person und das Vermögen seiner Kinder mit der Auflösung der väterlichen Gewalt zugleich aufhören.

Hiernach habt Ihr Euch also in dem gegenwärtig vorgekommenen Falle und in künftigen ähnlichen Fällen zu achten, jedoch bei der Wahl des Vormundes auf den Vater des Curandi vorzüglich Rücksicht zu nehmen. (N. A. Bd. 3. p. 77; Matthis Bd. 1. p. 126; Rabe Bd. 6. p. 524)

3) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1204 v. 26. Febr. 1842 (Zusatz 4. zu §. 1, II., 2. Allg. L.-R.)

4) Präj. des Ob.-Trib. v. 6. April 1848:

Nach heutigen gemeinen Rechten ist, gleichwie im Preuß. Recht, einem Abwesenheitscurator gestattet, die seinem Mündel angefallene Erbschaft anzutreten und deren Ausantwortung zu fordern. (Entsch. Bd. 17. p. 87.)

## Zu §. 29.

Cf. Zusatz 3 zu §. 125, II, 2. Allg. L.-R.

## Zu Anh.-§. 153.

I. Der Anh.-§. 153 ist der Cir.-Verf. v. 30. Dec. 1798. Abschn. 3. (N. C. C. Tom. X. p. 1851; Rabe Bd. 5. p. 261) entnommen.

II. Vergl. §. 460, II, 2. Allg. L.-R. nebst Anh.-§. 92; §. 32, I, 40. Allg. Ger.-Ord. nebst Anh.-§. 290.

## Zu §§. 35 u. 36.

Cf. §§. 970 sq. h. t.; §§. 168 sq., 179 sq., II, 2. Allg. L.-R., sowie Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1766 b. v. 6. Aug. 1846 (Zusatz I. Nr. 6 d. zu §. 345, II, 1. Allg. L.-R.; pag. 73. Th. III. der Ergänz.)

## Zu §. 48.

Cf. Zusatz 2 zu §. 125, II, 2. Allg. L.-R.

## Zu §§. 57 u. 64, 67—69, 73 u. 74.

Diese §§. sind seit Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes antiquirt.

## Zu §§. 75—80 u. Anh.-§§. 154 u. 155.

Diese §§. sind seit Aufhebung des Militairgerichtsstandes in bürgerlichen Angelegenheiten antiquirt.

## Zu §. 81.

Cf. Reser. v. 5. März 1842, betr. die Uebersendung der Vormundschaftsacten Seitens des Vormundschaftsgerichts an ein anderes requirirendes Gericht. (Just.-Min.-Bl. 1842. p. 102.)

## Zu §. 82.

Cf. Reser. v. 16. Juni 1834, betr. die Insinuation der Realklagen gegen einen Pupillen, über dessen Güter eine besondere Curatel angeordnet ist. (Jahrb. Bd. 43. p. 481; Gräff Bd. 8. p. 161.)

## Zu §. 85.

Cf. Reser. v. 12. Jan. 1837 (Jahrb. Bd. 49. p. 167) und v. 24. Febr. 1834 (Jahrb. Bd. 43. p. 119; Gräff Bd. 8. p. 114).

## Zu §. 86.

Auf Grund des Princips des §. 86 h. t. kann einem Gerichte, welches das Ob.-Trib. auf Grund des Art. V. der Verord. v. 26. Apr. 1851 ad 2 zu bezeichnen hat, auch die Curatel oder Tutel übertragen werden, wenn der letzte Wohnort des Vaters nicht zu ermitteln ist. (Koch's Allg. Landr. Bd. 4. p. 716. Anm. 32.)

## Zu §. 88.

Dieser §. ist seit Aufhebung der Militairgerichtsbarkeit in Civilsachen antiquirt.

## Zu §. 89.

Cf. Reser. v. 23. Apr. 1824: Der §. 89 h. t. findet auch auf die in's Ausland gezogenen Väter Anwendung. (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad §. 89 h. t.)
Vergl. auch Reser. v. 30 Juni 1841. (Just.-Min.-Bl. 1841. p. 220.)

## Zu §. 94.

Reser. v. 29. Decemb. 1837:

Im §. 94 h. t. ist statt: „Mitglieder" zu lesen: „Mitbürger." (Jahrb. Bd. 50. p. 478.)

## Zu §. 108.

Dieser §. ist in Folge der veränderten Gerichtsverfassung antiquirt.

## Zu §§. 115—117.

Cf. in Betreff befreiter Vormünder Sommer in Ulrichs N. Arch. Jahrg. 1834 (Bd. 1) p. 294 sq.

## Zu §§. 147—149.

Cf. Dorguth in der Jur. Wochenschr. 1842. p. 533 sq.

## Zu §. 156.

Cf. Reser. v. 7. Dec. 1815: Die im §. 156 h. t. vorgeschriebene Genehmigung des Just.-Dep. in auch dann einzuholen, wenn der Ausländer testamentarisch zum Vormunde berufen, und neben ihm noch ein Inländer als Vormund bestellt worden ist. (Jahrb. Bd. 6. p. 180; Gräff Bd. 1. p. 274.)

## Zu Anh.-§. 156.

Der Anh.-§. 156 ist dem Publ. v. 14. März 1797. §. 15. (N. C. C. Tom. X. p. 988; Rabe Bd. 4. p. 46) entnommen.

## Zu §. 161.

Cf. Rescr. v. 1. März 1822: Zu den im §. 161 h. t. erwähnten Civilbedienten gehören auch die auf Wartegeld stehenden. (Jahrb. Bd. 19. p. 306; Gräff Bd. 1. p. 275.) Desgleichen Geistliche. Rescr. v. 11. Apr. u. 14. Aug. 1818 (Jahrb. Bd. 11. p. 198; Bd. 12. p. 7; Gräff Bd. 1. p. 276, 277.)

## Zu §. 173.

Cf. Zusatz I. Nr. 1 zu §. 681 h. t. u. Anh.-§. 166.

## Zu §. 174.

Cf. Zusatz zu §. 433 h. t.

## Zu §§. 175—177.

Cf. Zusatz II. zu §§. 557—562, I, 12. Allg. L.-R.

## Zu §. 202.

Cf. §§. 2—11, I, 39. Allg. Ger.-Ord.

## Zu §. 208.

Rescr. v. 18. Aug. 1834: Beurlaubte Landwehroffiziere sind nicht von der Uebernahme von Vormundschaften entbunden. (v. Kamptz, Annal., Bd. 18. p. 642.)

## Zu §§. 235—239.

1) Präj. des Ob.-Trib. v. 25. Mai 1844:

Ein verklagter Vormund, der eine gegen ihn ein eingeklagte Forderung einräumt, bedarf zur Rechtsbeständigkeit einer solchen Erklärung keiner obervormundschaftlichen Autorisation, auch keiner besonderen, vom Vormundschaftsgerichte ihm ertheilten Instruction. (Entsch. Bd. 11. p. 383.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1758 v. 22. Juni 1846 (Zusatz IV. zu §§. 9—13, I, 5. Allg. L.-R.).

3) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 13. Mai 1853:

Bei gerichtlichen Verkäufen ist der Vormund, auch ohne daß er im Licitationstermine die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorlegt, zur Ausübung des seinem Pflegebefohlenen zustehenden Vorkaufsrechts ermächtigt. (Entsch. Bd. 26. p. 51.)

4) Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1594 a. v. 19. Juli 1845 (Zusatz IX d. zu §§. 340—362, I, 11. Allg. L.-R., p. 414. Th. I. der Ergänz.).

## Zu §. 246.

Rescr. v. 29. Decbr. 1837:

Im §. 246 h. t. ist statt: „wo er glaubt" zu lesen: „wenn er glaubt." (Jahrb. Bd. 50. p. 478.)

## Zu §. 247.

Präj. des Ob.-Trib. v. 2. März 1841:

Zu der wenngleich nachtheiligen Erklärung eines Minderjährigen, welche keine Rechtshandlung, sondern das Geständniß einer Thatsache enthält, bedarf es der obervormundschaftlichen Genehmigung nicht. (Jur. Wochenschr. 1842. p. 271.)

## Zu §. 262.

In Betreff der Rechtsanwälte, welche Vormünder sind und als solche Processe führen, cf. Anh.-§. 137 zu §. 25. Nr. 10, I, 23. Allg. Ger.-Ord.,

Reſcr. v. 25. und 31. März 1831 (Jahrb. Bd. 37. p. 69, 334), v. 30. Sept. u. 14. Nov. 1833 (Jahrb. Bd. 42. p. 166, 427).

## Zu. §. 273.

Cf. Reſcr. v. 22. Jan. 1804: Die im §. 273 h. t. gedachten 1—3 Procent ſind nicht von dem reinen Ueberſchuß, ſondern von der Brutto-Einnahme zu berechnen. (N. Arch. Bd. 3. p. 326; Rabe Bd. 8. p. 4.) — Der §. 273 h. t. kann nicht unbedingt zur Norm für das Honorar der Vormünder der Minderjährigen dienen. Reſcr. v. 30. Nov. 1835 (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad §. 266 h. t).

## Zu §§. 275—300.

I. Siehe

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 356 v. 31. Oct. 1837*) (Zuſatz I. Nr. 5 zu §. 54, I, 6. Allg. L.-R.).

II. Zu §. 282 h. t. cf.

1) Reſcr. v. 17. Juni 1831:

Im §. 282 h. t. iſt ſtatt: „Einl. §. 13" zu leſen: „Th. I. Tit. 3. §. 13." (Jahrb. Bd. 37. p. 323.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1209 v. 18. Oct. 1842:

Der Vormund, der es unterläßt, zur Ausleihung der Mündelgelder auf Realſicherheit die Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts einzuholen, haftet zwar für alle nachtheiligen Folgen eines bei der Prüfung der Sicherheit begangenen geringen Verſehens, nicht aber für den durch einen reinen Zufall herbeigeführten Schaden. (Präj.-S. p. 222; Entſch. Bd. 8. p. 378.)

III. Zu §. 295 h. t. cf.

Reſcr. v. 17. Juni 1831:

Im §. 295 h. t. iſt ſtatt: „fünften" zu leſen: „vierten." (Jahrb. Bd. 37. p. 323.)

## Zu §. 337.

Cf. Reſcr. v. 7. Jan. 1812 u. 14. Nov. 1815 (Jahrb. Bd. 1. p. 20, Bd. 6. p. 182; Gräff Bd. 1. p. 278 u. 279.)

## Zu §. 340.

Cf. §§. 313 sq., II, 2. u. §. 14. II. 3. Allg. L.-R.

## Zu §. 344.

Cf. Reſcr. des Min. des Inn. v. 21. März 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1846. p. 53).

## Zu §§. 351 u. 352.

Cf. Reſcr. v. 18. Jan. 1841, betr. das Verfahren, wenn die Witwe mit Uebergehung minderjähriger Kinder zur Univerſal-Erbin eingeſetzt worden. (Juſt.-Min.-Bl. 1841. p. 71.)

## Zu §§. 354—375.

I. Cf. §§. 4, 14 sq., II, 5. Allg. Ger.-Ord.

II. Zu §. 354 h. t. cf. Reſcr. v. 7. Juli 1810: Die Vorſchrift des §. 354 h. t. bezieht ſich, wie der ganze Zuſammenhang lehrt, nur auf eine augenblickliche, zur Sicherheit der Minorennen zu ergreifende Maaßregel, und be-

---

*) Die Gründe dieſes Präj. ſind in der Jur. Wochenſchr. 1839. p. 1 sq. abgedruckt.

rechtigt die Vormundschaftsbehörde nicht zur gerichtlichen Aufbewahrung des ganzen beweglichen Nachlasses, wenn großjährige Miterben vorhanden sind. (Gräff ꝛc. Ergänz. ꝛc. ad §. 354 h. t.)

III. Zu §§. 358—360 h. t. Diese §§ sind zu Folge Aufhebung der Militairgerichtsbarkeit in bürgerlichen Angelegenheiten antiquirt. Vergl. übrigens Anh.-§§. 434 u. 435 zu §. 17, II, 5. Allg. Ger.-Ord.

## Zu §§. 376—382.

I. Cf. §§. 434 sq., I, 9. Allg. L.-R. u. §§. 36 sq., II, 5. Allg. Ger.-Ord.

II. Zu §. 381 h. t. Dieser §. ist zu Folge Aufhebung der Militairgerichtsbarkeit in bürgerlichen Angelegenheiten antiquirt.

## Zu §. 385.

Cf. §§. 606 sq. h. t.

## Zu §. 389.

Cf. §. 441, I, 9. Allg. L.-R.; §§. 28 sq., I, 22. Allg. Ger.-Ord.; Reser. v. 4. Mai 1840 (Just.-Min.-Bl. 1840. p. 155).

## Zu §. 391.

Cf. 991 h. t.

## Zu §. 392.

Auch im Falle des §. 392 h. t. muß die eidliche Bestärkung nur dann erfolgen, wenn der Vormund sie verlangt. Ges.-Rev. Pens. VII. Not. p. 174; Koch, Allg. Landr., Bd. 4. p. 759. Anm. 37.

## Zu §. 399.

Cab.-Ord. v. 19. Aug. 1809:

Auf Euren Bericht v. 11. v. M. ertheile Ich Euch zum Bescheide, daß die Verordnung des §. 399. Tit. 18. Th. II. des Allg. L.-R., wonach kein Erblasser die Aufnahme eines Privatverzeichnisses verbieten kann, nur von dem unter vormundschaftliche Aufsicht oder Verwaltung gehörenden Vermögen der Kinder zu verstehen, keineswegs aber auf das nicht freie Vermögen der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder auszudehnen ist, so lange nicht ein Fall der nothwendigen Auseinandersetzung oder Sicherheitsbestellung eintritt. Da nun dem Obersten v. B. von dem seinen Kindern durch das Testament der verstorbenen Generalin v. R. zugefallenen Vermögen, sowohl den Gesetzen als der Verordnung der Erblasserin nach, der Nießbrauch und die uneingeschränkte Verwaltung gebührt, und derselbe sich nicht in demselben Falle befindet, sich mit den Kindern auseinanderzusetzen, oder Sicherheit denselben bestellen zu müssen, so kann Ich Eurem Antrage, den Obersten v. B. zur Herausgabe eines Verzeichnisses von dem seinen Kindern auf obige Art zugefallenen Vermögen anzuhalten, nicht deferiren. (Matthis Bd. 8. p. 349; Rabe Bd. 10. p. 149.)

## Zu §. 406.

Reser. v. 22. Jan. 1843:

Der mit der Vorschrift des Allg. L.-R. §. 634. Th. II. Tit. 1 übereinstimmende Grundsatz des im dortigen Departement geltenden Provinzialrechts, wonach die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten durch den Tod des Einen von ihnen geendigt wird, hat zur Folge:

1) daß zwischen den überlebenden Ehegatten und den Erben des verstorbenen, nicht die Gütergemeinschaft fortgesetzt wird, sondern nur ein gemeinschaftliches Eigenthum an dem zur Zeit des Sterbefalles vorhanden gewesenen gemeinschaftlichen Vermögen eintritt, in gleicher Art, wie solches außer dem Falle der Gütergemeinschaft, hinsichtlich des

vom Erblasser nachgelassenen Vermögens bis zur Auseinandersetzung unter den Erben besteht, und

2) daß die Auseinandersetzung in der Regel gleich nach dem Tode des zuerst verstorbenen Ehegatten bewirkt werden muß. (§§. 653 ff. a. a. O., §. 409. Thl. II. Tit. 18 des Allg. L.-R.)

Nur auf diese Regel kann der §. 406 ebendaselbst bezogen werden, wenn es darin heißt: daß ein nach der Anordnung des Erblassers versiegelt niedergelegtes Inventar eröffnet werden muß, wenn die Gütergemeinschaft zwischen dem Pflegebefohlenen und dem überlebenden Ehegatten aufhört, mithin eine Auseinandersetzung zwischen ihnen erfolgen muß.

Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß ein Erblasser die Fortsetzung der Gemeinschaft unter seinen Miterben bis zu einem gewissen Zeitpunkte anordnen darf. (§. 75. Thl. I. Tit. 17 des Allg. L.-R.) Diese Befugniß steht daher auch dem Ehegatten im Fall der Gütergemeinschaft zu. Hat der zuerst verstorbene Ehegatte eine solche Bestimmung testamentarisch getroffen, an welche nach §. 415. Thl. II. Tit. 18 des Allg. L.-R. der Vormund und das vormundschaftliche Gericht gebunden ist, so kann der §. 406 a. a. O. erst dann Anwendung finden, wenn der von dem Erblasser angeordnete Zeitpunkt der Auseinandersetzung eingetreten, oder wenn die Gemeinschaft zwischen dem Pflegebefohlenen und dem überlebenden Ehegatten auf andere gesetzlich zulässige Weise gelöst worden ist.

Hiernach findet der Just. Min. kein Bedenken, dem Collegium darin beizutreten, daß die in dem Bericht des dortigen Königl. Ober-Land-Gerichts v. 11. Jan. 1823 ausgeführte entgegengesetzte Ansicht unhaltbar sei, und die auf jenen Bericht entlassene Verf. v. 7. Febr. 1823 dahin abzuändern, daß die Wirksamkeit des Verbots der Einreichung eines offenen Privatinventars an und für sich nicht nothwendig an die Verordnung einer Fortsetzung der ehelichen allgemeinen Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern gebunden ist. (Just-Min. Bl. 1843. p. 30.)

## Zu §. 410.

Cf. 1) Zusätze II. Nr. 2 und 3, 5—10, III. Nr. 3 u. 4 zu §§. 634—638, II, 1. Allg. L.-R. 2) Zusatz II. zu §. 653, II, 1. Allg. L.-R., sowie Reser. v. 11. Jan. 1822 und 25. Aug. 1834 (Jahrb. Bd. 19. p. 167; Bd. 44. p. 151; Gräff Bd. 1. p. 137, Bd. 8. p. 62). 3) Zusätze zu §. 654, II, 1. Allg. L.-R.

## Zu §. 414.

Cf. Zusatz zu §. 179, II, 2. Allg. L.-R.

## Zu §. 415.

Cf. Zusatz zu §. 406, II, 18. Allg. L.-R.

## Zu §§. 419 u. 420.

1) Reser. v. 29. Mai 1817:

Die §§. 419 u. 420 h. t. beziehen sich nur auf die elterliche Erbschaft des Pflegebefohlenen. (Jahrb. Bd. 10. p. 8; Gräff Bd. 1. p. 281.)

2) Reser. v. 5. Mai 1844:

I. Die von einem Erblasser angeordnete Befreiung des ernannten Vormundes von den, §§. 422 bis 678. Thl. II. Tit. 18 des Allg. L.-R. vorgeschriebenen Beschränkungen der vormundschaftlichen Administration, reicht für sich allein nicht hin, die im §. 419 als Regel vorgeschriebene Direction der vormundschaftlichen Gerichte bei der Auseinandersetzung auszuschließen. Es kann den Vormündern zwar die Entwerfung des Auseinandersetzungsrecesses übertragen werden, es muß derselbe aber jedenfalls von dem vormundschaftlichen Gerichte in allen seinen Theilen geprüft und hiernächst, wie jeder andere Auseinandersetzungs-Receß bestätigt werden.

Es verbleibt daher bei diesem, von dem Collegium bisher schon befolgten, und bereits früher von dem Just.-Min. genehmigten Grundsatze.

II. Hat der Erlasser die gerichtliche Siegelung oder Inventur untersagt, oder die Niederlegung eines versiegelten Inventars angeordnet, so verbleibt es bei den Bestimmungen der §§. 395 bis 408. Th. II Tit. 18 des Allg. L.-R. Tritt aber einer der Fälle der §§. 405—407 ein, in denen die Eröffnung des Inventars hat erfolgen müssen, und kömmt es hiernächst während der Dauer der Vormundschaft zu einer Auseinandersetzung, so ist die Vormundschaftsbehörde eben so berechtigt als verpflichtet, sich einer Prüfung der Auseinandersetzung und der Bestätigung des Recesses zu unterziehen.

III. Hat der Testator zugleich die Mitwirkung des vormundschaftlichen Gerichts bei der Auseinandersetzung ausdrücklich untersagt, so muß, so lange keiner der Fälle der §§. 405—407 eintritt, das gesetzlich zulässige Verbot der Eröffnung des Inventars durch das Vormundschaftsgericht aufrecht erhalten, und da ohne Einsicht des Inventars eine Prüfung der Auseinandersetzung nicht möglich ist, die Anlegung einer solchen, wenn sie der Anordnung des Erblassers zufolge im Laufe der Vormundschaft erfolgen soll, den Vormündern überlassen werden.

Die Vormünder haben aber auch in diesem Falle den Theilungsreceß in gleicher Art, wie das Inventar, versiegelt bei dem Vormundschaftsgerichte niederzulegen, da durch die Theilung eine wesentliche Veränderung in dem Vermögenszustande vorgeht, und das Inventar nur in Verbindung mit dem Theilungsrecesse dem Pflegebefohlenen bei seiner Volljährigkeit eine sichere Grundlage zur Nachweisung seines Vermögens und zur Prüfung der vormundschaftlichen Administration gewährt.

Eine solche Maßregel findet in der, den Vormundschaftsgerichten im §. 419 zur Pflicht gemachten Direction der Auseinandersetzungen ihre Rechtfertigung und entzieht den Vormündern nichts von den ihnen durch den Erblasser beigelegten Befugnissen.

IV. Kömmt es auf Veräußerung eines Grundstücks an, so sind in allen Fällen die Vorschriften der §§. 686 ff. zu beobachten. (Just.-Min.-Bl. 1844. p. 108.)

## Zu Anh.-§. 157.

I. Der Anh.-§. 157 ist dem Rescr. v. 23. Jan. 1796 (N. C. C. Tom. X. p. 55) entnommen.

II. Vergl. Zusätze IV. und V. zu §§. 557—562, I, 12. Allg. L.-R.

## Zu §. 423.

Cf. Zusätze 4 u. 5 zu §. 169, II, 2. Allg. L.-R.

## Zu §. 427.

Cf. Rescr. v. 31. Oct. 1834 (Zusatz II. zu §. 187, II, 2. Allg. L.-R.).

## Zu §. 433.

Rescr. v. 4. Mai 1805:

In Eurem Bericht v. 20. März c. habt Ihr angezeigt, daß eine Wittwe einen Vormund ihrer Kinder bestellt, ihm die Administration des sehr beträchtlichen Vermögens derselben übertragen und ihn zugleich von der Oberaufsicht des Pupillencollegii befreit habe. Der Vormund ist aber dem Fisco wegen einer Casse verpflichtet, und die dieser letzteren vorgesetzte Behörde hat ihm die Erlaubniß zur Uebernahme der Vormundschaft nur mit Vorbehalt der Rechte des Fiscus ertheilt.

Gegenwärtig bittet Ihr um Belehrung darüber, ob derselbe unter diesen Verhältnissen, der Disposition der Erblasserin ungeachtet, Caution zu bestellen schuldig sei, und wollen Wir Euch darauf nicht verhalten, daß die Bejahung dieser Frage keinem Zweifel unterworfen ist.

Denn es schreibt

1) das Allg. L.-R. Th. II. Tit. 18. §. 159 ausdrücklich vor, daß das

vormundschaftliche Gericht die Erlaubniß der der Casse vorgesetzten Behörde zur Uebernahme der Vormundschaft, im Falle damit eine Vermögensadministration verknüpft ist, nur alsdann annehmen soll, wenn für diese letztere eine besondere freie Caution geleistet werden kann.

2) Der §. 943 des angeführten Titel bestätigt solches, indem er sogar festsetzt, daß der bereits bestellte Vormund, wenn er hinterher in ein solches Cassenverhältniß geräth, und eine freie Caution nicht leisten kann, entlassen werden muß.

3) Es verordnet ferner der §. 689 a. a. O., daß selbst dann, wenn der Erblasser den Vormund von den §. 681 berührten Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration ganz oder zum Theil befreit hat, sobald der letztere nach angetretener Vormundschaft eine Königliche Cassenbedienung übernimmt, für die Sicherheit der Pflegebefohlenen gesorgt werden solle.

4) Der §. 184 des alleg. Tit. ertheilt aber auch überhaupt dem Richter die Befugniß, die von dem Erblasser ernannte Person zu übergehen, sobald er bei gewissenhafter Prüfung findet, daß die Bestellung derselben dem Pflegebefohlenen nachtheilig oder gefährlich sein könnte; und alle diejenigen Fälle, in welchen der Richter zufolge des §. 179 von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen kann, leiden auf denjenigen, welcher hier in Rede ist, keine Anwendung.

5) Der von Euch berührte §. 433 stellt zwar die Regel auf, daß die vom Vater und resp. von dem Erblasser ernannten Vormünder die Verwaltung des gesammten Vermögens der Pflegebefohlenen haben, und von aller Cautionsbestellung so lange frei sind, als sie sich nicht einer unordentlichen Vermögensadministration verdächtig machen. Diese gesetzliche Vorschrift setzt aber voraus, daß bei der Annahme des Vormundes sonst kein Bedenken obwaltet, indem entgegengesetzten Falles, und wenn das im §. 158 bezeichnete Verhältniß eines Vormundes vorhanden ist, die Vorschrift des §. 159 die Ausnahme von jener Regel macht.

Endlich

6) spricht für diese Entscheidung die analogische Vorschrift des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 2. §. 180, nach welcher von dem Vater, welcher in der Regel besondere Sicherheit für das, seiner Verwaltung anvertraute Vermögen seiner Kinder zu bestellen nicht schuldig ist, eine solche Sicherheitsbestellung gefordert werden muß, wenn er wegen eines Amtes, einer Casse oder Pachtung dem Fisco oder einer anderen mit fiscalischen Rechten versehenen Anstalt verhaftet ist.

Ihr verlangt ferner in Eurem Bericht eine nähere Belehrung über den Sinn des §. 174. Tit. 18. Th. II. des Allg. L.-R., nämlich darüber, ob nach Inhalt desselben die dem Vormund von der Mutter ertheilte Gewalt sich auch auf das von dem Vater hinterlassene Vermögen erstrecke?

Hierauf lassen Wir Euch bescheiden, daß solches allerdings dafür angenommen, also auch diese Frage bejahet werden müsse. Denn eben diesem §. 174 zufolge soll der von der Mutter für ihre noch nicht bevormundeten Kinder ernannte Vormund, in Absicht auf die Verwaltung des Vermögens, gleiche Rechte mit demjenigen, welchen der Vater ausgewählt hat, haben.

Da nun dem letzteren, zufolge des §. 173, die Verwaltung des gesammten Vermögens zusteht, so kann solche auch dem von der Mutter ernannten Vormunde nicht abgesprochen werden. Sie muß sich also auch auf das unter diesem gesammten Vermögen begriffene, von dem Vater hinterlassene Vermögen erstrecken. (R. Archiv Bd. 4. p. 34; Rabe Bd. 8. p. 286.)

## Zu §. 443.

Cf. Rescr. v. 8. Febr. 1840 (Just.-Min.-Bl. 1840. p. 71).

## Zu §. 444.

Rescr. v. 17. Juni 1831:

Im §. 444 h. t. ist statt: „minorennen" zu lesen: „majorennen."
(Jahrb. Bd. 37. p. 323.)

## Zu §. 447.

Dieser §. ist durch die Verord. II. v. 4. März 1834 §. 1 aufgehoben.

## Zu Anh.-§. 158.

I. Der Anh.-§. 158 ist dem Rescr. v. 4. März 1799 (Stengel Bd. 8. p. 241; Rabe Bd. 5. p. 353) entnommen.

II. Siehe

1) Cab.-Ord. v. 3. Mai 1821
2) Cab.-Ord. v. 27. Mai 1838
3) Cab.-Ord. v. 16. Sept. 1842
4) Cab.-Ord. v. 22. Dec. 1843
5) Allerh. Erl. v. 14. Juni 1848
6) Ges. v. 2. März 1850, §§. 37, 58
7) Allerh. Erl. v. 23. Sept. 1850
8) Allerh. Erl. v. 29. Dec. 1851

} Zusätze 1—8 zu §. 189, I, 14. Allg. L.-R. (pag. 120—123. Th. II. der Ergänz.).

9) Allerh. Erl. v. 9. Sept. 1854, betr. die Annahme der Schuldverschreibungen der zur Bestreitung der Kosten für den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufgenommenen Staatsanleihe von fünf Millionen Thalern und der in Gemäßheit des Ges. v. 20. Mai 1854 (Ges.-S. p. 313) aufgenommenen Staatsanleihe von funfzehn Millionen Thaler als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit:

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 6. d. M. bestimme Ich, daß die Ordre v. 3. Mai 1821 (Ges.-S. p. 46), betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auf die in Folge Meines Erlasses vom 14. März 1853 (Ges.-S. p. 88) und in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. December 1849 (Ges.-S. p. 437), betreffend den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn, aufgenommene Staatsanleihe von fünf Millionen Thaler, imgleichen auf die nach Meinem Erlasse vom 17. Juni d. J. (Ges.-S. p. 316) in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai d. J. (Ges.-S. p. 313), betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militärverwaltung für das Jahr 1854, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, jetzt aufgenommene Staatsanleihe von fünfzehn Millionen Thaler und die auf die gedachten Anleihen bezüglichen Schuldverschreibungen Anwendung finden soll. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. (Ges.-S. p. 539.)

10) Allerh. Erl. v. 15. Jan. 1855, betr. die Anwendung der Allerh. Ordre v. 3. Mai 1821 wegen Annahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerh. Erlasse v. 24. Nov. 1854 in Gemäßheit des Gesetzes v. 20. Mai dess. Jahres, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militärverwaltung für das Jahr 1854, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, jetzt aufzunehmende Staatsanleihe von fünfzehn Millionen Thalern und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen:

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 6. Jan. d. J. bestimme Ich hierdurch, daß die Ordre v. 3. Mai 1821 (Ges.-S. p. 46), betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auf die nach Meinem Erlasse v. 24. Nov. 1854 (Ges.-S. p. 585) in Gemäßheit des Gesetzes v. 20. Mai dess. Jahres (Ges.-S. p. 313), betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militärverwaltung für das Jahr 1854, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, jetzt aufzunehmende Staatsanleihe von fünfzehn Millionen Thalern und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen Anwendung finden soll. Das Staats-

ministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. (Ges.-S. p. 67.)

## Zu Anh.-§. 159.

Der Anh.-§. 159 ist dem Rescr. v. 29. März 1796 (N. C. C. Tom. X. p. 115; Rabe Bd. 3. p. 314) entnommen.

## Zu §. 466.

Cf. Zusätze zu Anh.-§. 158 z. (§. 454, II, 18.) Allg. L.-R.

## Zu §. 471.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1209 v. 18. Oct. 1842 (Zusatz II. Nr. 2 zu §§. 275—300 h. t.).

## Zu Anh.-§. 160.

Der Anh.-§. 160 ist dem Rescr. v. 5. Mai 1794 (N. C. C. Tom. IX. p. 2767; Rabe Bd. 2. p. 628) entnommen.

## Zu §§. 475 u. 476.

1) Präj. des Ob.-Trib. (ohne Datum):

Der Richter haftet nicht nur, wenn bei Beurtheilung der Sicherheit eines Pupillencapitals, sondern auch in allen Fällen, wenn in Vormundschaftsangelegenheiten ein Versehen gegen rechtliche Grundsätze von ihm begangen ist, zunächst, d. i. vor dem Vormunde. (Ulrich u. Sommer, N. Arch., Bd. 13. p. 349.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1209 v. 18. Oct. 1842 (Zusatz II. Nr. 2 zu §§. 275—300 h. t.).

## Zu §. 483.

Cf. Reser. v. 2. Mai 1796 (Stengel Bd. 14. p. 119, 124; Rabe Bd. 3. p. 221, 337).

## Zu §. 486.

Cf. §. 925 h. t.

## Zu §. 490.

1) Cab.-Ord. v. 27. Mai 1838 (Zusatz 2 zu §. 189, I, 14. Allg. L.-R.; pag. 121. Th. II. der Ergänz.).

2) Ges. v. 6. Nov. 1841, betr. den Zinsfuß bei Ausleihung von Geldern der Pflegebefohlenen von Privatpersonen:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Haben Uns auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, bewogen gefunden, die Vorschriften des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 18. §. 490 und der Depositalordnung Tit. I. §. 49 in Verfolg der in der Ordre vom 27. Mai 1838 unter 3. getroffenen Bestimmung dahin allgemein abzuändern, daß zur Ausleihung von Geldern der Pflegebefohlenen an Privatpersonen die Genehmigung der, dem Vormundschaftsgerichte vorgesetzten Behörde nur dann erforderlich sein soll, wenn die Ausleihung zu niedrigeren Zinsen, als zu drei und ein Halb vom Hundert geschieht. Urkundlich ꝛc. (Ges.-S. p. 294.)

## Zu §. 502.

Cf. §. 516 h. t., sowie §. 2. Nr. 4, I, 16. Allg. Ger.-Ord.

## Zu §. 504.

Cf. Zusatz 1 zu §§. 235—239 h. t.

## Zu §. 521.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1335 v. 25. Sept. 1843:

Ein Vormund, der im Proceß einen Vergleich für seine Kuranden abschließt, wird von der Vertretung für einen dadurch seinen Kuranden erwach-

senen Nachtheil nur in so fern befreit, als anzunehmen ist, daß ihm ein dabei begangenes Versehen nicht zur Last falle. (Präj.-S. p. 222.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1534 v. 14. Febr. 1845:

Von einem über künftige Alimente zwischen dem Schwängerer und den Vormündern der minorennen Geschwächten und des unehelichen Kindes unter Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung abgeschlossenen und bis zur Volljährigkeit der ersteren durch Zahlung der verabredeten Geldsumme erfüllten Vergleiche, kann, wenn auch das Vormundschaftsgericht die Genehmigung des Vergleichs versagt hatte, das Decret über diese Versagung dem Schwängerer aber nicht eröffnet worden war, der Letztere nicht mehr zurücktreten, und die ferneren Zahlungen verweigern. (Vergl. Gesetz v. 11. Juli 1845 über die Form einiger Rechtsgeschäfte. Ges.-S. p. 495.) (Präj.-S. p. 222.)

## Zu §. 524.

Cf. §. 7, I, 51. Allg. Ger.-Ord.

## Zu §§. 528 u. 529.

Reser. v. 12. April 1843:

Von einigen Gerichten ist die Ansicht geäußert worden, daß die Vorschrift des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 18. §. 528: nach welcher der Vormund, wenn dem Pflegebefohlenen Grundstücke gehören, vor allen Dingen sorgen soll, daß das Besitzrecht desselben im Hypothekenbuch vermerkt werde, durch die Cab.-Ord. v. 31. Oct. 1831 (Ges.-S. p. 251) in sofern geändert worden sei, als nach Aufhebung der allgemeinen Zwangspflicht zur Berichtigung des Besitztitels die Vormundschaft in jedem concreten Falle zu prüfen habe, ob die Besitztitelberichtigung für die Sicherstellung des Eigenthums oder Miteigenthums des Pflegebefohlenen nothwendig oder doch rathsam sei. Diese Ansicht kann der Just.-Min. nicht theilen. Die Allerh. Cab.-Ord. v. 31. Oct. 1831 hebt nur die im Allg. L.-R. Th. I. Tit. 10. §§. 12 ff. und in der Hyp.-Ord. Tit. 2. §§. 49 ff. vorgeschriebene Berichtigung des Besitztitels von Amtswegen auf, ist eine Anweisung an den Hypothekenrichter, und berührt die im Allg. L.-R. Th. II. Tit. 18. §. 528 dem Vormunde und dem Vormundschaftsrichter auferlegte Verpflichtung nicht im Mindesten. Die Verpflichtung des Vormundes, für die Berichtigung des Besitztitels des seinem Pupillen gehörigen Grundstücks zu sorgen, ist ein Ausfluß der allgemeinen Pflicht des Vormundes als eines guten Hausvaters, das Vermögen des Pupillen sicher zu stellen, jeden Nachtheil von ihm möglichst abzuwenden und ihn in den Stand zu setzen, nach beendigter Vormundscha't frei über sein Vermögen verfügen zu können.

Es ist daher die unerläßliche Pflicht des Vormundes, nicht nur den Besitztitel des Pflegebefohlenen auf die ihm zugehörigen Grundstücke im Hypothekenbuche vermerken, sondern auch die dem Pflegebefohlenen zustehenden Hypothekenforderungen und andern dinglichen Rechte auf fremde Grundstücke zur Verhütung der im §. 213. Tit. 2 der Hyp.-Ord. angedeuteten Nachtheile und in Gemäßheit der Vorschrift des §. 529. Tit. 18. Th. II. des Allg. L.-R. auf dessen Namen im Hypothekenbuche eintragen zu lassen. (Just.-Min.-Bl. 1843. p. 102.)

## Zu §§. 532—534.

Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 1758 v. 22. Juni 1846 (Zusatz IV. zu §§. 9—13, I, 5. Allg. L.-R.).

## Zu §. 550.

I. Cf. Zusätze II. Nr. 8 u. 9, III. Nr. 3 u. 4 zu §§. 634—638, II, 1. Allg. L.-R. und Zusatz 8 zu §. 648, II, 1. Allg. L.-R.

II. Siehe
Präj. des Ob.-Trib. (ohne Datum):

Es ist auch eine stillschweigende Genehmigung der Veräußerung eines

Pupillenguts von Wirksamkeit. (Ulrich u. Sommer, N. Arch., Jahrg. 1834. Bd. 1. p. 229.)

## Zu §. 551.

Cf. §. 563 h. t. nebst Zusatz 1, sowie Rescr. v. 4. Febr. 1841, betr. die Veräußerung von Gemeindegrundstücken, an denen Minderjährige ein Miteigenthum haben. (Just.-Min.-Bl. 1841. p. 90; Min.-Bl. d. i. V. 1841. p. 59.)

## Zu §. 556.

Präj. des Ob.-Trib. (ohne Datum):

Wer mit einem Vormunde unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts in Fällen contrahirt, in welchen die Gesetze zugleich die Approbation der diesem Gerichte unmittelbar vorgesetzten höhern Instanz erfordern, wird zum sofortigen Rücktritt berechtigt, wenn die vorgesetzte höhere Instanz ihre Genehmigung versagt. (Simon u. v. Strampff, Rechtsspr,, Bd. 1. p. 300.)

## Zu Anh.-§§. 161 u. 162.

Der Anh.-§. 161 ist dem Reser. v. 11. Juli 1801 (N. C. C. Tom. XI. p. 391; Stengel Bd. 14. p. 134; Rabe Bd. 6. p. 547), der Anh.-§. 162 dem Rescr. v. 6. Dec. 1796, Nr. 6 (N. C. C. Tom. X. p. 1911; Stengel Bd. 3. p. 172; Rabe Bd. 3. p. 621) entnommen.

## Zu §. 559.

An Stelle der Genehmigung des Just.-Min. ist jetzt in Folge der veränderten Gerichtsverfassung die Genehmigung des Appellationsgerichts erforderlich.

## Zu Anh.-§. 163.

Der Anh.-§. 163 ist dem Rescr. v. 28. Aug. 1797 (Stengel Bd. 5. p. 242; Rabe Bd. 4. p. 232) entnommen.

## Zu §. 563.

Cf. Zusätze 2 u. 3 zu §. 586 h. t., sowie

1) Rescr. v. 4. Dec. 1821:

Mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde kann Seitens des Vormundschaftsgerichts unter Umständen eine Ausnahme von der Regel des §. 563 h. t. gemacht werden. (Jahrb. Bd. 18. p. 279; Gräff Bd. 1. p. 286.)

2) Rescr. v. 14. Febr. 1816 (Zusatz 1 zu §§. 172 u. 173, II, 2. Allg. L.-R.).

3) Rescr. v. 9. Juli 1824 wegen Veräußerung von Bergantheilen (Jahrb. Bd. 24. p. 126; Gräff Bd. 1. p. 288).

## Zu §. 568.

Cf. Zusatz 8 zu §. 648, II, 1. Allg. L.-R.*), Zusatz II. a. zu §. 170, II, 2. Allg. L.-R. u. Zusatz 2 zu §§. 172 u. 173, II, 2. Allg. L.-R., sowie Zusatz zu §. 587, II, 18. Allg. L.-R.

## Zu §. 569.

Präj. des Ob.-Trib. v. 20. Sept. 1847:

Nur wenn in einer gültigen oder auf rechtsverbindliche Weise anerkannten letztwilligen Disposition der Erblasser verordnet hat, daß das Grundstück einer gewissen Person für einen bestimmten Preis zugeschlagen werden soll, muß, selbst ohne Taxe und Subhastation, auch Namens minorenner Miterben in die Ueberlassung gewilligt werden. (Entsch. Bd. 16. p. 275.)

---

*) Der in diesem Zusatz ausgesprochene Grundsatz ist auch angenommen in dem Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 28. Juni 1852 (Arch. für Rechtsf. Bd. 5. p. 326).

## Zu §. 574.

1) Reſcr. v. 29. Dec. 1837:

Im §. 574 h. t. iſt ſtatt „und mehreren" zu leſen: „unter mehreren." (Jahrb. Bd. 50. p. 479.)

2) Reſcr. v. 24. April 1820 (Jahrb. Bd. 15. p. 259; Gräff Bd. 1. p. 285).

## Zu Anh.-§. 164.

I. Der Anh.-§. 164 iſt dem Reſcr. v. 13. Oct. 1794 (N. C. C. Tom. IX. p. 1795; Stengel Bd. 1. p. 381; Rabe Bd. 2. p. 705) entnommen.

II. Cf. Zuſatz III. zu §§. 44—46, I, 12. Allg. L.-R., ſowie Zuſätze I. zu §§. 432—436, II, 2. Allg. L.-R.

## Zu §. 576.

Cf. Zuſatz 7 zu §. 648, II, 1. Allg. L.-R.

## Zu §. 578.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1760 v. 28. Mai 1846:

Die Beſtimmung im §. 578 h. t. iſt nicht dahin zu verſtehen, daß den majorennen Miterben ein Zwangsrecht zuſtände, den Beitritt des Vormundes zu fordern, vielmehr enthält dieſer §. nur eine Inſtruction für den Vormund.*) (Präj.-S. p. 222; Ulrich u. Sommer, R. Arch., Bd. 12. p. 599.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1911 v. 16. Sept 1847:

Wenn der Fall des §. 578 h. t. vorliegt, und eine Taxe des Pupillenguts geſchehen**), dieſe Taxe aber nicht gerichtlich aufgenommen worden iſt, ſo kann gegen den Käufer die Ungültigkeit der Ueberlaſſung nicht behauptet werden.***) (Präj.-S. p. 222; Entſch. Bd. 15. p. 490; Rechtsf. Bd. 3. p. 207.)

3) Reſcr. v. 23. März 1801:

Eure Anfrage: ob ein Vormund auch alsdann der Vereinigung zweier majorennen Miterben, wonach das Grundſtück einem Dritten aus freier Hand zugeſchlagen werden ſoll, beitreten müſſe, wenn einer dieſer beiden Miterben mehr Intereſſe bei der Begünſtigung des Käufers als des Nachlaſſes hat, übrigens aber keine beſonderen Umſtände, den Nachtheil der Pflegebefohlenen zu beſorgen, dabei eintreten? läßt ſich nicht anders als affirmative beantworten, da der von Euch allegirte §. 578. Tit. 18. Th. II. des Allg. L.-R. dieſen Fall nicht ausgenommen hat. (Gräff ꝛc., Erg. ꝛc., ad §. 578 h. t.)

4) Reſcr. v. 9. Juni 1826:

Der §. 578 h. t. findet auch Anwendung, wenn die Minorennen nicht unmittelbare Erben ſind. (Jahrb. Bd. 27. p. 277; Gräff Bd. 1. p. 290.)

## Zu §. 581.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 13. Jan. 1848:

Die Vorſchrift, wonach der Käufer eines — minorennen und majorennen Intereſſenten gemeinſchaftlich gehörigen — Grundſtücks, welcher bei dem Kaufe aus freier Hand den majorennen Miteigenthümern außer dem gebotenen Preiſe noch gewiſſe Nebenvortheile heimlich zugeſtanden hat, das Doppelte vom Betrage deſſen, was der am meiſten begünſtigte Mitintereſſent an ſolchen Neben-

---

*) Angenommen auch in dem Reſcr. des Juſt.-Min. v. 12. Febr. 1843 (Juſt.-Min.-Bl. 1843. p. 55.)

**) Eine Taxe iſt nämlich erforderlich. Reſcr. v. 5. Sept. 1812 (Jahrb. Bd. 1. p. 251; Gräff Bd. 1. p. 281.)

***) Vergl. jedoch Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1575 v. 24. Mai 1845 (Zuſatz 8 zu §. 648, II, 1. Allg. L.-R.) u. v. 28. Juni 1852 (Arch. für Rechtsf. Bd. 5. p. 326).

vortheilen erhalten hat, den Pflegebefohlenen vergüten muß, — ist nicht als ein Strafgesetz anzusehen, sondern setzt nur civilrechtliche Folgen fest. Diese Folgen muß der Käufer vertreten, auch wenn das Kaufgeschäft durch einen Bevollmächtigten desselben geschlossen worden, und kann sich davon durch den Einwand, daß der Bevollmächtigte zur Einräumung jener Nebenvortheile nicht autorisirt gewesen, nicht befreien. (Entsch. Bd. 16. p. 283; Rechtsf. Bd. 3. p. 287.)

## Zu §. 585.

Cf. Zusatz 2 zu §§. 172 u. 173, II, 2. Allg. L.-R.

## Zu §. 586.

1) Verord. über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit ꝛc. v. 2. Jan. 1849:

§. 14. Auch bedarf es nicht weiter der Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur subhastationsfreien Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen (§. 586, II, 18. Allg. L.-R.; Cab.-Ord. v. 10. Nov. 1830; Ges.-S. p. 144), vielmehr genügt der Beschluß des competenten collegialischen Gerichts. (Ges.-S. p. 1.)

2) Cab.-Ord. v. 23. Sept. 1812*), betr. die erweiterte Befugniß des Herrn Justizministers von Kircheisen zur Bewilligung des außergerichtlichen Verkaufs der Güter der Pflegebefohlenen und Dispensation von der sonst in der Regel nothwendigen öffentlichen Subhastation:

Auf Ihren Antrag v. 17. Aug. d. J. genehmige Ich und autorisire Ich Sie, daß bei den Veräußerungen der Grundstücke der Pflegebefohlenen, nach Ihren Anweisungen zwar mit steter Hinsicht auf die bestehenden Gesetze, doch mit billiger Ermäßigung ihrer Anwendung nach den besondern Umständen der Zeit und der Localverhältnisse zu verfahren ist, und daß es besonders Ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen bleibt, auf die Anträge der vormundschaftlichen Behörden um Dispensation von der gerichtlichen Subhastation, ohne sich streng an den Maaßstab des die Taxe um ein Viertel übersteigenden Gebots zu binden, zu verfügen, und den Verkauf mit der Dispensation von der Subhastation in allen Fällen zu bewilligen, in welchen, nach dem, mit Gründen unterstützten Dafürhalten der Vormünder und sonstigen Interessenten, so wie der vormundschaftlichen Gerichte und Pupillencollegien, und nach Ihrer eigenen, auf sorgfältige Prüfung und Erwägung gegründeten Ueberzeugung, das wahre Beste der Pflegebefohlenen nicht gefährdet, sondern befördert wird. (Ges.-S. p. 177.)

3) Declaration v. 7. Febr. 1835, die dem Justizminister ertheilte Ermächtigung zur Bewilligung des außergerichtlichen Verkaufs liegender Gründe der Pflegebefohlenen betreffend:

Auf Ihren Bericht v. 14. v. M. über die Anwendung Meiner Ordre vom 23. Sept. 1812 bei Veräußerung des Grundeigenthums der Pflegebefohlenen will Ich nach Ihrem Antrage bestimmen: daß die dem Justizminister ertheilte Ermächtigung zur Bewilligung des außergerichtlichen Verkaufs liegender Gründe der Pflegebefohlenen und zur Dispensation von der sonst in der Regel nothwendigen öffentlichen Subhastation sich auch auf den Fall erstrecke, wenn das Gebot zwar unter der Taxe ist, jedoch nach dem pflichtmäßigen Gutachten und Ermessen der Interessenten und der vormundschaftlichen Behörde das wahre Beste der Pflegebefohlenen durch den außergerichtlichen Verkauf nicht gefährdet, vielmehr befördert wird. Ich überlasse Ihnen, diese Declaration durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (Ges.-S. p. 17.)

*) Diese Cab.-Ord., sowie die sub Nr. 3 v. 7. Febr. 1835 dienen jetzt den ordentlichen Vormundschaftsgerichten zur Richtschnur, nachdem Letztere selbst über die subhastationsfreie Veräußerung zu befinden haben (Zusatz 1).

4) Reſcr. v. 24. Aug. 1816:

Die Dispenſation von der Nothwendigkeit der Subhaſtation ſetzt immer eine Taxe voraus. (Jahrb. Bd. 8. p. 9; Gräff Bd. 1. p. 290.)

## Zu §. 587.

Reſcr. v. 15. Febr. 1841:

Der §. 587 rechtfertigt nicht die Folgerung, daß auch bei freiwilligen Subhaſtationen die Förmlichkeiten nothwendiger Subhaſtationen zu beobachten ſeien. Im Allg. L.-R. I. 11. §. 348 iſt überhaupt nur von nothwendigen Subhaſtationen die Rede, der §. 74. Tit. 52. Th. I. der Allg. Ger.-Ord. und die Verord. v. 6. April 1839 geſtatten aber den Verkauf von Pupillengütern im Wege der freiwilligen Subhaſtation, und haben hierbei die §§. 67—69 a. a. O. der Ger. nichts geändert.

Es iſt nur angeordnet, daß bei Veräußerung von Gütern der Pflegebefohlenen durch freiwillige Subhaſtation

1) vor deren Einleitung der Curator oder Vormund ſich zu dem Antrage durch ein obervormundſchaftliches Decret legitimiren, und daß

2) ehe das abgehaltene Licitationsprotokoll als Kaufcontract ausgefertigt werden darf, die Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts ſowohl in Anſehung der Höhe des Gebots, als der Zahlungs- und übrigen Bedingungen beigebracht werden muß.

Dieſe Erforderniſſe und eine gerichtliche Taxe, ohne welche das vormundſchaftliche Gericht keinen Maßſtab hat, um über die Annahme des Meiſtgebots einen Beſchluß zu faſſen, deren Beibringung auch im §. 6 der Inſtr. v. 20. Mai 1839 (Juſt.-Min.-Bl. Nr. 191) vorgeſchrieben iſt, können nur als die geſetzlich nothwendigen Förmlichkeiten angeſehen werden, worauf der oben erwähnte §. 587 für den Fall einer freiwilligen Subhaſtation hinweiſet.

Bei Ertheilung des Autoriſationsdecrets zur freiwilligen Subhaſtation hat das vormundſchaftliche Gericht zu prüfen, ob beſondere Umſtände eine Abkürzung des Licitationstermins und andere als die für nothwendige Subhaſtationen vorgeſchriebenen Arten der Bekanntmachung rathſam machen, in Ermangelung ſolcher Umſtände aber der Vormund anzuweiſen, die Beobachtung der für nothwendige Subhaſtationen vorgeſchriebenen Friſt und Bekanntmachung, oder die nothwendige Subhaſtation ſelbſt in Antrag zu bringen.

Hat eine beſondere Veranlaſſung zur Genehmigung einer Abweichung vorgelegen, ſo hat das vormundſchaftliche Gericht, wenn durch das Meiſtgebot die Taxe nicht erreicht worden iſt, durch Verſagung des Zuſchlags und den Antrag auf Anſetzung eines neuen Bietungstermins immer noch ein Mittel, jeden Nachtheil, welcher den Pflegebefohlenen droht, abzuwenden, es müßte denn bei der Concurrenz majorenner Miteigenthümer die Mehrheit ſämmtlicher Theilnehmer den Verkauf für ein Meiſtgebot unter der Taxe verlangen (§. 91. Tit. 17. Th. I. Allg. L.-R.).

In ſolchem Falle liegt aber in dieſem Beſchluſſe zugleich eine Bürgſchaft dafür, daß von einer ferneren Licitation unter Beobachtung der Förmlichkeiten nothwendiger Subhaſtationen kein Vortheil für die Pflegebefohlenen zu erwarten ſei, und das vormundſchaftliche Gericht iſt außer Verantwortung, wenn es ſich dem Beſchluß der Mehrheit unterwirft, dem es zu widerſprechen kein Recht hat. (Juſt.-Min.-Bl. 1841. p. 102.)

## Zu §. 593.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 28. Juni 1832:

Die von dem geweſenen Pflegebefohlenen dem Vormunde und dem vormundſchaftlichen Gerichte ertheilte Decharge enthält keine Genehmigung der von demſelben vorgenommenen Veräußerung ſeines Grundſtücks. (Arch. für Rechtsf. Bd. 5. p. 326.)

## Zu §. 594.

Cf. Präj. des Ob.-Trib. v. 31. Aug. 1848 (Rechtsf. Bd. 4. p. 300).

## Zu §. 595.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1496 v. 18. Oct. 1844:

Die Vorschriften über die Frist, binnen welcher ein gewesener Pflegebefohlener nach beendeter Vormundschaft eine, im Laufe derselben nichtigerweise veranlaßte Veräußerung eines Grundstücks bei Verlust seines Rechts anzufechten gehalten ist, finden nur auf die, unter Concurrenz des Vormundes und der vormundschaftlichen Behörde erfolgten Veräußerungen, — nicht aber auf solche Anwendung, die der Pflegebefohlene ohne Beitritt des Vormundes und ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts vorgenommen hat. Letztere werden vielmehr nach den allgemeinen Vorschriften von den Verträgen der Pflegebefohlenen beurtheilt. (Präj.-S. p. 223.)

## Zu §§. 643 u. 644.

Cf. Zusatz II. zu §. 168, II, 2. Allg. L.-R.

## Zu Anh.-§. 165.

Der Anh.-§. 165 ist dem Rescr. v. 18. April 1797 (Rabe Bd. 4. p. 99) entnommen.

## Zu §. 647.

1) Rescr. v. 18. März 1843 nebst Anleitung zur Legung der Vormundschaftsrechnungen (Just.-Min.-Bl. 1843. p. 87).

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 1. Nov. 1847:

Das Gesetz braucht den Ausdruck „verwaltender Vormund" bloß im Gegensatze von „Ehrenvormund" und versteht daher unter Ersterem jeden Vormund, der kein bloßer Ehrenvormund ist. (Rechtsf. Bd. 3. p. 66.)

## Zu §. 671.

Cf. §§. 15 sq., I, 45. Allg. Ger.-Ord.

## Zu §. 681 u. Anh.-§. 166.

I. Siehe

1) Präj. des Ob.-Trib. v. 29. Aug. 1847:

Wenn ein Vater den von ihm seinen Kindern bestellten Vormund von den gesetzlichen Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration befreit hat, so erstreckt sich diese Befreiung auch auf Zuwendungen, welche später ein Anderer den Kindern vom Todestage des Vaters ab verliehen hat, sofern dem Letzteren diese Zuwendungen bekannt geworden sind. (Simon u. v. Strampff, Rechtsspr., Bd. 3. p. 3.)

2) Rescr. v. 5. Mai 1844 (Zusatz 2 zu §§. 419 u. 420 h. t.).

3) Rescr. v. 4. Mai 1805 (Zusatz zu §. 433 h. t.).

II. Der Anh.-§. 166 ist dem Rescr. v. 18. Jan. 1796 (N. C. C. Tom. X. p. 1881; Stengel Bd. 2. p. 317; Rabe Bd. 3. p. 237) u. v. 14. März 1796 (N. C. C. Tom. X. p. 109; Stengel Bd. 2. p. 312; Rabe Bd. 3. p. 305) entnommen.

## Zu §. 682.

Cf. Rescr. v. 19. Mai 1804 (Zusatz II. zu §§. 557—562, I, 12. Allg. L.-R.).

## Zu Anh.-§. 167.

I. Der Anh.-§. 167 ist dem Rescr. v. 7. März 1796 (N. C. C. Tom. X. p. 1889; Stengel Bd. 2. p. 343; Rabe Bd. 3. p. 299) entnommen.

II. Vergl. Rescr. v. 28. Nov. 1799 (Stengel Bd. 10. p. 265; Rabe Bd. 5. p. 642), v. 25. April 1805 (Rabe Bd. 8. p. 282) u. v. 8. Juni 1816 (Jahrb. Bd. 8. p. 10; Gräff Bd. 1. p. 291).

## Zu §. 689.

Cf. Reser. v. 4. Mai 1805 (Zusatz zu §. 433 h. t.).

## Zu Anh.-§. 168.

I. Der Anh.-§. 168 ist dem Reser. v. 18. Jan. 1796 (N. C. C. Tom. X. p. 1881; Stengel Bd. 2. p. 317; Rabe Bd. 3. p. 237) entnommen.

II. Vergl. Jur. Wochenschr. 1845. p. 341 sq., 357 sq., 373 sq.

## Zu §. 692.

Cf. Cab.-Ord. v. 11. April 1836 (Jahrb. Bd. 47. p. 527; Gräff Bd. 10. p. 68).

## Zu Anh.-§. 169.

Der Anh.-§. 169 ist dem Reser. v. 18. Jan. 1796 (N. C. C. Tom. X. p. 1881; Stengel Bd. 2. p. 317; Rabe Bd. 3. p. 237) u. v. 7. März 1796 (N. C. C. Tom. X. p. 1889; Stengel Bd. 2. p. 343; Rabe Bd. 3. p. 299) entnommen.

## Zu §. 696.

I. Cf. Zusätze zu §§. 25 u. 26, I, 1. Allg. L.-R., sowie zu Anh.-§. 3.

II. Siehe

Reser. v. 26. April 1801:

Ihr habt vermittelst Bericht v. 8. d. M. auf Veranlassung der N'schen Vormundschaftssache angefragt, wie es mit Endigung der Vormundschaft gehalten werden solle, wenn der Terminus majorennitatis eines Kurandi nicht auszumitteln steht.

In der Regel wird, bei Ermangelung von Taufscheinen und anderer glaubhafter Annotationen, das Alter durch Vernehmung der Taufzeugen desselben, der Hausgenossen, der Eltern und der mit ihm aufgewachsenen Kinder, der Nachbarn, der Eltern, oder solcher Personen, welche mit ihm diese Schule besucht haben, ausgemittelt, oder nach dem Alter seiner ältern oder jüngern Geschwister, wenn dergleichen vorhanden sind, oder nach der Aussage derselben arbitrirt. Ob noch andere Arten der Ausmittelung möglich sind, muß in casu concreto beurtheilt werden, und wir können Euch daher auf Eure allgemeine Anfrage in dem N'schen Falle nur dahin bescheiden, wegen Ausmittelung des Alters desselben nach den obigen Anweisungen zu verfahren, und in zweifelhaften Fällen zur mehreren Sicherheit den spätesten, der ausgemittelten Lage der Sache angemessenen Zeitpunkt pro Termino majorennitatis anzunehmen ꝛc. (Neues Archiv Bd. 2. p. 121; Rabe Bd. 6. p. 493.)

## Zu Anh.-§. 170.

Der Anh.-§. 170 ist dem Abschn. III. der Circ.-Verord. v. 19. Dec. 1799 (N. C. C. Tom. X. p. 2713; Rabe Bd. 5. p. 673) entnommen.

## Zu §§. 698 u. 699.

Reser. v. 11. März 1822:

In Absicht der Verlängerung des Volljährigkeitstermins geben die Gesetze dem vormundschaftlichen Gerichte nur in dem §. 699 h. t. bezeichneten Falle eine Cognitionsbefugniß. (Jahrb. Bd. 19. p. 172; Gräff Bd. 1. p. 293.)

## Zu §. 709.

Reser. v. 2. Jan. 1797:

Mit Vornahme der im §. 709 h. t. vorgeschriebenen Maßregeln hört das Amt des Vormundschaftsrichters auf. (N. C. C. Tom. X. p. 907; Stengel Bd. 3. p. 201; Rabe Bd. 4. p. 2.)

## Zu §§. 715 u. 716.

Cf. Zusätze zu §. 216, II, 2. Allg. L.-R.

## Zu §. 717.

Vergl. Reser. v. 22. Juli 1833 (Jahrb. Bd. 42. p. 122; Gräff Bd. 6. p. 165), welches von Koch (Allg. Landr. Bd. 4. p. 809. Anm. 45) für irrig erklärt wird.

## Zu §§. 720—723.

Cf. Zusätze zu §§. 25 u. 26, I, 1. Allg. L.-R. u. Anh.-§. 3.

## Zu §. 724.

Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) Nr. 1274 v. 25. Febr. 1843:

a) Die Majorennitätserklärung tritt erst von dem Zeitpunkte der erfolgten Aushändigung der gerichtlichen Ausfertigung an, in Wirksamkeit.

b) Diejenige Majorennitätserklärung, die in der stillschweigenden oder ausdrücklichen Entlassung aus der väterlichen Gewalt enthalten ist, behält ihre Wirkung, wenn auch nach des Vaters, während der Minderjährigkeit des Sohnes erfolgtem Tode, etwa eine Vormundschaft angeordnet sein sollte. (Präj.-S. p. 223; Entsch. Bd. 8. p. 384.)

## Zu §. 736.

Cf. Zusätze zu §§. 228 u. 229, II, 2. Allg. L.-R.

## Zu §§. 764—767.

I. Cf. Reser. v. 1. März 1814 (Gräff Bd. 1. p. 295).

II. Vergl. Jur. Wochenschr. 1846. p. 153.

## Zu §§. 782—799.

I. Siehe

a) über die Anwendung dieser §§. an Orten, wo Lübisches Recht gilt:

Gutachten der Ges.-Comm. v. 22. Oct. 1800 (N. C. C. Tom. X. p. 3163; N. Arch. Bd. 1. p. 388; Rabe Bd. 6. p. 327);

b) über die Anwendung derselben an Orten, wo Magdeburgisches Recht gilt:

Gutachten der Ges.-Comm. v. 5. Febr. 1802 (N. Arch. Bd. 2. p. 333; Stengel Bd. 15. p. 331; Rabe Bd. 7. p. 41).

c) über die Anwendung derselben in den Westphälischen Provinzen:

Cab.-Ord. v. 5. Aug. 1833 (Jahrb. Bd. 42. p. 124; Gräff Bd. 6. p. 166) u. Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 13. März 1848 (Rechtsf. Bd. 3. p. 415).

II. Zu §§. 782—785 h. t. cf.

Reser. v. 14. Aug. 1820*):

Der §. 782 steht unmittelbar in Verbindung mit den beiden vorigen §§., und es ist weder aus der Fassung, noch aus dem unmittelbaren Zusammenhange der mindeste Grund zu entnehmen, denselben bloß auf die weiblichen Pflegebefohlenen zu beschränken, und zwar um so weniger, da der die allgemeine Bestimmung derselben beschränkende §. 783 wieder im Allgemeinen den Ausdruck „der Pflegebefohlenen" enthält.

Wenn nun der §. 785 bei dem im Fall der Aussetzung der Gütergemeinschaft stattfindenden Verfahren nach aufgehobener Vormundschaft ausdrücklich bloß von „den gewesenen Pflegebefohlenen, mithin von dem Falle handelt, da die unter Vormundschaft befindlich gewesene Person weiblichen Geschlechts" ist, auch die folgenden §§. bloß auf diesen Fall sich beziehen, so kann hieraus nur gefolgert werden, daß dieses Verfahren und die

*) Dies Reser. theilt auch die Entstehungsgeschichte der §§. 782 sq. h. t. mit, welche jedoch hier, der Raumersparniß wegen, wegbleibt.

mit dessen Beobachtung oder Nichtbeobachtung verknüpften Folgen bloß für den Fall gelten, da der bevormundet gewesene Ehegatte weiblichen Geschlechts ist; nicht aber, daß den männlichen Pflegebefohlenen, in deren Hinsicht die Gütergemeinschaft nach §. 782 ausgesetzt worden, nicht das Recht zustehen soll, nach erlangter Volljährigkeit die Gemeinschaft auszuschließen.

Ein solcher Schluß würde, wie für die entgegengesetzte Meinung in dem Bericht v. 16. Mai mit Recht angeführt wird, um so mehr auf einen Widerspruch mit den §§. 780 u. 782 führen, da die Einwilligung in die Gütergemeinschaft nach §. 790 rückwirkende Kraft bis zum Anfang der Ehe hat.

Daß in Beziehung auf weibliche Pflegebefohlene, und auf die, von diesen nach aufgehobener Vormundschaft wegen Einziehung oder Ausschließung der Gütergemeinschaft zu erfordernde Erklärung ein besonderes Verfahren vorgeschrieben worden, steht mit den Grundsätzen, welche die Gesetze überhaupt bei Verpflichtung der Ehefrauen gegen ihre Ehegatten, oder zum Vortheil derselben in Anwendung bringen, durchaus in Uebereinstimmung.

Dort, wie hier, werden die gerichtliche Form und die Zuziehung eines Assistenten erfordert. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1. §§. 198. 200. 343. (Jahrb. Bd. 16. p. 34.)

III. Zu §. 784 h. t. cf.

Resc. v. 5. Sept. 1796 (Zusatz 5 zu §. 422, II, 1. Allg. L.-R. pag. 100. Th. III. der Ergänz.).

IV. Zu §. 789 h. t. cf.

1) Resc. v. 8. Mai 1816:

Die im §. 789 h. t. gebotene Bekanntmachung muß durch den persönlichen Richter der Eheleute geschehen, welchen der Vormundschaftsrichter darum zu requiriren hat. (Ges.-Rev. Pens. VII. Mot. p. 227.)

2) Präj. des Ob.-Trib. v. 30. Oct. 1845 (Zusatz zu §. 207, II, 1. Allg. L.-R.).

V. Zu §. 791—794 h. t. cf.

1) Resc. v. 23. Juli 1814:

Die Annahme, daß die dreimonatliche Frist, binnen welcher die gewesene Pflegebefohlene sich wegen der Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft zu erklären hat, von dem Tage der geschehenen Belehrung in dem Falle zu rechnen sei, wenn diese Belehrung nur vor dem gänzlichen Ablaufe von 3 Monaten nach der eingetretenen Großjährigkeit bewirkt worden**), würde nur dann richtig sein, wenn zwischen den Worten des §. 791 h. t.: „nach der von dem Richter ihr ertheilten Belehrung," und den Worten des §. 794: „nach erlangter Volljährigkeit," ein wirklicher Widerspruch obwaltete. Allein dieser anscheinende Widerspruch hebt sich durch die §§. 785 u. 786, wonach die Belehrung gleich nach aufgehobener Vormundschaft, welche nach §. 696 mit der erreichten Volljährigkeit aufhört, geschehen muß, so daß also die Zeit der von dem Richter zu ertheilenden Belehrung, mit der Zeit der erlangten Volljährigkeit in eines zusammentrifft, und mithin die Absicht des Gesetzes dahin geht, daß die der Pflegebefohlenen offen gelassene Frist zu ihrer Erklärung über die Gütergemeinschaft in jedem Falle von dem Tage der erlangten Volljährigkeit an zu rechnen sei. In diesem Sinne ist auch das in die Ed.-Samml. aufgenommene Resc. v. 14. Mai 1806***) abgefaßt. (Jahrb. Bd. 3. p. 275; Gräff Bd. 1. p. 296.)

---

*) Vergl. Bornemann, Preuß. Civilrecht, Bd. 5. p. 124 sq.; Schmidt, Familienrecht, p. 378; sowie die Zusätze 3—5 zu §§. 791—794 h. t.

**) Koch (Allg. Landr. Bd. 4. p. 819. Anm. 60) erklärt diese Annahme für richtig.

***) Zusatz 2.

2) Rescr. v. 14. Mai 1806:

Der in dem Gesetz (§. 794 h. t.) bestimmte dreimonatliche Termin, nach welchem bei unterbliebener Erklärung einer Pflegebefohlenen, ob sie mit ihrem Ehegatten in der ex statuto stattfindenden Gütergemeinschaft leben wolle oder nicht, die Gütergemeinschaft als eingetreten betrachtet werden soll, ist vom Tage der erlangten Großjährigkeit der Kurandin, und nicht von der geleisteten gemeinschaftlichen Decharge an zu rechnen, wie sich dies aus §§. 785 u. 794 h. t. ergiebt. (N. C. C. Tom. XII. p. 345; N. Arch. Bd. 4. p. 288; Rabe Bd. 8. p. 592.)

3) Rescr. v. 14. Aug. 1820*):

Wenn ein männlicher Pflegebefohlener während der Vormundschaft heirathet, und die Gütergemeinschaft nach §. 782 l. c. bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt wird, so hat zwar ein solcher, wie sich von selbst versteht, wenn diese Aussetzung nicht ganz unnütz sein soll, ebenfalls nach erfolgter Großjährigkeit das Recht, die Gütergemeinschaft auszuschließen, es darf jedoch seine desfallsige Erklärung nicht 3 Monate aufschieben, um zuvörderst die Belehrung von Seiten des Richters abzuwarten, sondern er muß sogleich seine Erklärung abgeben und die öffentliche Bekanntmachung bewirken. (Jahrb. Bd. 16. p. 34.)

4) Rescr. v. 29. Mai 1835:

Dem K. L. u. St. Ger. wird hierdurch eröffnet, daß ein männlicher Pflegebefohlener eigentlich sogleich nach aufgehobener Vormundschaft über die Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft sich erklären muß. Wenn jedoch der Termin zur Vorlegung der Acten und Dechargeleistung später angesetzt wird, so ist jedenfalls in diesem Termine die Erklärung, welche früher gar nicht abgegeben werden konnte, anzunehmen, und unter Angabe des Tages der erreichten Majorennität, so wie des Termins zur Vorlegung der Acten die Bekanntmachung zu verfügen, wogegen um so weniger Bedenken entstehen kann, als das Gesetz bei männlichen Pflegebefohlenen etwas Bestimmtes nicht angeordnet, und namentlich auf die unterlassene Erklärung den Verlust des Rechts nicht vorgeschrieben hat. (Gräff ꝛc., Erg. ꝛc. ad §§. 780—799 h. t.)

5) Gesetz-Revisor:

Die §§. 780—799. Tit. 18 haben zu bedeutenden Zweifeln und sehr von einander abweichenden Interpretationen Anlaß gegeben, und sind erst dann einigermaßen klar geworden, als das Rescr. v. 14. Aug. 1820**) ihre Deutung bekannt machte.

Nach dieser ist es nun unzweifelhaft, daß die §§. 780—784 von beiden Ehegatten reden, daß hingegen die §§. 785 ff. nur auf das Verfahren, welches bei Ehegatten weiblichen Geschlechts zu beobachten, zu beziehen sind, und der Ehegatte männlichen Geschlechts die Erklärung sogleich nach aufgehobener Vormundschaft abgeben muß.

Mit Recht monirt aber das Oberlandesgericht zu Königsberg (Neue Mat. Bd. 3. p. 163 v.) auch jetzt nach jener Deutung noch: daß nun sich die Frage aufwerfe, wie dieser Ausdruck: „sogleich" zu verstehen sei, und ob hier das arbitrium judicis eine Zeitfrist zu bestimmen habe, und nicht ohne Grund verlangen der Oberlandesgerichtsrath Selbstherr zu Breslau und der Justizrath Geck zu Soest (Neue Mat. Bd. 3. p. 174. 202) ausdrückliche Bestimmungen für den Fall, wo bei der Verheirathung des männlichen Kuranden die Gütergemeinschaft ausgesetzt geblieben ist, weil darüber das bisherige Gesetz keine Bestimmungen enthalte, und diese Lücke auch durch das Rescr. v. 14. Aug. 1820 nicht ausgefüllt worden sei. (Ges.-Rev. Pens. VII. Mot. p. 225.)

---

*) Cf. Zusatz zu §§. 782—785 h. t.
**) Zusatz zu §§. 782—785 h. t. u. Zusatz 3 zu §§. 791—794 h. t.

6) Erk. des Ob.-L.-G. von Ostpreußen v. 12. Oct. 1827:

Wenn ein Ehemann bei Eingehung seiner Ehe wegen Minderjährigkeit sich unter Vormundschaft befunden hat, und deshalb die sonst nach Provinzialgesetzen stattfindende eheliche Gütergemeinschaft suspendirt geblieben ist, so steht demselben so gut, wie dem weiblichen Minderjährigen, eine dreimonatliche Frist, vom Tage der erreichten Großjährigkeit an gerechnet, zu, um durch gerichtliche Erklärung die eheliche Gütergemeinschaft auszuschließen*). (Simon u. v. Strampff, Rechtsspr., Bd. 2. p. 312.)

7) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 631 v. J. 1839:

Die in den §§. 791—794 vorgeschriebenen Fristen beziehen sich lediglich auf das Verhältniß der gewesenen Pflegebefohlenen zu dritten Personen. Die gewesene Pflegebefohlene, welche sich auf rechtsgültige Weise für die Ausschließung der Gütergemeinschaft erklärt hat, kann daher in dem Verhältniß zu dem Ehemann diese Erklärung blos aus dem Grunde, „daß zur Zeit der Abgabe dieser Erklärung der dreimonatliche Zeitraum bereits verstrichen gewesen, nicht widerrufen. (Präj.-S. p. 223.)

VI. Zu §. 796 h. t. Dieser §. findet im Falle des §. 783 h. t. keine Anwendung. (Ges.-Rev. Pens. VII. Mot. p. 228.)

## Zu §§. 807 u. 808.

Cf. Zusätze zu §. 218, II, 2. Allg. L.-R.

## Zu §§. 815—817.

1) Rescr. v. 31. Oct. 1831:

Nach §. 815 h. t. u. §. 37, I, 38. Allg. Ger.-Ord. bedarf es zum Behuf der Aufhebung der Bevormundung eines rechtskräftig dafür erklärten Wahn- oder Blödsinnigen der Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses nicht. (Jahrb. Bd. 38. p. 303; Gräff Bd. 6. p. 167.)

2) Rescr. v. 17. Oct. 1840:

Findet das vormundschaftliche Gericht die Meinung des vernommenen Arztes nicht überzeugend, oder tritt diese mit der Ansicht eines zweiten Arztes oder der Verwandten in Widerspruch, so ist es dem Vormundschaftsrichter unbenommen, ein Gutachten von dem Medizinalcollegium zu erbitten, weil es für den Vormundschaftsrichter keinen andern Weg giebt, sich die erforderliche Gewißheit über den geistigen Zustand seines Kuranden zu verschaffen, und es dem Medizinalcollegium zu überlassen, ob es etwa noch die Untersuchung des Gemüthszustandes des N. durch einen andern Arzt für nothwendig hält.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß nur dann, wenn das Medizinalcollegium sich kategorisch darüber ausspricht, daß der N. zum völlig freien Gebrauch seines Verstandes wieder gelangt sei, die Vormundschaft über ihn aufgehoben werden kann. (Just.-Min.-Bl. 1840. p. 338.)

## Zu §§. 825—855 u. Anh.-§. 171.

I. Cf. Zusätze zu §§. 34—37 u. §. 38, I, 1. Allg. L.-R.

II. Zu §. 833 h. t. cf. Tit. 37 der Proc.-Ord.

III. Zu §§. 834 u. 835 h. t. cf. §. 367, I, 9. Allg. L.-R.

IV. Der Anh.-§. 171 ist dem Rescr. v. 26. März 1798 (N. C. C. Tom. X. p. 1613; Stengel Bd. 7. p. 283; Rabe Bd. 5. p. 94) entnommen.

## Zu §. 857.

Cf. §§. 35 sq., I, 38. Allg. Ger.-Ord.

---

*) Dieser Ansicht tritt Koch (Allg. Landr. Bd. 4. p. 818. Anm. 58) für den Fall bei, daß nicht etwa die Dechargeleistung schon vor dem Ende der gedachten Frist stattgefunden hat.

## Zu §. 867.

Der §. 867 h. t. meint das processualische Rechnungsverfahren nach Tit. 45 der Proc.-Ord. (Koch, Allg. Landr., Bd. 4. p. 829. Anm. 88.)

## Zu §§. 885—899.

I. Siehe

1) Rescr. v. 17. März 1844:

Aus dem Inhalte des §. 885 so wie der darauf folgenden Vorschriften bis §. 899. Tit. 18. Th. II. Allg. L.-R. ist zu entnehmen, daß es der Quittung und Decharge für den Vormund und das vormundschaftliche Gericht nur in dem Falle bedarf, wenn eine „wirkliche Vermögensverwaltung" stattgefunden hat.

Dieselbe Ansicht ist auch in einzelnen Fällen in den Rescr. v. 16. Juni 1834 (Jahrb. Bd. 43. p. 462) und v. 22. Juni 1835 (Erg. u. Erl. zum Allg. L.-R. Th. I. Abth. 4. p. 389. 390) ausgesprochen. (Just.-Min.-Bl. 1844. p. 82.)

2) Rescr. v. 24. Juni 1844:

Es ist zulässig, alle Requisitionen um Aufnahme der Decharge abzulehnen,

1) wenn der gewesene Pflegebefohlene kein Vermögen besitzt, oder

2) wenn er zwar Vermögen besitzt, dessen Ausantwortung aber noch nicht erfolgt ist.

Auf die Art der Ausantwortung kommt es übrigens nicht an, es möge dieselbe durch Aushändigung des im Depositorium oder in den Händen des Vormundes befindlichen Vermögens oder durch Anweisung auf den Inhaber desselben geschehen, wenn im letzteren Falle nur klar und vollständig ausgesprochen worden ist, worin das gesammte Vermögen des gewesenen Pflegebefohlenen besteht, und von wem er dasselbe zu fordern hat. Jede dieser Arten der Ausantwortung des Vermögens setzt aber eine actenmäße calculatorische Darstellung, Berechnung oder Vermögensübersicht, deren bereits erfolgte Mittheilung an den gewesenen Pflegebefohlenen und die Uebersendung der Acten an das requirirte Gericht voraus. Ohne die pünktliche Befolgung dieser Erfordernisse kann die Quittungsleistung und der Generalverzicht nicht gefordert werden, da es nicht zu den Obliegenheiten des requirirten Gerichts gehört, sich die Materialien der Quittungsleistung selbst aus den Acten zusammenzustellen. (Just.-Min.-Bl. 1844. p. 158.)

II. Zu §. 894 h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 1611 v. 11. Sept. 1845:

Das in diesem Gesetze „dem vormundschaftlichen Gericht" ertheilte Recht, den gewesenen Pflegebefohlenen zur Ausstellung der Decharge im Wege Rechtens anzuhalten, steht dem vormundschaftlichen Gerichte, als solchem, zu, und nicht den einzelnen Mitgliedern*). (Präj.-S. p. 223; Entsch. Bd. 11. p. 398.)

## Zu §§. 970—975.

Cf. Zusätze I. Nr. 1 u. 2 zu §§. 885—899 h. t., sowie

Präj. des Ob.-Trib. (III. Sen.) v. 19. Nov. 1852:

Der, minorennen Kindern lediglich Behufs der Auseinandersetzung mit ihrem Vater bestellte Theilungscurator ist, falls er nicht verwaltender Curator und somit einem Vormunde gleich gestellt ist, nicht berufen, die Rechte der Kinder in Angelegenheiten, welche nicht den Vater betreffen, wahrzunehmen; den Kindern muß vielmehr, wenn ihr Interesse mit dem ihres Vaters in Collision tritt, ein besonderer Curator bestellt werden. Minorenne Kinder können daher bei der nothwendigen Subhastation des ihrem Vater zugehörigen Grundstücks, auf welchem für sie ein Capital eingetragen steht, durch den ihnen bei der Auseinandersetzung mit dem Vater bestellten Curator gültiger

---

*) Anderer Ansicht ist Koch, Allg. Landr., Bd. 4. p. 833. Anm. 93.

Weise nicht vertreten werden. (Entsch. Bd. 24. p. 147; Arch. für Rechtsf. Bd. 7. p. 241.)

### Zu §§. 984—995.

I. Cf. Zusatz zu §. 399 h. t., sowie Rescr. v. 9. März 1795 (N. C. C. Tom. X. p. 2499; Rabe Bd. 3. p. 36); v. 28. Nov. 1796 (N. C. C. Tom. X. p. 1909; Stengel Bd. 3. p. 163; Rabe Bd. 3. p. 599) u. v. 6. Dec. 1809 (Matthis Bd. 8. p. 579; Rabe Bd. 10. p. 209), worin ausgesprochen ist, daß der Vater von dem Anfalle nicht freien Vermögens auch keine Anzeige zu machen braucht.

II. Cf. Zusatz II. zu §. 168, II, 2. Allg. L.-R.

### Zu §. 1007.

Cf. §§. 14—20, I, 3; §§. 22, 26, lit. c., 39—44, III, 7. Allg. Ger.-Ord.

---

## Zum neunzehnten Titel des II. Theils des Allg. Landrechts.

### Zu §. 1.

Präj. des Ob.-Trib. v. 5. Sept. 1845 (Zusatz 7 zu §. 1040—1045, I., 11. Allg. L.-R.

### Zu §. 3.

Cf. Strafgesetz-Buch §. 341; Ges. v. 21. Mai 1855 Art. 11 u. flg. (Zus. I. Nr. 3 zu §§. 9—31 h. t.).

### Zu §§. 9—31.

I. Siehe

1) Ges. über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dec. 1842:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen über die Verpflichtung zur Armenpflege auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. (1. Verpflichtung der örtlichen Armenverbände: a) Gemeinden.) Die Fürsorge für einen Armen hat, wenn dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist, diejenige Gemeinde*) zu übernehmen, in welcher derselbe

1) als Mitglied ausdrücklich aufgenommen worden ist, oder

2) unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neuanziehender Personen**), §. 8 einen Wohnsitz erworben***) oder

3) nach erlangter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkte, wo seine Hülfsbedürftigkeit hervortritt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.****)

§. 2. Ein Wohnsitz im Sinne des §. 1. Nr. 2 wird für Personen, welche als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter u. s. w. im Dienste eines Andern stehen, an dem Orte, wo sie im Dienste sich befinden, durch dieses Dienstverhältniß allein niemals begründet.

---

*) Cf. Rescr. des Min. des Inn. v. 20. Juli u. 9. Oct. 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850. p. 209 u. 275).

**) Unten Zusatz 2.

***) Abgeändert durch Ges. v. 21. Mai 1855. Art. 1 (unten Zusatz 3).

****) Cf. Rescr. des Min. des Inn. v. 13. Jan., 29. März, 28. April u. 23. Aug. 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844. p. 5, 83, 124 und 238), v. 12. und 22. Decbr. 1845 (a. a. O. 1846. p. 5; 1845. p. 134), v. 27. Oct. 1848 (a. a. O. 1848. p. 343).

Hierzu siehe:

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 10. Dec. 1851:

Aus dem, jedem selbstständigen Preuß. Unterthan in der Regel zustehenden Rechte, seinen Aufenthalt an jedem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen vermag, zu nehmen, folgt noch nicht die Verbindlichkeit der Gemeinde dieses Ortes, denselben bei eintretender Verarmung subsidiarisch zu unterhalten, diese tritt vielmehr erst dann ein, wenn jener an diesem Orte einen Wohnsitz in dem besonderen Sinne der §§. 1 und 2 des Gesetzes über die Armenpflege erworben hat. (Entsch. Bd. 22. p. 276).

§. 3. Die Verpflichtung zur Fürsorge für den Verarmten beginnt in dem Falle des §. 1. Nr. 1 mit dem Tage der Aufnahme und in dem Falle des §. 1. Nr. 2 mit dem Zeitpunkte der Erwerbung des Wohnsitzes.*)

Sind die im §. 1 unter Nr. 1 und 2 aufgestellten Bedingungen bei mehreren Gemeinden in Beziehung auf dieselbe Person vorhanden, so entscheidet deren gewöhnlicher Aufenthalt.

§. 4. Die durch die Vorschriften des §. 1 bestimmte Verpflichtung der Gemeinde erlischt, wenn der Verarmte nach erlangter Großjährigkeit seit drei Jahren aus der Gemeinde abwesend ist**). Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn die Abwesenheit durch bloß vorübergehende Verhältnisse, insonderheit durch den Betrieb eines nicht stehenden Gewerbes, durch Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht, durch Abbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe u. s. w. veranlaßt worden ist.

§. 5. (b) Gutsherrschaften.) Gutsherrschaften, deren Güter nicht im Gemeindeverbande sich befinden, sind zur Fürsorge für die im Gutsbezirke befindlichen Armen in gleicher Weise, wie die Gemeinden, verpflichtet.

§. 6. Diese Verpflichtung verbleibt den Gutsherrschaften auch rücksichtlich der Armen, welche auf den vom Gute zu Eigenthums-, Erbpachts- oder Erbzinsrechten veräußerten Grundstücken sich befinden. Ausnahmen hiervon treten ein:

1) wenn dergleichen Trennstücke nach den für einzelne Landestheile erlassenen Vorschriften mit den Gemeinden vereinigt werden (Verord., betr. die Regulirung der Verhältnisse zwischen den Dominien und Gemeinden in den ehemals Westphälischen Landestheilen der Provinz Sachsen v. 31. März 1833, §. 9., Landgemeinde-Ord. für die Provinz Westphalen v. 31. Oct. 1841. §. 9);

2) wenn eine solche Vereinigung unter ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde und mit Genehmigung der Landes-Polizeibehörde erfolgt;

3) wenn die Vereinigung schon vor der Publication dieses Gesetzes, zwar ohne jene Zustimmung und Genehmigung (Nr. 2), jedoch ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommen ist;

4) wenn aus den Trennstücken eine eigene Gemeine gebildet wird.

§. 7. Wo Domainen und Rittergüter, welche nicht im Gemeindeverbande sich befinden, nach besonderer Verfassung oder in Folge freier Uebereinkunft mit Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Armenverbande vereinigt sind, ist ein solcher Verband in Beziehung auf die Armenpflege einer Gemeinde gleich zu achten.

§. 8. Einzelne Besitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden ꝛc., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen oder

---

*) Abgeändert durch Ges. v. 21. Mai 1855. Art. 1 (unten Zusatz 3).

**) Cf. Rescr. des Min. des Inn. v. 21. Dec. 1844 u. 28. Aug. 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845. p. 8 u. 255), sowie v. 11. Oct. 1847 (a. a. O. 1850. p. 63), v. 28. Juni 1848 (a. a. O. 1848. p. 264) u. 4. Febr. 1850 (a. a. O. 1850. p. 62).

Rittergütern angelegt sind, sollen nach Anordnung der Landes-Polizeibehörde in Beziehung, wie auf alle Communalverhältnisse, so auch auf die Armenpflege mit einer Gemeinde vereinigt werden.*)

§. 9. (2. Verpflichtung der Land-Armenverbände) Ist keine Gemeinde oder Gutsherrschaft (örtlicher Armenverband) vorhanden, welcher nach den Bestimmungen der §§. 1—7 die Fürsorge für den Verarmten obliegt, so ist diese Fürsorge eine Provinziallast, welche von Land-Armenverbänden getragen wird.

§. 10. Wo Landarmenverbände bereits bestehen, verbleibt es vorbehaltlich der im § 37 angeordneten Revision ihrer Reglements, bei den bisherigen Einrichtungen, namentlich in Beziehung auf die Art, wie die Beiträge aufgebracht werden, so wie in Beziehung auf die Zuschüsse, welche aus der Staatskasse zu gewähren sind.

§. 11. Wo Landarmenverbände noch nicht bestehen, sollen sie unverzüglich eingerichtet werden. Ueber ihre Einrichtung werden Wir nach Anhörung Unserer getreuen Stände das Nähere festsetzen. Bis dahin behalten Wir Uns vor, wegen vorläufiger Erfüllung der im §. 9 bestimmten Verbindlichkeit, auf den Antrag der Minister des Innern und der Finanzen das Erforderliche anzuordnen.

§. 12. Die Fürsorge für den Verarmten (§. 9) hat derjenige Landarmenverband zu übernehmen, in dessen Bezirke das Bedürfniß dazu hervortritt.**)

Wenn sich dieses Bedürfniß bei einem im Auslande Verarmten zeigt, welcher nach den bestehenden Staatsverträgen übernommen werden muß, so trägt diese Last der Armenverband desjenigen Landestheils, über dessen Grenze der Verarmte nach der Bestimmung der Verwaltungsbehörden in das Inland eintritt.

§. 13. Gerathen Militärpersonen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht im Heere gedient haben, nach ihrer Entlassung in Hülfsbedürftigkeit und haben dieselben nicht vermöge ihres früheren Dienstverhältnisses eine Unterstützung aus der Staatscasse zu beziehen, oder ist solche für das obwaltende Bedürfniß unzureichend, so hat der Landarmenverband die Fürsorge für sie zu übernehmen, es sei denn, daß sie in einer Gemeinde als Mitglieder ausdrücklich aufgenommen worden (§. 1. Nr. 1) oder nach ihrer Entlassung in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke einen Wohnsitz erworben oder drei Jahre hindurch sich aufgehalten haben. (§ 1. Nr. 2 und 3).

§. 14. (Verhältniß der Armenverbände zu einander.) So weit Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend sind, hat der Landarmenverband ihnen Beihülfe zu gewähren.

§. 15. Der Landarmenverband ist berechtigt, die zu seiner Fürsorge gehörigen Armen derjenigen Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirk sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hülfsbedürftigkeit befinden, gegen eine angemessene Entschädigung zur Verpflegung zu überweisen.

§. 16. Wo besondere Landarmenhäuser errichtet sind, müssen darin, so weit der Raum es gestattet, auch solche Arme, für welche von den Gemeinden oder Gutsherrschaften zu sorgen ist, auf deren Verlangen gegen Vergütung eines angemessenen Verpflegungssatzes aufgenommen werden.

§. 17. (Verpflichtung der Armenverbände gegen die Ehefrau, Wittwe und Kinder eines Verarmten.) Für die Ehefrau eines Verarmten hat derjenige Armenverband (§§. 1. 5. 7. und 9) zu sorgen, welcher zur Fürsorge für den Ehemann verpflichtet ist. Hat aber eine Ehefrau, um sich selbstständig zu ernähren, vor ihrer Verarmung befugter Weise getrennt von ihrem Manne an einem anderen Orte gelebt, so finden auf sie die Vorschriften des §. 1, ohne Rücksicht auf den Wohn- oder Aufenthaltsort des Mannes Anwendung.

---

*) Cf. Reser. des Min des Inn. v. 13. Mai u. 10. Juli 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845. p. 116 u. 286), u. v. 16. Febr. 1846 (a. a. O 1846. p. 28).

**) Abgeändert durch Ges v. 21. Mai 1855. Art. 2 (unten Zusatz 3).

***) Cf. Reser. des Min. des Inn. v. 6. Juli 1844. p. 221).

§. 18. Wittwen sind von demjenigen Armenverbande, welcher zur Fürsorge für den Ehemann bei dessen Ableben verpflichtet gewesen sein würde, zu verpflegen, insofern nicht nach dem Tode des Ehemannes zufolge der Vorschriften des §. 4, die bisherige Verpflichtung erloschen, oder zufolge der Vorschriften des §. 1 für einen anderen Armenverband eine Verpflichtung neu entstanden sein sollte.

§. 19. Die Bestimmungen des §. 18 finden auch auf geschiedene Ehefrauen mit der Maaßgabe Anwendung, daß in die Stelle des daselbst bezeichneten Armenverbandes derjenige tritt, welchem die Fürsorge für den Ehemann zu der Zeit, wo das Erkenntniß auf Ehescheidung rechtskräftig geworden ist, obgelegen haben würde.

§. 20. Für die ehelichen, legitimirten oder Adoptivkinder eines Verarmten hat derjenige Armenverband zu sorgen, welcher zur Fürsorge für den Vater verpflichtet ist oder bei dessen Ableben verpflichtet gewesen sein würde, insofern nicht seit der Großjährigkeit der Kinder, zufolge der Vorschriften des §. 4, die bisherige Verpflichtung erloschen, oder zufolge der Vorschriften des §. 1 für einen anderen Armenverband eine Verpflichtung neu entstanden sein sollte.

§. 21. Ist jedoch die Verpflichtung zur Fürsorge für die Wittwe nach dem Tode des Ehemannes, den Vorschriften des §. 1 zufolge, auf einen anderen Armenverband übergegangen, so liegt diesem auch die Fürsorge für die Kinder ob. Dasselbe gilt in Ansehung der Kinder einer geschiedenen Ehefrau, wenn der letzteren durch das Ehescheidungsurtheil die Erziehung derselben zuerkannt worden ist. *)

§. 22. Uneheliche Kinder folgen dem Verhältnisse der Mutter in gleicher Weise, wie eheliche dem des Vaters.

§. 23. Die Fürsorge für Wittwen und Waisen derjenigen im Dienste verstorbenen Militärpersonen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht gedient haben, hat der Landarmenverband auch dann zu übernehmen, wenn dieselben nach dem Tode des Mannes oder Vaters an dem Garnisonorte ihren Wohnsitz behalten haben (§. 1. Nr. 2), und binnen Jahresfrist eine Fürsorge für sie nothwendig wird.

§. 24. Für Findelkinder hat bis dahin, daß deren Vater oder Mutter ausgemittelt ist, der Landarmenverband zu sorgen.

§. 25. (Einstweilige Fürsorge für Arme, deren Verpflegung einem andern Armenverbande obliegt.) Ist eine Gemeinde oder Gutsherrschaft nach der Vorschrift im §. 5 des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neu anziehender Personen befugt, einen Verarmten, welcher in dem Gemeinde- oder Gutsbezirk einen Wohnsitz erworben hat, (§. 1. Nr. 2), an dessen früheren Aufenthaltsort zurückzuweisen, so muß sie, bis die Wiederaufnahme desselben an diesem Orte erfolgt, für die Verpflegung des Verarmten sorgen. Die hieraus entstehenden Kosten hat die Gemeinde oder Gutsherrschaft des früheren Aufenthaltsorts zu erstatten.

§. 26. Keine Gemeinde oder Gutsherrschaft darf einen fremden Armen hülflos von sich weisen, sondern muß ihm die nöthige Unterstützung, unter Vorbehalt ihres Anspruches an den dazu Verpflichteten, einstweilen gewähren. **)

§. 27. Ist der Arme (§. 26) im Kreise einheimisch, so hat die Ortspolizeiobrigkeit denselben unverzüglich an seinen letzten Wohnort zurück zu senden und dem Landrathe davon Anzeige zu machen.

§. 28. Ist der Arme (§. 26) nicht im Kreise einheimisch, so muß die Ortspolizeiobrigkeit den Landrath sofort benachrichtigen; und dieser hat nach den Umständen zu bestimmen, ob der Arme, bis ermittelt worden, wem die Für-

---

*) Cf. Rescr. des Min. des Inn. v. 18. Juli 1843 u. 2. Mai 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1843. p. 217; 1846. p. 134).

**) Cf. Ges. v. 21. Mai 1855. Art. 3 (unten Zusatz 3) Rescr. des Min. des Inn. v. 11. Sept. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1850. p. 220).

sorge für denselben obliegt, von der Gemeinde oder Gutsherrschaft verpflegt oder an das Landarmenhaus abgeliefert werden soll. Der Landrath hat in diesen Fällen für die Erstattung der Kosten zu sorgen, und die Obrigkeit, an welche er sich dieserhalb wendet, muß bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe und des Ersatzes der aus dem Verzuge entstehenden Nachtheile die Antwort spätestens am zweiten Posttage nach dem Empfang der Requisition zur Post geben.

§. 29. Arme, es seien In- oder Ausländer, welche auf einer Reise erkranken, sind von derjenigen Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirk sie krank gefunden werden, bis dahin zu verpflegen, daß sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Reise fortsetzen können.*)

§. 30. Die Gemeinde oder Gutsherrschaft (§. 29) kann Erstattung der Cur- und Verpflegungskosten verlangen, sie darf aber hierbei keinen Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt, worin der Kranke verpflegt worden ist, in Rechnung stellen, und eben so wenig Gebühren für den Arzt oder Wundarzt, soweit solche nicht in baaren Auslagen bestehen, ohne Unterschied, ob derselbe als Armenarzt eine feste Besoldung bezieht, oder in den einzelnen Fällen besonders remunerirt werden muß. Die Erstattung hat der Landarmenverband, zu dessen Bezirk die Gemeinde oder die Gutsherrschaft gehört, unter Vorbehalt seiner Rechte, zu leisten.**)

§. 31. Die Obrigkeit des Ortes, wo der Kranke sich befindet (§. 29), hat der Landarmenbehörde unverzüglich Anzeige zu machen, und ist bei deren Verzögerung für alle daraus entstehende Nachtheile verantwortlich.***)

§. 32.****) (Verpflegung kranker Dienstboten, Handwerksgesellen u. s. w.) Wenn Personen, welche als Dienstboten, Handwerksgesellen ꝛc. in einem festen Dienstverhältnisse stehen, erkranken, so müssen sie von der Gemeinde oder Gutsherrschaft des Ortes, wo sie im Dienste sich befinden, bis zu ihrer Wiederherstellung verpflegt werden; ein Anspruch auf Erstattung der Cur- und Verpflegungskosten findet aber in diesem Falle gegen einen andern Armenverband niemals Statt.

Als ein festes Dienstverhältniß ist dasjenige nicht anzusehen, welches sich lediglich auf ein vorübergehendes bestimmtes Geschäft bezieht; dagegen schließt der bloße Vorbehalt willkührlicher Aufkündigung die Eigenschaft eines festen Dienstverhältnisses nicht aus.

§. 33. (Verfahren bei Streitigkeiten über die Armenpflege.) Einen Anspruch auf Verpflegung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.†)

Hierzu siehe:

Präj. des Ob.-Trib. (Plenum) Nr. 2434 v. 21. Febr. 1853:

Die Klage auf Erstattung von Cur- und Verpflegungskosten auf Grund nützlicher Verwendung oder Geschäftsführung ohne Auftrag gegen einen Armenverband ist nicht unbedingt vom

---

*) Cf. Rescr. des Min. des Inn. v. 28. Aug. u. 29. Oct. 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845. p. 257 u. 338) u. 16. Mai 1847 (a. a. O. 1847 p. 159).

**) Cf. Rescr. des Min. des Inn. v. 12. Febr. u. 30 Juni 1844 (Min-Bl. d. i. V. 1844. p. 26; 1845. p. 312), v. 7. Febr., 20. Aug., 29. Oct. u. 16. Nov- 1845 (a. a. O. 1845. p. 37, 257, 338 u. 339); v. 21. März, 14. Mai u. 12. Aug. 1847 (a. a. O. 1847. p. 36, 192 u. 221); v. 30. Apr. 1850 (a. a. O. 1850. p. 132) u. v. 4. Aug. 1851 (a. a. O. 1851. p. 184).

***) Cf. Ges. v. 21. Mai 1855. Art. 4 (unten Zusatz 3).

****) Aufgehoben durch Ges. v. 21. Mai 1855. Art. 5 (unten Zusatz 3).

†) Cf. Rescr. des Min. des Inn. v. 5. Mai 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850. p. 175).

Rechtswegen ausgeschlossen. (Entsch. Bd. 24. p. 245; Arch. für Rechtsf. Bd. 8. p. 320).

§. 34. Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden entscheidet die Landespolizeibehörde. Betrifft der Streit die Frage: welcher von diesen Verbänden die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe? so findet gegen jene Entscheidung der Rechtsweg statt, doch muß letztere bis zur rechtskräftigen Beendigung des Processes befolgt werden. Ueber den Betrag der Verpflegungskosten ist der Rechtsweg nicht zulässig.*)

§. 35. Weigert sich derjenige, welcher zur Verpflegung eines Armen aus einem privatrechtlichen Verhältnisse verpflichtet ist, diese Verpflichtung zu erfüllen, so muß bis zur rechtskräftigen Verurtheilung desselben, die Fürsorge für den Armen von demjenigen Armenverbande übernommen werden, welchem dieselbe in Ermangelung eines solchen Verpflichteten obliegen würde.**)

Entsteht hierbei ein Streit unter mehreren Verbänden darüber: wer von ihnen die Verpflegung zu übernehmen habe, so ist solcher gleichfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzes, mit Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 34 zu entscheiden.

§. 36. (Allgemeine Bestimmungen.) Mit der Publication des gegenwärtigen Gesetzes treten in Beziehung auf alle Gegenstände, worüber dasselbe verfügt, sämmtliche sowohl allgemeine als besondere Verordnungen außer Kraft, und sind letztere nur noch auf die Fälle anzuwenden, in welchen die Fürsorge für einen Armen schon vorher nothwendig geworden ist.

§. 37. Die in einzelnen Provinzen über die Armenpflege bestehenden Reglements sollen, um sie mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen, mit Zuziehung der Stände einer Revision unterworfen werden.***)

§. 38. Aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sollen ausländische Gemeinden und Armenanstalten Ansprüche gegen inländische Armenverbände abzuleiten nicht befugt sein.

Urkundlich 2c. (Ges.-S. 1843. p. 8.)

2) Ges. über die Aufnahme neu anziehender Personen v. 31. Dec. 1842:

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen über die Aufnahme neu anziehender Personen in einen Gemeinde- oder Gutsbezirk auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Keinem selbstständigen Preußischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden.****)

§. 2. Ausnahmen hiervon (§. 1) finden statt:

1) wenn Jemand durch ein Strafurtheil in der freien Wahl seines Aufenthalts beschränkt ist:

2) wenn die Landespolizeibehörde nöthig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die

---

*) Cf. Reser. des Min. des Inn. v. 2. Sept. u. 3. Nov. 1843 (Min.-Bl. d. i. V. 1843. p. 282 u. 307); v. 8. Jan. u. 26. Febr. 1844 (a. a. O. 1844. p. 26 u. 61); v. 25. Aprl. u. 8. Mai 1845 (a. a. O. 1845 p. 120); v. 28. Jan. 1847 (a. a. O. 1847. p. 36); v. 29. Jan, 27. Mai u. 7. Aug. 1850 (a. a. O. 1850 p. 10, 174 u. 246); v. 16. Oct. 1851 (a. a. O. 1851. p. 251).

**) Cf. Ges. v. 21. Mai 1855 Art. 6—10. (unten Zusatz 3).

***) Cf. Resc. des Min. des Inn. v. 14. Sept. 1843 (Min.-Bl. d. i. V. 1843. p. 282) u. v. 2. Dec. 1844 (a. a. O. 1845. p. 6)

****) Cf. Reser. des Min. des Inn v. 9. Juli 1843 u. 14. März 1844 u. 2. Juli 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1843. p. 216; 1844. p. 167; 1845. p. 160).

Landespolizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer andern Strafe verurtheilt worden oder in einer Correctionsanstalt eingesperrt gewesen sind.

Ueber die Gründe einer solchen Maaßregel ist die Landespolizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium, nicht aber der Partei Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 3. Die Angehörigen eines in einer Straf- oder Correctionsanstalt noch Eingesperrten bei sich aufzunehmen, kann eine Gemeinde, in welcher dieselben ihren Aufenthalt bisher nicht gehabt haben, nicht angehalten werden.

§. 4. Denjenigen, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzen, sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, solchen auch nicht von einem zu ihrer Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten haben, kann der Aufenthalt an einem andern Orte, als dem ihres bisherigen Aufenthalts, verweigert werden.*)

§. 5. Die Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden genügt nicht zu dessen Abweisung; offenbart sich aber binnen Jahresfrist**) nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, und weiset die Gemeinde nach, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden war, so kann der Verarmte an die Gemeinde seines früheren Aufenthaltsorts zurückgewiesen werden.***)

Hierzu siehe:

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 31. Oct. 1851:

> Die Nothwendigkeit einer Unterstützung im Sinne des §. 5 des Ges. v. 31. Dec. 1843 wird nur durch deren Gewährung offenbar; ihr ist eine bloße Hülfsbedürftigkeit, welche innerhalb Jahresfrist hervortritt, nicht gleich zu achten. (Arch. für Rechtsf. Bd. 3. p. 163).

§. 6. Einem Jeden, der nicht nachweiset, daß er Preußischer Unterthan ist, kann die Aufnahme (§. 1) von der Gemeinde versagt werden.

§. 7. Was in den §§. 3—6 von den Gemeinden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§. 8. Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizeiobrigkeit dieses Orts melden, und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 1—6 die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen.****)

§. 9. Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe, darauf zu halten, daß die Meldung (§. 8) geschehe.

§. 10. An den Orten, wo die Polizeiobrigkeit von dem Gemeindevorstande getrennt ist, hat die erstere vor der Entscheidung darüber: ob dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sei, den Gemeindevorstand mit seiner Erklärung zu hören.

§. 11. Hat der Neuanziehende die im §. 8 vorgeschriebene Meldung unterlassen, so kann er einen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes vom heutigen Tage über die Verpflichtung zur Armenpflege (§. 1. Nr. 2) nicht erwerben.

---

*) Cf. Rescr. des Min. des Inn. v. 2. Juli u. 5. Oct. 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845. p. 160 u. 313); v. 10. Nov. 1847 (a. a. O. 1847. p. 277).

**) Cf. Rescr. des Min. des Inn. v. 30. Apr. 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845. p. 119).

***) Ct. Ges. v. 21. Mai 1855. Art. 1 (unten Zusatz 3).

****) Cf. Rescr. des Min. des Inn. v. 10. Juni 1844, 6. Sept. 1845 u. 22. Sept. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1844. p. 200; 1845. p. 283; 1849. p. 219).

Ist aber in einem solchen Falle durch den fortgesetzten Aufenthalt (§. 1. Nr. 3 des angeführten Gesetzes) eine Fürsorge der Gemeinde oder Gutsherrschaft für den Verarmten nothwendig geworden, so bleibt ihr der Anspruch auf Schadloshaltung gegen denjenigen, welcher nach Vorschrift des §. 9 für die Meldung zu sorgen verpflichtet war, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorbehalten.

§. 12. Ein nach Vorschrift dieses Gesetzes gestatteter Aufenthalt hat auf andere Rechtsverhältnisse, namentlich Bürgerrecht, Theilnahme an Gemeindenutzungen u. s. w. keinen Einfluß.

§. 13. In den Vorschriften über die Beschränkung der Juden in der Wahl ihres Aufenthalts wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 14. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf solche Personen, welche sich blos als Fremde oder Reisende an einem Orte aufhalten, nicht zu beziehen; in Ansehung dieser Personen behält es bei den Vorschriften über die Fremdenpolizei sein Bewenden.

§. 15. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, welche bei Publication desselben durch Entscheidung der Behörden noch nicht vollständig erledigt sind.

Urkundlich 2c. (Ges.-S. 1843 p. 5.)

3) Ges. zur Ergänzung der Ges. v. 31. Dec. 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neuanziehender Personen, v. 21. Mai 1855:

Wir Friedrich Wilhelm 2c. verordnen für die Landestheile, in welcher die Gesetze v. 31. Dec. 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen Gültigkeit haben, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. (Zu §. 1. Nr. 2 und §. 3 des Ges. über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dec. 1842 und §. 5 des Ges. über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dec. 1842.) Die Verpflichtung des Ortsarmenverbandes zur Fürsorge für einen Armen (der Unterstützungswohnsitz) entsteht in denjenigen Fällen, in welchen sie nach §. 1. Nr. 2 des Ges. über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dec. 1842 durch Erwerbung des Wohnsitzes begründet werden soll, fortan nicht mehr sogleich mit dieser Erwerbung, sondern erst dann, wenn der Neuanziehende den erworbenen Wohnsitz Ein Jahr lang fortgesetzt hat.

Ergiebt es sich vor dem Ablaufe dieses Jahres, daß der Neuanziehende sich in einem solchen Zustande der Verarmung befindet, welcher die öffentliche Unterstützung desselben nöthig macht, so muß der zur Zeit dieses Ergebnisses zur Fürsorge für ihn verpflichtete Armenverband denselben übernehmen. Dagegen ist an diesen Verband alsdann auch das etwa erlegte Einzugs- und Hausstandsgeld herauszuzahlen.

Die Vorschrift des §. 1. Nr. 2 und des §. 3 des Ges. über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dec. 1842 sowie §. 5 des Ges. über die Aufnahme neuanziehender Personen von demselben Tage sind, soweit sie von den Bestimmungen des vorliegenden Artikels abweichen, aufgehoben.

Wo in den Gesetzen auf diese Vorschriften verwiesen wird, treten die Bestimmungen des vorliegenden Artikels an deren Stellen.

Art. 2. (Zu §. 12 des Ges. über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dec. 1842). Ist der letzte Unterstützungswohnsitz eines aus dem Auslande wieder übernommenen Verarmten nach §. 4 des Ges. v. 31. Dec. 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege erloschen, so liegt die Fürsorge für denselben nicht dem Landarmenverbande desjenigen Bezirks ob, über dessen Grenze derselbe in das Inland eintritt, sondern demjenigen Landarmenverbande, in dessen Bezirk der letzte Unterstützungswohnsitz des Verarmten belegen war. Insoweit wird die Vorschrift des §. 12 jenes Ges. v. 31. Dec. 1842 abgeändert.

Art. 3. (Zu §§. 25 u. 26 desselben Gesetzes.) Der Armenverband, wel-

cher die vorläufige Unterstützung eines fremden Armen übernommen hat, ist berechtigt, seinen Anspruch auf Erstattung der ihm dadurch erwachsenen Kosten nach seiner Wahl entweder gegen den aus einem privatrechtlichen Verhältnisse Verpflichteten, oder gegen den verpflichteten Armenverband geltend zu machen.

Art. 4. (Zu §. 31 a. a. O.) Die von der Obrigkeit des Orts, wo ein auf der Reise erkrankter Armer sich befindet, nach §. 31 des Ges. v. 31. Dec. 1842 der Landarmenbehörde zu machende Anzeige muß, bei gleicher Verantwortlichkeit, auch demjenigen Ortsarmenverbande gemacht werden, welchem die Fürsorge für den Kranken obliegt, insofern ein solcher Verband bekannt, oder durch sofort anzustellende Nachforschung ohne erhebliche Schwierigkeit zu ermitteln ist.

Art. 5. (Zu §. 32 a. a. O.) Wenn Personen, welche als Dienstboten, Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge u. s. w. in einem Dienstverhältniß stehen, an dem Orte, wo sie sich im Dienste befinden, erkranken, so müssen sie — insoweit dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Lehrherr, (Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist (vergl. §. 1 des Ges. über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dec. 1842) — von dem Armenverbande dieses Orts verpflegt werden.

Ein Anspruch auf Erstattung der Cur- und Verpflegungskosten gegen einen andern Armenverband ist nur in den Fällen, in welchen die Krankenpflege länger als drei Monaten fortgesetzt worden ist, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum zulässig.

Dem Ortsarmenverbande, welchem die Erstattung der Cur- und Verpflegungskosten obliegt, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden oder bekannt ist, dem Landarmenverbande, muß spätestens 8 Tage nach Ablauf des dreimonatlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem acht Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitpunkte an gefordert werden kann.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

Der §. 32 des Ges. v. 31. Dec. 1842 wird aufgehoben.

Art. 6. (Zu §. 35 a. a. O.) Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Verarmten unterstützen muß, können der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder des Verarmten, wenn sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu dessen Verpflegung nicht nachgekommen sind, im Verwaltungswege angehalten werden, demselben ganz oder theilweise die nothdürftige Unterstützung selbst zu gewähren, oder die erforderlichen Mittel zu deren Gewährung herzugeben.

Hierüber hat der Landrath desjenigen Kreises, in welchem der in Anspruch Genommene wohnt, oder falls derselbe in einer Stadt, die weder in Communal- noch in Polizeiangelegenheiten der Aufsicht des Landraths unterworfen ist, wohnt, der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister) durch Resolut zu entscheiden. Wenn der in Anspruch Genommene im Inlande keinen Wohnsitz, sondern nur den Aufenthalt hat, so steht die Entscheidung den vorstehend bezeichneten Behörden seines Aufenthaltsorts zu.

Gegen ein solches Resolut steht innerhalb zehn Tagen nach dessen Zustellung sowohl dem Armenverbande, als dem in Anspruch Genommenen, der Recurs an die Regierung offen, bei deren Entscheidung es im Verwaltungswege dann bewendet.

Art. 7. Außerdem aber steht auch jedem von beiden Theilen frei, sein Recht im Wege der gerichtlichen Klage zu verfolgen, und die Aufhebung der im Verwaltungswege getroffenen Festsetzungen zu fordern.

Art. 8. Die Resolute der Verwaltungsbehörden sind gegen den in Anspruch Genommenen sofort und solange vollstreckbar, bis im Recurs- oder Rechtswege eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Art. 9. Wird der in Anspruch Genommene durch Resolut der Regierung

oder durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß von der Unterstützungspflicht ganz oder theilweise entbunden, so hat der Armenverband ihm das bis dahin zu viel Geleistete zu erstatten und ist im Weigerungsfalle hierzu im Verwaltungswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht binnen 6 Monaten nach der Zustellung des von ihm angefochtenen Resoluts der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

Art. 10. Durch die Bestimmungen der Art. 6—9 wird das Recht des Hülfsbedürftigen nicht beschränkt, seine Ansprüche auf Unterhaltung gegen die genannten Angehörigen zu verfolgen.

Art. 11. (Armenpolizeiliche Bestimmungen.) Solchen Personen, welche arbeitsfähig sind, gleichwohl aber, nach Verlust ihrer bisherigen Wohnung, binnen einer von der Ortspolizeibehörde ihnen gestellten Frist, sich eine andere Wohnung nicht verschafft haben, kann, insofern denselben durch polizeiliche Veranstaltung ein Obdach verschafft werden muß, für die Dauer der Obdachlosigkeit der Aufenthalt in einer Arbeitsanstalt angewiesen werden.

Art. 12. Auch solche Personen, welche die Armenpflege in Anspruch nehmen, sich aber weigern, für die ihnen gewährte Unterstützung die ihnen von der Obrigkeit, sei es im Orte oder auswärts, angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit ordnungsmäßig zu verrichten, können, so lange sie der Unterstützung bedürfen und bei ihrer Weigerung beharren, in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden.

Art. 13. Läßt ein Ehemann seine Ehefrau — ein Vater, oder, wenn der Vater todt oder verschollen ist, eine Mutter die ehelichen, noch nicht 14 Jahre alten Kinder — oder eine Mutter ihre unehelichen Kinder eben dieses Alters, der gesetzlichen Verpflichtung zuwider, dergestalt hülflos, daß diese Angehörigen der Armenpflege anheimfallen, so kann eine solche Person, falls sie die Armenpflege nicht in Anspruch genommen und deren Nothwendigkeit nicht nachgewiesen hat, sobald der Versuch fruchtlos geblieben ist, sie im Verwaltungs- oder gerichtlichen Wege zur Unterstützung jener Angehörigen executivisch anzuhalten, auf so lange als das Bedürfniß der Armenverpflegung für die Angehörigen fortdauert, in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden.

Art. 14. In den in den Art. 11—13 gedachten Fällen erfolgt die Ueberweisung an die Arbeitsanstalt auf Antrag des Vorstandes des Armenverbandes durch Anordnung des Landraths. In solchen Städten, die weder in Communal- noch in Polizeiangelegenheiten der Aufsicht des Landraths unterworfen sind, oder die eine eigene Arbeitsanstalt besitzen, steht diese Anordnung dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister) zu.

Die Anordnung erfolgt durch sofort vollstreckbares Resolut gegen welches jedoch der Recurs im geordnetem Instanzenzuge zulässig ist.

Art. 15. Die Vorschrift des §. 16 des Ges. v. 31. Dec. 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege soll auch bei Anträgen zur Aufnahme der Art. 11—13 dieses Gesetzes gedachten Personen in die mit den Landarmenanstalten verbundenen Arbeitshäuser maaßgebend sein.

Art. 16. Mit der Publication des gegenwärtigen Ges. treten die demselben entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft und sind Letztere nur noch auf die Fälle anzuwenden, in welchen die Fürsorge für einen Armen schon vor Publication dieses Gesetzes nothwendig geworden ist.

Der Min. des Innern hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Instructionen zu erlassen. Urkundlich ꝛc. (Ges.-S. p. 311).

**4) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) N. 1473 v. 3. Aug. 1844:**

Wenn zwei Communen unter einander, oder Communen mit Gutsherrschaften darüber streiten: wem von ihnen die Verpflegung eines Armen obliegt? so ist auf einen solchen Privatstreit die Cab.-Ord. v. 18. Aug. 1841

(Ges.-S. S. 288)*), wonach den Land- und Stadtgemeinden und Gutsherrschaften in Armenangelegenheiten die Sportel- und Stempelfreiheit zusteht, — nicht anzuwenden. (Präj.-S. p. 224).

II. Zu §. 13. h. t. cf.

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 250 v. 30. Mai 1837:

Haben die bei der Mutter und Wittwe verbliebenen Kinder im rechtlichen Sinne noch den Wohnsitz des, an einem andern Ort verstorbenen Vaters, so ist die Commune dieses letzteren Wohnsitzes verpflichtet, die Verpflegung der Kinder, Falls sie unvermögend sind, und auch von ihrer Mutter nicht unterhalten werden können, zu übernehmen. (Präj.-S. p. 224).

III. Zu §. 15 h. t. cf.

1) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 314. b. v. 7. Aug. 1837:

b) Aus dem Grundeigenthum als solchem, der Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung, entspringt keine Verbindlichkeit, die darauf wohnenden Verarmten oder deren Kinder zu ernähren. (Präj.-S. p. 224.)

2) Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) Nr. 413 v. 23. Jan. 1838:

Eine Gemeine, die vermöge ihrer polizeilichen Verpflichtung die Verpflegung eines Kranken übernehmen muß, kann die dadurch veranlaßten Kosten nur dann von der Gemeine, zu welcher der Verpflegte gehört, erstattet verlangen, wenn diejenigen, welche zunächst zur Verpflegung verpflichtet sind (Verwandten, Corporationen) vorher in Anspruch genommen werden, oder wenn dergleichen entweder gar nicht vorhanden, oder als unvermögend angesehen werden müssen. (Präj.-S. p. 224).

IV. Zu §. 24 h. t. cf. Rescr. des Min. des Inn. v. 17. Mai und 4. Juni 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841. p. 175 u. 176).

V. Zu §. 27 h. t. cf. Rescr. des Min. des Inn. v. 2. Mai 1823 (v. Kamptz, Annal., Bd. 7. p. 337); v. 12. Aug. 1825 (a. a. O. Bd. 9. p. 760); v. 9. März 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849. p. 60) und v. 10. Febr. 1850 (a. a. O. 1850. p. 74).

## Zu §. 35.

Cf. Rescr. des Min. des Inn. v. 10. Apr. 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841. p. 113).

## Zu §§. 37—39.

Cf. Rescr. des Min. des Inn. und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten v. 14. Dec. 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1842. p. 8).

## Zu §. 42.

I. Cf. Rescr. des Min. des Inn. v. 9. Sept. 1834 (v. Kamptz, Ann., Bd. 18. p. 867).

II. Siehe

Präj. des Ob.-Trib. (I. Sen.) v. 14. Juni 1852:

Eine zur Ausstattung von Töchtern der Einwohner gewisser Dorfschaften bestimmte Stiftung ist hinsichtlich ihrer Gründung nach den Formen einer Schenkung, hinsichtlich ihrer Vertretung durch den Staat und ihres Charakters als einer juristischen Person, nach dem Allg. L.-R. II. 19 zu beurtheilen, wobei als berechtigtes Subject nicht die collective Einheit der auszustattenden Töchter oder der Dorfeinwohner, sondern die pia causa selber, der von dem Stiftungsfonds getragene Zweck der Stiftung, anzusehen ist. (Entsch. Bd. 23. p. 347.)

---

*) Jetzt das Ges. v. 10. Mai 1851. §. 4. Nr. 2 (Ges.-S. p. 622).

## Zu §. 43.

Reſcr. des Min. d. Inn. v. 30. Dec. 1844 (Min.=Bl. f. d. i. V. 1845. p. 5).

## Zu §§. 44—48.

Geſ. v. 13. Mai 1833 (Zuſatz I. zu §§. 36—43, I., 12. Allg. L.=R.)

## Zu §. 50.

I. Cf. Weſtpreuß. Prov.=Recht §. 87 (Geſ.=S. 1844. p. 110).

II. Siehe

1) Präj. des Ob.=Trib. (III. Sen.) Nr. 1638 v. 1. Nov. 1845:

Ein Hospital, welchem durch den Tod des Beneficiaten das Erbrecht auf deſſen Nachlaß angefallen iſt, kann nicht, unter Entſagung dieſes Erbrechts, die für den Beneficiaten während ſeines Lebens gemachten Verwendungen als eine Schuld aus deſſen Nachlaſſe zurückfordern. (Präj.=S. p. 225).

2) Präj. des Ob.=Trib. v. 5. Sept. 1845:

Armenanſtalten ſind wegen der für einen Aufgenommenen gemachten Verwendungen, wofern nicht das geſetzliche Erbrecht für ſie eintritt, nicht auf deſſen Nachlaß, ſoweit derſelbe zureicht, beſchränkt, ſondern auch befugt, ſich dieſerhalb an deſſen zur Zahlung ſeiner Schulden verpflichtete Erben zu halten. (Entſch. Bd. 11. p. 411).

## Zu §. 55.

Cf. Zuſatz 2 zu §. 50 h. t.

## Zu §. 56.

Cf. Reſcr. v. 2. Juli 1801 (N. C. C. Tom. XI. p. 317; Rabe Bd. 6. p. 542.)

## Zu §. 65.

Cf. Zuſatz 2 zu §. 50 h. t.

## Zu §. 67.

I. Siehe

1) Präj. des Ob.=Trib. v. 5. Sept. 1845 (Zuſatz 2 zu §. 50 h. t.)

2) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) v. 15. Mai 1848:

Das im §. 67 h. t. erwähnte Rückforderungsrecht iſt nicht lediglich den im §. 32 h. t. aufgeführten Inſtituten eingeräumt, ſondern ſteht auch jeder ſtädtiſchen Armenkaſſe zu. (Rechtsf. Bd. 4. p. 90).

3) Präj. des Ob.=Trib. (I. Sen.) v. 13. Oct. 1852:

Der an die Stelle des früheren Armendirectoriums getretenen Armendirection zu Berlin, ſteht auf den Grund des Hofreſcripts vom 2. Juli 1801 ein geſetzliches Erbrecht in den Nachlaß auch ſolcher Almoſenempfänger, welche, ohne in eine Armenanſtalt aufgenommen zu ſein, aus dem Armenfonds eine fortlaufende Unterſtützung bis an ihren Tod empfangen haben, unter der Vorausſetzung zu, daß dem Almoſenempfänger vor Bewilligung der fortlaufenden Unterſtützung jenes Recht der Armendirection zum öffentlichen Protokoll bekannt gemacht iſt und derſelbe dieſe Unterſtützung dennoch angenommen hat. (Entſch. Bd. 24. p. 292.)

II. Cf. Oſtpreuß. Prov.=Recht Zuſ. 239.

---

Druck der Hofbuchdruckerei zu Altenburg.
(H. A. Pierer.)

Bayerische Staatsbibliothek München

De la Haye.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hiersemenzel, Karl Christian Eduard,

Ergänzungen und Erläuterungen zum allgemeinen Landrecht mit Ausschluß des Staatsrechts

Bd.: 3

Berlin 1855

J.germ. 87 gc-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551536-6